Zeitschrift für internationales Recht

Theodor Niemeyer

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Öffentliches Recht.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

Zwölfter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis

des XII. Bandes (1902/3).

I.

Abhandlungen.

II.
Rechtsprechung.

III.
Gesetzgebung, Verordnungen.

Abkürzungen.

J. = Journal du droit international privé.
N.R. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Stoerk*.
R. = Revue de droit international.
R.G. = Revue générale de droit international public.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Die dritte Haager Staatenkonferenz für internationales Privatrecht.

Kritische Studien

von Dr. **Franz Kahn** in Heidelberg.

Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts, wie sie so ziemlich von allen Theoretikern, welcher Richtung sie auch angehören, erstrebt wird, scheint ihrer praktischen Verwirklichung langsam näher zu kommen. Zu drei verschiedenen Malen (1893, 1894 und 1900) sind auf Einladung der niederländischen Regierung die bevollmächtigten Vertreter der europäischen Staaten (von gröfseren Ländern fehlt nur die Türkei und — bedauerlicherweise — Grofsbritannien) im Haag zu einer Konferenz zusammengetreten. Ihre Beratungen haben sich vor allem auf die für das internationale Privatrecht brennendsten Gebiete des Familienrechts und des Erbrechts konzentriert; sie erstreckten sich aufserdem auf das Konkursrecht und einige Materien des Civilprozefsrechts. In letzterer Beziehung sind bekanntlich die Beschlüsse der zweiten Konferenz (von 1894) schon in die Praxis umgesetzt worden: Sie haben zu dem internationalen Abkommen vom 14. Novbr. 1896 (mit Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 und Ratifikation vom 27. April 1899) geführt, welches nun seit mehreren Jahren in Kraft ist (siehe R.G.Bl. 1899 S. 285 ff.). Bezüglich der übrigen von den Konferenzen behandelten Materien dürfte ein ähnlicher Erfolg in absehbarer Zeit zu erwarten sein[1]).

1) Wie verlautet, finden zur Zeit über die Haager Konventionsentwürfe auf Anregung Hollands Verhandlungen zwischen den einzelnen Regierungen statt, welche auch vom deutschen Reichsjustizamt energisch betrieben werden.

Die Beschlüsse der dritten Konferenz[2]) gipfeln in vier fertigen Konventionsentwürfen, betreffend das Eheschliefsungsrecht, das Ehescheidungsrecht, die Vormundschaft über Minderjährige und das Erbrecht. Aufserdem wurde im Schlufsprotokoll der Konferenz das ausdrückliche Ersuchen formuliert, es möchten die übrigen Verhandlungen und Vorentwürfe der dritten Konferenz einer später einzuberufenden vierten zur Erledigung überwiesen werden, und es möchten ferner internationale Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte in Nachlafssachen getroffen werden. Die erwähnten, noch nicht für spruchreif erachteten, aber ausführlich beratenen Materien sind: die Wirkungen der Ehe auf die Rechtsstellung der Frau und der Kinder, das eheliche Güterrecht, die Wirkungen der Scheidung und Ehetrennung, die Vormundschaft über Volljährige, das Konkursrecht, sowie endlich die Einführung von internationalen Rechtsbescheinigungen.

Gegenstand unserer Betrachtung sollen zunächst die vier fertigen Konventionsentwürfe sein. Diese Betrachtung hat naturgemäfs in der Hauptsache einen referierenden und erläuternden Charakter zu tragen. Sie wird aber in vielen Fällen nicht umhin können, auch eine kritische zu sein. Es sei gestattet, über die Art und die Grenzen dieser Kritik ein Wort vorauszuschicken.

Es handelt sich hier um Abmachungen, die aus den wiederholten, gründlich vorbereiteten Verhandlungen der bevollmächtigten Vertreter von 15 europäischen Staaten hervorgegangen sind; von Vertretern, welche zum Teil nicht nur als Delegierte der Regierungen, sondern auch als diejenigen der internationalen Wissenschaft[3]) anzusehen sind. Einem solchen Werke wohnt, auch bevor es durch Staatsvertrag sanktioniert ist[4]), selbst-

---

2) Die Konferenz hat getagt vom 29. Mai bis zum 18. Juni 1900. Vertreten waren (durch insgesamt 28 Delegierte): Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Holland, Portugal, Rumänien, Rufsland, Schweden, Norwegen und die Schweiz.

3) Gerade Deutschland hat zu keiner der drei Konferenzen einen derartigen Vertreter entsendet.

4) Ob übrigens die vorliegenden Entwürfe in ihrer jetzigen Gestalt Aussicht haben, von allen Staaten sanktioniert zu werden, ist höchst zweifel-

redend eine Autorität inne, der gegenüber der Einzelne mit Beanstandungen und Verbesserungswünschen auf ein besonderes Mafs der Zurückhaltung angewiesen ist. Ferner aber trägt das Werk begreiflicherweise überall den Stempel der Kompromisse und Konzessionen. Es darf nicht an unserem theoretischen Ideale gemessen werden, sondern an dem praktisch Erreichbaren. Das uns besser erscheinende mufste vielleicht nur wegen besonderer Interessen der anderen Vertragsstaaten aufgegeben werden; man hat sich vielleicht aus Rücksicht oder Konnivenz fremden Rechtsanschauungen angepafst, um dafür in anderen Fällen den besseren einheimischen zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen[5]). Wo die Sache so liegt, hat die Kritik zu verstummen, und wir haben uns höchstens zu fragen: Ist eine Konvention mit dieser oder jener unliebsamen Klausel nicht doch besser als gar keine Konvention?

Allein mehrfach liegt die Sache doch ganz anders. Mehrfach sind die unleugbaren grofsen Mängel, welche den Konventionsentwürfen noch anhaften, keineswegs auf besondere in anderen Staaten herrschende Rechtsanschauungen oder auf die Berücksichtigung irgendwelcher ausländischer Interessen zurückzuführen, sondern einfach auf verkehrte theoretische Ansichten, wie sie dieser oder jener Delegierte mit besonderer Energie persönlich vertreten hat, oder auf zweckwidrige Einzelwünsche, die thatsächlich nicht einmal dem Interesse des betreffenden Vertragsstaates, geschweige denn dem der internationalen Gemeinschaft entsprechen. In Fällen dieser Art wird die Kritik rücksichtslos einzusetzen und eine Verbesserung der Konventionsentwürfe anzustreben haben, auch auf die Gefahr einer Verzögerung ihres Inkrafttretens.

---

haft. Vgl. die ausdrücklichen Vorbehalte der Vertreter Rufslands, Dänemarks und Norwegens (Actes 1900, S. 160 ff. und S. 233).

5) Vgl. den Bericht der I. Kommission Actes 1900 S. 167: „*Notre projet est une œuvre de transaction, ce qui fait, qu'il peut être facilement critiqué, si on se place, soit au point de vue scientifique, soit au point de vue d'un pays déterminé. Le théoricien trouvera que les principes posés comportent de trop graves exceptions ou restrictions, qu'il y a des inconséquences un peu singulières; le jurisconsulte de tel pays estimera que les dispositions de la législation ont été trop facilement écartées au profit d'une loi étrangère. Nous nous sommes placés sur un terrain tout pratique ... Nous avons demandé aux diverses législations les sacrifices nécessaires ...*“

Den gleichen Standpunkt werden wir endlich gegenüber denjenigen Bestimmungen der Konventionsentwürfe einzunehmen haben, in welchen die eigentliche Meinung der Konferierenden einen sehr unvollkommenen oder gar nicht zu erkennenden Ausdruck gefunden hat.

Wir geben zunächst den Text der vier Konventionsentwürfe mit beigefügter deutscher Übersetzung:

I. Projet d'une Convention pour régler les conflits de lois en matière de mariage.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Désirant établir des dispositions communes pour régler les conflits de lois concernant les conditions pour la validité du mariage,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont en conséquence nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1.

Le droit de contracter mariage est réglé par la loi nationale de chacun des futurs époux, à moins qu'une disposition de cette loi ne se réfère expressément à une autre loi.

(Übersetzung.)

I. Entwurf eines Abkommens zur Regelung der Gesetzeskollisionen in Sachen des Eherechts.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Von dem Wunsche beseelt, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung der Gesetzeskollisionen, betr. die Erfordernisse der Eheschliefsung, zu geben,

Haben beschlossen zu diesem Behufe ein Abkommen zu treffen, und haben demgemäfs zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen sich geeinigt haben:

Art. 1.

Das Recht, eine Ehe einzugehen, bestimmt sich nach dem Heimatgesetze[6]) eines jeden der Verlobten, es sei denn, dafs eine Bestimmung jenes Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz Bezug nimmt.

---

6) Heimatgesetz (*loi nationale*) = das Gesetz des Staates, dem die Person angehört.

Art. 2.

La loi du lieu de la célébration peut interdire le mariage des étrangers qui serait contraire à ses dispositions concernant:

1. les degrés de parenté ou d'alliance pour lesquels il y a une prohibition absolue;
2. la prohibition absolue de se marier, édictée contre les coupables de l'adultère à raison duquel le mariage de l'un d'eux a été dissous;
3. la prohibiti‹nabsolue de se marier, édictée contre des personnes condamnées pour avoir de concert attenté à la vie du conjoint de l'une d'elles.

Le mariage célébré contrairement à une des prohibitions mentionées ci-dessus ne sera pas frappé de nullité, pourvu qu'il soit valable d'après la loi indiquée par l'article 1er.

Sous la réserve de l'application du premier alinéa de larticle 6 de la présente Convention, aucun Etat contractant ne s'oblige à faire célébrer un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois. La violation d'un empêchement de cette nature ne pourrait pas entraîner la nullité du mariage dans les pays autres que celui où le mariage a été célébré.

(Übersetzung.)

Art. 2.

Das Gesetz des Eheschliefsungsortes kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn dieselbe verstofsen würde gegen seine Bestimmungen, betreffend:

1. die Grade der Verwandtschaft oder Verschwägerung, für welche ein absolutes Eheverbot gilt;
2. das absolute Verbot einer Ehe zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruchs die (frühere) Ehe eines der Verlobten aufgelöst worden ist;
3. das absolute Verbot einer Ehe zwischen Personen, die wegen eines gemeinschaftlichen Attentates auf das Leben des (früheren) Ehegatten eines derselben verurteilt worden sind.

Eine Ehe, welche entgegen einem der vorgenannten Verbote geschlossen worden ist, wird (darum) nicht nichtig (oder anfechtbar), vorausgesetzt, dafs sie nach dem in Art. 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Vorbehaltlich der Anwendung von Art. 6 Abs. 1 dieses Abkommens verpflichtet sich kein Staat, eine Ehe schliefsen zu lassen, welche wegen des Bestehens einer früheren Ehe oder wegen eines Hindernisses von religiösem Charakter seinen Gesetzen widerstreitet. Die Umgehung eines derartigen Ehehindernisses kann (aber) die Nichtigkeit (oder Anfechtbarkeit) der Ehe in keinem andern Lande nach sich ziehen, als in demjenigen, in welchem die Ehe geschlossen wurde.

Art. 3.

La loi du lieu de la célébration peut permettre le mariage des étrangers nonobstant les prohibitions de la loi indiquée par l'article 1er, lorsque ces prohibitions sont exclusivement fondées sur des motifs d'ordre religieux.

Les autres Etats ont le droit de ne pas reconnaître comme valable le mariage célébré dans ces circonstances.

Art. 4.

Les étrangers doivent, pour se marier, établir qu'ils remplissent les conditions nécessaires d'après la loi indiquée par l'article 1er.

Cette justification se fera, soit par un certificat des agents diplomatiques ou consulaires du pays des contractants, soit par tout autre mode de preuve, pourvu que les conventions internationales ou les autorités du pays de la célébration reconnaissent la justification comme suffisante.

Art. 5.

Sera reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré suivant la loi du pays où il a eu lieu.

Il est toutefois entendu que les pays dont la législation exige une célébration religieuse, pourront ne pas reconnaître comme valables les mariages contractés par leurs nationaux à l'étranger sans que

(Übersetzung.)

Art. 3.

Das Gesetz des Eheschliefsungsortes kann ungeachtet der Verbote des in Art. 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn jene Verbote ausschliefslich auf Gründen von religiösem Charakter beruhen.

Die anderen Staaten brauchen eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nicht als gültig anzuerkennen.

Art. 4.

Die Ausländer müssen, wenn sie eine Ehe eingehen wollen, darthun, dafs die nach dem in Art. 1 bezeichneten Gesetze erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Dieser Nachweis ist zu führen entweder durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Heimatlandes der Verlobten, oder durch irgend ein anderes Beweismittel, vorausgesetzt, dafs die Staatsverträge oder die Behörden des Eheschliefsungsortes solchen Nachweis als ausreichend anerkennen.

Art. 5.

Überall als gültig anzuerkennen ist, mit Bezug auf die Form, eine Ehe, welche entsprechend dem Gesetze des Eheschliefsungsortes vorgenommen worden ist.

Vorbehalten bleibt jedoch, dafs diejenigen Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Eheschliefsung verlangt, die Gültigkeit von solchen Ehen nicht anzuerkennen brauchen, welche ihre Staats-

cette prescription ait été observée.

Les dispositions de la loi nationale, en matière de publications, devront être respectées; mais le défaut de ces publications ne pourra pas entraîner la nullité du mariage dans les pays autres que celui dont la loi aurait été violée.

Une copie authentique de l'acte de mariage sera transmise aux autorités du pays de chacun des époux.

(Übersetzung.)

angehörigen im Auslande unter Aufserachtlassung jener Vorschrift geschlossen haben.

Die Vorschriften des Heimatgesetzes, betreffend das Eheaufgebot, müssen eingehalten werden; doch darf das Unterbleiben dieses Aufgebotes die Nichtigkeit der Ehe nur in demjenigen Lande zur Folge haben, dessen Gesetz aufser acht gelassen wurde.

Eine beglaubigte Abschrift des Eheaktes ist den Heimatbehörden eines jeden der Ehegatten zu übermitteln.

Art. 6.

Sera reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré devant un agent diplomatique ou consulaire, conformément à sa législation, si aucune des parties contractantes n'est ressortissante de l'Etat où le mariage a été célébré et si cet Etat ne s'y oppose pas. Il ne peut pas s'y opposer quand il s'agit d'un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois.

La réserve du second alinéa de l'article 5 est applicable aux mariages diplomatiques et consulaires.

Art. 6.

Überall als gültig anzuerkennen ist, mit Bezug auf die Form, eine Ehe, welche vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter nach Mafsgabe seiner Gesetzgebung vorgenommen wurde, vorausgesetzt, dafs keiner der Verlobten Angehöriger des Staates ist, wo die Eheschliefsung vorgenommen wurde, und dafs jener Staat nichts dagegen einzuwenden hat. Er darf nichts dagegen einwenden, falls es sich um eine Ehe handelt, welche (nur) auf Grund des Bestehens einer früheren Ehe oder auf Grund eines Hindernisses von religiösem Charakter seinen Gesetzen widerstreiten würde.

Der Vorbehalt des Art. 5 Abs. 2 gilt auch bei den diplomatischen und konsularischen Ehen.

Art. 7.

Le mariage, nul quant à la forme dans le pays où il a été célébré, pourra néanmoins être reconnu comme valable dans les

Art. 7.

Eine Ehe, die in dem Lande, wo sie geschlossen wurde, der Form nach nichtig ist, kann gleichwohl in den andern Ländern

(Übersetzung.)

autres pays, si la forme prescrite par la loi nationale de chacune des parties a été observée.

als gültig anerkannt werden, wenn die von dem Heimatgesetze beider Parteien vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Art. 8.

La présente Convention ne s'applique qu'aux mariages célébrés sur le territoire des Etats contractants entre personnes dont une au moins est ressortissante d'un de ces Etats.

Aucun Etat ne s'oblige, par la présente Convention, à appliquer une loi qui ne serait pas celle d'un Etat contractant.

Art. 8.

Vorstehendes Abkommen findet nur Anwendung auf diejenigen Ehen, welche auf dem Gebiete der Vertragsstaaten geschlossen sind und zwar zwischen Personen, von denen mindestens eine Angehörige eines Vertragsstaates ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch vorstehendes Abkommen zur Anwendung von anderen Gesetzen als von solchen der Vertragsstaaten.

Art. 9.

La présente Convention, qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etat contractants, sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye dès que la majorité des Hautes Parties contractantes sera en mesure de le faire.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à tous les Etats contractants.

Art. 9.

Vorstehendes Abkommen, das nur auf die europäischen Territorien der Vertragsstaaten anzuwenden ist, soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag niedergelegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragsschliefsenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Niederlegung soll ein Protokoll aufgenommen und eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege allen Vertragsstaaten zugestellt werden.

Art. 10.

Les Etats non signataires qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé sont admis à adhérer purement et simplement à la présente Convention.

Art. 10.

Denjenigen Staaten, welche dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, aber auf der dritten Konferenz für internationales Privatrecht vertreten waren, steht es frei, ohne weiteres dem Abkommen beizutreten.

(Übersetzung.)

L'Etat qui désire adhérer notifiera, au plus tard le . . ., son intention par une acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra des copies, certifiées conformes, par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens bis zum... diese seine Absicht durch einen Akt, welcher in den Archiven der niederländischen Regierung zu hinterlegen ist, kund zu geben. Letztere wird beglaubigte Abschriften davon auf diplomatischem Wege jedem der Vertragsstaaten übermitteln.

Art. 11.

La présente Convention entrera en vigueur le 60^{ième} jour à partir du dépôt des ratifications ou de la date de la notification des adhésions.

Art 11.

Vorstehendes Abkommen tritt in Kraft am 60. Tage von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gerechnet, beziehungsweise von dem Datum der nachträglichen Beitrittserklärungen.

Art. 12.

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auraient adhéré plus tard.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas précédents, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat

Art. 12.

Vorstehendes Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an.

Die Frist läuft von diesem Datum an auch für diejenigen Staaten, welche die Ratifikationsurkunden erst später hinterlegen oder welche erst später dem Abkommen beitreten.

Das Abkommen gilt als stillschweigend von 5 zu 5 Jahren erneuert, vorbehaltlich der Kündigung.

Die Kündigung mufs wenigstens 6 Monate vor Ablauf der in den voraufgehenden Absätzen bezeichneten Frist der niederländischen Regierung angezeigt werden, welche allen anderen Vertragsstaaten davon Kenntnis zu geben hat.

Die Kündigung wirkt nur mit Bezug auf denjenigen Staat, der

qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres Etats.

(Übersetzung.)

sie hat ergehen lassen. Für die anderen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

II. Projet d'une Convention pour régler les conflits de lois et de juridiction en matière de divorce et de séparation de corps.

II. Entwurf eines Abkommens zur Regelung der Gesetzes- und Gerichtsbarkeitskollisionen in Sachen der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

(Eingang ähnlich wie oben.)

Art. 1.

Les époux ne peuvent former une demande en divorce que si leur loi nationale et la loi du lieu où la demande est formée admettent le divorce l'une et l'autre.

Il en est de même de la séparation de corps.

Art. 1.

Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn ihr Heimatgesetz und das Gesetz des Ortes der Klagerhebung beide die Scheidung (als solche) zulassen.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 2.

Le divorce ne peut être demandé que si, dans le cas dont il s'agit, le divorce est admis à la fois par la loi nationale des époux et par la loi du lieu où la demande est formée.

Il en est de même de la séparation de corps.

Art. 2.

Auf Scheidung kann nur dann erkannt werden, wenn in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Heimatgesetze der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Orts der Klagerhebung das Scheidungsbegehren begründet ist.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 3.

Nonobstant les dispositions des articles 1[er] et 2, la loi nationale sera seule observée si la loi du lieu où la demande est formée le prescrit ou le permet.

Art. 3.

Ungeachtet der Vorschriften von Art. 1 und 2 ist das Heimatgesetz allein zu berücksichtigen, wenn das Gesetz des Ortes der Klagerhebung es so vorschreibt oder gestattet.

Art. 4.

La loi nationale indiquée par les articles précédents ne peut être invoquée pour donner à un fait qui s'est passé alors que les époux ou l'un d'eux étaient d'une autre nationalité, le caractère d'une cause de divorce ou de séparation de corps.

Art. 5.

La demande en divorce ou en séparation de corps peut être formée:

1°. devant la juridiction compétente d'après la loi nationale des époux;

2°. devant la juridiction compétente du lieu où les époux sont domiciliés. Si, d'après leur législation nationale, les époux n'ont pas le même domicile, la juridiction compétente est celle du domicile du défendeur. Dans le cas d'abandon et dans le cas d'un changement de domicile opéré après que la cause de divorce ou de séparation est intervenue, la demande peut aussi être formée devant la juridiction compétente du dernier domicile commun. — Toutefois, la juridiction nationale est réservée dans la mesure où cette juridiction est seule compétente pour la demande en divorce ou en séparation de corps. La juridiction étrangère reste compétente pour un mariage qui ne peut

(Übersetzung.)

Art. 4.

Das in den voraufgehenden Artikeln bezeichnete Heimatgesetz kann nicht angerufen werden, um einer Thatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer derselben einem anderen Staate angehörten, den Charakter eines Scheidungsgrundes oder Trennungsgrundes zu verleihen.

Art. 5.

Die Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben werden:

1. vor der nach dem Heimatgesetze der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit.

2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Wenn die Ehegatten nach ihrer Heimatgesetzgebung nicht den nämlichen Wohnsitz haben, so gilt als zuständig die Wohnsitzgerichtsbarkeit des Beklagten. Im Falle böslicher Verlassung, sowie im Falle eines nach Eintritt des Scheidungs- oder Trennungsgrundes erfolgten Wohnsitzwechsels kann die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinschaftlichen Wohnsitzes erhoben werden. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatstaates bleibt jedoch allein mafsgebend, insoweit diese Gerichtsbarkeit für die Scheidungs- und Trennungsklage ausschliefslich zuständig ist. Doch bleibt (hinwiederum) die

(Übersetzung.)

donner lieu à une demande en divorce ou en séparation de corps devant la juridiction nationale compétente.

fremde Gerichtsbarkeit zuständig für eine Ehe, bei welcher[7]) eine Scheidungs- oder Trennungsklage vor der heimatlichen Gerichtsbarkeit nicht angebracht werden kann.

Art. 6.

Dans le cas où les époux ne sont pas autorisés à former une demande en divorce ou en séparation de corps dans le pays où ils sont domiciliés, ils peuvent néanmoins l'un et l'autre s'adresser à la juridiction compétente de ce pays pour solliciter les mesures provisoires que prévoit sa législation en vue de la cessation de la vie en commun. Ces mesures seront maintenues si, dans le délai d'un an, elles sont confirmées par la juridiction nationale: elles ne dureront pas plus longtemps que ne le permet la loi du domicile.

Art. 6.

Falls die Ehegatten nicht befugt sind, eine Scheidungs- oder Trennungsklage in dem Lande ihres Wohnsitzes zu erheben, so kann gleichwohl jedes von ihnen die zuständige Gerichtsbarkeit dieses Landes angehen, um die vorläufigen Mafsregeln zu erwirken, welche seine Gesetzgebung bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vorsieht. Diese Mafsregeln bleiben aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres von der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates bestätigt werden; sie bleiben nicht länger bestehen, als es das Gesetz des Wohnsitzstaates zuläfst.

Art. 7.

Le divorce et la séparation de corps, prononcés par un tribunal compétent aux termes de l'article 5, seront reconnus partout, sous la condition que les clauses de la présente Convention aient été observées et que, dans le cas où la décision aurait été rendue par défaut, le défendeur ait été cité conformément aux dispositions spéciales exigées par sa loi nationale pour reconnaître les jugements étrangers.

Art. 7.

Das Scheidungs- oder Trennungsurteil eines nach Art. 5 zuständigen Gerichtes ist überall anzuerkennen, vorausgesetzt, dafs die Vorschriften dieses Abkommens beobachtet worden sind und dafs, falls es sich um ein Versäumnisurteil handelt, die Ladung des Beklagten entsprechend den besonderen Bestimmungen erfolgt ist, welche sein Heimatgesetz für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert.

7) Wegen Vorlegens der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der I. Konvention.

(Übersetzung.)

Seront reconnus également partout le divorce et la séparation de corps prononcés par une juridiction administrative, si la loi de chacun des époux reconnaît ce divorce et cette séparation.

In gleicher Weise überall anzuerkennen ist das Scheidungs- oder Trennungsurteil einer Verwaltungsbehörde, vorausgesetzt, dafs das Gesetz jedes der Ehegatten eine Scheidung oder Trennung von dieser Art anerkennt.

Art. 8.

Si les époux n'ont pas la même nationalité, leur dernière législation commune devra, pour l'application des articles précédents, être considerée comme leur loi nationale.

Art. 8.

Wenn die Ehegatten nicht die nämliche Staatsangehörigkeit haben, so ist das Gesetz ihrer letzten gemeinsamen Staatsangehörigkeit im Sinne der voraufgehenden Artikel als ihr Heimatgesetz zu betrachten.

Art. 9.

La présente Convention ne s'applique qu'aux demandes en divorce ou en séparation de corps formées dans l'un des Etats contractants, si l'un des plaideurs au moins est le ressortissant d'un de ces Etats.

Aucun Etat ne s'oblige, par la présente Convention, à appliquer une loi qui ne serait pas celle d'un Etat contractant.

Art. 9.

Vorstehendes Abkommen findet nur Anwendung auf Scheidungs- oder Trennungsklagen, welche in einem der Vertragsstaaten erhoben sind und bei denen wenigstens eine der Parteien Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch vorstehendes Abkommen zur Anwendung von anderen Gesetzen als von solchen der Vertragsstaaten.

Art. 10 = 9 des I. Abkommens.
Art. 11 = 10 des I. Abkommens.
Art. 12 = 11 des I. Abkommens.
Art. 13 = 12 des I. Abkommens.

(Übersetzung.)

III. Projet d'une Convention pour régler les conflits de lois et de juridictions relativement à la tutelle des mineurs.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

(Eingang ähnlich wie oben.)

Art. 1.

La tutelle d'un mineur est réglée par sa loi nationale.

Art. 2.

Si la loi nationale n'organise pas la tutelle dans le pays du mineur en vue du cas où celui-ci aurait sa résidence habituelle à l'étranger, l'agent diplomatique ou consulaire autorisé par la loi de l'Etat auquel le mineur ressortit pourra y pourvoir conformément à cette loi, si l'Etat de la résidence habituelle du mineur ne s'y oppose pas.

Art. 3.

Toutefois, la tutelle du mineur ayant sa résidence habituelle à l'étranger s'établit et s'exerce conformément à la loi du lieu, si elle n'est pas ou si elle ne peut pas être constituée conformément aux dispositions de l'article 1er ou de l'article 2.

Art. 4.

L'existence de la tutelle etablie conformément à la disposition de

III. Entwurf eines Abkommens zur Regelung der Gesetzes- und Gerichtsbarkeitskollisionen, betreffend die Vormundschaft über Minderjährige.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Art. 1.

Die Vormundschaft über einen Minderjährigen richtet sich nach seinem Heimatgesetz.

Art. 2.

Wenn das Heimatgesetz des Minderjährigen für den Fall, dafs derselbe seinen ständigen Aufenthalt im Auslande hat, keine Vormundschaft im eigenen Lande bestellt, so kann der von dem Heimatstaate des Minderjährigen bevollmächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter nach Mafsgabe jenes Gesetzes die Fürsorge übernehmen, vorausgesetzt, dafs der Staat des ständigen Aufenthalts des Minderjährigen nichts dagegen einwendet.

Art. 3.

Die Vormundschaft über einen Minderjährigen, welcher seinen ständigen Aufenthalt im Auslande hat, ist jedoch nach Mafsgabe der dortigen Gesetze zu bestellen und auszuüben, falls sie nicht nach Mafsgabe des Art. 1 oder des Art. 2 angeordnet worden ist oder angeordnet werden kann.

Art. 4.

Das Bestehen einer nach Mafsgabe des Art. 3 bestellten Vor-

l'article 3 n'empêche pas de constituer une nouvelle tutelle par application de l'article 1er ou de l'article 2.

Il sera, le plus tôt possible, donné information de ce fait au Gouvernement de l'Etat où la tutelle a d'abord été organisée. Ce Gouvernement en informera, soit l'autorité qui aurait institué la tutelle, soit, si une telle autorité n'existe pas, le tuteur lui-même.

La législation de l'Etat où l'ancienne tutelle était organisée décide à quel moment cette tutelle cesse dans le cas prévu par le présent article.

(Übersetzung.)

mundschaft steht der Anordnung einer neuen Vormundschaft unter Anwendung von Art. 1 oder Art. 2 nicht entgegen.

Von einer solchen Anordnung soll unverzüglich der Regierung desjenigen Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst bestellt worden ist, Nachricht gegeben werden. Diese Regierung benachrichtigt (ihrerseits) entweder die Behörde, welche die Vormundschaft angeordnet hat, oder, falls eine solche Behörde nicht vorhanden ist, den Vormund selbst.

Die Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die frühere Vormundschaft errichtet war, entscheidet darüber, mit welchem Zeitpunkte diese Vormundschaft in dem vorliegenden Falle ihr Ende erreicht.

Art. 5.

Dans tous les cas, la tutelle s'ouvre et prend fin aux époques et pour les causes déterminées par la loi nationale du mineur.

Art. 5.

In allen Fällen wird die Vormundschaft eröffnet und beendet zu derjenigen Zeit und aus denjenigen Gründen, welche das Heimatgesetz des Minderjährigen festsetzt.

Art. 6.

L'administration tutélaire s'étend à la personne et à l'ensemble des biens du mineur, quel que soit le lieu de leur situation.

Cette règle peut recevoir exception quant aux immeubles placés par la loi de leur situation sous un régime foncier spécial.

Art. 6.

Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auf die Person und auf das gesamte Vermögen des Minderjährigen, einerlei, wo sich dasselbe befindet.

Diese Regel kann eine Ausnahme erleiden, rücksichtlich der Grundstücke, welche nach dem Gesetze des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, einem besonderen Grundrechte unterliegen.

(Übersetzung.)

Art. 7.

En attendant l'organisation de la tutelle, ainsi que dans tous les cas d'urgence, les mesures nécessaires pour la protection de la personne et des intérêts d'un mineur étranger seront prises par les autorités locales.

Art. 7.

Bis zur Anordnung der Vormundschaft, ebenso wie in allen dringenden Fällen, sind die zum Schutze der Person und der Interessen des ausländischen Minderjährigen erforderlichen Mafsregeln von den Lokalbehörden zu treffen.

Art. 8.

Les autorités d'un Etat sur le territoire duquel se trouvera un mineur étranger dont il importera d'établir la tutelle, informeront de cette situation, dès qu'elle leur sera connue, les autorités de l'Etat auquel le mineur ressortit.

Les autorités ainsi informées feront connaître le plus tôt possible aux autorités qui auront donné l'avis si la tutelle a été ou sera établie.

Art. 8.

Die Behörden eines Staates, auf dessen Gebiet sich ein ausländischer Minderjähriger befindet, über den eine Vormundschaft anzuordnen ist, haben von dieser Sachlage, sobald sie ihnen bekannt wird, die Behörden desjenigen Staates, welchem der Minderjährige angehört, zu benachrichtigen.

Die so benachrichtigten Behörden haben unverzüglich den Behörden, von welchen die Mitteilung ausgegangen ist, bekannt zu geben, ob die Vormundschaft angeordnet worden ist oder werden wird.

Art. 9.

La présente Convention ne s'applique qu'à la tutelle des mineurs ressortissants d'un des Etats contractants, qui ont leur résidence habituelle sur le territoire d'un de ces Etats.

Toutefois, les articles 7 et 8 de la présente Convention s'appliquent à tous les mineurs ressortissants des Etats contractants.

Art. 9.

Vorstehendes Abkommen findet nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, welche einem der Vertragsstaaten angehören und welche ihren ständigen Wohnsitz auf dem Gebiete eines dieser Staaten haben.

Indessen gelten die Art. 7 und 8 des vorstehenden Abkommens (ohne Einschränkung) für alle Minderjährigen, welche den Vertragsstaaten angehören.

Art. 10 = 9 des I. Abkommens.
Art. 11 = 10 des I. Abkommens.
Art. 12 = 11 des I. Abkommens.
Art. 13 = 12 des I. Abkommens.

(Übersetzung.)

IV. Projet d'une Convention pour régler les conflits de lois relativement aux successions, aux testaments et aux donations à cause de mort.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

(Eingang ähnlich wie oben.)

Art. 1.

Les successions sont soumises à la loi nationale du défunt, quels que soient la nature des biens et le lieu où ils se trouvent.

La validité intrinsèque et les effets des dispositions testamentaires ou des donations à cause de mort sont régis par la loi nationale du disposant.

Art. 2.

Les testaments et les donations à cause de mort sont valables, en ce qui concerne la forme, s'ils satisfont aux prescriptions, soit de la loi du lieu où ils sont faits, soit de la loi du pays auquel appartenait le disposant au moment où il disposait.

Néanmoins, lorsque, pour les donations ou pour les testaments faits par une personne hors de son pays, la loi nationale de cette personne exige, comme condition substantielle, que l'acte ait une forme déterminée par cette loi nationale, le testament ou la donation ne peut être fait dans une autre forme.

Sont valables en la forme les testaments des étrangers, s'ils ont été reçus, conformément à leur

IV. Entwurf eines Abkommens zur Regelung der Gesetzeskollisionen, betreffend Erbschaften, Testamente und Schenkungen von Todeswegen.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Art. 1.

Die Erbfolge unterliegt dem Heimatgesetze des Erblassers, welcher Art auch die Vermögensstücke seien und an welchem Orte sie sich befinden mögen.

Die innere Gültigkeit und die Wirkungen der testamentarischen Verfügungen oder der Schenkungen von Todeswegen richten sich nach dem Heimatgesetze des Verfügenden.

Art. 2.

Testamente und Schenkungen von Todeswegen sind, was die Form betrifft, gültig, wenn sie entweder den Vorschriften des Gesetzes am Orte ihrer Vornahme genügen oder aber den Gesetzen desjenigen Landes, welchem der Verfügende zur Zeit der Verfügung angehörte.

Wenn jedoch das Heimatgesetz des Verfügenden bei Schenkungen oder Testamenten, die aufser Landes vorgenommen werden, als materielle Bedingung erfordert, dafs der Akt einer von dem Heimatgesetz bestimmten Form entspreche, so kann das Testament oder die Schenkung nicht in einer anderen Form errichtet werden.

Testamente von Ausländern sind der Form nach gültig, wenn sie nach Mafsgabe ihres Heimat-

loi nationale, par les agents diplomatiques ou consulaires de leur nation. La même règle s'applique aux donations à cause de mort.

Art. 3.

La capacité de disposer par testament ou par donation à cause de mort est régie par la loi nationale du disposant.

Art. 4.

La loi nationale du défunt ou du disposant est celle du pays auquel il appartenait au moment de son décès.

Néanmoins, la capacité du disposant est soumise aussi à la loi du pays auquel il appartient au moment où il dispose.

Toutefois, si le disposant avait dépassé l'âge de la capacité fixé par la loi du pays auquel il appartenait au moment de la disposition, le changement de nationalité ne lui fait pas perdre cette capacité à raison de l'âge.

Art. 5.

La capacité des successibles, des légataires et des donataires est régie par leur loi nationale.

Art. 6.

Les immeubles héréditaires et ceux légués ou donnés sont soumis à la loi du pays de leur situation,

(Übersetzung.)

gesetzes vor den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihrer Nation aufgenommen worden sind. Die nämliche Regel gilt für Schenkungen von Todeswegen.

Art. 3.

Die Fähigkeit zu Verfügungen durch Testament oder durch Schenkung von Todeswegen richtet sich nach dem Heimatgesetz des Verfügenden.

Art. 4.

Als Heimatgesetz des Erblassers oder des Verfügenden gilt das Gesetz desjenigen Landes, welchem er zur Zeit seines Ablebens angehörte.

Indessen unterliegt die Verfügungsfähigkeit auch dem Rechte desjenigen Landes, welchem der Verfügende zur Zeit der Verfügung angehört.

Hatte jedoch der Verfügende das von dem Gesetze des Landes, welchem er zur Zeit der Verfügung angehörte, festgesetzte Alter der Verfügungsfähigkeit erreicht, so hat ein Wechsel der Staatsangehörigkeit den Verlust dieser Altersfähigkeit nicht zur Folge.

Art. 5.

Die (Erb)fähigkeit der zur Erbfolge Berufenen, der Vermächtnisnehmer und der Beschenkten richtet sich nach ihrem Heimatgesetz.

Art. 6.

Die zu einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder einer Schenkung gehörenden Grundstücke unter-

(Übersetzung.)

en ce qui concerne les formalités et les conditions de publicité que cette loi exige pour la constitution, la consolidation, le transfert et l'extinction des droits réels, ainsi que pour la possession vis-à-vis des tiers.

liegen dem Gesetze des Landes, in welchem sie sich befinden, mit Bezug auf die Publizitätsformen und -Bedingungen, welche jenes Gesetz für die Errichtung, Vereinigung, Übertragung und Aufhebung der dinglichen Rechte, sowie für den Besitz gegenüber Dritten erfordert.

Art. 7.

Nonobstant les articles qui précèdent, la loi nationale du défunt ne sera pas appliquée lorsqu'elle serait de nature à porter atteinte, dans le pays où l'application devrait en avoir lieu, soit aux lois impératives soit aux lois prohibitives consacrant ou garantissant un droit ou un intérêt social, déclarées par une disposition expresse applicables aux successions, aux donations à cause de mort et aux testaments des étrangers.

Est également réservée l'application des lois territoriales qui ont pour but d'empêcher la division des propriétés rurales.

Les Etats contractants s'engagent à se communiquer les lois prohibitives ou impératives au sujet desquelles ils auraient fait usage de la faculté réservée par l'alinéa 1, ainsi que les lois territoriales dont il s'agit dans l'alinéa 2.

Art. 7.

Ungeachtet der voraufgehenden Artikel kommt das Heimatgesetz des Erblassers nicht zur Anwendung, wenn es seiner Beschaffenheit nach in dem Lande, wo die Anwendung stattzufinden hätte, gegen die gebietenden oder verbietenden Gesetze verstöfst, welche ein sociales Recht oder Interesse schützen oder gewährleisten, und welche durch eine ausdrückliche Bestimmung auf die Erbschaften, Schenkungen von Todeswegen und Testamente von Ausländern anwendbar erklärt worden sind.

Ebenso bleibt die Anwendung der territorialen Gesetze vorbehalten, welche zum Zweck haben, die Teilung des ländlichen Grundeigentums zu verhindern.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander die verbietenden und gebietenden Gesetze mitzuteilen, bezüglich deren sie von der nach Abs. 1 vorbehaltenen Befugnis Gebrauch gemacht haben, ebenso wie diejenigen territorialen Gesetze, welche unter Abs. 2 fallen.

Art. 8.

Sans préjudice des dispositions faites dans les limites fixées par la loi nationale du défunt, il ne

Art. 8.

Unbeschadet der innerhalb der Schranken des Heimatgesetzes des Erblassers getroffenen Verfügun-

(Übersetzung.)

sera admis aucun prélèvement ni aucune inégalité au profit des nationaux des Etats contractants à raison de la nationalité des successibles, des légataires ou des donataires appartenant à ces Etats.

gen, ist unzulässig irgend ein Vorempfang oder irgend eine Ungleichheit zum Vorteil der Angehörigen der Vertragsstaaten auf Grund der Nationalität der Erbfolgeberechtigten, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten, welche diesen Staaten angehören.

Art. 9.

Les autorités de l'Etat sur le territoire duquel la succession s'est ouverte prendront les mesures nécessaires pour assurer la conservation des biens héréditaires, à moins qu'il n'y soit pourvu, en vertu de conventions spéciales, par les agents diplomatiques ou consulaires de la nation à laquelle le défunt appartenait.

Art. 9.

Die Behörden des Staates, auf dessen Gebiet die Erbschaft eröffnet ist, treffen die zur Sicherung und Erhaltung des Nachlasses erforderlichen Maſsregeln, vorausgesetzt, daſs nicht diese Fürsorge kraft besonderer Abkommen von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern derjenigen Nation, welcher der Erblasser angehörte, übernommen wird.

Art. 10.

Les Etats contractants conservent leur liberté de régler ce qui concerne la séparation des patrimoines, l'acceptation sous bénéfice d'inventaire, la renonciation et la responsabilité des héritiers vis-à-vis des tiers.

Art. 10.

Die Vertragsstaaten behalten ihre Verfügungsfreiheit mit Bezug auf die Rechtswohlthat der Gütertrennung, der Erbschaftsannahme unter der Rechtswohlthat des Inventars, der Erbschaftsausschlagung und der Haftung der Erben gegenüber Dritten.

Art. 11.

La présente Convention ne s'applique que dans le cas où le défunt, au moment de son décès, appartenait à un des Etats contractants.

Chaque Etat contractant a la faculté d'exclure l'application de la présente Convention en ce qui concerne les successions de ses

Art. 11.

Vorstehendes Abkommen findet nur in dem Falle Anwendung, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einem der Vertragsstaaten angehörte.

Jeder Vertragsstaat ist befugt, die Anwendung des vorstehenden Abkommens auszuschlieſsen mit Bezug auf die Erbschaften seiner

(Übersetzung.)

nationaux qui, lors de leur décès, auraient leur domicile dans un Etat non contractant.

Staatsangehörigen, welche zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz aufserhalb der Vertragsstaaten haben.

Art. 12 = 9 des I. Abkommens.
Art. 13 = 10 des I. Abkommens.
Art. 14 = 11 des I. Abkommens.
Art. 15 = 12 des I. Abkommens.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Zwei Fragen aus dem Auslieferungsrecht.

Von Landgerichtsrat Dr. **Delius** in Cottbus.

Das Reichsgericht hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit Fragen des Auslieferungsrechts beschäftigen müssen, und es ist erfreulich, dafs seine Entscheidungen regelmäfsig in Übereinstimmung mit den Ansichten der Theoretiker so gefällt worden sind, dafs sie den Bedürfnissen der praktischen Rechtspflege entsprechen. Auch theoretische Streitfragen sind vom Reichsgericht in letzterem Sinne gelöst. Das gilt insbesondere von den Urteilen des I. und II. Strafsenats (Entsch. Bd. 30 S. 440 u. 31, S. 234), welche aussprechen, dafs nach den meisten Verträgen des Deutschen Reiches (abgesehen von denjenigen mit Grofsbritannien, den Niederlanden und dem Kongostaat) es statthaft ist, einen Ausgelieferten wegen einer vor der Auslieferung begangenen Strafthat, die zwar auch zur Auslieferung verpflichtet, wegen welcher aber die Auslieferung nicht erfolgt ist, zu verurteilen, ohne dafs es einer Zustimmung des ausliefernden Staates bedarf. In der Theorie ist diese Frage sehr streitig, und wird von den Gegnern geltend gemacht, dafs der Staat, an den ausgeliefert ist, doch nicht einseitig über den Auslieferungscharakter dieser neuen Strafthat befinden dürfe[1]). Neuerdings hat das Reichsgericht indes zwei Urteile gefällt, welche zu einer Erörterung nötigen.

Der III. Strafsenat hat am 28. Februar 1901[2]) die Strafverfolgung gegen einen von den Niederlanden auf Grund des Vertrages vom 31. Dezember 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 731) nur

---

1) Vgl. *Lammasch*, Auslieferungspflicht 1887 S. 751 und *Delius*, Deutsches Auslieferungsrecht 1899 S. 70 ff.

2) Entsch. Bd. 34 S. 191.

wegen Betruges und Kuppelei Ausgelieferten wegen Pfandbruches (§ 137 R.St.G.B.), einer nicht in dem Vertrage angeführten Strafthat[3]), für unzulässig erklärt, obwohl der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens und wieder in der Hauptverhandlung gegenüber dem Gerichte ausdrücklich sich mit der Erledigung auch dieses Anklagepunktes (nämlich wegen Pfandbruches) einverstanden erklärt und beantragt hatte, alle ihm zur Last gelegten Strafthaten, einschliefslich des Pfandbruches, in der anstehenden Verhandlung abzuurteilen[4]).

Dagegen hat der I. Strafsenat am 30. November 1899[5]) angenommen, a) dafs ein auf Grund des Vertrags vom 14. Mai 1872 (R.G.Bl. 229) von Grofsbritannien Ausgelieferter die rechtliche Stellung eines solchen nicht verliere, wenn er nach Erledigung der Strafverfolgung, die seine Auslieferung herbeiführte, Gelegenheit zur Rückkehr nach Grofsbritannien gehabt hat; b) dafs indes die Strafverfolgung bezüglich einer Strafthat, wegen welcher die Auslieferung nicht erfolgte, gegen einen solchen Ausgelieferten zulässig sei, wenn er, nachdem er nach Erledigung des Auslieferungsdelikts auf freien Fufs gesetzt ist, die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, dafs er die Absicht, das Deutsche Reich zu verlassen und nach England zurückzukehren, aufgegeben habe und deshalb als (bayrischer) Staatsangehöriger im Lande verbleibe.

Folgt man der Ansicht des I. Strafsenats, so braucht ein von England Ausgelieferter, welcher aufser dem Auslieferungsdelikt noch mehrere Strafthaten begangen hat, nach Erledigung des ersteren sich in Deutschland nur recht ruhig zu verhalten, insbesondere zu vermeiden, bezüglich seiner Aufenthaltsabsichten den zuständigen Behörden irgend eine Erklärung abzugeben, dann kann man ihm in Deutschland auch für die Zukunft nichts an-

---

3) Das Reichsgericht führt in den Gründen aus, dafs die Genehmigung der niederländischen Regierung zur Aburteilung wegen Pfandbruchs hätte eingeholt werden sollen, bedenkt aber nicht, dafs nach Art. 6 Abs. 3 des Vertrages nur wegen Auslieferungsdelikte Auslieferung bewilligt werden darf und zu letzteren der Pfandbruch nicht gehört. Die nachträgliche Zustimmung des Zufluchtsstaates steht einer Auslieferung völlig gleich.

4) Entsch. Bd. 32 S. 425.

5) Die Frage wird vom I. Strafsenat (Entsch. Bd. 32 S. 121) unentschieden gelassen.

haben. *Lammasch*, S. 785 Anm. 1 hält zwar die Bestrafung eines von England Ausgelieferten wegen eines anderen Delikts überhaupt für unzulässig, meint aber S. 775, dafs ein solcher, wenn er auch Inländer sei, ausgewiesen werden könne. Der I. Strafsenat erklärt aber eine solche Mafsregel einem deutschen Staatsangehörigen gegenüber für unzulässig. Nun würde ja, wenn es sich um gemeine Delikte handelte, durch Anträge bei der ausliefernden Regierung vielleicht die Erlaubnis zur Strafverfolgung sich erwirken lassen, obwohl dies nach manchen Verträgen des Deutschen Reiches nicht möglich ist, wenn es sich um ein Nichtauslieferungsdelikt handelt[6]). Zweifellos unzulässig ist dies aber, wenn ein politisches Delikt in Frage steht. Im Deutschen Reiche würde also diesfalls ein Hochverräter, Majestätsbeleidiger u. s. w. wohnen bleiben können und die Behörden müfsten mit verschränkten Armen diesem Hohn auf die Strafjustiz zusehen. Dafs dies bei Abschlufs des Auslieferungsvertrages beabsichtigt gewesen sei, ist nicht anzunehmen. Bei richtiger Auslegung der Verträge kommt man aber auch zu einem befriedigenden Ergebnis.

Man mufs sich zunächst vergegenwärtigen, welchen Zweck denn die Auslieferungsverträge verfolgen. Es soll durch das sog. Specialitätsprincip ermöglicht werden, dafs der Verbrecher, der in dem fremden Staate Schutz gesucht hat, nicht wegen aller ihm zur Last gelegten Strafthaten, sondern nur wegen derjenigen bestraft wird, wegen welcher die Auslieferung bewilligt wird. Ein Ausgelieferter im Sinne der Verträge bleibt nun aber der Verbrecher nicht für alle Zeit, sondern nur solange, als er sich infolge der Auslieferung im Inlande aufhält. Ist er wegen des Auslieferungsdelikts freigesprochen oder hat er die Strafe abgebüfst, so hat er wieder die Wahl seines Aufenthaltsorts. Will er das Land verlassen, so braucht er dazu bald längere, bald kürzere Zeit. Ein von Belgien Ausgelieferter, der in Aachen das Gefängnis verläfst, ist der Grenze näher, als einer, der seine Strafe in Memel abgesessen hat. Aber auch andere Umstände, z. B. Krankheit, mangelnde Geldmittel u. s. w. können für die Dauer des Aufenthalts mitbestimmend sein. Um hier Meinungsstreitigkeiten von vornherein abzuschneiden, ist in man-

6) Vgl. meine Abhandlung im Archiv für Strafrecht Bd. 46 S. 22.

chen Verträgen, z. B. mit Italien, der Schweiz, Schweden-Norwegen, Spanien und Uruguay, den Niederlanden, ausdrücklich bestimmt, dafs das Strafverfolgungsrecht wieder aufleben soll, wenn der Ausgelieferte es versäumt hat, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten [7]) nach Verbüfsung der Strafe u. s. w. das Land zu verlassen. Hier wird präsumiert, dafs der Verbrecher jetzt im Inlande zu bleiben beabsichtige. Dafs diese Vermutung durch den Nachweis, dafs es dem Verbrecher nicht möglich gewesen sei, während der bestimmten Frist, z. B. wegen schwerer Krankheit, das Land zu verlassen, beseitigt werden kann, wird man einräumen müssen. Wo einschlägige Bestimmungen in den Verträgen fehlen, da ist nicht ohne weiteres auf einen ablehnenden Willen der Regierungen zu schliefsen, sondern anzunehmen, dafs dieser Punkt nicht geregelt ist. Die deutschen Behörden werden diesfalls selbst prüfen müssen, ob der Verbrecher sich noch infolge der Auslieferung im Inlande aufhält. Hierzu ist die Genehmigung des ausliefernden Staates nicht erforderlich Bei jedem Staatsvertrage wird unter Umständen der eine Staat selbständig denselben interpretieren müssen; dies gilt besonders, wenn es sich um die Frage handelt, ob der Vertrag in zeitlicher Beziehung für den Specialfall noch mafsgebend ist. Auch in dem eingangs mitgeteilten Urteile (Entsch. Bd. 30 S. 440) hat der I. Strafsenat zur Entscheidung, ob die andere Strafthat zu den Auslieferungsdelikten zähle, die deutschen Behörden allein für befugt erachtet. Unter der Herrschaft des alten Vertrages von 1850, welcher eine entsprechende Vorschrift nicht enthielt, teilte die niederländische Regierung bei Bewilligung der Auslieferung gleich mit, dafs wegen des einen Nichtauslieferungsdeliktes (Blutschande § 173 Abs. 2 St.G.B.) Bestrafung dann eintreten könne, wenn der Verbrecher einen Monat Gelegenheit gehabt habe, Deutschland zu verlassen [8]). In England gestattet nun das Auslieferungsgesetz *(extradition act.* Sect. 3 No. 2 und Sect. 19) [9]) die unbeschränkte Strafverfolgung, wenn der Aus-

---

7) Nach dem niederländischen Vertrage: 1 Monat.

8) Vgl. Strafakten c/a. F. — Aktenzeichen K. 14/90. Schwurg. Bielefeld.

9) Vgl. *Lammasch* S. 785. Das Reichsgericht (Entsch. Bd. 12 S. 381) hat überdies angenommen, dafs das englische Auslieferungsgesetz als Quelle des deutsch-englischen Auslieferungsvertrages zu betrachten sei und somit zur Auslegung des letzteren herangezogen werden könne.

gelieferte Gelegenheit gehabt hat, in das Land zurückzukehren, von dem er ausgeliefert war, ohne dieselbe benutzt zu haben.

Wenn diese Vorschrift in den Vertrag nicht aufgenommen ist, so ist dies damit zu erklären, dafs man sie für selbstverständlich hielt. Eine Interpretation eines völkerrechtlichen Vertrages dahin, dafs alles, was in demselben nicht erwähnt ist, für verboten erachtet ist, ist unzulässig. Der I. Strafsenat hat sich denn auch, obwohl der englische Vertrag ebenfalls hierüber nichts enthält, dazu verstanden, einer Erklärung des Verbrechers, fortan im Inlande wohnen zu wollen, die Wirkung einer Aufhebung der Suspension des Strafverfolgungsrechtes des Staates, dem die Auslieferung bewilligt ist, zuzugestehen. Dieser Rechtsgrundsatz ist gewifs zu billigen. In den Urteilsgründen heifst es: „Die Beschränkungen der Justizhoheit des ersuchenden Staates sind getroffen, weil der Ausgelieferte sich in das Gebiet des ausliefernden Staates geflüchtet und dessen Schutz in Anspruch genommen hat. Wenn nun zufolge der Erklärung des Ausgelieferten, dafs er die Eigenschaft eines Flüchtlings aufgebe und in seiner Eigenschaft als Staatsangehöriger im Gebiete des ersuchenden Staates verbleibe, der Grund des Schutzes wegfällt, so liegt es weder im Interesse des ausliefernden Staates, dessen Asyl der Ausgelieferte nicht mehr will, ihm die Rechte des Flüchtlings aufzudrängen, noch kann dem ausliefernden Staate die Befugnis zustehen, über ihn die Nachteile, die in der Eigenschaft eines Ausgelieferten liegen, gegen seinen Willen zu verhängen.“ Ist dieser Satz richtig, dann ist nicht einzusehen, weshalb der Verbrecher sich der Eigenschaft des Flüchtlings erst nach Erledigung des wegen des Auslieferungsdelikts eingeleiteten Strafverfahrens und wenn er sich auf freiem Fufse befindet, entledigen darf und nicht schon vor Beendigung des Verfahrens, während er noch in Haft sich befindet. Natürlich mufs die Erklärung eine zweifelsfreie sein und auf dem ernsten Willen des Verbrechers beruhen. Auch konkludente Handlungen, z. B. Verzicht auf Rechtsmittel, werden unter Umständen ausreichen. Es kann im Interesse des Ausgelieferten liegen, seine Unschuld wegen des anderen Deliktes möglichst bald nachgewiesen zu sehen oder sich die Vorteile des § 79 St.G.B. bei gleichzeitiger Aburteilung mit dem Auslieferungsdelikt zu sichern. Wenn die Verträge keine Vorschriften hier-

über enthalten, so erklärt sich dies ebenfalls damit, dafs man eine solche für selbstverständlich erachtet hat.

Der I. Strafsenat gestattet die unbeschränkte Strafverfolgung, obwohl der englische Vertrag auch hierüber keine Bestimmung enthält, wenn der Ausgelieferte nach Erledigung des Strafverfahrens, das zur Auslieferung geführt hat, in das Gebiet des ausliefernden Staates zurückgebracht wurde oder zurückgekehrt ist, späterhin aber freiwillig[10]) in den Staat, an den er zuvor ausgeliefert gewesen war, wieder zurückkehrt. Mit Recht betont hier der Senat, dafs seine frühere Eigenschaft als eines Flüchtlings und Ausgelieferten einen rechtlichen Einflufs nicht mehr äufsern könne, weil er nunmehr nicht als Ausgelieferter, sondern aus eigener Willensentschliefsung den Staat, in dessen Schutz er stand, verläfst. Gleichwohl ist in einzelnen Verträgen des Deutschen Reiches, z. B. mit Spanien, der Schweiz, Italien u. s. w., eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung getroffen. Dieselbe ist überflüssig und, wie auch *Lammasch* S. 779 anerkennt, nur geeignet, Mifsverständnisse zu provozieren. Man ersieht hieraus, wie die Fassung vieler Auslieferungsverträge eine unglückliche ist und es bedenklich erscheint, sich lediglich an den Wortlaut zu halten.

Wir resumieren dahin:

1. Das durch das Specialitätsprincip suspendierte Strafverfolgungsrecht des ersuchenden Staates lebt in vollem Umfange wieder auf, sobald der Ausgelieferte nicht mehr infolge der Auslieferung, sondern auf Grund eigener Willensrichtung im Inlande verbleibt. Schreibt der Auslieferungsvertrag keine bestimmten Aufenthaltsfristen vor, so entscheiden über die Frage die Gerichte des ersuchenden Staates.

2. Der Angeschuldigte kann sich jederzeit mit der Ausdehnung der Anklage auf Nichtauslieferungsdelikte einverstanden erklären. Formvorschriften der Verträge sind aber zu beachten[11]).

10) Nicht etwa im Wege einer neuen Auslieferung oder durch *force majeure* wie Kriegsgefangenschaft, oder Schiffbruch, oder als Zeuge, der einer Ladung des betreffenden Staates vom Auslande her Folge leistet.

11) Das schweiz. Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 Art. 7 verlangt z. B. Zustimmung des Verteidigers oder Rechtsbeistandes.

Ein Projekt Napoleons des Ersten zur Kodifizierung des Neutralitätsrechtes zur See.

Von Dr. **P. Fauchille** in Paris, Herausgeber der *„Revue générale de droit international public“*, *Associé* des *„Institut de droit international“* [1]).

Am 16. April 1856 unterzeichneten Frankreich, Österreich, Grofsbritannien, Preufsen, Rufsland, Sardinien und die Türkei auf Initiative des Bevollmächtigten von Frankreich [2]) in Paris eine Deklaration, welche die Kaperei abschaffte, die fingierten Blockaden aufhob und die Unverletzlichkeit des feindlichen Eigentums unter neutraler Flagge, des neutralen Eigentums unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, aussprach. Bald darauf stimmten dem auch die anderen Staaten, um deren Beitritt man sich bemüht hatte, aufser Spanien, Mexiko und den Vereinigten Staaten, zu. So wurden die Grundlagen für ein allgemeines Seerecht in Kriegszeiten gelegt.

Diese Übereinstimmung, aus der sich immer das Völkerrecht entwickelt, war nichts neues; neu war nur, dafs England sich daran beteiligte. In der That hatte die Kaiserin von Rufsland, Katharina II., bereits 76 Jahre früher, vom 27. Februar bis zum 1. März 1780, auf Anstiften eines Ministers Ludwigs XVI., des Grafen *Vergennes* [3]), eine Deklaration erlassen, welche Österreich, Dänemark, die beiden Sicilien, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Portugal, Preufsen und Schweden

---

1) Übersetzt von *L. Niemeyer* in Kiel.

2) In der Sitzung vom 8. April 1856 hatte Graf *Walewski* dem Pariser Kongrefs vorgeschlagen, Verhaltungsregeln festzusetzen, die für das Recht der Neutralen auf See günstig wären. (*De Clercq, Receuil des traités de la France, t. VII, p. 78—79.*)

3) *Paul Fauchille, La diplomatie française et la Ligue des neutres de 1780 p. 355.*

acceptierten; nach deren Vorschriften waren alle neutralen Schiffe autorisiert, frei von Hafen zu Hafen und an den Küsten der kriegführenden Nationen zu verkehren; die den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehörenden Waren, mit Ausnahme der Kontrebande, auf neutralen Schiffen waren frei; die Kriegskontrebande war auf Kriegsmunition beschränkt und nur die Blockade verbindlich, die über einen Hafen verhängt war, in den einzulaufen, wegen der Vorkehrungen der mit festliegenden und genügend nahen Schiffen angreifenden Macht, eine augenscheinliche Gefahr brachte. Dieser ersten Allianz bewaffneter Neutralität folgte eine andere, die 1800 unter Paul I. von Rufsland mit Dänemark, Preufsen und Schweden geschlossen wurde, und welche den von der ersten festgesetzten Punkten die folgende Verordnung, betreffend die Visitation der Begleitschiffe, hinzufügte: „Es genügt, dafs der Offizier, der ein oder mehrere Kriegsschiffe, die Handelsschiffe begleiten, befehligt, erklärt, dafs sein Convoy keine Kontrebande führt, um eine Visitation nicht stattfinden zu lassen."

Die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 hat noch eine andere Vorgängerin; doch ist diese, obgleich vielleicht bemerkenswerter, weniger bekannt, denn sie rührte von einem Souverän her, dessen kriegerischer Charakter wenig zu Handlungen der Humanität neigte[4]).

Die Idee, welche Napoleon III. 1856 verwirklichte, war bereits von dem Begründer seiner Dynastie, Napoleon I., ins Auge gefafst. Am Vorabend seines Sturzes 1813 hat der grofse Kaiser daran gedacht, unter den bedeutendsten Staaten der Welt ein Einverständnis zum Schutz der Rechte der Neutralen auf See herzustellen.

Am 9. November 1813 proponierten die verbündeten Souveräne von England, Österreich, Preufsen und Rufsland dem bei Leipzig besiegten Napoleon, durch Vermittelung eines seiner früheren Minister in Weimar, des Herrn von *Saint-Aignan*, den Zusammentritt eines Kongresses, um über einen allgemeinen Frieden zu Wasser und zu Lande auf Grund der natürlichen Grenzen

4) *M. Danewski*, Professor an der Universität von Charkow hat in seinem 1879 zu Moskau veröffentlichten „*Aperçu historique de la neutralité*", die Deklaration von 1856 für „die erhabenste und humanitärste Verordnung des XIX. Jahrhunderts" erklärt.

Frankreichs und einer vollkommenen Unabhängigkeit aller Nationen zu verhandeln. Der Kaiser antwortete ihnen am 16., dafs er den von Herrn *von Saint-Aignan* angegebenen „allgemeinen und kurzgefafsten Grundlagen für einen Frieden“ zustimmen werde. Frankreich werde gern dem Frieden Opfer bringen, besonders wenn auch England seinerseits auf seine maritimen Eroberungen Verzicht leiste, die man rechtmäfsig von ihm zurückverlangen könne und wenn es einwillige, die Handelsprincipien, die es auf dem Lande zur Geltung zu bringen beanspruche, auch auf See anzuerkennen [5]). Am selben Tage gab er dem Herzog von Vicence, der ausersehen war, ihn in Mannheim zu vertreten, detaillierte Instruktionen, die sicher sein persönliches Werk waren, denn sie waren nach seinem eigenen Diktat geschrieben [6]).

In diesen Instruktionen findet man die Ideen, welche Napoleon in Bezug auf das Seerecht gern von den Grofsmächten angenommen wissen wollte. Nachdem er seinem Bevollmächtigten „alle Verzichtleistungen, Rückgaben und Bestimmungen über Territorien bezeichnet hatte, mit denen er sich einverstanden erklären konnte, und die, wie man zugeben mufs, ein wenig von den durch die Verbündeten [7]) vorgeschlagenen abweichen, befahl der Kaiser ihm thatsächlich, „gewisse Bedingungen zu stellen, um die Unabhängigkeit aller Staaten und die Unabhängigkeit aller Flaggen zu sichern.“ Bei diesem Vorschlag entwickelte

---

5) In den Archiven des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich, *Mémoires et documents, fonds France, t. 668*, findet sich der Text dieser Antwort Napoléons unter dem Datum des 2. Dez. 1813 und derjenige der verschiedenen Pläne, die hierüber vom Herzog v. Vicence vorbereitet waren.

6) Diese Instruktionen, die in den Archiven des Ministeriums des Aufsern von Frankreich aufbewahrt werden (*Mémoires et documents, fonds France, t. 668* Bl. *38—63*), tragen in der That den Titel: „*Projet d'Instructions générales pour le Duc de Vicence d'après une dictée de l'Empereur, du 2 dec. 1813*“. Sie umfassen nicht weniger als 50 Seiten einer kleinen gedrängten Handschrift.

7) Obgleich Napoleon erklärte, sich mit den natürlichen Grenzen Frankreichs begnügen zu wollen, die vom Rhein, den Alpen und Pyrenäen gebildet würden, so behielt er sich doch vor, soviel als möglich über diese Grenzen hinaus zurück zu behalten. Vgl. *Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire t. XVII p. 60.*

er in langen Auseinandersetzungen die Regeln des Völkerrechts, die man anerkennen müsse.

„Die Unabhängigkeit eines Staates besteht darin," sagte er, „dafs kein fremder Wille darin herrschen kann, und folglich auch darin, dafs keine fremde Macht darin eingeführt werden kann. Also, da die Herrschaft nur von dem Starken über den Schwachen ausgeübt werden kann, so folgt, dafs, um die Unabhängigkeit aller Staaten zu sichern, die Verabredung nötig ist und gleichzeitig genügt: dafs kein Staat Truppen, gleichviel welcher Zahl, in das Gebiet eines schwächeren anderen Staates hinein führen darf, selbst nicht um durchzumarschieren." Dann, auf die Grundsätze, welche sich auf das Seerecht beziehen, übergehend, und sich hierüber ausführlicher auslassend, drückt sich Napoleon in folgenden Worten aus: „Die Unabhängigkeit der Flagge besteht darin, dafs jeder Unterthan eines neutralen Staates in voller Sicherheit und Freiheit mit seinen Schiffen von jedem Hafen nach jedem anderen Hafen oder Ort fahren kann, und, wenn der Souverän, unter welchem der Hafen oder Ort steht, ihm das Einlaufen in denselben gestattet hat, dort auch einlaufen und Handel treiben kann (sofern es nicht ein augenblicklich thatsächlich belagerter, blockierter oder eingeschlossener Ort ist) und dafs er alle Waren, gleichviel wem sie gehören, von jedem Ort auch nach jedem anderen Ort bringen kann (wofern der Bestimmungsort nicht in einem kriegführenden Lande liegt und die Waren nicht Waffen oder Munition sind), sowie auch alle Personen ohne Unterschied der Nation oder des Standes (wofern es nicht im Dienst der Kriegführenden stehende Soldaten sind). Diese dem Naturrecht entnommenen Regeln sind genau dieselben, welche England und Frankreich sich durch die Verträge zu Utrecht und zu Versailles 1786 zu halten verpflichtet haben, aber nur in ihrem gegenseitigen Verhältnis und keineswegs im Verhältnis zur Schiffahrt der anderen Mächte, so dafs sie während der Dauer der Verträge von Utrecht und Versailles das besondere Recht Englands und Frankreichs, aber nicht ein allgemeines europäisches Recht gebildet haben, und dafs das, was nichts als der Ausdruck eines Princips war, nur eine Konzession zu sein schien, welche die beiden Mächte sich gegenseitig gemacht hätten. Die Konzession, wenn es eine war, würde für Frankreich nur in dem fast chimären Fall von Nutzen

sein, wo es selbst neutral, England es aber nicht wäre; würde das Princip dagegen anerkannt und seine Anwendung so allgemein, wie sie es sein sollte, so würde Frankreich sichere und bleibende Vorteile daraus ziehen."

Napoleon I. legte grofsen Wert darauf, dafs diese Fragen so von den Verbündeten behandelt würden. „Da man," so fügte er seinen Instruktionen hinzu, „eine allgemeine und summarische Grundlage für den Frieden aufgestellt hatte, die Frankreich, ohne sich dadurch zu ganz bestimmten Opfern zu verpflichten oder vielmehr ohne diese Opfer im voraus zu bringen, nicht annehmen konnte, so hätte die Gerechtigkeit verlangt, dafs sich auch die Verbündeten ihrerseits zu gleich bestimmten Opfern verpflichteten, statt, wie sie es gethan haben, nur sehr vage Versprechungen in dieser Hinsicht zu machen. Sie und vor allen Dingen die Engländer müssen also von Eröffnung der Verhandlungen an, ersucht werden, sich in bestimmter Art auszudrücken, wenigstens sich im allgemeinen über die Opfer zu erklären, die sie zu bringen bereit sind . . . Wenn das Princip der Unabhängigkeit nur auf dem Lande zur Anwendung käme, würde das Meer unter der Herrschaft Weniger oder eines Einzigen stehen, und die anderen Völker könnten, wenn es ihnen nicht untersagt würde, sich dort zu zeigen, das Meer nur als Sklaven durchschiffen. So hat denn Frankreich mit Recht verlangt, dafs das Princip der Unabhängigkeit auf alle Staaten ausgedehnt werde, und auf dem Meer gelte wie auf dem Lande. Dies ist eine Forderung, auf der sein Bevollmächtigter bestehen mufs, und von der Frankreich nicht ablassen kann."

Der Kaiser legte auch Gewicht darauf, dafs die Ansichten, denen er Ausdruck verliehen, korrekt wiedergegeben und klar formuliert würden. Denn kaum hatte er sie angegeben, so setzte er selbst die Ausdrücke fest, in denen der Artikel, der sich auf das Seerecht bezog, abgefafst werden müfste. Dies war ein ziemlich neues Verfahren in der Diplomatie. Es ist thatsächlich nicht Brauch, dafs ein Souverän in den Instruktionen, die seinen Bevollmächtigten zugehen, die Ideen, die er ihnen zu verteidigen vorschreibt, paragraphenweise angiebt. Hierin zeigt sich das ganze Interesse, das er für den Gegenstand hegte. „Der Bevollmächtigte Sr. Majestät," erklärten die Instruktionen

dem Herzog von Vicence, „müsse verlangen, dafs die Unabhängigkeit aller Flaggen durch eine Klausel wie etwa die folgende gesichert werde:

„Die kontrahierenden Grofsmächte erkennen als Recht jeder kriegführenden Macht an: erstens, Handelsschiffe, gleichviel welcher Nation sie angehören oder unter welcher Flagge sie fahren, zu hindern, in einen Hafen einzulaufen, den sie thatsächlich belagert, eingeschlossen oder blockiert hat; zweitens: die Handelsschiffe durch ihre Kriegsschiffe durchsuchen zu lassen, und im Fall sich auf ihnen, sei es Waffen und Kriegsinstrumente für einen Ort des feindlichen Gebietes oder für einen Ort im Machtbereich des Feindes, sei es Soldaten, befinden, die im thatsächlichen Dienst des Feindes stehen, dieselben zurückzubehalten; dafs aber jedes Hindernis und jede Schwierigkeit, die von den kriegführenden Mächten der freien Schiffahrt der Handelsschiffe unter der Flagge einer verbündeten, befreundeten oder neutralen Macht, die von irgend einem Ort nach irgend einem anderen, nicht wirklich und thatsächlich belagerten, eingeschlossenen oder blockierten Ort führt, auf See in den Weg gelegt wird und jede Beschlagnahme an Bord genannter Schiffe von allen Sachen und Personen, die nicht unter die oben bezeichnete Kategorie gehören, Verletzungen des Völkerrechts sind, die die hohen Mächte sich verpflichten, weder gut zu heifsen noch zu erlauben, dafs diese sich vielmehr verpflichten, diejenigen ihrer Unterthanen oder in ihrem Dienst stehenden Personen zu bestrafen, die sich derselben schuldig gemacht haben."

So wollte also Napoleon I. das ins Werk setzen, was Katharina II. und Paul I. 1780 und 1800 ausgeführt hatten und was Napoleon III. 1856 verwirklichen sollte. Er beabsichtigte, dafs der Fortschritt des Seerechts ein wirklich internationales Werk werde, dafs es nicht nur eine Angelegenheit dieses oder jenes Volkes sein möge, sondern eine Angelegenheit von allgemeinem europäischen Interesse. Auch ging sein Plan dahin, dafs die Vereinigten Staaten sich gleicherweise daran beteiligten, denn für ihn waren die Vereinigten Staaten, wenn auch auf einer andern Halbkugel liegend, doch eine wahrhaft europäische Nation. Er forderte also in seinen Instruktionen, dafs die Amerikaner Bevollmächtigte auf den Kongrefs schicken sollten; ihr Partikularfriede (mit England) müsse ein Element für den

allgemeinen Frieden bilden, und sie sollten die Konvention, welche in Mannheim angenommen würde, unterzeichnen. Er wollte, dafs nicht Separatakte mit jeder der auf der Konferenz vertretenen Mächte abgeschlossen würden, sondern ein einziger Akt, dem alle zustimmten.

Die Vorschriften, die vom Kaiser vorgeschlagen waren, um, nach seinen eigenen Worten, das allgemeine Recht Europas (*le droit général de l'Europe*) zu konstituieren, wichen übrigens nicht wesentlich von denen ab, welche in St. Petersburg angenommen waren, und die später in Paris bestätigt wurden. 1813 ebenso wie 1780, 1800 und 1856 galt es, die Unterdrückung der fingierten Blockaden und die Unverletzlichkeit des feindlichen Eigentums unter neutraler Flagge zu proklamieren.

Man mufste sogar in gewissem Sinne weiter gehen. In der That bezeichnete der Plan Napoleons I., im Gegensatz zu den Pariser Verordnungen und in gewisser Hinsicht auch zu denen von St. Petersburg, nicht nur die Artikel der Kontrebande, die er auf „Waffen und Kriegsmunition“ beschränkte, sondern er traf auch Vorsichtsmafsregeln für den Personentransport, der den Neutralen verboten war und den er auf „thatsächlich im Dienst einer feindlichen Macht befindliche Soldaten“ beschränkte. Er that noch mehr. Er stellte die Verordnungen über den Handel und den verbotenen Transport fest. Die Gegenstände, die Kontrebande ausmachten, und die Personen, deren Transport verboten war, konnten allein von den Kriegführenden beschlagnahmt werden. Endlich verpflichtete er die kriegführenden Mächte, diejenigen ihrer Unterthanen zu bestrafen, welche der freien Schiffahrt der Neutralen, ausgenommen im Fall einer wirklichen Blockade oder eines Transports von, oder des Handels mit Kontrebande, Hindernisse in den Weg legten.

Wenn aber das vom Kaiser geforderte System in diesen Punkten vollständiger war, so war es das in anderen Punkten weniger. Einmal sprach er im Gegensatz zu der bewaffneten Neutralität von 1800 nicht über die Frage des Convoys. Andrerseits sah er, entgegen der Deklaration von Paris, weder die Abschaffung der Kaperei noch die Unverletzlichkeit des neutralen Eigentums unter feindlicher Flagge vor. In dieser letzten Hinsicht handelt es sich um eine getreue Nachahmung der Deklarationen von Katharina II. und Paul I. Die Kriegsmarinen Frankreichs

und der anderen Mächte waren noch so viel tiefer stehend als die Englands, dafs die Abschaffung der Kaperei für sie ein zu grofses Opfer bedeutet hätte. Auch konnte Napoleon die Dienste, welche die Korsaren in früheren Kriegen seinem Lande geleistet hatten, nicht vergessen. Was das Stillschweigen über das Geschick der neutralen Güter unter feindlicher Flagge anlangt, so erklärt es sich aus der Erwägung, dafs man damals die Beschlagnahme des neutralen Eigentums auf feindlichen Schiffen als eine den Kriegführenden zugestandene Konzession ansah, um dafür die Unverletzlichkeit der feindlichen Waren auf neutralen Schiffen zu erhalten. Von dem Augenblick an, wo diese letztere anerkannt war, mufste man aber notwendigerweise die Beschlagnahme der neutralen Güter unter feindlicher Flagge zulassen.

Dies war das System des internationalen Rechts, das an seinen Namen zu knüpfen Napoleon gedacht hatte. Sein Traum konnte leider nicht verwirklicht werden. Der Kongrefs von Mannheim fand nicht statt. Seit die verbündeten Souveräne Herrn *de Saint-Aignan* beauftragt hatten, dem Kaiser den Frieden anzubieten, waren ernste Ereignisse eingetreten, welche die Dispositionen der Verbündeten geändert hatten: die Koalition hatte ihre Macht gefühlt und war von einer vorübergehenden Mäfsigung zu einem wahrhaften Überfluten der Leidenschaften gekommen. Bald war Frankreich der Krieg auf Leben und Tod erklärt; Ende Dezember begannen die Verbündeten ihren Einfall in das französische Gebiet, der mit der Abdankung Napoleons I. enden sollte. Einen Augenblick konnte man indes glauben, dafs der Kampf aufhören würde. Am 29. Januar 1814 schlugen die Gegner Napoleons ihm die Zusammenkunft eines Kongresses in Chatillon vor, um dort über den Frieden auf der Basis der französischen Grenzen von 1789 zu verhandeln. Dieser Kongrefs wurde thatsächlich am 5. Februar in dieser Stadt eröffnet [8]). Obgleich er aber bis zum 18. März dauerte, kam es nicht zu einem endgültigen Resultat. Der Vertreter Napoleons, noch immer der Herzog von Vicence, hatte nicht einmal Gelegenheit, dort die Gedanken

8) Am 4. Febr. hatte man sich damit begnügt, sich auf den folgenden Tag zu vertagen (*Archives aff. étrang., Mémoires et documents, fonds France t. 668*).

und Entwürfe seines Herrn in Sachen des Seerechts vorzubringen. Denn schon in der ersten wirklichen Sitzung des Kongresses am 5. Februar erklärten die Bevollmächtigten der Verbündeten, dafs die Kodifikation des Seerechts nicht in die Diskussion gezogen werden dürfe. „Die verbündeten Höfe", so sagten sie, „halten an der Erklärung der britischen Regierung fest, dafs jede Diskussion über die Kodifikation des Seerechts den Gebräuchen zuwiderlaufen würde, die in Verhandlungen wie der gegenwärtigen, bisher beobachtet worden sind. Grofsbritannien fordert von den anderen Nationen keine Konzessionen und bewilligt ihnen auch keine in Bezug auf Rechte, die es für gegenseitig verpflichtend und für derartig hält, dafs sie nur durch das Völkerrecht geordnet werden dürfen, ausgenommen wo diese selben Rechte durch besondere Vereinbarungen einzelner Staaten modifiziert sind." Als der Herzog von Vicence diese Erklärung erhielt, sah er ein, dafs jede Diskussion unnötig sein würde und beschränkte sich darauf zu antworten: „es sei nie Frankreichs Absicht gewesen, etwas zu fordern, was die Grundsätze des Völkerrechts beeinträchtige . . . . ." „Ich habe", sagte er, „keine weitere Bemerkung zu machen." [9])

So waren wie 1780 und 1800 auch 1814 die Versuche, die Freiheit der Neutralen zu sichern, an Englands Verhalten gescheitert. Dies mufste für Napoleon eine grofse Enttäuschung sein; denn die Ideen, die er in seinen Instruktionen an den Herzog von Vicence so entschieden von sich gegeben, waren im ganzen nur der Ausdruck eines schon älteren Gedankens. Sie waren sogar eigentlich nur eine Einschränkung desselben. 1806 auf der Höhe seiner Gröfse, als er mit einem Federstrich Grofsbritannien für blockiert erklärte, „um dieses dahin zu bringen, die wahren Principien des Völkerrechts anzunehmen", hatte er bekanntgegeben, welches seiner Meinung nach diese Principien sein müfsten, und sie waren die denkbar weit gehenden; er verlangte damals nicht allein Achtung vor dem feindlichen Eigentum unter neutraler Flagge, sondern sogar Achtung vor dem neutralen und feindlichen Eigentum auf

9) Protokolle der Konferenzen von *Chatillon-sur-Seine.* Sitzung vom 5. Febr. um 1 Uhr Nachm. (*Archives aff. étrang., Memoires et documents, fonds France, t. 668 S. 184*).

feindlichen Schiffen. „Das Kriegsrecht“, erklärte er in der Motivierung des Berliner Dekrets vom 21. November 1806, „ist zu Wasser und zu Lande dasselbe, es kann sich weder auf irgend welches Privateigentum erstrecken, noch auf die Person der Individuen, die dem Waffenhandwerk fremd gegenüber stehen, und das Blockaderecht mufs auf die befestigten Plätze beschränkt sein, die thatsächlich von genügenden Streitkräften belagert sind [10].“ Ähnliche Ansichten legte er am 10. März 1812 an den Tag, als er sich von seiner Regierung einen Bericht über das Recht der Neutralen schicken liefs, um ihn dem Senat mitzuteilen. In seinen Augen verlangten die Stimme der Ehre und das Interesse des Volkes die folgenden Grundsätze: „1. Die Flagge deckt die Ware. Die Ware unter neutraler Flagge ist neutral, wie die neutrale Ware unter feindlicher Flagge feindlich ist. 2. Die einzigen Waren, welche die Flagge nicht schützt, sind die Waren der Kontrebande, und die einzigen Waren der Kontrebande sind Waffen und Kriegsmunition. 3. Jede Durchsuchung eines neutralen Schiffes von einem Kriegsschiff darf nur von einer kleinen Anzahl Menschen ausgeführt werden, während sich das Kriegsschiff aufserhalb der Schufsweite der Kanonen aufhält. 4. Jedes neutrale Schiff darf von einem feindlichen Hafen nach anderen feindlichen und nach neutralen Häfen Handel treiben. 5. Einzig ausgenommen sind die thatsächlich blockierten Häfen und unter diesen versteht man solche, die, in der Absicht genommen zu werden, blockiert und eingeschlossen sind und in die ein Handelsschiff nicht ohne Gefahr einlaufen könnte [11].“

War Napoleon aufrichtig, als er sich in dieser Weise zum Vorkämpfer des internationalen Rechts aufwarf? Thatsächlich hat er 1813 ebensowenig wie 1806 oder 1812 eine ideale Politik verfolgen wollen. Die Interessenpolitik ist stets die seine gewesen. Die freie Schiffahrt der Neutralen schien ihm das einzige Mittel, um während des Krieges mit England Frankreichs Handel zu sichern. Und man darf seine Haltung thatsächlich nicht tadeln. Es ist Pflicht eines Staatsmannes, die Interessen seines Landes zu wahren, auch wenn sie denen der anderen

10) *G. F. de Martens*, *Nouveau receuil de traités*, *t. I p. 439.*

11) *G. F. de Martens*, *op. cit. t. I p. 530.*

Länder entgegen sind. Hier aber war die Politik der praktischen Ziele nicht im Widerspruch mit der Humanität; denn die Kriegs- und Handelsmarinen Grofsbritanniens waren damals so mächtig, dafs im Fall eines Konflikts mit Grofsbritannien kein europäischer Staat seinen Handel wirksam verteidigen konnte, ohne hinter dem Recht Schutz zu suchen. Österreich, Preufsen und Rufsland haben dies 1814 aber nicht verstanden, vielleicht geblendet durch Mifstrauen gegen den aufsergewöhnlichen Menschen, dessen Opfer sie gewesen waren und der während so langer Jahre Europa auf ihre Kosten regiert hatte.

Die zeitliche Geltung der Kollisionsnormen.

Von Dr. **Karl Neumeyer,** Privatdocent in München.

Die Frage, ob neue gesetzliche Bestimmungen über internationales Privatrecht auch auf Fälle anzuwenden seien, die sich vor ihrem Erlaſs zugetragen haben, ist heute in Deutschland brennend wie nur eine. Die Mehrzahl der Stimmen in Theorie und Praxis haben die Frage verneint, andere, und vornehmlich *Niedner*, sind zu einer bejahenden Antwort gekommen[1]). Nun hat auch *Franz Kahn*, dem die neuere Entwickelung des internationalen Privatrechts grundlegende Förderung verdankt, in dieser Sache das Wort ergriffen[2]), und die Ergebnisse, zu denen *Kahn* gelangt ist, weichen von allen bisherigen Lösungen ab. Sie lassen sich im wesentlichen dahin zusammenfassen: regelmäſsig gilt das Kollisionsrecht des E.G. auch für Thatbestände aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900; die partikularen Kollisionsnormen bleiben nur dort von Bedeutung, wo sie vor diesem Zeitpunkt zur Anwendung der eigenen Rechtsordnung geführt haben. Ich vermag die Lösung, die *Kahn* aufstellt, nicht für zutreffend zu halten, und es scheint mir darum bei dem Gewicht, das den Meinungsäuſserungen des Verfassers zukommt, eine alsbaldige Auseinandersetzung geboten.

1. Den Vertretern der Meinung, daſs für alte Rechtsverhältnisse altes Kollisionsrecht in Kraft bleibe, stellt *Kahn*

1) Wobei jedoch *Niedner* für nur innerdeutsche Kollisionen eine Ausnahme macht.

2) Das zeitliche Anwendungsgebiet der örtlichen Kollisionsnormen. Abhandlungen aus dem internationalen Privatrecht IV. *Jherings* Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 43 S. 299—434. Hier S. 299 Anm. 1 und S. 300 Anm. 1 auch die Litteratur. Dazu etwa noch Erlaſs des preuſsischen Ministeriums des Innern vom 21. März 1870 bei *Cahn*, Staatsangehörigkeitsgesetz 2. Aufl. S. 237.

(S. 300 f., 308 ff.) eine Überlegung entgegen, von der in einer ähnlichen Frage schon das Reichsgericht Gebrauch gemacht hatte[3]): der Gegensatz altes und neues Recht besteht nur für die inländische Rechtsordnung; wenn man feststellt, dafs ein Rechtsverhältnis dem alten Recht unterliegt, so hat man damit überhaupt schon entschieden, dafs inländisches Recht zur Anwendung kommen soll; die Verhältnisse, die dem ausländischen Recht angehören, stehen jenseits von alt und neu.

In der That, ein Wechsel des materiellen Rechts bedeutet einen häuslichen Vorgang im Innern eines Rechtsgebietes, der das Verhältnis dieses Rechtsgebietes zu anderen Rechtsgebieten nicht berührt. Für eine Änderung des materiellen Rechts ist das unbestreitbar. Aber es gilt nicht für einen Wechsel der Kollisionsnormen. Denn die Grenzen zwischen inländischem und ausländischem Recht sind nichts, was von vornherein feststünde. So lange kein überstaatliches internationales Privatrecht besteht, kann es eine Grenze zwischen Inland und Ausland nur vom Standpunkt einer bestimmten Rechtsordnung aus geben, ein Standpunkt, der mit der Anschauung anderer Rechtsordnungen über diese Grenzen zusammenfallen, aber auch von ihr verschieden sein kann. Wenn sich zwei Deutsche auf einer italienischen Reise verloben, so können sie bei der rechtlichen Würdigung dieses Ereignisses an den deutschen oder an den italienischen Rechtsschutz anknüpfen. Thun sie das zweite, so sind sie der italienischen Anschauung unterworfen, die die Wirkungen der Verlobung der *lex loci actus* unterstellt[4]); bringen sie ihre rechtlichen Beziehungen aber mit dem deutschen Rechtsschutz in Verbindung, so wird darüber in analoger Anwendung des Art. 13 E.G. das heimatliche Recht der Brautleute entscheiden. Die Frage nach dem örtlich mafsgebenden Recht kann sich also erst innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung erheben. Und wenn die Vorschriften dieser Rechtsordnung über das mafsgebende Recht wechseln, so ist — es gilt das insbesondere auch gegenüber den Ausführungen *Niedners*[5]) — die zeitliche Geltung dieser neuen Vorschriften dasjenige, was

3) Entscheidungen IX, 368 ff.

4) So wenigstens *Fiore-Antoine, droit international privé II, 6.*

5) Das Recht 1900 S. 252 und Kommentar 2. Aufl. S. 3, 295 ff.

vor jeder Überlegung ihrer örtlichen Geltung festgestellt werden mufs[6]).

Es könnte zu einer Gleichsetzung der beiden Fragen nach der örtlichen Geltung eines materiellen Rechts und nach der zeitlichen Geltung eines Kollisionsrechts verleiten, dafs hier wie dort gleichmäfsig von der „Geltung“ eines Rechts die Rede ist. Aber der Sinn dieses Ausdruckes ist in beiden Fällen verschieden[7]). Recht ist der Wille einer rechtserzeugenden Gemeinschaft, und wer immer mit dem Machtbereich dieser Gemeinschaft in Berührung kommt, von dem verlangt sie, dafs er ihre Vorschriften als Recht gelten lasse, dafs er das *ita ius esto* in ihnen anerkenne. Insoweit gilt eine Rechtsordnung ausschliefsend, und sie bindet jedermann, der in die Lage kommt, Recht dieser Gemeinschaft anzuwenden, sofern sich die Rechtsanwendung nur überhaupt in Observanz gegen die rechtserzeugende Gemeinschaft vollzieht. Die Rechtsgeltung in diesem Sinn ist somit etwas absolutes. Daneben aber läuft ein zweiter Begriff rechtlichen Geltens. Nach ihrem Inhalt ergreift eine Rechtsordnung nur diejenigen Fälle, die in bestimmter räumlicher (und zeitlicher) Beziehung zu ihr stehen, die Grundstücke, die im Inland liegen, die Verträge, die im Inland zu erfüllen sind, und es gilt ein Recht insoweit relativ, in Anerkennung der Geltung anderer Rechte für andere Fälle. Die örtliche Geltung unseres Rechtes in diesem Sinn ist somit etwas abgeleitetes, abgeleitet eben von dem Geltungswillen dieser Rechtsordnung, von ihren Kollisionsnormen. Wer nun nach dem materiell anwendbaren örtlichen Recht frägt, der frägt nach seiner sekundären Geltung, nach einem Recht, das *a priori* gelten oder nicht gelten kann. Wer aber das zeitlich mafsgebende Kollisionsrecht aufsucht, der sucht primäres Recht auf, das zwingend von jedermann Beobachtung fordert, der mit dieser Rechtsordnung in Berührung tritt. Und es ergiebt sich also auch unter diesem Gesichtspunkt, dafs die

---

6) Zum Teil übereinstimmend *Habicht*, Das Recht 1900 S. 407 und besonders *Zitelmann*, *Jherings* Jahrbücher XLII, 194 ff.

7) Ich habe Ähnliches schon in meiner Gemeinrechtlichen Entwickelung des internationalen Privatrechts I, 16 f. ausgeführt. Aber ich darf annehmen, mit dem folgenden nur für sehr wenige Leser dieser Zeitschrift schon Bekanntes zu wiederholen. Vgl. übrigens auch *Bierling*, Juristische Principienlehre I, 128.

Frage nach der verbindlichen Kollisionsordnung vorher gelöst sein mufs, bevor auf die materielle Geltung eines Rechts eingegangen werden kann[8]).

2. Ein weiterer Punkt minderer Bedeutung, der hier vorweg erörtert werden soll, ist der. Die meisten der Kollisionsnormen des neuen Rechts, so bemerkt *Kahn* (S. 329 f.), seien nichts anderes als gesetzliche Entscheidungen von Kontroversen, die bisher schon nach dem Ermessen jeden deutschen Gerichtshofes so entschieden werden konnten, wie der Reichsgesetzgeber sie jetzt entschieden hat; sie seien darum als authentische Interpretationen des bisherigen Rechts aufzufassen, die rückwirken wollen, soweit nicht das bisherige Kollisionsrecht auf ausdrücklichen Gesetzestexten oder auf einem wirklichen Gewohnheitsrecht beruht[9]).

Dem möchte ich mich nicht anschliefsen. Gewifs, auf den Fortbestand einer wissenschaftlichen Anschauung in der Rechtsprechung haben die Parteien keinen Anspruch. Aber hier liegt die Sache doch wohl anders. Wenn der Richter bisher den Wettbewerb mehrerer Rechte in bestimmtem Sinne entschieden hat, so hat er bei der Auswahl des mafsgebenden Gesetzes einen Rechtssatz angewandt, einen streng positiven Rechtssatz, dessen Inhalt vielleicht unsicherer ist als die zweifelhafteste Pandektenstelle, der darum aber doch ebenso Recht ist wie irgend eine

8) Ich vermag deshalb auch dem Reichsgericht nicht zu folgen, wenn es in der angeführten Entscheidung — unter Billigung der Litteratur — ausführt, es seien für die Vollstreckung eines ausländischen Urteils seit 1879 lediglich §§ 660, 661 der (alten) C.P.O. mafsgebend, auch wenn dies Urteil vor dem 1. Oktober 1879 gefällt wurde. Man müfste der Entscheidung zustimmen, wenn die Anerkennung solcher Urteile zur Zeit ihres Ergehens festgestanden hätte, und es hätte sich nur gefragt, ob man an Urteile dieser Art nunmehr Vollstreckungsmafsregeln anknüpfen dürfe, die nach früherem Recht nicht begründet waren. Denn über die Zulässigkeit von Zwangsmafsregeln entscheidet im allgemeinen das Recht zur Zeit ihrer Vornahme. Anders aber liegt die Sache, wenn man die §§ 660, 661 mit dem Reichsgericht auch auf die Zulässigkeit einer Anerkennung fremder Urteile bezieht. Denn die Anerkennung eines Urteils bedeutet die Anerkennung einer Rechtsquelle für den einzelnen Fall. Und es ist in sich widerspruchsvoll, Rechtswirkungen aus einer Zeit anzuerkennen, zu der eine Rechtsquelle für uns noch nicht zu fliefsen begonnen hat.

9) Vgl. auch *Diena* in dieser Zeitschrift X, 355 und *Journal du droit int. privé XXVII, 928.*

gesetzliche Vorschrift. Wo also die alte und die neue Kollisionsnorm verschieden sind, da steht Recht gegen Recht, ob die frühere Vorschrift im Gesetzbuch stand oder nur in Urteilen zum Ausdruck kam. Unsere neuen Kollisionsnormen werden freilich nicht verfehlen, auf die Entscheidung älterer Kollisionsfälle einen assimilierenden Einflufs zu üben, und es wird das durchaus zu begrüfsen sein; aber wenn wir etwa, veranlafst durch Art. 11, der Regel *locus regit actum* auch bei älteren Fällen eine nur fakultative Bedeutung zusprechen, so thun wir das nicht deshalb, weil wir eine Rückwirkung des Art. 11 annehmen, sondern weil wir das frühere Kollisionsrecht, das wir anwenden, in Übereinstimmung mit der neuen Vorschrift auslegen. Dafs aber unsere neuen Kollisionsnormen rückwirken wollten, soweit ihnen nicht Satzung oder Gewohnheitsrecht entgegensteht, wird doch kaum nachzuweisen sein, und es kann schwerlich angenommen werden, dafs Art. 21 authentische Interpretation sein wolle, wo die Anwendung der *lex loci actus* auf den aufserehelichen Verkehr auf Gerichtsgebrauch beruht, dafs derselbe Art. 21 diese Eigenschaft aber nicht habe, wo der Grundsatz gesetzlich festgelegt wäre.

3. Doch zur Hauptsache. *Kahn* stellt (S. 312, 314) die beiden Leitsätze auf: „Wenn ein Rechtsverhältnis vor dem Inkrafttreten des B.G.B. überhaupt keine Beziehungen zu dem deutschen Territorium gehabt hat, so können für dessen Beurteilung in keinem Falle die früheren landesgesetzlichen Kollisionsnormen in Betracht kommen, mag das Rechtsverhältnis auch vor Inkrafttreten des B.G.B. entstanden sein.“ Und: „War für ein Rechtsverhältnis die nach der bisherigen Kollisionsnorm für Anwendung des Inlandrechts mafsgebende Anknüpfung gegeben, so mufs dieses Rechtsverhältnis, wenn vor Inkrafttreten des B.G.B. entstanden, als ein von dem bisherigen Inlandrechte geprägtes aufrecht erhalten werden.“ Die Thesen sind bestechend. Und es ist um so schwerer, ihnen beizukommen, als die letzten Gedanken des Verfassers nicht durchweg in ausdrückliche Worte gekleidet sind.

Bleiben wir zunächst bei Satz 1. Inländisches Recht zwar soll einen Fall mit seiner Entstehung ergreifen; bei einem Thatbestand aber, der in das Ausland weist, liegt die Sache nach *Kahn* anders. Ausländisches Recht soll einen Thatbestand noch nicht mit seiner Entstehung ergreifen. Und auch dann noch

nicht, wenn die Beteiligten die Subsumtion des Falles unter den ausländischen Rechtssatz thatsächlich vorgenommen und im Vertrauen auf die Anleitung der alten Kollisionsnorm gehandelt haben. *Kahn* nennt einige Beispiele, in denen eine solche „Prägung" des Falles durch Auslandsrecht vor 1900 nicht eingetreten sein soll: Ein Deutscher aus gemeinrechtlichem Gebiet, dessen Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden ist, verlegt vor 1900 seinen Wohnsitz nach Amerika, um die Mitschuldige dort heiraten zu können; obwohl er das eigens mit Rücksicht auf die Kollisionsnormen des gemeinen Rechts gethan hat, die über die Zulässigkeit einer Ehe nach Wohnsitzrecht entscheiden, soll die neue Ehe heute nichtig sein, da nach E.G. Art. 13 Staatsangehörigkeitsrecht zu Grunde zu legen ist (S. 349 ff.). Oder: ein preufsisches Ehepaar nimmt vor 1900 seinen ersten Wohnsitz im Ausland und unterläfst den Abschlufs eines Ehevertrags mit Rücksicht auf die Mafsgeblichkeit des Wohnsitzprincips nach preufsischer Anschauung; trotzdem soll das Güterrecht jetzt nach der Staatsangehörigkeit der Ehegatten und nicht nach ihrem ersten Wohnsitz bemessen werden (S. 364 ff.). Und selbst dann soll eine solche Prägung des Thatbestandes durch das ausländische Recht nicht eingetreten sein, wenn deutsche Behörden die alte Kollisionsnorm und das darnach mafsgebende ausländische Recht ihrer eigenen Amtsthätigkeit zu Grunde gelegt haben. Wenn neu zuziehenden Eheleuten das Güterrecht des ersten Ehewohnsitzes unter gerichtlicher Mitwirkung in Geltung erhalten worden ist (S. 371 ff.); wenn der Standesbeamte die Eheschliefsung vornahm, nachdem er sich auf Grund Wohnsitzrechtes von ihrer Zulässigkeit überzeugt hatte (S. 352 f.). — Eine Prägung des Falles durch ausländisches Recht soll für unsere Anschauung vielmehr erst dann eintreten, wenn der Sachverhalt im Inland zur endgültigen Beurteilung gelangt, zu einer Beurteilung, die *causa finita* schafft (vgl. S. 352).

Die Bedenken, die sich gegen die Annahme erheben, es habe das ausländische Recht in den mitgeteilten Beispielen den Fall noch nicht ergriffen, sollen nicht weiter verfolgt werden. Der Satz jedenfalls, dafs ausländisches Recht einen Thatbestand für unsere Anschauung erst dann ergreift, wenn er bei uns zur Beurteilung gelangt, wird nur unter zwei Voraussetzungen denkbar sein: wenn die Wahl des mafsgebenden Rechts erst im

Augenblick dieser Rechtsanwendung erfolgen würde; oder wenn sich diese Wahl zwar schon bei der Entstehung des fraglichen Thatbestandes vollzogen hätte, wenn das für zuständig erklärte materielle Recht aber seinerseits den Fall erst bei dieser Rechtsanwendung ergreifen würde. In der Verwerfung der zweiten Annahme wird *Kahn* mit uns wohl ohne weiteres einiggehen. Denn es hiefse das im wesentlichen nichts anderes als die Behauptung ins Leben zurückrufen, dafs ein Rechtsverhältnis erst mit seiner Bestreitung existent wird. So bliebe also die grundsätzliche Meinungsverschiedenheit, dafs *Kahn* die Wahl des mafsgebenden Rechts in den Augenblick der Rechtsanwendung verlegt, während wir diesen Vorgang schon bei der Verwirklichung des Sachverhalts annehmen. Und es mufs hier in der That der springende Punkt der Streitfrage sein. Denn es ist der oberste Grundsatz aller zeitlichen Kollisionslehre, dafs jedes Recht diejenigen Thatbestände regelt, die sich unter seiner Geltung zugetragen haben; der hier fragliche Thatbestand ist die Auswahl des örtlich mafsgebenden Rechts, und es wird darum die Antwort auf die Frage, ob altes oder neues Kollisionsrecht, grundsätzlich davon abhängen müssen, wann sich jene Auswahl vollzogen hat.

Dafs ein Sachverhalt, der materiell dem inländischen Recht unterliegt, schon von seiner Entstehung an diesem Recht unterworfen ist, wird von *Kahn* ausdrücklich eingeräumt. Und es mufs die Zuständigkeitsentscheidung, ob dieser Thatbestand dem inländischen Recht unterliegt, als das logische *prius* noch vor den Zeitpunkt fallen, in dem das inländische Recht den Thatbestand ergriffen hat. Dann hat also die Zuständigkeitswahl schon bei Entstehung des Rechtsverhältnisses stattgefunden, und es wäre eine Verwertung dieses Zeitpunktes für unsere Frage nur dann nicht zulässig, wenn damals nach der Zuständigkeit nur mit Rücksicht auf das Inland und nicht auch im Hinblick auf das Ausland gefragt worden wäre. Die Möglichkeit einer solchen Spaltung der Frage soll dahingestellt bleiben. In jedem Fall meine ich, es müsse auch bei der schliefslichen Anwendung ausländischen Rechts der Zeitpunkt der Rechtswahl mit der Entstehung eines Sachverhalts zusammenfallen.

Warum haben wir eine Zuständigkeitsordnung der Privatrechte? Der völkerrechtliche Zwang, fremde Staaten anzuer-

kennen, nötigt, ihren Lebensäufserungen Rechnung zu tragen, ihr Recht als Recht gelten zu lassen, und damit, eine Abgrenzung zwischen den koexistierenden Rechten vorzunehmen. Die Grenzziehung zwischen diesen Rechten kann, so lange das Völkerrecht nicht anders bestimmt, nur vom Standpunkt jedes einzelnen Staates aus erfolgen, und sie mufs erschöpfend geschehen. Denn wir können kein rechtliches Vacuum anerkennen, jedes Geschehnis gilt uns als unter dem eigenen Recht erfolgt oder unter einem anderen, eine Anschauung, die eben dadurch bezeugt wird, dafs unser Richter in die Lage kommen kann, über jeden Fall ein Urteil geben zu müssen, gleichviel wo er sich zugetragen hat, und zwar ein Urteil, wie sich das Rechtsverhältnis gestaltet hat, und nicht, wie es jetzt, im Augenblick des Richterspruches, sich bildet. Es mufs also ein jedes Rechtsgebiet eine erschöpfende Zuständigkeitsordnung besitzen, nach der es sich die rechtlichen Ereignisse unter den einzelnen Rechtsordnungen verteilt denkt, und es mufs diese Zuständigkeitsordnung der Verwirklichung der einzelnen Fälle gegenüber in derselben Weise präexistent sein, wie die materielle Gesetzgebung. Ist aber der Bestand einer erschöpfenden Zuständigkeitsordnung für jedes Rechtsgebiet eine Notwendigkeit, so kann die Anwendbarkeit dieser Zuständigkeitsordnung nicht noch an besondere Bedingungen geknüpft sein. Ihre zeitliche Anwendbarkeit durch Anknüpfung an eine qualifizierte Rechtsanwendung noch besonders rechtfertigen, wäre nicht besser als die *Neumann*sche Anschauung, die ihre örtliche Geltung noch an besondere Beziehungen zum Inland knüpfen will, eine Anschauung die *Kahn* selbst und andere überzeugend widerlegt haben.

4. Nicht mindere Bedenken aber stehen dem Satz entgegen, dafs auch jetzt noch altes Kollisionsrecht zu Grunde gelegt werden müsse, wenn es zur Anwendung inländischen Rechts geführt hat. Es wäre keine Begründung dieser auffälligen Abweichung von der Behandlung des vorerörterten Falles, sondern nur eine andere Form der Behauptung, wenn man sagen wollte, hier seien mit der Entstehung des Sachverhalts Rechte wohlerworben worden, dort aber nicht. Denn offenbar hängt die Frage, in welchem Zeitpunkt ein Recht erworben wurde, eben davon ab, wann eine Rechtsordnung auf den Sachverhalt eingewirkt hat, und dies wieder, wann die Kollisionsnorm die zu-

ständige Rechtsordnung in Funktion gesetzt hat. Dafs die Kollisionsnorm hier aber anders als vorhin schon bei Entstehung des Sachverhalts thätig geworden ist, gehört zum *thema probandum.*

Eine wesentliche Verschiedenheit des zweiten vom ersten Falle sieht nun *Kahn* darin (vergl. S. 310 ff.), dafs ein Thatbestand dort, wo die alte Kollisionsnorm zur Geltung inländischen Rechtes geführt hat, schon mit seiner Entstehung in „räumliche Beziehung“ zur Kollisionsnorm getreten ist. Und zwar ergiebt der Zusammenhang als die hier gemeinte „räumliche Beziehung“ zwischen Thatbestand und Kollisionsnorm diejenige rechtliche Beziehung, an die nach altem Kollisionsrecht die Auswahl des örtlich mafsgebenden materiellen Rechts geknüpft worden ist. Die Wohnsitznahme im Inland, die sachlich zu einer Anwendung unseres ehelichen Güterrechts geführt hat, hat zugleich auch eine Brücke zu der Kollisionsordnung jener Zeit geschlagen. Ich bin in Verlegenheit, ob ich in dieser Aufstellung eine wirkliche Begründung des zweiten Leitsatzes suchen soll. Denn es bedarf ja wohl erst des Beweises, dafs dieselbe Anknüpfung bei einer örtlichen und bei einer zeitlichen Kollision, bei einer Kollision materieller Rechte und bei einer Kollision von Kollisionsnormen den Ausschlag geben müsse, vor allem auch, dafs die früher mafsgebend gewesenen Anknüpfungen nun auch für eine gegenwärtig aufgeworfene Kollisionsfrage ihre Bedeutung behalten haben. Und wenn diese Aufstellung auf den Fall beschränkt wird, dafs sich die Anknüpfung gerade im Inland vollzogen hat, so tritt da, wenn ich recht sehe, neben den ersten Widerspruch ein zweiter. Gehen wir mit *Kahn* davon aus, dafs es einer besonderen „räumlichen Beziehung“ zwischen Thatbestand und Kollisionsnorm bedürfe, um diese letztere in Thätigkeit zu versetzen. Wo der Fall unter Inlandrecht steht, da soll diese Beziehung dem Thatbestand selbst entnommen werden, eben jenem Moment des Thatbestandes, an das auch die Wahl des örtlich mafsgebenden materiellen Rechtes geknüpft wird. Wo der Fall aber ausländischem Recht unterworfen ist, da soll diese Beziehung zwischen Thatbestand und Kollisionsnorm — in der Rechtsanwendung im Inland beruhen.

5. Unsere eigene Stellungnahme zu der Kontroverse ist schon aus dem bisherigen ersichtlich. Wir meinen, es müsse

altes Kollisionsrecht für alte Fälle, und neues Kollisionsrecht auf neue Fälle zur Anwendung kommen [10]). Denn jeglicher Thatbestand gilt uns mit seiner Entstehung als rechtlich geregelt, und dieser rechtlichen Regelung mufs die Auswahl des mafsgebenden Rechtes vorausgehen. Wir nehmen allerdings mit *Kahn* an (S. 301 ff.), dafs sich die „bisherigen Gesetze“ im Sinne des vierten Abschnitts des E.G. lediglich auf das materielle Recht und nicht auch auf das bisherige Kollisionsrecht beziehen [11]). Aber mittelbar giebt unser Gesetz damit auch Vorschriften für die Wahl der mafsgebenden Kollisionsnormen. Denn wo immer altes Recht materiell für mafsgebend erklärt ist, da mufs zuvor auch die Zuständigkeitsentscheidung nach altem Recht erfolgt sein. Nur der umgekehrte Schlufs: neues materielles Recht — neues Kollisionsrecht, ist nicht ohne weiteres zulässig. Wo zwar

---

10) Übereinstimmend im Ergebnis neuerdings auch *Planck*, Kommentar VI, 248 und die Urteile des Reichsgerichts vom 3. Januar 1901 Juristische Wochenschrift 1901 S. 73, vom 13. November 1901 Deutsche Juristenzeitung 1902 S. 44 und vom 1. Mai 1900 Entscheidungen in Strafsachen XXXIII, 256 ff.; Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 31. Januar 1900 in dieser Zeitschrift XI, 292. — Gegen die völlig unbegründete Annahme *Niedners*, dafs die Kollisionsnormen in ihrer Eigenschaft als öffentliches Recht rückwirken müfsten — und ich halte das internationale Privatrecht allerdings für einen Zweig des öffentlichen Rechts — vgl. z. B. Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869 § 29; Strafgesetzbuch § 2 und Gesetz vom 26. Februar 1876 Art. III; Entscheidungen des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes III 126, IV 509, VIII 132 und 162, XVII 129 (betr. Staatsangehörigkeit); Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 65; bayr. Heimatgesetz in der Fassung vom 30. Juli 1899 Art. 47 Abs. 5 u. s. w. Die Meinung *Niedners*, dafs es die Kollisionsnormen des E.G. selbst schon zum Ausdruck gebracht hätten, wo sie auf früheres Recht Rücksicht nehmen wollten, beispielsweise in Art. 15 und 16, unterscheidet nicht zwischen der zeitlichen Geltung des Kollisionsrechts und derjenigen der Sachnormen.

11) Doch kann ich nicht zugeben, dafs dies frühere materielle Recht gerade deutsches Recht gewesen sein müsse. Selbstverständlich, wo es sich um einen Übergang vom alten zum neuen Recht handelt, da kann dies neue Recht nur das B.G.B. sein, Art. 198 Abs. 2 ist nur anwendbar, soweit die Ehe nach Art. 13 jetzt unter deutschem Recht stünde. Was aber als bisheriges Recht vor dem B.G.B. gegolten hat, bleibt dabei völlig offen, es kann inländisches Recht, und es kann ausländisches Recht gewesen sein. Und nur in einzelnen Fällen, etwa bei Art. 156 oder bei Art. 200 Abs. 3, könnte die Auslegung ergeben, dafs eine Vorschrift nur dort gelten wolle, wo auch früher deutsches Recht mafsgebend gewesen ist.

die Geltung neuen Rechts auf der Annahme beruht, dafs der zeitliche Schwerpunkt des Sachverhalts unter dies Recht falle, z. B. bei einer Ehescheidung nach 1900, da wird ebenso auch das neue Kollisionsrecht zur Geltung berufen sein. Wo die Anwendung neuen Rechtes aber durch andere Rücksichten veranlafst ist, insbesondere durch den Wunsch, die Vorschriften des B. G. B. möglichst bald in Wirksamkeit treten zu lassen, wie das beispielsweise in den Ausführungsgesetzen bei Überleitung des ehelichen Güterrechts in weitem Umfang geschehen ist, da wird der zeitliche Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses von dieser Anpassung nicht berührt, und es gilt darum für den Güterstand der Ehen, die vor 1900 geschlossen wurden, altes Kollisionsrecht weiter[12]). — Auf Einzelheiten soll nicht eingegangen werden, und es bedarf kaum der Erwähnung, dafs die

12) Die Beziehungen des Problems zur Lehre von der Rückverweisung klarzulegen, dürfte *Diena*, Zeitschrift S. 356 ff., Journal S. 930 ff. kaum gelungen sein. Es handelt sich bei der Rückverweisung um die Abgrenzung koordinierter materieller Rechte, bei der die Kollisionsanschauungen fremder Rechtsordnungen nicht von Einflufs sind, und ihr Gegenstück in zeitlicher Beziehung wird wohl gleichfalls in der Abgrenzung materieller Rechte zu suchen sein, die aufeinanderfolgen, wiederum mit der Mafsgabe, dafs nur die gegenwärtigen, nicht auch die früheren Anschauungen über die zeitliche Geltung des Rechts von Belang sind. Da nun aber die zeitliche Geltung des materiellen Rechts mit der zeitlichen Herrschaft des Kollisionsrechts parallel geht, so kann es kommen, dafs auch hier, bei einem Wechsel der Kollisionsnormen, völlig gleichartige Konflikte auftauchen wie in der Rückverweisungslehre, dafs beide Kollisionsrechte gelten wollen, oder keines von ihnen, und dafs darüber nur der Wille des gegenwärtig verbindlichen Kollisionsrechtes den Ausschlag giebt. Art. 21 E.G. bemifst die Rechtsfolgen des aufserehelichen Verkehrs nach dem heimatlichen Recht der Mutter zur Zeit der Geburt, die bisherige preufsische Praxis hat auf das Wohnsitzrecht zur Zeit der Erzeugung gesehen: hat nun jemand 1899 mit einer Österreicherin Beischlaf gepflogen, die in Berlin wohnt, und es wurde 1900 ein Kind geboren, so hätte sich der Fall nach der preufsischen Kollisionsnorm 1899 zugetragen, und es käme darauf das Recht des preufsischen Wohnsitzes zur Anwendung; nach Reichsrecht aber entscheidet der Zeitpunkt der Geburt, somit ein Ereignis nach dem 1. Januar 1900, und es ist darnach österreichisches Recht zu Gunde zu legen. Ebenso bei einem negativen Konflikt. Art. 24 Abs. 3 beurteilt die Testierfähigkeit nach dem heimatlichen Recht des Testators zur Zeit der Testamentserrichtung, nach bayrischer Rechtsanschauung mufste die Testierfähigkeit auch nach dem letzten Personalstatut (Wohnsitzrecht) begründet sein. Hat nun ein Bayer, der in Wien gewohnt

wertvollen Ausführungen *Kahns* zu den einzelnen Materien auch für denjenigen ihre Bedeutung behalten, der die Grundfrage abweichend beantwortet.

---

hat, 1890 ein Testament errichtet und ist 1901 gestorben, so verweist die bayrische Kollisionsnorm allerdings auf einen Vorgang im Jahr 1901 und will dafür selbst nicht mehr gelten, das Reichsrecht aber sieht das entscheidende Vorkommnis in der Errichtung des Testaments von 1890, und wir haben darum altes Kollisionsrecht und darnach österreichisches Recht auf den Fall anzuwenden, ohne Rücksicht, ob dies alte Kollisionsrecht seinerseits wirksam werden wollte oder nicht.

Das Beuterecht im Seekrieg gegenüber Fischereifahrzeugen.

Die in der Überschrift bezeichnete Frage ist hinsichtlich der spanischen Fischereifahrzeuge „Paquete Habana“ und „Lola“ im spanisch-amerikanischen Kriege praktisch geworden. Das (in dieser Zeitschrift Bd. XI S. 308 erwähnte) Prisengerichtsurteil des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Amerika und das Minoritätsvotum des Richters Fuller bieten nicht nur durch den Inhalt der getroffenen Entscheidung selbst, sondern auch durch das in der Begründung beigebrachte historische und litterarische Material sowie durch die grundsätzliche Erörterung internationalrechtlicher Fragen ein über den besonderen Fall hinausgehendes Interesse, welches die Mitteilung des vollen Textes in der hierunter folgenden Übersetzung[1]) rechtfertigt.

I.

Urteil des Gerichtshofes:

Supreme Court der Vereinigten Staaten.

Oktober-Termin 1899.

No. 395, Paquete Habana. No. 396, Lola.	Appellationen von dem District Court der Vereinigten Staaten für den südlichen Distrikt von Florida.

(8. Januar 1900.)

Mr. Justice Gray giebt das Urteil des Gerichtshofes ab wie folgt:

Es handelt sich hier um zwei Appellationen gegen Entscheidungen des District Court der Vereinigten Staaten für den

1) Von *L. Niemeyer* in Kiel.

südlichen Distrikt von Florida, betreffend die Verurteilung von zwei Fischereifahrzeugen mit ihrer Ladung als Kriegs-Prise.

Beide Schiffe waren Fischerschmacken, die in Havanna ein- und ausliefen und regelmäfsig mit Fischen an der Küste von Kuba beschäftigt waren; beide segelten unter spanischer Flagge, hatten einen spanischen, aus Kuba gebürtigen Unterthan als Besitzer, der in Havanna lebte; beide wurden von einem spanischen Unterthan, der auch in Havanna ansässig war, befehligt; ihre Schiffer und Mannschaften hatten keinen Schiffspart, aber Anspruch auf einen Teil ihres Fanges, der sich alles in allem auf zwei Drittel belief, während ein Drittel dem Eigentümer gehörte. Ihre Ladung bestand aus frischen Fischen, welche die Besatzung aus dem Meer fischte, an Bord nahm, wie sie gefangen waren, und lebend verkaufte. Bevor sie von dem blockierenden Geschwader angehalten wurden, hatten beide Schiffe von dem Bestehen des Krieges oder von irgend einer Blockade keine Kenntnis. Sie hatten weder Waffen noch Munition an Bord und machten keinen Versuch, die Blockade zu brechen *(to run the blokade)*, nachdem sie von ihrem Vorhandensein gehört hatten, noch leisteten sie Widerstand zur Zeit ihrer Festnahme.

Die „Paquete Habana“ war eine Schaluppe von 43 Fufs Kiellänge und 25 Tonnen und hatte eine Bemannung von 3 Kubanern einschliefslich des Schiffers, der eine Konzession zum Fischen von der spanischen Regierung und keine andere Vollmacht oder Konzession hatte. Sie verliefs Havanna am 25. März 1898, segelte die Küste von Kuba entlang zum Kap San Antonio am westlichen Ende der Insel und fischte dort 25 Tage zwischen den Riffen des Kaps in den spanischen Territorialgewässern; dann fuhr sie mit einer Ladung von 40 Centnern lebender Fische nach Havanna zurück. Am 25. April 1898, ungefähr 2 Meilen von Mariel und 11 Meilen von Havanna, wurde sie von dem Kanonenboot der Vereinigten Staaten „Castine“ genommen. Die „Lola“ war ein Schooner von 51 Fufs Kiellänge und 35 Tonnen und hatte eine Bemannung zon 6 Kubanern einschliefslich des Schiffers und keinerlei Vollmacht oder Konzession. Er verliefs Havanna am 11. April 1898 und fuhr bis zum Campbeachy Sund vor Yukatan, fischte dort 8 Tage und fuhr mit einer Ladung von ungefähr 10000 Pfd. lebender Fische nach Havanna zurück. Am 26. April 1898

wurde er in der Nähe von Havanna von dem Dampfer der Vereinigten Staaten „Cincinnati“ angehalten und gewarnt, in den Hafen von Havanna einzulaufen, doch teilte man ihm mit, dafs er Erlaubnis erhalten würde, in Bahia Honda zu landen. Er änderte darauf seinen Kurs und steuerte nach Bahia Honda, wurde aber am nächsten Morgen in der Nähe dieses Hafens von dem Dampfer der Vereinigten Staaten „Delphin“ festgenommen. Beide Fischereifahrzeuge wurden von ihren Nehmern nach Key West gebracht.

Dort wurde am 27. April 1898 eine Klageschrift, betreffend die Verurteilung (*libel for the condemnation*) beider Fahrzeuge und ihrer Ladung als Kriegsbeute zu Protokoll gegeben; von den Schiffern wurde für ihre Person, für die übrigen Mitglieder der Bemannung und für den Eigentümer Anspruch erhoben; es fand Beweisaufnahme statt, welche die oben erwähnten Thatsachen feststellte, und am 30. Mai 1898 fiel die endgültige Entscheidung über die Verurteilung und den Verkauf, da der Gerichtshof nicht hinlänglich überzeugt war, dafs Fischereifahrzeuge dieser Klasse gesetzmäfsig (*as a matter of law*) ohne irgend eine Verordnung, einen Vertrag oder eine Proklamation von der Festnahme ausgeschlossen seien.

Darauf wurden beide Schiffe im Wege der Auktion verkauft; die „Paquete Habana“ für 490 Dollar und die „Lola“ für 800 Dollar. Es fand sich in dem Protokoll kein anderes Beweismaterial über den Wert beider Schiffe oder ihrer Ladung.

Es ist zu Gunsten der Vereinigten Staaten darauf hingewiesen, dafs dieser Gerichtshof für diese Appellationen nicht zuständig sei, weil das Streitobjekt in jedem Fall die Summe oder den Wert von 2000 Dollar nicht überschreite, und der District Judge nicht attestiert habe, dafs das Urteil eine Frage von allgemeiner Wichtigkeit umfasse.

Dieser Hinweis ist auf Sektion 695 der Revised Statutes begründet, welche bestimmt, dafs in Prisenprozessen eine Appellation an den Supreme Court gegen alle entscheidenden (*final*) Urteile irgend eines District Courts erlaubt ist, wo das Streitobjekt, ausschliefslich der Kosten, die Summe oder den Wert von 2000 Dollar übersteigt, und ohne Bezugnahme auf das Streitobjekt erlaubt ist, auf das Certifikat des Distriktjudge, dafs das Urteil eine Sache von allgemeiner Wichtigkeit umfasse.

Die *Judiciary Acts* der Vereinigten Staaten haben ein Jahrhundert lang nach der Organisation der Regierung unter der Konstitution dem Recht der Appellation keine Geldgrenze gesetzt.

In Klagesachen (*actions at law*) und *suits in equity* war die Geldgrenze für die Berechtigung, von den Circuit Courts der Vereinigten Staaten an diesen Gerichtshof zu appellieren, lange Zeit auf 2000 Dollar festgesetzt. *Acts of September 24 1789, c. 20 § 22; 1 Stat. 84; March 3 1803, c. 40; 2 Stat. 244; Gordon v. Oyden, 3 Pet. 33; Rev. Stat. §§ 691, 692.* 1875 wurde die appellable Summe auf 5000 Dollar erhöht. *Act of February 16, 1875, c. 77, § 3; 18 Stat. 316.* Und 1889 wurde dies modifiziert durch die Bestimmung, dafs, wo das Urteil oder die Entscheidung die Summe von 5000 Dollar nicht überschreite, an diesen Gerichtshof über die Frage der Zuständigkeit des Circuit Court und nur über diese Frage appelliert werden dürfe. *Act of February 25, 1889, c. 236 § 1; 25 Stat. 693; Packer v. Ormsby, 141 U.S. 81.*

In Sachen der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit, einschliefslich Prisenprozesse, haben die *judiciary acts* von 1789 in § 9, ohne Rücksicht auf Summe oder Wert des Streitobjekts, die District Courts als erste Instanz festgesetzt, und in § 21 die Appellation von ihnen an die Circuit Courts gestattet, wo das Streitobjekt die Summe oder den Wert von 300 Dollar übersteigt. *1 Stat. 77, 83; The Betsey, 3 Dall. 6, 16; The Amiable Nancy, 3 Wheat. 546; Stratton v. Jarvis, 8 Pet. 4, 11.*

Durch das Gesetz vom 3. März 1803 c. 40 wurden Appellationen an den Circuit Court gegen alle endgültigen (*final*) Beschlüsse eines District Court gestattet, wo das Streitobjekt die Summe oder den Wert von 50 Dollar überstieg; und von den Circuit Courts an diesen Gerichtshof in allen Fällen „von Admiralitäts- und See-Gerichtsbarkeit und wo es sich um Prise oder Nicht-Prise handelt“, in welchen das Streitobjekt Summe oder Wert von 2000 Dollar überstieg. *2 Stat. 244; Jenks v. Lewis; 3 Mason 503; Stratton v. Jacis, 8 Pet. 4, 11; The Admiral, 3 Wall 603, 612.* Die Gesetze vom 3. März 1863, c. 86 § 7, und vom 30. Juni 1864, c. 174 § 13 bestimmten, dafs in Prisenprozessen Appellationen von den District Courts direkt an diesen Gerichtshof gehen sollten, wenn der Wert des

Streitobjekts 2000 Dollar übersteige „oder auf das Certifikat des Distriktjudge hin, dafs das Urteil eine Frage von allgemeiner Wichtigkeit umfasse.“ *12 Stat. 760; 13 Stat. 310.* Die Bestimmung des Gesetzes von 1803 wurde unter Auslassung der Worte „und wo es sich um Prise oder Nicht-Prise handelt“ aufs neue in Sektion 692 der *Revised Statutes* erlassen. Und die Bestimmung des Gesetzes von 1864, Prisenprozesse betreffend, wurde im wesentlichen in Sektion 695 der *Revised Statutes,* die wir schon citierten, wieder erlassen.

Alles dies ist aber durch das Gesetz vom 3. März 1891 c. 517 geändert worden, welches die Circuit Court of Appeals einrichtete und ein neues und vollständiges System der Appellation schuf, das mehr von der Natur der verschiedenen Fälle als von dem in Frage kommenden Geldwert abhing. *26 Stat. 826.*

Durch diese Verordnung wurde, wie dieser Gerichtshof erklärt hat, die ganze Appellation von den Circuit und District Courts der Vereinigten Staaten „entsprechend dem System dieser Verordnung“ zwischen diesem Gerichtshof und dem Circuit Court of Appeals, die sie eingerichtet hat, verteilt, „durch Bezeichnung der Klassen von Fällen“, in denen jeder dieser Gerichtshöfe das Endurteil haben sollte (*final jurisdiction*). *McLish v. Roff, 141 U.S. 661, 666; American Construction Co. v. Jacksonville Railway, 148 U.S. 372, 382; Carey v. Houston 3 Texas Railway, 150 U.S. 170, 179.*

Die Absicht des Kongresses, durch die Verordnung von 1891 die Natur der Sache und nicht den Wert, um den es sich handelt, zur Norm für die Appellation an diesen Gerichtshof gegen Entscheidungen der District und Circuit Courts zu machen, erhellt klar bei Prüfung der hauptsächlichsten Bestimmungen der Verordnung.

Sektion 4 bestimmt, dafs keine Appellation von nun an von einem District Court an einen Circuit Court gehen soll, auch keine Appellation auf einen *writ of error;* sondern dafs alle Appellationen von den District Courts, auch die auf einen *writ of error*, „nur einer Revision unterworfen werden sollen“, in diesem Gerichtshof oder in dem Circuit of Appeals, „der von nun an eingerichtet ist“, und dafs die Revision eines Urteils der Circuit Courts auf Berufung auf einen *writ of error* oder

auf einen andern Grund hin „nur von diesem Gerichtshof oder von dem Circuit Court of Appeals“ vorgenommen werden darf, „den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend, die dies festsetzen.“

Sektion 5 bestimmt, dafs Appellationen oder *writs of error* von den District Courts oder von den bestehenden Circuit Courts in folgenden Fällen direkt an den Supreme Court gehen dürfen:

Erstens. In jedem Fall, in welchem die Zuständigkeit des Gerichtshofs in Frage kommt (*jurisdiction of the court is in issue*); in solchen Fällen soll die Frage über die Zuständigkeit von dem unteren Gerichtshof nur dem Supreme Court zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese Bestimmung schliefst, ohne Rücksicht auf den Wert, „jeden Fall ein,“ in welchem die Zuständigkeit des niederen Gerichtshofs in Frage kommt, und unterscheidet sich in dieser Hinsicht von der Verordnung von 1889, die oben citiert ist.

Zweitens. Gegen die entscheidenden (*final*) Urteile und Erkenntnisse in Prisenprozessen. Diese Bestimmung schliefst die ganze Klasse der entscheidenden Urteile (*final*) und Erkenntnisse in Prisenprozessen ein und läfst alle Bestimmungen früherer Verordnungen, den in Frage stehenden Wert oder ein Certifikat eines Distriktrichters betreffend, aus.

Drittens. In Fällen der Überführung eines Kapital- oder sonst entehrenden Verbrechens. Diese Verordnung richtet ihr Augenmerk auf die Natur des Verbrechens nnd nicht auf die Gröfse der thatsächlich auferlegten Strafe. Ein Verbrechen, das vielleicht mit Gefangenschaft in einem Besserungshause bestraft ist, ist ein entehrendes Verbrechen, selbst wenn das thatsächlich ausgesprochene Urteil nur eine geringe Strafe verhängt. *Ex parte Wilson 114 U. S. 417, 426.* Infolgedessen hatte man nach dieser Verordnung das Recht „gegen die Verurteilung für ein solches Verbrechen an diesen Gerichtshof zu appellieren“, bis durch die Verordnung vom 20. Januar 1897, c. 68, 29 Stat. 492 festgesetzt wurde, dafs Appellationen, soweit sie sich auf entehrende Verbrechen bezögen, an den Circuit Court of Appeals gehen sollten.

Viertens. In allen Fällen, die die Auslegung oder Anwendung der Konstitution der Vereinigten Staaten umfassen.

Fünftens. In jedem Fall, in dem die Übereinstimmung

eines Gesetzes der Vereinigten Staaten mit der Verfassung, oder die Gültigkeit oder Auslegung einer unter ihrer Autorität getroffenen Abmachung in Frage gestellt wird.

Sechstens. In jedem Fall, in dem behauptet wird, dafs die Verfassung oder das Gesetz eines Staates, eine Verletzung der Verfassung der Vereinigten Staaten sei.

Jede dieser drei letzten Verordnungen schliefst jeden Fall der erwähnten Klasse ein. Sie beziehen sich alle auf das, was man gewöhnlich Föderalfragen nennt, und können verständigerweise nicht dahin ausgelegt werden, als hätten sie beabsichtigt, das Recht der Berufung an diesen Gerichtshof über solche Fragen durch irgend eine Geldgrenze zu beschränken, — besonders nicht in ihrem Zusammenhang mit dem unmittelbar folgenden Satz derselben Sektion: Nichts in dieser Verordnung soll in den Fällen, wo Appellation gegen das Urteil des höchsten Gerichtshofes eines Staates eingelegt ist, die Rechtsprechung des Supreme Court beeinflussen, noch die Auslegung des Statuts, das die Revision solcher Fälle bestimmt. *Writs of error* von diesem Gerichtshof, die Urteile des höchsten Gerichtshofs eines Staates über solche Fragen zu revidieren, sind nie irgend einer Geldgrenze unterworfen gewesen. *Act of September 24, 1789, c. 20 § 25; 1 Stat. 85, Buel v. Van Ness, 8 Wheat, 312; Act of February 5, 1867, c. 28 § 2; 14 Stat. 386; Rev. Stat. § 709.*

Durch Sektion 6 der Verordnung von 1891 ist dieser Gerichtshof von vielen Appellationen, die früher an ihn gingen, befreit worden. Die Appellationen von den District und Circuit Courts sind „in allen Fällen, mit Ausnahme der in der vorgehenden Sektion vorgesehenen, wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt“, an den Circuit Court of Appeals verwiesen; und seine Entscheidungen in Admiralitätsfällen, ebenso wie in Fällen, die unter Kriminalgesetzen entstehen, und in gewissen anderen Klassen von Fällen, sind endgültig, ausgenommen, dafs jener Gerichtshof diesem Gerichtshof Rechtsfragen unterbreiten kann und dieser Gerichtshof den ganzen Fall durch *writ of certiorari* an sich ziehen kann. Es steht fest, dafs die Worte „wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt“ sich nur auf die Bestimmungen derselben Verordnung oder auf gleichzeitige oder folgende Verordnungen beziehen und die Bestimmungen früherer Statuten nicht umfassen. *Lan Ow. Bew v. United States 144, U. S.*

47, 57; Hubbard v. Soby 146, U. S. 56; American Construction Co. v. Jacksonville Railway 148, U. S. 372, 383.

Die Verordnung von 1891 macht die Appellation von einem District oder Circuit Court der Vereinigten Staaten an diesen Gerichtshof oder an den Circuit Court of Appeals nirgends von einer Geldgrenze abhängig. Die einzige festgesetzte Geldgrenze ist eine von 1000 Dollar auf die Appellation an diesen Gerichtshof in einem Fall, welcher einmal auf Apellation in den Circuit Court of Appeals entschieden ist, und in welchem das Urteil jenes Gerichtshofs durch Sektion 6 der Verordnung nicht endgültig gemacht ist.

Nachdem Sektion 14 der Verordnung von 1891 Sektion 691 der *Revised Statutes* und Sektion 3 der Verordnung (*act*) vom 16. Februar 1875 ausdrücklich aufhebt, bestimmt sie ferner, dafs alle Verordnungen und Teile von Verordnungen, die sich auf Appellationen oder *writs of error* beziehen, und die nicht mit den Bestimmungen für Revidierung auf Berufung oder *writ of error* in den vorhergehenden Sektionen 5 und 6 dieser Verordnung übereinstimmen, hierdurch aufgehoben werden. *26 Stat.* 829, 830. Der Zweck der specifizierten Aufhebung war, wie dieser Gerichtshof erklärt hat, die Geldgrenze in den angezogenen Verordnungen los zu werden. *McLish v. Roff, 141 U. S. 661, 667.* Und obgleich weder Sektion 692 noch Sektion 695 der *Revised Statutes* namentlich aufgehoben ist, so fällt der Fall doch, wenn man die allgemeine Klausel der Aufhebung zusammen mit den positiven Bestimmungen der Verordnung in Betracht zieht, unter die Begründung der Entscheidung in einem analogen Fall, in welchem dieser Gerichtshof sagte: „Die Bestimmungen, die sich auf den zur Beratung vorliegenden Gegenstand beziehen, sind indes so viel umfassend (*comprehensive*) ebenso wie so abweichend von denen früherer Verordnungen, dafs wir annehmen, dafs die Absicht, die eine für die andere zu setzen, notwendig gefolgert werden und vorherrschen mufs. *Fisk v. Henarie, 142 U. S. 459, 468.*

Die Entscheidung dieses Gerichtshofs in dem kürzlich verhandelten Fall der *United States v. Rider, 163 U. S. 132* giebt einen wichtigen, wenn nicht mafsgebenden Praecedenzfall. Von Anfang dieses Jahrhunderts bis zur Durchbringung der Verordnung von 1891 konnten sowohl in Civil- wie in Kriminalfragen Rechts-

streitfragen, in denen zwei Richter des Circuit Court verschiedener Ansicht waren, diesem Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden. *Act of April 29, 1802, c. 31 § 6; 2 Stat. 159, Juni 1, 1872, c. 255 § 1; 17 Stat. 196, Rev. Stat. §§ 650, 652, 693, 699; Insurance Co. v. Dunham, 11 Wall. 1, 21; United States v. Sanges, 144 U. S. 310, 320.*

Aber in dem Fall *United States v. Rider* hat dieser Gerichtshof entschieden, dafs die Verordnung von 1891 die früheren Verordnungen, welche gestatteten, Rechtsstreitfragen von den Circuit Courts diesem Gerichtshof zu unterbreiten, überholt und aufgehoben hat; und die Gründe jener Entscheidung zeigen sich deutlich genug in dem Bericht über die Wirkung der Verordnung von 1891 an zwei Stellen jenes Gutachtens: „In allen Kriminalfällen auf einen *writ of error* und in allen Civilsachen auf Berufung oder auf einen *writ of error* wurde entweder dieser Gerichtshof oder der Circuit Court of Appeals als höhere Instanz eingesetzt, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitobjekts, ausgenommen in Bezug auf Appellationen auf Berufungen oder einen *writ of error* an oder von den Circuit Courts of Appeals in Fällen, die nicht endgültig sind, wie sie in § 6 specifiziert worden sind.“ „Es ist wahr, dafs stillschweigende Aufhebungen nicht zu präsumieren sind (*not favored*), wir können uns aber der Schlufsfolgerung nicht entziehen, dafs bei Prüfung ihrer Absicht, ihres augenscheinlichen Zweckes und ihres Wortlauts, die Verordnung vom 3. März 1891 die ganze unter Frage stehende Materie deckt und die ausschliefsende Regel in Bezug auf Appellation auf Berufung, *writ of error* oder *certificate* liefert. *163 U. S. 138—140.*

Jenes Urteil beruhte so auf zwei aufeinanderfolgenden Behauptungen: Erstens, dafs die Verordnung von 1891 entweder diesen Gerichtshof oder den Circuit Court of Appeals als höhere Instanz in allen Kriminal- und Civilfällen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitobjekts einsetzt. Zweitens, dafs die Verordnung durch ihren Wortlaut, ihre Absicht und ihren augenscheinlichen Zweck die ausschliefsende Regel in Bezug auf Appellationen auf Berufung, *writ of error* oder *certificate* liefert.

Wie der Chief Justice Marshall vor langer Zeit gesagt hat, mufs man den Geist eines Statuts ebenso wie den Wortlaut

respektieren und wo der ganze Zusammenhang des Gesetzes eine besondere Absicht in der Gesetzgebung zeigt, einen gewissen Zweck zu erreichen, da darf ein gewisser Grad von stillschweigender Folgerung für jene Absicht zu Hülfe genommen werden. *Durousseau v. United States, 6 Cranch 307, 314.* Und es ist eine wohl befestigte Regel (*well settled*) in der Auslegung von Statuten, die oft von diesem Gerichtshof bestätigt und angewandt worden ist, dafs selbst, wo zwei Verordnungen nicht in direktem Wortlaut sich widersprechen, doch wenn die letztere Verordnung die ganze Materie der ersteren deckt und aufserdem neue Bestimmungen umfafst, dadurch deutlich zeigend, dafs sie als Ersatz für die erste Verordnung beabsichtigt ist, sie wie eine Aufhebung der ersten Verordnung wirkt. *United States v. Tynen, 11 Wall 88, 92; King v. Cornell, 106 U. S. 395, 396; Tracy v. Tuffly, 134 U. S. 206, 233; Fisk v. Henarie, 142 U. S. 459, 468; District of Columbia v. Hutton, 143 U. S. 18, 27; United States v. Healey, 160 U. S. 136, 147.*

Wir sind der Meinung, dafs die Verordnung von 1891, im Lichte der festgesetzten Regeln über statutarische Auslegung und der Entscheidungen dieses Gerichtshofes betrachtet, deutlich die Absicht des Kongresses an der Stirn trägt, die ganze Materie der Appellation von den District und Circuit Courts der Vereinigten Staaten zu umfassen, soweit es darauf ankommt, in welchen Fällen, sowie an welche Gerichtshöfe Appellationen gerichtet werden dürfen, und bis zu dieser Ausdehnung alle Bestimmungen früherer Verordnungen des Kongresses überflüssig zu machen und aufzuheben, einschliefslich derjenigen, welche solche Appellationen von einer Geldgrenze abhängig machten; dafs sie ferner deutlich die Absicht zeigt, als ein Teil des neuen Systems diesen Gerichtshof als höchste Instanz einzusetzen für alle entscheidenden Urteile und Erkenntnisse in Prisenprozessen, ohne Rücksicht auf die in Frage stehende Summe und ohne irgend ein Certifikat des Distriktrichters, die Wichtigkeit des besonderen Falles betreffend.

Wir werden nunmehr zur Erwägung der Frage geführt, ob auf die Thatsachen hin, die in diesen *records* erscheinen, die Fischereischmacken der Wegnahme durch die bewaffneten Schiffe der Vereinigten Staaten während des jüngsten Krieges mit Spanien ausgesetzt waren.

Gemäfs einem alten Brauch unter civilisierten Nationen, dessen Anfang Jahrhunderte zurückliegt und der allmählich in eine Regel des internationalen Rechts ausgereift ist, hat man anerkannt, dafs Fischereifahrzeuge, die ihrer Bestimmung, Fische zu fangen und lebend einzubringen, nachgehen, samt ihrer Ladung und Bemannung von der Wegnahme als Kriegsprise ausgenommen sind.

Diese Doktrin ist indessen vor Gericht ernstlich bekämpft worden. Und man kann, soweit wir wissen, in keinem einzigen veröffentlichten Werk eine vollständige Sammlung der Beispiele, die sie illustrieren, finden, obgleich viele von den Schriftstellern über internationales Recht citiert und erörtert werden, zum Beispiel bei *Ortolan*, *Règles Internationales et Diplomatie de la Mer (4th ed.) lib. 3, c. 2 pp. 51—56; Calvo, Droit International (5th ed.) §§ 2367—2373; Boeck, Propriété Privée Ennemie sous Pavillon Ennemi §§ 191—196;* und *Hall, International Law (4th ed.) § 148.* Es lohnt sich deshalb wohl, die Geschichte der Regel zu verfolgen, von den ersten zugänglichen Quellen an, durch die wachsende Anerkennung derselben, mit gelegentlichen Rückfällen, bis zu dem, was wir heute billig als ihre endgültige Anerkennung ansehen in unserem eigenen Lande wie allgemein in der civilisierten Welt.

Die frühesten in Büchern erwähnten Verordnungen irgend einer Regierung über diesen Gegenstand rührten entweder von einem König von England her oder wurden von ihm gebilligt.

In den Jahren 1403 und 1406 erliefs Heinrich IV. Befehle an seine Admirale und anderen Offiziere, unter dem Titel „Betreffend die Sicherheit der Fischer — *De Securitate pro Piscatoribus*“. Durch eine Verordnung vom 26. Oktober 1403 erklärte er, dies sei gemäfs einem Vertrag zwischen ihm und dem König von Frankreich festgesetzt, für die gröfsere Sicherheit der Fischer beider Länder, sodafs dieselben ihr Gewerbe sicherer auf dem Meere fortsetzen und in Frieden miteinander Handel treiben könnten; und dafs der französische König eingewilligt habe, dafs englische Fischer ebenso behandelt werden sollten; es wurde bestimmt, dafs französische Fischer während der damals rechtmäfsig festgesetzten Zeit für den Heringsfang von dem Hafen von Gravelines und der Insel Phanet bis zur Mündung

der Seine und dem Hafen von Hautoune Heringe und alle anderen Fische in Sicherheit fischen dürften. Und durch eine Verordnung vom 5. Oktober 1406 nahm er in sein sicheres Geleit und unter seinen besondern Schutz, seine Fürsorge und Verteidigung, alle Fischer, und besonders die von Frankreich, Flandern und Britannien, soweit sie mit ihren Fischereifahrzeugen und Böten auf der See innerhalb seiner Herrschaft, seines Rechts- und Ländergebietes, segelten, ein- oder ausliefen, — — —; ebenso ihre Fische, Netze und und alles andere Gut und Eigentum; und es wurde deshalb befohlen, dafs man solchen Fischern nicht ins Gehege kommen solle, vorausgesetzt, dafs sie sich gut und gehörig betrügen und nicht unter dem Vorwand dieses Freibriefs irgend etwas thäten oder zu thun versuchten — — —, das den König oder sein Königtum oder seine Unterthanen benachteiligen könnte. *8 Rymer's Foedera 336, 451.*

Der Vertrag, der am 2. Oktober 1521 zwischen dem Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich durch ihre Gesandten geschlossen wurde, erklärt, dafs ein grofser und heftiger Krieg zwischen ihnen entstanden sei und dafs infolgedessen häufige Verheerungen und Verwüstungen auf beiden Seiten zu Wasser und zu Lande vorgekommen wären, zum ernsten Schaden und unerträglichen Nachteil der beiderseitigen unschuldigen Unterthanen; dafs eine passende Zeit für die Heringsfischerei nahe sei und dafs, weil die See vom Feinde beherrscht sei, die Fischer nicht auszulaufen wagten, wodurch der Gegenstand ihres Gewerbes, der vom Himmel verliehen sei, um den Hunger der Armen zu stillen, dies Jahr ganz ausbleiben würde, wenn man nicht anderweitige Bestimmungen träfe — *quo fit, ut piscaturae commoditas, ad pauperum levandam famem a coelesti numine concessa, cessare hoc anno omnino debeat, nisi aliter provideatur.* Es wurde deshalb vereinbart, dafs die Unterthanen beider Souveräne, die auf See fischten, oder dem Beruf von Fischern nachgingen, bis zum Ende des nächsten Januar, ohne irgend einem Angriff, einer Beraubung oder Belästigung, Beunruhigung oder Hinderung ausgesetzt zu sein, trotz des bestehenden Land- und Seekrieges, Heringe und alle anderen Arten von Fischen sicher und frei überall in der See fangen könnten und dürften; dafs ferner während der erwähnten Zeit kein Unterthan der

beiden Souveräne sich einer Beraubung, Vergewaltigung, Verletzung, Belästigung oder Beunruhigung solcher Fischer, ihrer Fahrzeuge, ihres Proviants oder ihrer Ausrüstung, Netze und Fische oder anderer Güter, die wirklich zum Fischen gehören, schuldig machen dürfe. Der Vertrag wurde zu Calais, das damals in englischem Besitz war, geschlossen. Er erklärt, dafs sich die Gesandten beider Souveräne auf die ernsten Vorstellungen Heinrichs VIII. hin, unter seinem Schutz und im Beisein des Kardinals Wolsey, seines Kanzlers und Vertreters dort trafen. Gegen Ende des Vertrags wird beschlossen, dafs der genannte König und sein genannter Vertreter „mit deren Hülfe der Vertrag zu stande gekommen ist, Garanten der darin enthaltenen Bestimmungen sein sollen, als wären sie dazu von beiden Parteien ausgewählt und ernannt.“ *4 Dumont, Corps Diplomatique pt. 1 pp. 352, 353.* Die Heringsfischerei wurde im Jahre 1536 während der Kriegszeit durch französische und holländische Edikte erlaubt. *Bynkershoek, Quaestiones Juris Publicae, lib. 1, c. 3; 1 Emerigon, des Assurances, c. 4, sect. 9; c. 12 sect. 19 § 8.*

Frankreich hat von alter Zeit her das Beispiel gegeben, die Schrecken des Krieges zu Gunsten aller Küstenschiffer zu lindern. In dem von *Cleirac* 1661 veröffentlichten Sammelwerk, *Us et coutumes de la Mer* betitelt, im 3. Teil desselben, der „Die See- und Admiralitätsgerichtsbarkeit — *La Jurisdiction de la Marine ou d'Amirauté*“ sowohl in Kriegs- wie Friedenszeiten enthält, lautet Artikel 80 wie folgt: „Der Admiral kann in Kriegszeiten dem Feind und seinen Unterthanen Fischereifreiheiten — *tresves pescheresses* — bewilligen; vorausgesetzt, dafs auch der Feind sie den Franzosen bewilligt“. *Cleirac 544.* Unter diesem Artikel wird Bezug genommen je auf Artikel 49 und 79 der französischen Bestimmungen, die Admiralität betreffend vom Jahre 1543 und 1584, von denen er nur eine Wiederholung ist. *4 Pardessus, Collection de Lois Maritimes, 319; 2 Ortolan, 51.* Und *Cleirac* fügt in einer Note dieses Citat aus *Froissart's* Chronik an: „Fischer auf See fügten einander keinen Schaden zu, was für Kriege auch in England und Frankreich geführt wurden; so sind sie Freunde und helfen einander nach Bedarf — *Pecheurs sur mer, quelque guerre qui soit en France et Angleterre,*

jamais ne se firent mal l'un à l'autre; ainçois sont amis, et s'aydent l'un a tu l'autre a besoin."

Derselbe Brauch scheint in Frankreich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts vorgeherrscht zu haben. So gewährten zum Beispiel Ludwig XIV. und die Generalstaaten von Holland 1675 nach gegenseitiger Übereinkunft holländischen und französischen Fischern die Freiheit, ungestört durch die Kriegsschiffe an den Küsten Frankreichs, Hollands und Englands zu fischen. *D'Hauterive et De Cussy, Traités de Commerce, pt. 1 vol. 2, p. 278.* Durch die Verträge von 1681 und 1692 hörte dieser Brauch indessen auf, wie *Valin* sagt, auf Grund des treulosen Verhaltens der Feinde Frankreichs, die den guten Glauben, mit dem sie immer die Verträge beobachtet hätten, mifsbrauchend, die französischen Fischer gewohnheitsmäfsig entführten, während ihre eigenen in Sicherheit fischten. *2 Valin sur l'Ordonnance de la Marine (1776) 689, 690; 2 Ortolan 52; Boeck § 192.*

Die Doktrin, welche Küstenfischer samt ihren Fahrzeugen und ihrer Ladung von der Wegnahme als Kriegsprise ausnimmt, ist den Vereinigten Staaten seit dem Unabhängigkeitskrieg geläufig.

Am 5. Juni 1779 richtete unser Kriegsbundesgenosse Ludwig XIV. ein Schreiben an seinen Admiral, in dem er ihm mitteilte, dafs der Wunsch, den er immer gehabt habe, die Härten des Krieges, soweit er es könne, zu lindern, seine Aufmerksamkeit auf jene Klasse seiner Unterthanen gelenkt habe, welche sich dem Fischereigewerbe widmeten und keine anderen Mittel zum Lebensunterhalt hätten; und dafs er gedacht habe, dafs das Beispiel, welches er seinen Feinden geben würde, und das keinen andern Grund als die Gefühle der Menschlichkeit haben könne, die ihn beseelten, dieselben bestimmen würde, den Fischern die gleichen Freiheiten zu bewilligen, die er ihnen gewähren würde; und dafs er deshalb Befehl an die Kommandanten aller seiner Schiffe habe ergehen lassen, die englischen Fischer weder zu stören, noch ihre, mit frischen Fischen beladenen Fahrzeuge, mit Beschlag zu belegen, selbst wenn die Fische nicht von denselben Fahrzeugen gefangen wären; vorausgesetzt, sie hätten keine Verteidigungswaffen an Bord und man habe ihnen nicht nachweisen können, dafs sie Signale gegeben hätten, die den Ver-

dacht des Einverständnisses mit dem Feinde aufkommen liefsen; und der Admiral wurde angewiesen die Intentionen des Königs allen unter seinem Oberbefehl stehenden Offizieren mitzuteilen. Durch eine königliche Geheimratsverordnung vom 6. November 1780 wurden die früheren Erlasse bestätigt; und die von einem französischen Kreuzer ausgeführte Beschlagnahme des englischen Schiffes „The John and Sarah", das mit einer Ladung frischer Fische von Holland kam, sowie die demselben auferlegte hohe Strafe, wurden für ungesetzmäfsig erklärt. *2 Code des Prises (ed. 1784), 721, 901, 903.*

Unter den von Sir James Marriott, Richter des English High Court of Admiralty, aufgestellten Rechtsgrundsätzen (*standing orders*) war einer vom 11. April 1780, durch welchen bestimmt wurde, dafs alle Prisenprozesse über vom Feinde genommene Fischereifahrzeuge und Böte in *„one monition and one sentence or interlocutory"* zusammengefafst werden könnten, wenn sie unter 50 Tonnen Ladung hätten und ihre Zahl 6 nicht überträfe. *Mariott's Formulary, 4.* Doch scheint es, nach den Angaben seiner Nachfolger, sowohl der englischen wie der französischen Schriftsteller, dafs sowohl England wie Frankreich während des amerikanischen Revolutionskrieges davon abstanden, störend auf die Küstenfischerei einzuwirken. *The Young Jacob and Johanna, 1 C. Rob. 20; 2 Ortolan, 53; Hall § 148.*

In dem Vertrag von 1785 zwischen den Vereinigten Staaten und Preufsen bestimmt Artikel 23 (welcher von den amerikanischen Kommissären John Adams, Benjamin Franklin und Thomas Jefferson vorgeschlagen wurde und von Benjamin Franklin abgefafst sein soll), dafs, im Fall eines Krieges zwischen den kontrahierenden Parteien, „alle Frauen und Kinder, Gelehrte jeder Fakultät, Landleute, Künstler, Manufakturisten und Fischer, die unbewaffnet sind und unbefestigte Städte, Dörfer oder Ortschaften bewohnen und im allgemeinen alle anderen Menschen, deren Beschäftigungen der Gesamtexistenz und dem Gesamtwohl der Menschheit zu gute kommen, die Erlaubnis erhalten sollen, ihren verschiedenen Beschäftigungen nachzugehen, und an ihrer Person nicht belästigt werden sollen; auch sollen ihre Häuser und ihr Eigentum nicht verbrannt oder anderweitig

zerstört, noch ihre Felder von den Truppen des Feindes verwüstet werden, in dessen Gewalt sie durch die Kriegsereignisse fallen mögen; wenn ihnen aber irgend etwas für den Gebrauch der Truppen genommen werden mufs, soll man ihnen dafür angemessene Preise bezahlen.“ *8 Stat. 96; 1 Kent Com. 91 note; Wheaton's History of the Law of Nations 306, 308.* Hier war es am deutlichsten ausgesprochen, dafs unbewaffnete Fischer, die unbefestigte Ortschaften bewohnen, von feindlicher Belästigung oder Beschlagnahme ihrer Person, Beschäftigung, Hauses und Eigentums ausgenommen sein sollen. Dieser Artikel wurde in den späteren Verträgen zwischen den Vereinigten Staaten und Preufsen aus den Jahren 1799 und 1828 wiederholt. *8 Stat. 174, 384.* Und *Dana* sagt in einer Anmerkung zu seiner Ausgabe von *Wheaton's International Law:* In vielen Verträgen und Verordnungeu werden Fischer, die Fische als Lebensmittel fangen, zu der Klasse von Personen gezählt, deren Beschäftigung in Kriegszeiten nicht gestört werden soll. *Wheaton's International Law (8th ed.) § 345, note 168.*

Seit die Vereinigten Staaten eine Nation geworden sind, entstanden, soweit wir unterrichtet sind, die einzigen ernstlichen Unterbrechungen der allgemeinen Anerkennung der Ausnahme der Küstenfischereifahrzeuge von feindlicher Beschlagnahme, aus den gegenseitigen Verdächtigungen und Rekonventionsklagen Englands und Frankreichs während der Kriege der französischen Revolution.

In den ersten Jahren jener Kriege, als England die Beschlagnahme französischer Fischer für rechtmäfsig erklärt hatte, beauftragte ein Dekret des französischen Nationalkonvents vom 2. Oktober 1793 die Exekutive, „gegen dies Verfahren, das bisher ohne Beispiel sei, Protest einzulegen, die beschlagnahmten Fischerböte zurückzufordern und im Fall der Weigerung Repressalien zu nehmen.“ Doch ordnete im Juli 1796 das Komitee für öffentliche Sicherheit die Freilassung der englischen Fischer an, die auf das frühere Dekret hin gefangen genommen waren, „indem es sie für keine Kriegsgefangene erklärte.“ *La Nostra Segnora de la Piedad (1801),* weiter unter citiert; *2 De Cussy, Droit Maritime 164, 165; 1 Massé, Droit Commercial (2e ed.) 266, 267.*

Am 24. Januar 1798 wies die englische Regierung durch

ausdrückliche Verordnung die Kommandanten ihrer Schiffe an, französische und holländische Fischer mit ihren Böten festzunehmen. *6 Martens, Recueil des Traités (2e ed) 505; 6 Schoell, Histoire des Traités 119; 2 Ortolan 53.*

Nach Bekanntgabe dieser Verordnung erklärte Lord Stowell (damals Sir William Scott) im High Court of Admiralty of England kleine holländische Fischerböte als Kriegsbeute. In einem Fall fand die Festnahme im April 1798 statt, und die Verordnung datierte vom 13. November 1798. *The Young Jacob and Johanna, 1 C. Rob. 20.* In einem anderen Fall datierte die Verordnung vom 23. August 1799. *The Noydt Gedacht, 2 C. Rob. 137.*

Für das Jahr 1800 können die Erlasse der englischen und französischen Regierungen und die Korrespondenz zwischen denselben in den bereits erwähnten Büchern gefunden werden. *6 Martens 503—512; 6 Schoell 118—120; 2 Ortolan 53, 54.* Die Geschehnisse für das Jahr 1800 können wie folgt zusammengefafst werden: Am 27. März 1800 wiederholte die französische Regierung, nicht gewillt Repressalien zu nehmen, die Verordnungen Ludwigs XVI. aus dem Jahre 1780, die oben erwähnt sind, und untersagte den französischen Schiffen jede Beschlagnahme englischer Fischer, falls sie nicht bewaffnet wären oder man ihnen nachgewiesen habe, dafs sie dem Feinde Signale gegeben hätten. Am 30. Mai 1800 zog die englische Regierung, nachdem sie von jener Aktion der französischen Regierung Kenntnis erhalten hatte, ihre Verordnung vom 24. Januar 1798 zurück. Bald darauf aber beschwerte sich die englische Regierung darüber, dafs französische Fischerböte in Vlissingen als Brander eingerichtet wären, wie auch darüber, dafs die französische Regierung französische Fischer und ihre Böte, selbst solche, welche die englische Regierung unter der Bedingung, dafs sie nicht dienten, freigelassen habe, gewaltsam geworben und nach Brest geschickt habe, um in ihrer Flotte zu dienen; und am 21. Januar 1801 nahm sie ihre letzte Verordnung kurz zurück und liefs die Verordnung vom 24. Januar 1798 wieder in Kraft treten. Am 16. Februar 1801 befahl Napoleon Bonaparte, damals erster Konsul, dem französischen Kommissär in London, sofort nach Frankreich zurückzukehren, nachdem er vorher der englischen Regierung erklärt hatte, dafs ihr Betragen „im Gegensatz zu allen Gebräuchen civilisierter Nationen und zu den allgemeinen Gesetzen,

welche dieselben leiten, dem bestehenden Kriege einen Charakter der Wut und Erbitterung gäbe, die selbst die in einem loyalen Kriege üblichen Beziehungen zerstöre" und nur darauf hinwirke, die beiden Nationen zu erbittern und die Zeit des Friedens hinauszuschieben; und dafs die französische Regierung, „die es immer zu ihrem Grundsatz gemacht habe, die Schrecken des Krieges soviel als möglich zu lindern, ihrerseits nicht daran denken könne, arme Fischer zu Opfern verlängerter Feindseligkeiten zu machen, und von allen Repressalien Abstand nehmen würde."

Am 16. März 1801 nahm das in England ans Ruder gekommene Ministerium Addington die Verordnungen seiner Vorgänger gegen die französischen Fischer zurück, hielt aber daran fest, dafs „die Freiheit des Fischens nirgends auf Vereinbarung beruhe, sondern auf einfacher Konzession;" dafs „diese Konzession immer dem Ermessen des Augenblicks unterworfen sein würde" und dafs „sie sich nie auf die Grofsfischerei und den Handel mit Austern und Fischen ausgedehnt habe". Die Freiheit der Küstenfischerei wurde von nun an wieder auf beiden Seiten gewährt. *6 Martens 514; 6 Schoell 121; 2 Ortolan 54; Manning, Law of Nations (Amos ed.) 206.*

Der Anwalt der Vereinigten Staaten stützte sich besonders auf das oben citierte Urteil des *Lord Stowell* in *The Young Jacob and Johanna, 1 C. Rob. 20,* das sorgfältige Beachtung verdient. Das dort verurteilte Schiff wird in dem Bericht „als ein kleines holländisches Fischerboot" bezeichnet, das auf der Rückfahrt von Dogger Bank nach Holland im April 1798 beschlagnahmt wurde. Und Lord Stowell sagte bei der Verkündigung des Urteils: „In früheren Kriegen ist es nicht üblich gewesen, diese kleinen Fischerfahrzeuge wegzunehmen; doch war dies nur eine Regel der Höflichkeit (*comity*), und nicht gesetzlicher Entscheidung; sie hat vom Standpunkt der Rücksicht zwischen benachbarten Völkern und aus Interesse für eine arme und fleifsige Klasse von Menschen Geltung gehabt. Im jetzigen Kriege ist, wie ich annehme, genügender Grund vorhanden, diese Art der Behandlung zu ändern, und da sie vor mich als Richter gebracht sind, müssen sie sich nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Gerichtshofs richten; sie fallen unter den Titel und die Formulierung der letzten Klasse von Fällen; das heifst von

Schiffen, die beständig und ausschliefslich im Handel des Feindes beschäftigt sind." Und „für mich", fügte er hinzu, „ist es eine weitere Genugthuung bei Fällung dieses Urteils, zu bemerken, dafs die Thatsachen auch entschiedene Kennzeichen falscher und betrügerischer Handlungsweise tragen."

Beschlagnahme wie Verurteilung lagen innerhalb des ersten Jahres nach der Verordnung der englischen Regierung vom 24. Januar 1798, welche die Kommandanten ihrer Schiffe anwies, französische und holländische Fischerfahrzeuge zu nehmen, und vor einer Zurücknahme dieser Verordnung. Lord Stowell's Urteil zeigt, dafs seine Entscheidung sich auf die Verordnung von 1798 stützt, sowie auf klare Beweise von Betrug. Ein weiteres Erkenntnis wurde in dieser Sache nicht gefällt.

Einigen Ausdrücken in seiner Darlegung ist indessen von englischen Schriftstellern soviel Gewicht beigelegt worden, dafs es wohl gut sein wird, sie einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Das Urteil beginnt mit der Einräumung, dafs der bekannte Brauch in früheren Kriegen, der gewesen sei, solche Schiffe nicht zu nehmen, fügt indessen hinzu, „doch war dies eine Regel der *Comity* und nicht gesetzlicher Entscheidung." Angenommen, dafs die Wendung „gesetzliche Entscheidung" hier in dem Sinn gebraucht ist, in dem Gerichtshöfe sie zu brauchen pflegen, als gleichbedeutend mit „richterlicher Entscheidung", ist es richtig, dafs, soweit es zu verfolgen ist, eine solche Entscheidung über den Punkt in England nicht vorgelegen hatte. Das Wort „*Comity*" wurde von *Lord Stowell* augenscheinlich im gleichen Sinn mit Höflichkeit und gutem Willen gebraucht. Aber ein dazwischenliegender Zeitraum von 100 Jahren hat mehr als genügt, das, was im Anfang auf Brauch oder Comity, Höflichkeit oder Duldung beruht haben mag, durch die allgemeine Zustimmung der civilisierten Nationen, in eine feste Regel des internationalen Gesetzes ausreifen zu lassen. Wie *Sir James Mackintosh* treffend sagt: „Im jetzigen Jahrhundert ist eine, sich sehr langsam und ruhig vollziehende, aber sehr wesentliche Milderung in der Kriegsführung eingetreten; und im Verhältnis, wie diese mildere Kriegsführung den Beifall der Zeit gewonnen hat, ist sie aus der Reihe der blofsen Gebräuche gehoben und wird zu einem Teil des Völkerrechts. *Discours on the Law of Nations 38; 1 Miscellaneous Works 360.*

Die französischen Prisengerichtshöfe beurteilten die allgemeine Frage, sowohl vor als nach Lord *Stowell's* Entscheidung, ganz anders. Wie bereits erwähnt, erklärte ein geheimer Erlafs Ludwigs XVI. im Jahre 1780, die von einem französischen Kreuzer ausgeführte Beschlagnahme des englischen Schiffes „The John and Sarah", das mit einer Ladung frischer Fische von Holland kam, für ungesetzmäfsig. Als im April 1801 ein portugiesischer Fischerkutter, der nur soviel Besatzung hatte, als zu seiner Bedienung und zur Handhabung der Netze erforderlich war, auf einer Fahrt von mehreren Tagen drei Meilen von der Küste von Portugal mitsamt seiner Ladung von Fischen von einem französischen Kreuzer genommen wurde, da erachtete am 17. Mai 1801 The Council of Prizes diese Beschlagnahme als „den Principien der Menschlichkeit und den Grundsätzen des internationalen Rechts widersprechend" und bestimmte, dafs der Kutter mit den Fischen an Bord oder dem Nettobetrage, von solchen, die etwa verkauft wären, ihrem Schiffer (*master*) zurückgegeben werden sollte. *La Nostra Segnora de la Piedad, 25 Merlin, Jurisprudence, Prise Maritime, § 3 art. 1, 3; S. C. 1 Pistoye et Duverdy, Prises Maritimes, 331; 2 De Cussy, Droit Maritime, 166.*

Bald darauf verbot die englische Regierung mehr als einmal unbedingt die Belästigung von Fischereifahrzeugen, die mit dem Fangen und auf-den-Markt-Bringen frischer Fische beschäftigt wären. Am 23. Mai 1806 wurde durch eine Geheimratsverordnung bestimmt, dafs alle Fischerfahrzeuge unter preufsischen und anderen Flaggen, die zum Zweck, Fische zu fangen und sie frisch auf den Markt zu bringen, gemietet wären, mit ihrer Besatzung, ihrer Ladung und ihren Vorräten auf ihren Fischerfahrten und während sie die Fische auf den Markt brächten, nicht belästigt werden sollen; und dafs keine Fischerfahrzeuge dieser Gattung von nun an belästigt werden sollten. Und die Right Honorable. die Lords Commissioners of His Majesty's Treasury, die Lords Commissioners of the Admiralty und der Judge of the High Court of Admiralty sollten die notwendigen Vorschriften hierüber geben, jeder da, wo es ihm zukäme. *5 C. Rob. 408.* Wiederum in der Geheimratsverordnung vom 2. Mai 1810, — welche bestimmt, dafs „alle Schiffe, die von irgend einem Hafen aussegeln, der soweit unter dem Einflufs Frankreichs und seiner

Bundesgenossen steht, dafs britische Schiffe dort nicht frei Handel treiben dürfen, und die mit Wallfischfang oder irgend einer anderen Art Fischerei beschäftigt sind, bis auf die späterhin erwähnten Ausnahmen, und die entweder zu dem Hafen, von dem sie ausgelaufen sind oder nach einem andern Hafen oder Platz, wo die britische Flagge nicht frei Handel treiben darf, zurückkehren oder zurückzukehren bestimmt sind, genommen werden sollen und mit ihren Vorräten und ihrer Ladung für Prise der Nehmer erkannt werden" — waren ausgenommen „Schiffe, die beschäftigt sind, Fische zu fangen und frisch auf den Markt zu bringen, da solche Schiffe nicht geeignet noch darauf eingerichtet sind, Fische zu konservieren." *Edw. Adm. appx. L.*

Wheaton schrieb in seinem *Digest of the Law of Maritime Captures and Prizes*, das 1815 erschien: „Es ist in Seekriegen Brauch gewesen, Fischerböte und ihre Ladungen von der Wegnahme auszuschliefsen, sowohl vom Standpunkt gegenseitiger Gefälligkeit benachbarter Länder aus, als auch aus Rücksicht auf eine arme und fleifsige Klasse der Bevölkerung. Dieser Brauch, der der Menschlichkeit der civilisierten Nationen alle Ehre macht, ist aufser Gebrauch gekommen; und es ist auffallend, dafs beide, Frankreich und England, sich gegenseitig den Vertrauensbruch vorwerfen, der ihn endgültig aufgehoben hat." *Wheaton on Captures c. 2 § 18.* Diese Bemerkung zeigt klar *Wheatons* Meinung, dafs der Brauch ein allgemeiner gewesen sei, sowie, dafs er das bleiben müfste. Seine Annahme, dafs er durch die Zwistigkeiten zwischen England und Frankreich am Ende des letzten Jahrhunderts aufgehoben sei, war durch die Lage der Dinge, als er schrieb, kaum gerechtfertigt und ist auch seitdem noch nicht bestätigt.

Während der Kriege des französischen Kaiserreichs wurden die Küstenfischer, wie sowohl englische als französische Schriftsteller einräumen, in Frieden gelassen. *2 Ortolan 54; Boeck § 193; Hall § 148. Boeck* setzt sinnreich und wahr hinzu: „und die Vorgänge von 1800 und 1801 hatten kein morgen — *n'eurent pas de lendemain*".

Im Kriege mit Mexiko 1846 erkannten die Vereinigten Staaten die Ausnahme der Küstenfischereiboote von der Wegnahme an. Zum Beweis hierfür sei Bezug genommen auf die

Berichte des Marinedepartements, an das wegen solcher Frage zu appellieren dieser Gerichtshof ohne Rückhalt autorisiert ist. *Jones v. United States, 137 U. S. 202. Underhill v. Hernandez 168 U. S. 250, 253.*

Aus diesen Berichten erhellt, dafs der Kommodore Conner, der das Home Squadron, das die Ostküste von Mexiko blockierte, befehligte, am 14. Mai 1846 von dem Schiff „Cumberland" aus Brazos Santiago, in der Nähe des südlichen Punktes von Texas, einen Brief an Mr. Bancroft, den Marineminister, schrieb, in den er eine Abschrift einlegte, von des Kommodores Instruktionen an die Kommandanten der Schiffe des Home Squadron, die Vorschriften betreffend, „die bei der Blockade der mexikanischen Häfen beobachtet werden sollen," von denen die eine lautet: „Mexikanische Böte, die an irgend einem Teil der Küste mit Fischen beschäftigt sind, sollen ihrer Arbeit unbelästigt nachgehen dürfen;" und dafs diese Instruktionen am 10. Juni 1846 von dem Marinedepartement anerkannt wurden, an dessen Spitze Mr. Bancroft noch stand und auch blieb, bis er im folgenden September zum Minister für England ernannt wurde. Obgleich Kommodore Conners Instruktionen und ihre Anerkennung durch das Marinedepartement in keiner zeitgenössischen Veröffentlichung der Regierung erscheinen, wurden sie doch offenbar zu der Zeit oder kurz nachher allgemein bekannt; denn es wird in verschiedenen Abhandlungen über internationales Recht (die mit *Ortolans* zweiter Ausgabe vom Jahr 1853 anfangen) angegeben, dafs die Vereinigten Staaten im Mexikanischen Krieg den Küstenfischern des Feindes erlaubten, die freie Ausübung ihres Berufes fortzusetzen. *2 Ortolan (2^d ed.) 49 note; (4^th ed.) 55; 4 Calvo (5^th ed.) § 2372; Boeck § 194; Hall (4^th ed.) § 148.*

Als die Wirkung dieser Angaben abschwächend, beruft sich der Counsel für die Vereinigten Staaten auf eine Proklamation vom 20. August 1846 des Kommodore Stockton, der das Pacific Squadron befehligte, in der er die Offiziere unter seinem Kommando anweist, sofort an die Blockierung der Häfen von Matzatlan und San Blas an der Westküste von Mexiko zu gehen und ihnen sagt, „Allen neutralen Schiffen, die Sie dort finden, werden Sie 20 Tage zur Abfahrt geben; und Sie werden die Blockade absolut gegen alle Schiffe, mit Ausnahme von bewaffneten Schiffen neutraler Nationen machen. Sie werden alle

Schiffe, die unter mexikanischer Flagge fahren, die Sie bekommen können, nehmen." *Navy Report of 1846 pp. 673, 674.* Es weist indessen nichts darauf hin, dafs Kommodore Stockton die Wegnahme von Küstenfischereifahrzeugen beabsichtigte, oder dafs die Regierung sie billigte.

Im Gegenteil sagt General *Halleck* im Vorwort seines 1861 erschienenen Werkes über „Internationales Recht" oder „Vorschriften, die den Verkehr zwischen Staaten im Krieg und Frieden regeln", dafs er dies Werk während des Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko angefangen habe, „während er zum Stabe des Kommandanten des Pacific Squadron kommandiert war" und „häufig Gutachten über Fragen des internationalen Rechts abzugeben hatte, die aus den Operationen des Krieges erwuchsen." Wäre die Praxis des während des Krieges auf der Westküste von Mexiko blockierenden Geschwaders, in Bezug auf Fischereifahrzeuge, von der durch das Marinedepartement anerkannten Praxis auf der Ostküste abgewichen, dann hätte General *Halleck* dies kaum unerwähnt lassen können, als er die vorherrschende Doktrin über diesen Gegenstand wie folgt feststellte:

„Auch Fischerböte sind nach allgemeiner Regel von den Wirkungen der Feindseligkeiten ausgenommen worden. Schon im Jahre 1521, während der Krieg zwischen Karl V. und Franz wütete, trafen Gesandte beider Souveräne in dem damals englischen Calais zusammen, und kamen überein, dafs, sintemal die Heringsfischerei demnächst ihren Anfang nehme, die Unterthanen beider Kriegführenden, die diesem Gewerbe oblägen, von der Gegenpartei sicher und unbelästigt bleiben und Erlaubnis erhalten sollten, wie in Friedenszeiten zu fischen. Im Kriege von 1800 erliefsen die britischen und französischen Regierungen formelle Erlasse, welche die Fischerböte ihrer gegenseitigen Unterthanen von der Wegnahme ausschlossen. Diese Verordnung wurde in der Folge von der britischen Regierung wieder aufgehoben, mit der angegebenen Begründung, es wären einige französische Fischerböte als Kanonenböte ausgerüstet worden und einige französische Fischer, die in England Gefangene gewesen wären, hätten ihr Wort, nicht wieder zu dienen, gebrochen und sich in Brest auf der französischen Flotte eingeschifft. Solche Entschuldigungen waren offenbar reiner Vorwand, und nachdem

einige erregte Diskussionen über diesen Gegenstand stattgefunden hatten, wurde die britische Aufhebung zurückgenommen und die Freiheit zum Fischen wieder auf beiden Seiten gewährt. Französische Schriftsteller sehen diese Ausnahme als ein feststehendes Princip des modernen Kriegsgesetzes an, und als solches ist sie auch von den französischen Gerichtshöfen anerkannt worden, die solche Schiffe, wenn sie von französischen Kreuzern genommen waren, zurückgegeben haben.“ *Halleck* (*1st ed.*) *c. 20 § 23.*

Diese Ausgabe war die einzige, die unter des Autors eigenen Auspicien veröffentlicht wurde, mit Ausnahme eines Auszuges, den er 1866 unter dem Titel: *Elements of international Law and the Law of War*, herausgab, um, wie er im Vorwort sagte, ein passendes Textbuch zur Instruktion über den Gegenstand zu liefern, „nicht nur für unsere gelehrten Anstalten, sondern auch für unsere beiden grofsen nationalen Schulen — die Kriegs- und Marineakademie.“ In diesem Auszug war die, die Fischerböte betreffende Verordnung wie folgt zusammengefafst: „Auch Fischerböte sind als allgemeine Regel von den Wirkungen der Feindseligkeiten ausgeschlossen. Französische Schriftsteller sehen diese Ausnahme als ein feststehendes Princip des modernen Kriegsgesetzes an, und als solches ist sie auch von den französischen Gerichtshöfen anerkannt worden, die solche Schiffe, wenn sie von französischen Kreuzern genommen waren, zurückgegeben haben.“ *Hallecks Elements, 9 Stat. 939, 940.*

In dem Friedensvertrag von 1848 zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko wurden genau die schon citierten Worte aus den früheren Verträgen mit Preufsen hinübergenommen, welche die feindliche Belästigung des Gewerbebetriebes und der Personen, sowie die Beschlagnahme von Häusern und Eigentum der Fischer verbieten. *9 Statut. 939, 940.*

Whartons Digest des Internationalen Rechts der Vereinigten Staaten, im Auftrag des Kongresses von 1886 und 1887 veröffentlicht, umfafst General *Hallecks* oben citierte vollständigere Darlegung, ohne Neues über den Gegenstand zu bringen. *2 Whart. Int. Law. Dig. § 345; 2 Halleck* (*Eng. eds. 1873* und *1878*) *p. 151.*

Frankreich untersagte im Krimkriege 1854 und in seinen Kriegen mit Italien 1859 und mit Deutschland 1870 seinen

Kreuzern durch allgemeine Verordnung, die Küstenfischerei zu stören oder irgend welche mit Fischen beschäftigte Fahrzeuge oder Böte zu nehmen, falls nicht Kriegsoperationen zu Wasser oder Lande es notwendig machen sollten. *Calvo § 2372; Hall § 148; 2 Ortolan (4th ed.) 449; 10 Revue de Droit International (1878) 399.*

Calvo sagt, dafs England im Krimkriege, trotz seines Bündnisses mit Frankreich und Italien, nicht dasselbe Verfahren einschlug, und dafs seine Kreuzer im Asowschen Meer die Fischereien, Netze, Fischergeräte, Lebensmittel, Böte und sogar Hütten der Küstenbewohner zerstörten. *Calvo § 2372.* Und ein russischer Schriftsteller über das Prisengesetz bemerkt, dafs diese Verheerungen, „die arme Fischer und harmlose Händler zu Grunde gerichtet hätten, notwendig einen peinlichen Eindruck bei der Bevölkerung hinterlassen mufsten, ohne die Hülfsquellen der Regierung im geringsten zu beeinträchtigen.“ *Katchenovsky (Pratt's ed.) 148.* Die zeitgenössischen Berichte englischer Seeoffiziere stellen die Sache indessen anders dar, indem sie erklären, dafs die in Frage kommende Zerstörung ein Teil einer militärischen, unter Mitwirkung der französischen Schiffe ausgeführten, Mafsnahme nach den Instruktionen des englischen Admirals sei, nämlich „die Seeküste von allen Vorräten an Fischen, Fischereien und Mühlen, die über die Bedürfnisse der benachbarten Bevölkerung hinausgehen, thatsächlich von allen Dingen, die zum Unterhalt der feindlichen Armee in der Krim beizutragen bestimmt sind, zu säubern. Und dafs das zerstörte Eigentum aus grofsen Fischereianlagen und Vorratshäusern der russischen Regierung, aus einer grofsen Menge schwerer Böte und einer ungeheuren Anzahl von Netzen und Gerätschaften, gesalzenen Fischen, Korn und anderen Lebensmitteln bestanden habe, die zum Unterhalt der russischen Armee bestimmt waren.“ *United Service Journal of 1855, pt. 3 pp. 108—112.*

Seit den englischen, früher citierten, Geheimratsverordnungen (*orders in council*) aus den Jahren 1806 und 1810 zu Gunsten von Fischereifahrzeugen, die mit dem Fangen und Zumarktebringen frischer Fische beschäftigt sind, ist kein Beispiel gefunden worden, dafs England oder irgend eine andere Nation sich dem widersetzt hätte, die privaten Küstenfischereifahrzeuge, die ehrlich ihrem friedlichen Gewerbe nachgehen, von der Weg-

nahme auszuschliefsen. Und das Kaiserreich Japan (der letzte Staat, der in die Reihe der civilisierten Nationen aufgenommen ist) kündete durch eine Verordnung am Anfang seines Krieges mit China im August 1894 eingesetzte Prisengerichte an und bestimmte, dafs „die folgenden feindlichen Schiffe von der Wegnahme ausgeschlossen sind“ — in diese Ausnahme einschliefsend: „Boote, die mit Küstenfischerei beschäftigt sind“, sowie „Schiffe, die sich ausschliefslich auf einer wissenschaftlichen Entdeckungsreise oder einer philanthropischen oder religiösen Mission befinden.“ *Takahashi, International Law 11, 178.*

Das internationale Recht ist ein Teil unseres Rechts und mufs, so oft Rechtsfragen, die davon abhängen, in gehöriger Form zur Entscheidung vorgelegt werden, von den zuständigen Gerichtshöfen festgestellt und gehandhabt werden. Zu diesem Zweck mufs man, wo kein Vertrag und keine leitende, exekutive oder legislative Verordnung oder richterliche Entscheidung vorliegt, zu den Gebräuchen und Gewohnheiten civilisierter Nationen Zuflucht nehmen, und als Beleg für dieselben zu den Werken von Juristen und Kommentatoren, die durch jahrelange Arbeit, Forschung und Erfahrung sich mit dem Gegenstand, den sie behandeln, besonders vertraut gemacht haben. Zu diesen Werken haben die Gerichtshöfe nicht ihre Zuflucht genommen, um sich über die Spekulationen der Autoren, wie das Recht sein müfste, zu informieren, sondern, um einen zuverlässigen Beleg zu erhalten für das, was wirklich Recht ist. *Hilton v. Guyot, 159 U. S. 113, 163, 164, 214, 215.* *Wheaton* rechnet unter die hauptsächlichsten Quellen des internationalen Rechts die „Autoritäten der Rechtswissenschaft, die den anerkannten Brauch der Nationen oder die allgemeine Ansicht in betreff des gegenseitigen Verhaltens zeigen, mit den Definitionen und Modifikationen, die durch allgemeines Übereinkommen eingeführt worden sind.“ Mit Bezug auf diese bemerkt er eindringlich: „Ohne die Bedeutung dieser Schriftsteller zu übertreiben oder in irgend einem Fall ihre Autorität an Stelle der Grundsätze der Vernunft setzen zu wollen, kann man behaupten, dafs sie gewöhnlich in ihrem Urteil unparteiisch sind. Sie sind Zeugen der Denkart und Gebräuche civilisierter Nationen, und das Gewicht ihres Zeugnisses nimmt jedesmal zu, wenn Staatsmänner sich auf ihre Autorität berufen, und jedes Jahr, das verstreicht, ohne dafs die

Grundsätze, die in ihren Werken niedergelegt sind, durch Erklärung entgegengesetzter Grundsätze bestritten werden." *Wheaton's International Law (8th ed) § 15.*

Kanzler *Kent* sagt: „In Ermangelung höherer und autoritativerer Sanktion werden die Verordnungen fremder Staaten, die Ansichten bedeutender Staatsmänner und die Schriften hervorragender Juristen, für die Fragen, die durch das konventionelle Recht nicht erledigt sind, als von grofser Bedeutung angesehen. In Fällen, in denen die bedeutendsten Juristen übereinstimmen, wird die Vermutung zu Gunsten der Stichhaltigkeit ihrer Grundsätze sehr grofs sein; und keine civilisierte Nation, die nicht übermütig allem herkömmlichem Recht und aller herkömmlichen Justiz Trotz bietet, wird es wagen, die übereinstimmende Überzeugung anerkannter Schriftsteller über internationales Recht zu mifsachten." *1 Kent Com. 18.*

Es wird zuvörderst angemessen sein, auf einige leitende französische Abhandlungen über internationales Recht hinzuweisen, die sich mit der vorliegenden Frage beschäftigen, nicht, insofern sie nur französisches Recht betrifft, sondern als eine nach Mafsgabe der allgemeinen Zustimmung der civilisierten Nationen zu behandelnde.

„Feindliche Schiffe," heifst es bei *Pistoye* und *Duverdy* in ihrer 1855 erschienenen Abhandlung über Prisen, „sind gute Beute. Nicht alle indessen; denn es ergiebt sich aus der Übereinstimmung aller Seemächte, dafs zu Gunsten der Küstenfischer eine Ausnahme gemacht werden sollte. Solche Fischer werden vom Feinde respektiert, solange sie ausschliefslich der Fischerei nachgehen." *1 Pistoye et Duverdy, tit. 6 c. 1 p. 314.*

De Cussy bestätigt in seinem 1856 erschienenen Werk — *Phases et Causes célèbres du Droit Maritime des Nations* — in klarster Sprache die Ausnahme der Fischerboote von der Wegnahme, in dem er in *lib. 1 tit. 3 § 36* sagt: „zu Kriegszeiten wird die Freiheit zum Fischen von den Kriegführenden anerkannt. Fischerboote werden als neutral angesehen; sie sind weder dem Gesetz noch dem Princip nach der Wegnahme oder Konfiszierung unterworfen;" und in *lib. 2 c. 20* will er „verschiedene Thatsachen und verschiedene Urteile" nennen, „welche beweisen, dafs die vollkommene Freiheit und Neutralität der Fischerböte nicht illusorisch ist." *1 De Cussy p. 291.* Und in dem Kapitel

De La Liberté et de la Neutralité Parfaite de la Pêche befindet sich unter Verweisung auf Edikte und Urteile in Frankreich während der französischen Revolution, die allgemeine Erklärung: „Wenn man nur das positive internationale Recht zu Rate zöge“ — *le droit des gens positif* — (womit offenbar internationales Recht, wie es sich in Verträgen, Dekreten oder anderen staatlichen Verordnungen im Gegensatz zu dem, was aus Gewohnheiten und Gebräuchen gefolgert werden mag, kund giebt) „würden Fischerboote, ebenso wie alle anderen Handelsschiffe, dem Prisengesetz unterworfen sein; eine Art stillschweigender Übereinkunft aller europäischen Nationen befreit sie aber davon, und verschiedene amtliche Auslassungen haben dies Privileg »zu Gunsten eines Standes« bestätigt, dessen schwere und schlechtbelohnte Arbeit, die gewöhnlich von Schwachen und Alten besorgt wird, den Kriegsoperationen so fremd ist.“ *2 De Cussy 164, 165.*

Ortolan sagt in der 4. Ausgabe seiner 1864 erschienenen *Règles Internationales et Diplomatie de la Mer*, nachdem er die allgemeine Regel aufgestellt hat, dafs Schiffe und Ladungen feindlicher Unterthanen rechtmäfsige Prise sind: „Indessen läfst der Brauch eine Ausnahme zu Gunsten der Böte zu, die der Küstenfischerei obliegen; diese Böte sowohl als ihre Besatzung sind von der Wegnahme und allen Feindseligkeiten ausgeschlossen. Das Gewerbe des Küstenfischers ist in Wahrheit durchaus friedlich und von viel geringerer Bedeutung für den Nationalreichtum, den es hervorbringen mag, als Seehandel und Grofsfischerei. Von den friedlichen, durchaus harmlosen Leuten, die diesem Gewerbe nachgehen, unter denen man oft Frauen sieht, kann man sagen, dafs sie die Ernte der Territorialgewässer einheimsen, da sie sich darauf beschränken, deren Ertrag zu sammeln; es sind zum gröfsten Teil arme Familien, welche in diesem Beruf kaum mehr als ihren Lebensunterhalt zu gewinnen suchen.“ *2 Ortolan 51.* Nachdem er bemerkt hat, dafs es nur wenige förmliche Staatsverträge giebt, welche der Freiheit der Fischerböte Erwähnung thun, sagt er weiter: „Von einem andern Standpunkt aus ist der Brauch, der diese Freiheit sanktioniert, nicht so allgemein, dafs man ihn als eine absolute internationale Regel schaffend ansehen kann; doch ist er so oft angewandt worden und stimmt aufserdem so gut mit der im Landkrieg be-

folgten Praxis in Bezug auf Bauer und Landmann überein, mit denen die Küstenfischer verglichen werden können, dafs man zweifellos auch in zukünftigen Seekriegen fortfahren wird, ihn zu befolgen." *2 Ortolan 55.*

Kein Kenner des internationalen Rechts von heute hat einen weiteren und verdienteren Ruf als *Calvo,* der, obwohl er französisch schreibt, Bürger der Argentinischen Republik ist und als Diplomat in ihrem Dienst im Auslande thätig ist. In der fünften Ausgabe seines grofsen 1896 erschienenen Werkes über internationales Recht bemerkt er § 2366, dafs die internationale Gültigkeit von Entscheidungen, welche die Prisengerichtshöfe von England, Frankreich und den Vereinigten Staaten in einzelnen Fällen treffen, durch die Thatsache vermindert wird, dafs die Grundsätze, auf denen sie beruhen, zum grofsen Teil der internen Gesetzgebung jedes dieser Länder entnommen sind; und doch giebt der besondere Charakter des Seekrieges neben anderen Bedingungen der Prisengerichtsbarkeit eine Macht und Bedeutung, die weit über die Grenzen des Landes hinausgeht, in dem sie Geltung hat. Er schlägt deshalb hier vor, eine Anzahl besonderer Fälle zusammenzustellen, die geeignet sind, als Praecedentien für die Lösung wichtiger Fragen des Seerechts in Bezug auf die Beschlagnahme von Privateigentum als Kriegsbeute zu dienen. Und gleich darauf fährt er in § 2367 fort: „So hart der Druck des Seekrieges auf dem Privateigentum lastet, soweit auch die Rechte der Kriegführenden ausgedehnt sind, sind Fischerfahrzeuge allgemein von Wegnahme und Beschlagnahme ausgenommen." In der nächsten Sektion fügt er hinzu: „Diese Ausnahme ist völlig justiziabel — *Cette exception est parfaitement justiciable*" —, d. h. es gehört zur *judicial jurisdiction or cognizance, Littré, Dict. voc. Justiciable; Hans v. Louisiana 134 U. S. 1, 15.* Hierauf citiert *Calvo Ortolans* oben angezogene Beschreibung von der Natur des Küstenfischereigewerbes, und fährt dann fort, sich im einzelnen auf einige französische Praecedentien, auf die Verordnungen der französischen und englischen Regierungen zu Zeiten Ludwigs XVI. und der französischen Revolution, auf die Stellung der Vereinigten Staaten im Kriege mit Mexiko, auf die Frankreichs in späteren Kriegen und auf das Verfahren der britischen Kreuzer im Krimkriege zu beziehen.

Und er schliefst seine Diskussion über diesen Gegenstand im § 2373, in dem er die Ausnahme der Küstenfischerei bestätigt und den Unterschied in dieser Hinsicht zwischen der Küstenfischerei und dem Fischfang der Kabeljaus, dem Walfisch- und Seehundsfang, was er unter dem Namen Grofsfischerei zusammenfafst, wie folgt hervorhebt: „Das Privileg, von der Wegnahme ausgeschlossen zu sein, das Fischerböte, die ihrem Gewerbe in der Nähe der Küste obliegen, allgemein erlangt haben, wird in keinem Lande auf Schiffe ausgedehnt, die auf hoher See mit dem, was man Grofsfischerei nennt, beschäftigt sind, z. B. mit dem Fang des Kabeljau, des Walfisches oder des Pottfisches, oder mit dem des Seehundes oder Seekalbes. — Von diesen Schiffen nimmt man in der That an, dafs sie sich einem gleichzeitigen Handels- wie Industrieunternehmen widmen. — *Ces navires sont en effect considérés comme adonnés à des opérations à la fois commerciales et industrielles.*" Der Unterschied ist allgemein anerkannt. *2 Ortolan 54; de Boeck § 196; Hall § 148.* Siehe auch: *The Susa, 2 C. Rob. 251; The Johan, Edw. Adm. 275, and appex. L.*

Die modernen deutschen Bücher über internationales Recht, die von dem Anwalt der Appellanten citiert werden, behandeln den Brauch, nach welchem Fahrzeuge und Gerätschaften der Küstenfischer von Wegnahme und Beschlagnahme ausgenommen sind, als durch die Praxis der Nationen sicher festgesetzt. *Heffter* § 137; 2 *Kaltenborn* § 237 p. 480; *Bluntschli* § 667; *Perels* § 37 p. 217.

De Boeck sagt in seinem 1882 veröffentlichten Werk über „Feindliches Privateigentum unter feindlicher Flagge", — *de la Propriété Privée Ennemie sous Pavillon Ennemi* — die einzige kontinentale Abhandlung, welche der Anwalt der Vereinigten Staaten citiert hat § 191: „Ein sehr alter, wenn nicht universaler Brauch nimmt feindliche Schiffe, die der Küstenfischerei obliegen, von dem Recht der Wegnahme aus. Der Grund dieser Ausnahme ist augenscheinlich; es wäre zu hart gewesen, armen Fischern die Mittel zum Lebensunterhalt zu nehmen." Die Ausnahme schliefst die Böte, Fischergeräte und die Fischladung ein. Wieder § 195: „Man mufs beachten, dafs sehr wenige Verträge in bestimmter Form diese Immunität der Küstenfischerei sanktionieren." Es liegt also nur ein Brauch vor. Welches ist aber sein Charakter? Ist er so feststehend und

allgemein, dafs er zu dem Rang einer positiven und formellen Regel des internationalen Rechts erhoben werden kann?“ Nachdem er die Angaben anderer Schriftsteller untersucht hat, billigt er *Ortolans* Ansicht (wie sie sich im letzten oben citierten Satz aus seinem Werk äufsert) und sagt, dafs sie im Grunde nur eine Schattierung von der von *Calvo* und einigen der deutschen Juristen aufgestellten abweicht, und dafs „sie exakter ist, ohne den imperativen Charakter der in Frage stehenden Regel der Menschlichkeit zu ignorieren — *elle est plus exacte, sans méconnaître le caractère impératif de la règle d'humanité dont il s'agit*“. Und in § 196 setzt er die Grenzen der Regel wie folgt fest: „die Immunität der Küstenfischerei mufs aber durch die Gründe, welche sie rechtfertigen, beschränkt werden. Die Gründe der Menschlichkeit und Unschädlichkeit — *les raisons d'humanité et d'innocuité* —, welche zu ihren Gunsten sprechen, bestehen nicht für die Grofsfischerei, z. B. für die Kabeljaufischerei; Schiffe, die dieser Fischerei obliegen, widmen sich wirklichen Handelsunternehmungen, welche eine grofse Zahl von Seeleuten beschäftigen. Und diese selben Gründe können nicht mehr auf Fischereifahrzeuge angewandt werden, die für einen kriegerischen Zweck beschäftigt sind, die Waffen verbergen oder mit Kriegsschiffen verabredete Signale austauschen; doch können nur solche, die man auf frischer That ertappt, strenge behandelt werden. Wegnahme als Vorbeugungsmittel zu gestatten, würde jedem Mifsbrauch die Thür öffnen und einer Unterdrückung der Immunität gleichkommen.“

Zwei moderne englische Schriftsteller, die vor Gericht angeführt sind, zögern (beeinflufst durch das, was Lord *Stowell* vor 100 Jahren gesagt hat) anzuerkennen, dafs die Ausnahme der Küsenfischereifahrzeuge von der Wegnahme jetzt eine feststehende Regel des internationalen Rechts geworden ist. Doch geben beide zu, dafs wenig wirklicher Unterschied in den Ansichten oder der Praxis von England und anderen Seestaaten besteht; und dafs heutzutage keine civilisierte Nation Küstenfischereifahrzeuge belästigen würde, solange sie friedlich ihrem Gewerbe nachgehen und keine Gefahr vorliegt, dafs sie oder ihre Besatzung dem Feinde zum militärischen Nutzen gereichen können. Nachdem *Hall* in der 4. Ausgabe seiner Abhandlung über internationales Recht die Geschichte der Stellung, die

England und Frankreich zu verschiedenen Zeiten und die Vereinigten Staaten im mexikanischen Kriege eingenommen haben, kurz skizziert hat, fährt er § 148 fort: „In den vorhergehenden Thatsachen liegt nichts, was beweist, dafs in der Praxis der Seestaaten viel thatsächlicher Unterschied bestanden hat. England scheint nicht abgeneigt gewesen zu sein, Fischereifahrzeuge zu schonen, solange sie harmlos waren, und es erhellt nicht, dafs irgend ein Staat ihnen Immunität gewährt hat unter Umständen, die ihm selbst zum Schaden gereichen. Es ist wahrscheinlich, dafs alle Nationen jetzt als allgemeine Regel davon abstehen würden sie zu belästigen, und sie wegnehmen würden, sobald irgend eine Gefahr entstände, dafs sie oder ihre Besatzung dem Feinde zum militärischen Nutzen gereichen könnten. Und es ist auch wahrscheinlich, dafs man ihnen unmöglich eine bestimmtere Ausnahmestellung gewähren kann.“ Ferner sagt *T. J. Lawrence* in § 206 seiner Grundsätze des internationalen Rechts — *Principles of International Law —:* „Der Unterschied zwischen der englischen und französischen Ansicht ist mehr äufserlich als wirklich; denn kein civilisierter Kriegführender würde jetzt die Böte von Fischern wegnehmen, welche friedlich ihrem Gewerbe in den Territorialgewässern ihres eigenen Staates nachgehen; und kein Jurist wird ernstlich behaupten, dafs ihre Immunität respektiert werden müfste, wenn sie für kriegerische Zwecke gebraucht würden, wie dies bei den Schmacken, die den nördlichen Häfen Frankreichs angehörten, der Fall war, als Grofsbritannien im Jahre 1800 den Befehl erliefs sie zu nehmen“.

Es giebt aber Schriftsteller verschiedener Seestaaten, die noch nicht citiert und doch zu wichtig sind, um ohne Beachtung übergangen zu werden.

Jan Helenus Ferguson, der niederländische Minister in China und früher im Marine- und Kolonialdienst seines Landes, schreibt in seinem 1882 veröffentlichten Handbuch für Internationales Recht zum Gebrauch für Marinen, Kolonien und Konsulate — *Manual of International Law for the use of Navies, Colonies and Consulates:* „In dem Brauch, feindliche Privatschiffe auf See zu nehmen bildet die Küstenfischerei eine Ausnahme“. „Dieser Grundsatz der Freiheit der Fischerböte von der Wegnahme ist von allen Seemächten angenommen worden,

und im Kriegsfall werden sie allgemein geschont, solange sie unschädlich bleiben". *2 Ferguson § 212.*

Ferdinand Attlmayr, Kapitän der österreichischen Marine, sagt in seinem unter Admiral *Tegetthoff* 1872 in Wien veröffentlichten Handbuch für Seeoffiziere: „Bezüglich der Wegnahme von feindlichem Eigentum mufs eine Ausnahme erwähnt werden, die allgemeiner Brauch ist. Fischerfahrzeuge, welche zu der anliegenden Küste gehören und deren Gewerbe nur den notwendigen Lebensunterhalt gewährt, sind aus Rücksichten der Menschlichkeit allgemein von der Wegnahme ausgeschlossen." *1 Attlmayer 61.*

Ignacio de Negrin, erster Beamter des spanischen Admiralitätsgerichts, schliefst das Kapitel über „die Gesetzmäfsigkeit der Prisen" in seiner 1873 zu Madrid veröffentlichten Abhandlung über die Elemente des internationalen Seerechts, die durch königliche Verordnung in den spanischen Marineschulen als Lehrbuch eingeführt wurde, mit diesen Worten: „Hinzuzufügen ist noch, dafs der Brauch aller civilisierten Länder die Fischerböte der feindlichen Küste von der Wegnahme und jeglicher Feindseligkeit ausschliefst, indem er dies Gewerbe für vollkommen unschädlich ansieht und annimmt, dafs es wegen seiner Mühen und seines Nutzens diese günstige Ausnahmestellung verdient. In sehr vielen internationalen Verträgen ist es so ausgedrückt, dafs man es wenigstens unter aufgeklärten Nationen als unbestreitbaren Rechtsgrundsatz ansehen kann." *Negrin tit. 3, c. 1 § 310.*

Carlos Testa, Kapitän der portugiesischen Marine und Professor der Marineschule zu Lissabon, sagt in seinem 1886 in Paris veröffentlichten Werk über *Public International Law*, bei der Besprechung des allgemeinen Rechts, feindliche Schiffe zu nehmen: „Indessen macht das gebräuchliche Recht (*customary law*) hierin eine Ausnahme zu Gunsten der Küstenfischer. Fischerei ist ein so friedliches Gewerbe und wird gewöhnlich von einer so armen und schwer arbeitenden Klasse der Bevölkerung betrieben, dafs man sie in den Territorialgewässern des Feindes mit dem Stande der Landleute vergleicht, der die Früchte der Erde als seinen Lebensunterhalt einheimst. Beispiele und allgemein geübter Brauch machen diese menschliche und wohlthätige Ausnahme zu einer internationalen Regel, und

von dieser Regel kann man annehmen, dafs sie von allen civilisierten Nationen als gebräuchliches Recht (*customary law*) angenommen ist". *Testa pt. 3 c. 2 in 18 Bibliothèque International et Diplomatique pp. 152, 153.*

Nicht weniger klar und entschieden spricht sich der berühmte italienische Jurist *Pasquale Fiore* in der 1885—1886 in Paris veröffentlichten vermehrten Ausgabe seines erschöpfenden Werkes über internationales Recht aus: „Die Fahrzeuge von Fischern werden allgemein für ausgenommen von der Beschlagnahme erklärt, wegen des überaus friedlichen Zweckes des bescheidenen Gewerbes und aus Gründen der Billigkeit und Menschlichkeit. Die Ausnahme umfafst das Fahrzeug, die Fischereigerätschaften und die Ladung, die vom Fischfang herrührt. Dieser im höchsten Grade menschliche Brauch geht auf sehr alte Zeiten zurück; und wenn auch die Freiheit der Fischerei an den Küsten nicht durch Verträge sanktioniert sein mag, wird sie doch heutzutage als so unbedingt feststehend angesehen, dafs die Unverletzlichkeit der Fahrzeuge, die dieser Fischerei obliegen, von den Publizisten als positive Regel des internationalen Rechts erklärt und allgemein von den Nationen respektiert wird. Demgemäfs werden wir die folgenden Regeln aufstellen: a) Fahrzeuge, welche Unterthanen des feindlichen Staates gehören und der Küstenfischerei obliegen, können der Wegnahme nicht unterworfen sein. b) Doch werden solche Fahrzeuge jedes Ausnahmerechtes verlustig gehen, wenn sie für Kriegszwecke gebraucht werden. c) Es können indes Schiffe, welche der Grofsfischerei im Ocean nachgehen, der Wegnahme unterliegen, solche z. B., die dem Walfischfang oder Robbenschlag obliegen". *3 Fiore § 1421.*

Diese Übersicht der Präcedenzien und Autoritäten über den Gegenstand scheint uns so im Überflufs zu beweisen, dafs durch allgemeine Zustimmung der civilisierten Nationen der Welt und unabhängig von irgend einem besonderen Vertrag oder einem anderen öffentlichen Akt es heutzutage eine feststehende, auf Rücksichten der Menschlichkeit gegen eine arme und fleifsige Klasse der Bevölkerung und auf die gegenseitige Konvenienz der kriegführenden Staaten beruhende Regel der internationalen Rechtsordnung ist, dafs Küstenfischereifahrzeuge mit ihren Gerätschaften und Vorräten, ihrer Ladung und unbewaffneten

Besatzung, die ehrlich ihrem friedlichen Berufe, Fische zu fangen und lebend einzubringen, nachgehen, der Wegnahme als Kriegsprise nicht unterliegen.

Die Ausnahme bezieht sich natürlich nicht auf Küstenfischer oder ihre Fahrzeuge, wenn sie für Kriegszwecke oder in solcher Art verwandt werden, dafs sie dem Feind Hülfe oder Nachrichten bringen; oder wenn militärische oder Marineoperationen eine Notlage schaffen, der alle Privatinteressen nachstehen müssen.

Auch ist die Ausnahme nicht auf Schiffe oder Fahrzeuge ausgedehnt, die auf hoher See beschäftigt sind, Walfische und Robben, oder Kabeljau und andere Fische zu fangen, die nicht frisch auf den Markt gebracht, sondern gesalzen oder sonst konserviert und zu einem regelrechten Handelsartikel gemacht werden.

Diese Regel des internationalen Rechts ist eine, von welcher Prisengerichte, die Völkerrecht anzuwenden haben, richterliche Notiz (*judicial notice*) nehmen müssen, und welcher sie auch in Ermangelung irgend eines Vertrages oder anderen öffentlichen Akts ihrer Regierung in Bezug auf die Materie Geltung verschaffen müssen.

Calvo erklärt in einer bereits citierten Stelle ausdrücklich, dafs die Ausnahme der Küstenfahrzeuge vollkommen „justiziabel" ist. Auch fehlt es nicht an gerichtlichen Präcedenzien der Rechtsprechung, um die Ansicht zu unterstützen, dafs diese Ausnahme oder eine einigermafsen analoge von einem Prisengericht anerkannt und ausgesprochen werden müfste.

Nach dem Verfahren aller civilisierten Nationen werden Schiffe, die nur zu Zwecken der Entdeckung oder Wissenschaft verwandt werden, als von Belästigung durch die Kriegführenden ausgenommen und deshalb als der Wegnahme nicht unterworfen angesehen. Die Regierungen, die solche Expeditionen aussenden, haben gewöhnlich den andern Mächten Nachricht darüber zukommen lassen; doch ist dies nicht erforderlich. *1 Kent Com 91, note*; *Halleck c. 20 § 22; Calvo § 2376; Hall § 138.*

Im Jahre 1813 wurde während des englisch-amerikanischen Krieges ein amerikanisches Schiff auf der Fahrt von Italien

nach den Vereinigten Staaten von einem englischen Schiff genommen, nach Halifax in Nova Scotia gebracht und von dem dortigen Court of Vice Admiralty mit seiner Ladung als gesetzmäfsige Prise verurteilt. Allein eine Petition um Rückgabe einer Kiste mit Gemälden und Stichen, welche der Akademie der Künste in Philadelphia geschenkt und ihr Eigentum waren, wurde von Dr. Croke, dem Richter jenes Gerichtshofs, bewilligt, welcher sagte: „Dasselbe Völkerrecht, das vorschreibt, dafs alles dem Feinde gehörige Eigentum der Konfiskation unterworfen ist, hat seine Einschränkungen und Ausnahmen. Alle civilisierten Nationen geben zu, dafs Künste und Wissenschaften dem strengen Kriegsrecht gegenüber eine Ausnahme bilden und Anspruch auf Schutz und Begünstigung haben. Sie werden nicht als Sondergut dieser oder jener Nation, sondern als Eigentum der Menschheit im grofsen angesehen und als zu den allgemeinen Interessen der ganzen Gattung gehörend." Und er fügt hinzu, „dafs diese gegenseitige Höflichkeit in früheren Kriegen von den Nationen unzähligemale ausgeübt worden sei." *The Marquis de Somerueles Stewart Adm. (Nova Scotia) 445, 482.*

1861, während des Secessionskrieges, wurde im District Court der Vereinigten Staaten für den östlichen Distrikt von Pennsylvania eine ähnliche Entscheidung getroffen, in Bezug auf zwei Bücherkisten, welche an eine Universität in Nord-Carolina adressiert und deren Eigentum waren. Richter Cadwalader sagte, als er anordnete, diese Bücher aus dem Verschlufs des Marschalls an den Agenten der Universität übergehen zu lassen: „Obgleich dieser Reklamant, als Zugehöriger eines feindlichen Distrikts, auf eine Rückgabe von Büchern als Handelsartikel keinen Anspruch hätte, so giebt der Zweck der in Frage stehenden Sendung dem Gegenstand einen veränderten Charakter. Indem die Vereinigten Staaten zur Wiederherstellung ihrer Konstitution Krieg führen, sind sie gezwungen, gegebenenfalls auf See genommenes Eigentum, dessen Ertrag sonst den Reichtum jenes Distrikts vermehren würde, zu konfiszieren. Die Vereinigten Staaten führen indes nicht mit der Litteratur in jenem Teil ihres Gebietes Krieg." Er berief sich dann auf die Entscheidung in Nova Scotia und auf die französchen Entscheidungen in Fällen von Fischerfahrzeugen, als Präcedenzien für das Urteil, das er auszusprechen im Begriff stand, und fügte

hinzu, dafs er auch ohne diese Präcedenzien kein Bedenken gehabt haben würde, die Bücher frei zu lassen. *The Amelia, 4 Philadelphia 417.*

In *Brown v. United States, 8 Cranch 110* finden sich Äufserungen des *Chief Justice Marshall*, welche, allein genommen, nicht im Einklang zu sein scheinen könnten mit dem Satz von der oben erwähnten Pflicht eines Prisengerichtshofs, gesetzliche Notiz (*judicial notice*) von einer Regel des internationalen Rechts zu nehmen, die in Bezug auf die Art von Eigentum, die der Beschlagnahme unterliegt, durch allgemeinen Brauch der civilisierten Nationen festgesetzt ist. Die thatsächliche Entscheidung in jenem Fall und die leitenden Gründe, auf denen dieselbe beruhte, scheinen indes unseren Satz vielmehr zu bestätigen. Es handelte sich in jenem Fall hauptsächlich darum, ob persönliches Eigentum eines britischen Unterthanen, das bei Ausbruch des letzten Krieges mit Grofsbritannien in den Vereinigten Staaten an Land gefunden worden war, gesetzlich als feindliches Eigentum verurteilt werden könne, auf die eingereichte Klage eines Anwaltes der Vereinigten Staaten hin, ohne einen positiven Kongrefsbeschlufs (*act of Congress*). Die Entscheidung des Gerichtshofs war, dafs die Machtvollkommenheit, feindliches Eigentum zu konfiszieren, bei der Regierung liege, und dafs die Regierung ihren Willen zur Zeit der Kriegserklärung, innerhalb unseres Gebietes befindliches Eigentum zu konfiszieren, noch nicht kundgethan habe. *8 Cranch 129.* Dadurch, dafs er zeigt, dafs die Kriegserklärung an und für sich die Exekutive nicht mit der Autorität bekleidet, die Konfiskation solches Eigentums anzuordnen, beruft sich der Chief Justice auf den modernen Brauch der Nationen, indem er sagt: „Der allgemeine Brauch, auf die Beschlagnahme und Konfiskation von Schulden und Krediten zu verzichten, der allgemein anerkannte Grundsatz, dafs das Recht darauf mit Rückkehr des Friedens wieder auflebt, könnte zu beweisen scheinen, dafs der Krieg nicht absolute Konfiskation dieses Eigentums ist, sondern lediglich das Recht der Konfiskation verleiht;“ und wieder: „Man müfste also als modernen Rechtsgrundsatz annehmen, dafs greifbares Eigentum, das einem Feinde gehört und bei Ausbruch des Krieges im Lande vorgefunden wird, nicht sofort konfisziert werden dürfte; und fast in jeden Handelsvertrag ist ein Artikel aufgenommen, welcher das Recht,

solches Eigentum zurückzunehmen, festsetzt." *8 Cranch 123, 125.* Die Entscheidung, dafs feindliches Eigentum zu Lande, welches nach modernem Brauch der Nationen der Wegnahme als Kriegsprise nicht unterliegt, selbst auf Weisung der Exekutive nicht ohne ausdrückliche Vollmacht des Kongresses von einem Prisengericht verurteilt werden kann, scheint uns jede Schlufsfolgerung zurückzuweisen, die dahin zielt, dafs Küstenfischereifahrzeuge, welche durch allgemeine Übereinstimmung der civilisierten Nationen von der Wegnahme ausgeschlossen sind, und deren Beschlagnahme und Konfiskation ein Kongrefsbeschlufs oder Befehl des Präsidenten nicht ausdrücklich autorisiert hat, von einem Prisengericht aus Mangel einer deutlichen Ausnahme in einem Vertrage oder einem anderen öffentlichen Regierungsakt verurteilt werden müfsten.

Für diesen Gegenstand sind die Worte des *Mr. Justice Strong*, der für diesen Gerichtshof spricht, in mehr als einer Hinsicht sehr anwendbar: „Unzweifelhaft kann eine einzelne Nation das Seerecht nicht ändern. Dies Recht hat allgemeine Verbindlichkeit, und eine Verordnung von ein oder zwei Nationen kann keine Verbindlichkeit für die Welt schaffen. Wie alles Völkerrecht beruht es auf der allgemeinen Übereinstimmung der civilisierten Staaten. Es ist bindend, nicht weil irgend eine überlegene Macht es vorgeschrieben hat, sondern, weil es allgemein als Verhaltungsmafsregel angenommen ist. Wo auch immer sein Ursprung gelegen haben mag, ob in den Gebräuchen der Schiffahrt, oder in den Verordnungen der Seestaaten, oder in beiden, es ist nur ein Seerecht geworden durch die übereinstimmende Sanktion derjenigen Nationen, von welchen man sagen kann, dafs sie die Handelswelt ausmachen. Viele der herrschenden Gebräuche, welche Gesetzeskraft haben, sind zweifellos aus den positiven Verordnungen irgend eines einzelnen Staates entstanden, welche zuerst beschränkte Gültigkeit hatten, nachdem sie aber allgemein angenommen waren, allgemein verbindlich wurden. Dies giebt den Verordnungen eines einzelnen Staats keine Gültigkeit aufserhalb ihres Machtbereichs (*extraterritorial*). Es heifst nicht sie als allgemeines Seerecht ansehen; aber es ist die Anerkennung der historischen Thatsache, dafs durch gemeinsame Übereinstimmung der Menschheit diese Regeln als von allgemeiner Verbindlichkeit anerkannt

worden sind. Von dieser Thatsache, so glauben wir, dürfen wir gesetzliche Notiz nehmen. Fremde Municipalgesetze müssen allerdings als Thatsachen nachgewiesen werden, aber mit dem Völkerrecht verhält es sich anders.“ *The Scotia, 14 Wall. 170, 187, 188.*

Die Stellung, welche die Vereinigten Staaten während des letzten Krieges mit Spanien einnahmen, war ganz mit der jetzt allgemein von den civilisierten Staaten anerkannten Rechtsordnung des internationalen Rechts hinsichtlich der Küstenfischereifahrzeuge im Einklang.

Am 21. April 1898 gab der Marineminister (*Secretary of the navy*) dem Admiral Sampson, der die North Atlantic Squadron befehligte, Instruktionen, „augenblicklich eine Blockade der Nordküste von Kuba anzuordnen, die von Cardenas im Osten bis Bahia Honda im Westen sich ausdehnt.“ *Bureau of Navigation Report of 1898, appx. 175.* Die Blockade wurde demgemäfs sofort verhängt. Am 22. April erliefs der Präsident eine Proklamation, in welcher er erklärte, dafs die Vereinigten Staaten diese Blockade verhängt hätten und sie aufrecht erhalten würden, gemäfs den Gesetzen der Vereinigten Staaten und dem Völkerrecht, das sich auf solche Fälle beziehe. *30 Stat. 1769.* Und durch Kongrefsbeschlufs vom 25. April 1898, c. 189 wurde erklärt, dafs der Krieg zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien an diesem Tage bestehe und bestanden habe seit einschliefslich dem 21. April. *30 Stat. 364.*

Am 26. April 1898 erliefs der Präsident eine andere Proklamation, die, nachdem sie das Bestehen des Krieges als vom Kongrefs erklärt ausgesprochen hat, folgende weitere Auslassung enthält: „Da es wünschenswert ist, dafs ein solcher Krieg nach Grundsätzen geführt wird, die mit den gegenwärtigen Anschauungen der Völker im Einklang stehen und durch deren neuerliche Praxis befestigt sind...“ Dieser Auslassung folgten specifizierte Erklärungen gewisser Verhaltungsmafsregeln im Seekriege, die der Fischereifahrzeuge keine Erwähnung thaten. 30 Stat. 1770. Doch erklärt die Proklamation ausdrücklich als allgemeine Politik der Regierung, den Krieg in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Rechts zu führen, das durch die neuerliche Praxis der Völker sanktioniert ist.

Am 28. April 1898 (nach der Wegnahme der beiden hier in

Frage stehenden Fischerfahrzeuge) telegraphierte Admiral Sampson an den Marineminister (Secretary of the Navy) wie folgt: „Ich finde, dafs eine grofse Anzahl Fischerschooner von ihrem Fischereigebiet in der Nähe der Riffe und Küsten von Florida nach Havana einzulaufen versuchen. Sie sind allgemein mit ausgezeichneten Seeleuten bemannt, die in den Listen der spanischen Marine geführt werden *(belonging to the maritime inscription)*, die schon in der spanischen Marine gedient haben und zu weiterem Dienst verpflichtet sind. Da diese gedienten Leute Marinereserven sind, halb militärischen Charakter haben und den Spaniern zu Wasser und Lande als Artilleristen höchst wertvoll sein würden, empfehle ich, man möge sie als Kriegsgefangene festnehmen und mich ermächtigen, sie dem Kommandierenden der Armee in Key-West auszuliefern." Auf diese Mitteilung antwortete der Marineminister (Secretary of thr Navy) am 30. April 1898 vorsichtig: „Spanische Fischereifahrzeuge, die eine Blockade zu brechen versuchen, unterliegen mit ihrer Besatzung der Wegnahme, und jedes solche Fahrzeug oder seine Bemannung, wenn anzunehmen ist, dafs sie dem Feinde Dienste leisten, dürfen festgenommen werden". *Bureau of Navigation Report of 1898 appx. 178.*

Die Depesche des Admirals nahm an, dafs er ohne ausdrücklichen Befehl nicht bevollmächtigt sei, Küstenfischer, die friedlich ihrem Beruf nachgehen, festzunehmen; und die notwendige Auslegung und augenscheinliche Absicht der Antwort des Marinedepartements war, dafs spanische Küstenfischereifahrzeuge und ihre Besatzung nicht belästigt werden durften, so lange sie weder versuchten, die Blockade zu brechen, noch von ihnen angenommen werden könnte, dafs sie dem Feinde Hülfe leisteten. Die Paquete Habana ist, wie der Bericht zeigt, eine Fischerschaluppe von 25 Tonnen, die unter spanischer Flagge segelt, in Havana ein- und ausläuft und regelmäfsig an der Küste von Cuba mit Fischen beschäftigt ist. Ihre Bemannung bestand nur aus drei Leuten, einschliefslich des Schiffers; und nach einem allgemeinen Brauch in Küstenfischereien hatte sie keinen Anteil an dem Schiff, dagegen Anspruch auf $^{2}/_{3}$ des Fanges, während das letzte Drittel ihrem spanischen Eigentümer gehörte, der, wie die Mannschaft, in Havana seinen Wohnsitz hatte. Auf ihrer letzten Reise segelte die Paquete Habana

von Havana an der Küste von Cuba entlang und fischte 25 Tage vorm Kap (*off the cape*) an der Westküste der Insel, innerhalb der Gewässer des spanischen Gebietes, und fuhr mit ihrer Ladung frischer Fische nach Havana zurück, als sie am 25. April 1898 von einem der blockierenden Geschwader genommen wurde. Sie führte weder Waffen noch Munition an Bord; sie wufste weder von der Blockade noch überhaupt von dem Kriege, bis sie von dem blockierenden Schiffe angehalten wurde; sie machte keinen Versuch die Blockade zu brechen, und leistete zur Zeit der Festnahme keinen Widerstand; auch lag absolut kein Beweis einer Wahrscheinlichkeit vor, dafs sie oder ihre Bemannung dem Feinde Dienste leisten würde.

Im Fall „Lola" sind die einzigen thatsächlichen Unterschiede, dafs sie ein Schooner von 35 Tonnen war und eine Bemannung von sechs Leuten, einschliefslich des Schiffers, hatte; dafs sie, nachdem sie Havana verlassen hatte und etwa 200 Meilen an der Küste von Cuba entlang gesegelt war, ungefähr 100 Meilen weiter bis zur Küste von Yukatan fuhr und dort 8 Tage lang fischte, und dafs sie auf der Rückfahrt in der Nähe von Bahia-Honda an der Küste von Cuba mit ihrer Ladung von lebenden Fischen am 27. April 1898 genommen wurde.

Diese Unterschiede bilden keinen Grund, die beiden Fälle von einander zu trennen.

Beide Schiffe waren von mäfsiger Gröfse, wie sie bei Küstenfischerei-Schmacken nicht ungewöhnlich ist, und waren regelmäfsig mit fischen an der Küste von Cuba beschäftigt. Beide hatten nur eine kleine Besatzung, die keinen Anteil am Schiff hatte, und für ihre Mühe und ihr Unternehmen zwei Drittel des Fanges erhielten, während ein Drittel an den Eigentümer als Bezahlung für die Nutzniefsung ging. Beide Schiffe verliefsen Havana, um in ihr Fischereigebiet zu gehen und wurden auf der Rückfahrt an der Küste von Cuba entlang genommen. Bei beiden bestand die Ladung aus frischen Fischen, welche die Mannschaft aus der See gefangen und lebend an Bord gehalten hatte. Obgleich eins der Schiffe seine Fischtour über den Yukatankanal hinaus ausdehnte und an der Küste von Yukatan fischte, können wir nicht zweifeln, dafs beide der

Küstenfischerei innerhalb der Regel des internationalen Rechts und nicht einem Handelsunternehmen nachgingen.

Die beiden Schiffe wurden mit ihrer Ladung von dem District Court als Kriegsprisen verurteilt; die Schiffe wurden auf seinen Rechtsspruch hin verkauft; und es ist nicht ersichtlich, was aus den frischen Fischen, aus denen ihre Ladung bestand, wurde.

Nach den in beiden Fällen erwiesenen Thatsachen ist es Pflicht dieses Gerichtshofes, der als höchster Prisengerichtshof der Vereinigten Staaten tagt und Völkerrecht spricht, zu erklären und zu entscheiden, dafs diese Wegnahme ungesetzmäfsig war und keinen erweislichen Grund hatte; und es ist deshalb in jedem Fall angeordnet worden, dafs das Urteil des District Court zurückgenommen wird, und dafs der Ertrag aus dem Verkauf des Schiffes zusammen mit dem Ertrag aus einem etwaigen Verkauf der Ladung dem Reklamanten mit Schadenersatz und Kosten zurückgestellt wird.

II.

Minoritätsvotum des Richters Fuller.

Supreme Court der Vereinigten Staaten.

Oktober-Termin 1899.

No. 395, Paquete Habana No. 396, Lola	Appellationen von dem District Court der Vereinigten Staaten für den südlichen Distrikt von Florida.

(8. Januar 1900.)

Mr. Chief Justice Fuller, dem Mr. Justice Harlan und Mr. Justice McKenna beipflichten, ist folgender entgegengesetzter Ansicht:

Der District Court hielt diese Schiffe für rechtmäfsige Prisen, weil er nicht hinlänglich überzeugt war, dafs Fischereifahrzeuge dieser Klasse nach dem Gesetz ohne irgend eine Verordnung, einen Vertrag oder eine Proklamation von der Wegnahme ausgeschlossen sind.

Dieser Gerichtshof ist anderer Ansicht, nicht wie er zugiebt, weil solche Ausnahme in irgend einem Vertrag, einer Gesetz-

gebung, Proklamation oder Instruktion zu finden ist, sondern darauf fufsend, dafs die Schiffe auf Grund einer feststehenden Regel des internationalen Rechts, die auf sie anwendbar sei und welche in Anwendung zu bringen Pflicht des Gerichthofes sei, ausgenommen seien.

Ich kann nicht zu dem Schlufs kommen, dafs es eine solche feststehende Regel des internationalen Rechts giebt, oder dafs dieser Gerichtshof rechtlicherweise eine Prozefshandlung revidieren kann, die ausgeführt ist mit der im Kriege erforderlichen Rücksicht.

Es kann nicht behauptet werden, dafs der moderne Brauch eine Regel aufstellt, welche aus eigener Kraft und nicht durch die souveräne Macht auf die Dinge einwirkt. Dieser Satz wurde in *Brown v. The United States, 8 Cranch 110, 128* verworfen, und Chief Justice *Marshall* sagte: „Dieser Brauch ist eine Richtschnur, welche der Souverän nach Belieben befolgt oder fallen läfst. Diese Regel richtet sich wie alle anderen Vorschriften der Moral, Menschlichkeit oder Klugheit an das Urteil des Souveräns, und wenn er sie auch nicht ohne Tadel aufser Acht lassen kann, so kann sie doch aufser Acht gelassen werden. Die Regel ist ihrer Natur nach biegsam. Sie ist unendlichen Einschränkungen unterworfen; sie ist keine unveränderliche Rechtsregel, sondern hängt von politischen Erwägungen ab, die sich beständig verändern können“.

Die Frage bezog sich in jenem Fall auf die Konfiskation von feindlichem Eigentum zu Lande innerhalb unseres Gebietes, und es wurde behauptet, dafs in solcher Lage befindliches Eigentum ohne Kongrefsbeschlufs nicht konfisziert werden dürfte. Der Chief Justice fuhr fort: „Handelsvölker, in der Lage der Vereinigten Staaten, haben immer eine beträchtliche Menge Eigentum im Besitz ihrer Nachbarn. Daher ist bei Ausbruch des Krieges die Frage, was mit dem feindlichen Eigentum in unserem Lande geschehen soll, mehr eine Frage der Politik als des Rechts; denn die Mafsnahme, die wir in Bezug auf das Eigentum unseres Feindes ergreifen, wird von ihm in Bezug auf das Eigentum unserer Bürger ergriffen werden. Wie alle anderen politischen Fragen ist sie für die Erwägung eines Departements geeignet, das sie nach Belieben abändern kann; nicht für die Erwägung eines Departements, welches sich nur

an das Gesetz halten kann, wie es geschrieben ist. Die Mafsnahme eignet sich zur Erwägung für die Legislative, nicht für die Exekutive oder für die Justizverwaltung."

Dieser Fall umfafst die Beschlagnahme von feindlichem Eigentum auf See und die Vollstreckung, und wenn der Satz, dafs die angeführte Regel *proprio vigore* die souveräne Macht im Kriege beschränkt, zurückgewiesen wird, dann meine ich, dreht sich die Frage darum, dafs auf Grund der Existenz dieser Regel die Proklamation vom 26. April so gelesen werden mufs, als ob sie die Ausnahme wörtlich enthielte, oder man mufs die Ausnahme rechtfertigen, weil die Wegnahme von Fischereifahrzeugen dieser Klasse nicht ausdrücklich autorisiert war.

Die Einleitung der Proklamation erklärte allerdings, dafs es wünschenswert sei, dafs der Krieg „nach Grundsätzen geführt werde, die mit den gegenwärtigen Anschauungen der Nationen im Einklang ständen und von ihrer neuerlichen Praxis sanktioniert wären", doch sollte der Hinweis nach Absicht der Regierung „nicht auf Kaperei gehen, sondern es mit den Regeln der Deklaration von Paris halten", und die Proklamation sprach für sich selbst. Die Einleitung führte die Ausnahme nicht wörtlich an, und die wirkliche Frage ist, ob man sie rechtfertigen kann, weil sie nicht ausdrücklich zurückgehalten wird, oder in anderen Worten, weil solche Wegnahmen nicht wörtlich zugelassen werden.

Die Akten zeigen, dafs die spanische Schaluppe „Paquete Habana" am 25. April „als Kriegsprise von dem U. S. S. Castine genommen" und von dem Kommandanten des Castine, dem Rear Admiral Wm. T. Sampson, der das North Atlantic Squadron befehligte, übergeben und dann einem Prisenmeister „ausgeliefert" wurde mit Instruktionen, nach Key West weiter zu fahren.

Und dafs der spanische Schooner „Lola" „von dem U. S. S. Dolphin am 27. April genommen" und von dem Kommandanten des Delphin, dem Rear Admiral Wm. T. Sampson, der das North Atlantic Squadron befehligte, übergeben, und darauf einem Prisenmeister ausgeliefert wurde, mit der Instruktion, nach Key West weiter zu fahren.

Dafs die Schiffe demgemäfs nach Key West gebracht und dort angeklagt wurden (*libelled*), und dafs am 30. Mai ihre Kondemnation erfolgte.

Man kann unmöglich zugeben, dafs, wenn der Admiral diese Beschlagnahmen billigte, dies unter Nichtbeachtung des geltenden internationalen Rechts und der Proklamation geschah, oder dafs der Präsident, wenn er der Meinung gewesen wäre, es läge irgend eine Verletzung des Rechts oder der Proklamation vor, nicht vor der Verurteilung eingeschritten wäre.

Die Korrespondenz zwischen dem Admiral und dem Secretary of the Navy vom 28. und 30. April, aus der in dem Hauptgutachten citiert wird, stimmte vollkommen mit der Rechtsgültigkeit der Wegnahmen überein.

Die von dem Admiral gestellte Frage bezog sich darauf, dafs die Bemannung der Fischerschooner, „die nach Havana einzulaufen versuchten", als Kriegsgefangene festgenommen waren. Nichtkombattanten werden nur aus besonderen Gründen festgenommen. Seeleute an Bord feindlicher Handelsschiffe werden gefangen genommen, weil sie sich zum augenblicklichen Dienst auf Kriegsschiffen eignen. Deshalb verwies der Admiral auf den Wert dieser Fischerseeleute für den Feind, und empfahl ihre Festnahme. Der Minister antwortete, dafs, wenn die in Frage kommenden Schiffe „die Blockade zu brechen versuchten", sie „mit ihrer Mannschaft" der Wegnahme unterworfen seien, und dafs sie ebenfalls beschlagnahmt werden dürften, wenn sie „möglicherweise dem Feinde Hülfe leisten könnten." Die Frage war, ob diese Mannschaften zu Kriegsgefangenen gemacht werden sollten. Natürlich wären sie dem ausgesetzt, wenn sie in das Vergehen eines Blockadebruchs verwickelt wären, und der Minister gab zu, dafs sie auf den andern Grund hin dem Urteil des Admirals unterstehen sollten.

All dies war in Übereinstimmung mit den Regeln und Gebräuchen des internationalen Rechts, mit dem die Marine (*naval service*), ob im Krieg oder Frieden, immer notwendigerweise vertraut gewesen ist.

Ich komme dann zur Prüfung des Satzes, „dafs durch allgemeine Zustimmung der civilisierten Nationen der Welt und unabhängig von irgend einem besonderen Vertrag oder einem anderen öffentlichen Akt es heutzutage eine feststehende, auf Rücksichten der Menschlichkeit gegen eine arme und fleifsige Klasse der Bevölkerung und auf die gegenseitige Konvenienz der kriegführenden Staaten beruhende Regel der internationalen

Rechtsordnung ist, dafs Küstenfischereifahrzeuge mit ihren Gerätschaften und Vorräten, ihrer Ladung und unbewaffneten Mannschaft, die ehrlich ihrem friedlichen Berufe, Fische zu fangen und lebend einzubringen, nachgehen, der Wegnahme als Kriegsprise nicht unterliegen."

Dies sei eine Regel, so wurde gesagt, „von welcher Prisengerichte, die Völkerrecht anzuwenden hätten, gesetzliche Notiz nehmen müfsten, und welcher sie in Ermangelung irgend eines Vertrages oder anderen öffentlichen Akts ihrer Regierung Geltung verschaffen müfsten".

Gleichzeitig wird zugegeben, dafs sich die angeführte Ausnahme nicht auf Küstenfischer oder ihre Fahrzeuge bezieht, wenn sie für Kriegszwecke oder in solcher Art verwandt werden, dafs sie dem Feinde Dienste leisten oder Informationen bringen; noch wenn militärische oder Marine-Operationen eine Notlage schaffen, der sich alle Privatinteressen unterwerfen müssen; dafs die Ausnahme ferner nicht auf Schiffe oder Fahrzeuge ausgedehnt ist, die auf hoher See mit Walfisch- oder Seehundsfang, mit dem Fischen von Cabeljau oder anderen Fischen beschäftigt sind, die nicht frisch auf den Markt gebracht, sondern gesalzen oder anderweitig konserviert werden und einen regelrechten Handelsartikel ausmachen.

Man wird bemerken, dafs die Ausnahmen die angenommene Regel in sehr enge Grenzen legen, die eine sorgfältige Prüfung der Thatsachen erfordern, um ihre Anwendbarkeit festzustellen, und die Entscheidung scheint mir ganz und gar zu weit zu gehen hinsichtlich des Verfahrens gegenüber Beschlagnahmen, die von dem Höchstkommandierenden angeordnet oder genehmigt sind.

Gehörten aber diese beiden Fahrzeuge zu der erwähnten Ausnahme? Sie hatten 25 resp. 35 Tonnen. Sie trugen grofse Wasserbehälter, in denen die gefangenen Fische lebend erhalten wurden. Sie waren Eigentum von Havaneser Bürgern, und Eigentümer, Schiffer und Besatzung sollten durch Anteil an dem Fang entschädigt werden. Das eine der Schiffe war 25 Tage 200 Meilen von Havanna vorm Cap San Antonio gewesen und das andere 8 Tage vor der Küste von Yukatan. Kurz, sie gehörten zu jener Klasse von Fischer- oder Küstenfahrzeugen von 5 bis 20 Tonnen und von 20 Tonnen aufwärts, welche, wenn

konzessioniert oder eingetragen sind, wie die Revised Statutes es vorschreiben, als Schiffe der Vereinigten Staaten gelten, und bei denen die Anteile ihrer Leute, wenn die Schiffe mit Fischerei beschäftigt sind, durch Statuten geregelt werden. Sie waren mit Unternehmungen von wesentlich kommerzieller Natur beschäftigt, und die Thatsache allein, dafs die Fische durch eigens für diesen Zweck hergestellte Vorrichtungen lebend erhalten wurden, ein Verfahren von beträchtlichem Alter, machte sie um nicht weniger zu einem Handelsartikel, als wenn sie konserviert eingebracht wären.

Ich glaube nicht, dafs unter diesen Umständen die Erwägungen, welche dahin gewirkt haben, die Schrecken des Krieges in Bezug auf einzelne Erntearbeiter des Landes zu mildern, im eigentlichen Sinn auf diese gemieteten Schiffe als Werkzeuge analoger Erntearbeiter auf der See angewandt werden dürfen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Eigentümer, sondern auch auf die Schiffer und Mannschaft.

Nach dem Grundsatz, nach dem der Landmann und sein Ackergerät ausgenommen sind, ist das Gewerbe, welches er betreibt, ausgenommen, und man kann diesen Grundsatz nicht anwenden zum Schutz des dauernden Betriebes so gearteter und so ausgedehnter Unternehmungen.

In Wahrheit ist die Ausnahme des Fischereigewerbes thatsächlich ein Akt der Gnade und nicht eine Sache des Rechts, und sie wird je nach den Forderungen der Notwendigkeit ausgedehnt oder geleugnet.

„Es ist," sagt Sir *William Scott,* „nur eine Regel der Höflichkeit (*comity*) und nicht gesetzlicher Entscheidung."

Die moderne Ansicht wird von Mr. *Hall* wie folgt ausgedrückt: „England scheint nicht abgeneigt gewesen zu sein, Fischerfahrzeuge zu schonen, so lange sie unschädlich sind und es ist nicht ersichtlich, dafs irgend ein Staat ihnen Freiheit unter Umständen bewilligt hat, die ihm selbst zum Nachteil gereichen. Es ist wahrscheinlich, dafs jetzt kraft allgemeiner Regel alle Nationen davon abstehen würden, sie zu belästigen, und sie festnehmen würden, sobald irgend eine Gefahr entstünde, dafs sie oder ihre Mannschaft dem Feinde kriegerische Dienste leisteten, und es ist auch wahrscheinlich, dafs man ihnen unmöglich eine deutlichere Ausnahmestellung gewähren kann."

Im Krimkriege (1854—55) hat keine der Geheimeratsverordnungen (*orders in council*) die Fischereifahrzeuge wörtlich ausgenommen oder einbegriffen, und doch haben die verbündeten Geschwader das Asowsche Meer von allen Schiffen gesäubert, die als Transportmittel dienen konnten, und der englische Admiral ordnete im Golf von Finnland die Zerstörung aller russischen Küstenfahrzeuge an, die, um als Kriegsprisen zurückbehalten zu werden, nicht genügenden Wert hatten, ausgenommen Böte oder kleine Schiffe, die leer vor Anker liegend gefunden wurden und keinen Handel trieben.

Es ist schwer, eine Vorschrift des Seerechts (*a law of the sea*) von allgemeiner Verbindlichkeit zu finden, der Grofsbritannien nicht zugestimmt hätte. Und ich sehe keinen hinlänglichen Grund, unserem Lande die Annahme irgend einer anderen als der englischen Regel zuzumuten.

Der verstorbene Dr. *Freemann Snow* hat in seinen Vorlesungen über internationales Recht am Naval Law College dargelegt, dafs die Ausnahme nicht als Regel des internationalen Rechts geltend gemacht werden kann. Diese Vorlesungen wurden vom Commodore *Stockton* herausgegeben und unter Leitung des Marineministers (Secretary of the Navy) 1895 und von demselben Departement in zweiter Auflage 1898 veröffentlicht, so dafs sie im Verein mit den wohlbekannten Verdiensten des Autors das Gewicht besitzen, das man dem offiziellen Imprimatur beilegt. Weder unsere Verträge noch unser feststehender Brauch widersprechen dieser Schlufsfolgerung.

In Anbetracht der Umstände, welche beim Ausbruch des mexikanischen Krieges vorlagen, wies Commodore Conner, der das Home Squadron befehligte, seine Offiziere in Bezug auf die Blockade vom 14. Mai 1846 an, „mexikanische Böte, die an irgend einem Teil der Küste ausschliefslich mit Fischen beschäftigt wären“, nicht zu belästigen, besonders nicht kleine Böte in der Nähe der Küste; während Commodore Stockton im folgenden August an der Pacificküste „die Wegnahme aller unter mexikanischer Flagge fahrender Schiffe“ anordnete.

Die Verträge mit Preufsen von 1785, 1799 und 1828 und mit Mexiko von 1848 nehmen mit ihrer Ausnahme, „der unbewaffneten Fischer, die unbefestigte Städte, Dörfer oder Ortschaften bewohnen“, nicht die Fischerfahrzeuge von der Wegnahme als

Prise aus. Die jetzt in Frage stehenden Wegnahmen bekunden die Überzeugung, die im letzten Krieg mit Spanien vorherrschte und nach der gehandelt wurde.

Es ist unnötig, die Ansichten und Wiederholungen der Schriftsteller über internationales Recht von neuem zu betrachten. *Ortolan*, *Boeck* und andere geben zu, dafs der Brauch, auf den man sich beruft, als die Freiheit sanktionierend, nicht so allgemein ist, um eine absolute internationale Regel zu schaffen. *Heffter*, *Calvo* und andere behaupten das Gegenteil. Ihre Darlegungen mögen überzeugend sein, sind aber nicht autoritativ.

Nach meinem Urteil liegt die Ausnahme von den Härten des Krieges der Regel nach in der Kontrolle der Exekutive. Sie ist durch keine unabänderliche Regel an den Gegenstand gebunden. Es liegt an ihr, solche Freiheit, wie sie gewöhnlich gewahrt wird, anzuwenden, zu beschränken oder ganz zu verneinen.

Ausnahmen mögen im voraus bezeichnet oder den Umständen gemäfs bewilligt werden, aber Kriegführen schliefst die Verhängung der Härten des Krieges wenigstens soweit ein, dafs die Wegnahme oder Zerstörung von feindlichem Eigentum auf See nicht ausdrücklich angeordnet zu werden braucht, um ausgeführt zu werden.

In der Meinung, dafs diese Schiffe nicht gesetzmäfsig ausgenommen waren, sehe ich mich gezwungen, von der Ansicht und dem Urteil des Gerichtshofs abzuweichen; und wie ich sind meine Kollegen *Harlan* und *McKenna* abweichender Ansicht.

Schiedsspruch, betreffend das griechisch-türkische Konsularwesen[1]).

In den Artikeln III und V[1]) des griechisch-türkischen Präliminarfriedensvertrages vom 6./18. September 1897 (= Art. IX, XI des Definitivfriedensvertrages, abgedruckt *Revue générale de droit international public V* (1888) S. 462, *Clunet Journal* S. XXV 985 ff.) war der Abschlufs eines das bisherige Verhältnis revidierenden Konsularvertrages ins Auge gefafst und in Art. IX (Art. XV des Definitivfriedensvertrages) ganz allgemein für die Erledigung etwa zwischen den beiden Staaten streitig bleibender Punkte ein schiedsgerichtliches Verfahren vorgesehen, wobei die Vertreter der Grofsmächte als Schiedsrichter fungieren sollten. Nachdem seit dem März 1898 bis Mai 1900 Verhandlungen bezüglich des Abschlusses eines Konsularvertrages zwischen Griechenland und der Türkei stattgefunden hatten, ohne zur Einigung zu führen, beantragte am 1./13. Mai 1900 Griechenland die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens, welches dann am 4. Juni 1900 von den Vertretern der Grofsmächte in Konstantinopel übernommen wurde. Es hat demnächst zu folgendem, am 20. März/2. April 1901 verkündeten, am 21. Sept./1. Okt. 1901 in Kraft getretenen Schiedsspruche in Gestalt eines durch den Schiedsspruch den beiden Staaten octroyierten Konsularvertrages geführt, welcher in der „*Ἐφημερὶς τῆς κυβερνήσεως τοῦ βασιλείου τῆς Ἑλλάδος*“ vom 18. Septbr. 1901 griechisch und französisch mitgeteilt ist.

Redaktion.

---

1) Vgl. dazu G. Streit „*La sentence arbitrale sur la question consulaire entre la Grèce et la Turquie*“, *Revue de droit international et de législation comparée XXXII 24 ff.*

Décision arbitrale.[2][3]

Les soussignés, Ambassadeurs d'Autriche-Hongrie, d'Italie, d'Allemagne, de Russie, d'Angleterre et de France à Constantinople,

Considérant l'article III des Préliminaires de Paix signés entre les Grandes Puissances et l'Empire Ottoman, le 6/18 Septembre 1897, ainsi conçu:

»Sans toucher au principe des immunités et privilèges, dont les Hellènes »jouissaient avant la guerre sur le même pied que les nationaux des autres »Etats, des arrangements spéciaux seront conclus en vue de prévenir l'abus »des immunités consulaires, d'empêcher les entraves au cours régulier de la »justice, d'assurer l'exécution des sentences rendues et de sauvegarder les »intérêts des sujets ottomans et étrangers dans leurs différends avec les sujets »hellènes, y compris les cas de faillite«.

Considérant l'article V. § b. des dits Préliminaires, qui prescrit la conclusion entre l'Empire Ottoman et le Royaume de Grèce, d'une »Convention »Consulaire dans les conditions prévues par l'article III«;

---

2) Mitgeteilt von Herrn Professor Dr. *G. Streit* in Athen.

3) Mit folgendem Schreiben ist der Schiedsspruch unter dem 20. März/2. April 1901 dem griechischen Gesandten in Konstantinopel mitgeteilt:

Les soussignés, Ambassadeurs d'Autriche-Hongrie, d'Italie, d'Allemagne, de Russie, de la Grande Bretagne et de France, ont fait savoir à Votre Excellence par leur note collective en date du 4 Juin dernier, qu'ils acceptaient le mandat d'arbitrage que, de concert avec Monsieur Stephanos, délégué pour la négociation de la Convention Consulaire prévue par le Traité de Paix du 22 Novembre (4 Décembre) 1897 et d'ordre de Gouvernement hellénique, Vous les aviez priés d'assumer, conformément aux dispositions de l'article IX des Préliminaires de Paix.

Le 4 Juin également les soussignés ont fait savoir à la Sublime Porte qu'ils se chargeaient du dit mandat.

Venant de terminer leur travaux, les soussignés ont l'honneur d'adresser ci-joint à Votre Excellence une expédition authentique de leur sentence arbitrale, qu'ils notifient de même aujourd'hui à la Sublime Porte.

Les soussignés seraient reconnaissants à Votre Excellence de leur donner immédiatement acte de la présente notification et La prient d'agréer les assurances de leur haute considération.

Calice
Pansa
Baron de Marschall
Zinoview
N. R. O'conor
Constans

Son Exellence Monsieur Maurokordato
Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté Hellénique à Constantinople.

Considérant l'article IX des Préliminaires de Paix, ainsi conçu:

«En cas de divergences dans le cours des négociations entre la Turquie »et la Grèce, les points contestés pourront être soumis, par l'une ou l'autre »des parties intéressées, à l'arbitrage des Représentants des Grandes Puissances »à Constantinople, dont les décisions seront obligatoires pour les deux Gou»vernements. Cet arbitrage pourra s'exercer collectivement ou par désignation »spéciale des intéressés, et soit directement, soit par l'entremise de délégués spéciaux».

«En cas de partage égal de voix, les arbitres choisiront un surarbitre».

Considérant que, par une lettre adressée aux Représentants des Grandes Puissances à Constantinople, le 1/13 Mai 1900, les Délégués Hellènes, d'ordre de leur Gouvernement, ont invoqué l'arbitrage sur les points, au sujet desquels une entente n'a pu s'établir dans le cours des négociations sur la dite Convention Consulaire;

Considérant que les Représentants des Grandes Puissances dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs ont, par leurs Notes du 4 Juin 1900, accepté le mandat collectif d'arbitrage sollicité sur les points contestés;

Considérant les demandes des deux Parties et les Mémoires présentés à l'appui de ces demandes;

Considérant que l'article III des Préliminaires maintient et confirme le principe des immunités et privilèges, dont les sujets hellènes jouissaient avant la guerre, et qu'il n'est pas besoin de spécifier dans la Convention Consulaire tous les droits qui découlent de ce principe relativement aux attributions administratives et judiciaires des Consulats helléniques;

Considérant que les stipulations du Traité de Canlidja, conclu entre l'Empire Ottoman et le Royaume de Grèce le 27 Mai 1855, restant en vigueur, en tant qu'elles ne sont pas modifiées par les décisions arbitrales cidessous;

Considérant que la validité du protocole annexé à la loi Ottomane du 7 Séfer 1284 (18 Juin 1867) et signé par la Grèce le 12/24 Février 1873, n'a pas été atteinte par l'état de guerre entre l'Empire Ottoman et le Royaume de Grèce;

Considérant qu'il n'y a lieu d'arbitrer que sur les points contestés, qui ont trait aux arrangements spéciaux prévus par l'article III des Préliminaires de Paix;

Décident:

Les dispositions suivantes qui règlent les points contestés entre les Délégués Ottomans et Hellènes chargés de la négociation de la Convention Consulaire, ou qui constatent leur accord sur un certain nombre d'autres points où la question de durée était seule litigieuse, entreront en vigueur à l'expiration d'un délai de six mois à compter de la signification de la présente décision arbitrale à chacune des deux Parties.

Article 1.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes aura la faculté de nommer des Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls dans tous les ports,

villes et localités des Etats de l'autre Partie, à l'exception de ceux où le Gouvernement territorial verrait inconvénient à admettre de tels Agents.

Cette réserve, toutefois, ne sera pas appliquée dans les localités où se trouveraient des offices consulaires d'autres Puissances.

Il est entendu que les deux Hautes Parties contractantes auront pleinement la faculté de maintenir les Offices Consulaires qui — reconnus d'un commun accord — auraient fonctionné au moment de la rupture des relations diplomatiques en 1897 entre les deux pays ou à une date antérieure ne remontant pas au delà de l'année 1890.

Les Agents honoraires cesseront leurs fonctions et les deux Hautes Parties contractantes se réservent de les remplacer par des fonctionnaires de carrière [4]).

Article 2.

Aucun sujet hellène ne pourra être nommé Consul Général, Consul ou Vice-Consul de Turquie en Grèce, ni aucun sujet ottoman ne pourra être nommé Consul Général, Consul ou Vice-Consul de Grèce en Turquie.

Ces fonctionnaires Consulaires seront choisis de part et d'autre parmi ceux de carrière, c'est-à-dire qu'ils seront des Agents rétribués s'occupant exclusivement de leur mission consulaire.

Toutefois, les sujets ottomans et les sujets hellènes pourront être employés comme drogmans et cavass (huissiers) par les Consuls Ottomans et Hellènes, suivant les règlements en vigueur dans les pays respectifs, et jouiront du traitement y établi, en tant qu'il n'y serait pas dérogé par la présente Convention.

Article 3.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls des deux Hautes Parties contractantes seront réciproquement admis et reconnus après avoir présenté leurs provisions, selon les règles et formalités établies dans les pays respectifs.

L'exequatur ou les *Berats* et *Firmans* ou autres pièces nécessaires pour le libre exercice de leurs fonctions leur seront délivrés sans frais, et, sur la production des dites pièces, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures voulues pour qu'il puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, honneurs, immunités, et privilèges qui leur reviennent.

Article 4.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls jouiront spécialement de l'exemption des logements et des contributions militaires, ainsi que de toutes contributions directes, personnelles, mobilières ou somptuaires imposées par une autorité quelconque des pays respectifs.

Il est entendu que les dits fonctionnaires ne seront aucunement exempts des impôts sur les immeubles qu'ils posséderaient dans le pays où ils résident.

---

[4]) Abs. 3 u. 4 des Art. 1 beruhen auf „*protocole annexe*".

Article 5.

Les Consuls Généraux, Consuls ou Vice-Consuls ne seront pas tenus de comparaître comme témoins devant les tribunaux du pays où ils résident.

Quand la justice locale aura à recevoir d'eux quelque déposition, elle devra se transporter à leur domicile ou déléguer, à cet effet, un fonctionnaire compétent pour y dresser, après avoir recueilli leurs déclarations orales, le procès verbal necessaire, ou bien elle leur demandera une déclaration par écrit.

Article 6.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls des Hautes Parties contractantes jouiront réciproquement, dans les Etats de l'autre Partie — en ce qui concerne leurs personnes, leurs fonctions et leurs habitations — des mêmes honneurs et égards, privilèges et immunités, droits et protection qui sont accordés aux fonctionnaires consulaires du même rang des nations les plus favorisées, mais, bien entendu, dans les limites de la présente Convention.

Article 7.

Seront exempts des droits d'entrée, après vérification douanière, les effets et objets importés à l'adresse et destinés à l'usage personnel ou de la famille du chef d'un Consulat Général, d'un Consulat ou d'un Vice-Consulat hellène établi en Turquie, en tant que le droit d'importation ne dépasse pas 2,500 piastres or par an.

Il en sera de même pour les effets ou objets importés à l'adresse et destinés à l'usage personnel ou de la famille d'un fonctionnaire consulaire hellène, quand ces objets et effets sont introduits lors de la première installation de ce fonctionnaire, ou de sa famille en Turquie.

D'autre part, les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls de Turquie jouiront, en Grèce, des mêmes franchises de droit que les fonctionnaires du même rang et de la même qualité des autres Puissances.

Protocole-Annexe.

En ce qui concerne l'article 7, il est entendu que les autorités douanières ne percevront aucun droit sur les registres, papiers à en-tête, cahiers à souche, passeports, passavants, certificats, timbres et autres documents publics, ainsi que sur toute fourniture officielle de bureau, expédiés à l'adresse des fonctionnaires consulaires respectifs, ou envoyés par eux aux Administrations de leur pays.

Article 8.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls pourront placer au dessus de la porte extérieure de la maison consulaire leur écusson national avec une inscription indiquant leur caractère officiel.

Ils pourront également arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire aux jours de solennités publiques, ainsi que dans d'autres circonstances d'usage.

Article 9.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls Généraux, Consuls ou Vice-Consuls, le Chancelier ou l'un des Secrétaires, sujet de l'Etat

qui l'a nommé, qui aura antérieurement été présenté en la dite qualité aux Autorités respectives, ou à défaut d'un Chancelier ou Secrétaire, un autre fonctionnaire consulaire de carrière envoyé comme remplaçant, sera admis de plein droit à exercer, par interim et d'une manière provisoire, les fonctions consulaires, sans que les autorités locales puissent y mettre obstacle.

La gérance intérimaire de ce fonctionnaire de carrière, envoyé comme remplaçant, ne devra pas dépasser le délai de six mois.

Ces fonctionnaires jouiront, pendant la durée de leur gestion intérimaire de tous les droits, immunités et privilèges qui appartiennent aux titulaires.

Article 10.

Les Chancelleries et Archives Consulaires seront inviolables en tout temps. Les autorités locales ne pourront les envahir sous aucun prétexte ni, dans aucun cas, visiter ou saisir les papiers qui y seront enfermés.

Article 11.

Les Consuls des deux Hautes Parties contractantes auront le droit de s'adresser aux autorités compétentes de leur circonscription consulaire pour réclamer contre toute infraction aux Traités et Conventions existant entre la Turquie et la Grèce, et pour protéger les droits et les intérêts de leurs nationaux.

S'il n'était pas fait droit à leurs réclamations, les dits Agents pourront recourir à leurs Légations respectives.

Article 12.

Les Consuls des deux Parties contractantes, ainsi que leurs Chanceliers et Secrétaires, auront le droit de recevoir, dans leurs Chancelleries, au domicile des Parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage, les passagers, les négociants et les autres sujets de leur pays.

Ils seront également autorisés à recevoir:

1) Les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tous actes de droit civil qui les concernent et auxquels on voudrait donner une forme authentique.

2) Tous les contrats par écrit et actes conventionnels passés entre leurs nationaux ou entre ces derniers et d'autres personnes du pays où ils résident, et, de même, tout acte conventionnel concernant les sujets de ce dernier pays seulement, pourvu, bien entendu, que les actes susmentionnés aient rapport à des biens situés ou à des affaires à traiter sur le territoire de la Partie contractante qui a nommé les dits fonctionnaires.

et 3) Dans la mesure de la législation du pays de leur résidence, tous actes notariés destinés à l'usage dans ce pays, passés soit entre leurs propres nationaux, soit entre ces nationaux et d'autres étrangers.

Les déclarations et attestations contenues dans les actes ci-dessus mentionnés qui auront été reconnus authentiques par les dits fonctionnaires et revêtus du sceau du Consulat Général, Consulat et Vice-Consulat auront en justice dans le territoire de l'Empire Ottoman comme en Grèce la même

force et valeur que si ces actes avaient été passés par devant d'autres employés publics de l'une ou de l'autre des Parties contractantes, pourvu qu'ils aient été rédigés dans les formes requises par les lois de l'État qui a nommé les fonctionnaires consulaires et qu'ils aient ensuite été soumis au timbre et à l'enregistrement, ainsi qu'à toutes les autres formalités qui régissent la matière dans le pays où l'acte doit recevoir son exécution.

Dans les cas où l'authenticité d'un document public enregistré à la Chancellerie de l'une des Autorités consulaires respectives serait mise en doute, la confrontation du document en question avec l'acte original ne sera pas refusée à la personne y intéressée, qui en ferait la demande et qui pourra, si elle le juge utile, assister à cette confrontation.

Les Consuls pourront légaliser toute espèce de documents émanant des autorités ou fonctionnaires de leurs pays et en faire des traductions qui auront, dans le pays où ils résident — en tant que les lois des Etats respectifs le permettent — la même force et valeur que si elles avaient été faites par les fonctionnaires compétents du pays de leur résidence.

Article 13.

Les sujets de l'un des Etats contractants établis dans les Etats de l'autre, seront réciproquement affranchis de toute espèce de service militaire, tant sur terre que sur mer et seront exempts de l'impôt militaire et de toute prestation pécuniaire ou matérielle imposée par compensation pour le service personnel, tout comme des réquisitions militaires, à l'exception de celles des logements et des fournitures pour les militaires de passage, qui seraient également exigées, selon l'usage du pays, des sujets indigènes et des étrangers.

Article 14.

Les effets et valeurs appartenant aux marins et passagers, sujets de l'une des Parties contractantes, morts à bord d'un navire de l'autre Partie, seront envoyés au consul de la nation respective, pour être remis à qui de droit, conformément aux lois en vigueur dans les pays respectifs.

Article 15.

En cas de naufrage sur une des côtes des territoires des Hautes Parties contractantes, d'un navire ottoman ou hellène, les Consuls respectifs jouiront de toutes les prérogatives accordées aux Consuls des autres Puissances, en matière de sauvetage des navires de leur pavillon.

Les navires abandonnés, dragues, embarcations, bouées etc., dont la nationalité ottomane ou hellène est apparente et qui auraient été trouvés en mer et consignés aux autorités locales, seront remis, dans le port de remorque, entre les mains du Consul ottoman ou hellène le plus proche, s'il en fait la demande. Il est bien entendu, toutefois, que le dit fonctionnaire consulaire aura à verser à qui il appartient, avant d'entrer en possession des navires, embarcations ou autres susénoncés, les droits de sauvetage et remorque, conformément aux lois et règlements en vigueur dans les Etats des Hautes Parties contractantes.

Article 16.

Les Consuls des deux Hautes Parties contractantes auront à exercer une stricte surveillance pour empêcher, au besoin par des représentations à qui de droit, le changement du pavillon des navires de leur nation contre le pavillon de l'autre Etat, s'il est prouvé que ce changement a pour but de frustrer les droits des créanciers sujets de la nation qui a nommé le consul.

Article 17.

Les Consuls respectifs pourront aller personnellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur pays, après leur admission à la libre pratique, interroger le capitaine et l'équipage, examiner les papiers de bord, recevoir les déclarations sur le voyage, la destination du bâtiment et les incidents de la traversée, dresser les manifestes et faciliter l'expédition du navire.

Article 18.

En cas de décès d'un sujet ottoman en Grèce ou d'un sujet hellène dans les Etats de Sa Majesté Impériale le Sultan, l'Autorité Consulaire, de la juridiction de laquelle dépendra le décédé, prendra possession de la succession de celui-ci pour la transmettre à ses héritiers. En l'absence de l'autorité consulaire sur les lieux, le juge compétent de la localité sera tenu de transmettre l'inventaire et le produit de la succession à l'autorité consulaire a plus proche, sans réclamer aucun droit.

La succession aux biens immobiliers sera régie par les lois du pays, dans lequel les immeubles sont situés, et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières, appartiendra exclusivement aux tribunaux de ce pays.

Pour ce qui concerne les successions mobilières laissées par les sujets de l'une des deux Parties contractantes dans le territoire de l'autre Partie — soit qu'à l'époque du décès ils y fussent établis ou simplement de passage, soit qu'ils fussent décédés ailleurs — les réclamations reposant sur le titre d'hérédité ou de legs, seront jugées par les Autorités ou tribunaux compétents du pays, auquel appartenait le défunt et conformément aux lois de ce pays.

Article 19.

Les sujets ottomans auront en Grèce le même droit que les nationaux, de posséder toute espèce de propriété immobilière, de l'acquérir et d'en disposer par vente, échange, donation, testament ou de toute autre manière, sans payer de taxes ou impôts autres ou plus élevés que les nationaux.

Article 20.

Les droits de juridiction des consuls hellènes en Turquie en matière civile, commerciale et pénale, ainsi que les autres immunités et privilèges dont les consuls et sujets hellènes jouissaient en Turquie avant l'année 1897, sont maintenus, conformément aux stipulations des Préliminaires de Paix signés entre les Grandes Puissances et l'Empire Ottoman le 6/18 Septembre

1897 et à celles du Traité de Paix définitif signé entre la Turquie et la Grèce le 22 Novembre (4 Décembre) 1897, — et ce, en tant que les dits droits de juridiction et les dits immunités et privilèges ne sont pas modifiés par la présente convention.

Article 21.

Les intérêts des créanciers ottomans ou étrangers dans les faillites des sujets hellènes en Turquie seront représentés par un ou deux syndics tant provisoires que définitifs. L'autorité consulaire hellénique, compétente pour le règlement des dites faillites, nommera ces syndics sur la désignation qui lui en sera faite par les créanciers susdits, ottomans ou étrangers.

Article 22.

L'assistance consulaire devant les autorités et tribunaux ottomans étant maintenue pour les sujets hellènes, les Consuls hellènes sont tenus d'envoyer avec toute diligence leur délégué devant les autorités et tribunaux compétents.

En cas d'absence de ce délégué, les tribunaux surseoiront à l'examen de l'affaire et enverront une nouvelle invitation par écrit. Si nonobstant cette seconde invitation, le délégué consulaire s'abstient de paraître, ils auront dans ce cas la faculté de ne plus attendre sa présence et pourront rendre leur jugement sentence ou arrêt.

Article 23.

Les pièces judiciaires ou extrajudiciaires destinées à être signifiées aux sujets hellènes en Turquie, seront remises contre récépissé à l'autorité hellénique compétente, qui devra pourvoir à leur signification et devra retourner en temps utile l'acte de signification dûment signé par le destinataire. A cet effet, les dites pièces devront contenir des indications suffisantes, pour qu'il ne puisse y avoir erreur sur la personne, à laquelle l'acte est destiné; à défaut de quoi, la pièce pourra être retournée à l'autorité ottomane pour être complétée.

Dans les cas où l'acte de signification dûment signé par le destinataire ne serait pas restitué à l'autorité Ottomane dans un délai de quinze jours à partir de la remise de la pièce à l'autorité Consulaire Hellénique, la signification sera considérée comme faite à la partie elle-même, à moins que l'autorité Consulaire ne prévienne l'autorité Ottomane que la personne à laquelle la pièce était destinée, ne se trouve pas dans sa circonscription consulaire.

Article 24.

Les autorités consulaires Helléniques procèderont en toute diligence à l'exécution des jugements, sentences ou arrêts rendus, en observation des droits reconnus aux autorités consulaires, contre les sujets hellènes par les autorités et les tribunaux compétents ottomans.

Si l'autorité consulaire refusait de mettre à exécution les dits jugements, sentences ou arrêts dans un délai maximum de deux mois, les autorités compétentes ottomanes auront la faculté de procéder elles-mêmes à cette exécution, en prévenant au préalable et par écrit l'autorité consulaire du jour et de l'heure où elles procéderont à la dite exécution.

Article 25.

En cas de perquisition, descente ou visite dans la demeure d'un sujet hellène, les fonctionnaires et agents de police à ce commis aviseront le consulat hellénique et lui feront connaître les motifs de la mesure, à l'effet qu'il envoie sans retard un délégué.

S'il s'écoule plus de six heures entre l'instant où le consulat aura été prévenu, et l'instant de l'arrivée du délégué, les fonctionnaires et agents de police ottomans procéderont à leur commission et aviseront ensuite le consulat, en lui communiquant une copie légalisée du procès-verbal constatant l'absence du délégué consulaire.

Article 26.

En cas de visite à bord des navires helléniques autres que les visites de la santé, les autorités ottomanes attendront le délégué consulaire hellénique pendant un délai de trois heures à compter du moment de la remise de l'avis au consulat, et si le délégué se refuse ou tarde à venir, elles procéderont à leur commission et aviseront le consulat, en lui communiquant une copie légalisée du procès-verbal, constatant l'absence du dit délégué.

Article 27.

En cas de flagrant délit, les autorités ottomanes pourront procéder à l'arrestation d'un sujet hellène sans attendre l'arrivée du délégué consulaire requis à cet effet; mais elles devront aviser sans délai l'autorité consulaire hellénique.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Das für die Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten und Verwandten mafsgebliche Recht wird durch die Staatsangehörigkeit bestimmt.

Urteil des O.L.G. Karlsruhe, I. Civ.-Sen., 21. 11. 1900 (*Puchelts* Ztschr. 32, 159).

G. wurde vor dem 1. Januar 1900 im Betriebe der badischen Staatseisenbahn getötet. Seine Witwe und seine Kinder verlangten vom badischen Eisenbahnfiskus, ihnen gemäfs § 3 des Reichshaftpflichtgesetzes insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen infolge des Todes des G. derjenige Unterhalt entzogen sei, zu dessen Gewährung der Getötete zur Zeit seines Todes kraft Gesetzes verpflichtet war. G. und seine Familie hatten badische Staatsangehörigkeit, wohnten aber zur Zeit des Unfalls in Stuttgart (Württemberg), welchen Wohnsitz Witwe und Kinder auch beibehielten.

Aus den Gründen: Es fragt sich, ob G. kraft Gesetzes den Klägern zum Unterhalt verpflichtet war und kraft welchen Gesetzes eventuell diese Verpflichtung bestand. — In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, dafs unter dem Gesetz, welches für die bezügliche Verpflichtung mafsgebend ist, das Landesgesetz zu verstehen ist (vgl. *Eger*, 4. Aufl. Note 41 zu § 3 S. 338), und zwar im konkreten Falle, da der Unfall noch unter der Herrschaft des badischen Landrechts eintrat, jedenfalls bis 1. Januar 1900 dieses Gesetz. Der verunglückte G. und seine Familie hatten zwar zur Zeit des Unfalls den Wohnsitz in Stuttgart, Witwe und Kinder behielten diesen Wohnsitz auch bei; es beruht jedoch der Unterhaltsanspruch der Kläger gegen den getöteten G. auf dem durch die Eheschliefsung und bezw. die Kindererzeugung zwischen der klagenden Witwe und den klagenden Kindern einerseits und dem getöteten G. andererseits begründeten familienrechtlichen Verhältnisse; die Unterhaltsansprüche der Ehefrau gegenüber

dem Ehemann und der Kinder gegenüber dem Vater sind, wie sich schon aus den Überschriften zum V. und VI. Kapitel des V. Titels des I. Buches des badischen Landrechts ergiebt, aus der Familienbeziehung entfliefsende Rechte, die sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmen (*Zachariae-Crome*, 8. Aufl. 1. Bd. § 30 S. 108/9, *Platenius* § 5 S. 21, *Behaghel*, 3. Aufl. 1. Bd. S. 64 c).

Ist einem im Inlande wohnenden Engländer das Armenrecht zu gewähren?

Beschl. des O.L.G. in Hamburg (4. Sen.), 24. 4. 1901 (*Seuff.* Arch. 57, No. 19).

Wenn auch die Klägerin Engländerin ist, so hat sie doch unbestritten ihren Wohnsitz in Hamburg. Die neueren englischen Bestimmungen, betr. das Armenrecht, insbesondere die jetzt mafsgebenden Rules of the Supreme Court vom Oktober 1883 (abgedr. in der Übersetzung von *Inhülsen* bei *Leske und Löwenfeld*, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. 1 S. 679 ff.) machen jedenfalls insoweit keinen Unterschied zwischen Ausländern und Inländern, als die Ausländer in England sich aufhalten, wie denn auch *Schuster* (Bürgerl. Rechtspflege in England S. 69 f.) für zweifelhaft nur erklärt, ob ein im Auslande wohnender Kläger in England im Armenrecht prozessieren könne. Diese Fassung der Rules erklärt sich daraus, dafs, wie vom O.L.G. gelegentlich der Frage der von Ausländern zu leistenden Prozefskaution schon früher hervorgehoben worden ist (Hans. Ger.-Ztg. Beibl. 1898 No. 82), England in diesen prozessualen Fragen den Begriff des Ausländers überhaupt nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach dem Wohnsitz bestimmt, so dafs entscheidend ist, ob der Kläger aufserhalb der Jurisdiktion des angegangenen Gerichts wohnt (vgl. auch *Schuster* a. a. O. S. 136 und zu Gunsten des Ausländers noch weitergehend *Leske und Löwenfeld* a. a. O. S. 680).

Dieses Ergebnis findet auch in dem vorgelegten Gutachten englischer Solicitors, die ebenfalls für die Rechtsverfolgung *in forma pauperis* einen Unterschied zwischen englischen Staatsangehörigen und Fremden überhaupt nicht zulassen, eine weitere Bestätigung.

Hiernach mufs jedenfalls insoweit in England die Gegenseitigkeit als verbürgt erachtet werden, als es sich um den hier vorliegenden Fall handelt, dafs ein im Inlande wohnender Engländer das Armenrecht nachsucht.

Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 24. Januar 1874; Stellung der Angehörigen dritter Staaten.

Entsch. des Reichsgerichts (Feriensenat), 14. 9. 1901 (Jur. Woch.Schr. 1901 S. 820).

Der Vertrag macht einen Unterschied zwischen Angehörigen der den Vertrag schliefsenden Staaten und den Unterthanen einer dritten Macht nur

insoweit, als bestimmt ist, dafs, wenn die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Schweizer ist, der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet ist, von dem gestellten Antrag diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen und, wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor die Gerichte zu stellen, diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder anderen Regierung ausliefern kann. Hieraus folgt, dafs, ist die Auslieferung an den reklamierenden Staat erfolgt, der Angehörige einer anderen Nation denselben Bestimmungen untersteht, wie die Angehörigen der vertragschliefsenden Teile.

Inländischer Frachtführer, ausländischer Unterfrachtführer; nach welchem Recht ist die Verpflichtung des letzteren zu beurteilen?

Urteil des Reichsger., I. Civ.-Sen., 10. 4. 1901 (Entscheid. d. Reichsger. Bd. 48 S. 108).

Im Sommer 1897 übernahm es der in Hamburg wohnende Beklagte, 2000 Paar Fahrradpedale, welche die in Bielefeld wohnende Klägerin an die Firma S. & Sons zu Birmingham verkauft hatte, an die Adresse der Käuferin zu befördern. Der Beklagte übergab die Ware dem Agenten P. der General Steam Navigation Co. in Hamburg zur Beförderung nach Birmingham; die Ware ging mit dem Dampfer nach Harwich, von da mit der Great Eastern Railway Company nach London, und sodann mit der London and North Western Railway Company nach Birmingham. Dort wurde am 5. August 1897 die Ware der Firma S. & Sons vor die Thür gefahren; sie verweigerte aber deren Annahme, da die Lieferung verspätet erfolgt sei. Am 6. August machte die Eisenbahn der Käuferin schriftlich Anzeige von der Ankunft der Ware, bat um Instruktion und machte darauf aufmerksam, dafs die Ware bei ihr nunmehr als Lagerhausbesitzerin ohne ihr Risiko lagere. Der Beklagte setzte die Klägerin ordnungsmäfsig von dem Sachverhalt in Kenntnis.

Im März 1898 einigte sich Klägerin mit der Käuferin darüber, dafs diese gegen Preisermäfsigung die Ware in Empfang nehme. Sie beauftragte deshalb am 24. März den Beklagten, „unverzüglich das Nötige zu veranlassen, damit die Pedale jener Firma ausgeliefert werden können“. Beklagter erwiderte am 26. März, er habe sofort veranlafst, dafs die Sendung an die Käuferin ausgeliefert werde. Der Agent P. gab den Auftrag aber verspätet weiter und aufserdem verzögerte die englische Bahn die Auslieferung dergestalt, dafs die Ware erst am 29. April der Käuferin neuerdings angedient wurde, was zur Folge hatte, dafs sich die Klägerin einen abermaligen Preisabzug gefallen lassen mufste. Sie verlangte Ersatz dieses Schadens von dem Beklagten.

Die Vorinstanzen gingen von der Auffassung aus, dafs es sich bei der Ausführung des Auftrags vom 24. März 1898 lediglich um eine Fortsetzung

des alten Speditionsvertrages handle, und dafs daher der Beklagte gemäfs Art 384 H.G.B. (alte Fassung) für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer hafte.

Das Reichsgericht dagegen erklärte: „Diese Annahme beruht auf Rechtsirrtum; sie dehnt die Haftung des Beklagten, die ihr gemäfs Art. 384 H.G.B. (alte Fassung) bei Ausführung des früheren Speditionsauftrages traf, auf einen Zeitraum aus, in welchem dieser Speditionsauftrag, und zwar mit dem Zeitpunkte längst erledigt gewesen ist, in welchem der von dem Spediteur geschlossene Frachtvertrag, bezw. der von dessen Frachtführer geschlossene Unterfrachtvertrag als erledigt anzusehen war. Die Frage, wie lange die London and North Western Railway Company, die als Unterfrachtführerin des Beklagten thätig geworden war, aus dem Frachtvertrage noch in Anspruch genommen werden konnte, und wann ihre Verpflichtung als Frachtführerin erloschen ist, bemifst sich nach englischem Recht. Nach diesem Recht aber ist es unzweifelhaft, dafs, wenn die Güter von dem Adressaten, der in den Stand gesetzt ist, gegen Vorzeigung des *advice* sie in Empfang zu nehmen, innerhalb des *reasonable time* nicht abgeholt werden, die Verpflichtung der Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erlischt, und in dem Rechtsverhältnis kraft Gesetzes sich die einschneidende Änderung vollzieht, dafs die Verpflichtung der Eisenbahn aus dem Frachtvertrage zu Ende geht, und sie nur mehr die verminderte Haftung als *warehouseman* hat, da angenommen wird, dafs, wenn der Adressat durch das *advice* entsprechend verständigt ist, der Frachtführer alles gethan hat, was zu thun in seinen Kräften stand, um die Güter in die Verfügungsgewalt des Adressaten zu bringen (vgl. *Redman*, *Law of Railway Carriers,* 2. Aufl. S. 117 ff. 131; *Hodges*, *Law of Railway,* 7. Aufl., Bd. 1 S. 549 und die bei beiden Schriftstellern angezogenen Urteile englischer Gerichtshöfe)."

Im weiteren führte das Reichsgericht aus, dafs dem Beklagten bei Ausführung des selbständigen Auftrages vom 24. März 1898 ein Verschulden nicht zur Last falle, und wies die Klage ab.

Das für das Schuldverhältnis mafsgebliche Recht beherrscht auch das Verhältnis zwischen Cedent und Cessionar. Vornahme der zur Beobachtung einer rechtsgeschäftlichen Form erforderlichen Handlungen in verschiedenen Rechtsgebieten.

Urt. des Reichsger., 2. Civ.-Sen., 29. 1. 1901 (*Puchelts* Ztschr. Bd. 32 S. 391 ff.).

Der Badenser B. mietete von dem Elsafs-Lothringer E. dessen im Elsafs gelegene Wirtschaft. Die Kontrahenten unterstellten das Vertragsverhältnis, und zwar auch für die Zeit nach Inkrafttreten des B.G.B., dem Badischen Landrecht. Ende 1898 cedierte der elsafs-lothringische Vermieter E. in

Elsafs-Lothringen an den Elsafs-Lothringer X. den Mietzins für das Mietjahr 1. Oktober 1899 bis 1. Oktober 1900, verkaufte dann aber im März 1899 die Wirtschaft an den Mieter B.

Als der Cessionar den Cessus auf Zahlung verklagte, wurde die Wirksamkeit der Cession streitig. Der Beklagte machte geltend, dafs mit dem Kaufe vom März 1899 das Mietverhältnis erloschen sei, und darnach auch dem Kläger als Cessionar einer Mietzinsforderung, die gar nicht entstanden sei, kein Anspruch gegen ihn zustehe. Demgegenüber berief sich der Kläger auf das französische Recht, das zur Anwendung kommen müsse, und wonach der Erwerber einer Liegenschaft die Vorausverfügungen des Verkäufers über künftige Mietzinsforderungen für drei Jahre zu respektieren habe. — Der Beklagte hielt das Badische Landrecht für mafsgebend und wendete weiter ein, die durch dieses Recht geforderte Form der Cession sei nicht beobachtet.

Das Reichsgericht erklärte das Badische Landrecht für entscheidend. Des Berufungsgerichts „weitere Ausführung, dafs das für das Schuldverhältnis mafsgebende Recht auch für das Verhältnis zwischen dem Cedenten und Cessionar mafsgebend sei, entspricht der in den Entscheidungen des erkennenden Senats vom 3. Juli 1883 (Rhein. Arch. 74 III S. 21) und 16. Oktober 1888 (Rhein. Arch. Bd. 79 III S. 125; vgl. auch Entscheid. d. Reichsger. Bd. 1 S. 437) ausgesprochenen und in dessen Entscheidung vom 23. Mai 1897 (Entscheid. des Reichsger. Bd. 39 S. 376) nicht mifsbilligten Rechtsansicht, von der abzugehen kein Anlafs vorliegt.“

Was den vom Beklagten geltend gemachten Formmangel anlangt, so hatte der Revisionskläger ausgeführt: wenn die einzelnen Teile einer Förmlichkeit in verschiedenen Rechtsgebieten vorgenommen würden, so reiche es zu, wenn die Förmlichkeit als Ganzes dem Rechte eines der Gebiete entspreche, in welchem ein Teil derselben vorgenommen wurde; es seien die gleichen Grundsätze anzuwenden, wie bei Begehung einer unrechten That, die in jedem Rechtsgebiet als begangen gelte, in welchem ein Thatbestandsmoment ausgeführt sei. Das Reichsgericht lehnte diese Ansicht ab: „Diese in der Wissenschaft und Rechtsprechung zu dieser Frage bis jetzt noch nicht aufgestellten Ausführungen sind nicht haltbar; sie könnten sich nur auf den Fall beziehen, wenn das Recht des Ortes, wo die Förmlichkeit vorgenommen wird — die *lex loci actus* im engeren Sinne — in Betracht kommt; sie lassen aber ganz aufser acht, dafs eine Förmlichkeit vorgenommen ist erst mit dem Zeitpunkt ihrer Vollendung, und dafs daher für die Frage, ob eine Förmlichkeit vorgenommen sei, nur mafsgebend sein kann das am Orte ihrer Vollendung geltende Recht. Entspricht das Geschehene nicht den dort geltenden Vorschriften, so gilt die Förmlichkeit nicht als vorgenommen, und ist es daher rechtlich bedeutungslos, ob ein Teil des Vorgenommenen in ein anderes Rechtsgebiet fällt, nach dessen Recht das Geschehene, wenn es ganz unter seiner Herrschaft vorgenommen wäre, zur Erfüllung der Förmlichkeit zugereicht hätte.“

Recht des Erfüllungsortes mafsgeblich für die Rechtsfolgen eines obligatorischen Vertrages.

Urt. d. Reichsger., 22. 3. 1901 (*Puchelts* Ztschr. Bd. 32 S. 456).

Der Beklagte hatte im Jahre 1894 an die Klägerin (*American Petroleum Company*) seine beiden im Gebiete des rheinischen Rechts gelegenen Petroleumlager verkauft und sich verpflichtet, fortan „keinerlei Interessen mehr in Petroleum oder in Petroleumfässern zu haben, weder direkt noch indirekt". Es entstand Streit über Inhalt und Wirksamkeit dieser Konkurrenzklausel.

Zur Frage des örtlichen Rechts erklärte das Reichsgericht: „Die Anwendung des rheinischen Rechts unterliegt keinem Bedenken, da der zwischen den beiden Parteien abgeschlossene Vertrag, welcher in § IV die streitige Konkurrenzklausel enthält, den Verkauf von Geschäften des Beklagten an die Klägerin zum Gegenstande hat, die im rheinischen Rechtsgebiet bestanden, und für die fragliche Verpflichtung des Beklagten sein Wohnsitz (Rheinland) als Erfüllungsort in Betracht kommt, der Erfüllungsort aber für das örtliche Recht der Obligation entscheidend ist.

Ausländisches Recht im Grundbuchverkehr (eheliches Güterrecht). Beweislast des Antragstellers.

Beschl. d. O.L.G. Rostock, 2. Civ.-Sen., 20. 11. 1901 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte u. s. w. 1902 S. 75).

Der Grundbuchrichter war nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles zu der Prüfung veranlafst, wie durch das anzuwendende fremde Recht die Verfügungsberechtigung der Antragstellerin geregelt ist; und es ist zutreffend, dafs nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts und nach Art. 15 E.G. zum B.G.B. für das eheliche Güterrecht die Staatsangehörigkeit des Mannes zur Zeit der Eheschliefsung mafsgebend ist. Der Grundbuchrichter hatte daher zu ermitteln, welchem ausländischen Staate der Ehemann zu jener Zeit angehört hat; diese Ermittelung hat er ebenso von Amtswegen vorzunehmen, wie die der anzuwendenden ausländischen Privatrechtsnormen. Dabei darf auch ein principieller Unterschied zwischen rechtlichen und thatsächlichen Fragen nicht gemacht werden. Auch in Bezug auf die Thatsachen, von denen die Anwendbarkeit eines bestimmten Rechtes abhängt, kann eine eigentliche Beweislast der bei der Berücksichtigung des ausländischen Rechtes Beteiligten nicht anerkannt werden. Jedoch liegt ihnen, wie sie überhaupt den Richter bei der Feststellung der in Betracht kommenden ausländischen Rechtssätze zu unterstützen haben (*von Bar*, Internat. Privat- und Strafrecht S. 27), so insbesondere ob, ihm über die für die Entscheidung der internationalrechtlichen Frage bedeutsamen Thatsachen Auskunft zu geben und, soweit möglich, Nachweise beizubringen (*Zitel-*

mann, Internat. Privatrecht S. 309 f.). Bei der Beurteilung dieser Nachweise und der sonst etwa benützten Erkenntnisquellen wird sich der Richter oft mit einer vorläufigen Feststellung begnügen müssen, bis sich Umstände ergeben, die deren Richtigkeit zweifelhaft machen. Es wird z. B. der Umstand, dafs eine Person in einem anderen Staate ihren Wohnsitz hat, die vorläufige Annahme begründen, dafs sie diesem Staate auch angehört. Hiernach ist die Verfügung nicht zu billigen, wonach die Antragstellerin ihre Berechtigung, ohne Zustimmung ihres Mannes über die umzuschreibenden Posten zu verfügen, nachweisen soll.

Wechsel der Staatsangehörigkeit während des Scheidungsprozesses. Bedeutung der „Klageerhebung" nach Art. 17 E.G. zum B.G.B.

Urteil des Kammer-Ger., 3. Civ.-Sen., 4. 7. 1901 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte u. s. w. 1902 S. 91).

Beklagte ist der Meinung, dafs, weil beide Parteien zur Zeit der Zustellung der Klageschrift portugiesische Staatsangehörige gewesen sind und das portugiesische Recht eine Scheidung vom Bande nicht kennt (*Davidson*, Ehescheidung S. 193), die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen sei. Diese Meinung wäre zutreffend, wenn nicht Kläger im Laufe der Berufungsinstanz die preufsische Staatsangehörigkeit erworben und nunmehr die Klage auf neue Scheidungsgründe gestützt hätte, die erst entstanden sind, nachdem Kläger bereits Deutscher geworden war. Diese Scheidungsgründe sind ausschliefslich nach deutschem Recht zu beurteilen. Der Ausdruck „Klagerhebung" ist mit Rücksicht auf die besondere Eigentümlichkeit des Verfahrens in Ehesachen zu verstehen. In Ehesachen können aber nach § 614 C.P.O. bis zum Schlufs derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht und neue Klagen und Widerklagen erhoben werden. Die „Klagerhebung" erfolgt solchenfalls durch die Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung. Zweifellos würde Kläger, wenn er etwa die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erhoben gehabt hätte, während er portugiesischer Staatsangehöriger war, nach Erwerbung der deutschen Staatsangehörigkeit die Scheidungsklage wegen der nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Scheidungsgründe erheben und im anhängigen Rechtsstreite geltend machen können, ohne dafs ihm der Art. 17 deshalb entgegenstände, weil er bei Zustellung der Klageschrift Portugiese gewesen. Dasselbe mufs aber auch von der nachträglichen Geltendmachung der zeitlich dem neuen Heimatsrechte des Klägers unterliegenden Scheidungsgründe gelten. Er würde seines durch den Wechsel der Nationalität begründeten Rechtes darauf, dafs das Recht seines neuen Vaterlandes fortan auf seine Ehe insoweit Anwendung findet, bei anderer Auslegung geradezu verlustig gehen; denn nach § 616 C.P.O. ist die Geltendmachung der jetzt geltend gemachten

oder geltend zu machenden Thatsachen in einem neuen Vorprozesse ausgeschlossen. Die Ansicht der Beklagten würde der Tendenz, jede Vervielfältigung der Ehestreitigkeiten zu vermeiden, durchaus widersprechen.

Mafsgeblichkeit des am Erfüllungsort geltenden Rechts für die Rechtsfolgen eines obligatorischen Vertrages. Wandlung.

Urteil des O.L.G. Dresden, 3. Civ.-Sen., 1. 10. 1901 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte u. s. w. 1902 S. 36).

Der Anspruch der in Österreich domizilierenden Klägerin, die vom Beklagten (der in Sachsen wohnt) Erfüllung des Kaufvertrags durch Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware begehrt, unterliegt, was von Amts wegen zu prüfen war, der Beurteilung nach deutschem B.G.B. Die Leistung des Beklagten als Schuldner würde gemäfs § 269 B.G.B. in Sachsen zu erfolgen haben, der Erfüllungsort aber ist — das E.G. enthält hierüber keine besonderen Bestimmungen — nach den Regeln des internationalen Privatrechts im allgemeinen mafsgebend für das anzuwendende Recht, wenn eine Willensmeinung darüber nicht vorliegt. Es kommt hiernach in Betracht, dafs die Beklagte die Zahlungspflicht in erster Linie aus dem Grunde bestreitet, weil sie durch den Kaufaufhebungsvertrag wieder aufgehoben worden sei. Es ist also insoweit nicht das Recht zur Wandlung streitig (hinsichtlich dessen wegen der in Österreich zu erfüllenden Vertragspflichten des Klägers die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes besonders zu untersuchen wäre), sondern ein der Zahlungspflicht des Beklagten selbständig entgegenstehendes Recht aus einer vollzogenen Wandlung.

Art. 31 Z. 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. Gewichtsverlust.

Urteil des Amtsgerichts Mülhausen 15. 3. 1901 (Puchelts Ztschr. Bd. 32 S. 547).

Eine Sendung Grubenschienen und Laschen von M. im Elsafs nach W. in der Schweiz im Bruttogewicht von 12050 Kilogramm war mit 10% Verlust am Bestimmungsorte angekommen. Die Schadensersatzklage der Absenderin beantragt die Beklagte abzuweisen, da sie die Gegenstände ordnungsmäfsig auf einen offenen Wagen mit weitem Radstande verladen habe, so dafs nichts habe abstürzen können, der Gewichtsunterschied demnach aus der Ungenauigkeit des Wiegeverfahrens bei Wagen mit weitem Radstande, sowie der Unzuverlässigkeit der Waagen hergeleitet werden müsse.

Das Gericht wies die Klage mit folgender Begründung ab:

„Die Höhe des festgestellten, zwischen Abgang und Ankunft der Ware eingetretenen Gewichtsverlustes läfst die Annahme nicht zu, dafs derselbe

lediglich auf einem Wiegefehler beruht. Die allgemeine Haftpflicht der Eisenbahn für Verluste, welche Art. 30 des hier mafsgeblichen internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr aufstellt, ist durch den hier vorliegenden Art. 31 Ziffer 1 wesentlich beschränkt. Danach haftet die Bahn bei Beförderung in offen gebauten Wagen nicht für denjenigen Verlust, welcher durch diese Beförderungsart entsteht, wofern er überhaupt aus derselben entstehen kann und nicht nachgewiesen wird, dafs er in dem vorliegenden Falle daraus nicht entstehen konnte. Eine Aufzählung derjenigen Gefahren, welche durch die Beförderung in offenen Wagen entstehen können, ist nicht möglich; in erster Linie gehören hierher die schädlichen Folgen der Witterungseinflüsse, sodann aber auch die Einwirkungen anderer Menschen, insbesondere Diebstahl. Vergl. Reichsoberhandelsger. 18. XII. 75 (Entsch. XIX, 134); *Könige*, H.G.B. S. 279; *Eger*, Verkehrsordn. S. 444 und die hier angeführten Entscheidungen. Die Möglichkeit des Diebstahls ist nach Sachlage hier nicht ausgeschlossen, wird von der Klägerin vielmehr ausdrücklich zugegeben. Es liegt demnach ein Grund für den Haftungsausschlufs der Bahn vor, da ein Beweis für ein Verschulden derselben an dem Verluste nicht erbracht ist. Weiterer Untersuchung des eigentlichen Verlustgrundes bedarf es nach dem Stande der Gesetzgebung nicht."

Erfüllungsklage aus ausländischem Schiedsspruche.

Urteil des O.L.G. Karlsruhe, 1. Civ.-Sen., 12. 12. 1900 (Puchelts Ztschr. Bd. 32 S. 474).

Klägerin hatte dem Beklagten lieferbar Antwerpen Weizen verkauft. Da der Beklagte die Annahme ablehnte, erwirkte Klägerin, gestützt auf die Vertragsklausel: „*Toute contestation sur l'exécution du présent contrat entre vendeur, acheteur . . sera jugée par les arbitres de la chambre arbitrale et de conciliation pour grains et graines d'Anvers* . ." einen Spruch dieser *Chambre arbitrale*, wonach der Beklagte den Weizen abzunehmen hatte, und, da die Abnahme nicht erfolgte, einen zweiten Spruch, der dem Beklagten die Zahlung des Kaufpreises aufgab und anordnete, dafs, falls dies nicht geschehe, der Weizen innerhalb 8 Tagen öffentlich versteigert werde. Nachdem letzteres erfolgt war, erhob der Verkäufer bei dem Landgericht O. Klage gegen den Käufer, womit er die Differenz zwischen Kaufpreis und Erlös verlangte. Die Berufung gegen das der Klage stattgebende Urteil des Landgerichts wurde zurückgewiesen. Aus den Gründen:

„1. In Übereinstimmung mit der Litteratur, vgl. *v. Bar*, Internat. Privatrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 538, *Falkmann*, Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., S. 23, hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (R.G.E. Bd. 5 S. 399, Bd. 30 S. 370, Jur. Wochenschrift 1889, 169[12], 1887, 84[23]) aus Gründen des internationalen Privatrechts ebenso wie das R.O.H.G. Bd. 10 S. 400, Bd. 17 S. 428, Bd. 18 S. 345 angenommen, dafs aus ausländischen Schiedssprüchen, wenn sie den Vorschriften der §§ 1027 ff. C.P.O. nicht entsprechen, nicht

die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurteils, § 1042 C.P.O., sondern eine Erfüllungsklage zu erheben ist.

„2. Diese Erfüllungsklage setzt voraus, dafs die Schiedsrichter oder die Schiedsmänner, wie sie hinsichtlich des hier zu prüfenden Arbitrageverfahrens treffender genannt werden, sich in den von den Parteien gezogenen Grenzen ihrer Zuständigkeit gehalten haben, und dafs diese Schiedsmänner nach den ihnen durch das mafsgebende Recht gegebenen Formen verfahren sind. Mafsgebendes Recht war, wie beide Teile mit Grund annehmen, das in Antwerpen geltende Recht; denn in Antwerpen hatte Klägerin zu erfüllen und haben die Parteien in der Unterstellung, dafs die *Chambre arbitrage* in Antwerpen nach ihrem Recht verfahre, diese zur Schiedsrichterin gemacht."

Vollstreckung österreichischer Wechselzahlungsaufträge in Deutschland. Vollstreckungsurteil, materielle Einwendungen des Schuldners.

Urteil des O.L.G. Dresden, 2. 5. 1901 (D. Jur.-Ztg. 1902 Nr. 6 S. 155).

Das O.L.G. führte aus, dafs die gegen Beklagten ergangenen Wechselzahlungsaufträge des Kreisgerichts Eger als „Urteile" im Sinne der §§ 722, 723 der C.P.O. aufzufassen seien, da es nicht auf die Form der Entscheidung, sondern auf deren Inhalt ankomme, also unter Urteilen (§ 722 C.P.O.) alle Entscheidungen auswärtiger Gerichte zu verstehen seien, die einen anhängigen Rechtsstreit auf Grund eines beiden Teilen Gehör gewährenden, vielleicht nur summarischen Verfahrens endgültig erledigten; derartige Zahlungsaufträge gingen in Rechtskraft über, sobald nicht binnen dreitägiger Frist Einwendungen vorgebracht seien (vgl. Entsch. d. R.G. 16, 427, Sächs. Just.-Min.V. v. 26. Mai 1900, J.M.Bl. S. 33). Auch sei die Gegenseitigkeit (§ 328 Z. 5 der C.P.O.) verbürgt; dem Erfordernisse der österreichischen Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896, nach dem die Ladung dem Beklagten zu eigenen Händen zugestellt sein müsse, sei genügt. — Betreffs des materiellen Einwandes wurde ausgeführt: Beklagter beruft sich darauf, dafs ihm Klägerin vor und nach Erlafs der Entscheidungen versprochen habe, die wider ihn erwirkten Entscheidungen bei ihren Lebzeiten nicht vollstrecken zu lassen. Die Urteile hätten erst nach ihrem Tode, für die Kinder der Gläubigerin, als Unterlage zur Zwangsvollstreckung dienen sollen. Der Einwand ist zu beachten. Denn wenn es auch richtig ist, dafs das Vollstreckungsurteil an sich noch nicht den Beginn der Zwangsvollstreckung bildet, so enthält es doch die gerichtliche Feststellung, dafs die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils sämtlich erfüllt seien, so dafs nunmehr gegen Beklagten im Inlande sofort und ohne weiteres vorgegangen werden dürfe. In diesem Sinne fordert Klägerin wenigstens den nach § 722 vbd. § 328 C.P.O. angerufenen Ausspruch der deutschen Gerichtsbehörde. Sie will die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus den drei in Frage kommenden österreichi-

schen Entscheidungen keineswegs nur für die Zeit nach ihrem Tode festgestellt wissen, sondern verlangt eine Entscheidung, die ihr die Möglichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung bietet. Gerade dies hat aber eben nach der Behauptung des Beklagten ausgeschlossen werden sollen. Dem Beklagten kann daher nicht verwehrt werden, jetzt noch mit dem Einwande hervorzutreten, dafs die Zwangsvollstreckung aus den österreichischen Urteilen zufolge besonderer, hinter dem Urteilserlafs liegender Vertragsabreden zur Zeit unstatthaft sei. § 723 Abs. 1 C.P.O. steht nicht entgegen; die Rechtmäfsigkeit der Entscheidungen der österreichischen Gerichte steht aufser Frage; Beklagter widerspricht nur dem Erlasse eines schon jetzt, noch bei Lebzeiten der Klägerin, gegen ihn wirksamen Vollstreckungstitels Auch müssen solche Einwände, wenn im Verfahren des § 722 C.P.O. über das Recht des Klägers auf Vollstreckungsurteil gestritten wird, in diesem Verfahren geltend gemacht werden. Nach Erlafs des Vollstreckungsurteils würden dem Beklagten nur noch solche Einwendungen offen bleiben, die erst nachträglich, d. i. nach dem Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Prozefsgerichte, hier also des Gerichts des Vollstreckungsurteils, entstanden sind (§ 767 Abs. 2 C.P.O.). Damit wäre Beklagter aber im vorliegenden Falle seiner Einrede verlustig gegangen (vgl. Entsch. des R.G. Bd. 13 S. 348 f., *Wach*, Vorträge, S. 318 [2. Aufl.], *Seuffert* zu § 661 [alte Fass.] C.P.O.).

Zusammenstofs von Schiffen auf hoher See. Mafsgeblichkeit des Rechtes der Flagge.

Urteil des R.G., 1. Civ.-Sen., 18. 11. 1901, I 237/01 („Das Recht“ 1902 Nr. 1 S. 20/21).

Auf die in Hamburg anhängig gemachte Schadensersatzklage eines dänischen Schooners gegen einen norwegischen Dampfer auf Grund eines Zusammenstofses, der sich 1899 in der Nordsee aufserhalb der Territorialgewässer ereignet hatte, war von den Instanzgerichten das Recht der Flagge, d. h. das inhaltlich übereinstimmende norwegische und dänische Seegesetz zur Anwendung gebracht. Das Reichsgericht hat dies gebilligt mit folgenden Gründen:

Gehören die auf hoher See zusammenstofsenden Schiffe derselben Nationalität an oder sind sie trotz verschiedener Nationalität demselben Gesetz unterworfen, so entfällt der aus der Verschiedenheit der Flaggenrechte sich ergebende äufsere Grund für die Anwendung des am Gerichtsorte geltenden Rechts. Vielmehr ist die Haftung der beiderseitigen Reeder nach ihrem übereinstimmenden heimischen Rechte, welche die Schiffe auf die hohe See mit sich nehmen, zu beurteilen, falls dasselbe nicht gegen zwingende Normen des am Gerichtsorte geltenden Rechts verstöfst.

Zusammenstofs von Schiffen in deutschen Territorialgewässern.

Urteil des R.G., 2. Civ.-Sen., 11. 12. 1901, I 258/01 („Das Recht" 1902 Nr. 2 S. 46).

Schadensersatzansprüche aus einem Zusammenstofse zweier Schiffe, die der Nationalität nach ausländischen Staaten angehören, sind, wenn sich der Zusammenstofs in deutschen Territorialgewässern zugetragen hat, nach deutschem Rechte zu beurteilen.

Kaufvertrag mit dem Erfüllungsort Australien zwischen Deutschen in Deutschland geschlossen; welches Recht ist für die Verpflichtungen der Kontrahenten mafsgeblich?

Urteil des Hanseatischen O.L.G., 4. Civ.-Sen., 10. 2. 1902 (Bd. IV 324/01).

Im Juli 1900 schlofs das Deutsche Reich als Käufer mit der Hamburgischen Firma M. & Co. als Verkäuferin einen Vertrag ab, der u. a. folgenden Inhalt hatte: Verkäuferin sollte der Feldintendantur des ostasiatischen Expeditionscorps etwa 650 Stück Rindvieh und 500—600 Stück Schafe von gewissen Eigenschaften zu einem bestimmten Stückpreise nach Tsingtau (China) liefern, auf Verlangen der Feldintendantur jedoch verpflichtet sein, die Lieferung auch nach einem anderen eisfreien Hafen Nordchinas gegen bestimmte Verpflichtungen der Intendantur zu bewirken.

Das Vieh sollte im Oktober 1900 in Queensland (Australien) verschifft werden.

Die Bezahlung des Kaufpreises sollte an die Verkäuferin in Hamburg durch Vermittlung der Reichsbank erfolgen, und zwar auf telegraphische Mitteilung des deutschen Konsuls im Verschiffungshafen an das Kriegsministerium in Berlin, wie viel Stück Rindvieh und Hammel in vertragsmäfsigem Zustande verladen worden seien. Zum Zwecke dieser Mitteilung sollte Klägerin dem Konsul die Konnossemente, ein Certifikat eines beamteten Tierarztes über den Gesundheitszustand des Viehs, sowie Wiegeatteste aushändigen lassen.

Am 15. August 1900 bestimmte die Feldintendantur Taku (China) als Löschungshafen.

Der für den Transport bestimmte Dampfer ging erst Ende November 1900 von dem Verschiffungshafen Brisbane (Queensland) ab und hat Taku nie erreicht, weil der Kapitän in Weihaiwei erfuhr, der Hafen von Taku sei seit dem 9. Dezember durch Eis verschlossen. Der klimatischen und Fütterungsverhältnisse wegen ging das Schiff nach Shanghai, woselbst ein Teil des Viehs gelandet wurde, während der Rest, nachdem die weitere Landung seitens der Behörde wegen Ausbruchs der Rinderpest verboten worden war, getötet und ins Meer geworfen wurde.

Die Verkäuferin verlangt Zahlung des Kaufpreises nebst Unkosten und beziffert ihre Forderung auf annähernd ½ Million Mark.

Streitig war zunächst die Frage, ob Brisbane (Queensland) oder Taku Erfüllungsort sei. Das Oberlandesgericht Hamburg legt in eingehender Begründung dar, dafs Brisbane als Erfüllungsort anzusehen sei, und erklärt bezüglich der internationalprivatrechtlichen Frage: „Selbstverständlich sind die Verpflichtungen der deutschen Kontrahenten des in Deutschland geschlossenen Vertrags vom Standpunkt der heimischen Rechts- und Verkehrsauffassung zu beurteilen."

Dementsprechend hat das genannte Gericht denn auch die grofse Anzahl von Rechtsfragen, die in dem Prozesse auftauchten, ausnahmslos nach deutschem Recht entschieden; insbesondere die Fragen, ob und wann Klägerin erfüllt habe; ob die Klägerin in Verzug gekommen sei; wann dieser Verzug aufgehört habe; ob und inwieweit der Beklagte zum Rücktritt berechtigt gewesen sei; ob der Beklagte gegen die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verlust des Viehs erwachsenen Schadens habe und diese Forderung aufrechnen könne; endlich auch die Frage der Schadenshöhe.

Klage eines ausländischen Einzelkaufmanns unter einer Firma.

Urteil des O.L.G. Hamburg, 2. Civ.-Sen., 24. 9. 1901 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte etc. 1901 S. 274).

In den Gründen des Urteils auf eine Klage der Lumber Co. zu Goshen (Indiana) führte das O.L.G. Hamburg aus:

Darauf, ob nach dem amerikanischen Rechte ein Einzelkaufmann, der sein Geschäft unter einer von seinem bürgerlichen Namen abweichenden Firma betreibt, unter dieser Firma klagen kann, kommt es nicht an. Auch wenn — wie es für das deutsche Recht gemäfs § 14 H.G.B. jetzt unstreitig ist, übrigens auch schon früher von der herrschenden Meinung angenommen wurde — die von einem Einzelkaufmann unter seiner Firma angestellte Klage zugelassen wird, liegt hierin nicht die Anerkennung der Firma als eines selbständigen Rechtssubjektes, einer vom Inhaber der Firma verschiedenen Partei, sondern nur eine den Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs entgegenkommende Zulassung einer besonderen Art der Parteibezeichnung. Irgend ein materieller Unterschied zwischen der Klage unter der Firma und der Klage unter dem bürgerlichen Namen besteht nicht. Es handelt sich bei der Zulassung der unter der Firma angestellten Klage nicht um die nach dem materiellen Rechte, und zwar bei Ausländern nach dem Rechte des Heimatstaates (*Gaupp*, C.P.O. zu § 50 unter VI) zu beurteilende Frage der Rechtsfähigkeit, sondern (obwohl die für das deutsche Recht mafsgebende Bestimmung ihre Stellung im H.G.B. gefunden hat) lediglich um eine Frage des Prozefsverfahrens, die aus-

schliefslich nach dem Rechte des Prozefsgerichtes zu entscheiden ist. Die nachträgliche Aufnahme des bürgerlichen Namens in das Prozefsrubrum enthält nach alledem nicht eine Änderung der Klage, sondern nur eine jederzeit zulässige Ergänzung der Parteibezeichnung.

Abwesenheitspflegschaft für die im Ausland Verschollene; Vermutung für deren Ausländereigenschaft.

Beschl. des O.L.G. Karlsruhe, 3. Civ.-Sen., 28. 12. 1901 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte etc. 1902 S. 117).

Für den in Amerika verschollenen A. sollte ein Abwesenheitspfleger bestellt werden. Es entstand zwischen dem Amtsgericht in V., wo A. geboren war und das Ortsbürgerrecht besafs, und dem Amtsgericht in N., wo der letzte inländische Wohnsitz des A. gewesen war, in Gestalt eines negativen Kompetenzkonfliktes Streit über die örtliche Zuständigkeit des zur Ernennung des Abwesenheitspflegers berufenen Vormundschaftsgerichts, weshalb gemäfs § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheit der freiwill. Gerichtsbark. die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts angerufen ist. Aus den Gründen:

Für die Pflegschaft über einen Abwesenden, welcher im Inlande keinen Wohnsitz hat, finden gemäfs § 39 Abs. 2 a. a. O. die §§ 36 Abs. 2 und 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung. § 36 Abs. 2 verweist auf den letzten inländischen Wohnsitz nur unter der Voraussetzung, dafs der Mündel ein Deutscher ist, während § 37 Abs. 2 für die Pflegschaft über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gerichte eine Vormundschaft nicht anhängig ist, und der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, dasjenige Gericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Hieraus ergiebt sich die Vorfrage nach der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit des Verschollenen. Mit Rücksicht auf § 21 Abs. 1 des Ges. v. 1. 6. 1870 mufs aber im Zweifel angenommen werden, dafs der Ausgewanderte nach 10 Jahren, oder, falls er etwa einen (in der Regel auf 5 Jahre lautenden) Heimatschein besessen haben sollte, nach 15 Jahren die Reichsangehörigkeit verloren hat[1]). Denn eine Vermutung in der Richtung, dafs er diesen Verlust in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise abgewendet oder die bereits verlorene Staats- und Reichsangehörigkeit wieder erworben habe, besteht nicht (vgl. *Dorner*, Fr.G.G. S. 213 Note 2). Hiernach ist § 37 Abs. 2 die entsprechend anzuwendende Zuständigkeitsnorm ...

---

1) Ebenso das O.L.G. Stuttgart in dieser Ztschr. Bd. 11 S. 303—304.

Ehestreit zwischen Engländern. Die Regelung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten während des Scheidungsprozesses gehört zur „Scheidung der Ehe" im Sinne des Art. 17 Einführ.Ges. zum B.G.B. Rückverweisung seitens des englischen Rechts. Zuständigkeit nach englischem Recht.

Urt. des Kammerger., 3. Civ.-Sen., 20. 9. 1901 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte etc. 1901 S. 365).

Für die Frage, welches Recht über die Unterhaltspflicht des Provokaten entscheidet, ist nicht der Art. 14 E.G. mafsgebend; vielmehr ist, da unbedenklich die Regelung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten während des Scheidungsprozesses zur „Scheidung der Ehe" im Sinne des Art. 17 E.G. gerechnet werden mufs, davon auszugehen, dafs die Gesetze des Staates mafsgebend sind, dem der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Aber auch hiernach würde, da beide Parteien Engländer waren und sind, das englische Recht in materieller Hinsicht anzuwenden sein, sofern nicht nach diesem Recht wiederum die deutschen Gesetze für mafsgebend erklärt sind (sog. Rückverweisung, Art. 27 E.G.). Letzteres behauptet Provokat, und es ist richtig, dafs der in Deutschland zur Geltung gelangte Grundsatz der Mafsgeblichkeit der Staatsangehörigkeit in England nicht gilt, sondern insbesondere das Eherecht von der *lex domicilii* beherrscht wird; vgl. u. a. Wörterbuch des englischen Rechtes von Wertheim unter „Domicile", ferner *Westlake — v. Holtzendorff*, Internat. Privatrecht S. 84 und die bei *Davidson*, Recht der Ehescheidung 1901 S. 194, Citierten. Die Parteien haben aber hier ihr eheliches Domizil, sodafs das streitige Rechtsverhältnis nach deutschem Recht zu regeln ist.

Es folgt die Ausführung, dafs der Alimentationsanspruch der Frau begründet sei, und weiter:

„Wollte man übrigens englisches Recht anwenden, so würde sich nach der beigebrachten Bescheinigung kein anderes Resultat ergeben, wie nach deutschem Recht. Wäre nämlich die Voraussetzung, dafs die beklagte Ehefrau sich auf den Scheidungsprozefs „eingelassen" haben müsse, auch entgegen der Ansicht des Vorderrichters als eine materiellrechtliche Voraussetzung ihres Alimentationsanspruches anzusehen, so würde doch zu berücksichtigen sein, dafs nach dem zur Anwendung gelangenden deutschen Prozefsrecht der Mangel der „Einlassung" im Scheidungsprozefs keine Kontumazialfolgen für die Beklagte bewirken kann. Sinngemäfs würde also die Notwendigkeit der „Einlassung" in Wegfall kommen. Hierbei ist hervorzuheben, dafs das *forum domicilii* auch nach englischem Recht für den Scheidungsprozefs begründet ist (vgl. *Wertheim* a. a. O.) und die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts also auch im Sinne jener Bestimmung des englischen Rechts unbedenklich erscheint."

Amerika, Vereinigte Staaten.

Seehandelsrecht. Haftung des Verfrachters. Mafsgeblichkeit der lex fori in Bezug auf die Grenzen der wirksamen Freizeichnung.

Supreme Court. 1901; „*The Kensington*" (*22 Sup. Ct. Rep. 102, Harvard Law Review* XV 579).

Die vertragsmäfsige Ausschliefsung der Haftung des Verfrachters von „*liability for losses occasioned by negligence*" ist von amerikanischen Gerichten nicht als wirksam anzuerkennen, sondern „*unreasonable and void as against public policy*", auch wenn die Ausschliefsung nach dem an und für sich für den Vertrag mafsgeblichen Auslandsrecht gültig ist.

Anm. Eine feste Judikatur bezüglich der internationalprivatrechtlichen Behandlung der Frage besteht bisher nicht. Der *Supreme Court* hat die Frage in früheren Fällen offen gelassen. Einige *state courts* haben die absolute Anwendbarkeit der amerikanischen *lex fori* verneint. Im ganzen haben die Untergerichte sie aber bejaht. Vgl. insbesondere *The Glenmavis, 69 Fed Rep. 472, The New England 110 Fed. Rep. 415.* — Über die scharfe Beschränkung, welche das amerikanische Recht der Freizeichnung auferlegt, insbesondere das Bundesgesetz vom 13. Februar 1893 („*Harter Act*") „*relating to navigation of vessels, bills of lading and to certain obligations, duties and rights in connection with the carriage of property*" siehe *Boyens*, Das deutsche Seerecht, 1901, Bd. II S. 108, 387. *Niemeyer.*

Belgien.

Handelsgesellschaft. Für die Form ihrer Errichtung die belgische lex loci actus mafsgebend.

Tribunal de commerce Brüssel 2. 3. 1901; Caro u. Gen. c. *Société anonyme Franco-Belge de panification intégrale* (*Journal des tribunaux* 2. 5. 1901, J. XXVIII 835).

Es fragte sich, ob für Errichtung der beklagten Aktiengesellschaft, welche in Belgien gegründet war, aber ihren Hauptsitz in Frankreich hatte, bezüglich der die Gründung regelnden Vorschriften das belgische oder das französische Recht mafsgebend sei. Der Gerichtshof nahm das erstere an.

Anm. Die belgische Rechtsprechung befolgt konstant den Grundsatz, dafs der Entstehungsort die Voraussetzungen (sowie auch die Rechtsstellung) der Handelsgesellschaften bestimmt. Vgl. diese Ztschr. I 383, ferner J. XX 1243, 1245, 1246, XX 916, 1080. *N.*

England.

Letztwillige Verfügung. — Ihre Form richtet sich nach der lex domicilii des Testators.

High court of justice, 3. 7. 1900; Barretto c. Young (*The law times* 6. 10. 1900, J. XXVIII 827).

Frau Guépratte hatte 1899, während sie in Frankreich ihren Wohnsitz hatte, ein Testament gemäfs der an ihrem Wohnsitz geltenden Form errichtet. Unter Feststellung des in der Überschrift bezeichneten Grundsatzes wurde das Testament auf Grund anderer Gesichtspunkte für unwirksam erklärt.

Anm. Der bezeichnete Grundsatz wird von *Dicey*, *A Digest of the law of England with reference to the conflict of laws, London 1896,* als geltendes Recht bezeugt in der Form: „*Any will of movables which is valid according to the law of the testators domicil at the time of his death is valid.*" *N.*

Anerkennung eines ausländischen Ehescheidungsurteils.

High court of justice 12. 7. 98; Pemberton c. Hughes (*The law times* 20. 5. 99, J. XXVIII 821).

Der Gerichtshof erklärte ein in Florida gefälltes Ehescheidungsurteil für wirksam, welches behufs Anfechtung einer später von der geschiedenen Frau eingegangenen Ehe unter Behauptung der Verletzung von Prozefsvorschriften im Ehescheidungsverfahren als unwirksam angegriffen wurde. Der Gerichtshof begründete dies damit, dafs die Kompetenz des Scheidungsgerichtes *ratione materiae et personae* gemäfs dem Recht von Florida begründet und die Beobachtung der dort geltenden Prozefsvorschriften im einzelnen von dem englischen Gericht nicht nachzuprüfen sei.

Deliktsansprüche sind anzuerkennen, wenn sie nach lex fori und nach lex loci delicti begründet sind.

Urteil der *Kings Bench* in Sachen *Davidsson v. Hill*, 1901 (2 K.B. 606).

Ein englisches Schiff hatte auf hoher See mit einem norwegischen Schiff kollidiert, und zwar infolge Verschuldens der Mannschaft des englischen Schiffes. Ein Mann von der Besatzung des norwegischen Schiffes war bei der Kollision um das Leben gekommen. Der auf Schadensersatz für den Tod gegründete Anspruch wurde unter Anwendung obigen Grundsatzes anerkannt.

Anm. Der oben bezeichnete Grundsatz entspricht der konstanten englischen Praxis. Vgl. *Nelson, Selected cases ... illustrative private international law as administered in England.* London 1889, S. 286 ff. — *Westlake, A treatise on private international law, 3. ed.* London 1896 S. 235 ff. — *Dicey, A digest of the law of England with reference to the conflict of laws,* London 1896, S. 659 ff. und den Fall *Machado v. Fontes* (1897) 2 Q.B. 23.

Niemeyer.

Legitimation des im Ausland bestellten Vertreters eines geisteskranken Ausländers zur Verfügung über in England belegenes Vermögen des letzteren.

High court of justice 4. 7. 99; Didisheim c. London and Westminster Bank (*The law times* 23. 9. 99, J. XXVIII 819).

Die durch Art. 134 des englischen Irrengesetzes von 1890 den englischen Gerichten gewährten Befugnisse betr. Verfügung über das in England belegene Vermögen eines Geisteskranken werden nicht alteriert durch die Befugnisse des belgischerseits bestellten „*administrateur provisoire*“ für eine in einer belgischen Anstalt untergebrachte Person. Das englische Recht ist allein mafsgebend. — Es handelte sich im gegebenen Fall um die Einziehung von Werten, welche bei Londoner Banken deponiert waren und für deren Erhebung die demnächst geisteskrank gewordene Witwe des Deponenten „*letter of administration*“ erhalten hatte. Die Erhebung der Werte wurde ihrem nach belgischem Recht (der *lex domicilii* der Witwe) legitimierten „*administrateur provisoire*“ nicht zugestanden.

Mafsgeblichkeit der lex domicilii des Testators für das Erbrecht. Letter of administration.

High court of justice 13. 5. 1899 (Erbschaftssache Whiteley; *The law times* 14. 11. 1899, J. XXVIII 160).

Für die Frage, ob trotz der Ernennung von Testamentsvollstreckern der eingesetzte Erbe, und insbesondere ob in Vertretung minderjähriger Kinder deren Mutter, die Witwe des Testators, legitimiert sei, Erbschaftsforderungen geltend zu machen, ist nach der *lex domicilii defuncti* (im gegebenen Fall chilenisches Recht) zu beurteilen.

Behufs Geltendmachung von Mobiliarvermögensrechten in England ist der hiernach materiell legitimierten Person *letter of administration* zu erteilen.

Anm. Die Entscheidung entspricht sowohl was die materielle Mafsgeblichkeit der *lex domicilii defuncti* als was das formelle Erfordernis des *letter*

of administration betrifft, der konstanten Praxis. S. *Dicey*, *A digest of the law of England with references to the conflict of laws*, London 1896, S. 684 ff., 674 ff. Vgl. auch diese Zeitschr. Bd. 3 S. 7 und *Böhm*, Handbuch der intern. Nachlafsbeh., 2. Aufl., S. 283 ff. *N.*

Frankreich.[1])

Bezüglich einer in Frankreich eröffneten Erbschaft eines Franzosen haben die Ausländer die gleichen Successionsrechte wie die Inländer, und zwar auch dann, wenn sie nach ihrem Heimatrecht nicht erbfolgeberechtigt wären.

Urteil des *Tribunal de la Seine*, 14. 6. 1901 (*Gazette des Tribunaux* 17. 7. 1901).

Die in England geborene Frau N. ist, nachdem sie durch Verheiratung mit dem Franzosen N. Französin geworden war, in Paris im Jahre 1900 gestorben. Sie hinterliefs einerseits ihren Gatten N., mit dem sie in Gütergemeinschaft gelebt und dem sie ihr ganzes Vermögen vermacht hatte, andererseits ihre Mutter, die Witwe J., Engländerin.

Die Mutter, obwohl Engländerin, beanspruchte die den Ascendenten durch das französische Recht (*Code civil* Art. 915) vorbehaltene Nachlafsquote (1/4) und liefs dashalb Siegel an die in Saint-Cloud befindliche bewegliche Habe der Verstorbenen legen. Der überlebende Gatte dagegen machte geltend, dafs er auf Grund der letztwilligen Verfügung seiner Ehefrau seine Schwiegermutter gänzlich von der Erbfolge ausschliefsen könne, da dieselbe, weil Engländerin, auf das durch das französische Gesetz gewährte Pflichtteil keinen Anspruch habe.

Die Witwe J. gewann den Prozefs. Aus den Gründen:

Der Art. 1 des Gesetzes v. 14. 7. 1819 bestimmt in Abänderung der Art. 726 und 912 des *Code civil*, dafs die Ausländer das gleiche Successionsrecht haben sollen wie die Franzosen. Daraus ergiebt sich, dafs im Falle der Konkurrenz zwischen Franzosen und Ausländern der Ausländer, mit den durch Art. 2 jenes Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen, hinsichtlich einer in Frankreich eröffneten Erbschaft dieselben Rechte an den Nachlafs hat, wie die Inländer, und von Rechts wegen den durch das französische Recht den Ascendenten bzw. Descendenten gewährten Pflichtteil in Anspruch nehmen kann. Da sich nämlich diese, indem sie die Vorbehaltsquote und die Reduktion der ihr Abbruch thuenden Liberalitäten fordern, zu Erben bekennen, da sich ferner der Anfall des Pflichtteils unter

1) Die Urteile sind mitgeteilt von Herrn *J. P. Weber*, Advokaten an der *Cour d'appel* in Paris; die Berichte sind verfafst von Herrn Gerichtsassessor *Dr. Eichhoff* in Kiel.

erbrechlichem Titel vollzieht, da endlich das Gesetz vom 14. 7. 1819 ganz allgemein und ohne Unterschied das französische Successionsrecht auf Ausländer ausdehnt, so besteht kein Grund, die letzteren eines den Inländern zukommenden Rechtes zu berauben.

Im vorliegenden Falle wurde die in Frankreich eröffnete Erbschaft der Französin N. vom französischen Recht beherrscht; daher ist die Witwe J. pflichtteilsberechtigt. Dafs das englische Recht dem Ascendenten keine Vorbehaltsquote zusichert, ist dabei unwesentlich; insbesondere ist es unrichtig zu behaupten, die Witwe J. könne nicht mehr Rechte haben, als ihr Heimatsrecht ihr gewähre, denn ihre Berufung zur Erbschaft hängt nicht von ihrem Personalstatut ab, sondern folgt aus den Bestimmungen des französischen Rechts, welches bei der Regelung der Erbfolge in den Nachlafs eines Inländers nicht auf die den Ausländern durch deren Heimatsrecht gewährten Rechte zu achten hat.

Anm. der „*Gazette des Tribunaux*“: Seit der Abänderung der Art. 726 und 912 des *Code civil* succedieren in Frankreich die Ausländer wie die Franzosen, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatsstaates nicht zur Erbfolge berufen wären. Entscheidungen in diesem Sinne: *Cour de cassation*, 24. 6. 1878 (*Sirey* 1878, 1, 429); *Cour de Toulouse*, 22. 5. 1880 (*Sirey* 1880, 2, 294); *Demolombe* (*Traité des successions* Bd. 1 S. 250 ff.); *Baudry-Lacantinerie* (*Des successions*, 2. Aufl., 1. Bd. S. 159); *Dalloz* (*Jur. gén. Suppl. v. Successions* Note 60).

Zuständigkeit französischer Gerichte für Prozesse zwischen Ausländern, insbesondere Deutschen, die in Frankreich keinen Wohnsitz haben.

Urteil des *Tribunal Civil de la Seine*, 1. Ch., 13. 6. 1901 (*Le Droit, Journal des Tribunaux*, 13. 7. 1901).

Der in Württemberg wohnende deutsche Reichsangehörige Maschinenbauer B. hatte die Erlaubnis erwirkt, in der deutschen Abteilung der Pariser Weltausstellung von 1900 patentierte Kaffeeröstmaschinen auszustellen. Es bestand aber zwischen ihm und Th., einem französischen Maschinenbauer, ein Vertrag, in dem sich B. verpflichtet hatte, seine Maschinen niemals unter seinem Namen in Frankreich auszustellen. Th. wurde deshalb unter Vorlegung des Vertrages wiederholt bei dem Generalkommissar des Deutschen Reiches für die Weltausstellung, Dr. R., vorstellig, worauf dieser kraft der ihm erteilten Machtvollkommenheiten die B.'schen Maschinen auseinandernehmen und aus der deutschen Abteilung entfernen liefs. B. beschwerte sich beim Auswärtigen Amt in Berlin, erhielt aber den Bescheid, dafs die Mafsnahmen des Reichskommissars gerechtfertigt seien. Nachdem darauf B. angekündigt hatte, dafs er seine Maschinen nur dann zurücknehmen werde, wenn sie ihm ohne jede Beschädigung zurückgegeben würden, liefs der Reichskommissar in Gegenwart eines Vertreters des B. den Zustand der Maschinen feststellen; in dem hierüber auf-

genommenen Protokolle bezeugte der B.'sche Vertreter, dafs nicht die geringste Beschädigung wahrzunehmen sei und dafs alle Maschinenteile, abgesehen von einigen leicht zu ersetzenden Schrauben, noch vorhanden seien.

B. verklagte darauf den Dr. R. in seiner Eigenschaft als Reichskommissar vor dem *Tribunal de la Seine* mit dem Antrage, denselben zu verurteilen, ihm den früher eingeräumten Ausstellungsplatz zurückzugewähren und ihm 200000 Francs Schadensersatz zu zahlen.

Dr. R. erhob die Einrede der Unzuständigkeit der französischen Gerichte und drang mit ihr durch.

Aus den Gründen:

Es besteht von dem Satze: „*actor sequitur forum rei*" in Ansehung der Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen keine gesetzliche Ausnahme. Die französischen Gerichte haben solche Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern, die sich auf das Personenrecht oder das bewegliche Vermögen beziehen, jedenfalls dann nicht zu entscheiden, wenn einerseits die Ausländer einen Wohnsitz in Frankreich weder haben noch zu demselben zugelassen sind, andererseits im Ausland ein Forum besteht, vor dem der Rechtssreit anhängig gemacht werden kann. Wie die Rechtsprechung ein Vorrecht der Souveränität ist, so hat der Unterthan einen gegründeten Anspruch darauf, bei seinem Souverän Recht zu fordern und zu erwirken.

Da nun im vorliegenden Falle beide Parteien deutsche Unterthanen und in Deutschland wohnhaft sind, so ist es angesichts der Ausführungen des Reichskommissars, mit denen er Verweisung vor seinen ordentlichen Richter verlangt, nicht Sache des *Tribunal de la Seine*, den Streit der Parteien zu schlichten. Es hat dazu um so weniger Anlafs, als einerseits Dr. R. die Handlung, auf die B. seine Klage gründet, in Ausübung seiner Funktion als Generalkommissar des Deutschen Reiches bei der Weltausstellung vorgenommen hat, und andererseits die etwa erlassene Entscheidung nicht ohne vorherige Prüfung durch die deutschen Gerichte in Deutschland vollstreckt werden könnte.

Unbegründet ist auch das Vorbringen des B., die Handlung des Dr. R. stelle ein auf französischem Boden begangenes Delikt dar; denn man wird nicht ernstlich behaupten können, dafs die mit Vorsicht und ohne jede Beschädigung vorgenommene Zerlegung eines Geräts der im Art. 443 des *Code pénal* behandelten und mit Strafe bedrohten Vernichtung oder Beschädigung von Maschinen gleichzustellen sei.

Anm. des „*Droit, Journal des Tribunaux*": Die französischen Gerichte sind im allgemeinen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern nicht zuständig. Anders, wenn der Kläger oder Beklagte zum Wohnsitz in Frankreich zugelassen ist (*Cour de cassation*, 23. 7. 1855 [*Sirey* 1856, 1, 148]; *Rennes*, 27. 4. 1847 [*Sirey* 1847, 2, 444]), oder wenn der Beklagte nicht darthut, dafs er in seinem Heimatland einen Wohnsitz behalten hat, vor dessen Richter der Kläger seine Klage anbringen kann (*Cour de cassation*, 8. 4. 1851 [*Sirey* 1851, 1, 335], 7. 3. 1870 [*Sirey* 1872, 1, 361]; *Paris*, 6. 7. 1886 [*Journ. du Droit int. privé*, 1886, 328]; *Montpellier*, 9. 5. 1892 [*Sirey* 1892, 2, 240]; *Trib. Seine*, 30. 1. 1892 [*Jour. du Droit int. privé*, 1892, 443]; *Trib. Seine* [a. a. O. 1892, 899]). — Ein Kassationsbeschlufs v. 14. 5. 1895 hat in Auslegung des Art. 11 des Frankfurter Vertrages

entschieden, dafs jeder Deutsche seine Rechte gerichtlich vor den französischen Gerichten geltend machen kann, sei es zur Durchführung einer Klage, sei es zur Verteidigung gegen eine solche (*Sirey* 1896, 1, 161); es handelte sich bei diesem Beschlufs um die Klage einer deutschen Gesellschaft ohne Firma gegen einen Franzosen. Andererseits ist entschieden worden (*Alger*, 16. 5. 1888, D. 1890, 2, 93), der Art. 11 des Frankfurter Vertrages könne nicht die Wirkung haben, den französischen Gerichten für Prozesse zwischen Deutschen eine obligatorische Zuständigkeit zu geben.

In Frankreich sind, da das italienische Recht die Ehescheidung nicht kennt, deutsche Urteile, durch welche die Ehe eines Italieners geschieden wird, als nichtig anzusehen.

Urteil des *Tribunal de la Seine*, 10. 7. 1901 („*La Loi*", *Journal du soir judiciaire quotidien*, 2. 8. 1901).

Auf die Klage der Italienerin M. P. gegen ihren Ehemann, den Italiener N. P., wurde die Ehe der Parteien seitens des Landgerichts in Wiesbaden (Deutschland) durch Urteil vom 11. November 1899 geschieden. Nach Erlafs, aber vor der Rechtskraft des Urteils, nämlich am 23. Dezember 1899, wurde dem N. P. durch Naturalisation die preufsische Staats- und deutsche Reichsangehörigkeit verliehen.

Anfang 1900 wollte der Franzose O. die geschiedene P. heiraten; der Vater O. erhob aber auf Grund des Aufgebots Widerspruch. Der Sohn O. und die geschiedene P. schlossen darauf in England miteinander die Ehe ab.

Danach wurde das *Tribunal de la Seine* mit 2 Anträgen befafst:

1. mit dem Antrage des Sohnes O. auf Aufhebung des Widerspruches des Vaters O.

2. mit dem Antrage des Vaters O., die Ehe seines Sohnes mit der P. für nichtig zu erklären, da letztere noch durch die mit P. geschlossene, durch das Urteil des deutschen Gerichts in Wiesbaden nicht aufgelöste Ehe gebunden sei.

Das Gericht gab dem Sohn O. den Nachweis auf, dafs die P. schon zur Zeit des Scheidungsurteils sowohl kraft des deutschen, wie kraft des italienischen Rechts deutsche Reichsangehörige gewesen sei, und stellte, nachdem ihm das bezügliche Urkundenmaterial vorgelegt worden war, fest: einmal, dafs dem P. am 23. Dezember 1899 die preufsische Staatsangehörigkeit verliehen sei, und dafs sich diese Verleihung nach deutschem Recht mangels besonderen Vorbehaltes auch auf die Ehefrau P. erstreckt habe; ferner dafs nach italienischem Recht die italienische Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren gehe, und dafs die Ehefrau eines zum Ausländer gewordenen Italieners, sofern sie nicht ihren Wohnsitz in Italien beibehält, gleichfalls Ausländerin werde.

Aus den Gründen:

Da die Verleihung der preufsischen Staatsangehörigkeit an P. erst am 23. Dezember 1899 erfolgte, konnte sie auch erst von diesem Tage an

Wirkung haben; folglich waren die Eheleute P. am 11. November 1899, dem Tage des Erlasses des Scheidungsurteils, noch italienische Staatsangehörige.

Da nun aber das italienische Recht die Ehescheidung nicht zuläſst, so konnte das Scheidungsurteil in Ansehung der immer noch dem italienischen Recht unterstehenden Eheleute P. nur die Wirkung einer Trennung von Tisch und Bett haben. Wenn auch das deutsche Gericht nach Maſsgabe des damals in Preuſsen geltenden Rechts den Wohnsitz des Beklagten zu Grunde gelegt hat, ohne das Personalstatut der Prozeſsparteien zu berücksichtigen, so muſs doch das französische Gericht nach Maſsgabe des französischen Rechts und des im allgemeinen auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts anerkannten Grundsatzes sich von dem Heimatrecht der Ehegatten leiten lassen, sobald es sich um einen den Personenstand oder eine die öffentliche Ordnung in Frankreich betreffende Frage handelt.

Nun hat freilich der Sohn O. geltend gemacht, daſs das Scheidungsurteil erst am 4. Januar 1900 als dem Tage seiner Rechtskraft, also erst zu einer Zeit Wirkung erlangt habe, in der die Eheleute P. bereits Deutsche waren, und daſs es dem gegenüber unwesentlich sei, wenn die Verkündung des Urteils zu einer Zeit, in der sie noch Italiener gewesen seien, erfolgt sei; er hat weiter ausgeführt, daſs, da ein Scheidungsurteil nicht deklaratorischen, sondern konstitutiven Charakter habe, seine Wirkungen nicht auf den Tag der Verkündigung zurückgingen, daſs man vielmehr den Zeitpunkt zu Grunde zu legen habe, in dem die neuen Rechtsbeziehungen begonnen hätten, und zu diesem Zeitpunkt, nämlich am 4. Januar 1900, seien die Eheleute P. bereits Deutsche gewesen; folglich sei ihre Ehe wirksam geschieden.

Diese Ausführuugen sind rechtsirrtümlich. Man muſs sich in den Zeitpunkt des Klagebegehrens und der Verkündung des Urteils versetzen, um die persönlichen Verhältnisse und die Staatsangehörigkeit der Prozeſsparteien zu beurteilen. Wäre es anders, so stände es in der Macht eines Ehegatten, durch den Wechsel der Staatsangehörigkeit in der Zeit nach Erlaſs und vor Rechtskraft eines gegen ihn ergangenen Scheidungsurteils dieses zu entkräften; dies Ergebnis ist aber unannehmbar. Hiernach konnte das zwischen Italienern erlassene Urteil beim Ablauf der Rechtsmittelfrist auch nur die Rechtswirkung eines zwischen Italienern erlassenen Urteils ausüben; der später erfolgte Staatsangehörigkeitswechsel konnte keine Rückwirkung auf das Urteil haben; da das Naturalisationspatent auf den Ehemann P. die Rechte eines preuſsischen Staatsangehörigen ausdrücklich erst von dem Zeitpunkt der Verleihung derselben übertrug, so konnte die Naturalisation nicht rückwärts das zwischen Italienern ergangene Urteil hinsichtlich seiner Wirkung in ein zwischen Deutschen ergangenes Urteil umwandeln. Die Wirkungen eines Urteils können von dem Urteil selbst, auch wenn es konstitutiver Natur ist, nicht getrennt werden, und ein Urteil, das ab initio nichtig ist, kann auch dann keine Wirkung ausüben, wenn der Grund seiner Nichtigkeit hinterher wegfällt.

Nach alledem mufs die zwischen dem Sohne O. und der P. in England geschlossene Ehe für nichtig erklärt werden, weil die P. noch durch die mit P. geschlossene, nicht wirksam gelöste Ehe gebunden war.

Strafbarkeit einer Beleidigung durch die Presse, wenn die Zeitung im Auslande erscheint.

Urteil des *Tribunal Correctionnel de la Seine* (9. Ch.), 30. 10. 1901 (*Gazette des Tribunaux*, 31. 10. 1901).

A war „*directeur*", B „*rédacteur en chef*" und C Drucker der in Genf erscheinenden Zeitung „*La Suisse*". Frau S. erhob gegen alle drei wegen eines angeblich ehrenrührigen Artikels Privatklage.

Die Angeklagten machten geltend: Das französische Prefsgesetz vom 29. Juli 1881 reiche in seiner Wirksamkeit nur bis zur französischen Grenze und könne mit seinen Strafvorschriften eine in der Schweiz erscheinende schweizerische Zeitung nicht erreichen. Nur unter bestimmten, hier nicht gegebenen Voraussetzungen (*certaines procédures et certaines preuves*) könne wegen einer im Ausland erfolgten Publikation eine Bestrafung erfolgen. Sie, die Angeklagten, seien nicht die richtigen Angeklagten; vielmehr hätte der Herausgeber (*gérant*) vor Gericht gezogen werden müssen. Sie könnten nur bestraft werden, wenn sie, was nicht der Fall sei, die Zeitung in Frankreich eingeführt, verkauft oder verbreitet hätten.

Die Privatklägerin führte demgegenüber unter anderem aus: Das Prefsgesetz sei ein Polizei- und Sicherheitsgesetz im Sinne des Art. 3 *Code civil* und beherrsche daher auch die Fremden in Frankreich. — Wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung sich in zwei Ländern verwirkliche, beginnend im Ausland und sich vollendend in Frankreich, so könne der Thäter in beiden Ländern bestraft werden. — A. sei der verantwortliche Leiter.

Aus den Urteils-Gründen:

Die strafbare Handlung ist darin zu erblicken, dafs die in Genf erscheinende Zeitung in Paris ins Publikum gebracht ist. Zur Anwendung der Strafvorschriften des Prefsgesetzes bedarf es daher des Nachweises, dafs diese Handlung einem der Angeklagten zur Last fällt. — Auf dem Zeitungsblatt ist A als Direktor und B als Chefredakteur angegeben; die Redaktion ist also streng von der Leitung unterschieden. — Da nun kein Herausgebername auf dem Blatt steht, so ist nicht zu bezweifeln, dafs A die Leitung hat und dem Herausgeber gleichzustellen ist. Nach Art. 42 des Prefsgesetzes sind aber die Herausgeber, welchen Stand und Namen sie auch haben, die verantwortlichen Personen; folglich ist davon auszugehen, dafs die Veröffentlichung des fraglichen Zeitungsblattes in Frankreich durch eine Handlung des A erfolgt ist, während B und C der Veröffentlichung fern stehen.

Art. 42 des Ges. v. 29. Juli 1881 lautet: *Seront passibles, comme auteurs*

principaux, des peines qui constituent la répression des crimes et delits commis par la voie de la Presse dans l'ordre ci-après, savoir: 1. Les gérants ou éditeurs, quelles que soient leur professions et leur dénominations; 2. à leur défaut, les auteurs; 3. à défaut des auteurs, les imprimeurs; 4. à défaut des imprimeurs, les vendeurs, distributeurs ou afficheurs."

Anm. der *Gazette des Tribunaux*: Der Kassationshof hat am 15. 2. 1894 entschieden (*Dalloz*, 1894, 1, 463), dafs die durch den Art. 42 bestimmte Reihenfolge in dem Falle keine Anwendung findet, wo das Prefsdelikt durch eine im Ausland gedruckte und herausgegebene Zeitung begangen ist. In diesem Falle kann vielmehr derjenige, der in Frankreich die betreffenden Exemplare der ausländischen Zeitung verbreitet hat, als principaler Thäter verfolgt werden. — Dieser Entscheidung ist der Gedanke zu entnehmen, dafs das Prefsgesetz ein Polizei- und Sicherheitsgesetz ist (Art. 3 *Code civil*) und daher auf alle auf französischem Boden befindlichen Personen Anwendung zu finden hat, und dafs es die ausländischen Zeitungen sogar noch strenger behandelt mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die den französischen Lesern die Entdeckung der verantwortlichen Persönlichkeiten bereitet.

Italien.

Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile.

1. *Corte d'appello Venedig* 4. 10. 1900 (*Giurisprudenza italiana* 1901, 370 ff.).

Die Klägerin, *Costa Reghini*, ist durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 8. November 1899 vom Beklagten, *F. Patrone*, geschieden worden.

Beide Parteien, welche früher italienische Staatsangehörige waren und in Italien die Ehe geschlossen hatten, waren nach Deutschland übergesiedelt und hatten (vor der Einleitung des Ehescheidungsprozesses) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Da die Klägerin Vermögen in Italien zurückgelassen hatte, insbesondere ein im Staatsschuldbuch eingetragenes, dort mit *„vincolo dotale"* belastetes Guthaben, so beantragte sie *„giudizio di delibazione"*, d. h. gerichtliche Vollstreckbarkeitserklärung des deutschen Ehescheidungsurteils. Der Gerichtshof gab diesem Antrage statt, erklärte aber, dafs darin nicht die Anordnung einer Eintragung in das Civilstandsregister liege, ebensowenig wie die Anordnung einer entsprechenden Eintragung in das Staatsschuldbuch.

2. *Corte di cassazione* Turin 21. 11. 1900 (*Giurisprudenza italiana* 1900 I, 1, 1077, *Monitore dei tribunali* 1901, 981, J. XXVIII 392).

Ein Italiener hatte in Italien eine Französin geheiratet. Die Ehegatten trennten sich später von Tisch und Bett *„per mutuo consenso"* in Gemäfsheit des Art. 158 des *Codice civile*. Der Ehemann nahm dann Domizil in Berlin. Dort liefs er sich naturalisieren. Dafs er gleichzeitig die italienische Staatsangehörigkeit verloren und dafs der Wechsel der Staatsangehörigkeit

sich auf die separierte Ehefrau erstreckt hat, wurde keinerseits bestritten und behördlich attestiert. Auch die Ehefrau verlegte ihr Domizil später nach Deutschland (Baden-Baden). Darauf klagte der Ehemann, welcher inzwischen ebenfalls Domizil in Baden-Baden genommen hatte, gegen sie vor dem Landgericht zu Karlsruhe auf Ehescheidung. Die Ehescheidung wurde gemäfs dem deutschen B.G.B. ausgesprochen. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, wurde vor dem zuständigen italienischen Gericht *„giudizio di delibazione“* behufs Eintragung der Ehescheidung in das italienische Standesregister begehrt. Die Vollstreckbarkeitserklärung wurde aber versagt, und der Kassationshof zu Turin führte aus: Italienische Gerichte dürfen ein ausländisches Ehescheidungsurteil hinsichtlich einer in Italien geschlossenen Ehe nicht zur Vollstreckung bringen, insbesondere nicht dessen Eintragung in das Standesregister autorisieren. Auf Grund dieses allgemeinen Gesichtspunktes ist insbesondere auch einem ausländischen Ehescheidungsurteil die Vollstreckung zu versagen, welches bezüglich einer von einem Italiener in Italien geschlossenen Ehe dadurch erlangt ist, dafs die Staatsangehörigkeit der Ehegatten gewechselt worden ist.

Anm. Die Hauptfrage, ob die italienischen Gerichte einem im Auslande ausgesprochenen Ehescheidungsurteil Anerkennung durch Erteilung des Exequatur, *„giudizio di delibazione“*, zu gewähren haben, wird durch das erste Urteil bejaht, durch das zweite verneint. Dafs an und für sich ausländische Ehescheidungsurteile — wie andere Urteile —, um in Italien die Grundlage von Exekutivmafsregeln zu bilden, eines Exequaturs bedürfen, hat die italienische Judikatur in neuerer Zeit fast allgemein angenommen. S. *Vincent* und *Pénaud*, *Dictionnaire de droit international privé*, *Revue de l'année 1889, Paris, Larose et Forcel*, 1890 S. 112 Nr. 26 und *Revue pratique* 1892 III S. 131 ff. Man hat das Exequatur im allgemeinen unter der Voraussetzung erteilt, dafs das Ehescheidungsurteil dem Heimatrecht der Ehegatten entspricht.

Dieser Praxis folgt das erste der beiden vorstehenden Urteile. Der Vorbehalt bezüglich der Art und Weise, in welcher die Wirkung des Urteils in Bezug auf die öffentlichen Register zur Geltung zu bringen sei, ist von nebensächlicher Bedeutung.

Das zweite Urteil verwirft den bezeichneten Grundsatz und hat damit eine starke Beunruhigung hervorgerufen. Insbesondere ist die Schweiz davon betroffen, zumal der Sprengel des Kassationshofes zu Turin die Grenzdistrikte umfafst, in welchen die Frage besonders häufig praktisch wird. Über einen diesbezüglichen Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Rom s. J. XXVIII S. 894. Eine Kritik des Urteils wird ebendort S. 398 ff. gegeben.

Die in Rede stehenden Fragen sind eingehend besprochen, auch mittelst anderer italienischer Judikate beleuchtet worden in der Schrift:

Avv. Dario Cassuto (Livorno):

Condizione giuridica del italiano naturalizzato straniero che dopo la naturalizzazione ha ottenuto da tribunale estero lo scioglimento del matrimonio avvenuto in Italia. Livorno (Stab. Tip. S. Belforte & C.) 1901.

Im wesentlichen identisch damit ist des Verfassers Schrift:

„Le sentenze estere di divorzio e il giudizio di delibazione“, Torino (Unione tipografico-editrice) 1901.

Vgl. auch die in der *„Giurisprudenza italiana“* a. a. O. gemachten Ausführungen desselben Verfassers.

Niemeyer.

Behandlung der von Italienern in Kapitulationsländern begangenen Delikte.

1. *Corte di cassazione* Rom 24. 11. 97, Strafsache Piazza (*Monitore dei ribunali* 98 I 474, J. XXVIII 849).

Kapitulationsländer sind im Sinne des italienischen Strafgesetzbuches hinsichtlich der dort begangenen Delikte nicht als Ausland, sondern wie italienisches Gebiet zu behandeln.

2. *Corte di cassazione* Rom 7. 7. 99, Strafsache Locco-Sellio (*Monitore dei tribunali* 1899, 896, J. XXVIII 853).

Der vorstehend bezeichnete Grundsatz wurde insbesondere auf ein an Bord eines italienischen Schiffes „*dans les Echelles du Levant*“ begangenes Delikt angewendet.

Anerkennung ausländischer Urteile bei Geltendmachung einer darauf gestützten Einrede.

Corte d'appello Neapel 25. 4. 1900. Bianchi c. Aganoor (*Giurisprudenza italiana* 1900, 273, J. XXVIII 853).

Es bedarf keines besonderen Exequatur durch die italienischen Gerichte („*giudizio di delibazione*“ gemäfs Art. 941 des *codice di procedura civile*), um auf ein ausländisches Urteil eine Einrede stützen zu können.

Ausländische juristische Personen. Ihre Rechtsfähigkeit ist von den Gerichten nur anzuerkennen, wenn die italienische Regierung die Anerkennung ihrerseits kundgemacht hat.

1. *Corte di cassazione* Turin 21. 12. 1897. Triester Armengesellschaft c. Massone (*La legge* 1898 I 296, J. XXVIII 854).

Art. 2 des *Codice civile* (. . „*tutti i corpi morali legalmente reconoscinti sono considerati come persone e godono dei diritti civili*“ . .) fordert bezüglich ausländischer juristischer Personen, dafs sie nicht nur nach dem Rechte ihres ausländischen Sitzes als solche anerkannt sind, sondern aufserdem, dafs die italienische Regierung ihrerseits die Anerkennung ausgesprochen hat.

2. *Corte di cassazione* Turin 17. 1. 1900. Methodistische Missionsgesellschaft in New-York c. Vercelli (*La legge* 1900 I 258, *Monitore dei tribunali* 1900, 204, J. XXVIII 600).

Die Anerkennung braucht nicht durch einen speciell auf die Anerkennung gerichteten Akt zu geschehen, sondern kann auch indirekt, insbesondere durch die Erlaubnis zur Annahme von Legaten geschehen. — Im gegebenen Falle handelte es sich um die Anerkennung der methodistischen Missionsgesellschaft in New-York.

Schiffskollision. Küstenmeer. Mafsgeblichkeit des Rechtes des Küstenstaates. Weiterverweisung. Personalstatut des Reeders.

Tribunale civile Neapel 5. 6. 1899. Delaunay-Tostam c. Maresca (J. XXVIII 846).

1. Die Ausdehnung des Küstenmeeres ist bestimmt durch den Bereich, in welchem die Küstenverteidigung durch Strandbatterien wirksam ausgeübt werden kann.

2. Für die rechtliche Beurteilung von Schiffskollisionen im Küstenmeer ist das Recht des Küstenstaates mafsgebend.

3. Schiffskollisionen im englischen Küstenmeer sind, da das englische Recht auf das Recht der Flagge verweist, demgemäfs nach dem Recht der Flagge zu beurteilen.

4. Die Verantwortlichkeit des Reeders für das Verschulden seines Kapitäns richtet sich nach dem Personalstatut des Reeders.

Anm. Zu 1 vgl. auch das Urteil in dieser Zeitschrift VIII 418. — Die von dem Gerichtshof vertretene Auffassung, dafs das Küstenmeer endige „*ubi finitur armorum vis*“, ist durch die neuere Entwickelung überholt und, soweit es sich um die völkerrechtliche Frage handelt, mindestens anfechtbar. — Die in der Praxis des internationalen Rechtes heute thatsächlich entscheidende Grenze ist die Dreimeilengrenze. Diese ist neuerdings sowohl in der Gesetzgebung der einzelnen Seestaaten als in den Staatsverträgen konstant zu Grunde gelegt worden und sie entspricht der thatsächlich bestehenden Rechtsanschauung des Seeverkehrs. Vgl. die bei *Ullmann*, Völkerrecht, 1898, S. 183 Anm. 3 angeführten Materialien, ferner das französische Dekret v. 12. Juni 1896 (*Revue générale de droit international public* Bd. IV „*Documents*“ S. 5 ff.), die deutsche Verordnung v. 21. August 1900 (R.G.Bl. S. 807), den amerikanischen *Naval War Code* 1900 (s. diese Zeitschr. XI S. 85 ff.). — Neuere Literatur s. bei *Liszt*, Völkerrecht, 1902, S. 76. *Liszt* empfiehlt seinerseits die „Rückkehr zu den alten Regeln, nach welchen die Grenze durch die Tragweite der Strandbatterien bestimmt wird“. Dazu bemerke man, dafs die 1892 in Meppen festgestellte gröfste Kanonenschufsweite heute 20026 Meter beträgt. — Die Wünsche gehen sehr auseinander. *Campbell*, Jahrb. der Internat. Vereinigung f. vergleich. Rechtswissenschaft Bd. II S. 571, z. B. wünscht Ausdehnung der Grenze auf 13 Meilen. Soviel ist sicher, dafs eine Gesetzgebung oder Rechtsprechung, welche eine über die Dreimeilengrenze hinaus gehende Grenze zu Grunde legt, auf allgemeine internationale Anerkennung, nicht rechnen kann.

Niemeyer.

Konkurs der italienischen Filiale einer ausländischen Handelsgesellschaft.

Corte di cassazione Turin 13. 12. 1898: Versicherungsgesellschaft „*La Nation*“ c. Banfi (*Monitore dei tribunali* 1898 I 891, J. XXVIII 850).

Über die italienische Filiale einer ausländischen Handelsgesellschaft kann durch italienische Gerichte der Konkurs eröffnet werden.

Anm. Vgl. die übereinstimmenden Urteile in dieser Zeitschrift IX 153, 414.

Österreich.

Ungültigkeitserklärung der von einem katholischen Österreicher mit einer getrennten protestantischen Ausländerin, welche gleich wie ihr erster noch am Leben befindlicher Ehegatte zur Zeit der Ehe mit demselben, der katholischen Religion zugethan war, — im Auslande geschlossenen Ehe.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 3. Dezember 1901, Z. 14425.

Die am 10. März 1866 zu Budapest geborene und am 12. desselben Monats daselbst nach römisch-katholischem Ritus getaufte Adelheid P. verehelichte sich am 25. Jänner 1885 zu Budapest mit dem gleichfalls katholischen Ferdinand M. nach römisch-katholischem Ritus. Adelheid M. geb. P. trat am 20. September 1892 zur evangelischen Kirche A. B. über. Ferdinand M. wurde schon am 14. April 1891 nach vorherigem Austritte aus der römisch-katholischen Kirche in die reformierte Kirche aufgenommen. Mit dem Urteile des kgl. Gerichtshofes in Budapest vom 8. Mai 1894 wurde die zwischen Adelheid P. und Ferdinand M. geschlossene Ehe für gänzlich gelöst erklärt und beiden Parteien eine neuerliche Eheschliefsung bewilligt. Dieses Urteil wurde in II. und III. Instanz bestätigt. Am 27. Dezember 1894 wurde Adelheid P. in der evangelischen Kirche der Kerepeser Strafse zu Budapest von dem evangelischen Pfarrer als Stellvertreter des evangelischen Militär-Seelsorgers mit Heinrich S., damals k. und k. Rechnungs-Unteroffizier des xten Infanterie-Regiments, getraut. Heinrich S., derzeit k. k. Kanzlist in Wien, war zur Zeit der Trauung römisch-katholischer Religion und österreichischer Staatsangehöriger. Der erste Ehegatte der Adelheid S., Ferdinand M., ist gegenwärtig noch am Leben. Heinrich S. begehrte die Ungültigkeitserklärung seiner mit Adelheid P. am 27. Dezember 1894 geschlossenen Ehe, weil er als österreichischer Staatsangehöriger und Katholik mit Adelheid P. bei Lebzeiten ihres ersten Gatten eine gültige Ehe nicht habe eingehen können.

Das Prozefsgericht erster Instanz hat die zwischen Heinrich S. und Adelheid S. geb. P. geschlossene Ehe für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als ungültig erklärt.

Entscheidungsgründe: Nach § 4 a. b. G. B. sind österreichische Staatsangehörige auch in Handlungen und Geschäften, die sie aufserhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die inländischen Gesetze gebunden, insoweit als diese Handlungen und Geschäfte auch im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Heinrich S., welcher zur Zeit der Eheschliefsung österreichischer Staatsangehöriger gewesen ist und nur vorübergehend während seines Militärdienstes in Ungarn stationiert war, hat die Ehe mit Adelheid S. in der Absicht geschlossen, mit derselben seinen bleibenden Aufenthalt im diesseitigen Staatsgebiete zu nehmen, und haben die Ehegatten auch thatsächlich längere Zeit zusammen in Wien gelebt. Der Entscheidung über die Frage, ob diese Ehe im Inlande als gültig anzusehen ist, können demnach gemäfs § 37 a. b. G.B. nur die inländischen Gesetze zu Grunde gelegt werden. Nach dem Hofdekrete vom 26. August 1814, J. G. S. No. 1099 kann zwischen einer getrennten akatholischen Person und einer katholischen Person, so lange der Gattenteil der ersteren noch lebt, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden. Da im vorliegenden Falle der erste Ehegatte der Adelheid S., Ferdinand M., noch am Leben ist, mufste im Hinblicke auf die cit. gesetzliche Vorschrift die zwischen Adelheid S. und Heinrich S., der nie aufgehört hat, Katholik zu sein, geschlossene Ehe für ungültig erklärt werden. Ein Ehehindernis, welches der Gültigkeit einer Ehe nach dem inländischen Gesetze entgegensteht, macht nicht blofs eine Ehe, welche im Auslande von zwei österreichischen Staatsangehörigen miteinander, sondern auch eine Ehe, welche im Auslande von einem österreichischen, an das österreichische Gesetz bezüglich des Ehehindernisses gebundenen Staatsbürger mit einer Ausländerin eingegangen worden ist, ungültig, da es zur Ungültigkeit des Vertrages hinreichend ist, wenn auch nur einem der vertragschliefsenden Teile die persönliche Fähigkeit, den Vertrag einzugehen, mangelt. Der Ausspruch mufste auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeschränkt werden, da sich das hier in Frage kommende öffentlich-rechtliche Interesse an der Aufrechterhaltung der in Ansehung der Eheschliefsung bestehenden zwingenden Normen nur auf dieses Gebiet erstreckt. Die Frage, ob die von den ungarischen Gerichten ausgesprochene Trennung der ersten Ehe für das diesseitige Staatsgebiet von Wirksamkeit sei, konnte mit Rücksicht auf das oben Gesagte gänzlich unberührt bleiben.

Das Berufungsgericht hat der Berufung des Ehebandverteidigers keine Folge gegeben und das erstrichterliche Urteil bestätigt.

Entscheidungsgründe: Es ist ein religiös-ethischer Grundsatz des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dafs das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann und dafs das Band der Ehe unauflöslich ist, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war (§ 111 A. B. G. B.). Infolge dieses religiös-

ethischen Grundsatzes ist es den akatholischen Personen gestattet, bei Lebzeiten des getrennten Eheteiles eine gültige Ehe nur mit akatholischen Personen zu schliefsen (Hofdekret vom 26. August 1814, J. G. S. No. 1099 und Hofkanzleidekret vom 4. August 1814, polit. Ges. Sammlg. 64). Dieses Ehehindernis des Katholizismus ist ein Ehehindernis des öffentlichen Rechtes und hat nicht die persönliche Fähigkeit der Parteien zu Rechtsgeschäften im Sinne des § 34 a. b. G. B. zur Grundlage. Das die öffentliche Ordnung normierende inländische Gesetz bindet folglich nicht nur die Inländer, sondern auch die Ausländer, insoferne eine Ehe im Inlande geschlossen wird; dieses Gesetz bindet auch den Inländer im Auslande, wenn es sich um die Rechtswirkungen im Inlande handelt. Aus diesem Grunde wird auch den Urteilen ausländischer Gerichte die Vollstreckbarkeit im Inlande verweigert, wenn durch dieselben ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung die Gültigkeit versagt ist (§ 81, Z. 4 Exek.-Ordg.). Heinrich S. war zur Zeit der Eingehung der Ehe katholischer Religion und österreichischer Staatsbürger; zu dieser Zeit war der erste Gatte der Adelheid S. geb. P., Namens Ferdinand M., am Leben. Das inländische Gesetz versagt die Gültigkeit der von dem österreichischen Staatsangehörigen Heinrich S. mit Adelheid S. geb. P. bei Lebzeiten ihres ersten Gatten Ferdinand M. geschlossenen Ehe aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung selbst dann, wenn die Ehe zwischen Ferdinand M. und Adelheid M. geb. P. rechtsgültig dem Bande nach getrennt wurde. Es hat daher die erste Instanz mit Recht die Ungültigkeit der Ehe des Heinrich S. ausgesprochen, ohne zu prüfen, ob das Band der Ehe des Ferdinand und der Adelheid M. rechtswirksam gelöst wurde oder nicht. Indem Heinrich S. österreichischer Staatsangehöriger ist, erscheint zur Entscheidung über den Personenstand desselben ausschliefslich das österreichische Gericht berufen (§§ 81, Z. 3 und § 84 Exek.-Ordg., Justizministerial-Verordnung vom 13. Dezember 1897, R.G.Bl. No. 285 und § 5 des ung. Gesetzartikels LX v. J. 1881). Hingegen ist das inländische Gericht zur Entscheidung, ob und welche Rechtswirkung die im Auslande geschlossene Ehe im Auslande hat, nicht berufen. Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, wenn die erste Instanz den Ausspruch über die Eheungültigkeit auf das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeschränkt hat. Wenn das Inland den Inländer nach den inländischen Gesetzen behandelt, so wird hiedurch der Grundsatz des § 33 a. b G. B., dafs den Fremden gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zukommen, nicht verletzt, zumal Adelheid S. geb. P. betreffs der Rechte und Verbindlichkeiten dem inländischen Gatten gleichgestellt wurde. Auch die Berufung auf die Hofdekrete vom 23. Jänner 1794 und vom 23. Oktober 1801, J. G. S. No. 542 ist mit Rücksicht auf Art. IV des Kundmachungsgesetzes zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nicht begründet.

Der oberste Gerichtshof hat der Revision des Ehebandsverteidigers keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe: Vermöge des in den §§ 62, 111 und 119 a. b. G. B. und in den die letztbezeichnete Gesetzesstelle erläuternden Hof-

dekreten vom 26. August 1814, J. G. S. No. 1099 und vom 17. Juli 1835, J. G. S. No. 61 normierten öffentlich-rechtlichen Ehehindernisses des Katholizismus konnte der katholische österreichische Staatsbürger Heinrich S. mit Adelheid P., welche ungarische Staatsangehörige war und von ihrem ersten Gatten Ferdinand M. gerichtlich getrennt wurde, bei Lebzeiten dieses ihres ersten Gatten eine gültige Ehe weder in Österreich noch im Auslande eingehen. Wenn in der Revisionsschrift geltend gemacht wird, dafs das Hofdekret vom 26. August 1814 keine Folgerung oder authentische Interpretation aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sondern ein neuer Zusatz zu diesem Gesetzbuche und daher ohne Zusammenhang mit demselben ist, dafs demnach die Bestimmungen dieses Hofdekretes als Ausnahmsbestimmung eine ausdehnende Auslegung nicht erfahren dürfe, so entsprechen diese Ausführungen keineswegs den gesetzlichen Normen. Denn das Hofdekret vom 26. August 1814 bildet keine für sich bestehende gesetzliche Norm, sondern dient im Zusammenhange mit dem Hofdekrete vom 17. Juli 1835 zur Erläuterung des § 119 a. b. G. B., von denen das letztere ausdrücklich bestimmt, dafs eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen Person bei Lebzeiten des geschiedenen Gegenteiles keine gültige Ehe eingehen könne. Mit Rücksicht auf die obenerwähnte Bestimmung ist die Behauptung des Revisionswerbers, dafs das Hofdekret vom 26. August 1814, weil es den akatholischen Ehegatten, welche als Katholiken die Ehe geschlossen haben, die Eingehung einer neuen Ehe blofs mit akatholischen Personen bei Lebzeiten des andern Eheteiles gestattet, auf Heinrich S., weil er Katholik und unverheiratet war und daher nicht zu jenen akatholischen Personen, denen das Hofdekret die Ehe mit Katholiken verbietet, keine Anwendung finden könne, unrichtig und bedarf keiner weiteren Widerlegung. Die Anschauung des Berufungsgerichtes, dafs das Ehehindernis des Katholizismus vorliege, ist daher keine rechtsirrtümliche und es konnte demnach der auf den Anfechtungsgrund des § 503, Z. 4 C. P. O. gestützten Revision keine Folge gegeben werden.

Zur Begründung des Gerichtsstandes des § 99 J.N. kommt es nicht darauf an, ob das Vermögen zur Durchsetzung des Klaganspruches verwendbar ist oder nicht.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes 17. 12. 1901, Z. 17 029.

Dem A., Reisenden in Wien, stand gegen den in Belgrad ansässigen Kaufmann B. eine Forderung im Betrage von 789 k. 37 h. zu. Als nun B. im September l. J. behufs Besorgung von Einkäufen nach Wien kam und sich im Hotel „N." einlogierte, belangte ihn A. beim Bezirksgerichte Leopoldstadt II in Wien, gestützt auf § 99 J.N., wegen Zahlung des erwähnten Betrages.

Die vom Beklagten B. erhobene Einwendung der örtlichen Unzuständigkeit wurde vom Bezirksgerichte verworfen.

Infolge Rekurses des Beklagten änderte das Rekursgericht den be-

zirksgerichtlichen Beschlufs dahin ab, dafs es die Klage des A. wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zurückwies.

Gründe: Durch § 99 J.N. sollte den inländischen Berechtigten gegenüber Schuldnern, welche sich im Auslande aufhalten, die Geltendmachung ihrer Ansprüche bei einem hierländigen Gerichte ermöglicht werden, falls sich Vermögen des Schuldners hierlands befindet. Wenn nun auch an dem für diese Bestimmung mafsgebenden Gesichtspunkte, dafs der betreffende vermögensrechtliche Anspruch im Inlande vollstreckbar sei, insofern nicht festgehalten wurde, als weder das Vorhandensein eines zur Befriedigung des klagenden Gläubigers genügenden hierländigen Vermögens gefordert, noch die Vollstreckbarkeit auf das hierländige Vermögen beschränkt wird, so mufs doch dem Grundgedanken dieser Bestimmung bei deren Anwendung insofern Rechnung getragen werden, als das im Inlande befindliche, auch noch so geringfügige Vermögensstück seinem naturgemäfsen Zwecke nach sich als ein Vermögensbestandteil des zu Belangenden darstellt, was beispielsweise von den unentbehrlichen Kleidungsstücken am Leibe des Schuldners nicht behauptet werden kann. Insbesondere aber mufs angesichts des in § 67 J.N. normierten Gerichtsstandes des Aufenthaltsortes, welcher im Gegensatze zu dem Gerichtsstande des Vermögens dadurch bedingt ist, dafs der zu Belangende auch aufserhalb des Geltungsgebietes der J.N. keinen Wohnsitz habe, daran festgehalten werden, dafs das im § 99 J.N. vorausgesetzte inländische Vermögen nicht etwa das durch den gleichzeitigen Aufenthalt des zu Belangenden naturgemäfs bedingte, bei einer Reise unentbehrliche Gepäck sein dürfe, da sonst trotz Wohnsitzes im Auslande der Aufenthalt im Inlande, wenn auch nicht nach § 67 J. N., so doch nach § 99 J.N. regelmäfsig einen inländischen Gerichtsstand begründen würde. Bezüglich des allein mafsgeblichen Tages der Klageanbringung liegt aber eine weitergehende Behauptung des Klägers nicht einmal vor.

Dem Revisionsrekurse des Klägers gab der Oberste Gerichtshof Folge und stellte unter Abänderung des rekursgerichtlichen Beschlusses jenen des Bezirksgerichtes wieder her.

Gründe: Nach § 99 J.N. kann gegen Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz haben, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem Gerichte innerhalb des Geltungsgebietes der J.N. Klage angebracht werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser Personen befindet. Aufser Streit steht im vorliegenden Falle, dafs Beklagter seinen Wohnsitz im Auslande hat. Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes wurde seitens des Beklagten nur darauf gegründet, weil Vermögen des Beklagten, auch wenn derselbe Geld und Koffer, deren Besitz jedoch bestritten wurde, gehabt haben sollte, noch nicht den Gerichtsstand des § 99 J.N. begründen würde. Diese Einrede ist jedoch nicht stichhaltig; denn ganz abgesehen davon, dafs in der Klage behauptet wird, dafs Beklagter bedeutende Geldmittel behufs Vornahme von Einkäufen bei sich habe, hat der Zeuge E. bestätigt, dafs Beklagter am 1. September l. J., den Tag vor Anbringung der Klage, unter Mitbringung eines Reisekoffers anlangte und am 10. September, nachdem ihm verschiedene Pakete zugeschickt worden waren und er seine Hotelrechnung beglichen hatte, abreiste. Nachdem es nun bei dem

vom Gesetzgeber gewählten, ganz allgemeinen Ausdrucke „Vermögen" zur Begründung des Gerichtsstandes des § 99 J.N. nicht auf die Beschaffenheit des Vermögens, insbesondere nicht darauf ankommt, ob dasselbe der Zwangsvollstreckung unterworfen, überhaupt zur Durchsetzung des Klageanspruches verwendbar sei oder nicht, so erscheint das Bezirksgericht Leopoldstadt II, in dessen Sprengel Beklagter sich am Tage der Klageanbringung aufhielt, zur Entscheidung dieser Streitsache gemäfs §§ 29 und 99 J.N. zuständig. Es war sonach dem Revisionsrekurse Folge zu geben und in Abänderung des rekursgerichtlichen Beschlusses der des Bezirksgerichtes wieder herzustellen.

Rufsland.

Testamentserrichtung eines Russen in Ägypten.

Russisches Konsulargericht (*commission judiciaire*) zu Konstantinopel 20. 7. 1898 (J. XXVIII 176).

Ein russischer Unterthan, Boghos Garabedian, hatte in Kairo ein Testament errichtet, und zwar indem er die privatschriftlich von ihm angefertigten Urkunden *in extenso* in das Testamentsbuch des Konsulates zu Kairo eintragen liefs, unter Beobachtung der in dem russischen Konsularreglement (Bd. XI, 2 Art. 12 § 4 des *Sswod*) vorgeschriebenen Modalitäten.

Das Konsulargericht wies die auf Anfechtung des Testaments gerichtete Klage ab mit dem Hinweis darauf, dafs das Testament gemäfs Art. 1077 des russischen Civilgesetzbuches (Bd. X, 1 des *Sswod*) und Art. 78 des ägyptischen Civilgesetzbuches gültig sei.

Anm. Vgl. *Serebriany*, „*Droit pour les Russes de faire des testaments à l'étranger*", J. XI 359.

Der Art. 1077 cit. lautet — nach amtlicher russischer Übersetzung —: „*Un sujet russe se trouvant à l'étranger, peut faire son testament sous seing privé dans les formes admises par la loi du pays où cet acte est dressé, sauf présentation de l'acte à une Légation ou un Consulat russe suivant les prescriptions du Règlement Consulaire.*" — Der Art. 78 cit. bestimmt: „*La capacité de tester et la forme du testament sont réglés d'après la loi de la nationalité du testateur.*"

Die Beklagten hatten eingewendet, wegen Art. 78 des ägyptischen C.G.B. sei der russische Art. 1077 unanwendbar, und ein Urteil des Konsulargerichtes zu Konstantinopel vom 29. Febr. 1896, J. XXVIII 174 scheint dies auch in einem ähnlichen Fall angenommen zu haben. Danach wären nicht nur in den Kapitulationsländern, sondern überall, wo das Princip des Heimatrechtes für die Testamentserrichtung gilt, die Russen auf die regelmäfsigen Testamentsformen des russischen Rechtes (s. *Serebriany* a. a. O. 359, *Leuthold*, Russische Rechtskunde, Leipzig 1889, 90, *Lehr*, *Eléments de droit civil russe*, Paris 1890, I 22) beschränkt.

Die Note bei *Clunet* weist mit Recht darauf hin, dafs die Frage methodisch richtig so zu behandeln ist, dafs es sich lediglich um eine Interpretation des Art. 1077 handelt. Das ägyptische Recht bestimmt keine besonderen Testamentsformen für Ausländer. Darum war das russische Gericht auch

gezwungen, von der Frage völlig abzusehen, ob *„les formes admises par la loi du pays“* beobachtet seien. Es ist über diesen Punkt hinweggesprungen. Es hat aber offenbar gemeint, dafs in Ermangelung besonderer lokaler Vorschriften die konsularische Insinuation der Testamente genügt. Diese Interpretation des Art. 1077 ist gewifs sinngemäfs. *Niemeyer.*

Erbrecht. Deutsch-russische Erbrechtskonvention von 1874.

Kassationshof 21. 4. 1900 (J. XXVIII 607).

Das Urteil enthält die Anwendung des Art. 10 der in der Überschrift bezeichneten Konvention. Das russische Gericht erklärt sich zwar im Princip für unzuständig hinsichtlich der Ansprüche, welche sich auf den in Rufsland befindlichen Mobiliarnachlafs eines Deutschen beziehen, nimmt aber die Befugnis in Anspruch, in erster Linie über alle Ansprüche, welche russische Unterthanen in Bezug auf den Nachlafs erheben, nach russischem Recht zu urteilen. Wenn die hiernach begründeten Ansprüche der Russen den Nachlafs erschöpfen, so existiere, führt das Urteil aus, kein Nachlafs, welcher der deutschen Konsulatsbehörde auszuhändigen sei.

Anm. Vgl. über die innere Beziehung der russisch-deutschen Hinterlassenschaftskonvention zu Art. 25 des E.G. zum deutschen B.G.B.: *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des B.G.B., Berlin 1901, S. 192.

Ausländische juristische Personen. Die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit in Rufsland setzt besonderes Privileg voraus.

Bezirksgericht Odessa (Prawo 21. 1. 1901, J. XXVIII 605).

Ausländische juristische Personen sind als solche in Rufsland nur anzuerkennen vermöge eines auf Gesetz, Specialautorisation oder Staatsvertrag gegründeten Privilegs. -- Ein in Rufsland verstorbener Erblasser hatte dem Orden der barmherzigen Schwestern in Krakau eine letztwillige Zuwendung gemacht. Diese wurde auf Grund jenes Gesichtspunktes für ungültig erklärt.

Anm. Die Entscheidung entspricht einer konstanten Praxis. Vgl. *Perganainte, De la condition des sociétés étrangères en Russie, Paris (Larose) 1899*, und J. XXVIII 607. *N.*

Spanien.

Erbrecht. Rückverweisung. Wenn das Heimatrecht des ausländischen Erblassers auf das spanische Recht als lex domicilii zurückverweist, ist dieses mafsgebend.

Urteil des Gerichtes erster Instanz zu Barcelona 3. 8. 1900 *(Revista juridica de Cataluna,* März 1901, J. XXVIII 905 ff.).

Ein Engländer starb 1899 in Barcelona, nachdem er dort 58 Jahre Domizil gehabt und eine gewerbliche Niederlassung begründet hatte. Die

Frage, ob für seine Beerbung spanisches oder englisches Recht mafsgebend sei, wurde von dem Gericht dahin beantwortet, dafs für den Mobiliarnachlafs gemäfs Art. 10 des spanischen Civilgesetzbuchs an und für sich das englische Recht als Heimatsrecht mafsgebend sei, dafs aber, da letzteres für den Mobiliarnachlafs *lex domicilii* des Erblassers als mafsgebend erkläre, dieser Rückverweisung entsprechend spanisches Recht anzuwenden sei. — Das Urteil begründet diese Entscheidung damit, dafs in Ermangelung besonderer Vorschriften gemäfs Art. 6 des spanischen Civilgesetzbuches die allgemeinen Rechtsgrundsätze mafsgebend seien und dafs die Befragung des Professors des internationalen Rechtes an der Universität zu Barcelona, *D. Juan de Dios Trias*, als zweifellos ergeben habe, dafs hiernach der Rückverweisung des englischen Rechtes stattzugeben sei. — In seinem Gutachten hatte *D. Juan de Dios Trias* sich berufen auf die französische Judikatur (ältestes Urteil *Clunet* 1883 S. 64, jüngstes Urteil *Clunet* 1900 S. 368), die Rechtsprechung Belgiens (*Sirey* 1882, 4, 17; *Clunet* 1887 S. 748) und Canadas (*Clunet* 1899 S. 408), sowie auf Art. 27 des deutschen B.G.B.

Anm. Art. 10 des spanischen *Código civil* lautet:

„Los bienes muebles están sujetos á la ley de la nación del propietario; los bienes inmuebles á las leyes del país en que están sitos.

Sin embargo, las sucesiones legítimas y las testamentarias, así respecto al orden de suceder como á la cuantía de los derechos sucesorios y á la validez intrínseca de sus disposiciones, se regularán por la ley nacional de la persona de cuya sucesión se trate, cualesquiera que sean la naturaleza de los bienes y el país en que se encuentren“.

Art. 6 Abs. 2c des *Código civil* lautet:

„Cuando no haya ley exactamente aplicable al punto controvertido, se aplicará la costumbre del lugar, y, en su defecto, los principios generales del derecho.“

Als neuere französische Urteile hätte das Gutachten noch anführen können die bei *Clunet* XXI 562, XXIII 246 angeführten, und aus der belgischen Judikatur das Urteil bei *Clunet* XXIII S. 655 (aus dem Jahre 1895). Dagegen wäre als Beleg für die Nichtbefolgung der Rückverweisung das Urteil des *Tribunal civil de la Seine* vom 10. Februar 1893 (J. XX 530, s. auch J. XXIII 248) anzuführen gewesen. *Niemeyer.*

Vermischte Mitteilungen.

1. Die „Cautio judicatum solvi“ in der Schweiz[1]).

Während in der Schweiz infolge des Art. 11 des Haager Abkommens über das internationale Privatrecht 14. 11. 1896 (s. Zeitschr. f. intern. Privat- u. Strafrecht IX 422) Ausländer,

1) Die Einzelheiten der folgenden Mitteilungen verdankt die Redaktion der Güte des Herrn Prof. *Marcusen* in Bern.

welche einem Vertragsstaat angehören, vor schweizerischen Gerichten von der *cautio judicatum solvi* befreit sind, und zwar natürlich auch dann, wenn sie in einem anderen Kanton als demjenigen des Gerichtssitzes wohnen, müssen Schweizer vor den Gerichten der meisten Kantone, wenn sie in einem anderen Kanton wohnen, die Kaution stellen.

Das schweizerische Bundesgericht hat in seinem Geschäftsbericht vom 1. März 1901 an die Bundesversammlung sich darüber folgendermafsen ausgesprochen:

„Die am 25. Mai 1899 in Kraft getretene Internationale Übereinkunft betreffend Civilprozefsrecht hat, in Verbindung mit der Thatsache, dafs die meisten Kantone noch an der auf dem sogenannten Domizilprincip beruhenden Prozefskaution festhalten, hinsichtlich der Kautionspflicht eine Bevorzugung der Ausländer vor den Schweizerbürgern herbeigeführt, die als fast unleidlich zu bezeichnen ist. Folgender Fall war geeignet, das Verhältnis ins Licht zu stellen: ein im Kanton Solothurn wohnhafter Italiener erhob in Aarau gegen einen dortigen Einwohner Civilklage. Das gemäfs dem kantonalen Prozefsgesetz gestellte Begehren des Beklagten, dafs der Kläger eine Prozefskaution zu stellen habe, wurde vom Aargauer Gerichte unter Berufung auf Art. 11 der internationalen Übereinkunft abgewiesen, ebenso ein dagegen erhobener staatsrechtlicher Rekurs vom Bundesgerichte, während das Begehren nicht hätte abgewiesen werden können, der Kläger also zur Kostenversicherung angehalten worden sein würde, wenn er Schweizerbürger gewesen wäre. Die Entscheidung des Gerichts konnte in der That nicht anders getroffen werden; sie entspricht durchaus der Bestimmung in der Übereinkunft, welche jede Prozefskaution wegen der Ausländereigenschaft des Klägers und wegen seines Wohnsitzes aufserhalb des Prozefsstaates beseitigt. Dafs die Schweiz zur Zeit noch in kantonale Prozefsgebiete zerfällt, die sich in dieser Beziehung wie Inland und Ausland gegenüberstehen, ist den anderen Staaten sehr wohl bekannt, und es haben darum auch die Vertreter derselben an den Konferenzen im Haag, an denen die internationale Übereinkunft beraten wurde, ganz entschieden erklärt, dafs man sich in diesem Punkt der Schweiz gegenüber mit einer Zusicherung der Gleichbehandlung der Angehörigen der Vertragsstaaten und der Schweizerbürger

nicht zufrieden geben könne. Man wollte die Befreiung von der Prozefskautionspflicht im ganzen Gebiete der Vertragsstaaten herbeiführen. Vor diesem Grundsatze mufs auch die Kautionsauflage von Kanton zu Kanton weichen, aber eben nur, soweit es Ausländer betrifft. Diesem Zustande wird nur durch die Aufstellung einer bundesgesetzlichen Norm ein Ende gemacht werden können. Denn davon, dafs die Schweiz etwa von der Übereinkunft zurücktrete (was erstmals auf das Jahr 1904 geschehen könnte), wird keine Rede sein; ein solcher Rücktritt würde einen wirklichen Rückschritt bedeuten, da er die Schweizerbürger mancher mit der Übereinkunft unleugbar verbundener Vorteile berauben würde. Ebensowenig würde es sich empfehlen, die Lösung auf dem umständlichen und hinsichtlich des Resultates unsichern Wege des Konkordates anstreben zu wollen. Einer Erörterung der Frage, ob der Bund zum Erlasse eines Gesetzes befugt sei, glauben wir uns dermalen enthalten zu können; wir setzen voraus, dafs, wo lediglich dafür gesorgt werden soll, dafs die Schweizer in der Schweiz nicht schlechter gestellt seien als die Ausländer, die Kompetenz des Bundes von keiner Seite werde bestritten werden."

Zufolge der Anregung der Kantone Zürich und St. Gallen ist am 10. Dez. 1901 in Bern eine Konferenz von kantonalen Delegierten zusammengetreten, welche zu folgendem, von dem eidgenössischen Justizdepartement demnächst den Kantonalregierungen vorgelegten Entwurf eines „Konkordates" geführt hat:

Art. 1. Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Civilprozesse in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozefs geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozefskosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozefspartei oder einen solchen Intervenienten gestellt werden.

Art. 2. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Übereinkunft betreffend Civilprozefsrecht vom 14. November 1896 beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer der in Artikel 1 bezeichneten Eigenschaft vor Gericht auftreten.

Die meisten Kantone haben grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Konkordatsentwurf ausgesprochen, andere haben erklärt, dafs sie den Weg der Kantonalgesetzgebung vorzögen. Solothurn und Tessin haben letzteren Weg bereits beschritten.

Dem Vernehmen nach hat zum Text des Konkordates bisher (17. März 1902) nur der Kanton Neuenburg seine Zustimmung erklärt.

2. Anerkennung ausländischer Aktiengesellschaften in Rufsland.

Nach einer Mitteilung in dem *Annuaire de législation étrangère* (Paris, *Cotillon*) 29. Jahrgang, 1900, S. 573, welche auf „*Bulletin russe de statistique* 1899 S. 218" Bezug nimmt, haben in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 1. August 1899 mehr als 100 im Ausland zum Zweck des Geschäftsbetriebes in Rufsland gegründete Aktiengesellschaften die Autorisation der russischen Regierung erhalten, während in der Zeit von 1889 bis 1895 nur 41 ausländischen Gesellschaften die Zulassung erteilt war. — In dem russischen Reichsgesetzblatt werden die Statuten dieser Gesellschaften *in extenso* veröffentlicht.

3. Eintragung deutscher Urteile in Ehesachen in die österreichischen Heiratsregister.

Das Badische Justizministerium hat (s. „Badische Rechtspraxis" 1901 S. 20) am 23. April 1901 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes haben die vor einiger Zeit eingeleiteten Verhandlungen mit der österreichischen Regierung über die Frage, ob die in Ehesachen von deutschen Gerichten gefällten Urteile in die österreichischen Heiratsregister ohne vorherigen Erlafs eines Vollstreckungsurteils des zuständigen österreichischen Gerichts eingetragen werden können, nicht zum Ziele geführt, weil die österreichische Regierung in die in ihre Heiratsregister einzutragenden Vermerke einen Zusatz des Inhalts aufnehmen wollte, dafs die Entscheidung eines österreichischen Gerichts über die Rechtswirksamkeit des deutschen Urteils nicht ergangen sei. Ein solcher Zusatz erschien geeignet, in Österreich Zweifel an der Wirksamkeit der deutschen Urteile hervorzurufen und dadurch den Zweck der

Eintragung in Frage zu stellen, so dafs, da in Deutschland die entsprechenden Eintragungen ohne einen Zusatz dieser Art erfolgen, das Erfordernis der Gegenseitigkeit nicht als erfüllt angesehen werden kann. Die österreichische Regierung hat darauf die in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden von dem Ergebnis der Verhandlungen in Kenntnis gesetzt und sie angewiesen, die Eintragung eines deutschen Urteils in ein österreichisches Heiratsregister nur auf Grund eines österreichischen Vollstreckungsurteiles herbeizuführen. Mit Rücksicht hierauf sind die badischen Staatsanwaltschaften angewiesen, vorläufig von allen Mafsnahmen des in § 55 Abs. 1 des Pers.St.G. bezeichneten Inhalts (zu vergleichen § 25 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats, § 280 Abs. 1 u. 2 der Dienstweisung für die Standesbeamten) hinsichtlich der in Österreich geschlossenen Ehen abzusehen, ebenso wie dies bezüglich der in Italien, Grofsbritannien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossenen Ehe durch § 280 Abs. 3 der Dienstweisung für die Standesbeamten angeordnet ist. Das Gleiche gilt auch für die in § 25 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Pers.St.G. und in § 280 Abs. 1 u. 4 der Dienstweisung für die Standesbeamten vorgeschriebene Übersendung eines Auszugs aus dem Heiratsregister im Falle des § 1348 Abs. 2 B.G.B."

4. Beurkundung der Anerkennung unehelicher Kinder durch italienische Konsuln.

Am 21. Nov. 1902 hat das Badische Justizministerium (s. „Badische Rechtspraxis 1902 S. 37") bekannt gemacht:

„Der italienische Generalkonsul in M. war zu der von ihm vorgenommenen Beurkundung der Anerkennung eines vorehelichen Kindes, welches die italienischen Staatsangehörigen Pietro B. und Marie B. anläfslich der vor ihm erfolgten Eheschliefsung erklärt hatten, zuständig. Nach Art. 10 des deutsch-italienischen Konsularvertrages hängt die Gültigkeit dieses Rechtsaktes lediglich von der Frage ab, ob dem genannten Generalkonsul nach italienischem Recht die entsprechende Ermächtigung erteilt ist. Dies ist aber nach der von der italienischen Regierung erteilten amtlichen Auskunft der Fall, da die italienischen Konsuln nach Art. 29 des italienischen Konsulatsgesetzes gegenüber den

italienischen Staatsangehörigen und nach den italienischen Gesetzen als Standesbeamte fungieren, und den italienischen Standesbeamten durch Art. 100 der königl. V. vom 15. Nov. 1865 ausdrücklich die Befugnis beigelegt ist, die Erklärungen von Ehegatten entgegenzunehmen, die bei der Eheschliefsung ihre vorehelichen Kinder anerkennen wollen."

5. Eheschliefsung in Ohio.

Das Kaiserl. deutsche Konsulat Cincinnati teilt laut „Badische Rechtspraxis 1902" (unter 1901 No. 3318) mit:

„In Ohio können Knaben von 18 und Mädchen von 16 Jahren heiraten, wenn sie noch unverheiratet und mit dem anderen Teile nicht näher verwandt sind als Vettern und Basen zweiten Grades. Männer unter 21 und Mädchen unter 18 Jahren bedürfen aber der Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter bezw. des Vormunds. Der Mangel dieser Einwilligung macht die Ehe weder ungültig, noch anfechtbar. Ehen, welche Knaben unter 18 und Mädchen unter 16 Jahren geschlossen haben, sind ungültig, werden aber gültig, wenn die Knaben oder Mädchen, nachdem sie das erwähnte Alter erreicht haben, mit dem anderen Teile den Beischlaf vollziehen. Ehen, welche Geisteskranke eingehen, sind nichtig. Friedensrichter, Bürgermeister und Geistliche können Trauungen vornehmen, die Geistlichen jedoch nur, wenn sie von dem zuständigen Nachlafsrichter[1]) zur Vornahme von Trauungen ermächtigt worden sind. Ehe diese Personen Trauungen vornehmen dürfen, mufs entweder ein zweimaliges Aufgebot in einer Kirche der Grafschaft, in welcher die Braut wohnt, vorangegangen sein, oder der zuständige Nachlafsrichter mufs seine Erlaubnis gegeben haben. Letztere mufs stets gegeben werden, wenn kein gesetzlicher Hinderungsgrund vorhanden ist. Der die Trauung vollziehende Beamte oder Geistliche mufs dem Nachlafsrichter von jeder vollzogenen Trauung Mitteilung machen, damit die Heiratsregister vervollständigt werden können. Eine in vorschriftsmäfsiger Form abgeschlossene Ehe

1) *„Probate judge"*. — Die Materialien bei *Stimson, American statute law* (Boston, *Charles C. Soule*, 1886) S. 664 ff. über das amerikanische Eheschliefsungsrecht werden durch die obigen Mitteilungen zum Teil ergänzt.
Redaktion.

gilt solang als gültig, als der Nachweis ihrer Ungültigkeit nicht erbracht ist."

6. Lex loci actus für die Eheschliefsung in den Vereinigten Staaten von Amerika mafsgeblich.

In der *Harvard Law Review* Bd. XV (1902) S. 382—94 stellt *J. H. Beale* fest, dafs der alte Grundsatz des *common law: „the validity of a marriage depends upon the question whether it was valid where it was contracted; if valid there, it is valid everywhere"*, d. h. die durchgehende Mafsgeblichkeit der *lex loci actus* für die Eheschliefsung, sowohl was die Form als was die materiellen Erfordernisse, insbesondere auch die persönlichen Eigenschaften der Nupturienten betrifft, nach wie vor das geltende Recht der Vereinigten Staaten ist und dafs hier die in England neuerdings stattfindende Anwendung der *lex domicilii* für die *capacity* der Eheschliefsenden der amerikanischen Praxis fremd sei. Der Verfasser verteidigt auch *de lege ferenda* lebhaft den amerikanischen Grundsatz. —

7. Ausschliefsung der Ausländer, insbesondere auch der Deutschen, vom Grunderwerb in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Es ist nicht allgemein bekannt, dafs in einer Reihe von Gliedstaaten der Union Ausländer vom Erwerbe inländischer Immobilien ausgeschlossen oder darin beschränkt sind. Ersteres gilt von Illinois und Nebraska, letzteres von California, Delaware, New-Hampshire, Indiana, Connecticut, Pennsylvania, Kentucky, New-York, Wisconsin, Iowa, Minnesota, Texas und den sog. Distrikten. Vgl. *Vocke*, Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Amerika, Köln (Bachem) o. J., S. 157 ff., *Böhm*, Handb. d. internat. Nachlafsbehandlung, 2. Aufl., Augsburg 1895, S. 510 ff. — Im Staate Illinois ist die unbedingte Geltung jener Vorschriften insbesondere Deutschen gegenüber durch ein Urteil des obersten Gerichtshofes vom November 1896 ausgesprochen worden. S. J. XXVIII 391, *National reporter* 3. Dez. 1896.

8. Bestrebungen zur Herstellung eines einheitlichen Ehescheidungsrechtes in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die „*Conference of Commissioners from the various States for Promoting Uniformity of Legislation in the United States*“ hat zu Denver im August 1901 beschlossen, den einzelnen Gliedstaaten die folgenden beiden Gesetzentwürfe zur Annahme zu empfehlen:

a) An Act to Establish a Law Uniform with the Laws of Other States Relative to Migratory Divorces.

Section 1. No divorce shall be granted for any cause arising prior to the residence of the complainant or defendant in this State which was not a ground for divorce in the State where the cause arose.

Sec. 2. The word „divorce“ in this act shall be deemed to mean divorce from the bond of marriage.

Sec. 3. All acts and parts of acts inconsistent herewith are hereby repealed.

b) An Act to Establish a Law Uniform with the Laws of Other States Relative to Divorce Procedure and Divorce from the Bonds of Marriage.

Section 1. No person shall be entitled to a divorce for any cause arising in this State, who has not had actual residence in this State for at least one year next before bringing suit for divorce, with a *bona fide* intention of making this State his or her permanent home.

Sec. 2. No person shall be entitled to a divorce for any cause arising out of this State unless the complainant or defendant shall have resided within this State for at least two years next before bringing suit for divorce, with a *bona fide* intention of making this State his or her permanent home.

Sec. 3. No person shall be entitled to a divorce unless the defendant shall have been personally served with process, if within this State, or if without this State, shall have and personal notice duly proved and appearing of record, or shall have entered an appearance in the case; but if it shall appear to the satisfaction of the court that the complainant does not know the address nor the residence of the defendant and has not been

able to ascertain either, after reasonable and due inquiry and search, continued for six months, after suit brought, the court or judge in vacation may authorize notice by publication of the pendency of the suit for divorce, to be given in manner provided by law.

Sec. 4. No divorce shall be granted solely upon default nor solely upon admissions by the pleadings, nor except upon hearing before the court in open session.

Sec. 5. After divorce either party may marry again, but in cases where notice has been given by publication only, and the defendant has not appeared, no decree or judgment for divorce shall become final or operative until six months after hearing and decision.

Sec. 6. Wherever the word „divorce“ occurs in this act, it shall be deemed to mean divorce from the bonds of marriage.

Sec. 7. All acts and parts of acts inconsistent herewith are hereby repealed.

9. Internationale Schiedsverträge und Schiedssprüche.

a) Schiedsspruch des Präsidenten der französischen Republik betreffend die Territorialgrenze zwischen Columbien und Costarica.

Nachdem am 4. November 1896 die Republiken Columbia und Costarica den zwischen ihnen schwebenden Streit über ihre Landesgrenzen dem Präsidenten der französischen Republik übertragen hatten, hat der Präsident Loubet den Schiedsspruch gefällt und im *Journal officiel de la République française* am 15. Sept. 1901 publizieren lassen. Der Text ist abgedruckt J. XXVIII 858—60.

b) Schiedsvertrag zwischen Italien und Peru.

In einem Civilprozefs zwischen den beiden Handlungshäusern Anselmo (Italien) und Ferraro (Peru) hatten italienische Gerichte das letztere verurteilt. Der oberste Gerichtshof in Lima weigerte dem Urteil die Anerkennung unter Bestreitung der Kompetenz der italienischen Gerichte. Der daraufhin entstandene diplomatische Streit ist dem Schiedsspruch des schweizerischen Bundespräsidenten unterbreitet. Der schweizerische Bundesrat hat im Mai 1901 den Präsidenten ermächtigt, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. (*Journal de Genève*, 3. Juni 1901, J. XXVIII 893.)

10. Auslieferungswesen.

a) Frankreich.

In einem Cirkular des *Garde des sceaux* an die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter vom 22. Februar 1901 wird eine Übersicht über die Delikte gegeben, wegen deren nach den geltenden Verträgen Frankreichs von und gegenüber den einzelnen Staaten Auslieferung zu gewähren ist. Das Cirkular ist abgedruckt J. XXVIII 884.

b) Französische Auslieferungsstatistik 1898.

Im Jahre 1898 wurden ausgeliefert: von Frankreich: 184, an Frankreich: 319 Verbrecher. Es wurden ausgeliefert:

an Belgien 82, Italien 44, die Schweiz 31, Deutschland 19, Spanien 4, England, Luxemburg, Montenegro je 1,

von Belgien 61, der Schweiz 34, England 13, Deutschland 9, Italien, Spanien je 6, Monako 4, Luxemburg, Vereinigte Staaten von Amerika je 1. (Franz. *Journal officiel 31. Jan. 1901.)*

c) Englands Auslieferungsverkehr 1899.

Im Jahre 1899 wurden Auslieferungsgesuche erledigt:

a) 51 an England ergangene (von Deutschland und Frankreich je 12, Österreich-Ungarn 6, Italien und den Vereinigten Staaten je 4, Rufsland 3, Belgien, Holland, Schweden-Norwegen, Schweiz je 2, Dänemark und Rumänien je 1),

b) 6 von England ergangene (von den Vereinigten Staaten 3, Belgien, Frankreich und Italien je 1).

Was die Art der Erledigung betrifft, so wurden zu a) 3 Auslieferungsbegehren abgelehnt, in 10 Fällen die Auszuliefernden nicht gefunden, 3 Fälle erledigten sich aus anderen Gründen, in 35 Fällen wurde ausgeliefert;

zu b) wurde nur in 2 Fällen die Auslieferung bewirkt (an Frankreich und Italien), in 3 anderen Fällen verstand sich der Beschuldigte freiwillig zur Rückkehr (2 Amerika, 1 Belgien), in einem Fall wurde das Auslieferungsbegehren zurückgezogen. (J. XXVIII 960; vgl. ebenda S. 947: *Craies, „Notes sur l'extradition en Angleterre pendant les années 1899 et 1900.“*)

Gesetzgebung, Verordnungen etc.

I. Deutsches Reich.

1. Bekanntmachung 29. 9. 1901 betr. d. Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der v. 1. 1. 1902 ab geltenden Fassung (R.G.Bl. S. 353).

2. Bekanntmachung 1. 10. 1901 betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Costarica (R.G.Bl. S. 375).

3. Verordnung des Reichskanzlers 29. 11. 1901 betr. die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika (Deutscher Reichs- u. preufs. Staatsanzeiger No. 289).

Um die Abschaffung der Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika vorzubereiten, wird für das genannte Schutzgebiet auf Gund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R.G.Bl. 1900 S. 813) folgendes bestimmt:

§ 1. Durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen, sowie als Strafe für Ehebruch kann ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden.

§ 2. Jeder Haussklave ist befugt, die Beendigung des Sklavenverhältnisses durch Zahlung einer Ablösungssumme herbeizuführen.

Die Höhe der Ablösungssumme wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt. Jedem Haussklaven, welcher die festgesetzte Ablösungssumme gezahlt hat, ist von der Verwaltungsbehörde ein Freibrief auszustellen.

§ 3. Jedem Haussklaven mufs gestattet werden, an zwei Tagen der Woche für sich selbst zu arbeiten oder den entsprechenden Ertrag seiner Arbeit für sich zu verwenden. Soweit das bisherige Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung noch günstiger für den Haussklaven war, bleibt dasselbe in Kraft. Hierüber, sowie über sonstige Streitigkeiten zwischen Herrn und Haussklaven entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 4. Der Herr eines Haussklaven ist verpflichtet, denselben auch im Alter und bei Krankheit zu unterhalten und zu pflegen.

Die nach dem Eintritt von Altersschwäche oder Krankheit erfolgende Freilassung eines Haussklaven hebt diese Verpflichtung nicht auf.

§ 5. Die Übertragung des Herrenrechts darf nur mit Zustimmung des Haussklaven vor der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen und ist von deren Genehmigung abhängig. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Behörde aufser sonstigen ihr wichtig erscheinenden Punkten die Rechtmäfsigkeit des Sklavereiverhältnisses zu prüfen und darauf zu achten, dafs Familienmitglieder ohne ihre Zustimmung nicht von einander getrennt werden.

§ 6. Das Herrenrecht wird verwirkt, wenn der Herr seine Pflicht gegen den Haussklaven schwer verletzt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat Fälle von Pflichtverletzungen dieser Art, welche zu ihrer Kenntnis gelangen,

von Amtswegen zu untersuchen und ist gegebenenfalls befugt, die Freilassung des betreffenden Haussklaven durch Ausstellung eines Freibriefs herbeizuführen, ohne dafs dem bisherigen Herrn ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht durch sonstige Strafgesetze eine höhere Bestrafung verwirkt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

4. Reichsgesetz 30. 12. 1901 betr. Abänderung der Strandungsordnung (R.G.Bl. 1902 S. 1).

II. Die deutschen Einzelstaaten.

Baden.

Ministerialbekanntmachung 19. 12. 1901 betr. die im Ausland zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Ges. u. Ver. Bl. S. 581).

Bayern.

1. Ministerialbekanntmachung 21. 11. 1901 betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden (J.M.Bl. S. 645).

Ersuchen um Zustellung an Personen, die in der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, in bürgerlichen Sachen und in Strafsachen, sind von nun an an das zuständige Civilgericht zu richten.

Die Bestimmung in Ziffer 33 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 28. November 1887 (J.M.Bl. S. 279) ist aufgehoben.

2. Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz 30. 11. 1901 betr. Verehelichung von Bayern in der Schweiz und von Schweizern in Bayern (J.M.Bl. S. 646).

Der schweizerische Bundesrat hat in einem Kreisschreiben an sämtliche eidgenössischen Stände vom 20. September 1901 die Vorschriften des materiellen und formellen Eheschliefsungsrechts bekannt gegeben, welche sich auf die Verehelichung von Deutschen in der Schweiz und auf die Verehelichung von Schweizern in Deutschland beziehen.

In diesem Kreisschreiben wird im Abschnitt A, II Ziffer 2 darauf hingewiesen, dafs nach Art. 31 des bayerischen Heimatgesetzes die im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigten Männer zur Eingehung einer Ehe eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat ausgestellten Verehelichungszeugnisses bedürfen. Die schweizerischen Civilstandesbeamten werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dafs sie dieses Verehelichungszeugnis jeweils von Amtswegen zu verlangen haben.

Ferner wird im Abschnitte B Ziffer 2 des bezeichneten Kreisschreibens bekannt gegeben, dafs Schweizer und Schweizerinnen, welche in Bayern eine Ehe eingehen wollen, ein Zeugnis ihrer zuständigen Heimatbehörde darüber beizubringen haben, dafs dieser ein nach den schweizerischen Gesetzen bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist. Das Zeugnis mufs mit einer Bescheinigung des Gesandten oder eines Konsuls des Reiches über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde versehen sein. Schweizer haben aufserdem das in Art. 34 des bayerischen Heimatgesetzes vorgeschriebene Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde zu erwirken, worin bescheinigt wird, dafs der Eheschliefsung kein Hindernis im Wege steht. Dieses Zeugnis wird auf Grund eines Nachweises darüber erteilt, dafs nach den schweizerischen Gesetzen die beabsichtigte Eheschliefsung civilrechtlich zulässig ist; ein solcher Nachweis kann durch das von den Verlobten vorzulegende Zeugnis über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen erbracht werden.

Bremen.

Verordnung 31. 1. 1902 betr. Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen f. Todeserklärungen (G.Bl. S. 15).

Oldenburg.

Ministerialbekanntmachung 14. 1. 1902 betr. Zuständigkeit f. Todeserklärungen von oldenburgischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz (Ges.Bl. f. Oldenburg S. 163; Ges.Bl. f. Birkenfeld S. 555).

Preufsen.

1. Allg. Verf. des Justizministers 21. 10. 1901 betr. Unterscheidungssignale d. Kriegs- u. Kauffahrteischiffe (J.M.Bl. S. 255).

2. Verf. des Finanzministers 27. 9. 1901 betr. die Steuer für ausländische Wettunternehmungen (betr. insbesondere die Totalisatoren) (C.Bl. S. 268).

3. Verf. des Ministers des Innern 2. 10. 1901 betr. die geschäftliche Behandlung von Ersuchungsschreiben, die im Auslande zu erledigen sind, insbesondere auch solche an deutsche Konsulate (M.Bl. S. 223).

Sachsen.

Ministerialverordnung 18. 11. 1901 betr. Geschäftsverkehr mit den k. k. Österreichischen und k. Ungarischen Gerichten (Ges. u. Ver. Bl. S. 168).

Sachsen-Weimar.

Ministerialbekanntmachung 28. 9. 1901 betr. Bezeichnung des Amtsgerichts in Weimar als zuständ. Gericht f. d. Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung eines verschollenen Angehörigen des Grofsherzogtums in Ermangelung eines letzen inländischen Wohnsitzes (Reg.Bl. S. 223).

Schaumburg-Lippe.

Allg. Verf. 3. 1. 1902 betr. Eheschliefsung v. Angehörigen der bayerischen Landesteile diesseits des Rheins (L.Vo. 1902 S. 147).

III. Auswärtige Staaten.

Amerika, Vereinigte Staaten.

A. Bundesrecht.

Seemannsordnung 21. 12. 1898[1]).

B. Gesetzgebung für die einzelnen Staaten.

Alaska.

1. Strafgesetzbuch und Strafprozefsordnung 3. 3. 1899[1]).
2. Civilgesetzbuch und Civilprozefsordnung 6. 6. 1900.

Illinois.

1. Gesetze 21. 2. 1899 und 23. 4. 1899 betr. Abänderungen der Gerichtsverfassung.

2. Ges. 21. 4. 1899 betr. die Fürsorge für verlassene und verwahrloste Kinder.

3. Ges. 21. 4. 1899 betr. die vorläufige und die bedingte Entlassung der Strafgefangenen.

4. Ges. 22. 4. 1899 betr. die Bestrafung der öffentlichen Ausstellung der Bilder berüchtigter Verbrecher und menschlicher Deformitäten.

5. Vogelschutzgesetz 24. 4. 1899.

---

1) Bericht: *Annuaire de législation étrangère, 29. année, 1900* (Paris, Cotillon) S. 681.

Newyork[1]).

1. Ges. 17. 3. 1899 betr. das Mindestmafs des von See- und Feuerversicherungsgesellschaften aufzubringenden Gründungskapitals.

2. Ges. 1. 4. 1899 über die Hausindustrie.

3. Ges. 17. 4. 1899 betr. die Eidesform.

4. Ges. 18. 4. 1899 betr. die Beaufsichtigung gemeinnütziger Gesellschaften.

5. Ges. 12. 5. 1899 betr. den Normalarbeitstag.

6. Ges. 25. 5. 1899 betr. die Einführung von Polizeimatronen.

7. Ges. 25. 5. 1899 betr. Bekämpfung der Trusts.

Distrikt Columbia.

1. Ges. 12. 1. 1899 betr. Inhaber- u. Orderpapiere (einschliefslich Wechselrecht)[2]).

2. Ges. 3. 3. 1899 betr. Bestrafung der Verführung.

3. Vogel- und Jagdschutzgesetz 3. 3. 1899.

Argentinien.

1. Militärgesetzbuch 8. 11. 1898[4]).

2. Ges. 14. 10. 1899 betr. die landwirtschaftlichen Versicherungen.

3. Ges. 5. 1. 1900 betr. Abänderung der Artikel 190, 191 des Strafgesetzbuchs.

Belgien.

1. Militärstrafprozefsordnung 15. 6. 99[5]).

2. Ges. 2. 7. 1899 betr. Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter.

3. Ges. 19. 1. 1899 betr. die Flufsfischerei.

4. Ges. 3. 8. 1899 betr. Abänderung des Ges. 31. 5. 1888 über die bedingte Verurteilung[6]).

5. Ges. 29. 12. 1899 betr. die Wahlen für das Repräsentantenhaus und den Senat (Proportionalsystem)[7]).

---

1) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 699.
2) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 697.
3) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 685.
4) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 774 ff.
5) Bericht und Text: *Annuaire* a. a. O. S. 425 ff.
6) Bericht und Text: *Annuaire* a. a. O. S. 457 ff.
7) Bericht und Text: *Annuaire* a. a. O. S. 463.

Britisch Indien.

1. Ges. 17. 2. 1899 betr. Abänderung des Ges. v. 1872 über Kontrakte (insbesondere „*induc influence*).

2. Ges. 13. 10. 1899 betr. die Obervormundschaftsbehörde (*Court of Wards*).

Bulgarien.

1. Ges. 5. 1. 1899 betr. Abänderung des Handelsgesetzbuchs 18. 5. 1897 (Art. 201, 226, 250, 395, 483).

2. Ges. 7. 6. 1899 betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (insbesondere Richteramt).

Canada.

1. Ges. 11. 8. 1899 betr. die Kreditgenossenschaften.

2. Ges. 24. 8. 1898 für die Provinz Ontario betr. die Abänderung verschiedener Gesetze (insbesondere über Gerichtsverfassung, Eheschliefsung, Gesellschaftsrecht).

Congostaat.

Ges 27. 3. 1899 betr. Unterdrückung des Glücksspiels.

Creta.

Verfassungsgesetz 16. 4. 1899[1]).

Dänemark.

1. Ges. 24. 3. 1899 über die Schaffung von Landlosen für die landwirtschaftlichen Arbeiter.

2. Ges. 7. 4. 1899 über die Sparkassen.

3. Ges. 7. 4. 1899 über Sprengstoffe.

4. Ges. 7. 4. 1899 über das eheliche Güterrecht[2]). (33 Artikel):

Art. 33. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die im Ausland geschlossenen Ehekontrakte Anwendung, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz in Dänemark hat; in jedem Fall richtet sich die Fähigkeit der Frau, den Ehekontrakt zu schliefsen, nach dem Recht ihres Domizils.

Der Ehekontrakt, welcher von einem nicht in Dänemark domizilierten Ehemann errichtet wird und gültig nach dem Recht dessen Domizils ist, ist gültig in Dänemark bezüglich des ehelichen Güterrechts im Verhältnis der Ehegatten und ihrer Erben, sofern er nichts enthält, was dem gegen-

---

1) Französische Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 629.

2) Französische Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 545.

wärtigen Gesetze widerspricht, und im Verhältnis zu Dritten, wenn die Vorschriften der Artikel 6 und 8 dieses Gesetzes befolgt sind, innerhalb eines Monates, nachdem der Mann Domizil in Dänemark genommen hat.

(Art. 6 betrifft die gerichtliche Publikation des Ehekontraktes. Art. 8 enthält die Vorschrift, dafs, wenn auf Schuldverschreibungen, Aktien, Policen und ähnlichen Papieren der Ehekontrakt nicht vermerkt ist, er gegenüber gutgläubigen Erwerbern dieser Papiere nicht wirkt.)

Ecuador.

1. Dekret 12. 4. 1899 betr. die Dienstverträge.

2. Dekret 12. 10. 1899 betr. Verbot der Einwanderung von Chinesen.

3. Ges. 31. 10. 1899 betr. die Fabrik- u. Handelsmarken.

Egypten.

1. Dekret 31. 1. 1899 betr. das Fortbestehen der gemischten Gerichtshöfe.

2. Ministerialverordnung 17. 4. 1899 betr. die Aktiengesellschaften[1]) (betr. die Bedingungen, von welchen die Regierung die erforderliche Autorisation der Aktiengesellschaften abhängig macht).

3. Dekret 13. 12. 1899 betr. die Berechtigungen der Kommissare der „*Dette publique*“[2]).

Griechenland.

1. Ges. 8. 7. 1899 betr. die Exmission von Wohnungsmietern[3]).

2. Verordnung 26. 11. 1899 betr. Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches.

3. Ges. 24. 7. 1899 betr. Altertumsfunde[4]).

---

1) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 647.

2) Aus Veranlassung des für die Sudanexpedition bewilligt gewesenen, von dem gemischten Gerichtshof zu Alexandria 2. 12. 1896 abgelehnten Betrages von 500000 £ für die Sudanexpedition. S. *Annuaire* a. a. O. S. 652.

3) Bericht und Text: *Annuaire* a. a. O. S. 715.

4) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 624.

Haiti.

Ges. 29. 9. 1898 betr. das kaufmännische Pfandrecht[1]).

Holland.

1. Ges. 9. 1. 1899 betr. Einrichtung des statistischen Amtes (Staatsblad No. 43).

2. Ges. 19. 5. 1899 betr. Abänderung des Art. 109 des Reglements 2. 9. 1854 (Staatsblad No. 129) für die Kolonien (Gleichstellung der Japaner mit den Europäern, Staatsblad No. 129).

3. Berggesetz 23. 5. 1899 für Indien (Staatsblad No. 124).

4. Währungsgesetz 23. 5. 1899 für Curaçao (Staatsblad No. 126).

5. Ges. 27. 5. 1899 betr. die Merkmale der Kriegsschiffe (Staatsblad No. 143).

6. Ges. 14. 7. 1899 betr. Abänderung des Titels XVII der Strafprozefsordnung (betr. Rechtsmittel der Revision)[2]) (Staatsblad No. 159).

Japan[3]).

1. Ges. 3. 3. 1899 über das Urheberrecht.

2. Ges. 7. 3. 1899 über die Handelsmarine.

3. Ges. 15. 6. 1899 betr. die Zweigniederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften und die von Ausländern gegründeten Handelsgesellschaften.

4. Ges. 15. 6. 1899 betr. die ausländischen Versicherungsgesellschaften.

Norwegen.

1. Drei Gesetze 25. 2. 1899 betr. das Konkursrecht, insbesondere den Accord (Novellen z. d. Konkursordnung 6. 6. 1863).

2. Jagdgesetz 20. 5. 1899[4]).

3. Lootsengesetz 26. 5. 1899.

4. Ges. 23. 12. 1899 betr. Abänderung der Artt. 1, 13, 14, 16, 38 des Arbeiterversicherungsgesetzes 23. 7. 1894.

---

1) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 625.

2) Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 480 ff.

3) Französische Übersetzungen der nachfolgend genannten Gesetze: *Annuaire* a. a. O. S. 792 ff,

4) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 570.

Österreich.

(Vgl. Ztschr. IX 166, 262; X 244, 496; XI 155.)

1. Ministerialverordnung 20. 9. 1899 betr. Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften (R.G.Bl. No. 175)[1]).

2. Kaiserliche Verordnung 21. 9. 1899, betr. . . . . . die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung u. s. w. (R.G.Bl. No. 176)[2]).

Paraguay.

1. Ges. 26. 8. 1898 betr. die Gerichtsverfassung[3]).

2. Ges. 10. 9. 1898 betr. die Disciplinargerichtsbarkeit über die Richter.

Portugal[4]).

1. Ges. 23. 3. 1899 betr. die Vagabondage (Zwangsarbeit und Deportation).

2. Ges. 21. 7. 1899 betr. Bekämpfung des Anarchismus.

3. Ges. 21. 7. 1899 betr. die Presse.

4. Ges. 21. 7. 1899 betr. das Armenrecht.

5. Konkursordnung 26. 7. 1899.

6. Ges. 1. 9. 1899 betr. die Rechtspflege in der Marine.

7. Ges. 23. 12. 1899 betr. das Notariat.

8. Ges. 23. 12. 1899 betr. die im Ausland errichteten Gesellschaften.

Rumänien.

Unterrichtsgesetz 27. 3. 1899[5]).

Rufsland.

1. Ges. 15. 2. 1899 betr. Einführung der Reichscivilprozefsordnung in den Provinzen Wologoda, Syr-Daria, Samarkand, Fergan, Semiretschensk.

2. Verordnung 3. 2. 1899 betr. Vorbereitung, Prüfung und Verkündung der Gesetze für das ganze Reich, einbegriffen das Grofsherzogtum Finnland[6]).

---

1) Vgl. Ztschr. f. Handelsrecht XLIX 299 ff., Abdruck des Textes S. 302 ff.

2) Vgl. H.R. S. 308 ff.

3) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 763.

4) Berichte: *Annuaire* a. a. O. S. 408 ff.

5) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 593.

6) Französische Übersetzungen: *Annuaire* a. a. O. S. 578 u. 586.

3. Verordnung 16. 8. 1899 betr. die Verwaltung und Gerichtsbarkeit in der Provinz Schantung.

4. Münzgesetz 7. 6. 1899[1]).

5. Ukas 30. Juli 1899 betr. Gründung der Stadt „Dalny" bei dem Hafen Talienvan[2]).

Schweden[3]).

1. Gesetz 6. 3. 1899 betr. Gewährung der Rechtshülfe gegenüber ausländischen Gerichten.

2. Ges. 6. 3. 1899 betr. die Nachsuchung von Rechtshülfe bei ausländischen Gerichten.

3. Ges. 6. 3. 1899 betr. die Befreiung der Ausländer von der *cautio judicatum solvi.*

4. Ges. 6. 3. 1899 betr. die Vollstreckung ausländischer Urteile.

5. Vier Verordnungen 5. 5. 1899 betr. die Ausführung der Gesetze 6. 3. 1899 (s. No. 1—4).

6. Ges. 19. 5. 1899 betr. Abänderung des Ges. 19. 11. 1886 über Aktienbanken und der Verordnung 12. 6. 1874 über das Emissionsrecht der Privatbanken.

7. Vier Gesetze 26. 5. 1899 betr. das Immobiliarsachenrecht.

8. Ges. 26. 5. 1899 betr. Abänderung des Art. 3 des Seegesetzes.

9. Ges. 16. 6. 1899 betr. Abänderung der Artt. 86, 87, 123, 148 des Militärstrafgesetzbuches 7. 10. 1881.

10. Ges. 19. 7. 1899 betr. Abänderung der Artt. 22, 24, Kapitel XV des Strafgesetzbuches.

11. Ges. 10. 7. 1899 betr. Haftung des Fiskus für Schadenszufügung durch Beamte.

12. Ges. 10. 7. 1899 betr. Schutz von Mustern und Modellen (21 Artikel)[4]).

---

1) Deutsche Übersetzung: Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 49 S. 342.

2) Französische Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 580.

3) Mitteilung von Übersetzungen der unter 1. u. 2. angeführten Bestimmungen behält sich die Redaktion vor.

4) Französische Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 564.

Schweiz.

Kanton Appenzell.

Regierungsratsbeschlufs 5. 12. 1899 betr. Verbot des Waren- u. Couponsverkaufs nach dem Hydra- oder Schneeballsystem.

Kanton Freiburg.

1. Strafgesetznovelle 18. 5. 1899 betr. Einführung der Strafe der Zwangsarbeit.
2. Strafprozefsnovelle 20. 5. 1899 betr. die Zuständigkeit der Schwurgerichte.
3. Ges. 25. 11. 1899 betr. Berufs-Schiedsgerichte[1]).
4. Ges. 1. 12. 1899 über die obligatorische Versicherung des Rindviehs[2]).

Kanton St. Gallen.

1. Ges. 17. 5. 1899 betr. die Hypothekenzinsen (Gesetzl. Beschränkung auf 4½ %)[3]).
2. Ges. 17. 5. 1899 betr. Fremdenpolizei[4]).

Kanton Genf.

Ges. 25. 11. 1899 über die Beschäftigung der Lehrlinge[5]).

Kanton Neuchâtel.

1. „*Code rural*“ (352 Artikel) 15. 5. 1899 nebst Ges. betr. Abänderung des *Code civil*[6]).
2. Ges. 3. 11. 1899 betr. Verbot des „Schneeballsystems“.
3. Ges. 23. 11. 1897 betr. Berufs-Schiedsgerichte[7]).

Kanton Solothurn.

1. Ges. 23. 4. 1899 betr. die industriellen Schiedsgerichte.
2. Ges. 16 7. 1899 betr. Kolportage und Märkte.

---

1) Text: *Annuaire* a. a. O. S. 505.
2) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 509.
3) Text: *Annuaire* a. a. O. S. 521.
4) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 522.
5) Text: *Annuaire* a. a. O. S. 511.
6) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 518.
7) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 520.

Kanton Ticino.

1. Civilprozeſsordnung 5. 5. 1899.

2. Ges. 9. 11. 1899 betr. die Inventarisierung von Nachlässen.

3. Ges. 16. 11. 1899 betr. Abänderung des Art. 309 *Code Civil.*

Kanton Unterwalden.

Ges. 30. 4. 1899 betr. Märkte und Kolportage.

Kanton Vaud.

1. Ges. 4. 3. 1899 betr. Revision der Gesetzsammlung (Ausscheidung der veralteten und Aufzählung der geltenden Gesetze).

2. Ges. 9. 3. 1899 betr. Revision des *Code civil* v. 11. 6. 1819 (Ausgabe des *C. c.* nach Maſsgabe seiner gegenwärtigen Geltung).

Kanton Wallis.

Ges. 29. 5. 1899 betr. die bedingte Verurteilung.

3. Ges. 5. 12. 1899 betr. verbesserte Rechtsstellung der Ehefrauen und deren Zulassung als Vormünder ihrer Kinder.

4. Ges. 5. 5. 1899 betr. die Handelspolizei.

5. Ges. 2. 12. 1899 betr. Verbot des „Schneeballsystems“.

6. Ges. 24. 11. 1899 betr. Abänderung des Strafgesetzbuches.

Serbien.

1. Ges. 6. 10. 1899 betr. Abänderung des Strafgesetzbuchs (Art. 24, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 103, 104, 105, 106, 107, 111, 113, 117, 118, 143, 144).

2. Ges. 14. 1. 1900 betr. die Genossenschaften[1]).

3. Ges. 17. 1. 1899 betr. Abänderung der Civilprozeſsordnung (Art. 52, 65, 102, 426).

4. Ges. 17. 1. 1900 betr. Abänderung des Strafgesetzbuchs (Art. 118, 127, 279).

5. Ges. 17. 1. 1900 betr. Abänderung der Strafprozeſsordnung (Art. 156, 183, 326).

6. Ges. 21. 1. 1900 betr. Honorierung der Konkursverwalter.

---

1) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 597.

7. Ges. 27. 1. 1900 betr. Abänderung des Berggesetzes 15. 4. 1866[1]).

8. Ges. 25. 1. 1900 betr. Abänderung des Art. 72 des Eisenbahnpolizeigesetzes 30. 6. 1884.

Siam.

Ges. 9. Jan. 1898 über die Eheschliefsung der Fremden in Siam.

In Erwägung, dafs uns durch unseren Minister der auswärtigen Angelegenheit berichtet ist, dafs die Fremden Schwierigkeiten in Bezug auf die Eingehung und den Beweis der Eheschliefsung finden, wenn sie diese gemäfs dem Recht des Landes vorgenommen oder sie vorzunehmen sich entschlossen haben, und dafs es infolgedessen wünschenswert erscheint, im Interesse der Fremden durch authentische Interpretation festzustellen, welches die Erfordernisse einer gültigen Eheschliefsung nach siamesischem Recht sind, und in welcher Weise die Eingehung solcher Ehen zu beweisen ist, wenn beiden Beteiligten oder einem von ihnen die Ausländereigenschaft zukommt, haben wir beschlossen und beschliefsen was folgt:

Art. 1. Die Eheschliefsung ist nach Sitte und Recht in Siam ein Vertrag zwischen Mann und Frau, auf welchen die allgemeinen Grundsätze der Verträge Anwendung finden.

Sie hat daher gültig stattgefunden, wenn aus den Worten oder aus dem angewendeten Ritus klar erhellt, dafs die beiden Beteiligten freien Willens dahin übereingekommen sind, Mann und Weib zu sein, vorausgesetzt, dafs kein persönlicher Mangel der Eingehungsfähigkeit vorliegt.

Art. 2. Wenn beide Beteiligte oder einer von ihnen in Siam wohnt, kann die gegenseitige und gleichzeitige Willensübereinstimmung, Mann und Weib zu sein, gesetzlich bewiesen werden, sei es im Augenblick der Eheschliefsung, sei es später, durch eine zu diesem Behuf in Gegenwart von wenigstens vier anerkannt ehrenhaften Zeugen vor dem Minister der Lokalregierung oder dessen Stellvertreter abgegebene Erklärung, falls nämlich die Ehe zu Bangkok geschlossen wird oder ist, wenn aber die Eheschliefsung in einem anderen Teil des Königreichs stattgefunden hat, vor dem Gouverneur der Provinz, wo die beiden Beteiligten oder einer von ihnen im Augenblick der Erklärung lebt.

Art. 3. Eine Urkunde über die in Art. 2 bezeichnete Erklärung wird (sei es nur siamesisch, sei es, wenn die Beteiligten es wünschen, französisch und englisch, so dafs beide Texte gleiche Bedeutung und gleichen Wert haben) in zwei Urschriften durch den Beamten angefertigt werden, vor welchem die Erklärung abgegeben ist. Diese Urkunde wird den Tag der Eheschliefsung, die Namen, das Alter und den Geburtsort beider Beteiligten angeben, wofür genügende Beweise vorzulegen sind, und jede der Ur-

---

1) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 601.

kunden wird von dem Urkundsbeamten, von den beiden Beteiligten, von vier Zeugen sowie von zwei anwesenden Verwandten eines der Beteiligten oder beider unterzeichnet werden.

Eine der Urschriften wird sorgfältig in den Archiven des Bureaus bewahrt und registriert werden, die andere ohne Verzug an unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten geschickt werden, welcher sie in seinem Amtsarchiv aufbewahren wird.

Art. 4. Beglaubigte Auszüge oder Abschriften der in Art. 3 bezeichneten Urkunde werden jeder Person geliefert werden, welche es beantragt, und zwar gegen Erlegung von 4 Tikal, wenn die Urkunde nur siamesisch gefafst ist, von 8 Tikal, wenn sie siamesisch und englisch gefafst ist.

Spanien.

1. Dekr. 12. 6. 1899 betr. Interpretation des Art. 15 des *Código civil* (Behandlung des Personalstatutes hinsichtlich der territorialen Rechtsunterschiede innerhalb Spaniens).

2. Ges. 7. 8. 1899 betr. Erweiterung des Rechtsmittels der Revision gegen Strafurteile [1]).

Südafrikanische Republik.

Proklamation des Präsidenten betr. die Anerkennung der vor den holländischen Konsuln in der südafrikan. Republik geschlossenen Ehen und der vor ihnen errichteten standesamtlichen Urkunden. Ein holländ. Dekret v. 27. 1. 1899 (*Staatsblad* No. 52) giebt die Proklamation bekannt.

Sudan.

Strafgesetzbuch 2. 10. 1899 [2]).

Strafprozefsordnung 2. 10. 1899 [3]).

---

1) Übersetzung: *Annuaire* a. a. O. S. 402.

2) S. den egyptisch-englischen Vertrag 19. 1. 1899.

3) Bericht: *Annuaire* a. a. O. S. 664, 698.

Internationale Verträge.

I. Neuere Verträge.

Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rufsland, Schweiz, Zusatzübereinkommen 16. 6. 1898 (Paris), zu der Eisenbahnkonvention 14. 10. 1890, ratifiziert 10. 7. 1901, in Kraft getreten 10. 10. 1901.

Deutschland u. Holland, Vertr. 23. 2. 1898 betr. Ausdehnung des Abkommens 11. 12. 1873 über die Ausübung des ärztlichen Berufes in den Grenzbezirken auf Tierärzte (für Holland verkündet 20. 3. 1899).

Deutschland u. Spanien, Vertr. 12. 2. 1899 betr. Abtretung der Karolinen-, Palaos- u. Marianen-Inseln an Deutschland (ratifiziert 30. 6. 1899).

Baden, Bayern, Elsafs-Lothringen, Hessen, Preufsen, Holland, Vertr. 4. 6. 1898 betr. Abänderung des Rheinschiffahrtsvertr. 17. 10. 1868 (für Holland verkündet 8. 4. 1899; der Vertrag ist abgedruckt: Staatsblad No. 277).

Baden, Württemberg, Österreich, Vertr. 8. 4. 1899, betr. die Schiffahrt auf dem Bodensee (Schweiz. Bundesbl. III, S. 742).

Amerika, Vereinigte Staaten u. Chile, Vertr. 6. 12. 1898 betr. den Postpaketverkehr des chilenischen Gesandten in Washington.

Amerika, Vereinigte Staaten u. Spanien, Friedensvertr. 10. 12. 1898 (ratifiziert 11. 4. 1899).

Belgien u. Congostaat, Auslieferungsvertr. $\frac{20.\ 12.\ 1898.}{12.\ 1.\ 1899.}$

Belgien, Frankreich, Holland, Luxemburg, Eisenbahn-Konvention 24. 10. 1898 (für Holland verkündet 12. 1. 1899).

Belgien u. Luxemburg, Zusatzabkommen 16. 11. 1899 betr. Abänderung des Ausl.-Vertr. v. 1872 (für Belgien verkündet 31. 12. 1899).

Brasilien u. Holland, Auslieferungsvertr. 21. 12. 1895 (für Holland verkündet 7. 1. 1899).

Congostaat u. Frankreich, Auslieferungsvertr. 18. 11 1899 (für Frankreich publiziert 16. 2. 1901).

Costarica u. Spanien, Auslieferungsvertr. 12. 12. 1898 (für Spanien verkündet 4. 5. 1899).

Egypten u. England, Vertr. 19. 1. 1899 betr. die Verfassung des Sudan.

England u. Holland, Auslieferungsvertr. 26. 9. 1898 (für Holland verkündet 2. 1. 1899).

England u. Holland, Ausführungskonvention $\frac{13.\ 2.\ 1899}{13.\ 3.\ 1899}$ zum Vertr. 5. 4. 1898 betr. das Miteigentum u. die gemeinsame Unterhaltung der die beiderseitigen Küsten verbindenden unterseeischen Kabel (für Holland verkündet 17. 4. 1899; Vertr. 5. 4. 1898: Staatsblad 1898 No. 270).

Griechenland u. Japan, Handels- u. Schiffahrtsvertr. 20. 5. 1899 (für Griechenland verkündet 10. 9. 1899).

Griechenland u. Italien, Handels- u. Schiffahrtsvertr. 18./30. 12. 1899 (für Griechenland verkündet 23. 12. 1899).

Griechenland u. Spanien, Vertr. 6./18. 11. 1899 betr. die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe in den Häfen des anderen Teils mit den eigenen Schiffen.

Holland u. Mexiko, Handels- u. Freundschaftsvertr. 22. 9. 1897 (für Holland verkündet 8. 4. 1899).

Holland u. Rumänien, Handels- u. Schiffahrtsvertr. 15. 3. 1899 (für Holland verkündet 11. 12. 1899, für Rumänien 23. 6. 1899).

Holland u. Schweiz, Auslieferungsvertr. 31. 3. 1898 (für Holland verkündet 14. 1. 1899).

Italien u. Mexiko, Auslieferungsvertr. 22. 5. 1899 (für Italien verkündet durch Dekret 31. 10. 1899, No. 420).

Italien u. Schweiz, Abkommen 23. 9. 1899 betr. die Form der Eheschliefsung d. beiderseitigen Staatsangehörigen (für Italien verkündet 31. 10. 1899. S. auch Bundesbl. d. Schweizer. Eidgenossenschaft 1899 IV No. 1).

Rufsland u. Schweiz, Vertr. 1. 5. 1899 betr. d. Schutz der Fabrik- und Handelsmarken (Schweizer. Bundesbl. III S. 405).

II. Abdruck älterer und neuerer Verträge.

In Bd. 26 u. 27 des „*Nouveau recueil général de traités etc.*“, herausgegeben von *F. Stoerk*, sind folgende ältere Verträge abgedruckt:

Haager Konvention 29. 7. 1899[1]).

Haiti u. Dominikanische Republik, Friedens- und Freundschaftsvertr. 9. 11. 1874.

Haiti u. Dominikanische Republik, Grenzregulierungs- und Schiedsgerichtsvertr. 3. 7. 1895.

Päpstlicher Stuhl, Haiti u. Dominikanische Republik, Grenzregulierungs- und Schiedsgerichtsvertr. 18. 12. 1894/19. 11. 1895.

Spanien u. San Salvador, Staatsangehörigkeitsvertr. 2. 3. 1885.

Argentinien u. Uruguay, Vertr. betr. Lootsenwesen 14. 8. 1888.

Österreich-Ungarn u. Italien, Vertr. betr. zurückgelassene Seeleute 13. 2. 1889.

Österreich-Ungarn u. Spanien, Vertr. betr. zurückgelassene Seeleute 11. 3. 1889.

Egypten u. Österreich-Ungarn, Handelsvertr. 16. 8. 1890.

Italien u. Oranjefreistaat, Freundschaftsvertr. 9. 1. 1890.

Vereinigte Staaten von Amerika u. Griechenland, Handelsvertr. 11. 2. 1890/30. 1. 1890.

Serbien u. Rumänien, Handelsvertr. 19. 2. 1890/3. 3. 1890.

Rumänien u. Frankreich, Abkommen betr. Warenursprungszeugnis 27. 2. 1895/11. 3. 1895.

England u. Frankreich, Schiedsgerichtsvertr. betr. Terre-Neuve 11. 3. 1891.

Portugal u. Kongostaat, Grenzregulierungsvertr. 25. 5. 1891.

Brasilien u. Peru, Handels- und Schiffahrtsvertr. 10. 10. 1891.

England u. Bolivia, Auslieferungsvertr. 22. 2. 1892.

Österreich-Ungarn u. Griechenland, Schiffsvermessungsvertr. 6./18. 5. 1892.

---

1) S. Ztschr. X S. 517 ff.

Spanien u. Italien, Handelsvertr. 29. 6. 1892.

Spanien u. Kolumbia, Auslieferungsvertr. 23. 7. 1892.

China u. Rufsland, Telegraphenvertr. 13./25. 8. 1892.

Oranjefreistaat u. Britisch Betschuanaland, Auslieferungsvertr. 20. 8. 1892/30. 8. 1892.

Österreich-Ungarn u. Rumänien, Vertr. betr. Fabrik- und Handelsmarken 16./28. 1. 1893.

England, Frankreich u. Komoda, Handelsvertr. 6. 2. 1893.

Rumänien u. Frankreich, Handelsvertr. 28. 2. 1893.

Belgien u. Frankreich, Grenzberichtigungsvertr. 15. 3. 1893.

Holland u. Oranjefreistaat, Auslieferungsvertr. 24. 4. 1893.

England u. Rufsland, Vertr. betr. Schutz der Robben 30. 4./12. 5. u. 10. 5./22. 5. 1893.

Dänemark u. Spanien, Handelsvertr. 4. 7. 1893.

Frankreich u. Rufsland, Vertr. betr. die *cautio judicatum solvi* 25./27. 7. 1886.

Rumänien u. Rufsland, Vertr. betr. die Gerichtsbarkeit in den Grenzbezirken 12. 3. 1894.

Schweiz u. Italien, Simplonvertr. 25. 11. 1895.

Brasilien u. Holland, Auslieferungsvertr. 21. 12. 1895.

Frankreich u. Guatemala, Vertr. betr. Fabrik- und Handelsmarken 12. 11. 1896.

Schweiz u. Spanien, Vertr. betr. Urteilsvollstreckung 19. 11. 1896.

III. Amtliche Sammlung von Staatsverträgen.

Zufolge Anordnung des Auswärtigen Amtes der Argentinischen Republik vom 28. Aug. 1900 ist eine Sammlung der von Argentinien geschlossenen und in Geltung stehenden internationalen Verträge veranstaltet und unter folgendem Titel veröffentlicht worden:

Tratados, convenciones, protocolos y demás actos internacionales vigentes celebrados por la republica Argentina. Publicación oficial. Buenos Aires (Imprenta de „la nación", 344 San Martín) 1901.

Bd. I: 470 u. XXXVII Seiten, Bd. II: 368 u. LIII Seiten.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Delius, H., Das Auslieferungsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Ausgelieferten vor dem erkennenden Gericht, für die Praxis der deutschen Justizbehörden bearbeitet. Hannover 1899, Helwing. VIII u. 106 S.

Das vorliegende Buch soll das materielle Auslieferungsrecht, die Bedingungen der Auslieferung, darstellen und so die Fortsetzung zu einem 1890 erschienen Werk des Verf. über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher nach dem Königreich Preufsen bilden, welches die Form des Auslieferungsverfahrens zum Gegenstande hatte; das Auslieferungsverfahren selbst wird jedoch in § 5 wenigstens kurz erörtert; auch § 10 (Ausweisungsbefugnis) und § 11 (Verfahren gegen den Ausgelieferten) stehen nur in loser Verbindung mit dem Hauptgegenstand. D. geht in der Einleitung von dem Satze aus, dafs das Asylrecht ein Recht des Zufluchtsstaates, nicht ein subjektiver Anspruch des Verfolgten sei und bespricht im Anschlufs hieran noch den Unterschied der Nacheile von der Auslieferung. Im einzelnen erörtert der Verf., stets in knapper und klarer Form, die Fragen: in welchen Fällen ist Auslieferung notwendig? Wer kann Auslieferung gewähren? die Auslieferung ohne Vertrag; die Auslieferungsverträge; die Konkurrenz von Anträgen verschiedener Regierungen; welche Personen werden ausgeliefert und wegen welcher strafbarer Handlungen? endlich die Rechtsstellung des Ausgelieferten vor deutschen Gerichten, worin sich die materielle Wirkung der Auslieferung zeigt. Drei Anhänge enthalten: ein Verzeichnis der Auslieferungsverträge und anderer das Auslieferungsverfahren betreffender Vorschriften, ein Verzeichnis der Auslieferungsdelikte und der Bestimmungen über Verjährung. Zum Widerspruch fordert es auf, wenn D. (S. 24) Notwehr, Notstand, Geisteskrankheit als „Strafausschliefsungsgründe“ bezeichnet. Diese Thatsachen sind Schuldausschliefsungsgründe; aber gleichwohl oder vielmehr eben deshalb hat der Verf. Recht, indem er solche Thatumstände nicht als Hindernisse der Auslieferung anerkennt, weil in der Entscheidung hierüber die Entscheidung über die Hauptsache liegt. Für den Fall des Wechsels der Gesetzgebung (S. 33, 34) im ersuchten Staat behauptet D. die Notwendigkeit der Auslieferung, wenn die Strafthat zur Zeit des Vertragsabschlusses im ersuchten Staat mit Strafe bedroht war und zur Zeit des Auslieferungsfalles nicht mehr strafbar ist. Dabei übersieht er den Einflufs des § 2 St.G.B., welcher sich geltend macht, falls die That zwar zu einer Zeit begangen ist, als die That im Deutschen Reich noch strafbar war, die Auslieferung aber verlangt wird, nachdem diese Strafdrohung beseitigt ist. Alsdann mufs die Frage, ob die That nach inländischem Recht strafbar sei, unter Anwendung des milderen Rechtes entschieden und deshalb verneint werden. Umsomehr ist aber die Verneinung gerechtfertigt, wenn schon zur Zeit der That im ersuchten Staat die Strafdrohung weggefallen war. Unverständlich ist, wie es einen

Unterschied begründen soll, wenn eine Strafdrohung, die zur Zeit des Vertragsabschlusses im St.G.B. stand, zur Zeit des Auslieferungsfalles in einem anderen Gesetz enthalten ist, wie z.B. die Bankbruchdelikte aus dem St.G.B. in die K.O. versetzt worden sind. Die Behauptung von D. (S. 34), dafs dieser Umstand der Auslieferung eines Nichtkaufmanns wegen Bankbruchs (vom Deutschen Reich an England) entgegenstehe, klammert sich an den Ausdruck „Strafgesetzbuch“, womit im Auslieferungsvertrag sinngemäfs die Strafgesetzgebung gemeint ist. Trotzdem man hienach über die Entscheidung einzelner Fälle abweichender Meinung sein kann, wird das Buch für die Orientierung in der Praxis doch gute Dienste leisten.

Kleinfeller.

Kubli, Otto, Die räumliche Kompetenzabgrenzung staatlicher Strafgewalt. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt der Rechtsfakultät der Universität Lausanne. Glarus 1901, Bäschlin. 104 S.

Der Verf. unterwirft im 1. Teil die bekannten vier Theorien über die Anwendung des Strafgesetzes auf Ausländer und auf die im Ausland begangenen Delikte, nämlich das Territorialitätsprincip, das Nationalitäts- (oder Personalitäts)-Princip, das Schutzprincip (Realprincip) und das Universalprincip (Princip der Weltrechtspflege) einer guten Kritik, um sich schliefslich für das Universalprincip zu entscheiden. Der 2. Teil zeigt die praktische Lösung der wichtigeren Einzelfragen durch die Strafgesetzbücher für das Deutsche Reich, Frankreich, Österreich, Italien, Schweden, Niederlande, Belgien (hier: loi contenant le titre préliminaire du code de procédure pénale 1878), einige Schweizerische Gesetze und die Vorentwürfe zum Schweizerischen St.G.B. Die Bezeichnung des Problems im Titel ist nicht zutreffend, denn die Kompetenz der staatlichen Strafgewalt bleibt immer auf das Staatsgebiet beschränkt. Es handelt sich bei der Frage überhaupt nicht um die räumlichen Grenzen, sondern um den Gegenstand der Anwendung des Strafgesetzes, weshalb die von Binding gewählte Bezeichnung: das sachliche Geltungsgebiet, jeder anderen Bezeichnung dieser Lehre vorzuziehen ist. Das Universalprincip befürwortet K. als das Endziel der geschichtlichen Entwickelung, dem gegenüber die übrigen Theorien nur als hervorragende Punkte in der Entwickelungslinie erscheinen. Hinsichtlich der Begrenzung der Weltrechtspflege hebt er zwar die Subsidiarität der inländischen Strafrechtspflege gegenüber den von Ausländern im Auslande begangenen Handlungen hervor, insofern das Unterbleiben der Auslieferung zur Bedingung für diese Ausdehnung der Strafrechtspflege gemacht wird, aber er übergeht vollständig die Grenze, welche die Weltrechtspflege in der Geringfügigkeit der Handlung finden mufs (minima non curat praetor). In der Betonung des subsidiären Charakters tritt richtig hervor, dafs die Auslieferung selbst nicht Ausübung der Strafrechtspflege ist. K. hebt ferner zutreffend hervor, dafs der Staat alle Verbrechen strafen müsse, welche gegen seine eigene Sicherheit gerichtet seien, womit also die Subsidiarität insoweit wegfällt; aber er berücksichtigt nicht, dafs der Staat keine Veranlassung hat, unter allen Umständen gegen politische Verbrecher einzuschreiten, weil hier die Auslieferung unterbleibt. Mit Be-

ziehung auf das deutsche St.G.B. ist noch zu erwähnen, dafs K. (S. 77) in dem Worte „kann“ des § 4 Abs. 2 entgegen der herrschenden Auffassung nicht eine Anerkennung des Opportunitätsprincips sieht, sondern annimmt, das „kann“ sei für die Staatsgewalt ein „mufs“, wenn nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bestehen. Grundsätzlich ist es gewifs richtig, dafs die staatlichen Organe von einer ihnen eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen sollen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Allein bei Auslegung des § 4 Abs. 2 St.G.B. kommt doch einerseits der schon vor Erlafs des Gesetzes bestehende Gegensatz zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprincip zur Geltung, andererseits ist § 152 St.G.B. zu berücksichtigen, dessen Abs. 2 in seiner Fassung diesen Gegensatz ausdrücklich betont. Abgesehen von einem auffallenden Gallizismus (gegenüber des Ausländers) ist die Dissertation mit vollkommener Beherrschung der deutschen Sprache und auch sachlich recht gut geschrieben. *Kleinfeller.*

Grosch, A., Dr. jur., Staatsanwalt, Das deutsche Auslieferungsrecht und die Rechtshülfe in Strafsachen im Verhältnis zum Reichsausland mit den annotierten Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten. Karlsruhe 1902, Macklot. VIII u. 479 S. Geb. M. 7,50.

In Teil I dieses für die Praxis der Behörden bestimmten Buches wird das materielle Auslieferungsrecht, in Teil II das Auslieferungsverfahren, in Teil III die sonstige Rechtshülfe in Strafsachen behandelt, in einem Anhang der Text der bestehenden Auslieferungsverträge sowie der wichtigsten Ausführungsbestimmungen mitgeteilt.

B. W. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. verbesserte Auflage. Herausgegeben von *B. v. König*, Kaiserl. Geh. Legationsrat und Vortragendem Rat im Auswärtigen Amt. Berlin 1902, v. Decker.

Dieses im deutschen Konsulardienst als Kanon geltende Handbuch, dessen Verfasser daher eine verantwortungsvolle und sicherlich nicht ohne vollkommene Fühlung mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten unternommene Aufgabe zu erfüllen hat, erscheint hier wiederum in wesentlich umfangreicherer Gestalt als bisher. Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze, das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, das Flaggengesetz vom 22. Juni 1899, neue Ministerialerlasse und anderes haben in vielen Teilen eine völlige Umarbeitung nötig gemacht. Dagegen ist das Kolonialwesen in dieser Auflage mit gutem Grund ausgeschaltet und einer besonderen Bearbeitung überlassen.

Das Werk ist so angelegt, dafs die Konsuln alle Materialien in ihm finden, deren Kenntnis der gewöhnliche Dienst voraussetzt. (Das geht so weit, dafs z. B. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Erfordernisse der Eheschliefsung [§§ 1303—1350] abgedruckt sind!)

Auf S. 7 ist nachzutragen, dafs die Ausgabe des belgischen Konsularreglements von 1887 überholt ist durch die amtliche Ausgabe: „Réglements consulaires, 4. ed., 1899, 1900. 2. Bände. Brüssel (*Hayez*).

Übersehen ist ferner die argentinische Sammlung: Reglemento

para los cónsules argentinos y disposiciones vigentes relativas al servicio consular, Buenos Aires 1893.

Auf S. 8 wäre bezüglich des italienischen Konsularreglements wohl richtiger gewesen, auf das Konsulargesetz (v. 28. Jan. 1866) nicht nur in der Form hinzuweisen, in welcher es als Teil des Reglements auftritt, auch für letzteres das Datum 7. Juni 1866 anzugeben und nicht die alte Ausgabe („Firenze stamperia reale") anzuführen, sondern die neue von 1887, welche gedruckt ist: „Roma, Tipografo del ministero degli affari esteri").

Nicht hinreichend klar formuliert und inhaltlich bedenklich sind zum Teil die Ausführungen in § 66 über das Verhältnis zur Kaiserlichen Marine.

In der Sache selbst ist die Stellungnahme des Handbuchs zu den internationalrechtlichen Fragen sonst fast durchweg zu billigen, teilweise lebhaft willkommen zu heifsen; so z. B. im Neutralitätsrecht zur See, für welches (S. 135) der völkerrechtliche Standpunkt der deutschen Regierung bei der Beschlagnahme deutscher Dampfer durch englische Kriegsschiffe (Erklärung des Reichskanzlers in der Reichstagssitzung vom 19. Jan. 1900) als Norm aufgestellt wird. *Niemeyer.*

F. v. Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt. Zweite, durchaus umgearbeitete Auflage. Berlin 1902, Häring. XIV u. 412 S.

Der Umfang des Buches ist in der neuen Auflage annähernd auf das Doppelte erweitert. Die Mitteilung der Texte wichtiger Staatsverträge, insbesondere der Haager Konvention hat an der Erweiterung nur den kleineren Anteil. Der Hauptanteil entfällt auf die bei aller Knappheit doch umfassende Durcharbeitung und Erweiterung der systematischen Darstellung, durch welche das Buch nunmehr von der Stufe des Leitfadens zu derjenigen des Lehrbuches emporgestiegen ist. Die praktischen Vorzüge des Buches, seine klare Übersichtlichkeit und die Beschränkung auf das Positive sind dadurch nicht berührt worden. Auch die Unterordnung des Stoffes unter die wissenschaftliche Methodik tritt dabei dennoch genugsam hervor und die Knappheit beeinträchtigt nicht die Eindringlichkeit und Lebendigkeit der Darstellung. Eine grofse Annehmlichkeit ist die ausgezeichnete typographische Ausstattung. *Niemeyer.*

Gareis, K., Institutionen des Völkerrechts. Ein kurzgefafstes Lehrbuch des positiven Völkerrechts in seiner geschichtlichen Entwickelung und heutigen Gestaltung. 2. Auflage. Neu durchgearbeitet. Giefsen 1901, Roth. V und 319 S.

Plan und Darstellungsart sind dieselben geblieben wie bei der im Jahr 1888 erschienenen ersten Auflage. Der inzwischen erwachsene neue Stoff hat den Umfang des Buches erheblich verändert. Der Verfasser hat sich in der Berücksichtigung der neueren Litteratur Beschränkung auferlegt, dagegen das Material an Verträgen, Gesetzen, Einrichtungen sehr eingehend berücksichtigt.

Quaritsch, Kompendium des europäischen Völkerrechts. 7. Aufl. Ergänzt und durchgesehen von Dr. *C. Goesch*. Berlin 1901, Weber. 165 S.

Dem Bedürfnis nach einem dem Stande der Gegenwart entsprechenden Repetitorium des Völkerrechts wird durch die neue Auflage des bekannten Büchleins in gediegener Weise entsprochen. Auf litterarischen Apparat und sonstigen Anschein selbständiger wissenschaftlicher Leistung ist verzichtet. Der Inhalt ist aber zuverlässig.

Denzler, O., Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrechte. Zürich 1902. 398 S.

In der Hauptsache beschäftigt sich der Verfasser mit dem internen Recht, auf S. 334—396 aber auch eingehend mit dem internationalen Recht der Filiale. Die Rechtsstellung der Filiale ausländischer Gesellschaften gehört zu den täglich häufiger und wichtiger werdenden Problemen des internationalen Privatrechts (vgl. z. B. oben S. 138). Seine monographische Behandlung ist daher dankbar und dankenswert. Der Verfasser (der auch von Filialen der Einzelkaufleute handelt) verfährt nach positivistischer Methode und erörtert unter Beibringung reichen Materials in meist überzeugender, fast stets aber beachtlicher Weise nicht nur die principiellen Fragen, sondern auch die Kasuistik. *Niemeyer.*

Meili, F., Das internationale Civil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Ein Handbuch. 1. Bd. Zürich 1902, Orell Füfsli. XIX u. 405 S.

Der verdienstvolle und gelehrte Verfasser bezeichnet sich auf dem Titelblatt als „Delegierter der Schweiz an den Staatenkonferenzen im Haag“ und das Buch ist „dem verdienten Präsidenten der Staatenkonferenzen über internationales Privatrecht, *T. M. C. Asser*, zur Erinnerung an die arbeitsreichen Tage im Haag 1893, 1894 und 1900“ gewidmet. Darin liegt der Hinweis auf die besondere Beziehung des vorliegenden Buches zu den von *Asser* seit 1873 beharrlich vertretenen Kodifikationsbestrebungen und den Haager Konferenzen, als deren Erfolg allem Anschein nach in Kürze eine Konvention über die wichtigsten Materien des internationalen Privatrechts bevorsteht. *Meili* vertritt, wie in seinen bisherigen Publikationen so auch im vorliegenden Buch die Notwendigkeit der Verbindung historischer und positivistischer Forschung mit praktischer „kosmischer“ Politik. Das Buch enthält eine Menge schätzbaren Materials und eine Fülle von beachtenswerten Gedanken. Es ist geeignet, gerade für die brennenden Fragen der Gegenwart eine breite Grundlage zu gewähren.

Von besonderem Interesse ist die Stellungnahme *Meilis* (namentlich S. 164 ff.) gegen das Staatsangehörigkeitsprincip und zu Gunsten der *lex domicilii*. In dieser Hinsicht sind die von ihm vorgebrachten Bedenken gewifs nicht ohne weiteres abzuweisen, und ich halte es in der That für sehr möglich, dafs späterhin wiederum eine Beschränkung des Staatsangehörigkeitsprincips zu Gunsten des Domicilprincips eintreten mufs. Eine andere Frage ist, ob in der Gegenwart zunächst die möglichst einheitliche Einführung des ersteren

Princips richtig ist. Dies mufs m. E. bejaht werden. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführung in: „Das internationale Privatrecht des B.G.B." S. 58 ff. (Berlin 1901). *Niemeyer.*

b. Zeitschriften.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 52. Jahrgang, 1901, Heft 35—53, Jahrg. 1902 Heft 1—11. Von den Abhandlungen sind hervorzuheben: *A. Krasny,* Das Enteignungsrecht für Wasserstrafsenbauten und Flufsregulierungen. *K. Schneider,* Die deutsche und preufsische Gesetzgebung 1901. *C. Stoofs,* Kriminalpolitische Gedanken österreichischer Strafgesetzgeber. *H. Rauchberg,* Steuererklärung und Steuerauflage auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern in Österreich. *R. Horn,* Schuldübernahme. Eine Studie nach österreichischem und deutschem Civilrecht. — Die Zeitschrift bringt aufserdem Gerichtsentscheidungen und ausführliche Berichte über die Wiener juristische Gesellschaft.

American Law Review, herausgegeben von *Seymour D. Thompson,* St. Louis, und *Leonard A. Jones,* Boston. Bd. 36 Nr. 1 (Januar-Februar 1902): I. Abhandlungen: *J. P. Bishop* (Nekrolog); *Curry,* Criminals and their treatment; *Wiltse,* Aggregation of humanity in cities; *Thompson,* Effect of consolidation of corporations upon rights of action against the constituent companies; *Egan,* Protection to contracts by the due process of law clauses in the federal constitution; *Steffee,* Judicial effervescences. — II. Mitteilungen. — III. Erörterung neuerer Entscheidungen. — IV. Bücherbesprechungen.

Annales des sciences politiques. Revue bimestrielle, XVII année, nro. II Mars 1902 (Paris, *F. Alcan*): *R. Stourm,* L'œuvre financière du Consulat. — *René Henry,* La campagne de Calchas dans la Fortnightly Review contre une entente anglo-allemande pour un accord anglo-russe. — *Imbart de la Tour,* La liberté de l'assistence privée. — *W. Beaumont,* La Prusse et les Polonais. — *P. de Laveleye,* Les entreprises belges à l'étranger: l'État du Congo. — *Ch. de Chalan,* La race et le milieu. — *O. Festy,* Chronique des questions ouvrières (1901). — Analyses et comptes rendus. Mouvement des périodiques.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Professor Dr. *Kohler,* Kammergerichtsrat *Ring* und Professor Dr. *Oertmann.* Bd. 20 Heft 13: *Zehnter,* Landgerichtsdirektor in Mannheim, Die privatrechtliche Bedeutung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Dr. *Julian Goldschmidt,* Justizrat, Berlin †, Noch einmal die Eigentümerhypothek. — Dr. *Ernst Bruck,* Strafsburg i. E., Die Vormiete. — Dr. *Eugen Josef,* Notar, Freiburg i. B., Rechtserwerb aus unerlaubten Handlungen. — *Paul Oertmann,* Civilistische Rundschau. — *Recke,* Gerichtsassessor, Spandau, Das Ermessen im Bürgerlichen Gesetzbuche. — *Bendix,* Rechtsanwalt, Breslau, Der Kreditauftrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. — Dr. *Paul Knoke,* Gerichtsassessor und Privatdocent, Göt-

tingen, Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. — *Paul Oertmann*, Erbbaurecht und hypothekarische Belastung. — Dr. *S. Rundstein*, Warschau, Die Regel „locus regit actum“ im internationalen Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. — Dr. *Silberschmidt*, Landgerichtsrat, Aschaffenburg, Die civilrechtliche Bedeutung der Vorentscheidung nach § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. — *Paul Oertmann*, Über Goldschmidts Besitzlehre. — Dr. *Eugen Josef*, Rechtsanwalt, Freiburg i. B., Letztwillige Zuwendungen an Vereine ohne Rechtsfähigkeit. — Dr. *Thiesing*, Gerichtsassessor, Göttingen, Ist der Veräufserer einer beweglichen Sache, die er dem Erwerber unter Eigentumsvorbehalt übergeben hat, mittelbarer Besitzer? — *Paul Oertmann*, Die neuen Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauhandwerker. — Dr. *Muskat*, Amtsgerichtsrat, Waldenburg i. Schl., Verhältnis des preufsischen Fürsorgeerziehungsgesetzes zu den reichsgesetzlichen Vorschriften. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des preufsischen Zwangserziehungsrechts. — Dr. *C. Ritter*, Rat in der Hamburgischen Justizverwaltung, Landwirtschaftliches Nebengewerbe. — *Ernst Mumm*, Landrichter a. D., Assistent an der Handelskammer Chemnitz, Kaufmännische Schiedsgerichte. — Dr. *Georg Maas*, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht, Bibliographie des bürgerlichen Rechts 1901.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, herausgegeben von Dr. *Hanns Grofs*, o. ö. Professor des Strafrechts in Czernowitz. 7. Bd., 1901, Heft 3 und 4: *Loewenstimm*, Eid und Zeugnispflicht nach den Ansichten des Volkes. — *Weingart*, Detektivinstitute. — *Stern*, Wohin gelangen wir nach Lombroso? — *Lobsing*, Vom Alibibeweis. — *Lelewer*, Über den Nutzen schriftstellerischer Beschäftigung aktiver Kriminalisten. — *Kowalski*, Über den Nutzen des Studiums gerichtlicher Medizin. — *Nemanitsch*, Ein Kannibale. — *Grofs*, Todesstrafe und Anarchisten. — Kleinere Mitteilungen. — Besprechungen. — Promemoria an die Justizverwaltungen.

Archiv für Strafrecht und Strafprozefs, begründet durch Dr. *Goltdammer*, herausgegeben von Prof. Dr. *J. Kohler*. Berlin. 48. Jahrg., 5. Heft: *Oetker*, Fragestellung beim Wechsel des Strafgesetzes zwischen Begehung und Aburteilung und bei ausländischem Delikt im Falle des § 4 Nr. 3 St.G.B. — *J. Kohler*, Die Fälscher in Dantes Hölle. — *K. Klee*, Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden. — Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts. — Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte. — Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichts. — Litteraturbericht.

Badische Rechtspraxis, Annalen der Grofsherzogl. badischen Gerichte, Organ der Badischen Anwaltskammer. Von besonderem Interesse für die Leser dieser Zeitschrift sind folgende Abhandlungen: Jahrg. 67, 1901, S. 312: *Heinsheimer*, Zu Art. 2 des Bad. Ausf.Ges. z. B.G.B. (die internationalprivatrechtliche Behandlung des ehelichen Güterrechts in der Übergangszeit). Jahrg. 68, 1902, S. 12: *Fuchs*, Bedeutet Art. 2 des Bad.

Ausf.Ges. zum B.G.B. einen Eingriff in wohlbegründete Privatrechte? S. 27: Dr. *F. Kahn*, Zum internationalen Privatrecht der Übergangszeit. Nr. 4, S. 50: Dr. *F. Kahn*, Die Kollisionsnormen des badischen Gesetzentwurfs zum ehelichen Güterrecht. S. 68 ff., 83 ff.: *Ungenannt*, Zu § 20 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Überleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht. S. 84 ff.: *Fuchs*, Die Bedeutung des Art. 2 Ausf.Ges. z. B.G.B.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Dr. *J. A. Gruchot*, herausgegeben von Dr. *Rassow*, Reichsgerichtsrat a. D., Dr. *Küntzel*, Unterstaatssekretär im preufs. Justizministerium, und Dr. *Eccius*, Oberlandesgerichtspräsident — 46. Jahrgang, 1902, 1. Heft. Abhandlungen: 1. Die Folgen schuldhafter Nichterfüllung, insbesondere der Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Werkvertrag, Kauf, Miete und Dienstvertrag nach dem B.G.B. Von Hrn. Landgerichtsrat Dr. *W. Schöller* in Düsseldorf. 2. Zur Rechtswohlthat des Notbedarfs. Von Hrn. Dr. *Ritter*, Rat in der Hamburgischen Justizverwaltung. 3. Was ist unter dem „jeweiligen Bestande“ der Hauptverbindlichkeit im § 767 B.G.B. zu verstehen? (Zur Frage des Leistungsorts des Bürgen.) Von Hrn. Rechtsanw. *Hugo Türk* in Berlin. 4. Verbürgung für eine künftige Schuld und Kreditmandat. Von Hrn. Oberlandesgerichtspräsident Dr. *Eccius*. 5. Der § 27 Abs. 1 G.B.O. im Verhältnisse zu § 1132 Abs. 2, § 1175 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. Von Hrn. Senatspräsident Dr. *v. Jacubezky* in München. 6. Principielle Gesichtspunkte für das Verständnis der privatinternationalen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum B.G.B. Eine Erwiderung auf Niemeyers Internationales Privatrecht. Von Hrn. Dr. *Hugo Neumann*, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin. 7. Glossen zu § 538[3] C.P.O. Von Hrn. Oberlandesgerichtsrat *Simonson* zu Breslau. 8. Entgegnung auf die Bemerkungen von *Skonietzki* zu dem Aufsatze in Nr. 26 des 45. Jahrg. der Beiträge. Von Hrn. Landrichter *Werner* in Magdeburg.

Centralblatt für Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. *v. Kirchenheim*, ord. Prof. der Rechte in Heidelberg, 21. Bd., 1.—5. Heft (Oktbr. 1901—Febr. 1902).

Circolo Giuridico. Rivista di legislazione e giurisprudenza, diretta da *Luigi Sampolo,* Professore di diritto nella R. Università di Palermo. — Bd. 32 1901, no. 11—12, Bd. 33 1902, no. 1—2. — Die Zeitschrift ist das Organ der seit 1868 bestehenden juristischen Gesellschaft gleichen Namens in Palermo und bringt die Protokolle über die Sitzungen der Gesellschaft, sowie sonstige die Gesellschaft betreffende Veröffentlichungen. Aufserdem enthält sie wissenschaftliche Abhandlungen, Gerichtsentscheidungen, Mitteilungen über Gesetzgebung und Bibliographie. Von den Abhandlungen seien hervorgehoben: *Natale,* Le obbligazioni e delicto secondo il Codice civile germanico in rapporto al Codice civile italiano ed al diritto romano, *Pincitore,* Il contrabando di guerra.

Deutsche Juristen-Zeitung, herausgegeben von Dr. *P. Laband*, Prof., Dr. *M. Stenglein*, Reichsgerichtsrat a. D., Dr. *H. Staub*, Rechtsanw.,

Justizrat; 7. Jahrg., Nr. 1—6. Von besonderem Interesse für die Leser dieser Zeitschrift sind folgende Artikel. S. 25: *Samter*, Ein Ersatz für den Ausdruck: internationales Privat- bezw. Strafrecht. — S. 75: *Zitelmann*, Deutsche Aktien, die auf ausländische Währung lauten. — S. 122: *Buddee*, Ersatz für den Ausdruck: internationales Privat- und Strafrecht. — S. 145: *Neumeyer*, Eheverträge deutscher Staatsangehöriger in Russisch-Polen.

Diritto Commerciale, Rivista periodica e critica di giurisprudenza e legislazione, herausgegeben von Comm. *David Supino*, Prof. des Handelsrechts an der Universität Pisa, Bd. 19 (1901) Heft 6, Bd. 20 (1902) Heft 1. 1. Abhandlungen: *G. Errera*, La vendita sopra campione nòn è mai condizionale; *E. Vidari*, Emmissione di obbligazioni; *C. Pagani*, I piccoli fallimenti; *G. Bonelli*, La rappresentanza del curatore nel fallimento; *E. Vidari*, Interruzione di prescizione; *Papa d'Amico*, I creditori della massa nel fallimento. 2. „Giurisprudenza" (Gerichtsentscheidungen). 3. Note. Varietà. 4. Bibliografia.

Hanseatische Gerichtszeitung, 22. Jahrg. (1901), Nr. 47—52; wöchentlich ein Hauptblatt (handelsrechtliche Fälle) und ein Beiblatt (civilrechtliche Fälle).

Harvard Law Review, Bd. XV nro. 7 (März 1902). 1. Abhandlungen: *John Chipnan-Gray*, Gifts for a non-charitable purpose. — *Emil McClain*, Unwritten constitutions in the United States. — *Prescott F. Hall*, Some observations on the doctrine of proximate cause. 2. Notes. 3. Recent cases. 4. Books and periodicals.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, herausgegeben von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs zu Stuttgart und des Vorstandes der Württembergischen Anwaltskammer.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par *E. Clunet*. (Secrétaire de la rédaction: *A. Darras*.) 28. Jahrg. Nr. 11—12. I. Abhandlungen: De la théorie du renvoi devant les tribunaux espagnols. — *Dumas*, De l'adultère commis en France par des époux étrangers. — *Lainé*, La conférence de la Haye relative au droit international privé (suite). — *Salem*, De l'influence du mariage sur la nationalité de la femme en Turquie. — *Craies* Notes sur l'extradition en Angleterre pendant les années 1899 et 1900. — *Aliotti*, De la règle: le criminel tient le civil en état, en droit international, particulièrement dans les échelles du Levant. II. Jurisprudence (Rechtsprechung). III. Documents. IV. Faits et information. V. Bibliographie systématique du droit international privé.

Juristische Blätter, herausgegeben von Dr. *R. Schindler* und Dr. *E. Benedikt*. Wien. 30. Jahrg., 1901, 31. Jahrg. Nr. 1—12. Aufser Abhandlungen (von denen hervorgehoben sei: *J. Schwartz*, Exkurse über

den Entwurf des ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs) bringt die Zeitschrift Judikatur und vermischte Mitteilungen.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. *H. Altvater*, Senatspräsident beim Oberlandesgericht in Rostock, und Dr. *C. Birkmeyer*, Prof. der Rechte an der Universität in München. — Bd. 20, 1902, 1. Heft.

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. (Bulletin de l'Union Internationale de droit Pénal.) 9. Bd., Heft 3 (1902). Inhalt: Législation pénale. (Rédaction: M. le professeur *Mittermaier*, Berne.) XV. Rufsland. Von Prof. *A. Schischilenko* in St. Petersburg. XVI. Griechenland. Von Dr. *Konstantin A. Kypriades*, Staatsanwalt, Insel Leukas. XVII. Schweden 1898—1901. Bericht von Häradshöfding Dr. *Wilhelm Uppström* in Stockholm. XVIII. Brésil. (Supplément.) Par M. le Dr. *João Vieira de Araujo*, député, professeur de droit pénal et militaire à Rio de Janeiro. XIX. Législation pénale Siamoise. Régime des Prisons. Rapport de *M. Réau*, Vice-consul de France à Bangkok. XX. Die Türkei. Bericht, erstattet von Hrn. Dr. *Loytved*, Dragomanatseleven bei der Kaiserl. deutschen Botschaft in Konstantinopel. — Septième Session du Groupe allemand (1900). Par *M. E. Gardeil*, Nancy. (Seconde partie.) — Der dänische Kriminalistenverein. Von *Frantz Dahl* in Kopenhagen. — Internationale kriminalistische Vereinigung. Schweizerische Landesgruppe. — Eine Berichtigung gegenüber Herrn Oberlandesgerichtsrat Löwenstimms Übersicht der russischen Sektion der internationalen kriminalistischen Vereinigung 1897—1900. Von Professor *A. v. Wulfert* in St. Petersburg.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. *Hs. Th. Soergel*, Freilassing. — 5. Jahrg., 1901, Nr. 23—24, 6. Jahrg., 1902, Nr. 1—6. Von den Abhandlungen seien hervorgehoben: *Katz*, Vier Jahre des österreichischen Civilprozesses in der Praxis. — *Stadelmeyer*, Das Hydrasystem, nach einem in der Praxis vorgekommenen Fall bildlich dargestellt.

Rechtsgeleerd Magazijn. Tijdschrift voor binnen-en buitenlandsche rechtsstudie. Herausgegeben von *H. L. Drucker* und *W. L. P. A. Molengraaff*. (Haarlem, Erven F. Bohn.) 20. Jahrg., Liefr. 5—6, 21. Jahrg., Liefr. 1—2. I. Abhandlungen: Mr. *G. Kirberger*, Openlegging van boeken volgens het Wetboek van Koophandel. — Jhr. Mr. *J. Röell* en Mr. *J. Oppenheim*, Bijdrage tot regeling der administratieve rechtspraak. — Mr. *J. M. Nap*, Over betaling. — Mr. *H. L. Drucker*, Latijnsche rechtsregels in de Nederlandsche rechtspraak. II. Vermischte Mitteilungen. III. Litteraturberichte. Der 20. Jahrgang schliefst mit einem sehr ausführlichen Generalregister über die Jahrgänge 1882—1901.

Revista de los tribunales y de legislación universal, hrsg. von Excmo. Sr. *D. Francisco Lastres y Juiz* (Madrid, Góngora, calle de San

Bernardo 43). — Bd. 35, 1901, nro. 44—52, Bd. 36, 1902, nro. 1—9. Diese im Umfange eines Druckbogens (grofs Oktav) erscheinende Wochenschrift hat, seitdem sie von Herrn *Franzisco Lastres y Juiz* herausgegeben wird, einen neuen Aufschwung genommen. Aufser kleineren Aufsätzen wissenschaftlichen Charakters werden regelmäfsige Berichte über spanische und ausländische Gesetzgebung und Judikatur, vermischte Mitteilungen, bibliographische Berichte, Personalnachrichten gebracht. Als Beigabe erhalten die Leser eine systematisch geordnete Sammlung der Texte der jeweilig neu erlassenen Gesetze und Verordnungen, sowie der bemerkenswertesten Judikate der spanischen Gerichte.

Revista general de legislación y jurisprudencia, herausgegeben von Excmo. Sr. D. *José Maria Mauresa y Navarro.* (Madrid, Cañizares, 3, Leipzig, M. F. A. Brockhaus.) Jahrg. 49, Bd. 99, Novbr.-Dezbr. 1901. I. Posición jurídica de los hijos habidos fuera de matrimonio (Continuación). *Francisco J. J. Benlloch.* II. Un ensayo de Legislación social. *Adolfo Posado.* III. Las ideas jurídicas de Spencer. *Martín Navarro Flores.* IV. Reorganización de los Tribunales. *Ramón Gayoso Arias.* V. Un criminalista húngaro. *D. Ladislasy Thót.* VI. Laboratorio de criminologia (Continuación). *Rafael Salillas.* VII. La reforma del Concordato celebrado entre la Santa Sede y el reino de España (Continuación). *Joaquin Girón y Arcas.* VIII. La tradición romana sobre la sucesión de formas del testamento ante la historia comparada. *Edouard Lambert.* IX. Instrucciones especinales dadas á los Fiscales de las Audiencias por la Fiscalía del Tribunal Supremo. X. Crónica de los Tribunales. La Memoria del Fiscal del Supremo. *P. González del Alba.* XI. Jurisprudencia criminal. Doctrina del Tribunal Supremo. *La Redacción.* XII. Revista de la prensa jurídica española. (Nulidad. — Apuntes para la reforma del Còdigo civil. — El proyecto de ley sobre huelgas. — Los tribunales de honor. — Las hipotecas legales. — Jueces con cartilla. — Las reformas en el Notariado. *José Garcia Fernández* XIII. Revista de la prensa jurídica extranjera: El V Congreso de Antropología criminal. *Constancio Bernaldo de Quirós.* XIV. Noticias bibliográficas. XV. Anales de Derecho internacional. (La conferencia internacional americana de Méjico. *A. Echeverría.* — Boletín bibliogràfico.)

Revue de droit international et de législation comparée, herausgegeben unter der Leitung von *T. M. C. Asser, Rolin-Jaequemyns, J. Westlake, E. Nys* von *E. Rolin* als Chefredakteur und *M. P. Hymans* als administrateur gérant.

33. Bd., 1901. No. 6: I. Abhandlungen: *A. Seresia,* La convention de la Haye du 14. Novembre 1896, relative à la procédure civile. *E. Nys,* L'état et la notion de l'état. *M. Saykné Takahashi,* Hostilités entre la France et la Chine en 1884—1885. — II. Notices bibliographiques.

34. Bd., 1902, No. 1: *Th. W. Balch,* La frontière alasko-canadienne. *G. Streit,* La sentence arbitrale sur la question consulaire entre la Grèce et la Turquie. *H. C. A. Lisboa,* Revision des sentences arbitrales. *L.*

E. Visser, La clause de la nation la plus favorisée. — *Necrologie: M. Rolin-Jaequemyns.*

Rivista italiana per le scienze giuridiche, herausgegeben von *F. Schupfer* und *G. Fusinato.* — Bd. 31, 1901—1902, Heft 1—3. I. Abhandlungen: *Ravà, A.* I diritti sulla propria persona nella scienza e nella filosofia del diritto (fine). *Solmi, A.* Alberto da Gandino e il diritto statutario nella giurisprudenza del secolo XIII. *Catellani, E.* I trattati dell' impero ottomano. *Martini, A.* Nel regno della burocrazia. *Zdekauer, L.* La legge dell'onore. *Mondolfo, U.* Gli elementi del feudo in Sardegna prima della conquista aragonese. *Brugi, B.* Per la storia della giurisprudenza. Il Periodo del diritto naturale in Germania. II. Bücherbesprechungen. III. Zeitschriftenschau. IV. Bibliographie.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, herausgegeben von *S. Hoffmann,* Reichsgerichtsrat, *R. v. Sommerlatt* und *Dr. F. Wolfert*, Oberlandesgerichtsräten in Dresden. — 11. Bd., 1901, Heft 9—12, 12. Bd., 1902, 1. Heft: I. Abhandlungen: Der Anspruch auf Dulden. Von Landrichter *du Chesne.* Stellung und Befugnisse des Nachlafsverwalters. Von Rechtsanwalt Dr. *Georg Liebe.* Zum Verständnis des Art. 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Referendar *Arthur Brückmann.* Zur Gesetzesauslegung. Von Prof. Dr. *Häpe.* Ein juristischer Beitrag zur ärztlichen Standesfrage. Von Rechtsanwalt Dr. jur. *Friedrich Thiersch.* Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Von Landrichter Dr. *G. Lessing.* Kann ein vertretungsberechtigter Prokurist etc. als Zeuge vernommen werden? Von Rechtsanwalt Dr. *Felix Bondi.* Der Schadenersatz bei Verletzung absoluter Rechte. Von Landrichter *du Chesne.* Zur Auslegung der Worte „bei Beendigung" des Dienstverhältnisses etc. Von Regierungsassessor Dr. *Oertel.* — II. Gerichtliche Entscheidungen. — III. Bücherbesprechungen.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Revue pénale suisse. Herausgegeben von *Carl Stooss*, Professor des Strafrechts in Wien. — 14. Jahrg., 1901, Heft 5—6; 15. Jahrg., 1902, Heft 1—2. I. Abhandlungen: Verbrechen und Strafe kriminalpolitisch untersucht von *Carl Stooss.* Die Gefährdung der Sicherheit des allgemeinen Verkehrs. Art. 167 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, 1896. Von Professor Dr. *Wolfgang Mittermaier* in Bern. La Réunion de la Société suisse pour la Réforme pénitentiaire et des Sociétés suisses de Patronage. (Zürich, Octobre 1901.). Par *Alfred Gautier,* professeur à Genève. Internationale kriminalistische Vereinigung. Schweizerische Landesgruppe. Protokoll der Versammlung vom 22. September 1901. Critique de quelques dispositions de la loi sur l'organisation judiciaire et procédure pénale pour l'armée suisse. Par *Alfred Martin,* major judiciaire. Der strafrechtliche Schutz der Minderjährigen gegen geschlechtliche Verderbnis. Postulate des Bundes schweizerischer Frauenvereine. — Begründung der Postulate des Bundes schweizerischer Frauenvereine,

gegeben durch Professor *W. Mittermaier* in Bern. † *Bernhard Getz*, Reichsadvokat. — II. Die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone 1900. — III. Entscheidungen in Strafsachen. — IV. Litteraturanzeigen.

Tidsskrift for Retsvidenskab, herausgegeben von Dr. *J. Afzelius*, Stockholm, Dr. *J. Bergh*, Christiania, Dr. *C. Goos*, Kopenhagen, Dr. *F. Hagerup*, Christiania, Dr. *N. Lassen*, Kopenhagen, Dr. *E. Trygger*, Upsala. 14. Jahrg., 1901, Heft 4: 1. Abhandlungen: Bernhard Getz. Af *F. Hagerup*. Om Begrebet Købmand i nordisk Ret. Af *J. Heckscher*. II. Litteratur. III. Kleinere Mitteilungen.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von *L. Goldschmidt*, herausgegeben von Dr. *H. Keyssner*, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrat in Berlin und Dr. *K. Lehmann*, ord. Professor der Rechte in Rostock. 51. Bd., 3. u. 4. Heft, 1902. 1. Abhandlungen: *Sievers*, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. *Boden*, Die Klausel tel quel. *K. Lehmann*, Beiträge zur Lehre von den Erwerbsgründen des Aktienrechts. *Bolte*, Der Paragraph 27 des neuen B.G.B. — II. Rechtsquellen. III. Rechtssprüche. IV. Bücherbesprechungen.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, unter ständiger Mitwirkung von Mitgliedern der Wiener juristischen Fakultät, herausgegeben von Dr. *C. S. Grünhut*. — 29. Bd., 1902, Heft 2. 1. Abhandlungen: Die etatsrechtlichen Grundsätze, ihre Codification und die Controle ihres Vollzuges im modernen Staatshaushalte. Von Dr. *Carl Deybeck*. Zur Auslegung des Artikels 9 des österreichischen interkonfessionellen Gesetzes. Von Dr. *Max von Hussarek*. Die Rechtsfolgen ehrlosen Verhaltens nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. Von Dr. *Max Süssheim*, München. 2. Bücherbesprechungen.

Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Civilrecht, begründet von Dr. *J. Puchelt*, Reichsgerichtsrat, herausgegeben von *Emil Huber*, Oberstaatsanwalt. Bringt 1. Entscheidungen des Reichsgerichts und des obersten Landesgerichts München, 2. Entscheidungen der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte, 3. Französisch-belgische und italienische Rechtsprechung, 4. Abhandlungen und 5. Litteraturberichte. — Bd. 32, 1901, enthält folgende Abhandlungen: *J. Kohler*, Rechtsverhältnis zwischen Gasanstalt und Stadtgemeinde. *Lenel*, Die auf Grund C. c. Art. 1094 getroffenen Verfügungen nach dem Inkrafttreten des B. G. B. Dr. *Fuld*, Die Qualifikation des böslichen Verlassens als relativen Scheidungsgrundes. Dr. *Scherer*, Das rheinische Immobiliarrecht in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zur Anlage des Grundbuchs. Dr. *Scherer*, Bleibt die vertragsmäſsige Kündigung eines altrechtlichen Mietvertrags auch dann in Kraft, wenn derselbe gemäſs E. G. 171 unter das neue Recht getreten ist? — Bd. 33, 1902, Heft 1 und 2, enthält folgende Abhandlungen: *Geigel*, Religiöse Erziehung der Kinder. *Scherer*, Auslegung altrechtlicher letztwilliger Verfügungen des rheinischen Rechts.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg, herausgegeben von Landgerichtsrat *K. Mayer* in Stuttgart. 44. Jahrg., 1902, Heft 1—2.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, begründet von Landgerichtsrat *H. Busch*, herausgegeben von Dr. *M. Schultzenstein*, Oberverwaltungsgerichtsrat, und Dr. *F. Vierhaus*, vortragendem Rat im preufs. Justizministerium und Professor an der Universität Berlin. — Bd. 29, Heft 3 u. 4. 1. Abhandlungen: Dr. *Stölzel*, Über die Fassung von Beweis- und Eidesauflagen. Dr. *Adolf Wach*, Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. *Max Guttmann*, Urteilszustellung und Vollstreckungsbeginn. Dr. *Arthur Nussbaum*, Richterliche Zwangsgewalt in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Gerichtliche Entscheidungen. 3. Litteraturbesprechungen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. *F. v. Liszt*, Dr. *K. v. Lilienthal* und (seit Bd. 22) Dr. *Paul Herz*. — 22. Bd., 1.—3. Heft, 1901, 1902. 1. Abhandlungen: Humor im Würzburger Recht. Von Privatdocent Dr. *H. Knapp* in Würzburg, Beiträge zur Bestrafung der Übertretungen. Von *Werner Rosenberg*. Staatsanwalt in Strafsburg im Elsafs. Zu § 2 Abs. 2 des R.St.G.B. Von Landgerichtsrat Dr. *W. Silberschmidt* in Aschaffenburg. Die Reue vom kriminalistischen Standpunkt. Ein Vortrag von Dr. jur. et phil. *M. Liepmann* in Halle. Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg. Von Dr. Freiherr *von Kallina*, Docent der Rechte in Prag. Artikel 4 und 5 des französischen Gesetzes vom 19. April 1898 „sur la répression des violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants“, Von Dr. jur. *Curtius*, Referendar am Landgericht Duisburg. Ein Arbeiter-Philosoph (Ungenannt). Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien. Von Landesgerichtsrat Dr. *August Brunner* in Wels (Oberösterreich). Über Strafgesetze mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze. Von Dr. *Julius Jacobi*, Referendar in Königsberg i. Pr. Über Zweikampf und Beleidigung. Von Amtsgerichtsrat *Bartolomäus* (Krotoschin). Die Streitfrage über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei. Von Dr. *Paul Herr* :in Berlin. Zur Lehre von der mittelbaren Thäterschaft. Von Dr. *Höpfner* in Göttingen. Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich-rechtlicher Verbände. Von Dr. *Walter Lehmann* in Berlin. Kriminal-Polizei und Kriminologie. Von Assessor Dr. *Lindenau* in Berlin. La patronage familial. Bericht von Dr. jur. *Curtius*, Referendar am Landgericht Duisburg. Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue. Von *L. William Stern*, Privatdocent der Philosophie an der Universität Breslau. Über einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses. Von *Adolf Arndt*.

2. Literaturberichte. 3. Bibliographische Notizen. 4. Geschichtliche Hermäa in bunter Reihe. Von *Th. Distel* in Blasewitz.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, 49. Jahrgang.

c. Verzeichnis neu eingesendeter Bücher,

deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Gesetzentwurf einer ungarischen Civilprozeſsordnung. Umgearbeiteter Entwurf. Veröffentlicht durch den königl. ungarischen Justizminister, übersetzt von Dr. **Julius Sgalitzer** und Dr. **Max Pollak.** Budapest, Verlag der Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht; Wien, Manz. 1901. 287 S. — 3 Kronen.

Benedikt, W., Die selbständigen Erhebungen des Verteidigers und die Strafprozeſsreform. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalts-Verein (Veröffentlichungen des Berliner Anwalts-Vereins, Heft 14). Berlin, Vahlen. 1901. 34 S. — 0,80 Mk.

Friedmann, O., Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Ein Vortrag. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1901. 49 S.

Heilborn, P., Der Agent provocateur. Eine strafrechtliche Studie. Berlin, Springer. 1901. 191 S.

Höpfner, W., Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Eine strafrechtliche Untersuchung. Berlin, Vahlen. 1901. 1. Bd. XI und 272 S. — Mk. 5,40.

Klatt, O., Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hülfsmittel der gerichtlichen Polizei, sowie Anleitung zur Aufnahme von Fuſsspuren jeder Art. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 21 Tafeln. Berlin, Heine. 1902. 82 S.

Mittelstaedt, J., und **Hillig, C.,** Das Verlagsrecht. Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 mit Erläuterungen und einem Anhange, enthaltend das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. Leipzig, S. Hirzel. 1901. XVIII und 189 S.

Stenglein, M., Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Einführungsgesetz, den Nebengesetzen und den Ausführungsvorschriften. Berlin, O. Liebmann, 1901. X und 382 S.

Ottolenghi, G., La cambiale nel diritto internazionale. Turin, Unione tipografico-editrice, 1902, XIX und 627 S. — 10 lire.

Abkürzungen.

J. = Journal du droit international privé.
N.R. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Stoerk*.
R. = Revue de droit international.
R.G. = Revue générale de droit international public.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Das Anwendungsgebiet zweier koexistierender Civilrechte in Griechenland[1]).

Von **G. Diobouniotis**, Privatdocent und Rechtsanwalt in Athen.

I.

Als im Jahre 1864 die Annexion des ionischen Staates durch Griechenland stattgefunden hatte, galt im ionischen Staate das ionische bürgerliche Gesetzbuch, eine Nachahmung des französischen *code civil* mit vielen Bestimmungen aus dem venetianischen Erbrechte, während in Griechenland das römische Recht mit einigen Veränderungen durch neuere griechische Gesetze in Geltung war. Seit dem Momente der Annexion hatte der griechische Staat zwei koexistierende Rechtssysteme: das römische Recht und das ionische Civilgesetzbuch.

Welches war das Anwendungsgebiet dieser zwei Rechte: erstens innerhalb der Grenzen des Königreichs Griechenland (im Inlande) und zweitens aufserhalb dieser Grenzen (im Auslande)?

---

1) Litteratur. *Paparrigopoulos*, Handbuch des römischen Rechtes, Allgemeine Lehren § 629 (griechisch); *Oekonomides*, Handbuch des Civilrechts, Allgemeine Lehre § 4 Anm. 1, § 8 Anm. 2 und Anm. 5 (griechisch); *Krassa*, Allgemeine Lehren § 42 (griechisch); *Nic. Marketi*, Das Erbrecht nach dem ionischen Civilgesetzbuch § 9. — *Dernburg*, Pandekten, griechische Übersetzung von *Georg Diobouniotis*. Griechisches Rechtslexikon verbo Internationales Recht von *Georg von Streit*. Über älteres französisches Recht (droit coutumier) *Froland*, Mémoire concernant la nature et la qualité des statuts chap. VII § 13 page 171; *Huber*, de conflictu legum I, 3 § 12; *Boullenois*, Traité de la personnalité des lois I chap. II obs. IV pag. 53; *Pothier*, Coutumes d'Orléans I art. 1 § 13.

Diese Fragen wurden damals durch keine Gesetzesbestimmung beantwortet. Es waren also die allgemeinen Grundsätze anzuwenden.

Dieser Zustand hat nicht lange gedauert. Durch ein Gesetz vom 30. Januar 1866 wurde bestimmt, dafs seit 1. Juli 1866 *primo:* alle neueren Civilgesetze (mit Ausnahme eines Testamentsgesetzes) des griechischen Königreichs, welche seit seiner Errichtung im Jahre 1833 in Geltung getreten waren, auch auf den Ionischen Inseln Geltung haben sollten, *secundo:* das ionische Civilgesetzbuch, insofern dies durch diese neueren Gesetze nicht verändert war, in Geltung bleibe.

Aber das Gesetz vom 30. Januar 1866 schweigt über die Hauptfrage, welches das Anwendungsgebiet des so beibehaltenen ionischen Civilgesetzbuches sei. Natürlich das ehemalige Gebiet des ionischen Staates, aber inwieweit?

Vor allem ist nun zu bemerken, dafs zu den neueren Gesetzen, welche allgemeine Geltung in dem ganzen Gebiet des griechischen Staates haben, auch das Gesetz vom 29. Oktober 1856 gehört, welches in den Artikeln 4—8 die Regeln über das internationale Privatrecht enthält. Diese Artikel lauten:

„4. Die Gesetze über die Rechts- oder Handlungsfähigkeit gelten für die Griechen auch im Auslande. Die Ausländer in Griechenland stehen unter den diese Fähigkeiten regelnden Gesetzen ihres Heimatsstaates. Aber bei den Rechtsgeschäften, welche in Griechenland von Ausländern errichtet werden, die nach griechischem Rechte die Fähigkeit zur Errichtung solcher Rechtsgeschäfte besitzen, werden die Ausländer als geschäftsfähig betrachtet, wenn sie auch nach ihrem Heimatsrecht unfähig sein würden. Die Ehe, die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, die Vormundschaft und die Pflegschaft richten sich auch für den im Auslande verweilenden Griechen nach dem griechischen Rechte."

„5. Der Besitz, das Eigentum und die dinglichen Rechte an den in Griechenland belegenen beweglichen oder unbeweglichen Sachen richten sich nach den griechischen Gesetzen. — Die testamentarische oder gesetzliche Erbfolge wird durch das Recht des Staats, dessen Angehöriger der Erblasser ist, geregelt; aber die in Griechenland liegenden Grundstücke sind stets vom griechischen Recht geregelt."

„6. Die Obligationen werden, was ihre Wirkung betrifft, vom Gesetz des Staates, wo sie nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen der Parteien zu erfüllen sind, geregelt. Doch können die Parteien das Recht bestimmen, welches sie regeln soll. Aber die Obligationen aus unerlaubten Handlungen werden immer durch das griechische Gesetz bestimmt."

„7. Die Rechtshandlungen, welche von Griechen im Auslande vorgenommen werden, sind ihrer Form nach in Griechenland gültig, wenn sie entweder der Form des griechischen Rechtes oder derjenigen des Rechtes des Ortes, wo sie vorgenommen sind, entsprechen."

„8. Die griechischen Gerichte dürfen niemals ausländische Gesetze anwenden, welche entweder griechischen Gesetzen der öffentlichen Ordnung entgegenstehen oder Rechtsinstitute betreffen, welche das griechische Recht nicht anerkennt."

Diese Bestimmungen des positiven griechischen internationalen Privatrechts stimmen mit den Erfordernissen der Wissenschaft überein; nur die Bestimmung über die der Erbschaft angehörigen Grundstücke ist *de lege ferenda* als verfehlt zu betrachten.

II.

Nach dem für das gemeine Recht in Deutschland allgemein anerkannten Satze sind die Principien des internationalen Privatrechtes auch auf die Fälle der Kollision von zwei Rechten anzuwenden, welche innerhalb desselben Staates für verschiedene Gebiete gelten. Ist dieser Grundsatz auch für Griechenland, was das Anwendungsgebiet des römischen und des ionischen Civilrechts betrifft, mafsgebend?

Eine grofse Schwierigkeit besteht über das leitende Princip. Im deutschen internationalen Privatrechte war es bisher der Wohnsitz, welcher das persönliche Statut bestimmt; im griechischen Rechte ist es die Nationalität. Nun ist das Princip des Wohnsitzes auch für zwei Rechte desselben Staates genügend, während das Princip der Nationalität insofern ungenügend ist, als die Angehörigen eines und desselben Staates dieselbe Nationalität besitzen, obwohl sie zwei verschiedenen Gebieten desselben Staates angehören.

Eine buchstäbliche interlokale Anwendung also des Principes des griechischen internationalen Rechtes in Griechenland ist aus-

geschlossen. Es fragt sich, ob eine analoge Anwendung stattfinden darf. Ich bin dieser Meinung.

Meines Erachtens ist die Lösung unserer Frage auf eine Fiktion der Nationalität zu stützen, d. h. alle diejenigen Personen, welche Staatsangehörige des ionischen Staates sein würden, wenn der ionische Staat noch existierte, werden vom ionischen Civilrecht beherrscht, und alle Personen, welche Angehörige des ehemaligen griechischen Staates sein würden, werden von dem römischen Recht beherrscht.

Diese Fiktion enthält, wie jede Fiktion, eine Unwahrheit, weil es jetzt nur griechische Staatsangehörige giebt; die ionischen und die ehemaligen griechischen Staatsangehörigen sind jetzt unexistierende Personen. Doch hat diese Fiktion dennoch reellen Wert; was jetzt nicht existiert, ist die Staatsangehörigkeit als solche, d. h. als Institut des öffentlichen Rechtes. Aber die Staatsangehörigkeit als Grundlage des internationalen Privatrechtes ist nicht in ihrem öffentlich-internationalrechtlichen Wesen genommen, sondern nur als Grundlage der Einteilung der Personen im besonderen Sinne des internationalen Privatrechtes. Wenn zwei Staaten in einen vereinigt werden, dann kann in diesem Sinne die Einteilung, die vor der Union existiert hat, ihre Folge noch nach der Union haben und eine Einteilung der Staatsangehörigen des neuen Staates nach den Regeln der früheren Nationalität der zwei Staaten kann noch heute stattfinden, da die bewirkte Union nur das öffentliche Recht betrifft, während das private Internationalrecht als inneres Recht der zwei vereinigten Staaten durch seine eigenen Regeln geregelt bleibt. Mit anderen Worten: der Begriff der Staatsangehörigkeit in Bezug auf jeden der vereinigten Staaten kann als Grundlage des internationalen Privatrechtes auch nach der Vereinigung der zwei Staaten fortbestehen; ebenso gut wie als Grundlage dieses Rechtes auch der Wohnsitz dienen kann, ein Begriff, der mit der Existenz des Staates nichts zu thun hat.

Nach dem oben Gesagten mufs als Grundlage des griechischen internationalen Privatrechtes die Staatsangehörigkeit gelten, und zwar die fingierte Staatsangehörigkeit, was das Anwendungsgebiet des ionischen Rechtes anbetrifft.

Viele Entscheidungen der griechischen Gerichte verteidigen eine andere Meinung. Sie setzen als Grundlage den Wohnsitz.

So soll der in Athen wohnende Grieche, obwohl er ein Staatsangehöriger des ionischen Staates gewesen ist, dem römischen Rechte unterworfen sein, während der in Korfu wohnende Grieche, obwohl er früher ein griechischer Unterthan war, dem ionischen Civilrecht unterworfen sein soll. Diese Meinung ist mit dem Princip des griechischen internationalen Privatrechtes, d. h. dem Princip der Nationalität nicht zu vereinigen. Die Jurisprudenz denkt: weil es jetzt keine ionische Staatsangehörigkeit giebt, ist ein anderes Princip, also das Princip des Wohnsitzes anzuwenden. Die Unhaltbarkeit dieser Meinung und ihre Principienlosigkeit erhellt aus folgendem Falle: Ein Ionier wohnt in Rufsland; ist er dem römischen oder dem ionischen Civilrecht unterworfen? Nach dem früheren gemeinen deutschen internationalen Privatrecht ist er weder dem einen noch dem anderen, sondern dem russischen Recht unterworfen, weil er seinen Wohnsitz in Rufsland hat; nach dem griechischen internationalen Privatrechte ist er dem griechischen Rechte unterworfen, weil er griechischer Staatsangehöriger ist. Aber das griechische Recht hat zwei nebeneinander bestehende Rechte, das römische und ionische. Welches von beiden ist anzuwenden? Die Wohnung giebt hier keinen Aufschlufs, weil diese Person keine Wohnung in Griechenland hat. So ist ein drittes Princip nötig.

Nach dem Vorausgesagten werden wir jetzt die verschiedenen Fragen näher prüfen.

Die Hauptfrage über die räumlichen Grenzen des ionischen Civilrechtes umfafst zwei Abschnitte: erstens innerhalb des Königreichs Griechenland, zweitens aufserhalb Griechenlands.

A. Das Anwendungsgebiet im Inlande.

Was das *statutum reale* betrifft, so ist die *lex rei sitae* anzuwenden. Die auf den Ionischen Inseln liegenden Grundstücke und beweglichen Sachen werden vom ionischen Civilgesetzbuch beherrscht und die im übrigen Griechenland liegenden vom römischen Rechte. Es sei übrigens bemerkt, dafs die Hypotheken und Privilegien für ganz Griechenland einheitlich geregelt sind.

Es ist schon bemerkt, dafs nach der positiven Bestimmung des griechischen internationalen Privatrechts die erbrechtliche

Behandlung der in Griechenland liegenden Grundstücke eines verstorbenen Ausländers nicht von dem Rechte seiner Heimat, sondern von dem Griechenlands geregelt werden. Diese verfehlte Auffassung des griechischen Gesetzes, ein Überrest einer schon lange verlassenen Theorie, ist nicht auf unsere Frage anzuwenden; nicht weil die Grundsätze des internationalen Privatrechts nicht auf unseren Fall anzuwenden sind, sondern weil diese Bestimmung so von dem griechischen Gesetze formuliert ist, dafs ihre Anwendung auf unsere Frage nicht notwendig ist. Wenn sie aber nicht notwendig *de lege lata* ist, so ist nur das Princip der Erbschaft anzuwenden [2]).

Die Frage des Princips der Nationalität, die wir hier erörtern, wird in Deutschland wenig besprochen, eben weil in Deutschland bisher das Princip des Wohnsitzes herrschte. Es ist wahr, dafs es auch in Deutschland Fälle gab, wo zwei miteinander vereinigte Staaten zwei verschiedene Principien hatten, z. B. Preufsen und die Rheinprovinz. Doch in diesen Fällen hatte der Hauptstaat, an den die Annexion stattfand (d. h. Preufsen), das Princip des Wohnsitzes für sein internationales Privatrecht. *Savigny* sagt, dafs in diesem Falle das Princip der Wohnung anzuwenden sei. Aber ein Beispiel von zwei Staaten in Deutschland, welche alle beide das Princip der Nationalität hätten und durch Annexion vereinigt wären, ist mir nicht bekannt. Auch kenne ich keine specielle Erörterung dieses Falles. Die französische Theorie und Praxis behandelt diese Frage nicht eingehend.

Die schwache Seite meiner Meinung ist, dafs jetzt ein Ionier nicht Grieche werden kann, d. h. wer jetzt dem ionischen Rechte unterworfen ist, kann nicht durch Veränderung seiner Nationalität dem griechischen Rechte unterworfen werden und *vice versa*, während früher, d. h. vor der Annexion, ein Ionier Grieche

---

2) Eine nähere Prüfung dieser Frage habe ich in einem griechischen Artikel (in Balanos Juristische Zeitung Jahrgang 1901 im Dezemberheft [griechisch]) unternommen. Die Einzelheiten haben für den deutschen Leser kein besonderes Interesse. Es sei noch bemerkt, dafs die griechische Jurisprudenz auf dem entgegengesetzten Standpunkte fufst, indem sie die Erbschaft eines Ioniers dem ionischen Rechte unterwirft, aber die in Griechenland liegenden Grundstücke dem römischen Rechte. Wie leicht erklärlich, entstehen daraus grofse Mifsstände.

werden konnte und dadurch dem griechischen Rechte unterworfen wurde. Doch mufs man ins Auge fassen, dafs die Koexistenz zweier Civilrechte in demselben Staate ein elender Zustand ist und die eben citierte Frage nicht seine schlimmste Folge ist.

Übrigens auch die andere Meinung, welche sich zu dem Principe des Wohnsitzes bekennt, ist von solchen Verkehrtheiten nicht frei. So z. B. kann ich, wenn ich in Athen wohne (also dem römischen Rechte unterworfen bin) und meine Wohnung nach Corfu verlege, nicht mehr dem römischen Rechte unterworfen bleiben, auch wenn ich es wünsche, sondern werde *bon gré mal gré* dem griechischen Rechte unterworfen.

Hierhin gehört auch eine andere Schwierigkeit. Wenn ein Ausländer durch Naturalisation Grieche wird, welchem Rechte, dem ionischen oder dem römischen, wird er unterworfen? Wenn wir die Fiktion der Nationalität anwenden, ist er demjenigen Rechte unterworfen, dessen Staates Unterthan er sein würde, wenn der ionische Staat noch existierte. Also wenn der Ausländer auf den Ionischen Inseln während des für die Naturalisation nötigen Aufenthaltes gewohnt hat, ist er dem ionischen Rechte, sonst dem römischen Rechte zu unterwerfen. *De lege ferenda* würde es besser sein, alle Naturalisierten dem römischen Rechte zu unterwerfen. Doch eine solche Lösung ist *de lege lata* unhaltbar.

Was das *statutum personale* betrifft, so giebt es vier Meinungen über das anzuwendende Gesetz.

I. Die erste Meinung wendet die *lex originis* an. Sie ist von einigen Entscheidungen der griechischen Gerichte vertreten. Sie ist aber entschieden zu verwerfen. Es ist wahr, dafs die *lex originis* schon im römischen Recht sich findet; aber sie gilt nicht im griechischen internationalen Privatrecht. Sie ist auch aus praktischen Rücksichten nicht zu halten.

II. Die zweite Meinung wendet den Satz an, dafs diejenigen Personen, welche einer Kommune, die auf den Ionischen Inseln liegt, angehören, dem ionischen Civilgesetzbuch unterworfen werden, die anderen dem römischen. Doch ist auch diese Einteilung jeder Zufälligkeit ausgesetzt und ungenügend, weil die Frauen keiner Kommune als Bürgerinnen angehören.

III. Die dritte Meinung bekennt sich zu der *lex domicilii*. Diese Meinung ist die in der griechischen Jurisprudenz vorherrschende. Die Meinung, wie schon oben dargethan ist, ist mit unserem griechischen internationalen Privatrecht unvereinbar[3]).

IV. Die vierte Meinung ist diejenige, welche wir hier verteidigen und welche eine Entscheidung des Kassationshofes No. 262 Jahr 1869 angenommen hat: Als dem ionischen Gesetze unterworfen gelten diejenigen Personen, welche ionische Unterthanen sein würden, wenn der ionische Staat noch existierte.

Was die Regel *locus regit actum* betrifft, so ist sie auch in unserer Frage anzuwenden. Hierin liegen keine besonderen Schwierigkeiten vor. So kann z. B. ein Notar in Corfu entweder die römischen oder die ionischen Formen anwenden, wenn ein Athener in Corfu einen notariellen Akt machen läfst. Aber ein Notar in Corfu darf nie die römischen Formen anwenden, wenn ein Ionier in Corfu einen notariellen Akt fertigen läfst.

Eine andere Frage bietet einige Schwierigkeiten. Nach dem griechischen internationalen Privatrecht ist ein ausländisches Rechtsinstitut oder eine ausländische Rechtsregel, welche gegen die öffentliche Ordnung verstöfst, in Griechenland nicht anzuwenden. Ist dieser Satz auch bei der Kollision des ionischen und römischen Civilrechts anzuwenden? Principiell ist die Frage zu bejahen. Doch ist zu bemerken, dafs, wenn ein Staat mit einem andern sich vereinigt und die Gesetze des einverleibten Staates anerkennt, die Anerkennung auch auf die Sätze der öffentlichen Ordnung wirkt, d. h. die Sätze der öffentlichen Ordnung des einverleibten Staates gelten als Sätze der öffentlichen Ordnung der vereinigten Staaten. Doch haben diese Sätze den Hauptsitz ihrer Geltung nur im Gebiete des einverleibten Staates. Diese Anerkennung kann eine zweifache sein. Erstens kann sie durch den Rechtsakt der Vereinigung der zwei Staaten begründet sein. So etwas geschah bei der Einverleibung Thessaliens in Griechenland. Durch den Staatsvertrag der Vereinigung wurde bestimmt, dafs die Türken ihre Polygamie behalten dürften. Allerdings ist die Polygamie ein Institut,

3) Sie ist von *Oekonomides* l. c. und *Streit* l. c. vertreten. Die Entscheidungen der griechischen Gerichte sind bei *Balanos* op. cit. citiert.

welches gegen die öffentliche Ordnung Griechenlands wie der ganzen civilisierten Welt verstöfst. Doch gilt sie in Griechenland kraft des Staatsvertrages. So kann z. B. ein Türke, welcher in Thessalien wohnt und viele Frauen hat, sich nach Athen begeben und dort mit seinen Frauen bleiben, ohne Gefahr zu laufen, sich einer strafrechtlichen Vorfolgung wegen Vielehe auszusetzen. Über diese hochinteressante Frage näher zu handeln ist hier nicht der Ort (z. B. ob ein Türke, welcher in Thessalien wohnt, nach Patras sich begeben und dort eine neue polygamische Ehe abschliefsen darf). Zweitens kann die Anerkennung sich auf ein gemeinsames Gesetz der zwei einverleibten Staaten stützen. Solches trifft bezüglich der Vereinigung des ionischen Staates mit Griechenland zu. Durch das Gesetz vom 30. Januar 1866 der vereinigten Staaten (d. h. des ehemaligen griechischen Königreichs und des ionischen Staates) wurde bestimmt, dafs seit 1. Juli 1866 das ionische Civilgesetzbuch in Geltung bleibt, insofern es nicht durch die seit der Begründung des ehemaligen griechischen Königreichs in diesem geltenden Gesetze verändert werde. Durch dieses Gesetz wird das ionische Civilgesetzbuch *in complexu* anerkannt, d. h. nicht nur die Sätze, welche die öffentliche Ordnung nicht betreffen, sondern auch die Sätze, welche der öffentlichen Ordnung angehören. Die Sätze der öffentlichen Ordnung, welche im ionischen Gesetzbuch enthalten sind, gelten noch heute, obwohl sie teilweise gegen die öffentliche Ordnung des ehemaligen Königreichs Griechenland verstofsen. So gilt z. B. im übrigen Griechenland (d. h. aufser den Ionischen Inseln) keine Beschränkung der Zinsen, weil die entgegengesetzten Bestimmungen des römischen und byzantinischen Rechtes durch eine griechische Gewohnheit abgeschafft sind. Das ionische Civilrecht enthält ein gesetzliches Maximum der Vertragszinsen. Es fragt sich, ob die Bestimmungen des ionischen Rechts, welche gegen die Unbeschränktheit der Zinsen im griechischen Recht verstofsen, jetzt in Geltung sind. Die Frage ist zu bejahen, weil das Gesetz vom 30. Januar 1866, in dem es das ionische Gesetzbuch *in complexu* anerkennt, auch diesen Satz in Geltung erhält. Dieser Satz gilt nur auf den Ionischen Inseln; er kann aber auch im übrigen Griechenland vor den Gerichten anerkannt werden. Z. B. ein Ionier wird in Athen wegen einer Schuld von 1000 Frcs. verklagt: er hat eine

Gegenforderung von 500 Frcs., die mit Vertragszinsen von 12% eine Summe von 1000 Frcs. ergiebt und er stellt diese Gegenforderung zur Kompensation. Der Kläger kann sagen, dafs nach dem ionischen Civilrecht ein Zinsfufs von 12% unerlaubt ist und der Beklagte nur 6% Zinsen berechnen darf. Dafs die Beschränkungen der Zinsen in den Ionischen Inseln noch jetzt gelten, ist auch von der griechischen Jurisprudenz mit Recht anerkannt.

Übrigens ist die hier behandelte Frage eigentlich keine Frage des internationalen Privatrechts, sondern eine Frage der Auslegung des griechischen Gesetzes vom 30. Januar 1866. Als Anhaltspunkte für die Auslegung können aber die Grundsätze des internationalen Privatrechts dienen. Das ionische Recht hat das Institut der „*reconnaissance des enfants naturels*“; dieses Institut wird im römischen Recht nicht anerkannt. Es fragt sich: gilt es heute als der öffentlichen Ordnung des römischen Rechts widersprechend? Die Frage ist aus den obigen Gründen zu verneinen und die *reconnaissance* als geltendes Recht der Ionischen Inseln zu betrachten.

B. Das Anwendungsgebiet im Auslande.

Wenn ein Rechtsverhältnis im Auslande nach griechischem Recht beurteilt werden soll, ist römisches oder ionisches Recht anzuwenden? Darüber enthält das Gesetz vom 30. Januar 1866 keinen Anhalt; es ist also die Frage aus den allgemeinen Principien zu lösen.

Was das *statutum reale* anbetrifft, so ist die *lex rei sitae* anzuwenden.

Was das *statutum personale* anbetrifft, so sind unsere obigen Auseinandersetzungen mafsgebend. Die griechische Jurisprudenz wendet das Wohnsitzprincip an; aber dieses Princip läfst ganz im Stich in dem Falle, wo der Grieche weder in den Ionischen Inseln noch im übrigen Griechenland eine Wohnung hat. Es giebt viele griechische Unterthanen, die in Rumänien oder in der Türkei geboren sind und da wohnen. Diese Griechen haben nie in Griechenland eine Wohnung gehabt. Welchem Rechte sind diese Personen unterworfen? Die griechische Jurisprudenz hat entschieden, dafs die im Auslande wohnenden Griechen dem

Rechte ihrer letzten Wohnung in Griechenland unterworfen sind. Wenn sie aber eine solche nie gehabt hatten? Diese Frage hat keine griechische Entscheidung entschieden und durch das Princip der Wohnung kann man sie nicht lösen. Nach unserem Princip wird dieser Grieche dem ionischen Rechte unterworfen sein, wenn er ionischer Staatsbürger sein würde im Falle der Existenz des ionischen Staates: z. B. wenn sein Vater Ionier war oder wenn er selbst ein Ionier, d. h. Staatsbürger des ionischen Staates war.

Hier ist noch näher ein schwieriger und wichtiger Punkt zu untersuchen: die in einer Erbschaft sich befindenden Grundstücke. Welche Gesetze die im Auslande liegenden Erbschaftsgrundstücke regulieren, ist eine Frage, die hier unerledigt bleiben darf, eben weil sie für unsere Hauptfrage keine besonderen Schwierigkeiten bietet. Dagegen untersuchen wir den Fall, wo ein Ausländer gestorben ist und in seiner Erbschaft Grundstücke sich befinden, welche teils auf den Ionischen Inseln und teils im übrigen Griechenland liegen. Zuerst ist es sicher, dafs diese Grundstücke dem griechischen Rechte unterworfen werden. Dies sagt ausdrücklich das oben abgedruckte griechische Gesetz vom 29. Oktober 1856, Art. 5 und zwar das ionische Recht für die in den Ionischen Inseln liegenden Grundstücke und das römische Recht für die im übrigen Griechenland liegenden. Dies sind aber schlimme Zustände, weil hiernach eine Erbschaft von drei verschiedenen Rechten: dem ausländischen, dem römischen und dem ionischen geregelt wird. Doch eine andere Auslegung, insofern der Art. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1856 gilt, ist unmöglich. Doch wenn das ausländische Gesetz, welchem der verstorbene Ausländer unterworfen ist, vorschreibt, dafs das Recht des Wohnsitzes die Erbschaft reguliert, und der Ausländer seine Wohnung in Athen hatte, so ist das römische Recht, welches in Athen gilt, mafsgebend.

Eine griechische Entscheidung hat entschieden, dafs die im Auslande (Rumänien) sich befindenden Grundstücke eines Ioniers nicht dem griechischen, sondern dem rumänischen Rechte unterworfen sind und zwar kraft des Art. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1856. Dieser Auffassung können wir nicht beitreten. Die Bestimmung des Art. 5 ist eine ganz anomale, welche so eng als möglich anzuwenden ist; sie gilt also, wenn eine Erb-

schaft vom ausländischen Rechte geregelt wird und Immobilien in Griechenland liegen; sie ist aber nicht auf den entgegengesetzten Fall anzuwenden. Es ist eine andere Frage, ob der ausländische Staat eine ähnliche Vorschrift wie Art. 5 hat; dann ist sie kraft des ausländischen Gesetzes anzuwenden; aber wenn das Ausland keine solche Vorschrift besitzt, darf das griechische Gericht nicht Art. 5 anwenden. Z. B. ein Grieche, der in Athen wohnt, hat ein Grundstück in Berlin; er stirbt. Seine Erbschaft wird vom griechischen Rechte geregelt, auch sein Berliner Grundstück.

Was die Regel *locus regit actum* anbetrifft, so ist sie auch hier anzuwenden. Aber wenn es sich um die griechische Form handelt, so fragt sich's, ob die römische oder die ionische anzuwenden sei. Ich glaube die römische, wenn es sich um eine Person handelt, welche dem römischen Rechte unterworfen ist, und die ionische im entgegengesetzten Falle. Die griechische Jurisprudenz hat sich mit der Frage befafst, ob ein Testament, welches in Egypten vor dem griechischen Konsul von einem Ionier errichtet wird, nach dem römischen oder nach dem ionischen Rechte anzufertigen sei[4]). Meines Erachtens ist die richtige Lösung die, dafs nur das ionische Recht anzuwenden ist, eben weil der griechische Konsul als ein griechischer Notar betrachtet wird; wenn dieser Notar in Athen seinen Sitz hätte, könnte er für den Ionier entweder das römische oder das ionische Recht anwenden, aber in Egypten ist die Regel *locus regit actum* nicht anzuwenden, weil Exterritorialität gilt, also es ist nur das griechische Recht anzuwenden. Weil der *locus* hier keinen Anhalt für die Form giebt, so ist nur die fingierte Nationalität des Erblassers entscheidend. *De lege ferenda* ziehe ich den Weg, welcher dem Konsul alle beide Formen erlaubt, vor.

4) Das Nähere darüber in meiner Abhandlung in Balanos op. cit.

Die dritte Haager Staatenkonferenz für internationales Privatrecht.

Kritische Studien

von Dr. **Franz Kahn** in Heidelberg.

(Fortsetzung.)

Das Eherechtsabkommen.

I. Abschnitt. Die materiellen Voraussetzungen der Eheschliefsung.

A. Das Princip.

Die Hauptfrage, ob für die Ehefähigkeit die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz als Anknüpfungsbegriff zu wählen sei, konnte unter den Vertragsstaaten nur in dem ersteren Sinne einheitlich entschieden werden. In Gesetzgebung und Doktrin fast aller europäischen Staaten ist heute der Sieg des Staatsangehörigkeitsprincips ein definitiver. Grundsätzlich auf dem Boden des Domizilprincips stehen aufser Grofsbritannien (das ja nicht zu den Vertragsstaaten gehört), nur Dänemark, Schweden und Norwegen. Leider ist es bei den bisherigen Konferenzverhandlungen noch nicht gelungen, diese dissentierenden Staaten zu bekehren: ihre Delegierten haben einen Sonderstandpunkt eingenommen und auch das Schlufsprotokoll nur unter der ausdrücklichen Reserve unterzeichnet, dafs jenen Ländern vorbehalten bleibt, sich erst später darüber schlüssig zu machen, ob sie im Interesse der internationalen Rechtseinheit in die Aufgabe des Domizilprincips ein-

willigen können. Vgl. Actes 1894 S. 12, 34, 37, 118; 1900 S. 232; Documents 1900 S. 137, 178.

Nach dem Heimatsgesetz eines jeden der Verlobten („par la loi nationale de chacun des futurs époux") soll sich das Recht der Eheschliefsung bestimmen. Die hier niedergelegte Auffassung entspricht der überwiegenden, auch von dem deutschen B.G.B. anerkannten Meinung[1]). Die Fassung ist aber unpräcis. Etwas schärfer, obwohl immer noch inkorrekt genug, ist diejenige des E.G. Art. 13: „in Ansehung eines jeden der Verlobten u. s. w." Hier wie dort läuft eine Unklarheit mit unter, welche die Anwendung verwirrt und erschwert. Wie kann man zwei Gesetze zugleich anwenden, wenn diese Gesetze verschieden sind[2])? Wie soll man z. B., wenn ein italienischer Vetter seine spanische Cousine heiraten will, in Ansehung des ersteren das italienische Recht anwenden, welches die Ehe gestattet, in Ansehung der letzteren das spanische Recht, welches die Ehe verbietet? Betrachten wir in solchem Falle — wie es die Meinung der Konvention und des Art. 13 E.G. ist — die Ehe als verboten, so wenden wir nicht spanisches und italienisches Recht an, sondern nur spanisches; und die Regel, welche wir befolgen und durchführen wollen, lautet nicht: das Personalrecht eines jeden der Ehegatten gilt, sondern vielmehr: die Ehefähigkeit mufs positiv vorhanden sein nach dem Personalrechte eines jeden der Verlobten: „Chacun des futurs doit être capable d'après sa loi" (Kommissionsbericht, Actes 1900, S. 169, 170). Das ist aber etwas ganz anderes[3]). Der richtige Gedanke war klar und deutlich in dem von den ersten beiden Konferenzen beschlossenen zweiten Satze des Art. 1 ausgesprochen, welchen die dritte Konferenz „comme étant une explication inutile (?) de la première [phrase]" leichthin gestrichen hat: „En consequence ...., pour que le mariage puisse être célébré dans un pays autre que celui des époux ou de l'un d'eux, il faut que les futurs époux se

1) Unsere Ausführungen in diesem Abschnitt gelten daher auch für das Recht des B.G.B.

2) Vgl. *Iherings* Jahrb. Band 30 S. 117 ff.

3) Das preufsische Landrecht z. B. wendet für die Frage der Handlungsfähigkeit gerade umgekehrt von zwei möglichen Rechten nur dasjenige an, nach welchem das Geschäft gültig ist. Vgl. A.L.R. Einl. §§ 26, 27, 35.

trouvent dans les conditions prévues par leur loi nationale respective"[4]).

Die Prüfung und Entscheidung, welches Gesetz im einzelnen Falle als loi „respective" zu gelten hat, ist nicht immer so einfach, wie es den Anschein hat. Klar und einfach ist es bei rein persönlichen Fähigkeits-Fragen, wie derjenigen der Ehemündigkeit. Hier ist für jeden Ehegatten allein nach seinem Personalrecht zu beurteilen, ob er das erforderliche Alter hat. Ebenso, wenn es sich darum handelt, ob die Zustimmung von Eltern, Vormündern zur Eheschliefsung erforderlich ist. Ebenso aber in der Regel auch bei öffentlichen Ehehindernissen, wenn sie auf persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse nur eines der Verlobten sich gründen. Daher mufs z. B. die Ehe einer Russin mit einem 81 jährigen Deutschen oder mit einem Franzosen, der zum vierten Male heiratet, nach Art. 1 als erlaubt gelten, obschon das russische Recht Personen über 80 Jahren und solchen, die schon dreimal verheiratet waren, die Ehe verbietet (Art. 4 u. 21 des russ. Civil-Gesetzbuches). Beide Verlobte sind hier nach ihrem eigenen Gesetze ehefähig. Ebenso wird eine deutsche Witwe mit einem Schweden schon 10 Monate nach dem Tode ihres ersten Mannes eine Ehe eingehen können, obschon das schwedische Recht die Wartefrist auf ein Jahr festsetzt: für die deutsche Witwe gilt ausschliefslich § 1313 B.G.B.

Nicht in allen Fällen aber ist die *loi respective* das Gesetz desjenigen Ehegatten, mit dessen Person, äufserlich betrachtet, das Ehehindernis verknüpft ist. Wollte man z. B. das Ehehindernis der Impotenz in solcher Weise beurteilen, so würde man den Sinn derartiger Gesetze (z. B. österr. B.G.B. § 60; ital. B.G.B. Art. 107; span. B. G.B. Art. 83 Ziff. 3) gerade in ihr Gegenteil verkehren. Nicht dem Impotenten soll die Ehe verboten werden, sondern der andere Ehegatte soll gegen die Ehe mit einem Unvermögenden geschützt sein. Hier mufs es also gerade auf das Gesetz des anderen Ehegatten ankommen[5]).

---

4) Diese Fassung folgt der des Institut de droit international, Lausanne Art. 5.

5) So ausdrücklich das ital. Gesetz: „L'impotenza manifesta e perpetua, quando sia anteriore al matrimonio, può essere proposta come causa di nullità dall' altro conjuge." Das ungar. Recht stellt ausdrücklich das

Ähnlich, wenn nach schwedischem Recht die heidnische Religion für ein absolutes Ehehindernis erklärt wird[6]). Die wahre Absicht eines derartigen Gesetzes ist nicht, den Heiden die Ehe zu verbieten, sondern dem Christen die Ehe mit einem Heiden zu untersagen. Hier ist also das Personalrecht des christlichen Eheteils als die *loi respective* zu betrachten. Die Ehe eines christlichen Schweden mit einem muhamedanischen Franzosen ist nach Art. 1 verboten, diejenige eines christlichen Franzosen mit einer religionslosen Schwedin dagegen erlaubt[7]). In der gleichen Weise ist allgemein das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zu behandeln. Sinn dieses Verbots, soweit es in europäischen Staaten gilt, ist immer nur, dafs Christen unfähig sein sollen, eine Ehe mit Andersgläubigen einzugehen (so schon dem Wortlaut nach das russ. Civ.-Gesetzbuch Art. 85, vgl. auch Artt. 87, 90, 37 Ziffer 7). Deshalb kann auch Art. 64 des österr. B.G.B., welcher Ehen zwischen Christen und Nichtchristen verbietet, nach Art. 1 der Konvention nicht in Betracht kommen, wenn z. B. ein italienischer Christ eine österreichische Jüdin heiraten will. Jeder der Verlobten ist hier nach seinem Rechte fähig, die Ehe zu schliefsen. Allerdings kann man in Österreich nach Art. 2 Abs. 3 die Eheschliefsung untersagen. Aber in jedem anderen Vertragsstaate (Rufsland ausgenommen) mufs nach Art. 1 (nicht blofs: „kann" nach Art. 3) die Ehe zugelassen und als gültig anerkannt werden.

Ebenso kommt es bei dem Eheverbot wegen kirchlicher Weihen und des Ordensgelübdes lediglich auf das Personalrecht des Geweihten an. Wenn ein französischer Mönch eine Österreicherin heiratet, so ist diese Ehe grundsätzlich nach Art. 1 zulässig. Diesen Fall erwähnt ausdrücklich der Kommissionsbericht: „En effet, le prêtre est capable de se marier; la femme autrichienne l'est aussi, la règle de la loi autrichienne n'étant pas qu'une Autrichienne ne peut épouser

---

Ehehindernis der Impotenz mit *vis* und *error* in eine Linie. Vgl. Act. 1900 S. 16.

6) Nach der amtlichen Zusammenstellung Act. 1900 S. 37. Dagegen wird in der ausführlichen Darstellung *Olivecrona's*, *Clunet* Bd. 10 S. 343 ff. dieses Eheverbot nicht erwähnt.

7) Über das Eingreifen von Art. 2 u. 3 vgl. weiter unten.

un prêtre, mais qu'un prêtre autrichien ne peut se marier, ce qui est bien différent" [8]).

Man darf sich bei solchen Ehehindernissen kirchlichen Ursprungs nicht durch die ihnen naturgemäfs innewohnende Tendenz zu universeller Herrschaft [9]) beirren lassen. Dieser Tendenz ist an anderen Stellen der Konvention (Art. 2 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2) Rechnung getragen worden. Bei der Anwendung des Art. 1 darf sie nicht hereingezogen werden. Hier kommt das kirchliche Gesetz nur als heimatstaatliches in Betracht. Es kann nicht die Religionsangehörigen treffen, die nicht auch Staatsangehörige sind.

Aus diesem Gesichtspunkt ist auch die praktisch bedeutsame und schwierige Frage der Wiederverheiratung eines geschiedenen Ehegatten [10]) privatinternational zu behandeln. Wenn ein Recht dem einmal verheirateten Ehegatten nicht gestattet, bei Lebzeiten des anderen Ehegatten überhaupt eine zweite Ehe zu schliefsen, so trifft dieses Eheverbot lediglich seine (des ev. geschiedenen Ehegatten) Person, nicht diejenige des zweiten ledigen Verlobten. Es ist daher an und für sich sinnwidrig, wenn man in Österreich (wo für akatholische Personen die Scheidung zugelassen ist) das sog. Ehehindernis des Katholicismus (§ 111 österr. B.G.B.) authentisch dahin interpretiert hat [11]), dafs dem Katholiken auch die Ehe

8) Die weitere Bemerkung des Kommissionsberichts: „Du reste, l'Autriche pourrait atteindre son but en créant un empêchement relative à la charge de l'Autrichienne" ist bedenklich. Ein derartiges Gesetz, das ja nur privatinternationale Bedeutung hätte, wäre m. E. eine unzulässige Umgehung der Konvention. Mit dem nämlichen Rechte müfste man allgemein dem Heimatgesetze des einen Ehegatten erlauben, über die persönliche Ehefähigkeit des anderen Ehegatten seine Herrschaft zu erstrecken. Es könnte z. B. Deutschland erklären, jeder deutschen Staatsangehörigen sei die Ehe mit einem Ausländer unter 21 Jahren verboten und a. a. m.

9) Vgl. hierzu die überaus charakteristischen Deduktionen *Korizmics'* auf der ersten Konferenz, Actes 1893 S. 39. Ferner z. B. *Olivi,* Revue d. droit int. Bd. 15 S. 224; *Diobouniotis*, Ztsch. Bd. 8 S. 17 ff. Auch bes. die Entsch. des öster. oberst. Ger.Hof vom 13. Juli 1886, Sammlung Bd. 24 No. 11110, sowie die unten S. 240 Anm. 46 citierten weiteren Erkenntnisse.

10) Vgl. dazu unten S. 240 Anm. 46.

11) Hofkanzleidekret v. 26. August 1814 u. v. 17. Juli 1835. Vgl. aus der Rechtsprechung bes. Samml. Bd. 21. No. 9638 u. diese Zschr. Bd. 8 S. 245, sowie die in Anm. 9 cit.

mit einer geschiedenen akatholischen Person verboten sei. Soweit es sich um österreichische Staatsangehörige handelt, ist eine derartige gesetzeskräftige Auslegung natürlich unanfechtbar. Auf privatinternationalem Boden dürfen wir ihr aber nicht nachgehen. Es mufs also z. B. ein geschiedener Franzose grundsätzlich (nach Art. 1) mit einer ledigen Italienerin eine Ehe schliefsen können, obschon nach italienischem Recht die Scheidung verboten ist. Italien kann zwar wiederum eine solche Eheschliefsung auf italienischem Boden nach Art. 2 Abs. 3 verbieten. Aber die anderen Vertragsstaaten haben die Frage, ob die erste Ehe eines Franzosen durch die Scheidung rechtsgültig aufgelöst ist (vgl. Art. 7 der II. Konvention) ausschliefslich nach französischem Rechte zu beurteilen. Ebenso wie das Heimatsrecht der ersten Ehegatten allein zu entscheiden hat, ob die erste Ehe als durch den Tod (oder Todeserklärung!) oder durch eine Nichtigkeitserklärung aufgehoben zu gelten hat, ebenso auch bei der Aufhebung der Ehe durch Scheidung. In der That fliefsen ja oft die Grenzen der Nullitäts- und der Scheidungsklage in den verschiedenen Rechten ganz unerkennbar ineinander. —

Ganz allgemein soll nach der Auffassung der Konferenz dasjenige Gesetz, welches über die Frage der Ehefähigkeit zur Entscheidung berufen ist, auch die Folgen einer verbotswidrig abgeschlossenen Ehe bestimmen. Man hat es ausdrücklich und wiederholt abgelehnt, über diese Folgen (Anfechtbarkeit, Nichtigkeit, Konvalescenz u. s. w.) irgend welche besonderen Regeln einzufügen, und hat sich auch auf die in dem niederländischen Regierungsentwurf vorgeschlagene „proposition complémentaire concernant l'action en nullité du mariage" ebenso wie auf die Anträge der niederländischen Kommission (vgl. Documents S. 94 u. 95) überhaupt nicht eingelassen. Man ging davon aus, dafs die Sache *implicite* durch die Konferenzbeschlüsse bereits erledigt sei: „La sanction de la loi ne doit pas être séparée de la loi elle-même", Actes 1894 S. 79 u. 81; 1900 S. 179. Vgl. auch den deutschen Vorschlag 4a, Actes S. 41; ferner *Gebhards* Motive zu § 18 II; *Weifs*, droit international privé Bd. 3 S. 572.

Wenn die geschlossene Ehe gegen die Personalrechte beider Ehegatten verstiefs (z. B. eine Verwandten-Ehe, die nach beiden Rechten verboten ist), so mufs hiernach die Wirkung der

„ärgeren Hand“ folgen, und die Nichtigkeit eintreten, wenn sie nur nach einem der beiden Rechte besteht (*Niemeyer*, Internationales Privatrecht S. 134. Vgl. auch *Mariolle-Keidel*, Zeitschrift Bd. 8 S. 133; Protokolle zum B.G.B. Bd. 6 S. 47). Verstieſs dagegen die Ehe nur gegen das Verbot eines der beiden Personalrechte, oder war (entsprechend unseren voraufgehenden Ausführungen) nur das Verbot des einen dieser Rechte als maſsgebend zu berücksichtigen, so bestimmt sich auch die Folge nur nach diesem Rechte. So ist selbstredend die Ehe eines volljährigen Franzosen mit einer ehe-unmündigen aber geschäftsfähigen Deutschen nur anfechtbar gemäſs B.G.B. § 1331, nicht — entsprechend den französischen Sachnormen — nichtig. Hat dagegen z. B. ein Deutscher eine Rumänin geheiratet, und es bestand zwischen ihnen das auch dem rumänischen Recht bekannte Ehehindernis der „*affinitas illegitima*“ (§ 1310 Abs. 2 B.G.B.), so ist diese Ehe entsprechend dem rumänischen Recht nichtig, während sie bei Anwendung des deutschen Rechtes nicht einmal anfechtbar wäre. Man darf hier auch nicht etwa eine Unterscheidung treffen, je nachdem derjenige Ehegatte, welcher die uneheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, der Deutsche oder der Rumäne war: denn das Ehehindernis ist ein zweiseitiges, es trifft nicht die Person des Schuldigen, sondern die beiden unehelich Verschwägerten.

Ähnlich ist die Ehe eines Deutschen mit einer Französin, zwischen denen das Ehehindernis des Ehebruchs bestand, gemäſs § 1328 B.G.B. für beide Teile nichtig, obschon das Hindernis nach französischem Recht (*Code civil* Art. 292) nur aufschiebende Bedeutung hat. Die Heilung der Nichtigkeit durch Dispens (§ 1328 Abs. 2 B.G.B.) kann in solchem Falle auch nur eintreten, wenn nicht nach dem Rechte des anderen Ehegatten eine unheilbare Nichtigkeit vorliegt (wie etwa nach griechischem Recht; Vgl. *Typaldo-Bassia*, Clunet Bd. 23 S. 64); ist Dispens nach beiden Rechten zulässig (vgl. z. B. österr. B.G.B. § 67, 83, 88), so müſste er von beiden Seiten in der vorgeschriebenen Weise erteilt sein, um die Heilung zu bewirken.

Zweifel erheben sich besonders bei Anwendung des Grundsatzes im Falle von Willensmängeln. Daſs Ehedefekte dieser Art gleichfalls unter Art. 1 fallen (ebenso wie auch unter Art. 13 E.G.), wurde bei den Konferenzverhandlungen klar fest-

gestellt. Man hat gerade deshalb den Ausdruck „*le droit de contracter mariage*“ gewählt und die (besonders für die französische Rechtssprache näher liegende) von der belgischen Kommission ausdrücklich beantragte Fassung „*la capacité de contracter mariage*“ als zu eng abgelehnt (Actes 1900 S. 169).

Es wäre m. E. hier wiederum nicht allgemein richtig, zu sagen, dafs die Ehe als nichtig oder anfechtbar gelten müsse, wenn sie es nur nach dem Heimatsrechte eines der beiden Ehegatten sein würde. Grundsätzlich ist vielmehr festzuhalten, dafs sich die Beurteilung und die Folgen eines Willensmangels (ganz ebenso wie im analogen Falle der Ehemündigkeit, der Konsensergänzung durch dritte Personen) ausschliefslich nach dem Rechte desjenigen der beiden Ehegatten bestimmen, in dessen Person der Defekt bestand (vgl. dazu auch R.G. Bd. 42 S. 339; K.G. vom 13. Juni 1900, *Mugdan-Falkmann* Bd. 1 S. 350; *Vincent-Pénaud*, Dictionn. de dr. int. pr., v°. obligations Nr. 83 u. 84). So wird z. B. eine Italienerin, mag sie auch einen Deutschen geheiratet haben, eine Ehe niemals wegen Betrugs angreifen können, wenn nicht gleichzeitig ein wesentlicher Irrtum im Sinne von Art. 105 und 1110 des *Codice civile* vorliegt; der deutsche Ehegatte dagegen darf die Ehe anfechten, sobald er zu derselben durch arglistige Täuschung im Sinne des § 1334 B.G.B. bestimmt worden ist. Die Eheeinwilligung, welche „von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten“ Österreicherin gegeben wurde, ist gemäfs § 56 des österr. B.G.B. ungültig (ebenso nach Art. 101 Ziffer 3 des spanischen Civilgesetzbuchs); eine Deutsche dagegen kann im gleichen Falle die Ehe nicht ohne weiteres anfechten, wenn sie nicht zur Eingehung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist (§ 1335 B.G.B.), mag der Entführer auch Österreicher oder Spanier sein. Im ersteren Falle (Entführung einer Österreicherin) ist die Ehe nach § 94 des österr. B.G.B. nichtig: im letzteren Falle (Bedrohung einer Deutschen) stets nur nach § 1330, 1335 anfechtbar (anderer Meinung *Niemeyer* a. a. O.). —

Die ungarische Regierung hatte auf der dritten Konferenz einen Antrag gestellt, der vielleicht mehr Beachtung verdient hätte, als er gefunden hat[12]). Er ging dahin, nach dem Vor-

12) Das im Text Gesagte bezieht sich nur auf den ersten (in Anlehnung an § 108 des Ehegesetzes) gestellten Antrag Ungarns. Der zweite (vgl. § 109

bilde des ungarischen Ehegesetzes von 1894 eine Unterscheidung zu treffen zwischen der Ehemündigkeit und Handlungsfähigkeit einerseits und den übrigen Ehevoraussetzungen andererseits. Nur für die ersteren sollte — übereinstimmend mit dem Konferenzbeschlufs — das Heimatsrecht des betreffenden einen Ehegatten („la loi nationale de chacun des futurs époux"), für die letzteren aber stets das Heimatsrecht beider Ehegatten („les lois nationales de tous les deux futurs époux") mafsgebend sein. Documents S. 110 ff., 112.

Dieses Princip, welches allerdings besser zu formulieren wäre, hätte eine erhebliche Vereinfachung der Rechtsanwendung und in manchen — nicht in allen — Fällen wohl auch ein praktisch befriedigenderes Resultat ergeben. Der Kommissionsbericht ist jedenfalls der Bedeutung des Amendements nicht gerecht geworden und hat auch dessen Inhalt zum Teil verkannt. Gleichwohl kann es nicht unsere Aufgabe sein, den ungarischen Vorschlag nachträglich zu befürworten, entgegen dem von allen drei Konferenzen ohne Schwanken angenommenen Grundsatz, welcher überdies mit demjenigen unseres deutschen Rechtes sich in Übereinstimmung befindet [13]).

B. Die Verweisungsklausel.

Nach Art. 1 soll für das Eherecht das Verweisungsprincip anerkannt werden. Die Fassung des fraglichen Zusatzes war auf jeder der drei Konferenzen eine andere.

Zuerst lautete er (1893):

„. . . à moins que cette loi ne s'en rapporte soit à la loi du domicile, soit à la loi du lieu de la célébration."

Die zweite Konferenz hatte (angeregt durch die Ausführungen *Lainé's*, *Clunet* Bd. 21 S. 247 ff.) eine Änderung dahin beschlossen: „sauf à tenir compte, soit de la loi du domicile,

---

d. Ehegesetzes) ist mit Recht ohne weiteres verworfen worden. S. Actes 1900 S. 169 und 170; Documents S. 111 u. 112.

13) Es bedarf keiner Hervorhebung, dafs die strikte Ausdehnungsnorm des Art. 13 Abs. 2 E.G. (über deren Inhalt und Bedeutung vgl. *Niemeyer* a. a. O. S. 137 ff.) mit dem Princip des Art. 1 nicht harmoniert. Der Satz (auch eine der bundesratlichen Verbesserungen) würde nach Annahme der Konvention den Vertragsstaaten gegenüber (Art. 8 Abs. 2) aufser Kraft treten, was übrigens in keiner Rücksicht zu bedauern wäre.

soit de la loi du lieu de la célébration, si la loi nationale le permet."

Die jetzige Fassung: „à moins qu'une disposition de cette loi ne se réfère expressément à une autre loi" kommt mit im wesentlichen nur formellen Änderungen wieder auf die ursprüngliche Bestimmung zurück. Mit der Verbesserung: „une disposition de cette loi" will man nach den Erklärungen des Berichts speciell auf die Kollisionsnormen des Heimatsrechtes abzielen. Dafs der Ausdruck die Sache verdeutlicht, ist schwerlich zu behaupten. Vgl. die zutreffenden Bemerkungen *Buzzati's*, Revue de dr. int. Bd. 33 S. 10 ff.

Als eine inhaltliche Veränderung ist nur der Zusatz „*expressément*" gemeint. Er erscheint gleichfalls nicht sehr glücklich. Es ist nicht einzusehen, warum, wenn man schon die Verweisung billigt, gerade nur eine ausdrückliche Kollisionsnorm genügen soll. Man schafft dadurch weitere Komplikationen und Auslegungsschwierigkeiten, zumal es durchaus nicht so einfach ist, immer zu wissen, was in einem fremden Rechte als ausdrückliche Satzung anzusehen ist; und man kommt zu wunderlichen Unbilligkeiten, wenn man das Wort so strikt auslegt, wie es der Kommissionsbericht verlangt: darnach wäre z. B. nicht einmal ein Satz nach Art des *code civil* Art. 3 Abs. 3 als eine ausdrückliche Kollisionsnorm, welche die Verweisung begründen könnte, zu betrachten.

Allein weder Fassung noch Anwendung der Klausel sollen uns weiter beschäftigen. Denn es ist unsere feste Überzeugung, dafs die Verweisungsnorm früher oder später (hoffentlich vor Sanktion des Abkommens) fallen mufs und fallen wird, weil sie in jeder Hinsicht unhaltbar ist und bleibt.

Wenn wir im folgenden versuchen wollen, dies nochmals ausführlich darzuthun[14]), so kann es sich dabei nicht mehr um eine grundsätzliche Erörterung des Verweisungsprincips als solchen handeln. Diese Erörterung ist oft genug gepflogen worden (vgl. *Iherings* Jahrbücher Bd. 30 S. 21 ff., Bd. 36 S. 388 ff., Bd. 40 S. 57 ff.). Wissenschaftlich darf die Sache heute wohl

---

14) Vgl. im übrigen *Iherings* Jahrbücher Bd. 36 S. 383 bis 397; *Buzzati*, Intorno al Projet de Programme della 3. Conferenza, Torino 1899 S. 7 ff. u. Revue Bd. 33 S. 7 ff., sowie *Olivi*, Revue Bd. 32 S. 31 ff.

mit den Verhandlungen des Institut de droit international so ziemlich als erledigt gelten[15]). Die Konferenz selbst (d. h. die dritte!) hat sich mit voller Entschiedenheit grundsätzlich gegen die Rückverweisung erklärt. *Renaults* Bericht stellt fest, dafs die Mitglieder der ersten Kommission den *renvoi* „en général" verdammen, und der Präsident der Konferenz *(Asser)* hat in einem besonderen Memorandum ausgeführt, es sei nach seiner Ansicht durch die Rückverweisungsgegner „d'une manière irréfutable" erwiesen „que la science du droit international privé a pour but de désigner directement la loi même qui doit régir un rapport de droit et qu'elle ne doit pas se borner à renvoyer aux règles en vigueur dans un état pour la solution des conflits de droit international". (Vgl. auch No. 27 der deutschen Vorschläge Actes S. 44.)

Was hier allein dargelegt werden mufs, ist, dafs auch die besonderen Gründe, welche die dritte Konferenz bestimmt haben, dem als verkehrt erkannten Princip doch eine Konzession zu machen, durchweg auf Irrtum beruhen[16]).

Zunächst ist festzustellen, dafs das, was die dritte Konferenz beschlossen hat, nichts anderes bedeutet, als die reine und unverfälschte Rück- und Weiterverweisung. Die von der zweiten Konferenz seiner Zeit authentisch anerkannte Einschränkung (wie sie von *Lainé* vorgeschlagen und auch von *Niemeyer*, Kodifikation S. 190 ff. verteidigt worden war) ist mit der jetzigen Fassung nicht mehr zu vereinigen. Die Verweisung des Heimatsrechtes soll grundsätzlich im vollen Umfange gelten. Darüber läfst diesmal auch der Kommissionsbericht keinen Zweifel. Es wird nur versucht darzulegen, dafs praktisch wohl stets nur

15) Das Institut hat in der Neuchateller Sitzung von 1900 endlich den Grundsatz der Rückverweisung in Übereinstimmung mit beiden Berichterstattern (*Lainé* und *Buzzati*) mit 21 gegen 6 Stimmen verworfen (Annuaire de l'Institut Band 18 S. 145 ff.).

16) Es mufs aber immer wieder betont werden, dafs für die ursprüngliche Einführung der Klausel keineswegs die nachträglich auf der zweiten und dritten Konferenz hervorgeholten Specialgründe bestimmend gewesen sind, sondern dafs man damals (bei der ersten Konferenz) ganz einfach auf die allgemeinen, jetzt so entschieden abgelehnten Trugschlüsse der Rückverweisungslehre (*sit venia verbo:*) hereingefallen ist. S. die Belege *Iherings* Jahrbücher Bd. 36 S. 384. Übereinstimmend *Buzzati,* Intorno al projet etc. S. 10.

eine fakultative Verweisung sich ergeben könne, d. h. eine Wahl zwischen Domizilgesetz und Heimatrecht, je nachdem dieses oder jenes dem Bestand der Ehe günstiger sei. Diese Annahme und die bezüglichen Ausführungen *Renaults*[17]) sind aber durchaus haltlose. Wenn ein Staat lediglich auf dem Boden des Domizilprincips steht, so bedeutet das nicht mehr und nicht weniger, als dafs nach seiner Anschauung eben das Recht des Wohnsitzes genau so wie anderswo dasjenige der Staatsangehörigkeit über die Ehevoraussetzungen entscheidet. Diesem Rechte eine Unterscheidung darnach unterzulegen, je nachdem das Wohnsitzgesetz die Gültigkeit oder die Ungültigkeit zur Folge hat, ist reine Willkür, falls nicht ein Gesetz (wie allein das ominöse schweizerische, vgl. unten) ausdrücklich dergleichen bestimmt. Das Domizil ist eine Anknüpfung genau der nämlichen Art wie die Staatsangehörigkeit[18]). Gilt jene, so fragt man überhaupt nicht nach dieser, und es kann ebensowenig „extraordinär" erscheinen, dafs man vom Standpunkt des Domizilprincips die Ehe eines in Frankreich wohnenden Dänen als ungültig betrachtet, weil sie es nach französischem Rechte ist, wie es vom Standpunkt des Staatsangehörigkeitsprincips befremdet, wenn die Ehe eines im Ausland wohnenden Franzosen für ungültig angesehen wird, obschon sie vielleicht den Sachnormen des ausländischen Wohnsitzrechtes nicht widerstreiten würde.

Die Verweisungsklausel bedeutet einfach, dafs für die Angehörigen eines Vertragsstaates an die Stelle des Heimatsrechtes

---

17) Der Bericht exemplifiziert folgendermafsen: „La législation danoise décide que le statut personel est déterminé par le domicile. En ce qui touche les Danois établis à l'étranger, cela signifie certainement que leur mariage sera valable en Danemark, s'il a été conclu en observant les conditions de capacité prescrite par la loi du domicile. Maintenant, si on suppose que les conditions de la loi du domicile ont été méconnues et que les conditions de la loi danoise ont été observées, est-il à croire qu'en Danemark on annullerait un pareil mariage et qu'ainsi on punirait des Danois pour s'être fidèlement à l'étranger conformés aux lois de leur patrie? Cela nous semblerait un peu extraordinaire, surtout si, au lieu de la célébration la loi règle la condition des époux d'après leur loi nationale, et c'est pour cela que nous pensons, qu'il n'existe guère de loi ayant un renvoi obligatoire dans le sens que l'on donne ordinairement à cette expression."

18) Die englische Rechtssprache redet in solchem Falle einfach von „a domiciled English subject", „a domiciled Austrian" etc.

dasjenige des Domizils oder des Eheschliefsungsortes tritt, falls es dem Heimatsstaate beliebt, durch eine ausdrückliche Kollisionsnorm dergleichen (im Gegensatz zu dem von der Konferenz adoptierten Princip) anzuordnen. Es wird dadurch lediglich einem anderen minder kompetenten Rechte eine Herrschaft zugewiesen, die ihm nach seiner eigenen Kollisionsnorm und nach derjenigen der Konvention gar nicht zukommt, und man überläfst es jedem einzelnen Vertragsstaat, ob er sich für seine eigenen Staatsangehörigen dem von der Konferenz gebilligten Princip anschliefsen will oder nicht. Ja, man behält — was bei einem internationalen Vertrag besonders befremdend ist — dieses Recht den einzelnen Staaten für alle Zukunft vor. Die Verweisung des Heimatsgesetzes braucht ja nicht jetzt schon zu bestehen, sie kann und darf auch erst nachträglich erfolgen (vgl. Actes 1900 S. 169, auch 128). Unbeschadet der Konvention darf also jeder Staat für seine eigenen Angehörigen eine Kollisionsnorm einführen, wie sie ihm beliebt; und wenn etwa ein Staat nach dem anderen von diesem Recht Gebrauch machen wollte, so könnte der Fall eintreten, dafs der angenommene Kollisionsgrundsatz nur auf dem Papier steht. Korrekt ausgedrückt müfste die von der Konferenz in Art. 1 beschlossene Regel einfach folgendermafsen lauten: „Das Heimatgesetz eines jeden der Verlobten soll darüber entscheiden, nach welchem Gesetze sich das Recht der Eheschliefsung bestimmt.“ Ob in dieser folgerichtigen Fassung der Grundsatz die Billigung der Konferenz gefunden haben würde, darf vielleicht doch bezweifelt werden (vgl. dazu *Iherings* Jahrbücher Bd. 40 S. 63 ff.).

Der Präsident der Konferenz, welcher, wie bemerkt, die grundsätzliche Verkehrtheit der Verweisungslehre auf das bestimmteste anerkannt hat, glaubt in seinem Memorandum gleichwohl die Klausel aus opportunistischen Gründen empfehlen zu sollen, als ein brauchbares Mittel zur Einschränkung der Gesetzeskollisionen und zur Ausbreitung des Staatsangehörigkeitsprincips.

Allein wem gedenkt man denn mit dieser „*bien legère concession*“, mit dieser „*transaction*“ einen Gefallen zu erweisen? Etwa den Ländern des Domizilprincips, die andernfalls der Konvention nicht beitreten würden? Das meint allerdings ausdrücklich der Präsident (Documents S. 184) und mit ihm anscheinend

die ganze Konferenz (vgl. noch die Äufserung der französischen Kommission, Documents S. 153, und besonders die Ausführungen *Meili's* Actes S. 86 und *derselbe*, Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenz S. 29 ff.). Diese Auffassung ist jedoch eine leicht nachweisbare Illusion. Jene Länder kaprizieren sich wahrlich nicht darauf, ihre eigenen im Auslande wohnenden Unterthanen dem fremden Domizilrechte zu überweisen (speciell für Dänemark existiert, wie der Kommissionsbericht feststellt, ein solcher Rechtssatz gar nicht): das, worauf es ihnen allein ankommt, ist vielmehr, dafs die in ihrem Lande wohnenden Fremden dem inländischen Rechte unterworfen werden. Gerade das aber verweigert man ihnen und mufs man ihnen verweigern, mit oder ohne Rückverweisung, sobald man das Staatsangehörigkeitsprincip überhaupt einführt. Als eine Gefälligkeit für die skandinavischen Rechte kann also die Verweisungsklausel niemals aufgefafst werden und einer derartigen „*concessio diabolica*“ zuliebe, welche lediglich das Herrschaftsgebiet seines eigenen Rechtes einschränkt, wird kein Staat in der Welt seine bisherige Kollisionsnorm in irgend einem Punkte modifizieren. Dieser Logik der Begriffe entspricht auch die Logik der Thatsachen. Die Vertreter der skandinavischen Staaten haben bei der Einführung der Verweisungsklausel weder thätigen Anteil genommen, noch haben sie sich von deren Sirenenton irgend bethören lassen, und man kann mit voller Bestimmtheit behaupten: Wenn jene Staaten sich dazu verstehen werden, dem Staatsangehörigkeitsprincip mit der Verweisungsklausel beizutreten, so werden sie es auch ohne die Klausel thun. Noch mehr: wenn sie sich dazu entschliefsen werden, das Staatsangehörigkeitsprincip im Sinne der Konvention zu acceptieren, so werden sie ganz sicher von der Verweisungsklausel gar keinen Gebrauch machen. Die skandinavischen Länder werden, falls sie in der Frage des Domizilprincips überhaupt mit sich verhandeln lassen, genau den umgekehrten Standpunkt einnehmen als den von *Asser* und *Meili* vorausgesetzten [19].

19) Es liegt übrigens am Tage und ist von *Asser* selbst hervorgehoben worden, dafs, wenn jene Gründe für die Verweisung irgend zutreffend wären, die Klausel auch in die anderen Konventionen eingeführt werden müfste. Indem die Konferenz dies, entgegen *Assers* konsequentem Antrag, verweigert hat, hat sie jene Gründe selbst deutlich desavouiert.

Sie werden sagen: Wenn wir die in unserem Lande wohnenden Fremden nach ausländischem Rechte behandeln sollen, so verlangen wir als Gegenleistung, dafs die im Auslande wohnenden Skandinavier ihr skandinavisches Recht behalten. Für das Danaergeschenk der Rückverweisung werden sie sich höflich bedanken [20]).

Wenn also in Wahrheit die Staaten des Domizilprincips, welchen man entgegenzukommen vermeint, an der Verweisungsklausel nicht das geringste Interesse haben und haben können: *cui bono* will man sie denn überhaupt aufrecht erhalten?

Die Antwort ist überraschend einfach:

Einzig und allein zu Gunsten eines schweizerischen Gesetzes und auf Verlangen der schweizerischen Delegierten.

Das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Dez. 1874 Art. 25 erklärt nämlich (übereinstimmend mit der schweizerischen Bundesverfassung Art. 54), dafs eine Ehe in der ganzen Schweiz als gültig anzuerkennen sei, welche, sei es in der Schweiz, sei es im Auslande, entsprechend der Gesetzgebung des Eheschliefsungsortes eingegangen wurde. Art. 54 des nämlichen Gesetzes verfügt, dafs eine im Ausland abgeschlossene Ehe nur dann für nichtig erklärt werden kann, wenn die Nichtigkeit sowohl aus der ausländischen, als auch aus der schweizerischen Gesetzgebung sich ergiebt.

Lediglich um die Aufrechterhaltung dieser schweizerischen Specialität hat es sich für die Konferenz gehandelt: „Tout le monde est d'accord sur la portée de la disposition. Il s'agit de sauvegarder l'application de la constitution et de la législation suisses aux termes desquelles les mariages contractés par des Suisses à l'étranger, contrairement peut-être aux dispositions de la loi féderale en matière d'empêchements, mais conformément à

20) Beinahe sarkastisch mutet hiernach der Kommissionsbericht Actes 1900 S. 169 an: „On a fait remarquer que cette disposition expresse faisait quelquefois défaut et qu'ainsi la portée de l'article serait trop restreinte. Il n'y a pas de clause légale spéciale en Norvégue et en Danemark. Dans ces deux pays, la législation règle la condition des étrangers qui y sont établis mais ne dit rien au sujet des Norvégiens ou des Danois qui sont établis à l'étranger... Il ne leur est pas difficile d'édicter une loi pour régler expressément la condition de leurs nationaux à l'étranger: ils écarteront ainsi toute incertitude."

la loi matrimoniale étrangère, doivent être reconnus comme valables en Suisse.“ (*Roguin*, Actes 1894, S. 43, vgl. auch S. 47, sowie Actes 1893 S. 46 und Actes 1900 S. 168 ff.)

Nun ist es ja nicht einmal zutreffend, dafs dieses den schweizerischen Delegierten so sehr am Herzen liegende Gesetz durch die Verweisungsklausel unbedingt aufrecht erhalten wird[21]): es wird vielmehr ungeachtet dieser Klausel durch die Konvention gerade in denjenigen Beziehungen, welche die Schweiz in erster Linie interessieren müfsten, aufser Kraft gesetzt. Nach der Konvention ist es nicht mehr möglich, eine in der Schweiz entsprechend dem schweizerischen Recht geschlossene Ehe von Ausländern für gültig zu erklären, falls die Ehevoraussetzungen des ausländischen Heimatsrechtes nicht gegeben sind; es ist auch nicht mehr möglich, in der Schweiz eine von Ausländern im Auslande entsprechend der *lex loci* geschlossene aber nach Heimatsrecht ungültige Ehe als gültig zu behandeln. Einzig für die von Schweizern im Auslande geschlossenen Ehen bleibt das Bundesgesetz in Kraft. Es ist mir nicht verständlich, welches Interesse die Schweiz an der Aufrechterhaltung ihrer Sonder-Kollisionsnorm gerade in dieser Beschränkung haben kann. Man sollte denken, dafs eben der Verweisungsgedanke von selbst dazu führen müfste, diese Anwendung jener Sonder-Regel für das Konventionsgebiet ohne weiteres aufzugeben. Die ausländischen *leges loci* stehen doch hier sämtlich auf dem Boden des Staatsangehörigkeitsprincips, und man sollte ihnen nicht die Herrschaft ihres eigenen Rechts, der eigenen Kollisionsnorm zuwider, aufnötigen wollen. Die Schweiz andererseits, welche selbst nach der Konvention auf die Fremden, die in der Schweiz eine Ehe schliefsen, das schweizerische Recht auch fakultativ nicht mehr anwenden kann, sollte doch damit zufrieden sein, dafs ebenso auch auf die Schweizer, die im Auslande heiraten, das schweizerische Heimatsrecht und nichts anderes zur Anwendung kommt. — Wie dem aber auch vom schweizerischen Standpunkte sein möge, vom internationalen Standpunkt ist das Vor-

21) Das folgende richtet sich insbesondere gegen die Anschauung, dafs die Schweiz nicht in die Aufhebung eines Rechtssatzes willigen könne, der durch die schweizerische Verfassung sanktioniert ist (*Roguin*).

gehen der Konferenz unbegreiflich. Eine Konferenz, die berufen ist, das internationale Privatrecht Europas einheitlich zu kodifizieren, beugt sich vor einer abweichenden schweizerischen Kollisionsnorm, die man als solche doch gleichzeitig verworfen hat [22]). Lediglich, um eine Specialität des schweizerischen internationalen Privatrechts in eingeschränktem Mafse fortbestehen zu lassen, fügt man dem europäischen internationalen Privatrecht eine allgemeine Klausel ein, von deren grundsätzlicher Verkehrtheit die ganze Konferenz überzeugt ist; eine Klausel, die nach der Ansicht ihrer eigenen Anhänger praktisch „von minimaler Tragweite" ist (vergl. *Lainé*, in *Clunet* Bd. 28, S. 14), die aber gleichzeitig jedem einzelnen der Vertragsstaaten das Recht giebt, seine Staatsangehörigen von der allgemein anerkannten Regel auszunehmen und so für die Zukunft zum mindesten die Möglichkeit eröffnet, dafs aus der verschwindenden Ausnahme eine Regel von beliebiger und verwirrender Ausdehnung werden kann.

Das alles sind Absonderlichkeiten, die sich eben nur auf eine Weise erklären lassen: die Irrlichter der Rückverweisungslehre, von denen die erste Konferenz sich hat vom Wege abbringen lassen, spuken auch noch auf der dritten herum, so entschieden man sich auch dagegen verwahrt. Sie allein haben es verhindert, dafs man zu dem einzig richtigen und geraden Wege zurückgekehrt ist.

C. Die Prohibitivausnahmen.

I. Allgemeines.

Das Schwierigste und Wichtigste bei den meisten Kollisionsnormen ist nicht die Feststellung der Regel, sondern die Be-

22) Übereinstimmend *Buzzati*, Intorno al projet de programme S. 14: „È per lo meno strano che una Conferenza riunita per porre principi generali di diritto internazionale privato, e in cui erano rappresentati quindici Stati, per non stabilire una norma contraria a quella del diritto positivo svizzero, abbia ad esso prestato reverente omaggio, senza notare che in tal modo veniva a derogare al diritto positivo di tutti gli altri quattordici Stati: tanto più strano, in quanto la norma del diritto svizzero non trova riscontro nelle leggi di nessun altro Stato ed è tutt' altro che un' imitabile esempio." *Meili*, (Das internat. Pr.R. S. 48) ist allerdings der Meinung, dafs die Schweiz hier „einen kosmisch grofsartigen Rechtssatz aufgestellt" habe. Einstweilen hat sich der aufserschweizerische Kosmos dazu nicht bekehrt.

grenzung ihrer Ausnahmen aus dem Gesichtspunkte des *„ordre public“*.

Die Eherechtskommission hat dies von vornherein mit einer Klarheit erkannt, die angesichts der herrschenden internationalen Doktrin und Praxis (vgl. *Iherings* Jahrbücher Bd. 39 S. 4 ff.) ebenso überraschend als erfreulich ist. Man hat es sich zur Aufgabe gesetzt, den Niederschlag der Dunstwolke des *„ordre public“* in einigen fest umrissenen Specialsätzen zu krystallisieren. Vor allem der Berichterstatter *Renault* ist hier mit gröfster Entschiedenheit vorgegangen[23]). Auf der dritten Konferenz sind sodann besonders von deutscher Seite die Versuche, auf den „vagen Begriff“ des *„ordre public“* zurückzukommen, überall auf das lebhafteste bekämpft worden. Die deutschen Delegierten folgten hier offenbar einer bestimmten und peremptorischen Instruktion der deutschen Regierung, nach welcher der Beitritt Deutschlands zur Konvention ausgeschlossen war, wenn die Konferenz etwa einen allgemeinen Vorbehalt zu Gunsten des *„ordre public“* der einzelnen Länder beschlossen hätte[24]). Vgl. die ausdrückliche Erklärung des deutschen Delegierten gelegentlich der Beratung der Erbrechtskonvention Actes 1900, S. 126.

Wenn man sich den Mifsbrauch vergegenwärtigt, welcher heute allenthalben, besonders in den romanischen Ländern, mit jenem Vorbehalt getrieben wird, so mufs man diese Stellungnahme der deutschen Regierung unbedingt billigen. Mit einer Generalklausel der gewöhnlichen Art hätte man es thatsächlich dem Belieben der einzelnen Vertragsstaaten anheimgegeben, in wie weit

---

23) Vgl. Actes 1893 S. 41: „M. Renault s'oppose absolument à une formule générale. En mettant le droit public et l'ordre public toujours en cause, sans préciser, on n'arrivera pas à une solution. Pour faire un progrès, il est nécessaire d'écarter les formules générales et d'indiquer restrictivement les cas dans lesquels l'ordre public d'un pays ne permet pas l'application d'une loi étrangère.“ Vgl. ferner S. 46 und Actes 1900 S. 170: „L'esprit de notre travail est de diminuer l'arbitraire dans les rapports internationaux en cette matière.“

24) Wie es der Präsident der Konferenz seiner Zeit in Aussicht genommen hatte. Vgl. Actes 1893 S. 70: M. le Président désirerait faire précéder les conclusions dans le protocole final par un préambule qui contiendrait la réserve expresse des dérogations que chaque Etat pourra juger nécessaire au point de vue du droit public ou de l'intérêt social. Vgl. auch Actes 1893 S. 46, 1894 S. 48.

sie es für gut fänden, die Konvention einzuhalten; man hätte es dem Ermessen jedes einzelnen Richters überlassen, mit der Begründung, dafs es dem Geiste seiner inländischen Rechtsordnung entspreche, sich von den staatsvertraglichen Kollisionsnormen zu emancipieren[25]).

Die Konferenz mufste also, wenn sie überhaupt international bindende Rechtsnormen geben wollte, der souveränen Macht des *ordre public* feste Schranken ziehen. Sie hat diesen Versuch in Art. 2 und 3 gewagt, durchgreifender als es irgend zuvor geschehen ist (vgl. auch die Arbeiten des Institut, Annuaire Bd. 9 und 10). Der Versuch ist keineswegs in allen Einzelheiten geglückt. Allein dafs es überhaupt unternommen und mit zielbewufster Methode durchgeführt wurde, das ist und bleibt eines der verheifsungsvollsten Ergebnisse der Konferenzarbeiten.

Die Konferenz ist dabei vielleicht in einer Richtung zu weit gegangen. Die unbedingte Durchführung bestimmter Kollisionsnormen und die allgemein verbindliche Anerkennung fremder Sachnormen hat eine vorherige Prüfung der Natur der letzteren zur Voraussetzung, eine materielle Rechtsvergleichung (vgl. *Iherings* Jahrbücher Bd. 39 S. 110, Bd. 40 S. 74 ff. und diese Zeitschrift Bd. 10 S. 102 ff.). Die Konferenz selbst ist sich dieser Voraussetzung klar bewufst gewesen. Vgl. u. a. die allgemeine Bemerkung der französischen Kommission, Documents S. 153, ebenso die österreichische Erklärung Actes 1900 S. 45; auch S. 153 und 1894 S. 68. Bezeichnend und bedeutsam sind besonders die Feststellungen in *Renault's* Bericht 1894 S. 48: „Au sujet des art. 1 et 2 et des scrupules que pourraient avoir légitimement certains de nos Collègues, la commission croit devoir faire une observation d'un caractère général. Elle estime que si l'on songeait à introduire dans une Convention internationale les principes admis, il faudrait avoir grand soin d'envisager les législations des pays contractants et de rechercher si telle d'entre elles n'admettrait pas un empêchement que le droit public des autres Etats ne pourrait respecter, ou

25) Vgl. unter anderem die in *Iherings* Jahrb. Bd. 39 S. 8, S. 104 Anm. 2, S. 108 Anm. 1 gegebenen Beispiele. Charakteristisch auch speciell *Wharton*, Conflict of Laws § 165: „that matrimonial capacity is a matter of distinctive national policy, as to which judges are obliged to enforce the views of the state of which they are the officers."

ne permettrait pas un mariage que les autres Etats ne pourraient célébrer sans scandale. Une fois la Convention signée, on ne saurait admettre le droit pour un Etat quelconque d'y adhérer sans le consentement unanime des Etats signataires. Il serait excessif qu'il pût ainsi, par sa seule volonté, imposer à ces Etats le respect de sa législation reposant sur des bases tout-à-fait différentes ..."

Nun, die Prüfung der fremden Gesetzgebungen, welche hiernach unumgängliche Voraussetzung der Konventionsnormen bildet, konnte sich doch nur auf die gegenwärtige Gesetzgebung der Vertragsstaaten erstrecken. Mit Bezug auf die Zukunft besteht keinerlei Garantie, dafs nicht einer der Vertragsstaaten ein Ehegesetz erlassen könnte, welches dem *ordre public* der anderen Vertragsstaaten ganz ebenso widerstreitet wie die jetzige Gesetzgebung irgend eines „*Etat non signataire*". Wenn es also der Konferenz mit Recht als „*excessif*" erschien, dafs ein dritter Staat eigenmächtig den Vertragsstaaten die Anerkennung seiner, vielleicht auf ganz anderem Boden ruhenden Ehegesetzgebung aufnötigen könnte, so mufs doch genau das Nämliche gegenüber der künftigen Ehegesetzgebung eines der Vertragsstaaten gelten. Es würde sich deshalb wohl empfehlen, in dieser Hinsicht einen Vorbehalt in die Konvention aufzunehmen. Dies könnte z. B. in Anschlufs an Art. 8 Abs. 2 geschehen, indem ausgesprochen würde, dafs kein Staat sich zur Anwendung von Gesetzen verpflichtet, welche im Augenblicke der Sanktion des Abkommens noch nicht in Kraft standen.

Halten wir als wichtigstes Ergebnis dieser einleitenden Erörterungen vor allem fest:

Die Generalklausel des *ordre public* und alle ähnlichen in Gesetzgebung und Doktrin sonst anerkannten Formeln (Art. 30 E.G. z. B.G.B., Prel. Art. 12 des *Codice italiano* u. s. w.) gelten nicht im Konventionsgebiete[26]). An die Stelle

26) Wenn wir der Kürze halber von „Konventionsgebiet" reden, so verstehen wir darunter natürlich nur den Herrschaftskreis der Konvention in der durch Art. 8 ff. beschriebenen Begrenzung.

jener allgemeinen Formeln sind die Specialbestimmungen der Art. 2 und 3 getreten[27]).

Dies bedeutet:

1. Nur das Gesetz des Eheschliefsungsortes (*la loi du lieu de la célébration*) kann überhaupt neben dem nach Art. 1 zuständigen Heimatsgesetz eventuell als herrschaftsberechtigt in Betracht kommen;

2. auch dieses Gesetz nur in den ausdrücklich durch Art. 2 u. 3 statuierten Fällen.

ad. 1. Nur das Recht des Eheschliefsungsortes kommt als „Prohibitivgesetz" in Betracht. Durch diesen Grundsatz wird von vornherein die hauptsächlichste Verwirrung, an welcher die Doktrin des *ordre public* leidet, geklärt: Es wird die mafsgebende Anknüpfung formuliert, jene erste Voraussetzung alles internationalen Privatrechts, die in der Regel von der Prohibitivdoktrin völlig aufser acht gelassen wird (vgl. *Iherings* Jahrbücher Bd. 39 S. 25 ff., 35, 103 ff.).

Es ist hiernach ausgeschlossen, dafs nach der Konvention ein Richter ohne weiteres die *lex fori* zur Anwendung bringe mit der üblichen Begründung, es handle sich um streng gebietende oder verbietende Gesetze des Inlandes. Unbedingt unzulässig ist es z. B., eine im Ausland geschlossene Ehe von Vertrags-Ausländern, die nach deren Heimatsrecht erlaubt ist, als ungültig zu betrachten, weil ihr etwa im Inlande ein absolutes Verbot wegen Blutsverwandtschaft entgegen stünde, und deshalb das eheliche Zusammenleben dieser Personen bei uns nicht geduldet werden könne (vgl. z. B. *Olivecrona*, *Clunet* Bd. X, S. 352 ff.). Unzulässig ist es, etwa in Frankreich (oder Deutschland) die nach spanischem (österr., italien.) Heimatsrecht begründete Ehenichtigkeitsklage wegen Impotenz nicht zuzulassen, weil es der *„moralité public"* entgegen wäre (so z. B. *Despagnet*, Précis Nr. 337; *Olivi*, Revue Bd. 15 S. 226; *Chrétien* in *Clunet* Bd. 14 S. 52 Note 1; s. Fall *Martinez de Campos*, in *Clunet* Bd. 14 S. 451 ff. und Bd. 13 S. 502 ff.). Unzulässig wäre es, wenn man in Spanien (Portugal, Österreich) die Gültigkeit einer Ehe von Italienern, die mit einander Ehebruch begangen hatten, anzweifeln wollte (vgl.

27) Vgl. hierzu auch noch Actes 1893 S. 47, 1900 S. 126 u. 173.

z. B. *Weiss* Bd. 3 S. 416). Auch aus dem Grund darf nirgends eine auswärts geschlossene und nach Heimatsrecht gültige Ehe beanstandet werden, weil nach der mit dem Heimatsrecht nicht übereinstimmenden Meinung des urteilenden Richters eine Bigamie vorliegt (vgl. z. B. *Laurent* Bd. 4 Nr. 300; *Kazansky* in *Clunet* Bd. 25 S. 231). Nach dänischem Recht z. B. ist ausnahmsweise die Aufrechterhaltung einer thatsächlich bigamisch abgeschlossenen Ehe möglich (vgl. Actes 1900 S. 18): sie mufs dann (wenn es sich um Dänen handelt, die in ihrer Heimat geheiratet haben) überall im Konventionsgebiete anerkannt werden.

Vgl. weitere Beispiele unten S. 244 ff.

ad 2. Nur die ausdrücklich in Art. 2 und 3 hervorgehobenen Fälle berechtigen die *lex loci* zu einem prohibitiven bezw. permissiven Eingriff.

Ausgeschlossen ist es hiernach z. B., dafs im Konventionsgebiete[28]) die *lex loci* sich irgend eine sachliche Prüfung mit Bezug auf das Ehealter gestatte. Sie darf also nicht (entsprechend der herrschenden Doktrin) die Eheschliefsung verweigern, weil einer der Verlobten, obwohl nach seinem Heimatsrecht ehemündig, doch so unreifen Alters sei, dafs seine Verheiratung Anstofs errege, wie z. B. die einer 12jährigen Spanierin (*Codigo civil* Art. 83 Ziff. 1) oder einer 13jährigen Russin aus dem Kaukasus (Art. 3 des russischen Civilgesetzbuches)[29]).

Unzulässig ist es, dafs man Vertragsausländern gegenüber die Regeln des Eheschliefsungsortes über das Wartegebot der Witwe in Anwendung bringe, ein Ehehindernis, das man bisher fast allgemein als „prohibitiv" betrachtet hat[30]). In den Vertragsstaaten gilt zwar dieses Eheverbot überall (von

28) Vgl. oben Anm. 26.

29) Vgl. dagegen den Entwurf *Bar-Brusa's* Art. 5 und *Bar's* Bericht, Annuaire de l'Institut, Bd. 9 S. 84 u. 85; *Weiss* Bd. 3 S. 417 u. a. m. Der schweizer. Bundesrat hat 1898 das Aufgebot eines Schweizers mit einer 15jährigen Italienerin untersagt, weil das schweiz. Bundesgesetz, welches das Ehemündigkeitsalter der Frau auf 16 Jahre festsetzt, „est une préscription d'ordre public et s'applique par consequent aussi à une fiancée italienne" (*Clunet* Bd. 27 S. 445).

30) Vgl. *Bar* Bd. 1 S. 449 ff.; *Meyerowitz*, Ztschr. Bd. 10 S. 25; *Brocher*, Cours Bd. 1 S. 272; *Weiss*, Traité élém. S. 636, 715, und droit intern. pr. Bd. 3 S. 424 ff.; *Rolin* Bd. 2 S. 70; *Chrétien* in *Clunet* Bd. 13 S. 169;

europäischen Ländern ist wohl Grofsbritannien das einzige, welches es nicht kennt). Immerhin bestehen aber unter den einzelnen Gesetzen recht erhebliche Verschiedenheiten und Modalitäten (Vgl. *Lehr*, le Mariage, le Divorce etc. No. 1060), welche in der Praxis das Ventil des *ordre public* genügend in Bewegung setzen würden, z. B. gegenüber Ländern mit kürzerer Wartezeit (die Frist schwankt zwischen sechs Monaten und einem Jahr), oder von seiten derjenigen Länder, bei denen das Wartegebot den Charakter einer (auch für den Mann geltenden) Trauerzeit hat. Vgl. hierzu oben Bd. 10 S. 103.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Verbote der Wiederverheiratung einmal geschiedener Ehegatten nach dem *Code civil* Art. 295 (in Frankreich selbst modifiziert durch das Gesetz vom 27. Juli 1884). Vgl. dazu *Laurent* Bd. 5 No. 138; *Rolin* Bd. 2 S. 69 und die dort Citierten.

In den skandinavischen Ländern darf ein Ehegatte nicht zum zweitenmale heiraten, ehe er nachgewiesen hat, dafs die Vermögensauseinandersetzung mit den Kindern aus erster Ehe erfolgt ist: ein nach skandinavischer Rechtsauffassung „absolut" anzuwendendes Prohibitivgesetz. Vgl. dazu die (von der Konferenz abgelehnten) Anträge Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Documents 1900 S. 138 und 179; Actes S. 171. Nach Inkrafttreten der Konvention ist die künftige Erstreckung dieses Verbots auf Konventionsausländer in allen Fällen unzulässig. Unzulässig wäre es in gleicher Weise, wenn man etwa in Deutschland versuchen wollte, den analogen § 1314 B.G.B. auf Ausländer zu beziehen.

Auch Eheverbote von sanitärem Charakter (die ohne Frage nach der herrschenden Lehre den *lois d'ordre public* zugerechnet würden) dürfen nach der Konvention nicht auf Ausländer erstreckt werden. So z. B., wenn in Schweden die Epilepsie als Ehehindernis gilt oder in Norwegen einer nicht geimpften Person die Heirat verboten ist. (S. Actes 1900 S. 36 und 38.) Selbstredend steht es jedem Staate frei, polizei-

---

Busdugan in *Clunet* Bd. 27 S. 756; dagegen *Fiore*, dir. int. priv. No. 534 und in *Clunet* Bd. 13 S. 168; *Laurent* Bd. 5 No. 131 u. 139; *Clunet* Bd. 26 S. 218. — Vgl. auch die Begründung des dänischen Antrages, Documents S. 138.

lich die Impfung der in seinem Lande befindlichen Ausländer zu erzwingen; er mufs sich aber, wenn die Konvention in Kraft tritt, mit Zwangsmitteln anderer Art begnügen, als es die Verweigerung der Eheschliefsung ist.

Die herausgegriffenen Beispiele belegen sattsam den allgemeinen Fortschritt, welchen das Konventionsrecht hier mit sich bringt. Erheblich gesteigert wird dieser noch durch die überaus glückliche Neuerung des Art. 2 Abs. 2 (Näheres darüber unten Seite 241 ff.). In Verbindung mit dem oben erörterten Grundsatz über die Folgen verbotwidrig abgeschlossener Ehen ergiebt sich für das Konventionsrecht der bedeutsame internationale Rechtssatz: mit alleiniger Ausnahme der Fälle des Art. 2 Abs. 3 und des Art. 3 (Ehehindernisse von religiösem Charakter) kann die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe niemals zufolge eines sog. Prohibitivgesetzes beanstandet werden und ist demgemäfs jede nach dem Heimatsgesetze unanfechtbare Ehe im ganzen Konventionsgebiete anzuerkennen: ein unschätzbarer Gewinn für die internationale Rechtssicherheit.

II. Die prohibitiven Eingriffsbefugnisse der lex loci (Art. 2).

1. Der Grundgedanke.

Ausgangspunkt der Erwägungen bei Schöpfung des Art. 2 war der Gedanke: „Le droit public d'un pays peut s'opposer à ce qu'un mariage, permis par une loi étrangère, puisse être célébré.“

Diesem Grundgedanken entspricht vor allem die Fassung und Bedeutung der Ausnahmen als fakultativer Eingriffsbefugnisse („la loi du lieu de la célébration peut interdire ...“).

Die belgische Kommission für internationales Privatrecht hatte demgegenüber beantragt zu sagen: „Seront également applicables aux mariages des étrangers les dispositions ...“ (Documents S. 124)[31]). Der Antrag ist mit Recht

31) Ähnlich aber auch die Fassung des Institut, Lausanne, Art. 5 Abs. 2: „Il faut en outre que le futur et la future se trouvent dans les conditions prévues par la loi du lieu de la célébration ...“

abgelehnt worden, und die belgische Kommission befand sich in einem gründlichen Irrtum, wenn sie ihr Amendement als „simple changement de forme donnant au principe une expression plus précise“ betrachtete. Abgesehen davon, dafs die Fassung nichts weniger als *„plus précise“*, sondern vielmehr durchaus inkorrekt wäre (vgl. oben S. 202), ist sie auch materiell und im Gedanken von derjenigen der Konferenz wesentlich verschieden. Die Konferenz wollte eben nicht sagen, dafs die *lex loci* neben dem Heimatsgesetz kompetent sei; es soll nur diesem an und für sich nicht kompetenten Gesetz in gewissen Fällen gestattet werden, das zuständige Heimatsgesetz zu verdrängen. Nach jener Auffassung wird direkt eine privatinternationale Regel gegeben, nach dieser nur die Erlaubnis zur Erlassung einer solchen; nach jener steht die Kollisionsnorm in der Konvention, nach dieser in dem Gesetz der einzelnen Vertragsstaaten; dort ist mit dem internationalen Imperativ auch der nationale fest bestimmt, hier ist der erste weiter als der letztere; die überstaatliche Rechtsnorm ist dort (ebenso wie in den Regelfällen der Art. 1, 5 Abs. 1, 6) mit der innerstaatlichen identisch, hier dagegen nicht. (Vgl. zu Vorstehendem meine Ausführungen in *Iherings* Jahrbüchern Bd. 40 S. 31 ff.)

Die praktische Differenz der beiden Auffassungen zeigt sich besonders darin, dafs nach dem Konferenzbeschlufs die einzelnen Vertragsstaaten von der ihnen durch Art. 2 (und 3) konzedierten Freiheit unter Umständen keinen (oder nur teilweise) Gebrauch machen und im übrigen lediglich die Kollisionsnorm des Art. 1 durchführen können. Der Kommissionsbericht (Actes 1900 S. 171) hält es zwar nicht für wahrscheinlich, dafs dies geschehen werde: glücklicherweise aber ohne Grund. Es ist im Gegenteil zu hoffen und zu erwarten, dafs man die gewährten Befugnisse nicht erschöpfend ausnutzen wird, zum Vorteil für die internationale Gesetzesharmonie. Es ist ferner wahrscheinlich, dafs gerade innerhalb dieses Spielraums sich manche selbständige nationale Kollisionsnormen erhalten und entwickeln werden, wie sie den besonderen Bedürfnissen hier und dort entsprechen. Nicht immer ist es überhaupt möglich, für die verschiedenen *ordres publics* eine gleichmäfsige Schablone zu finden und die mannigfaltigen, aus fremdem Boden herein-

wachsenden Erscheinungsformen des privatinternationalen Rechtslebens durch eine feste Regel klar und einheitlich zu umspannen. Innerhalb gewisser Grenzen darf und mufs man es der Theorie und Praxis anheimgeben, zu eruieren, was hier und dort der nationale *ordre public*, „Sinn und Geist der inländischen Rechtsordnung“ erfordern. Durch internationale Norm soll nur die Schranke fest bestimmt sein, welche der nationale *ordre public* nicht überschreiten darf. Vgl. dazu oben Bd. 10 S. 103 ff., *Iherings* Jahrbücher Bd. 39 S. 110 ff., Bd. 40 S. 82 ff. S. im übrigen unten S. 228, 232, 234, 237 u. passim.

2. Die einzelnen Fälle.

a) Das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Das Gesetz des Eheschliefsungsortes kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn dieselbe verstofsen würde gegen Inlandsnormen „concernant les degrés de parenté ou d'alliance pour lesquels il y a une prohibition absolue“.

Die Fassung der Bestimmung — sie ist auf allen drei Konferenzen unbeanstandet geblieben — geht meines Erachtens zu weit. In der Doktrin ist hier die Funktion des *ordre public* nicht allgemein in solchem Umfange anerkannt. Die strengere und bessere Meinung versagt dem Heimatsrechte nur dann die Wirkung, wenn die Ehe nach den Rechtsanschauungen des Eheschliefsungsortes als verbotener Incest zu betrachten wäre[32]). Die allgemeine Prohibitivanerkennung der absoluten Verwandtschaftshindernisse mag unbedenklich erscheinen, wenn sich diese Verbote auf einen engen Kreis beschränken. Erstrecken sie sich aber auch auf entferntere Grade der Seitenverwandtschaft und Verschwägerung, so verliert eine derartig

---

32) Vgl. *Bar* Bd. 1 S. 450, Bd. 2 S. 701 und Ber. für das Institut, Annuaire Bd. 9 S. 84; *Meyerowitz* oben Bd. 10 S. 25; *Fiore* No. 538 und 589, sowie in *Clunet* Bd. 14 S. 157 ff.; *Olivi* a. a. O. S. 225; *Laurent* Bd. 4 No. 294 ff., 298; *Story* § 114 ff., 116; *Dicey*, Conflict of laws S. 628, 640; dagegen *Weiss*, Traité él. S. 636 ff. und dr. int. pr. Bd. 3 S. 426; *Despagnet* No. 33 u. 335; *Esperson*, Il principio di nazionalità etc. S. 78. — Das Institut geht allerdings noch weiter als die Konferenz und schliefst auch die dispensablen Verwandtschaftshindernisse ein: Lausanne Art. 5; dagegen *König*, Annuaire Bd. 9 S. 114 und Bd. 10 S. 70.

privilegierte Behandlung des lokalen Eheverbotes jede innere Berechtigung. Allerdings geht zur Zeit in keinem der Vertragsstaaten das Verwandtschaftshindernis über den 4. Grad hinaus und ist meistens schon im 3. Grade durch Dispens zu beheben. Allein einerseits besteht keine Garantie, dafs nicht einer der Vertragsstaaten in Zukunft seine Gesetzgebung umgestalten und den Kreis der absoluten Verwandtschaftshindernisse erweitern könnte. Andrerseits ist es entschieden wünschenswert, dafs die Principien der Konvention eine möglichst allgemeingültige Fassung erhalten, schon um den Beitritt weiterer Staaten nicht zu erschweren und ferner auch aus dem Grunde, weil voraussichtlich die gewohnheitsrechtliche Fortbildung des allgemeinen internationalen Privatrechts sich unmittelbar an das Konventionsrecht anlehnen wird. —

Unter einer „*prohibition absolue*“ im Sinne der Konvention ist ein solches Eheverbot zu verstehen, welches nicht durch Dispens beseitigt werden kann[33]). Mit dieser Unterscheidung (sie kehrt auch bei Ziff. 2 und 3 wieder) hat unseres Erachtens die Konferenz durchaus fehlgegriffen. Vom Standpunkt eines einzelnen nationalen Rechts mag die Auffassung der Kommission einigermafsen zutreffen, dafs den nicht dispensablen Ehehindernissen ein „*caractère d'ordre moral absolu*“ innewohne, während die dispensablen „*d'un ordre plus contigent*“ seien. Vom internationalen und rechtsvergleichenden Standpunkt aus, welchen die Konferenz einnehmen mufste, trifft dies jedoch keineswegs zu. In Griechenland z. B. sind alle Verwandtschafts- und Schwägerschaftshindernisse (bis zum 7. Grad der Seitenlinie!) absolut. Sollen wir darum glauben, dafs sie im Gegensatz zu den dispensablen Ehehindernissen anderer Staaten von einem besonderen Moral-Charakter seien, „qui empêche qu'un mariage puisse être, contrairement à cette disposition, célèbre même entre étrangers?“ In Frankreich, Holland, Italien, Portugal ist das Eheverbot im 3. Grade der Seitenverwandtschaft dispensabel, in Rumänien und der Schweiz dagegen absolut: Sollen

33) Wenn ein Dispens nach dem Heimatsrecht der Eheschliefsenden erforderlich ist, so kann derselbe nur von dem Heimatsstaate (nicht von dem des Eheschliefsungsortes) erteilt werden. Dieses folgerichtige Ergebnis aus Art. 1 ist im Kommissionsbericht (1893 S. 47) ausdrücklich festgestellt worden, unter Ablehnung des entgegengesetzten Beschlusses des Institut (Lausanne Art. 6).

wir glauben, dafs darum dieses nämliche Verbot bei den letztgenannten Staaten in eine ganz andere Kategorie gehöre als in den ersteren und deshalb in privatinternationaler Beziehung prohibitiv gelten müsse? Und soll es dagegen in Österreich, wo „aus wichtigen Gründen die Nachsicht von Ehehindernissen ganz allgemein bei der Landesstelle nachgesucht werden kann" (§ 83 österr. B.G.B.), gar keine privatinternational absoluten Ehehindernisse geben?

Es darf überhaupt die Frage angeregt werden, ob für die Vertragsstaaten ein dringender Grund bestand, dem Ehehindernis der Verwandtschaft in irgend einem Falle lokalprohibitive Kraft zu verleihen. An und für sich ist dieses Ehehindernis zweifellos in jedem Sinne „personal". Es besteht nur im Interesse der Eheschliefsenden selbst und der durch sie begründeten Familie. Eine Eingriffsbefugnis der *lex loci* kann einzig aus dem Grunde gerechtfertigt werden, weil eine eheliche Verbindung zwischen sehr nahen Verwandten nebenbei auch ein öffentliches Ärgernis nach den am Eheschliefsungsort herrschenden Anschauungen hervorrufen könnte. Es ist recht fraglich, ob aus diesem Gesichtspunkte einer der Vertragsstaaten wirklich Veranlassung haben kann, das in irgend einem der anderen Vertragsstaaten geltende Recht zu beanstanden. Für Deutschland speciell kommt Art. 2 Ziff. 1 überhaupt nicht in Betracht, da in keinem anderen Vertragsstaate die Verwandtschaftshindernisse sich in engeren Grenzen bewegen. Ähnlich aber auch für Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Österreich, Ungarn, Italien, Spanien, Portugal, Dänemark und Norwegen, weil in all' diesen Ländern gleichfalls vom 3. Grade der Seitenverwandtschaft an keine „absoluten" Eheverbote bestehen. Praktisch wird also Art. 2 Ziffer 1 zur Zeit nur für die Schweiz, für Rumänien und Rufsland. Ob man in diesen Ländern sich nicht über das Ärgernis hinweg setzen kann, welches die Eheschliefsung eines Deutschen mit seiner Nichte erregt, wenn man sich doch über so viel andere erheblichere Abweichungen der fremden Eherechte keine Skrupel macht, soll weiter nicht erörtert werden. Es genügt, wenn jene Staaten selbst bei Inkrafttreten der Konvention sich diese Frage vorlegen und sie für ihr eigenes Recht unbefangen entscheiden. Die prohibitive Anwendung dieses Ehehindernisses dürfte sich dann ohne weiteres immer mehr verflüchtigen. — —

Der Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist im Falle des Art. 2 Ziffer 1 natürlich nach dem Rechte des Eheschliefsungsortes (nicht nach dem Heimatsgesetz der Verlobten) zu bestimmen. Es ist also z. B. § 1310 Abs. 3 B.G.B. bei allen auf deutschem Boden zu schliefsenden Ehen anwendbar. Dies gilt aber selbstredend nur, insoweit eben ein lokales Eheverbot Platz greift. Es ist nicht auch auf die Beurteilung der heimatlichen Eheverbote „prohibitiv" zu erstrecken. Einem Italiener z. B., welcher in Deutschland seine Nichte heiraten will, steht sein heimatrechtliches Eheverbot (Art. 59 Ziffer 3 *codice civile)* entgegen; als Verwandtschaft zählt aber dabei auch in Deutschland (nach Mafsgabe des italienischen Rechts) nur die eheliche.

Als „*alliance*" im Sinne des Art. 2 Ziff. 1 ist wohl auch die „*affinitas illegitima*" des § 1310 Abs. 2 B.G.B. aufzufassen. Eine privatinternational verschiedene Behandlung des Abs. 1 und des Abs. 2 § 1310 wäre befremdlich, und für die Prohibitivbedeutung der letzteren Bestimmung im Sinne des deutschen Rechtes liefsen sich auch die bei Einführung derselben in's Feld geführten Rücksichten der „guten Sitte", „Verletzung des Schamgefühls" etc. geltend machen (Prot. der zweiten Kom., Achilles Bd. 4 S. 25 ff.). Vgl. ähnlich für Rumänien *Busdugan*, *Clunet* Bd. 27 S. 756.

Als *alliance* dürfte ferner auch das eigenartige Ehehindernis des schwedischen Rechtes zu begreifen sein, wonach der Sohn bei Lebzeiten des Vaters keine Ehe mit der Mutter eingehen kann, wenn der Vater mit der Tochter verheiratet ist (Actes 1900 S. 36, Olivecrona in *Clunet* Bd. 10 S. 347). Es handelt sich hier einfach um eine *affinitas secundi generis.* Eine andere Frage ist es aber wiederum, ob die lokalprohibitive Anerkennung eines derartigen Eheverbotes innerlich gerechtfertigt ist, eines Verbotes, welches lediglich im personalen Interesse der Familie („pour que le respect ne soit diminué dans la famille") besteht.

Zu den Verwandtschaftshindernissen im Sinne unserer Regel soll nach der ausdrücklichen Feststellung des Kommissionsberichts von 1894 (S. 48) auch dasjenige der Adoption gerechnet werden. Darnach könnte z. B. ein in Spanien lebender Deutscher sich nicht mit der (gleichfalls deutschen) Witwe seines Adoptivsohnes verheiraten (*codigo civil* Art. 84 Ziff. 5; es giebt

keinen Dispens: Art. 85 a. E.); es könnten in Italien die verschiedenen (nicht untereinander verwandten) deutschen Adoptivkinder der nämlichen Person keine Ehe eingehen *(codice civile* Art. 60 Abs. 3); es könnte in Rumänien ein Deutscher nicht die deutsche Adoptivschwester seines Vaters ehelichen (rum. Civ.-Ges. Art. 148). Das alles sind Ausdehnungen des *ordre public*, wie sie bisher in der Regel auch von der romanischen Doktrin nicht beansprucht wurden (vgl. auch *Laurent* Bd. 4 Nr. 302, 303; *Despagnet* 336; aber *Busdugan* in *Clunet* 37 S. 756). Auch hier ist mindestens zu wünschen, dafs — entgegen dem Kommissionsbericht — die Vertragsstaaten von der gewährten Freiheit keinen unbeschränkten Gebrauch machen.

Dagegen ist jedenfalls das auf das Vormundschaftsverhältnis sich gründende Hindernis nicht hierher zu ziehen. Mag man den Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft noch so weit fassen (vgl. Actes 1894 S. 48: „la Commission estime que ce sens est très large"), die Vormundschaft fällt jedenfalls nicht darunter. Gegenüber dem Ehehindernis der Adoption bleibt diese Unterscheidung immerhin eine Inkonsequenz (vgl. auch *Busdugan* a. a. O.).

Unzulässig wird es ferner sein, die *Cognatio spiritualis* (zwischen Paten und Täufling) als Verwandtschaft im Sinne der Konvention aufzufassen. Ob das hierauf begründete Ehehindernis (vgl. das russische und rumänische Recht) zu den *„obstacles d'ordre religieux"* im Sinne von Art. 2 Abs. 3 gehört, ist eine andere Frage.

b) Das Ehehindernis des Ehebruchs.

Die zweite der *lex loci* zugesprochene Eingriffsbefugnis betrifft: „la prohibition absolue de se marier, édictée contre les coupables de l'adultère à raison duquel le mariage de l'un d'eux a été dissous."

Während bezüglich des Ehehindernisses der Verwandtschaft wesentliche Meinungsverschiedenheiten im Schofse der Konferenzen von Anfang an nicht bestanden haben, wurde das *impedimentum criminis* erst nach mehrfachem Schwanken genehmigt. Die erste Konferenz hatte es nicht anerkannt. Ein seitens des belgischen Delegierten gestellter Antrag (gleichlautend mit der jetzigen Fassung) wurde damals abgelehnt (Actes 1893

S. 41). Die Kommission der zweiten Konferenz verharrte auf dem nämlichen Standpunkt wie die erste (Actes 1894 S. 48). Als aber diesmal bei der Plenarberatung der deutsche Delegierte *(von Seckendorff)* das belgische Amendement wieder einbrachte, wurde es beinahe einstimmig angenommen. Die dritte Konferenz hat am Beschlufs der zweiten nichts mehr geändert; ein Antrag Schwedens auf Streichung des Wortes „*absolue*" (Actes 1900 S. 53) wurde abgelehnt „comme tendant à établir une distinction non justifiée entre le 1° et le 2°" (Actes 1900 S. 171).

Ob eine Notwendigkeit vorlag, diesem Eheverbot lokalprohibitive Wirksamkeit zu verleihen, ist wiederum recht zweifelhaft. In der internationalen Doktrin ist es bestritten[34]), und das Institut hat die Frage verneint. Immerhin ist durch den Abs. 2 den eigentlichen Gefahren, welche die Prohibitivanerkennung dieses Hindernisses in sich birgt, die Spitze abgebrochen: eine entgegen dem Verbot abgeschlossene Ehe kann wenigstens nirgends angefochten werden, wenn sie nach dem Heimatsrecht der Ehegatten gültig ist[35]).

Warum gerade der deutsche Delegierte sich so für die Aufnahme dieser Bestimmung interessiert hat, ist uns unverständlich. Nach dem deutschen Rechte (§ 1312 B.G.B., ebenso schon nach § 33 P.ST.G.) ist das fragliche Ehehindernis ja ein dispensables. Es liegt also in Deutschland überhaupt keine „*prohibition absolue*" im Sinne der Konvention vor, und die ganze Frage ist für uns gegenstandslos. Ebenso für Ungarn (Art. 20 des Ehegesetzes), Österreich (§§ 67 und 83 österr. B.G.B.) und Schweden (Actes 1900 S. 36 und 53).

Praktisch wird Art. 2 Ziff. 2 (nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung) in Frankreich, Luxemburg, Belgien (Art. 298), Holland (Art. 89), Spanien (Art. 84, Ziffer 3), Portugal (Art. 1058

---

34) Vgl. einerseits: *Fiore* No. 696; *Laurent* Bd. 5 No. 138, 139; andrerseits: *Bar* Bd. 1 S. 449 ff.; *Weiss*, Traité élém. S. 711, 715 und dr. int. pr. Bd. 3 S. 416; *Meyerowitz*, Ztschr. Bd. 10 S. 25; *Busdugan*, *Clunet* Bd. 27 S. 756.

35) Das *impedimentum criminis* ist sonst ein *imp. dirimens* in Rufsland, Holland und Spanien (vgl. auch B.G.B. § 1328); *impediens* ist es in Ungarn, Portugal, sowie (nach herrschender Meinung) in Frankreich, Belgien, Rumänien.

Ziff. 3), Rumänien (Art. 259)[36]), Rufsland (bei nicht orthodoxen Ehen), Schweden und Norwegen (wo das Eheverbot auf 3 Jahre absolut gilt, später ist königl. Dispens zulässig: Actes 1900 S. 38). Nicht überall aber gleicht dabei der Inhalt der Gesetze genau demjenigen des französischen (und deutschen) Rechtes, nach deren Muster die Konvention hier gefafst wurde. In Holland, Spanien, Portugal (und Schweden) ist z. B. nicht erforderlich, dafs die frühere Ehe aus dem Grund des Ehebruches geschieden wurde. In jenen Ländern kann also nach der Konvention das gesetzlich bestehende *impedimentum criminis* nicht in vollem Umfange als lokalprohibitiv geltend gemacht werden, sondern nur in der durch Art. 2 Ziff. 2 bedingten Beschränkung. Ob eine solche Komplikation, die jedenfalls dem Geist jener territorialen Gesetzgebungen widerstreben mufs, aus internationalen Gründen geboten war, möchte ich bezweifeln. Wenn man schon die prohibitive Wirkung des in Rede stehenden Verbotes anerkennen will, so kann dies wohl auch in einer etwas erweiterten Form geschehen, welche dem Rechte auch jener Vertragsstaaten entsprechen würde[37]).

Interessante Anwendungsschwierigkeiten mögen sich hier gelegentlich bei Kollisionen dieser verschiedenen „Prohibitivgesetze" unter einander ergeben. In Belgien wird man z. B. Italiener, die dort heiraten wollen, ohne weiteres der Prohibitivbestimmung des Art. 298 c. c. unterwerfen; man wird aber keine Veranlassung haben, bei Österreichern, Spaniern, Portugiesen, deren Heimatsrecht nur untergeordnete Abweichungen gegenüber dem belgischen enthält, auf der strikten Anwendung des Art. 298 zu bestehen. Auf Einzelheiten ist hier nicht weiter einzugehen; der leitende Gedanke wurde oben S. 225, 226 und Bd. 10 S. 103 entwickelt.

36) Vgl. *Busdugan*, Clunet Bd. 27 S. 756. In der amtlichen Zusammenstellung Actes 1900 S. 31 ff. ist diese Bestimmung übergangen.

37) Etwas anderes wäre es z. B. gegenüber dem griechischen Recht (Griechenland ist nicht Vertragsstaat), nach dessen Vorschrift die wegen Ehebruchs verurteilte Frau sich überhaupt nicht wieder verheiraten darf (vgl. *Typaldo-Bassia*, *Clunet* Bd. 23 S. 64); ähnlich im Staate Newyork (vgl. *Clunet* Bd. 8 S. 38 ff.). Eine analoge Auferlegung ständigen Cölibats kennt das russische Recht (Art. 41 Civ.G.) im Falle von Bigamie und böslicher Verlassung.

c) Das Ehehindernis des Gattenmords.

Die dritte Prohibitivausnahme hat zum Gegenstand: „la prohibition absolue de se marier édictée contre les personnes condamnées pour avoir de concert attenté à la vie du conjoint de l'une d'elles." Die Bestimmung wurde erst von der dritten Konferenz eingefügt, auf den Antrag Ungarns (Documents 1900 S. 112, Actes S. 171). Das betreffende Eheverbot gilt von den Vertragsstaaten aufser in Ungarn (Ehegesetz Art. 13) noch in Österreich (§ 68), Italien (Art. 62), Spanien (Art. 84 Ziff. 8) und Portugal (Art. 1058 Ziff. 4). Seine lokalprohibitive Wirkung dürfte von jenen Staaten allgemein beansprucht werden (vgl. *Fiore* No. 591 und in *Clunet* Bd. 14 S. 159). Von der Kommission wurde der Anspruch ohne weiteres *a fortiori* des voraufgehenden Eheverbotes (des Ehebruchhindernisses) als berechtigt zugestanden.

Zu bemerken ist:

1. Das Verbot mufs wiederum, um prohibitiv zu wirken, ein „absolutes" sein, d. h. nicht durch Dispens beseitigt werden können. Es könnte hiernach in Österreich Ausländern nicht entgegengehalten werden, angesichts der Bestimmung des § 83 österr. B.G.B. Über die Unmotiviertheit dieser Unterscheidung vgl. oben S. 227.

2. Es genügt nicht, dafs einer der Verlobten das Attentat begangen hat, sie müssen es gemeinschaftlich (*„de concert"*) verübt haben. Hiernach darf z. B. Art. 62 des *codice italiano*[38]). nicht in vollem Umfange „prohibitiv" angewendet werden. Es mufs wiederum bei Anwendung des Gesetzes auf Fremde eine Unterscheidung hineingetragen werden, welche jedenfalls dem Sinne dieser Gesetzesbestimmung selbst nicht entspricht und deren Notwendigkeit aus internationalen Gründen mindestens zu bezweifeln ist. Wenn das Ehehindernis des gemeinschaftlichen Gattenmordes dem lokalen *ordre public* angehört, so darf doch wohl auch für dasjenige des einseitigen Gattenmordes das Nämliche angenommen werden. Der ungarische Gesetzgeber allerdings hat diese beiden *impedimenta* verschieden gestaltet,

38) „Chi fu in giudizio criminale convinto reo o complice di omicidio volontario commesso, mancato o tentato sulla persona di uno dei coniugi, non può unirsi in matrimonio coll' altro coniuge . . ."

das erstere als absolutes *impedimentum dirimens* (Art. 13 des Ehegesetzes), das letztere als dispensables *impedimentum impediens* (Art. 23). Es dürfte aber schwer zu begründen sein, dafs die Konvention diese an und für sich wenig motivierte Unterscheidung des ungarischen Gesetzgebers in privatinternationaler Beziehung auch dem italienischen aufnötigen will.

3. Es mufs eine Verurteilung wegen des Attentates erfolgt sein; und zwar wird hier nicht nur wie nach Ziffer 2 (wegen des Ehebruchs) eine civilrechliche Entscheidung (vgl. die Äufserung *von Seckendorffs* Actes 1894 S. 44), sondern eine strafgerichtliche[39]) Verurteilung vorausgesetzt werden müssen. Es genügt also nicht, wenn etwa das Attentat als Klagegrund in einem Ehescheidungsprozesse (z. B. nach § 1566 B.G.B.) geltend gemacht und im Urteile festgestellt wurde. Hat ein Gesetz, wie das ungarische in Art. 13 (nicht in Art. 23) und das österr. in § 68, das fragliche Ehehindernis nicht an die Voraussetzung der strafgerichtlichen Verurteilung geknüpft, so kann nach der Konvention die Prohibitivwirkung doch nur in jenem beschränkteren Umfange beansprucht werden. Hier lassen sich allenfalls sachliche Gründe für eine solche privatinternationale Korrektur der nationalen Gesetzgebung geltend machen.

4. Auch hier wird die Prohibitivwirkung innerhalb des Kreises der homogenen Gesetzgebungen eine weniger strikte sein, als aufserhalb desselben (vgl. oben S. 232). Der italienische Gesetzgeber z. B. wird bei der Eheschliefsung von Ungarn, Spaniern, Portugiesen seinen Art. 62 nicht zwingend durchzuführen brauchen; er wird in diesem Falle ruhig das Heimatsrecht der Eheschliefsenden anwenden, ohne sich an den kleineren Abweichungen jener Gesetze von dem italienischen zu stofsen.

d) Ehehindernisse von religiösem Charakter.

Nach dem letzten Absatz des Art. 2 steht der *lex loci* weiterhin ein positives Eingriffsrecht zu bei Ehehindernissen von religiösem Charakter: „Aucun Etat contractant ne s'oblige à faire célébrer un mariage qui, à raison...

39) Das italienische Gesetz verlangt ausdrücklich ein „*giudizio criminale*“.

d'un obstacle d'ordre religieux serait contraire à ses lois." [40])

Die Bestimmung ist (wie der ganze Abs. 3) erst von der dritten Konferenz beschlossen worden und in der Hauptsache auf einen Antrag Österreichs zurückzuführen. Der österreichische Delegierte hatte von Anfang an gegen die allzu enge Fassung des Art. 2 mit besonderer Entschiedenheit protestiert und sich auf den beiden ersten Konferenzen vergeblich bemüht, die Einführung einer „*formule générale*" zu Gunsten der *lex loci* zu erwirken (vgl. Actes 1893 S. 41, 1894 S. 44). Als diese Bemühungen definitiv gescheitert waren, hat die österreichische Regierung für die dritte Konferenz ihre eigenen Wünsche speciell formuliert. Die Bemerkungen des österreichischen Justizministeriums Actes S. 45 ff. erklären zu Art. 2:

„Vom Standpunkte des österreichischen Rechtes wäre nicht nur ein Punkt 4 nach dem ungarischen Vorschlage [41]) beizufügen, sondern noch überdies:

„5. Das absolute Hindernis, dafs Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, eine Ehe eingehen;

„6. Das absolute Hindernis, dafs zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, Ehen geschlossen werden."

Warum die Konferenz nicht einfach diesen Antrag angenommen hat, anstatt sich auf den wunderlichen Kompromifsweg einzulassen, dessen Ergebnis der jetzige Absatz 3 ist, das ist uns nicht recht verständlich geworden (vgl. weiter unten). Unverständlich ist es aber vor allem, warum die Konferenz *ultra petita partium* hinausgegangen ist und entgegen ihrem vorher so entschieden proklamierten Princip doch wieder eine generalisierende Formel gewählt hat. Man scheint dabei (soweit die Verhandlungen es erkennen lassen) durchaus nicht etwa eine materielle Erweiterung des österreichischen Antrages, sondern nur eine Vereinfachung des Ausdruckes angestrebt zu haben.

40) Auf den weiteren Inhalt und die Fassung des Abs. 3 kommen wir unten zurück.

41) Der ungarische Vorschlag bezieht sich auf das vorbesprochene Ehehindernis des Gattenmordes.

Allein dieser Ausdruck ist nichts weniger als harmlos nnd ungefährlich denjenigen Staaten gegenüber, deren Eherecht auf kirchlicher Grundlage beruht. In Spanien, Portugal, Rufsland z. B., wo zweierlei Eherechte gelten, das eine für die katholische (orthodoxe) Ehe, das andere für die civile (heterodoxe), kann man, ohne dem Ausdruck irgend welchen Zwang anzuthun, als *obstacles d'ordre religieux* alle kanonischen (orthodoxen) Ehehindernisse auffassen und die letzteren dementsprechend bei Eheschliefsungen von ausländischen Katholiken allgemein anwenden: ein Verfahren, das ohnehin dem inneren Bestreben jener Gesetzgebungen ebenso zweifelhaft entspricht (vgl. oben S. 205) wie es demjenigen, was die Konferenz gemeint hat, widerstreitet. Überall, wo kanonisches Eherecht gilt, kann man mit dem Ausdruck „*ordre religieux*" genau ebenso operieren, wie anderswo mit dem Ausdruck „*ordre public*" [42]): beide sind überhaupt in solchem Falle synonym. Die Konferenz giebt also den orthodoxen Ländern (ohne dafs irgend jemand es verlangt hat) gerade jene gefährlichste Waffe zur freien Benutzung in die Hand, welche sie mit solcher Energie den Vertragsstaaten im allgemeinen verweigert: ein Verfahren, das um so bedenklicher erscheint, als es nicht gelungen ist, die wohlthätige Bestimmung des Abs. 2 auch für die Fälle des Abs. 3 durchzusetzen (darüber weiter unten).

Es wäre hiernach unseres Erachtens dringend zu wünschen, dafs die Generalklausel des „*ordre religieux*", ebenso wie diejenige des *ordre public* aus der Konvention verbannt und durch die von Österreich beantragten Specialbestimmungen ersetzt würde. Sollte der gefährliche Ausdruck stehen bleiben, so ist unter allen Umständen daran festzuhalten, dafs er in allerstriktestem Sinne interpretiert werden mufs. Er darf nur bezogen werden auf Ehehindernisse, die nicht nur ihrem Ursprung, sondern ihrem Inhalt nach in unmittelbarem Zusammenhange mit dem religiösen Bekenntnisse stehen; der religiöse Charakter mufs ihnen schon äufserlich anhaften, schon auf der Stirn geschrieben sein. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung dürften

---

42) Vgl. Conc. Trid. de reformat. matr. c. 4: Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia vel in iis constituendis errasse: anathema sit.

hiernach — aufser etwa der *cognatio spiritualis* (vgl. oben S. 230) — thatsächlich nur jene beiden von Österreich ins Auge gefafsten Ehehindernisse in Betracht kommen: dasjenige der geistlichen Weihen und des Ordensgelübdes und dasjenige der Religionsverschiedenheit. Das erstere gilt in Österreich (§ 63), Rufsland (Art. 2), Spanien (Art. 83 Ziff. 4), Portugal (Art. 1058 Ziff. 5). Das letztere kennen von den Vertragsstaaten nur Österreich (§ 64), Rufsland (Art. 85, 87) und Schweden[43]). In Österreich handelt es sich dabei um das Verbot der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen. In Rufsland ist den Orthodoxen und Römisch-Katholiken die Ehe mit Nichtchristen, den Protestanten nur die Ehe mit Heiden (nicht auch mit Muhamedanern und Juden) untersagt. Schweden verbietet „den Heiden“ allgemein die Ehe (vgl. oben S. 204).

Bei Kollisionen dieser Gesetze unter einander wird sich wiederum eine Einschränkung des nationalen *ordre public* und eine partielle Internationalität entwickeln können.

e) Verbot einer zweiten Ehe.

Neben den „*Obstacles d'ordre religieux*“ spricht Art. 3 noch einem letzten Ehehindernis lokalprohibitive Kraft zu: Der Eheschliefsungsort braucht eine Ehe nicht zu gestatten „qui, à raison d'un mariage antérieur, serait contraire à ses lois.“

Es hat den Anschein, dafs hiermit lediglich, entsprechend allgemein anerkannter Doktrin, die privatinternationale Ablehnung der Polygamie ausgesprochen werden soll. Der Kommissionsbericht der dritten Konferenz belehrt uns aber, dafs man etwas anderes im Auge gehabt hat. Die Beschlüsse der ersten beiden Konferenzen allerdings hatten jenen Grundsatz — Ausschlufs der Polygamie — in erster Reihe unter die Prohibitivhindernisse aufgenommen (Ziff. 1 des Art. 2 nach den Beschlüssen von 1894: „la necessité de la dissolution d'un mariage antérieur“; vgl. den ersten Kommissionsbericht 1893 S. 47). Die

43) Das Verbot des norwegischen Rechtes, wonach der norweg. Priester keine Ehe mit Andersgläubigen eingehen kann (Actes 1900 S. 38), kann als lokal-prohibitiv wohl nicht in Betracht kommen, da hier stets schon auf Grund von Art. 1 norweg. Recht gelten wird.

Kommission der dritten Konferenz hat aber jenen Satz gestrichen „comme visant une hypothèse chimérique“, da ja die Polygamie in keinem der Vertragsstaaten bestehe. Vgl. auch die Bemerkung der französischen Kommission für internationales Privatrecht, Documents S. 153.

Mit dem in dem neuen Absatz wieder aufgetauchten äufserlich zum Verwechseln ähnlichen Satze hat die dritte Konferenz also etwas anderes gemeint als jenes von den ersten Konferenzen aufgenommene überflüssige Polygamieverbot[44]). Was man speciell gemeint hat, war das in katholischen Ländern geltende Verbot der Wiederverheiratung eines geschiedenen Ehegatten. Daher auch die unmittelbare Verknüpfung dieses Ehehindernisses mit denjenigen von religiösem Charakter[45]).

Man mufs aber schon eine besondere Sehergabe besitzen, um diese Meinung der Konferenz aus dem Text zu entnehmen und herauszufinden, dafs die Worte: „un mariage qui à raison d'un mariage antérieur serait contraire à ses lois“ ganz etwas anderes heifsen, als die früheren: „un mariage qui serait contraire à ses dispositions concernant la dissolution d'un mariage antérieur“. Bei präciser Auslegung wird man gerade in der neuen Fassung erst recht nur das finden können, was als „chimärisch“ gestrichen werden sollte, nämlich das Verbot der Polygamie und nichts weiter.

Wenn aber die Worte „à raison d'un mariage antérieur“ bei präciser Auslegung zu wenig sagen, so sagen sie bei der unpräcisen, die man uns zumutet, viel zu viel. Bedeutet der Satz nämlich, dafs der *lex loci* die Prüfung zusteht, ob die erste Ehe nach der lokalen Sachnorm Existenz

---

44) Ob das Verbot so ganz überflüssig und der Fall so ganz „chimärisch“ war, kann vielleicht bezweifelt werden. Darüber weiter unten.

45) Der Bericht sagt hierüber: „L'amendement de M. Asser a été complété pour tenir compte d'un ordre d'idées analogue qui intéresse l'Autriche et les pays qui, n'ayant que le mariage religieux, n'admettent pas le divorce pour certaines catégories de personnes. Par exemple un divorce a eu lieu en France et en Allemagne de la manière la plus régulière; peu importent la nationalité et la religion des époux. L'un des conjoints divorcés veut se marier en Espagne; l'autorité ne le lui permettra peut-être pas, parcequ'elle ne considère pas le mariage au sujet duquel un divorce est intervenu comme suffisamment dissous au point de vue d'un nouveau mariage...“

hat, so würde damit einfach für jene Ehe der Art. 1 in vollem Umfange ausgeschaltet werden. Aber auch dann, wenn man etwa eine Restriktivauslegung dahin befürwortete, dafs dieses Prüfungsrecht sich jedenfalls nur darauf beziehen könne, ob die erste Ehe noch zu Recht besteht oder ob sie als aufgehoben zu gelten hat, so wäre damit immer ein lokalprohibitives Eingriffsrecht anerkannt, das weit über die Grenzen des von der bisherigen Praxis geübten und von der Kommission beabsichtigten hinausgeht. Zweifellos würde hierher z. B. der Fall einer nach Auslandsrecht durch Todeserklärung aufgelösten ersten Ehe gehören (vgl. z. B. *Despagnet* No. 335). Unabweislich würden ferner auch alle Fälle von Ehenichtigkeit einbegriffen sein. Der *lex loci* wäre das Prüfungsrecht vorbehalten, ob die nach ausländischem Heimatsrecht nichtige erste Ehe nicht bei Anwendung der inländischen Sachnormen noch zu Recht bestehe und deshalb die zweite Ehe („à raison d'un mariage antérieur") verboten sei. Aber auch auf dem Gebiete des Scheidungsrechtes selbst würde das vorbehaltene Eingriffsrecht die herrschende Doktrin und Praxis weiter hinter sich lassen. Hat sich die *lex loci* jedesmal darüber schlüssig zu machen, ob sie die rechtsgültig geschiedene Ehe „comme suffisamment dissous au point de vue d'un nouveau mariage" betrachten könne, so mufs sie auch berechtigt sein, nach ihrem eigenen Recht die Frage zu entscheiden, nicht nur, ob die erste Ehe überhaupt, sondern auch, ob sie aus einem solchen Grunde geschieden werden konnte. Man wäre hiernach z. B. in Belgien befugt, einem deutschen Ehegatten, der in Deutschland wegen böslicher Verlassung geschieden wurde, die Eingehung einer zweiten Ehe zu verweigern. Wir würden aus dem gleichen Grunde in Deutschland einem Österreicher, dessen erste Ehe wegen ununüberwindlicher Abneigung geschieden worden ist (§ 115 österr. B.G.B.), die zweite Eheschliefsung untersagen können u. s. w.

Sicherlich hat die Konferenz soweit nicht gehen wollen, und es kann auch nach ihrem so energisch proklamierten Grundsatze (vgl. oben S. 218) nicht angenommen werden, dafs sie die freie Entscheidung darüber, wie weit im einzelnen Falle zu gehen sei, den Vertragsstaaten selbst habe anheim geben wollen. Die Kommission hat überhaupt in dieser ganzen Frage nicht scharf

genug gesehen. Nicht um eine Gesetzeskollision auf dem Gebiete der Eheschliefsung handelt es sich hier, sondern um eine solche der Ehelösung. Dafs eine zweite Ehe nicht geschlossen werden darf, so lange die erste zu Recht besteht, das ist ein Satz, über den alle Vertragsstaaten einig sind. Hier giebt es keine Kollision. Die Frage, um die es sich dreht, ist: ob die erste Ehe durch die eingetretene Scheidung als aufgehoben zu gelten hat oder nicht; ob und unter welchen Voraussetzungen eine Scheidung in den anderen Vertragsstaaten als rechtswirksam anzuerkennen ist[46]). Es wäre richtiger gewesen, diese Frage überhaupt

46) Zur internationalen Doktrin in diesem Punkte (ob in katholischen Ländern ein im Auslande rechtsgültig geschiedener Ausländer eine neue Ehe eingehen kann) vgl. unter anderen *Olivi*, Revue de dr. int. Bd. 15 S. 383 ff.; *Filho*, in Clunet Bd. 8 S. 341. — Zur Kennzeichnung der österreichischen Praxis besonders: die Entscheidungen des Obersten G.H. vom 24. Nov. 1891, 6. Dez. 1892, 20. Okt. 1896, 12. Dez. 1899 und 12. Dez. 1900, Ztschr. Bd. 2 S. 396, Bd. 3 S. 436, Bd. 7 S. 57, Bd. 10 S. 150, Bd. 11 S. 110; besonders charakteristisch die an letzter Stelle mitgeteilte Entscheidung des Wiener Berufungsgerichtes; s. auch *Jettel*, Handb. d. Int. Pr- und Str.R. S. 35 ff. — In Italien ist die Frage in der Praxis höchst kontrovers. Vgl. einerseits: Roma vom 22. Nov. 1884 (Fall Dönhoff-Camporeale), Annali della giurispr. 85. 3. 3; Milano vom 29. Nov. 87, Ann. 88. 3. 30; Milano vom 13. Okt. 91, Ann. 91. 3. 464; Venezia 17. März 92, Ann. 92. 3. 305; Cass. Torino 23. März 93 und 11. Okt. 93, sowie Appellhof Torino vom 9. Dez. 93, Ann. 93. 1. 203; 94. 1. 33; 94. 3. 27; Brescia vom 16. April 98, Milano vom 14. Sept. 98 und 6. Dez. 98, Modena vom 12. April 98, Monitore dei tribun. 98 S. 348, 428, 956 und 99 S. 11. Dagegen: Kassationshof Roma vom 4. April 91, Ann. 91. 1. 207; Modena vom 29. April 92, Ann. 92. 3. 266; Kassationshof Torino vom 21. Nov. 1900, s. Ztschr. XII S. 134 (diese jüngste und wichtige Entscheidung läfst die Wiederverheiratung von Ausländern mit merkwürdiger Begründung speciell dann nicht zu, wenn die erste Ehe in Italien geschlossen war). Die italienische Doktrin ist so gut wie einstimmig für Zulassung der Wiederverheiratung geschiedener Ausländer. Vgl. *Fiore* No. 518, 606 und 688, sowie in *Clunet* Bd. 13 S. 170 ff.; *Catellani*, Dir. int. pr. Bd. 3 No. 560 ff.; *Fusinato*, questioni di dir. int. pr. S. 49 ff.; *Lomonaco*, in Il Filangieri 1885 S. 162 ff.; *Esperson* in *Clunet* Bd. 7 S. 344; anders *Derselbe* früher, il princ. di naz. S. 79 ff. — Ziemlich ähnlich lag die Sache in Frankreich vor 1884. Im Anfang war die Praxis entschieden gegen Zulassung der Wiederverheiratung. Vgl. Seine vom 31. Juli 1824 und Paris vom 30. Aug. 1824, Sirey 25. 2. 203 ff.; Paris vom 28. März 1843, Sirey 43. 2. 566; Seine vom 10. Juni 1859 und Paris vom 14. Juli 1859, Sirey 59. 2. 402. Vgl. dazu die Note von *Dutruc* ebenda. Ein

an eine andere Stelle zu verweisen, nämlich in die zweite Konvention, welche sich mit den *„conflits de lois en matière de divorce“* beschäftigt (vgl. Article 7 jenes Abkommens). Unter allen Umständen aber hätte die Konferenz, wenn sie ihrer Absicht treu bleiben wollte, „d'une façon strictement limitative“ die Fälle des lokalen *ordre public* zu umschreiben und „tout arbitraire“ auszuschliefsen, klar und präcis das sagen müssen, was sie thatsächlich gemeint hat. Dies hätte etwa in folgender Form geschehen können:

„Les pays dont la législation n'admet pas le divorce (soit pour des époux catholiques, soit en général) ne s'obligent pas à faire célébrer un nouveau mariage à l'encontre de cette prohibition.“

3. Die Sanktion der lokalen Eheverbote.

Über die Folgen einer entgegen den Prohibitivgesetzen des Art. 2 abgeschlossenen Ehe war in den Beschlüssen der ersten und zweiten Konferenz nichts gesagt. Nach dem oben festgestellten Grundsatze, dem gemäfs sich die Wirksamkeit einer verbotswidrig geschlossenen Ehe allgemein nach dem nämlichen Gesetze bestimmt, dessen Verbot hätte beachtet werden sollen, wäre eine entgegen jenen lokalen Prohibitivnormen eingegangene Ehe in den meisten Fällen als nichtig bezw. anfechtbar zu betrachten, wenigstens vom Standpunkte des Staates, in welchem die Ehe eingegangen wurde. Vom Standpunkte des Heimatsstaates der beiden Ehegatten wäre dagegen auf Grund von Art. 1 die Ehe ohne Frage doch als gültig anzuerkennen, wenn nach Heimats-

---

Umschwung trat ein mit dem Urteil des Pariser Kassationshofs vom 28. Febr. 1860; Sirey 60. 1. 210, und seitdem blieb die Frage im milderen Sinne entschieden. Vgl. dazu Paris vom 19. April 1860, Sirey 60. 2. 196. Ein zweideutiger Rückfall des tribunal de Lille und des Appellhofs Douai, Sirey 77. 2. 45, wurde ohne Schwanken korrigiert: Kass. vom 15. Juli 1878, Sirey 78. 1. 320; s. ferner Amiens vom 15. April 1880, Sirey 80. 2. 172. Die franz. Doktrin hat diese Praxis einstimmig gebilligt: *Weiss*, Traité élém. S. 634 ff.; *Durand*, Essai de dr. int. pr. No. 178; *Despagnet* No. 354; *Pillet*, ordre public S. 46 ff.; *Brocher*, Cours Bd. 1 No. 88; noch weiter gehend: *Laurent* Bd. 5 No. 119 ff., 128 ff. — Für England (wo die Scheidung vor 1857 nicht bestand) vgl. Lolley's case, Ru. und Ry. 237; M'Carthy v. Decaix, Ch. 1831, 2. Ru. und My. 615.

recht kein Ungültigkeitsgrund gegeben war. Wie die Sache vom Standpunkte dritter Staaten zu beurteilen wäre, ist zweifelhaft und wohl überhaupt nicht einheitlich zu entscheiden.

Diesen Rechtsunsicherheiten und Gesetzeskonflikten begegnet in glücklichster Weise (bezüglich der drei ersten, in Abs. 1 enthaltenen Ehehindernisse), der von der dritten Konferenz beschlossene[47]) Abs. 2: „Le mariage célébré contrairement à une des prohibitions mentionnées ci-dessus ne sera pas frappé de nullité[48]), pourvu qu'il soit valable d'après la loi indiquée par l'article 1er." Die Konferenz geht hier eigentlich über die Grenzen, die sie selbst sich gesetzt hat, hinaus[49]). Sie greift in das materielle Privatrecht hinüber; sie erklärt nicht nur ein bestimmtes Privatrecht für anwendbar, sondern sie verlangt von diesem Privatrecht eine sachliche Modifikation, die Umgestaltung des *impedimentum dirimens* in ein *impedimentum impediens*: „Au nom de l'intérêt général on demande au pays de la célébration de ne considérer que comme prohibitifs les empêchements énumérés." Man darf dieses Opfer in der That verlangen.

Der hiermit eingenommene Standpunkt liefse sich auch folgendermafsen präcisieren: Es handelt sich nicht mehr um eine Norm für die streitige, sondern um eine solche für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Dem Staate des Eheschliefsungsortes wird nur gestattet, für seine Standesbeamten (im weitesten Sinne), nicht auch für seine Richter eine Prohibitivnorm zu geben.

---

47) Die Neuerung ist im Schofse der ersten Kommission entstanden bei Erwägung eines weit geringeren, von deutscher Seite vorgeschlagenen Amendements. Vgl. Documents S. 106, Actes S. 41 und 172. — S. aber auch *Bar* Bd. 1 S. 448 u. die Beschlüsse des Institut von Heidelberg und Lausanne, Ann. Bd. 9 S. 117 und Bd. 10 S. 77.

48) Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs der Ausdruck „*nullité*" im weitesten Sinne zu verstehen ist und, konform der französ. Rechtssprache, jede Art von Anfechtbarkeit unter sich begreift.

49) Vgl. die Eröffnungsrede des Präsidenten: „N'oublions pas que les concessions réciproques nécessaires à cet effet seront d'autant plus faciles à faire, qu'il ne s'agit pas ici de poser les règles du droit civil même. Chaque Etat conserve à cet égard la plus complète autonomie. Il ne s'agit que de la désignation de la loi applicable dans les cas douteux." Actes 1900 S. 90.

Es wäre wohl besser gewesen, nach dieser wesentlichen Umgestaltung des Inhaltes auch den Eingang des Artikels 2 anders zu fassen. Anstatt: „La loi du lieu de la célébration peut interdire le mariage etc.“ würde treffender (ähnlich wie im letzten Absatz) gesagt: „Aucun Etat contractant ne s'oblige à faire célébrer un mariage qui . . .“

Es ist bedauerlicher Weise nicht gelungen, die Bestimmung des Abs. 2 für alle lokalprohibitiven Ehehindernisse durchzusetzen. Sie gilt nur für die drei ersten Fälle (das Eheverbot der Verwandtschaft und die beiden impedimenta criminis); ihre Einführung bei den Ehehindernissen von religiösem Charakter (einschliefslich dessen der Scheidung) ist an dem Widerspruch der streng-katholischen Staaten gescheitert. Man hat sich hier mit dem Satze begnügen müssen: „La violation d'un empêchement de cette nature ne pourrait pas entrainer la nullité du mariage dans les pays autres que celui où le mariage a été célébré.“ Der Kommissionsbericht erklärt dazu: „Ce n'est pas avec empressement qu'une pareille disposition a été acceptée par la majorité des membres de la commission; il a fallu qu'ils fussent bien convaincu que la concession était nécessaire pour obtenir l'adhésion de plusieurs Etats.“ Man kann aber dem Standpunkte der Minorität die innere Berechtigung nicht absprechen. Nicht nur stehen hier Gesetze von einem ganz besonders intransigenten Charakter in Frage, sondern man verlangt von jenen Staaten, dafs sie eine privatinternationale Norm acceptieren, die mit der ihren Sachnormen innewohnenden Herrschaftstendenz nicht in Einklang steht. Wir befinden uns auf dem Gebiete der latenten Gesetzeskollision. Eherechtsgesetze, die auf kirchlichem Boden stehen, streben naturgemäfs darnach, ihren zwingenden Vorschriften alle Kirchenangehörigen zu unterwerfen. Man entschliefst sich viel eher dazu, die eigenen Staatsangehörigen, falls sie nicht auch Staatskirchenangehörige sind, einem fremden Eherechte anheim zu geben (vgl. Rufsland), als dafs man für die der gleichen Kirche angehörenden Personen einem ausländischen Eherechte die Herrschaft zugestünde, wenn dasselbe die kirchlichen Dogmen verleugnet. Angesichts solcher Sachlage wird

man sich mit dem auf der Konferenz erreichten Resultate zufrieden geben müssen. (Vgl. aber unten S. 249.)

Die internationalen Vorteile, welche die vereinbarte Kollisionsnorm sichert, sind nicht gering zu schätzen:

1. Nur in dem Staate des Eheschliefsungsortes darf eine entgegen jenen religiösen Prohibitivgesetzen eingegangene Ehe als anfechtbar gelten. In allen anderen Staaten mufs auch in diesen Fällen die Ehe unbedingt als gültig anerkannt werden, wenn sie dem Heimatsrechte der Verlobten entspricht. Hat also z. B. ein französischer geschiedener Katholik in Spanien sich zum zweiten Male verheiratet, so kann die zweite Ehe nur in Spanien selbst beanstandet werden; überall sonst ist sie unanfechtbar, auch in Italien, Portugal, Österreich, obgleich der Eheschliefsung in diesen Ländern selbst das nämliche Prohibitivgesetz entgegengestanden hätte. Vgl. dagegen die principiell durchaus zutreffende Unterscheidung des österreichischen Antrages, Actes 1900 S. 46.

2. Abgesehen von dem ausdrücklich zugelassenen Verbotsrechte der lex loci ist ausschliefslich das Recht der Staatsangehörigkeit in Anwendung zu bringen, ohne jede Rücksicht auf die Kirchenangehörigkeit. Die katholischen Staaten haben bei ausländischen Katholiken, die anderswo eine Ehe geschlossen haben, unbeschränkt deren Heimatsrecht anzuwenden, mag es noch so sehr mit den katholischen Dogmen in Widerspruch stehen (vgl. dagegen z. B. *Weiss*, Bd. 3 S. 416 Text zu Note 3).

Wenn also z. B. ein Mönch von italienischer Staatsangehörigkeit aus einem spanischen Kloster entläuft, und über die französische Grenze geht, um dort zu heiraten, so ist diese Ehe im ganzen Konventionsgebiete gültig, auch in Spanien.

Oder aber: wenn ein in Rufsland wohnender, der orthodoxen Kirche angehörender Rumäne irgendwo aufserhalb Rufslands (nur nicht in Österreich) eine Ehe mit einer Nichtchristin eingeht, so kann seine Ehe nirgends angefochten werden, auch nicht in Rufsland.

Oder endlich: wenn ein österreichisches katholisches Ehepaar sich in Ungarn naturalisieren und dort wegen eines nach der Naturalisation eingetretenen (sonst: Art 4 und 7 der Scheidungskonvention!) Grundes scheiden läfst, so ist die aufserhalb Öster-

reichs von einem der geschiedenen Ehegatten eingegangene zweite Ehe überall gültig, auch in Österreich. Die gegenwärtige österr. Praxis erkennt dies nicht an. (Vgl. die Citate oben Anm. 46.)

In allen diesen und ähnlichen Fällen darf auch niemals mit dem im int. Pr.R. bekanntlich oft mifsbrauchten Begriffe der *„fraus legis“* operiert werden. Die Konferenzbeschlüsse kennen keinen derartigen Vorbehalt. Ihn hineinzuinterpretieren, wäre *„fraus conventionis“*.

3. Es ist nicht bestimmt, dafs eine entgegen den fraglichen Verboten abgeschlossene Ehe nach dem Rechte des Eheschliefsungsortes als ungültig zu betrachten sei, sondern es ist nur diesem Staate die Befugnis gegeben, eine solche Ehe als ungültig zu behandeln. Macht die *lex loci* von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist und bleibt auch in diesen Fällen (wie in denjenigen des Abs. 1 u. 2) die Ehe im ganzen Konventionsgebiete gültig. Dies dürfte z. B. eintreten, wenn ein nach seinem Heimatsgesetz rechtmäfsig geschiedener Ausländer in Italien eine neue Ehe eingegangen hat. Die italienische Praxis wird voraussichtlich in solchem Falle (entsprechend der oben Anm. 46 gekennzeichneten Richtung der italienischen Jurisprudenz) die Ehe in Übereinstimmung mit dem Heimatsgesetze trotz Art. 2 Abs. 3 als gültig anerkennen. Es ist zu hoffen, dafs dieses Beispiel in ähnlichen Fällen auch bei anderen Vertragsstaaten Nachahmung finden und dafs man auf diesem Wege nach und nach, mit der Höherbewertung der internationalen Gesetzesharmonie, auch ohne überstaatlichen Zwang dem zu erstrebenden Ziele immer näher kommen wird.

4. Das Amendement Asser.

Bei dem Kompromifs, welchem der letzte Absatz des Art. 2 seine Entstehung verdankt, hat man einen Vorteil eingehandelt, auf welchen die Kommissionsmehrheit einen ganz besonderen Nachdruck legt. Der an und für sich nicht so komplizierte, aber aus dem Texte der Konvention schwerlich zu erkennende Gedanke ist folgender[50]):

---

50) Um den Text der Konvention verständlich zu machen, müfste zunächst die an dieser Stelle nur verwirrende und sinnwidrige Eingangsklausel

Nach Art. 6 der Konvention wird die Gültigkeit von sog. diplomatischen Ehen nur dann anerkannt, wenn der Vertragsstaat, auf dessen Gebiete die Ehe abgeschlossen wurde, gegen die standesamtliche Funktion der ausländischen Agenten keine Einwendung erhebt. Diese Befugnis, Einwendung zu erheben, soll dem Staate des Eheschliefsungsortes entzogen werden, wenn wegen der nach Art. 2 Abs. 3 eingreifenden Prohibitivgesetze die Eheschliefsung vor den lokalen Staats- bezw. Kirchenbehörden unmöglich ist.

Die Kommissionsmehrheit hat dieses Zugeständnis als Gegenleistung für ihre Nachgiebigkeit bei den religiösen Eheverboten gefordert. Sie war der Meinung, dafs auf diese Art den „*exigences des souverainetés respectives dans la mesure du possible*“ Genüge geschehe. Die Heimatsstaaten erhalten „partiellement satisfaction en obtenant que ces mariages puissent être célébrés par des agents diplomatiques ou consulaires, même dans les pays où l'intrevention de ces agents n'est pas admise de droit commun“. (Vgl. den Kommissionsbericht S. 171, 172, 177; auch die gute Zusammenfassung des rumänischen Delegierten *Missir,* Actes S. 162.)

Es ist mir nicht klar geworden, warum eigentlich die Kommission auf diese Bestimmung, — sie ist eine Erfindung des Konferenzpräsidenten[51]) — sich in solchem Mafse kapriziert hat.

Gewifs: sie bietet den Angehörigen der Mehrheitsstaaten einen praktischen Vorteil (vorausgesetzt, dafs ihren diplomatischen Vertretern die standesamtliche Funktion vom Heimatsstaate erteilt ist).

Allein, ist dieser Vorteil wirklich von solcher Bedeutung und vor allem: steht er in richtigem Verhältnis zu dem von den Minoritätsstaaten verlangten Opfer? Wenn man anerkennt, dafs

---

des Art. 2 Abs. 2: „Sous la réserve de l'application du premier alinéa de l'article 6 de la presente convention“ einfach gestrichen werden. Statt dessen wäre bei Art. 6 Abs. 1 eine deutliche Verweisung auf Art. 2 Abs. 3 und ein klarerer Ausdruck des Gemeinten nötig. (Vgl. das im Text folgende).

51) Wir unterlassen es, auf die ursprüngliche völlig unhaltbare Form dieses „*système ingénieux*“ einzugehen, von welcher die Kommission noch rechtzeitig zurückgekommen ist (S. 171 a. a. O.).

es einem Staate mit Recht widerstreben mufs „à laisser célébrer sur son territoire un mariage contraire à ces prohibitions qui lui paraissent dictées par les exigences du sentiment religieux“ : kann man es dann billigerweise diesem nämlichen Staate zumuten, unter Verzicht auf sein sonst anerkanntes Souveranitätsrecht es ausdrücklich gutzuheifsen, dafs diese Ehe in diplomatischer Form doch auf seinem Territorium abgeschlossen werde?

Niemandem ist es bei den früheren Konferenzverhandlungen eingefallen, lokalen Prohibitivgesetzen gegenüber sonst ein derartiges Privileg für die Angehörigen der anderen Staaten zu fordern. Man hat kein Bedenken dagegen gehabt, die Ausländer den lokalen Eheverboten der Verwandtschaft, des Ehebruchs, des Gattenmords unbeschränkt anheim zu geben, und hat nichts darin gefunden, dafs ihnen so die heimatrechtlich erlaubte Eheschliefsung am Orte ihres Domizils unter Umständen unmöglich gemacht wird. Nur hier, bei den religiösen Eheverboten, soll die Anerkennung dieser Konsequenz nicht zulässig sein; hier soll es das Interesse der Heimatsstaaten gebieten, dafs auf irgend eine Art die Möglichkeit der Eheschliefsung im fremden Lande erzwungen wird. Dem katholischen Priester deutscher Staatsangehörigkeit mufs unter allen Umständen Gelegenheit geboten werden, auf spanischem Boden eine Ehe zu schliefsen, obschon wir wissen und anerkennen, dafs die in jenem Lande herrschende kanonische Rechtsanschauung in ganz besonderem Mafse sich dagegen auflehnt[52]).

Läfst sich eine solche Unterscheidung überhaupt begreifen, und wie ist man dazu gekommen?

Einfach auf folgendem Wege: Die Kommission ist davon ausgegangen, dafs hier (bei den religiös-prohibitiven Ehehindernissen) ein ganz besonders akuter Konflikt der verschiedenen *ordres publics* vorliege. Sie hat angenommen, der nationale *ordre public* gebiete hier die Eheschliefsung (im fremden Lande!) mit der nämlichen Entschiedenheit wie der lokale *ordre public* dieselbe perhorresziert.

---

52) Die Kommission hat sich allerdings mit einem wunderlichen Rückschlufs aus ihrer eigenen Inkonsequenz (a. a. O. S. 172) über die Thatsache getäuscht, dafs im Sinne der *lex loci* die Verbote des Abs. 3 weitaus schwerer wiegen müssen als diejenigen des Abs. 1.

Das ist aber offenbar eine Täuschung. Der Skandal, den die Eheschliefsung eines katholischen Priesters auf spanischem Boden hervorruft, mag vielleicht verglichen werden mit demjenigen, welchen nach den liberalen Verfassungsgrundsätzen eines anderen Staates die Erzwingung des kirchlichen Cölibates auf seinem eigenen Gebiete darstellen würde. (Vgl. Art. 3 und den folgenden Abschnitt.) Keineswegs aber läfst sich behaupten, dafs es unserm *ordre public* ebenso ins Gesicht schlage, wenn in jenem Lande (und nur dort) einer unserer Staatsangehörigen gehindert ist, eine Ehe einzugehen, welche den religiösen Anschauungen des Staates, in dem er aus freien Stücken sich niedergelassen hat, unbedingt widerstrebt. Im Gegenteil: die einfachsten Grundsätze der Reciprocität verlangen, dafs wir in diesem Falle dem fremden *ordre public* den Vorrang zuerkennen und die fremden Rechtsanschauungen auf fremdem Boden respektieren. Die Kommission hat sich hier von einer häufig auftretenden Spiegelung des *ordre public* blenden lassen: sie hat das konvexe Bild mit dem konkaven verwechselt. Vgl. dazu *Iherings* Jahrbücher Band 39 S. 96 ff.

Man wird vielleicht gegen unsere vorstehenden Ausführungen einwenden, die berufenen Vertreter der interessierten Staaten hätten sich ja mit dem Amendement *Asser* einverstanden erklärt[53]), und wir — die Majoritätsstaaten — hätten keine Veranlassung, die uns nur vorteilhafte Konzession nachträglich zu beanstanden.

Allein zunächst ist die Konvention noch nicht abgeschlossen, und man sollte sich hüten, sie ohne dringende Not mit Klauseln zu belasten, welche Staaten wie Rufsland, Österreich, Italien, Spanien, begründete Veranlassung geben können, die Sanktion zu verweigern. Ferner ist es bei vertraglichen Kodifikationen des internationalen Rechts zum mindesten unweise, Normen aufzunehmen, die eine unbillige Beeinträchtigung fremder Interessen in sich schliefsen. Aufserdem wird durch alle diese Komplikationen dem neuen Rechte schon bei der Geburt ein deformierender Makel aufgedrückt, der geeignet ist, seine Lebensfähigkeit und Entwickelung zu hemmen und zu gefährden.

53) Der österr. Delegierte hat schon innerhalb der Kommission auf Verlangen erklärt „qu'à raison de l'adoption de l'amendement de M. Asser, il retirait sa proposition . . .“

Endlich ist noch eins zu bedenken:

Die Kommissionsmehrheit hat sich von Anfang an mit einer uns. E. durchaus unbegründeten Entschiedenheit gegen die pure Annahme des österreichischen Vorschlags gesteift. Sie hat durch dieses hartnäckige Widerstreben von den Minoritätsstaaten das Amendement *Asser* erwirkt. Wenn die Minoritätsstaaten im internationalen Interesse sich zu dieser sicher nicht leicht gewährten Konzession herbeigelassen haben: hätten sie nicht am Ende, bei voller Genehmigung ihrer Anträge, sich dazu verstanden, auf ein anderes Kompromifs einzugehen, welches der internationalen Rechtssicherheit viel gröfsere Vorteile geboten hätte? Hätten sie nicht vielleicht dann die allgemeine Anwendbarkeit des Abs. 2 für die Fälle des Art. 2 genehmigt? (Vgl. oben S. 243.) Die Majoritätsstaaten hätten dann gut und gerne auf jede andere Konzession verzichten können. Die Sicherheit, dafs jede im Konventionsgebiet geschlossene Ehe überall die gleiche Beurteilung erfahren müfste, wäre es schon wert, dafs man bei der Eheschliefsung der *lex loci* gewisse Verbotsrechte uneingeschränkt frei stellte, die nach Heimatsrecht nicht begründet wären. Man hätte unter Umständen für ein solches Resultat auch einen viel teureren Preis zahlen dürfen. Es war zu erwägen, ob man dafür nötigen Falles nicht sogar die Generalklausel des *ordre public* [54]) der *lex loci* hätte in die Hand geben können. Den Gefahren jener Generalklausel wäre in diesem Falle die bedenklichste Spitze abgebrochen.

III. Die permissiven Eingriffsbefugnisse der lex loci.

1. Allgemeines. — Entstehungsgeschichte des Art. 3.

Die Beschlüsse der beiden ersten Konferenzen hatten irgend welche permissive Eingriffsbefugnisse nicht vorgesehen. Man war der Ansicht, dafs Personen, die nach ihrem Heimatsrechte unfähig sind, eine Ehe zu schliefsen, auch in keinem anderen Lande die Ehe erlaubt sein sollte. Dafs Rücksichten des lokalen *ordre public* eine Abweichung von diesem Grundsatz notwendig

54) Vgl. auch den Antrag Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Documents S. 138 und 179.

machen könnten, wurde nicht anerkannt (vgl. Komm.Ber. 1893 S. 46).

Diese Auffassung der ersten Konferenzen wurde schon bei den Vorarbeiten zur dritten Konferenz mehrfach beanstandet (insbesondere im Anschlufs an eine Bemerkung *Lainé's*, *Clunet* Bd. 25 S. 474) und von verschiedenen Seiten eine Modifikation der früheren Beschlüsse gefordert. Das Konferenzprogramm der niederländischen Regierung schlug — unter völliger Verkennung des Kernes der Sache — in diesem Sinne eine Ergänzung und Erweiterung der Verweisungsklausel des Art. 1 vor[55]). In der gleichen Richtung bewegte sich ein (inhaltlich wenigstens korrekter) Antrag Dänemarks und Schweden-Norwegens[56]). Vgl. auch die Denkschrift des rumänischen Delegierten, Documents S. 163. Die richtige Form fanden die belgische und französische Kommission für internationales Privatrecht, welche, im wesentlichen übereinstimmend, einen neuen Paragraphen vorschlugen des Inhalts: die heimatlichen Ehehindernisse sollten nicht zur Anwendung kommen, wenn es dem *ordre public (droit public)* der *lex loci* widerstreite (vgl. Documents S. 124, 125, 153).

Diesem Vorschlag hat sich die erste Kommission der dritten Konferenz in der Hauptsache angeschlossen. Es wurde nur — und zwar wiederum auf das energische Eingreifen des deutschen Delegierten hin — der Ausdruck „*ordre public*“ als zu abstrakt und vag ausgemerzt[57]). So entstand die jetzige Fassung:

55) Documents S. 99 u. 100: „Sauf à appliquer, soit la loi du domicile, soit la loi du lieu de la célébration, si la loi nationale le permet ou le requiert.“

56) Documents S. 137 u. 178: „Sauf à ne pas tenir compte des prohibitions établies par la loi nationale dans les cas où l'observation serait en contradiction avec le droit public du pays où le mariage a lieu.“ Vgl. dazu die Bemerkungen der niederl. Regierungskommission, Documents S. 7.

57) Die belgische Kommission hatte in der gleichen Absicht („d'énumérer limitativement les dispositions permissives de la loi locale qui pourraient l'emporter sur la loi nationale“) ursprünglich beschlossen: „Les prohibitions édictées par la loi nationale ne seront pas applicables si, d'après la loi du lieu de la célébration du mariage, elles sont considérées comme contraires à la liberté de conscience.“ Später wurde diese Fassung als zu eng verworfen.

„La loi du lieu de la célébration peut permettre le mariage des étrangers nonobstant les prohibitions de la loi indiquée par l'article 1er, lorsque ces prohibitions sont exclusivement fondées sur des motifs d'ordre religieux."

Die Anerkennung einer lokalen Eingriffsbefugnis dieser Art entspricht der besonders in der französisch-belgisch-italienischen Doktrin herrschenden Meinung. Man erklärt es für absolut unzulässig, die Hand zu bieten zur Durchführung fremder Ehegesetze, welche den (verschiedentlich durch die Staatsverfassung proklamierten) Grundsätzen der Religions- und Gewissensfreiheit widerstreben. Die Begründung ist, wie gewöhnlich bei solchen Prohibitiverwägungen, nicht exakt. Aber die daraus abgeleitete, von der Konferenz festgelegte Rechtsnorm wird ziemlich allgemein gebilligt.

2. Die einzelnen Fälle.

Nur bei Ehehindernissen, die ausschliefslich auf religiösen Gründen (*exclusivement sur des motifs d'ordre religieux*) beruhen, soll die Ehe entgegen dem Verbote des Heimatsrechtes gestattet werden können. Der Ausdruck ist vorsichtiger gewählt als in Art. 2 Abs. 3. Mifsverständnisse und übermäfsige Erstreckungen nach Art der oben S. 236 befürchteten sind hier überdies schon durch die wesentlich verschiedene Lage der Sache so gut wie ausgeschlossen. In Betracht kommen, nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungen, wieder lediglich die beiden oben besprochenen Ehehindernisse: dasjenige des kirchlichen Cölibats und dasjenige der Religionsverschiedenheit.

Nur das kirchliche Cölibat kommt in Betracht. Eine aus anderen Gründen von dem Heimatgesetze auferlegte Ehelosigkeit kann an dem Eheschliefsungsorte nicht beanstandet werden. So z. B. das ständige Eheverbot, welchem der Russe verfällt, der sich der böslichen Verlassung oder der Bigamie schuldig gemacht hat (Art. 41 des russ. C.G.B.); oder der Schwede, welcher epileptisch ist. Die herrschende internationale Jurisprudenz dürfte dies zur Zeit nicht anerkennen.

Das Verbot der Scheidung, bezw. der Wiederverheiratung eines geschiedenen Ehegatten, darf gleichfalls nicht als ein ausschliefslich auf religiösen Motiven beruhendes im Sinne

von Art. 3 betrachtet werden. Dies ergiebt sich sowohl *e contrario* des Art. 2 Abs. 3 und aus dem Schweigen des Kom.Ber. zu Art. 3, als auch aus dem Inhalte der Scheidungskonvention, speciell Art. 7. Ein geschiedener Spanier, Italiener etc. darf also in keinem Vertragsstaate zur Ehe zugelassen werden.

Auch die *cognatio spiritualis* dürfte nicht zu den religiösen Ehehindernissen des Art. 3 gehören. Der Wortlaut der Konvention spräche allerdings entschieden für die Einbeziehung. Allein Entstehungsgeschichte und Geist des Art. 3 sprechen ebenso entschieden dagegen. Nur dann soll die *lex loci* permissiv in Widerspruch mit dem Heimatsrecht eingreifen dürfen, wenn das heimatliche Eheverbot gegen die am Orte der Eheschliefsung anerkannten Fundamentalsätze der persönlichen Gewissensfreiheit und der allgemeinen Gleichberechtigung vor dem Gesetz verstofsen würde. Dies läfst sich behaupten von Ehehindernissen, welche das Connubium zwischen verschiedenen Konfessionen aufheben, oder welche aus religiösen Gründen eine ganze Klasse der Bevölkerung zum ständigen Cölibat verurteilen; nicht aber von einem Ehehindernis, das sich nur auf eine fest gegebene Beziehung zwischen zwei Personen gründet, mag diese Beziehung auch einen religiösen Ursprung haben.

Gänzlich ausgeschlossen ist eine analoge Erstreckung des Art. 3 auf Eheverbote, die überhaupt keinen religiösen Charakter tragen. Diese Feststellung ist wichtig, weil damit von der herrschenden Lehre abgewichen wird. Die romanische Doktrin pflegt mehreren anderen Kategorien von Ehehindernissen gleich den religiösen die exterritoriale Anerkennung zu versagen. Hierhin gehören die Eheverbote zwischen verschiedenen Kasten oder Rassen, wie das in amerikanischen Staaten bestehende Eheverbot zwischen Weifsen und Farbigen oder Mischlingen[58]). Die Konferenz hat wohl angenommen, dafs derartige Fälle unter den Vertragsstaaten nicht praktisch seien. Es könnte aber doch einem oder dem anderen Vertragsstaate in Zukunft

58) Vgl. derartige Gesetze besonders bei *Hurd*, Law of freedom and bondage § 218, 226, 228, 545 und passim. — Zum Grundsatz s.: *Fiore*, dir. int. pr. No. 516 und in *Clunet* Bd. 14 S. 54; *Catellani* Bd. 3 No. 437 und 439; *Despagnet* No. 335; Tribunal de Pontoise, *Clunet* Bd. 12 S. 296; dagegen *Thorndike* in *Story* S. 224.

einmal belieben, zum Schutze wirklicher oder vermeintlicher nationaler Interessen ein ähnliches vom Rassengeist diktiertes Eheverbot einzuführen.

In die gleiche Linie stellt die internationale Theorie weiterhin gewöhnlich sogenannte politische Eheverbote: Eheverbote, durch welche die sociale Freiheit eine Beeinträchtigung erleidet[59]). So verweigert man z. B. die „extraterritoriale" Anerkennung Gesetzen, welche für die dienende Klasse der Bevölkerung einen besonderen Ehekonsens erfordern (vgl. das in Vorarlberg geltende Hofdekret vom 12. Mai 1820, Actes 1900 S. 13 und *Jettel* a. a. O. S. 37 ff.)[60]); ebenso in der Regel (und zwar nicht nur in Republiken) Vorschriften, denen zufolge Mitglieder fürstlicher Familien der Eheerlaubnis von seiten des Familienoberhauptes oder des Souveräns bedürfen: Vgl. *Weiss*, Bd. 3 S. 420 ff.; *Rolin*, Bd. 2 Nr. 571; *Busdugan*, *Clunet*, Bd. 27 S. 752 ff.; *Dicey* S. 640; *the Sussex Peerage* (1844) 11 Cl. u. F. S. 85[61]); dagegen *Fiore* Nr. 577 (und in *Clunet* Bd. 14 S. 54), welcher hier aus *„cortesia internazionale"* eine Ausnahme zulassen will. Auch die besondere Eheerlaubnis, welcher Offiziere[62]) oder Beamte nach den Gesetzen fast aller Vertragsstaaten bedürfen, wird gewöhnlich im Auslande nicht berücksichtigt (vgl. *Rolin* Bd. 2 Nr. 571; dagegen *Busdugan* a. a O.).

---

59) Vgl. zu den oben Citierten noch *Fiore* No. 577; *Weiss*, Tr. él. S. 633 ff. und dr. int. pr. Bd. 3 S. 420 und 422; *Busdugan* a. a. O.; *Wharton* § 155; *Dicey* a. a. O.

60 In Virginia ist nach *Hurd* a. a. O. Dienstboten die Eingehung der Ehe ohne Konsens der Herrschaft oder der Obrigkeit verboten.

61) Nach der Royal Marriage Act kann kein Nachkomme Georgs II. ohne Zustimmung des regierenden Souveräns eine Ehe schliefsen. Am weitesten ging das spanische Gesetz vom 18. Juni 1870, das nicht nur bei allen Infanten, Granden und deren präsumtiven Erben (und zwar bis in die entferntesten Grade), sondern sogar bei allen *„nobles titrés"* in gleicher Weise die Autorisation des Königs zur Eheschliefsung verlangte. S. *Stocquart*, Revue Bd. 23 S. 45 und 46.

62) Nach dem neuesten spanischen Dekret von diesem Jahre ist u. a. Subalternoffizieren, die nicht ein höheres Einkommen nachweisen, erst nach dem 30. Lebensjahre die Ehe gestattet. Diese und andere Beschränkungen der Offiziersehen wurden vielfach als „unzulässiger Eingriff in die persönliche Freiheit" etc. beanstandet. Eine privatinternationale Beanstandung unter diesem Gesichtspunkt (wie sie der herrschenden Theorie entspräche) ist nach der Konvention ausgeschlossen.

Nach der Konvention können alle derartigen Prohibitivregeln aus politischen oder socialen Gründen nicht mehr gerechtfertigt werden. Das Heimatgesetz der Verlobten hat in diesen Beziehungen uneingeschränkt zur Anwendung zu kommen.

Man wird deshalb auch z. B. die Bestimmungen des dänischen Rechtes, dafs ein Mann, der im Laufe der letzten 5 Jahre Armenunterstützung erhalten hat, ohne Autorisation der dänischen Unterstützungsgemeinde nicht heiraten kann, im Vertragsauslande zu respektieren haben. Man wird ebenso auch — entgegen der herrschenden Lehre[63]) — diejenigen Eheunfähigkeiten des Heimatsrechtes im Auslande anzuerkennen haben, welche sich an strafgerichtliche Verurteilungen knüpfen (vgl. z. B. § 61 des österr. B.G.B.), wie man sich auch sonst immer zur „extraterritorialen" Wirkung von Strafurteilen stellen mag[64]).

Dagegen könnte man u. E. auch auf dem Boden der Konvention eine Einschränkung des Heimatgesetzes rechtfertigen, wenn etwa in einem Vertragsstaate das Institut des bürgerlichen Todes bestünde. In diesem Falle würde es sich um eine allgemeine Rechtsunfähigkeit handeln, rücksichtlich deren die sonst geltenden privatinternationalen Grundsätze durch die Eherechtskonvention nicht modifiziert wären. Die Frage dürfte jedoch für die Vertragsstaaten nicht praktisch werden, da, soweit bekannt, das Institut des bürgerlichen Todes in keinem derselben mehr in Kraft ist (vgl. *Gebhards* Motive S. 36 ff.).

3. Die innerstaatlichen Kollisionsnormen.

Wie Art. 2 giebt auch Art. 3 nur den völkerrechtlichen Imperativ, bezw. eine Ausnahme und Schranke desselben.

63) Vgl. dazu *Bar* Bd. 1 S. 469 ff.; *Niemeyer*, Kodifikation S. 146 ff., 156 ff.; *Fiore* No. 482 ff., 516 und Ztschr. Bd. 6 S. 218 ff.; *Brocher* Bd. 1 No. 56; *Laurent* Bd. 6 No. 176 ff.; *Despagnet* No. 244, 335, 349; *Weiss*, Tr. él. S. 618 ff., 634, 846 ff.; und dr. int. pr. Bd. 3 S. 375 ff. und 422; *Olivi*, Revue Bd. 15 S. 233 ff.; *Story* §§ 91, 92, 104; *Wharton* §§ 101, 103, 104a; *Westlake* § 16; *Dicey*, Rule 122 und Ztschr. Bd. 2 S. 144.

64) Art. 6 des Entwurfs Arntz-Westlake für das Institut bestimmte: „Aucun Etat ne sera obligé de reconnaître une incapacité ou un empêchement de mariage d'un caractère pénal ou religieux."

Der innerstaatliche Imperativ, die positive Kollisionsnorm, kann aus ihm nicht ohne weiteres abgelesen werden. Hier ist erst noch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu befragen und durch deren interne Auslegung zu bestimmen, ob und inwieweit der betreffende Vertragsstaat von der freigestellten Befugnis Gebrauch macht, bezw. Gebrauch gemacht hat. Dabei ist (ebenso wie in den Fällen des Art. 2) als zweifellos anzunehmen, dafs ein ausdrücklicher Ausspruch der Gesetzgebung nicht erfordert wird. In der Regel wird nur aus dem allgemeinen Inhalt, Sinn und Geist der einzelnen Gesetzgebung erschlossen werden können, was in dieser Hinsicht als gewollt zu gelten hat.

Wenn die *lex loci* selbst Eheverbote enthält, die ausschliefslich auf religiösen Gründen beruhen, so wird sie fremden Rechten gegenüber sicherlich von den Befugnissen des Art. 3 keinen Gebrauch machen, mag auch der Inhalt der betreffenden ausländischen Verbote sich nicht vollständig mit den inländischen decken. (Partielle Internationalität.) Man wird z. B. bei Eheschliefsungen in Österreich (wo nach inländischem Recht die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen verboten ist) keinen Anstand nehmen, ein ausländisches Eheverbot zwischen Juden und Heiden (vgl. Schweden) anzuerkennen.

Wenn umgekehrt die *lex loci* religiöse Ehehindernisse der fraglichen Art absolut perhorresziert, so wird anzunehmen sein, dafs sie von der permissiven Eingriffsbefugnis des Art. 3 unbedingt Gebrauch machen will. Dies wird, nach den Feststellungen der Kommission, vor allem in Belgien und in der Schweiz der Fall sein, entsprechend den ausdrücklichen Verfassungsbestimmungen jener Staaten. Es wird ferner in Frankreich und Italien (und Rumänien: vgl. jedoch *Busdugan* a. a. O.) zu gelten haben, entsprechend der herrschenden romanischen Doktrin und Praxis. Vgl. aufser den mehrfach Citierten besonders *Laurent* Bd. 4 Nr. 131 ff. 333 und 336, ferner z. B. Seine vom 16. Juli 1886, *Clunet* Bd. 13 S. 707 und *Livorno* vom 5. Mai 1894, *Clunet* Bd. 25 S. 415.

Eine dritte Möglichkeit ist die, dafs ein Vertragsstaat selbst rein religiöse Eheverbote nicht kennt, ohne jedoch sich gerade so exklusiv zu verhalten, dafs er genötigt wäre, derartige Auslandgesetze mit einem besonderen Mafs zu messen. Dieser im internationalen Interesse jedenfalls erstrebenswerten Auffassung

scheint im Gegensatz zu den genannten romanischen Staaten nach den Erklärungen seines Delegierten Deutschland zuzuneigen [65]).

Um Zweifel und Schwankungen zu verhüten, wäre es hier wie auch in anderen Fällen angezeigt, dafs beim Inkrafttreten der Konvention durch separate Ausführungsgesetze Klarheit darüber geschaffen würde, wie sich das Recht der einzelnen Vertragsstaaten zu den Fakultativnormen der Konvention verhält.

4. Die Wirksamkeit der geschlossenen Ehe.

Die Folgen einer im Konflikte des Heimatsrechtes mit lokalen Prohibitivgesetzen abgeschlossenen Ehe sind, wie oben erörtert wurde, in Art. 2 auf verschiedene Art bestimmt: in den drei ersten Fällen unbedingte Gültigkeit der Ehe; in den beiden letzten Fällen Gültigkeit der Ehe in allen Staaten mit Ausnahme desjenigen des Eheschliefsungsortes.

Die Mannigfaltigkeit des Kompromifswerkes ist damit noch nicht erschöpft. Art. 3 giebt uns eine dritte Lösung:

„Les autres Etats ont le droit de ne pas reconnaître comme valable le mariage célébré dans ces circonstances".

Diese Lösung entspricht dem Vorschlage, welchen Deutschland als allgemeinen (auch für alle Fälle des Art. 2) gemacht hatte. Vgl. Actes 1900 S. 43 (I a 2) und Documents S. 8.

Eine positive — innerstaatliche — Entscheidung ist hiermit überhaupt nicht gegeben. Es bleibt den einzelnen Vertragsstaaten freigestellt, wie sie sich zur Frage der Wirksamkeit solcher Ehen stellen wollen. Der internationale Rechtszustand, welcher demzufolge für diese Ehen gilt, ist wenig befriedigend und wenig klar. Klar sind nur zwei Dinge: einerseits, dafs nach dem Rechte des Eheschliefsungsortes die Ehe unangreifbar

65) „Nous connaissons les Etats avec lesquels nous nous proposons de contracter, a dit le Délégué de l'Allemagne, nous sommes en bonne société. Nous pouvons nous obliger à faire respecter tous les empêchements admis par les lois de nos associés. Si l'Allemagne pouvait le faire, d'autres Etats n'avaient pas cette liberté . . ." Kom.Ber. Actes 1900 S. 173.

sein und bleiben mufs; anderseits, dafs vom Standpunkte des Heimatstaates das Gegenteil rechtens sein wird. Die in Belgien eingegangene Ehe eines österreichischen Priesters wird man in Österreich selbst niemals gelten lassen.

Über die Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung einer solchen Ehe in dritten Staaten werden sich dagegen allerlei Zweifel erheben; Zweifel, die sich auch an die formelle Auslegung der Bestimmung „les autres Etats ont le droit" knüpfen können: Ist damit der Gesetzgebung jener Staaten die Entscheidung zugewiesen, genügt eine Deklaration der Regierung oder was sonst? Vgl. auch die Verhandlungen zu Art. 8 der Erbrechtskonvention Actes 1900 S. 125 und 126, auch S. 177.

Die wahrscheinliche Lösung der materiellen Rechtsfrage dürfte dahin gehen, dafs zunächst aufser dem Heimatstaate auch diejenigen Länder die Ehe als ungültig betrachten werden, in welchen selbst analoge Eheverbote von rein religiösem Charakter bestehen (vgl. den österr. Antrag Actes 1900 S. 46). Man wird hiernach z. B. die in Belgien geschlossene Ehe des österreichischen Priesters auch in Spanien, Portugal und Rufsland nicht anerkennen. In denjenigen Ländern dagegen, in welchen man, wie in Frankreich, Italien, Schweiz, Holland, die Eheschliefsung selbst, gerade so wie in Belgien, entgegen dem Heimatsrechte zugelassen haben würde, wird man auch die geschlossene Ehe in Übereinstimmung mit dem belgischen Rechte als gültig behandeln. In anderen Staaten endlich, welche, wie Deutschland (vgl. oben), selbst von der Eingriffsbefugnis des Art. 3 im fraglichen Falle abgesehen haben würden, wird man wahrscheinlich wiederum in Übereinstimmung mit dem Heimatstaate sich für die Ungültigkeit der Ehe entscheiden.

Wenn die Kommission über die Mifsstände des Art. 3 Abs. 2 sich mit dem Troste hinwegsetzen konnte, es handle sich um *„des inconvénients plutôt théoriques"*, so ist das hiernach ein etwas kühner Schöpferoptimismus.

Gleichwohl haben wir uns bei dem geschlossenen Kompromifs zu beruhigen, wenn wirklich — wie der Kommissionsbericht versichert — ein besseres Resultat nicht zu erreichen war. Einstweilen aber mufs gestattet sein, diese Thatsache zu be-

zweifeln[66]). Die von der Kommission angegebenen Gründe sind gar zu dürftig. Sie erklären uns nur die auch von uns oben festgestellte unabweisliche Folge der latenten Gesetzeskollision: dafs eine derartige Ehe von der *lex loci* als gültig, von dem Heimatstaate als ungültig behandelt werden mufs. Keinerlei Erklärung findet sich aber für die Freiheit, welche die Konvention den dritten unbeteiligten Staaten läfst. In Art. 2 Abs. 3 hat man doch diesen dritten Staaten eine bestimmte und einheitliche Kollisionsnorm auferlegt. Man hat von ihnen, die ja selbst weder eine nationale, noch eine lokale Beziehung zur Ehe haben, verlangt, dafs sie sich derjenigen Beurteilung anschliefsen, nach welcher die einmal geschlossene Ehe gültig ist. Wenn dies in jenem Falle erreicht werden konnte, dann ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, welcher der Anerkennung der nämlichen Regel hier entgegengestanden hätte. Vom internationalen Standpunkt betrachtet, ist die möglichst allgemeine Anerkennung der Ehe hier (im Falle des Art. 3) noch dringender geboten als dort (im Falle des Art. 2 Abs. 3). Denn dort konnte thatsächlich die Vornahme der von der *lex loci* verbotenen Eheschliefsung nur durch eine *fraus legis* (Verheimlichung der Priesterqualität etc.) erreicht worden sein; hier aber ist die Eheschliefsung ordnungsgemäfs in voller Öffentlichkeit und entsprechend dem durch die Konferenz garantierten Ortsrechte vorgenommen worden.

5. Erweiterung der Prohibitivanknüpfung?

Es bleibt schliefslich zu erwägen, ob im Falle des Art. 3 die unbedingte Einschränkung der Prohibitivanknüpfung auf den Eheschliefsungsort zu rechtfertigen ist.

Verstöfst es in einem Lande gegen die verfassungsmäfsigen Freiheiten, wenn man eine Eheschliefsung von Ausländern, entsprechend deren Heimatsrecht, wegen Religionsverschiedenheit etc. verhindern wollte: so mufs es diesem inländischen *ordre public* noch mehr widerstreiten, wenn man eine (sei es auch anderswo) geschlossene Ehe aus einem solchen Grunde für

66) So auch *Lainé* in *Clunet* Bd. 28 S. 23, welcher kaustisch zu der etwas selbstgefälligen Versicherung des Kom.Ber. bemerkt: „Je ne puis, quant à moi, m'empêcher de croire, que cette „laborieuse transaction“ aurait pu être meilleure.“

nichtig erklären und deshalb die Trennung der im Inland bestehenden Ehe erzwingen sollte. Ein unabweisbares *argumentum a majori* spricht dafür, dafs man einem Staate, welcher die Ehe-hindernde Kraft derartiger Verbote nicht anerkennen kann, auch nicht zumuten darf, deren Ehe-zerstörende Wirkung durchzusetzen. Man sollte diesem Staate daher auch das Recht belassen, die aus derartigen Gründen erhobene, nach dem Heimatsrechte der Ehegatten zulässige Ehenichtigkeitsklage vor seinen Gerichten abzuweisen, einerlei wo die Ehe geschlossen wurde[67]).

Wollte man etwa geltend machen, dafs aus dem gleichen Gedanken eine Erweiterung des Art. 2 Abs. 3 zu verlangen und den katholischen Staaten z. B. das Recht gewährt werden müsse, die irgendwo geschlossene Ehe eines fremden katholischen Priesters für nichtig zu erklären, so würde diese Analogie schon daran scheitern, dafs es Zweck und Absicht der Konvention ist, nach Möglichkeit die internationale Anerkennung und Aufrechterhaltung geschlossener Ehen zu fördern, nicht aber deren Ungültikeitserklärung.

D. Nachweis der Ehevoraussetzungen (Art. 4).

Eine Art Appendix zu den materiellen Ehekollisionsnormen der Konvention bildet die wenig interessante Bestimmung des Art. 4. Wir haben es hier weder mit der völkerrechtlichen Festlegung von Kollisionsnormen, noch von Eherechts-Sachnormen zu thun. In Frage steht lediglich die Art und Weise, wie bei Eheschliefsungen von Fremden das zur Anwendung kommende Auslandsrecht in Gewifsheit zu setzen ist — also eigentlich eine Materie, die wohl richtiger im Anschlufs an die vorbereitete besondere Konvention über internationale Rechtsbescheinigungen (vgl. Actes 1900 S. 205 ff., S. 190 ff.) behandelt würde; auch dann, wenn es etwa angezeigt erschiene, für den Fall der Eheschliefsung etwas Besonderes in dieser Hinsicht zu bestimmen. In Wahrheit ist das Besondere, das durch Art. 4 gegeben wird, recht wenig: Die Ausländer

---

67) Vgl. z. B. *Laurent* Bd. 4 No. 333; *Fiore*, dir. int. pr. No. 576, 578, und in *Clunet* Bd. 14 S. 54. Aber auch *Bar* Bd. 1 S. 413 und *Rolin* Bd. 2 No. 575.

sollen bei der Eheschliefsung darthun, dafs die nach ihrem Heimatsgesetze[68]) erforderlichen Ehevoraussetzungen erfüllt sind. Sie sollen dies darthun entweder durch ein Zeugnis der diplomatischen Agenten ihres Heimatlandes[69]) oder durch irgend ein anderes Beweismittel, falls es von den internationalen Verträgen[70]) oder von den Behörden des Eheschliefsungsortes als genügend anerkannt wird.

Als überstaatlicher Imperativ bedeutet das ungefähr soviel wie das bekannte Messer ohne Heft, dem die Klinge fehlt. Man könnte höchstens etwa daraus entnehmen, dafs der Staat des Eheschliefsungsortes dazu verpflichtet sein soll, eine derartige diplomatische Rechtsbescheinigung unter allen Umständen als ausreichend gelten zu lassen. Nach den ausdrücklichen Feststellungen der ersten Konferenzverhandlung will man das jedoch nicht sagen[71]). Bliebe allenfalls die Auslegung, dafs die anderen Staaten zur Erteilung solcher diplomatischen Rechtsbescheinigungen dem Staate des Eheschliefsungsortes gegenüber verpflichtet sein sollen: Nein, auch das soll nicht bestimmt werden[72]). Kurz, Art. 4 enthält keinerlei überstaatlichen Imperativ, keine Bindung irgend welcher Art, keinerlei

68) „D'après leurs lois nationales" hiefs es nach den Beschlüssen der beiden ersten Konferenzen. Mit Rücksicht auf die Verweisungsklausel hat jedoch die dritte Konferenz den Ausdruck: „d'après la loi indiquée par l'article 1er" an die Stelle gesetzt. Aus dem nämlichen Grunde hätte man übrigens auch den zweiten Abs. entsprechend umgestalten müssen: Der Heimatsstaat („le pays des contractants") ist ja gar nicht in der Lage, eine Bescheinigung über das in einem dritten Staate, auf welches seine Kollisionsnorm etwa verweist, geltende Eherecht abzugeben.

69) Vgl. Art. 103 des *codice civile*: „Lo straniero che voglia contrarre matrimonio nel regno, deve presentare all'uffiziale dello stato civile una dichiarazione dell' autorità competente del paese a cui appartiene, dalla quale consti, que giusta le leggi, da cui dipende, nulla osta al divisato matrimonio."

70) Gemeint sind besondere zwischen den Vertragsstaaten etwa noch zu treffende Abkommen. Vgl. Actes 1893 S. 52.

71) „Un échange de vues a lieu encore entre plusieurs des délégués: il en resulte que les certificats ne doivent pas être considérés comme nécessaires et que les autorités du lieu de la célébration du mariage ne sont pas obligés de les considérer comme suffissants." Actes 1893 42, vgl. auch S. 52.

72) Actes 1900 S. 222, 223.

internationale Rechtsnorm. Er giebt weiter nichts als eine wohlwollende Empfehlung[73]) der Konferenz an den Staat des Eheschliefsungsortes, er möge in der Regel diplomatische Rechtsbescheinigungen bei Eheschliefsungen von Ausländern verlangen und sich damit begnügen. Es ist wenig zweckmäfsig, derartige Ratschläge, mögen sie noch so gut gemeint sein, in den Text einer internationalen Konvention aufzunehmen[74]).

---

73) Vgl. ausdrücklich den Kom.Ber. 1893 S. 48: „L'autorité locale ne fera cela que quand elle le voudra bien; nous disons seulement que son intérêt bien entendu lui conseille de le vouloir."

74) Vgl. die Erklärungen *Meili's* und *von Seckendorff's* Actes 1893 S. 42.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Ausländer und der Schutz gegen unlautern Wettbewerb.

Von Rechtsanwalt Dr. **Fuld** in Mainz.

Weder in der Theorie noch in der Praxis des Reichsgesetzes über den unlautern Wettbewerb vom 27. Mai 1896 besteht ein Zweifel darüber, dafs vor dem Inkrafttreten des Pariser Unionsvertrages über den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 den Ausländern, welche innerhalb des Reichsgebiets eine Hauptniederlassung nicht besitzen, der Schutz nach Mafsgabe des genannten Gesetzes nicht zusteht. Die Versuche, welche in der Litteratur gemacht wurden, § 16 des Gesetzes dahin auszulegen, dafs der Schutz den eine Hauptniederlassung nicht besitzenden Personen auch ohne die darin vorgesehene Bekanntmachung zustehe, sei es auf Grund eines Übereinkommens betreffend den gegenseitigen Warenschutz, sei es auf Grund eines Handelsvertrags, haben mit Recht den Beifall der Rechtsprechung nicht gefunden, und auch das Reichsgericht hat sich im Sinne der strengen Interpretation ausgesprochen [1]).

Durch den Beitritt des Reichs zu der Union zu dem Schutze gewerblichen Eigentums und den soeben genannten beiden Verträgen wird nun dieser bisher bestehende Rechtszustand in bedeutsamer Weise geändert. In Gemäfsheit der Bestimmung der Brüsseler Zusatzakte — der Pariser Vertrag enthielt eine derartige Vorschrift noch nicht — steht den Angehörigen der Vertragsstaaten in jedem derselben der Schutz gegen un-

1) R.G. vom 13. November 1900, Juristische Wochenschrift 1900 S. 841. *Birkenbihl*, Unlauterer Wettbewerb, Hannover 1902, S. 168, 169. *Fuld*, Gewerbl. Rechtsschutz I S. 239, IV S. 160—162. *Meili*, Unlauterer Wettbewerb, Jahrg. I S. 239.

lautern Wettbewerb nach Mafsgabe der daselbst geltenden Gesetzgebung zu. Es sind also insoweit die Angehörigen der Vertragsstaaten, gleichviel ob sie in ihrem Heimatsstaate oder in einem anderen Staate ihren Wohnsitz, bezw. ihre gewerbliche Niederlassung haben, den Angehörigen des Staates gleichgestellt, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird. Nach dem Reichsgesetze vom 27. Mai 1896 ist aber der Schutz, welchen dieses gewährt, nicht sowohl an das Indigenat, sondern an die Thatsache geknüpft, dafs der den Schutz Begehrende innerhalb des Reichsgebietes seine Hauptniederlassung besitzt, vgl. § 16 des Gesetzes — der Schutz ist also nicht von einer persönlichen Eigenschaft, sondern vielmehr von einem sachlichen Moment abhängig. Die Gleichstellung der Angehörigen der Vertragsstaaten mit den Angehörigen des eigenen Staates bedeutet — für das deutsche Reichsgebiet — eine Gleichstellung mit denjenigen Personen, welche im Inlande eine Hauptniederlassung nach § 16 besitzen; dieselben können sich also auf das Gesetz nach dem Inkrafttreten der oben genannten Verträge ohne weiteres berufen und es bedarf nicht mehr der Untersuchung der Frage, ob und wo sie eine Hauptniederlassung besitzen oder nicht. Die Gleichstellung mit denjenigen Personen, welchen der Schutz zusteht, ist eine vollständige; die Angehörigen der Unionsstaaten können alle Schutzbestimmungen des Gesetzes zu ihren Gunsten anrufen, auch solche, welche ihnen einen Schutz gewähren, der ihnen nach der Gesetzgebung ihrer Heimatsstaaten — *Lex originis* oder *Lex patriae* — nicht zusteht; denn für den Umfang und Inhalt des Schutzes ist auch gegenüber dem unlautern Wettbewerb nur das Recht des Staates mafsgebend, in dessen Gebiet der Schutz bethätigt werden soll, das Personalstatut kommt dabei mit nichten in Betracht. Aus der ausschliefslichen Mafsgeblichkeit des inländischen Rechts, also des Specialgesetzes vom 27. Mai 1896 und der dasselbe ergänzenden Vorschriften der §§ 823, 826 des B. G. B. ergiebt sich, dafs der Angehörige eines Unionsstaates auf den Schutz dieser Vorschriften nur nach Mafsgabe der darin aufgestellten Voraussetzungen Anspruch hat und dafs ihm der Schutz zu versagen ist, wenn letztere nicht erfüllt werden. Denn selbstverständlich kann durch einen internationalen Vertrag, welcher die grundsätzliche Gleichstellung der Ausländer mit den eigenen Staatsangehörigen für das eine

oder andere Gebiet des Rechtslebens zum Inhalte hat, die inländische Gesetzgebung nicht beseitigt werden; der Ausländer soll allerdings dem Inländer durch ein derartiges Abkommen gleichgestellt, aber er soll nicht besser gestellt werden wie er. Demgemäfs ist die Aktivlegitimation des Angehörigen eines Unionsstaates nach § 1 des Gesetzes zu beurteilen, d. h. es steht das Vorgehen nur demjenigen Gewerbetreibenden zu, der Waren gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt. Ob dieser geschäftliche Verkehr der inländische oder ausländische ist, erscheint für die Anwendung des Gesetzes um so gleichgültiger, als durch den Pariser Unionsvertrag, wie auch durch den Brüsseler Zusatzvertrag eine Gemeinschaft der Signatarstaaten hergestellt wird, welche man nicht nur als eine Rechtsgemeinschaft, sondern auch als Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnen kann. Es ist nun die Frage, ob der inländische Richter die Qualifikation des Angehörigen eines Unionsstaates als Gewerbetreibenden nach Mafsgabe des inländischen Rechts oder mit Rücksicht auf das Personalstatut desselben zu entscheiden hat? Sehr grofse praktische Bedeutung hat dieselbe allerdings nicht, weil der Begriff „Gewerbetreibende“ im § 1 des Gesetzes von 1896 in weitester Ausdehnung aufgefafst wird, sodann aber auch um deswillen, weil insoweit zwischen den Gesetzgebungen der Unionsstaaten ein nennenswerter Unterschied schwerlich bestehen dürfte. Es ist nicht zu verkennen, dafs die Frage einer zweifachen Beantwortung fähig ist. Der Verfasser ist der Meinung, dafs nicht das inländische Recht, sondern das Personalstatut in diesem Falle die Rechtsnorm enthält. Der Gesetzgeber will die Berufung auf die Schutzbestimmungen des Sondergesetzes nicht Jedem einräumen, sondern nur dem Gewerbetreibenden, allerdings dem Gewerbetreibenden im weitesten Sinne; ein Ausländer, im Auslande ansässig, der nach dem Rechte seines Personalstatuts nicht als Gewerbetreibender gilt, kann aber auch für das Geltungsgebiet des Specialgesetzes von 1896 nicht als Gewerbetreibender angesehen werden.

Schwieriger ist die Frage, welchen nichtphysischen Personen das Recht zusteht, von den Bestimmungen des Gesetzes Gebrauch zu machen? Nach § 1 sind nicht alle Verbände hierzu befugt, sondern nur Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen,

soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Nichtrechtsfähige Vereine, welche dem deutschen Recht unterstehen, können zwar wie rechtsfähige Vereine verklagt werden, aber es fehlt ihnen nach der herrschenden Meinung die Befugnis, selbst als solche eine Klage zu erheben. Ob ausländische Vereine bezw. Verbände die Befugnis haben, als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Klage zu erheben, beurteilt sich nach ihrem Personalstatut, d. h. dem Rechte des Staates, in welchem sie ihren Sitz haben[2]); hierüber sind Theorie und Praxis einig und es hat daher der inländische Richter, falls ein ausländischer Verband, der in einem Unionsstaate seinen Sitz hat, eine auf das Wettbewerbsgesetz gestützte Klage erhebt oder einen Antrag auf Erlafs einer vorläufigen Verfügung stellt, zunächst zu prüfen, ob er nach dem Gesetze seines Heimatsstaates auch die aktive Parteifähigkeit besitzt. Allein das bejahende Ergebnis dieser Prüfung genügt noch nicht, um dem ausländischen Verband ein Vorgehen ohne weiteres zu gestatten, vielmehr mufs noch geprüft werden, ob nicht auch Artikel 10 des E. G. zum B. G. B. hierbei in Betracht zu ziehen ist? Nach dieser Vorschrift gilt ein Verein, der einem fremden Staate angehört und nach dessen Gesetzen rechtsfähig ist, wenn er die Rechtsfähigkeit in Deutschland nur nach Mafsgabe der Vorschriften in § 21 und 22 des B. G. B. erlangen konnte, als rechtsfähig, sofern seine Rechtsfähigkeit durch Beschlufs des Bundesrates anerkannt ist; auf nichtanerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft, sowie § 54 Satz 2 des B. G. B. Anwendung. Es handelt sich hierbei um ausländische Vereine mit sogenanntem idealem Charakter, um diesen allerdings vielfach zu Unrecht angewendeten Ausdruck zu gebrauchen. Der ausländische Verein mit idealem Charakter mufs, um im Inland als rechtsfähig anerkannt werden zu können, wie *Niemeyer*[3]) bemerkt, zwei Voraussetzungen entsprechen, nämlich einmal mufs der Verein nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, rechtsfähig sein; sodann aber mufs seine Rechtsfähigkeit durch Beschlufs des

2) Entsch. d. R.G. Bd. 6 S. 134 u. ff., *Planck*, Kommentar zu dem B.G.B., Bd. VI, Einf.Ges. S. 38 Anm. 1.

3) *Niemeyer*, Das Internationale Privatrecht im Entwurfe eines B.G.B. S. 36.

Bundesrats anerkannt sein. Die Rechtsfähigkeit wird also zwar grundsätzlich dem Recht des Staates unterstellt, dem ausländische Vereine angehören, es mufs aber die Anerkennung dieser Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat hinzukommen. Beide Voraussetzungen stehen zu einander in kumulativem Verhältnis; die eine ist ohne die andere ohne Wirkung. Würde diese Vorschrift des E. G. auch bei der Anwendung der mehrgenannten internationalen Verträge als mafsgeblich zu erachten sein, so könnten ausländische Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen nur höchst selten in die Lage kommen, die Rechte des Gesetzes von 1896 ausüben zu können, weil naturgemäfs der in Artikel 10 vorgesehene Beschlufs des Bundesrats nicht leicht zu erlangen sein wird. Es bedarf aber gar nicht dieses Beschlusses des Bundesrats, um Vereinen zur Förderung gewerblicher Interessen, die nach ihrem Personalstatut befugt sind, klagend aufzutreten, die Möglichkeit zu geben, dies auch in Deutschland nach Mafsgabe des genannten Gesetzes zu thun. Artikel 10 des E. G. kommt hierbei überhaupt nicht in Anwendung. Die Parteifähigkeit beurteilt sich in Gemäfsheit des § 50 C. P. O. nach der Rechtsfähigkeit; Vereine, welche nach dem mafsgeblichen ausländischen Recht als parteifähig anzusehen sind, müssen als solche auch bei der Anwendung des Wettbewerbsgesetzes betrachtet werden; denn die Gleichstellung, die in dem Pariser und Brüsseler Vertrag mit den inländischen Vereinen gleichen Charakters enthalten ist, würde verletzt, wenn das Klagerecht der ausländischen Verbände von einem Erfordernis abhängig gemacht würde, das gegenüber den inländischen Verbänden nicht aufgestellt worden ist. Bei den inländischen Verbänden verlangt aber das Gesetz nur, dafs sie zur Förderung gewerblicher Interessen dienen, und weiter, dafs sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagend auftreten können. Die Fähigkeit, klagend auftreten zu können, beurteilt sich bei ausländischen Verbänden nach dem Inhalte ihres Personalstatuts. Daher kann ihnen das Klagerecht auf Grund des Wettbewerbsgesetzes nicht versagt werden, falls feststeht, dafs ihnen dasselbe nach ihrem Heimatsrecht zusteht. Zu diesem Resultat gelangt man lediglich durch Berücksichtigung des Inhalts der beiden Verträge und des Wesens der dadurch eingeräumten Gleichstellung mit den Inländern, und es bedarf daher nicht der

Hervorhebung der Thatsache, dafs Artikel 10 nicht den Charakter einer allgemeinen Rechtsvorschrift, sondern vielmehr den einer singularen Bestimmung hat.

Es könnte nun in Frage kommen, ob die Bestimmungen des Pariser Vertrags und der Brüsseler Zusatzakte sich überhaupt auf andere als physische Personen beziehen? Die Verträge sprechen von Bürgern und Unterthanen der vertragschliefsenden Staaten — *sujets et citoyens* —, während in anderen Staatsverträgen, welche sich auf die Einräumung gewisser Rechte für die Angehörigen der vertragschliefsenden Staaten beziehen, diese Ausdrücke vermieden werden und an ihrer Stelle der Ausdruck „Angehöriger“ — *ressortissant* — gebraucht wird. Es ist ohne weiteres klar, dafs unter dem letzteren Begriff ebensowohl die physische als auch die nichtphysische Person, also die Körperschaft verstanden werden mufs, und hierüber besteht auch in der praktischen Rechtsübung, soweit zu ersehen, heute ein eigentlicher Streit nicht mehr. Allgemein wird beispielsweise zugegeben, dafs das in Staatsverträgen für die beiderseitigen Angehörigen enthaltene Zugeständnis der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der dem staatsfremden Kläger etwa obliegenden Sicherheit, den Aktiengesellschaften und sonstigen Handelsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, sowie allen sonstigen juristischen Personen nicht minder zusteht wie den Einzelpersonen. Wenn nun auch die Ausdrücke „Unterthan“ (*sujet*), „Bürger“ (*citoyen*) zunächst nur von Individuen gebraucht werden, so unterliegt es doch nicht dem geringsten Zweifel, dafs in den beiden in Rede stehenden internationalen Verträgen juristische Personen darunter ebensowohl verstanden werden, wie Individuen. Welchen Wert hätte denn die ganze Union, wenn den Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Genossenschaften, Gewerkschaften u. s. w. die Schutzrechte in Ansehung ihrer Firma, ihrer Patente, ihrer Warenzeichen und Gebrauchsmuster nicht gewährt wären? Steht aber fest, dafs in den Verträgen ein Unterschied zwischen physischen und juristischen Personen nicht gemacht wird, so mufs auch der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Personenverein, der einen Erwerbszweck nicht verfolgt, zu den Unterthanen und Bürgern gerechnet werden. Man kommt daher in Ansehung der ausländischen Verbände zur Förderung gewerb-

licher Interessen zu dem Schlufs, dafs sie dieselben Rechte, wie die deutschen Verbände gleicher Art auf Grund des Wettbewerbsgesetzes ausüben können, sofern ihnen nach dem für sie mafsgebenden Personalstatut, d. h. dem Rechte ihres Heimatsstaates die aktive Parteifähigkeit zukommt, und dafs der deutsche Richter keinen Anlafs hat, sobald dies festgestellt ist, die Frage der Aktivlegitimation zu verneinen. Dafs diese Auslegung zu Folgen führt, die unter Umständen für Deutschland unbequem sein können, soll nicht in Abrede gestellt werden, allein dies bildet keinen Grund gegen die Richtigkeit der in vorstehendem vertretenen Anschauung, die mit dem im Einklang steht, was auch bei der Interpretation anderer internationaler Verträge als dem Inhalt und der Absicht derselben entsprechend angenommen wird. Übrigens ist es nicht gerade wahrscheinlich, dafs in besonders umfangreichem Mafse ausländische Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sich der Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes zum Vorgehen gegen Personen bedienen werden, deren Hauptniederlassung sich im Inlande befindet. Man hat bei der Anwendung dieses Gesetzes in genügendem Mafse die Erfahrung gemacht, dafs selbst die im Inland bestehenden Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen doch nur zögernd an die Geltendmachung einer Unterlassungsklage herantreten, was wohl zum guten Teil auf Mifserfolge zurückzuführen ist, die sie hierbei erlitten haben; ausländische Verbände werden sich naturgemäfs weit seltener und noch zögernder hierzu entschliefsen, weil sie einerseits damit rechnen müssen, dafs der deutsche Richter bei der Frage, ob sie zur Förderung gewerblicher Interessen bestimmt sind, vielleicht einen Standpunkt einnimmt, der nicht dem ihrigen entspricht, sodann aber auch, weil ihnen der Beweis für die von ihnen behauptete Unlauterkeit eines bestimmten Verhaltens unter allen Umständen viel schwerer fällt, wie einem im Inlande selbst bestehenden Verein. Daher dürfte die Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den innerhalb des Deutschen Reichs eine Hauptniederlassung besitzenden Personen doch in erster Linie nur von den Gewerbetreibenden im weitesten Sinne benutzt werden, um gegen ein unlauteres Geschäftsgebaren im Inlande vorzugehen.

Wie bereits erwähnt, verlangt § 16 des Wettbewerbsgesetzes den Erlafs einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt als Vor-

aussetzung dafür, dafs einer in einem bestimmten Staate ihre Hauptniederlassung besitzenden Person der Schutz inhaltlich derselben zusteht; bedarf es nun nach Publikation des Pariser und Brüsseler Vertrags nebst dem Ratifikationsvermerk gleichwohl noch einer besonderen Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt? Dies kann nicht für erforderlich erachtet werden. Allerdings ergiebt sich aus den Motiven zu § 16 des Gesetzes, dafs man den Gerichten die Kognition über die Gegenseitigkeit entziehen und dieselbe der politischen Centralbehörde zuwenden wollte. Man ging von der Ansicht aus, es sei Sache dieser, zu prüfen, ob und in welchem Mafse in dem betreffenden Staate den Reichsangehörigen ein Schutz gegen unlautern Wettbewerb zu Teil werde. Daraus folgt, dafs an und für sich eine Bekanntmachung des Inhaltes möglich ist, dafs den in einem bestimmten Staate ihre Hauptniederlassung besitzenden Personen ein Schutz nach Mafsgabe des Gesetzes von 1896 nicht ohne Einschränkung, sondern nur innerhalb gewisser Grenzen zusteht. Der Beitritt des Reichs zu den beiden Verträgen ist aber, wie ja auch notwendig war, vorbehaltlos erfolgt; demgemäfs steht den Unionsangehörigen der gesamte Schutz des Gesetzes zu. Eine besondere Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt erübrigt in Ansehung der Unionsstaaten vollständig, weil beide Verträge im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht werden und daher auch dem formellen Erfordernis des § 16 durchaus genügt ist. In § 16 wird nicht gesagt, dafs die Bekanntmachung nicht auch in der Form eines Staatsvertrags geschehen dürfe, aus welchem hervorgeht, dafs deutsche Gewerbetreibende in jedem der Signatarstaaten einen dem deutschen Gesetze entsprechenden Schutz geniefsen. Aus der Bestimmung der Brüsseler Akte über die Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den Angehörigen jedes Signatarstaates rücksichtlich des Schutzes gegen unlautern Wettbewerb geht aber hervor, dafs den Reichsangehörigen in jedem Unionsstaate ein Schutz zusteht, welchen die Reichsregierung als einen dem durch das deutsche Recht gewährten entsprechenden betrachtet.

Das internationale Privatrecht im Entwurf des schweizerischen Civilgesetzbuchs[1]).

Von Professor Dr. **Caesar Barazetti**, Freiburg (Schweiz).

In den von dem Redaktor des schweizerischen Gesetzbuchsentwurfs, Herrn Universitätsprofessor Dr. *Eugen Huber*, auf Grund des ihm vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Dezember 1901 erteilten Auftrags im Juli 1901 veröffentlichten Erläuterungen (zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements), und zwar im ersten Heft, das in drei Teile: Einleitung, Personen- und Familienrecht zerfällt, verbreitet sich derselbe in der Einleitung — S. 32 u. ff. — über die Behandlung des internationalen Rechts im Civilgesetzbuchsentwurf. Er legt dar, dafs hierbei zwei Wege möglich sind: entweder Verweisung der gesamten internationalen Materie in ein Nebengesetz oder doch in ein besonderes Kapitel, oder Verbindung derselben im Gesetzbuch mit den einzelnen Kapiteln, wobei er hervorhebt, dafs er sich schliefslich dazu entschlossen habe, den letzteren Weg einzuschlagen, und daher in den einzelnen Instituten des Personen-, Familien- und Erbrechts jeweils an passender Stelle gleich noch

---

1) Als vorliegende Arbeit fast schon fertiggestellt war, erschien in der Zeitschrift f. internat. Privat- u. Strafrecht eine Abhandlung von Professor Dr. *W. Marcusen* in Bern „Das internationale Privatrecht des schweizerischen Entwurfs eines Civilgesetzbuchs" — Bd. XI (1901), 1. u. 2 Heft, S. 37 ff. — Dies veranlafste den Verfasser vorliegender Arbeit, solche unter Benützung der Abhandlung von *Marcusen* einer Umarbeitung zu unterziehen — und in dieser Umarbeitung, die sich als eine Neubearbeitung der Materie darstellt, veröffentlicht er sie nunmehr in der genannten Zeitschrift, sich vielfach den Ausführungen *Marcusens* anschliefsend.

die Vorschriften für die internationale Rechtsanwendung beigefügt habe — dafs er aber, von der weiteren Erwägung ausgehend, dafs damit unmöglich die Frage der internationalen Rechtsanwendung überhaupt grundsätzlich und allgemein geregelt werden konnte, dazu gelangt sei, auch noch einige allgemeine Vorschriften aufzustellen, die überall da zur Anwendung zu kommen hätten, wo bei einzelnen Instituten nichts besonderes bestimmt wurde. Und der Redaktor gelangte schliefslich dazu, diese allgemeinen Vorschriften, da sie nicht einfach den einzelnen Abschnitten des materiellen Rechts angefügt werden können, in den Schlufstitel des Entwurfs zu verweisen. Vgl. S. 250—259 des nunmehr vorliegenden Vorentwurfs in neuer Redaktion (1. Abschnitt des Schlufstitels „Anwendung fremden und einheimischen Rechts").

Warum der Redaktor die allgemeinen Vorschriften des internationalen Rechts in den Schlufstitel verwiesen hat, und nicht, wie er es zuerst versucht hatte, in die Einleitung des Gesetzbuchs, erklärt er S. 33 der Erläuterungen damit, dafs sich durch die Verweisung dieser Materien in die Einleitung eine gewisse Disharmonie in dem Inhalt der Einleitung ergeben haben würde, da diese das Gesetz im allgemeinen umfafst, während mit den Vorschriften des internationalen Rechts, auch wo sie allgemeinen Charakters sind, doch nur für die einzelnen Teile des Gesetzes (Familien-, Erbrecht, Sachenrecht) gewisse Anleitungen aufgestellt werden wollen.

Der Redaktor hat nun die international-privatrechtlichen Bestimmungen im Entwurf so geordnet — dies das Facit unserer bisherigen Darlegung —: In erster Reihe ist in Art. 5 der Einleitung ein Haupt- und Fundamentalgrundsatz aufgestellt, der mit Hinsicht auf das Verhältnis zu den fremden Rechten die Anwendung fremden Rechtes grundsätzlich vorbehält, nämlich, dafs in erster Reihe die Regelung des internationalen Privatrechts (die Rechtsverhältnisse der Schweizer im Ausland und der Ausländer in der Schweiz) etwaigen Staatsverträgen und internationalen Vereinbarungen vorbehalten wird, wodurch also der Inhalt solcher Verträge zu einem Bestandteil des inländischen Rechts erklärt ist, und dafs nur dann, wenn solche vertragsmäfsige Ordnung nicht besteht, die Bestimmungen des

schweizerischen Gesetzbuchs, d. h. die Kollisionsnormen, die allgemeinen und die besonderen desselben, zur Anwendung kommen, wobei dann besondere Regeln noch über die Anwendung fremden Rechts für den schweizerischen Richter gegeben werden, für den Fall, dafs ein von ihm zu beurteilendes Verhältnis unter ausländischem Recht steht. Art. 5 Abs 1, 2 u. 3 der Einleitung[2]).

---

2) Ganz zutreffend bemerkt *Marcusen* a. a. O. S. 40, dafs der Art. 5 Abs. 1 keine vollkommene, sondern eine unvollständig zweiseitige oder generelle Kollisionsnorm enthält —, dafs er darüber schweigt, nach welchen Rechtsgrundsätzen die Verhältnisse von Ausländern im Auslande zu beurteilen sind, falls der Schweizer Richter hierüber zu befinden hätte — und gelangt zu dem richtigen Schlusse, dafs hier Art. 1 des Entw. in die Lücke tritt, wonach der Richter beim Schweigen des Gesetzes, und wenn kein Gewohnheitsrecht nachweisbar ist, nach Überlieferung oder bewährter Lehre zu urteilen hat und, falls auch diese Verweisung versagt, den Fall so entscheiden mufs, wie wenn er ihm als Gesetzgeber gegenüberstände. Er mufs eben hier auf die Wissenschaft des internationalen Privatrechts zurückgehen und kann sich nicht mit einem *non liquet* der Entscheidung entziehen. — Anlangend die Regeln, die in Art. 5 Abs. 2 u. 3 der Einleitung in betreff der Anwendung fremden Rechts dem schweizerischen Richter gegeben sind, so ist er befugt, zu begehren, dafs ihm die Partei, die sich darauf beruft, solches nachweise — er kann ihr diesen Nachweis zumuten —, er wird jedoch nicht davon befreit, ist vielmehr von Amtswegen verpflichtet, in den gegebenen Fällen das fremde Recht auch dann anzuwenden, wenn ihm die Partei zwar solches nicht nachweist, dasselbe ihm aber sonst bekannt ist. Andernfalls hat er das schweizerische Civilrecht anzuwenden. Diese Anwendung des eigenen Rechts ist, wie *Marcusen* a. a. O. S. 43 zutreffend bemerkt, ein Notbehelf — und es ist zu begrüfsen, dafs diese Ermächtigung des Richters nicht (so gut *Marcusen*), auf eine zu präsumierende Übereinstimmung des fremden Rechts mit dem eigenen Recht zurückgeführt wird.

Die Anwendung des fremden Rechts erleidet aber, wie *Marcusen* richtig betont, zwei Einschränkungen, einmal insoweit das Princip der Rückverweisung anerkannt ist, und dann, soweit der Anwendung des fremden Rechts die öffentliche Ordnung und die gute Sitte entgegenstehen (sog. Vorbehaltsklausel).

Es ist nun durchaus zutreffend, wenn *Marcusen* hervorhebt, dafs die Rückverweisung im Entwurf nirgends ausdrücklich erwähnt wird. Dafs aber aus diesem Schweigen nicht auf Ablehnung derselben geschlossen werden darf, wie *Marcusen* behauptet, scheint mir ein nicht zwingender Schlufs. M. E. kann man aus diesem Schweigen sowohl die Ablehnung der Rückverweisung folgern als auch deren Annahme — zumal ja in der Wissenschaft die Frage sehr streitig ist, und die Akten über die Annahme oder Verwerfung des Rückverweisungsprincips noch lange nicht geschlossen sind.

Die allgemeinen Kollisionsnormen, die, wie bemerkt, in den Schlufstitel verwiesen sind, werden daselbst unter Ziff I—V (S. 250 u. 251 des Entw.), wie folgt, festgestellt:

Vgl. auch hierüber die Abhandlung von *Buzzati* in dieser Zeitschrift Bd. XI (1901) 1. u. 2. Heft, S. 4 ff., betitelt: „Die Frage der Rückverweisung vor dem »Institut de droit international«". (Hiernach hat das Institut in seiner letzten Sitzung zu Neuchâtel 1900 mit grofser Mehrheit unter eingehender Begründung folgende Regel angenommen: „Quand la loi d'un état règle un conflit de lois en matière de droit privé, il est désirable, qu'elle désigne la disposition même, qui doit être appliquée à chaque espèce et non la disposition étrangère sur le conflit, dont il s'agit.")

Dafs sich die Zulässigkeit der Rückverweisung aus den zwei von *Marcusen* hervorgehobenen Bestimmungen geradezu ergiebt — aus Ziff. II Abs. 2 des Schlufstitels S. 250 und aus Art. 211 Abs. 3 d. Entw. — vermag ich nicht zu finden. Sie ergiebt sich aus diesen Bestimmungen dem, der dem Princip der Rückverweisung huldigt — und auch ich gehöre dazu —, während sie demjenigen, der dies Princip verwirft, nicht aus diesen Bestimmungen folgt. *Marcusen* führt aus: „Da nach II Abs. 2 für die Ausländer in der Schweiz mit Ausnahme der seit ihrer Geburt oder seit 10 Jahren in der Schweiz Domizilierten auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts ihr Heimatsrecht gilt und das letztere auf das Domizil verweisen kann, so ist die Möglichkeit einer solchen Rückverweisung gegeben. — Und da die Unterstellung der Ausländer unter Schweizerrecht principiell nicht abgelehnt wird, so liegt kein Grund vor, eine solche Rückverweisung nicht anzunehmen." (Diese Folgerung scheint mir doch gar wenig zutreffend.) Und weiter fährt *Marcusen* fort: „Nach Art. 211 Abs. 3 wird die Fortdauer des in der Schweiz begründeten ehelichen Güterstandes, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, von dem Rechte des Wohnsitzes abhängig gemacht. Das Wohnsitzrecht aber kann seinerseits die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment verwenden und somit auf das Schweizerrecht zurückverweisen. Eine solche Rückverweisung auf Grund von Art. 15 E.G. z. deutschen B.G.B. würde z. B. vorliegen, wenn schweizerische Ehegatten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen würden." (Dies pafst nicht, da wir es hier nicht mit einer eigentlichen Rückverweisung, sondern mit einer ganz bestimmten, ausdrücklichen Kollisionsnorm zu thun haben — „es sollen die Gesetze des Staats mafsgebend sein, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte".) Nimmt man das Princip der Rückverweisung an, so kann es auch im Fall der Ziff. I Abs. 2 — S. 250 des Entw. — eintreten.

Und bei Annahme des Princips der Rückverweisung dürfte man auch zur Annahme des Princips der Weiterverweisung gelangen. Aus dem Dargelegten ergiebt sich, dafs es nur wünschenswert ist, dafs der schweizerische Gesetzgeber, um allen Zweifeln entgegenzutreten, durch eine klare Bestimmung, die den all-

„I. Die Bestimmungen des Personen-, Familien- und Erbrechtes gelten für die Schweizer, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Stellt sie jedoch das Land ihres Wohnsitzes unter sein eigenes Recht, so werden sie auch in der Schweiz nach diesem beurteilt.

Mit Bezug auf ihre in der Schweiz liegenden Grundstücke verbleiben sie immerhin, auch wenn sie dem ausländischen Rechte unterstellt sind, unter dem schweizerischen Rechte."

„II. Die Bestimmungen des Personen-, Familien- und Erbrechtes gelten für die Ausländer, sobald sie entweder seit ihrer Geburt oder seit zehn Jahren ohne Unterbruch ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.

Andere Ausländer werden nach dem Rechte beurteilt, dem sie nach ihrem heimatlichen Rechte unterstellt sind."

„III. Die Bestimmungen über das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte gelten für alle in der Schweiz liegenden Sachen.

---

gemeinen Kollisionsnormen anzugliedern wäre, ausspricht, wie es sich mit der Rückverweisung, bezw. Weiterverweisung verhält. Er mufs zu dieser Frage bestimmte Stellung nehmen im Interesse der Klarheit des Gesetzes.

Anlangend die Einschränkung der Anwendung des fremden Rechts infolge der sog. Vorbehaltsklausel — Ziff. V Abs. 1 — d. h. wenn der Anwendung jenes die öffentliche Ordnung und die gute Sitte entgegenstehen, so werde ich hierauf später im Texte zu sprechen kommen.

Treffend hebt *Marcusen* a. a. O. S. 44 auch noch hervor, dafs in Art. 408 d. Entw. der Gesichtspunkt der Reciprocität zur Verwendung kommt. Hiernach kann die an sich im Inlande zu verhängende Vormundschaft dem Ausland abgetreten werden, sofern dieses Gegenrecht hält. *Marcusen* hat sicherlich Recht, wenn er bemerkt, dafs in diesem unschädlichen Umfange gegen die Zulassung der Reciprocitätsidee nichts einzuwenden ist, wenn sie auch sonst nicht zu billigen sei. Vgl. auch *Bar*, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 11 S. 50. Auch hat der Entwurf von der Aufstellung einer Retorsionsvorschrift (Vorschrift über Vergeltungsrecht — wie z. B. im E.G. z. deutschen B.G.B. Art. 31) Umgang genommen. Vielleicht würde sich doch die Aufnahme einer solchen empfehlen.

Fahrnis gilt als in der Schweiz liegend, wenn ihr Besitzer mit Hinsicht auf den in Frage stehenden Erwerbsgrund dem schweizerischen Rechte unterstellt ist."

„IV. Die Bestimmungen des Obligationenrechtes finden, wenn keine andere Willensmeinung der Beteiligten anzunehmen ist, auf alle Verhältnisse Anwendung, die in der Schweiz zur Erfüllung gelangen sollen."

„V. Die Bestimmungen des schweizerischen Civilrechtes, die um der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitte willen aufgestellt sind, haben vor dem schweizerischen Richter ausnahmslos und ausschliefslich Geltung.

Formen, die vom schweizerischen Civilrecht um der öffentlichen Ordnung willen verlangt werden, können auch dann, wenn das in Frage stehende Verhältnis inhaltlich nicht unter schweizerischem Rechte steht, durch Formen des ausländischen Rechtes nicht ersetzt werden.

Im übrigen wird die im Ausland dem dortigen Rechte entsprechend errichtete Form der Form des schweizerischen Rechtes gleichgestellt."

Die besonderen, die speciellen Kollisionsnormen endlich finden sich in den verschiedenen Teilen des Entwurfs aufgeführt — im Zusammenhang mit den Sachnormen, den materiellen Gesetzesnormen, und zwar so im Gebiet des Personen-, Familien-, und Erbrechts (in jenem des Familienrechts am eingehendsten, wie dies aus dieser Rechtsmaterie sich von selbst ergiebt, da sie am meisten einer allgemeinen Regelung der internationalprivatrechtlichen Fragen widerstrebt), während deren keine auf dem Gebiete des Sachen- und Obligationenrechts vorkommen, in welch letzteren Gebieten jeweils nur eine allgemeine (grundsätzliche) internationalrechtliche Vorschrift (Ziff. III u. IV des 1. Abschn. des Schlufstitels) gegeben ist[3]).

3) Richtig bemerkt *Marcusen* a. a. O. S. 38 oben: „Wie sich der Entwurf mit den wenigen international-privatrechtlichen Bestimmungen, die das B.G. über das O.R. vom 14. Juni 1881 enthält, abfinden wird, kann gegen-

Als derartige specielle Kollisionsnormen erscheinen unter allen Umständen: 1. im Personenrecht: die Art. 13, 70 Abs. 2, 72 Abs. 2; 2. im Familienrecht: die Art. 116, 125, 126, 136 Abs. 2, 157, 166, 167, 211, 215 Abs. 3, 288 Abs. 2, 295, 342, 352, 406, 407, 408, 424; 3. im Erbrecht: die Art. 542, 555[4]).

In der dargelegten Weise ist also die Einordnung der international-privatrechtlichen Normen in den Entwurf erfolgt. Es bemerkt aber der Redaktor auf S. 34 der Erläuterungen noch

---

wärtig mit Bestimmtheit noch nicht festgestellt werden. Vorläufig ist nur in Aussicht genommen, dafs das O.R. dem Gesetzbuch als letzter (fünfter) Teil eingefügt werden soll. Über die etwaigen Veränderungen, welche die gegenwärtige Fassung des Gesetzes (B.G. über d. O.R.) erfahren wird, ist zur Zeit noch nichts bekannt."

4) *Marcusen* läfst es auch noch dahingestellt — a. a. O. S. 39, 42 u. 46 —, ob die Art. 20, 21, 22 u. 24 (es sind Rechtssätze, die der Entwurf über den Wohnsitz giebt) und die Art. 33—36 (Bestimmungen des Entwurfs über die Verschollenheit) als specielle Kollisionsnormen oder als materielle Rechtsnormen, positive Sachnormen, aufzufassen sind — er sagt, es könne als zweifelhaft erscheinen, ob diese Bestimmungen als specielle Kollisionsnormen aufzufassen sind.

Ich teile nun, und zwar aus hier nicht weiter zu entwickelnden Gründen, diesen Zweifel nicht — ich halte sie für reine Sachnormen, was übrigens *Marcusen* wohl auch annimmt.

Darin hat er ganz recht, dafs sich praktische Schwierigkeiten aus dieser Zweifelsfrage (für mich ist es keine solche) nicht ergeben: denn in den meisten Artikeln, in welchen auf den Wohnsitz verwiesen wird, wird auf einen Schweizer Wohnsitz verwiesen, dessen Beurteilung natürlich nach Schweizerrecht zu erfolgen hat, und die Vorschriften des Entwurfs in Art. 33—36 gehören ohne allen Zweifel der öffentlichen Ordnung an — sie kommen daher, wie *Marcusen* betont, worin ich vollständig mit ihm einiggehe, ohne alle Ausnahme zur Anwendung, wenn die Veranlassung zu einer Verschollenheitserklärung vorhanden ist — gemäfs der Vorbehaltsklausel der Ziff. V.

Wenn im B.G. v. 1891 die Vorschriften über Wohnsitz, die in demselben aufgenommen wurden, durch diese Aufnahme auf „künstliche" Weise den Charakter von Kollisionsnormen erhielten (es handelte sich hierbei, in diesem bundesrechtlichen internationalrechtlichen Specialgesetz den Domizilbegriff, auf dem es beruht, fest zu regeln, was in anderer Weise bundesrechtlich zu regeln nicht möglich war), so trifft dies für die Bestimmungen des Entwurfs über den Wohnsitz nicht zu, da diese rein sachlich ohne internationalrechtliche Bedeutung als solche des schweizerischen Civilrechts im allgemeinen Gesetze gegeben sind.

ausdrücklich, dafs, wenn man statt seiner Ordnung der internationalrechtlichen Normen, statt der von ihm getroffenen Ökonomie ein besonderes Gesetz erlassen, oder das bereits zu Recht bestehende Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juli 1891 [5]) dem einheitlichen Privatrecht anpassen will, die Ausscheidung der Materie aus dem Civilgesetzbuch leicht durchführbar ist.

Und im Schlufstitel selbst ist nach den allgemeinen internationalrechtlichen Normen die Bemerkung vom Redaktor auf S. 251 des Entwurfs gemacht, dafs die das internationale Privatrecht betreffenden, bei den einzelnen Titeln in den Entwurf aufgenommenen speciellen Bestimmungen bei der definitiven Ausarbeitung des ersten Abschnitts des Schlufstitels entweder an jenen Stellen belassen oder mit den wünschenswerten Ergänzungen unter diesem Abschnitt im Schlufstitel vereinigt werden — dafs die Entscheidung hierüber vorbehalten bleibt.

Gegen eine Ausscheidung der Materie aus dem Civilgesetzbuch und eine besondere Regelung derselben durch ein Specialgesetz, bezw. die Anpassung des oben erwähnten B.G. vom 25. Juni 1891 an das einheitliche Privatrecht, bin ich ganz entschieden als abgesagter Gegner der Specialgesetze, die nur dazu beitragen, die Rechtskenntnis im Volke mehr und mehr zu mindern, und dem Richter die Rechtsprechung aufserordentlich erschweren. Ich bin vielmehr der Ansicht, dafs der vom Redaktor vorläufig eingeschlagene Weg, wonach er die internen

5) Dieses Bundesgesetz, wie das B.G. über die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881 (in dessen Art. 10 ist die Staatsangehörigkeit als mafsgebendes Princip für die Beurteilung der Handlungsfähigkeit aufgestellt), sowie das B.G über die Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 in Verbindung mit einigen Bestimmungen des B.G. über das Obligationenrecht v. 14. Juni 1881 und wie einige Bestimmungen kantonalrechtlicher Art, fällt mit der Einführung des neuen Civilgesetzbuchs hinweg. Diese bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Vorschriften bildeten, soweit in ihnen international-privatrechtliche Vorschriften enthalten sind, die Quellen des z. Z. bestehenden internationalen Privatrechts der Schweiz.

Ich werde bei Behandlung der einzelnen Vorschriften des Entwurfs die Bestimmungen dieser Quellenrechte zuweilen in vergleichende Betrachtung ziehen.

Kollisionsnormen des neuen Rechts in den Entwurf selbst aufgenommen hat, der zweckmäfsigste ist. Einmal ist damit jedes Mifsverständnis über den Charakter dieser Kollisionsnormen ausgeschlossen, was nicht der Fall wäre, würde man sie in ein besonderes Gesetz verweisen, und dann ist dadurch, dafs sie sich durch ihre Angliederung an die Sachnormen in den einzelnen Teilen des Entwurfs als privatrechtliche Normen des internen positiven Rechts darstellen, dem Volke die Kenntnis des Rechts und dem Schweizer Richter dessen Anwendung wesentlich erleichtert (vgl. S. 33 der Erläuterungen).

Dafs der Entwurf bei Behandlung des internationalen Privatrechts durch die Einordnung der speciellen Kollisionsnormen in die einzelnen Materien (durch Angliederung jener an die Sachnormen) der sog. positivistischen Methode voll und ganz huldigt, der Methode, die davon ausgeht, dafs es zur Zeit kein internationales Privatrecht aufserhalb der einzelnen Privatrechtsordnung giebt, m. a. W., dafs die Grundsätze dieses Privatrechts nichts anderes als einen Teil des inländischen Privatrechts bilden und nicht auch einen solchen des Völkerrechts, wird ganz wesentlich zur guten und erspriefslichen Handhabung des neuen Rechts in der Schweiz beitragen[6]).

6) Hierin stimme ich vollkommen mit *Marcusen* a. a. O. S. 40 überein, der auch gut betont, dafs dadurch, dafs Art. 5 des Entw. ausspricht und einzelne Bestimmungen specieller Art (Art. 126, 136 Abs. 2 u. 555) dies noch ausdrücklich hervorheben, dafs in erster Reihe für die internationalrechtlichen Fragen Staatsverträge oder sonstige internationale Vereinbarungen mafsgebend sind, der Inhalt solcher Verträge u. s. w. zu einem Bestandteil des positiven internen Rechts erhoben wird — wodurch der Entwurf weiter geht als das B.G. von 1891, das nur einen Vorbehalt für die Verträge mit dem Ausland enthält, welches Weitergehen nur die vollste Billigung verdient. Vgl. über die positivistische Methode im internationalen Privatrechte, insbesondere die trefflichen Ausführungen von *Niemeyer*, Zur Methodik des internationalen Privatrechts (Leipzig 1894) S. 27 ff. Vgl. auch *Barazetti*, Einführung in das französische Civilrecht S. 154 ff.

Mit der Behandlung der Sache, d. h. der Angliederung der speciellen Kollisionsnormen an die Sachnormen, ist *Meili*, Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenzen im Haag (Zürich 1900) S. 20, insbes. Note 2, nicht einverstanden; er hält diese Methode für verfehlt, ohne einen jedoch über das Warum seines Widerspruchs genügend zu belehren.

Meili a. a. O. S. 32 Text und insbes. Note 3 ist auch, wenn ich

In betreff der Inangriffnahme der Materie durch den Redaktor und zum Teil auch der einzelnen allgemeinen und besonderen vom Redaktor aufgestellten Kollisionsnormen glaube ich, dafs man sagen kann, es wird dem Redaktor gelingen, die Fragen des internationalen Privatrechts im Entwurfe gut zu lösen (und er hat sie zum Teile vorzüglich gelöst) und damit auch in dieser Hinsicht den Entwurf tüchtig und befriedigend auszugestalten. Im Hinblick darauf aber, dafs der Entwurf in betreff der Gestaltung des internationalen Privatrechts immerhin noch ein Torso ist, vermag ich nicht in das Lob *Marcusens* unbedingt einzustimmen, wonach „die Lösung, welche die Fragen des internationalen Privatrechts im Entwurfe gefunden haben, als eine in hohem Mafse gelungene bezeichnet werden mufs" [7]).

Als Anknüpfungsmomente für die Kollisionsnormen haben wir im Entwurfe folgende: die Staatsangehörigkeit (das Heimatsrecht), Ziff. I, Ziff. II Abs. 2 — Art. 125, 288, 295, 342, 352, 407, 542; das Domizil, Art. 70 Abs. 2, 126, 167, 211, 215, 408, 424, 542, 555, Ziff. II Abs. 1; Ort der

---

anders ihn recht verstehe, für die Aufrechterhaltung des B.G. v. 25. Juni 1891 und wünscht, dafs dasselbe dem neuen Civilrecht angepafst werde.

Er begründet dies unter Hinweis darauf, dafs bei der materiellen Regelung der einzelnen Gebiete des internationalen Privatrechts die Thatsache richtig sei, dafs auch die Kompetenz der Gerichte geregelt werde, was er dann des nähern gut begründet, dabei richtig betonend, dafs es ein grofser Vorzug jenes B.G. sei, dafs es auch die prozessualischen Fragen über den Gerichtsstand reguliere. Er führt dann wörtlich aus: „Gerade deswegen wird es auch nützlich sein, das Gebiet, welches in dem citierten B.G. geordnet wird (samt den Andeutungen bezüglich des Obligationen- und Sachenrechts), als Specialrecht weiter zu ordnen, wenn anläfslich des einheitlichen schweizerischen Privatrechts die Verarbeitung jener Normen statt findet" — und schliefst emphatisch so: „Würden die neuen Bestimmungen als Teile des künftigen schweizerischen Civilgesetzbuchs figurieren, so wäre die Ordnung der Gerichtsstandsfragen angesichts der heutigen Gesetzestechnik überraschend, aufsergewöhnlich und unelegant.

Dies kann ich nun nicht finden; es kommt nur darauf an, wie in einem Civilgesetzbuch die einschlagenden Gerichtsstandsfragen geregelt werden — und in der Weise, wie sie der Redaktor (zum Teil schon) geregelt hat, sind sie m. E. der heutigen Gesetzestechnik, die ja doch keine apodiktische ist, durchaus nicht zuwider — sie sind im Gegenteil recht praktisch, durch ihre Ordnung wird nichts gegen die Eleganz verstofsen.

7) Siehe *Marcusen* a. a. O., am Eingange s. Abhdl., S. 37.

Klagerhebung (*lex fori*) Art. 13, 132 Abs. 2, 157; *lex rei sitae*, Ziff. I Abs. 3, III; der Besitz bei Mobilien, III; das Vermögen, Art. 407, 424 u. 555; der Aufenthalt, Art. 542 und endlich die Parteivereinbarung oder der Erfüllungsort, IV[8]).

Während in Bezug auf die Schweizer die Staatsangehörigkeit (Heimatsrecht, die Nationalität) das herrschende Princip ist, ist in betreff der Ausländer das Nationalitätsprincip nicht die durchgreifende Grundlage im Personen-, Familien- und Erbrecht, sondern hier wird unterschieden zwischen den Ausländern, die entweder seit ihrer Geburt oder seit zehn Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben und anderen Ausländern, bei welchen dies nicht der Fall ist. Die letzteren werden nach ihrem Heimatsrecht beurteilt, während bei den ersteren das Domizilprincip (also Schweizerrecht) im Personen-, Familien- und Erbrecht die Grundlage bildet. Ziff. II Abs. 1 u. 2.

Der Gesetzgeber beurteilt die Ausländer, welche entweder seit ihrer Geburt oder seit zehn Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, nach dem Rechte ihres Domizils, also nach Schweizerrecht, weil sie, wenn auch staatsrechtlich keine Inländer, doch thatsächlich als solche erscheinen (sie haben eben häufig nur darum das Schweizerbürgerrecht nicht erworben, weil der Erwerb desselben nach dem in der Schweiz geltenden öffentlichrechtlichen Grundsatze viel schwieriger ist wie in anderen Staaten — in diesen werden solche Ausländer entweder bereits zu den Inländern gerechnet oder können wenigstens unschwer Inländer werden). In den anderen Fällen, in welchen Ausländer nicht in solcher Weise im Lande sefshaft sind, mögen sie übrigens sonst daselbst Domizil haben oder nicht, legt man nach der heute im internationalen Rechte herrschenden Anschauung auf die Beobachtung des Nationalitätsprincips Wert, und daher hat der Schweizer Gesetzgeber hierfür das Nationalitätsprincip zur allgemeinen Kollisionsnorm erhoben[9]).

8) Ich habe mich hier ganz an *Marcusen* angeschlossen, dessen Ausführungen ich hier für ganz zutreffend erachte.

9) Siehe S. 34 der Erläuterungen, wo der Redaktor dies des nähern auseinandersetzt. Die Staatsangehörigkeit ist, wie ganz zutreffend

Fassen wir nun das hier als allgemeine Kollisionsnorm in Ziff. I u. II bezüglich des Heimats- und Domizilrechts Geltende — für das Gebiet des Personen-, Familien- und Erbrechts vom Gesetzgeber zusammen, so unterstehen die Schweizerbürger im In- und Ausland in diesen Materien dem Heimatsrecht (auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben, unterstehen sie doch dem Heimatsrechte), Ziff. I Abs. I d. ersten Abschn. d. Schlufstitels. Wenn jedoch das Ausland die bei ihm domizilierten Schweizerbürger seinem eigenen Recht unterstellt, so finden sie auch in der Schweiz nach diesem Recht ihre Beurteilung[10]). Diese Einschränkung

---

Marcusen a. a. O. S. 41 unter IV betont, wie sie unter allen Anknüpfungsmomenten den breitesten Raum einnimmt, so auch — dies zeigt eine nähere Prüfung — zum mafsgebenden Princip erhoben worden, während dem B.G. v. 1891, das allerdings in erster Reihe interkantonales Recht enthält, das Domizilprincip zu Grunde liegt. Wenn der Redaktor a. a. O. S. 34 sagt: „Für das internationale Recht nimmt der Schlufstitel hierbei eine Ordnung in Aussicht, die mit den Grundsäzen des B.G. v. 25. Juni 1891 übereinstimmt. Grundlage bildet im Personen-, Familien- und Erbrecht das Domizilprincip", — so finden diese Ausführungen jetzt nur noch Anwendung auf die Ausländer in der Schweiz, da die verschiedenen Schweizerkantonsbürger mit Einführung des neuen Civilgesetzbuchs nur noch Inländer (sowohl staatsrechtliche wie privatrechtliche) sind.

Da der Redaktor im neuen Recht jedoch auch dem Nationalitätsprincip Rechnung tragen wollte gegenüber dem Auslande, so hat er das Domizilprincip, das z. Z. in erster Linie für die Niedergelassenen und Aufenthalter gilt, nunmehr auf eine bestimmte Klasse von Ausländern ausgedehnt und so für in der Schweiz domizilierte Ausländer die Unterscheidung gemacht, die ich oben im Texte dargelegt habe — und ist dies als eine gesunde Reform zu begrüfsen. Die Erläuterungen sind an dem angeführten Orte für den nicht versierten Kenner des schweizerischen Rechtes etwas schwer verständlich.

Richtig bemerkt *Marcusen* a. a. O. weiter, dafs die prävalierende Bedeutung des Heimatsrechts sich aber auch aus der Mehrzahl der von ihm angeführten Bestimmungen des Entwurfs (ich habe solche oben in Übereinstimmung mit *Marcusen* angeführt) ergiebt, in welchen an das Domizilrecht angeknüpft wird, — und dafs auch II, und die Art. 126, 167, 408 und 542 im Princip das Heimatsrecht anerkennen, und nur einige besondere Fälle von demselben abweichend regeln aus Verkehrs- oder Nützlichkeitsrücksichten, und dafs das Gleiche in betreff des Art. 13 gesagt werden mufs, der die Zuständigkeit der *lex fori* ausspricht.

10) Wie der Richter ausnahmsweise auch fremdes Recht in seinem Lande zur Geltung zu bringen hat, so hat er auch behufs Bewahrung der

des Heimatsrechtsprincips rechtfertigt sich im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse[11]). Ziff. I Abs. 2. In jedem Fall aber, d. h. ganz einerlei, ob die Schweizer im Auslande dem Schweizerrecht oder dem Auslandsrecht unterworfen sind, greift für ihre in der Schweiz liegenden Grundstücke das Schweizerrecht Platz. Ziff. I Abs. 3 (Anwendung der in Ziff. III Abs. I als exklusive allgemeine Kollisionsnorm für das Immobiliarsachenrecht statuierten *lex rei sitae*).

Anlangend die Ausländer, so unterstehen, wie die Schweizerbürger, auch jene, wenn sie sich in der Schweiz aufhalten oder daselbst einen Wohnsitz haben, der aber nicht nach Ziff. II Abs. 1 qualifiziert ist, ihrem Heimatsrechte. Haben die Ausländer aber seit ihrer Geburt oder seit zehn Jahren ohne Unterbrechung ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt, dann werden sie nach dem Domizilrecht in den genannten Materien beurteilt[12]).

Hier entsteht im weiteren die Frage, welche Grundsätze Platz greifen, wenn ein Ausländer, der nach seinem Heimatsrechte auf dem Gebiete des Personenrechts u. s. w. vom Schweizer-

---

Landesverbindung, indem solche durch vorübergehende Abwesenheit — sei es auch durch Domizil in einem fremden Lande — nicht gelöst wird, das einheimische Recht auf die Landesangehörigen im fremden Lande (auch nur in Ausnahmefällen — und ein solcher Ausfnahmefall liegt hier infolge gesetzlicher Vorschrift vor) anzuwenden. Die Anwendung fremden Rechts im eigenen Lande und solche einheimischen Rechts auf die Landesangehörigen im fremden Lande sind beides Ausnahmen von der Regel, die im internationalen Privatrecht gilt, d. h. vom sog. Territorialprincip (in dem hier richtig zu verstehenden Sinn). Vgl. auch *Barazetti*, Einführung in das französische Civilrecht § 17 S. 154 ff.

11) So zutreffend *Marcusen* a. a. O. S. 41.

12) *Marcusen* a. a. O. S. 42 möchte dies Erfordernis des also qualifizierten Wohnsitzes als das Anknüpfungsmoment der Assimilation in zutreffender Weise bezeichnen —, weil jene Ausländer eigentlich keine Ausländer mehr sind (d. h. nur thatsächlich, wohl aber noch staatsrechtlich). Wegen des in der Parenthese von mir Bemerkten halte ich nicht für richtig, oder doch für ungenau, wenn *Marcusen* dann sagt: „Der leitende Grundsatz ist demnach: Anwendung des schweizerischen Heimatsrechts auf Schweizer, Anwendung des Auslandsrechts auf den erwähnten Gebieten auf Ausländer.“ *Marcusen* waren übrigens offenbar, als er seine Abhandlung verfaſste, die Erläuterungen zum Entwurfe nicht bekannt — sie wurden erst veröffentlicht, nachdem die Abhandlung schon fertiggestellt und veröffentlicht war.

richter zu beurteilen ist, keinem Staate angehört. Der Entwurf schweigt. Hier dürfte sich wohl die Aufnahme eines dem Art. 29 des E.G. z. B.G.B. f. d. Deutsche Reich entsprechenden Artikels in den Entwurf empfehlen[13]). In Ziff. I u. II des 1. Abschn. des Schlufstitels sind also die allgemeinen Kollisionsnormen für das Personen-, Familien- und Erbrecht gegeben.

Wenden wir uns nun zur freilich nur aphoristischen Erörterung des in diesen Gebieten zur Anwendung kommenden internationalen Privatrechts, insbesondere der hier Platz greifenden speciellen Kollisionsnormen.

A. Personenrecht.

Die in Ziff. I u. II aufgestellten Kollisionsnormen greifen u. a. Platz in Bezug auf die Frage, ob jemand überhaupt als Person zu betrachten sei, und in Bezug auf die Rechtsfähigkeit der Person; hierher gehören also die Normen, die sich beziehen auf das natürliche Dasein der Person, auf die Verschollenheit u. s. w.

In Abweichung von dem sonst anerkannten Heimatsprincip, bezw. Domizilprincip ist in Art. 13 eine tiefeingreifende specielle Kollisionsnorm aufgestellt, dahin lautend:

> „Hat ein handlungsunfähiger Ausländer in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, so kann er sich auf seine Unfähigkeit nicht berufen, sobald er nach schweizerischem Recht zur Zeit des Abschlusses handlungsfähig gewesen wäre[14])."

Der Art. 13 d. Entw. entspricht dem Art. 10 des B.G. betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 (und nicht minder dem Art. 7 Abs. 3 Satz 1 d. E.G. z. deutsch.

---

13) Siehe hierüber und ähnliche Fragen *Barazetti*, Das internationale Privatrecht im Bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich S. 20 ff. Die Frage nach der Beurteilung bei mehrfachem Domizil dürfte wenig Interesse bieten, zumal der Entwurf kein mehrfaches Domizil kennt. Art. 21 d. Entw.

14) Dieser Art. 13 d. Entw. stimmt im allgemeinen mit dem Art. 7 Abs. 3 Satz 1 d. E.G. z. deutsch. B.G.B. überein, der besagt: „Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig (d. h. eben handlungsunfähig) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde."

Vgl. auch *Barazetti*, Das internationale Privatrecht S. 43 ff.

B.G.B. — siehe unten Anm. 14), er erklärt die *lex fori* für mafsgebend in betreff der Handlungsfähigkeit des Ausländers [15]). Der Art. 13 ist ganz allgemein gehalten — er spricht ganz allgemein von „Rechtsgeschäft"; hieraus ergiebt sich, dafs er eine specielle Norm für jede Art von Rechtsgeschäft aufstellt (und nicht, wie Art. 7 Abs 3 Satz 2 E.G. z. deutsch. B.G.B., die familienrechtlichen und erbrechtlichen Rechtsgeschäfte, sowie die Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, ausnimmt [16]).

Schon das geltende Schweizerrecht, das B.G. über Obligationenrecht, hat in Art. 822 eine besondere Anwendung dieser Vorschrift, und zwar in betreff der Wechselfähigkeit eines Ausländers. Vgl. auch Art. 84 d. deutsch. W.O., der dasselbe bestimmt.

Specielle Kollisionsnormen hat der Entwurf in betreff der juristischen Personen, und zwar hat er deren zwei: in Art. 70 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2.

Art. 70 Abs. 2 statuiert: „Körperschaften und Anstalten, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, steht das Recht der Persönlichkeit in dem Umfange zu, in dem das fremde Recht sie ihnen verleiht, in keinem Falle aber in gröfserem Umfange, als ihn das schweizerische Recht bestimmt."

Der Entwurf steht also auf dem Standpunkt der neuern Rechtsprechung, die die Frage, ob ausländische Körperschaften und Anstalten im Inland anerkannt werden sollen, bejaht.

Die Persönlichkeit solcher ausländischen juristischen Personen soll aber jedenfalls nur diejenigen Rechte haben, die ihnen nach ihrem eigenen Rechte zukommen, und zwar sowohl nach Dauer als nach Umfang, und zudem niemals mehr Rechte als die schweizerischen erhalten: denn das Mafs der Persönlichkeit

15) Und zutreffend bemerkt *Marcusen* a. a. O. S. 45, dafs eine solche Einschränkung der Geltung des Personalstatuts zu Gunsten der *lex fori* im Interesse des Verkehrs geboten erscheint, worüber man heute ziemlich einig sei.

16) Satz 2 d. Abs. 3 Art. 7 des E.G. z. deutsch. B.G.B. lautet nämlich: „Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift (des Satz 1 Abs. 3 d. Art. 7 besagten E.G.) keine Anwendung." Vgl. *Barazetti* a. a. O. S. 43 ff.

ist absolut und richtet sich nach dem Recht des eigenen Staates, so dafs die Schranke der Anerkennung von niemandem, auch nicht zu Gunsten der ausländischen Gebilde, überschritten werden darf[17]).

Hier tritt also das Nationalitätsprincip durchaus zurück, und zwar auch schon auf Grund der Vorbehaltsklausel der Ziff. V Abs. 1 (S. 251 d. Entw.) — „es handelt sich um die öffentliche Ordnung".

Und eine Anlehnung an das Domizilprincip enthält die Bestimmung des Art. 72 Abs. 2 des Entwurfs, lautend: „Öffentliche Körperschaften und Anstalten des Auslandes bedürfen zum Erwerbe von Liegenschaften der Bewilligung des Bundesrates." Auch dies ist eine sehr zweckmäfsige Vorschrift der „öffentlichen Ordnung". (In Art. 72 Abs. 1 ist den Kantonen das Recht vorbehalten, den Erwerb von Zuwendungen über 1000 Francs und von Liegenschaften durch Körperschaften und Anstalten [inländische wie ausländische] von einer Genehmigung der Kantonsregierung abhängig zu machen.)

B. Specielle Kollisionsnormen des Familienrechts.

Hier giebt uns der Entwurf eine ziemlich grofse Anzahl solcher Kollisionsnormen.

1. Im Eherecht.

Unzweifelhaft hängen die Voraussetzungen der Eheabschliefsung: die Ehefähigkeit, der Mangel der Ehehindernisse, die Verkündung und die Trauung, so wie sie im Entwurf festgesetzt sind, mit der öffentlichen Ordnung zusammen (Ziff. V S. 251 d. Entw.), und es darf daher in der Schweiz keine Ehe abgeschlossen werden, der z. B. eines der im Gesetze bezeichneten öffentlichen Ehehindernisse entgegensteht, oder in betreff welcher es dem einen oder anderen der Nupturienten am gesetzlichen Ehefähigkeitsalter fehlt

17) So sehr zutreffend der Redaktor in den Erläuterungen S. 75 u. 76. Klar erscheint mir zwar die Fassung des Art. 70 Abs. 2: „Körperschaften u. s. w., die im Ausland ihren Wohnsitz haben," u. s. w. — allein sollen auch Körperschaften, die zwar ihre Entstehung auf das ausländische Recht gründen, aber ihren Sitz in der Schweiz haben, nicht auch folgerungsweise unter demselben Rechtssatze stehen? Vielleicht würde es sich empfehlen, dem Artikel eine etwas andere Fassung zu geben.

(Art. 116)[18]). Es finden sich unter den Vorschriften über die Verkündung zwei specielle Kollisionsnormen, die des Art. 125 Abs. 2 u. des Art. 126. Art. 125 Abs. 2 bestimmt, dafs das Verkündungsgesuch eines Schweizers, der im Auslande wohnt, beim Civilstandsbeamten seines Heimatsortes angebracht werden kann, während sonst die allgemeine Regel ist, dafs das Gesuch um Verkündung beim Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams anzubringen ist (Art. 125 Abs. 1). Mithin kann ein im Ausland wohnender Schweizer sein Verkündungsgesuch beim Civilstandsbeamten seines Auslandswohnsitzes oder auch bei jenem seines Heimatsortes in der Schweiz anbringen. Art. 126 statuiert, dafs, wenn der Bräutigam ein Ausländer ist (also ein Ausländer der einen oder anderen Klasse der Ziff. II Abs. 1 u. 2, das Gesetz unterscheidet nicht)[19]), das Verkündungsgesuch an seinem Wohnsitz angebracht werden kann, vorausgesetzt, dafs er von der Regierung des Wohnsitzkantons die Einwilligung zur Eheschliefsung erhalten hat (und diese Einwilligung kann nicht verweigert werden, wenn die Heimatbehörden die Ehe ihres Angehörigen mit allen ihren Folgen anzuerkennen erklären). Ausdrücklich ist dann noch im Abs. 3 Art. 126 ausgesprochen: „Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit dem Auslande."

Diese kommen dann natürlich, im Falle sie getroffen sind, gemäfs Art. 5 in erster Reihe zur Anwendung.

Der Entwurf schliefst sich in den angeführten Artikeln (wie überhaupt in den Artikeln, die von der Verkündung und Trauung handeln) dem geltenden Gesetze (B.G. v. 1874) an; die getroffenen Abänderungen sind meistens nur redaktioneller Art.

---

18) Ganz richtig hebt *Marcusen* a. a. O. S. 47 hervor, dafs man in betreff des Ehefähigkeitsalters eine zwingende Vorschrift der öffentlichen Ordnung annehmen mufs, die ihm besonders auch daraus zu folgen scheint dafs Art. 116, anders wie das deutsche B.G.B. § 1303, der Zulässigkeit eines Dispenses gar nicht gedenkt — und dafs ihm für seine Auffassung auch der Umstand spricht, dafs im Art. 116 in Anerkennung einer Forderung der Frauenbewegung der Beginn der Ehemündigkeit weiter hinausgerückt worden ist, wie in der früheren Fassung des Entwurfs.

19) Hier ist jedenfalls im Art. 126 Abs. 1 den Worten: „Ist der Bräutigam ein Ausländer" beizufügen, „der in der Schweiz seinen Wohnsitz hat." — Dies ergiebt sich aus dem übrigen Inhalte des Abs. 1 des Art. 126.

In Art. 125 ist etwas materiell Neues gebracht, nämlich die Regelung der Verkündung für Ausländer, die in der Schweiz wohnen, während im B.G. v. 1874 dieser Fall nicht geordnet ist — Art. 29 des B.G. spricht nur von Verkündungen von Schweizern in der Schweiz.

Art. 126 lehnt sich an Art. 31 Abs. 4 des B.G. v. 1874 an (neu hierbei ist der ausdrücklich statuierte Vorbehalt von Verträgen mit dem Ausland).

Art. 136 Abs. 2 bestimmt, dafs die Trauung eines Ausländers, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, unter Vorbehalt der Vereinbarungen mit dem Ausland, durch die Aufsichtsbehörde nur bewilligt werden kann, wenn die Heimatsbehörden die Ehe ihres Angehörigen mit allen Folgen anzuerkennen erklären. Auch diese Bestimmung stimmt mit Art. 37 Abs. 4 des B.G. von 1874 überein (abgesehen von dem Auslandsvertragsvorbehalt, der neu ist)[20]).

In Art. 157 Abs. 1 haben wir als Anwendung der allgemeinen in Ziff. V Abs. 2 aufgestellten Kollisionsnorm den Satz: „Die im Ausland nach dem dort geltenden Rechte abgeschlossene Ehe wird in der Schweiz als gültig betrachtet". Es ist dies eine Anwendung des Satzes *locus regit actum* (es gilt m. a. W. die *lex loci, ubi actum est*, — die *lex loci, ubi actum est, regit actum quoad rem et formam*).

In Art. 157 Abs. 2 ist die specielle Kollisionsnorm aufgestellt, wonach die im Ausland geschlossene Ehe eines

20) *Marcusen* a. a. O. S. 42 hebt auch noch den Art. 156 hervor, der zu Zweifeln Anlafs geben könnte. In ihm findet sich die Sachnorm, dafs bei einer Putativehe, die für ungültig erklärt worden ist, die gutgläubige Ehefrau ihren Stand behält, aber den Namen ihrer angestammten Familie wieder annimmt.

Es könne sich, sagt *Marcusen*, nun um die Frage handeln, nach welchem Rechte es zu beurteilen sei, ob eine Wiederverheiratung möglich sei, wenn der Mann Ausländer und die Frau Schweizerin war, und da sei wohl, weil Art. 156 in erster Reihe Schweizerverhältnisse regle, das Schweizerrecht zur Anwendung zu bringen; wenn dagegen der Mann Schweizer und die Frau Ausländerin war, so habe ihr Recht, das Auslandsrecht, bei Beurteilung der Frage Platz zu greifen. Mir ist dies nicht recht verständlich, weil doch wohl nach jedem Recht bei einer für ungültig erklärten Ehe der Wiederverheiratung nichts im Wege steht, und ich nicht einsehen kann, dafs es hier von Belang ist, ob diese oder jene Gesetzgebung Platz greift.

Schweizers nur dann für ungültig erklärt werden kann, wenn sie sowohl nach dem dort geltenden als nach schweizerischem Recht ungültig ist. Es stimmt dies (Abs. 2) materiell ganz mit dem Art. 54 des B.G. v. 1874 überein. Abs. 1 des Art. 157 des Entw. stimmt mit Art. 54 Abs. 3 der Bundesverfassung materiell überein.

In betreff der Ehescheidung geben die Art. 166 u. 167 specielle Kollisionsnormen.

In Art. 166 ist die Zuständigkeit in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte geregelt. Wenn ein schweizerischer Ehegatte die Ehescheidungsklage erhebt, so ist solche, wenn er in der Schweiz wohnt, beim Richter seines Heimatsortes anzubringen. Der letztere nimmt die Klage jedoch nur dann entgegen, wenn ihm vom Kläger der Nachweis erbracht wird, dafs sie beim Richter seines (ausländischen) Wohnsitzes nicht angebracht werden kann[21]).

Nach Art. 167 wird die Klage des Ausländers, der in der Schweiz Wohnsitz hat, zwar grundsätzlich zugelassen — und es ist dieselbe, die von ihm zu erhebende Scheidungsklage, beim Richter seines Wohnsitzes anzubringen. Hierbei ist jedoch die Voraussetzung gemacht, dafs der Nachweis erbracht sei, es könne der Kläger beim Gericht seiner Heimat seine Klage nicht anbringen, und es werde die Scheidung nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch sowohl in Bezug auf den

21) Treffend hebt hier *Marcusen* a. a. O. S. 48 hervor, nachdem er sich über Art. 43 Abs. 2 des B.G. v. 1874, der z. Zt. das geltende Recht über die Scheidung von Schweizern im Ausland enthält, verbreitet hat, wonach beim Mangel eines Domizils in der Schweiz die Klage auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe am Heimatsort oder am letzten schweizerischen Wohnort erhoben werden kann, und dargelegt hat, dafs nach der herrschenden Ansicht dieses „kann“ nicht die Bedeutung hat, dafs in der Schweiz auch ausländische Scheidungsurteile von Schweizer-Ehegatten anerkannt werden müssen, — dafs der Entwurf, Art. 166 Abs. 2, hier auf dem gegenteiligen Standpunkt steht. Er argumentiert richtig so: der Richter des Heimatsorts darf die Scheidungsklage nur unter der in Art. 166 Abs. 2 angegebenen Voraussetzung entgegennehmen. Kann der Ehegatte dieselbe nicht erfüllen, den erlangten Nachweis nicht erbringen und will er doch klagen, so mufs er mangels dieser Voraussetzung am Wohnsitz klagen.

Wenn aber das Gesetz das Wohnsitzgericht für kompetent erklärt, so liegt darin implicite auch die Anerkennung des von demselben gefällten Urteils.

geltend gemachten Scheidungsgrund als auch in Bezug auf den schweizerischen Gerichtsstand dort anerkannt[22]).

Die Bestimmungen der Art. 166 und 167 greifen auch analog für die Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe Platz. Art. 158 d. Entw.

Von Interesse ist sodann auch für die internationale Normierung des ehelichen Güterrechts die specielle Kollisionsnorm des Art. 211. Er bestimmt, dafs der Güterstand durch den ersten ehelichen Wohnsitz festgestellt wird und dafs Unwandelbarkeit desselben bei Wohnsitzwechsel besteht. Nach dem Entwurf giebt es nur noch einen ordentlichen und einen aufserordentlichen gesetzlichen Güterstand[23]), ihm gegenüber steht der vertragsmäfsige. Ist nun einmal der Güterstand in gesetzlicher oder vertragsmäfsiger Weise geregelt, so ist er nach Art. 211 Abs. 1 ein unwandelbarer Güterstand, der durch Domizilwechsel keine Änderung erleidet. Art. 211 Abs. 2 fordert übrigens im Interesse der Sicherheit des Verkehrs, dafs der im Ausland begründete Güterstand zur Wirksamkeit Dritten gegenüber im schweizerischen Wohnsitz in das Ehegutsregister eingetragen werde.

Die Unwandelbarkeit des Güterstandes des ersten Ehewohnsitzes kann freilich dadurch hinwegfallen, dafs schweizerische Eheleute ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen: denn in diesem Falle kommt das Recht des neuen Wohnsitzes

---

22) *Marcusen* legt a. a. O. S. 48 auch zutreffend den Unterschied dar, der zwischen dem die Scheidungsklage eines in der Schweiz domizilierten Ausländers zum Gegenstand habenden Art. 56 des B.G. v. 1874 und dem Art. 167 des Entwurfs in einigen Punkten besteht — worauf ich hier hinweise. Vgl. auch zu Art. 166 u. 167 des Entw. (früher Art. 162 u. 163) *Barazetti*, Der Vorentwurf z. ersten und zweiten Teil des schweizerischen Civilgesetzbuchs (Bern 1898) S. 115 u. 116, wo ich auch noch darauf hingewiesen habe, dafs die Bestimmung des Art. 163 (jetzt 167) des Entwurfs derjenigen des Art. 17 Abs. 4 E.G. z. B.G.B. f. d. Deutsche Reich entspricht. Siehe hierüber *Barazetti*, Das internation. Privatrecht im B.G.B. für d. Deutsche Reich S. 64 ff.

23) Der gesetzliche Güterstand, und zwar der ordentliche gesetzliche — die sog. Güterverbindung — kommt regelmäfsig zur Anwendung, es wäre denn, dafs die Parteien in vertragsmäfsiger Weise, wobei sie jedoch nur die Wahl zwischen den vom Entwurf aufgestellten drei Güterständen haben, ihre ehelichen Güterverhältnisse geordnet haben. Art. 201 u. ff. des Entwurfs.

für die Fortdauer des schweizerischen Güterrechts in Betracht, da nach Art. 201 Abs. 3 sich hier diese Fortdauer nach dem Rechte des neuen Wohnsitzes richtet[24]).

Wenn die schweizerischen Ehegatten ihren ersten Ehewohnsitz im Ausland haben, so bestimmen sich ihre Güterverhältnisse nach Schweizerrecht — Ziff. I Abs. 1 (Schlufstitel), soweit nicht das ausländische Recht sie unter sein eigenes Recht stellt. Ziff. I Abs. 2.

Kehren diese Ehegatten wieder in die Schweiz zurück, so setzen sie hier das im Ausland begründete Güterrecht fort: Das ausländische, oder in Ermangelung einer Bestimmung, die jenes für mafsgebend erklärt, das schweizerische[25]).

In allen Fällen greift aber Ziff. I Abs. 3 Platz (entsprechend dem Vorbehalt der Ziff. I des Art. 28 d. B.G. v. 1891), wonach die den Ehegatten gehörigen und in der Schweiz gelegenen Liegenschaften nach schweizerischem Recht zu beurteilen sind.

Art. 215 Abs. 3 bestimmt auch noch, dafs Ehegatten, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland in die Schweiz verlegt haben, auch dann einen Ehevertrag abschliefsen können, wenn das fremde Recht ihnen das nicht gestattete. Diese Bestimmung entspricht derjenigen des Art. 15 Abs. 2 (Schlufssatz) d. E.G. z. deutschen B.G.B.[26]).

---

24) Vgl. auch zu Art. 211 des Entwurfs die Erläuterungen hierzu, S. 160, woselbst sich der Redaktor auch in Kürze über das z. Zt. geltende Recht verbreitet (Art. 19, 28 u. 31 des B.G. v. 25. Juni 1891).

Siehe ferner *Marcusen* a. a. O. S. 49, der hier insbesondere den Art. 19 d. B.G. v. 25. Juni 1891 erläutert und mit Recht sagt, dafs der Entwurf auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts in erfreulichem Gegensatz zum geltenden Recht steht.

25) Vgl. über die hier etwa eintretenden verschiedenen Möglichkeiten, von denen ich einige im Text erörtert habe, *Bader*, Das Bundesgesetz. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (Zürich 1899), Anm. zu Art. 31.

26) Es ist dies, wie *Marcusen* a. a. O. S. 49 unten richtig bemerkt, die gleiche starke Betonung des einheimischen Rechtsstandpunkts wie in Art. 15 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. Vgl. über diesen Art. 15 auch *Barazetti*, Das internationale Privatrecht S. 72 u. ff.

Übrigens, wenn Deutschland im internationalen Privatrecht den einheimischen Rechtsstandpunkt so stark betont, und zwar nicht blofs im cit. Art. 15, sondern auch in anderen Artikeln des cit. E.Ges., warum soll das nicht auch anderen Staaten, nicht auch der Schweiz erlaubt sein?

In den Materien der Legitimation und Adoption sind specielle Kollisionsnormen in den Art. 288 und 295 gegeben. Die Wirkung der Legitimation, das Ehelichwerden eines unehelichen Kindes mit Einschlufs seiner ehelichen Nachkommenschaft u. s. w., tritt für landesfremde Kinder („für ein Kind, das unter fremdem Recht steht") nur unter der Voraussetzung ein, dafs das heimatliche Recht derselben sie anerkennt (Art. 288 Abs. 1), und das Gleiche gilt für die Legitimation von unehelichen Kindern durch Ausländer, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben; auch hier mufs deren Anerkennung nach ihrem heimatlichen Rechte nachgewiesen werden (Art. 288 Abs. 2).

Es kommt mithin hier die *lex patriae*, das Nationalitätsprincip, gerade so wie in Art. 8 des B.G. v. 1891 zur Anwendung. Während aber in cit. Art. 8 nicht allein die Anwendung des Heimatsrechts verlangt wird, sondern auch nur die Gerichte der Heimat als allein zuständig erklärt werden, hat Art. 288 das letztere nicht verordnet, er begnügt sich damit, dafs der Nachweis erbracht wird, dafs der Heimatsstaat die Wirkung der Ehelicherklärung anerkennt, womit auch die exklusive Gerichtsbarkeit des Heimatsstaats (Art. 8 B.G.) überflüssig gemacht ist.

Der Grund, weshalb hier eine Anknüpfung an das Heimatsrecht stattfindet, liegt wohl darin, dafs es sich bei der Ehelicherklärung um eine Materie handelt, die der Privatwillkür entzogen ist und mit dem öffentlichen Rechte zusammenhängt, und dafs daher die Rücksichtnahme auf das heimatliche Recht ohne Zweifel in der Regel durchaus im Sinne des heimatlichen Rechts, sowie in der Natur der Verhältnisse liegt[27]).

Und Art. 295 statuiert, wohl von derselben Erwägung ausgehend, dafs für die Adoption eines unter fremdem Recht stehenden Kindes und für jene seitens eines Ausländers, der in der Schweiz seinen Wohnsitz hat, die gleichen Vorschriften wie bei der Ehelicherklärung gelten.

Was die internationalrechtliche Behandlung der unehelichen Geburt, des aufserehelichen Kindesverhält-

---

27) Vgl. *Rott*, Zeitschrift f. schweizerisches Recht, N. F., Bd. III S. 66 ff. —, sowie *Bader* a. a. O. Anm. a u. ff.

nisses, wie der Entwurf sich ausdrückt, anlangt, so begegnen uns hier zwei specielle Kollisionsnormen — in Art. 342 und 352.

Nach Art. 334 kann die Mutter eines nicht anerkannten aufserehelichen Kindes oder auch dieses selbst die Vaterschaftsklage gegen den aufserehelichen Schwängerer erheben und mit derselben verlangen, dafs die Vaterschaft richterlich festgestellt werde[28]).

Die Vaterschaftsklage ist nun entweder nur eine Klage auf ökonomische Leistungen (sie hat für gewöhnlich nur einen pekuniären Charakter), oder sie ist unter besonderen im Entwurf näher geregelten Voraussetzungen eine solche, die nicht nur auf ökonomische Leistungen geht, sondern auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge.

In Art. 342 ist nun bestimmt, dafs die Vaterschaftsklage auch am Heimatsort des Vaters angestellt werden kann, wenn der Vater und die Mutter Schweizer sind, aber weder der Vater, noch die Mutter, noch das Kind einen Wohnsitz in der Schweiz haben, jedoch nur unter der Voraussetzung, dafs die Klage im Ausland nicht erhoben werden kann (z. B. im gegebenen Falle nicht in Frankreich wegen des Verbots dieser Klage gemäfs Art. 340 *Code civ.* — siehe unten Anm. 28)[29]).

---

28) Dem aufserehelichen Kind ist nach dem Entwurf gegenüber der Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft die volle Gleichstellung mit dem ehelich geborenen gewährt —: denn *mater semper certa est.* Anders ist's dagegen im Verhältnis zum Vater, da derselbe nicht wie die Mutter immer gewifs ist, weshalb die Rechtsordnung hierauf Rücksicht nehmen mufs. Der Entwurf hat nun im Princip die Vaterschaftsklage zugelassen, anders als im französischen Recht, wo bekanntlich der Grundsatz gilt: *„la recherche de la paternité est interdite."* Art. 340 *Code civ.*

29) Sonst, wenn die Mutter oder das Kind oder der Vater (der Beklagte) in der Schweiz Wohnsitz haben, kann die Vaterschaftsklage bei dem schweizerischen Richter des Wohnsitzes des Klägers oder des Beklagten angebracht werden; wenn die Klage auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge geht, so hat der Richter jedenfalls der Heimatgemeinde des Vaters von dem Klagebegehren Mitteilung zu machen und sie zur Wahrung ihrer Interessen vorzuladen; geht sie ausschliefslich auf Vermögensleistungen, so kann sie, wenn der Beklagte in der Schweiz wohnt (also ganz einerlei, wo die Mutter oder das Kind wohnen, ganz einerlei, ob diese oder der Beklagte Schweizer sind), nur beim Richter seines Wohnsitzes angebracht werden.

Wenn die Voraussetzungen der Vaterschaftsklage auf Verurteilung zu pekuniären Leistungen und auf Anerkennung mit Standesfolge gegeben sind (Art. 347), so gelten, wenn der uneheliche Vater (der Beklagte) ein Ausländer ist, die gleichen Vorschriften, die auch bei der Legitimation (Ehelicherklärung) gelten (Art. 288). Dies statuiert Art. 352[30]).

In der Vormundschaft ist im Princip das Domizilrecht als Anknüpfungsmoment anerkannt, ganz entsprechend dem B.G. v. 1891 (Art. 10 d. B.G.). Dies ergiebt sich aus Art. 406 d. Entw., wonach die Bevormundung für Schweizer, die im Inland (Schweiz) wohnen, an ihrem Wohnsitz erfolgt (und bei Wechsel ihres Wohnsitzes geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes — in der Schweiz — über)[31]), und aus Art. 408 Abs. 1, der als specielle Kollisionsnorm für Ausländer, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, statuiert, dafs ihre Bevormundung an ihrem Wohnsitz erfolgt. Art. 408 Abs. 1.

Der in Art. 406 aufgestellte Grundsatz der Bevormundung

Dies ist das Regelrecht; in Art. 342 ist nun die oben im Text dargelegte specielle Kollisionsnorm für den dort angegebenen Fall aufgestellt. Ich bin nun auch der Meinung, dafs hier das Gesetz etwas zu kompliziert gestaltet ist und einer neuen Redaktion zu unterwerfen sein dürfte.

30) Das neue Recht weicht also hier wesentlich von Art. 8 des B.G. v. 1891 ab, das, wie *Marcusen* a. a. O. S. 50 richtig bemerkt, ganz allgemein bezüglich der unehelichen Geburt und deren Folgen auf das Heimatsrecht verweist.

31) Und, wird man ergänzen müssen, hat dann auch hier die Vormundschaft ihren Sitz, der wechselt, wenn der bevormundete Schweizer seinen Wohnsitz in der Schweiz wechselt (unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde). Wenn es heifst „die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz", so ist damit auch gesagt: „die Vormundschaft wird am Wohnsitz geführt."

Der Grundsatz des Art. 406 gilt wohl auch, wie dies *Marcusen* a. a. O. S. 50 hervorhebt, für die Schweizer im Ausland. Nur ist dies wohl so zu verstehen, dafs es sich hier um bereits in der Schweiz bevormundete Schweizer handelt, die, während sie noch bevormundet sind, die Schweiz verlassen. In diesem Falle unterstehen sie ihrer bisherigen Vormundschaftsbehörde —, also in der Regel der ihres letzten Wohnsitzes, solange der Grund der Bevormundung fortbesteht (z. B. solange der Schweizer das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hat, und keine andern Gründe, wie z. B. Verschwendungssucht oder unbekannte Abwesenheit vorliegen). — Vgl. Art. 29 B.G. v. 1891, der solches statuiert. Ist aber eine andere Auffassung zulässig, so müfste der Art. 407 klarer gefafst werden.

der Schweizer im Inlande gilt auch für die bereits im Inlande bevormundeten Schweizer im Auslande. Siehe Anm. 31.

Nur dann, und zwar ausnahmsweise, soll nach Art. 437 für die Schweizer, die im Ausland wohnen, die Bevormundung in der Schweiz, und zwar in ihrer Heimatsgemeinde erfolgen (die Vormundschaft in ihrer Heimatsgemeinde geführt werden), wenn nach schweizerischem Rechte ein Bevormundungsgrund vorliegt und entweder das Ausland die heimatliche Vormundschaft anerkennt oder sich Vermögen in der Schweiz befindet (in letzterem Falle haben wir es also mit dem Anknüpfungsmomente des Vermögens zu thun)[32].

In Art. 408 Abs. 2 ist sodann noch in betreff der Bevormundung der in der Schweiz domizilierten Ausländer (die Vormundschaft ist über sie in ihrem Schweizerdomizil zu führen) bestimmt: „Beansprucht die Heimatsbehörde die Vormundschaft, so wird diese an sie abgegeben, sofern der Heimatstaat Gegenrecht hält". Siehe über diesen speciellen Reciprocitätsgrundsatz (der einzige, der im Entwurf aufgestellt ist) meine Darlegungen auf S. 274 Anm. 2 a. E. oben.

In Bezug auf die Beistandschaft bestimmt Art. 424, dafs im gegebenen Fall, wo eine Vorbeiständung nötig fällt, die Inländer und die Ausländer gleichmäfsig behandelt werden sollen, indem er statuiert: „Die Vertretung durch einen

32) Dieser Ausnahmefall bezieht sich wohl auf eine erst notwendig werdende Vormundschaftsbestellung (wie Art. 30 d. B.G. v. 1891, während Art. 29 ibid., dem man wohl auch Art. 406, wie angegeben, anpassen dürfte, sich auf die bereits in der Schweiz bevormundeten Schweizer bezieht).

Auch in Bezug auf Art. 407 dürfte es vielleicht am Platze sein, um Irrungen vorzubeugen, durch eine Neuredaktion Abhülfe zu treffen.

Der Ausdruck „Bevormundung" in den Art. 406—408 ist nicht gut gewählt; besser wäre es vielleicht zu sagen: die Vormundschaft für Schweizer, die in der Schweiz wohnen, ist an ihrem Wohnsitz zu führen u. s. w., die Vormundschaft soll für Schweizer, die im Ausland wohnen, nur dann in der Schweiz, und zwar in ihrer Heimatsgemeinde geführt werden, wenn u. s. w. Es ist eben zweifelhaft, ob man unter „Bevormundung" die Bestellung der Vormundschaft oder vielmehr die Bestellung der Vormundschaft und die Führung derselben, oder endlich nur die Führung der Vormundschaft zu verstehen habe.

Vgl. auch *Barazetti,* Der Vorentwurf u. s. w. S. 269, u. *Barazetti,* Das internationale Privatrecht S. 92 ff., 45 ff.

Beistand wird für Schweizer und Ausländer durch die Vormundschaftsbehörde ihres Wohnsitzes angeordnet" (Art. 424 Abs. 1). Die Anordnung einer Vermögensverwaltung erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde des Ortes, wo das Vermögen als Ganzes verwaltet worden oder der zu vertretenden Person angefallen ist (Art. 424 Abs. 2). Hier erscheint also das Vermögen als Anknüpfungsmoment, es gilt die *lex loci rei sitae.*

Erfolgt die Vorbeiständung zu einer einzelnen Rechtshandlung für eine Person unbekannten Wohnsitzes, wie z. B. nach Art. 812 (besagend: „Ist der Name oder Wohnort eines Grundpfandgläubigers unbekannt, so kann in den Fällen, wo das Gesetz eine persönliche Bethätigung des Gläubigers vorsieht, zum Zwecke der Ermöglichung dringend erforderlicher Entscheidungen auf Antrag des Grundbuchverwalters dem Gläubiger durch die Vormundschaftsbehörde ein Beistand bestellt werden"), so erscheint auch nach dem Sinne des Art. 424 der Ort, wo das Vermögen, hier die unbewegliche Sache, liegt, als zuständig[33]).

C. Im Gebiete des Erbrechts, das auch wie die bereits abgehandelten Materien nach Ziff. I und II (Schlufstitel, Abschn. I) in Übereinstimmung mit der herrschenden Praxis des internationalen Privatrechts den *Statuta personalia* beizuzählen ist, ist in Art. 542 Abs. 2 eine Bestimmung gegeben, die den *favor testamenti* im Auge hat und daher einen weiten Spielraum in betreff der anzuwendenden Form für die Errichtung der letztwilligen Verfügungen gewährt. Der Artikel ist im wesentlichen dem Art. 24 des B.G. v. 1891 nachgebildet — und werde ich auf denselben weiter unten zurückkommen —, wo ich über die Form der Rechtsgeschäfte spreche, die der Entwurf in höchst zweckmäfsiger Weise für das Gebiet des internationalen

---

33) So durchaus überzeugend der Redaktor in den Erläuterungen, S. 280, wo er auch noch folgendes über die örtliche Zuständigkeit ausführt: „Hier kann noch mehr als bei der ordentlichen Bevormundung auf den Wohnsitz der zu vorbeiständenden Person abgestellt werden, ohne Rücksicht auf die Nationalität derselben, also für Schweizer und Ausländer. Nur bei der eigentlichen Vermögensverwaltung kann der Wohnsitz keine entscheidende Bedeutung haben, denn die Person hat hier meist keinen bekannten Wohnsitz, oder die Verwaltung wird überhaupt in zweckmäfsiger Weise da erfolgen müssen, wo das Vermögen liegt.

Privatrechts durch klare Bestimmungen festgestellt hat. Eine weitere specielle Kollisionsnorm findet sich über die Eröffnung des Erbgangs in Art. 555.

Diese Eröffnung vollzieht sich am letzten Wohnsitz des Erblassers, d. h. am Wohnsitze desselben zur Zeit seines Todes, bezw. an seinem früheren Wohnsitz, wenn er zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz hatte, — und zwar für die Gesamtheit seines Vermögens (dieses ist also der Anknüpfungsmoment). Diese Regel (Art. 555 Abs. 1) hat exklusive Geltung, es wäre denn, dafs Verträge mit dem Ausland etwas anderes bestimmen — sie greift daher (abgesehen von dieser selbstverständlichen Ausnahme) auch dann Platz, wenn der Erblasser ein Ausländer war, und zwar selbst dann, wenn das Heimatsrecht desselben etwas anderes bestimmt, soweit es sich um Vermögen handelt, das sich in der Schweiz befindet (Art, 555 Abs. 2).

Der Art. 555 schliefst sich somit an das z. Zt. geltende Recht an, d. i. Art. 23 des B.G. v. 1891.

In Abs. 2 des Art. 555 findet der bereits in Art. 32 d. B.G. v. 1891 liegende Gedanke, betreffend die Beerbung eines in der Schweiz domizilierten Ausländers, seine nähere Ausführung[34]).

---

34) So zutreffend die Erläuterungen des Redaktors zum Erbrecht (2. Heft der Erläut.) S. 97.

Selbstverständlich liegt für die Eröffnung des Erbganges (derselbe vollzieht sich ja zwischen dem Erblasser und dem Erben, und knüpft sich die Eröffnung desselben demgemäfs an die Voraussetzungen, die vorhanden sein müssen, damit eine Person Erblasser oder Erbe werden kann —, so zutreffend Erläuterungen a. a. O. S. 96) die einzige Voraussetzung in betreff des Erblassers (abgesehen von den besonderen Vorschriften über die Verfügungen von Todeswegen) in seinem Tod. *Hereditas viventis non est.*

Ausnahmsweise wird aber der Erbgang wegen Verschollenheit einer Person eröffnet, auch ohne dafs ihr Tod bewiesen ist. Wie es hier zu halten ist, ergiebt sich zur Genüge aus Art. 36 des Entw., aus dem folgt, dafs der Erbgang im Falle der Verschollenheit stattfindet, ohne dafs der Tod des Erblassers strikte bewiesen zu werden braucht. Treffend bemerken die Erläuterungen a. a. O. (Heft 2) S. 100: „Die daraus sich ergebende Ausnahme ist in zwei Fällen von praktischer Bedeutung, die in dem Entwurfe auseinander zu halten sind. Einerseits nämlich ergiebt sich daraus eine Beerbung des Verschollenen, Art. 563 u. 564, und andererseits wird dem Verschollenen eine gewisse Möglichkeit erbrechtlichen Erwerbs vorbehalten. Art. 565. Das Verhältnis der beiden Fälle zu einander darf unbedenklich so gestaltet werden, dafs die Feststellung des einen auch zur

In Ziff. III des 1. Abschn. des Schlufstitels sind die allgemeinen Kollisionsnormen für das Sachenrecht, die Rechte an Immobilien und an Mobilien (Fahrnis), gegeben. Es handelt sich also hier um die Sachen als solche, die Normen sachenrechtlichen Inhalts, die dinglichen Rechte an Sachen — um die sog. *statuta realia* — und zwar um die hinsichtlich ihrer geltenden allgemeinen Kollisionsnormen.

Specielle Kollisionsnormen sind im Entwurfe keine aufgestellt, weder im Immobiliarsachenrecht noch im Mobiliarsachenrecht.

A. Im Immobiliarsachenrecht ist die allgemeine Kollisionsnorm: die *lex rei sitae*; Ziff. III Abs. 1 bestimmt nämlich: „Die Bestimmungen über das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte gelten für alle in der Schweiz liegenden Sachen.“ Diese *lex rei sitae* ist also (*verbis:* alle) exklusive Norm. Eine Anwendung dieses Satzes, die diesen exklusiven Charakter aufser allen Zweifel stellen soll, ist die Bestimmung der Ziff. I Abs. 3, die statuiert, dafs auch dann, wenn im Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts für die Schweizer im Ausland das Auslandsrecht selbst in der Schweiz als mafsgebende Norm anerkannt wird, gleichwohl ihre in der Schweiz befindlichen Liegenschaften dem Schweizerrecht unterstehen.

Durch diese Bestimmung ist der Art. 28 Nr. 1 des B.G. v. 1891 ersetzt worden, es hat m. a. W. sein Vorbehalt in den sachenrechtlichen Vorschriften des internationalen Rechts, und zwar in Ziff. I Abs. 3, Berücksichtigung gefunden[35]).

Herstellung des andern führt (was durch Art. 566 geschieht). Die Regelung der Verschollenheit erfolgt nach beiden Richtungen für die Personen und Verhältnisse, die dem Gesetze unterstellt sind, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, und zwar in der Meinung, dafs es Aufgabe des »internationalen Privatrechts« ist, zu bestimmen, ob diese Vorschriften sich nur auf Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit oder auch unter gewissen Voraussetzungen auf Fremde beziehen sollen.“ Mithin hat der Redaktor sich vorbehalten, hier noch besondere internationalprivatrechtliche Normen aufzustellen.

35) Siehe auch Erläuterungen Heft I S. 160. Gut bemerkt *Marcusen* a. a. O. S. 51, dafs Art. 28 No. 1 d. B.G. v. 1891 eine juristische Unebenheit enthält. Nach demselben sollen nämlich, wenn das Recht des fremden Landes

Selbstverständlich fallen auch die Formen der Rechtsgeschäfte über Immobilien ohne Ausnahme unter die *lex rei sitae*, also insbesondere die Formen der Eigentumsübertragung, ob Tradition erheischt wird, ob gerichtliche Auflassung, ob Grundbucheintrag u. dgl. Dies gilt ganz allgemein auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts. Diese Formen gehören der öffentlichen Ordnung an, und mithin greift auch hier der ausschliefsliche Grundsatz der Ziff. V Abs. 2 Platz, wonach die Formen, die vom Schweizer Civilrecht um der öffentlichen Ordnung willen verlangt werden, und um solche Formen handelt es sich hier, auch dann nicht durch Formen des ausländischen Rechtes ersetzt werden können, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft seinem Inhalte nach dem Auslande angehört, also z. B. im Ausland abgeschlossen worden ist. Es sind mithin die Inlandsformen exklusiv mafsgebend.

B. Im Mobiliarsachenrecht, also, wenn es sich um Rechte an Mobilien oder Fahrnis handelt, ist die allgemeine Kollisionsnorm in Ziff. III Abs. 2 gleichfalls die *lex rei sitae*, und sie bestimmt sich nach dem Rechte des Besitzers. Die Fahrnis gilt als in der Schweiz liegend, wenn ihr Besitzer mit Hinsicht auf den in Frage stehenden Erwerbsgrund dem schweizerischen Rechte unterstellt ist.

Diese Bestimmung verlangt m. E. eine etwas klarere Fassung, sie ist zu abstrakt gegeben[36]).

ür die in ihm wohnenden Schweizer auf dem Gebiete des Personenrechts u. s. w. mafsgebend sein will, deren in der Schweiz befindliche Liegenschaften dem Recht ihres Heimatkantons unterstehen. Die Fassung des Artikels ist nach *Marcusen* nicht glücklich —, der Gesetzgeber wollte offenbar die Geltung der *lex rei sitae* postulieren, aber diese und das Heimatsrecht brauchen nicht zusammenzufallen. Er weist dies zutreffend an dem Falle nach, dafs z. B. ein im Ausland Domizilierter und dem dortigen Rechte unterworfener Berner Liegenschaften in Tessin hätte. *Bader* a. a. O. S. 66 freilich findet darin keine Unebenheit, er sagt: es kommt nicht immer die *lex rei sitae* zur Anwendung, ohne darin etwas aufsergewöhnliches zu finden.

36) Gut bemerkt *Marcusen* a. a. O. S. 52, dafs sich auch in der Kollisionsnorm der Ziff. III Abs. 2 die grofse Bedeutung, die der Entwurf in Anlehnung an deutschrechtliche Anschauungen für das Mobiliarrecht beilegt, wiederspiegelt —, dafs der Besitz an Fahrnis nach dem Entwurf wie die deutschrechtliche Gewere die Präsumtion des Rechts begründet u. s. w. Allein, so richtig dies alles ist, die Fassung der Ziff. III Abs. 2 heischt gröfsere Klarheit.

Ziff. IV des Abschn. I des Schlufstitels enthält die allgemeine Kollisionsnorm für das Obligationenrecht; specielle Kollisionsnormen sind für das Obligationenrecht nicht aufgestellt.

Für die obligationenrechtlichen Verhältnisse ist in erster Reihe, was ihre rechtliche Beurteilung anlangt, der Wille der Beteiligten mafsgebend. Es kommt also zunächst in Betracht diejenige Gesetzgebung, der sich die Parteien freiwillig unterworfen haben und zwar ausdrücklich oder stillschweigend (durch konkludente Handlungen).

In Ermangelung solcher Willenseinigung kommt das Recht der Schweiz — die Bestimmungen des (schweizerischen) Obligationenrechts — in Anwendung auf alle Verhältnisse, die in der Schweiz zur Erfüllung gelangen sollen. Mithin ist vom Entwurf der Erfüllungsort als Anknüpfungspunkt aufgestellt — die *lex loci solutionis*[37]).

Wo ist aber der Erfüllungsort? Hierüber entscheidet zur Zeit der Art. 84 des B.G. über das Oblig.-Recht v. 1881.

In erster Reihe ist es der von den Parteien vereinbarte Ort. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, so ist zu unterscheiden zwischen Geldschulden und dem Schulden bestimmter Sachen und anderen Fällen. Bei den ersteren ist Erfüllungsort der Wohnort des Gläubigers, bei dem Schulden bestimmter Sachen der Ort der Übergabe und endlich in allen anderen Fällen der Wohnort des Schuldners zur Zeit des Vertragsabschlusses.

Als eine besondere ins internationale Privatrecht fallende Bestimmung dürfte die der Art. 903 und 904 des Entwurfs über die Notwendigkeit der bundesrätlichen Bewilligung in betreff

---

37) Das Dargelegte bezieht sich selbstverständlich nur auf die vertragsmäfsigen Obligationen. Anlangend die *obligationes ex lege*, die gesetzlichen Forderungen, ferner die aus Delikten, so kann natürlich hier von einer wahrscheinlichen Absicht der Partei, wie diese bei den aus Verträgen entspringenden Obligationen als Bestimmungsgrund des anzuwendenden Gesetzes angenommen wird, nicht die Rede sein. Der Entwurf giebt hier keine Kollisionsnorm. Man wird wohl annehmen müssen, dafs hier das Gesetz des Orts entscheidet, wo die die Verbindlichkeit erzeugende Handlung vorgenommen worden ist, bezw. wo der Zustand sich verwirklichte, auf den die Obligation sich gründen soll. Es wäre empfehlenswert, in den Entwurf eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

der Ausgabe von Pfandbriefen in der Schweiz sein. Hieraus ergiebt sich jedenfalls, dafs diese Bewilligung nicht auf solche im Auslande ausgestellte Pfandbriefe Anwendung findet, und dafs sich die Frage, ob und inwiefern derartige Pfandbriefe der staatlichen Genehmigung bedürfen, nach dem Rechte des Ausstellungsorts beantwortet.

Empfehlenswert dürfte es auch sein, die so sehr bestrittene Frage, nach welchem Rechte die Klage aus der vertragsmäfsigen Obligation verjährt ist oder nicht, durch eine Bestimmung im Gesetze zu entscheiden (sie dürfte gleichfalls nach dem Rechte des Erfüllungsorts der Obligation zu entscheiden sein, da die Klage aus der Vertragsobligation eine Wirkung des Vertrags ist, und daher darüber, ob diese Wirkung noch vorhanden ist, d. h. ob bezüglich des Klageanspruchs Verjährung eingetreten ist oder nicht, nach dem Gesetze zu beurteilen ist, nach dem die Beurteilnng dieser Vertragswirkung zu erfolgen hat — mithin nach dem Gesetze des Erfüllungsorts der Obligation)[38].

Ziff. V Abs. 2 u. 3 des Abschn. I des Schlufstitels enthält die allgemeinen Kollisionsnormen über die Form der Rechtshandlungen.

Der Abs. 3 Ziff. V enthält die allgemeine Regel, die bereits im Mittelalter kraft eines allgemein verbreiteten Gewohnheitsrechts aufgekommen ist: *locus regit actum*, m. a. W. er stellt den Satz auf: die im Ausland dem dortigen Recht entsprechend errichtete Form wird der Form des schweizerischen Rechtes gleichgestellt. Hieraus ergiebt sich, dafs ein Rechtsgeschäft, das materiell, inhaltlich dem Schweizerrecht angehört, und das im Ausland vorgenommen wird, auch nach den Formen des Schweizerrechts vorgenommen werden kann — mithin die

---

38) Siehe Reichsger.Entsch. Bd. IX No. 60 S. 225 ff. (gem. Recht), Bd. I S. 125; Bd. II No. 6 S. 13; vgl. auch *Seufferts* Archiv Bd. II No. 120, Bd. XIII No. 5, Bd. XXIII No. 2; *Barazetti*, Einfürung in das franz. Civilr. S. 211, 212.

Siehe jetzt auch Urteil des schweizerischen Bundesgerichts v. 14. Juli 1899 (*Clunet* 1900 S. 848), auch abgedruckt in vorliegender Zeitschrift, Bd. XI (1901) 1. u. 2. Heft S. 137: „Für die Frage der Verjährung einer Klage ist das Recht mafsgebend, dem das eingeklagte Schuldverhältnis unterworfen ist, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Entstehung als auch seiner Wirkungen."

Vornahme, die Errichtung eines solchen Rechtsgeschäfts nach den Formen des schweizerischen oder des ausländischen Rechts möglich ist, dafs also die Regel *locus regit actum* einen fakultativen Charakter hat[39]).

In Art. 157 Abs. 1 findet die Regel eine besondere Anwendung in Bezug auf die Ehe, indem eine solche, die im Ausland nach dem dort geltenden Rechte abgeschlossen ist, in der Schweiz als gültig betrachtet wird.

Das fakultative *locus regit actum* gilt arg. Ziff. V Abs. 2 auch für die Rechtsgeschäfte, welche in der Schweiz errichtet werden, aber ihrem Inhalte nach nicht unter dem Schweizerrecht stehen: in solchen Fällen kann auch zwischen der Form des Auslandsrechts und jener des Schweizerrechts gewählt werden.

Ausnahmsweise ist die Regel *locus regit actum* jedoch imperativ, nämlich dann: Wenn es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, das seinem Inhalte nach unter schweizerischem oder auch nicht unter schweizerischem Rechte steht, wofür aber bei der Errichtung Formen erheischt werden, die vom schweizerischen Civilrecht um der öffentlichen Ordnung willen verlangt werden. In solchem Fall können diese Formen nicht durch Formen des ausländischen Rechts ersetzt worden. So ist offenbar der Abs. 2 der Ziff. V auszulegen. Und dies findet auch seine Anwendung auf Art. 157[40]).

39) Man wird also sagen müssen: Eine Rechtshandlung ist, was ihre Form anlangt, nicht allein (im Inland) nur dann gültig, wenn sie in der Form vorgenommen worden ist, die das Gesetz des Orts der Vornahme vorschreibt, sondern auch dann, wenn sie nach inländischen Formvorschriften am ausländischen Orte ihrer Vornahme stattgefunden hat, d. h. m. a. W., wenn sie am Ort der Vornahme auch nach den Vorschriften des Beurteilungsorts vorgenommen wurde. Ja, ein nach den Gesetzen des Auslandes, wo es vorgenommen wurde, in der Form mangelhaftes Rechtsgeschäft ist im Inland (hier: in der Schweiz) aufrecht zu erhalten, wenn es sich nach dem inländischen Gesetze als ein formgerechtes Geschäft darstellt. Siehe *Barazetti*, Einführung in das franz. Civilrecht S. 245.

40) Dies hebt der Redaktor auch in den Erläuterungen (1. Heft) S. 130 hervor, indem er zu Art. 157 des Entwurfs bemerkt: „Selbstverständlich bleiben hierbei die Vorschriften der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte vorbehalten, wie dies als allgemeine Vorschrift im Schlufstitel S. 251 Ziff. V in Aussicht genommen ist.

Die letztwilligen Verfügungen geniefsen im Entwurfe eine besondere Gunst; bezüglich der bei ihnen anzuwendenden Form giebt derselbe in Art. 542 Abs. 2, damit sie möglichst aufrecht erhalten werden können, einen weiten Spielraum.

Solche sind der Form nach gültig errichtet, wenn sie nach dem Rechte des Errichtungsortes oder des letzten Wohnsitzes oder Heimatsorts des Erblassers in betreff der Form errichtet sind — was dem Art. 24 des B.G. von 1891 nachgebildet ist, wobei derselbe jedoch noch eine Ergänzung dahin erfahren hat, dafs dabei das Recht, das zur Zeit der Errichtung oder des Todes gegolten hat, berücksichtigt wird.

Art. 542 Abs. 2 bestimmt nämlich: Eine letztwillige Verfügung ist (jedoch) gültig, sobald ihre Form den Vorschriften entspricht, die bestanden haben:

Zur Zeit der Errichtung am Errichtungsort oder am Wohnsitz oder in der Heimat des Erblassers, oder

zur Zeit des Todes des Erblassers an seinem Wohnsitze oder in seiner Heimat[41]).

Ziff. V Abs. 1 des 1. Abschn. des Schlufstitels endlich enthält als allgemeine Kollisionsnorm die sog. Vorbehaltsklausel, lautend:

„Die Bestimmungen des schweizerischen Civilrechtes, die um der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitte willen aufgestellt sind, haben vor dem schweizerischen Richter ausnahmslos

---

41) Der Gesetzgeber will hier offenbar allen Konflikten, die zwischen dem Rechte der Heimat und des Wohnsitzes entstehen könnten, vorbeugen. Vgl. auch Entsch. des schweiz. Bundesgerichts Bd. XXI S. 990.

Diese Bestimmung findet ihrer Fassung gemäfs natürlich auch Anwendung auf die in der Schweiz wohnhaften Ausländer, sowie auf Ausländer überhaupt, die in der Schweiz testieren. Es ist aber wohl hiermit die Anwendung des internationalen Privatrechts, die das Recht des Heimatsstaats hierüber enthält, ausgeschlossen, obwohl man hier vielleicht das Recht der Rückverweisung doch auch anerkennen kann. Die Bestimmung des Art. 542 des Entw. stimmt nicht mit dem Rechte des B.G.B. f. d. Deutsche Reich überein. Sie ist m. E. demselben vorzuziehen, zumal solches sich nicht mit einer solchen Bestimmtheit über diese Frage ausgesprochen hat, dieselbe vielmehr nur durch recht mühsame Interpretation der einschlagenden Gesetzesstellen zu lösen ist. Vgl. *Barazetti*, Das internationale Privatrecht S. 100 u. ff.

und ausschliefslich Geltung." Ziff. V Abs. 2 enthält hiervon eine besondere Anwendung auf die Formen der Rechtsgeschäfte, die wir schon oben besprochen haben.

In Ziff. V Abs. 1 ist also ausdrücklich und zwar in positivster Form ausgesprochen, dafs unter allen Umständen ein inländischer Rechtssatz, der aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder um der guten Sitte willen aufgestellt ist, einen zwingenden prohibitiven Charakter hat, d. h. unter allen Umständen, stets ausnahmslos anzuwenden ist, wenn er auch von dem Rechte, das etwa sonst zur Anwendung kommen sollte, durchaus abweicht.

Auch das deutsche B.G.B. enthält die sog. Vorbehaltsklausel, jedoch in einer ganz anderen Fassung.

Art. 30 d. E.G. z. B.G.B. lautet nämlich: „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsen würde."

Es fragt sich nun zweierlei; einmal, ob die Bestimmung des schweizerischen Entwurfs gleichbedeutend ist mit jener des deutschen B.G.B., obwohl die Fassung eine verschiedene ist, und dann, ob die Fassung des letzteren, d. h. des Art. 30 d. E.G. z. B.G.B., jener der Ziff. V Abs. 1 des Entwurfs vorzuziehen ist.

Ich bin nun der Ansicht, dafs die Fassung der beiden Bestimmungen gleichbedeutend ist. Ob ich sage: die Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die auf der öffentlichen Ordnung beruhen oder um der guten Sitte willen gegeben sind, haben vor dem schweizerischen Richter ausnahmslos und ausschliefslich Geltung — oder ob ich sage: Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines inländischen Gesetzes verstofsen würde — das kommt doch auf ein und dasselbe heraus.

Wenn man dagegen sagt, die Fassung sei nicht gleichbedeutend, denn im Entwurf werde nicht schlechtweg die *ordre public* des eigenen Rechts angerufen wie im E.G. z. deutsch. B.G.B., sondern es werden in erster Linie diejenigen Normen in Bezug genommen, die als direkte Ausflüsse des *ordre public* den unbeugsamen Charakter des Angewendetwerdenmüssens aufweisen, und deshalb habe der Richter nicht das Auslandsrecht daraufhin zu prüfen, ob es seinem *ordre public*

entspricht, sondern das Inlandsrecht auf seine Eigenschaft als *ordre public* und daher zunächst eine Scheidung der sämtlichen Artikel des Gesetzes vorzunehmen, was aber sehr schwierig sei und in den wenigsten Fällen *a priori* durchgeführt werden könne, da der *ordre public* meist erst dann zu Tage trete, wenn es sich um die Anwendung fremden Rechtes handle[42]), so halte ich dies für eine sich nur an die äufsere Fassung der beiden Gesetzesvorschriften haltende Folgerung, die an sich wohl richtig ist, aber in Wirklichkeit doch nicht zutrifft. Denn in Wirklichkeit mufs eben der Richter, im gegebenen Falle, sich fragen, welches Recht habe ich anzuwenden. Kommt er dazu, dafs er das Auslandsrecht anzuwenden hat, dann mufs er sich weiter fragen, ob dem *ordre public* das Auslandsrecht nicht widerstrebt; findet er das, so darf er es nicht anwenden, sondern er mufs sein Inlandsrecht anwenden. Dafs er sein Recht kennen mufs, versteht sich von selbst, er mufs sich eine genaue Kenntnis desselben aneignen, um überhaupt urteilen zu können.

Ich bin daher, da ich der Meinung bin, dafs die Fassung der beiden Vorbehaltsklauseln gleichbedeutend ist, auch der Ansicht, dafs grundsätzlich es einerlei ist, ob man die Vorbehaltsklausel des schweizerischen Entwurfs oder jene des E.G. z. deutschen B.G.B. annimmt. Ich gebe jedoch immerhin der schweizerischen Fassung den Vorzug, nicht als ob sie nicht gleichbedeutend mit der deutschen wäre, sondern weil ich sie für präciser, durch besondere Betonung des einheimischen Rechts für energischer und gesetzgeberisch auch für eleganter als die letztere erachte[43]).

42) *Marcusen* a. a. O. S. 43 u. 44 macht die oben angeführte Argumentation. Er bemerkt dabei noch, dafs in einigen Fällen sich die Zugehörigkeit zum *ordre public* allerdings sofort erkennen lasse, wozu z. B. Art. 116 gehöre, in dem die weitere Hinausschiebung der Ehefähigkeit als ein sociales Postulat, für das die Frauenbewegung in der Schweiz sehr energisch einstand, aufgenommen worden ist, ferner der Art. 72 und schliefslich auch der Art. 875, woselbst ausdrücklich auf die öffentliche Ordnung verwiesen werde. Dies ist ganz richtig, allein es spricht doch nicht für seine Darlegungen: denn alles, was er hier ins Feld führt, trifft auch für den deutschen Richter zu, wenn er den Art. 30 E.G. z. B.G.B. anwenden mufs. Derselbe hat sich so gut wie der Schweizer Richter mit seinem Gesetze bekannt zu machen.

43) *Marcusen* a. a. O. schliefst seine Betrachtung, nachdem er noch richtig hervorgehoben hat, dafs es für eine Reihe von Artikeln jedenfalls

Es ist Sache der Interpretation, diejenigen Sätze des schweizerischen Civilrechts im einzelnen Falle zu ermitteln, die um der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitte willen aufgestellt sind, sei es ausdrücklich oder stillschweigend[44]).

---

schwierig sein werde, von vornherein ihre Zuständigkeit zum *ordre public* festzustellen (diese Schwierigkeit, sage ich, dürfte aber auch dem reichsdeutschen Richter entgegentreten), mit den Worten: „Wir würden daher unsererseits einer Redaktion von V Abs. 1 das Wort reden, die sich derjenigen des Art. 30 E.G. z. B.G.B. mehr nähern würde."

44) Vgl. über die richtige Auslegung der in der Theorie und Praxis allgemein gültigen Vorbehaltsklausel *Barazetti*, Einführung in das franz. Civilrecht, S. 164 ff.; ferner die guten Ausführungen *v. Zitelmann*, Internationales Privatrecht, Bd. I S. 317 ff. (die sog. Vorbehaltsklausel betr.) u. endlich auch *Barazetti*, Das internationale Privatrecht S. 6 u. ff.

Richterliche Ingerenz der Konsuln in Rumänien.

Von Herrn **George E. Schina,** Generalstaatsanwalt bei dem Kassationshof in Bukarest[1]).

I.

Im Anfang hatten die Konsularagenten ihren Sitz in den Handelshäfen mit der Bestimmung, die Interessen ihrer Nationalen thatsächlich zu handhaben und zu vertreten.

Später erlangten die Konsuln in Folge der Entwickelung der internationalen Handelsbeziehungen eine staatsamtliche Befugnis, indem ihnen der Auftrag wurde, nicht allein die Interessen der Kaufleute zu schützen, von denen sie anfangs ihren Auftrag erhielten, sondern auch diejenigen des Staatswesens, von dem sie abhingen. — Daher die Einteilung der Konsuln in *electi* oder gewählte und *missi* oder abgesendete Konsuln, die mit einem amtlichen Charakter bekleidet sind.

Dieser letztere Charakter ist den heutigen Konsuln von allen Staaten anerkannt und ihre Amtsbefugnisse sind durch Gesetze, Verordnungen und Instruktionen festgesetzt, welche von den Staaten ausgehen, denen sie angehören, oder durch internationale Verträge, welche Konsularkonventionen genannt werden.

---

1) Diese in der Eröffnungssitzung des rumänischen Kassationshofes für das Gerichtsjahr 1901—1902 gehaltene Rede, deren Übersetzung Herr *H. Schmid* in Turnseverin gefertigt hat, wird hier — mit Kürzungen — auf Wunsch des Herrn Verfassers mitgeteilt, als Beitrag zur Kenntnis der in Rumänien hinsichtlich der Konsulatsfrage bestehenden Auffassungen.

Red.

Die Konsuln können nur in Thätigkeit treten kraft eines Zustimmungsaktes der Landesregierung, welcher *Exequatur* genannt wird; — sie erfreuen sich nicht der Befreiungen und der Vorrechte, welche den diplomatischen Agenten zuerkannt sind; immerhin haben sie gewisse Vorrechte, welche ihnen die Verträge und die internationale Gepflogenheit zugestehen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte; — so z. B. haben sie das Recht, über ihrem Hause die Flagge des Landes aufzuhissen, von dem sie abhängen; sie erfreuen sich der Unverletzlichkeit ihrer Person mit Ausnahme des Falles eines Verbrechens oder von Angriffen auf die Staatssicherheit, der Straflosigkeit vor dem Landesgericht, wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft vor dasselbe gerufen sind; sie sind dagegen den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Landes ihres Wohnsitzes unterworfen für alle aufserhalb ihrer Amtsausübung begangenen Handlungen.

Neben ihrem politischen und wirtschaftlichen Berufe, ihrer Regierung politische Vorkommnisse, die dieselbe interessieren können, zu berichten, dieselbe auf dem Laufenden zu erhalten über die gesamte Handelsbewegung und die Industrieverhältnisse des Landes, in dem sie angestellt, sind die Pflichten der Konsuln auch administrativer, notarieller und richterlicher Natur[2]). Wir werden uns nur beschäftigen mit den Obliegenheiten der Konsuln als richterlicher Beamten.

Ehe auf dem Wege von internationalen Verträgen die der Kompetenz der Konsuln überlassene richterliche Gewalt festgesetzt wurde, hat man in Folge der Zubilligung gewisser Souveränetätsrechte, welche das ottomanische Reich verschiedenen westeuropäischen Staaten gewährte, vermöge allgemein angenommenen Gebrauchs die Hauptgrundsätze festgestellt, welche die Einrichtung der Konsuln regeln, indem man auf diese Weise die Gerichtsbarkeit aufstellte und begrenzte, die sie in den von nichtchristlichen Völkern bewohnten Ländern haben sollen.

In erster Linie wurde den Konsularagenten das Recht zuerkannt, Feststellungsakte vorzunehmen und Mafsregeln zu ergreifen zum Schutze ihrer geschäftsunfähigen oder abwesenden

2) Vgl. *Fiore, Droit Intern. pub.*, übersetzt von *Antoine* Paris 1881, Bd. II S. 588—601. — *C. R. Lisboa, Du service consulaire. Rev. de Dr. Int. 1900*, S. 254 u. ff. — *T. Despagnet, Droit Intern. public*, Paris 1899, S. 377.

Nationalen. Grundsätzlich haben die Landesbehörden das Recht, Vormundschaften einzuleiten und provisorische Schutzmafsregeln zu treffen, wenn die öffentliche Ordnung durch Imstichlassen der Interessen eines Geschäftsunfähigen gefährdet erscheinen würde. Die Ingerenz der Konsuln und deren Vormundschaftsübernahme sind berechtigt, wenn Verträge oder internationale Gebräuche ihnen ein solches Eintreten zuerkennen.

Diese Einschränkung der inneren Landessouveränetät, unter den Staaten auf Grund eines feststehenden Gebrauches angenommen, erklärt sich dadurch, dafs die Fragen über Kompetenz und materielles Recht sehr eng mit einander verbunden sind. Es mufs also den Konsuln das Recht zuerkannt werden, in derselben Weise vorzugehen, wie dies die zuständige nationale Behörde in dem Heimatslande der Interessierten thun würde.

Was das Eingreifen der Konsuln in die Verwaltung von Erbschaften anlangt, so ist dasselbe in derselben Art zugelassen. Ein Konsul mufs als erste Regel für sein Verhalten annehmen die Festsetzungen der Verträge mit derjenigen Nation, auf deren Gebiet er sich befindet; — fehlen solche Verträge, so mufs er sich nach den Gebräuchen, früheren Vorgängen und nach den Gesetzen dieses Landes richten. — In dieser Weise drücken sich zwei hervorragende Schriftsteller[3]), *de Clercq* und *de Vallat* in ihren Werken aus, die grofse Anerkennung in den Fachkreisen geniefsen, wie der ausgezeichnete Rechtsgelehrte *P. Fiore* [4]) bezeugt.

Mittelst Anwendung dieses Grundsatzes mufs festgestellt werden, ob der Verstorbene Erben hinterlassen hat, Volljährige oder Minderjährige, ob er *ab intestato* gestorben ist oder aus Testament beerbt wird.

Wenn die Erben Volljährige sind, folglich fähig, Rechtsansprüche zu erheben und geltend zu machen, so kann das Eingreifen der Konsuln nicht gerechtfertigt werden.

Im Falle einer Erbschaft *ab intestato*, wenn die Erben minderjährig sind, haben die Konsuln das Recht, in concomitanter Weise mit den Landesgerichtsbehörden einzuschreiten, um er-

3) Vgl. *de Clercq et de Vallat*, *Guide pratique des consulats*, Paris 1880, Bd. II S. 359.

4) *Droit Intern. public* Bd. I No. 271.

haltende Maſsregeln zu ergreifen, z. B. die Siegelanlegung, den Verkauf von dem Verderben ausgesetzten Gegenständen, Inventaraufnahme u. s. w.

In Beziehung auf die Beschaffenheit der die Erbschaft darstellenden Güter ist die Befugnis der Konsuln, in die Verwaltung derselben einzugreifen, nur in dem Falle anerkannt, wenn die Erbschaft aus beweglichem Eigentum besteht, während bei Immobilien dieselbe sich nach den Gesetzen des Landes richtet, in welchem dieselben liegen.

Inventarisierte Gegenstände werden in Verwahrung genommen, entweder auf dem Konsulat oder im Hause des Verstorbenen unter Obsorge der Konsuln, denen die Landesbehörde die Liquidation der Verlassenschaft überläſst; oder manchmal verwaltet und liquidiert diese Behörde die Verlassenschaft mit der Verpflichtung, sie sodann den Erben oder den Konsuln zu übergeben.

Wenn eine Testamentserbfolge in Frage steht, so müssen beim Fehlen eines Vertrages die Konsuln den Nachlaſs verwalten unter Teilnahme der Ortsgerichtsbehörde; und wenn das Testament beim Konsulat hinterlegt ist, muſs die Eröffnung desselben geschehen in Gegenwart der Lokalgerichtsbehörde.

Wenn der Verstorbene einen oder mehrere Testamentsvollstrecker bestellt hat, liegt diesen die Pflicht ob, den Willen des Testators zur Ausführung zu bringen.

Die Konsuln haben also, nachdem sie die auf die Eröffnung der Erbschaft und hauptsächlich auf die Inventarisierung sich beziehenden Akte vollzogen, nicht das Recht, sich weiterhin in die Verwaltung einzumischen, es steht ihnen aber das Recht zu, die Vorgänge im Interesse der Legatare oder der abwesenden Erben zu überwachen und für die Richtigkeit dieser Vorgänge Sorge zu tragen [5]).

Wenn aber die Nationalen des Landes, in welchem die Erbschaft eröffnet wurde, oder diejenigen einer dritten Macht interessiert sind, so treten die Ortsgerichte in Funktion und die Konsuln haben nur noch das Recht, ihre Nationalen in der Instanz zu vertreten.

---

5) Vgl. *de Clercq et de Vallat*, *Guide des consulats*, Paris 1880, Bd. II S. 352—366.

In Beziehung auf die Testamentsvollstrecker ist in der Praxis die Frage entstanden, nach welchem Rechte die Befugnisse dieser Testamentsvollstrecker bestimmt werden sollen. Man hat gesagt, dafs, weil das Testament eine Willensäufserung des Verstorbenen sei, angenommen werden müsse, dafs er sich in dieser Beziehung auf sein nationales Gesetz berufen habe. Im Falle aber aus den thatsächlichen Verhältnissen, die der Beurteilung der Richter überlassen bleiben, wie z. B. aus dem Umstande, dafs der Testator seit langer Zeit in einem seiner Nationalität fremden Staate sich niedergelassen hat, hervorgeht, dafs er gegenteiliger Meinung war, dann mufs in solchem Falle das Gesetz des Wohnortes unser Führer sein; nach diesem Gesetz also wird dann der Charakter und die Ausdehnung der Befugnisse der Testamentsvollstrecker bemessen werden müssen [6]).

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche in diesem Gebiete in Folge feststehenden internationalen Gebrauchs gehandhabt werden, sind bei uns in gesetzgeberischer Weise anerkannt.

So bestimmt das Konsularreglement, ausgearbeitet auf Grund des Artikels 40 des organischen Gesetzes für das Ministerium des Auswärtigen, in seinem Artikel 90, Lin. 2: „Sie (die Konsuln) üben auch alle Rechte aus, welche ein Gericht in Vormundschaftssachen hat“ und in Artikel 120, Ab. 4, 5, 6, betreffend die Erbschaftsordnung, teilt es ihnen die Anlegung von Siegeln, die Aufstellung des Inventars über das Vermögen eines rumänischen Unterthanen zu; desgleichen die Bestellung von Kustoden und Ausführung von Bewahrungsakten, endlich sollen sie die Befugnis haben, die Verwaltung der Nachlassenschaft oder des Vermögens von rumänischen Unterthanen auf sich zu nehmen.

Nach dem Gesetze über die Reorganisation des Ministeriums des Äufsern vom 13. Februar 1894, Art. 23, nehmen die diplomatischen Agenten im Rahmen der Gebräuche und Verträge die bei dem Abwesenheits- oder Todesfall eines Rumänen in der Fremde nötigen Erhaltungsakte vor; und in einem folgenden Abschnitt bestimmt dieses Gesetz, dafs die Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Konsuln ausgeübt werde gemäfs den Rechten,

---

6) Vgl. *Despagnet, Dr. inter. priv., 3e édit*, S. 704.

welche zu folgern sind aus dem Völkerrecht, den Vertragsbestimmungen und anerkannten Gebräuchen; Appellationen gegen Urteile der Konsuln sind bei dem Appellhofe in Bukarest zu machen [7]).

Wir können also in dieser Sache damit schliefsen, dafs die Konsuln in christlichen Ländern auf Grund einer allgemein anerkannten Übung und der Grundsätze des internationalen öffentlichen Rechtes die Berufung haben, Akte der Gerichtsbarkeit für die Aufstellung von Vormundschaften und für die Ordnung der Erbschaften ihrer Nationalen aufzustellen.

In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Konsuln in nichtchristlichen Ländern, d. h. über diejenigen, welche in den Niederlassungen der Levante wohnen, sind die Vorschriften, welche die Befugnisse der Konsuln bestimmen, verschiedene und stützen sich auf die zwischen der Ottomanischen Pforte und den verschiedenen europäischen Staaten, hauptsächlich mit Frankreich, abgeschlossenen Kapitulationen.

Durch diese Kapitulationen wurden den Konsuln viel ausgedehntere richterliche Gewalten zuerkannt. Sie besitzen die Gesamtheit aller den Richtern des Landes, von dem sie herkommen, zustehenden Rechte. Ihre Rechtsprechung ist unanfechtbar und zwar ebensowohl die strittige als die freiwillige Rechtsprechung.

Der Beweggrund für die Zulassung solcher Beschränkungen erklärt sich ebensowohl aus dem Umstande, dafs bei der Gewohnheit der muselmännischen Bevölkerung, in sich abgeschlossen zu leben, die Fremden nur schwer das Recht erhalten konnten, in den von jenen besetzten Ländern zu leben, und so gezwungen waren, von der Möglichkeit, abgesonderte Gemeinschaften [8]) zu bilden, Gebrauch zu machen, als aus der Notwendigkeit, auf

---

7) Ich glaube, dafs es von einigem Interesse sein mag, die chronologische Folge der Ernennung unserer Konsuln in fremden Ländern anzuführen. Am 1. Mai 1833 wurde nach Constantinopel gesendet der Vornik Nicolae Aristache Capuchihaia; am 1. Nov. 1859, ebenfalls nach Constantinopel, C. Negri mit dem Titel als Agent; im Juli 1860 Major J. Alexandri nach Paris, Agent für die Moldau und 1861 für beide Fürstentümer; im März 1863 Th. Calimach, diplom. Agent nach Belgrad; im Dezember 1868 L. Steege, diplomatischer Agent nach Wien u. s. w.

8) Vgl. *P. Fiore* Bd. I S. 491.

einen wirksamen Schutz der christlichen Bevölkerung bedacht zu sein, welche in einem Lande leben mufste, dessen Religion, Gesetze und Sitten vollständig verschieden von ihren eigenen sind, und welche unter solchen Verhältnissen leicht hätten in Gefahr kommen können, wenn sie den Landesgesetzen unterworfen worden wären. „Die Feinde des Christentums“, sagt uns *F. von Martens*, indem er von den barbarischen Staaten spricht, „im Innern schlecht organisiert und mit einem fehlerhaften Gerichtswesen versehen, vereinigen alle Erfordernisse dafür, dafs die Konsulargerichtsbarkeit unvermeidlich wurde“ [9]).

Mehrere Konsularkonventionen, und so auch diejenigen des rumänischen Staates, haben die Grundsätze anerkannt, welche wir für die konsularische Zuständigkeit aussprachen, und haben sogar den Konsuln noch ausgedehntere Rechte zuerkannt.

Ehe wir diese Konventionen prüfen und sehen, welches ihr juridischer Charakter und Erfolg ist, wollen wir untersuchen, welches das auf Rumänien anwendbare Regime ist, — dasjenige der Kapitulationen, des Ottomanischen Reiches, oder dasjenige, welches zu folgern ist aus der Anwendung der Grundsätze des internationalen öffentlichen Rechts, die sich auf die christlichen Völker beziehen.

II.

Um der Frage die richtige Lösung zu geben, mufs sie untersucht werden vom Gesichtspunkte des vor dem Vertrag von Berlin von 1878 bestehenden Rechts, und desjenigen, welches, wie behauptet wird, für uns durch diesen internationalen Akt geschaffen wurde.

Alle Publizisten und Autoren über internationales Recht, welche diese beiden angeführten Regime behandelt und auf dieselben angespielt haben, nahmen als Kriterium des Unterschiedes zwischen teilweiser und vollständiger Konsulargerichtsbarkeit die christliche Religion an.

So können wir neben den bis jetzt angeführten Schriftstellern angeben *Wheaton*, welcher sagt: „Die Konsuln der christlichen Mächte, welche in der Türkei ihren Sitz haben, üben eine civil- und strafrechtliche Gerichtsbarkeit über ihre Landesangehörigen aus, indem sie die fremden Gerichtspersonen

---

9) Vgl. *Traité de Dr. inter., traduit du russe*, Paris 1886, Bd. II S. 102.

und Gerichte[10]) ausschliefsen." Ebenso *Bluntschli*: „Die Konsuln haben keinerlei strittige Gerichtsbarkeit" und weiter unten: „Die Konsuln der christlichen Staaten in nichtchristlichen Staaten haben in der Regel umfangreichere Gewalt[11])."

Wir finden ebenso in dem Repertorium *Dalloz'* in Beziehung auf die Befugnisse der Konsuln folgende Anführung: „Zum voraus mufs gesagt werden, dafs aus den Instruktionen vom 29. November 1833 über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in christlichen Staaten hervorgeht, dafs es der Wunsch der Regierung ist, dafs die Konsuln ihre Zuständigkeit auf Akte der administrativen und freiwilligen Gerichtsbarkeit[12]) beschränken sollen."

Aus diesen Anführungen geht hervor, dafs im Verlauf der Jahrhunderte mit Hülfe der Gebräuche und Verträge sich zwei Arten von Konsulargerichtsbarkeit gebildet haben: eine allgemeine Gerichtsbarkeit, anwendbar auf alle christlichen Länder und eine andere, welche wir die ausnahmsweise nennen könnten, anwendbar auf die mohamedanischen Länder.

Abgesehen von der Betrachtung, welche sich auf den Unterschied in der Religion zwischen den Bewohnern der alten rumänischen Fürstentümer und der Türkei stützt, kann auch unsere völkerrechtliche Stellung gegenüber diesem Staate eine ausnahmsweise Konsulargerichtsbarkeit bei uns nicht rechtfertigen.

Man weifs, dafs, im Unterschied von den anderen tributären Provinzen, die Moldau und das Rumänenland sich einer vollkommenen Unabhängigkeit erfreuten, eine von derjenigen des türkischen Reiches ganz verschiedene politische Individualität hatten.

In den zwischen den rumänischen Fürstentümern und der Türkei abgeschlossenen Verträgen ist festgesetzt, dafs der Sultan die Verpflichtung auf sich nimmt, die Fürstentümer gegen jeden Angriff zu schützen und sich nicht in ihre innere Verwaltung einzumischen. Aufserdem werden den früheren rumänischen Fürstentümern durch öffentliche Schriftstücke internationalen

10) Elemente des Intern. Rechts von *Henri Wheaton*, 1864, Bd. I S. 136.

11) S. *Dr. Intern. codifié par Ch. Bluntschli, traduit de l'all. p. M. C. Lardy 1870*, Art. 252 u. 264.

12) Vgl. Consuls No. 57.

Charakters, die zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen wurden, dieselben Rechte innerer Souveränetät zuerkannt; so ist bekannt, dafs infolge des Vertrages von Kutschuk-Kainardschi vom Jahre 1774, als das russische Protektorat sich über die rumänischen Fürstentümer festzusetzen anfing, durch öffentliche Schriftstücke des nordischen Kaiserreiches bekannt gemacht wurde, dafs „die Rechte und Privilegien der Moldau und Wallachei ihren Ursprung in alten Verträgen haben, welche dieselben mit der Türkei abgeschlossen," dafs das russische Reich diese rumänische Immunität erhalten, das heifst die Aufrechterhaltung des früheren juristischen Zustandes beibehalten wolle [13]). Später, im verflossenen Jahrhundert, als der russische Schutz durch die Kollektivgarantie der Mächte ersetzt wurde, welche an dem Vertrag von Paris 1856 teilnahmen, wurde durch Art. 22 erklärt, dafs die rumänischen Fürstentümer fortfahren, sich der Privilegien und Immunitäten zu erfreuen, welche sie besafsen. Durch die spätere Konvention von 1858 wurde gleicherweise festgesetzt, dafs: „die Fürstentümer unter der Kollektivgarantie der vertragschliefsenden Mächte fortfahren werden, sich der Privilegien und Immunitäten zu erfreuen, welche sie besafsen". Art. 8 Al. 4 derselben Konvention sagt: „dafs die internationalen Verträge, welche von dem oberhoheitlichen Hofe werden abgeschlossen werden, auf die Fürstentümer anwendbar sein sollen in allem, was ihre Immunitäten nicht berührt."

Mit Rücksicht darauf, dafs bei allen diesen Vorgängen die Fortdauer unseres nationalen Rechtes und unserer inneren Unabhängigkeit eigens anerkannt worden, ist es unmöglich, zuzugeben, dafs die aufsergewöhnliche Gerichtsbarkeit der Konsuln auch aufserhalb des türkischen Reiches im engeren Sinne eine exterritoriale Wirksamkeit hätte haben können.

Deshalb behauptet auch mit vielem Rechte Herr *St. R. Engelhardt*, ein hervorragender Schriftsteller und Mitglied des Institutes für internationales Recht: „Die Kapitulationen zielten, wie jedermann weifs, darauf hin, die Fremden der mohamedanischen Gerichtsbarkeit zu entziehen; sie waren das Resultat der Duldsamkeit, zu welcher der Religionsunterschied, derjenige der

13) Zu diesem Zwecke sehen wir im Jahre 1781 zum erstenmal Generalkonsuln in die Fürstentümer und zwar nach Bukarest und Jassy gesendet.

Gesetze und Gewohnheiten und deren Schlufsfolgerungen führten. Sie hatten offenbar wenig Sinn mehr in den ausschliefslich christlichen Ländern, welche die Mohamedaner nicht mehr besetzt hielten und deren Gesetzgebung, so unvollkommen sie auch sein mochte, doch wesentlich auf das römische und französische Recht gegründet war[14]).

Auch *B. Boerescu* hat in einer seiner Arbeiten mit einem allen Lobes würdigen Talent den Satz verteidigt, welchen wir die Ehre haben, aufzustellen und kommt nach Aufstellung mehrerer entscheidender Beweisgründe zu dem Schlusse:

„Welches ist die Schlufsfolgerung, die aus diesen Wahrheiten folgt? Es ist diejenige, dafs die rumänischen Fürstentümer nicht der Herrschaft des allgemeinen Völkerrechtes entzogen werden können; dafs ihnen keine ausnahmsweise Gerichtsbarkeit aufgedrungen werden kann, welche nur in muselmännischen Ländern einen Sinn haben könnte; dafs die Konsuln und politischen Agenten in diesen christlichen und selbständigen Ländern keine anderen Aufgaben und Befugnisse haben können, als diejenigen, welche ihnen in allen anderen christlichen und selbständigen Staaten zukommen[15])."

Fragen wir uns nun, welches ist unsere juristische Stellung, die uns durch den Vertrag von Berlin vom 13. Juli 1878 mit Beziehung auf die Konsulargerichtsbarkeit geschaffen wurde.

Man weifs, dafs durch diesen internationalen Akt unsere Unabhängigkeit der zweifachen Bedingung untergeordnet worden ist:

1. dafs die Religion nicht die Bedingung für die Erlangung der Eigenschaft als Rumäne sein soll (Art. 44) und
2. dafs die Privilegien und Befugnisse der Konsuln als ein „erworbenes Recht" in Wirkung bleiben sollen, solange sie nicht durch gemeinsames Einverständnis zwischen den rumänischen Fürstentümern und den beteiligten Staaten abgeändert werden würden (Art. 49).

---

14) S. *Considérations historiques et juridiques sur les protectorats. Revue de Dr. international* Bd. XXIV, 1892, S. 398—359. — *F. de Martens, Traité de Droit intern., traduit du russe,* Paris, Bd. I S. 318—349.

15) S. *Mémoires sur la juridiction consulaire dans les Principautés-unies. par B. Boerescu*, Paris 1865.

Bezüglich der ersten Bedingung hat der rumänische Staat gesucht, sich dem Gebote dieses Kongresses zu fügen, indem er den Art. 7 seiner Verfassung, die im Jahre 1879 revidiert wurde, abänderte.

Was den zweiten Punkt angeht, so habe ich schon im Jahre 1881 bei Gelegenheit meiner Schrift über die Reorganisation des Gerichtswesens gegen eine solche Bestimmung protestiert, welche unsere historischen Rechte berührt, die wir durch unsere Kapitulationen mit dem Ottomanischen Reich erhalten haben und die durch den Vertrag von Paris vom Jahre 1856 bestätigt sind.

Ich habe behauptet, dafs, wenn man einerseits unsere politische Unabhängigkeit, unsere Souveränetät erkläre, andererseits aber die Konsulargerichtsbarkeit fremder Staaten bei uns als ein erworbenes Recht betrachte, dies ein wahrer Widerspruch im Rechtssinne und eine in das Wesen unserer Landessouveränetät, die doch die Mächte uns zuerkennen wollten, hineingedachte Negation sei.

Es ist zum Verwundern, wie ein Schriftsteller von dem Werte *Bluntschlis* bei seiner Auslegung des Vertrages von Berlin vergafs, dafs er in seinem Internationalen Recht behauptet hat, dafs nur in den nichtchristlichen Ländern die Konsuln sich ausgedehnterer Gewalten erfreut haben, nicht aber in den christlichen Ländern, dafs er nicht für gut gefunden hat, eine solche Bestimmung für eine Eigentümlichkeit zu erklären, sondern im Gegenteil von den rumänischen Fürstentümern redend, die Behauptung für passend gehalten hat, dafs dieselben um so eher den Beweis einer guten Gerichtsverwaltung geben würden, je früher sie die Hindernisse für die Konsulargerichtsbarkeit aus dem Wege räumten[16]).

Gleicherweise fällt auch Herr *Despagnet* in denselben Widerspruch, wenn er auf der einen Seite behauptet, dafs „die Herrschaft der Kapitulationen anwendbar sei auf das ganze Ottomanische Reich, sogar auf die christlichen Donauprovinzen“, aber später erklärt, dafs „nur in den nichtchristlichen Staaten die

16) S. Der Kongrefs von Berlin und seine Tragweite vom Standpunkte des internationalen Rechtes aus. *Revue de Droit international* Bd. XII No. III u. IV.

Aufgabe der Konsuln ihre ganze Ausdehnung bewahrt hat, die sie von Anfang an hatte, besonders unter dem Gesichtspunkt des Rechts und der Gerechtigkeit . . ." und weiter: „Die strittige Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen gehört den Konsuln nur in den nichtchristlichen Ländern[17]."

Nun müssen wir uns fragen, wie jene Bestimmung verpflichtende Kraft gegenüber unserem Staate haben kann, während doch bekannt ist, dafs die Mächte, welche beim Abschlufs des Vertrages von Berlin teilgenommen haben, zugaben, dafs Österreich, welches zwei Provinzen des Ottomanischen Reiches, Bosnien und Herzegowina, occupierte, in diesen beiden Provinzen die Kapitulationen aufhob, trotzdem dieselben durch den Vertrag von Berlin aufrecht erhalten waren.

Aber noch mehr als dies, sogar in einem Vasallenfürstentum des Ottomanischen Reiches, in Bulgarien, wurde die Konsulargerichtsbarkeit in Wirklichkeit aufgehoben[18].

Angesichts dieser Umstände glaube ich nicht, dafs man im Ernste es aufrecht erhalten kann, dafs die Konsulargerichtsbarkeit, die durch die Kapitulationen von dem Ottomanischen Reiche den abendländischen Staaten zugestanden war, uns auch von denjenigen Staaten aufgedrungen werden kann, mit welchen wir keine Konsularkonventionen abgeschlossen haben[19].

Der Bemerkung wert ist es, dafs die auf dem Kongrefs von Berlin vereinigten Bevollmächtigten, welche die volle Kenntnis davon hatten, dafs die strittige Gerichtsbarkeit der Konsuln bei uns sich nicht auf internationale Einrichtungen, die verpflichtende Wirkung für die rumänischen Fürstentümer hätten, stützt, sondern dafs dieselbe nur angesehen werden kann als eine Ausübung ungerechter Überhebung, gezwungen wurden, die Worte „erworbene Rechte" zu gebrauchen, ein Ausdruck, der sehr wenig den Ideen entspricht, welche sie aussprechen wollten, da bekannt ist, dafs in der juridischen Terminologie der Ausdruck „erworbene Rechte" angewendet wird, wenn in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze jemand diejenigen Rechte bezeichnen will, welche Private in individualer

---

17) S. *Droit intern. publ.* S. 372, 378 u. 389.

18) S. Despagnet, *Droit intern. publ.* S. 392.

19) S. Martens, *Précis du droit de gens* Bd. I S. 197—199.

Weise erworben haben, aber nicht um die Idee der eigenmächtigen Aneignung oder der Zueignung einer Befugnis auszudrücken.

Wenn aber die Vertreter der grofsen Mächte mit den Worten „erworbene Rechte“ eine Art Löschung eines Rechtes mittelst Verjährung bezeichnen wollten, so ist es nötig, dies zu untersuchen.

Kann die Länge der Ausübungszeit eines mifsbräuchlichen Rechtes, wird man uns sagen, nicht etwa als Rechtserwerbstitel dienen, bestimmt sie nicht den Erwerb von Rechten in Verhältnissen des internationalen Rechtes ebensogut wie die Verjährung in Sachen des Civilrechts?

Ich glaube, nein.

Es ist von Einigen behauptet worden, dafs die Verjährung eine Einrichtung des Naturrechtes und des Völkerrechtes sei und dafs sie infolgedessen von einem Staate gegenüber dem anderen angerufen werden könne. (*Merlin*, *Répert.* Prescr. s. I. § 1.)

Zu Gunsten der gegenteiligen Lehre kann man eine ganze Reihe von Rechtsgelehrten von noch gröfserer Autorität anrufen.

So behauptet *Grotius*, dafs die Verjährung Sache des positiven Civilrechtes und gegen das Naturrecht, ebenso wie gegen das Völkerrecht sei. *Pufendorf* spricht sich in demselben Sinne aus und seine Meinung wird geteilt von *Vattel*. Alle diese hervorragenden Schriftsteller bekämpfen diese Lehre und behaupten, dafs die Verjährung nicht von einem Staate gegen den anderen angerufen werden kann als Mittel zur legitimen Erlangung eines Rechtes, dafs das Recht einer Nation nicht gegen eine andere verjähren kann.

Die Ansicht, dafs es keine erlöschende Verjährung von Ansprüchen in dem Völkerrechte giebt, scheint uns gerechtfertigt, sagt *G. Rolin Jacquemyns*, denn das gemeinsame Einverständnis der Völker hat eine solche positive Regel nach Analogie dessen, was im Privatrecht besteht, noch nicht eingeführt [20]).

Was ist in Wirklichkeit die Verjährung? Sie ist gegründet auf die bekannte Regel, dafs daraus, dafs eine Person Schweigen

---

20) S. *Revue de Droit intern. 1890* S. 361.

beobachtet, abgeleitet werden kann, dafs ihre Besitzgründe wenig berechtigte seien oder sie auf dieselben verzichtet habe. Nun gut, die Besitzgründe der rumänischen Fürstentümer, ihre juristische Stärke in dieser Hinsicht, stammen ebensowohl aus unseren mit dem Ottomanischen Reiche abgeschlossenen Kapitulationen, als aus den von diesem mit den europäischen Staaten abgeschlossenen, und wie es mit dem Verzicht auf dieses Recht steht, geht aus den Zeugnissen der fremden Schriftsteller hervor, wie z. B. dem der rumänischen Sache so günstigen, von einem ausgezeichneten Geschichtsschreiber, *Elias Regnault*, veröffentlichten Buche, betitelt: Politische und sociale Geschichte der Donaufürstentümer (Paris 1855), in dem er unter anderem sagt: ein Türke, der einen Prozefs in den Fürstentümern mit einem anderen Türken hat, wird von christlichen Richtern abgeurteilt, gemäfs den Gesetzen des Ortes, ein Vorkommen, das vollständig den Gewohnheiten des Ottomanischen Reiches widerspricht; und wo er von unseren Kapitulationen mit der Pforte spricht, sagt er: „Sicherlich wurde der Vertrag nicht immer von dem Souverän eingehalten, es gab Verletzungen, Eingriffe, schwere Mifsbräuche, aber das Recht bestand“ [21]).

Ebenso hat im Jahre 1877 der bekannte Schriftsteller und Professor der Universität Brüssel *Arntz* in demselben Sinne eine Studie in der *Revue de droit international* veröffentlicht, betitelt: „Die Stellung Rumäniens unter internationalem Gesichtspunkt“, wo er unter anderem sagt: wenn ein Staat sich bildet und durch seine eigene Kraft und Lebensfähigkeit sich durchsetzt, so wird seine Gesetzmäfsigkeit durch die Zustimmung der anderen Staaten anerkannt, und er wird in die grofse europäische Familie aufgenommen [22]).

Das Nichtverzichten auf unsere alten Rechte folgt auch aus unseren unaufhörlichen und auch amtlichen Protesten; — wie z. B. die von dem Ministerrat der Moldau unter der fürstlichen Präsidentschaft des Grigore Voda Ghica vom 27. Juli 1850 [23]) getroffene patriotische Mafsregel, ferner die verdienst-

21) S. S. 36—37.

22) S. 48.

23) Diese Thatsache ist erwähnt von dem gelehrten Kommentator unseres Civilrechts *D. Alexandresco*, bei Gelegenheit einer zu einer Rechtsentscheidung gemachten Bemerkung (s. *Curierul Judiciar*, Jahrg. 10 No. 44).

volle Schrift des vielbetrauerten *B. Boerescu*, betitelt „Memorandum über die Konsulargerichtsbarkeit."

Die Formel von den erworbenen Rechten, welche in den Art. 29 des Vertrages von Berlin aufgenommen wurde, ist, wie ich glaube, nicht genügend, die Erwerbung eines Rechts durch das Mittel der Verjährung zu rechtfertigen.

Andererseits können die Entscheidungen eines allgemeinen Staatenkongresses, so mächtig diese Staaten auch sein mögen, sich nicht anderen Staaten entgegenstellen, welche nicht als vertragschliefsender Teil an dem Kongrefs teilgenommen haben, denn, wie sich mit vielem Rechte der Kommentator *Martens* ausspricht: „kann die verpflichtende Wirkung der Verträge, welches auch ihre Natur sein mag, sich nicht gegen diejenigen Staaten richten, welche nicht an ihnen teilgenommen haben und nicht unter den Vertragschliefsenden gewesen sind" [24]).

Ich habe für passend gefunden, jene Bestimmung des Kongresses von Berlin anzuführen, denn sie erscheint mir um so ungerechter, als sie getroffen wurde nach dem Eintritt einiger politischer Ereignisse, die durchaus günstig für Rumänien ausfielen, und in einem Zeitabschnitt, in dem auf wissenschaftlichem Boden mehr und mehr der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aller Staaten behauptet wurde.

Es war zu hoffen, dafs die Bevollmächtigten der grofsen Staaten bei der Verfassung einer Aufstellung, die bestimmt war, die Grundlagen des europäischen öffentlichen Rechts zu ändern, sich würden leiten lassen von den Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit, der Moralgesetze, und nicht suchen würden, die vollkommene Anerkennung unserer juridischen Gleichheit, unserer internationalen Individualität unterzuordnen einigen vollständig ungerechtfertigten Bedingungen. „Die Gleichheit der Völker", hat ein grofser Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, *Charles Summer*, gesagt, „ist ein Grundsatz des internationalen Rechts, von derselben Berechtigung, wie die Gleichheit der Bürger ein Glaubenssatz unserer Unabhängigkeitserklärung ist" [25]).

---

24) S. *Traité de Dr. intern.* Bd. I S. 170.

25) S. *Le concert européen et la notion de droit intern. par* Ernest Nys. *Revue de Dr. Intern.*, Jahrg. 1899 S. 272 ff.

III.

Beschäftigen wir uns nun mit den Konsularverträgen und mit den internationalen Gebräuchen.

Von den Konsularverträgen wollen wir zunächst anführen: Die Konsularkonventionen von Frankreich mit Spanien vom Jahre 1862, mit Italien von demselben Jahre, mit Portugal von 1866, mit Griechenland im Jahre 1876, mit dem Staate Salvador vom Jahre 1878.

In allen diesen Konventionen kam man überein, dafs die Konsuln Vormundschaften einleiten könnten gemäfs dem Heimatrecht. Nur in dem Falle wenn die Konsuln davon Abstand nehmen, die Vormundschaft für ihre Nationalen einzuleiten, oder wenn sie wegen grofser Entfernung es nicht können, ergreifen die Landesbehörden die nötigen Mafsregeln zum Schutze der Personen und Güter, da diese Mafsregeln durch das Interesse der öffentlichen internationalen Ordnung geboten sind.

Italien hat ebenso Verträge über Konsularkompetenz mit Spanien im Jahre 1867, mit Deutschland 1868 und 1872 abgeschlossen, Deutschland mit Spanien 1870 und 1872, mit Griechenland 1881, mit Brasilien 1882, mit Serbien 1873.

Was die Konsularkonventionen betrifft, die sich auf Erbschaften beziehen, so nennen wir diejenige Frankreichs mit Rufsland vom Jahre 1874. Durch diese Konvention sind die betreffenden Konsuln ermächtigt, einzugreifen in dem Lande, wo die Erbschaft eröffnet wurde, sogar in dem Falle, wenn die Erben dispositionsfähig oder gut vertreten sind.

Andere Staaten, wie die Republik Argentinien, haben gefunden, dafs es vernünftiger und billiger ist, einheitliche Bestimmungen in ihre Gesetzgebung bezüglich dieses Gegenstandes aufzunehmen und auf alle Nationen, auch auf diejenigen, mit welchen keinerlei Konvention abgeschlossen worden, die Wohlthat der in ihre Verträge mit anderen Staaten aufgenommenen Bestimmungen anzuwenden[26]).

P. Fiore sagt desgleichen: „Für die Staaten, seien sie grofs oder klein, schwach oder stark, eine Ueberlegenheit oder eine Einschränkung zu behaupten, die nicht allen gemeinsam wäre, könnte nicht richtig sein“ [27]).

---

26) *Calvo*, *Dr. intern.* Bd. 2 No. 855.

27) S. das vorangeführte Werk Bd. I S. 374.

Wir schliefsen also, dafs die Herrschaft der Kapitulationen nicht auf uns anwendbar ist, weder vor noch nach dem Vertrag von Berlin.

Der rumänische Staat hat vier Konsularkonventionen abgeschlossen: diejenige mit der Schweiz am 2. Februar 1880, mit Italien am 5. August 1880, mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 5. Juni 1881 und mit Belgien am 31. Dezember 1881. Diese letztere Konvention befindet sich nicht mehr in Kraft.

Durch den Art. 8 der mit der Schweiz und durch Art. 15 der mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Konvention sind in Bezug auf das Recht der Konsuln im Falle des Todes eines Rumänen in der Schweiz oder eines Schweizers in Rumänien gewisse Rechte vorgesehen, aber es ist nicht die Befugnis der Konsuln in betreff der Vormundschaft und der Verwaltung der Erbschaft unter gewissen Umständen vorgesehen, wie in der Konsularkonvention mit Italien Art. 22, woraus natürlich die Frage entsteht, ob auch die Schweiz und die Vereinigten Staaten, indem sie die Klausel der meistbegünstigten Nation anrufen, in dieser Richtung von den im Art. 22 der Konvention mit Italien festgesetzten Bestimmungen Gebrauch machen können.

Stellen wir zunächst eine Frage fest. Es ist behauptet worden, dafs eine solche Klausel nur in ökonomischen Verträgen verwendet und angewendet werde, wie in Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträgen und dergl., aber nicht auch in politischen Verträgen. Die Unrichtigkeit dieser Meinung geht aus dem Umstande hervor, dafs gerade in unserer Konsularkonvention mit der Schweiz, die als ein politischer Vertrag angesehen wird, in Art. 9 und in demjenigen mit den Vereinigten Staaten in Art. 2 die Klausel der meistbegünstigten Nation aufgenommen ist, was die Unantastbarkeit und die Vorrechte der Konsuln betrifft.

Nachdem dieser Punkt aufgeklärt ist, und um auf die Frage, die wir uns gestellt, antworten zu können, ist zum voraus noch zu untersuchen, welches der Charakter eines Staatsvertrages und welches seine juridischen Folgen sind.

Herr *Despagnet* legt dies mit vieler Genauigkeit dar, indem

er sagt, dafs er eine Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren Staaten unter Vermittlung ihrer Behörden ist, welche die Ermächtigung besitzen, den Staat — je nach dem verfassungsmäfsigen Recht eines jeden — zu vertreten[28]).

Ein Traktat ist zugleich ein Vertrag und ein Gesetz. Er hat die Natur eines Gesetzes, denn er stammt her von der Staatsgewalt, welche gemäfs der Verfassung eines jeden Staates mit der gesetzgebenden Gewalt betraut ist.

Aber zur selben Zeit ist der Traktat auch ein Vertrag, weshalb man behaupten mufs, dafs seine Klauseln nur von den vertragschliefsenden Teilen angerufen werden können.

Bei alledem unterliegt die Regel, dafs die Wirkungen eines Vertrags beschränkte seien, mehrfachen Ausnahmen, die uns die internationale Doktrin und Praxis anzeigen. So ist es möglich, dafs die Wohlthat einer Konvention sich auch auf andere Länder ausdehnt durch eine formelle Klausel eines allgemeinen Traktats; so kann die sogenannte Klausel der meistbegünstigten Nation einer Konvention von einem vertragschliefsenden Teil angerufen werden, um aus den von einem vertragschliefsenden Staate schon anderen Ländern zugestandenen Wohlthaten Nutzen zu ziehen.

Es mufs also bei dem Unterschied, welcher meistens zwischen den Grundsätzen des internationalen Rechtes und denjenigen anderer Zweige der Rechtswissenschaft besteht, jedermann sich hüten, die auf das Civilrecht sich beziehenden Regeln auf einen juridischen Zustand aus dem Wirkungskreis des internationalen Rechtes anzuwenden.

Eine weitere Wirkung der Verträge bringt es noch mit sich, dafs die Staaten, welche an denselben Teil genommen haben, wie auch ihre Nationalen, nicht auf sie verzichten können, etwa unter dem Vorwande, dafs das gemeine Recht ihnen vorteilhafter sei[29]).

Da diese Ausnahmen in unbestreitbarer Weise bei der allgemeinen Bestimmung des internationalen Rechtes angenommen sind, so ergiebt sich von selbst die Antwort auf die ge-

28) S. *Dr. intern. publ.* S. 63.
29) S. *Despagnet*, *Dr. intern. priv.* S. 60—61 u. *publ.* S. 491—492.

stellte Frage; wir sagen: ja, die beiden Staaten Schweiz und Vereinigte Staaten können bei uns die Bestimmungen des Art. 22 der mit Italien abgeschlossenen Konsularkonvention anrufen, denn ihre Behandlung als meistbegünstigte Nation ist ihnen durch die besonderen Klauseln ihrer betreffenden Verträge anerkannt.

Aber was werden wir sagen von den anderen Staaten, mit denen wir keine Konsularkonvention abgeschlossen haben? Vielleicht verlangen dieselben, dafs ihnen die Zuständigkeit der betreffenden Konsuln, Einleitung von Vormundschaften und die Verwaltung der Nachlassenschaften ihrer Nationalen eingeräumt werde; oder besser gesagt, würde es möglich sein, ihnen das Recht streitig zu machen, mit derselben Praxis fortzufahren, welche sie bis jetzt befolgt haben?

Hierüber finden wir nun folgendes in dem ausgezeichneten Aufsatze des Herrn *Djuvara* unter dem Titel: Traktate und Konventionen: „Es ist von der gröfsten Bedeutung, als unbestreitbaren Punkt festzustellen, dafs die Anwendung unserer konsularischen Bestimmungen in Wirklichkeit allen anderen Mächten zuerkannt ist ... Diese Bande vollkommener Gleichheit, welche zwischen den Behörden des Landes und den Unterthanen der anderen Staaten bestehen müssen, rühren unzweifelhaft her von dem Freundschaftsverhältnis, in dem wir uns mit allen Staaten befinden und von den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechtes, welche heutzutage kein civilisierter Staat ableugnen oder denen er nicht Abbruch thun dürfte ohne Schaden für sich selbst. Dasselbe Verhältnis wird uns übrigens auch von diesen verschiedenen Staaten zuerkannt“ [30]).

Nach unserer persönlichen Kenntnis war dies die Regel für das Verhalten aller unserer Regierungen und auch die richterliche Praxis seit der Veröffentlichung, der wir diese Zeilen entnommen, im Jahre 1888, bis heutzutage.

Die Frage ist aber: bestehen Beweggründe, welche veranlassen könnten, dafs wir diese in unseren internationalen Beziehungen befolgte Regel verlassen sollten? Ich glaube, nein. Dies möchte ich darlegen.

„Die Gesetze, Gebräuche, Verträge, die das internationale

30) S. *Tratate si conventioni* S. XIV—XXX.

Recht darstellen, schliefsen in sich die Bedingungen, welche die Nationen einzuhalten haben, wenn sie ihre Bedürfnisse mittelst internationalen Austausches erfüllt sehen wollen[31])."

Gebräuche, Gewohnheiten, die als Quellen des positiven internationalen Rechts angesehen werden, bilden einen hinreichenden rechtlichen Anspruch, um bei uns auch aufser Italien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten, mit denen wir durch geschriebene Konventionen verbunden sind, die Konsulargerichtsbarkeit mit beschränkten Befugnissen von seiten der anderen Staaten zu rechtfertigen.

Wenn in der Praxis der Konsularvertrag mit Italien ins Auge gefafst wurde, so ist dies geschehen im Sinn einer Norm für die Bedingungen, unter denen im allgemeinen die Rechte und Befugnisse der Konsuln auszuüben sind. Der Zweck war, die ziemlich bedeutenden Schwierigkeiten und Mifsverständnisse zu vermeiden, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser nicht durch eine Konvention präcisierten Rechte entstanden, ohne dafs dadurch in irgend einer Weise die wahre Grundlage der verpflichtenden Kraft der Gebräuche geschwächt werde, welche ihren Ursprung hat in dem Zustande dauernder Beziehungen, den der rumänische Staat mit den anderen Staaten aufrecht erhielt, sogar schon vor dem Vertrage mit Italien.

Calvo, dessen Ansicht, wie man weifs, in der Wissenschaft des internationalen Rechts sich einer Autorität erfreut, sagt: „Wenn ein Vertrag . . . eine praktische Frage löst, welche schwere Mifsstimmungen veranlafst hat, so dehnen sich seine Wirkungen alsbald von den vertragschliefsenden Teilen auf die anderen Staaten, mit denen sie in Beziehungen stehen, aus[32])."

Unser Kulturzustand, die Entwickelung unseres juridischen Bewufstseins sind hinreichende Elemente, dafs wir uns eine Vorstellung von dieser verpflichtenden Kraft, von der thatsächlichen Autorität der internationalen Gebräuche machen können.

„Um das internationale Recht zur Verwirklichung als positives Recht unter der Form von Gebräuchen oder internationalen

31) S. *F. de Martens*, *Traité de droit international; tr. du russe*, Paris 1882, Bd. I S. 24.

32) S. *Dr. Intern.* Bd. I S. 29.

Verträgen geeignet zu machen, müssen die Staaten ein gemeinsames Bewufstsein der allgemeinen Grundsätze besitzen, welche ihre Beziehungen beherrschen, und eine Ordnung anerkennen, die sich auf diese Grundsätze stützt, welche geachtet werden müssen[33])." Dieses gemeinsame Bewufstsein findet sich aber in vollständiger Weise nur bei denjenigen Völkern, welche den Ideen europäischer Civilisation nachstreben, und nur in unvollkommener Weise bei den Völkern, welche nur in beschränkter Weise an dieser Civilisation teilnehmen.

P. Fiore behauptet, dafs es ein offenbarer Irrtum sei, zu glauben, dafs Staaten aufser von den Verträgen nur von der Einwirkung ihres willkürlichen Willens abhängig seien, denn es bestehen Regeln des Rechts, welche das Verhalten der Staaten betreffen und welche für sie verpflichtend sind. Ebenso behauptet er, dafs infolge der Thatsache, dafs Staaten in gleichmäfsiger Weise, öffentlich und während eines beträchtlichen Zeitraumes in gewissen bestimmten Fällen gehandelt haben, die befolgte Praxis als Vorschrift des Rechtes betrachtet werden kann[34]).

Aber noch mehr; es kann vorkommen, dafs aufser den Gebräuchen, d. h. gewissen Thatsachen, welche das Erfordernis langer Dauer, Öffentlichkeit und Gleichförmigkeit in sich vereinigen — ich sage, dafs in einem weniger langen Zeitabschnitt in gewissen bestimmten Fällen durch gemeinsames Einverständnis zwischen Staaten gewisse Festsetzungen geschehen, welche bis zu einem gewissen Punkte neben Verträgen und Gewohnheiten genügende Kraft haben, um die Behörden der betreffenden Staaten zu ermächtigen, denselben in ihren internationalen Beziehungen Rechnung zu tragen.

Die Idee der Reciprocität ruft nun folgende Schlufsfolgerung in uns wach. Unser Konsularreglement von 1880 gab, wie wir gesehen haben, in die Hand unserer Konsuln die Rechte von Gerichtshöfen in Vormundschafts- und Entmündigungssachen (Art. 90 Al. II), das Recht, Siegel anzulegen, Inventarien zu machen und die Nachlassenschaft rumänischer Nationalen zu verwalten (Art. 120, Al. IV, V, VI). Auf Grund

33) S. *Despagnet, Dr. intern. publ.* S. 59.

34) S. *Dr. Intern. publ. tr. Ch. Antoin,* Paris 1885, No. 199 u. 230.

welcher internationalen Bestimmung können unsere Konsuln in der Fremde ihre gesetzlichen Obliegenheiten erfüllen? Im allgemeinen können sie dieselben nur erfüllen auf Grund der Höflichkeit, der Höflichkeit der Völker, eines freiwilligen Zugeständnisses von seiten der fremden Staaten; aber es ist bekannt, dafs diese Praxis[35]) gewöhnlich der Bedingung der Gegenseitigkeit untergeordnet ist. Wie werden wir also den gewünschten Erfolg erreichen, wie werden wir es vermeiden, den praktischen Erfolg unserer gesetzlichen Bestimmungen unerreichbar zu machen, wenn wir dieselben Rechte nicht auch den auf unserem Gebiete befindlichen fremden Konsuln zugestehen?

Denn schliefslich ist, wie ich bemerkt habe, die Praxis der Höflichkeit nichts als die Anwendung der Erfordernisse der Moral auf internationale Beziehungen: „Was du nicht willst, dafs man dir thu, das füg' auch keinem andern zu!“ Doch ruft solche Praxis nicht nur eine Verpflichtung moralischer Natur für uns hervor, sondern auch eine konventionelle Verpflichtung, die hervorgeht aus der Zuerkennung des „Exequatur“, einer Ermächtigung, welche den betreffenden fremden Konsuln gegeben wird, damit sie unter den Bedingungen der internationalen Gewohnheiten und unter Anwendung der Gegenseitigkeit funktionieren können.

Bei Gelegenheit der Frage, ob eine Ehe, die vor einem Konsul oder diplomatischen Agenten abgeschlossen worden, überall der Form nach gültig sein könne, hat Herr *Renault*, der hervorragende Professor der Rechtsfakultät von Paris — in einer Sitzung der Konferenz vom Haag — eine Erklärung abgegeben, welche verdient, angeführt zu werden, denn sie bezieht sich auf eine juridische Lage von vollkommener Ähnlichkeit mit derjenigen, die uns beschäftigt. Derselbe hat gesagt: „Wenn in einem Lande die Gesetzgebung den Konsuln dieses Landes das Recht giebt, Ehen ihrer Nationalen abzuschliefsen, kann man dann nicht auch vernünftigerweise schliefsen, dafs diese Gesetzgebung sich nicht widersetzen werde, wenn auch die fremden Konsuln Ehen auf ihrem Gebiete abschliefsen?“

35) *P. Fiore* Bd. I S. 188 Note: „Wenn die Staaten gegenseitige Zugeständnisse sich machen, so geschieht dies, um ihre eigenen Interessen zu wahren. *C. Antoine*.

Eine letzte Betrachtung, die ins Auge zu fassen wäre, ist diejenige, welche uns von *Calvo* angezeigt wurde. Derselbe sagt uns: „Da der Sache nach alle Schriftsteller über diesen Punkt einverstanden sind, so ist zugegeben, dafs, wenn eine Reihe von Verträgen in übereinstimmender Weise eine identische Frage löst, man annehmen kann, dafs sie damit die Ansicht der Nationen über diese Frage ausdrücken."

Also: alle zwischen Staaten abgeschlossenen Konsularverträge geben den betreffenden Konsuln ein Recht zu richterlicher Verwaltung in Beziehung auf Vormundschaften und Erbschaft.

Um nun einen Schlufs ziehen zu können betreffs der Frage, ob die Konsuln von Staaten, mit welchen wir keine Konsularverträge haben, das Recht besitzen, Vormundschaften einzusetzen und Nachlässe ihrer Nationalen zu verwalten, erhalte ich aufrecht, dafs vom Gesichtspunkt der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze, von demjenigen der internationalen Gebräuche, der von uns ausgeübten Praxis, des aus unserer eigenen Gesetzgebung abgeleiteten Rechtes der Gegenseitigkeit und der einheitlichen Art, in welcher alle Verträge dieser Natur die Frage ins Auge fassen, es mir scheint, dafs eine bejahende Antwort geboten ist.

Man hat behauptet, dafs auf Grund des Art. 11 des Civilgesetzbuches, welcher bestimmt, dafs die Fremden jederzeit in Rumänien sich derselben bürgerlichen Rechte erfreuen sollen, deren sich die Rumänen erfreuen, des Art. 54 der Civilprozefsordnung, welcher die beklagten Fremden der Zuständigkeit der Gerichte zuweist, die Einleitung einer Vormundschaft über einen minderjährigen Fremden und eine Erbschaftsverwaltung nach Ausländern von seiten der rumänischen Gerichtsbehörde vorkommen könnte, ohne dafs den internationalen Gebräuchen Rechnung getragen zu werden brauchte, welche das Gegenteil festsetzten, da ja diese Gebräuche nicht den juristischen Wert von Verträgen haben.

Jene gesetzlichen Bestimmungen scheinen mir aber nicht den absoluten Sinn zu haben, der ihnen gegeben wird. Die Anwendung der Worte *„în deobşte"* („im allgemeinen") und der Schlufssatz „aufser den Fällen, wo das Gesetz anders bestimmt haben sollte," lassen erkennen, dafs die Rede ist von einer

Regel, welche Ausnahmen zuläfst und allen Arten von Temperamenten ausgesetzt ist.

Die Gesetzgeber des Civilgesetzbuches, befriedigt von dem Stande der Gesetzgebung der damaligen Zeit, konnten, als sie diese Einschränkungen machten, nur an die Prohibitivgesetze in betreff der Fremden denken, wie z. B. das Dekret vom 19. August 1864, welches einem nichtchristlichen Fremden den Kauf von Immobilien verbietet. Aber hauptsächlich mit dem Worte „*in deobşte*“ haben sie sich auf die in damaliger Zeit befolgte Praxis der Grundsätze des Völkerrechtes, der internationalen, schon feststehenden Gebräuche bezogen, dafs die Interessen der Fremden in bestimmten Fällen, wie z. B. in den von uns angeführten, der Regelung durch die Konsularbehörden überlassen werden sollen.

Ich glaube also nicht, dafs der Gedanke des Gesetzgebers so ausgelegt werden darf, dafs die Ordnung der Jurisdiktion, die Regeln der Zuständigkeit, geändert werden sollten, zu einer Zeit als bei uns schon anerkannt wurde, dafs wie in anderen Staaten, die schon in die internationale Gemeinschaft eingetreten, den Konsuln die Ordnung dieser Angelegenheiten überlassen bleibe.

Jedenfalls begreifen die Bestimmungen des Art. 11 des Civilgesetzbuches, wie auch diejenigen des Art. 54 der Civilprozefsordnung, welche den Fremden bürgerliche Rechte, folglich auch dasjenige, vor den rumänischen Gerichten verhandelnd zu erscheinen, zuerkennen, nicht auch für diese letzteren die Idee der Verpflichtung in sich, die Fälle, welche vor sie gebracht werden, abzuurteilen, im Falle sie finden, dafs sie auf Grund gewisser Verträge oder Gebräuche von international anerkannter Gesetzeskraft nicht dazu berufen sind.

Garsonnet, der betrauerte Dekan der Rechtsfakultät von Paris, sagt in seiner Auslegung der Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, die mit denjenigen des Art. 38 unseres organischen Gesetzes über den Kassationshof übereinstimmt: Der Ausdruck „Gesetz“ mufs im weitesten Sinne ausgelegt werden (in demselben Sinne spricht sich auch *Dalloz* aus[36]), ebenso

---

36) *Supl. Repert. Cass. N. 285.*

Chénon)[37]) und begreift unter anderem in sich auch den Sinn der Verletzung gewisser Bestimmungen, die aus den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes folgen[38]).

Unter dem Gesichtspunkt des internationalen Rechtes ist also die Beobachtung des Gebrauches für die Gerichte obligatorisch und folglich scheint mir ihre Verletzung einen Grund für die Aufhebung einer richterlichen Entscheidung zu bilden.

Diese Theorie erscheint mir um so mehr anwendbar in einer Gesetzgebung wie die unserige, welche in kategorischer Weise den Grundsatz anerkennt, dafs die Konsuln die Befugnis haben, Vormundschaften zu ordnen und auch die Nachlassenschaften rumänischer Nationalen zu verwalten.

Ich glaube demnach, dafs, wie unsere Konsularrichter bei der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit gehalten sind, sich nach den im Privatrecht als Regel angesehenen Gebräuchen zu richten (Art. 23 des Gesetzes über die Organisation des Ministeriums des Äufseren), ebenso auch die Richter des gemeinen Rechtes und unsere richterlichen Kollegien gehalten sind, die Gebräuche, welche Gegenstand des internationalen öffentlichen Rechts geworden sind und welche als Grundlage für unsere Beziehungen zu anderen Staaten dienen, als Gesetzeskraft besitzend zu betrachten.

Man hat behauptet, dafs die Auslegung eines internationalen Vertrages ausschliefslich den richterlichen Behörden vorbehalten sein müsse, denn nur sie seien in der Lage, politischen Betrachtungen nicht Rechnung zu tragen, welchen häufig Privatinteressen geopfert werden; andererseits setzt man hinzu, wenn der Regierungsgewalt die von den Gerichten gegebenen Lösungen in dieser Hinsicht nicht gefallen und dieselbe finden sollte, dafs sie ihren Beziehungen zu anderen Staaten schaden könnten, so habe sie eben zu veranlassen, dafs mit diesen Staaten Zusatzverträge, Auslegungskonventionen gemacht werden[39]).

Abgesehen davon, dafs der angerufene Beweggrund in sich be-

---

37) S. *Origines, conditions et effets de la cassation (mémoire couronné par la Faculté de dr. de Paris)*.

38) S. *Traité théor. et pratique de procédure*, Paris 1894, Bd. V S. 571—573.

39) S. *Etudes sur la compétence civile à l'égard des Etats étrangers, par P. de Paepe, conseiller à la Cour de cassation*, Bruxelles 1894, S. 292.

streitbar ist, da die öffentlichen Gewalten nur berufen sind, alle zusammen ihre Mitwirkung zur Herstellung der Gerechtigkeit im Staat im weitesten Sinne des Wortes zu leisten, und es also nicht vorauszusetzen ist, dafs eine von ihnen diese Richtschnur verlassen werde, — so ist auch die vorgeschlagene Lösung durchaus unpraktisch, denn die Gelegenheiten, wenn die Notwendigkeit einer Auslegung solcher Konventionen sich zeigt, können häufig sein, und es ist unmöglich, jedesmal, um einem vorkommenden Streitfall die gehörige Lösung geben zu können, die Kammern zusammenzuberufen, um ihnen den Fall zu unterbreiten.

Ich glaube also nicht, dafs dieses System aufrecht erhalten werden kann, und halte das System für richtig, welches die fremde Rechtslehre und besonders die französische Rechtspraxis befolgt.

Diese Rechtslehre macht einen wichtigen Unterschied. Aus dem Umstand — sagt sie —, dafs ein Traktat den Charakter eines gegenseitigen Vertrages, wie auch eines Gesetzes hat, folgt, dafs im Falle ein Einspruch private Interessen, wie z. B. ein Eigentumsrecht, ein Erbschaftsrecht zum Gegenstand hätte, die richterlichen Behörden die zur Anwendung eines Traktats berufen sind, natürlich auch die Befugnis haben, ihn auszulegen. Sollte aber der Einspruch eine Frage zum Gegenstand haben, die sich auf die Natur und die Ausdehnung der internationalen Beziehungen der vertragschliefsenden Teile bezieht, dann kann die Auslegung nur von diesen Teilen selbst geschehen, d. h. von seiten der Regierungsgewalt oder einem von ihr gewählten Schiedsrichter.

Wenn z. B. der Einspruch die Frage zum Gegenstand hat zu wissen, worin die Unantastbarkeit besteht, welche den Konsuln durch einen Vertrag zuerkannt ist, so würden die Gerichte nicht die Berufung haben, die internationale Konvention auszulegen, weil die Zuständigkeit der Konsuln, welche einen Einflufs auf die guten Beziehungen der Staaten untereinander hat, als eine Frage der öffentlichen Ordnung angesehen wird, welche auszulegen die Regierungsgewalten sich das Recht vorbehalten müssen. In dieser Ideenfolge hat man in Beziehung auf eine Frage, die vollkommene Analogie mit derjenigen, die uns beschäftigt, besitzt, gesagt: „wenn die Rede ist von

konsularischer Unantastbarkeit, von den Rechten des Vertreters eines fremden Staates als solchen bei uns, so würden wir verstehen, dafs man uns von ausschliefslicher Zuständigkeit der ausübenden Gewalt spricht, denn dann wäre nicht eine Frage des internationalen Privatrechts zu lösen, welche der Zuständigkeit des Richters angehört, sondern eine Frage des internationalen öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit der ausübenden Gewalt angehört[40])".

Die Ansicht eines Staatsanwaltes des Kassationshofes von Frankreich, welche derselbe bei Gelegenheit einer Beschlufsfassung aussprach, scheint mir das richtige Mafs für die Unterscheidungen zu geben: „In dieser Sache", sagt er, „mufs man sich fragen, ob die Entscheidung, welche das französische Gericht aussprechen soll, der Art ist, einen von einer fremden Regierung ausgegangenen Akt beurteilen zu müssen und einen Einflufs auf die Beziehungen dieser Regierung zu der Nationalregierung auszuüben. — In diesem Falle mufs die Gerichtsbehörde jener die Frage, welche zu lösen ist, zusenden."

Ich fasse mich zusammen: In den christlichen Staaten ist die Konsulargerichtsbarkeit, in einzelnen Fällen eingeschränkt, von der Entstehung dieser Einrichtung an bis heutzutage durch fortdauernden Gebrauch in die internationale Praxis eingeführt. Obwohl diese Konsulargerichtsbarkeit dem Grundsatze nach eine Beschränkung der Landessouveränetät bedeutet, können wir doch sagen, dafs sie in Anbetracht der guten Beziehungen, die zwischen den Staaten bestehen sollen, der befriedigenden Ordnung der Interessen ihrer betreffenden Nationen, einen Teil des allen civilisierten Staaten gemeinsamen Besitzes bildet, den Ausdruck ihres juridischen Bewufstseins von einem allgemein anerkannten Gebrauch, welcher sich demzufolge jedem Staate aufdrängt, der zu der internationalen Gemeinschaft gehört; es ist also nicht zu befürchten, dafs der rumänische Staat dessen nicht Rechnung tragen werde zu einer Zeit, wo er selbst seine Ausübung durch Gesetze und Verordnungen organisiert hat, wo in einer stark ausgesprochenen wissenschaftlichen Strömung, hervorgerufen durch Autoren des internationalen Rechtes, darnach gestrebt wird, demselben eine mehr und mehr um sich greifende Anwendung zu geben.

40) S. *Curierul-Judiciar* No. 37 vom 17. Mai 1901 S. 294.

Das montenegrinische Eherecht.

Komtur **Milan Paul Jovanović** in Vukovar a. d. Donau, Syrmien-Slavonien.

Das montenegrinische Eherecht ist in der Litteratur stiefmütterlich behandelt. Es kommen neuestens eigentlich nur die nachstehenden Werke in Betracht, nämlich: Gesetzbuch Daniels I. (vom 23. April 1855 a. St.), Fürsten und Gebieters von Montenegro und der Brda, in deutscher Übersetzung bei Manz, Wien 1859; *Popović:* Recht und Gericht in Montenegro, Zagreb 1877; und ein nach dem Muster der in anderen Kulturstaaten geltenden Gesetzbücher abgefafstes Gesetzbuch von dem Serben Dr. *Balthasar Bogišić* nach eingehendem Studium der alten Gewohnheits- und Ortsrechte sorgfältig entworfen und mit einigen vom Rechtsrat (велики суд и државни савјет) getroffenen Abänderungen mit Gesetzeskraft versehen. — Mit dem Erlasse (Указ) des Fürsten Nikola I. vom 14./26. Januar 1898 wurde eine neue Herausgabe des montenegrinischen Allgemeinen Gesetzbuches über Vermögen (Güterrecht): „Општи Имовински Законик за Књажевину Црну Гору“ 1. Vol. in 8°, Cetinje 1898, angeordnet und gedruckt bei Chamerot et Renouard in Paris in vornehmster Ausstattung, da sich während der zehn Jahre, seit dies Gesetzbuch erschien, in ihm viele Modifikationen notwendig zeigten. Das alte Gesetzbuch über Güterrecht trat am 1./13. Juli 1888 und das neue am 1./13. April 1898 in Kraft. — Eine Ausgabe dieses Gesetzbuchs ist in deutscher von *A. Shek* bei Carl Heymann, Berlin 1893, und in französischer Sprache von *R. Dareste* und *Albert Rivière* bei Imprimerie Nationale, Paris 1892, erschienen.

Die Ehe begründet das Familienleben, und der juristische Charakter der Eheschliefsung ist von eingreifendem Einflufs auf die Rechtsverhältnisse der Familie (обител); die montenegrinische Ehe beruht auf dem *mutuus consensus* der Nupturienten, ihr Zustandekommen ist von keiner strengen juristischen Form bedingt, und kann selbst durch Flucht, Entführung und Raub der Braut bewirkt werden (G.B. von 1855 Art. 69).

Die Kirche, die lehrt, dafs die Ehe ein Sakrament (тајна) sei, kämpfte lange Zeit gegen die vertragsmäfsige und formlose Eheschliefsung, und erwirkte für Montenegro unter Knjaz Daniol I. ein Gesetz (vom 23. April 1855), das die Gültigkeit der Ehe an die kirchliche Trauung und Einsegnung knüpfte.

Nach den noch geltenden alten Rechtsmitteln wirbt der Bräutigam um die Braut bei ihren rechtmäfsigen Verlobern, bei ihren Eltern oder Brüdern und in der Zadruga-Kommunion (Hauptgemeinschaft) beim Hausvater (старјешина, *caput familiæ, Patriarch, patriarca*); ist seine Werbung angenehm, so wird ihm die Braut versprochen, wobei er ihr den Angelobungsring und andere Geschenke darreicht; auch bei den Montenegrinern gilt die Regel: „Ist der Finger beringet, ist die Jungfer bedinget.“ Bei dem Eheverlöbnisse müssen alle Erfordernisse, die zu einem Vertrage überhaupt gehören, beachtet werden; Geisteskranke, Kinder unter sieben Jahren und Personen, denen ein gesetzliches Ehehindernis entgegensteht, können kein Eheverlöbnis eingehen; würde ein solches an eine unmögliche Bedingung geknüpft, so wäre es natürlich wirkungslos. Eine bestimmte Form bei Schliefsung von Eheverlöbnissen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; usus ist es, sich Ringe und Geschenke zu geben; häufig wird das Verlöbnis vor Zeugen (Кумови) geschlossen. Nach dem Verlöbnisse ist die Braut sofort Eigentümerin des ihr Geschenkten, welches sie auch dann, wenn der Bräutigam noch vor der Trauung stürbe, behalten darf, es sei denn, dafs sie selbst an der Verzögerung Schuld trüge.

Das Eheversprechen, wenn es unter voller Freiheit des Willens und ohne Obwalten eines Irrtums gegeben wurde, ist insofern bindend, als im Weigerungsfall auf Ersatz des wirklichen Schadens, der aus der Nichterfüllung für den anderen Teil erwächst, belangt werden kann. In jedem Falle kann vor-

erst auf Erfüllung desselben gedrungen werden; gezwungen darf jedoch niemand werden. Der ohne erhebliche Ursache von dem Eheverlöbnisse Zurücktretende verliert aufserdem, dafs er den dadurch bewirkten Schaden ersetzen mufs, die gegebenen Brautgeschenke, hat die Prozefskosten zu tragen und kann wegen öffentlicher Verletzung der Ehrbarkeit gestraft werden. — Die Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe aus einem Eheverlöbnisse kann durch mehrere Umstände für beide Teile oder nur einen derselben aufgelöst werden, und zwar für beide Teile:

a) durch den Tod eines der Verlobten;
b) durch beiderseitige Einwilligung;
c) durch Ablauf der bedungenen Zeitfrist;
d) wenn ein Teil die Priesterweihe annahm oder ein feierliches Klostergelübde ablegte;
e) durch das Eintreten eines Ehehindernisses.

Für blofs einen Teil hört die Verbindlichkeit aus einem Verlöbnisse in folgenden Fällen auf:

α) wenn ein Teil sich unzüchtiger Handlungen oder einer Fornikation schuldig gemacht hat;
β) wegen erheblicher Veränderungen des Zustandes, die nach dem Verlöbnisse eingetreten sind, und zwar wegen einer ekelhaften Entstellung oder wegen Verlustes der Ehre u. s. w.;
γ) wenn ein Teil inzwischen eine andere Ehe geschlossen oder ein anderes Eheverlöbnis eingegangen hätte;
δ) durch Empfang der niederen Weihen oder Aufnahme in die Klostermöncherei;
η) wenn der eine Teil verreist und, ohne von sich Nachricht zu geben, lange Zeit ausbleibt.

Hier müssen wir bemerken, dafs in allen aus einem Verlöbnisse entspringenden Klagen und Prozessen, soferne es sich um den Bestand und die Gültigkeit, sowie um die Rechtswirksamkeit desselben handelt, die geistlichen Gerichte zu entscheiden berufen sind.

Geschlossen wird die Ehe durch eine feierliche Zuführung und Übergabe der Braut an den Bräutigam. Die Nupturientin wird dadurch aus ihrem bisherigen Familienverbande entlassen und in eine andere Genossenschaft aufgenommen; tritt sie aus einer Gütergemeinschaft, so mufs sie für ihren Anteil

eine entsprechende Entschädigung, d. h. eine angemessene Ausstattung oder Mitgift erhalten.

Es kann auch geschehen, dafs der Bräutigam sich seine Braut verschafft ohne Wissen und Willen, ohne Verabredung und Zustimmung ihrer rechtmäfsigen Verlober, nämlich durch Flucht der Braut aus ihrer Familie oder durch Entführung und Raub. Hierbei sind nur zwei Fälle von besonderen Rechtsfolgen zu unterscheiden:

1. Hat die Braut freiwillig ihre Familie selbst verlassen, oder hat sie sich mit dem Entführer zur Entführung verabredet, so wird und bleibt sie ohne weiteres die rechtlich anerkannte Frau ihres selbstgewählten Gemahles, aber sie hat keinen Anspruch auf eine Ausstattung oder *dos*. § 70 des Gesetzbuches von 1855 bestimmt: „Folgt ein Mädchen dem ledigen Manne freiwillig ohne Vorwissen ihrer Eltern, so kann man ihnen nichts anhaben, da sie die Liebe selbst verband.“

2. Wird die Braut wider ihren Willen geraubt, so hat vorläufig ihre Familie die Pflicht, den Räuber aufzusuchen und ihn zur strengen Verantwortung zu ziehen. Ist es überhaupt möglich, seiner habhaft zu werden, so kann er, wenn sich die geraubte Braut nicht für ihn erklärt, getötet werden; will diese aber seine Frau sein, so hat es dabei sein Bewenden. Kann man aber dem Brauträuber nicht beikommen, und verbleibt die Geraubte später freiwillig bei ihm als Frau, so wird die Ehe rechtsgültig, die geraubte Frau erhält jedoch in keinem Falle von ihrer angestammten Familie irgend eine Ausstattung oder Erbschaft[1]).

Derjenige, der ein Weib bei Lebzeiten ihres Mannes heiratet, ein Mädchen wider ihren Willen, ohne die nach der Sitte und dem Gebrauche der Kirche erforderliche Einwilligung ihrer Eltern, beziehungsweise ihrer Anverwandten raubt, ist des Landes zu verweisen (§ 69 G.B. von 1855), woraus folgt, dafs die Entführung eines Mädchens zum Zwecke der Heirat nur dann strafbar ist, wenn das Mädchen nicht einverstanden war (Art. 944, 1011, 1012 G.B. über Verm.).

Die montenegrinischen Ehegenossen schliefsen vielmehr eine

1) Selbsthülfe und Btutrache sind durch das Gesetzbuch Peters I. verboten. Art. 16, 18, 31.

Lebensgemeinschaft, in welcher sie sich vertragsmäfsig Rechte gegenseitig einräumen oder beschränken können. Da ferner die Ehe nur auf einem *mutuus consensus* beruht, so kann sie auch durch einen *contrarius consensus* wieder gelöst werden; gegen den Willen aber und, ohne eine rechtliche Ursache, kann kein Ehegatte den andern verstofsen; die Ehescheidung mufs in gesetzlicher Ordnung geschehen, so dafs alle vermögensrechtlichen Verhältnisse geregelt werden. Der Mann, der sich von seiner Frau scheidet, ist verpflichtet, für ihren Unterhalt zu sorgen, es sei denn, dafs sie zur Strafe infolge eines schlechten Lebenswandels den Anspruch darauf verloren hat (§§ 67, 75, 76, 77 G.B. von 1855).

Das montenegrinische Gesetz verordnet, dafs der Seelsorger drei Tage vor der Trauung Nachfrage zu halten hat, ob die Braut mit dem Bräutigam zufrieden sei, denn nur in diesem Falle darf der Seelsorger die Trauung vollziehen; ein Priester, der gegen dieses Gebot eine Ehe einsegnet, ist aus der heiligen Kirche ausgeschlossen (§ 68 G.B. von 1855). Die Volljährigkeit bei jedem Montenegriner beginnt wie in Deutschland mit dem vollendeten 21. Lebensjahre (Art. 636 G.B. über Vermögen). Nach dem vollendeten 18. Lebensjahre kann der Minderjährige durch das Vormundschaftsgericht — Kapetanatsgericht, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen Wohnsitz hat — für grofsjährig erklärt werden (Art. 638, 647, 963 G.B über Vermögen); in diesem letzten Falle ist die Einwilligung der Eltern, des Vormundes, des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

Es giebt Umstände, die die Eingehung der Ehe hindern oder eine bereits eingegangene und vollzogene Ehe auflösen.

Zu den ersteren, die eine Ehe einzugehen und zu vollziehen verbieten, gehören:

1. Die verbotene geheiligte Zeit.

2. Das Verbot der Kirche. Wegen gegründeter Vermutung eines Ehehindernisses der Verwandtschaft, Schwägerschaft oder anderer Art kann der Bischof oder betreffende Pfarrer die Schliefsung der Ehe, wenigstens auf Zeit, verbieten; dies kann er auch dann verfügen, wenn von einem oder beiden zu Trauenden die formalen Ausweise: Taufschein, Nachweisung des ledigen oder verwitweten Standes, Wohnungszeugnis, Verkündschein nicht erbracht wurden.

3. Ein früheres, schon mit einer anderen Person geschlossenes Eheverlöbnis. Ist aber die Ehe bereits geschlossen, so kann sie eines anderen früheren Verlöbnisses wegen nicht aufgelöst werden.

4. Das Gelübte der Keuschheit.

Die trennenden, selbst eine Ehe nichtig machenden Hindernisse sind entweder in einem Mangel der Einwilligung oder Abgange der physischen und geistigen Fähigkeit oder der gesetzlichen Formalitäten begründet. Daher:

1. Der Irrtum, *error*, mufs ein wesentlicher sein und sich auf die Person beziehen; z. B. es wurde statt einer zur Ehe bestimmten Person eine andere untergeschoben.

2. Das Gelübde erhält die ehetrennende Qualität nur als *votum solemne.* Eintritt in einen Orden, Empfang der höheren Weihen. Ist nämlich die Ehe zwar geschlossen, aber nicht konsumiert, d. i., wenn die geschlechtliche Verbindung zwischen den beiden Vermählten noch nicht erfolgt ist, so kann jeder Teil ein geistliches Gelübde (der Keuschheit) ablegen; dadurch wird die Ehe gelöst, und der zurückbleibende Teil kann sofort eine andere Ehe eingehen.

3. Das Verbrechen (*crimen*) bezieht sich auf Ehebruch und Gattenmord; es darf eine Ehe nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruches oder Gattenmordes geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem der Geschiedene den Ehebruch — Mord — begangen hat.

4. Bezüglich des Ehehindernisses der Verwandtschaft ist zu merken: Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie kann nie eine Ehe statthaben.

Seitenverwandte dürfen sich bis zum vierten Grade nach kanonischer Zählung nicht heiraten, die Verwandtschaft mag aus einer rechtmäfsigen oder unrechtmäfsigen Ehe entstehen.

Bei den Katholiken begründet auch die gesetzliche Verwandtschaft — durch Adoption — und die geistliche, — die durch das Sakrament der Taufe und Firmung vermittelt wird — ein Ehehindernis. Den Griechisch-Orientalischen ist dieses natürlich fremd.

5. Die Schwägerschaft begründet gleichfalls ein Ehehindernis. Bei einer rechtmäfsigen Schwägerschaft, d. i. diejenige, welche aus einer rechtmäfsigen Ehe entstanden ist, kann zwischen

verschwägerten Personen bis zum vierten Grade, bei einer unrechtmäfsigen, d. i. aus einer unrechtmäfsigen Ehe hervorgegangenen Schwägerschaft bis zum zweiten Grade inklusive keine Ehe statthaben.

6. Zwischen getauften und nichtgetauften Personen kann keine Ehe statthaben.

7. Die Nichterfüllung oder das Nichteintreten einer Bedingung, an welche ausdrücklich die Ehe geknüpft wurde, kann ein Hindernis bilden; natürlich und rechtlich unmögliche Bedingungen gelten als nicht gesetzt; denn jede Bedingung mufs der Würde und Heiligkeit der Ehe entsprechen.

Gewisse Bedingungen verstehen sich von selbst; daher ist eine Ehe ungültig, wenn der Bräutigam die Braut bereits von einem Anderen geschwängert findet; derselbe hat bei der kompetenten geistlichen Ehegerichtsbarkeit sofort darüber Anzeige zu erstatten und den Nachweis zu liefern, dafs er vor der Trauung keine Kenntnis hatte.

8. Die Unterlassung der notwendigen Kirchensollemnitäten, sodafs die Ehe insgeheim abgeschlossen erscheint, löst dieselbe auf. Die zu beobachtenden Formen bestehen in folgendem: Die bevorstehende Ehe mufs dreimal (an drei hintereinanderfolgenden Sonntagen) von der Kanzel herab verkündet werden. Die Trauung selbst ist durch den Lokalpfarrer der Brautleute, wenn aber diese zu verschiedenen Kirchensprengeln gehören, in der Pfarre des einen oder des anderen Teiles zu vollziehen; allerdings kann der Lokalpfarrer einen anderen Priester zur Vornahme der Trauung bevollmächtigen. Bei dem Trauungsakte haben zwei Zeugen — die sogenannten Beistände (Кум, старп сват) — zugegen zu sein. Civilehe besteht nicht; von dem Aufgebot kann man dispensiert werden, und zwar entscheidet die erzbischöfliche — Metropolitan — kirchliche Behörde über das Gesuch um Dispensation. Die Ehe wird dann perfekt, wenn die Absicht der Verheiratung von den Brautleuten vor dem Seelsorger bekannt wurde, wie auch durch den Spruch des Seelsorgers, indem die Gültigkeit der Ehe von diesen beiden Formvorschriften abhängt.

9. Minderjährige ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes können zu keiner Ehe schreiten. Sollte die Einwilligung ohne hinreichenden Grund verweigert werden, so kann

der Minderjährige sich an das Gericht wenden, welches eine Bewilligung selbst erteilt.

10. Aus der Natur der Ehe als eines Vertrages erhellt schon, dafs, wenn sie durch Gewalt oder Drohung zu stande gekommen, ihr keine Gültigkeit zukommen könne.

11. Der Mädchenraub oder die Entführung macht die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten ungültig, es sei denn, dafs das Mädchen, an einen sicheren Ort gebracht, ihre Einwilligung freiwillig giebt.

Einige Ehehindernisse können nachgesehen werden, andere nicht. Die Dispensation wird nicht erteilt α) wenn eine andere Ehe noch vorhanden ist; β) wenn Ascendenten und Descendenten oder Geschwister unter sich, oder wenn jemand seine Tante heiraten wollte; γ) wenn jemand seine Schwieger- oder Stiefmutter oder seine Stieftochter oder die Tochter seines Stiefkindes heiratet.

Rücksichtlich Erlangung einer Dispensation wendet man sich an den Fürsten, zur Erreichung eines Dispenses von der dreimaligen Verkündung blofs an den Metropolitan, geistliches Gericht. Hindernisse geringerer Bedeutung kann auch der Metropolit-Bischof beheben.

Für die Beamten, Militärpersonen, Ausländer ist keine besondere Erlaubnis erforderlich.

Kraft des Ehebündnisses haben die Gatten Freud und Leid miteinander zu tragen, die eheliche Treue zu bewahren, sich gegenseitige Beihülfe zu leisten und die eheliche Beiwohnung zu gewähren; Eheleute üben hinsichtlich der Kinder das Erziehungsrecht und die elterliche Gewalt. Dem Manne kommt der Schutz und die Vertretung der Frau zu, die meist seinen Namen, Stand und Gerichtsstand, sowie seine Heimatsrechte[2]) erwirbt; sie hat in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die vom Manne getroffenen Mafsregeln sowohl selbst zu befolgen als befolgen zu machen. Die Töchter erkalten kein Erbe, solange Söhne vorhanden sind; demnach besteht die Aussteuer (прћија) der Frau nur aus Mobilien und zwar aus Gegenständen, die der Frau für ihre persönlichen und wirt-

---

2) Domizil, Art. 958 G.B. von 1888.

schaftlichen Bedürfnisse notwendig sind, wie: Kleider, Kleidungsstücke, Flachs, Linnen, Schmuck, Federvieh etc. und Geld. Die Gröfse der Aussteuer richtet sich nach den Vermögensverhältnissen der Familie; in der Kommunion (Hauptgemeinschaft, Zadruga) bestimmt sie, mit Einvernehmung der Hausgenossen, der Hausvater; in der Sonderfamilie ist es dem freien Willen und Ermessen der Eltern anheimgestellt, ihre Tochter auszusteuern. „Heiratet eine Tochter, so erhält sie nach unserer Landessitte keinen Anteil, wohl aber eine Mitgift, welche ihr die Eltern bei ihrer Verehelichung freiwillig mitgeben" (§ 51 G.B. von 1855). In der Sonderfamilie wird die Aussteuer aufser dem Teil, den sich die Frau zu ihrer alleinigen Verfügung vorbehält, dem Mann zum *usus fructus* übergeben und bleibt demnach im ausschliefslichen Eigentum der Frau auch während der Ehe. Besteht die *dos* jedoch in Geld, so geht dieses zwar in das Eigentum des Mannes über, aber er hat dessen ungeachtet daran nur einen *quasi usus fructus*, denn sein ganzes Vermögen haftet für die Sicherheit der ihm übergebenen Summe. Besitzt der Mann kein Vermögen, so darf er auch die *dos* nicht zur Bezahlung seiner Schulden verwenden. Den Empfang der *dos* mufs der Mann durch eine streng vorgeschriebene Form bestätigen. Die Morgengabe besteht aus Gaben, die der Neuvermählten am ersten Morgen nach der Zuführung, nicht notwendigerweise von ihrem Manne, sondern von ihren Angehörigen, Freunden und Hochzeitsgästen in verschiedenen Geschenken, wie: Schmuck, Geld, Flachs, Geräte, Kleider, Kleidungsstoffe u. dergl. gegeben werden, welche Gaben in vielen Fällen ihre ganze Ausstattung bilden.

In der Hauskommunion herrscht das Princip der vollkommenen Gleichberechtigung beider Geschlechter; dieser Umstand hat nun zur Folge, dafs die Frau von jeher in der Sonderfamilie frei und möglichst selbständig ist. Ebenso folgt aus dem rechtlichen Charakter der Eheschliefsung, dafs der Mann weder über die Persönlichkeit der Frau noch über ihr Vermögen gröfsere Rechte erlangen kann, als sie ihm vertragsmäfsig eingeräumt werden. Das sittliche Verhältnis der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Familienorganisation, sowie die Schwächen des weiblichen Geschlechtes bedingen es jedoch, dafs der Mann der Herr und Beschützer seiner Frau sei und sie vor und

aufser Gericht vertrete. Die Einheit der ehelichen Lebensgemeinschaft erfordert es auch, dafs der Mann alle ehelichen Güter verwalte; aber dem Ehegatten ist die Verwaltung über die *dos* nicht unbedingt gesichert, sie kann ihm unter Umständen, die das Heiratsgut gefährden, entzogen werden, worauf die Frau ihr ganzes Vermögen entweder selbst verwaltet oder sich zu diesem Zwecke einen verläfslichen Kurator wählt. Hat der Mann das Heiratsgut oder irgend einen Teil des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens der Frau ohne ihre Zustimmung veräufsert, so kann sie selbst oder durch einen Stellvertreter dagegen Einsprache erheben und die Veräufserung unwirksam machen.

Vermögensgegenstände, die die Frau aufser der *dos*, sei es von ihren Angehörigen oder von dritten Personen erhält, bleiben in der Regel ihr unbeschränktes Eigentum, worüber sie auch ohne die Zustimmung ihres Mannes frei verfügen kann. Bei der ehelichen Lebensgemeinschaft verlangt das montenegrinische Gesetz keine vollkommene Gütergemeinheit, es kennt keine geschlechtliche Vormundschaft; die Ehe ist keine *unio individua*, durch welche Mann und Weib rechtlich eine Person würden, sondern sie ist vielmehr eine *communio ad onera vitae ferenda*, in der sich die beiden Ehegatten als Socii betrachten und die vermögensrechtliche Individualität der Frau nicht in die des Mannes übergeht. Sie können demnach untereinander sowohl *inter vivos* wie *mortis causa* rechtsgültige Geschäfte schliefsen und die unter ihnen eingegangenen Verträge dürfen nicht einseitig aufgelöst werden; wenn daher der Mann seiner Frau, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, eine Zuwendung macht, so darf er dieselbe nicht willkürlich widerrufen oder durch eine spätere Veräufserung des betreffenden Gegenstandes dieselbe faktisch vereiteln.

Die Frau kann sich mit Bezug auf ihr Vermögen mit und für ihren Mann verpflichten, sie hat kein *beneficium senatus consulti Vellejani*[3]); wenn sie für die Schulden ihres Mannes Bürgschaft leistet, so haftet sie für dieselben auch mit ihrem Heiratsgut. Betreffs der Gütergemeinschaft der Familie ist hervorzuheben, dafs infolge der engen Beziehungen, in welchen die

3) Geschenke, Art. 483 G.B von 1888.

Gesamt- und Sonderfamilie zu einander stehen, mit Ausnahme einiger Modifikationen der Hauptsache nach in beiden die nämlichen Grundsätze herrschen; daher gilt auch in der Sonderfamilie das Princip: Erb- oder Stammgut ist ein gemeinschaftliches Familiengut. Hier ist der Vater zwar nicht nur ein Verwalter, wie in der Задруга-Kommunion, sondern er ist wirklicher Eigentümer des ganzen Familienvermögens[4]), aber seine Eigentumsbefugnisse sind an demselben durch die Rechte der übrigen Familienglieder beschränkt: er darf keine solche Verfügung treffen, wodurch diesen das Gut entzogen wäre (*Pater sine voluntate filiorum suorum aliquid donare non possit*). Was ein Hausvater selbst erwirbt, das gehört nicht zu dem gemeinschaftlichen Familienvermögen, das selbsterworbene Gut ist ein ausschliefsliches Eigentum des Erwerbers, worüber er unbeschränkt verfügen kann. Trifft er aber darüber keine Disposition, so fällt nach seinem Tode auch dieses Vermögen als seine Hinterlassenschaft in die Gütergemeinschaft der Familie. „Der Vater kann dasjenige, was er selbst erworben hat, nach seinem Belieben unter die Söhne verteilen; sollte jedoch der Vater einem Sohne mehr hinterlassen als dem andern, so ist ungeachtet dessen seine Verfügung unantastbar aufrecht zu erhalten, indem jeder mit seinem Vermögen nach seinem Belieben verfügen kann." „Jedermann ist Herr seines Vermögens, und kann selber daher auch Fremden mit Umgehung seiner Verwandten nach seinem Belieben zuwenden, und gleichviel, ob er diese Verfügung bei Lebzeiten oder in seinem Testamente traf, darf dieselbe nicht angetastet werden" (G.B. von 1855 §§ 48 und 49).

Der überlebende Ehegatte bleibt im Besitz des Gesamtvermögens und ist auch nicht verpflichtet, das Heiratsgut der Frau, an welchem er lebenslänglichen Fruchtgenufs hat, an ihre Erben herauszugeben, es sei denn, dafs es unter seiner Verwaltung in Gefahr wäre, für dieselben verloren zu gehen. Es findet demnach durch den Tod der Frau keine wesentliche Veränderung in dem güterrechtlichen Verhältnis statt, der Witwer verbleibt der Eigentümer und Verwalter der Familiengüter und der Hinterlassenschaft seiner Frau.

---

4) Hierher Art. 690 G.B. von 1888.

Will der Vater bei Lebzeiten das Geld unter die Kinder verteilen, so hat die Auseinandersetzung der Familiengüter nach den Grundsätzen der Hauskommunion zu geschehen, d. h. sie mufs mit der Einwilligung der Kinder und nach gleichen Teilen erfolgen. Der Vater erhält hierbei in der Regel einen Sohnesanteil. Selbsterworbenes Vermögen kann der Erwerber, wie schon erwähnt, nach seinem Belieben verteilen.

Wenn der Witwer zu einer zweiten Ehe schreitet und das Familienvermögen gefährdet, so können die Kinder erster Ehe eine Auseinandersetzung oder Sicherung desselben verlangen und fordern, dafs ihnen die Hinterlassenschaft der Mutter zugeteilt werde. Wird nun in einem solchen Falle die Teilung vorgenommen, so haben die Kinder erster Ehe später keinen Anspruch mehr auf den Vatersteil; diesen, wie alles, was der Vater noch künftig erwirbt, erhalten die Erben der zweiten Ehe. Sind aber bei ungeteiltem Vermögen Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, und will der Vater dasselbe unter sie verteilen, so kommen hierbei die Grundsätze der Gleichberechtigung und Gleichteilung zur Anwendung. —

Jede Kommunion kann in Sonderfamilien oder Familien im engeren Sinne des Wortes aufgelöst werden und jede Sonderfamilie wieder eine Kommunion begründen. Aus dieser Wechselbeziehung ergiebt sich, dafs in beiden Arten von Familien im wesentlichen dieselben Rechtssitten gelten. In der Sonderfamilie (Kyħa) herrscht jedoch der *pater familias,* gleich dem germanischen und römischen, *jure proprio,* nicht *„jure delegato“*, und ebenso ist er der alleinige Eigentümer des Familienvermögens. Über seine Kinder hat er die unbeschränkte *„auctoritas paterna“* und das *„jus corrigendi“*, aber nicht die *„potestas dominica“* und das *„jus vitæ necisque“*; er ist der Herr und Gebieter seiner Frau, darf sie jedoch nicht als Sklavin behandeln, rechtlos verstofsen, verkaufen oder töten, es sei denn, dafs sie eine solche Strafe sich durch ihr Verschulden zugezogen hätte, wie z. B. durch Ehebruch. („Ereignet es sich, dafs einem Montenegriner oder Brdaner sein Weib untreu wird, und betrifft er es auf dem Ehebruche, so ist ihm erlaubt, den einen wie den anderen Teil zu töten; entflieht aber das Weib, so soll sie keine Stätte mehr in unserem Lande haben“. *Danilo's Ges.-B. v. 1855 § 72.*)

Die Frau ist die Hauptwirtin des Hauses, sie schaltet und waltet darin *„auctoritate propria“* nicht *„potestate delegata“*; in ihrer Obsorge ist die Erziehung der Kinder und die Leitung des weiblichen Personals; über das Familienvermögen hat sie so weit das Verfügungsrecht, als sich ihr wirtschaftlicher Wirkungskreis erstreckt. Hühner, Gänse, Enten, Flachs und Linnen, sowie überhaupt Produkte, die nur durch weibliche Arbeit beschafft werden, sind ihr Sondereigentum; dafür mufs sie aber die Bedürfnisse des weiblichen Hausgesindes bestreiten. Die Frau, die die Kyħa-Familie vertritt, steht in jenem Range, in welchem jener Mann, dessen Stelle sie einnimmt, stehen würde, daher ist eine Witwe, die im Hause des Ehegatten geblieben ist, in derselben Rangordnung, die ihrem Manne gebühren würde, falls er am Leben wäre (Art. 51 G.B. über Vermögen). Die Frau wird durch den Tod ihres Mannes nicht nur in keine abhängige Lage versetzt, sondern sie erlangt dadurch ihre völlige Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Das Recht kennt keine geschlechtliche Vormundschaft und gestattet daher der Witwe, über ihre unmündigen Kinder die Vormundschaft zu führen, das Familienvermögen zu verwalten und ihre Angelegenheiten vor Gericht selbst zu verhandeln; es hängt nur von ihrem Willen ab, sich durch den Vater, Bruder, Sohn, oder wen immer sie wählt, vertreten zu lassen. Nach dem Tode des Vaters übernimmt seine Stelle in der Bevormundung über ihre minderjährigen Kinder die Mutter auf Grund des Gesetzes (Art. 961: Von Frauenpersonen kann nur die Mutter Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder sein, es ist derselben jedoch in der Regel ein Mitvormund zu bestellen, Art. 644 G.B. über Vermögen). — Bleibt eine Witwe in der Kyħa-Familie des Ehegatten einschichtig, so hat ihr Kapetansgericht, in dessen Sprengel sich die Kyħa-Familie befindet, einen Vormund zu bestellen. Die hauptsächliche Verpflichtung eines solchen Vormundes ist, darüber zu wachen, dafs das Vermögen der Kyħa-Familie, solange es jene verwaltet und die Früchte und Erträgnisse bezieht, unversehrt erhalten bleibe. Jener einschichtigen Witwe, deren Gatte in ihr Stammhaus eingeheiratet hatte, ist kein Vormund zu bestellen, wenn sie nach dem Tode des Ehegatten in der elterlichen Kyħa-Familie geblieben ist (Art. 670 G.B. über Verm.). War eine Tochter bei

ihres Vaters Tode noch nicht verheiratet, so kann sie sich aus einem anderen Geschlechte einen Mann = *Domazet* = Домазет [5]) wählen, der in ihr Haus zieht. In diesem Falle hat sie auf Haus, Garten und Waffen ein Anrecht, da ihr Mann als zu ihrer *gens*(поријекло)gehörig erachtet wird. Dagegen steht jener einschichtigen Frauensperson, die in der Kyħa-Familie nicht geboren, sondern durch die Heirat Mitglied derselben geworden ist, während dieses Zustandes nur das Recht zu, über die Früchte und die Erträgnisse aus dem Hausvermögen zu verfügen, die Substanz des Vermögens jedoch ist unversehrt zu erhalten. Die Substanz des Vermögens ist eine solche Frauensperson erst in äufserster Not anzugreifen befugt, jedoch selbst in diesem Falle nur nach Mafsgabe des Bedarfes mit Zustimmung des Vormundes und Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde (Art. 707 G.B. über Verm.).

Die Frau ist, wäre sie selbst volljährig, ohne Bewilligung ihres Mannes, ein Geschenk von niemandem, die Hausgenossen und nähere Verwandte ausgenommen, anzunehmen befugt. Ebensowenig ist sie ohne Einwilligung ihres Mannes aus ihrem Sondervermögen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, etwas zu verschenken berechtigt. Wenn jedoch der Mann ohne begründete Ursache zur Annahme oder Hingabe eines Geschenkes seine Zustimmung verweigern sollte, so kann sich die Ehefrau an das Gericht mit der Bitte um Erteilung dieser Befugnis durch dasselbe an Stelle des Gatten wenden (Art. 483 G.B. über Verm.).

Über das Sondergut kann nach Art. 690 G.B. über Verm. v. 1888 jeder handlungsfähige Hausgenosse, er sei Mann oder Weib, frei verfügen, folglich hat auch die Ehefrau nach der alten Sitte völlig freies Verfügungsrecht über ihr Sondergut auch beim Leben ihres Ehegatten, wenn über dasselbe etwas anderes nicht vereinbart war, durch Verträge und andere unter die Bestimmungen des Gesetzbuches fallende Handlungen. Doch was verabredete Schenkung betrifft, ist Regel, dafs die

---

5) Vgl. Études sur la Législation de Monténégro par *Milan Paul Jovanović*; Bulletin de la Société de Législation Comparée à Paris t. 3 et 1886 pag. 254 etc.; auch Montenegrinische Rechtsgeschichte von Komtur *Milan Paul Jovanović* in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Stuttgart 1901, Bd. XV S 136 ff.

Ehefrau ohne die Einwilligung des Mannes die Geschenke weder annehmen noch geben kann, aufser den Ausnahmen, die in dem Art. 483 G.B. über Verm. erwähnt werden.

Verweigert der Ehegatte ohne Grund seine Zustimmung zu einem von der Frau beabsichtigten Rechtsgeschäft, oder ist er längere Zeit abwesend, so kann die Frau den Richter um Ergänzung der fehlenden Genehmigung bitten. Der Richter mufs seine Zustimmung erteilen, wenn einerseits das Geschäft den Rechten und Interessen des Mannes nicht entgegenläuft und andererseits das Geschäft für die Frau notwendig oder auch nur nützlich ist (Art. 690).

Im Falle einer längeren Abwesenheit des Mannes kann sogar die Frau, in Ermangelung eines anderen Vertreters, in Vertretung der Kyћa-Familie Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen allein abschliefsen, dies jedoch nur in den Grenzen der laufenden häuslichen Bedürfnisse (Art. 694 G.B. über Verm.; früher Art. 690 G.B. v. 1888).

Eine Leibzucht ist der Witwe, wenn nach dem Tode des Mannes ein Vermögen da ist, für jeden Fall gesichert, und zwar ist es gleichgültig, ob ihr eine solche ausdrücklich bestellt wird, oder nicht, ob sie eine *dota* oder *indota uxor* war, denn sie hat das Recht, solange in dem Vermögen ihres Mannes zu verbleiben oder davon einen hinreichenden Unterhalt zu beziehen, als sie den Witwenstuhl nicht verrückt. Die Witwe verbleibt aber in der Regel, gleich dem Witwer, mit ihren Kindern, über welche sie die mütterliche, ähnlich wie jener die väterliche Gewalt, ausübt, in gemeinschaftlichem Besitz; wird jedoch eine Auseinandersetzung des Vermögens vorgenommen, so sind dabei zwei Hauptfälle zu unterscheiden, nämlich, ob sie den Witwenstuhl nicht verläfst oder ob sie eine zweite Ehe eingeht.

1. Bei unverrücktem Witwenstuhle erhält die Witwe ihre *dos* mit der *contrados*, in Ermangelung einer solchen einen Kindesanteil, sowie alles, was ihr der Mann zugewendet hat. Reicht dies jedoch nicht für ihren Unterhalt aus, so sind die Erben verpflichtet, ihr nach Verhältnis so viel von ihrem Anteil beizusteuern, dafs sie ein genügendes Auskommen hat. Der Witwe steht über ihr Vermögen freie Verfügung zu, sie ist darüber Herrin; sie kann es demjenigen Sohn hinterlassen, der gegen sie gut war. Wenn alle Söhne böse waren, so kann sie

es auch der Tochter geben, die sie pflegte; traf sie keine nähere Bestimmung über ihr Vermögen, so fällt es denjenigen Kindern zu, bei welchen sie gemeinschaftlich lebte und starb. — Die Wäsche, Kleidungsstücke, Schmucksachen und alle anderen von einer Frau bei ihrer Verheiratung in das Haus eingebrachten Sachen bilden ihr Sondergut. Zu dem Sondergut gehört auch jeder Zuwachs oder jede Vermehrung, die durch eine besondere Thätigkeit des Besitzers entsteht (beispielsweise die Zinsen vom Kapital u. s. w. Art. 689 G.B. über Verm.). Auch wird dasjenige, was ein Mitglied des Kyħa-Hauses durch Schenkung oder aus Anlafs eines Todesfalles (Art. 967) erwirbt, Sondervermögen desselben (Art. 689), weil es demselben ohne Mühe zugefallen ist.

2. Geht die Witwe eine zweite Ehe ein, so verliert sie alle Nutzungsrechte an dem Vermögen ihres ersten Mannes; sie kann nicht länger über ihre minderjährigen Kinder erster Ehe die Vormundschaft führen, sie darf nicht länger mit ihnen in Gütergemeinschaft verbleiben und ihr Vermögen verwalten, und sie ist aufserdem verpflichtet, den Kindern alles zu ersetzen, was sie ihnen während ihrer Witwenschaft und Verwaltung entzogen hat; sie kann jedoch ihr Vermögen behalten und es in die zweite Ehe übertragen; die Ehefrau hat demnach nach des Mannes Tode den lebenslänglichen Niefsbrauch an dem ihrem Manne vorbehaltenen Teile; nach ihrem Tode wird dieser Teil ebenfalls unter die männlichen Mitglieder verteilt; sind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter die Mobilien und Immobilien, aufser dem Erbwohnhaus, den Gärten und Waffen; dieser Anteil bleibt den nächsten Geschlechtsverwandten.

Hat die Witwe (удовица) keine Kinder, so gebührt ihr ebenfalls der lebenslängliche Fruchtgenufs an dem Vermögen ihres Mannes. In diesem Falle ist die ganze eheliche Errungenschaft ihr Eigentum; sie erhält auch die Liegenschaften, die ihr Mann aus der Errungenschaft angekauft hat, und kann dieselben veräufsern; dabei haben die Verwandten des Mannes nur das Vorkaufsrecht und können sie von dem ersten Käufer retrahieren. Nach dem montenegriner Gesetzbuche v. 25. März 1888, Art. 48ff. haben das Vorkaufsrecht: a) die Mitglieder des Bratstvo des Verkäufers und der ersten sechs Linien; b) die Anrainer; c) die Mitglieder des Pleme.

Wenn aber die kinderlose Witwe eine zweite Ehe eingeht,

so erhält sie in jedem Falle aus dem Vermögen des Mannes das Heiratsgut, d. h. die *Dos* und die *Contrados* und in Ermangelung eines solchen eine entsprechende Ausstattung (G.B. v. 1855, § 52: Eine Witwe geniefst, so lange sie sich nicht wieder verehelicht, ohne Rücksicht auf die Dauer der bestandenen Ehe, wenn sie kinderlos ist, den ganzen Anteil ihres Mannes; heiratet sie aber, so erhält sie zehn Thaler, und hat sie Kinder, so bekommt sie für jeden Sohn jährlich einen Dukaten und für jede Tochter jährlich zwei Dukaten. Es versteht sich, dafs die Witwe-удовица für so viele Jahre, als sie mit ihrem Manne lebte, und für so viele Jahre als sie als Witwe in dem Hause ihres Mannes gewesen, so viel erhalte als für jeden dieser Fälle bestimmt ist).

Wie weit jemand freie Verfügung über sein Vermögen hat, soweit mufs er auch für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten und Schulden haften. Die Ehegatten stehen zu einander in einem Societätsverhältnis, in welchem jeder über seine Habe frei verfügen kann; sie können sich daher sowohl einzeln, als auch gemeinschaftlich nicht nur gegen Dritte, sondern auch gegenseitig vermögensrechtlich verpflichten. Der Mann darf auf das Heiratsgut (die *dos* und *contrados*), das unter seiner Verwaltung ist, keine Schulden kontrahieren, es sei denn soweit als er den *usus fructus* daran hat. Ebenso dürfen seine Gläubiger den Teil des eingebrachten Vermögens, welchen die Frau sich zu ihrem Gebrauche vorbehält und an welchem dem Manne keine freie Verfügung zusteht, in keinem Falle zur Befriedigung ihrer Forderungen in Anspruch nehmen. Hingegen kann die Frau in Bezug auf das Vermögen, das unter ihrer besonderen Verwaltung steht, sich ohne Zustimmung ihres Mannes rechtsgültig verpflichten und von den Gläubigern verhaftet werden; über den Teil ihres Vermögens jedoch, das der Mann verwaltet, und wovon ihm gesetzlicher *usus fructus* zusteht, darf die Frau ohne seine Einwilligung keine Verfügung treffen, wodurch sein Recht geschädigt werden könnte; folglich können die Gläubiger der Frau bei Lebzeiten des Mannes diesen Teil nicht in Anspruch nehmen. Es haftet aber das ganze Vermögen der Frau für alle jene Schulden des Mannes, zu deren Kontrahierung die Frau ausdrücklich ihre Zustimmung giebt, oder Bürgschaft leistet.

Alle vermögensrechtlichen Verpflichtungen, welche beide Ehegatten gemeinschaftlich eingehen, lasten auch gemeinschaftlich und solidarisch, sowohl auf dem Vermögen der Frau, wie auch auf dem Vermögen des Mannes. Alle rechtmäfsig kontrahierten Schulden gehen auf die Erben über; diese haften mit der Hinterlassenschaft bis zu dem Betrage, zu welchem diese das freie Eigentum des Erblassers bildete.

Die Kinder stehen gleichmäfsig unter der väterlichen und mütterlichen Gewalt; nur insofern als der Vater das Haupt der Familie ist, gebührt ihm auch die Hauptleitung aller Mitglieder derselben. Für die Kinder, die im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate nach dem Tode des Mannes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermutung der ehelichen Geburt. Die Regel ist: die empfangene Leibesfrucht ist unter der Voraussetzung, dafs sie lebend zur Welt gebracht wird, als geboren anzusehen, wenn es sich um ein Recht handelt, welches dem Kinde, falls es bereits geboren wäre, zustehen würde (Art. 956 G.B. über Verm.). — Uneheliche Kinder, die in die Kyħa-Familie des Vaters weder aufgenommen, noch sonst durch den Vater in gesetzlicher Weise als eigene anerkannt worden sind, werden in allen, ihre Bevormundung betreffenden Angelegenheiten (Art. 644), als vaterlose — дjeцa бeзoтцa — Kinder angesehen (Art. 652 G.B. über Verm.). — Art. 71 G.B. von 1855 normiert die Pflichten des aufserehelichen Schwängerers gegenüber der Geschwängerten und dem aufserehelichen Kinde; ein solcher Schwängerer hat, wenn er sich mit der Geschwängerten (einem Mädchen oder einem Weibe) nicht trauen läfst, für den Unterhalt des Kindes 130 Thaler zu bezahlen; nimmt er das Kind zu sich, so zahlt er nichts. Ist der Schwängerer verheiratet, so hat er nicht nur 130 Thaler zu bezahlen, sondern er wird überdies mit sechsmonatlichem Kerker bei Wasser und Brot bestraft; das Gesetz anerkennt solchen Kindern, wenn sie erwachsen sind, das Erbrecht in den väterlichen Nachlafs gleich den ehelichen Kindern (Art. 71 G.B. v. 1855). Ein Kind verbleibt in der väterlichen Gewalt entweder solange als sein Vater lebt oder bis es sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis der Eltern selbständig macht. G.B. 1855 § 47: Söhne können nur mit Einwilligung ihrer Eltern aus der Familiengemeinschaft treten;

sonst kann dies bei Lebzeiten des Vaters oder der Mutter nicht stattfinden. „Auch derjenige Minderjährige männlichen Geschlechtes, der mit Einwilligung des Vaters oder des Vormundes und mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde heiratet und in einer abgesonderten Kyћa — Haus — lebt und dieselbe leitet, wird dadurch auch ohne eine ausdrückliche Erklärung als volljährig angesehen, wenn nicht in einem einzelnen Falle etwas anderes ausdrücklich festgesetzt wird" (Art. 639 G.B. über Verm.).

Verläfst ein Sohn unerlaubterweise das väterliche Haus, so verliert er, gleich der Tochter, die mit einem Entführer oder Räuber die Ehe schliefst, jeden Vermögensanspruch gegen den Vater, und die väterliche Gewalt hört dadurch, wenigtens *de jure*, nicht auf. Was ein unselbständiger Sohn erwirbt, ist Eigentum des Vaters resp. der Familie (Art. 967, 968; Ausnahme Art. 688 und 689 G.B. über V.); durch Rechtsgeschäfte kann er sich nur mit der Zustimmung des Vaters gültig verpflichten.

Erhält der Sohn ein *peculium* und gründet damit für sich, mit der Bewilligung der Eltern, einen abgesonderten Haushalt (*oeconomia separata*), so wird er dadurch selbständig. — Durch die Verheiratung allein wird ein Sohn noch nicht *sui juris*, vielmehr erhält sein Vater an dem eingebrachten Heiratsgut der Schwiegertochter den Fruchtgenufs; wird ihm dieser verweigert, so kann er das Ehepaar aus seinem Hause entlassen.

Unverheiratete Söhne darf der Vater nicht ohne Ursache aus seinem Hause entlassen; verheiratete dagegen kann er dazu zwingen, aber er mufs ihnen nebst einer entsprechenden Vermögensabfertigung auch alles, was die Schwiegertöchter als Mitgift eingebracht haben, herausgeben.

Erwachsene Söhne können, obgleich sie sich in der väterlichen Gewalt befinden, zu keiner Heirat gezwungen werden, wohl aber kann ihnen der Vater das Heiraten verwehren, solange die Töchter nicht verhelicht worden sind. Volljährige Töchter dürfen in der Regel zu einer bestimmten Ehe nicht genötigt werden; das Recht, sie zu verheiraten, hat aber sowohl die Mutter wie der Vater.

Erwachsene Kinder, die aus dem väterlichen Hause ent-

lassen oder verstoſsen werden, erlangen dadurch ihre Selbständigkeit und die Fähigkeit, Eigentum für sich zu erwerben.

Gegen willkürliche Veräuſserungen der Familiengüter haben die Söhne und in Ermangelung derselben auch die Töchter das Widerspruchsrecht.

Die Vormundschaft ist ein *munus publicum* und unterscheidet sich nach der Art der Berufung zu derselben in die *tutela testamentaria, tutela legitima* und die *tutela dativa.* Jeder *parens* ist befugt, seinen unmündigen Kindern testamentarisch einen Vormund zu ernennen; unterläſst er dies, so wird durch Rechtssatz der nächste männliche Verwandte, der zur Führung der Vormundschaft fähig ist, zu diesem Amte berufen; ist kein solcher Verwandte vorhanden, so wird der Vormund durch die Obrigkeit bestellt. Unter den gesetzlichen Tutoren haben besonders die ältern Brüder den Vorzug; sie führen in der Regel mit der verwitweten Mutter die Vormundschaft über ihre minderjährigen Geschwister; dem Bruder steht ein besonderes Schutzrecht über seine Schwester zu, und dieses Verhältnis hört sogar dann nicht auf, wenn sich die Schwester, für deren Verehelichung er zu sorgen verpflichtet ist, verheiratet; er muſs unter Umständen sie und ihr Vermögen gegen alle Ungebührlichkeiten des Mannes schützen, darf sie aber oft auch gegen ihren Willen an den Mann verheiraten, der ihm angenehm ist. Weiber stehen im allgemeinen *propter fragilitatem sexus* unter männlicher Obsorge; diese *cura* ist jedoch nur eine bedingte, denn, wenn sie volljährig sind und eigenes Vermögen haben, so können sie frei über dasselbe verfügen und sich durch Rechtsgeschäfte gültig verpflichten sowie auch ihre Angelegenheit vor Gericht selbst vertreten. Unter Umständen kann auch eine ältere Schwester ihren unmündigen Bruder in vormundschaftlicher Obsorge haben.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, ihn vor Gericht zu vertreten und sein ganzes Vermögen, das beim Antritte der Vormundschaft inventarisiert wird, zu verwalten. Nach Beendigung der Vormundschaft ist der Vormund verpflichtet, alles herauszugeben, was er in die Verwaltung genommen hatte; er haftet für jede Minderung des Vermögens, ist aber hingegen für seine Mühe berechtigt, sowohl die

fructus naturales wie die *fructus civiles*, die er durch seinen Fleifs aus dem Mündelvermögen gezogen hat, für sich zu behalten. Führen die älteren Brüder Vormundschaft über die jüngeren, die mit ihnen in Gütergemeinschaft verbleiben, so sind sie auf keine Weise befugt, irgend etwas von dem gemeinschaftlichen Vermögen an Fremde abzutreten. Für den Eintritt der Volljährigkeit des Mündels und die Beendigung der Vormundschaft wird nach Art. 636 des Gesetzbuches ein Alter von 21 Jahren erfordert. Der Vater ist nach dem Art. 960 G.B. von 1888 der natürliche Vormund seiner minderjährigen Kinder. Diejenigen Minderjährigen und sonstigen Personen mit unvollständiger Handlungsfähigkeit, die von ihren Eltern oder Vormündern oder sonst jemandem einen Geldbetrag oder ein sonstiges Vermögen zum selbständigen Betriebe eines Handelsgeschäftes oder irgend eines anderen Gewerbes erhalten, können sich auch allein durch Verträge nach Vorschrift des Art. 650 G.B. von 1888 rechtsverbindlich verpflichten. Dasselbe gilt auch bezüglich jener Minderjährigen, die sich nicht mehr in der Verpflegung oder in der Kyћa — Haus — ihrer Eltern befinden, sondern von denselben getrennt leben und ihr Hauswesen selbst verwalten (Art. 508 G.B. über Verm. von 1888).

Derjenige Minderjährige, dem die Befugnis zum Betriebe eines Handelsgeschäftes oder zu einer anderen Unternehmung oder einem anderen Geschäfte gesetzmäfsig erteilt worden ist, kann bezüglich dieses Geschäftes in eigenem Namen ohne fremde Genehmigung jedwede Vereinbarung gesetzmäfsig treffen. Jede solche Vereinbarung ist rechtsverbindlich, als ob sie durch seinen gesetzlichen Vertreter getroffen oder genehmigt worden wäre (Art. 650 resp. Art. 508 G.B. von 1888). Geschenke anzunehmen sind auch befugt diejenigen Minderjährigen, die das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Wiewohl dem Willen derselben nach dem Gesetze eine Wirkung nicht zukommt (Art. 502 G.B. von 1888), so gilt zu dem Zwecke, dafs sie die empfangenen Geschenke behalten können, ohne Widerspruch die Rechtsvermutung, es habe ihr gesetzlicher Vertreter in ihrem Namen das Geschenk angenommen, wiewohl er dabei nicht zugegen war; dies jedoch auf die im Art. 482 G.B. von 1888 angegebene Weise (Art. 480 G.B. von 1888).

Wenn jemand dem Minderjährigen eine Schenkung

macht und sein Vormund findet, dafs daraus für denselben ein Nachteil entstehen könnte, so ist er demselben die Annahme des Geschenkes zu verbieten berechtigt, und in dem Falle, wo der Minderjährige dasselbe bereits angenommen hätte, demselben die Zurückstellung aufzutragen befugt, damit dadurch der Vertrag aufgehoben werde (Art. 482 G.B. von 1888). — Der Unzurechnungsfähige, sowie derjenige, welcher die Tragweite seiner Handlung zu erfassen nicht in der Lage ist, kann in ein Vertragsverhältnis nicht eintreten. Wenn jemand mit einer solchen Person unterhandelt, so ist vorzugehen, als ob er überhaupt nicht unterhandelt hätte. Dasselbe gilt von Verträgen der Kinder, bevor sie das siebente Jahr überschritten haben, den im letzten Absatze des oben citierten Art. 480 G.B. von 1888 vorgesehenen Fall ausgenommen (Art. 502 G.B. von 1888).

Minderjährige im Alter über sieben Jahren können, inwiefern das Gesetz in einzelnen Fällen etwas anderes nicht ausdrücklich anordnet, nur jene Verträge abschliefsen, durch die sie etwas erwerben; keinesfalls aber solche Verträge, durch die sie etwas verlieren (Art. 503 G.B. von 1888); zu jedem solchen Vertrage ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, sonst ist der Vertrag ungültig (Art. 504 G.B. von 1888). Dennoch kann derjenige Vertrag, der ohne Einwilligung des Vertreters abgeschlossen wird, rechtsverbindlich werden, wenn ihn dieser Vertreter oder auch der handlungsunfähige Teil nach erlangter voller Handlungsfähigkeit (Art. 919 G.B. von 1888) später genehmigt.

Wer mit dem Minderjährigen im Alter über sieben Jahren einen Vertrag abschliefst, dem der Vater oder Vormund des Minderjährigen nicht zugestimmt hat, bleibt durch den Vertrag dennoch solange gebunden, bis der Vertreter des Minderjährigen die Erklärung nicht abgiebt, ob er den Vertrag bestätigen wolle oder nicht (Art. 505); wird der Vertrag nicht bestätigt, so ist der Minderjährige dasjenige, was er im Grunde des Vertrages etwa erhalten hat, nur in dem Mafse zurückzuerstatten verpflichtet, als dadurch sein Vermögen vermehrt worden ist (Art. 506 G.B. von 1888).

Alle vermögensrechtlichen Geschäfte des Minderjährigen besorgt und leitet jene Person, welcher die Obsorge über die Person des Minderjährigen obliegt: der Vater, der Vormund

(Art. 960 G.B. von 1888). Minderjähriger kann vor dem vollendeten siebenten Jahre gar keine vermögensrechtlichen Geschäfte abschliefsen (Art. 502 G.B. von 1888); es kann solche für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter besorgen. Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich dessen, was dem Minderjährigen ohne Auferlegung einer Verpflichtung geschenkt wird (Art. 480 G.B. von 1888). Ein Geschäft, das der Minderjährige nach vollendetem siebenten Lebensjahre eingeht, verbindet, den im Art. 650 G.B. von 1888 erwähnten Fall ausgenommen, denselben nicht, wenn ihm eine Verpflichtung oder Last auferlegt wird (Art. 503 G.B. von 1888). Ein solches Geschäft verpflichtet ihn nur dann, wenn dasselbe sein gesetzlicher Vertreter (Art. 504—506 G.B. von 1888) genehmigt (Art. 642 G.B. von 1888).

Nach dem Tode eines oder beider Ehegatten findet weder eine Sonderung noch eine Teilung der ehelichen Güter[6]) statt, sondern die Erben verbleiben in der Gütergemeinschaft, wählen aus ihrer Mitte ein Familienhaupt und kontinuieren die *communio oeconomica*. Mufs jedoch, sei es auf Verlangen der Miterben oder infolge anderer Umstände, eine Teilung des Vermögens vorgenommen werden, so wird es unter die Söhne und in Ermangelung derselben unter die Töchter zu gleichen Teilen verteilt. G.B. von 1855 § 50: Verfügt ein Vater bei Lebzeiten nicht über sein Vermögen, so ist selbes nach seinem Tode unter seine Söhne zu gleichen Teilen zu teilen; lebt die Mutter, so gebührt ihr der lebenslängliche Genufs an dem Anteile des Mannes, und es ist dieser Anteil erst nach ihrem Tode zu verteilen und zwar sofort, wenn die Kinder schon erwachsen sind; sind sie dies aber nicht, so ist dies Vermögen unter Obhut — Prokuratur — unbescholtener Männer zu stellen, bis die Kinder ihr 20. Lebensjahr erreichen.

Auf die Liegenschaften, die das Stammgut oder Erbe bilden, haben ausschliefslich die männlichen Descendenten das Erbrecht, die Töchter können nicht erben, sondern sie müssen mit Fahrnis ausgestattet werden, solange Söhne oder Enkel vorhanden sind;

6) Unter Hinterlassenschaft sind hier sowohl die angestammten Familiengüter als auch dasjenige Vermögen, das der Erblasser selbst erworben hat, zu verstehen; denn beide Vermögensmassen bilden gleichmäfsig das gemeinschaftliche Eigentum der Erben.

wenn aber solche fehlen, so geht das Erbrecht nicht auf die Töchter über. — Die Fahrnis gilt überhaupt nicht als Erbe, und man könnte sie im Gegensatz zu diesem als Frauengut bezeichnen; das Recht fafst sie auch in diesem Sinne auf, indem es dieselbe als vorzüglich den Töchtern gehörig erklärt und zu deren Ausstattung bestimmt. Nur das Heergewette wird aus der fahrenden Habe ausgeschieden und dem nächsten männlichen Verwandten gegeben, aber selbst dieses kann der Vater seiner Tochter vermachen. G.B. von 1855 § 53: Stirbt der Vater ohne Söhne und hinterläfst er eine oder mehrere Töchter, so ist in einem solchen Falle unter sie sowohl das väterliche als auch das grofsväterliche Vermögen, das dem Vater zufiele, zu verteilen; nur die Waffen fallen dem nächsten Anverwandten zu; es wäre denn, dafs selbe der Vater seiner Tochter oder einem Dritten hinterlassen hätte.

Fähig zur Testamentserrichtung ist jedermann, der über sein Vermögen freie Verfügung hat, daher haben Kinder, die sich noch in der Vormundschaft befinden oder bei unabgeteiltem Vermögen noch in der elterlichen Gewalt sind, keine *testamenti factio activa*, wohl aber die *testamenti factio passiva*. Ein verheirateter Sohn, der mit seinem Vater und seinen Geschwistern in Gütergemeinschaft lebt, kann über seinen allfälligen Anteil nicht von Todeswegen verfügen; wird jedoch nach seinem Tode eine Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens vorgenommen, so treten an seine Stelle seine Kinder *jure repraesentationis*. — Eine bestimmte Form ist für die Gültigkeit des Testamentes zwar nicht erforderlich; eine letztwillige Verfügung kann man sowohl mündlich wie schriftlich treffen; ebensowenig ist bei dem Errichtungsakte eine bestimmte Zahl von Zeugen verlangt, es genügt, dafs der Wille des Testators auf irgend eine Art unzweifelhaft konstatiert wird. Um jedoch hierbei jeden Betrug auszuschliefsen und die letzte Willenserklärung zu sichern, wird die schriftliche Form unter Zuziehung von mehreren glaubwürdigen Zeugen nicht nur vorgezogen, sondern für gewisse Verfügungen auch ausdrücklich verlangt. Weit wichtiger ist die Bestimmung in Bezug auf den Gegenstand der Verfügung; hier gilt das Princip: letztwillige Verfügungen können nur über die fahrende Habe stattfinden, aber nicht über Erbgründe und andere Liegenschaften oder Immobiliarrechte. Dieser

Grundsatz ist eine notwendige Folge der Bestimmung, dafs Familiengüter überhaupt nicht veräufsert werden dürfen und andere Liegenschaften und Immobiliarrechte nur unter der Bedingung des Vorkaufsrechtes. Ein jedes Testament kann vom Testator widerrufen werden, und zwar ein mündliches durch ausdrücklichen Widerruf desselben vor Zeugen und ein schriftliches durch Vernichtung der Urkunde oder durch eine gültige Errichtung eines neuen Testamentes.

Die Söhne und in Ermangelung derselben die Töchter haben ein absolutes Veto gegen alle willkürlichen Veräufserungen der Familiengüter; ebenso darf ihnen die Hinterlassenschaft der Mutter, wenn sie auch aus Fahrnis besteht, nicht entzogen werden. Töchter erhalten kein Erbe, sondern eine Ausstattung; sie können nur dann erben, wenn keine Söhne vorhanden sind. (G.B. von 1855 § 50: Verfügt ein Vater bei Lebzeiten nicht über sein Vermögen, so ist selbes nach seinem Tode unter seine Söhne zu gleichen Teilen zu teilen.) Mehrere Söhne sowohl wie Töchter erben zu gleichen Teilen, nur der jüngste Sohn wird zuweilen dadurch bevorzugt, dafs er bei der Teilung das Stammhaus erhält.

Söhne eines Vaters von verschiedenen Frauen erben, wenn vor der Eingehung einer zweiten Ehe die Auseinandersetzung des Vermögens nicht stattfand, zu gleichen Teilen. Waren in erster Ehe nur Töchter gezeugt und in einer zweiten auch Söhne, so erben diese gleich mit jenen. Stammen sowohl aus der ersten, als auch aus der zweiten Ehe Söhne und Töchter, so erben nur die ersteren und die letzteren werden ausgesteuert.

Ähnliche Principien gelten bei der Beerbung der Mutter: auch hier gehen stets die Söhne den Töchtern vor. Da nun, wenn die Witwe eine zweite Ehe eingeht, das väterliche Vermögen von dem mütterlichen, das sie in die zweite Ehe mitnehmen darf, abgesondert wird, so erben die Kinder jeder Ehe die betreffende Hinterlassenschaft ihres Vaters und die Söhne der letzten Ehe auch die *Dos* der Mutter; wurden in einer zweiten Ehe keine Kinder gezeugt, so wird die Mutter von den Söhnen aus der vorhergehenden Ehe beerbt. Brüder haben an dem Anteil eines kinderlos verstorbenen Bruders *dos jus accrescendi;* dieses Rechtsverhältnis besteht auch unter den Schwestern. Stirbt aber ohne Descendenz und ohne Testament

ein einziger Bruder, so wird er von den Schwestern beerbt. Der Witwer oder die Witwe hat an der Hinterlassenschaft des Kindes lebenslänglichen Fruchtgenufs. In Montenegro treten die Töchter ein Drittel der Erbschaft an die Schwester des Vaters ab: „Stirbt ein Vater ohne Söhne und hinterläfst er eine oder mehrere Töchter, so ist in einem solchen Falle unter sie sowohl das väterliche als auch das grofsväterliche Vermögen, das dem Vater zufiele, zu verteilen. Hätte dieser Vater verheiratete oder ledige Schwestern, dann erhalten die Schwestern einen Teil und die Tochter zwei Teile. Hinterläfst aber der Vater blofs eine einzige Tochter und keine Söhne, so erbt sie allein sein ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen" (G.B. v. 1855. §§ 53—55).

Das Vorkaufsrecht (Право прече купње). Erbgründe dürfen in der Regel nicht veräufsert und letztwillig vergeben werden; wenn der Erblasser keine Descendenz hat, so fallen sie an seine Anverwandten und zwar je nach der Nähe der Verwandtschaft. Aber auch diejenigen Liegenschaften, die keine Erbgüter sind, darf der Eigentümer nicht willkürlich veräufsern; die Anverwandten, Nachbarn und Stammesgenossen haben an denselben das Vorkaufsrecht. Soll nun ein solches Gut oder ein mit Immobiliarqualität ausgezeichnetes Recht veräufsert werden, so mufs es der Veräufserer vor Zeugen zuerst Verwandten zum Kaufe anbieten, und wenn es diese nicht kaufen können oder wollen, dieses Anerbieten bei seinen Nachbarn und Stammesgenossen wiederholen; erst dann, wenn sich niemand unter den Vorkaufsberechtigten findet, der das Gut kaufen wollte, kann es frei und wirksam an Fremde veräufsert werden; widrigenfalls ist das Geschäft ungültig und kann von jedem, dem das *jus protimiseos* zusteht, revoziert werden.

Das Vorkaufsrecht ist jenes Recht, nach welchem du auf Grund des Gesetzes oder eines Vertrages zu fordern berechtigt bist, dafs der Eigentümer einer Sache, die er zu verkaufen wünscht, bevor er dieselbe einem anderen verkauft, dir zum Kaufe gegen den gleichen Preis anzubieten verpflichtet ist (Art. 873 über Verm.). Durch Art. 48—64 des Gesetzbuches vom 25. März 1888 wird das seit altersher zwischen der ближика, d. i. zwischen den Mitgliedern des Bratstvo, den Anrainern, Dorfbewohnern und im allgemeinen den Mitgliedern des Pleme

bei dem Verkaufe unbeweglicher Güter übliche Vorkaufsrecht auch in Hinkunft in voller Kraft erhalten.

Die väterliche Gewalt begreift in sich das Recht und die Pflicht, die Kinder zu erziehen, ihre Handlungen zu leiten und zu überwachen, ihr Vermögen zu verwalten und ihnen zu sichern. Recht und Pflicht sind in dem Begriffe der väterlichen (oder vielmehr elterlichen, da sie in ihren Hauptgrundzügen auch der Mutter zusteht, Art. 643, 644 G.B. von 1888) Gewalt enge miteinander verbunden; zur Pflichterfüllung kann ein nachlässiger Vater durch die Behörde gezwungen werden, widrigenfalls er auch das mit der väterlichen Gewalt begründete Recht verliert. Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, solange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können; die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist die Mutter auf sich zu nehmen verbunden. Bis zur Mündigkeit kann der Vater die Kinder zu dem Stande erziehen, zu welchem er will; dem mündigen Kinde steht jedoch das Recht der diesbezüglichen Selbstbestimmung zu. Zum Umfang der väterlichen Gewalt gehört auch das Recht des Vaters und überhaupt der Eltern, ihre Kinder entsprechend zu strafen und, falls es nötig erschiene, die Behörde um Intervention anzurufen, ferner die Berechtigung, die Kinder von jedermann zurückzuverlangen, sowie denselben durch das Testament einen Vormund zu ernennen.

Alles, was die Kinder erwerben, kann der Vater als ihr Vermögen verwalten, ohne selbst darüber Rechnung legen zu müssen.

Uneheliche Kinder haben an den Vater keinerlei Anspruch, ja erben nicht einmal nach der Mutter, wenn eheliche Kinder vorhanden sind. Kinder, die nicht aus einer rechtmäfsigen Ehe erzeugt wurden, wozu auch die im Ehebruche (прељуба) erzeugten zu rechnen sind, heifsen im montenegrinischen Rechte „ungesetzmäfsige“, illegitime Kinder (изванбрачно незаконито дијете). Diese führen nicht den Namen des Vaters und haben kein Intestaterbrecht gegen ihre Eltern. — Die Gesetzesbestimmungen sind bezüglich der anderweitigen Rechte der unehelichen Kinder sehr dunkel und ungenau. Der Akt, wodurch ein uneheliches Kind die Gesetzmäfsigkeit eines ehelichen erhält, heifst Legitimation. Diese kann erfolgen: durch nachfolgende

Ehe der Eltern, durch die Gnade des Herrschers. Im Zweifel steht die Vermutung für die eheliche Geburt nach dem Grundsatze: *„Pater est, quem nuptiæ demonstrant.“* — Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die auf der Seite 3 dieser Studie sub *γ* und *δ* angeführten Hindernisse entgegenstehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehindernis in der Folge gehoben worden ist oder wenn wenigstens einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt.

Uneheliche Kinder führen den Geschlechtsnamen der Mütter: zur Verpflegung ist der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter und solange sie ihr uneheliches Kind der künftigen Bestimmung gemäfs selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet mufs er die Unterhaltskosten, 130 Thaler, bestreiten (siehe S. 350 dieser Studie).

Läuft das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

Die väterliche Gewalt endigt durch den Tod des Vaters, durch den bürgerlichen Tod des Vaters d. i. durch den Verlust der bürgerlichen Ehre, durch ein Verbrechen, durch den eingetretenen Wahnsinn des Vaters, durch Emancipation der Kinder, die rücksichtlich der Söhne durch Güterteilung zwischen diesen und ihrem Vater, bei Töchtern durch ihre Verehelichung vollzogen wird.

Es ist hervorzuheben, dafs das montenegrinische Recht keine Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe aufstellt; dennoch ist den Ehegatten keineswegs gestattet, die Ehe, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten oder die Scheidung der Ehe vornehmen wollen. In Montenegro existiert nicht — wie bei den Katholiken — eine Scheidung der Ehe von Tisch und Bett, seperatio a thoro et mensa, die auf immer in Folge eines durch den Beeinträchtigen glaubwürdig bewiesenen Ehebruches bewirkt werden kann. Das Klagerecht wegen Ehebruches und sohin der Anspruch auf

Scheidung geht verloren, wenn der Beeinträchtigte darum gewufst und dazu einwilligt, wenn der Mann durch nachfolgenden Beischlaf dem Weibe Verzeihung zu erkennen giebt, wenn der Beeinträchtigte selbst sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat, endlich, wenn das Weib eine billige Ursache zur Verteidigung ihres Vergehens, dafs sie gewaltthätig mifsbraucht worden sei, anzuführen in der Lage ist.

Eine zeitliche Scheidung kann bewirkt werden, wenn ein Ehegenosse in Abtrünnigkeit von seinem Glauben verfällt, wenn der Mann sein Weib grausam behandelt, zu Verbrechen zu verführen sucht, oder wenn ein Teil mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, sodafs für den anderen Ehegenossen eine Gefahr für die Gesundheit entstände.

Die Ungültigkeit der Ehe, welcher eines der auf der 337. und 338. Seite dieser Studie angeführten Hindernisse im Wege steht, kann und darf von dem in seinen Rechten gekränkten Teile eingeleitet werden; der Gatte, der den unterlaufenen Irrtum in der Person oder die Furcht, in welcher der andere Teil gesetzt worden ist, gewufst, kann aus seiner widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten. Nur der schuldlose Teil hat das Recht zu verlangen, dafs die Ehe ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntnis des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat.

Eine von einem Minderjährigen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von den Eltern oder der Vormundschaft nur insolange, als die elterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden. — Wenn das Hindernis gehoben werden kann, soll die geistliche Behörde trachten, durch die hierzu notwendige Einleitung und das Einverständnis der Parteien es zu bewirken; wenn dies unmöglich ist, so soll die kirchliche Behörde über die Gültigkeit der Ehe erkennen. Die Vermutung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Es versteht sich von selbst, dafs in jedem Falle durch Urteil erkannt werden müsse, worin zugleich in betreff der Kinder das Nötige verfügt sein mufs. Wird die gänzliche Ehetrennung wegen treulosen Verlassens nachgesucht, so ist der abwesende Teil, sofern sein Aufenthaltsort unbekannt ist, vor dasjenige Gericht zu laden, in dessen Sprengel der klagende Teil wohnt. Im Falle der Todeserklärung des abwesenden Teiles ist dem anderen die Wiederverheiratung

gestattet, und die neue Ehe bleibt gültig, falls sich herausstellt, daſs der für tot Erklärte noch lebt, nach dem Grundsatze des Art. 685 Ges.-B. über Vermögen von 1888. Der Teil, der zu einer neuen Ehe schreiten will, muſs allerdings nachweisen, daſs er seine Kinder erster Ehe hinreichend versorgt habe.

Die Trennung dem Bande nach kann erfolgen: wegen Ehebruches (прељуба), wegen Nachstellungen nach dem Leben, wenn ein Teil den anderen verlassen hat und nach dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht zurückkehrt; wegen unversöhnlichen Hasses, wenn alle Versuche des Pfarrers und der Behörde, die Neigung wieder herzustellen, erfolglos geblieben. In dem die Trennung aussprechenden Urteile wird auch über die gegenseitigen Ansprüche der Eheleute entschieden.

Das Weib muſs die gehörige Zeit abwarten, ehe sie zu einer Ehe schreitet, damit im Falle ihrer Schwangerschaft kein Irrtum und Zweifel in Ansehung des Kindes entstehe.

Der Mann ist verpflichtet, seinem Weibe den Unterhalt zu geben, wenn die Ehegatten wegen Haſs und Uneinigkeit geschieden werden; in diesem Falle darf kein Teil heiraten (§ 75 Ges.-B. v. 1855); sollte ein derart geschiedenes Weib einen anstöſsigen Lebenswandel führen und ihrem Manne etwas zu Trotz thun, so kann ihr der Mann den Unterhalt entziehen (§ 76, Ges.-B. v. 1855); auch ein Grund zur Trennung der Ehe ist es, daſs das Weib ihren Mann dreimal bestiehlt; der Mann darf zur zweiten Ehe schreiten, das Weib nicht (§ 77, Ges.-B. v. 1855).

Es unterliegt keinem Hindernisse, daſs getrennte Ehegatten sich wieder vereinen, allein es müssen dabei alle Solemnitäten, wie bei der ersten Ehe, beobachtet werden. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes, der ihr auch die Führung des Namens untersagen kann.

In allen rein ehelichen Streitigkeiten, wie auch bei der Frage der Gültigkeit des ehelichen Bandes, der Trennung und Scheidung, sind die gegenwärtig bestehenden kirchlichen Behörden — als Gerichte — die kompetenten Richter, die auch zuständig sind, wenn einer der Ehegatten oder beide Ausländer sind. — Die Richter sollen allezeit vorläufig einen Versuch machen, die Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen; sind aber die beiden Teile zu einem Ver-

gleiche nicht zu bewegen, so wird durch das Urteil entschieden und der anständige Unterhalt den Ehegatten und den Kindern ausgemessen. Dies Urteil wirkt nur *inter partes*. Auch wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt sind, und nicht einig sind, von welchem Teile die Erziehung der Kinder besorgt werden soll, verfügt die Behörde, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafs die Kinder von der Mutter verpflegt und erzogen werden, falls nicht erhebliche hauptsächlich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden; wenn er aber mittellos ist, mufs vor allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung sorgen; ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die Eltern des Vaters und nach diesen auf die der Mutter. Wenn die Ehe für ungültig oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche (матица венчања) an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt und zu dem Ende von der kirchlichen Behörde, wo die Verhandlung der Ungültigkeit oder Scheidung und Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, die für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

Eheschliefsung vor diplomatischen Vertretern, Konsuln im Auslande, kann nach montenegrinischem Recht nicht statthaben, weil nur die kirchliche Form der Eheschliefsung zugelassen ist.

Die internationalen Rechtsverhältnisse waren bis zur neuesten Zeit sehr spärlich in Montenegro; erst als Montenegro durch das Meer mit der grofsen Welt in Berührung trat, tauchten solche empor; demnach in der Regel haben die montenegrinischen Gesetze und Anordnungen im allgemeinen in dem ganzen Staatsgebiete Montenegro Geltung, sie gelten in Vermögensverhältnissen sowohl für Montenegriner als auch für Ausländer, die sich in diesem Lande aufhalten, oder denen daselbst Recht gesprochen wird (Art. 5 Ges.-B. über Vermögen v. 1888); Ausnahme von der im vorstehenden Artikel (5) aufgestellten allgemeinen Regel machen: die Reciprocität und die Staatsverträge fremder Staaten mit Montenegro (Art. 6 Ges.-B. v. 1888). Es giebt demnach Fälle, in denen an Stelle

montenegrinischer ausländische — fremde — Gesetze in Montenegro selbst angewendet werden, wie denn andererseits montenegrinische Gesetze in anderen Staaten zur Anwendung gelangen. Die hierher gehörigen einzelnen Fälle sind in den Artikeln 786—800 des Ges.-B. v. 1888 aufgezählt und daselbst die bezüglichen Anordnungen gegeben; diese gelten jedoch nur insofern, als sie durch die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzbuches v. 1888 durch Staatsverträge oder durch ein besonderes Gesetz nicht eingeschränkt oder geändert werden. Somit können auch fremde Rechte auf dem Gebiete des Eherechtes, mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz der Beteiligten, mit Rücksicht auf den Ort der Eheschliefsung, nach vorstehenden positiven Gesetzbestimmungen angewendet werden; übrigens werden die persönliche Fähigkeit zur Eheschliefsung, die sonstigen materiellen Voraussetzungen der gültigen Ehe, die Form der Eheschliefsung, die persönlichen Rechtsbeziehungen der Eheleute zu einander, das eheliche Güterrecht wie auch die gänzliche Trennung der Ehe — insbesondere nach dem montenegrinischen Rechte beurteilt; dies gilt auch vom Verlöbnis.

Der neue amerikanische Isthmuskanal-Vertrag („Hay-Pauncefote“-Vertrag) und seine Vorgänger.

Der am 18. November 1901 zu Washington durch den englischen Botschafter Lord Pauncefote und den amerikanischen Staatssekretär John Hay abgeschlossene, am 21. Februar 1902 durch Auswechslung der Ratifikation zu Washington endgültig zu stande gekommene englisch-amerikanische Isthmuskanal-Vertrag wird nachstehend (I) im Wortlaut mitgeteilt, unter Hinzufügung der Texte seiner beiden Vorgänger, des Clayton-Bulwer-Vertrages (vom 19. April 1850) (II) und des Suezkanal-Vertrages von Konstantinopel (vom 29. Oktober 1888) (III), deren inneres Verhältnis derartig ist, dafs eine äufsere Nebeneinanderstellung vielen Lesern dieser Ztschr. erwünscht sein wird. Der Text des Hay-Pauncefote-Vertrages ist am 22. Februar 1902 durch den Präsidenten der V. St. v. Amerika publiziert. Für die Vorgeschichte ist zu verweisen auf die Drucksachen des amerikanischen Senates „57th Congress, 1st Session“ Document No. 54, part I und II, Document No. 85 (enthält den Text des Clayton-Bulwer-Vertrages und den später abgeänderten Entwurf des Hay-Pauncefote-Vertrages vom 5. Febr. 1900), Document No. 104, Document No. 123, Report No. 783, part I und II. Der Suezkanal-Vertrag ist abgedruckt u. a.: Revue de droit international Bd. XX (1888) S. 529 ff. Über ihn vgl. aus jüngerer Zeit: *L. M. Rossignol*, Le canal de Suez, Paris (Giard et Brière) 1898, *L. Camand*, Étude sur le régime juridique du canal de Suez, Grenoble 1899, *J. Charles-Roux*, L'isthme et le canal de Suez, Paris (Hachette) 1901.

Redaktion.

I. Hay-Pauncefote-Vertrag.

The United States of America and his Majesty Edward the VII of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas, King, and Emperor of India, being desirous to facilitate the construction of a ship canal to connect the Atlantic and Pacific oceans, by whatever route may be considered expedient, and to that end to remove any objection which may arise out of the convention of the 19th of April, 1850, commonly called the Clayton-Bulwer Treaty, to the construction of such canal under the auspices of the Government of the United States without impairing the „general principle" of neutralization established in Article VIII of that convention, have for that purpose appointed as their plenipontentiaries:

The President of the U. S., John Hay, Secretary of State of the U. S. of America; and his Majesty Edward the VII of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas, King, and emperor of India, the Right Hon. Lord Pauncefote, G. C. B., G. C. M. G., his Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to the U. S.

Who, having communicated to each other their full powers, which were found to be in due and proper form, have agreed upon the following articles:

Art. I.

The high contracting parties agree that the present treaty shall supersede the aforementioned convention of the 19th of April, 1850.

Art. II.

It is agreed that the canal may be constructed under the auspices of the Government of the United States, either directly at its own cost, or by gift or loan money to individuals or corporations, or through subscription to or purchase of stock or shewes, and that, subject to the provision of the present treaty, that the said Government shall have and enjoy all the rights incident to such construction, as well as the exclusive right of providing for the regulation and management of the canal.

Art. III[1]).

The United States adopts as the basis of the neutralization of such ship canal, the following rules, substantially as embodied in the convention of Constantinopel, signed the 28th of October, 1888, for the free navigation of the Suez Canal, that is to say:

1. The canal shall be free and open to the vessels of commerce and of war of all nations observing these rules, on terms of entire equality, so that there shall be no discrimination against any such nation or its citizens or subjects in respect of the conditions or charges of traffic or otherwise. Such conditions and charges of traffic shall be just and equitable.

2. The canal shall never be blockaded, nor shall any right of war be exercised nor any act of hostility be committed within it. The United States, however, shall be at the liberty to maintain such military police along the canal as may be necessary to protect it against lawlessness and disorder.

3. Vessels of war of a belligerent shall not revictual nor take any stores in the canal except so far as may be strictly necessary; and the transit of such vessels trough the canal shall be effected with the least possible delay in accordance with the regulations in force, and with only such intermission as may result from the necessities of the service. Prizes shall be in all respects subject to the same rules as vessels of war of the belligerents.

4. No belligerent shall embark or disembark troops, munitions of war, or warlike materials used in the canal except in case of accidental hinderance of the transit, and in such case the transit shall be resumed with all possible dispatch.

5. The provisions of this article shall apply to waters adjacent to the canal, within three marine miles of either end. Vessels of war of a belligerent shall not remain in such water longer then twenty-four hours at any one time, except in case of distress, and in such cases shall depart as soon as possible;

1) In dem Vertrag v. 5. Febr. 1900 hiefs es: „The high contracting parties, desiring to preserve and maintain the „general principle“ of neutralization, established in Art. VIII of the Clayton-Bulwer Convention, which convention is hereby superseded, adopt as the basis of neutralization etc.“

but a vessel of war of one belligerent shall not depart within twenty-four hours from the departure of a vessel of the other belligerent[2]).

6. The plant, establishments, buildings, and all works necessary to the construction, maintenance and operation of the canal, shall be deemed to be parts thereof for the purpose of this treaty, and in time of war, as in time of peace, shall enjoy complete immunity from attack or injury by belligerents, and from acts calculated to impair their usefulness as part of the canal.

Art. IV.

It is agreed that no change of territorial sovereignty or of international relations of the country or countries traversed by the before-mentioned canal shall affect the general principle of neutralization or the obligation of the high contracting parties under the present treaty.

Art. V.

The present treaty shall be ratified by the President of the United States by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by his Britannic Majesty; and the ratifications shall be exchanged at Washington or at London at the earliest possible time within six months from the date hereof.

In faith whereof the respective plenipotentiaries have signed this treaty and hereunto affixed their seals.

Done in duplicate at Washington the 18th day of November, in the year of our Lord, v. 1901.

John Hay, Pauncefote.

II. Clayton-Bulwer-Vertrag.

The United States of America and Her Britannic Majesty, being desirous of consolidating the relations of amity which so happily subsist between them, by setting forth and fixing in a

2) Der Senat hatte hier die Bestimmung gefordert: It is agreed, however, that none of the immediately foregoing conditions and stipulations in sections numbered 1, 2, 3, 4 and 5 of this article shall apply to measures which the United States may find it necessary to take for securing by its own forces the defense of the United States and the maintenance of public order.

convention their views and intentions with reference to any means of communication by ship canal which may be constructed between the Atlantic and Pacific oceans by the way of the river San Juan de Nicaragua and either or both of the Lakes of Nicaragua or Managua, to any port or place on the Pacific Ocean, the President of the United States has conferred full powers on John M. Clayton, Secretary of State of the United States, and Her Britannic Majesty on the Right Honorable Sir Henry Lytton Bulwer, a member of Her Majesty's most honorable privy council, Knight commander of the most honorable Order of the Bath, envoy extraordinary and minister plenipotentiary of Her Britannic Majesty to the United States, for the aforesaid purpose: and the said plenipotentiaries having exchanged their full powers, which were found to be in proper form, have agreed to the following articles:

Art. I.

The Governments of the United States and Great Britain hereby declare that neither the one nor the other will ever obtain or maintain for itself any exclusive control over the said ship canal: agreeing that neither will erect or maintain any fortifications commanding the same or in the vicinity thereof, or occupy, or fortify, or colonize, or assume, or exercise any dominion over Nicaragua, Costa Rica, the Mosquito Coast, or any part of Central America; nor will either make use of any protection which either affords or may afford, or any alliance which either has or may have to or with any state or people, for the purpose of Erecting or Maintaining any such fortifications, or of occupying, fortifying, or colonizing Nicaragua, Costa Rica, the Mosquito coast, or any part of Central America, or of, assuming or exercizing dominion over the same; nor will the United States or Great Britain take advantage of any intimacy, or use any alliance, connection, or influence that either may possess with any state or government through whose territory the said canal may pass, for the purpose of acquiring or holding directly or indirectly, for the citizens or subjects of the one, any rights or advantages in regard to commerce or navigation through the said canal which shall not be offered on the thame terms to the citizens and subjects of the other.

Art. II.

Vessels of the United States or Great Britannia traversing the said canal shall, in case of war between the contracting parties, be exempted from blockade, detention, or capture by either of the belligerents; and this provision shall extend to such a distance from the two ends of the said canal as may hereafter be found expedient to establish.

Art. III.

In order to secure the construction of the said canal, the contracting parties engage that if any such canal shall be undertaken upon fair and equitable terms by any parties having the authority of the local government or governments through whose territory the same may pass, then the persons employed in making the said canal, and their property used, or to be used, for that object, shall be protected, from the commencement of the said canal to its completion, by the Governments of the United States and Great Britain, from unjust detention, confiscation, seizure, or any violence whatsoever.

Art. IV.

The contracting parties will use whatever they respectively exercise with any state, states, or governments, possessing or claiming to possess any jurisdiction or right over the territory which the said canal shall traverse, or which shall be near the waters applicable thereto, in order to induce such states or governments to facilitate the construction of the said canal by every means in their power. And further more, the United States and Great Britain agree to use their good offices, wherever or however it may be most expedient, in order to procure the establishment of two free ports, one as each of the said canal.

Art. V.

The contracting parties further engage, that when the said canal shall have been completed, they will protect it from interruption, seizure, or unjust confiscation, and they will guarantee the neutrality thereof, so that the said canal may forever be open and free, and the capital invested there secure. Never-

theless, the Governments of the United States and Great Britain, in according their protection to the construction of the said Canal, and guaranteeing its neutrality and security when completed, always understand that this protection and guarantee are granted conditionally, and may with drawn by both governments, or either government, if both governments, or either government, should deem that the persons or company undertaking or managing the same adopt or establish such regulations concerning the traffic thereupon as are contrary to the spirit and intention of this convention, either by making unfair discriminations in favor of the commerce of one of the contracting parties over the commerce of the other, or by imposing oppressive exactions or unreasonable tolls upon the passengers, vessels, goods, wares, merchandise, or other articles. Neither party, howewer, shall withdraw the aforesaid protection and guarantee without first giving six months' notice to the other.

Art. VI.

The contracting parties in this convention engage to invite every state with which both or either have frendly intercourse to enter into stipulations with them similar to those which they have entered into with each other, to the end that all other states may share in the honor and advantage of having contributed to a work of such general interest and importance as the canal herein contemplated. And the contracting parties likewise agree that each shall enter into treaty stipulations with such of the Central American States as they may deem advisable, for the purpose of more effectually carrying out the great design of this convention, namely, that of constructing and maintaining the said canal as a ship communication between the two oceans for the benefit of mankind, on equal terms to all, and of protecting the same: and they also agree, that the good offices of either shall be employed, when requested by the other, in aiding and assisting the negotiation of such treaty stipulations; and should any differences arise as to right or property over the territory through which the said canal shall pass between the states or governments of Central America, and such differences should in any way impede or obstruct the execution of the said canal, the Governments of the United States and

Great Britain will use their good offices to settle such differences in the manner best suited to promote the interests of the said canal, and to strengthen the bonds of friendship and alliance which exist between the contracting parties.

Art. VII.

It being desirable that no time should be unnecessarily lost in commencing and constructing the said canal, the Governments of the United States and Great Britain determine to give their support and encouragement to such persons or company as may first offer to commence the same with the necessary capital, the consent of the local authorities, and on such principles as accord with the spirit and intention of this convention: and if any persons or company should already have, with any state through which the proposed ship canal may pass, a contract for the construction of such a canal as that specified in this convention to the stipulations of which contract neither of the contracting parties in this convention have any just cause to object, and the said persons or company shall moreover have made preparations, and expended time, money, and trouble, on the faith of such contract, it is hereby agreed that such persons or company shall have a priority of claim over every other person, persons or company to the protection of the Government of the United States and Great Britain, and be allowed a year from the date of the exchange of the ratifications of this convention for concluding their arrangements, and presenting evidence of sufficient capital subscribed to accomplish the contemplated undertaking; it being understood that if, at the expiration of the aforesaid period, such persons or company be not able to commence and carry out the proposed enterprise, then the Government of the United States and Great Britain shall be free to afford their protection to any other persons or company that shall be prepared to commence and proceed with the construction of the canal in question.

Art. VIII.

The Governments of the United States and Great Britain having not only desired, in entering into this convention, to accomplish a particular object, but also establish a general principle, they hereby agree to extend their protection, by treaty

stipulations, to any other practicable communications, whether by canal or railway, across the isthmus which connects North and South America, and especially to the interoceanic communications, should the same prove to be practicable, whether by canal or railway, which are now proposed to be established by the way of Tehuantepec or Panama. In granting, however, their joint protection to any such canals or railways as are by this article specified, it is always understood by the United States and Great Britain that the parties constructing or owning the same shall impose no other charges or conditions of traffic thereupon than the aforesaid Governments shall approve of as just and equitable; and that the same canals or railways, being open to the citizens and subjects of the United States and Great Britain on equal terms, shall also be open on like terms to the citizens and subjects of every other state which is willing to grant thereto such protection as the United States and Great Britain engage to afford.

Art. IX.

The ratifications of this convention shall be exchanged at Washington within six months from this day, or sooner if possible. In faith whereof we, the respective plenipotentiaries, have signed this convention. and have hereunto affixed our seals.

Done at Washington, the 19th day of April, anno Domini 1850.

John M. Clayton
Henry Lytton Bulwer.

III. Suez-Kanal-Vertrag.

(Signatarmächte: Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, England, Italien, Holland, Rufsland, Türkei.)

Art. I.

Le canal maritime de Suez sera toujours libre et ouvert, en temps de guerre comme en temps de paix, à tout navire de commerce ou de guerre, sans distinction de pavillon.

Art. II.

Les hautes parties contractantes, reconnaissant que le canal d'eau douce est indispensable au canal maritime, prennent acte

des engagements de S. A. le Khédive envers la Compagnie universelle du canal de Suez, en ce qui concerne le canal d'eau douce engagements stipulés dans une convention en date du 18. mars 1863, contenant un exposé et quatre articles.

Elles s'engagent à ne porter aucune atteinte à la sécurité de ce canal et de ses dérivations, dont le fonctionnement ne pourra être l'objet d'aucune tentative d'obstruction.

Art. III.

Les hautes parties contractantes s'engagent de même à respecter le matériel, les établissements, constructions et travaux du canal maritime et du canal d'eau douce.

En conséquence, les hautes parties contractantes conviennent de ne porter aucune atteinte au libre usage du canal, en temps de guerre comme en temps de paix. Le canal ne sera jamais assujeti à l'exercice du droit de blocus.

Art. IV.

Le canal maritime restant ouvert en temps de guerre comme passage libre, même aux navires de guerre des belligérants aux termes de l'article I du présent traité, les hautes parties contractantes conviennent qu'aucun droit de guerre, aucun acte d'hostilité ni aucun acte ayant pour but d'entraver la libre navigation du canal ne pourra être exercé dans le canal et ses ports de accès, ainsique dans un rayon de trois milles marins de ces ports, alors même que l'empire ottoman serait une des puissances belligérantes.

Les bâtiments de guerre des belligérants ne pourront, dans le canal et ses ports d'accès, se ravitailler ou s'approvisionner que dans la limite strictement necessaire. Le transit des dits bâtiments par le canal s'effectuera dans le plus bref délai, d'après les règlements en vigeur, et sans autre arrêt que celui qui résulterait des nécessités du service. Leur séjour à Port-Saïd et dans la rade Suez ne pourra dépasser vingt quatre heures, sauf le cas de relâche forcée. En pareil cas, ils seront tenus de partir le plus tot possible. Un intervalle de vingt-quatre heures devra toujours s'écouler entre la sortie d'un port d'accès d'un navire belligérant et le départ d'un navire appartenant à la puissance ennemie.

Art. V.

En temps de guerre les puissances belligérantes ne débargueront et ne prendront dans le canal et ses ports d'accès ni troupes, ni munitions, ni matériel de guerre. Mais dans le cas d'un empêchement accidentel dans le canal, on pourra embarquer ou débarquer, dans les ports d'accès des troupes fractionnées par groupes n'excédant pas 1000 hommes, avec le matériel de guerre correspondant.

Art. VI.

Les prises seront soumises, sous tous les rapports, au même régime qne les navires de guerre belligérants.

Art. VII.

Les puissances ne maintiendront dans les eaux du canal (y compris le lac Timsah et les lacs Amers) aucun bâtiment de guerre.

Toutefois, dans les ports d'accès de Port-Saïd et de Suez, elles pourront faire stationner des bâtiments de guerre, dont le nombre ne devra pas excéder deux pour chaque puissance.

Ce droit ne pourra être exercé par les belligérants.

Art. VIII.

Les agents en Egypte des puissances signataires du présent traité seront chargés de veiller à son exécution. En toute circonstance qui menaçerait la securité ou le libre passage du canal, ils se réuniront, sur la convocation de trois d'entre eux et sous la présidence du doyen, pour procéder aux constatations nécessaires. Ils feront connaître au gouvernement Khédivial le danger qu'ils auraient reconnu afin que celui-ci prenne les mesures propres à assurer la protection et le libre usage du canal.

En tout état de cause ils se réuniront une fois par an pour constater la bonne exécution du traité. Ces dernières réunions auront lieu sous la présidence d'un commissaire special nommé à cet effet par le gouvernement impérial ottoman. Un commissaire Khédivial pourra également prendre part à la réunion et la présider en cas d'absence du commissaire ottoman.

Ils réclameront notamment la suppression de tout ouvrage ou la dispersion de tout rassemblement qui, sur l'une ou l'autre rive du canal, pourrait avoir pour but ou pour effet de porter atteinte à la liberté et à l'entière sécurité de la navigation.

Art. IX.

Le gouvernement Egyptien prendra, dans la limite de ses pouvoirs, tels qu'ils résultent des firmans, et dans les conditions prévues par le présent traité, les mesures necessaires pour faire respecter l'exécution du dit traité.

Dans le cas ou le gouvernement égyptien ne disposerait pas de moyens suffisants, il devra faire appel au gouvernement ottoman, lequel prendra les mesures nécessaires pour répondre à cet appel, en donnera avis aux autres puissances signataires de la dcélaration de Londres le 17 Mars 1885, et, au besoin, se concertera avec elles à ce sujet.

Les prescriptions des articles 4, 5, 7 et 8 ne feront pas obstacle aux mesures qui seront prises en vertu du présent article.

Art. X.

De même, les prescriptions des articles 4, 5, 7 et 8 ne feront pas obstacle aux mesures que sa majesté le Sultan et son altesse le Khédive, au nom de sa Majesté impérial et dans les limites des firmans concédés, seraient dans la nécessité de prendre pour assurer, par leurs propres forces, la défense de l'Egypte et le maintien de l'ordre publique.

Dans le cas où sa majesté impériale le Sultan ou son altesse le Khédive se trouveraient dans la nécessité de se prévaloir des exceptions prévues par le présent article, les puissances signataires de la déclaration de Londres en seraient avisées par le gouvernement impérial ottoman.

Il est également entendu que les préscriptions des quatre articles dont il s'agit ne porteront, en aucun cas, obstacle aux mesures que le gouvernement impérial ottoman croira nécessaires de prendre pour assurer par ses propres forces la défense de ses autres possessions situées sur la côte oriental de la mer Rouge.

Art. XI.

Les mesures qui seront prises dans les cas prévus par les articles 9 et 10 du présent traité ne devront faire obstacle au libre usage du canal.

Dans les mêmes cas, l'érection de fortifications permanentes élevées contrairement aux dispositions de l'article 8 demeure interdite.

Art. XII.

Les hautes parties contractantes conviennent, par application du principe d'égalité en ce qui concerne le libre usage du canal, principe qui forme l'une des bases du présent traité, qu'aucune d'elles ne recherchera d'avantages territoriaux ou commerciaux, ni de privilèges dans les arrangements internationaux qui pourront intervenir, par rapport au canal. Sont d'ailleurs réservés les droits de la Turquie comme puissance territoriale.

Art. XIII.

En dehors des obligations prévues expressément par les clauses du présent traité, il n'est porté aucune atteinte aux droits souverains de sa majesté impériale le Sultan et aux droits et immunités de son altesse le Khédive, tels qu'ils résultent des firmans.

Art. XIV.

Les hautes parties contractantes conviennent que les engagements résultant du présent traité ne seront pas limités par la durée des actes de concession de la compagnie universelle du canal de Suez.

Art. XV.

Les stipulations du présent traité ne feront pas obstacle aux mesures sanitaires en vigueur en Egypte.

Art. XVI.

Les hautes parties contractantes s'engagent à porter le présent traité à la connaissance des Etats qui ne l'ont pas signé, en les invitant à y accéder.

Art. XVII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Constantinople dans un délai d'un mois, ou plus tôt si faire de peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Constantinople, le 29 jour du mois d'octobre de l'an 1888.

De Montebello,
Radowitz,
Calice,
Miguel Florez Garcia,
W. A. White,
Blanc,
Gust. Kenn,
Nelidow,
M. Saïd.

Litteraturberichte.

Bücheranzeigen.

Zimmermann, Dr. Alfred, Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn. 438 u. XIV S.

Alfred Zimmermann, bekanntlich der hervorragendste Kenner der neueren Kolonialgeschichte und zugleich praktischer Kolonialpolitiker — früher als Legationsrat im Kolonialamt, gegenwärtig als Handelsattaché bei der deutschen Botschaft in London —, hat sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, in einer Reihe von Bänden die Entstehung, Entwicklung und Erfolge der von den europäischen Nationen ausgegangenen Kolonien zu schildern. Nachdem er drei Bände der Kolonialpolitik Portugals, Spaniens und Englands — der drei zuerst kolonisatorisch auftretenden Mächte Europas — gewidmet, bringt er im vorliegenden Bande die Entwicklung der französischen Kolonialpolitik zur eingehenden Darstellung. Der Aufbau des ersten französischen Kolonialreichs erfolgte im Zeitalter des Merkantilismus. Die französischen Staatsmänner des 16. und 17. Jahrhunders mufsten in der Begründung kolonialer Unternehmungen ein wesentliches Hülfsmittel für ihr Ziel, die Beförderung des Nationalreichtums, erblicken. Und bereits 1615 forderte *Montchrétien* in seinem berühmten „Traité de l'économie politique" die Schaffung junger Frankreiche in der Neuen Welt, um Volk und König zu bereichern und die Müfsigen zu beschäftigen.

So wurde wirklich in Kanada, Louisiana, den Antillen, in Westafrika und in Ostindien ein bedeutendes Kolonialreich geschaffen, — aber weder wirtschaftlich hat dasselbe grofse Resultate ergeben, noch hat es sich politisch dauernd an Frankreich angliedern lassen. Die vielen privilegierten Compagnien, die die französische Regierung zum Zweck der Ausbeutung der Kolonien ins Leben gerufen, sind sämtlich mifslungen. Sie haben ohne Ausnahme nicht nur den Teilnehmern Verluste gebracht, sondern auch den Staat Zuschüsse gekostet und ihn zudem sehr oft in auswärtige Schwierigkeiten verwickelt. „Die französischen Kolonialgesellschaften — sagt *Zimmermann* — haben durchweg nicht allein alle Fehler begangen, die der bureaukratischen Staatsverwaltung anzuhängen pflegen, sie haben daneben meist noch die Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit kleiner Krämer oder den Leichtsinn bankrotter Spieler bewiesen." Noch schlimmer war die Art und Weise, wie

die französische Regierung die Kolonien zu bevormunden und wirtschaftlich auszubeuten suchte, — und zwar ohne Rücksicht auf die Interessen der Kolonisten, ja ohne die geringste Sachkenntnis; auch die Beamten, die nach den Kolonien entsandt wurden, stellten ein ganz unbrauchbares, ebenso unfähiges wie bestechliches Personal dar. Bei den Kolonisten dagegen wurde der Geist der Unabhängigkeit und Freiheit — der die englischen Kolonien grofs gemacht hat! — von vornherein erstickt. Trotzdem ist der Zusammenbruch jenes ersten französischen Kolonialreichs nicht auf das Konto der mangelhaften Verwaltung zu setzen, sondern der Minderwertigkeit der französischen Seemacht zuzuschreiben, die wegen Mangel an fähigen Seeoffizieren und gut ausgebildeten Matrosen zur Behauptung der Kolonien nicht imstande gewesen ist.

Während der grofsen Revolution wurde den Kolonien — aus principiellen Gründen — volle Selbstverwaltung gewährt. Aber dies Princip, das sich für die Entwicklung der englischen Kolonien als so segensreich erwiesen, hat in den französischen Kolonien, aus deren Vergangenheit es nicht organisch herauswuchs, viel Unheil gestiftet und ist dann bald wieder aufgegeben worden. Seit der Restauration begann dann der Aufbau eines neuen Kolonialreichs, um dessen Schaffung sich besonders die Staatsmänner der dritten Republik, zumal Ferry, verdient gemacht haben. Die jetzige Form der Verwaltung, die auch den Kolonisten ein gewisses Mafs von Autonomie einräumt, wird von *Zimmermann* eingehend geschildert, übrigens von ihm wesentlich günstiger beurteilt als die Administration der Kolonien unter dem ancien régime. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien zeigt eine aufsteigende Tendenz, und *Zimmermann* glaubt, dafs diese noch weiter anhalten wird.

Wir haben mit diesen Angaben von dem reichen Inhalt des Buches nur einen schwachen Begriff geben können. Hoffentlich ladet unsere Anzeige den Leser dazu ein, selbst das *Zimmermannsche* Werk zur Hand zu nehmen: er wird aus dessen übersichtlicher und zuverlässiger Darstellung reiche Belehrung über die französische Kolonialgeschichte und -politik schöpfen.

Kiel. *Georg Adler.*

Stubenrauchs Kommentar zum österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. 8. umgearbeitete Auflage. Wien 1901, Manz.

Dafs neben so vielen vorzüglichen Lehr- und Handbüchern des österreichischen Privatrechtes, welche die neuere Zeit hervorgebracht hat, *Stubenrauchs* Kommentar in 8. Auflage erscheint, diese Thatsache spricht für die allgemein anerkannten und gewürdigten Vorzüge dieses wahrhaft klassischen, in Form und Inhalt gleich ausgezeichneten Werks mehr, als es Worte vermöchten. Die Herausgeber und der Verleger bezeichnen diese Auflage als eine gröfstenteils neu bearbeitete. In der That weist dieselbe schon im allgemeinen, namentlich in den 17 bereits erschienenen Heften des Werks vielfach erhebliche Umgestaltungen gegen die früheren Auflagen auf. Die Brauchbarkeit und Beliebtheit des Werks beruht darauf, dafs dasselbe ein möglichst genaues anschauliches Bild des jeweiligen Standes der Theorie und Praxis im ganzen wie im einzelnen darzubieten bezweckt.

Um das Werk auf der Höhe seiner Aufgabe zu erhalten, mufste sein Inhalt der stetigen Entwicklung der Lebensverhältnisse und der Fortbildung des Rechts getreulich folgen. Die Herausgeber waren sich darüber klar, dafs dieses Ziel nicht durch eine blofs äufserliche stückweise Anfügung der neueren Gesetzgebung, Litteratur und Rechtsprechung an den ursprünglichen Wortlaut des Werks erreicht werden kann, dafs vielmehr in angemessenen Zeiträumen eine dem Geiste der modernen Rechtsentwicklung entsprechende völlige Umarbeitung erforderlich ist.

In diesem Sinne ist bei der gegenwärtigen 8. Auflage, in welcher insbesondere auch auf das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch und die Litteratur desselben Bedacht genommen wurde, unter Mitwirkung hervorragender Mitarbeiter vorgegangen worden.

Auch ward das Augenmerk der gröfseren Prägnanz und Übersichtlichkeit der Darstellung des Rechtsstoffes zugewendet und durch Anwendung geeigneter typographischer Behelfe die scharfe Hervorhebung der Systematik und der wichtigeren Leitsätze ersichtlich gemacht, was dem Studierenden und Praktiker die Benutzung des Werkes nicht unwesentlich erleichtern dürfte.

Die Ausstattung des Werks ist eine in jedem Betracht glänzende.

M. P. Jovanović.

Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Herausgegeben von **L. Pfaff, J. v. Schey** und **V. Krupsky.** XXXIV. Band. Wien 1901, Manz. 981 S.

Dem vorliegenden Bande, welcher 501 Entscheidungen aus dem Jahre 1896 enthält, kommt eine erhöhte Bedeutung zu infolge der ihm beigegebenen Register, durch welche die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich bedingt wird.

M. P. Jovanović.

Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche. Von **Dr. L. Adler** und **Dr. J. Friedländer.** Band XI. Wien 1901, Manz. 723 S.

Dieser XI. Band umfafst die bis 1901 in den Fachzeitschriften zur Veröffentlichung gelangten Entscheidungen des österr. obersten Gerichtshofes zum Handelsgesetzb., dann zu dem Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und zu den Gesetzen, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Teilverschreibungen aus den Jahren 1897, 98, 99 und 1900, sowie Nachträge aus den Jahren 1890, 93, 94, 95 und 1896, ferner ein Verzeichnis der Gesetzesstellen und ein systematisches Register für den vorliegenden Band, endlich ein alphabetisches Sachregister, das durch Bezüge auf das Gesamtregister des X. Bandes und das systematische Register des XI. Bandes eine Übersicht über den gegenständlichen Inhalt aller elf Sammlungsbände gewähren soll.

Im übrigen bewahrt dieser Band den Charakter seiner Vorgänger. Die an die Spitze jeder Entscheidung gestellten Rechtssätze sind präcis gefafst, der Rechtsfall ist überall klar und erschöpfend exponiert, und die Ent-

scheidungsgründe sind vollständig und wörtlich wiedergegeben. Die Daten der Entscheidungen sind aktenmäfsig richtig gestellt.

M. P. Jovanović.

Frommes Österr. Juristen-Kalender für das Jahr 1902. 30. Jahrgang, redigiert von **Dr. Josef Frühwald**, Advokat in Wien. Wien, Fromme.

Mit diesem neuesten Jahrgange begeht der vorliegende Juristen-Kalender das 30jährige Jubiläum seines Bestandes. Im Laufe eines Menschenalters hat die Redaktion unentwegt das ursprünglich gesteckte Ziel im Auge behalten, den Kalender zu einem verläfslichen Ratgeber auf allen jenen Gebieten zu machen, die für den Juristen von Wichtigkeit sind. Dafs dies gelungen ist, beweist am besten der Umstand, dafs der Kreis der Freunde des Kalenders seit seiner Begründung von Jahr zu Jahr sich erweitert hat.

Jedem Praktiker kann dieser sorgfältig gearbeitete Kalender bestens empfohlen werden. Auch die äufsere Ausstattung ist zu rühmen.

M. P. Jovanović.

Klibanski, Kodex des Civilrechts, Russisches Civilgesetzbuch. Aus dem Russischen übertragen und mit Einleitung versehen. Berlin 1902, F. Gottheiner. VIII u. 304 S.

Das geltende russische Civilgesetzbuch bildet den X. Band der 1832 erlassenen 16bändigen Gesamtkodifikation (Sswod sakonow). Es ist wiederholt in neuer amtlicher Ausgabe veröffentlicht, zuletzt 1900, und zwar insbesondere auch in dieser letzten Ausgabe mehrfach verändert. Die vorliegende Übersetzung legt den Text von 1893 zu Grunde und bringt die neuesten Änderungen in einem Nachtrage. Es existierte bisher m. W. keinerlei deutsche Übersetzung des Gesetzbuches. (Eine französische von 1841 von Foucher ist in Rennes und Paris erschienen.) Es liegt daher auf der Hand, dafs die vorliegende Arbeit willkommen zu heifsen ist.

Niemeyer.

Endemann, F., Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8., neu bearbeitete Auflage, 1. Bd., Teil I—III. Berlin 1901, 1902, Heymann.

Der vorliegende Band des rasch zu Anerkennung gelangten Werkes behandelt den allgemeinen Teil des Civilrechts und die allgemeinen Lehren des Obligationenrechts. Vorausgeschickt ist eine „Einleitung“, welche die Leser dieser Ztschr. besonders interessiert, da sie in §§ 20, 21, 22 das deutsche internationale Privatrecht behandelt. Eine ausführliche Darlegung und Kritik dieser Darstellung kann hier nicht gegeben werden. Es seien nur einzelne Punkte hervorgehoben.

Als positives Princip des E.G. zum B.G.B. anerkennt *E.*, dafs die Entscheidung darüber, ob deutsches oder fremdes Recht und wie weit letzteres angewendet werden soll, lediglich bei dem deutschen Recht liegt, welches autonom die eigene Geltung wie die Grenze für die Anerkennung der ausländischen Rechtsnormen bestimmt. (S. 84, auch S. 91 Anm. 25.) — Damit hat *E.* erfreulicherweise gegen die von *Schnell*, *Neumann* u. a. vertretene

Irrlehre Stellung genommen, welche aus dem E.G. das Princip der Kompetenzerwägung herausliest. (S. auch S. 94 Anm. 1.) — Damit stimmt überein, dafs *E.* in gesunder Auffassung lehrt, dafs „das erste Gebot die analoge Anwendung der durch das E.G. festgelegten Grundsätze ist" (S. 94). — Abgünstig gesinnt ist *E.* dem im E.G. zum Siege gelangten Princip des Heimatrechtes, dessen Anerkennung im E.G. z. B.G.B. er als „groben Rückschritt" charakterisieren zu dürfen meint. Dafs diese Kritik von *E.* mit Gründlichkeit motiviert sei (S. 84), läfst sich nicht sagen. — Befremdlich im Munde eines Juristen ist auch die Ausführung S. 83 Anm. 8, wo *E.* — unter Bezugnahme auf Bismarck — verneint, dafs überhaupt das Bedürfnis gesetzgeberischer Regelung des internationalen Privatrechts im Zusammenhang des B.G.B. vorhanden gewesen sei. — Ein Gedankensprung, welcher den Leser irre führen kann, ist die Fragestellung S. 81 Abs. 2, wo sofort von dem Problem eines (positiven oder negativen) Konfliktes der Kollisionsnormen gehandelt wird, während doch zunächst nur das *judicium communi dividundo* hinsichtlich der materiellen Rechtssätze selbst, d. h. die Findung der Kollisionsnormen in Frage steht. — Dafs *Zitelmann*, wie *E.* behauptet (S. 85), lehre, das internationale Privatrecht sei Völkerrecht, ist unrichtig. *Zitelmann* (Iherings Jahrbücher Bd. 42 S. 194) hat sich neuerdings nochmals gegen diese Unterstellung verwahrt.

Niemeyer.

Inhaltsverzeichnis zu Heft 3 und 4.

I. Abhandlungen.

II. Litteraturberichte.

Bücheranzeigen.

Die dritte Haager Staatenkonferenz für internationales Privatrecht.

Kritische Studien

von Dr. **Franz Kahn** in Heidelberg.

(Fortsetzung.)

Das Eherechtsabkommen.

II. Abschnitt. Die Form der Eheschliefsung.

A. Die normale Form.

I. Der Grundgedanke.

Die Gesetzeskollisionen und Konflikte, welche durch die divergierenden Richtungen der Civilehe und der kirchlichen Ehe hervorgerufen werden, treten naturgemäfs bei der Form der Eheschliefsung am schärfsten in die Erscheinung. Eine durchweg gleichmäfsige Lösung ist hier zur Zeit überhaupt aussichtslos, weil die beiden „*ordres publics*" ihre Prohibitivanknüpfung an verschiedenen Punkten suchen. Man mufs sich damit begnügen, wenn eine internationale Vereinbarung gefunden wird, die, unter Freigebung der unvermeidlichen Gesetzeskollisionen, das nach Lage der Sache erreichbare „Maximum von internationaler Gesetzesharmonie" gewährleistet. Die Konferenzbeschlüsse bedeuten, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, einen erheblichen Fortschritt, wenn sie auch unseres Erachtens nicht überall die Grenzen des Erreichbaren darstellen.

An der Spitze steht (und stand vom Beginn der Beratungen an) der Satz *locus regit actum* in folgender Form: „Sera reconnu

partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré suivant la loi du pays où il a eu lieu."

Der Anregung des russischen Delegierten *Martens* (Actes 1900 S. 163), der Regel die Worte *„ou suivant la loi nationale"* beizufügen, hat die Konferenz keine Folge gegeben, ebensowenig den inhaltlich übereinstimmenden (unter ausdrücklicher Berufung auf *Bar*, Bd. 1 S. 461 ff. gestellten) Anträgen Dänemarks, Schwedens, Norwegens (Actes 1900 S. 53, Documents S. 138. 179)[1]).

Es ist damit — wie auch vom Institut de droit international, vgl. Annuaire Bd. 9 S. 95—101 — jenes Dogma von der fakultativen Geltung des Heimatrechtes für die internationale Kollisionsnorm ausdrücklich abgelehnt worden. Man ist aber andererseits nicht so weit gegangen (wie das Institut a. a. O. S. 101), das entgegengesetzte Dogma von der obligatorischen Geltung der *lex loci* zu adoptieren. Die Konferenz hat weder das eine noch das andere als überstaatliche Norm aufgestellt: sie erkennt aber sowohl das eine wie das andere als innerstaatliche Norm für zulässig an. Eine rechtliche Bindung der Vertragsstaaten besteht nur insoweit, als (von der Ausnahme des Art. 5 Abs. 2 abgesehen) eine nach *lex loci* gültige Ehe überall gültig sein soll. Dies in Kürze der grundsätzliche Standpunkt der Konvention.

II. Die obligatorische Geltung der lex loci.

Die allgemeine fakultative Geltung des Heimatrechtes scheitert bei den Staaten der obligatorischen Civilehe an einem nach herrschender Meinung berechtigten Verlangen des *„ordre public"*: der Anerkennung eines lokalen Prohibitivgesetzes, dafs jede im Inland geschlossene Ehe nur dann gültig sein soll, wenn sie der inländischen Eheform entspricht.

Die theoretischen Begründungen dieser Prohibitivnorm sind — wie die meisten Äufserungen des *ordre public* — in der Regel wenig stichhaltig (vgl. dagegen mit Recht *Bar* a. a. O., auch *Weifs* Bd. 3 S. 483 ff.): vielfach läuft dabei noch eine auf einer

1) Ähnlich auch die Erklärung Österreichs, Actes S. 46, nicht aber der dort angezogene deutsche Antrag, welchen die österr. Erklärung völlig mifsverstanden hat.

petitio principii beruhende Verwirrung von Substanz und Form unter (vgl. z, B. *Brocher,* Cours Bd. 1 S. 280 ff.; *Fiore,* Nr. 528 ff.; *Olivi,* R. Bd. 15 S. 230 ff.; *Filho,* J. Bd. 8 S. 338; *Typaldo-Bassia,* J. Bd. 23 S. 60 ff.). Aber nicht auf diese Begründungen kommt es überhaupt an, sondern auf die sich überall kundgebende örtliche Herrschaftstendenz der Gesetze, welche in ihnen ihren Ausdruck findet. Man mag diese Tendenz mifsbilligen und bekämpfen; man mag mit *Bar* der Ansicht sein, dafs zur Sicherung der obligatorischen Civilehe ein Strafgesetz (§ 67 P.ST.G., Art. 199 *code pénal*), „welches Geistlichen kirchliche Eheschliefsungen, denen nicht bereits die bürgerliche Eheschliefsung vorangegangen ist, bei namhafter Strafe verbietet", genüge, und dafs es nicht nötig sei, eine entgegen einem solchen Verbote geschlossene Ehe von Ausländern für nichtig zu erklären: Thatsache ist, dafs der (für Deutschland ausdrücklich niedergelegten) Willensmeinung der Gesetzgeber, eine solche *lex imperfecta* zur Zeit nicht Genüge leistet. Die obligatorische Civilehe ist einmal ein Rechtsinstitut, zu dessen strikter Durchführung der Staat bei den bestehenden Gegenströmungen energischer und kräftiger Hülfen nicht entraten kann. Bei solcher Sachlage werden zum Schutze des inländischen Rechtes stets privatinternationale Prohibitivnormen in weiterem oder geringerem Umfange für erforderlich erachtet werden. Wie weit sie notwendig sind, das hat überall der interne Gesetzgeber, die interne Gesetzesauslegung zu entscheiden, wie selbst von den äufsersten Internationalisten zugegeben wird (vgl. die Citate in *Iherings* Jahrb. Bd. 39 S. 76). Die Meinung *Bars,* der deutsche Gesetzgeber habe in § 41 des P.ST.G.[2]) (vgl. § 13 Abs. 3 E.G.) „die Grenze der Gesetzgebungsgewalt, welche einem Staat in internationaler Beziehung zukommen kann, überschritten" ist deshalb von jedem Standpunkt aus unhaltbar (vgl. auch *Niemeyer,* Kodifikation S. 166).

Die Berechtigung der Vertragsstaaten, eine derartige Kollisionsnorm zu erlassen, wonach jede im Inlande geschlossene

---

2) Die einschränkende Auslegung *Donles,* Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht II, 1 S. 49, wonach § 41 P.ST.G. nur dann gelten soll „wenn beide Teile, oder wenigstens ein Teil Deutsche sind", ist natürlich eine Unmöglichkeit. Vgl. besonders Gebhards Motive zu § 16 unter III.

Ehe bei Strafe der Nichtigkeit der inländischen Form entsprechen mufs, ist durch die Konvention aufrecht erhalten. Auf der zweiten Konferenz hatte der norwegische Delegierte *(Beichmann)* hervorgehoben, dafs norwegische Geistliche in den verschiedenen fremden Hafenstädten eigens zu dem Zwecke stationiert werden, um durchpassierende norwegische Seeleute nach ihrem Heimatrechte zu trauen und er hatte beantragt, derart geschlossene Ehen den „diplomatischen" gleichzustellen und allgemein für gültig zu erklären. Der Antrag wurde von der Kommission abgelehnt mit der Begründung, dafs „dans presque tous les Etats représentés à la Conférence, la législation s'opposerait à la validité de pareils mariages dans le pays où ils sont célébrés" (Actes 1894 S. 49). Vgl. auch die Erklärung des belgischen Delegierten *van den Bulcke*, ebenda S. 44 und die Abstimmung im Plenum S. 45. In ähnlichem Sinne erfolgte dann auf der dritten Konferenz die Ablehnung der oben erwähnten skandinavischen und russischen Anträge und die Aufnahme des neuen Art. 7, welcher die fakultative Heranziehung des Heimatrechtes den einzelnen Vertragsstaaten gestattet, aber nicht befiehlt. Der Kommissionsbericht rechnet dabei mit der gegebenen Thatsache, dafs für die Staaten der obligatorischen Civilehe die Möglichkeit nicht bestehe, von Art. 7 bei Ehen, welche auf ihrem Territorium geschlossen sind, Gebrauch zu machen: „Deux personnes qui appartiennent à un pays dont la législation admet le mariage religieux se marient devant un prêtre dans un pays où l'état civil est sécularisé. Ce mariage est nul dans le pays comme contraire à une loi d'ordre public..."

Es ergiebt sich hieraus, dafs die Konferenz die in Frage stehende lokale Prohibitivnorm, wie sie der deutsche Gesetzgeber anerkannt und die Praxis der romanischen Länder in der Regel befolgt hat, ihrerseits nicht nur für zulässig erklärt, sondern auch billigt und als dem Geiste der bürgerlichen Eheordnungen entsprechend erachtet. Diese Äufserungen haben gleichwohl nicht die Bedeutung eines überstaatlichen Befehls, sondern nur die einer Erlaubnis. Es ist und bleibt lediglich der internen Gesetzgebung der einzelnen Vertragstaaten anheim gestellt, ob und wieweit in einem Lande die fragliche Prohibitivnorm Geltung hat. Sollten etwa einzelne der Staaten, in denen die obliga-

torische Civilehe gilt[3]), der Theorie *Bars*, *A. Laurents* (J. Bd. 22 S. 268 ff.) folgend, Ausländern gegenüber die inländische Eheform nicht als unbedingt zur Gültigkeit der Ehe erforderlich betrachten, so legt die Konvention einem solchen im Interesse der internationalen Gesetzesharmonie nur erwünschten Verhalten kein Hindernis in den Weg. So weit ersichtlich, scheint aber wie gesagt die herrschende Praxis überall den von den Konferenzdelegierten gebilligten strengeren Standpunkt einzunehmen[4]) und dürfte wohl auch darauf beharren.

Fraglich erscheint vielleicht nur, ob nicht die gewöhnliche Formulierung der Regel zu weit geht und singemäfs die Prohibitivwirkung nur gegenüber der kirchlichen Eheschliefsung Platz greifen sollte, im übrigen aber einer Anerkennung der heimatrechtlichen Eheformen auch in den Civilehestaaten nichts entgegenstünde (so *Weiss* Bd. 3 S. 486, S. 483 ff.). Meines Erachtens dürfte aber auch dieses Bedenken nicht begründet sein. Mag auch die Prohibitivwirkung des Civileherechts seine Spitze hauptsächlich gegen die kirchliche Eheform richten, und aus dem Kampfe dieser beiden Rechtsinstitute erwachsen sein, so wäre doch eine Differenzierung des einmal anerkannten Princips wenig angebracht und würde sich mit der lokalzwingenden Kraft, welche der staatlichen Eheform zuerkannt werden soll, nicht vertragen. Für das Konventionsgebiet ist die angeregte Frage

---

3) Es gehören hierher aufser Deutschland: Frankreich, Belgien, Luxemburg, Italien, die Schweiz, Ungarn und Rumänien.

4) Vgl. hierzu die Ausführungen *Buzzatis*, L'autorità delle leggi straniere relative alla forma degli atti civili S. 208 ff. und die dort besonders S. 213 ff. gegebenen Citate; *Weiss*, Bd. 3 S. 486 und die Citate in Anm. 2 ebenda; *Clunet*, question et solution 70, J. Bd. 19 S. 417 ff., speciell die Citate S. 419; tribunal civil de Viterbe vom 10. Sept. 1874, J. Bd. 2 S. 44 ff. und die in der Note von *Dubois* citierten; die in J. Bd. 23 S. 915 ff. referierten rumänischen Urteile; *Beauchet*, Ztsch. Bd. 1 S. 698; *Stocquart*, R. Bd. 20 S. 264 und die Citate in Note 3; *Pillet* in *Sirey* 96, 1, 401; ferner: *F. Laurent*, Bd. 4 No. 234 ff.; *Fiore*, No. 528 ff. u. J. Bd. 13 S. 301 ff.; *Rolin*, Bd. 2 S. 83 ff.; *Martens*, Völkerrecht Bd. 2 S. 304; *Busdugan* in J. Bd. 27 S. 759 ff.; *König* und *Westlake* bei den Verhandlungen des Institut, Annuaire Bd. 9 S. 96 ff. — Dagegen aufser *Bar* a. a. O. und in seinem Bericht für das Institut, Annuaire Bd. 9 S. 77 ff.: *Filamusi-Guelfi* cit. bei *Fiore* und *Buzzati* a. a. O.; *A. Laurent*, J. Bd. 22 S. 268 ff.; *Olivi* in R. Bd. 32 S. 41; *Mariolle* (*Keidel*), Arch. f. öff. Recht Bd. 13 S. 484 ff.

übrigens wohl akademischer Art, da (wenn wir von der diplomatischen Ehe absehen) nach dem Rechte keines Vertragsstaates die Ehe in anderer Form als entweder vor dem Standesbeamten oder vor dem Geistlichen geschlossen werden kann (anders z. B. nach schottischem und nach amerikanischem Recht).

III. Die fakultative Heranziehung des Heimatrechtes.

Als dem Geiste der bürgerlichen Eheordnungen entsprechend (und durch die Konvention gestattet) hat nach den vorstehenden Erörterungen eine Prohibitivnorm zu gelten, welche eine auf inländischem Boden geschlossene Ehe nur dann anerkennt, wenn sie der *lex loci* entspricht. Man hat diese einseitige Anwendungsnorm hier und da zur internationalen Grenznorm erweitert; eine Ehe solle allgemein nur dann formgültig sein, wenn sie gemäſs dem Rechte des Eheschlieſsungsortes eingegangen worden ist. So insbesondere das *Institut de droit international*, welches (auf der Heidelberger Sitzung), entgegen *Bars* Anträgen, seinen grundsätzlichen Standpunkt durch die Bejahung der beiden Fragen präcisiert hat: 1. „Suffit-il, pour qu'un mariage soit valable partout, d'observer les formes du lieu de la célébration?" (bejaht mit allen gegen 3 Stimmen). 2. „Est-il nécessaire, pour qu'un mariage soit valable partout, d'observer les formes du lieu de la célébration (sauf les exceptions à admettre pour les mariages diplomatiques et consulaires)?" (bejaht mit 14 Stimmen gegen 6 und eine Stimmenthaltung). Die dritte Frage: „Est-ce qu'un mariage est valable si les deux parties appartiennent à la même législation et que les formes de cette législation soient observées?" wurde hiernach hinfällig „étant nécessairement résolue négativement" (Annuaire Bd. 9 S. 101). Vgl. dazu Art. 1 der Beschlüsse von Lausanne, Ann. Bd. 10 S. 61 ff. S. 75.

Auf dem nämlichen Boden stand der Entwurf des deutschen B.G.B. erster Lesung, *Gebhard*, § 16 Abs. 2: „Die Form der Eheschlieſsung bestimmt sich ausschlieſslich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Eheschlieſsung vorgenommen wird." Vgl. dazu *Gebhards* Motive a. a. O. Ebenso das sächsische Gesetz vom 5. November 1875 und ferner das neue japanische Gesetz betreffend die Anwendung der Gesetze Art. 13 Satz 2[5]).

5) Siehe auch die Erklärung *Busdugans*, J. Bd. 27 S. 512: „Vu l'état actuel des législations et de la doctrine, et la tendance surtout de presque

Derartige Fassungen enthalten jedoch eine verkehrte und zweckwidrige Überspannung des in Rede stehenden Prohibitivgedankens. Sie erscheinen unbedenklich und natürlich, wenn man, auf dem Boden eines Civileherechtes stehend, die im Auslande geschlossenen Ehen nur insoweit in den Kreis seiner Betrachtung zieht, als die Eheschliefsenden Inländer sind (so thatsächlich *Gebhards* Motive): umsomehr als in solchem Falle (von der diplomatischen Ehe abgesehen) eine Eheschliefsung in den heimatlichen Formen in der Regel überhaupt unmöglich ist. Ganz anders liegt die Sache aber, wenn man auch an Ehen denkt, die Ausländer im Auslande eingehen, insbesondere solche Ausländer, deren Heimatrecht auf dem Boden der kirchlichen Eheschliefsung steht. Diese Personen finden ja sehr häufig auch aufserhalb ihres Landes Gelegenheit, vor dem Geistlichen ihrer Kirche eine Ehe zu schliefsen, die in allen wesentlichen Punkten der heimatlichen Form entspricht. Allgemein wird von den Heimatstaaten eine solche Ehe als gültig anerkannt (wie es auch bei uns vor Einführung der Civilehe, z. B. in Preufsen und in Sachsen der Fall war, vgl. *Gebhards* Motive zu § 16 III, Anm. 2). Welche Veranlassung hätten wir — der dritte Staat —, die Gültigkeit dieser Ehe zu beanstanden, die unsern „*ordre public*" (vielleicht auch denjenigen der *lex loci* selbst!) in keiner Weise verletzt hat? Welche Berechtigung haben wir also, allgemein zu erklären, dafs eine Ehe ausschliefslich nach den Gesetzen des Eheschliefsungsortes eingegangen werden könne, wenn dieser Eheschliefsungsort ein ausländischer ist?

Wenn hiernach schon von dem innerstaatlichen Standpunkte eines Civileherechtes kein Grund vorliegt, durch eine allgemeine Grenznorm die obligatorische Beobachtung der *lex loci* zu verlangen[6]), so wäre die Aufstellung eines derartigen Grundsatzes

---

toutes les jurisprudences étrangères notre conclusion est que la force impérative de la règle locus regit actum est, en ce qui concerne le mariage, partout reconnue, que, par conséquent, pour qu'un mariage soit partout valable, il est nécessaire qu'il soit célébré d'après la loi du pays où il a été conclu. Tout ce qui concerne le mariage, quant à la forme, est donc régi par la lex loci."

6) Die zweite Kommission unseres B.G.B. hat in richtiger Erkenntnis der Sachlage den *Gebhard*schen Entwurf geändert: siehe E. II § 2245 Abs. 2 und Prot. Bd. 6 S. 50 ff. Inhaltlich übereinstimmend jetzt

für eine internationale Konvention, bei der nicht ausschliefslich Civilehestaaten beteiligt sind, eine offenbare Verkehrtheit und hätte überhaupt keine Aussicht, von den Staaten mit kirchlicher Eheschliefsung acceptiert zu werden. Diese Staaten werden niemals auf das Recht verzichten, eine von ihren Angehörigen im Auslande in kirchlicher Form geschlossene Ehe als gültig zu betrachten, mag sie auch der *lex loci* nicht genügen[7]); nach ihren eigenen Anschauungen müssen sie sogar dringend wünschen, wenn nicht fordern (wie es auch bei den Konferenzverhandlungen geschehen ist), dafs die Gültigkeit derartiger Ehen im ganzen Konventionsgebiet anerkannt werde.

Diese internationale Rechtslage findet ihren Ausdruck in dem von der dritten Konferenz eingefügten Art. 7:

„Le mariage, nul quant à la forme dans le pays où il a été célébré, pourra néanmoins être reconnu comme valable dans les autres pays si la forme prescrite par la loi nationale de chacune des parties a été observée."

Auch hier handelt es sich nicht um die Feststellung einer überstaatlichen Verpflichtung, sondern nur um die den einzelnen Vertragsstaaten, speciell denjenigen des kirchlichen Eherechtes[8]), eingeräumte Befugnis zur Erlassung, bezw. Aufrechterhaltung einer innerstaatlichen Kollisionsnorm. Wollte einer jener Staaten von der Befugnis keinen Gebrauch machen und eine im Ausland geschlossene kirchliche Ehe seiner Angehörigen

---

Art. 13 Abs. 3 E.G. verbunden mit Art. 11. Vgl. auch § 36 des Kons. Ges. vom 7. April 1900.

7) Vgl. ausdrücklich z. B. Art. 164 des argentinischen Gesetzbuchs, *Daireaux*, J. Bd. 13 S. 292, und Art. 9 des Kongresses von Lima: „Die Ehe, welche nach den kanonischen Regeln der katholischen Kirche geschlossen ist, erzeugt bürgerliche Wirkungen in der Republik, auch wenn sie dieselben am Orte der Eheschliefsung nicht erzeugt." Vgl. auch *Gebhards* Motive a. a. O. und oberst. Gerichtshof Wien vom 20. Nov. 1894, Ztschr. Bd. 5 S. 192; siehe aber oberster Gerichtshof Wien vom 10. Febr. 1891, J. Bd. 18 S. 1005. — Anderer Meinung mit irrtümlichen Gründen (wegen Inkompetenz der ausländischen Priester) *Laurent*, Bd. 4 Nr. 234 und 237; auch *Buzzati* a. a. O. S. 245 ff. Ebenso früher *Olivi* R. Bd. 15 S. 232 ff., 237; anders jetzt, R. Bd. 32 S. 41.

8) Von den Vertragsstaaten: Rufsland, Österreich, Spanien, Portugal, Schweden, Norwegen, Dänemark.

der Theorie *Laurents* gemäfs für ungültig erklären, weil die *lex loci* es so will, so wäre hiergegen wiederum nach dem Rechte der Konvention nichts zu erinnern. Thatsächlich ist aber auch hier ein derartiger Umschwung der herrschenden Anschauungen sehr wenig wahrscheinlich. Für absehbare Zeit wird wohl die gegenwärtig bestehende Gesetzeskollision auch nach dem Konventionsrechte erhalten bleiben: eine von Angehörigen eines Staates mit kirchlicher Eheschliefsung in einem Civilehestaat nur vor dem Geistlichen geschlossene Ehe wird in dem Heimatstaate gültig, in dem Eheschliefsungsstaate ungültig sein. Aber nur dann darf der Heimatstaat die Ehe im Widerspruch mit der *lex loci* als gültig betrachten, wenn beide Eheschliefsende ihm, oder doch Staaten von gleichem kirchlichen Eherechte angehören[9]. Entstammt einer der Verlobten einem Civilehelande, fehlt es also für ihn an den Erfordernissen einer formgültigen Ehe auch nach seinem Heimatrechte, so ist die Ehe im ganzen Konventionsgebiete ungültig. Diese Folgerung mufs *e contrario* der Artt. 5 Abs. 1 u. 7 und entsprechend dem Gedanken des Art. 1 als überstaatlich bindende Norm anerkannt werden, entgegen etwa abweichenden bisherigen Anschauungen einzelner Vertragsstaaten. Dafs solche abweichende Anschauungen zur Zeit bestehen, ersehen wir aus den sehr interessanten von *Mandelstam*, J. Bd. 29, S. 243 ff., mitgeteilten russisch-deutschen Streitfällen und Verhandlungen. Wir erfahren dort (S. 252), dafs z. B. der russisch-orthodoxe Priester in Wiesbaden sich für kompetent hielt (ohne voraufgegangene standesamtliche Eheschliefsung) Trauungen vorzunehmen, wenn nur der Bräutigam orthodoxer Russe, die Braut aber Deutsche war. Die russischen höchsten Staatsbehörden haben zwar ein solches Verfahren mifsbilligt, ohne dafs jedoch zu erkennen ist, ob darum auch die Ehe in Rufsland als ungültig betrachtet wird. Das Gegenteil (anerkannte Gültigkeit der Ehe in Rufsland) wäre offenbar der

9) Ursprüglich war die Anwendbarkeit des Art. 7 nur für den Fall in Aussicht genommen, dafs beide Eheschliefsende ein und demselben Staate angehören (vgl. die oben erwähnten Anträge Dänemarks, Schwedens und Norwegens und die Bemerkung Österreichs). Nach der jetzigen Fassung des Art. 7 ist dies nicht erforderlich: „Il suffit que la loi des deux parties admette la validité d'un pareil mariage; peu importe qu'elles soient ou non de même nationalité.“ (Actes 1900 S. 178.)

Fall, wenn die betreffende Ehe in der russischen Gesandtschaftskapelle vor dem Gesandtschaftsgeistlichen geschlossen wurde (vgl. die a. a. O. S. 252—259 mitgeteilten Noten des russischen Ministeriums des Auswärtigen, des Generalprokurators der heiligen Synode, der kaiserlichen Privatkanzlei und des Ministeriums des Innern). Auch diese Auffassung würde nach dem Konventionsrecht als unzulässig aufzugeben sein. Ein Recht der Exterritorialität für das Gesandtschaftsgebäude (wie es von russischer Seite in Anspruch genommen wird) hat die Konvention bei der diplomatischen Ehe (Art. 6) mit aller Klarheit verworfen, in Übereinstimmung mit der anerkannten internationalen Doktrin und dem deutschen Promemoria von 1880 (a. a. O. S. 255). Besonderheiten irgend welcher Art können daher für eine in dem Gesandtschaftsgebäude vor dem Gesandtschaftsgeistlichen geschlossene Ehe nicht gelten, falls die Eheschliefsenden nicht etwa zu den exterritorialen Personen gehören. —

Entspricht die Ehe der heimatlichen Form beider Ehegatten, so kann nach Art. 7 nicht nur der Heimatstaat sondern auch jeder dritte Staat sie als gültig behandeln. Voraussetzung ist natürlich, dafs der Heimatstaat selbst von diesem Rechte Gebrauch macht; es ist hier also eine Art von Verweisungsauslegung anzuerkennen. Die Konferenz hat aber auch für dritte Staaten keinen Befehl sondern nur eine Erlaubnis gegeben: die Entscheidung bleibt in letzter Instanz dem internen Rechte der einzelnen Vertragsstaaten anheim gegeben. Sie kann von Staat zu Staat verschieden ausfallen und sie wird, mangels ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen, vielfach Schwierigkeiten machen. Als der „Natur der Sache“ entsprechend wird es vielleicht angesehen werden, dafs die dritten Staaten sich in zwei verschiedene Lager trennen, je nachdem sie selbst auf dem Boden der Civilehe oder der kirchlichen Ehe stehen. Letztere würden die Ehe in Übereinstimmung mit dem Heimatstaat als gültig, erstere würden sie in Übereinstimmung mit dem Eheschliefsungstaate als ungültig betrachten (vgl. J. Bd. 19 S. 420; siehe auch oben S. 57). Specielle Zweifel könnten dabei noch für diejenigen Staaten bestehen, welche selbst (wie Österreich, Spanien, Schweden, Dänemark) neben der religiösen Ehe auch die Civilehe für gewisse Fälle kennen.

Dafs dieser Rechtszustand wenig befriedigt, liegt auf der Hand. Eine Vereinfachung und Sicherung desselben durch internationales Eingreifen wäre sehr wohl thunlich gewesen. Ist auch die Gesetzeskollision zwischen Heimatstaat und Eheschliefsungstaat innerlich begründet und ohne Vergewaltigung eines dieser beiden Rechte zur Zeit nicht zu beseitigen, so trifft doch den dritten unbeteiligten Staaten gegenüber dieses Argument keineswegs zu. Ihnen durfte unbedenklich im Interesse der Rechtseinheit eine gleichmäfsige internationale Kollisionsnorm auferlegt werden, dahingehend, dafs eine nach Heimatrecht gültige Ehe im ganzen Konventionsgebiete als gültig anzuerkennen sei. Der Kommissionsbericht zu Art. 7 stellt sich selbst mit voller Entschiedenheit auf diesen Standpunkt: „Ce mariage est nul dans le pays comme contraire à une loi d'ordre public . . . Néanmoins il n'est pas à croire que ce mariage soit déclaré nul dans le pays d'origine dont la loi a été respectée. Pourquoi les pays tiers n'en admettraient-ils pas également la validité? . . . Que le pays dont la loi a été méconnue, réprime la violation en annullant le mariage, cela est naturel; mais la même solution ne s'impose pas aux autres pays . . .“

Wenn diese Prämissen zutreffen, so mufste die Conclusio offenbar weiter gehen als der Text des Art. 7 und etwa folgendermafsen lauten:

„Un mariage valable, quant à la forme, d'après la loi nationale de chacun des époux ne pourra pas être frappé de nullité dans les pays autres que celui où le mariage a été célébré.“

Erst durch eine Bestimmung solchen Inhalts (die übrigens mit Art. 11 und 13 Abs. 3 unseres E.G. durchaus im Einklang stünde) würde die latente Gesetzeskollision thatsächlich auf das engstmögliche Gebiet beschränkt. — —

Der regelmäfsige Anwendungsfall des Art. 7, den wir hier stets im Auge hatten, betrifft die Aufrechterhaltung einer nach Heimatrecht gültigen, nach *lex loci* ungültigen kirchlichen Ehe. Kann der analoge Fall auch für eine Civilehe praktisch werden? Unseres Erachtens nicht (abgesehen von der diplomatischen Ehe). Scheinbar allerdings lassen sich solche Fälle

konstruieren. Es könnten z. B. deutsche Katholiken in Spanien (vielleicht unter Anwendung unlauterer Mittel) eine Civilehe in den Formen des spanischen Civilgesetzbuches Art. 86 ff. eingehen, wie sie nach spanischem Recht nur für Nichtkatholiken erlaubt ist (Art. 42. Span. B.G.B.). Vgl. auch das von *Glasson*, Ann. de l'Institut Bd. 10 S. 69, gegebene russisch-französische Kollisionsbeispiel, und Art. 3 der *Lausanner* Beschlüsse. Allein nach richtiger Auffassung kann bei solchen Thatbeständen nicht (wie bei einer dem Heimatrecht entsprechenden kirchlichen Ehe) behauptet werden, dafs der „forme prescrite par la loi nationale" genügt sei. Eine vor dem katholischen Geistlichen eingegangene Ehe ist ein und dasselbe Ding, ob sie in Spanien oder in Deutschland geschlossen wird. Eine Ehe vor dem spanischen *Juez municipal* ist aber etwas anderes als eine vor dem deutschen Standesbeamten geschlossene, mögen auch beide unter den Begriff der bürgerlichen Ehe fallen. Diese Ehe ist entweder eine nach spanischem Rechte formgültige oder sie ist überhaupt nicht formgültig; den Sachnormen des deutschen Heimatrechtes (den Formen des P.St.G.) entspricht sie sicherlich nicht.

IV. Die obligatorische Geltung des Heimatrechtes.

1. Die Prohibitivausnahme zu Gunsten der religiösen Eheschliefsung.

Der *ordre public* der obligatorischen Civilehe verlangt wie gezeigt eine Abweichung von der sonst für die Form der Rechtsgeschäfte geltenden fakultativen Grenznorm bei allen im Inlande geschlossenen Ehen. Auch das kirchliche Eherecht verlangt nach herrschender Meinung eine besondere Prohibitivnorm; aber diese Prohibitivnorm hat eine andere Anknüpfung. Nicht sowohl darauf kommt es einem solchen Staate an, sich gegen die Eingriffe einer staatlich nicht genehmigten Autorität bei Eheschliefsungen im Inlande zu schützen (in dieser Hinsicht droht ihm keine Gefahr); wohl aber darauf, dafs seine Angehörigen, und zwar auch bei Eheschliefsungen im Auslande, sich den Geboten des kirchlichen Eherechtes nicht entziehen. Sie mögen immerhin ein ausländisches Civilehegebot befolgen; ihm selbst — dem Heimatstaate — wird ein derartiger Eheschlufs nicht genügen, wenn nicht daneben die kirchlichen Formen er-

füllt sind. Er verlangt mit anderen Worten für die Gültigkeit der Ehe bei seinen Staatsangehörigen die obligatorische Heranziehung des Heimatrechtes — ein Verlangen, welches die Civilehestaaten ihrerseits der kirchlichen Eheform gegenüber niemals aufstellen. Ihnen ist mit der Erfüllung der ausländischen lokalen Eheformen, seien sie auch nur kirchlicher Art, durchaus genügt (vgl. *Code civil* Art. 170; ital. B.G.B. Art. 100; holländ. B.G.B. Art. 138; *tribunal d'Avignon* v. 14. Dez. 1880, J. Bd. 8 S. 516; *Gebhards* Motive a. a. O.). Eine Einwendung gegen die zureichende Kraft der *lex loci* würde höchstens dann erhoben, wenn etwa die dort geltenden Formen der Eheschliefsung so unzuverlässiger Art wären, dafs darin eine der Bedeutung des Rechtsaktes entsprechende Garantie nicht erblickt werden könnte. Eine derartige Voraussetzung liegt für das Konventionsgebiet nirgends vor; die Ehe „*solo consensu*" gilt ja in keinem der Vertragsstaaten.

Jener Prohibitivanforderung der kirchlichen Eherechte hat die Konferenz in Art. 5 Abs. 2 Rechnung getragen. Bei keiner anderen Gelegenheit aber sind die gegensätzlichen *ordres publics* so scharf aufeinander geplatzt. Eine volle Einigung ist bisher überhaupt nicht zustande gekommen: Rufsland hat sich ausgeschlossen.

Nach den Verhandlungen der beiden ersten Konferenzen zwar schien alles geordnet. Die Bedenken der kirchlichen Eherechte wurden als „de scrupules fort respectables" anerkannt und beiderseits einigte man sich, wie es scheint ohne alle Schwierigkeiten, schon 1893 auf die auch jetzt (nach einer geringfügigen formalen Änderung) in der Konvention enthaltene Bestimmung:

„Il est toutefois entendu que les pays dont la législation exige une célébration religieuse, pourront ne pas reconnaître comme valables les mariages contractés par leurs nationaux à l'étranger sans que cette prescription ait été observée".

Bei den Vorverhandlungen zur dritten Konferenz ging jedoch die frühere Einigung in die Brüche. Auf der einen Seite verlangte Rufsland eine Erweiterung der Klausel dahin, dafs eine im Auslande nur bürgerlich abgeschlossene Ehe allgemein als unwirksam zu gelten habe, wenn einer der Verlobten einem

Staate des kirchlichen Eherechts angehört[10]). Und zwar wurde dieses Verlangen in kategorischer Form gestellt unter Erhebung der Kabinetsfrage in Bezug auf das ganze Abkommen[11]). Auf der anderen Seite wurde in beinahe ebenso entschiedener Weise von Frankreich nunmehr die völlige Unterdrückung des aufgenommenen Vorbehaltes gefordert, weil derselbe dem französischen *„droit public"* widerspreche: „Nous ne pouvons reconnaître expressément qu'un mariage célébré régulièrement dans notre pays sera tenu ailleurs pour non avenu." (Documents S. 154). Die Konferenz hat schliefslich sowohl den französischen (von Belgien und Schweden unterstützten) als den russischen Antrag abgelehnt und den Beschlufs der früheren Konferenzen *„tel quel"* aufrecht erhalten — allerdings gegen den entschiedenen Protest der russischen Delegierten, welche es daraufhin unter Berufung auf ihre Instruktionen abgelehnt haben, sich an den weiteren Verhandlungen aktiv zu beteiligen. (Vgl. Actes S. 160/61 und den Vorbehalt im Schlufsprotokoll). Es bleibt nur zu wünschen und zu hoffen, dafs die russische Regierung bei nochmaliger Erwägung zu ihrem auf den ersten beiden Konferenzen eingenommenen Standpunkt zurückkehren und dem Kompromifs nachträglich beitreten möge. Mit Recht hat *Renault* den übertriebenen Vorwürfen des Delegierten *Martens* gegenüber konstatiert: „Ce n'est pas la commission qui a changé de manière de voir depuis 1894."

Der von der Konferenz beschlossene Art. 5 Abs. 2 bildet in der That die der internationalen Rechtslage angemessene Lösung.

---

10) Das beantragte Amendement lautet: „Il est toutefois entendu que les mariages contractés à l'étranger si l'une ou les deux parties contractantes appartiennent à la nationalité d'un pays, dont la législation exige une célébration religieuse, ne seront reconnus comme valables, que si, indépendamment de l'observation des prescriptions de la loi locale, ils ont été célébrés par le clergé compétent."

11) Siehe die Erklärung des russischen Delegierten *Goussakowsky* in der Kommission Actes S. 175, die mit den Worten schliefst: „A cet égard j'ai des instructions formelles et tout à fait décisives. Si l'amendement proposé par mon gouvernement était rejeté par la Conférence, je serais obligé de déclarer que la Russie ne pourra pas participer à la convention. Je vous prie M le Président de prendre acte de cette déclaration." Vgl. die ähnliche Erklärung des anderen russischen Delegierten (*Martens*) bei den Plenarverhandlungen Actes 160, 161.

Er schafft keine volle Gesetzesharmonie; aber er reduziert wirklich die Kollisionen auf das erreichbare Minimum und er eröffnet die Aussicht auf deren weitere Einschränkung und die Möglichkeit ihres gänzlichen Verschwindens. Er tritt dabei keinem der Vertragsstaaten zu nahe. Keines der beiden kollidierenden Rechtsgebiete kann von dem anderen verlangen, dafs die örtlichen Herrschaftstendenzen der eigenen Gesetze, wie man sie hier oder dort nach der innerstaatlichen Rechtsordnung zur Zeit für unumgänglich nötig hält, aufgegeben werden. Stimmen diese Herrschaftsrichtungen in einem Punkte nicht überein, so bleibt nichts übrig, als die entgegengesetzten Resultate für jeden einzelnen Staat als national geltend anzuerkennen und auf die obligatorische Durchführung einer internationalen Norm zu verzichten.

Über den nach der Konvention sich ergebenden Rechtszustand ist folgendes zu bemerken:

1. Eine nur bürgerlich eingegangene Ehe von Ausländern, deren Heimatstaat kirchliche Eheschliefsung fordert, ist nicht international für ungültig erklärt, sondern es ist wiederum nur dem Heimatsstaate die Befugnis gegeben, die Ehe als ungültig zu behandeln. Wir brauchen nicht anzunehmen, dafs von dieser Befugnis in den kritischen Fällen überall Gebrauch gemacht werden wird. Nicht davon Gebrauch machen werden voraussichtlich diejenigen Staaten, welche schon im Inlande ausnahmsweise (bei Mischehen) die blofse Civilehe zulassen. Hierher gehören von den Vertragsstaaten Dänemark (Vgl. *Lehr*, le mariage etc. Nr. 326), Schweden (*Lehr* Nr. 930; *Olivecrona*, J. Bd. 10 S. 350) und Norwegen (*Lehr* Nr. 948). Aber auch diejenigen Staaten, welche eine solche Ausnahme von der kirchlichen Eheschliefsung, wenigstens bei Katholiken[12]), überhaupt nicht zulassen, brauchen deshalb nicht immer bei im Auslande geschlossenen Ehen so rigoros zu sein. So erkennt Portugal trotz seines streng kanonischen Inlandrechtes doch für Ehe-

12) Für Andersgläubige besteht die Civilehe auch in Portugal (*Lehr* No. 791 ff.) und in Spanien (Span. B.G.B. Art. 42, Art. 86 ff.). In Österreich ist die subsidiäre Civilehe durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 eingeführt für die Fälle „wenn einer der ... zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes ... aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert.“

schliefsungen im Auslande die Regel *locus regit actum* ausdrücklich allgemein an. (Art. 1065). Für Österreich ist die Frage zum mindesten bestritten (vgl. die oben citierten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes Wien und *Jettel*, Int. Pr. R. S. 41 nebst Citaten). Man darf wohl erwarten, dafs die guten Gründe, welche sich auch vom streng kirchenrechtlichen Standpunkte für die mildere Auffassung geltend machen lassen (vgl. besonders die ausführlichen Erörterungen *Buzzatis* a. a. O. S. 239 ff.; siehe auch die Entscheidung des Obertribunals Berlin vom 15. Januar 1855 *Seuffert's* Arch. Bd. 10 Nr. 122), in Österreich allgemein die Oberhand gewinnen werden, wenn das mit der Herrschaft des Konventionsrechtes sich immer verstärkende Gewicht der internationalen Rechtsgleichheit in die Wagschale fällt. In Spanien scheint bisher — wie nach den meisten kanonischen Eherechten[13]) — die strengere Ansicht unbedingt anerkannt (siehe *Oliver y Esteller*, Documents S. 141 ff. speciell 142, 144). Zweifellos ist dies der Fall in Rufsland, auf dessen Antrieb nnd Verlangen die Klausel überhaupt einzig zurückzuführen ist (ausdrücklich festgestellt in dem Berichte des rumänischen Delegierten *Missir*, Documents S. 165). Die im Auslande geschlossene Ehe eines orthodoxen Russen bleibt hiernach jedenfalls für Rufsland ungültig, wenn sie nicht von dem orthodoxen Priester eingesegnet wurde; auch dann, wenn der andere Ehegatte nicht Russe und nicht orthodox ist (vgl. Art. 25 ff., Art. 72 des russ. Civilgesetzbuchs)[14]).

---

13) Vgl. dazu im allgemeinen *Savigny* Bd. 8 S. 356 ff.; *Brocher*, Cours Bd. 1 S. 280 ff.; *Fiore* No. 527 ff.; *Olivi*, R. Bd. 15 S. 290 ff.; *Buzzati* S. 231 ff. und Citate; Die Urteile des trib. de la Seine vom 21. Mai und 4. Febr. 1897 und des Appellhofs Paris vom 26. Jan. und 23. Juni 1898, J. Bd. 25 S. 745, 912, 920. Vgl. ferner im einzelnen *Lehr*, J. Bd. 4 S. 207 (für Rufsland); *Barkowski* J. Bd. 25 S. 95 ff. (Polen); *Diobouniotis*, Zeitschr. Bd. 8 S. 17 ff. und *Typaldo-Bassia*, J. Bd. 23 S. 60 ff. (Griechenland); *Peritsch*, J. Bd. 27 S. 742 (Serbien); *Filho*, J. Bd. 8 S. 324 ff., 335 ff. (Brasilien vor 1890); *Kücke*, Jahrb. der Vereinigung f. vergl. Rechtsw. 1898 S. 421 (Dominikanische Republik: Dekrete vom 15. Juli 1848, 19. Jan. 1861 und 3. Febr. 1894).

14) Vgl. besonders die von *Mandelstam* a. a. O. mitgeteilten Dokumente, vor allem die Note des Ministeriums d. Innern (S. 253 ff.), sowie das Cirkular des Ministerums des Auswärtigen (S. 257) und die Instruktion an den Generalkonsul zu Danzig vom 23. Jan. 1889. — Interessant ist die S. 260 referierte

2. Es ist zu hoffen, dafs auch in denjenigen Staaten, wo man es für angebracht hält, von der Klausel des Art. 5 Abs. 2 Gebrauch zu machen — also in Rufsland, in Spanien und ev. in Österreich[15]), — dies doch nicht in vollem Umfange geschehen wird. Man wird die Einhaltung der kirchlichen Eheform obligatorisch im Auslande nur bei denjenigen Staatsangehörigen zu verlangen brauchen, welche der privilegierten Staatskirche angehören. Für Spanien ist dies selbstverständlich, da nach spanischem Recht die kirchliche Eheschliefsung nur für Katholiken besteht. In Österreich dürfte die gleiche Konsequenz zum mindesten für Ehen von nichtchristlichen Staatsangehörigen ohne weiteres zuzugeben sein. Man wird die nur civile Eheschliefsung österreichischer Juden in Deutschland unbedenklich als gültig anerkennen. (Vgl. die oben erwähnte Entscheidung des obersten Gerichtshofs Wien vom 10. Januar 1891.) In Rufsland allerdings geht die offizielle Praxis[16]) weiter und verlangt bei allen russischen Staatsangehörigen obligatorisch die religiöse Form auch bei Eheschliefsungen im Ausland. Es darf jedoch angenommen werden, dafs dieses Verlangen mehr auf eine verkehrte Doktrin (die oben berührte Vermengung von Substanz und Form) als auf eine feste Rechtsanschauung gegründet ist. Sobald man den Charakter der in Rede stehenden Kollisionsnorm als einer prohibitiven Ausnahmebestimmung festhält, dürfte auch in Rufsland die obligatorische Durchführung der heimatlichen Eheform im Auslande höchstens bei orthodoxen Ehen (russisches Civilgesetzbuch, Kap. 1) gerechtfertigt erscheinen.

Entscheidung des russ. Kassationshofes (Strafabteilung) vom 10. Jan. 1889. Die in Berlin nur bürgerlich geschlossene Ehe eines evangelischen Preufsen mit einer orthodoxen Russin wurde als „*valable à son égard*“ betrachtet und der Ehemann deshalb nach Eingehung einer neuen Ehe wegen Bigamie bestraft. Die Entscheidung ist wohl vom Standpunkte des russischen Rechtes bedenklich.

15) Dafs das rumänische Recht mit seiner neben der Civilehe erforderlichen „*bénédiction nuptiale*“ hier nicht in Betracht kommt, dazu vgl. *Busdugan*, J. Bd. 27 S. 768 ff.

16) Vgl. insbesondere das erwähnte Exposé des Minist. d. Innern, den Erlafs des Ministeriums des Auswärt. vom 2. Mai 1890 und den Bericht des Generalkonsuls zu Königsberg vom 3. März 1889, *Mandelstam* a. a. O. S. 253 ff., 259.

Bei anderen Ehen (bezüglich deren im russischen Recht gleichfalls die kirchliche Form verlangt wird: vgl. Art. 61, 65, 87, 90 C.G.B.) mag es zwar dem Geiste des russischen Rechtes angemessen sein, eine nach diesen (russischen) Formen im Ausland geschlossene Ehe russischer Staatsangehöriger (fakultativ) als gültig anzuerkennen, wenn sie auch der *lex loci* nicht entspricht (Art. 7 der Konvention), schwerlich aber wird der russische *„ordre public“* auch mit diesen anderen Religionsgemeinschaften so enge verknüpft sein, dafs er die Beachtung ihrer kirchlichen Eheformen im Auslande durchaus, im Gegensatz zu der *lex loci*, erzwingen und deshalb von dem Vorbehalt des Art. 5 Abs. 2 auch bei nicht orthodoxen Ehen Gebrauch machen müfste.

Die Zweifel und Unsicherheiten, welche für die freie Gesetzesauslegung bei den im Vorstehenden behandelten Fragen immer auftauchen werden, würden auch hier am besten bei Inkrafttreten der Konvention durch Ausführungsgesetze der einzelnen Vertragsstaaten klargestellt.

3. Eine nach *lex loci* gültige Ehe kann nur von dem Heimatsstaate selbst wegen Mangels der religiösen Form beanstandet werden. Die Konferenz hat hier also — im Gegensatz zu ihrer in anderen ähnlichen Fällen ohne Grund geübten Vorsicht — den dritten unbeteiligten Staaten eine einheitliche Kollisionsnorm auferlegt und damit der internationalen Rechtssicherheit einen wichtigen Dienst erwiesen. An und für sich hätte nach Lage der Sache eine derartige Ehe in dritten Staaten eine sichere und gleichmäfsige Beurteilung keineswegs zu gewärtigen. Wahrscheinlich würden auch hier die einzelnen Staaten in dem bestehenden Konflikte zwischen *lex loci* und Heimatsrecht teils mit der ersteren teils mit dem letzteren gehen, je nachdem ihr eigenes Recht auf dem Boden der Civilehe oder auf demjenigen der kirchlichen Ehe stünde, wobei wiederum für die Staaten mit gemischten Eheformen die Entscheidung besonders zweifelhaft werden könnte. (Vgl. z. B. *Olivi*, R. Bd. 15 S. 231, auch J. Bd. 19 S. 420.) Diese allgemeine Unsicherheit ist durch Art. 5 Abs. 2 verbunden mit Abs. 1 aufgehoben. Die nach *lex loci* gültige Ehe bleibt unter allen Umständen in jedem dritten Staate bestehen, mag sie auch in dem Heimatsstaate beanstandet werden. Man braucht in dieser Entscheidung durch-

aus nicht eine ungerechtfertigte Begünstigung des Civileheprincips gegenüber der kirchlichen Ehe zu erblicken[17]). Es entspricht nur der wiederholt betonten, wohlbegründeten Tendenz des Entwurfs, dafs man von den zwei möglichen Wegen zur Ausbreitung der Gesetzesharmonie denjenigen einschlug, welcher die Aufrechterhaltung der geschlossenen Ehen fördert. Dazu kommt, dafs, wie gezeigt, aufser Rufsland kaum einer von allen Vertragsstaaten dringende Veranlassung haben dürfte, der allgemeinen fakultativen Geltung der *lex loci* im Sinne von Art. 5 Abs. 1 überhaupt zu widersprechen. Mit vollem Recht hat deshalb die Kommission sich geweigert, in dem Konflikt zwischen Heimatsrecht und *lex loci* dritten Staaten die Parteiergreifung für das Heimatsrecht aufzuerlegen[18]).

Die Konferenz hat hiermit auch in zutreffender Weise Stellung genommen zu einer vielverbreiteten allgemeinen Lehre, welche den Satz „*locus regit actum*“ stets ausschalten möchte, wenn das Heimatsrecht aus irgend welchen Gründen die Abschliefsung des Aktes in einer anderen als der heimatsrechtlichen Form verbietet[19]) (Princip der Näherberechtigung: Iherings Jahrb. Bd. 30 S. 36 ff.). Für das Eherecht ist diese Doktrin durch die Konvention verworfen. (Anders aber die Erbrechtskonvention Art. 2 Abs. 2!)

---

17) Vgl. die Invektiven des russischen Delegierten *Martens* a. a. O.: „D'après sa conviction profonde le mariage religieux a les mêmes droits que le mariage civil. L'avant-projet s'est inspiré d'idées contraires; il est conçu sur la base du mariage civil: le mariage religieux y est presque écarté, n'y est plus traité d'égal.“

18) „La commission a rejeté une proposition ayant pour but de dire que ce mariage ne serait valable que dans le pays où il a été célébré ... On ne reserve pas aux Etats dont la législation exigerait également la célébration religieuse, la faculté de déclarer nul un tel mariage. La restriction au principe général de l'alinéa 1er doit être aussi limitée que possible.“

19) Jene Lehre hatte im zweiten Entwurf des B.G.B. allgemeine Anerkennung gefunden: § 2240 Satz 2. Vgl. Prot. Bd. 6 S. 33, 34, 36, 50, 51. — Speciell für das Eherecht vgl. u. a. *Fiore* No. 531, 544; *Laurent* Bd. 4 No. 278; *Clunet* Bd. 19 S. 420, 421; *Bar*, Bericht f. d. Institut, Ann. Bd. 9 S. 79; Seine vom 21. Mai 1897, J. Bd. 25 S. 745. Dagegen treffend *Buzzati* a. a. O. S. 223 ff.

2. Die Prohibitivausnahme zu Gunsten der Aufgebotsregeln.

Nach dem Vorgang des *code civil* Art. 170 verlangen verschiedene Gesetzgebungen von ihren Staatsangehörigen die Beobachtung der heimatsrechtlichen Vorschriften über das Eheaufgebot auch bei Eheschliefsungen im Auslande. In der romanischen Doktrin wird auch dies meistens in der Weise gerechtfertigt (beziehungsweise konstruiert), dafs es sich hier eben nicht um eine Förmlichkeit, sondern um eine *„question de fond“* handele, und dafs deshalb die obligatorische Anwendung des Heimatsrechtes ohne weiteres anzuerkennen sei (vgl. unter anderen *Brocher* Bd. 1 S. 285 ff.; ausdrücklich auch Appellationsgericht Celle vom 14. Juli 1876, *Seufferts* Arch. Bd. 32 Nr. 2). Auch das Institut huldigt dieser Anschauung (vgl. die Verhandlungen zu Heidelberg Ann. Bd. 9 S. 70, 91 ff., 112 ff., 115). Die erste Kommission der Konferenz stand ursprünglich auf dem gleichen Boden und man hielt es deshalb bei dem ersten Entwurf gar nicht für nötig, über die Frage des Aufgebots im Texte der Konvention etwas zu sagen. Man betrachtete die erwähnten heimatsrechtlichen Normen ohne weiteres als bindend auf Grund von Art. 1 der Konvention[20]).

Diese Auffassung ist aber sicherlich verkehrt. Die Aufgebotsregeln gehören ohne Frage zu den Förmlichkeiten der Eheschliefsung (vgl. auch *Gebhard* a. a. O.). Gewifs kann die Gesetzgebung eines Landes, insoweit sie nicht durch internationale Verpflichtungen gebunden ist, diese Regeln (aus Gründen des *„intérêt social“*: *Laurent*, Bd. 4 No. 268; *Esperson,* principio di naz. S. 121) privatinternational den materiellen Ehevoraussetzungen gleich behandeln, sie auch bei Eheschliefsungen ihrer Staatsangehörigen im Auslande zur Anwendung bringen. Allein sie statuiert damit lediglich eine besondere Kollisionsnorm für die Förmlichkeit des Aufgebots, ändert aber nicht deren Charakter als Form. Ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt würden deshalb die erwähnten Vorschriften des *code civil* Art. 170 und

20) Kommissionsber. von 1893 zu Art. 1: „De même, certaines législations exigent que leurs nationaux qui veulent se marier à l'étranger, fassent des publications dans leur pays d'origine; cette exigence devrait être respectée dans le pays où la célébration serait projetée.“ Vgl. auch die Erwiderung *Renaults* auf den Vorschlag des Präsidenten, Actes 1893 S. 40.

der ihm folgenden Rechte durch Art. 5 Abs. 1 der Konvention aufgehoben sein.

Diese Anschauung hat sich denn auch im weiteren Verlaufe der Konferenzverhandlungen zunächst als mögliche (Actes 1893 S. 40, 41, 42, 52) und schliefslich als die richtige mit Entschiedenheit Bahn gebrochen (Actes 1900 S. 176). Es ergab sich daraus — da man für einzelne Rechte auf das Fortbestehen jener besonderen Kollisionsnormen nicht verzichten wollte — die Notwendigkeit, dem Texte der Konvention einen entsprechenden Vorbehalt ausdrücklich einzufügen, welcher in der von der ersten Konferenz einstimmig genehmigten und von der zweiten Konferenz nicht berührten Fassung lautete:

„Il est également entendu, que les dispositions de la loi nationale en matière de publications devront être respectées."

Die dritte Konferenz hat, ohne die Absicht einer materiellen Modifikation, auf den Antrag Frankreichs, die Regel dahin vereinfacht:

„Les dispositions de la loi nationale [21]) en matière de publications devront être respectées . . ."

Ob der ganze Vorbehalt, beziehungsweise der dadurch aufrecht erhaltene Satz des *code civil* und der ihm folgenden Gesetzgebungen überhaupt eine Berechtigung hat, ist sehr fraglich. (Vgl. dagegen die treffenden Ausführungen der *Gebhardschen* Motive.) Unseres Erachtens hätte man ohne Schaden überall auf jene Sonderregeln verzichten dürfen. Die Konferenz war nicht dieser Meinung [22]); mit den Einschränkungen, unter welchen der Vorbehalt genehmigt worden ist, bleibt seine Bedeutung schliefslich nicht sehr erheblich.

Es ist zu bemerken:

1. Art. 5 Abs. 3 giebt nicht selbst eine Kollisionsnorm, sondern behält nur den einzelnen Vertragsstaaten das

---

21) „Ou plus exactement la loi indiquée par l'article 1er", wie der Kommissionsbericht S. 176 erklärt. Zu welchem Widersinn die hiermit angezogene Verweisungsklausel auch hier führt, hat *Buzzati*, R. Bd. 33 S. 15 belegt.

22) Besonders entschieden *Renault:* „La disposition de l'alinéa 3 est tout à fait indispensable; elle réserve le domaine normal (?) de la législation du pays où le mariage a été célébré et celui de la législation nationale des époux." Actes 1900 S. 163.

Recht vor, eine Kollisionsnorm solchen Inhalts zu erlassen. Er will also nicht sagen (wie es besonders nach der letzten Fassungsänderung den Anschein hat), die heimatlichen Eheaufgebotsregeln seien stets bei Eheschliefsungen im Auslande einzuhalten; sondern vielmehr: der Heimatsstaat könne, wenn er wolle, diese normalerweise nicht geltende Herrschaftserstreckung seiner inländischen Aufgebotsregeln auf ausländische Eheschliefsungen anordnen. Trifft der Heimatsstaat eine solche besondere Anordnung nicht, so gilt für die örtliche Herrschaft der Aufgebotsregeln lediglich der Satz *locus regit actum* (Art. 5 Abs. 1). Man darf behaupten, dafs diese besondere Anordnung auch eine ausdrückliche sein mufs. Nicht als ob die Konvention überstaatlich eine Verpflichtung zu ausdrücklicher Anordnung aufstellte, sondern deshalb, weil es sich als die Konsequenz einer allgemein richtigen innerstaatlichen Gesetzesauslegung ergiebt. An und für sich entspricht ja, wie dargelegt, jene Erstreckung der Aufgebotsregeln auf ausländische Eheschliefsungen nicht der „Natur der Sache" und nicht der Regel (Art. 5 Abs. 1); stillschweigend wird sie deshalb niemals in einem Gesetz enthalten sein können. (Sie ist also z. B. nicht für das österr. Recht aus § 4 des österr. B.G.B. abzuleiten, wie vielfach angenommen wird. Vgl. z. B. *Fiore*, No. 545; *Busdugan*, J. Bd. 27 S. 768.)

Ausdrückliche Vorschriften der fraglichen Art enthalten von den Gesetzgebungen der Vertragsstaaten: Frankreich und Luxemburg (*code civil* Art. 170), Belgien (*code civil* Art. 170, modifiziert durch das Gesetz vom 20. Mai 1882) Holland (Art. 138), Italien (Art. 100 Abs. 2), Portugal (Art. 1065, 1066), Ungarn (Ehegesetz vom 18. Dez. 1894 § 113 Abs. 2). Rumänien nicht, dessen B.G.B. (Art. 152) hier vom *code civil* abweicht (vgl. Documents 1893 S. 93; *Busdugan* a. a. O.).

2. Die Aufrechterhaltung jener heimatsrechtlichen Anwendungsnormen soll nach der Absicht der Kommission keinerlei überstaatliche Verpflichtung mit sich bringen. Insbesondere soll dadurch nicht die *lex loci* verbunden sein, bei Eheschliefsungen das Aufgebot eintretenden Falles auch im Heimatsstaate der Verlobten anzuordnen, oder dessen Mangel in irgend einer Weise zu berücksichtigen. Nur die ehe-

schliefsenden Personen selbst sind verpflichtet, den Vorschriften ihres Heimatrechtes, wenn dieses es so verlangt, auch im Auslande nachzukommen[23]).

Es läfst sich nicht behaupten, dafs diese Auffassung der Kommission in dem Texte des Abkommens deutlichen Ausdruck gefunden hat. Bei unbefangener Auslegung dürfte das „*devront être respectées*" immer auch als ein überstaatliches Müssen, eine die *lex loci* treffende Verpflichtung werden. Wollte man diese Auslegung ausschliefsen und nicht mehr sagen als das was die Kommission meint, so hätte etwa folgende Fassung den Vorzug verdient:

„Chaque Etat peut imposer à ses ressortissants le respect de sa législation en matière de publications pour les mariages contractés en pays étranger.

3. Die für die internationale Rechtssicherheit bedeutsamste Einschränkung der Klausel enthält der von der dritten Konferenz beschlossene Zusatz:

„mais le défaut de ces publications ne pourra pas entraîner la nullité du mariage dans les pays autres que celui dont la loi aurait été violée."

Der Zusatz verdankt wohl seine Entstehung einer (bei den Vorverhandlungen mehrfach mifsverstandenen) Anregung Deutschlands (vgl. Documents S. 106, Actes S. 40 unter Ziffer 3; dazu die Bemerkungen Österreichs Actes S. 46 und der niederl. Regierungskommission, Documents S. 13). Zu bedauern ist, dafs man nicht auch hier (wie bei Art. 2 Abs. 2; vgl. oben S. 242 Anm. 47) über den deutschen Antrag hinausgehend bestimmt hat, eine nach *lex loci* formgültige Ehe könne wegen Nichtbeachtung der heimatsrechtlichen Aufgebotsregeln nirgends angefochten werden, auch nicht in dem Heimatsstaate selbst. Von seiten des italienischen Delegierten (*Pierantoni*) ist ein derartiger Gedanke angeregt, aber von *Renault* in scharfer Form als unannehmbar zurückgewiesen worden; unseres Erachtens ohne zu-

---

23) So ausdrücklich der Kommissionsbericht: „Ses dispositions [scilicet: de la loi nationale] à ce sujet doivent être respectées par les interessés. On n'impose pas à l'autorité du lieu de la célébration d'exiger, indépendamment des publications prescrites par sa propre loi, celles que prescrirait la loi des futurs époux."

reichenden Grund. Bei der kleinen Nachgiebigkeit, um die es sich hier gehandelt hätte, kam in der That nur die Gesetzgebung Frankreichs (und vielleicht noch Hollands: siehe aber Art. 154 und 137 des holländischen B.G.B.) in Betracht. Nach dem Rechte aller anderen Vertragsstaaten ist ohnehin die nur aufschiebende Wirkung des fraglichen Ehehindernisses — soweit es überhaupt besteht — anerkannt. Vgl. für Belgien Ziffer 4 und 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1882 und *Guillaume*, *le mariage* etc. S. 331 Note 1; für Italien Art. 100 Abs. 2, verglichen mit Art. 100 Abs. 1 und der abweichenden Fassung des *code civil* Art. 170; für Ungarn Art. 39 und 41 des Ehegesetzes (vgl. *Lehr*, Nr. 237). Auch in Frankreich (und Holland) gilt eine entgegen dem Art. 170 c. c. ohne inländisches Aufgebot geschlossene Ehe keineswegs allgemein als ungültig; die herrschende Doktrin und Praxis beschränkt die Ungültigkeit auf den Fall absichtlicher Klandestinität (vgl. *Laurent* Bd. 4 Nr. 268 und die dort Citierten; *Gebhard* a. a. O. und Citate; *Weiss* Bd. 3 S. 464 und die ausführlichen Belege in Note 1; *Asser* im Ann. de l'Institut Bd. 9 S. 93; *trib. de la Seine* im J. Bd. 27 S. 350; auch *Renault* a. a. O.). Diese herrschende Jurisprudenz bekämpft überdies *Weiss* a. a. O. S. 467 ff. mit einleuchtenden Gründen und versucht darzuthun, dafs nach richtiger Gesetzesauslegung dem fraglichen Ehehindernis stets nur aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei — eine Auslegung, für welche die Tendenz der gesamten modernen Rechtsentwickelung gegenüber formalen Ehemängeln mit ins Feld zu führen ist (vgl. dazu *Lehr* Nr. 1051). Hiernach wäre wohl die gesetzliche bezw. staatsvertragliche Sanktionierung der milderen Praxis nicht nur im Interesse der internationalen Gesetzesharmonie, sondern auch in demjenigen der innerstaatlichen französischen Rechtssicherheit nur zu begrüfsen gewesen, und dürfte *Renaults* schroff ablehnende Haltung dem italienischen Vorschlag gegenüber schwerlich zu begründen sein.

Wie dem auch sei, auch bei der jetzigen Fassung des Art. 5 Abs. 3 kann, wie gezeigt, eine Ehe wegen Aufserachtlassung der heimatsrechtlichen Aufgebotsregeln nur in seltenen Fällen angegriffen werden, und wenn ein solcher Fall einmal für den Heimatsstaat eintreten sollte, so bleibt immer im ganzen übrigen Konventionsgebiet die Gültigkeit der Ehe bestehen. Das ist

dem jetzigen Rechtszustande gegenüber ein wesentlicher Fortschritt (auch gegenüber den Beschlüssen des Institut), ein Fortschritt, der um so bedeutsamer ist angesichts der oben erwähnten bedenklichen Theorien, welche obligatorischen Formvorschriften des Heimatsrechtes, entgegen der *lex loci*, durchweg internationale Wirksamkeit zuerkennen möchten.

B. Die diplomatische Ehe[24]).

I. Die Grundgedanken.

Neben der normalen Eheform kennen die meisten Staaten eine speciell für Eheschliefsungen im Auslande bestimmte besondere Form, die sogenannte diplomatische Ehe: Die Staaten erteilen in gewissem Umfange ihren auswärtigen Vertretern (Gesandten und Konsuln) standesamtliche Befugnisse.

Die diplomatische Ehe ist vor allem von Bedeutung gegenüber Ländern von völlig abweichender Kultur, deren fremdartige Ortsrechte nach unseren Begriffen vielfach die Garantien, welche wir für die Form der Eheschliefsung verlangen, überhaupt nicht bieten. Dieses hauptsächlichste Anwendungsgebiet der diplomatischen Ehe kommt für die Konvention nicht in Betracht.

Die diplomatische Ehe ist nächstdem von Wichtigkeit gegenüber den Ländern mit streng kirchlichem Eherecht. Auch hier kann für den Heimatsstaat das dringendste Interesse bestehen, seinen Angehörigen die Eheschliefsung in einer anderen als der lokalen Form zu ermöglichen, weil nach der letzteren den andersgläubigen Ausländern die Eheschliefsung im Lande überhaupt unmöglich oder nur unter der Bedingung möglich gemacht wird, dafs sie ihre Religion wechseln oder bei der Eheschliefsung sich gewissen schwerwiegenden Verpflichtungen der fremden Kirche gegenüber unterwerfen. Fälle dieser Art sind es, welche der diplomatischen Ehe für das Konventionsgebiet in erster Reihe eine Existenzberechtigung geben.

---

24) Vgl. hierzu besonders *Stocquart*, le privilège d'exterritorialité etc., R. Bd. 20 S. 260 ff., und *Mariolle*, die Eheschliefsung vor diplomatischen Agenten etc., Arch. f. öff. Recht Bd. 13 S. 459 ff.

Endlich entspricht die gesetzliche Anerkennung der diplomatischen Ehe (auch da, wo keine besondere Notwendigkeit für sie besteht) vielfach einer hergebrachten Übung. In den Rechtsgebieten, welche dem *code civil* folgen (ebenso in den anglo-amerikanischen), pflegt man die standesamtliche Funktion der auswärtigen Vertreter, wenn es sich um Ehen der eigenen Staatsangehörigen handelt, als etwas Normales zu betrachten und auf Gründe allgemeiner Zweckmäfsigkeit zurückzuführen (vgl. unter Anderen *Lehr* Nr. 1047).[25]).

Dieser internationalen Rechtslage wurde der erste Kommissionsentwurf (1893) in angemessener Weise gerecht, indem er festsetzte:

„Seront également reconnu partout comme valables quant à la forme:

1°. Le mariage célébré devant un agent diplomatique ou consulaire, conformément à sa loi, si les deux parties contractants appartiennent à l'Etat dont relève la légation ou le consulat et si la législation du pays où le mariage a été célébré ne s'y oppose pas;

2°. Le mariage célébré conformément à sa loi devant un agent diplomatique ou consulaire de l'Etat auquel appartient le mari, mais seulement dans les pays où la forme de la célébration est purement religieuse. L'application de l'al. 2 de l'art. 4 cidessus est, du reste, réservée".

Hierbei ward ausdrücklich erwogen, dafs dann, wenn das Ortsrecht den Ausländern ohne Rücksicht auf ihre Konfession die Möglichkeit eröffnet, vor den Lokalbehörden eine Ehe einzugehen, die standesamtliche Funktion der heimatlichen Agenten für die Parteien zwar nützlich und bequem aber niemals notwendig sein könne. Anders wenn die lokale Form eine rein

---

25) Nicht in Deutschland, vgl. das Promemoria zum Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 bei *Zorn*, Konsulargesetzgebung S. 166. Das preufsische Gesetz vom 3. April 1854, aus welchem das Reichsgesetz hervorging, beschränkte die diplomatische Ehe überhaupt auf aufsereuropäische Länder. Siehe *von König*, Handb. des deutschen Konsularwesens (6. Aufl.) S. 159 ff., 161 ff. Vgl. auch *Bar* Bd. 1 S. 469 und dessen Bericht für das Institut, Ann. Bd. 9 S. 79 ff. und Art. 3 des Entwurfs *Bar-Brusa*, ebenda S. 65. Ähnlich *König*, ebenda S. 105. Dagegen Art. 2 Ziff. 2 der Lausanner Beschlüsse.

religiöse sei (Nr. 2). In diesem Falle sollte daher die diplomatische Ehe in weiterem Umfange anerkannt werden, als es die international herrschende Meinung zugiebt. Es sollte dann nur erforderlich sein, dafs der zukünftige Ehemann dem Staate des diplomatischen Agenten angehöre und es sollte vor allem der *lex loci* ein Einspruchsrecht überhaupt nicht vorbehalten bleiben.

Diese Regelung stimmt inhaltlich mit dem Beschlusse des Institut — *Lausanne* Art. 3 — überein (vgl. auch den Entwurf *König*, Ann. Bd. 9 S. 67). Durch sie wäre für die wichtigsten Anwendungsfälle der diplomatischen Ehe die so sehr erwünschte internationale Rechtseinheit im ganzen Konventionsgebiete verwirklicht worden. Der Vorschlag ist aber schon auf der ersten Konferenz an dem zwar vereinzelten aber unüberwindlichen Widerstande Rufslands gescheitert (vgl. Actes 1893 S. 43, 52, 69). Die Ziffer 2 des Kommissionsentwurfs wurde gestrichen und eine entsprechende Regelung den internen Gesetzgebungen oder besonderen Staatsverträgen vorbehalten (a. a. O. S. 69). Übrig blieb als allgemeine Regel nunmehr allein die eigentlich nur eine Bestätigung der *„pratiques différentes“* enthaltende Ziffer 1, die im wesentlichen besagt, dafs eine diplomatische Ehe international formgültig ist, wenn sie nach dem Rechte des Absendestaates erlaubt und wenn sie nach dem Rechte des Empfangsstaates nicht verboten ist. Wann diese beiden Bedingungen gegeben sind, und wie es sich verhält, falls sie nicht zusammentreffen, auf diese Fragen giebt uns die Konvention leider keine entscheidende Antwort.

II. Die diplomatische Ehe nach dem Rechte des Absendestaates.

Die Mehrzahl der Staaten beschränkt, entsprechend der herrschenden internationalen Lehre, die standesamtliche Zuständigkeit ihrer auswärtigen Agenten auf den Fall, dafs beide Eheschliefsende dem vertretenen Staate angehören. So insbesondere Frankreich und Luxemburg (nicht Belgien seit 1882) — *code civil* Art. 48; vgl. *Lehr*, J. Bd. 12 S. 659 ff.; *Stocquart* a. a. O. S. 265 ff.; *Clunet* J. Bd. 1 S. 74 und die in der Note Citierten —; Spanien (Art. 100 Abs. 3); Portugal (Konsular-

verordnung Art. 19; vgl. *Guillaume* S. 460, *Mariolle* S. 461); Rumänien (Art. 23 des Ges. vom 13. Februar 1894, vgl. *Busdugan*, J. Bd. 27 S. 512 ff.); Holland (Konsulargesetz vom 25. Juli 1871, vgl. *Zilcken*, R. Bd. 4 S. 611 ff.; *Guillaume* S. 453).

Andere Gesetzgebungen gehen weiter und lassen das standesamtliche Eingreifen ihrer auswärtigen Vertreter schon dann zu, wenn nur einer der Verlobten oder doch der Ehemann dem Absendstaate angehört. So einerseits: Deutschland (Reichsges. vom 4. Mai 1870), Dänemark (Ges. vom 19. Febr. 1895, *Guillaume* S. 393), die Schweiz (Art. 13 des Ges. vom 20. Dez. 1874); andererseits: Belgien (Ges. vom 20. Mai 1882, Ziffer 2 und 3); Ungarn (Eheges. Art. 29, vgl. *Lehr* J. Bd. 22 S. 754; Documents S. 112); Italien (*Codice civile* Art. 368 und Konsularges. vom 28. Jan. 1866, *Guillaume* S. 439, *Stocquart* S. 279 ff., *Mariolle* S. 464). Der letztgenannte Standpunkt wird vielfach aus praktischen Gründen auch von denjenigen gebilligt und empfohlen, welche principiell eine Ausdehnung der Kompetenz auf fremde Staatsangehörige verwerfen. Vgl. *Bar* Bd. 1 S. 464 ff. und Bericht für das Institut, Ann. Bd. 9 S. 80 ff.; Entwurf *König* Art. 2 Abs. 2 ebenda S. 66 ff.; *Mariolle* S. 502.

Die Konferenzen von 1893 und 1894 folgten der herrschenden Meinung. Art. 5 Ziffer 1 setzte ausdrücklich voraus, dafs beide Eheschliefsende dem vertretenen Staate angehören, „parceque c'est seulement à cette condition que la compétence de l'agent diplomatique ou consulaire peut être regardée comme normale". Bei den Verhandlungen der dritten Konferenz wurde von Ungarn (Documents S. 112, vgl. auch die Erklärung des italienischen Delegierten *Pierantoni*, Actes 1900 S. 164) eine Modifikation entsprechend der ungarischen Gesetzgebung beantragt, während Deutschland und Belgien weiter gehend die diplomatische Kompetenz schon dann stets anerkannt wissen wollten, wenn einer der Eheschliefsenden dem vertretenen Staate entstamme, (Actes S. 41 unter Nr. 4 und Documents S. 106, 126, 127; vgl. auch schon *v. Seckendorff* 1893 S. 43 und die übereinstimmende Erklärung des dänischen Delegierten *Matzen*). Die Konferenz hat es vorgezogen, die Kompetenz nur negativ zu begrenzen: keiner der Verlobten darf dem Staate des Eheschliefsungsortes angehören. Sie hat, abgesehen von dieser Beschränkung, sich der deutschen Auffassung angeschlossen und es für ge-

nügend erachtet, dafs nur einer der Verlobten Angehöriger des vertretenen Landes sei. Als positive Kompetenzbegrenzung wird aber (trotz der ausdrücklichen Erklärung des Kommissionsberichtes)[26]) nicht einmal diese letztere Voraussetzung gelten dürfen, zum mindesten dann nicht, wenn der Heimatsstaat der Eheschliefsenden mit der standesamtlichen Funktion des fremden Vertreters einverstanden ist. In dieser Weise können bisher schon z. B. die deutschen Konsuln zur Eheschliefsung zwischen Schweizern, Österreichern, Luxemburgern (als Schutzgenossen) kompetent sein[27]) und die Konferenz hat sicherlich nicht die Absicht gehabt, dies für die Zukunft als unzulässig zu erklären. Als konventionsmäfsige Voraussetzung der personalen Kompetenz haben wir also nur die ausdrücklich benannte Negative festzuhalten, dafs keiner der Eheschliefsenden in dem Staate des Eheschliefsungsortes beheimatet sein darf. Aber auch diese Voraussetzung hätte füglich im Texte der Konvention unterdrückt werden können. Sie ist in der zweiten allgemeineren („si cet Etat ne s'y oppose pas") vollständig enthalten. Nach dem Rechte aller Vertragsstaaten ist anzunehmen, dafs das Land, auf dessen Boden die Ehe geschlossen wird, in solchem Falle (wenn einer der eigenen Staatsangehörigen beteiligt ist) mit der standesamtlichen Funktion des fremden Agenten nicht einverstanden ist. (Vgl. unten.) Würde sich dies aber in irgend einem Staate jemals anders verhalten, so hätte die Staatengemeinschaft sicherlich keine Veranlassung, eine Verletzung der territorialen Souveränität zu rügen, welche von dem Territorialstaat selbst gar nicht als solche empfunden wird.

Zu prüfen bleibt hiernach:

Enthält die Konvention überhaupt eine obligatorische Kompetenzeinschränkung für die diplomatische Ehe? Oder ist vielmehr für das Recht des Absendestaates nach wie vor einzig aus dem (überstaatlich nicht modifizierten) Inhalt der inländischen Gesetzgebung zu ent-

---

26) Vgl. den Kommissionsbericht S. 177 a. E.: „le projet actuel ... exige seulement que l'un des futurs époux soit le ressortissant du Consul . . ." Vgl. auch schon den Kommissionsbericht von 1893 S. 43.

27) Vgl. § 85 Abs. 2 des R.Ges. vom 6. Febr. 1875 und §§ 1 und 10 des R.Ges. vom 4. Mai 1870. Siehe *von König*, Handb. S. 21.

nehmen, ob eine solche Ehe gültig ist, ohne Rücksicht auf das Einspruchsrecht der *lex loci?*

Die Frage ist unbedingt im letzteren Sinne zu bejahen, wenn beide Eheschliefsende dem vertretenen Staate angehören. Sie ist von der Konferenz selbst klar in diesem Sinne entschieden worden durch Art. 7, welcher nach den ausdrücklichen Feststellungen des Kommissionsberichts gerade auch für die diplomatische Ehe die Befugnis des Heimatsstaates anerkennen will, eine Ehe entgegen der *lex loci* aufrecht zu erhalten: „Il convient de remarquer qu'il [nämlich Art. 7] a une portée plus large, qu'il s'appliquerait au mariage célébré par un Consul dans un pays dont la législation s'oppose à l'intervention des Consuls en cette matière... Que le Gouvernement sur le territoire duquel le mariage a été célébré se plaigne au Gouvernement du Consul de l'incorrection commise, qu'il aille jusqu'à faire annuler par ses tribunaux le mariage qui n'est pas conforme à sa loi, cela se comprend: mais il n'y a pas de raison d'aller plus loin."

Nach der oben charakterisierten Rechtsanschauung des *code civil* und der ihm folgenden Gesetzgebungen ist diese Argumentierung und ihr Ergebnis durchaus natürlich. Nicht in Einklang steht sie dagegen mit der wiederholt von der Reichsregierung so entschieden vertretenen Auffassung des deutschen Rechts. Es ist deshalb zu verwundern, dafs jene Erklärung und Entscheidung von der Konferenz gegeben werden konnte, ohne dafs, wie es scheint, irgend eine Opposition von deutscher Seite auch nur versucht worden ist. Eine in Deutschland gegen unsere Erlaubnis von Ausländern vor ihrem Konsul geschlossene Ehe kann und wird hiernach von dem ausländischen Heimatsstaate (und ebenso auch von den anderen Vertragsstaaten) als gültig betrachtet werden (vgl. unten).

Zweifelhafter liegt die Sache, wenn nicht beide Eheschliefsende dem Staate des diplomatischen Agenten entstammen und ganz besonders dann, wenn etwa einer derselben Angehöriger des Residenzstaates ist. Der Kommissionsbericht betrachtet die diplomatische Eheschliefsung in solchem Falle als eine Verletzung der fremden Souveränität: L'intervention de l'agent diplomatique ou consulaire en pareil cas serait vraiment une atteinte à la souveraineté territoriale". Das erscheint wie die Anerkennung

einer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Unterlassung derartiger Akte. Gleichwohl ist nicht anzunehmen, dafs die Konvention eine Rechtsnorm solchen Inhalts hat aufstellen wollen. Die Konferenz ist, wie gezeigt, in dieser ganzen Materie mit äufserster Vorsicht verfahren. Sie giebt keinerlei erschöpfende Regelung, sie überläfst bewufstermafsen fast alles der innerstaatlichen Gesetzgebung und besonderen Staatsverträgen. Wenn irgendwo, so liegt es ihr hier ferne, in das materielle Civilrecht der einzelnen Vertragsstaaten mit selbständigen Normen eingreifen zu wollen (vgl. oben S. 242 Anm. 49). Die angeführten Erwägungen der Kommission, mögen sie auch auf einer bestimmten völkerrechtlichen Anschauung basieren, gehören nicht zu dem dispositiven Inhalt des Art. 6, welcher sich darin erschöpft, dafs eine diplomatische Ehe unter bestimmten Voraussetzungen als überall gültig erklärt wird; ein *argumentum e contrario* ist dabei ausgeschlossen[28]).

Wir kommen also zu dem Resultate, dafs die Gültigkeit einer diplomatischen Ehe für den vertretenen Staat vor wie nach der Konvention sich unbeschränkt und ausschliefslich nach der — in dieser Hinsicht ja meist klaren (vgl. oben S. 411, 412) — Gesetzgebung jenes Staates selbst bestimmt. Damit ist jedoch nicht gesagt, dafs hier das Konventionsrecht ganz ohne praktische Bedeutung sei. Seine Bedeutung wird sich dadurch äufsern, dafs die Vertragsstaaten bei Erteilung von standesamtlichen Ermächtigungen an ihre auswärtigen Vertreter — insoweit diesen die Kompetenz nicht schon *ipsa lege* zukommt — wohl von den Grundsätzen ausgehen werden, welche für die Konferenz selbst mafsgebend gewesen sind. Es werden z. B. Deutschland, Belgien, Ungarn, Dänemark[29]) die standesamtliche Ermächtigung innerhalb des Kon-

---

28) Die Sache liegt hier durchweg anders als bei der normalen Eheform, für welche Art. 5 erschöpfende Kollisionsnormen giebt.

29) Die Schweiz hat von Art. 13 des Ges. vom 24. Dez. 1874 europäischen Staaten gegenüber bisher überhaupt keinen Gebrauch gemacht. *Stocquart* a. a. O. S. 285; vgl. auch die Erklärung *Roguins* Actes 1900 S. 161. — Das Verzeichnis der deutschen Konsulate, denen nach § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 standesamtliche Funktionen erteilt sind, siehe bei *Zorn*, Konsulargesetzgebung (2. Aufl.) S. 344ff. Vgl. auch *von König*, Handb. S. 162ff. Von Vertragsstaaten sind dabei Italien, Spanien, Portugal und

ventionsgebiets ihren Vertretern nicht erteilen für den Fall, dafs einer der Eheschliefsenden dem Staate des Eheschliefsungsortes angehört. Am deutlichsten auf dem Boden der von der Konferenz gebilligten Auffassung stand bisher schon die italienische Gesetzgebung (Konsulargesetz vom 28. Januar 1866, *Guillaume* S. 439 ff.), welche ausdrücklich die Zuständigkeit ihrer Konsuln zur Eheschliefsung zwischen einem Italiener und einer Ausländerin von der Voraussetzung abhängig macht, „dafs die lokalen Gesetze und Gewohnheiten es gestatten," während die Zuständigkeit bei Eheschliefsungen zwischen zwei Italienern stets ohne weiteres begründet ist. Ein derartiges Verfahren empfiehlt die Konferenz den Vertragsstaaten mit aller Deutlichkeit[30]). Allein der Rat ist kein Befehl und eine rechtliche Sanktion hat er nicht gefunden.

III. Die diplomatische Ehe nach dem Rechte des Eheschliefsungsortes.

Ob und wann eine vor dem diplomatischen etc. Agenten „conformément à sa législation" geschlossene Ehe auch nach dem Rechte des Eheschliefsungsortes Gültigkeit hat, ist eine sehr zweifelhafte Frage. Mit dem vielverbreiteten, in Art. 6 wiederholten theoretischen Satze, dafs eine solche Ehe dann anzuerkennen sei, wenn das Recht des Empfangsstaates nichts dagegen einwendet („si cet Etat ne s'y oppose pas")[31]) ist nichts

Rumänien betroffen. In Rumänien geniefsen Deutsche zur Zeit überhaupt noch das Recht der Exterritorialität (*von König* S. 162). Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs dieses Ausnahmerecht mit dem Abschlufs der Haager Konvention hinfällig wird.

30) Vgl. hierzu schon die Ausführungen des Kommissionsberichts von 1893 zu der damaligen Ziffer 2 des Art. 5: „Actuellement les mariages ainsi célébrés ne sont certainement valables que dans le pays auquel appartient l'agent qui y a procédé ... Elle [nämlich la commission] pense que les Gouvernements devront être fort réservés dans l'attribution d'une pareille compétence à leurs agents diplomatiques et consulaires ..." Siehe ferner den Kommissionsbericht von 1900 S. 177: „Les Gouvernements qui veulent donner à leurs agents diplomatiques et consulaires des attributions en matière de mariage, devraient s'adresser aux Gouvernements sur le territoire desquels ces agents résident pour leur demander s'ils ne s'opposent pas à l'exercise de pareilles attributions."

31) Der rumänische Delegierte *Missir* hat wiederholt erfolglos den Versuch gemacht, die Streichung oder Einschränkung dieser Schlufsklausel

entschieden. Die Frage ist eben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Empfangsstaat etwas dagegen einwendet; eine Frage, die — von spärlichen Staatsverträgen abgesehen — nirgends ausdrücklich und klar beantwortet wird. Man ist hier zumeist nur auf schwankende und zweideutige Äufserungen der Jurisprudenz in den verschiedenen Rechtsgebieten angewiesen. Die Konferenzverhandlungen spiegeln die herrschende internationale Unklarheit getreulich wieder. Während der rumänische Delegierte der Meinung ist, dafs die Regel des Art. 6 praktisch überhaupt unanwendbar sei, weil „dans l'état actuel des choses toutes les législations s'opposent à ce que les agents étrangers célèbrent des mariages", betrachtet *Oliver y Esteller* in seinem Bericht an das spanische Justizministerium den Widerspruch der *lex loci* als eine seltene und kaum zu beachtende Ausnahme („excepté naturellement dans le cas d' ailleurs peu fréquent, que les lois de ce pays le défendent"). Die Kommissionsberichte *Renaults* endlich erkennen an, dafs „un certain nombre de pays" die diplomatische Eheschliefsung auf ihrem Boden niemals zulassen und dafs dieser *„pratique existante"* Rechnung getragen werden müsse; in den übrigen Ländern aber könne die diplomatische Ehe an und für sich nicht als verboten gelten.

Es bleibt hiernach lediglich festzustellen, was als *„pratique existante"* der einzelnen Vertragsstaaten im allgemeinen zu betrachten ist.

Zu denjenigen Staaten, welche eine diplomatische Eheschliefsung auf inländischem Boden grundsätzlich nicht anerkennen, gehört in erster Reihe Deutschland[32]). Es beruht dies

zu erwirken: vgl. Actes 1894 S. 36, 44, 48, 49; 1900 S. 177; Documents S. 165. Vgl. übrigens auch die treffenden Bemerkungen *Lehrs* gegen den Antrag *Martens'* bei den Verhandlungen des Institut zu Cambridge, Ann Bd. 14 S. 246. Andererseits aber *Zorn* in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1882 S. 87, 122 ff. und *Mariolle* a. a. O. S. 480 ff.

32) Vgl. *Niemeyer*, I.Pr.R. S. 141; *Zorn*, Ann. a. a. O. S. 122; und besonders den von *Mandelstam* a. a. O. mitgeteilten deutsch-russischen Notenwechsel. Siehe auch *Gebhards* Motive a. a. O.: „Die Reichsregierung hält namentlich auch daran fest, dafs weder diplomatische Agenten bezw. Konsuln noch Gesandtschaftsgeistliche Eheschliefsungen zwischen Angehörigen ihrer Staaten der heimatlichen Form entsprechend innerhalb Deutschlands vor-

auf der historisch begründeten und gesetzlich bestätigten deutschen Rechtsanschauung, der zufolge die diplomatische Eheschliefsung auch bei unseren eigenen Staatsangehörigen nicht als ein normales Rechtsinstitut gedacht ist, sondern nur als eine Notstandsaushülfe gilt, für die Fälle nämlich, in welchen eine der *lex loci* entsprechende Eheschliefsung unmöglich oder wegen der mangelhaften Organisation der lokalen Standesakten mit grofsen Unzuträglichkeiten verknüpft wäre[33]). Von solchen Gesichtspunkten aus schlägt natürlich auch der Grundsatz der Reciprocität (vgl. unten) nicht durch, da die gedachten Voraussetzungen, unter welchen allein von unserem eigenen Staate das Institut in Anspruch genommen wird, bei inländischen Eheschliefsungen niemals vorliegen. Mit Recht läfst man hiernach principiell die diplomatische Ehe im Inlande — aufser bei persönlich Exterrititorialen und von besonderen Staatsverträgen[34]) abgesehen — nicht zu, auch dann nicht, wenn beide Eheschliefsende dem von dem auswärtigen Agenten vertretenen Staate angehören; wie man ja andererseits auch nicht verlangt und nicht verlangen kann, dafs die vor den eigenen diplomatischen Agenten im Aus-

---

nehmen dürfen, die betreffenden Angehörigen müfsten denn Exterritoriale sein ... Vor der Ungültigkeit schützt auch die Vornahme innerhalb des Gesandtschaftsgebäudes nicht, da demselben Exterritorialität nicht zukommt."

33) Vgl. das Promemoria zum R.Ges. vom 4. Mai 1870, *Zorn*, Konsulargesetzgebung S. 166 ff.: „Von der gedachten Befugnis wird demgemäfs für Länder, welche — wie die meisten europäischen Staaten — eine für In- und Ausländer aller Bekenntnisse allgemein und gesetzlich geordnete Form der Eheschliefsungen und Standesakte besitzen, principiell kein Gebrauch gemacht, da die in den betreffenden Ländern lebenden Deutschen in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Form, sei diese nun die kirchliche ... oder die bürgerliche ... nicht nur für das Land ihres Aufenthalts, sondern auch für Deutschland formell gültige Ehen einzugehen und formell gültige Standesakte vorzunehmen in der Lage sind. — Für Länder dagegen, welche entweder — wie die muhamedanischen und heidnischen — einer für In- und Ausländer aller Konfessionen allgemein geordneten Form der Eheschliefsung und Standesakte gänzlich ermangeln oder solche Rechtsform — wie gewisse Staaten Central- und Südamerikas, sowie Südeuropas — nur für die Angehörigen bestimmter Konfessionen besitzen, ist allerdings ein Bedürfnis vorhanden ..." Vgl. auch oben S. 410 Anm. 25.

34) In Betracht kommt für das Konventionsgebiet nur der Staatsvertrag mit Italien vom 4. Mai 1891, R.G.B. S. 114. Vgl. *Niemeyer*, I.Pr.R. S. 201 ff.; *Meyerowitz*, Ztschr. Bd. 10 S. 16 ff.

lande abgeschlossenen Ehen von einem anderen Staate als gültig anerkannt werden[35]).

Auf dem nämlichen Standpunkt wie Deutschland steht, wie es scheint, grundsätzlich auch Österreich-Ungarn (vgl. *Lammasch* bei den Verhandlungen des Institut, Ann. Bd. 14 S. 247, aber auch *Neumann* ebenda Bd. 9 S. 106, die Feststellung in *Gebhards* Motiven a. a. O. sub. III. Anm. 1), ferner wohl die Schweiz (?)[36]) und Dänemark (vgl. Gesetz vom 19. Februar 1892 *Guillaume* S. 393 ff.) und Rufsland (vgl. *Mandelstam*, J. Bd. 29 S. 460 ff.).

In allen anderen Vertragsstaaten — voran das Rechtsgebiet des *code civil* — ist jedoch die herrschende Praxis nicht so rigoros[37]). Allgemein betrachtet man zwar — übereinstimmend mit der dem Art. 6 zu Grunde liegenden Auffassung — eine diplomatische Ehe als ungültig, wenn einer der Eheschliefsenden dem Residenzstaate angehört, weil in solchem Falle ein unerlaubter Eingriff in die territoriale Suveränität vorliege und die „*juri-*

35) So ausdrücklich das deutsche Promemoria: „Dagegen werden die von den diesseitigen Vertretern etc. im Auslande auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigung vorgenommenen Eheschliefsungen und Standesakte von Deutschen für das Land ihres Aufenthalts formelle Rechtsgültigkeit nur dann beanspruchen können, wenn diese Gültigkeit den daselbst lebenden Deutschen durch besondere Rechtstitel ... gesichert ist ...“ Ähnlich die Motive des belgischen Gesetzes vom 20. Mai 1882, welche aber sehr bezeichnender Weise nur zu Ziffer 3 des Gesetzes (wenn bei der Eheschliefsung ein Ausländer beteiligt ist) auf unserem Standpunkte stehen. J. Bd. 12 S. 46 ff. 50 ff. Vgl. ferner Reichs-Ger. Entsch. Bd. 9 S. 398; *Zorn*, Annal. a. a. O. S. 123; *Mariolle* a. a. O. S. 468 ff.; *Laurent* Bd. 4 No. 246 ff.; auch *Busdugan*, J. Bd. 27 S. 513.

36) Vgl. oben Anm. 29. — *König* erwähnt bei den Verhandlungen des Institut Ann. Bd. 9 S. 102 eine Entscheidung des schweizer. Bundesgerichts, der zufolge die vor einem englischen Konsul in Genf geschlossene Ehe eines Italieners mit einer Engländerin als ungültig erklärt wurde, wie es scheint aber nur deshalb, weil der Ehemann nicht Engländer war. Hiernach dürfte man vielleicht doch, wenigstens für die französisch-rechtlichen Gebiete der Schweiz, sich eher der französischen (vgl. das im Text folgende) als der deutschen Auffassung anschliefsen.

37) Irrtümlich sind die entgegengesetzten Annahmen des Reichsgerichts in der angezogenen Entscheidung Bd. 9 S. 398. *Laurent* Bd. 4 No. 246 ff. steht vereinzelt und gefällt sich in Übertreibungen und aprioristischen Deduktionen aus dem „principe de la souveraineté territoriale, donc de l'existence même des Etats“ etc.

diction personnelle" des fremden Agenten nicht begründet sei[38]). Aus eben diesem Gedankengang aber ergiebt sich ohne weiteres, dafs man die Vornahme einer diplomatischen Eheschliefsung als solche nicht schon als eine Verletzung der territorialen Suveränität betrachtet und dafs man nichts gegen dieselbe einzuwenden hat, wenn die personale Kompetenz des diplomatischen etc. Agenten normalerweise begründet ist, vor allem also dann, wenn beide Eheschliefsende dem vertretenen Staate angehören. Diese Auffassung entspricht thatsächlich der allgemein in den romanischen Ländern herrschenden Praxis[39]) und sie ist unseres Erachtens auf dem Boden jener Gesetzgebungen wohl begründet (a. M. *Mariolle*). Man darf dabei allerdings nicht, wie meist geschieht, auf das Recht der Exterritorialität rekurrieren[40]). Auch die Berufung auf die nur fakultative Bedeutung des Satzes *locus regit actum* (vgl. *Bar*, *Mariolle, Donle* und andere) reicht hier nicht aus, schon deshalb nicht, weil eben für die Civilehestaaten, wie oben dargethan, die fakultative Geltung des Heimatsrechtes bei Eheschliefsungen im Inlande an und für sich abzulehnen ist. Wohl aber erklärt und rechtfertigt sich jene Auffassung aus dem auch in *Renault's* Kommissionsbericht mit Recht herangezogenen Gesichtspunkte der Reciprocität und dem das ganze internationale Privatrecht durchdringenden Grundsatze der A u s d e h n u n g s g l e i c h h e i t (Siehe

---

38) Vgl. *Stocquart* S. 268 ff., 277 ff. und die dort citierte französische und belgische Praxis; *Mariolle* S. 522; *Lehr*, J. Bd. 12 S. 659 ff. und Cit., sowie im Ann. de l'Institut Bd. 9 S. 103; Tribunal de la Seine vom 2. Juli 1872 und vom 21. Juni 1873, J. Bd. 1 S. 71 ff.; *Clunet*, J. Bd. 1 S. 75 und die Cit.

39) Vgl. die Cit. der vorigen Anmerkung, sowie *Mariolle* S. 468 ff.; *Fiore*, J. Bd. 13 S. 303; *Clunet* Bd. 19 S. 422 und Cit.; *Busdugan*, J. Bd. 27 S. 770; *Montluc*, Bericht f. d. Institut nebst Cit., Ann. Bd. 14, S. 80 ff., 85 ff., 91; Art. 8 der Beschlüsse des Institut über die Immunités diplomatiques, Cambridge, Ann. Bd. 14 S. 210 ff., 242 (auch schon Art. 4 des Entwurfs *Arntz-Westlake*, Ann. Bd. 9 S. 64 und 103 ff.).

40) Vgl. dagegen (am ausführlichsten, nicht am überzeugendsten) *Laurent* Bd. 3 No. 12 ff., 74 ff., Bd. 4 No. 240 ff. 247 ff.; *Fiore*, J. Bd. 13 S. 304 ff.; *Bar* Bd. 1 S. 465 ff., 466 Anm. 13; *Montluc* a. a. O. S. 81 und Cit., sowie die Debatten des Institut a. a. O. S. 206 ff.; das deutsche Promemoria von 1880, mitgeteilt von *Mandelstam* a. a. O. S. 255; Reichs-Ger. Entsch. Bd. 27 S. 101; *Gebhards* Motive a. a. O.; *Mariolle* a. a. O. S. 470 ff. 494 ff.

Iherings Jahrb. Bd. 40 S. 68, 69). Gesetzgebungen, welche, wie der *code civil* und die ihm folgenden, die diplomatische Ehe für ihre eigenen Staatsangehörigen überall im Auslande ohne das Vorliegen von Notstandsvoraussetzungen und ohne besondere Autorisation eingeführt haben, können füglich nicht die diplomatische Eheschliefsung von Ausländern im Inlande als etwas durchaus Verbotenes und gegen die Staatsordnung Verstofsendes betrachten. Sie werden das Recht, welches sie selbst in allen anderen Kulturstaaten ausüben, auch jenen auf dem inländischen Territorium nicht versagen.

Aus diesem Gesichtspunkte ergiebt sich auch die Begrenzung. Die Grenzen der Anerkennung werden bedingt sein durch die normale Ausdehnung, welche die internationale Doktrin und die inländische Gesetzgebung selbst jenem Rechtsinstitute (der diplomatischen Ehe) giebt. Sie werden also, entsprechend den obigen Darlegungen, nicht weiter gehen, als der Inhalt des Art. 48 *code civil*, der die standesamtliche Kompetenz der diplomatischen etc. Agenten nur bei den eigenen Staatsangehörigen anerkennt. Besonders charakteristisch für die romanische Rechtsauffassung ist, neben dem oben angeführten italienischen Konsulargesetz vom 28. Januar 1866, vor allem das mehrfach erwähnte belgische Gesetz vom 20. Mai 1882. Es nimmt bei der Eheschliefsung von Inländern die standesamtliche Kompetenz der auswärtigen Vertreter allgemein und voraussetzungslos als international begründet an. Bei Eheschliefsungen von Belgiern mit Ausländerinnen wird dagegen das Eingreifen der belgischen Vertreter nur ausnahmsweise als etwas Ungewöhnliches gestattet und bedarf stets einer besonderen Ermächtigung von seiten des Ministeriums des Auswärtigen. Die Begründung des Gesetzes hebt ausdrücklich hervor, dafs es sich in dem letzteren Falle nicht um eine (an und für sich unzulässige) Erstreckung der diplomatischen Kompetenz auf ausländische Staatsangehörige handeln könne, und dafs von der fraglichen Ermächtigung nur Gebrauch gemacht werden solle bei Eheschliefsungen in Ländern, „où l'état civil n'offre pas des garanties désirables".

Nach dem gegenwärtigen internationalen Rechtszustand dürfte darnach anzunehmen sein, dafs eine diplomatische Ehe in dem Empfangsstaate stets nur dann zugelassen wird, wenn

beide Eheschliefsende dem Absendestaate angehören[41]). Als mittelbare Wirkung des Konventionsrechts darf aber vielleicht eine im Interesse der Gesetzesharmonie wünschenswerte Erweiterung des Grundsatzes erhofft werden (vgl. auch *Stocquart* a. a. O. S. 278, 279), dahingehend, dafs diejenigen Länder, welche die diplomatische Ehe auf ihrem Gebiete grundsätzlich nicht perhorrescieren, von dem lokalen Widerspruchsrechte nur dann Gebrauch machen werden, wenn einer der Eheschliefsenden ihrem eigenen Staate angehört.

Eine ausdrückliche Erklärung der einzelnen Vertragsstaaten darüber, inwieweit sie das territoriale Einspruchsrecht ausüben, wäre auch hier wieder bei Inkrafttreten der Konvention dringend zu wünschen. Zu dieser Erklärung würde nach der (in solcher Allgemeinheit wohl bedenklichen) Auffassung des Kommissionsberichts ein Akt der internen Gesetzgebung nicht einmal erforderlich sein[42]).

IV. Die Beurteilung der diplomatischen Ehe in dritten Staaten.

Nach Art. 6 Satz 1 der Konvention steht fest, dafs eine diplomatische Ehe — abgesehen von der Ausnahme des Abs. 2 — im ganzen Konventionsgebiete gültig ist, wenn sie formgerecht nach der Gesetzgebung des vertretenen Staates abgeschlossen wurde und wenn aufserdem der Residenzstaat nichts dagegen

41) Vgl. die belgischen Motive a. a. O. S. 50 ff.: „En droit, nous devons le reconnaître, les mariages (d. h. die auf Grund von Ziff. 3 des Ges. zugelassenen, bei denen nur der Ehemann Belgier ist) n'auront nécessairement d'existence valable qu'en Belgique, ils courent le risque d'être considérés à l'étranger comme inexistants. Nos lois en effet, n'ont évidemment pas le pouvoir d'établir au delà du territoire, sans le concours de la souveraineté étrangère, des autorités publiques ayant juridiction sur des personnes n'appartenant pas à la nationalité belge ...“ Vgl. auch *Clunet* Bd. 19 S. 422 und die Cit., sowie den oben Anm. 36 erwähnten schweizer. Rechtsfall, und das Citat aus dem Kommissionsbericht von 1893, oben Anm. 30.

42) „Le mot „Etat“ a été employé à dessein pour comprendre deux cas: il peut y avoir dans la législation territoriale un texte s'opposant à la célébration de pareils mariages; à défaut de texte il suffit que le Gouvernement déclare qu'il ne permet pas ces mariages, parceque le pouvoir d'exclure l'action d'une autorité étrangère sur son territoire rentre naturellement dans ses attributions.“

einwendet. So natürlich diese Regel erscheint, ist doch auch sie nicht unzweifelhaft für diejenigen, welche das Institut der diplomatischen Ehe allgemein verwerfen und einer solchen Ehe deshalb grundsätzlich nur für das Gebiet des Absendestaates Wirksamkeit zugestehen wollen (s. z. B. *Laurent* a. a. O.; *Clunet*, J. Bd. 19 S. 421, 422 und Cit.; vgl. auch den Kommissionsbericht von 1894 S. 49). Die Feststellung der Konvention ist daher nicht überflüssig und im Interesse der Rechtssicherheit zu begrüfsen. Eine in Madrid vor dem belgischen Konsul geschlossene Ehe zweier Belgier ist hiernach unbedingt auch für Deutschland formgültig; auch dann, wenn die Braut eine Deutsche ist, wird die Ehe anzuerkennen sein (vorausgesetzt, dafs der belgische Konsul die erforderliche „*autorisation spéciale*“ von dem belgischen Minister des Auswärtigen erhalten hat), da nach dem oben für das Konventionsrecht Ausgeführten nicht anzunehmen ist, dafs Spanien in solchem Falle die Ehe beanstanden wird. Bedenklich ist auch diese Folgerung für die deutschen Interessen nicht. Wir überlassen es ja im Konventionsgebiete allgemein der *lex loci*, die Form der Eheschliefsung zu normieren. Warum sollten wir also nicht auch mit der Eheschliefsung eines unserer Staatsangehörigen vor dem auswärtigen Agenten eines anderen Vertragsstaates einverstanden sein, wenn der Eheschliefsungsort diese Form zuläfst?

Die Konvention entscheidet nichts über die Gültigkeit der diplomatischen Ehe in dritten Staaten, wenn dieselbe zwar formgerecht nach der Gesetzgebung des diplomatischen Agenten geschlossen wurde aber von der *lex loci* nicht genehmigt wird. Irrig wäre es wiederum, wenn man aus Art. 6 entnehmen wollte, dafs in solchem Falle die Ehe in allen dritten Staaten ungültig sei. Die Unrichtigkeit eines derartigen *argumentum e contrario* ergiebt sich ohne weiteres aus Art. 7. Es ist daher nicht zutreffend, wenn *Mariolle* a. a. O. S. 518 (allerdings auf Grund der Beschlüsse von 1894, welche den Art. 7 noch nicht enthielten) annimmt, nach der Konvention würde z. B. Frankreich die in Deutschland vor Vertretern fremder Staaten abgeschlossenen Ehen als nichtig zu behandeln haben, weil nach der Reichsgesetzgebung eine Ehe im Gebiete des deutschen Reiches nur vor dem Standesbeamten abgeschlossen werden könne. (Vgl. oben S. 414.)

Die Frage, wie sich dritte Staaten im Konfliktsfalle zwischen Absendestaat und Empfangsstaat zur Gültigkeit der diplomatischen Ehe stellen werden, bleibt vielmehr nach dem Konventionsrecht eine offene. Sie kann nur nach dem internen Rechte des einzelnen (dritten) Vertragsstaats entschieden werden. Diese Entscheidung ist hier erst recht zweifelhaft, da es an jedem gesetzlichen Anhalte fehlt und auch Theorie und Praxis kaum irgendwelche Stützpunkte bieten. Naheliegend scheint, dafs dritte Staaten die betr. Ehe solchen Falles ähnlich beurteilen werden, wie die auf ihrem eigenen Gebiete geschlossenen diplomatischen Ehen. Sie würden sich hiernach teils der Beurteilung des Absendestaates, teils derjenigen des Empfangsstaates anschliefsen, je nachdem ihr eigenes diplomatisches Eherecht mehr dem des einen oder dem des anderen analog wäre. Eine in Deutschland vor dem belgischen Konsul geschlossene Ehe zweier Belgier würde demgemäfs z. B. in Frankreich, Italien, Spanien, Portugal in Übereinstimmung mit dem belgischen Heimatsrechte anerkannt werden; sie würde dagegen in Rufsland, Österreich-Ungarn, Dänemark und der Schweiz wohl in Übereinstimmung mit dem deutschen Ortsrechte als unwirksam zu betrachten sein.

Diesem unsicheren und unbefriedigenden Zustande hätte man auch hier durch eine einheitliche Kollisionsnorm ein Ende bereiten können. Der einzuschlagende Weg war, wie wir oben schon gesehen haben, durch die Kommissionsbegründung zu Art. 7 mit voller Klarheit vorgezeichnet: Der Territorialstaat, dessen Suveränität durch das nicht genehmigte Eingreifen der fremden Vertreter verletzt ist, mag sich bei dem Absendestaate über die „*incorrection commise*" beschweren; er mag selbst die Ehe für ungültig erklären: „mais il n'y a pas de raison d'aller plus loin... Pourquoi ne serait-il [le mariage] pas regardé comme valable dans l'Etat de qui relève le Consul et dans les autres Etats?"

Zum mindesten für den Fall, dafs beide Eheschliefsende dem Staate des betreffenden Agenten angehören, mufste demzufolge der Gedankengang der Konferenz — mag er auch vom deutschen Standpunkte aus befremden — zur Aufstellung des Rechtssatzes führen, dafs dritte Staaten die formgerecht geschlossene diplomatische Ehe stets mit dem Heimats-

staate anzuerkennen haben, wenn sie auch der Territorialstaat beanstandet.

Bedenklicher erscheint die Sache, wenn nicht beide Eheschliefsende dem vertretenen Staate angehören, insbesondere dann, wenn gerade ein Angehöriger desjenigen Staates beteiligt ist, welcher über die Gültigkeit der Ehe zu urteilen hat. Allein auch in diesem Falle hat der dritte Staat kein plausibles Interesse, eine Ehe wegen Formmangels zu beanstanden, wenn der Mangel lediglich auf die Verletzung einer fremden Territorialsuveränität gegründet werden kann. Ist die *lex loci* ihrerseits mit der Eheschliefsung einverstanden, so steht ja die allgemeine Gültigkeit der Ehe fest. Ein Verbotsrecht des dritten Staates, welchem einer der Eheschliefsenden angehört, giebt es (abgesehen von dem Vorbehalt des Art. 5 Abs. 2) nicht. Wenn also dem Heimatsstaate ein Widerspruch aus eigenem Recht nicht zusteht, warum sollte er aus fremdem Rechte ihm gewährt werden?

Übrigens dürfte der vorausgesetzte einzig bedenkliche Fall unter den Vertragsstaaten kaum praktisch werden. Wie wir oben festgestellt haben, sind die auswärtigen Vertreter nach dem Rechte keines einzigen Vertragsstaates *ipso jure* zum standesamtlichen Eingreifen befugt, wenn Angehörige dritter Staaten beteiligt sind; wo eine derartige Erstreckung der Kompetenz überhaupt eingeführt ist, wird stets eine besondere standesamtliche Autorisation der auswärtigen Vertreter erfordert. Es ist nun nicht anzunehmen, dafs derartige Autorisationen nach Inkrafttreten der Konvention erteilt oder aufrecht erhalten werden, ohne dafs der Residenzstaat damit einverstanden ist (vgl. oben S. 415 f.). Im Falle dieses Einverständnisses aber ist ja, wie gesagt, jeder Zweifel behoben und die Ehe nach Art. 6 Abs. 1 im ganzen Konventionsgebiete unanfechtbar.

Es wäre somit wohl angemessen und nach dem Gedankengang der Konferenz folgerichtig gewesen, wenn man ausgesprochen hätte, dafs die vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates, *„conformément à sa législation“* eingegangene Ehe wegen Formmangels aufserhalb des Staates, in welchem die Ehe geschlossen wurde, nirgends beanstandet werden könne. (Vgl. oben S. 395.)

V. Die Ausschliefsung des territorialen Einspruchsrechtes und der lokale ordre public.

Das nach Art. 6 Satz 1 unbeschränkt freigestellte Einspruchsrecht der *lex loci* gegen die diplomatische Eheschliefsung darf nach dem Zusatzbeschlusse der dritten Konferenz von einem Staate nicht ausgeübt werden „quand il s'agit d'un mariage qui à raison d'un mariage antérieur ou d'un obstacle d'ordre religieux serait contraire à ses lois". Die Erwägungen, welche zu dieser — ohne besonderen Kommentar kaum verständlichen — Klausel geführt haben und die Bedenken, welche ihr entgegenstehen, sind oben (S. 245 ff.) genauer erörtert worden. Hier ist nur noch einiges über die Bedeutung des ungewöhnlichen Satzes für das diplomatische Eherecht als solches hervorzuheben.

Wie aus dem oben (S. 234 ff. und 237 ff.) Dargelegten zu entnehmen ist, sind die durch den fraglichen Zusatzbeschlufs (das „*amendement Asser*") speciell betroffenen Vertragsstaaten: Österreich, Rufsland, Italien, Spanien, Portugal und Schweden. Von diesen widersetzen sich wohl Rufsland und Österreich sonst grundsätzlich der diplomatischen Eheschliefsung auf ihrem Gebiete, während von den andern vier Staaten anzunehmen ist, dafs sie der diplomatischen Ehe kein Hindernis in den Weg legen, falls nicht einer ihrer eigenen Staatsangehörigen beteiligt ist. Gleichwohl ist auch für die letzteren Staaten das Amendement Asser keineswegs bedeutungslos. Die Fälle, für welche durch diese Klausel die Zulassung der diplomatischen Ehe erzwungen wird, sind nämlich gerade solche, in denen sie sonst auch auf dem Territorium derjenigen Staaten unzulässig wäre, welche principielle Einwendungen gegen das standesamtliche Auftreten der fremden Agenten nicht erheben. Die Fiktion der Exterritorialität (des Gesandtschaftsgebäudes) ist ja von der Konferenz verworfen (bei den konsularischen Ehen kommt sie ohnehin nicht in Frage) und die Besonderheiten, welche für die diplomatische Ehe gelten, erstrecken sich ausdrücklich nur auf ihre Form („*quant à la forme*"). In allen übrigen Beziehungen ist eine solche Ehe genau ebenso zu beurteilen und zu behandeln wie irgend eine andere in dem betreffenden Lande abgeschlossene (vgl. die Ausführungen des Kommissionsberichtes Abs. 2). Die ausländischen Vertreter sind hiernach insbesondere an das materielle Eherecht der *lex loci*,

insoweit es für die betreffenden Fälle Geltung hat, grundsätzlich ebenso gebunden, wie die Standesbeamten des Landes selbst; sie haben den lokalen *ordre public* (Art. 2 der Konvention) zu beachten[43]) und sie würden daher ohne das Amendement Asser niemals befugt sein, entgegen jenen lokalen Prohibitivgesetzen von religiösem Charakter u. s. w. eine Eheschliefsung zuzulassen, auch wenn ihre Funktion als Standesbeamte im übrigen unbeanstandet wäre. Sie dürften selbstredend auch nicht etwa von der Befugnis des Art. 3 für den Absendestaat Gebrauch machen; denn dieses permissive Eingriffsrecht steht einem Staate nur bei solchen Ehen zu, die auf seinem eigenen Boden geschlossen werden.

Das Amendement *Asser* enthält also eine doppelte Abweichung von den für das diplomatische Eherecht geltenden Regeln: 1. soll bei der Eheschliefsung der sonst stets zu beachtende materiellrechtliche *ordre public* der *lex loci* nicht berücksichtigt werden; 2. soll das sonst stets anerkannte Einspruchsrecht des Territorialstaates gegen die Eheform ausgeschlossen sein.

Es wäre zu wünschen gewesen, dafs man im Texte der Konvention auch jene erste Ausnahme ausdrücklich hervorgehoben hätte, nicht nur, weil sie die Grundlage und Voraussetzung des ganzen Amendements bildet, sondern vor allem deshalb, um sie als Ausnahme zu kennzeichnen und die Regel nicht zu verwischen. Es mufste klargestellt werden, dafs in allen anderen Fällen die ausländischen Vertreter an den *ordre public* des lokalen Eherechtes gebunden sind. Die jetzige Fassung des Textes läfst dies schlechterdings nicht erkennen; das Amendement *Asser* bietet vielmehr der entgegengesetzten, von der Kommission ausdrücklich verworfenen Auffassung eine entschiedene Stütze. Bei klarer Hervorhebung dieses doppelten abnormen

---

43) Im Kommissionsbericht ausdrücklich festgestellt, nachdem die Frage bei den Vorverhandlungen zur dritten Konferenz von der niederländischen Regierungskommission (Documents S. 16) angeschnitten worden war: „La première (observation) est qu'à ces mariages s'appliquent les prohibitions énoncées dans l'article 2. L'agent diplomatique ou consulaire doit respecter les lois du pays où il se trouve.“ (Actes S. 177.) Anderer Meinung (nach den Beschlüssen von 1894): *Mariolle* a. a. O. S. 505.

Eingriffes in die sonst anerkannten Rechte des Territorialstaates würde der Konferenz vielleicht auch die Bedenklichkeit des ganzen Amendements doch zum Bewufstsein gekommen sein. —

Bemerkt sei noch, dafs das Amendement nach seiner Entstehungsgeschichte nur dann Anwendung finden soll, wenn wegen der auf Art. 2 Abs. 3 gegründeten Prohibitivnorm die Eheschliefsung im Lande unmöglich wird (vgl. Actes S. 177 Abs. 3). Es darf daher nicht auf diejenigen Fälle ausgedehnt werden, in welchen schon nach der allgemeinen Regel des Art. 1 die Ehe verboten ist. Der deutsche Konsul in Spanien ist also, ohne dafs Spanien einen Einspruch erheben darf, befugt, einen rechtsgültig geschiedenen deutschen Staatsangehörigen zur Ehe zuzulassen; niemals aber braucht irgend ein Territorialstaat die diplomatische Eheschliefsung z. B. für einen österreichischen Mönch zu gestatten, der ja schon nach seinem eigenen Heimatsrechte nicht erst auf Grund der lokalen Prohibitivnorm eheunfähig ist.

Was die Wirksamkeit einer auf Grund des Amendements zugelassenen diplomatischen Ehe betrifft, so kann eine solche Ehe jedenfalls nicht hinterher (wie eine andere unter den gleichen materiellen Voraussetzungen eingegangene) von dem Staate des Eheschliefsungsortes (gemäfs dem letzten Satze des Art. 2) als ungültig betrachtet werden. Die gegenteilige Annahme würde sozusagen internationalrechtlich gegen Treu und Glauben verstofsen. Ein Staat, der nach der Konvention verpflichtet ist, eine Eheschliefsung auf seinem Territorium zu dulden, kann nicht daneben berechtigt sein, die geschlossene Ehe als unwirksam zu behandeln.

VI. Der Vorbehalt zu Gunsten der kirchlichen Ehe.

Nach Art. 6 Abs. 2 soll der Vorbehalt des Art. 5 Abs. 2 auch bei den diplomatischen Ehen anwendbar sein. Das bedeutet: Die Länder mit obligatorisch kirchlicher Eheschliefsung sollen auch durch den Inhalt des Art. 6 (ebenso wie durch denjenigen des Art. 5) niemals verpflichtet werden, von diesem Erfordernis bei ihren eigenen Staatsangehörigen abzusehen.

Die Ausnahme hat keine praktische Bedeutung für den regelmäfsigen Fall der diplomatischen Ehe, den nämlich, dafs beide Eheschliefsende dem vertretenen Staate angehören. Denn in solchem Falle braucht ja der Heimatsstaat seine auswärtigen Vertreter einfach nicht zu einer nur civilen Eheschliefsung zu bevollmächtigen, und wird es nicht thun. (Vgl. Kommissionsbericht S. 177 sowie die mehrfach erwähnten, von *Mandelstam* mitgeteilten russischen Dokumente.) Aus diesem Grunde war auch in dem Kommissionsentwurf von 1893 der betreffende Vorbehalt nur in Ziffer 2 des Art. 5 enthalten (vgl. oben S. 410); bei der (in den definitiven Beschlüssen der Konferenzen allein aufrecht erhaltenen) Ziffer 1 war er als überflüssig weggeblieben.

Die Ausnahme berührt also einzig unsere oben behandelte dritte Kategorie: die Beurteilung der diplomatischen Ehe in dritten Staaten; und auch davon nur den Fall, dafs einer der Eheschliefsenden dem beurteilenden Staate selbst angehört. Ihre Bedeutung besteht darin, dafs in diesem Falle der Heimatsstaat des Eheschliefsenden die Ehe als ungültig behandeln kann, auch wenn Absendestaat und Residenzstaat übereinstimmend deren Gültigkeit anerkennen. Die Aufstellung dieser (einzigen) Ausnahme von der Regel des Art. 6 Satz 1 ist in der That als Konsequenz aus Art. 5 Abs. 2 unvermeidlich. Die diplomatische Eheform mag für das ganze Konventionsgebiet der lokalen Eheform gleichgestellt werden; es kann ihr aber füglich nicht eine stärkere zwingende Kraft dritten Staaten gegenüber beigelegt werden, als jener.

Im übrigen gilt auch hier alles oben S. 399 ff. Ausgeführte. Insbesondere kann die Formgültigkeit der kritischen Ehe niemals von einem anderen als einzig dem Heimats-Staate beanstandet werden. Es wird also z. B. die Ehe, welche ein Belgier vor dem belgischen Konsul in Spanien mit einer orthodoxen Russin geschlossen hat, in Rufsland ungültig sein; in allen anderen Vertragsstaaten aber bleibt sie unanfechtbar.

Bemerkt sei schliefslich, dafs es zweckmäfsiger gewesen wäre, die fragliche Rechtsnorm auch in Art. 6 mit deutlichen Worten auszusprechen, anstatt die nicht besonders klare Form der Verweisung auf Art. 5 zu wählen. Thatsächlich hatte man

sich bei den Verhandlungen der ersten Konferenz (1893) schon zu diesem Verfahren bekehrt. Die Redaktionskommission hat damals unserem (ursprünglich in Art. 5 Ziffer 2 enthaltenen) Zusatze nachträglich die von der Konferenz gebilligte Fassung gegeben:

„Toutefois cette disposition n'oblige pas l'Etat qui exige une célébration religieuse, à reconnaître ce mariage comme valable.“

III. Abschnitt. Die Anwendungsgrenzen des Konventionsrechts.

Zu Beginn der Haager Verhandlungen hat man an eine bestimmte Begrenzung des Konventionsrechtes, wie es scheint, nicht gedacht. Der Kommissionsbericht von 1893 (Actes S. 45) geht davon aus, dafs die zu beschliefsenden Kollisionsnormen ebensowohl für einen innerstaatlichen Gesetzentwurf als für einen Staatsvertrag geeignet sein sollen. Die Kommission war hiernach wohl der Ansicht, dafs diese Normen einfach und in vollem Umfange an die Stelle des bisher in den einzelnen Vertragsstaaten geltenden internationalen Privatrechts zu treten hätten.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen ist jedoch immer deutlicher der Gedanke zu Tag getreten, dafs eine derart uneingeschränkte Geltung des Konventionsrechts nicht am Platze sei, dafs insbesondere dasselbe sich nur auf die Anwendung derjenigen materiellen Privatrechte beziehen könne, welche die Unterlage der Konferenzverhandlungen gebildet haben. Am klarsten hat sich naturgemäfs diese Erkenntnis Bahn gebrochen bei den Versuchen, die Regeln des *ordre public* zu specialisieren. (Vgl. oben S. 219 ff.; auch noch die Äufserung *Renaults* Actes 1894 S. 44)[44]). Feste Gestalt gewann jedoch der Begrenzungsgedanke erst bei den Vorverhandlungen zur dritten Konferenz. Hier erfolgte (aufser den allgemeinen Bemerkungen der französischen Kommission — Documents S. 153 — und der österreichischen Note — Actes S. 45 —) zum ersten Male ein be-

44) „Mr. Renault proteste contre la manière de voir de M. le délégué d'Autriche d'après laquelle les pays contractants seraint obligés d'appliquer les régles adoptées même aux sujets des Etats non signataires.“

stimmt formulierter Vorschlag, und zwar von seiten Deutschlands. Es wurde ein gemeinschaftlicher „Schlufsabschnitt" zu den Konventionen beantragt, dessen Art. 2 in seinem hierher gehörigen Teile lautet:

„Die Vertragsstaaten sind zur Befolgung der Vorschriften des Vertrags nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dafs das nationale Gesetz, auf welches in dem Art. 1 verwiesen wird, in dem Falle, um den es sich handelt, das Gesetz eines Vertragsstaates ist."

Auf diese deutsche Anregung ist der erheblich weiter gehende, von der Kommission beschlossene und von der Konferenz anstandslos genehmigte Art. 8 der Konvention zurückzuführen, welcher sich die bestimmte Aufgabe setzt, „de délimiter le champ d'application de la Convention." Der Artikel lautet:

„La présente Convention ne s'applique qu'aux mariages célébrés sur le territoire des Etats contractants entre personnes dont une au moins est ressortissante d'un de ces Etats.

Aucun Etat ne s'oblige par la présente Convention, à appliquer une loi qui ne serait pas celle d'un Etat contractant."

Die Regel begrenzt also das Anwendungsgebiet der Konvention nach drei Gesichtspunkten: nach dem Orte der Eheschliefsung; nach der Person der Eheschliefsenden (deren Staatsangehörigkeit); nach der anzuwendenden Gesetzgebung.

1. Die beiden letzteren Grenzbeziehungen waren in den früheren Verhandlungen schon aufgetaucht. Die erste dagegen ist neu. Merkwürdiger Weise ist gerade sie im Schofse der Kommission gleichsam als selbstverständlich anerkannt worden: „On est tombé assez facilement d'accord que la Convention ne concernait que les mariages célébrés sur le territoire des Etats contractants." Unseres Erachtens ist gerade diese Voraussetzung keineswegs selbstverständlich. Natürlich ist allerdings, dafs überstaatliche Verpflichtungen und Berechtigungen, welche — wie die Mehrzahl der Konventionsnormen — speciell die *lex loci* treffen, oder speciell der *lex loci* gegenüber beachtet werden sollen, ihrem eigenen Sinne nach nur dann Platz greifen, wenn der Eheschliefsungsort im Konventionsgebiete liegt. Bildet dagegen — wie bei der Hauptregel des materiellen Eherechtes (Art. 1) —

lediglich die Staatsangehörigkeit der Eheschliefsenden die Anknüpfung für die Kollisionsnorm und betrifft demgemäfs auch die damit verbundene überstaatliche Verpflichtung bezw. Berechtigung lediglich den Heimatsstaat als solchen: so ist durchaus nicht einzusehen, warum die konventionsmäfsige Bindung ohne weiteres cessieren soll, wenn der Eheschliefsungsort nicht im Konventionsgebiete liegt. Jeder der Vertragsstaaten hat doch alles Interesse daran, dafs die Beurteilung der von seinen Angehörigen, einerlei wo, geschlossenen Ehen innerhalb des Konventionsgebietes eine einheitliche sei. Warum sollte durch die Konvention nicht festgestellt werden, dafs Dänemark die Ehefähigkeit eines Deutschen, der in England heiratet, grundsätzlich nach dem deutschen Heimatsrecht zu beurteilen habe, ebensogut wie bei der Ehe, welche ein Deutscher in Dänemark eingeht? Etwa deshalb, weil möglicherweise das englische Recht seinerseits zur Anwendung kommen will? Gerade dann wäre um so mehr zu wünschen und zu verlangen, dafs dem deutschen Rechte entsprechend seiner eigenen von der Konferenz als zutreffend anerkannten Kollisionsnorm im ganzen Konventionsgebiete zum Siege verholfen würde. Durchaus klar und verständlich ist es, dafs die Vertragsstaaten sich dem Vertragsauslande gegenüber zu nichts verpflichten. Weniger klar und verständlich erscheint es aber, warum man sich scheut, konventionsmäfsig begründete Rechte der Vertragsstaaten innerhalb des Konventionsgebietes allgemein durchzusetzen, mögen sie auch eventuell mit den Auffassungen des Konventionsauslandes kollidieren.

2. Bei Festsetzung der zweiten Grenzbeziehung — der Staatsangehörigkeit der Eheschliefsenden — ist die Kommission weniger skrupulös verfahren. Das Konventionsrecht soll schon dann allgemein gelten, wenn auch nur einer der Eheschliefsenden einem Vertragsstaate angehört. Das geht weiter als der deutsche Vorschlag und würde wohl so aus der „Natur der Sache“ nicht abzuleiten sein. Es ist aber, wie die Kommission wohl mit Recht annimmt, aus Zweckmäfsigkeitsgründen zu empfehlen und es ist, unter Berücksichtigung der dritten Einschränkung (Art. 3 Abs. 2), auch wohl unbedenklich.

Zu beachten ist jedoch, dafs hiermit gleichzeitig die un-

glückliche Verweisungsklausel des Art. 1 eine erheblich weitere Bedeutung gewinnt. Ihre Geltung bleibt ja nun nicht mehr — wie der Konferenz stets vorgeschwebt hat (Actes S. 168 ff.) — auf konventionsinländische Gesetze beschränkt. Wenn z. B. ein in Spanien wohnender Engländer[45]) in Deutschland eine Deutsche heiratet, so wäre seine Ehefähigkeit gemäfs der Verweisungsklausel nach seinem spanischen Domizilrechte zu beurteilen. Heiratet aber der nämliche Engländer etwa eine Griechin, so richtet sich seine Ehefähigkeit in allen Ländern des Staatsangehörigkeitsprincips nach seinem englischen Heimatsrechte, — wie auch in England selbst vielleicht, wenn man nämlich dort der Verweisungstheorie folgt (vgl. die in *Ihering's* Jahrbüchern Bd. 30 S. 16 ff. und 19 ff. citierten englischen Entscheidungen). Man hat also auf diese Art dem Konventionsauslande gegenüber grundsätzlich doch die Verweisung mit all' ihrem Widersinn und noch mit besonderen Komplikationen eingeführt — trotzdem die ganze Konferenz die Verkehrtheit des Princips erkannt hat und dessen Anwendung nur ganz ausnahmsweise als eine Konzession an bestimmte Vertragsstaaten gutheifsen wollte. (Vgl. oben S. 211.)

3. Die dritte Begrenzung des Konventionsrechtes entspricht dem deutschen Vorschlage sowie dem eingangs erwähnten leitenden Gedanken. Nur die Gesetzgebung der Vertragsstaaten selbst hat die Vergleichungsgrundlage gebildet; diese Rechte allein sind den Vertragsgenossen bekannt oder sie gelten wenigstens (wie der Kommissionsbericht vorsichtig bemerkt) als ihnen bekannt. Die Gesetze anderer Staaten, die möglicherweise einer „civilisation tout à fait différente" angehören, hat man nicht geprüft und will sich ihnen gegenüber zu nichts verpflichten.

Die Möglichkeit, dafs an und für sich (ohne die hier aufgestellte Begrenzung) nach den Konventionsregeln konventionsausländisches Recht anzuwenden sein könnte, erscheint dem Kommissionsbericht vor allem zufolge der Verweisungs-

45) Sollte es für das englische Recht zweifelhaft erscheinen, ob hier die Voraussetzung einer ausdrücklichen Verweisung (vgl. oben S. 210) gegeben ist, so wäre in dieser Beziehung z. B. für das argentinische Recht (*codigo civil* Art. 17; vgl. *Niemeyer*, Kodifikation No. 152) jedes Bedenken ausgeschlossen. Ähnlich bei dem Vertrag von Montevideo Art. 1

klausel gegeben, da ja Vertragsstaaten existierten „qui renvoient à la loi du domicile“. Unseres Erachtens dürfte gerade dieser Fall kaum praktisch werden. Wenn die (skandinavischen) Länder des Domizilprincips der Konvention überhaupt beitreten, so gehen sie damit von selbst zum Staatsangehörigkeitsprincip über und werden schwerlich für ihre eigenen Staatsangehörigen weiterhin auf ein ausländisches Domizilrecht verweisen (vgl. oben S. 213) — ganz abgesehen davon, dafs es nach den Feststellungen des Kommissionsberichts (S. 169) schon jetzt höchst fraglich ist, ob jene Rechte überhaupt eine ausdrückliche Verweisung des Inhalts, wie sie Art. 1 fordert, enthalten.

Offenbar praktisch wird dagegen auf Grund der Konvention die Anwendung von konventionsausländischem Rechte, wenn nur einer der Eheschliefsenden einem der Vertragsstaaten angehört. Der andere der Eheschliefsenden ist ja dann grundsätzlich nach seinem vertragsausländischen Heimatsrechte zu richten. Hier greift also die Beschränkung des Abs. 2 ein, indem sie feststellt, dafs zur Anwendung dieser vertragsausländischen Sachnormen kein Vertragsstaat verpflichtet ist. Die nach Abs. 1 in solchem Fall bestehende Verpflichtung, die Kollisionsnorm des Art. 1 anzuwenden, ist darum nicht aufgehoben; die Vertragsstaaten sind nur berechtigt, die auf Grund von Art. 1 anwendbare heimatliche Sachnorm unter Umständen zu reprobieren: „pour une telle loi, chaque Etat reprend sa liberté d'appréciation et de décision“. Mit anderen Worten, es wird durch Art. 8 Abs. 2 (ganz im Geiste der oben erwähnten Vorverhandlungen) dem Vertragsauslande gegenüber einfach die für das Verhältnis der Vertragsstaaten unter einander aufgehobene Generalklausel des *ordre public* wieder in ihre Rechte eingesetzt[46]). Das kann allerdings praktisch dazu führen, in beliebigem Umfange die im Staate des urteilenden Richters geltenden Sachnormen an die Stelle derjenigen des an sich anwendbaren Heimatsrechtes zu

46) Nebenbei auch diejenige der Retorsion, vgl. Art. 31 E.G. Dafs die Ausübung eines solchen Vergeltungsrechtes den Konventionsstaaten gegenüber im Umfange des Konventionsrechtes unzulässig ist, bedarf wohl keiner Ausführung.

setzen; aber der Richter darf nicht eine andere allgemeine Kollisionsnorm anwenden; er kann also z. B. niemals dazu kommen, ein ausländisches Domizilrecht für mafsgebend zu erklären.

Über die sich ergebenden Einzelfolgen sind besonders unsere Erörterungen oben S. 220—224, 251 ff zu vergleichen.

Für die diplomatische Ehe ist wohl aus Wortlaut und Geist des Art. 8 Abs. 2 abzuleiten, dafs die konventionsmäfsige Verpflichtung zur Anerkennung einer solchen (gemäfs Art. 6 Satz 1) nur dann gilt, wenn nicht nur der Eheschliefsungsstaat sondern auch der von dem diplomatischen Agenten vertretene Staat der Konvention angehört. Denn die Anerkennung einer diplomatischen Ehe schliefst immer, mag sie auch von der *lex loci* genehmigt sein, eine Anerkennung und Anwendung von Rechtsnormen des vertretenen Staates selbst in sich, dessen Vorschriften sie ja entsprechen mufs (vgl. Art. 6 Abs. 1 verbis: „conformément à sa législation“). Wir würden uns auch schwerlich dazu verstehen, etwa die vor einem südamerikanischen Konsul in Rumänien geschlossene Ehe von Deutschen als formgültig zu betrachten, auch wenn Rumänien gegen eine solche Eheschliefsung nichts einwendet. Es wäre aber wohl zweckmäfsig und korrekt gewesen, diese Voraussetzung (dafs Art. 6 seine Anwendungsgrenze in der Zugehörigkeit des vertretenen Staates zur Konvention findet) speciell zu formulieren. Zweckmäfsig insbesondere auch im Hinblick auf Art. 6 Satz 2 (das Amendement *Asser*), aus welchem man jetzt vielleicht entnehmen könnte, dafs z. B. Spanien verpflichtet wäre, die Ehe eines belgischen Mönches mit einer Engländerin vor dem englischen Konsul in Spanien zu gestatten und anzuerkennen, obgleich doch nicht einmal der Vertragsstaat Belgien selbst mit dieser Kompetenzerstreckung des englischen Konsuls einverstanden ist.

Die Voraussetzung, dafs sowohl Absendestaat als Empfangsstaat der Konvention angehören, würde überhaupt für Art. 6 die naturgemäfse und vollständige Anwendungsgrenze bilden. Es wäre nicht erforderlich, aufserdem zu verlangen, dafs einer der Eheschliefsenden in einem Vertragstaate beheimatet sein müsse, eine Voraussetzung, die nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung ohnehin stets gegeben ist (vgl. oben S. 411 ff). — — —

Aufserhalb der durch Art. 8 gezogenen Grenzen — Art. 9 enthält noch die Einschränkung, dafs die aufsereuropäischen Gebiete der Vertragsstaaten nicht der Konvention angehören — gilt das bisherige innerstaatliche internationale Privatrecht der einzelnen Vertragsstaaten weiter.

Zweifellos wird aber der mittelbare Einflufs des Konventionsrechtes über die ihm gezogenen Grenzen hinausreichen. Ausdrückliche innerstaatliche Kollisionsnormen, die mit denjenigen der Konvention in direktem Widerspruche stehen, existieren nicht viele in den Vertragsstaaten[47]), und wo solche bestehen, dürften sie mit der Zeit, schon im Interesse der innerstaatlichen Rechtseinheit, von selbst aufgegeben werden. Die konkludenten Kollisionsnormen aber, die meistens aus dem Gedanken des *ordre public* hergeleitet zu werden pflegen, bewegen sich, wie wir im Laufe unserer Untersuchung gesehen haben, grofsenteils innerhalb des Rahmens des Konventionsrechtes und bilden dessen notwendige Ergänzung. Der Unterschied zwischen dem internationalen Privatrecht der Konvention und dem aufserhalb der Konvention stehenden wird also hauptsächlich darin zu finden sein, dafs die von ersterem dem innerstaatlichen *ordre public* gezogenen Schranken für letzteres nicht gelten. Allein diese Schranken werden auch da, wo sie nicht mit Rechtszwang gelten, sich doch vielfach mit Vernunftzwang geltend machen. Man wird nicht ohne besondere und schwerwiegende Gründe annehmen, dafs der inländische *ordre public* fremden Rechten gegenüber sich anders verhalte, als es im Verhältnis der Vertragsstaaten zu einander der Fall ist. Man wird eine derartige Abweichung in der Regel nur dann behaupten und begründen können, wenn man sich thatsächlich Sachnormen von ganz anderer Natur und Art gegenüber sieht, als sie in den Kulturstaaten und insbesondere innerhalb der Vertragsstaaten in Kraft stehen.

So erscheinen die Anwendungsgrenzen des Konventionsrechtes schliefslich weniger bedeutsam: in der Mehrzahl der Fälle können und sollen sie aufser acht gelassen werden.

---

47) Für Deutschland kommt hier wohl nur Art. 13 Abs. 2 in Betracht (vgl. oben S. 209 Anm. 13); ferner der Unterschied zwischen der Rückverweisung des Art. 27 E.G. und der (teils engeren, teils weiteren) Verweisungsklausel der Konvention.

Nachschrift.

Die vorliegende Arbeit war fertig gestellt, als die Nachricht eintraf, dafs das Eherechtsabkommen (ebenso wie dasjenige über das Ehescheidungs- und das Vormundschafts-Recht) am 12. Juni 1902 in Haag von den Konferenzstaaten mit Ausnahme von Rufsland, Dänemark, Norwegen (und Portugal?) unterzeichnet worden ist[48])[49]).

Diese Thatsache hätte, wenn sie früher eingetreten und dem Verfasser bekannt geworden wäre, die Form der voraufgehenden Erörterungen in einigen Punkten beeinflufst; der wesentliche Inhalt aber würde der nämliche geblieben sein.

---

48) Wie verlautet in unveränderter Form (von redaktionellen Modifikationen abgesehen).

49) Anmerkung der Redaktion: Die Konvention ist unterzeichnet von Deutschland, Holland, Frankreich, Österreich-Ungarn, Luxemburg, Italien, Schweden, Portugal, Spanien, Rumänien, Schweiz. Der Text ist noch nicht öffentlich bekannt gegeben.

Die Auslieferung in Griechenland.

Von Dr. jur. **Michel Kebedgy,** Professor für internationales Recht an der Universität Bern.

Das Königreich Griechenland gehört zu den wenigen Staaten, welche bis jetzt fast keinen Auslieferungsvertrag hatten. Der Art. 4 des griechischen Strafprozefsgesetzes hatte schon im Jahre 1834 verfügt: „Es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Weise die Überlieferung von Fremden an fremde Behörden wegen im Ausland begangener Verbrechen und Delikte stattfinden soll". Diese Gesetzesbestimmung aber hat viele Jahrzehnte erfolglos bleiben sollen.

Abgesehen von den in den siebziger Jahren abgeschlossenen Verträgen mit Österreich-Ungarn und mit Grofsbritannien in Bezug auf die Auslieferung desertierter Matrosen, besafs bis jetzt Griechenland nur einen einzigen eigentlichen Auslieferungsvertrag, den mit Italien vom 5./17. November 1877, dessen Abschliefsung ein dringendes Bedürfnis war, des lebhaften Verkehrs der zwei benachbarten Staaten wegen. In den übrigen Fällen scheint die griechische Regierung, wenn sie gelegentlich um Auslieferung ersucht wurde, sich von den folgenden Grundsätzen haben leiten zu lassen:

1. Unter civilisierten Staaten ist die Auslieferung principiell berechtigt, auch wenn kein formeller Vertrag besteht. Ein Vertrag dient hauptsächlich, neben Reglementierung der Einzelheiten, zur Einführung der Gegenseitigkeitsklausel und Verabredung gewisser Garantien, welche die übertriebenen Ansprüche anderer Staaten verhindern können.

2. Der heute allgemeinen Praxis nach, darf die Auslieferung nicht stattfinden, weder für politische Verbrechen, noch Staaten

gegenüber, deren Gesetze und Prozefsordnung thatsächiich keine genügende Garantie für eine unparteiische Rechtspflege bieten.

Obschon seitens verschiedener Regierungen zum Abschlufs eines Auslieferungsvertrags aufgefordert, hat sich Griechenland in dieser Beziehung stets zurückgehalten. Diese principielle Zurückhaltung der griechischen Regierung ist damit zu erklären, dafs sie jedes Zugeständnis in Bezug auf die Auslieferung mit der benachbarten Türkei vermeiden wollte. Die Abneigung des ganzen griechischen Volkes in dieser Beziehung kann man leicht begreifen. Wenn die Auslieferung vor allem eine Sache des Vertrauens ist, so ist sie durchaus unmöglich, wo das Vertrauen in die Gerechtigkeit, die Ehrlichkeit und die Ordnung der Behörden eines fremden Staates fehlt.

Im Jahre 1897 aber sollten die Verhältnisse verändert werden. Die Türkei, welche ihren Sieg gegen Griechenland der wertvollen Hülfe verschiedener Grofsmächte (hauptsächlich Deutschlands) zu verdanken hatte, verlangte, unter anderen übertriebenen Friedensbedingungen, den Abschlufs eines Auslieferungsvertrags mit Griechenland. Auf diesem Wege hoffte sie: 1. die Flucht politischer Flüchtlinge nach Griechenland verhindern zu können, und 2. den Präcedenzfall auszubeuten, um, nachher, auch mit anderen civilisierten Staaten Auslieferungsverträge abschliefsen zu können. — Die Grofsmächte, welche behufs Abschlufs des Friedens intervenierten, billigten diese Forderung, obschon keine von ihnen einen Auslieferungsvertrag mit der Türkei hat. Art. 5 der Friedenspräliminarien vom 6./18. September 1897 lautet: „Verhandlungen sollen in Konstantinopel eingeleitet werden, über folgende Abmachungen . . . c) Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher gemeinen Rechtes."

Die Zurückhaltung Griechenlands den übrigen Staaten gegenüber hatte nun keinen Zweck mehr, und das Königreich konnte den verschiedenen Wünschen zum Abschlufs eines Auslieferungsvertrags Folge leisten.

Unter solchen Umständen wurde am 26. Juni / 9. Juli 1901 der Auslieferungsvertrag Griechenlands mit Belgien abgeschlossen. So fängt, für die Geschichte der Auslieferung in Griechenland, eine neue Periode an. Dafs der erste Vertrag in dieser Periode gerade mit Belgien abgeschlossen wurde, ist nicht schwer zu verstehen. Eine grofse Zahl der ausländischen Ver-

brecher, welche in den letzten Jahren in Griechenland ihre Zuflucht suchten, kam aus Belgien (anfangs 1901 sollen die aus Belgien kommenden mehr als 50 gewesen sein). Aufserdem machten die in Belgien herrschenden liberalen Ansichten sowie die Ähnlichkeit der Verfassungsbestimmungen beider Staaten ihre Verständigung leichter.

Jedenfalls ist hier zu betonen, dafs die Tragweite dieses Vertrags viel gröfser ist, als es scheinen kann. Es ist vorauszusehen, dafs der Vertrag mit Belgien als Muster dienen wird für die Verträge, welche Griechenland auch mit anderen Staaten abschliefsen wird; seine Bestimmungen sollen das Maximum der Geständnisse vertreten, welche die griechische Regierung billigen kann. Deswegen scheint seine nähere Betrachtung besonders interessant zu sein.

Der am 9. Juli 1901 in Athen abgeschlossene Auslieferungsvertrag mit Belgien enthält 19 Artikel, deren Inhalt in folgenden Hauptzügen zusammengefafst werden kann:

1. Die Auslieferung wird nur für wichtigere Fälle gestattet (Art. 1, 2, 3, 6 und 19).

2. Sie ist nicht zulässig, falls die strafbare That oder die Strafe im Augenblick der Überlieferung des Betreffenden, dem Gesetze des ersuchten Staates gemäfs, verjährt ist (Art. 4—1°). Ferner ist sie auch nicht zulässig, falls es sich um eine That handelt, wegen deren eine gerichtliche Verfolgung im ersuchten Staate schon stattgefunden hat, wenn auch das Verfahren demnächst eingestellt worden ist.

3. Keiner der vertragschliefsenden Staaten ist verpflichtet, seine eigenen Staatsangehörigen auszuliefern (Art. 3—1°). Sollte der Betreffende Angehöriger eines dritten Staates sein, so ist der ersuchte Staat berechtigt, ihn entweder dem ersuchenden Staate oder demjenigen, dessen Staatsangehörigkeit er hat, auszuliefern, damit er dort abgeurteilt werde (Art. 3—2°).

4. Nicht ausgeliefert wird wegen politischer Verbrechen (Art. 6); ferner nicht wegen Thaten, welche im Zusammenhang mit politischen Verbrechen stehen (*actes connexes*). Dieselbe Regel gilt, wenn der Betreffende beweist, dafs das Auslieferungsgesuch thatsächlich seine Bestrafung wegen eines politischen Verbrechens bezweckt. Diese Bestimmung wird vielleicht in den

Beziehungen Griechenlands mit Belgien keine Anwendung finden; sie ist aber nichtsdestoweniger zu begrüfsen, da sie voraussichtlich auch in anderen Verträgen Griechenlands eingeführt wird.

5. Der Ausgelieferte kann weder verfolgt noch bestraft werden wegen vor der Auslieferung begangener politischer Delikte oder für eine mit einem politischen Delikte zusammenhängende That oder für eine in der Konvention nicht vorausgesehene That (Art. 6—2° u. 3°).

6. Sollte über die Qualifizierung der angeklagten That irgend ein Zweifel vorhanden sein, so ist der ersuchte Staat berechtigt, alle nötigen Erklärungen zu verlangen, bevor er sich über die Zulässigkeit des Auslieferungsgesuch ausspricht. Zum selben Zweck darf er auch von allen Akten Kenntnis nehmen.

7. Dem Gesuch des ersuchenden Staates wird stattgegeben auf Verweisung des Originals oder einer authentischen Abschrift des Urteils, welches den Betreffenden anbelangt oder eines äquivalenten Aktes. Hingegen bei Vorweisung eines Verhaftsbefehles oder eines ähnlichen Aktes der fremden zuständigen Behörde bleibt die Zulässigkeit des Gesuches für den ersuchten Staat fakultativ, vorausgesetzt, dafs die angeklagte That in jenem Akt genau erwähnt ist. — In dringenden Fällen kann die provisorische Verhaftung stattfinden, soweit die Existenz eines der im Art. 9 erwähnten Akten brieflich oder telegraphisch bestätigt wird. Man mufs aber immer dem diplomatischen Weg folgen.

8. Die Untersuchungshaft darf nicht lange dauern. Die Gesetze des ersuchten Staates sollen in dieser Beziehung beobachtet werden (Art. 10—2°). Ist der Gefangene nicht in den drei Monaten nach seiner Verhaftung überliefert worden, so mufs er in Freiheit gelassen werden und soll nicht mehr für denselben Fall verfolgt werden (Art. 13).

9. Das Auslieferungsverfahren geschieht den Gesetzen des ersuchten Staates gemäfs (Art. 8). Der Gesetzentwurf, welcher die Anwendung des Vertrags in Griechenland sichern soll, kombiniert hier geschickterweise die Befugnisse der Exekutivbehörde mit denjenigen der richterlichen Gewalt; der bejahende Entscheid der letzteren ist für die Zulässigkeit des Gesuchs unumgänglich notwendig, während der Exekutivbehörde freisteht,

auch bei bejahendem richterlichen Entscheid die Auslieferung zu verweigern. Es freut uns, die Einführung dieses Systems begrüfsen zu können, indem wir es s. Z. lebhaft empfohlen haben [1]).

10. Es wurde verabredet, dafs die Unterzeichnung des Vertrags keine rückwirkende Kraft den Verbrechern gegenüber haben wird, welche sich ins ersuchte Land vor jener Unterzeichnung geflüchtet haben (Art. 19—2°).

11. Endlich enthält der Vertrag Bestimmungen in Bezug auf Rogatorien und Mitteilungen gerichtlicher Akten in Strafsachen, soweit es sich nicht um politische Angelegenheiten handelt. Der Vertrag mit Belgien bestätigt hier und reglementiert die bisherige Praxis der griechischen Regierung (Art. 15—17).

12. Die zwei Regierungen haben sich auch verpflichtet, gegenseitig ohne Kosten die Urteile ihrer Gerichte mitzuteilen, welche die respektiven Staatsangehörigen für Verbrechen oder Delikte jeder Art verurteilt haben (Art. 18).

Soviel über den Inhalt des griechisch-belgischen Auslieferungsvertrags selbst.

Dieser Vertrag wird der Genehmigung der griechischen Deputiertenkammer unterworfen und zwar mit einem Gesetzentwurf von 11 Artikeln, welche das Auslieferungsverfahren in Griechenland bestimmen. Dieses Gesetz wird den Vertrag ergänzen in Bezug wenigstens auf seine Anwendung auf griechischem Gebiet. Da dieses Gesetz dasjenige vom 10./22. Mai 1878 in verschiedenen Beziehungen verbessert, so wird jenes Gesetz natürlicherweise aufgehoben. Die Thatsache, dafs das Gesetz von 1878 aus Anlafs des Auslieferungsvertrags mit Italien eingeführt wurde, giebt natürlich der italienischen Regierung kein Recht, sich wegen der beabsichtigten Änderung zu beklagen, da die Bestimmungen des Vertrags mit Italien unberührt bleiben und das griechische Gesetz nur das Verfahren der griechischen Behörden in Griechenland betrifft.

Zum Schlusse glauben wir bemerken zu dürfen, dafs im ganzen und abgesehen vielleicht von gewissen Punkten sekundärer

---

1) S. unsere Abhandlung: „Une loi d'extradition en Grèce" in der „Revue générale de droit international public" 1900 S. 388—402.

Bedeutung, welche später verbessert werden könnten, der Auslieferungsvertrag Griechenlands mit Belgien, wie der ihn begleitende Gesetzentwurf, uns in der Art gefafst zu sein scheinen, um am besten die Bedürfnisse des socialen Schutzes mit den nötigen Garantien der persönlichen Freiheit auszugleichen. So werden in der Zukunft die ausländischen Verbrecher nicht mehr so zahlreich nach Griechenland gehen dürfen, was dem Wohl des Landes nur dienen kann; zugleich aber wird, nach Einführung der erwähnten Bestimmungen, jeder Mifsbrauch wie der Fall Hammerstein verhindert[2]).

2) In dem Falle wurde die griechische Regierung in den Jahren 1895/1896 lebhaft getadelt, weil sie unter dem Vorwand einer Ausweisung thatsächlich den bekannten deutschen Freiherrn von Hammerstein den Agenten der deutschen Regierung überlieferte. (S. unsere Abhandlung in der „Revue générale de droit international public“ 1896 S. 338 f.)

Zur Auslegung des Art. 24 des Einführungsgesetzes zum deutschen B.G.B.

Von Referendar **Klein** in Bonn.

Die Frage, ob sich auch der Erbschaftskauf, wenn der Erblasser ein Deutscher war, gemäfs Art. 24 E.G. z. B.G.B. nach deutschem Recht bestimme, ist in der Litteratur verschieden beantwortet worden. *Niedner* (zu Art. 24 S. 60) und *Staudinger* (zu Art. 24 S. 47) bejahen die Frage, *Planck* (zu Art. 24 S. 79) hat sie verneint. Mafsgebend für die Entscheidung dieser Streitfrage müssen folgende Erwägungen sein:

I. Aus dem Umstande, dafs das B.G.B. den Erbschaftskauf im fünften Buche des B.G.B. (Erbrecht) behandelt, geht noch nicht hervor, dafs der Erbschaftskauf als erbrechtliches Geschäft aufzufassen und dementsprechend die internationalrechtliche Regelung in E.G. Art. 24 auch für den Erbschaftskauf getroffen worden ist. Einmal belehrt uns die Geschichte unseres Erbrechts (vgl. *Planck* a. a. O.), dafs lebhafter Meinungsstreit darüber herrschte, ob man den Erbschaftskauf im Recht der Schuldverhältnisse unter den Vorschriften über den Kauf oder aber im Erbrecht behandeln solle. Andererseits beweist auch ein Blick in das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten (B.G.B. §§ 1204—1296), wo neben den sachenrechtlichen Bestimmungen auch noch eine Reihe von Bestimmungen getroffen worden sind, die dem Obligationenrechte angehören, beweist ferner (s. m. Aufsatz im „Recht“: Deliktsstatut und Quasidelikt, Jahrg. VI S. 290) die Prüfung des 25. Titels des II. Buches, wo Bestimmungen untergebracht wurden, die nur zufällig an dieser Stelle zusammengestellt wurden, wie wenig sich aus der Behandlung eines Rechtsinstituts an einer bestimmten

Stelle des Gesetzbuchs oder aus der Regelung unter einem bestimmten Titel Folgerungen über das Wesen eines Rechtsinstituts ziehen lassen. Ehe man also die Frage: „Bestimmt sich der Erbschaftskauf, wenn der Erblasser ein Deutscher war, gemäfs E.G. Art. 24 stets nach deutschem Recht oder nicht?“ entscheiden kann, mufs zunächst festgestellt werden, warum der Gesetzgeber den Erbschaftskauf, ein obligatorisches Rechtsgeschäft, im Erbrecht behandelt und welche Folgen rechtlich sich an diese Regelung knüpfen, und dann geprüft werden, ob die Gründe, die für die allgemeine internationalrechtliche Regelung des Erbrechts in E.G. Art. 24 mafsgebend waren, speciell auch für den Erbschaftskauf zutreffen oder nicht?

Dafs der Gesetzgeber den Erbschaftskauf im Erbrecht geregelt hat, hat nur darin seinen Grund, dafs er sich also eine Reihe von Verweisungen, die die Regelung des Erbschaftskaufs im Obligationenrecht erforderlich gemacht hätte, ersparte. Besondere Folgen Rechtens sind aber keineswegs mit der Regelung des Erbschaftskaufs im Erbrecht (in dem nur lose angehängten 9. Abschnitt) bezweckt worden.

II. Vor allem spricht aber gegen die von *Niedner* und *Staudinger* vertretene Auffassung, dafs beim Erbschaftskauf der Grund, der die internationalrechtliche Regelung im E.G. Art. 24 gebot, fehlt.

„Wenn der bisherige Vermögensinhaber, der Erblasser, weggefallen ist, so mufs, solange noch das Vermögen als dasselbe Rechtsobjekt, das es bisher war, zusammengehalten werden soll, auch das bisher mafsgebend gewesene Statut mafsgebend bleiben.“ *(Zitelmann,* Int. Priv. II S. 22.) Mit anderen Worten, die Erbschaft mufs — allerdings giebt es nach dem B.G.B. für die Erbschaft kein *vacuum tempus*, es giebt keine *hereditas iacens* im römisch-rechtlichen Sinne, aber man denke an den Fall der Ausschlagung der Erbschaft, an das schwebende Erbrecht u. s. w. —, solange sie noch nicht in das Vermögen des Erben einverleibt worden ist, nach einem einheitlichen Statut geregelt werden, und dieses Statut ist das Personalstatut (Art. 24: Reichsangehörigkeit) des Erblassers.

Beim Erbschaftskauf mufs aber die Erbschaft bereits vom Erben angetreten worden sein. Hat der Erbe die Erbschaft angetreten (wie weit thatsächlich die Überführung ins Erben-

vermögen stattgefunden hat, ist ohne Bedeutung für die gegenwärtigen Untersuchungen), so ist die Erbschaft Vermögen eines Lebenden geworden, der unter Lebenden über sein Vermögen durch ein obligatorisches Geschäft — Kauf — verfügt (vgl. *Strohal*, Erbrecht, II. Aufl. S. 576—584). Ist die Erbschaft aber wieder Vermögen eines Lebenden geworden, so ist die Beziehung, die in dem Personalstatut des Erblassers ihren Ausdruck fand, zerrissen, und kann nicht mehr durch die Parteiberedung — durch Parteiberedung tritt der Käufer der Erbschaft in die Stellung des Erben ein, werden die sämtlichen rechtlichen Beziehungen des Erben zur Erbschaft, den Nachlafsgläubigern u. s. w., so wie sie im Gesetzbuch für den Erben geregelt sind, auf den Käufer der Erbschaft übertragen (vgl. auch B.G.B. § 419) — wiederhergestellt werden. Die Parteiberedung beschränkt nur die Rechte und Verpflichtungen des Erben und des Käufers auf den Umfang der Erbschaft. Weitere Wirkungen kann sie nicht hervorbringen. Gleiches gilt für die durch B.G.B. § 2385 geregelten Rechtsgeschäfte.

Die Brüsseler Session des Institut de droit international.

Von Professor Dr. L. Strisower in Wien.

Das Institut de droit international hielt seine diesjährige Tagung in der gastfreien Hauptstadt Belgiens unter starker Beteiligung ab. Es waren 41 membres und associés anwesend. Zum Präsidenten wurde Descamps (Löwen), zum Vicepräsidenten Lord Reay (London) gewählt. Die Leitung der Verhandlungen übernahm meist Lardy (Gesandter der Schweiz in Paris). Aufser den Genannten setzt sich der leitende Rat derzeit — nachdem u. a. v. Bar statutengemäfs ausgeschieden ist — noch aus Lammasch, v. Martens, Pierantoni und Renault zusammen. Zeitweise nahm an seinem Tische, herzlich begrüfst, das Ehrenmitglied des Instituts, der Altmeister internationalrechtlicher Bestrebungen in Belgien, Baron Lambermont, Platz. Neu gewählt wurden zu Associés Graf Schönborn und Steinbach (Österreich), Lord Alverstone (England) und Whiteley (Vereinigte Staaten von Amerika), während mehrere andere Kandidaten unterlagen.

In der Eröffnungssitzung vom 18. September begrüfste der belgische Minister des Äufseren Baron Favereau die Versammlung.

Trotz langer und eifrig verwendeter Sitzungen konnten im wesentlichen nur zwei Gegenstände der Tagesordnung durchberaten werden. Auf Grund eines von Roguin (Lausanne) verfafsten und vertretenen Kommissionsberichtes trat die Versammlung in die Beratung des internationalen Konkursrechts ein. Die Pariser Resolutionen des Instituts von 1894 hatten nur Hauptgrundsätze formuliert, es handelte sich um detaillierte Lösung zahlreicher Fragen. Auch war in jenen Beschlüssen das

System der Mehrheit der Konkurse, allerdings in einer sehr gemäſsigten Weise, zu Grunde gelegt. Der Konkurs sollte nicht bloſs am Hauptsitze der Geschäftsführung, eventuell am Wohnsitz, erklärt werden können, sondern auch am Sitze einer Zweigniederlassung oder am Aufenthaltsorte des Schuldners; in diesem Falle mit Beschränkung auf das Land, in dem er verhängt wurde und mit eventueller Übertragung des ganzen Verfahrens an das Gericht des Hauptsitzes, wenn auch dort der Konkurs eröffnet wird. Demgegenüber entwickelte schon der Bericht Roguins eine doppelte Reihe von Regeln, die eine auf Basis der Pariser Beschlüsse, die andere auf Basis des Princips der absoluten Einheit des Konkurses, welches der Berichterstatter für Staaten, die einander näher stehen, als das entsprechendere bezeichnete. Die Versammlung erklärte sich thatsächlich nach eingehender Beratung für das System der Einheit als das der Idee nach richtigere, und beschloſs in die Diskussion der weiteren Fragen auf Grundlage dieses Princips einzugehen. Interessant war unter anderem die Betonung des socialpolitischen Moments; verschiedene Redner erörterten, allerdings in verschiedenem Sinne, die Frage, welches Princip speciell den kleinen Gläubiger am besten schütze. In Bezug auf die fernere internationale Behandlung des Konkurses sei der Beschluſs vermerkt, daſs nur zu eigentlichen definitiven Exekutionsakten im Auslande ein Exequatur der Konkurserklärung notwendig sein, im übrigen aber dieselbe im Auslande *ipso iure* wirken soll. Der Satz liegt schon im Sinne des Art. 4 der Pariser Beschlüsse und entspricht auch sonstiger vielfacher Lehre. Selbstverständlich soll er namentlich auch dem so vielfach geübten und beklagten „Raubsystem" energisch wehren, in welchem die einzelnen Gläubiger bei Eröffnung des Konkurses in einem Staate die in den anderen Staaten gelegenen Güter des Gemeinschuldners zu ihrer speciellen Befriedigung zu erraffen suchen. Jedoch wurde die Wirkung der Konkurserklärung im Auslande noch in gewissem Maſse von ihrer Publikation daselbst abhängig gemacht.

Nicht alle zur Verhandlung vorgelegten und auch in Angriff genommenen Probleme des internationalen Konkursrechts konnten erledigt werden. Wichtige Fragen, namentlich die nach der Beurteilung der Vorzugsrechte, wurden ausgeschieden.

Die Verhandlungen über das Konkursrecht erfuhren eine

kurze Unterbrechung durch einen Vortrag Assers, der vom Haager Schiedsgerichte weg für einige Zeit nach Brüssel gekommen war. Er trug einen Bericht über die letzten Fortschritte in der internationalen Kodifikation des internationalen Privatrechts, *quorum pars magna fuit,* vor.

Auch der zweite Gegenstand der Tagesordnung, die wichtige Frage nach den Rechten der Kriegführenden betreffs derjenigen unterseeischen Kabel, die zwischen dem Gebiet eines kriegführenden und dem eines neutralen Staates laufen, regte in hohem Grade die Versammlung an. Bei solchen Problemen, wo tiefer liegende Grundsätze hergeholt und für neue Thatbestände verwendet werden müssen, besitzt auch die kollektive Beratung durch Juristen verschiedener Länder einen speciellen hohen Wert. Verschiedene Vorschläge standen hier einander gegenüber. v. Bar und Holland nahmen principiell den Standpunkt ein, dafs die Kriegführenden solche Kabel nicht zerstören dürfen. v. Bar, der als Berichterstatter bei der Verhandlung fungierte, gestattet Zerstörung auf dem Meere nur bei Ausübung des Blockaderechtes, wenn die Blockade auch den Bereich, in dem sich der Kabel befindet, umfafst, ferner dann, wenn der Kriegführende sich des eigentlichen feindlichen Seegebiets in der strengeren Begrenzung des Begriffs (Häfen u. dgl., nicht: Küstenmeer) bemächtigt hat. Holland läfst Zerstörung der Kabel in allen feindlichen Territorialgewässern zu, erkennt andererseits nur diese Ausnahme an. All dem gegenüber erklärten sich die Vorschläge von Perels und Renault grundsätzlich dafür, dafs jene Kabel auch im offenen Meer zerstört werden dürfen. Das Institut acceptierte den ersteren Standpunkt. Ausnahmen wurden in Kombinierung der v. Barschen und Hollandschen Sätze zugelassen 1. im Falle einer Blockade innerhalb des Bereiches derselben, gegen möglichste Wiederherstellung nach Aufhebung der Blockade, 2. „im Gebiete des Feindes und im Territorialmeer desselben bis zu einer Distanz von drei Seemeilen von der niedrigsten Ebbelinie". Sowie diese Ausnahmen sich als Anwendung sonstiger Grundsätze des Kriegsrechts auf den gegebenen Fall charakterisieren, so wurden auch mehrere Versuche gemacht, Principien zu formulieren und durchzusetzen, die dem Kriegführenden bezüglich der Kabeldepeschen mindestens indirekt denjenigen Erfolg verschaffen können, den er bei sonstigen Depeschen durch

das Recht der Quasicontrebande erzielt. Insbesondere sollte der neutrale Staat zu einer besonderen Aufsicht über die Kabeldepeschen verhalten werden, um die Beförderung von militärischen Depeschen u. s. w. zu verhindern. Indessen wurden diese Anträge, die also an Stelle der unthunlichen direkten Kontrolle durch den Feind eine Verpflichtung des neutralen Staates setzten, zurückgewiesen. Nur folgender Satz gelangte aus den allgemeinsten Principien über das Verhalten neutraler Staaten heraus zur Annahme: „Die Übermittlung der Depeschen seitens des neutralen Staates darf nicht den Charakter wissentlicher Kriegshülfe für einen der Kriegführenden annehmen."

Das Institut erfüllte in Brüssel Pflichten der Pietät, indem es das Andenken seiner berühmten, Belgien angehörigen Toten durch korporativen Besuch des Grabes von Rolin-Jaequemyns auf dem Friedhofe von Laeken und des Denkmals Riviers in der Universität ehrte.

Die nächste Session findet 1904 in Edinburgh statt.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Steht dem von einem österreichischen Gerichte in einem ausländischen Konkurse bestellten Masseverwalter das Recht des Widerspruchs gegen den von einem deutschen Gerichte erlassenen Arrestbefehl zu?

Urteil des Oberlandesger. Dresden, 1. Civ.-Senat, 16. 5. 1900 (Jur. Ztg. 1902 S. 227).

Das Urteil führt aus:

Die Frage würde, anlangend den Konkursverwalter, unbedenklich von dem früher vertretenen Standpunkt aus zu bejahen sein, dafs der Verwalter der gesetzliche Vertreter des Gemeinschuldners sei (*Seuff.* Bd. 38 No. 85). Das Gleiche gelte auch, wenn man den Konkursverwalter als das öffentliche Organ ansehe, dem die Durchführung des Konkurszwecks obliege und die Ausübung des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes zustehe, dessen der Gemeinschuldner mit der Konkurseröffnung verlustig gehe (K.O. §§ 5, 6; R.G.Entsch. Bd. 29 S. 36). Denn die Befugnis, einen Arrest im Wege des Widerspruchs anzugreifen, lasse sich unbedenklich als ein Ausflufs jenes durch den Arrestschlag bedrohten Rechtes auffassen (vgl. R.G.Entsch. Bd. 20 S. 361 f.). Auch die Bestimmung in § 11 (9) der K.O. lasse, wenn man sie nicht schon für unmittelbar anwendbar erachten wolle, jedenfalls erkennen, dafs die Weiterverfolgung der für den Gemeinschuldner begründeten prozessualen Rechte durch den Konkursverwalter vom Gesetz als die notwendige Ergänzung jenes Verwaltungs- und Verfügungsrechtes angesehen werde. Die Zulassung eines im Ausland bestellten Konkursverwalters sei unbedenklich. Denn die im Ausland erfolgte Konkurseröffnung müsse in vielfachen Richtungen, insbesondere betreffs des Übergangs der Ausübung der Vermögensrechte des Gemeinschuldners auf den Konkursverwalter und seiner Legitimation, auch im Inland anerkannt werden (R.G.Entsch. Bd. 14 S. 413

Abs. 3). Ebenso wie dem ausländischen Konkursverwalter die klagweise Verfolgung von Ansprüchen des Gemeinschuldners im Inlande zugestanden werden müsse, könne ihm auch die Befugnis nicht bestritten werden, einem im Inlande gegen den Schuldner ausgebrachten Arrest zu widersprechen, vorausgesetzt, dafs die Stellung des ausländischen Konkursverwalters eine solche sei, dafs ihm gerade die insoweit bedeutungsvollen Befugnisse des deutschen Konkursverwalters zustehen. Dies treffe bezüglich des österreichischen Masseverwalters zu (§ 76 der österr. K.O. vom 25. 12. 1868). Denn er werde als Vertreter der Gläubigerschaft und Verwalter des zum Konkurse gehörigen Vermögens bezeichnet, das nach § 1 Abs. 2 die Konkursgläubiger, soweit es überhaupt pfändbar sei, zu ihrer Befriedigung verwenden und in Verwaltung nehmen können; auch sei er berufen, die Aktiv- und Passivprozesse zu führen, welche die Masse oder besondere Teile derselben betreffen.

Bei einer deutschen Reederei sind die aus ihrem Handelsbetrieb als solchem erfolgenden Rechtsbeziehungen im allgemeinen nach deutschem Recht zu beurteilen. (Rechtszwang zum Kontrahieren?).

Urteil des Reichsgerichts, 6. Civ.-Senat, 11. 4. 1901 (R.G.Entsch. Bd. 48 S. 114 ff.).

Die Beklagte, eine Hamburger Reederei, hatte im September 1899 mit einer konkurrierenden Gruppe von Segelschiffen ein Abkommen über die gegenseitige Konkurrenz im Frachtverkehr nach Adelaide, Melbourne und Sydney von Hamburg, Bremen und Antwerpen getroffen, wodurch die Mindesthöhe der beiderseitigen Frachtsätze festgestellt wurde. In der Folge dehnte die Beklagte ihren Frachtverkehr auf Brisbane aus und versuchte eine Verständigung mit der Seglergruppe, wonach diese ihren Frachtverkehr nach Brisbane ganz aufgeben sollte. Da diese Verständigung nicht zu erzielen war, brachte die Beklagte zu dem Zweck, die Frachtgeschäfte auf der Brisbaner Linie unter Beseitigung der ihr unbequemen Konkurrenz der Segelschiffsgesellschaften sich ausschliefslich zu sichern, gegenüber der Klägerin (und zwar bezüglich der Hamburger, wie der Antwerpener Firma derselben) „eine geschäftliche Zwangsmafsregel zur Anwendung, welche ihrem Wesen nach darin bestand, dafs sie den an dem Segelgeschäft interessierten Firmen, namentlich der Klägerin, ihre sonst allgemein geltenden Frachttarife kündigte.“ Der Androhung einer weiteren Zwangsmafsregel gegenüber klagte die Klägerin auf Unterlassung. In der Revisionsinstanz führte sie, nachdem sie in der Berufungsinstanz unterlegen war, aus: Das angefochtene Urteil gehe offenbar davon aus, dafs die Beklagte an sich berechtigt gewesen sei, der Klägerin und ihren Auftraggebern gegenüber ihre allgemeinen Tarife aufzuheben. Dabei fehle jede Prüfung der Frage, welches Recht in jener Beziehung anzuwenden sei, und ob nach dem an-

zuwendenden Recht nicht für die Beklagte ein Rechtszwang zum Kontrahieren auf Grund der veröffentlichten gewöhnlichen Frachtbriefe bestand. In der That bestehe ein solcher Rechtszwang sowohl nach dem in Australien geltenden englischen Recht für alle „*common carriers*", worunter namentlich Reedereien, welche einen regelmäfsigen Verkehr auf bestimmten Routen unterhalten, wie nach dem in Antwerpen geltenden französischen Recht für Transportunternehmer gleicher Art, und dieser Rechtszwang zum Kontrahieren beziehe sich auf Abladungen aus allen Häfen, in deren Rechtsgebiet ein solcher Zwang bestehe, jedenfalls aber dann, wenn es sich um Verfrachtungen von solchen Häfen nach Plätzen handle, wo derselbe Rechtsgrundsatz gelte. Danach sei die über die Klägerin verhängte Mafsregel dem gröfseren Teil nach schon von vornherein ein Rechtsbruch gewesen ...

Das Reichsgericht führt hiergegen aus:

„Eine Verletzung der Rechtsnormen über die räumliche Geltung der Gesetze fällt dem Berufungsgericht nicht zur Last. Die verklagte Gesellschaft, eine deutsche Reederei, hat ihren Sitz, ihre Handelsniederlassung zweifelsohne in Hamburg, von wo aus sie ihre Frachtgeschäfte betreibt. Die aus ihrem Handelsbetrieb als solchem erfolgenden Rechtsbeziehungen sind im allgemeinen, und so auch bezüglich der Frage, ob für sie ein Kontrahierungszwang bestehe, nach deutschem Recht zu beurteilen. Damit, dafs die Schiffe der Beklagten nach ausländischen Häfen und von solchen aus verkehren, wird dieselbe noch nicht Transportunternehmerin nach Mafsgabe des für jene Plätze geltenden ausländischen — französischen oder englischen — Rechtes."

Das Reichsgericht führt sodann aus, dafs das Berufungsgericht den § 826 B.G.B. nicht zutreffend gewürdigt habe, welcher, richtig verstanden, einen Berührungspunkt habe mit „den Grundgedanken, welche auf anderen Rechtsgebieten zu einem Kontrahierungszwang geführt haben, aus denen namentlich die französische und englisch-amerikanische Rechtsprechung dazu gelangt ist, einen solchen Rechtszwang in gewissen Fällen für Transportunternehmer (*entrepreneurs publics, common carriers*) anzunehmen."

Mit einer Begründung, welche im wesentlichen den Klageanspruch auf Grund des Gesichtspunkts des Verstofses gegen die guten Sitten als gerechtfertigt hinstellt, weist das Reichsgericht die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Einrede der Rechtskraft im Hinblick auf ausländische Prozesse.

Urteil des Reichsgerichts, 1. Civ.-Senat, 13. 4. 1901 (R.G.Entsch. Bd. 49 S. 344 und *Seuff.* Bd. 57 No. 92).

Wie bereits in Bd. 11 S. 426 dieser Ztschr. mitgeteilt ist, stellt das Reichsgericht in dem oben bezeichneten Urteil folgenden Satz auf: „Einer im Inland erhobenen Klage kann auf Grund eines im Auslande anhängigen Rechtsstreits die Einrede der Rechtshängigkeit nur dann entgegengesetzt werden, wenn das in diesem Rechtsstreit ergehende Urteil im Inlande als

Urteil anzuerkennen ist. Die Anerkennung des ausländischen Prozesses und seine Wirkung für andere Prozesse kann nicht weiter reichen als die Anerkennung des ausländischen Urteils." Vgl. *Wach*, Civilprozefsrecht S. 226, 227, 246; *Kohler*, Ges.Beitr. zum Civilproz. S. 554; R.G.Entsch. Bd. 8 S. 385 [*Seuff.* Bd. 39 No. 69]; Urteile des Reichsgerichts: *Seuff.* Bd. 47 No. 296 und Jur. W.Schr. 1863 S. 350 No. 31.

Das Reichsgericht bemerkt weiter: „In dem Urteil *Seufferts* Archiv Bd. 47 No. 296 wird freilich die Frage offen gelassen, ob sich dies dann anders verhalte, wenn mit der Klage im Auslande ein Arrestschlag verbunden sei, oder überhaupt der Beklagte im Auslande Vermögen habe, das dem Kläger die Befriedigung aus dem ausländischen Urteil sichere. Dieser Zweifel, den auch die Revision unter Hinweis auf die entsprechende Schutzbehauptung der Beklagten geltend gemacht hat, kann jedoch nicht für begründet erachtet werden, weil es ja ungewifs ist, ob der Kläger in dem ausländischen Prozefs ein obsiegliches Urteil erlangen und nicht vielmehr mit seiner Klage abgewiesen werden wird, hierauf aber der Kläger dann sich zu berufen befugt ist, wenn das ausländische Urteil für das Inland nicht bindend und deshalb, falls es die Klage als unbegründet abweist, nicht geeignet sein wird, dem Beklagten für das Inland die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache zu verschaffen.

Nach § 328 Ziff. 5 C.P.O. ist nun die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, und es fehlt der Nachweis dafür, dafs die chilenischen Gerichte das Urteil eines deutschen Gerichtes anzuerkennen haben (vgl. *Koppers* Zusammenstellung S. 101; *Leske und Loewenfeld*, Die Rechtsverfolgung im intern. Verkehr S. 821). Insbesondere ist auch nichts dafür beigebracht, dafs in Chile auf Grund eines deutschen Urteils die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben werden kann." ...

Mafsgeblichkeit der bisherigen Kollisionsnormen für Rechtsverhältnisse alten Rechts.

Urteil des Reichsgerichts, 1. Civ.-Senat, 13. 11. 1901 (Jur. Ztg. 1902 S. 44).

Unter den „bisherigen Gesetzen" i. S. des Art. 170 E.G. z. B.G.B. sind auch die bisherigen Normen über die örtlichen Anwendungsgrenzen der Rechtssätze zu verstehen. Demnach war für die bei dem Landgericht in Chemnitz erhobene Klage, die den Preis für eine dorthin aus Neumünster in Holstein gelieferte Maschine betraf, die Frage, ob neben dem H.G.B. sächsisches oder gemeines Recht anzuwenden sei, nach den örtlichen Anwendungsnormen des B.G.B. für das Königreich Sachsen zu entscheiden.

Vorschufspflicht der Niederländer. — Unanwendbarkeit des § 85 G.K.G. im Falle des Art. 11 des internationalen Abkommens vom 14. 11. 1896.

Beschl. des Oberlandesger. Köln, 5. Civ.-Senat, 18. 6. 1901.

Nach der seitens des deutschen Generalkonsulates in Amsterdam erteilten Auskunft sind bis zu dem im Mai 1899 erfolgten Inkrafttreten des Haager Abkommens vom 14. 11. 1896 nebst Zusatzprotokoll vom 22. 5. 1897 Ausländer, welche in Niederland als Kläger auftreten, im allgemeinen zur Sicherstellung der Kosten, einschliefslich der Gerichtskosten, auf Grund der Art. 152, 153 der niederländischen Prozefsordnung verpflichtet gewesen, seitdem aber Deutsche in dem vertragsmäfsigen Umfang von dieser Sicherheitsleistung befreit, also auch bezüglich der Gerichtskosten.

Damit ist der in § 85 Abs. 2 Ziff. 1 G.K.G. vorgesehene Fall gegeben, dafs ein Deutscher, welcher im Königreich der Niederlande als Kläger auftritt, vermöge seiner Eigenschaft als Deutscher zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist, dem Inländer in dieser Beziehung also gleichsteht. Zufolge Abs. 2 a. a. O. tritt mithin die in Abs. 1 angeordnete Verpflichtung der Ausländer für die Klägerin nicht ein, und hat dieselbe nur einen Gebührenvorschufs nach Mafsgabe des § 81 G.K.G. zu zahlen. Die Beseitigung der früher bestandenen Verpflichtung beruht ohne Zweifel auf Art. 11 des Haager Abkommens, also einem Staatsvertrage, welcher als Gesetz im Sinne des § 85 Abs. 2 Ziff. 1 G.K.G. anzusehen ist.

§ 81 G.K.G. kommt ferner deshalb zur Anwendung, weil der Art. 11 des Abkommens entgegen der Annahme des Landgerichts dahin auszulegen ist, dafs er sich auch auf die Vorschufspflicht des ausländischen Klägers gegenüber der Staatskasse des Landes, in dem der Rechtsstreit geführt wird, bezieht. Entscheidend für diese Auslegung ist folgendes. Die Absicht der das Abkommen vorbereitenden Kommission sowie der Haager Konferenz selbst ging dahin, durch internationale Vereinbarung, soweit möglich, die bezüglich der Ausländer bestehenden Ausnahmevorschriften zu beseitigen. Zu diesen Vorschriften gehören auch die Bestimmungen über die Verpflichtungen der Ausländer zur Sicherstellung der Gerichtsgebühren. Dafür, dafs das Abkommen sich auch hierauf bezieht, spricht ganz entschieden die Wahl der Worte „Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit“ im französischen und der Worte „Eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei“, im deutschen Text. Der Umstand, dafs diese Seite der Sache auf der Konferenz nicht zur Sprache gekommen ist und über dieselbe auch keine Verhandlungen der beteiligten Regierungen stattgefunden haben (vgl. den Beschl. vom 8. 2. 1901), erklärt sich daraus, dafs in den einzelnen Vertragsstaaten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sehr verschieden waren, was in der Denkschrift, mit welcher das Abkommen dem deutschen Reichstage vorgelegt worden ist, auch erwähnt wird (vgl. die stenographischen

Berichte des Reichstages 1897/98, 1. Anlageband S. 214). So wurde und wird in Frankreich, Belgien und Luxemburg ein Vorschufs auf die Gerichtsgebühren überhaupt nicht erhoben, noch eine sonstige Sicherstellung für dieselben verlangt. Andererseits steht fest, dafs kein Vertragsstaat sich geweigert hat, in der fraglichen Beziehung eine ihn bindende Vereinbarung zu treffen. Die durch die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Gesetzgebungen bedingte Unbestimmtheit der Abmachungen in einzelnen Punkten, auf welche die Denkschrift S. 214 a. a. O. hinweist, mufs dazu führen, auf den Zweck der Abmachungen zurückzugehen.

Gegen die hier vertretene Auslegung kann auch nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, dafs, wenn sie zutrifft, eine Schädigung der Staatskasse leicht eintreten kann, und dafs die Gefahr dieser Schädigung durch die Vorschrift in Art. 12 des Abkommens, welcher das Gegengewicht zu Art. 11 bildet, nicht beseitigt oder herabgemindert wird. Denn diesem Nachteil steht der Vorteil gegenüber, welcher sich aus dem Abkommen für die Angehörigen der Vertragsstaaten ergiebt, die in der Lage sind, sich auf dasselbe zu berufen. Dieser Gesichtspunkt tritt auch in § 85 Abs. 2 Ziff. 1 G.K.G. als der mafsgebende hervor.

Auch darauf kann ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden, dafs die Art. 11—13 des Abkommens im deutschen Text die Überschrift tragen „c. Sicherheitsleistung für die Prozefskosten", und im französischen Texte „c. Caution judicatum solvi". Der letztere Ausdruck stammt aus der französischen Rechtssprache; er bedeutet dort: Sicherstellung des Gegners des Ausländers für die Kosten und Schäden, welche infolge des Rechtsstreits entstehen können, Art. 16 *Code civil*, Art. 166, 167 *Code de proc. civil*, hat also nach seiner ursprünglichen Bedeutung mit dem Verhältnisse der Staatskasse zu den Parteien nichts zu thun. Trotzdem umschreibt er aber zufolge der bereits erwähnten französischen Gesetzgebung die gesamten besonderen Verpflichtungen des Ausländers, welche hier in Frage stehen. Anders im Königreich der Niederlande. Hier wird seitens der Staatskasse beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen, nämlich eines Verlangens der Gegenpartei, der Anspruch auf Sicherstellung, soweit das Abkommen nicht entgegensteht, auf Grund der Art. 152, 153 *Wetboek van burgerlijke Rechtsvordering* erhoben, wie aus der erwähnten Auskunft vom 19. 4. 1901 hervorgeht, welche Artikel im wesentlichen den Art. 166, 167 des französischen *Code de proc. civ.* entsprechen, und hat also hier der Ausdruck eine weitergehende Bedeutung. Der Entwurf des Abkommens ist aber gerade von der niederländischen Regierung vorgelegt worden, wie sich aus einer Bemerkung der Denkschrift S. 214 ergiebt. Der deutsche Text der Überschrift ist nur eine Übersetzung des französischen Textes, kommt deshalb weniger in Betracht und ist auch mehrdeutig.

Der Umstand, dafs in der Denkschrift S. 215 a. a. O. ausgeführt wird, das Abkommen wolle mit allen Vertragsstaaten die Gegenseitigkeit herstellen, durch die nach § 102 (jetzt 110) No. 1 C.P.O. die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die vor deutschen Gerichten klagenden Ausländer erledigt sei, kann den obigen Darlegungen gegenüber nicht ausschlaggebend sein, und zwar um so weniger, als § 85 G.K.G. sich als eine

Ergänzung der §§ 102, 103 C.P.O. n. F. darstellt und eine Gegenseitigkeit durch die Bestimmung in Abs. 2 Ziff. 1 § 85 G.K.G. ebenfalls herbeigeführt werden sollte.

Nach welchem Recht ist über die rechtlichen Folgen eines Zusammenstofses von Schiffen verschiedener fremder Nationalität auf hoher See zu entscheiden?

I. Urteil des Reichsgerichts 1. Civ.-Sen. 10. 11. 1900.

Zwischen dem englischen Fischerfahrzeug „Orphan Girl“, Eigentum des Klägers, und der norwegischen Bark „Hiram“ hat am 12. 1. 1899 in der Nordsee ein Zusammenstofs stattgefunden. Der Kläger behauptet, dafs der Zusammenstofs durch ein Verschulden der „Hiram“ herbeigeführt worden sei. Er hat deshalb die Beklagte, die für das norwegische Schiff Bürgschaft übernommen hat, mit der beim Landgericht in Hamburg erhobenen Klage auf Ersatz des durch den Zusammenstofs entstandenen Schadens belangt. Das Landgericht erklärte die Klage dem Grunde nach für berechtigt.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Das Berufungsgericht — I. Civilsenat des Hanseatischen O.L.G. — erklärte durch Urteil vom 9. 5. 1900 die „Hiram“ deshalb für haftbar, weil sie, obgleich infolge ihrer geringen Segelbesetzung durchaus unfähig zum Manövrieren, den Versuch gemacht habe, der vor den Netzen liegenden „Orphan Girl“ auszuweichen, statt diese durch rechtzeitige Kenntnisgabe der eigenen Manövrierunfähigkeit ihrerseits zum Ausweichen zu veranlassen. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Revision ein.

Das Reichsgericht wies die Revision zurück.

Aus den Gründen:

„Die beiden Vorinstanzen sind davon ausgegangen, dafs die sachliche Beurteilung nach deutschem Rechte, den Vorschriften der Artikel 736 ff. Handelsgesetzbuchs, zu erfolgen habe. Dies ist nicht zu beanstanden. Das im Band 21 S. 136 ff. der Entsch. in Civils. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats vom 30. 5. 1888, welches sich für die Anwendung des am Gerichtsorte geltenden Rechts ausspricht, hat zwar die Frage unmittelbar nur für den Fall entschieden, wo der Zusammenstofs der ausländischen Schiffe innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes stattgefunden hat. Dies trifft vorliegend nicht zu; denn es ist nicht festgestellt und durchaus unwahrscheinlich, dafs die Stelle der Nordsee, wo die „Hiram“ mit der der Fischerei obliegenden englischen Smack zusammenstiefs, noch unter die deutsche Territorialhoheit fällt. Die Gründe indessen, welche das angeführte Urteil für die ausschliefsliche Anwendung des deutschen Rechts als Recht des Gerichtsortes geltend gemacht hat, bestehen in ganz gleicher Stärke auch dann, wenn es sich, wie hier, zwar um einen Zusammenstofs auf hoher See, aber zwischen Schiffen verschiedener Nationalität handelt. Es ist auch in dieser Richtung von keiner Seite ein Einwand erhoben worden.“

Das Urteil führt dann näher aus, dafs das Berufungsgericht in dem Verhalten der „Hiram" mit Recht ein Verschulden erblickt habe. Endlich heifst es:

„Auch im übrigen giebt die Entscheidung zu keinem Bedenken Anlafs. Insbesondere ist ein solches nicht daraus zu entnehmen, dafs die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 9. und 10. 5. 1897 zur Anwendung gebracht worden sind. In Bezug auf die einzige Bestimmung der Verordnung vom 10. 5. 1897 — Artikel 1 unter 8_2) — welche bei Beurteilung des Verhaltens der „Orphan Girl" Anwendung gefunden hat, ist zugleich festgestellt, dafs eine englische Verordnung gleichen Inhalts besteht. Was aber die Verordnung vom 9. 5. 1897 betrifft, welche bei der Führung der norwegischen Bark zugrunde gelegt worden ist, so reduziert sich der für die Entscheidung erhebliche Inhalt auf die Anwendung der im Artikel 27 getroffenen Vorschriften. Diese sind aber so allgemeinen und notwendigen Inhalts, dafs ihre sachliche Geltung unbedenklich auch für Schiffe fremder Nationalität angenommen werden mufs. Es ist auch von keiner Seite behauptet, dafs nach norwegischem Schiffahrtsrecht etwas Abweichendes bestimmt sei."

II. Urteil des Reichsgerichts, 1. Civ.Senat, 18. 11. 1901 (R.G.Entsch. Bd. 49 S. 182).

Im Dezember 1899 fand in der Nordsee, 6—10 Seemeilen von der jütischen Westküste ein Zusammenstofs zwischen einem dänischen und einem norwegischen Schiffe statt, worauf das dänische Schiff sank und total verloren ging. Die dänische Reederei verlangte von der Beklagten, die für den norwegischen Dampfer zur Vermeidung eines Arrestes Bürgschaft geleistet hatte, bei dem Landgericht in Hamburg Schadensersatz. Das Reichsgericht bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts, durch die die Beklagte zum Ersatz der Hälfte des Schadens verurteilt worden ist.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt übereinstimmend mit dem Gericht erster Instanz an, dafs der Zusammenstofs der beiden Schiffe ... durch Verschulden der beiderseitigen Schiffsbesatzung herbeigeführt worden sei.

Unter Anwendung des norwegisch-dänischen Seegesetzes, welches im Falle beiderseitigen Verschuldens dem Gericht vorschreibt, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der auf beiden Seiten begangenen Fehler den von jeder Seite zum Schadensersatze zu leistenden Beitrag zu bestimmen oder anzuordnen, dafs jedes Schiff seinen eigenen Schaden tragen solle, hat dann das Berufungsgericht, davon ausgehend, dafs ein wesentlicher Unterschied in der Schwere der auf beiden Seiten begangenen Versehen nicht bestehe, den Beklagten für schuldig erachtet, die Hälfte des ... Schadens zu ersetzen. Zu demselben Ergebnis glaubt das Berufungsgericht auch bei Anwendung des am Gerichtsort geltenden deutschen Rechts zu gelangen, indem es annimmt, dafs mit Rücksicht auf die erst im April 1900 durch Anlegung des Arrestes begründete Zuständigkeit der hamburgischen Gerichte das neue, mit dem norwegisch-dänischen Rechte übereinstimmende deutsche Recht zur Anwendung kommen müfste ...

Von der Revision wird gerügt, dafs das Berufungsgericht die Frage der Haftung für das festgestellte Verschulden nach dem norwegisch-dänischen statt nach dem deutschen Gesetze entschieden habe, und auszuführen gesucht, dafs als mafsgebendes deutsches Recht nur das zur Zeit des Zusammenstofses geltende in Betracht kommen könne. Diese Rüge ist als begründet nicht anzuerkennen.

Mit Bezug auf die Frage des anzuwendenden Rechtes erwägt das Berufungsgericht, dafs bei Schiffszusammenstöfsen auf hoher See das Recht des Thatortes nicht in Betracht komme, sondern nur zu entscheiden sei, ob das Recht der Flagge oder das Recht des Gerichtsortes zur Anwendung kommen müsse. Es hält es für das natürlichste, gegen den Reeder eines Schiffes für die mit demselben vorgenommenen Handlungen das Recht der Flagge in Anwendung zu bringen, weil der Reeder dem Gesetze des Heimatshafens immer unterworfen bleibe. Im vorliegenden Falle sei die Anwendung des Flaggenrechtes um so unbedenklicher, als die Heimatsgesetze beider Schiffe, das norwegische und das dänische Seegesetz, in betreff der Schadensansprüche bei Schiffszusammenstöfsen völlig übereinstimmten, sodafs keine der beiden Parteien durch die Anwendung dieses Rechts beschwert werde. Nur dann würde, führt das Berufungsgericht weiter aus, die Anwendung ausländischen Rechts für den inländischen Richter ausgeschlossen, vielmehr die Anwendung des eigenen Rechtes geboten sein, wenn dieses absolut zwingender Natur sei, oder wenn die Vorschrift des ausländischen Rechtes nach heimischen Rechtsgrundsätzen als unzulässig, verwerflich, die guten Sitten verletzend, oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsend anzusehen sei. Da keiner dieser Fälle hier gegeben sei, so sei die Anwendung des norwegisch-dänischen Rechtes im vorliegenden Falle gerechtfertigt. Diesen Erwägungen ist beizupflichten.

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, dafs seine Entscheidung mit der Rechtsprechung des Reichtsgerichts nicht in Widerspruch trete. Allerdings findet sich in dem Urteil des Reichsgerichts vom 12. 8. 1886 (R.G.Entsch. Bd. 19 S. 10) der Satz:

> die Bestimmungen des deutschen Rechts über die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung des Reeders für Kollisionsschäden haben daher für die deutschen Gerichte einen zwingenden, absoluten Charakter in der Weise, dafs dieselben eine Haftung des Reeders nur insoweit anzuerkennen haben, als das Recht des eigenen Landes eine solche statuiert ... (S. 12),

welcher den Anschein erwecken könnte, als ob das Reichsgericht in Anlehnung an die ältere Lehre (vgl. *Wagner*, Handbuch des Seerechts Teil 1 S. 142) für die deutschen Gerichte das deutsche Recht schlechthin bei allen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Schiffskollisionen als mafsgebend erachtet habe. Allein der Zusammenhang der Gründe jenes Urteils ergiebt eine wesentlich eingeschränkte Bedeutung jenes Satzes. Es handelte sich in dem dort entschiedenen Falle um die Haftung eines deutschen Reeders, dessen unter der Führung eines Zwangslotsen stehendes Schiff in einem ausländischen Hafen mit einem fremden Schiffe zusammengestofsen war. Diese Haftung wurde verneint, obgleich das Recht des Thatortes die Haftbarkeit des Reeders auch für Verschulden des Zwangslotsen anerkannte. Es wurde

erwogen, dafs es, da nach deutschem Rechte das Versehen eines Zwangslotsen keine Verbindlichkeit zum Schadensersatz für den Reeder erzeuge, dem deutschen Richter unmöglich gestattet sein könne, unter Anwendung eines fremden, dem Reeder in dieser Beziehung ungünstigeren Rechtes einem deutschen Reeder eine Verpflichtung aufzuerlegen, welche das Recht des eigenen Landes principiell verneine. Nur in diesem auf die Haftung des deutschen Reeders beschränkten Sinne ist daher der oben wörtlich wiedergegebene Satz zu verstehen. Die in demselben Urteil an anderer Stelle vorkommende Bemerkung, dafs in der Rechtsprechung die Anwendung des am Prozefsorte geltenden Rechtes sogar dann für gerechtfertigt erachtet worden sei, wenn beide Schiffe einer fremden Flagge angehörten, ist nur referierenden Inhaltes und für die Entscheidung ohne Bedeutung. Andererseits ist in dem Urteil vom 30. 5. 1888 (R.G.Entsch. Bd. 21 S. 136) ausgesprochen, dafs bei einem auf deutschem Territorium stattgefundenen Schiffszusammenstofs bezüglich der Haftung der beteiligten Reeder für die deutschen Gerichte das deutsche Recht auch dann mafsgebend sei, wenn beide Schiffe fremde seien, weil es als Wille des deutschen Gesetzes anzusehen sei, dafs über die rechtlichen Folgen aller unter deutscher Territorialhoheit erfolgenden Zusammenstöfse ohne Rücksicht auf die Nationalität der Schiffe stets nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes entschieden werden solle. In dem Urteil vom 25. 6. (9. 7) 1892 (R.G.Entsch. Bd. 29 S. 90) endlich ist die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes in dem Falle angenommen worden, dafs ein fremdes, unter der Führung eines Zwangslotsen stehendes Schiff mit einem anderen fremden Schiffe in einem ausländischen Hafen zusammengestofsen war. Diese Entscheidung wurde damit gerechtfertigt, dafs, wie bereits in dem Urteil vom 12. 7. 1886 anerkannt worden sei, das deutsche Recht die Haftung des Reeders für das Verschulden eines ihm aufgenötigten Zwangslotsen grundsätzlich ausschliefse, weil es einen auf solchem Grunde beruhenden Anspruch gegen den Reeder für ungerecht und verwerflich erachte. Deshalb dürfe ein deutsches Gericht einen solchen Anspruch nicht zulassen, auch wenn er nach dem Recht des Thatortes oder nach dem Recht des Heimatshafens für das betreffende Schiff begründet sein möchte. Diese Entscheidungen lassen den Fall offen, wenn der Zusammenstofs auf offener See zwischen fremden Schiffen erfolgt ist, das Herrschaftsgebiet des deutschen Rechtes also weder in persönlicher, noch in räumlicher Beziehung in Frage kommt, und der verfolgte Anspruch nicht mit zwingenden Vorschriften oder Grundsätzen des deutschen Rechts in Widerspruch tritt. In diesem Fall fehlt jeder innere Grund für die Anwendung deutschen Rechtes. Dessenungeachtet hat das Reichsgericht in einem neueren Urteil vom 10. 11. 1900 (Reg. I 246/00) auch für einen solchen Fall das deutsche Recht für anwendbar erklärt und hierfür auf die Begründung des oben erwähnten Urteils vom 30. 5. 1888 Bezug genommen. In dem letzterwähnten Urteil ist eingehend auf die Verwicklungen und Unzuträglichkeiten hingewiesen, welche sich ergeben müfsten, wenn — zumal bei gegenseitig erhobenen Schadensansprüchen — der Reeder jedes der zusammengestofsenen Schiffe nach dem Rechte seines Landes, welches von dem seines Gegners in vielfacher Beziehung abweichen kann, zu beurteilen wäre. Diesen Verwicklungen und Un-

zuträglichkeiten wird vorgebeugt, wenn das deutsche Gericht in solchem Falle sein eigenes, ihm zunächst liegendes Recht zur Anwendung bringt und die von einander abweichenden, für die Beteiligten leicht zu unbilligen Ergebnissen führenden fremden Rechte gegen dasselbe zurücktreten läfst. Die Anwendung des deutschen Rechtes stellt in solchem Falle ein durch äufsere Gründe an die Hand gegebenes Auskunftsmittel dar, zu welchem zu greifen die Rechtsprechung sich wegen der der Anwendung der fremden Rechte entgegenstehenden Hindernisse genötigt gesehen hat (vgl. *v. Bar,* 2. Aufl. Bd. 2 S. 211 und die in der R.G.Entsch. Bd. 21 S. 142 angeführten Urteile des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck, Entsch. in Bremer Rechtssachen Bd. 2 Abt. 2 S. 8 u. Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin in *Seuff.* Bd. 14 S. 335). Um einen Fall dieser Art handelte es sich bei dem Urteil vom 10. 11. 1900, welches einen Zusammenstofs zwischen einem englischen und einem norwegischen Schiffe in der Nordsee betraf.

In dem vorliegenden Falle bedarf es aber eines solchen Auskunftsmittels nicht. Gehören die auf hoher See zusammenstofsenden Schiffe derselben Nationalität an oder sind sie trotz verschiedener Nationalität demselben Gesetz unterworfen, so entfällt auch der aus der Verschiedenheit der Flaggenrechte sich ergebende äufsere Grund für die Anwendung des am Gerichtsorte geltenden Rechtes. Vielmehr ist die Haftung der beiderseitigen Reeder nach ihrem übereinstimmenden heimischen Rechte, welches die Schiffe auf die hohe See mit sich nehmen, zu beurteilen, falls dasselbe nicht gegen zwingende Normen des am Gerichtsorte geltenden Rechtes verstöfst. Da nun das norwegische und das dänische Seegesetz bis auf wenige Abweichungen im allgemeinen, hinsichtlich der die Haftung des Reeders aus Zusammenstöfsen seines Schiffes mit einem anderen betreffenden Vorschriften aber völlig übereinstimmen, so ist es gerechtfertigt, dafs das Berufungsgericht seiner Entscheidung die Vorschriften dieses Gesetzes zu Grunde gelegt hat; denn dafs das deutsche Recht die Anwendung dieser Vorschriften, welche für den Fall beiderseitigen Verschuldens eine Verteilung der Schadensersatzpflicht nach Mafsgabe der auf beiden Seiten begangenen Fehler anordnen, ausschlösse, kann umsoweniger angenommen werden, als, wie das Berufungsgericht mit Recht geltend macht, das neue deutsche Handelsgesetzbuch in seinem § 735 für den Fall beiderseitigen Verschuldens Vorschriften getroffen hat, welche inhaltlich mit denjenigen des norwegisch-dänischen Seegesetzes übereinstimmen.

Vollstreckung ausländischer Urteile; Zuständigkeit des ausländischen Gerichts (§ 328 Ziff. 1 C.P.O.).

Urteil des Reichsgerichts, 7. Civ.-Senat, 21. 3. 1902 (Jur. Ztg. 1902 S. 262).

Die Fassung des jetzt geltenden § 328 Ziff. 1 C.P.O., die von dem § 661 Ziff. a. F. darin abweicht, dafs an Stelle der Zeitform „waren" das Präsens „sind" gesetzt ist, gestattet es nicht mehr, die Zulassung der Vollstreckbarkeit auf den Fall zu beschränken, dafs gerade derjenige Ge-

richtsstand, den das ausländische Gericht zugelassen hat, nach deutschem Recht wirklich begründet war; es darf vielmehr nur darauf ankommen, ob zur Zeit der geltend gemachten Anerkennung in dem ausländischen Staat ein Gerichtsstand nach deutschem Recht gegeben wäre, wenn dieses dort gälte. Das Vollstreckungsurteil ist deshalb auch dann zu erlassen, wenn nach deutschem Recht das ausländische Gericht zwar nicht, wie es annahm, als Gericht des Erfüllungsortes zuständig, wohl aber bei ihm der Gerichtsstand des Vermögens begründet sein würde.

Ehescheidung. Art. 17 Abs. 1 E.G. z. B.G.B. Erwerbung der deutschen Staatsangehörigkeit während des Scheidungsprozesses.

Urteil des Reichsgerichts, 4. Civ.-Senat, 21. 4. 1902 (Jur. Ztg. 1902 S. 321).

Auf Grund des portugiesischen Rechts, dem eine Trennung der Ehe vom Bande fremd ist, wurde durch Urteil des Gerichts zu Oporto im Jahre 1897 zufolge einer vom Kläger, der damals portugiesischer Staatsangehöriger war, gegen seine Gattin erhobenen Klage die ewige Scheidung der Parteien von Körper und Vermögen, wegen Ehebruchs der Beklagten, ausgesprochen. Kläger verlegte dann seinen Wohnsitz nach Berlin und beantragte bei dem Landgericht I daselbst durch eine der Beklagten am 26. 7. 1899 zugestellte Klage die Scheidung vom Bande. Seine Klage wurde indes durch Urteil vom 2. 12. 1899 abgewiesen. Er legte Berufung ein, erwarb am 12. 8. 1900 die preufsische Staatsangehörigkeit und wiederholte seinen Antrag, zu dessen Begründung er geltend machte, dafs Beklagte auch neuerdings Ehebruch getrieben habe. Das Berufungsgericht stellte die Wahrheit dieser Behauptung fest und erkannte auf Grund der §§ 1565, 1574 nach dem B.G.B. Klagantrage. Beklagte rügte die Anwendung des B.G.B., da Kläger bei Erhebung der Klage Angehöriger des portugiesischen Staates gewesen sei. Ihre Revision blieb jedoch ohne Erfolg. Nach Art. 17 Abs. 1 E.G. z. B.G.B. sind für die Scheidung die Gesetze des Staates mafsgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Nach § 253 C.P.O. erfolgt die Erhebung der Klage durch Zustellung eines Schriftsatzes, und damit ist die Zustellung der Klagschrift gemeint. Es wird hierbei aber vorausgesetzt, dafs es sich bei Erhebung der Klage um die Begründung eines Prozefsrechtsverhältnisses handele und für solchen Fall als Form der Klage die Schriftform angeordnet. Daraus ergeben sich die Bestimmungen in § 253 Abs. 2 Ziff. 2, in Abs. 1 und in § 263 Abs. 1 C.P.O. Anders liegt es jedoch, wo das Gesetz gestattet, in einem schon anhängigen Rechtsstreit noch neue Klagegründe oder Ansprüche geltend zu machen. Für solche Klagerweiterung ist, wie für die Widerklage, das Schrifterfordernis nicht aufgestellt; sie ist vielmehr in der mündlichen Verhandlung geltend zu machen, und damit tritt (§ 281 C.P.O.) die Rechtshängigkeit ein. Dies trifft nach § 614 C.P.O. auf Verfahren in Ehesachen zu. Danach aber muf die Erhebung solcher Ansprüche in der mündlichen Verhandlung sich als

Klagerhebung im Sinne des Gesetzes darstellen. Dementsprechend ist auch Art. 17 Abs. 1 auszulegen. Seine Vorschrift ist zwar materiell-rechtlicher Natur, aber bei ihrer Auslegung ist auf prozefsrechtliche Grundsätze zurückzugehen, da das Gesetz, wenn es von „Erhebung der Klage" spricht, hiermit nur den Sinn verbunden haben kann, den das Prozefsgesetz damit verbindet.

§ 7 St.G.B. — Anrechnung ausländischer Strafurteile.

Urteil des Reichsgerichts, 4. Strafsenat, 17. 12. 1901 (Jur. Ztg. 1902 S. 274).

Angeklagter ist wegen eines im Inlande begangenen schweren Diebstahls zu einem Jahre 6 Monaten Gefängnis, Ehrverlust u. s. w. verurteilt. Hierbei ist eine in Österreich erkannte und verbüfste schwere Kerkerstrafe mit einem Jahre in Anrechnung gebracht und dabei erwogen, dafs in dem österreichischen Urteil zwar noch andere Strafthaten bestraft, aber Einzelstrafen nicht erkannt seien, es müsse also die ganze Strafe angerechnet werden. Das Urteil ist vom Reichsgericht aufgehoben, weil nach § 7 St.G.B. die im Ausland vollzogene Strafe nur insoweit in Anrechnung kommen dürfe, als sie wegen derselben Handlung erkannt sei. Sei im Ausland nur eine Gesamtstrafe für alle Handlungen ausgesprochen, so müsse der inländische Richter unter Berücksichtigung aller im ausländischen Urteil enthaltenen rechtlichen und thatsächlichen Gründe eine Verteilung vornehmen. Im vorliegenden Falle müsse berücksichtigt werden, ob der neuerdings abgeurteilte Fall wegen Konkurrenz anderer Straffälle die erhöhte Hauptstrafe nach sich gezogen habe oder nur als Erschwerungsgrund berücksichtigt sei, und demnach sei zu entscheiden, welcher Teil der Kerkerstrafe auf das im Inland begangene Delikt falle. — Dagegen sei es nicht rechtsirrtümlich gewesen, anstatt acht Monat schweren Kerkers ein Jahr Gefängnis anzurechnen, denn es bestehe kein gesetzlicher Vergleichungsmafsstab, sei also keine Rechtsnorm verletzt, sondern entscheide das Ermessen des Gerichts.

Verurteilung eines von Frankreich in der Annahme betrüglichen Bankerotts Ausgelieferten wegen Versuchs dieses Verbrechens.

Urteil des Reichsgerichts, 1. Straf-Senat, 30. 9. 1901 (Jur. Ztg. 1902 S. 126).

Angeklagter wurde zu Metz wegen betrüglichen Bankerotts verfolgt, hatte sich nach Frankreich geflüchtet und war von dort ausgeliefert, aber nur wegen Versuchs jenes Verbrechens verurteilt worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft bekämpfte die Fragestellung, weil eine solche wegen Versuchs nach dem Auslieferungsvertrag mit Frankreich unzulässig sei. Das Reichsgericht erkannte an, dafs der Auslieferungsvertrag vom 21. 6. 1845 vermöge der Zusatzkonvention vom 11. 12. 1871 zum Friedensvertrag vom 10. 5. 1870 auch für Elsafs-Lothringen Gültigkeit habe, und dafs hierin der Versuch des betrüglichen Bankerotts nicht genannt sei. Die neueren

Auslieferungsverträge, welche Frankreich abgeschlossen habe, und eine Anzahl von Einzelfällen, in welchen Auslieferung erfolgte, zeigen aber, dafs principielle Bedenken nicht vorliegen. Der Vertrag schliefse nur politische Verbrechen principiell aus, füge aber specielle Übelthaten bei, wegen welcher auszuliefern sei. Deshalb sei nur die Identität der Strafthat mafsgebend, gleichviel, ob sie eine andere als die beim Auslieferungsbegehren angenommene juridische Form annehme. Das Reichsgericht habe deshalb einen Ausschlufs nur dann angenommen, wenn die That unter dem neuen Gesichtspunkt nicht zu den Auslieferungsdelikten gehöre. Bei Annahme von Versuch statt Vollendung handle es sich aber nur um eine andere Modalität der gleichen Strafthat. Deshalb habe der französische Kassationshof gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika die Auslieferung wegen Notzuchtsversuchs gebilligt und das Reichsgericht gegenüber Holland wegen Beihülfe zur Urkundenfälschung. Frankreich habe auch ausdrücklich anerkannt, dafs der Vertrag der Aburteilung nicht im Wege stehe.

Exterritorialität der Botschaftsgebäude? Zulässigkeit eines Wechselprotestes gegen dort wohnende Personen [1]).

I. Urteil des Kammergerichts 16. 6. 1902, XIII. Civ.-Senat.

Der Klagewechsel ist bei N. in Berlin P.-Strafse 1 domiziliert. Der Protest stellt fest, dafs dieses Haus Eigentum des . . . Staates und Sitz der Botschaft, der Domiziliat aber Küchenchef des Botschafters ist. Der Notar hat darauf von der Vorlegung des Wechsels Abstand genommen und, nach-

1) Die beiden Urteile sprechen sich nicht direkt darüber aus, ob den Gesandtschaftsgebäuden „Exterritorialität" zukommt. Die Begründung des ersten Urteils neigt sich der Bejahung zu. Die Begründung des zweiten Urteils läfst die Bejahung wenigstens als möglich dahingestellt. Nach heutiger entschieden überwiegender Auffassung der Praxis wie der Theorie kommt Gesandtschaftsgebäuden, wo nicht etwa durch Staatsverträge oder Herkommen (wie in Kapitulationsländern) Abweichendes begründet ist, das Prädikat „exterritorial" nicht zu.

Vgl. z. B. *Calvo*, Le droit international Bd. III (5. Aufl.) 1896 §§ 1521 ff.; *Martens*, Völkerrecht, deutsche Ausgabe von *Bergbohm* Bd. 2 (Berlin 1886) § 12; *Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts 2. Aufl. 1899 S. 284, J. Bd. V (1878) S. 98.

Diesen Standpunkt hat insbesondere auch die deutsche Regierung konstant vertreten. Vgl. Denkschrift zu dem ersten (Gebhardtschen) Redaktionsentwurf des internationalen Privatrechts des B.G.B. S. 24.

Unter den Namen „Unverletzlichkeit", „inviolabilité du domicile", „franchise de l'hôtel", auch wohl „Quartierfreiheit" werden den Gesandtschaftsgebäuden gewisse Rücksichten gewährt, deren Ausdehnung im einzelnen schwankt. Es ist aber terminologisch unrichtig und führt leicht zu sachlich falscher Behandlung, wenn man hier den Begriff der Exterritorialität anwendet. Wenn auch der Inhalt dieses Begriffes sehr mannigfaltig ist, so mufs — wenn man nicht den ganzen Begriff fallen lassen will — als sein Kennzeichen doch die Grundbetrachtung festgehalten werden, dafs die ex-

dem er auch durch Nachfrage bei der Polizei ein Geschäftslokal oder eine andere Wohnung des Domiziliaten nicht ermittelt hatte, den Protest mangels Zahlung erhoben. Der Protest ist somit ein Windprotest; ein solcher ist nur zulässig, wenn die nach dem Geschäftslokal oder der Wohnung des Protestaten angestellten Ermittelungen erfolglos geblieben sind. In dem Wechsel ist aber eine Wohnung des Domiziliaten angegeben und dieser hat auch thatsächlich die angegebene Wohnung inne. Diese Wohnung liegt im Amtsbezirke des Notars. Aus der dem Grundstücke vermöge der Exterritorialität zukommenden Ausnahmestellung kann nicht gefolgert werden, dafs es nicht zum preufsischen Staate und zu Berlin gehöre. Der Begriff Exterritorialität enthält eine Fiktion, die nicht wörtlich zu nehmen ist. Vermöge der Exterritorialität werden die deren Rechte geniefsenden Grundstücke in manchen Beziehungen rechtlich so behandelt, als wenn sie im Heimatsstaate ihres Inhabers lägen; ihre Zugehörigkeit zum Gebiete des Staates, in welchem sie liegen, wird dadurch nicht beseitigt. Demnach liegen die Voraussetzungen des Art. 91 W.O. nicht vor, der Protest mufste vielmehr den Erfordernissen des Art. 88 entsprechen. Dies ist aber nicht der Fall; denn davon, dafs die Vorlegung des Wechsels und mit welchem Erfolge versucht worden sei, erhellt aus dem Proteste nichts. Nun entsteht bei der eigenartigen Lage des Falles die Frage, ob die etwa bestehende rechtliche Unmöglichkeit, im Domizile die erforderliche wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, im Sinne der W.O. der thatsächlichen Unmöglichkeit, ein Geschäftslokal oder eine Wohnung des Betreffenden zu ermitteln, gleichzustellen ist. Bei dem formalrechtlichen Charakter der Vorschriften der W.O. ist es nicht unbedenklich, einzelne an das Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen geknüpfte Vorschriften sinngemäfs auf ähnliche Thatbestände anzuwenden. Aber selbst wenn man obige Frage bejaht, ergiebt sich nicht die Gültigkeit des Protestes. Denn der Fall der rechtlichen Unmöglichkeit, den Wechsel dem Domiziliaten, sei es in der Wohnung, sei es an einem anderen Orte (Art. 91 Satz 2) vorzulegen und mangels Zahlung zu protestieren, liegt nicht vor; da die Ausnahmestellung der Exterritorialen ein Recht derselben darstellt, so ist unbedenklich anzunehmen, dafs mit ihrer Zustimmung bezüglich ihrer Person Amtshandlungen vorgenommen werden dürfen und können, die durch das Recht der Exterritorialität an sich ausgeschlossen werden. Die Verf. v. 20. 2. 1893 (J.M.B. S. 37) sieht auch den Fall der Zustimmung ausdrücklich vor. Demnach bestand die rechtliche Möglichkeit, mit Zustimmung des Beteiligten die erforderlichen wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen. Dafs der Notar auch im Falle der Zustimmung nicht zuständig sein sollte, ist nicht abzusehen, da das Haus thatsächlich zu seinem Amtsbezirk gehört. Er hat es übrigens auch ausweislich des Protestes betreten. Auf welchem Wege es hätte versucht werden

territoriale Person oder Sache generell, wenn auch im einzelnen mit noch so starken Einschränkungen, von der Staatshoheit des Territoriums eximiert ist. Dies ist bezüglich der Gesandtschaftsgebäude nicht der Fall. Sie sind nur in der einen Beziehung eximiert, dafs sie ohne Willen des Gesandten den Beamten des Empfangsstaates nicht zugänglich sind.

N.

sollen, die Zustimmung des Beteiligten herbeizuführen, kann auf sich beruhen, da dieser Umstand das Bestehen der rechtlichen Möglichkeit, den Wechsel zur Zahlung vorzulegen und vorschriftsmäfsig zu protestieren, nicht berührt.

II. Urteil des Kammergerichts 23. 6. 1902, XIII. Civ.-Senat.

Der Wechsel ist bei N. in der P.-Strafse 1 protestiert. Die Ansicht des Beklagten, dafs hier der Domizilort in rechtlicher Beziehung deshalb im Auslande liege, weil der Domiziliat Ausländer und Küchenchef der fremden Botschaft sei, auch in deren Hotel wohne, ist schon deshalb unbegründet, weil der Ort des Domizils, nicht die Wohnung des Domiziliaten in Betracht kommt. Wäre also auch das Botschaftshotel als Ausland anzusehen, so richtet sich der Protest dennoch nach dem Recht des Domizilortes Berlin. Die Wohnung eines fremden bei der inländischen Regierung beglaubigten Botschafters gilt aber auch keineswegs als fremdes Territorium. Die Fiktion der Exterritorialität hat nach heutiger Anschauung nur die Bedeutung, dafs gewisse Rechte der inneren Hoheitsgewalt, insbesondere Akte der polizeilichen oder richterlichen Gewalt, gegen die exterritorialen Personen nicht ausgeübt werden dürfen (Entsch. d. R.G. in Strafsachen 3 S. 71; *Heffter*, Völkerrecht § 42, *Bar* § 115 Anm. 7, *Zorn*, Reichsstaatsrecht 2 S. 457 § 35). Die Chefs und Mitglieder der beim Deutschen Reich beglaubigten Missionen, die Familienglieder, das Geschäftspersonal und die nichtdeutschen Bediensteten dieser Personen sind nach G.V.G. §§ 18, 19, E.G. § 2 von der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit des Inlandes eximiert. Auf die Sachen dieser Personen, insbesondere auf das Botschaftshotel, erstreckt sich das Privilegium insofern, als diese nicht Gegenstand einer Mafsregel der inländischen Staatshoheit sein können, die auf Grund der streitigen Gerichtsbarkeit vorgenommen wird. Eine solche Mafsregel ist der Wechselprotest nicht. Wenn Notare und Gerichtsvollzieher auch Staatsbeamte sind und bei der Protesterhebung eine Amtshandlung vornehmen, so handeln sie doch nur im Auftrag Privater, nicht in Ausübung eines Staatshoheitsrechtes (§ 50 A.L.R. II 17). Das Betreten des Gesandtschaftshotels kann daher als eine Verletzung der Exterritorialität nicht angesehen werden, zumal, da dem Protestbeamten der Eintritt in das Hotel nicht verweigert worden ist, der Protestat sich vielmehr auf die Verhandlung mit dem Beamten eingelassen hat (*Heffter* § 212).

Der in Art. 14 E.G. z. B.G.B. nur für Deutsche ausgesprochene Grundsatz der Mafsgeblichkeit des Heimatrechtes ist analog auf Ausländer (Österreicher) anzuwenden.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden 10. 5. 1902, V. Civ.-Senat.

Die eheliche Lebensgemeinschaft, deren Wiederherstellung der Kläger fordert, gehört zu den gegenseitigen persönlichen Rechtsbeziehungen der

1) Vgl. Ztschr. X S. 95.

Ehegatten im Sinne von Art. 14. Dort ist bestimmt, dafs für diese Beziehungen bei deutschen Ehegatten die deutschen Gesetze mafsgebend seien, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben. Demgemäfs sind die persönlichen Rechtsbeziehungen ausländischer Ehegatten vor den deutschen Gerichten nach dem Rechte des Staates zu beurteilen, dem die Ehegatten angehören, dem deutschen Rechte aber nur insoweit zu unterstellen, als Art. 30 E.G. eingreift oder — dies ist aus Art. 27 zu entnehmen — als nach dem Rechte des fremden Staates die deutschen Gesetze anzuwenden sind (vgl. Sächs. Archiv 8 S. 27 Abs. 1; *Niemeyer*, Internationales Privatrecht 1901 S. 142; *Barazetti*, Internationales Privatrecht 1897 S. 71). Daher würde zu prüfen sein, ob das in Österreich geltende Recht auf diesem Standpunkte stehe. Das österr. B.G.B. behandelt die Fälle, in denen fremdes Recht anzuwenden ist, in den §§ 34—37. Dazu gehören, wie sich aus diesen Vorschriften ohne weiteres ergiebt, Ansprüche von der Art des mit der Klage erfolgten nicht, und es verbleibt daher insoweit bei dem in den §§ 1 und 33 enthaltenen allgemeinen Grundsatze, wonach das bürgerliche Recht für alle „Einwohner" des Staates gilt und den „Fremden" gleiche bürgerliche „Rechte und Verbindlichkeiten" mit den „Eingeborenen" zukommen, folglich also darüber, ob ein in Österreich wohnender ausländischer Ehemann die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verlangen könne, nach dortigem Rechte als dem am Wohnsitze geltenden zu entscheiden ist (vgl. auch *Rittners* Eherecht 1875 § 5 unter 2, S. 50; anderer Ansicht *Jettel*, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1893 § 14 S. 99). Ob hieraus gefolgert werden dürfe, dafs vom Standpunkte des österreichischen Rechtes in den Fällen, wo ein im Deutschen Reiche wohnender österreichischer Ehemann die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft beansprucht, die deutschen Gesetze anzuwenden seien (vgl. *Müller* im Sächs. Archiv 8 S. 4 Abs. 2), ist namentlich dann nicht zweifellos, wenn die Frau ihren Klagabweisungsantrag darauf stützt, dafs sie berechtigt sei, auf Scheidung zu klagen (B.G.B. § 1353 Abs, 2 Satz 2). Denn der Sache nach verlangte sie damit eine, wenn auch nicht notwendige lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett im Sinne der §§ 107 und 103 des österr. B.G.B., und bei der Prüfung der Zulässigkeit der Scheidung (Artt. 17[1], 27 E.G.) hat nach der übereinstimmenden Ansicht österreichischer Rechtslehrer (wie *Unger* im Systeme 1 § 23 unter IV A 5 S. 193; *Rittner* § 5 unter 3 S. 52 [dieser jedoch in der Begründung etwas abweichend]; *Burkhard* im Systeme zweiter Teil § 74 S. 238; in den Kommentaren von *Kirchstetter* § 37 unter 5 S. 68 und von *Stubenrauch*, Vorbemerkung II B 6 S. 126 vor § 44) der österreichische Richter ausschliefslich das in Österreich geltende materielle Eherecht „als zum öffentlichen Rechte gehörig" auch in Ansehung der von Ausländern im Auslande eingegangenen Ehen und der dort vorgefallenen Scheidungsgründe anzuwenden, eine Ansicht, der sich nach dem Zeugnisse *Jettels* S. 46 f., 49 die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte, einschliefslich der des obersten Gerichtshofes, durchgängig angeschlossen hat (vgl. auch *Böhms* Zeitschrift 10 S. 484). Indessen kann die Frage auf

sich beruhen, denn die Anwendung beider Rechte führt zu demselben Ergebnisse.

Nach deutschem (§ 1353[1]) wie nach österreichischem Rechte (§ 92) findet der Anspruch des Klägers in der unstreitigen Thatsache, dafs die Beklagte den Kläger verlassen hat und die Wiederherstellung des ehelichen Lebens verweigert, an sich seine Rechtfertigung ...

Art. 23 E.G. z. B.G.B. — Pflegschaft über in Amerika bevormundete Amerikaner behufs Geltendmachung von Rechten am Erlöse deutscher Grundstücke?

Beschl. des Kammergerichtes 23. 6. 1902.

Die minderjährigen Geschwister A., deren verstorbener Vater amerikanischer Bürger war, sind in Amerika geboren, halten sich dort auf und haben von der dortigen Behörde in der Person ihrer ebenfalls dort wohnhaften Mutter eine Vormünderin erhalten. Sie sind Miterben eines in Frankfurt verstorbenen Verwandten; zum Nachlasse gehört ein Grundstück, das die Erben veräufsern wollen. Aus Anlafs der Beanstandung ihrer Vertretungsmacht hat die Vormünderin beim Vormundschaftsrichter die Anordnung einer Pflegschaft für die Mündel behufs ihrer Vertretung bei der Veräufserung beantragt. Das Amtsgericht hat nun eine Pflegschaft anordnen wollen, die sich auch auf die Verwaltung des den Mündeln zufallenden Anteiles am Erlöse bis zur Volljährigkeit erstreckte. Das Landgericht hat dies gebilligt. Die weitere Beschwerde ist begründet. Nach Art. 23 ist eine Pflegschaft über Ausländer nur anzuordnen, wenn der Heimatsstaat die nach den Gesetzen dieses Staates erforderliche Fürsorge nicht übernimmt. Wie die Vorinstanzen feststellen, erstreckt sich die Vertretungsmacht der vom Heimatsstaate bestellten Vormünder nach dem Rechte dieses Staates nicht auf die Rechte der Mündel an aufserhalb dieses Staates belegenen Grundstücken, diese Rechte beherrscht vielmehr das Gesetz des Staates, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen; wenn also Minderjährige — wie nach deutschem Recht — bei der Veräufserung von Grundstücken eines Vertreters und der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen, so sind sie auch nach dem Gesetze ihrer Heimat der Fürsorge bedürftig. Diese Feststellung entspricht einer in der englisch-amerikanischen Litteratur allgemein, u. a. *von Story*, Commentaries on the conflict of laws § 504, vertretenen Auffassung, die auf der Anwendung des Princips beruht, dafs die Rechte an Grundstücken ausschliefslich unter der Herrschaft der *lex rei sitae* ständen; die vom Landgerichte genannten Schriftsteller bezeugen, dafs diese Auffassung in den Staaten der Union thatsächlich in Geltung ist. *Meili* (Internationales Civil- und Handelsrecht 1 S. 314) bestreitet dies allerdings; nach seiner Ansicht ist der auch von *v. Bar* (Internationales Privatrecht 1 S. 566—572) als richtig anerkannte Satz, dafs der Vormund ohne Einschränkung hinsichtlich der Immobilien die ihm nach dem Personalstatut des Mündels zustehenden Rechte habe, auch in den Vereinigten Staaten geltendes

Recht. Einer Nachprüfung jener Feststellung bedarf es indessen umsoweniger, als die Beschwerdeführerin sie nicht angegriffen hat, vielmehr gerade mit Rücksicht auf die Schranken ihrer Vertretungsmacht die inländische Fürsorge für ihre Mündel begehrt. Angesichts dieses Begehrens bedarf es auch nicht des besonderen Nachweises, dafs der Heimatsstaat überhaupt in die Lage gebracht worden ist, die Fürsorge für die Mündel zu übernehmen. Ist also davon auszugehen, dafs die im Art. 23 geordnete Fürsorge einzutreten hat, so ist weiter zu prüfen, in welchem Umfange sie erforderlich ist. Sie findet ihre Grenze an der Fürsorge des Heimatsstaates, sie tritt nur ein, wo die letztere versagt, und tritt zurück, wenn die heimatliche Fürsorge — die sich in der Vertretungsmacht der Vormünderin darstellt — wieder wirksam wird.

Die Vormünderin ist nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht berechtigt, über Rechte an Grundstücken zu verfügen, abgesehen hiervon wird ihre Bestellung nach den im Art. 23 zum Ausdruck gebrachten Principien im Inlande in demselben Umfange als wirksam anerkannt, in welchem sie im Heimatsstaate der Mündel wirksam ist, die Vormünderin ist also auch im Inlande als *guardian of the person and property* der Mündel (wie es in den Bestallungen heifst) zur Vertretung der Mündel in Bezug auf ihr Vermögen ermächtigt. Einer besonderen inländischen Fürsorge bedarf es also nur, insofern Rechte der Mündel an Grundstücken in Frage kommen; sowie diese Rechte durch Veräufserung untergehen, und an deren Stelle andere Vermögenswerte eintreten, werden die letzteren von der heimatlichen durch die Vormünderin repräsentierten Fürsorge ergriffen. Es liegt kein inländisches Interesse vor, den Übergang des Vermögens der Mündel in das rechtliche, und nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin auch in das räumliche Herrschaftsgebiet der Heimat zu hindern. Ob dies im Interesse der Mündel liegt, was ja die Regel sein wird, ist nicht zu prüfen, da in dieser Beziehung eine inländische Verpflichtung zur Fürsorge nicht mehr besteht. Nach diesen Grundsätzen haben die inländischen Behörden nur das Interesse der Mündel an der Feststellung der Bedingungen für die Veräufserung des Nachlafsgrundstückes wahrzunehmen und die gehörige Vollziehung der Veräufserung zu beaufsichtigen. Nur zu diesem Zwecke ist eine Pflegschaft erforderlich, die Einziehung, Belegung und Verwaltung des Anteiles der Mündel am Erlöse ist ihrer Vormünderin zu überlassen, da insoweit die ausländische Fürsorge, wie sie auch immer geregelt sein mag, wieder in Kraft tritt.

Art. 10 E.G. z. B.G.B. — Rechtsfähigkeit ausländischer (schwedischer) juristischer Personen.

Urteil des Oberlandesgerichtes Kiel 21. 3. 1902, II. Civ.-Senat.

Die Rechtsfähigkeit der klagenden Bank ist nach schwedischem Recht zu beurteilen. Eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Rechtsfähigkeit einer ausländischen juristischen Person nach den Gesetzen desjenigen Staates

zu beurteilen sei, in welchem sie ihren Sitz hat, besteht allerdings nicht. Das E.G. hat den in den beiden Entwürfen aufgestellten Satz des erwähnten Inhaltes nicht aufgenommen, sondern bestimmt im Art. 7 nur, dafs die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Rechten des Staates beurteilt werden soll, dem die Person augehört. Allgemeine Gesichtspunkte lassen aber den in den beiden Entwürfen aufgestellten Grundsatz trotz seiner Streichung als auch für das geltende Recht zutreffend erscheinen. Es führt dazu schon die Erwägung, dafs es an jeder Möglichkeit fehlt, die Rechtsfähigkeit einer ausländischen juristischen Person nach anderen Gesetzen als denjenigen ihres Staates, etwa nach den deutschen Gesetzen, zu beurteilen. Wie *Planck* (zum Art. 10 Anm. 1) zutreffend ausführt, sind die Gesetze eines Staates nur auf die innerhalb dieses Staates zur Entstehung gelangenden juristischen Personen zugeschnitten. Die ausländischen juristischen Personen können die Bedingungen, welche z. B. das deutsche Recht zur Entstehung der Rechtsfähigkeit vorschreibt, zum grofsen Teil nicht erfüllen, sie können sich z. B. nicht in Handels- und Genossenschaftsregister deutscher Gerichte eintragen lassen. Ihre Nichtanerkennung für das deutsche Recht kann aber der Gesetzgeber dieserhalb nicht gewollt haben. Dazu kommt, dafs der Art. 10 eine Ausnahme enthält, welche um ihres Ausnahmecharakters willen dafür spricht, dafs als Regel in allen dem Art. 10 nicht unterstehenden Fällen das ausländische Recht über die Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Person entscheidet. Art. 10 bestimmt, dafs ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach §§ 21, 22 B.G.B. erlangen könnte, als rechtsfähig gelten soll, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschlufs des Bundesrates anerkannt ist. Diese Ausnahme bezieht sich also nur auf Vereine der in §§ 21, 22 gedachten Art, nicht auf Vereinigungen, deren Rechtsfähigkeit, wenn sie im Inlande bestände, sich nach anderen Gesetzen, als den genannten Paragraphen, z. B. nach dem H.G.B. u. s. w., richten würde. Aus dem Statut der Klägerin ergiebt sich nun, dafs es bei ihr sich um eine Gesellschaftsform handelt, die den deutschen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung entspricht. Sie würde, wenn sie in Deutschland bestände, nicht den §§ 21, 22 unterliegen, ihre Rechtsfähigkeit hängt daher nicht von ihrer Anerkennung durch den Bundesrat ab, sondern ist nach den schwedischen Gesetzen zu beurteilen. Dafs sie nach diesen Gesetzen rechtsfähig ist, bedarf im Hinblick auf den Umstand, dafs ihr Statut vom Könige bestätigt, dafs sie geregelte Vertretung hat und mit der Fähigkeit zur Ausgabe von Banknoten ausgestattet ist, eines weiteren Beweises nicht.

Anwendung des § 360 Ziff. 8 St.G.B. auf im Ausland erworbene Doktortitel.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Strafsenat 4. 11. 1901 (Badische Rechtspraxis 1901 No. 25 S. 318).

Gegen den seit Jahren in K. ansässigen Zahntechniker K. hat das Bez.-A. auf Grund § 360 Ziff. 8 St.G.B. Strafverfügung erlassen, weil er auf

einem an seiner Wohnung angebrachten Schild seinem Namen die Worte: *„doctor of dental surgery“* beigefügt hatte, ein Titel, welcher ihm im Jahre 1891 von einer amerikanischen zahnärztlichen Privatfachschule, dem *german-american dental college* in Chicago, nach einer vor derselben abgelegten Prüfung verliehen worden war. Auf Einspruch des Angeschuldigten wurde derselbe jedoch von dem Schöffengericht K. freigesprochen und die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung von der Strafkammer K. verworfen. Auch die von der Staatsanwaltschaft gegen das landgerichtliche Erkenntnis eingelegte Revision wurde von dem O.L.G. mit folgenden Ausführungen zurückgewiesen: Richtig ist, dafs in Deutschland der Doktortitel nur von Universitäten und ähnlichen vom Staat mit öffentlich-rechtlicher Autorität ausgestatteten Korporationen verliehen werden kann; nicht richtig aber ist, dafs eine andere Art der Verleihung begrifflich ausgeschlossen erscheint. Es steht vielmehr mit dem Begriff der Doktorwürde keineswegs im Widerspruch, wenn andere Staaten auch Privatlehranstalten, welche ihnen eine genügende Garantie für eine wissenschaftliche Fachausbildung zu bieten scheinen, das Recht erteilen, auf Grund einer vor ihnen abgelegten Prüfung den Doktortitel zu verleihen. Ferner kann es auch nicht für zutreffend erachtet werden, wenn die Revisionsbegründung behauptet, die Führung eines solchen im Ausland erworbenen Doktortitels in Deutschland sei ohne weiteres unbefugt, weil eben hier nur der von einer Universität oder ähnlichen öffentlich-rechtlichen Korporation verliehene Doktortitel als solcher anerkannt werde; denn es könnte hieraus nur der Schlufs gezogen werden, dafs auf Grund einer von einer ausländischen Privatlehranstalt erfolgten Verleihung der Doktortitel nicht in einer Form geführt werden darf, welche den Anschein zu erwecken geeignet wäre als ob der Inhaber denselben von einer deutschen Universität oder ähnlich öffentlich-rechtlichen Korporation verliehen erhalten hätte. Als zutreffend erscheint vielmehr die Ansicht von Zehnter, welcher in seiner Schrift: „die Führung zahnärztlicher Titel sowie des Doktortitels“ ausführt, dafs, sofern die inländische Gesetzgebung die Führung des ausländischen Doktortitels nicht ausdrücklich verbietet oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig macht, die Führung dieses Titels in einer Form, welche seinen Ursprung erkennen läfst, dann nicht als unbefugt im Sinne von § 360 Ziff. 8 St.G.B. erscheint, „wenn derselbe von einer ausländischen Lehranstalt verliehen worden ist, welcher nach der Gesetzgebung ihres Staates die Befugnis zu einer solchen Verleihung zusteht“. Vgl. Zehnter a. a. O. S. 26–28 und S. 91/92. Es steht nun zunächst fest, dafs bis zur Erlassung der Lh.V. vom 14. September 1899, die Führung akademischer Würden betr. (vgl. G. u. V.Bl. S. 485/486), im Grofsherzogtum Baden die Führung eines ausländischen Doktortitels weder ausdrücklich verboten noch an die Erteilung einer Genehmigung geknüpft war und dafs auch nach dieser V. eine solche Genehmigung nur für die nach dem ersten September 1899 erworbenen akademischen Würden erforderlich ist, so dafs der Angeklagte derselben für seinen im Jahre 1891 in Amerika erlangten Doktortitel jedenfalls nicht bedurfte. Ferner hat der Angeklagte diesen Doktortitel in der Form geführt, in welcher ihm derselbe verliehen worden war, nämlich unter der

Bezeichnung: „*doctor of dental surgery*". Damit war für Jedermann klar, dafs er sich nicht etwa einen deutschen Doktortitel anmafsen wollte, sondern lediglich den Doktortitel in der Form und Sprache für sich in Anspruch nahm, in welcher er ihm von der hierzu legitimierten amerikanishen Lehranstalt verliehen worden war. Denn es ist endlich festgestellt, dafs das *german-american dental college* in Chicago kraft der ihm im Staate Illinois erteilten Korporationsrechte befugt war, dem Angeklagten auf Grund seines zahnärztlichen Studiums und der von ihm abgelegten Prüfung den Titel eines *doctor of dental surgery* zu verleihen. Ob der Angeklagte auch dann berechtigt gewesen wäre, den Titel eines *doctor of dental surgery* in Deutschland zu führen, wenn ihm diese Würde von einer der verschiedentlich in Amerika bestehenden Schwindelunternehmungen verliehen worden wäre, welche sich die Korporationsrechte und damit das Recht zur Verleihung von Doktordiplomen zu verschaffen wissen, ohne dafs ihre Leiter irgendwelche wissenschaftliche Garantien bieten, und welche alsdann ihre Doktordiplome ohne vorangegangenes Studium und ohne bestandene Prüfung an Abwesende verkaufen, kann hier füglich dahingestellt bleiben; denn in den landgerichtlichen Entscheidungsgründen ist ausdrücklich festgestellt, dafs das *german-american dental college* in Chicago kein solches Schwindelunternehmen ist, sondern „ernsthaft wissenschaftliche und Lehrzwecke verfolgt und für die Zahnheilkunde vorbereitet, auch vom *state board of dental examiners* als „*reputable*" anerkannt ist". (Vgl. die landgerichtlichen Entscheidungsgründe A. S. 56, 58, 70–72). Nach dem Gesagten erscheint der Angeklagte berechtigt, den ihm vom *german-american dental college* verliehenen Titel eines *doctor of dental surgery* im Grofsherzogtum Baden zu führen, und konnte er daher nicht aus § 360 Ziff. 8 St.G.B. bestraft werden. Ebenso: Zehnter, die Führung zahnärztlicher Titel S. 78, sowie das Urteil Grofsh. Strafkammer Karlsruhe vom 5. 11. 1891 I. A. S. gegen Ferdinand Miltenberger von hier wegen Vergehens gegen die Gew.O. und das Urteil des Königl. Preufs. Kammergerichts vom 2. 2. 1893, citiert in der Bad. R.Prax. 1900, S. 48/49.

Amerika, Vereinigte Staaten.

Mafsgeblichkeit der letzten lex domicilii des Testators hinsichtlich der Gültigkeit eines Testamentes für „personal property".

Urteil des Supreme Court von New York in Sachen Plant gegen Harrison, (36 N. Y. Misc. 649; Harvard Law Review XV S. 746).

Es stand die Gültigkeit einer testamentarischen Bestimmung in Frage, deren Gültigkeit die Entscheidung eines Gerichtes in Connecticut angenommen und zur Grundlage einer Vollstreckungsanweisung gewonnen hatte. Der

New-Yorker Gerichtshof weigerte dieser Entscheidung die Anerkennung und nahm seine Kompetenz für das Nachlafsverfahren wie die Mafsgeblichkeit des Rechtes von New-York in Anspruch, weil der Testator in New York letztes Domizil gehabt hatte.

Auslieferung. Deserteur eines im Bau auf amerikanischer Werft begriffenen russischen Kriegsschiffes.

Urteil des Supreme Court of the U. S. in Sachen Tucker gegen United States (22 Sup. Ct. Rep. 195; Harvard Law Review XV S. 675).

Auf der Werft der Cramp Ship Building Company wurde der für die russische Kriegsmarine bestimmte Kreuzer „Variag" gebaut. Während des Baues waren auf Ersuchen der russischen Regierung russische Offiziere und 53 Mann von der amerikanischen Regierung zugelassen, welche die Besatzung des „Variag" zu bilden bestimmt waren. Nach dem Stapellauf, aber vor der Vollendung des Baues und vor Abnahme desselben durch die russische Regierung, desertierte ein Matrose. Auf Ersuchen Rufslands lieferte die amerikanische Regierung den Mann aus. Der Supreme Court erklärte in seiner Majorität die Auslieferung für gerechtfertigt durch Art. 9 des amerikanisch-russischen Vertrages von 1832, und zwar mit der Begründung, dafs der Ausgelieferte Deserteur eines russischen Kriegsschiffes im Sinne des Vertrages sei [1]).

---

1) Die russische Praxis, wonach den für die russische Kriegsmarine auf ausländischen Werften zu erbauenden Schiffen schon während des Baues die künftige Besatzung beigegeben und in dem Hafenort oft jahrelang stationiert wird, um den Bau des Schiffes zu beobachten, schafft eine Reihe internationalrechtlicher Schwierigkeiten betreffs der persönlichen Rechtsstellung der Besatzung.

Der Gedanke, dafs der unfertige und noch nicht abgelieferte Schiffskörper bereits russisches Kriegsschiff sei, mufs im Sinne des allgemeinen internationalen Rechtes (Exterritorialität u. s. w.) zweifellos principiell zurückgewiesen werden. Aber auch im besonderen Sinne der Staatsverträge über Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften wird seine Richtigkeit von der Minorität des Supreme Court und von dem Beurteiler in der Harvard Law Review mit Grund bestritten. Denn es sind die besonderen Bedingungen und Bedürfnisse der Schiffahrt, welchen jene Verträge Rechnung tragen wollen. Im gegebenen Fall handelt es sich aber nicht um Schiffahrt, sondern um einen im fremden Territorium stationierten Truppenteil, dessen besondere Rechtsstellung sich nach den jeweils bei der Zulassung obwaltenden Umständen, insbesondere nach den vom Empfangsstaat gestellten Bedingungen richtet. Im Zweifel wird dasjenige Mafs von Exterritorialität anzuerkennen sein, welches durch den Zweck und die dienstliche Organisation des zugelassenen Truppenteils bedingt ist. Vgl. Note des Deutschen Reichskanzlers vom 28. 4. 1887 (Schnäbele-Fall), *Calvo*, Droit international 5. Aufl., §§ 1500, 1560. *Perels*, Das internationale öffentliche Seerecht S. 114, *Martens*, Völkerrecht (Deutsche Ausgabe von Bergbohm) I. S. 341, II. 377, *Liszt*, Völkerrecht, 2. Aufl. S. 70.

Der Gesichtspunkt dieser — bedingten und beschränkten — Exterritorialität dürfte dazu führen, die vom Absendestaate im Fall der Desertion nachgesuchte Hülfe nicht als Gegenstand einer Verpflichtung des Empfangs-

Preufsisch-amerikanischer Auslieferungsvertrag von 1852.

Entscheidung des Supreme Court in Sachen Terlinden gegen Ames (22 Sup. Ct. Rep. 484; Harvard Law Review XV. S. 860).

Die Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen Terlinden wurde auf Grund des in der Überschrift bezeichneten Vertrages bewilligt, dessen Fortgeltung durch das „Executive Departement" festgestellt wurde.

England.

Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika. Voraussetzungen.

Entscheidung der King's Bench in Sachen „Rex gegen Dix" (18 T. L. R. 231; Harvard Law Review XV S. 674).

Den Vereinigten Staaten wurde Auslieferung wegen eines Vergehens bewilligt, welches sich nach amerikanischem (kalifornischem) Recht als „larcency by embezzlement", nach englischem Recht aber als „fraud by a banker" charakterisierte. Auf Grund der extradition act von 1870 und des englisch-amerikanischen Vertrages von 1889 wies die King's Bench das writ of habeas corpus des Angeschuldigten zurück.

Anm.: Harvard Law Review a. a. O. stellt durch Belege fest, dafs beide beteiligte Staaten in konstanter Praxis den Grundsatz befolgen, dafs nur die Strafbarkeit als solche, nicht deren rechtlicher Gesichtspunkt nach beiden beteiligten Staaten übereinstimmend begründet sein mufs, damit die Auslieferung erfolgt. *N.*

Das in England befindliche Nachlafsvermögen eines ohne Erben gestorbenen Österreichers fällt dem englischen Staatsschatz zu.

Urteil der Chancery Division in Sachen Barnett's Trusts (18 T. L. R. 454, Harvard Law Review XV. S. 856).

Ein Österreicher war ohne Erben gestorben und hatte Kapitalvermögen in England hinterlassen, das dort zur gerichtlichen Hinterlegung gebracht war. Sowohl der österreichische als der englische Staatsschatz erhoben Anspruch auf das Vermögen. Der Gerichtshof entschied zu Gunsten Englands,

---

staates im Sinne der Schiffahrts- u. s. w. Verträge, wohl aber als berechtigt gegenüber den Habeas-Corpus-Principien des Empfangsstaates zu qualifizieren. Im Ergebnis dürfte hiernach das Urteil des Supreme Court gerechtfertigt und der Standpunkt der Harvard Law Review a. a. O. nicht zutreffend sein. *Niemeyer.*

da nicht eine erbrechtliche Succession, sondern das Okkupationsrecht in Bezug auf bona vacantia in Frage stehe, und für dieses nicht das Personalstatut, sondern das Ortsrecht des Vermögens entscheidend sei.

Frankreich.

Zuständigkeit der französischen Gerichte für Ehescheidungsprozesse zwischen Ausländern.

Urteil des Tribunal civ. de la Seine, 4. chambre, 20. 1. 1902 (Bulletin pratique de droit int. pr. 1902 S. 19).

Eine Französin wurde durch Verheiratung mit einem Schweden schwedische Staatsangehörige. Während die Ehegatten in Frankreich wohnten, klagte die Ehefrau auf Scheidung und liefs ausführen:

Allerdings erklärten sich die französischen Gerichte in Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern, zumal bei Fragen, die den Personenstand betreffen, für unzuständig; nach konstanter Praxis würden aber zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht. Dies sei insbesondere der Fall, wenn die klagende Partei in Frankreich wohne und der Beklagte die Unzuständigkeit nicht geltend mache. Ja, selbst dann, wenn dieser Einwand erhoben werde, erklärten sich die französischen Gerichte regelmäfsig für zuständig, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine durch Verheiratung zur Ausländerin gewordene Französin von Geburt handle.

Das Tribunal hat daraufhin seine Zuständigkeit angenommen und unter Zugrundelegung des schwedischen Rechtes auf Scheidung erkannt.

Anm. Die französischen Gerichte sind zögernd in neuester Zeit dazu übergegangen, unter gewissen Voraussetzungen ihre Kompetenz in Ehesachen der in Frankreich domizilierten Ausländer anzunehmen. Vgl. *Vincent* und *Pénaud*, Dictionnaire de droit intern. privé S. 787 ff.; Journal du droit intern. privé Bd. XXVII S. 958. Eine konstante Judikatur läfst sich noch nicht erkennen. *N.*

Unzuständigkeit der französischen Gerichte für die Forderungsklage eines Ausländers gegen einen Ausländer, falls beide Parteien kein autorisiertes Domizil in Frankreich haben, der Beklagte aber einen bestimmten Wohnsitz im Auslande hat.

Urteil der Cour d'appel de Paris, 1. chambre, 18. 2. 1902 (Bull. prat. de droit intern. pr. 1902 S. 42).

Eine Spanierin (Mlle. Otéro) klagte gegen einen Engländer (M. Bulpett) auf Rückzahlung von 20000 Francs wegen Nichtlieferung gekaufter Sachen.

Die Klägerin hatte in Frankreich kein autorisiertes Domizil. Der Beklagte hatte seinen Wohnsitz in London.

Der Beklagte machte die Unzuständigkeit der französischen Gerichte geltend, da er sein Domizil in London habe, wo die Klägerin ihn leicht hätte verklagen können.

Die Klägerin berief sich auf Art. 14 des *Code civil*, welcher den Franzosen gestattet, ihre ausländischen Schuldner vor den französischen Gerichten zu belangen, und auf den französisch-spanischen Konsularvertrag vom 7. 1. 1862 und den französisch-spanischen Handelsvertrag vom 6. 2. 1882. Der Art. 2 des ersteren Vertrages lautet, wie folgt: „Les Français en Espagne et les Espagnols en France jouiront réciproquement d'une constante et complète protection pour leurs personnes et leurs propriétés. Ils auront en conséquence un libre et facile accès auprès des tribunaux de justice, tant pour réclamer que pour défendre leurs droits ... et jouiront enfin ... des mêmes droits ou avantages déjà accordés, ou qui seraient accordés aux nationaux."

Der Gerichtshof entschied: Aus dem Wortlaut des citierten Art. 2 wie auch aus seinem Verhältnis zu dem vorhergehenden Artikel des Vertrages ergebe sich, dafs die Spanier zwar die unbeschränkte Befugnis hätten, ihre Rechte vor den französischen Gerichten zu verfolgen und zu verteidigen, ohne dafs aus ihrer Ausländereigenschaft ein Einwand entnommen werden könnte, dafs aber diese Befugnis nicht die Gleichstellung mit den Inländern in Ansehung des ausnahmsweisen Rechtes des Art. 14 des *Code civil* bedeute, dafs vielmehr in einem internationalen Vertrage diese Gleichstellung ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen und daher nicht auf Grund blofser Vertragsauslegung angenommen werden könne. Hiernach seien, da die Klägerin kein autorisiertes Domizil in Frankreich, dagegen der Beklagte in London seinen Wohnsitz habe, wo er von der Klägerin leicht hätte belangt werden können, die französischen Gerichte für die vorliegende Klage nicht zuständig.

Versteigerung im Ausland gelegener Nachlafsgrundstücke.

Urteil des tribunal civil de la Seine, 2. chambre, 4. 2. 1902 (Bulletin pratique de droit int. pr. 1902 S. 13).

Einer in Paris verstorbenen Französin (Mdme. Schwab) gehörten mehrere in Brasilien gelegene Grundstücke. Die Erben waren sämtlich Franzosen. Sie verlangten, dafs die Grundstücke zum Zweck der Nachlafsteilung in Frankreich versteigert würden. Auf den Widerspruch einer Miterbin, die die Versteigerung in Brasilien vorgenommen wissen wollte, erklärte das Gericht die Versteigerung in Frankreich für zulässig und ordnete diese an.

Klagzustellung an Ausländer in Frankreich.

Urteil der Cour d'appel de Paris, 1. chambre, 9. 1. 1902 (Bulletin pratique de droit int. pr. 1902 S. 10).

Das Gericht entschied: Nach Art. 74 des *Code de procédure civil* ist grundsätzlich die in Frankreich erfolgende Vorladung eines im Auslande wohnenden, aber auf der Durchreise in Frankreich befindlichen Ausländers gültig, wenn sie ihm in Person zugestellt ist und er gegen die Zustellung keine Verwahrung eingelegt hat.

Griechenland.

Welches Recht ist für Kontraktobligationen maßgebend? Ist Art. 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes „d'ordre public"?

Urteile des Plenums des Areopags zu Athen in Sachen Michalinos gegen Malinka, No. 90 von 1900 und der Sektion B No. 279 von 1900 (Themis XI, S. 258, 343; J. XXIX S. 901).

Während der Verhandlung der Erbschaftsklage einer Griechin vor den türkischen Gerichten in Konstantinopel verpflichteten sich Landsleute der Klägerin durch Vertrag mit deren Anwalt, diesem 1500 türkische Pfund zu zahlen, wenn die Klägerin den Prozefs gewönne. Die Klägerin gewann den Prozefs. Der Advokat klagte vor dem griechischen Konsulargericht in Konstantinopel auf Zahlung der 1500 Pfund. Die Beklagten beriefen sich auf Art. 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher pactum de quota litis zu Gunsten eines Advokaten verbietet. Der Klage wurde vom Konsulargericht und von dem Appellationsgericht in Athen stattgegeben. In dritter Instanz wurde die Klage vor verschiedenen Senaten des Areopags in Athen und teilweise vor dessen Plenum verhandelt und schliefslich abgewiesen.

Die Parteien und die Gerichte waren unter anderm verschiedener Meinung darüber:

1. ob im Princip griechisches oder türkisches Recht anzuwenden sei,

2. ob etwa im letzteren Falle speciell Art. 145 als Vorschrift „*τῆς δημοσίας τάξεως*" („ordre public") gemäfs Art. 8 des Gesetzes 29. 10. 1856 durchzugreifen habe.

Es wurde in letzter Instanz entschieden:

zu 1. dafs gemäfs Art. 6 des Ges. v. 29. 10. 1856 als im gegebenen Fall von den Vertragschliefsenden gewillkürtes Recht das türkische Recht an sich mafsgebend sei,

zu 2. dafs Art 145 cit. als Vorschrift „d'ordre public" gemäfs durchzugreifen habe.

Zu 1. kam nicht nur Art. 6 cit. in Betracht, welcher für Kontraktsobligationen regelmäfsig die Anwendung des Rechtes des Erfüllungsortes vorschreibt, sondern auch Art. 129 des Konsulargesetzes von 1877, welcher als Regel bestimmt, dafs die Konsulargerichte auf Kontraktsobligationen zwischen Griechen deren Heimatsrecht anzuwenden haben.

Anm.: Die Entscheidung wird im Ergebnis und in der Begründung von mehreren Seiten lebhaft angegriffen. Vgl. *Politis* im J. a. a. O., ferner *Themis* Bd. X. S. 616, XI. S. 664, *Journal de la jurisprudence grecque et française* XIX S. 371. *N.*

Italien.

Litispendenz. Einwand der L. mit Bezug auf einen im Ausland anhängigen Prozefs.

Urteil der Corte d'appello Mailand 23. 2. 1898 (Monitore dei tribunali 1898 I. 734; J. XXIX S. 909).

Prozesse vor ausländischen Gerichten begründen den Einwand nicht.

Österreich.

Vormundschaft über einen Ausländer[1]).

Entscheidung des obersten Gerichtshofes, 4. 4. 1902 (Z. 2281).

Das Bezirksgericht Innere Stadt I in Wien hat über Ansuchen des Vormundes gemäfs § 251 a. b. G.B. die Fortdauer der vorläufigen Vormundschaft über den am 11. 11. 1880 in Wien geborenen französischen Staatsbürger Louis D., Geschäftsangestellten in Wien, auf unbestimmte Zeit wegen Verschwendung verordnet.

Begründung: Louis D. besitzt derzeit ein Vermögen von 28000 Kronen, dessen jährlicher Ertrag von 1276 Kronen allein nicht hinreichen würde, demselben die Existenz zu sichern. D. hat sich aber durch Leichtsinn selbst sein früher bedeutend höheres Einkommen geschmälert, indem zur Bezahlung zum Teile sehr schmutziger und durchwegs leichtsinniger Schulden ein Kapitalsbetrag von 6000 Kronen aufgewendet werden mufste, während schon früher wegen seiner Erkrankung, die vielleicht mit seiner damaligen Lebensweise in innerm Zusammenhange stand, ein gleicher Kapitalsbetrag

1) Vgl. Ztschr. Bd. X S. 255. 336. 487, XI S. 130.

zur Herstellung seiner Gesundheit aufgewendet werden mufste. Der Minderjährige und dessen Mutter haben allerdings gegen die Verlängeruug der Vormundschaft unter Hinweis darauf Einsprache erhoben, dafs der Minderjährige sich seither vollständig gebessert habe und reif erscheine, seine Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen, und hat ersterer auch darauf verwiesen, dafs er als französischer Staatsbürger nur seinen Gerichten unterstehe. Allein das Vormundschaftsgericht hielt die seit Eingehung und Bezahlung der Schulden verflossene Zeit für eine viel zu kurze, als dafs heute schon mit Sicherheit beurteilt werden könnte, dafs die Wandlung zum Guten im Charakter des jungen Mannes eine nachhaltige und dauernde sein werde und erachtet sich andererseits dieses Gericht auch für die Verlängerung der Vormundschaft über diesen Ausländer für zuständig, da aus der Mitteilung der in dieser Angelegenheit angegangenen Behörde hervorgeht, dafs die französischen Gerichte den erforderlich scheinenden Schutz, wie er hiermit dem Minderjährigen gewährt wird, nur auf Antrag der Beteiligten (des Vormundes oder eines Familienrates) und nach vorgängigem Streitverfahren angedeihen lassen, während das österreichische Gericht in seinen Schutzmafsregeln viel weiter geht und dieselben nicht erst auf Anrufen der Beteiligten, sondern von Amtswegen und allenfalls auch gegen deren Willen in Wirksamkeit treten läfst.

Das Landesgericht in Wien genehmigte diesen Beschlufs des Vormundschaftsgerichtes.

Das Oberlandesgericht in Wien hat dem Rekurse des Louis D. und dessen Mutter Virginie R. geb. D. keine Folge gegeben und den erstinstanzlichen Beschlufs bestätigt.

Begründung: Nach dem Justizministerialerlasse vom 4. 6. 1859, Z. 7803 und vom 10. 10. 1860, Z. 14 939 haben die österreichischen Gerichte, wenngleich die Personenrechte, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen, durch die Gesetze jenes Staates geregelt werden, welchem die betreffende Person als Unterthan unterworfen ist, nichtsdestoweniger im Sinne der §§ 183 und 219 des kais. Patentes vom 9. 8. 1854, No. 208 K.G.Bl. den im österreichischen Staate befindlichen minderjährigen Kindern eines Ausländers, sowie den hierlands befindlichen grofsjährigen Ausländern, wenn der Fall der Bestellung einer Kuratel eintritt, ohne Rücksicht auf den in dem fremden Staate in Ansehung der österreichischen Unterthanen beobachteten Vorgang einen Vormund beziehungsweise Kurator auf so lange zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird. Die Vormundschaft beziehungsweise Kuratel ist in einem solchen Falle nach Mafsgabe der hierländischen Gesetze einzuleiten und zu führen. Demgemäfs hat die Verhängung der Kuratel und die Verlängerung der Vormundschaft nach den Vorschriften der inländischen Gesetze zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob das ausländische Gesetz die Entmündigung und die Anordnung eines Beistandes an besondere Voraussetzungen knüpft, eventuell die vorherige Erwirkung eines Urteils seitens bestimmter Personen fordert. Hieraus ergiebt sich, dafs das inländische Gericht über die von Virginie D. angebrachte Bitte vom 2. 2. 1881 um Bestellung eines Vormundes für ihren am 11. 11. 1880

geborenen Sohn Louis D. zu dieser Vormundschaftsbestellung auch dann berufen war, wenn die damals in Wien wohnhaft gewesene Bittstellerin französische Staatsangehörige war. Solange die ausländische Behörde nicht einschreitet, ist das inländische Gericht berufen, beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 251 beziehungsweise der §§ 269 und 273 a. b. G.B. die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anzuordnen beziehungsweise die Kuratel zu verhängen. Nach § 251 a. b. G.B. hat das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes und der Verwandten wegen Leibes- oder Gemütsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus anderen wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft anzuordnen. Louis D. hat bei seiner am 27. Dezember 1900 erfolgten Einvernahme selbst zugestanden, daſs er im Monat August 1900 wucherische Schulden kontrahierte, und daſs die bezüglichen Geldbeträge teils auf Provisionen für die Vermittler, teils im Verkehre mit Dirnen aufgingen. Dies hat auch seine Mutter bestätigt. Zur Berichtigung dieser Schulden wurde ein Betrag von 6000 Kronen, d. i. circa ein Sechstel seines Vermögens, verwendet. Diese Charakterschwäche ist zweifellos als ein wichtiger Grund im Sinne des § 251 a. b. G.B. anzusehen und daher die Fortdauer der Vormundschaft nach den inländischen Gesetzen begründet. Da Louis D. laut der im Rechtsmittelverfahren vorgelegten Certifikate ddo. Wien, den 23. 10. 1899 und ddo. Paris, den 19. 8. 1901 französischer Staatsangehöriger ist, so stand es ihm beziehungsweise seiner Mutter jederzeit frei, durch das Einschreiten der zuständigen französischen Behörde die Einstellung der hierländischen vormundschaftsbehördlichen Gerichtsbarkeit zu veranlassen. Bisher wurde ein solches Einschreiten der zuständigen französischen Behörde nicht ausgewiesen; es kann daher dem Rekurse derzeit keine Folge gegeben werden.

Der oberste Gerichtshof hat dem auſserordentlichen Revisionsrekurse des Louis D. und dessen Mutter Virginie R. geb. D. keine Folge gegeben.

Begründung: Die Beschwerde des Rekurrenten ist nicht gegen die meritorische Begründung des angefochtenen Beschlusses, sondern nur dagegen gerichtet, daſs das österreichische Gericht über ihn als französischen Staatsangehörigen die Verlängerung der Vormundschaft angeordnet hat. Allein in dieser Richtung ist die Beschwerde nicht begründet. Das Bezirksgericht war nach dem im § 183 des kais. Patentes vom 9. 8. 1854, No. 208 R.G.Bl. zum Ausdrucke gelangten Grundsatze nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Vormundschaftsgerichtsbarkeit über den Rekurrenten insolange auszuüben, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird, und es hat das Rekursgericht mit Recht ausgesprochen, daſs die Vormundschaft nach den hierlands geltenden Gesetzen zu führen war. Wenn nun das Bezirksgericht als Vormundschaftsbehörde des Rekurrenten im gegebenen Falle für notwendig erachtete, ungeachtet des Eintrittes der physischen Groſsjährigkeit im Interesse und zum Schutze des Pflegebefohlenen provisorisch eine nach diesen Gesetzen zulässige dringende Vorkehrung zu treffen und hiervon der zuständigen ausländischen Behörde Mitteilung machte, so kann hierin die Anmaſsung einer dem österreichischen

Gerichte nicht zustehenden Gerichtsbarkeit und daher auch ein Eingriff in die Machtsphäre des auswärtigen Staats nicht erblickt werden, zumal es dem Gerichte des letzteren freistand, die Zuständigkeit zur Behandlung dieser Angelegenheit sofort nach der Bekanntgabe in Anspruch zu nehmen, und diese Vorkehrung, falls sie nach den Gesetzen des fremden Staates unzulässig ist, ehestens zu beseitigen und das Recht dieses letzteren zur Geltung zu bringen. Da somit in den untergerichtlichen Entscheidungen eine nach § 16 cit. Pat. zu deren Abänderung oder Aufhebung berechtigende Gesetzwidrigkeit nicht wahrgenommen werden kann, war dem aufserordentlichen Revisionsrekurse keine Folge zu geben.

Über den in Österreich befindlichen beweglichen Nachlafs eines russischen Staatsangehörigen ist wie über die Verlassenschaft eines Inländers zu verfahren.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes, 21. 5. 1902 (Z. 6935).

In Erledigung des von B. als Erben nach dem am 13. 3. 1898 zu Wien verstorbenen, daselbst ständig wohnhaft gewesenen russischen Staatsangehörigen A. gestellten Antrages auf Ausfolgung des gesamten, im Inlande befindlichen beweglichen Verlassenschaftsvermögens an das kais. russische Kreisgericht in Kamenec-Padolsk, und der hierüber mit sämtlichen Erben gepflogenen Verhandlung hat das k. k. Bezirksgericht Leopoldstadt II in Wien den Miterbinnen C., D. und E. aufgetragen, bis zum 30. 4. 1902 diesem Gerichte nachzuweisen, dafs eine russische Gerichtsbehörde wegen Entscheidung über ihre erbrechtlichen Ansprüche angerufen wurde und dafs diesfalls noch ein Rechtsstreit in Rufsland anhängig ist, widrigenfalls nach Ablauf der obigen Frist das gesamte, bei . . . (folgt die Aufzählung der betreffenden Institute) erliegende Nachlafsvermögen nach A. an das kais. russische Generalkonsulat in Wien überwiesen werden würde.

Begründung: Der § 137 des kais. Patentes vom 9. 8. 1854, R.G.Bl. No. 208 bestimmt, dafs der Nachlafs eines im Inlande verstorbenen Ausländers der zuständigen ausländischen Behörde zu überlassen, mit dieser Ausfolgung jedoch solange innezuhalten ist, bis über die Ansprüche der Erben, welche österreichische Staatsbürger sind, oder sich doch in Österreich aufhalten, durch die ausländische Gerichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden ist. In diesem Sinne haben sich auch sämtliche Erben laut Protokolles vom 22. 8. 1900 geeinigt und wurde daher unter der Voraussetzung, dafs zwischen den Erben Streitpunkte bestanden, rücksichtlich deren eine ausländische Gerichtsbehörde zur Entscheidung berufen sei, mit der Ausfolgung des Nachlafsvermögens bisher nicht vorgegangen. Es ist selbstverständlich, dafs es den Erben nicht anheimgestellt werden kann, die Dauer dieses Schwebezustandes nach ihrem Belieben zu verlängern oder denselben etwa gar zu perpetuieren, und dafs dem Gerichte schon im Hinblicke auf die ihm durch § 2 cit. Pat. auferlegte Pflicht, auf die Beendigung

der anhängigen Geschäfte zu dringen, die Macht eingeräumt sein mufs, die Passivität der Erben zu überwinden und einer weiteren Verschleppung vorzubeugen. Demgemäfs erging mit dem Beschlusse vom 12. 12. 1901 an die Erben die vorläufige Aufforderung, dem Gerichte bekannt zu geben, ob die zu gewärtigende Entscheidung der ausländischen Gerichtsbehörde über ihre, sich auf den Nachlafs beziehenden Ansprüche bereits erfolgt sei. Wenn nun B. die Ausfolgung des gesamten Nachlasses an die russische Behörde verlangt, indem er behauptet, dafs die Verlassenschaftsabhandlung auch in Rufsland vollständig beendet und jeder weitere Rechtsstreit ausgeschlossen sei, die Miterbinnen C., D. und E. sich jedoch diesem Verlangen mit der blofsen Behauptung widersetzen, dafs zwischen den Erben noch Differenzen über die Höhe ihrer Erbteile bestehen, welche bisher nicht zur gerichtlichen Austragung gelangten, so ist es Sache der letzteren, den Beweis für das Fortbestehen der die Ausfolgung des Nachlasses zufolge des Gesetzes und der getroffenen Vereinbarung hindernden Umstände zu erbringen d. i. diesem Gerichte nachzuweisen, dafs ein noch nicht rechtskräftig entschiedener Rechtsstreit über ihre erbrechtlichen Ansprüche in Rufsland anhängig ist und wird nach fruchtlosem Ablaufe der ihnen zu diesem Behufe hiermit erteilten Frist ohne Rücksicht auf ihre diesfälligen unerwiesenen Behauptungen das Nachlafsvermögen an das kais. russische Generalkonsulat in Wien ausgefolgt werden. Der Hinweis auf den Umstand, dafs hiergerichts ein Inventar über das in Rufsland erliegende Nachlafsvermögen nicht vorliegt, verdient keine Beachtung, da ein Anlafs zur Errichtung eines derartigen Inventars seitens dieses Gerichtes niemals gegeben war und die nach gesetzlicher Vorschrift zu Gunsten der Erben, beziehungsweise auch der Vermächtnisnehmer und Gläubiger zu treffenden Sicherungsmafsregeln stets nur das im Inlande befindliche Nachlafsvermögen zum Gegenstande haben.

Das k. k. Landesgericht in Wien hat den Rekurs des B. wider vorstehenden Beschlufs als unbegründet zurückgewiesen, hingegen infolge Rekurses der C. gegen denselben Beschlufs diesen dahin abgeändert, dafs es den Antrag des B. auf Ausfolgung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlafsvermögens nach A. an die kais. russischen Behörden, derzeit abwies.

Begründung: Wenn auch im vorliegenden Falle zufolge der §§ 23 und 137 des kais. Patentes vom 9. 8. 1854, R.G.Bl. No. 208, die Abhandlung der Verlassenschaft und die Entscheidung über die streitigen Erbansprüche der auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist, so hat doch die hierländische Gerichtsbehörde mit Rücksicht auf das von den hierlands wohnhaften Miterben gestellte Verlangen auf Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Ansprüche vor Ausfolgung des Nachlasses an die ausländische Behörde, in Gemäfsheit der oben citierten Gesetzesstellen den zur Bedeckung der Ansprüche dieser Miterben erforderlichen Teil des Nachlafsvermögens zurückzuhalten. Erst dann, wenn B. den Nachweis erbracht haben wird, dafs über die Ansprüche seiner Miterben durch die russischen Behörden in einer Weise rechtsgültig entschieden wurde, welche es ermöglicht, auf Grund dieser Entscheidung festzustellen, welcher Teil des hierlands befindlichen beweglichen Nachlafsvermögens zur Bedeckung dieser Ansprüche erforderlich erscheint, wird die hierländische Gerichtsbehörde in der Lage sein, mit der

Ausfolgung des übrigen Teiles des Nachlafsvermögens an das kais. russische Generalkonsulat in Wien vorzugehen. Bis dahin jedoch — und dieser Nachweis ist bis nun von B. nicht erbracht — kann die fragliche Ausfolgung nicht bewilligt werden.

Der oberste Gerichtshof hat infolge Revisionsrekurses des B. die untergerichtlichen Beschlüsse behoben und dem Bezirksgerichte aufgetragen, über den hierlands befindlichen beweglichen Nachlafs nach A. wie über die Verlassenschaft eines Inländers zu verfahren und die der Sachlage und dem Gesetz entsprechenden weiteren Verfügungen zu treffen.

Begründung: Nach Abs. 2 des § 23 des kais. Patentes vom 9. 8. 1854, R.G.Bl. No. 208 ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, wenn der im Inlande verstorbene Ausländer einem Staate angehört, welcher die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich des dort befindlichen Nachlasses österreichischer Unterthanen nicht im gleichen Mafse anerkennt, worüber im Zweifel die Belehrung des k. k. Justizministeriums einzuholen ist. Diese Belehrung wurde mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. 2. 1887, Z. 2561, J.M.Vdgs.Bl. No. 7, dahin erteilt, dafs die Gerichte über den hierlands befindlichen beweglichen Nachlafs eines russischen Staatsangehörigen wie über die Verlassenschaft eines Inländers zu verfahren haben. Nachdem die Untergerichte bei ihren bisherigen Verfügungen, ungeachtet der Erblasser seinen ständigen Wohnsitz im Inlande hatte, einen dieser Vorschrift entgegengesetzten Standpunkt eingenommen haben, die gesetzlichen Bestimmungen des § 23 cit. Pat. aber zwingendes Recht enthalten, somit die bezüglichen Anträge der Erbinteressenten, sowie die im Protokoll vom 22. 8. 1900 beurkundeten Vereinbarungen derselben nicht in Betracht kommen, mufsten die untergerichtlichen Beschlüsse nach Zulafs des § 16 cit. Pat. aufgehoben und der ersten Instanz der im Beschlusse enthaltene Auftrag erteilt werden.

Abweisung des Begehrens um Trennung einer zwischen Ausländern, von denen der eine Protestant, der andere Katholik ist, im Auslande geschlossenen Civilehe.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes, 24. 6. 1902, Z. 7550.

Das Begehren des Klägers, dafs die zwischen ihm und der Beklagten am 26. 2. 1891 vor dem Standesamte der Stadt Mühlhausen geschlossene Civilehe aus dem alleinigen Verschulden der Beklagten dem Bande nach getrennt und diese zum Kostenersatze verurteilt werde, wurde vom Gerichte erster Instanz abgewiesen.

Thatbestand. Laut Inhaltes der Klage wurde zwischen den Streitteilen am 26. 2. 1891 vor dem Standesamte zu Mühlhausen eine Civilehe geschlossen. Der Kläger, geboren am 17. 3. 1867 und zuständig nach Lippe-Detmold, war zur Zeit der Eheschliefsung Protestant, während die am am 1. 11. 1872 geborene Beklagte nach Tresternitz bei Marburg zuständig

und Katholikin war. Zur Zeit der Eheschliefsung war in Mühlhausen der *Code Napoléon* in Geltung. Aus der Ehe der Streitteile entsprangen drei Kinder, von denen eines gestorben ist. Die Ehegatten waren je zur Hälfte Eigentümer der N-Realität in Kartschowin bei Marburg, welche den letzten gemeinsamen Wohnsitz derselben bildete. Als nun Kläger in Ausübung seines Berufes als Schauspieler und Regisseur im Herbste des Jahres 1900 im Auslande abwesend war, gab sich die Beklagte in ehebrecherischer Weise dem C. hin und verständigte von diesem Vorfalle im Februar des folgenden Jahres schriftlich ihren Gatten. Über die Klage desselben wurde sowohl die Beklagte als auch C. vom Bezirksgerichte in Marburg des Ehebruches schuldig erkannt und verurteilt. Da der Ehebruch sowohl nach den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches als auch nach denen des *Code Napoléon* als Trennungsgrund anzusehen sei, stellt Kläger das Begehren auf Trennung der Ehe aus dem Verschulden der Beklagten. Da die über diese Klage angeordneten drei Versöhnungsversuche fruchtlos verliefen, wurde gemäfs § 8 der Verordnung des Justizministeriums vom 9. 12. 1897, R.G.Bl. No. 283 das vorbereitende Verfahren nach § 245, Z. 2 C.P.O. angeordnet und am 30. 10. 1901 in Gegenwart des inzwischen aufgestellten Verteidigers des Ehebandes durchgeführt. Dieses Verfahren ergab, dafs folgende thatsächliche Behauptungen der Klage unbestritten seien: 1. dafs die Ehe zwischen den Streitteilen thatsächlich am 26. 2. 1891 vor dem Standesamte der Stadt Mühlhausen im Elsafs und nur vor demselben, nicht auch vor irgend einem Seelsorger erfolgte, und dafs das letzte gemeinsame Domizil der Streitsache in N. bei Marburg gewesen sei; 2. dafs Kläger zur Zeit der Eingehung der Ehe deutscher Staatsbürger mit der Zuständigkeit nach Lippe-Detmold und evangelischer Konfession, die Beklagte hingegen österreichische Staatsbürgerin, zuständig nach Tresternitz bei Marburg und katholisch war, dann, dafs beide Streitteile die Konfession seither nicht gewechselt, sondern unverändert beibehalten haben; 3. dafs die Beklagte Ende 1900 oder Anfang 1901 thatsächlich Ehebruch begangen hat. — In rechtlicher Beziehung wurde nur die formelle Rechtsgültigkeit und der aufrechte Bestand der am 26. 2. 1891 im Auslande geschlossenen Ehe der Streitteile anerkannt; bezüglich der Frage, nach welchem Gesetze die Trennung dieser Ehe zu beurteilen sei, verbleibt der Kläger dabei, dafs die Trennung nach § 37 a. b. G.B. nach ausländischem Rechte, somit entweder nach dem *Code civil Napoléon* oder nach dem neuen deutschen bürgerl. Gesetzbuche zu beurteilen sei, während der Verteidiger des Ehebandes im Sinne des § 33 und 34 a. b. G.B. hierauf das österreichische Recht angewendet wissen will. Der vom Standesamte der Stadt Mühlhausen beschaffte Registerauszug bestätigt die Richtigkeit der Feststellungen des vorbereitenden Verfahrens.

Entscheidungsgründe: Bei vorliegendem Streitfalle, in dem alle thatsächlichen Angaben der Klage nicht blofs vom Verteidiger des Ehebandes zugegeben werden, sondern auch urkundenmäfsig erwiesen sind, handelt es sich lediglich um folgende zwei Rechtsfragen, 1. nach welchem Rechte ist die Frage der Trennbarkeit der Ehe zu entscheiden? 2. kann die zwischen den Streitteilen bestehende Ehe auf Grund der als bewiesen vorliegenden Thatsachen dem Bande nach getrennt werden oder nicht?

Die Frage ad 1. gehört zu einer der bestrittensten Fragen des sog. internationalen Privatrechts, auf das sich die §§ 4, dann 28—39 a. b. G.B. beziehen und ist deshalb von besonderer und entscheidender Wichtigkeit, weil das eventuell in Betracht kommende ausländische Recht vom österreichischen Recht wesentlich abweicht. Denn sowohl nach Art. 227, 229 ff. des *Code civil Napoléon*, der unbestrittenermaſsen bis 1. 1. 1900 im Reichslande Elsaſs, zu dem Mühlhausen (Ort der Eheschlieſsung) gehört, geltendes Privatrecht war, wie auch nach den §§ 1564—1587 bezw. § 1565 des seit 1. 1. 1900 im ganzen Deutschen Reiche geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs, in Verbindung mit Art. 17 des Einführungsgesetzes dazu, kann die Ehe wegen Ehebruches eines Ehegatten ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, dem die Ehegatten angehören, geschieden, d. h. dem Bande nach aufgelöst werden, während nach § 111 des österr. A.B.G.B. das Band einer zwischen Katholiken gültig geschlossenen Ehe nur durch den Tod des einen Ehegatten gelöst werden kann. Daſs nun die Frage der Trennbarkeit der in Rede stehenden Ehe, insosoweit sie von einem österreichischen Gerichte zu entscheiden ist, nur nach österreichischem Rechte beurteilt und entschieden werden darf, wird durch folgende Erwägungen begründet. Wenn auch der Wortlaut des § 37 A.B.G.B. für die Möglichkeit zu sprechen scheint, die gegenständliche im Auslande zwischen Ausländern geschlossene Ehe — die bishin ledige Beklagte wurde ja im Momente der Eheschlieſsung sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Rechte Ausländerin — nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, an dem sie geschlossen wurde, also nach ausländischem Gesetze, so sagt dem entgegen der § 33 ibid., daſs den Fremden überhaupt, d. h. im allgemeinen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zukommen, und ist weiters zu bedenken, daſs die Ehe nicht etwa wie ein Kauf- oder Darlehnsvertrag ein Rechtsgeschäft streng und rein privatrechtlichen Charakters ist, sondern ein Rechstverhältnis begründet, in dem sich privatrechtliche und öffentlichrechtliche Momente vermischen, was z. B. aus der Einteilung und der Lehre von den Ehehindernissen ganz klar hervorleuchtet. Nach österreichischem Rechte sind nun die Ehen, in denen zur Zeit der Eheschlieſsung auch nur ein Teil Katholik war, aus den zufolge öffentlich-rechtlicher Motive zum Gesetze erhobenen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes gegenüber den Ehen andersgläubiger Personen derart besonders behandelt, daſs es nach den Vorschriften der §§ 33 und 39 ibid. vollkommen unzulässig erscheint, daſs österreichische Gerichte die bezüglich der katholischen Ehen bestehenden inländischen zwingenden Verbotsgesetze nur auf die Ehen von österreichischen Staatsbürgern und allenfalls auch auf Ehen von Ausländern, die im Inlande abgeschlossen wurden, anwenden, sie jedoch auf im Auslande von Ausländern geschlossene Ehen für nicht anwendbar erklären. Aber auch von dieser, mehr theoretischen Gesetzesauslegung absehend und auf praktischem Wege vorgehend, kommt man zu keinem anderen Ergebnisse. Würde man nämlich etwa im Sinne des § 37 ibid. das ausländische Recht für anwendbar erklären und demnach etwa die Ehe dem Bande nach lösen wollen, so ist es klar, daſs nach § 111 ibid. die katholische Beklagte in Österreich überhaupt keine gültige zweite Ehe mehr eingehen könnte, während

der protestantische Kläger in Österreich eine zweite Ehe nach dem Hofdekrete vom 26. 8. 1814, J.G.S. No. 1099 nur mit einer nichtkatholischen Person eingehen dürfte. Überdies dürfte dieses österreichische Ehetrennungsurteil auch für das Gebiet des Deutschen Reiches nach den Bestimmungen der §§ 660 und 661 der deutschen C.P.O., die im § 661 verlangt, dafs die Gegenseitigkeit verbürgt sein müsse, wahrscheinlich nicht vollstreckbar sein, da nach § 81 Abs. 3 der österr. Ex.O. ausländische, den Personenstand eines Österreichers betreffenden Exekutionstitel in Österreich nicht vollstreckt werden, also die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Es mufs daher als feststehend angenommen werden, dafs die vorliegende Frage nach österreichischem Rechte zu lösen ist. Zur Frage ad 2. übergehend, ist nun die Frage der Trennbarkeit oder Nichttrennbarkeit der gegenständlichen Ehe im § 111 A.B.G.B. ganz klar verneinend entschieden, da dieser Paragraph bestimmt: „ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der Eheschliefsung der katholischen Kirche zugethan war."

Das Berufungsgericht bestätigte unter Verwerfung der Berufung des Klägers das erstrichterliche Urteil.

Entscheidungsgründe: Die Bestätigung des erstrichterlichen Urteils erfolgte aus dessen sachgemäfser Begründung. Darüber, dafs die Frage, ob auf vorliegenden Rechtsfall das inländische oder ausländische Recht anzuwenden ist, nur nach österreichischem Rechte zu beurteilen und zu beantworten ist, herrscht weder unter den Parteien, noch überhaupt in der Theorie oder Praxis der österreichischen Gerichte ein Zweifel. Nur dann und insoweit das österreichische Gesetz die Anwendung fremden Rechtes gestattet, darf der österreichische Richter dasselbe seiner Entscheidung zu Grunde legen. Das österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch bestimmt nun im § 33 im allgemeinen, dafs den Fremden überhaupt gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zukommen, dafs also die österreichischen Privatrechtsnormen im allgemeinen auf die Einheimischen und Fremden Anwendung zu finden haben. Von dieser allgemeinen Regel statuiert das österr. Gesetzbuch in den folgenden Paragraphen Ausnahmen, von denen jene des § 37 für den vorliegenden Fall von Wichtigkeit erscheint, weil es nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle den Anschein hat, als ob dieser Fall nicht nach österreichischem, sondern nach fremdem Rechte zu beurteilen sei. Dem ist jedoch nicht so; denn, wenn es auch richtig ist, dafs die von den beiden Streitteilen am 26. 2. 1891 in Mühlhausen im Elsafs eingegangenen Civilehe sowohl nach dem damals dort geltenden Reche des *Code Napoléon* als auch nach dem dermalen geltenden deutschen bürgerlichen Gesetzbuche als eine — ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis der Eheteile — trennbare Ehe abgeschlossen wurde, der Kläger damals bereits Ausländer war und die Beklagte es durch die Eheschliefsung wurde, kann von der Anwendbarkeit des § 37 A.B.G.B. bei der Entscheidung über das vorliegende Trennungsbegehren dennoch keine Rede sein. Denn die in dieser Gesetzesstelle dem fremden Rechte im Inlande und vor inländischen Gerichten eingeräumte Geltung erstreckt sich selbstverständlich nur auf rein privatrechtliche Verhältnisse und Normen, nicht aber auf solche, welche zugleich öffentlich-

rechtlicher Natur sind und bei denen das staatliche Interesse in Frage kommt. Zu diesen letzteren Rechtsverhältnissen gehört vornehmlich die Ehe als die Grundlage der Familie und des Staates selbst. Ein Fundamentalsatz des von solchen öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten beherrschten österreichischen Eherechts ist nun die aus dem kanonischen Rechte bezw. der katholischen Religion entnommene Rechtsnorm des § 111 A.B.G.B., welche das Band der Ehe strikte für unauflöslich erklärt, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war. Vom Standpunkte dieses österreichischen Gesetzes wurde die Trennung einer solchen Ehe *contra bonos mores* verstofsen und ist hierin die Schranke für die Anwendbarkeit des § 37 A.B.G.B. gelegen. Auch das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch steht gerade in Ansehung der Scheidung wie der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auf demselben Standpunkte, indem es in Art. 17 Abs. 2 E.G. verfügt, dafs auf selbe auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden kann, wenn sowohl nach dem ausländischen als nach dem deutschen Gesetze die Scheidung zulässig sein würde.

Der Revision des Klägers hat der oberste Gerichtshof keine Folge gegeben und das Urteil des Berufungsgerichtes unter Verweisung auf die übereinstimmenden, dem Gesetze und der Sachlage entsprechenden Gründe der beiden unteren Instanzen bestätigt.

Exekutionsbewilligung auf Grund rumänischer Urteile.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes, 10. 6. 1902, Z. 8244.

Der Beschlufs des ersten Richters, womit der Firma A. in Slatina (Rumänien) wider B. in Wien zur Hereinbringung ihrer Forderung von 5000 Lei auf Grund rumänischer Urteile die Exekution bewilligt worden war, wurde vom Rekursgerichte infolge Rekurses des Verpflichteten bestätigt, weil nach den schon vor der Wirksamkeit der Exekutionsordnung im Verhältnisse zwischen Österreich und dem Königreiche Rumänien ausgetauschten und gehörig kundgemachten Regierungserklärungen (Justizministerial-Verordnung vom 27. 10. 1871, R.G.Bl. No. 131) und den Erläuterungen hierzu (Justizministerial-Erlässe vom 15. 6. 1874, Z. 7966; 26. 5. 1875, Z. 6512; 10. 8. 1875, Z. 10670; 31. 12. 1883, Z. 18218), welche mit der Justizministerial-Verordnung vom 30. 12. 1897, R.G.Bl. No. 309 aufrecht erhalten wurden, bei wiederholt verbürgter voller Gegenseitigkeit die Voraussetzungen des § 80 Z. 1 und 2 Ex.O. zur Vollstreckung von Erkenntnissen und Entscheidungen — ohne Ausschlufs der Versäumnisurteile — kgl. rumänischer Gerichte in Civil-, Handels-, See- und Wechselsachen in Österreich, nicht erforderlich waren, — hieran auch laut der Motive zur Exekutionsordnung, S. 169, 170 durch § 80 Z. 1 und 2 Ex.O. nichts geändert wurde, da selbstverständlich durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, gehörig kundgemachte Regierungserklärungen die Voraussetzungen der Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel im Inlande, von der Vorschrift der §§ 80—83 abweichend bestimmt werden können, — weil ferner, abgesehen

hiervon die Voraussetzungen des § 80 Z. 2 und 3 Ex.O. bezüglich des vorliegenden Urteiles des Distriktstribunales in Olt vom 6. 4. 1899 No. 15 durch den Klagezustellungsausweis A und durch die Vollstreckungsklausel auf dem über Opposition (Wiedereinsetzungsbegehren) des Beklagten wider dieses Urteil erflossenen Urteile desselben Gerichtes vom 23. 12. 1899 No. 26, womit die Opposition abgewiesen und das Urteil vom 6. 4. 1899 No. 15 ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, sowie durch das Zeugnis D ausgewiesen, vom Beklagten im Rekurse nicht besonders angefochten sind, — weil endlich Beklagter die Unzuständigkeit des Distriktstribunales in Olt in keiner der Verhandlungen vom 6. 4. und 23. 12. 1899 eingewendet, vielmehr in seiner Opposition C wider das Erkenntnis No. 15/1899, worüber die Streitsache einer umfassenden Verhandlung unterzogen wurde, die Kompetenz jenes Gerichts anerkannt hat, und weil die Voraussetzung des § 80 Z. 1 Ex.O. auch dadurch gegeben ist, dafs die fragliche Streitsache, bei welcher es sich laut der vorliegenden Erkenntnisse um den Schadenersatzanspruch der Firma A. wegen Nichterfüllung (der Lieferung von fünf Waggons Eisen nach Slatina) in diesem Erfüllungsorte seitens des Beklagten gehandelt hat, im Hinblicke auf die im Zeugnisse B bestätigte allgemeine Zuständigkeitsvorschrift für die Kreisgerichte in Rumänien (A. 54 C.P.O. und 889 H.G.B.) auch nach Mafsgabe der hierlands geltenden Bestimmungen (§ 101, 104/2 und im allgemeinen auch § 88 J.N.) bei einem Kreisgerichte in Rumänien anhängig gemacht werden konnte.

Der oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des Verpflichteten keine Folge gegeben und den Beschlufs des Rekursgerichts bestätigt.

Begründung: Zunächst steht aufser Zweifel, dafs im Sinne des § 79 Ex.O. zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 30. 9. 1897, R.G.Bl. No. 309 resp. vom 29. 9. 1900, R.G.Bl. No. 169 Rumänien gegenüber die Gegenseitigkeit bezüglich der Vollstreckbarkeit der wechselseitigen Urteile feststeht. Letztere Verordnungen enthalten auch im Sinne des § 84 Ex.O. keine Abänderungen der Bestimmungen der §§ 79—83 Ex.O. — Dafs letztere Bestimmungen ein Hindernis gegen die Vollstreckbarkeit der vorliegenden rumänischen Urteile enthalten, wird nur in Ansehung der Zuständigkeit des rumänischen Gerichts zur Fällung der gegenständlichen Urteile behauptet (§ 80 Z. 1 Ex.O.). Hiernach ist allerdings die Zuständigkeitsfrage nach inländischen Gesetzen zu beurteilen. Die Zuständigkeitsfrage des rumänischen Gerichts steht jedoch aufser Zweifel, wenn erwogen wird, dafs das am 23. 12. 1890 erflossene, das Urteil vom 6. 4. 1899 aufrecht haltende Urteil nach neuer Verhandlung in der Hauptsache und Würdigung der Vorbringungen beider Teile in der Sache selbst erflossen ist, und der Beklagte in diesem Verfahren nicht nur die Unzuständigkeit des rumänischen Gerichtshofes in Olt nicht eingewendet, sondern durch seine Erklärung vom 1. 6. 1899 der Zuständigkeit desselben in unzweideutiger Weise sich unterworfen hat, wonach das rumänische Gericht auch mangels eines anderen Zuständigkeitsgrundes schon nach § 104 Abs. 3 J.N. zuständig geworden wäre.

Für Ansprüche einer Bayerin gegen einen in Österreich wohnhaften Österreicher aus der in Bayern erfolgten Zeugung eines aufserehelichen Kindes ist österreichisches Recht mafsgebend.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes 23. 7. 1902 (Z. 7282.)

Beklagter befand sich im November und Dezember 1900 zu vorübergehendem Aufenthalte in München. Während dieses Aufenthaltes lernte er die ledige Klägerin kennen und trat in der zweiten Hälfte des November 1900 zu ihr in die intimsten geschlechtlichen Beziehungen. Klägerin gebar am 25. 8. 1901 ein Kind, welches am 6. 11. 1901 starb, und als dessen Vater sie den Beklagten bezeichnet, welcher, ohne diese Vaterschaft anzuerkennen, den geschlechtlichen Verkehr mit der Mutter zu obiger Zeit zugiebt. Klägerin behauptet, vom Beklagten verführt worden zu sein. Beklagter bestreitet dies. Klägerin stellte sich in der Klage auf den Standpunkt des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches. Bei der mündlichen Verhandlung änderte sie ihren Rechtsstandpunkt und verlangte die Anwendung des bürgerlichen Rechtes des Deutschen Reiches, weil sie bayerische Staatsangehörige sei und der Vorfall in München sich abspielte. Beklagter dagegen behauptet, dafs das österreichische Recht anzuwenden sei; er ist Österreicher. Die Klägerin verlangte 390 K. 64 H. für Verpflegung und Leichenkosten des Kindes, Entbindungskosten, Ersatz des ihr durch die Schwangerschaft entgangenen Verdienstes, Unterhaltskosten für 6 Wochen nach der Entbindung.

Das Prozefsgericht sprach der Klägerin einen Betrag von 308 K. 64 H. samt Zinsen und Prozefskosten zu, wies dieselbe jedoch mit dem Mehrbegehren ab.

Entscheidungsgründe: „Nach dem Zugeständnisse des Beklagten über die Zeit der Beiwohnung mit der Kindesmutter mufs derselbe rechtlich als aufserehelicher Vater des von dieser geborenen Kindes angesehen werden. Für die Beurteilung dieser Frage und der sich daraus ergebenden Alimentationspflicht ist das österreichische Recht mafsgebend, wonach sich die Unterhaltspflicht nach den Verhältnissen des Vaters richtet ..... Das Gericht hielt einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 15 K. als angemessen, und sprach daher der Klägerin an Unterhaltskosten für das Kind 36 K. zu für die ganze Lebenszeit desselben. Weiter wurde ihr der vom Beklagten anerkannte Betrag von 9 K. 84 H. als Ersatz der Leichenkosten des Kindes zuerkannt. Zur Entscheidung über die weiteren Ansprüche der Klägerin mufste zuerst über das anzuwendende Recht entschieden werden. Nach österreichischem Rechte würden der Klägerin diese Ansprüche sicherlich nicht zustehen, weil Klägerin eine Verführung nicht bewiesen hat. Anders nach dem Rechte des Deutschen Reiches, dessen § 1715 B.G.B. ohne Rücksicht auf die Vorgänge bei der Erzeugung eines Kindes der aufserehelichen Mutter bestimmte Ansprüche gegen den Vater einräumt. Welches Recht hier Anwendung zu finden habe, ist von Amts wegen zu prüfen. Die Frage ist für den vorliegenden Fall im österr. allg.

bürgerl. Gesetzbuche nicht gelöst. Nach den in diesem Gesetzbuche für die Entscheidung von Fragen des internationalen Privatrechtes im allgemeinen angewandten Grundsätzen aber und nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen wird für Obligationen und Delikte das Recht des Entstehungs- oder Erfüllungs- bezw. Begehungsortes entscheidend sein, daher auch für die Ansprüche der Geschwängerten aus dem aufserehelichen Beischlafe. Es ist dies auch derzeit herrschende Lehre (vgl. neuestens Kohler: Einführung in die Rechtswissenschaft, 1902, S. 201). Auf den vorliegenden Fall wird daher das Recht des Deutschen Reiches in Anwendung zu kommen haben, woran auch die Schlufsbestimmung des Art. 21 des Einf.-Ges. zum deutschen Bürgerl. G.B. nichts ändern kann, weil auch nach diesem Artikel im Deutschen Reiche Ausländer principiell nicht schlechter als Inländer behandelt werden, und die Anwendung der nach dem bezeichneten Schlufssatze etwa möglichen materiellen Reciprocität der Regierung und nicht dem Richter zustehen würde. Nach dem schon bezüglich der persönlichen Ansprüche der Kindesmutter gegen den aufserehelichen Kindesvater in Anwendung zu bringenden § 1715 des deutschen Bürgerl. G.B. stehen der Klägerin zu die Kosten der Entbindung, welche bezüglich ihrer ziffermäfsigen Höhe vom Beklagten nicht bestritten wurden und übrigens angemessen erscheinen, die Kosten des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, welche in der Höhe von 2 Mk. für den Tag als angemessen betrachtet werden müssen, und der durch die Einvernehmung des seinerzeitigen Dienstgebers der Klägerin als Zeugen mit 100 Mk. = 120 K. ermittelte Verdienstentgang derselben vor der Entbindung, weil nach Angabe dieses Zeugen die Entlassung der Klägerin aus diesem Dienste nur infolge ihrer Schwangerschaft erfolgte, und dieser Verlust sich als eine Aufwendung darstellt, welche infolge der Schwangerschaft notwendig wurde. Durch die Summierung aller dieser für gerechtfertigt erkannten Ansprüche der Klägerin ergab sich der ihr zuerkannte Betrag. Mit dem Mehranspruche war dieselbe abzuweisen."

Gegen das erstrichterliche Urteil, insoweit mit demselben der Klägerin 42 K. als Entbindungskosten, 120 K. als Ersatz des Verdienstentganges während der Schwangerschaft und 100 K. 80 H. an Kosten des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung zugesprochen wurden, hat Beklagter die Berufung ergriffen und die Abänderung des angefochtenen Urteiles dahin beantragt, dafs das Klagebegehren im Umfange der Berufung abgewiesen werde, weil die Beurteilung der Sache nach österreichischem Rechte und nicht nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zu erfolgen hätte.

Das Berufungsgericht gab der Berufung Folge und änderte das erstrichterliche Urteil, welches in den unangefochtenen Punkten unberührt blieb, dahin ab, dafs es das Klagebegehren, soweit dasselbe den Betrag von 45 K. 84 H. samt Zinsen übersteigt, abwies.

Entscheidungsgründe: „Das Berufungsgericht hat bei Überprüfung des vorliegenden Erkenntnisses die Berufung als begründet erachtet. Klägerin leitete im Zuge der mündlichen Streitverhandluug ihre strittigen Ansprüche aus der Vorschrift des § 1715 Abs. 1 des Bürgerl.

G.B. für das Deutsche Reich ab, derzufolge der Vater verpflichtet ist, der Mutter die Kosten der Entbindung, sowie die Kosten des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. In thatsächlicher Beziehung ist unbestritten, dafs die Beiwohnung in München stattfand, und dafs die Kindesmutter deutsche Reichsangehörige ist; eine Verführung der letzteren liegt nach den Feststellungen des Erstrichters nicht vor. Die Vorinstanz hat mit Recht hervorgehoben, dafs in den positiven Bestimmungen des österreichischen allgem. bürgerl. Gesetzbuches eine Kollisionsnorm für den Streitfall nicht enthalten sei. Namentlich wäre es durchaus verfehlt, im Hinblicke auf den im Art. 21 des Einf.Ges. zum deutschen Bürgerl. G.B. niedergelegten Grundsatz, wonach die Pflicht des Vaters zum Ersatze der Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhaltes an die Mutter nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört, das Retorsionsprincip des § 33 a. b. G.B. zur Anwendung zu bringen. Denn wenn auch in Kraft der bezogenen Einführungsnorm den Österreicherinnen vor den Gerichten des Deutschen Reiches die aus der Bestimmung des § 1715 B. G.B. entspringenden Befugnisse zu versagen sind, so liegt doch der Grund einer solchen ungünstigeren Behandlungsweise nicht in einer Zurücksetzung der hierländischen Staatsangehörigen, sondern lediglich in den Grundsätzen des im Deutschen Reiche in dem unterstellten Kollisionsfalle als anwendbar erklärten heimischen Rechtes. Die Gesichtspunkte, von denen der Erstrichter bei Beurteilung der Frage geleitet war, nach welchem örtlichen Rechte die Entscheidung der Streitsache zu erfolgen habe, vermochte das Berufungsgericht nicht zu teilen. Vor allem ist die Annahme rechtsirrtümlich, dafs der durch die Bestimmung des § 1715 Bürgerl. G.B. der Mutter gewährte Anspruch deliktischer Natur sei; im Gegenteile ergiebt sich dessen familienrechtlicher Charakter schon aus der systematischen Stellung der Gesetzesstelle, zumal bei vergleichsweiser Heranziehung der §§ 825 und 847 Abs. 2 cit. — Ist doch jener Anspruch der Mutter keineswegs etwa in Approbation ihres eigenen Interesses, das eben nicht als schutzwürdig anerkannt wurde, sondern lediglich aus billiger Fürsorge für die in der ersten Lebenszeit besonders gefährdete Existenz des Kindes beigelegt, und hiermit um des Kindes willen eine Reflexwirkung des Kindesrechts auf die Interessensphäre der Mutter zu einer selbständigen Befugnis der letzteren ausgestaltet worden (Mot. IV, 907; Prot. IV, 685 ff., 308 ff.; Denkschr. 241 f.). Allerdings läfst sich nicht verkennen, dafs der Sitz des strittigen Rechtsverhältnisses im Auslande gelegen sei, und dafs deshalb das Prozefsgericht sich der Aufgabe nicht entschlagen kann, die einschlägige materiellrechtliche Norm des fremden Rechtes in Betracht zu ziehen. Ob aber der Inlandsrichter dieselbe auch anzuwenden habe, hängt indessen nach den Grundsätzen des modernen internationalen Rechtes noch von einem anderweitigen Momente ab. Die Regel, dafs die Anwendung eines auswärtigen Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn die Anwendung gegen den Zweck eines inländischen Gesetzes ver-

stofsen würde (Art. 30 des Einf.Ges. zum Bürgerl. G.B., deren Ausflufs Art. 21 in f. bildet), enthält nicht blofs eine dem deutschen bürgerlichen Rechte eigentümliche Kollisionsnorm, sondern zugleich einen Rechtssatz, dessen internationale Bedeutung auf seiner inneren Folgerichtigkeit beruht. Die Regel weist den Richter zur Vergleichung der für den Streitfall heranzuziehenden Norm des ausländischen Rechtes mit der lex fori an; es soll geprüft werden, ob nicht etwa die letztere vermöge ihres immanenten Zweckgedankens zur ausschliefslichen Anwendung durch den Inlandsrichter gebracht sein will. Ergiebt die Rechtsvergleichung einen solchen Gegensatz der kollidierenden Statuten in Ansehung ihrer legislativen Zweckmomente, dafs das Auslandsgesetz mit der rechtspolitischen Tendenz der lex fori unvereinbar erscheint, dann hat eben der Prozefsrichter nach den Normen seines Staates zu entscheiden, einerlei, ob das Auslandsstatut gegen ein inländisches Prohibitivgesetz verstöfst, oder ob eine so geartete Kollision nicht verhanden ist. Was nun das Inlandsgesetz des Streitfalles anlangt, so hat das österreichische Privatrecht den Entschädigungsanspruch der Mutter deshalb auf den Fall der Verführung beschränkt (§ 1328 a. b. G.B.), weil dasselbe von vornherein der Gefahr einer mifsbräuchlichen Ausbeutung des Anspruches begegnen wollte, welche dann besonders nahe läge, wenn der Thatbestand des subjektiven Rechtes lediglich auf das Moment der Geburt eines aufserehelichen Kindes abgestellt worden wäre (Ofner: Urentwurf II, 195). In der unverkennbaren Absicht der österreichischen Gesetzgebung, derlei Auswüchse des Rechtslebens gar nicht aufkommen zu lassen, erblickt das Berufungsgericht eine positive Schranke, welche der Anwendbarkeit des auf wesentlich abweichenden Gesichtspunkten beruhenden Auslandsgesetzes im Wege steht."

Der Oberste Gerichtshof hat der Revision der Klägerin keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe: „Wenn das Berufungsgericht bei Beurteilung der Frage, ob Beklagter auch noch verpflichtet sei, der Klägerin die Entbindungskosten und den ihr infolge der Schwangerschaft entgangenen Verdienst zu ersetzen, entgegen der ersten Instanz, welche die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches auf den vorliegenden Fall angewendet hat, von der Bestimmung des § 1328 a. b. G.B. ausgegangen ist und, da eine Verführung nicht vorlag, den diesfälligen Anspruch abgewiesen hat, so läfst diese Entscheidung eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Streitfalles nicht erkennen. Denn der im Auslande gepflogene aufsereheliche Geschlechtsverkehr des Beklagten mit der Klägerin läfst sich keineswegs als ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 37 a. b. G.B. qualifizieren, sondern erscheint nur als Thatsache, deren rechtliche Folgen im § 1328 a. b. G.B. festgesetzt sind. Diese Bestimmung ist aber für den vorliegenden Fall mafsgebend, da der im Inlande wohnhafte Beklagte als Inländer nach § 4 a. b. G.B. den Bestimmungen des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches untersteht, das Urteil im Inlande von Wirkung sein soll und nach § 33 a. b. G.B. auswärtigen Staatsangehörigen nicht mehr Rechte zustehen als den einheimischen. Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Anspruches

erscheint demnach der Ort der Beiwohnung belanglos. Hiernach war die lediglich auf § 503 Z. 4 C.P.O. gestützte Revision zurückzuweisen."

Ungültigkeitserklärung einer von Österreichern in Deutschland geschlossenen Ehe wegen Ehebruches.

Urteile des Landgerichts Wien 8. 6. 1901, des Oberlandesgerichts Wien 27. 9. 1901, des obersten Gerichtshofes 3. 12. 1901 (Z. 16322).

Der Schriftsetzer Franz A., wohnhaft in Frankfurt a. M., österreichischer Staatsangehöriger und Katholik, hatte am 20. 11. 1899 vor dem Standesbeamten in Frankfurt die Ehe mit Anna geb. C. geschlossen, nachdem seine erste, im Jahre 1887 ebenfalls in Frankfurt mit Marie D. geschlossene Ehe durch Urteil des Landgerichts zu Frankfurt vom 7. 4. 1898 geschieden war. In den drei Instanzen wurde übereinstimmend die zweite Ehe auf Grund des § 67 a. b. G.B.[1]) für ungültig erklärt, weil die Ehegatten vor der Scheidung der ersten Ehe des A. miteinander Ehebruch begangen hatten, was unter anderem durch die in dem vorhergegangenen Ehescheidungsprozefs vor dem Landgericht Frankfurt gemachten eidlichen Erklärungen der jetzigen Frau A. (Anna B., geb. C.), also vor Eingehung der neuen Ehe bewiesen worden sei. Die Gründe des Urteils erster Instanz führen aus:

„Der Ehe zwischen Franz A. und Anna verwitweten B. steht das Ehehindernis des § 67 a. b. G.B. entgegen; denn zur Zeit des Abschlusses dieser Ehe war bereits der Beweis des Ehebruches erbracht, welchen diese beiden zur Zeit des Bestandes der ersten Ehe des Franz A. mit Marie geborenen D. begangen haben. Dieser Beweis ergiebt sich aus den Verhandlungsakten über den beim Kgl. Landgerichte in Frankfurt a. M. anhängig gemachten Streit über die Trennung der ersten Ehe des Franz A. und aus den dem Trennungsurteile des letzteren Gerichtes vom 7. 4. 1898 beigegebenen Entscheidungsgründen. Für das Inland kommt zwar diesem Urteile, welches den Personenstand österreichischer Staatsangehöriger betrifft, keine Rechtskraft zu; noch weniger mufste dieses Gericht jene Thatsachen als wahr anerkennen, welche das ausländische Gericht als bewiesen erachtete. Der Zusammenhalt des Protokolles über die eidliche Zeugenaussage der Anna B., welche am 7. 4. 1898 vor dem Kgl. Landgerichte in Frankfurt a. M. abgegeben wurde, mit den Angaben, welche sowohl Franz A. als auch Anna A. in dem Verfahren wegen Legitimationsvorschreibung ihrer Kinder und in diesem Verfahren gemacht haben, verschafften aber dem Gerichtshofe die Überzeugung, dafs die Thatsache des Ehebruches, welche das Kgl. Landgericht in Frankfurt a. M. als bewiesen

1) „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch mufs aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein."

annahm, auch thatsächlich bewiesen war. Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt aber nur, dafs der Beweis des Ehebruches vor Abschlufs der zweiten Ehe bereits hergestellt war, nicht auch, dafs dieser Beweis vor einem inländischen Gerichte erbracht sein mufste. Da somit die Ungültigkeit der untersuchten Ehe feststand, war kein Anlafs gegeben, zu prüfen, ob noch ein weiteres Ehehindernis, jenes nach § 62 beziehungsweise § 111 a. b. G.B., dieser Ehe entgegenstand. Das durchgeführte Verfahren reicht zwar hin, um zu sagen, auch dieses Hindernis habe bestanden, wofern die erste Gattin des Franz A., namens Marie, am 20. 11. 1899, das ist am Tage, an welchem Franz A. die zweite Ehe schlofs, noch am Leben war. Nach § 111 a. b. G.B. war die erste Ehe des A. nur durch den Tod eines der Gatten lösbar; als Österreicher und als Katholik hatte A. nach § 4 a. b. G.B. nicht die Fähigkeit, bei Lebzeiten der ersten Gattin eine zweite Ehe zu schliefsen. Das ausländische Trennungsurteil vermochte ihm diese Fähigkeit nicht zu verschaffen, da letztere ausschliefslich nach den österreichischen Gesetzen zu beurteilen ist. Bezüglich des Lebens der Marie A., geborenen D., an dem entscheidenden Tage besteht aber nach den Ergebnissen des Verfahrens nur eine Vermutung, keine Gewifsheit. Das Gericht wäre kaum in der Lage gew [illegible]n, sich Gewifsheit zu verschaffen, erachtete aber, dafs es zum Abschlusse des Verfahrens dieser Gewifsheit nicht bedürfe, weil die Ungültigkeit der Ehe aus dem anderen Grunde schon feststand."

Aus den Gründen des zweiten Urteils ist zu entnehmen:

. . . Aber auch der Berufungsgrund, dafs das Ehehindernis nach § 67 a. b. G.B. nur durch den Ausspruch einer inländischen Behörde, bezw. dafs durch den von einem ausländischen Gerichte geführten Beweis eines vor der Ehe begangenen Ehebruches den Erfordernissen des § 67 a. b. G.B. nicht entsprochen werden könne, erschien dem Berufungsgerichte gesetzlich nicht gerechtfertigt. Der § 67 a. b. G.B. verlangt, dafs der Ehebruch vor der geschlossenen Ehe bewiesen sei. Es genügt daher allerdings nicht das blofse Vorhandensein von Beweismitteln für den Ehebruch vor der Eheschliefsung, sondern es mufs vor diesem Zeitpunkte ein diesbezüglicher Beweis vor einer hierzu berufenen Behörde thatsächlich, und zwar mit Erfolg, durchgeführt worden sein. Das Gesetz beschränkt sich jedoch auf dieses Erfordernis, und es wird nirgends statuiert, dafs diese Beweisführung vor einer inländischen Behörde erfolgen müsse. Das Gesetz, welches den Ehen, die aus ehebrecherischen Verhältnissen entstanden sind, gewifs keinen besonderen Schutz angedeihen lassen wollte, hat lediglich, um bei bereits bestehenden Ehen negatorischen Anfechtungen zu begegnen, bestimmt, dafs der Ehebruch vor geschlossener Ehe bewiesen sein müsse, ein weiteres Erfordernis hinsichtlich der Art und Weise einer solchen Beweisführung jedoch nicht aufgestellt. Der Richter wird übrigens bei Entscheidung eines solchen Falles untersuchen müssen: 1. ob eine Beweisführung vor geschlossener Ehe bei einer hierzu kompetenten Behörde stattgefunden, und 2. unter der Voraussetzung, dafs nicht etwa eine bindende Entscheidung, z. B. ein verurteilendes Erkenntnis eines österreichischen Strafgerichtes, vorliege (§ 268 C.P.O.), ob anläfslich dieser

Beweisführung der Beweis des Ehebruches auch wirklich erbracht wurde. Wenn der Richter zu der Überzeugung gelangt, dafs diese beiden Erfordernisse vorliegen, so ist dies nach unseren Gesetzen genügend, und es ist vollkommen gleichgültig, ob die Feststellung des Ehebruches durch ein ausländisches, im Inlande keine Rechtskraft geniefsendes Urteil erfolgt ist, da ja in der Frage, ob der Ehebruch bewiesen wurde, die Überprüfung des ausländischen Urteils durch das österreichische Gericht erfolgen mufs. Im vorliegenden Falle hat nun auf Grund freier Beweiswürdigung der erste Richter den Beweis eines Ehebruches vor geschlossener Ehe als erbracht angesehen und daher das Ehehindernis nach § 67 a. b. G.B. als vorhanden angenommen. Diese thatsächliche Feststellung ist aber auch für das Berufungsgericht im Sinne des § 498 C.P.O. bindend.

Der Oberste Gerichtshof erklärte die Gründe des Berufungsgerichtes für nicht rechtsirrtümlich.

§ 37 a. b. G.B. — In der konkludenten Vertragsabrede eines Erfüllungsortes für einen Kaufvertrag liegt die wirksame Willkürung des daselbst geltenden Rechtes.

Urteil des Oberlandesgerichts Prag 14. 3. 1900 und des obersten Gerichtshofes 31. 5. 1900 Z. 7143 (Juristische Blätter 1901 S. 549).

Ein Kaufvertrag über Lieferung von Champagnerflaschen war in Ungarn geschlossen worden. Der Verkäufer klagte den Kaufpreis ein.

Der Verkäufer hatte die Bestellung der Flaschen mit einer Erklärung erwidert, in welcher die Bestimmung enthalten war, dafs die Flaschen in Kosten (Österreich) lieferbar seien. In der Faktura war dann der Vermerk enthalten, dafs der Kaufpreis für die Flaschen in Kosten zahlbar sei. In dem der Klage stattgebenden Urteil des Oberlandesgerichts in Prag 14. 3. 1900 heifst es dieserhalb:

„Dafs der Inhalt dieser Erklärung und der Faktura in irgend einer Richtung von der beklagten Firma beanstandet worden wäre, wird von derselben nicht behauptet. Da erachtet werden mufs, dafs die beklagte Firma den in der Erklärung über die Mitteilung der Bestellung und in der Faktura angegebenen Vertragsbestimmungen zugestimmt habe, so war der Vertrag sowohl auf seite des Verkäufers, als auch auf seite des Käufers in Kosten zu erfüllen. In einem solchen Falle ist aber gemäfs § 37 a. b. G. B. das aufserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzbuches abgeschlossene Geschäft nicht nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, sondern nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurteilen, indem bei Verabredung eines Erfüllungsortes angenommen wird, dafs das daselbst geltende Recht von den Parteien bei Abschliefsung des Geschäftes demselben zugrunde gelegt worden ist. Auf das vorliegende Lieferungsgeschäft sind daher die österreichischen Gesetze anzuwenden."

Der aufserordentlichen Revisionsbeschwerde der beklagten Firma hat der k. k. oberste Gerichtshof wegen Abgangs der Voraussetzungen des Hofdekrets vom 15. 2. 1833 Nr. 2593 J. G. S., unter denen gleichförmige Urteile abgeändert werden können, keine Folge gegeben, weil eine Nullität nicht behauptet werde, eine offenbare Ungerechtigkeit in denselben nicht erblickt werden könne, und nach der Aktenlage, der Aussage der Zeugen und Sachverständigen die Ursache des Platzens der Champagnerflaschen sich überhaupt mit Sicherheit nicht feststellen lasse.

Anm. Der § 37 des a. b. G.B. lautet: „Wenn Ausländer mit Ausländern oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurteilen, dafern bei der Abschliefsung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im § 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht". (Der § 4 handelt von der Geschäftsfähigkeit). —

Das oberstrichterliche Urteil enthält weder eine Billigung noch eine Verwerfung des von dem Oberlandesgericht aufgestellten Auslegungsgrundsatzes, wonach selbst die konkludente Vereinbarung eines Erfüllungsortes die „offenbare Zugrundelegung" des Rechtes des Erfüllungsortes im Sinn des § 37 darstellt. Ob der Grundsatz dem Sinne dieses Paragraphen gerecht wird, erscheint sehr zweifelhaft und seine Anwendung umso bedenklicher, als nach § 36 a. a. O. (s. Ztschr. X S. 233) in Österreich abgeschlossene Verträge ohne jede Ausnahme nach österreichischem Recht zu beurteilen sind. *N.*

Ausländerkaution für die Prozefskosten. Haager Konvention von 1896. Die staatsvertragliche Befreiung ist unverzichtbar.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes 30. 11. 1901 (Z. 14 640).

Dem Kläger, einem russischen Staatsangehörigen, war in erster Instanz Sicherheitsleistung für die Prozefskosten auferlegt, nachdem er die Berechtigung dazu nicht bestritten, vielmehr nur Ermäfsigung der beantragten Sicherheitssumme beantragt hatte.

Die Rekursinstanz hob die Entscheidung auf und der oberste Gerichtshof als Revisionsinstanz bestätigte dies, da Art. 11 der laut Rufslands Beitritt 19/31 1897 hier mafsgebenden Haager Konvention ohne Rücksicht auf die von den Parteien abgegebenen Erklärungen anzuwenden sei.

Ausländerkaution für die Prozefskosten. Ihre Forderung mufs seitens des Beklagten durch Hinweis auf eine bestimmte Staatsangehörigkeit fundiert werden.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Wien 13. 5. 1902 G.Z. $\frac{\text{R. 14. 28—2}}{3}$ (Juristische Blätter 1902 S. 282).

Der Beklagte hatte ganz allgemein behauptet, der Kläger sei „Ausländer". Ebenso wie in erster Instanz das Landesgericht hat das Ober-

landesgericht als Rekursinstanz den Antrag auf Erfordern der Ausländerkaution abgewiesen, indem unter Hinweis auf § 57 C.P.O. und § 11 der Haager Konvention (Reichsgesetzblatt XXXVI ex 99 Nr. 85) ausgeführt wurde, dafs der Beklagte eine bestimmte Staatsangehörigkeit des Klägers behaupten müsse.

Anm.: Das Bemerkenswerte der Entscheidung liegt darin, dafs die Kautionspflicht der Ausländer nicht als eine zu präsumierende Regel behandelt wird, wie sie sich an und für sich aus der Fassung des § 57 C.P.O. ergiebt („Wenn Ausländer . . . als Kläger auftreten, haben sie Sicherheit zu leisten, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt ist"), sondern als eine aus dem speciellen Staatsangehörigkeitsverhältnis sich ergebende und demgemäfs darzulegende Rechtspflicht. Diese Auffassung erklärt sich erst aus der durch die Haager Konvention geschaffenen Rechtslage, auf welche die Entscheidung des Landesgerichts sich denn auch charakteristischer Weise stützt. *N.*

Geltendmachung der im Inlande nicht vollstreckbaren Entscheidung eines ausländischen Gerichtes über die Gerichtskosten mittels Klage.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes 23. 4. 1901 (Z. 1886).

Auf Grund des rechtskräftigen Urteils eines Schweizer Kantonalgerichtes und der vom Präsidenten dieses Kantonalgerichtes in gesetzmäfsiger Weise abgegebenen Kostenbestimmungserklärung, mittels deren die dem Kläger gegen den Beklagten in dem gedachten Urteile der Quote nach zugesprochenen Gerichtskosten ziffermäfsig festgesetzt wurden, suchte Kläger wider den Beklagten in Österreich um Exekution zur Hereinbringung seiner Kostenforderung an, wurde aber mit seinem Begehren wegen Abganges der Voraussetzungen des Art. 12 des Übereinkommens vom 14. 11 1896, R.G.Bl. vom J. 1899 Nr. 85, sohin mangels Vollstreckbarkeit der obbezogenen ausländischen Entscheidungen im Inlande in allen drei Instanzen abgewiesen, worauf er vom Beklagten die Bezahlung des betreffenden Kostenbetrages mittels Klage verlangte. Diese Klage stützte er einerseits auf das oben erwähnte ausländische Urteil und die gedachte Kostenbestimmungserklärung, andrerseits auf eine angebliche Anerkennung seiner Kostenforderung durch den Beklagten, welche in einer von dem letzteren dem Vertreter des Klägers gegenüber im Inlande abgegebenen Erklärung gelegen sein sollte, derzufolge Beklagter die Richtigkeit und Fälligkeit der klägerischen Kostenforderung zugegeben, die Bezahlung oder Kompensierung derselben mit einer Gegenforderung aber mit Hinweisung auf die Nichtvollstreckbarkeit der Kostenforderung im Inlande verweigert habe.

Beide Untergerichte haben die Klage abgewiesen, wobei sie sich im wesentlichen von nachstehenden Erwägungen leiten liefsen:

Es steht fest, dafs die ausländischen Entscheidungen, auf welche sich die Klage in erster Reihe stützt, in Österreich nicht vollstreckbar sind. Eine notwendige Folge davon ist, dafs aus der in diesen Entscheidungen

enthaltenen Sentenz hierlands ein Rechtsanspruch aus dem Titel des Gesetzes, wie es der Kläger versucht, nicht abgeleitet werden kann. Es würde sonst die Inkonsequenz bestehen, dafs dem ausländischen Urteile einerseits die Eigenschaft der Vollstreckbarkeit mangelt, dafs es aber anderseits für ein inländisches Gericht derart bindend wäre, dafs einer auf die ausländische Sentenz gestützten Klage lediglich deshalb stattgegeben werden müfste, weil diesbezüglich bereits ein ausländischer Richter geurteilt hat, was zur Umgehung der die Exekutionsfähigkeit ausländischer Urteile versagenden gesetzlichen Bestimmungen führen würde. Aufserdem ist zu bedenken, dafs ein Urteil nicht den Zweck hat, einen neuen Rechtsgrund zu schaffen, sondern den ursprünglichen Rechtsgrund aufser Zweifel zu setzen, in Ansehung eines streitigen Rechtsverhältnisses für die Zukunft einen ausschliefslichen Beurteilungsmafsstab zum Zwecke allfälliger zwangsweiser Durchsetzung des bestehenden Rechtsanspruches zu erlangen. Ist einem ausländischen Urteile die Exekutionsfähigkeit versagt, so fehlt demselben auch die Möglichkeit, um besagten Zweck zu erreichen, eine sogenannte Judikatsobligation zu schaffen. Mit Unrecht leitet demnach der Kläger unter Berufung auf die Bestimmung des § 859 a. b. G. D. den Klagsanspruch aus dem Titel des Gesetzes ab, da von einer Judikatsobligation nur bei österreichischen oder exekutionsfähigen ausländischen Urteilen und Entscheidungen gesprochen werden kann, und § 860 a. b. G. B. besagt, dafs die Fälle, in welchen jemandem unmittelbar von dem Gesetze ein persönliches Recht erteilt wird, an den gehörigen Orten angegeben sind, demnach nicht schlechtweg auf ein exekutionsfähiges ausländisches Urteil ohne Angabe eines Rechtsgrundes ein Klagsanspruch gegründet werden kann. Auch die Bestimmung des § 37 a. b. G. B. kann nicht mit Erfolg herangezogen werden, weil es sich nicht um ein im Auslande eingegangenes Rechtsgeschäft, sondern um eine im Auslande erfolgte richterliche Entscheidung handelt. Allein auch aus dem Titel der Anerkennung kann eine Verurteilung des Beklagten nicht erfolgen, weil die blofse Anerkennung einer Schuld ohne gleichzeitiges Zahlungsversprechen nicht geeignet ist, einen selbständigen Verpflichtungsgrund zu bilden. (Dies wird ausgeführt.)

Der Oberste Gerichtshof hat der klägerischen Revision keine Folge gegeben.

Gründe: Die Revision des Klägers ist nicht gerechtfertigt. Ein ausländisches Urteil begründet in Österreich nur dann eine Judikatsobligation, wenn dessen Vollstreckung im Inlande zulässig ist. Denn der Judikatsanspruch auf Erfüllung der Judikatsobligation ist eben nichts anderes als ein Anspruch, ein Recht auf Exekution. Mangelt dem ausländischen Urteile die Exekutionsfähigkeit im Inlande, so besteht aus einem solchen Urteile kein im Inlande durchsetzbarer Judikatsanspruch: dasselbe ist im Inlande wirkungslos. Hieraus folgt, dafs ein derartiges Urteil nicht geeignet ist, einem auf Grund desselben im Inlande erhobenen Klagsanspruche zur Grundlage zu dienen. Die vorliegende Klage kann daher auf das Urteil des in Rede stehenden Kantonalgerichtes und die Kostenadjustierungserklärung des Präsidenten dieses Gerichtes nicht gestützt werden, weil feststeht, dafs dem gedachten Urteile und der Kostenadjustierungserklärung die Vollstreckbarkeit

im Inlande versagt ist. Dafs auch aus der in Klage angeführten, von dem Beklagten dem klägerischen Vertreter gemachten Äufserung ein Rechtstitel zur klagbaren Geltendmachung des in Rede stehenden Gerichtskostenanspruches im Inlande nicht abgeleitet werden könne, haben bereits die Untergerichte zutreffend ausgeführt. Es wird daher auf deren bezügliche Begründung verwiesen und noch beigefügt, dafs die fragliche Äufserung das gerade Gegenteil einer Verpflichtungserklärung, die Zahlung der bezüglichen Kosten an den Kläger im Inlande leisten zu wollen, enthält. Ein anderweitiger Rechtstitel für die Klagforderung liegt aber nicht vor, zumal § 37 a. b. G. B. aus den untergerichtlichen Gründen auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, und es ist eine selbständige klageweise Geltendmachung der Klagforderung im Inlande schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich um einen Prozefskostenanspruch hinsichtlich eines im Auslande durchgeführten Rechtsstreites handelt, der inländische Richter daher nicht in der Lage wäre, die Notwendigkeit und Zweckmäfsigkeit der einzelnen Kosten des Expensars zu beurteilen.

Es kann mithin darin, dafs das Berufungsgericht das Klagebegehren abgewiesen hat, die dem Berufungsurteile zum Vorwurfe gemachte unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache nicht erkannt werden, weshalb der auf § 503, Z. 4 C.P.O. gestützten Revision keine Folge zu geben war.

Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eines ausländischen (deutschen) Urteils[1].

Beschl. des Oberlandesgerichts Krakau 19. 2. 1902 („Deutsche Juristenzeitung“ 1902 S. 311).

Die Firma A. in Berlin hatte um Vollstreckung eines vom Amtsgerichte Berlin erflossenen Versäumnisurteiles gegen die Firma B. in Krakau angesucht. Im Thatbestande des Versäumnisurteils war angeführt, dafs „Berlin als Erfüllungsort vereinbart sei“ und „dafs die Zustellung der Klage und Ladung durch die Urkunden vom 27. 10. und 9. 12. 1901 ausgewiesen sei“. Das Landesgericht Krakau hat mit Beschlufs vom 10. 2. 1901 das Vollstreckungsbegehren abgewiesen, weil nach den im § 80 d. österr. Exek.O. angeführten Bedingungen die Exekution nur dann bewilligt werden kann wenn die Rechtssache nach Mafsgabe der im Inlande geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte und wenn die Ladung zur Verhandlung zu eigenen Händen des Belangten zugestellt wurde.

Nach dem Thatbestand des Berliner Urteiles beruht die Zuständigkeit des Berliner Gerichtes auf der Vereinbarung, dafs Berlin Erfüllungsort ist. Eine solche Gerichtszuständigkeit ist in der österr. Jurisdiktionsnorm nicht vorgesehen, im Gegenteil ist sie durch § 88 J.N. ausdrücklich ausgeschlossen, indem der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nur dann begründet sein kann,

1) Vgl. das Urteil Ztschr. XI S. 471.

wenn die Parteien hierüber schriftlich übereingekommen sind und überdies auch die Berechtigung zur Klage an diesem Orte anerkannt haben, Da nicht einmal behauptet wird, dafs zwischen den Parteien ein solches Übereinkommen, insbesondere auch über die Klagbarkeit in Berlin, schriftlich zustande gekommen wäre, so ist Berlin zur Entscheidung der Rechtssache nicht zuständig und das ergangene Urteil nicht exekutionsfähig. Überdies hat der betreibende Gläubiger nicht nachgewiesen, dafs die Klage der verpflichteten Firma zu eigenen Händen zugestellt worden ist.

Dem dagegen überreichten Rekurse hat das Oberlandesgericht Krakau Folge gegeben, die Sache zur Vornahme von Erhebungen und neuerlichen Beschlufsfassung an das Landesgericht zurückverwiesen, „weil, wenn aus dem Berliner Urteile die nötigen Anforderungen auch nicht hervorgehen, doch kein gesetzlicher Grund vorlag, den Exekutionsantrag sofort abzuweisen, sondern vorerst das auswärtige Gericht gemäfs § 82 E.O. um diesfällige Aufklärung zu ersuchen, bezw. gemäfs § 55 E.O. von der betreibenden Gläubigerin die Beibringung dieser Nachweise abzufordern war“. Nach Einlangen dieser vom Berliner Amtsgerichte ersuchten Mitteilungen wurde dem Exekutionsantrage mit Beschlufs vom 6. 3 1902 Folge gegeben und dem zuständigen Bezirksgericht die sofortige Zwangsvollstreckung des Urteils aufgetragen.

Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes.

(Verhältnis der im Auslande [Frankreich und England] entrichteten Erbsteuern zu den österreichischen Nachlafsgebühren. Örtliche Lage von Nachlafsbestandteilen, insbesondere von Forderungen. Unzulässigkeit der Subsumtion der Einlage eines stillen Gesellschafters unter den Begriff einer Forderung im steuerrechtlichen Sinne.)

Mitgeteilt von Dr. Wilh. Pappenheim, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien).

I.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Erben nach M. gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 28. 1. 1901, Z. 812, betreffend eine Nachlafsgebühr, nach der am 5. 3. 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird in betreff der Abzugsfähigkeit der auf die erblasserischen nicht in Inhaberpapieren verkörperten Forderungen entfallenden französischen Erbsteuer, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Gegen die Vorschreibung der Vermögensübertragungsgebühr von dem Nachlasse der am 1. 4. 1899 in Paris verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen M. werden von deren Erben nachstehende Einwendungen erhoben.

1. Da die M. bis zu ihrem Tode in Frankreich domilizierte, wurde von deren Nachlasse, zu welchem — abgesehen von den in Frankreich liegenden unbeweglichen Gütern und den daselbst befindlichen Fahrnissen — insbesondere auch alle hinterlassenen Aktien, Obligationen, Forderungen und im allgemeinen alle ausländischen Werte gerechnet wurden, in

Frankreich die Vermögenübertragungsgebühr von Todes wegen vorgeschrieben. Gestützt auf die Ministerialverordnung vom 8. 4 1854, R.G.Bl. Nr. 84 begehrten sohin die Erben, dafs diese in Frankreich vorgeschriebene und gezahlte Erbsteuer, soweit sie sich nicht auf die dortigen unbeweglichen Güter bezog, bei der hierländigen Vergebührung des Nachlasses als Abzugspost in Anrechnung gebracht werde. Die angefochtene Entscheidung anerkannte jedoch als Abzugspost nur jenen Teil der französischen Erbsteuer, welcher auf das in Frankreich befindliche bewegliche Vermögen und zwar:

1. auf französische Privatforderungen, das ist auf solche Forderungen, bezüglich deren der Erfüllungsort in Frankreich liegt;
2. auf Kontokorrentguthaben bei französischen Banken;
3. auf bei französischen Banken erliegende Wertpapiere;
4. auf die Fahrnisse in Paris und Bauregard und endlich
5. auf das in Paris befindlich gewesene Bargeld entfiel.

Ausgeschieden wurden also insbesondere alle erblasserischen Forderungen, deren Erfüllungsort aufserhalb Frankreichs liegt, sowie alle Wertpapiere (Aktien und Obligationen), welche bei Banken aufserhalb Frankreichs, und zwar in Belgien, Deutschland, Österreich, England und Holland deponiert waren.

Die Beschwerde begehrt dagegen die Anerkennung der Abzugsfähigkeit der ganzen, von dem beweglichen Vermögen entrichteten französischen Erbsteuer zunächst aus dem Gesichtspunkte, dafs der „Mobilar"-Nachlafs, in welchen Universalsuccession stattfinde, in fast allen Gesetzgebungen nur als universitas juris, als Ganzes behandelt werde, mithin auch für die Frage der Erbsteuer nur als Ganzes in Betracht kommen könne, als solches aber naturgemäfs seinen Sitz nur dort habe, wo der Erblasser domizilierte. Es könne daher überhaupt nicht nach der physischen Lage der einzelnen Vermögensstücke geforscht und insbesondere im Sinne der citierten Ministerialverordnung bezüglich des zweifellos im Auslande befindlichen Vermögens nicht unterschieden werden, ob sich dasselbe in dem Staate, welcher die Erbsteuer vorschrieb oder in einem anderen ausländischen Staate befinde.

Diese Auffassung, deren Konsequenzen die Beschwerde selbst nicht festhält, indem sie ja das unbewegliche Vermögen ohne irgend einen principiellen Grund von der universitas ausschliefst, hat schon für das Gebiet des Privatrechtes nur in Bezug auf das Verhältnis des Erben zum Nachlasse, in allen übrigen Beziehungen aber keinerlei Berechtigung, da neben der Universalsuccession in den ganzen Nachlafs auch eine Singularsuccession bezüglich einzelner Nachlafsstücke besteht und die rechtlichen Qualitäten eines Vermögensobjektes doch nicht dadurch und in dem Momente eine Änderung erfahren können, wo es zufälligerweise Teil eines Nachlasses geworden ist. Auf dem Gebiete des Steuerrechtes ist aber die obige Auffassung mit den bestehenden Vorschriften ganz unvereinbar, da dieselben gerade zwischen einzelnen Nachlafssachen und zwar zunächst zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterscheiden und auch bewegliche Sachen, resp. deren Werte, je nach dem persönlichen Verhältnisse des

Bedachten zum Erblasser verschiedenen Steuersätzen unterliegen. Insbesondere die für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache mafsgebende Ministerialverordnung vom 8. 4. 1854, R.G.Bl. Nr. 84 beruht auf einer ganz anderen Auffassung, als die in der Beschwerde vertretene; denn dieselbe spricht nicht etwa nur von dem beweglichen Verlassenschaftsvermögen im Gegensatze zu dem unbeweglichen sondern von dem im Auslande befindlichen Vermögen eines im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthanen, im offenbaren Gegensatze zu dem im Inlande befindlichen; da aber das ausländische unbewegliche Vermögen überhaupt von der Vergebührung im Inlande ausgeschlossen ist, so kann sich der Gegensatz nur auf das bewegliche Vermögen beziehen, und die Ministerialverordnung steht daher auf dem Standpunkte, dafs ein im Auslande verstorbener österreichischer Staatsbürger sowohl im Auslande, als im Inlande befindliches bewegliches Vermögen hinterlassen könne, und dafs dies für die Vergebührung mafsgebend sei.

Es war daher für die Bemessungsbehörde allerdings geboten, zu untersuchen, wo sich die einzelnen beweglichen Nachlafsstücke befinden und hiernach festzustellen, inwiefern die ausländische Erbsteuer in Anrechnung gebracht werden könne. Die citierte Ministerialverordnung fügt aber eine weitere Unterscheidung beziehungsweise Beschränkung hinzu, indem sie nur jene Erbsteuer abzugsfähig erklärt, welche an denjenigen Staat gezahlt wurde, in welchem sich das Nachlafsvermögen, das ist also die einzelnen besteuerten Nachlafssachen befinden, daher auch im vorliegenden Falle die französische Erbsteuer nur insoweit in Abzug gebracht werden kann, als sie auf die in Frankreich befindlichen Nachlafssachen entfällt. Diese Beschränkung ist wohl eine selbstverständliche, da es andernfalls geschehen könnte, dafs verschiedene Staaten von demselben Nachlafsvermögen die Steuer abnehmen und sodann alle diese Steuern im Inlande in Abzug gebracht werden müfsten. Bei Festhaltung der Anschauung der Beschwerde hätte die Ministerialverordnung nur von dem beweglichen Nachlafsvermögen eines im Auslande verstorbenen österreichischen Staatsbürgers und nur von jenem Staaten sprechen können, in welchem der Erblasser domizilierte.

Hiernach mufste also auch der Verwaltungsgerichtshof in die Prüfung der Frage eintreten, ob das in Frankreich von der Erbsteuer getroffene Vermögen thatsächlich zur Gänze als in Frankreich befindlich angesehen werden könne.

Die Beschwerde vermeint nun, dafs der Prüfung dieser Frage nur französisches Recht zugrunde gelegt werden könne, da es sich um eine in Frankreich vorgeschriebene Erbsteuer handle, und dafs nach französischem Rechte Forderungen, Aktien, Obligationen und überhaupt unkörperliche Sache am Domizil des Berechtigten befindlich anzusehen seien.

Dies ist jedoch unrichtig, denn es handelt sich ja nicht um die Vorschreibung der französischen Erbsteuer, welche allerdings nur unter Zugrundelegung der französichen Landesgesetze erfolgen kann, zumal ein diesen Gegenstand betreffender Staatsvertrag zwischen Frankreich und Österreich nicht besteht; es handelt sich auch nicht um die Überprüfung der Richtigkeit dieser Vorschreibung; denn dieselbe kann vollkommen richtig erfolgt sein, ohne dafs hieraus folgte, dafs die vorgeschriebene Steuer bei Vorschreibung

der hiesigen Steuer überhaupt und insbesondere als Abzugspost anerkannt werden mufs.

Dafs aber bei der vollen und in steuerrechtlicher Beziehung auch nicht etwa durch einen Staatsvertrag beschränkten Unabhängigkeit beider Staaten der hiesigen Steuervorschreibung nur die hiesigen Steuergesetze zugrunde gelegt werden können, bestreitet auch die Beschwerde nicht. Es handelt sich also um die Prüfung der Frage, ob und in welchem Mafse das hiesige Gesetz und insbesondere die Ministerialverordnung vom 8. 4. 1854 die Abzugsfähigkeit der in Frankreich thatsächlich gezahlten Steuern gestattet, mithin um die Anwendung und Interpretation dieser Verordnung, speciell um die Prüfung der Frage, was diese Verordnung (nicht aber das französische Gesetz) unter im Auslande, beziehungsweise in Frankreich befindlichem Vermögen versteht. Es entfällt demnach die Notwendigkeit festzustellen, was nach der französischen Gesetzgebung in und ausländisches Verlassenschaftsvermögen ist.

Dagegen mufste der Verwaltungsgerichtshof in eine Entscheidung darüber eintreten, welche der von der französischen Erbsteuer getroffenen (beweglichen) Nachlafssachen als in Frankreich „befindlich" anzusehen sind, und es mufs hierbei sofort bemerkt werden, dafs sich in der österreichischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechtes eine gesetzliche Bestimmnng, durch welche die örtliche Lage einer Sache festgestellt würde, nicht findet und wohl auch nicht finden kann, da bei körperlichen Sachen die örtliche Lage derselben nicht zweifelhaft sein kann und daher einer besonderen Bestimmung nicht bedarf, bei unkörperlichen Sachen aber von einer örtlichen Lage, welche eine den Sinnen warnehmbare äufsere Erscheinung derselben voraussetzte, keine Rede sein kann. In örtlicher Beziehung kommt für die Privatrechtsgesetzgebung nur in Betracht, nach welchem örtlichen Rechte die in Bezug auf eine Sache vorkommenden Rechtsverhältnisse zu beurteilen seien und in dieser Richtung hat der § 300 des a. b. G.B. die Norm aufgestellt, dafs bewegliche Sachen mit der Person des Eigentümers unter gleichen Gesetzen (Personalstatuten) stehen. Dafs aber mit dieser Norm nicht etwa eine gesetzliche Fiktion in Bezug auf die örtliche Lage der Sache, oder eine Bestimmung geschaffen werden sollte, nach welcher für jede einzelne Sache die (fingierte) örtliche Lage derselben festgestellt werden könnte, geht schon daraus hervor, dafs der Eigentümer einer Sache bestritten sein kann, und dafs es sich in vielen Fällen eben erst um die Feststellung des Eigentümers handelt. So wird beispielsweise die Frage der Ersitzung auch einer beweglichen Sache gewifs nicht nach dem Personalstatute des Ersitzenden oder des bisherigen, vielleicht gar nicht bekannten Eigentümers, sondern nur nach dem Rechte der gelegenen Sache, das ist nach jenem Recht beurteilt werden können, welches an dem Orte, wo sich die Sache physisch, also nicht fingiert befindet, in Geltung steht. Der Sinn des § 300 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist somit nur der, dafs Rechtshandlungen, welche der Eigentümer einer Sache als solcher in Bezug auf dieselbe vornimmt, nach dem Personalstatute zu beurteilen seien. Und dies ist auch der Sinn des von der Beschwerde wiederholt citierten Satzes „*mobilia ossibus inhaerent.*" Zu bemerken wäre hierbei nur, dafs wohl der § 99 des Gesetzes vom 1. 8. 1895,

R.G.Bl. Nr. 111 (Jurisdiktionsnorm) bei Feststellung des Gerichtsstandes des Vermögens die Bestimmung trifft, dafs bei Forderungen der Wohnsitz des Drittschuldners als der Ort gilt, wo sich das Vermögen befindet; es ist aber klar, dafs hiermit keineswegs eine auf dem Rechtsgebiete allgemein gültige Bestimmung getroffen oder acceptiert, sondern lediglich eine Fiktion *ad hoc*, und zwar im Interesse der Erleichterung der Exekutionsführung geschaffen werden wollte.

Wenn nun die Verordnung vom 8. 4. 1854 von dem im Auslande befindlichen (beweglichen) Verlassenschaftsvermögen spricht, ohne — wie in dem französischen Gesetze vom 23. 8 1871 — eine nähere Erklärung beizufügen, so können nach dem oben Gesagten, also bei dem Mangel einer gesetzlichen Terminologie, die Worte „im Auslande, beziehungsweise, im vorliegenden Falle in Frankreich befindlich“ — nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche interpretiert werden. Dafs sich aber hiernach, wie schon oben erwähnt, körperliche Sachen an dem Orte befinden, wo sie im gegebenen Zeitpunkte faktisch liegen, kann keinem Zweifel unterzogen werden. Es war demnach auch richtig, dafs die Finanzbehörde bei ihrer Berechnung nur die in Frankreich liegenden Fahrnisse und Bargelder in Rücksicht zog. Es handelt sich also nur um die Frage, wo sich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der Sitz von obligatorischen Verhältnissen (Forderungen) befindet und ob Inhaberpapiere (Aktien, Obligationen) zu den körperlichen oder unkörperlichen Sachen zu rechnen sind. Was die Forderungen anbelangt, so erscheint ausschliefslich der Gläubiger als Träger des Rechtes, sie haften an seiner Person und er ist in der Lage, an jedem Orte, wo immer er sich befindet, mit unmittelbarer Wirkung über den Inhalt des Forderungsrechtes zu disponieren. Forderungsrechte können daher als von der Person des Gläubigers getrennt überhaupt nicht gedacht werden, wogegen der Schuldner niemals als Träger des Rechtes bezeichnet werden kann. In dem Momente, wo die Forderung erfüllt wird, erlischt sie auch und es tritt etwas anderes, in der Regel eine körperliche Sache, an ihre Stelle, für deren Belegenheit dann allerdings der Erfüllungsort mafsgebend ist. Für das Forderungsrecht selbst aber ist weder der Erfüllungs- noch der Wohnort des Schuldners entscheidend. Es wird daher auch sprachgebräuchlich von einem auswärts, das ist aufserhalb des Wohnortes des Berechtigten befindlichen Vermögen nur in Bezug auf körperliche Sachen gesprochen und von einem lediglich in Forderungen bestehenden Vermögen niemals gesagt, dafs es sich mit Beziehung auf den Gläubiger an einem anderen Orte befinde.

Insofern demnach mit der angefochtenen Entscheidung nur die auf die „französichen“ Privatforderungen und die auf bei französischen Banken bestehenden Kontokorrentforderungen, nicht aber auch die auf sämtliche in der Nachlafsnachweisung aufscheinenden Forderungen in der Höhe von 5821014 Frcs. 79 Cts. und 1541254 fl. entfallende französische Erbsteuer in Abzug gebracht wurde, erscheint diese Entscheidung nicht als im Gesetze begründet. Anders verhält es sich mit den Inhaberpapieren. Hier ist zunächst folgendes zu bemerken. Wollten Inhaberpapiere nicht als körperliche Sachen, als selbständige Wertträger, sondern nur als Beweisdokumente für das durch sie bezeugte

selbständig bestehende Rechtsverhältnis angesehen werden, so müfste zwischen Obligationen und Aktien unterschieden werden.

Aktien von Industrie- und Handelsunternehmungen bezeugen niemals ein Forderungsrecht, sondern nur die rechtliche Thatsache, dafs der Inhaber einen ideellen Anteil an der Unternehmung hat. Für die Belegenheit eines aus Aktien bestehenden Vermögens käme daher sprachgebräuchlich der Sitz der Unternehmung, keineswegs aber — wie die Beschwerde behauptet — das Domizil des Inhabers in Betracht. Es mufs jedoch hiervon abgesehen werden, da Inhaberpapiere nur als körperliche Sachen angesehen werden können.

Denn das Recht des Inhabers entsteht keineswegs aus einem zwischen dem Inhaber und dem Verpflichteten oder den Teilnehmern an einer Unternehmung geschlossenen Rechtsgeschäfte, sondern ausschliefslich aus der Thatsache der Innehabung des Papieres, zumal auch derjenige, welcher auf keine nach dem Privatrecht den Übergang einer Forderung oder überhaupt eines Rechtes begründende Weise in den Besitz oder eigentlich in die blofse Innehabung der Papieres gelangt ist, als der allein Berechtigte erscheint und sohin der Übergang des Rechtes durch die blofse Besitzergreifung selbst ohne und beziehungsweise gegen den Willen des früher Berechtigten erfolgt. Nur derjenige, welcher das Papier selbst besitzt, ist in der Lage, mit unmittelbarer Wirkung gegen Dritte über das Recht zu disponieren und die Dispositionsmöglichkeit setzt demnach den Besitz des Papieres voraus. Das Vermögen, beziehungsweise der Vermögenswert, welcher durch das Papier repräsentiert wird, ist also in demselben vollkommen verkörpert und bildet daher in der Gestalt des Papieres eine körperliche Sache. Am auffallendsten erscheint der Unterschied zwischen persönlichen Rechten und Rechten aus Inhaberpapieren, wenn an die Cession einer Forderung, beziehungsweise an den Verkauf des Inhaberpapieres, gedacht wird. Durch eine rechtswirksam vorgenommene Cession geht die Forderung selbst unmittelbar in das Vermögen des Cessionärs über und der Cedent hat sein Recht verloren. Durch den Verkauf eines Inhaberpapieres wird nur ein Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Übergabe des Papieres begründet, wogegen der Käufer das Recht gegen den Verpflichteten erst durch die Besitzergreifung erwirkt, bis zu welchem Zeitpunkte der Verkäufer rechtlich uneingeschränkt über das Papier und somit auch über das Recht in anderer Weise verfügen kann. Der einzige Fall, in welchem an die Existenz einer von dem Papiere losgelösten Forderung gedacht werden könnte, wäre der einer Vernichtung oder eines Verlustes desselben, insofern nach den positiven Vorschriften eine Amortisierung zulässig erscheint.

Allein das Amortisierungsverfahren beruht nicht auf der principiellen Annahme des Fortbestandes des Rechtes, welches doch inzwischen in unanfechtbarer Weise an eine dritte Person gediehen sein kann. Dasselbe ist vielmehr nur darauf gerichtet, ein verloren gegangenes Recht kraft positiver Vorschrift aus Billigkeitsgründen und unter gewissen Voraussetzungen wieder herzustellen. Den vorstehenden Auseinandersetzungen entspricht auch der Sprachgebrauch, indem von einem in Inhaberpapieren bestehenden Ver-

mögen gesagt wird, es befinde sich an jenem Orte, wo die Papiere deponiert sind.

Die angefochtene Entscheidung hat daher mit Recht angenommen, dafs jene in den Nachlafs gehörigen Inhaberpapiere (Aktien und Obligationen), welche bei Banken aufserhalb Frankreichs deponiert sind, nicht als in Frankreich befindliches Vermögen angesehen werden können.

Schliefslich ist nur noch zu bemerken, dafs der von der Beschwerde betonte Umstand, dafs einzelne Anstalten in Belgien und Holland, bei welchen solche Papiere erliegen, Filialen von französischen Banken seien, nach dem Vorgesagten ohne Belang ist, da es nicht darauf ankommt, bei wem, sondern an welchem Orte die Papiere erliegen.

II.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des . . . gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 10. 10. 1900 Z. 47 439, betr. eine Nachlafsgebühr, nach der am 14. 5. 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Was zunächst die Einbeziehung des Betrages per . . . in die Nachlafsaktiven anbelangt, so kann es — wie auch die beiden Streitteile selbst übereinstimmend in ihren Ausführungen hervorheben und anerkennen — angesichts der Bestimmungen des Punktes 2 der Ministerialverordnung vom 8. 4. 1854 R.G.B. Nr. 84 bei der Entscheidung dieser Streitfrage nur darauf ankommen, ob die Ansprüche des Erblassers aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem unter der Firma . . . hierlands betriebenen Handelsgewerbe als ein „hierlands befindliches“ Nachlafsvermögen anzusehen sind oder — wie die Beschwerde behauptet — als eine mit der Person des Erblassers in jeder Beziehung untrennbar verknüpfte „Forderung“ an den Wohnsitz des Forderungsberechtigten gehörig, vorliegendenfalls somit als in . . . befindlich, demnach der hiesigen Gebührenpflicht nicht unterliegend anzusehen sind.

In dieser Beziehung vermochte der Verwaltungsgerichtshof zunächst nicht der von der Beschwerde vertretenen Anschauung beizupflichten, dafs diese Frage schon durch die Norm des § 300 des a. b. G.B. im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 298 und 299 des a. b. G.B. im Sinne der Beschwerde gelöst erscheine. Der Gerichtshof war vielmehr der Rechtsanschauung, dafs sich in der österreichischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die örtliche Lage einer Sache festgestellt würde, nicht findet und auch nicht finden kann, da bei körperlichen Sachen die örtliche Lage derselben nicht zweifelhaft sein kann und daher einer besonderen Bestimmung nicht bedarf, bei unkörperlichen Sachen aber von einer örtlichen Lage, welche eine den Sinnen wahrnehmbare Erscheinung voraussetzt, keine Rede sein kann. In örtlicher Beziehung kommt für die Privatrechtsgesetzgebung nur in Betracht, nach welchem örtlichen Rechte die in Bezug auf eine Sache vorkommenden Rechtsverhältnisse zu beurteilen seien,

und in dieser Beziehung hat der § 300 des a. b. G.B. die Norm aufgestellt, dafs bewegliche Sachen mit der Person ihres Eigentümers unter gleichen Gesetzen (Personalstatuten) stehen. Dafs aber mit dieser Norm nicht etwa eine gesetzliche Fiktion in Bezug auf die örtliche Lage der Sache oder eine Bestimmung geschaffen werden sollte, nach welcher für jede einzelne Sache die (fingierte) örtliche Lage derselben festgestellt werden könnte, geht schon daraus hervor, dafs der Eigentümer einer Sache bestritten sein kann, und dafs es sich in vielen Fällen eben erst um die Feststellung des Eigentümers handelt. So wird beispielsweise die Frage der Ersitzung auch einer beweglichen Sache gewifs nicht nach dem Personalstatute des Ersitzenden oder des bisherigen, vielleicht gar nicht bekannten Eigentümers, sondern nur nach dem Rechte der gelegenen Sache, d. i. nach jenem Rechte beurteilt werden können, welches an dem Orte, wo sich die Sache physisch — also nicht fingiert — befindet, in Geltung steht. Der Sinn des § 300 des a. b. G.B. ist somit nur der, dafs Rechtshandlungen, welche der Eigentümer einer Sache als solcher in Bezug auf dieselbe vornimmt, nach dem Personalstatute zu beurteilen seien.

Ebensowenig war der Gerichtshof in der Lage, für die Lösung dieser Frage den von der Finanzverwaltung für ihren Standpunkt berufenen Bestimmungen des § 99 des Gesetzes vom 1. 8. 1895 R.G.B. Nr. 111 (Jurisdiktionsnorm) und des § 4 Z. 6 des Gesetzes vom 27. 5. 1896 R.G.B. Nr. 79 (Exekutionsordnung) eine entscheidende Bedeutung zuzuerkennen. Denn an ersterer Stelle wird keineswegs eine allgemein gültige Bestimmung getroffen oder acceptiert, dahin, dafs grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners der Ort sei, an welchem sich die Forderung befindet, sondern es wird lediglich im Interesse der Erleichterung der Klageführung gegen Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz haben (im Gegensatze zu der Kompetenzbestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes der §§ 65 und 66 der Jurisdiktionsnorm) ein specieller Gerichtsstand des Vermögens geschaffen und hierbei — ohne auf die Frage, ob dem Belangten gehörige Forderungen sich an seinem ausländischen Wohnsitze oder am Wohnsitze seines Schuldners befinden, irgendwie meritorisch einzugehen — eine Fiktion dahin aufgestellt, dafs rücksichtlich dieses besonderen Gerichtsstandes bei Forderungen „der Wohnsitz des Drittschuldners als der Ort, an welchem sich das Vermögen befindet, gilt“. Dafs es sich um nichts anderes dabei handelt, als um eine prozessuale Mafsregel der leichteren Rechtsverfolgung, ergiebt sich sofort aus dem zweiten Satze des § 99 Alinea 2 leg. cit. Denn wenn der Drittschuldner thatsächlich einen Wohnsitz im Auslande hat, sich aber eine zur Sicherung dieser Forderung haftende Sache im Inlande befindet, so tritt, wiederum nur im Interesse der leichteren Rechtsverfolgung, der Wohnsitz des Drittschuldners sofort ganz in den Hintergrund, und es wird ohne jedwede Rücksicht auf den (wenn auch ausländischen, doch thatsächlich bestehenden und bekannten) Wohnsitz des Drittschuldners der Ort, wo diese Sache gelegen ist, für die Bestimmung des Gerichtsstandes, also dafür, wo sich die Forderung an den Drittschuldner befindet (Alinea 1 des § 99 leg. cit.) mafsgebend. In gleicher Weise stellen die Bestimmungen des § 4 Z. 6

der Exekutionsordnung nicht rechtliche Grundsätze, sondern lediglich die Zwangsvollstreckung erleichternde Maſsnahmen dar, wenn es daselbst heiſst, daſs bei Exekutionen auf Forderungen als Ort, an dem sich das Vermögen befindet, zu gelten hat der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Drittschuldners oder, wenn dieselben unbekannt oder nicht im Geltungsgebiet des Gesetzes gelegen wären, der Ort, an welchem sich das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet, und bei bücherlich sichergestellten Forderungen der Sitz des Gerichtes der Einlage. Da hiernach weder die von den beiden Streitteilen berufenen, noch anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auch nicht jene der maſsgebenden Ministerialverordnung vom 8. 4. 1854, R.G.B. Nr. 84, eine Legaldefinition enthalten, aus welcher sich ergeben würde, welches Nachlaſsvermögen als ein hierlands befindliches anzusehen ist, so erscheint die Auslegung des Wortes hierlands „befindlich" mit Bedachtnahme auf andere Momente geboten.

Bei einer solchen Auslegung ist nun zuzugeben, daſs die Beschwerde allerdings dann im Rechte wäre, wenn es sich, wie sie behauptet, wirklich um eine „Forderung" *sensu stricto* handeln würde. Denn bei Forderungen erscheint allerdings ausschlieſslich der Gläubiger als Träger des Rechtes, sie haften an seiner Person, er ist in der Lage, an jedem Orte, wo immer er sich befindet, mit unmittelbarer Wirkung über den Inhalt des Forderungsrechtes zu disponieren; Forderungsrechte können daher als von der Person des Gläubigers getrennt überhaupt nicht gedacht werden, wogegen der Schuldner niemals als Träger des Rechtes bezeichnet werden kann. Allein nach der Anschauung des Gerichtshofes handelt es sich hier überhaupt nicht um eine „Forderung" in diesem Sinne.

Nach Art. 250 des Handelsgesetzes ist eine stille Gesellschaft vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil am Gewinne und Verluste beteiligt.

Wenngleich nun gemäſs Art. 251 leg. cit. der Inhaber des Handelsgewerbes die Geschäfte unter seiner Firma betreibt und (insolange nicht der Ausnahmsfall des Art. 257 leg. cit. vorliegt) aus den Geschäften des Handelsgewerbes zufolge Art. 256 leg. cit. der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet wird, so vermag doch ebensowenig die (auch bei der offenen Handelsgesellschaft nach Art. 99 leg. cit. vertragsmäſsig zulässige) hier *ex lege* nur dem einen Gesellschafter, nämlich dem Inhaber des Handelsgewerbes, übertragene Geschäftsführung als auch die verschiedene Stellung der beiden Gesellschafter nach auſsen, dem Dritten gegenüber, dem Verhältnisse der beiden Gesellschafter untereinander die rechtliche Natur einer Erwerbsgesellschaft zu benehmen und es zu einem bloſsen Schuldverhältnisse zu gestalten.

Beide Gesellschafter treiben gemeinsam ein Handelsgewerbe (dessen Betriebsführung allerdings dem einen derselben übertragen ist), und beide haben Anteil am Gewinne und Verluste desselben (s. Art. 250 und 254 leg. cit.). Von diesem in einem eventuellen Aktivbeteiligungssaldo bestehenden Anspruche des stillen Gesellschafters

mufs nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes notwendigerweise angenommen werden, dafs derselbe sich dort befindet, wo sich das Handelsgewerbe befindet, welches die Grundlage des Rechtsverhältnisses bildet, und mit dessen Erfolge die Ansprüche des stillen Gesellschafters nach Bestand und Umfang untrennbar verknüpft sind.

Die Beschwerde beruft sich zur Rechtfertigung ihrer Anschauung, auch der stille Gesellschafter sei nichts anderes als nur ein „Forderungsberechtigter“ *sensu stricto* gleich jedem anderen, auf die Art. 258, 259 und 265 des Handelsgesetzbuches. Nun ist es allerdings richtig, dafs der Art. 265 leg. cit. dahin lautet, dafs nach Auflösung der stillen Gesellschaft der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und „die Forderung desselben in Geld berichtigen mufs“, und dafs eben deshalb auch der Art. 259 leg. cit. für den daselbst erwähnten besonderen Fall der Auflösung die dem stillen Gesellschafter zur Geltendmachung als Konkursgläubiger vorbehaltenen Ansprüche als „die ihm in dem Zeitpunkte der Auflösung aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung“ bezeichnet. Allein auch diese Forderung nach Auflösung der stillen Gesellschaft wird noch immer keine Forderung im obigen Sinne mit einem ziffermäfsig gegebenen Forderungsbetrage, sondern bleibt noch immer ein Anspruch auf Herauszahlung des schliefslich nach Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte (Art. 265 leg. cit.) etwa resultierenden Beteiligungssaldos, welche Liquidation nach ihrer Durchführung noch immer zu dem Endergebnisse führen kann, dafs für den stillen Gesellschafter überhaupt nichts resultiert.

Der weiters berufene Art. 258 des Handelsgesetzbuches spricht aber sogar direkt gegen die Beschwerde. Denn gerade nur in dem einen Falle, wo der stille Gesellschafter nicht forderungsberechtigt, sondern einzahlungspflichtig ist (Alinea 2), braucht der stille Gesellschafter seine rückständigen Einlagen nur bis zu dem Betrage, der zur Deckung seines Anteiles am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen und kann rücksichtlich des Restes der Einlage von dem dem Forderungsberechtigten im allgemeinen zustehenden Rechte der Kompensation zwischen Einzahlungspflicht und Rückforderungsanspruch Gebrauch machen, während im Falle der Alinea 1 der forderungsberechtigte stille Gesellschafter, der seine Einlage voll eingezahlt hat, eine Forderung nur als gewöhnlicher Konkursgläubiger, also mit der eventuellen Aussicht auf gar keine oder nur eine minimale Quote geltend machen kann, somit eine doppelte Einbufse erleidet durch seine Participation am Geschäftsverluste an sich und dann noch an seinem rückständigen Einlagerückforderungsanspruche wegen Unzulänglichkeit der Massa, und zwar nur deshalb, weil er kein Forderungsberechtigter ist, sondern eine Doppelstellung einnimmt, nämlich vor allem Gesellschaftsteilhaber ist, und nur rücksichtlich des durch die Anteilnahme am Verluste nicht berührten Einlagerestes zum Konkursgläubiger wird. Auf Grund dieser Erwägungen war demnach die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet abzuweisen.

2. Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof den zweiten Beschwerde-

punkt als unbegründet erkannt, dahin gehend, dafs die in England vom ganzen beweglichen Nachlasse bezahlte 8prozentige *estate duty* und die von dem für die Universalerben verbleibenden reinen Erbteile bezahlte 3prozentige *legacy duty* zusammen im Betrage von . . . als Abzugspost bei der Vergebührung des hierlands befindlichen Nachlasses anzuerkennen waren.

Nach der Bestimmung des § 1 B. des Gebührengesetzes unterliegen der Abgabe alle Vermögensübertragungen von Todeswegen, und nach § 57 leg. cit. unterliegt der Gebühr der gesamte Nachlafs nach Abschlag der daselbst aufgezählten Abzugsposten, wobei im zweiten Satze Alinea 1 des § 57 leg. cit. grundsätzlich bestimmt wird, dafs vom Nachlasse als solchen zu entrichtende Gebühren und Abgaben vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden dürfen.

Es liegt nun keine gesetzliche Bestimmung vor, welche für den vorliegenden Fall ein ausnahmsweises Abgehen von diesem principiellen Grundsatze zu rechtfertigen vermöchte. Denn die von der Beschwerde berufene Ministerialverordnung vom 8. 4. 1854, R.G.B. Nr. 84, kennt nur im ersten Punkte einen solchen, hier nicht vorliegenden Ausnahmsfall, nämlich wenn es sich um ein im Auslande befindliches Verlassenschaftsvermögen von im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthanen (von den unbeweglichen Sachen überhaupt abgesehen) handelt.

Für den im zweiten Punkte ebendaselbst besprochenen, hier vorliegenden Fall der Vergebührung eines hierlands befindlichen Nachlafsvermögens solcher Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, bestimmt aber diese gerade „zur Behebung der Zweifel über die Anwendung der §§ 1 B. und 57 des Gebührengesetzes auch auf solche Nachlafsvermögen“ erlassene Verordnung, dafs auf solche Nachlafsvermögen „die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung haben“, und zwar:

a) ohne Ausnahme für bewegliche Sachen,
b) soweit der Nachlafs in beweglichen Sachen besteht, wenn nicht nachgewiesen wird, dafs das bewegliche Nachlafsvermögen österreichischer Unterthanen als solcher keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate, welchem der Erblasser angehört, unterliegt.

Nur für diesen einen Fall der gebührenfreien Behandlung beweglicher Nachlässe seitens des fremden Staates (von der Exterritorialität abgesehen) ist somit von der Grundregel des § 57 des Gebührengesetzes abzugehen; liegt ein solcher Nachweis aber nicht vor (und vorliegendenfalls wurde eine solche gebührenfreie Behandlung nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen), so hat der Grundsatz des § 57 des Gebührengesetzes von der Nichtabzugsfähigkeit der Nachlafsgebühren nach der positiven Norm der mehrcitierten Ministerialverordnung nicht nur auf den unbeweglichen, sondern auch auf den beweglichen Nachlafs Anwendung. Wenn die Beschwerde die Bestimmungen des Punktes 1 auch analog auf die Fälle des Punktes 2 angewendet sehen will, so sind — ganz abgesehen davon, dafs der Charakter dieser Bestimmungen als Ausnahmsbestimmungen einer extensiven Interpretation entgegensteht — die

hierfür von der Beschwerde geltend gemachten Motive offenbar nicht zutreffend. Denn wenn die Beschwerde betont, dafs doch österreichische Unterthanen ihrem Staate gegenüber gewifs gröfsere Verpflichtungen haben als Ausländer, so übersieht sie, dafs es nach der in Rede stehenden Ministerialverordnung gar nicht auf die Staatsbürgerschaft der Erben, sondern nur auf den Umstand ankommt, in welchem Staatsgebiete sich der Nachlafs — mögen dessen Erben wer immer sein — befindet. Wenn die Beschwerde aber darauf verweist, dafs, wenn schon beim Nachlasse österreichischer Unterthanen der Abzug ausländischer Gebühren als Passivpost zugelassen wird, dies um so mehr für den Nachlafs der Ausländer gelten müsse, weil sonst vom Nachlasse der Ausländer noch mehr Abgaben zu zahlen wären, als vom Nachlasse der Inländer, so verkennt die Beschwerde, dafs gerade durch die in Betracht kommenden Bestimmungen des Punktes 2 der oft citierten Ministerialverordnung der von der Beschwerde gerügten ungleichmäfsigen Behandlung der Nachlässe vorgebeugt und eine gleichmäfsige Behandlung erstrebt werden soll. Denn rücksichtlich der hier befindlichen beweglichen Nachlässe von Ausländern will eben das Gesetz dieselben vollkommen nach den Grundsätzen der Reciprocität behandeln und in dem Augenblick, wo der fremde Staat von Nachlässen österreichischer Staatsangehöriger keine Gebühr einhebt, behandelt auch das österreichische Gesetz den Nachlafs des Ausländers gebührenfrei (Punkt 2), so dafs es nur von dem anderen Staate abhängt, den beweglichen Nachlässen seiner Unterthanen hier die vollkommen gleiche Behandlung mit den Nachlässen österreichischer Unterthanen im Ausland zu sichern.

Auf Grund dieser Erwägungen war demnach die Beschwerde auch in dem zweiten Beschwerdepunkte als nicht begründet abzuweisen.

Rumänien.

Kirchliche Eheschliefsung von Ausländern in Rumänien. Erbrechtsstatut.

Urteil des Kassationshofes 20. 2. 1901 (Curierul Judiciar 25. 3. 1901; J. XXIX, S. 916).

Das Urteil wendet folgende Grundsätze an:

1. Die in Rumänien stattgehabte kirchliche Eheschliefsung eines ausländischen Katholiken, dessen Heimatrecht die kirchliche Eheschliefsungsform anerkennt, ist formgültig.

2. Das Erbrecht richtet sich für die in Rumänien belegenen Immobilien nach rumänischem Recht, für Mobiliarvermögen nach dem Heimatsrecht des Erblassers.

Vermischte Mitteilungen.

1. Kodifikation des Obligationenrechts für Rufsland.

Unter dem Vorsitz des Reichsrats W. J. Stojanowski hat die Kommission für Ausarbeitung eines neuen russischen Civilgesetzbuchs als Teilentwurf eine Kodifikation des Obligationenrechts ausgearbeitet, welche in deutscher Übersetzung (von Rechtsanwalt *Nicolaus von Seeler)* durch das Rigaer Börsenkomitee (Riga, Ruetz) veröffentlicht und einer Begutachtung unterzogen ist, welche gleichfalls gedruckt (Riga, Wilhelm Scheffer) vorliegt.

Der Entwurf schliefst das Handelsrecht ein, das heifst er soll die Handelsordnung (Ustaw torgowy) des 2. Teiles des XI. Bandes des Allgemeinen Gesetzbuches (Swod sakónow) beseitigen und ersetzen.

Das Seerecht ist nicht behandelt, so dafs in dieser Beziehung die Bestimmungen der alten Handelsordnung in Kraft bleiben werden, falls nicht noch eine besondere Seerechtsordnung ausgearbeitet wird. Entsprechendes gilt von dem Recht des Handelsstandes (Firma, Register, Handelsbücher etc.), welches im Entwurf nicht behandelt ist. Eine besondere Wechselordnung ist bereits in Vorbereitung.

Nur ein Teil der Bestimmungen des Entwurfes soll auch für Polen (wo der *Code Napoléon* gilt) und für die Ostseeprovinzen (in welchen das Provinzialgesetzbuch von 1864 gilt) Gesetzeskraft erhalten. Für Polen sollen nur das Gesellschafts- und Versicherungsrecht sowie das Recht der Inhaberpapiere, für die Ostseeprovinzen nur die „Bestimmungen über Handelsgeschäfte" gelten. Da der Entwurf keine Begriffsbestimmung der Handelsgeschäfte enthält, so müfste die Erstreckung seiner Geltung für die Ostseeprovinzen noch näher bestimmt werden.

Von Inkrafttreten der Kodifikation verlautet noch nichts. Es heifst, dafs nach Anhörung verschiedener Gutachten nochmals eine Umarbeitung erfolgen soll.

2. Die Gesetzgebung in Alaska.

Das während seiner Verwaltung durch die russisch-amerikanische Pelz-Gesellschaft (1799—1864) in rechtlicher wie in anderer Beziehung sehr vernachlässigte Gebiet von Alaska ist auch nach seiner Abtretung an die Vereinigten Staaten lange Zeit ohne rechtliche Ordnung geblieben. Im Jahre 1884 wurde durch „An act providing civil government for Alaska" das in Oregon geltende Recht in Bausch und Bogen auf Alaska übertragen. In der Zeit von 1898—1900 ist man durch mehrere kodifikatorische Gesetze, namentlich diejenigen vom 14. Mai 1898, 3. März 1899, 6. Juni 1900 den besonderen Bedürfnissen des Gebietes gerecht geworden. Diese Gesetze, deren Hauptinhalt in dem Titel des nachstehend bezeichneten Handbuches gekennzeichnet ist, sind folgendermafsen zusammengestellt im Buchhandel erschienen:

The laws of Alaska, embracing the penal code, the code of criminal procedure, the political code, the code of civil procedure and the civil code with the treaty of cession and all acts and parts of acts relating to the district. Annotated with references to decisions by the courts of the United States and the Supreme court of Oregon by Th. H. Carter. — Chicago. Callaghan and company. 1900.

3. Englands Rechtsentwickelung im 19. Jahrhundert.

In der Oktobersitzung der „Incorporated Law Society of England" 1901 zu Oxford hat der Präsident Sir Henry Fowler einen Überblick über Englands Rechtsentwickelung im 19. Jahrhundert gegeben.

Nach Sir Henry Fowlers Mitteilungen wurden im letzten Jahrhundert rund 10500 Parlamentsakte erlassen. Die letzte Ausgabe der in Geltung stehenden Gesetze („Revised Statutes") umfafst bisher 16, bis 1886 reichende, Bände; davon enthalten zwei Bände Gesetze aus der Zeit von 1700—1800; alle übrigen Bände beziehen sich auf die Zeit von 1800—1886.

Bezüglich der Entwickelung des Strafrechtes hebt Sir H. Fowler hervor: Während 1800 mehr als 200 Verbrechensarten mit Todesstrafe bedroht waren (z. B. Taschendiebstahl, Schafdiebstahl), hat sich die Zahl der mit Todesstrafe belegten Delikte auf 4 vermindert (Hochverrat, Mord, Seeraub mit Ge-

walt, Brandstiftung an königlichen Schiffen, Docks, Arsenalen). Im Jahr 1899 wurden von 29 verhängten Todesurteilen nur 15 vollstreckt.

Die im Laufe des Jahrhunderts angebahnte Beschleunigung des Gerichtsverfahrens illustriert Sir H. Fowler damit, dafs Prozesse von zehn-, fünfzehn und mehrjähriger Dauer zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht selten waren, während der grofse „Taff Vale Railway Case" in erster Instanz am 5. September 1900, in der Appellationsinstanz im November 1900 und endgültig im House of Lords am 22. Juli 1901 entschieden wurde.

Hervorgehoben wird ferner die Beseitigung der „disgraceful mockery of justice and equity", welche durch Lord St. Leonards' Act (1852) und Lord Demnans Act vorbereitet, durch die Judicature Acts von 1873, 1875 zum Abschlufs gebracht wurde. Als grofser Fortschritt wird ferner von Sir Henry Fowler die im letzten Jahrhundert bewirkte Organisation der Country Courts, welche die grofsen Common Law und Equity Courts entlasteten, angesehen. Im Jahre 1899 wurden in erster Instanz in England insgesamt 428 579 „actions" verhandelt. Davon fallen 421 964 auf die County Courts.

Die Schuldhaft ist in England im Jahre 1869 bekanntlich nicht völlig abgeschafft. Sir H. Fowler teilt mit, dafs die Zahl der Fälle von Schuldhaft steigt. Im Jahre 1897 wurden 7727, im Jahre 1898: 7803 und im Jahre 1899: 7864 Personen dem „imprisonment for debt" unterworfen.

Die Advokatur bestand im Jahre 1800 aus 598 barristers-at-law (darunter 25 King's Counsels, 17 serjeants-at-law und 556 juniors) und 4269 attorneys, solicitors und proctors, dagegen im Jahr 1900 aus 9457 barristers (245 King's Counsels, 9212 juniors) und mehr als 16 000 solicitors, obwohl seitdem strenge Examina für die Advokatur eingeführt sind.

Was die Zahl der Richter betrifft, so gab es 1800 12 common law judges und 2 equity judges, während jetzt für die oberen Instanzen 15 judges of the Queen's Bench Division, 7 judges of the Probate Division, 5 lords justices und 4 lords of appeal vorhanden sind.

Als dringende Aufgaben der ferneren Rechtsentwickelung

bezeichnet Sir H. Fowler die Verbilligung der Rechtspflege und die Kodifikation.

Der Vergleich der Rechtsentwickelung Englands im 19. Jahrhundert mit derjenigen der europäischen Festlandstaaten ergiebt im ganzen ein auffallendes Zurückbleiben des britischen Reiches gegenüber dem Kontinent. England hat weder materiell ein *„jus certum et scriptum"* noch befriedigende Gerichtsverfasssungs- und Prozefseinrichtungen. Es hat beim Beginn des 20. Jahrhunderts nicht erreicht, was Frankreich bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts besafs.

4. Gründung einer diplomatisch-konsularischen Schule bei der Universität Rom.

Ein Königliches Dekret vom 5. Dezember 1901 ordnet an, dafs der „Corso complementare di scienze economico-amministrative" bei der Universität Rom umgewandelt wird in eine „Scuola diplomatico-coloniale" mit folgenden Lehrgegenständen: 1. Diplomatisches und Konsular-Recht, Seerecht, Geschichte der Verträge. 2. Auswanderungs- und Kolonialpolitik. 3. Handelspolitik. 4. Politische Geographie, Kolonialgeographie. — Zur Inskription berechtigt die Eigenschaft als „laureato" einer Universität, das Diplom einer höheren Handelsschule, die „ultima promozione" der Accademia navale, Accademia militare, Scuola superiore di guerra, die Präsentation seitens einer italienischen Handelskammer im Auslande. — Der Kursus ist auf 2 Jahre festgesetzt und schliefst mit einem schriftlichen und mündlichen Examen ab.

5. Internationales Recht als Prüfungsgegenstand bei den ungarischen Juristen.

Der ungarische Unterrichtsminister hat unterm 30. Juli 1901 eine Verordnung an sämtliche ungarische Universitäten und Rechtsakademien erlassen, in der es heifst:

„Bezüglich des Lehrstoffes des bei den Rigorosen zu examinierenden internationalen Rechtes kann ich es nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu lenken, dafs der vaterländische positive Teil des genannten juridischen Faches, der in internationalen Verträge u. s. w. zum Ausdrucke gelangt, möglichst eingehend zu behandeln ist. Ich zweifle nicht, dafs

hierauf auch bisher die gröfste Aufmerksamkeit verwandt wurde, und hebe es nur darum hervor, um die Wichtigkeit und Tragfähigkeit des positiven internationalen Rechtes auf dem Gebiete sämtlicher juridischer Disciplinen hervorzuheben und der Beachtung zu empfehlen."

6. Bureau de législation in Brüssel.

Das im Jahre 1887 bei dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel durch die belgische Regierung gegründete Bureau de législation verfolgt die Aufgabe, eine möglichst vollständige Sammlung der Gesetzsammlungen und insbesondere der Gesetzbücher aller Länder herzustellen. Unter der ausgezeichneten Leitung des Herrn A. van den Bulcke hat sich diese Einrichtung gut entwickelt. Die Bibliothek, welche 1892 etwa 4500 Bände umfafste, enthält heute deren etwa 7300 und hat ihr Ziel annähernd erreicht. Sie hat neuerdings auch Gesetzeskommentare sowie die Litteratur der Rechtsvergleichung und des internationalen Privatrechts in den Bereich ihrer Aufgabe gezogen.

Das Bureau befafst sich auch offiziell damit, auf Antrag und Kosten von Interessenten Übersetzungen von Gesetzestexten durch vereidete Übersetzer zu liefern.

Ein kürzlich erschienener neuer Katalog (Bruxelles, Hayez, rue de Louvain 112) umfafst X und 302 Seiten.

7. Internationale Schiedsverträge und Schiedssprüche.

a) Schiedsspruch betreffend die Streitfälle „Sergent-Malamine“ und „Waïma“.

Nachdem am 3. April 1901 Frankreich und England einen Schiedsvertrag geschlossen hatten, behufs Festsetzung der von England in der Sergent-Malamine-Affaire und der von Frankreich in der Waïma-Affaire zu zahlenden Entschädigungssumme, übernahm der Staatsminister und Generalsekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Brüssel, Baron Lambermont, auf Ersuchen der Vertragschliefsenden das Schiedsrichteramt. Durch Schiedssprüche vom 15. Juli 1902 sind nunmehr der französischen Regierung 6500 Pfund, der englischen 9000 Franken zugesprochen. Die Texte des Schiedsvertrags und der Schieds-

sprüche sind abgedruckt R.G. VIII (1901) „Documents“ S. 8, IX „Documents“ S. 11.

b) Schiedsvertrag betr. Entschädigungsansprüche Frankreichs gegen Venezuela.

Wegen der Schäden, welche seit dem venezolanischen Aufstand 1892 französischen Staatsangehörigen in Venezuela zugefügt sind, haben Frankreich und Venezuela am 17. Februar 1902 einen Schiedsvertrag geschlossen. Für die Schäden aus dem Aufstand von 1902 besteht das Schiedsgericht aus je einem von den vertragschliefsenden Mächten zu ernennenden Lokalkommissar sowie dem spanischen Gesandten in Paris, Herrn Leon y Castillo Marquis del Muni, für die späteren Schäden aus dem venezolanischen Minister des Auswärtigen, dem französischen Gesandten in Caracas, sowie Herrn Leon y Castillo.

Gesetzgebung, Verordnungen etc.

I. Deutsches Reich.

1. Ges. 22. 1. 1902 über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses (R.G.Bl. 1902 S. 31).

2. Ges. 22. 1. 1902 über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau (R.G.Bl. 1902 S. 32).

3. Ges. 22. 3. 1902 zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens (R.G.Bl. 1902 S. 125).

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weifsem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Die Erlaubnis wird von den Landes-Centralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen

Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrate festgestellten Grundsätze sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren, sofern die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

§ 6. Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rote Kreuz fortgeführt werden:

1. in Warenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind;
2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind;
3. in Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rote Kreuz in ihren Namen geführt haben.

Änderungen, die sich infolge dieses Gesetzes an den unter No. 2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Handelsregister und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden.

§ 7. Warenzeichen, welche das Rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

4. Schaumweinsteuergesetz 9. 5. 1902 (R.G.Bl. 1902 S. 155).

5. Bekanntmachung 9. 5. 1902 des Reichskanzlers über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Verein. Staaten von Amerika zu dem auf der Haager Friedenskonferenz am 29. 7. 1899 unterzeichneten Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (R.G.Bl. 1902 S. 168).

6. Erlafs 14. 5. 1902 des Ministers f. Handel u. s. w. betr. Meldung nach Spanien bestimmter Schiffe bei einem spanischen Konsul (M.Bl. d. Handels- und Gew.-Verw. 1902 S. 200).

Nach dem spanischen Konsulargesetz haben Schiffe, fremde sowohl wie spanische, in dem letzten ausländischen Hafen, von welchem sie die Reise

nach einem spanischen Hafen antreten, das Visum des spanischen Konsuls einzuholen und die entsprechende Gebühr zu zahlen. Entbunden von dieser Vorschrift sind sie nur dann, wenn sie in dem letzten ausländischen Hafen keine Handelsoperation vorgenommen, sondern nur Kohlen eingenommen haben.

In diesem letzteren Falle haben bisher die nach spanischen Häfen kommenden Schiffe sich auch von der weiteren Bestimmung entbunden gehalten, welche allen nach spanischen Häfen kommenden Schiffen vorschreibt, dafs sie im letzten ausländischen Hafen, von welchem sie die direkte Reise nach einem spanischen Hafen antreten, sich von dem spanischen Konsul einen Gesundheitspafs ausstellen und die Passagierliste visieren zu lassen haben.

Die spanische Regierung sieht hierin eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und hat daher, um das zu verhüten, durch Real-Order vom 12. Oktober 1901 angeordnet, dafs Schiffe, welche ohne Gesundheitspafs und Visum der Passagierliste seitens des spanischen Konsuls im letzten ausländischen Hafen, den das Schiff wenn auch nur zur Kohleneinnahme angelaufen hat, nach einem spanischen Hafen kommen, in diesem nachträglich, ebenso wie solche Schiffe, die einen spanischen Hafen gezwungenerweise anlaufen, die umgangenen Konsulatsgebühren nachzuzahlen haben.

Durch eine im „Eco de las Aduanas“ vom 7. März d. Js. veröffentlichte Real-Order ist diese Bestimmung den Zollämtern in erneute Erinnerung gebracht worden. Es empfiehlt sich, in jedem Fall erst in demjenigen nicht spanischen Hafen, von welchem die direkte Reise nach Spanien angetreten wird, das Visum und den Gesundheitspafs des spanischen Konsuls einzuholen.

7. Seemannsordnung 2. 6. 1902 (R.G.Bl. 1902 S. 175).

8. Ges. 2. 6. 1902 betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute (R.G.Bl. 1902 S. 212).

9. Ges. 2. 6. 1902 betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute (R.G.Bl. 1902 S. 215).

10. Ges. 2. 6. 1902 betr. Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (R.G.Bl. 1902 S. 218).

11. Ges. 20. 5. 1902 betr. den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal (R.G.Bl. 1902 S. 167).

12. Bekanntmachung 24. 5. 1902 des Reichskanzlers betr. das Aufserkrafttreten des Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrages mit dem Freistaate Salvador (R.G.Bl. 1902 S. 168).

13. Ges. 13. 6. 1902 betr. Abänderung des § 7 der Strafprozefsordnung (über den „fliegenden Gerichtsstand der Presse“) (R.G.Bl. 1902 S. 227).

14. Ges. 18. 6. 1902 betr. die Aufhebung der aufserordent-

lichen Gewalten des Statthalters in Elsafs-Lothringen (R.G.Bl. 1902 S. 231).

15. Ges. 25. 6. 1902 wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (R.G.Bl. 1902 S. 237).

16. Süfsstoffgesetz 7. 7. 1902 (R.G.Bl. 1902 S. 253).

17. Kaiserl. Verordn. 26. 6. 1902 zur Ausführung des Ges. betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertr. mit Zanzibar (R.G.Bl. 1902 S. 261).

II. Die deutschen Einzelstaaten.

Baden.

1. Ministerial-Bekanntm. 13. 10. 1901 (Just.Min. No. 29133).

Sowohl der badische als auch der württembergische Gesetzgeber hat von den in § 143 Abs. 1 E.G. z. B.G.B., § 99 Gb.O. ausgesprochenen Vorbehalten Gebrauch gemacht. Nach Art. 38 württ. A.G. und nach § 17 bad. Gb.A.G. kann die Einigung der Beteiligten im Sinne der §§ 925 u. 1015 B.G.B. (aufser vor dem Grundbuchamt) auch vor dem Nachlafsgerichte erklärt werden. Die Vorschriften der §§ 37, 38 Gb.O. finden alsdann entsprechende Anwendung. Es genügt somit zum Nachweise der Erbfolge sowie der Auflassung ein Zeugnis des Nachlafsgerichts.

Ob nun die badischen Grundbuchämter auf Grund dieser Bestimmungen auch das Zeugnis eines württembergischen Nachlafsgerichts als Grundlage für die Eintragung eines Eigentumsübergangs betrachten dürfen, erscheint zweifelhaft. Auffallend ist es allerdings, dafs in § 15 Gb.A.G. „jeder badische Notar“ für zuständig erklärt ist zur Entgegennahme der Auflassung, während in § 17 Gb.A.G. lediglich vom „Nachlafsgericht“, nicht lediglich vom badischen Nachlafsgericht gesprochen wird. Das Just.Min. verkennt jedoch mit dem L.G. nicht, dafs erhebliche Gründe dafür sprechen, den § 17 a. a. O. auf die Zeugnisse badischer Nachlafsgerichte zu beschränken.

Jedenfalls dürfte es sicherer sein, wenn die Grundbuchämter die Eintragung auf Grund des Zeugnisses eines württembergischen Nachlafsgerichts insolange ablehnen, als sich nicht eine entgegenstehende Gerichtspraxis gebildet hat.

2. Ministerial-Bekanntm. 29. 10. 1901 (Just.Min. No. 36263).

Im vorliegenden Falle ist die Zuständigkeit zur Behandlung des Nachlasses einer in der Schweiz wohnhaft gewesenen und dort gestorbenen badischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz bewegliches, im Grofs-

herzogtum Baden unbewegliches Vermögen hinterlassen hat, zwischen einer schweizerischen und einer badischen Behörde streitig. Die Frage, ob die Zuständigkeit der schweizerischen Behörde begründet ist, kann dahingestellt bleiben; dagegen ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit eines deutschen Nachlaſsgerichts besteht.

Es ist nicht unbestritten, ob in allen Fällen, in denen der Erblasser ein Deutscher ist, ohne Rücksicht darauf, ob er im Inlande einen Wohnsitz oder einen Aufenthalt hatte oder nicht, aus F.G.G. § 73 die Zuständigkeit eines deutschen Nachlaſsgerichtes sich ergiebt — so *Planck*, Anmerkung 3e zu Art. 24 E.G. z. B.G.B. —, oder ob der § 73 F.G.G. nur dann zur Ermittelung eines von mehreren in Frage kommenden Nachlaſsgerichten bestimmt ist, wenn schon auf Grund anderer Rechtsquellen feststeht, daſs überhaupt ein deutsches Nachlaſsgericht zur Behandlung des Nachlasses berufen ist — so *Dorner*, Anmerkung 7 Abs. 1 zu F.G.G. § 73. — Im vorliegenden Falle würde auch die letztangeführte Ansicht zur Bejahung der aufgeworfenen Frage führen: in Ermangelung von in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen — die das Erbrecht berührenden Art. 5 und 6 des badisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 6. Dezember 1856 treffen hier nicht zu — sind die Grundsätze des internationalen Privatrechts maſsgebend, und nach diesem ist — vgl. *Böhm*, Internationale Nachlaſsbehandlung § 4 — die Zuständigkeit der Behörden, jeden Staates, in denen zum Nachlasse gehörende Grundstücke liegen, begründet.

Wenn hiernach die Zuständigkeit der dortigen Stelle zur Behandlung des vorliegenden Nachlasses feststeht, so ist dadurch noch nicht das Thätigwerden derselben bedingt. Zu einem Einschreiten von Amts wegen wäre sie nur berufen, wenn ein solches als durch die Interessen der beteiligten Minderjährigen geboten erschiene; das wird nicht der Fall sein, wenn nach Lage des Falles die von der auswärtigen Nachlaſsbehörde getroffenen Maſsregeln nach dieser Richtung hin ausreichend sind oder wenn solche Maſsnahmen überhaupt nicht für erforderlich erachtet werden. Stellt dagegen ein dazu berechtigter Beteiligter den Antrag auf die Verzeichnung oder Auseinandersetzung des Nachlasses durch die dortige Stelle, so ist diesem Antrage gemäſs zu verfahren. Sollte der Witwer der Erblasserin im Hinblick auf die von ihm beabsichtigte Wiederverehelichung ein Interesse am Einschreiten des Nachlaſsgerichts haben, so wäre er hierüber zu belehren und zur Stellung des erforderlichen Antrags zu veranlassen.

3. Ministerial-Bekanntm. 26. 11. 1901 (Just.Min. No. 40914).

„1. Das Notariat vertritt die Ansicht, daſs in Fällen, in denen ein im Groſsherzogtum verstorbener russischer Staatsangehöriger am Sterbeort kein Vermögen hinterlassen hat und eine Siegelung oder Verzeichnung des Nachlasses deshalb nicht erforderlich wird, das als Nachlaſsgericht zuständige Notoriat nicht verpflichtet sei, dem Ministerium des Auswärtigen behufs Verständigung der russischen Gesandtschaft hierüber Bericht zu erstatten, den Nationalpaſs des Verstorbenen vorzulegen oder, falls sich ein solcher nicht vorgefunden hat, dies anzuzeigen. Wenn auch die Ansicht des Notariats sich mit dem Wortlaute des Art. 11 der Nachlaſskonvention vereinigen lassen

mag, so widerspricht sie doch dem Sinn und Zweck der Konvention, welcher insbesondere dahin geht, die Vertretung der Landesbehörde des Verstorbenen in die Lage zu setzen, darüber zu befinden, ob irgend eine Amtshandlung ihrerseits zu erfolgen hat. Das Ministerium des Auswärtigen mufs bei dem Tode eines russischen Staatsangehörigen in die Lage versetzt werden, den russischen Geschäftsträger nicht allein über den Bestand eines etwa im Grofsherzogtum vorhandenen Nachlasses eines russischen Staatsangehörigen zu unterrichten, sondern auch demselben mitzuteilen, dafs ein Nachlafs überhaupt nicht vorhanden ist. Das Notariat hat in künftigen Fällen hiernach zu verfahren.

2. Ein Todesschein (Sterbeurkunde) des russischen Staatsangehörigen ist seitens des Notariats nicht vorzulegen, da die Vorlage eines solchen nach § 314 der Dienstweisung für die Standesbeamten durch Vermittelung des Amtsgerichts erfolgt.

2. Ministerial-Bekanntm. 29. 7. 1902 betr. Aufserkraftsetzung des Staatsvertrages zwischen Baden und der Schweiz 20. 6. 1808 über gegenseitiges Konkursrecht (G.- u. Vo.-Bl. 1902 S. 198).

Bayern.

Ministerial-Bekanntm. 1. 7. 1902 betr. Austausch von Strafnachrichten mit Peru (Just.M.Bl. 1902 S. 615).

Zwischen dem Deutschen Reiche und Peru ist der regelmäfsige Austausch von Auszügen aus den Strafurteilen vereinbart worden, die in dem einen Lande gegen Angehörige des anderen Landes ergangen sind.

Hiernach ist von nun an im Falle der Verurteilung eines peruanischen Staatsangehörigen durch ein bayrisches Gericht eine Strafnachricht aufzustellen und zu befördern. Die Aufstellung und Beförderung hat nach Mafsgabe der Vorschriften zu erfolgen, die für die Erteilung von Strafnachrichten im Falle der Verurteilung von Angehörigen der Staaten Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz und Spanien gelten (Bekanntmachungen vom 28. Juni 1888 J.M.Bl. S. 147; vom 6. November 1889 J.M.Bl. S. 201; vom 13. Januar 1895 J.M.Bl. S. 23; vom 22. August 1896 J.M.Bl. S. 273; vom 28. Mai 1898 J.M.Bl. S. 172).

Elsafs-Lothringen.

1. Verordn. 12. 3. 1902 betr. Eheschliefsungen dänischer Staatsangehöriger (C.- u. Bez.-Amtsbl. 1902 S. 59).

2. Verordn. 22. 4. 1902 betr. Erweiterung der Zuständigkeit des Kaiserlichen Rates (Ges.Bl. 1902 S. 32).

Hamburg.

Ges. 14. 4. 1902 betr. das Staatsschuldbuch (Amtsbl. 1902 S. 161).

Hessen.

1. Ministerial-Bekanntm. 2. 4. 1902 betr. Zustellung an Personen, welche in der österr.-ungarischen Monarchie dienen (Amtsbl. des Justizmin. 1902 No. 5).

2. Ministerial-Bekanntm. 13. 6. 1902 betr. Ersatz von Rechtshülfekosten, insbesondere von Kosten der Strafvollstreckung und Auslieferung (Amtsbl. des Justizmin. 1902 No. 16).

3. Verordn. 12. 7. 1902 betr. die den Mennoniten an Stelle des Eides gestattete Beteuerungsformel (Reg.Bl. S. 271).

4. Ges. 16. 7. 1902 betr. Denkmalschutz (Reg.Bl. S. 275).

5. Ges. 12. 7. 1902 betr. Regentschaft (Reg.Bl. 1902 S. 291).

Lippe-Detmold.

1. Ministerial-Bekanntm. 24. 3. 1902 betr. Eheschliefsung dänischer Staatsangehöriger (Ges.S. 1902 S. 424).

2. Ministerial-Verordn. 3. 4. 1902 betr. Zustellungen an Personen, welche in der österr.-ungarischen Monarchie dienen (Ges.S. 1902 S. 430),

3. Allg. Verf. 3. 7. 1902 betr. Mitteilung v. Strafnachrichten an die peruanische Regierung (Ges.S. 1902 S. 450).

Mecklenburg-Schwerin.

1. Ministerial-Bekanntm. 25. 3. 1902 betr. Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten u. s. w. als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für Prozefskosten u. s. w. (Reg.Bl. 1902 S. 74).

2. Regierungs-Bekanntm. 7. 6. 1902 betr. Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Peru (Off. Anz. 1902 S. 106).

Mecklenburg-Strelitz.

1. Regierungs-Bekanntm. 12. 4. 1902 betr. Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten u. s. w. (Off. Anz. 1902 S. 65).

2. Regierungs-Bekanntm. 22. 4. 1902 betr. Zustellungen an Personen, welche in der österr.-ungarischen Armee dienen (Off. Anz. S. 64).

Preufsen.

1. Verf. 28. 1. 1902 des Finanzministers betr. die Steuer für ausländische Wettunternehmungen (Abgbn. Cbl. S. 43).

2. Ges. 9 2. 1902 über Änderung der Landesgrenze gegen das Königreich Dänemark an der Norderau und der Kjärmühlenau (G.S. S. 17).

3. Verf. 25. 2. 1902 des Justizministers betr. die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, die von Deutschen in Grofsbritannien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder von Staatsangehörigen Grofsbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland begangen sind.

(Vgl. allgemeine Verfügung vom 2. November 1897, J.M.Bl. S. 278).

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 2. November 1897, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen (J.M.Bl. S. 278), finden in den Fällen, in denen Verbrechen oder Vergehen von Deutschen in Grofsbritannien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder von Staatsangehörigen Grofsbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland begangen sind, entsprechende Anwendung.

4. Verf. 6. 3. 1902 des Justizministers betr. die Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrechte (J.M Bl. 1902 S. 61).

Nach § 110 der Civilprozefsordnung und § 85 des deutschen Gerichtskostengesetzes haben Ausländer, welche als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozefskosten Sicherheit zu leisten und einen erhöhten Vorschufs zur Gerichtskasse zu zahlen; diese Verpflichtungen treten indessen nicht ein, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung oder zu einer besonderen Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist. Auf die Bewilligung des Armenrechts haben Ausländer nach § 114 Abs. 2 der Civilprozefsordnung nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bei der eigenartigen Stellung der Schutzgebiete, welche völkerrechtlich, aber nicht staatsrechtlich zum Deutschen Reiche gehören, läfst sich nicht allgemein feststellen, ob die Schutzgebiete im Verhältnisse zum Deutschen Reiche als Inland oder als Ausland, beziehungsweise die Eingeborenen als Inländer oder als Aus-

länder zu gelten haben, vielmehr kann diese Frage nur für jede einzelne gesetzliche Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck und den Grund der verschiedenartigen Behandlung des Inlandes und des Auslandes entschieden werden. Eine von diesem Gesichtspunkt aus vorgenommene Prüfung führt dahin, in Ansehung der Sicherheitsleistung und der Vorschufspflicht die Eingeborenen der Schutzgebiete, wiewohl sie — abgesehen von dem gemäfs § 9 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) Naturalisierten — Reichsangehörige nicht sind, doch den Inländern gleichzustellen. Denn der Grund der ungünstigeren Behandlung der Ausländer ist hier die Schwierigkeit, die Parteikosten oder die Gerichtskosten im Ausland einzuziehen. Diese Schwierigkeit fällt gegenüber den Schutzgebieten, wenn auch nicht immer thatsächlich, so doch jedenfalls rechtlich weg, da die Partei einen Kostenfestsetzungsbeschlufs im Schutzgebiet im Wege der Rechtshülfe zur Vollstreckung bringen kann (§ 18 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit, § 2 des Schutzgebietsgesetzes) und da für die Einziehung von Gerichtskosten in den Schutzgebieten die gleichen Vorschriften wie für die Einziehung von Gerichtskosten in anderen Bundesstaaten gelten (§ 75 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, § 3 des Schutzgebietsgesetzes). Allerdings sind die nicht naturalisierten Eingeborenen der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte und den bezeichneten Vorschriften nur insoweit unterworfen, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (§ 4 des Schutzgebietsgesetzes). Hierdurch wird indessen Recht und Pflicht der Behörden der Schutzgebiete, im Wege der Rechtshülfe auch Eingeborenen gegenüber Entscheidungen deutscher Gerichte zur Vollstreckung zu bringen oder Gerichtskosten im Verwaltungszwangsverfahren von Eingeborenen einzuziehen, nicht berührt. Um etwaigen Zweifeln darüber vorzubeugen, ob die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und die Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer oder als Ausländer im Sinne der im Eingange bezeichneten Vorschriften anzusehen sind, sind durch das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung und den Herrn Staatssekretär des Reichsmarineamts die Gouverneure (Landeshauptleute) der Schutzgebiete dahin verständigt worden, dafs die Reichsangehörigen von den Gerichten in den Schutzgebieten sowohl hinsichtlich der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten und des Ausländervorschusses als auch hinsichtlich der Zulassung zum Armenrecht als Inländer zu behandeln sind. Hiernach ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, und es sind demnach auch die Eingeborenen der Schutzgebiete, wenn sie vor preufsischen Gerichten auftreten, in Ansehung der Sicherheitsleistung, des Ausländervorschusses und des Armenrechts als Inländer zu behandeln, insbesondere haben die Gerichtsschreiber von der Erhebung des Ausländervorschusses abzusehen.

5. Verf. 18. 3. 1902 des Justizministers betr. die Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen.

(Vgl. allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887 J.M.Bl S. 139 ff.).

Die Vorschrift in No. 33 Abs. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben

der Justizbehörden, wird aufgehoben. Demgemäfs sind Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, in Zukunft stets an die ordentlichen Civilgerichte Österreich-Ungarns zu richten.

6. Jagdgesetz 10. 3. 1902 für die Hohenzollernschen Lande (G.S. 1902 S. 33).

7. Verf. 26. 3. 1902 des Ministers des Innern betr. die Zeugnisse über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen (M.Bl. 1902 S. 67).

Nach Art. 43 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Ges.-Samml. S. 177) kann von der Vorschrift des § 1 a. a. O. der Justizminister im einzelnen Falle, von derjenigen des § 2 a. a. O. der Minister des Innern im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im allgemeinen Befreiung bewilligen.

In der allgemeinen Verfügung vom 16. Oktober 1899 (M.Bl. 1899 S. 226, Gesetzgeb.-Mater. S. 457) hat der Herr Justizminister in Aussicht gestellt, dafs er von der ihm verliehenen Befugnis auf hinreichend begründeten Antrag — bezüglich der Angehörigen einzelner Staaten allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen — im einzelnen Falle Gebrauch machen werde, und diesseits sind von der Vorschrift des § 2 a. a. O. in der erwähnten allgemeinen Verfügung, welche durch den Erlafs vom 3. August 1900 (M.Bl. 1900 S. 245) eine Ergänzung erfahren hat, die Angehörigen einer grofsen Reihe von Staaten generell befreit worden, während Angehörigen anderer Staaten — denjenigen Rufslands und Griechenlands unter besonderen Bedingungen — diese Befreiung auf hinreichend begründeten Antrag in Aussicht gestellt worden ist.

Es gewinnt den Anschein, als ob die Standesbeamten, denen es nach Ziffer 3 der Allgemeinen Verfügung vom 16. Oktober 1899 obliegt, die Befreiungsgesuche entgegenzunehmen und nach Prüfung der Aufsichtsbehörde vorzulegen, zuweilen davon ausgehen, dafs Anträge dieser Art ohne weiteres als der erforderlichen Begründung entbehrend angesehen werden, wenn der Versuch, das nach dem Gesetze erforderliche Zeugnis der zuständigen Behörde des auswärtigen Staates zu erlangen, mangels Kenntnis dieser Behörde nicht hat unternommen werden können.

Welche Behörden zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen (Art. 43 § 1) in Österreich, Ungarn, Kroatien, Slavonien und in Belgien zuständig sind, ist durch die diesseitigen Runderlasse vom 25. Februar und 19. Juni 1901 bekannt gegeben worden. Wegen Bestimmung derjenigen Behörden, die in den wichtigeren der übrigen ausländischen Staaten zur Ausstellung des im Art. 43 § 1 und — abgesehen von den in den Verfügungen vom 16. Oktober 1899 unter 2. a.—k. sowie vom 3. August 1900 (M.Bl. 1900 S. 245) aufgeführten Staaten — zur Ausstellung des im Art. 43 § 2 vorgeschriebenen Zeugnisses zuständig sind, haben diplomatische Verhandlungen stattgefunden, die voraussichtlich demnächst zum Abschlufs gelangen werden.

Sobald dies der Fall sein wird, werden die Aufsichtsbehörden und Standesbeamten von dem Ergebnisse verständigt werden. Bis dahin steht nichts im Wege, dafs die Standesbeamten in Fällen, in denen die Beschaffung eines an sich erforderlichen Zeugnisses durch die Unkenntnis der zur Ausstellung desselben zuständigen ausländischen Behörde als unmöglich sich erweist, ohne weiteres Befreiungsanträge gemäfs Art. 43 § 4 des Ausführungsgesetzes bei dem Herrn Justizminister bezw. bei mir auf dem Instanzenwege, in besonders dringlichen Fällen direkt, zur Vorlage bringen.

8. Gemeindeforstgesetz 22. 4. 1902 für die Hohenzollernschen Lande (G.S. 1902 S. 95).

9. Erlafs 7. 5. 1902 des Ministers des Innern und für Handel u. s. w. betr. Versicherung vorübergehend im Inlande beschäftigter ausländischer Arbeiter (M.Bl. d. Handels- und Gew.-Verw. 1902 S. 237).

10. Ges. 2. 6. 1902 betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (G.S. 1902 S. 153).

11. Ges. 2. 6. 1902 gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden (G.S. 1902 S. 159).

12. Erlafs 5. 4 1902 des Kultusministers betr. Voraussetzungen der Zulassung zum Rechtsstudium (C.Bl. f. d. U. 1902 S. 347).

13. Ges. 16. 5. 1902 über die Verlegung der preufsisch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses (G.S. 1902 S. 355).

14. Bekanntmachung 17. 5. 1902 des Justizministers betr. die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind (J.M.Bl. 1902 S. 113).

[Allg. Verfügung vom 20. Mai 1887, J.M.Bl. S. 139 Ziffer 13 und 16.
Übersicht im J.M.Bl. für 1889 S. 8 ff. Ziffer 2 bis 6.
Bekanntm. vom 25. August 1900 (J.M.Bl. S. 542).]

Die nachstehenden Übersichten der Orte, an denen sich gemäfs § 5 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit (R.G.Bl. S. 213) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen in Gemäfsheit des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (B.G.Bl. S. 137) die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist, werden zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die Übersichten sind dem neuesten Verzeichnisse der Kaiserlich deutschen Konsulate entnommen,

aus welchem auch Name und Amtscharakter der betreffenden Beamten ersichtlich sind.

A. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In China: Amoy, Canton, Hankau, Schanghai, Swatau, Tientsin und Tschifu;
2. in Korea: Söul;
3. in Marocco: Casablanca und Tanger;
4. in Persien: Buschär und Teheran;
5. in Rumänien[1]): Bukarest, Galatz und Jassy;
6. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reiche anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Insel Upolu der Schiffer- [Samoa-] Inseln);
7. in Serbien[2]): Belgrad;
8. in Siam: Bangkok;
9. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien[3]), Beirut, Cairo[3], Candia, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
10. in Zanzibar: Zanzibar.

B. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
2. in Belgien: Antwerpen und Brüssel;
3. in Brasilien: Bahia (Sao Salvador), Curititba, Desterro, Porto Alegre, Rio de Janeiro und Sao Paulo;
4. in Chile: Valparaiso;
5. in China: Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Schanghai, Swatau, Tientsin und Tschifu;
6. in Columbien: Bogotá;
7. in Frankreich und den französischen Besitzungen: Algier und Paris:
8. in Grofsbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Capstadt, Honkong, London, Melbourne, Singapore und Sydney;

---

1) Thatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsulatsbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

2) Vgl. Artikel XXV des Konsularvertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 62).

3) Vgl. die Gesetze vom 30. März 1874 (R.G.Bl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (R.G.Bl. S. 192), vom 15. Februar 1897 (R.G.Bl. S. 17) und vom 6. Januar 1901 (R.G.Bl. S. 3).

9. in Italien: Genua und Messina;
10. in Japan: Hiogo-Osaka, Nagasaki, Tamsui-Twatutia und Yokohama;
11. in Korea: Söul;
12. in Marocco: Casablanca und Tanger;
13. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
14. in Paraguay: Asuncion;
15. in Persien: Buschär und Teheran;
16. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
17. in Rufsland: St. Petersburg und Riga;
18. auf den Inseln der Südsee: Apia (Insel, Upolu der Schiffer- [Samoa-] Inseln);
19. in Serbien: Belgrad;
20. in Siam: Bangkok;
21. in Spanien: Barcelona und Madrid;
22. in der Südafrikanischen Republik: Johannesburg und Pretoria;
23. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien, Beirut, Cairo, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna, Sofia und Varna;
24. in Tunis: Tunis;
25. in Uruguay: Montevideo;
26. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Chicago, Cincinnati, Havanna, Manila, New-York, Philadelphia, San Franzisco und St. Louis;
27. in Zanzibar: Zanzibar.

15. Ges. 22. 5. 1902 betr. Änderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (G.S. 1902 S. 145).

16. Allg. Verf. 14. 6. 1902 des Justizministers betr. Strafnachrichten an die peruanische Regierung (J.M.Bl. 1902 S. 133).

(Vgl. Ausführungsverf. vom 7. September 1896 zu der Verordnung des Bundesrats vom 9. Juli 1896, J.M.Bl. S. 294).

Auf Grund einer mit der peruanischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird folgendes bestimmt:

Die in den allgemeinen Verfügungen vom 30. Juni 1888 und 9. November 1889, betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, vorgeschriebene Übersendung von Strafnachrichten hat unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziffer 29 der Ausführungsverfügung vom 7. September 1896 in Zukunft in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen peruanischen Staatsangehörigen ergangenen Verurteilungen zu erfolgen.

17. Ges. 7. 7. 1902 betr. Abänderung des Berggesetzes (G.S. 1902 S. 255).

18. Ges. 8. 7. 1902 wegen Bekanntmachung des Gesetzes betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen u. s. w. in der nach Gesetz 11. 6. 1902 geänderten Fassung (G.S. 1902 S. 237).

19. Verf. des Justizministers 11. 9. 1992 betr. strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, die von Deutschen in den Niederlanden oder von Niederländern in Deutschland begangen sind (J.M.Bl. 1902 S. 236).

[Vgl. Allgemeine Verfügung 3. 11. 1897, J.M.Bl. S. 278.
Allgemeine Verfügung 25. 2. 1902, J.M.Bl. S. 48.]

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 2. November 1897 betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen (J.M.Bl. S. 278), finden in den Fällen, in denen Verbrechen oder Vergehen von Deutschen in den Niederlanden oder von Niederländern in Deutschland begangen sind, entsprechende Anwendung.

Sachsen.

1. Ministerial-Verf. 7. 4. 1902 betr. Rechtsstellung der Eingeborenen deutscher Schutzgebiete im Civilprozeſs (J.M.Bl. 1902 S. 19).

2. Ges. 1. 7. 1902 betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes 24. 7. 1900 (G.- u. Vo.-Bl. S. 257).

3. Ergänzungssteuerges. 2. 7. 1902 (G.- u. Vo.-Bl. 1902 S. 259).

4. Ges. 3. 7. 1902 betr. direkte Steuern (G.- u. Vo.Bl. 1902 S. 278).

Sachsen-Altenburg.

Ministerial-Verordn. 8. 3. 1902 betr. strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, die von Deutschland in Groſsbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika begangen sind (Ges.S. 1902 S. 10).

Schaumburg-Lippe.

1. Ministerial-Bekanntm. 7. 3. 1902 betr. Eheschlieſsung mit dänischen Staatsangehörigen (L.Vo. 1902 S. 159).

2. Allg. Verf. 2. 4. 1902 betr. Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österr.-ungar. Monarchie dienen (L.Vo. 1902 S. 175).

3. Ministerial-Verordn. 11. 6. 1902 betr. regelmäfsigen Austausch von Strafnachrichten mit ausländischen Regierungen (L.Vo. 1902 S. 229).

Schwarzburg-Sondershausen.

1. Ministerial-Bekanntm. 7. 3. 1902 betr. Befreiung dänischer Staatsangehöriger von Beibringung eines Zeugnisses über die staatsrechtliche Wirkung einer innerhalb der Fürstentümer zu schliefsenden Ehe (G.S. 1902 S. 13).

2. Ministerial-Bekanntm. 14. 6. 1902 betr. Mitteilung von Strafnachrichten a. d. peruanische Regierung (G.S. 1902 S. 143).

Waldeck.

Bekanntm. 4. 3. 1902 betr. Eheschliefsung von Ausländern in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (Reg.Bl. 1902 S. 9).

Württemberg.

1. Ministerial-Verf. 2. 4. 1902 betr. Verehelichung von Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile des Königreichs Bayern (Amtsbl. d. Just.M. 1902 S. 15).

2. Ministerial-Verf. 3. 4. 1902 betr. Zustellungen an Personen, welche in der österr.-ungar. Armee dienen (Amtsbl. d. Just.Min. 1902 S. 17).

3. Ministerial-Verf. 18. 4. 1902 betr. Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen u. s. w. in Ansehung der Sicherheitsleistung u. s. w. (Amtsbl. d. Just.Min. 1902 S. 27).

4. Ministerial-Verf. 24. 6. 1902 betr. Mitteilung von Strafnachrichten an die peruanische Regierung (Reg.Bl. 1902 S. 223).

5. Ministerial-Verf. 27. 5. 1902 betr. strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, die von Deutschen in Grofsbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika u. s. w. begangen sind (Amtsbl. des Just.M. 1902 S. 66).

6. Gesetzl. Vorschriften über die Gemeindegerichte (Amtsbl. des Just.M. 1902 S. 73).

III. Auswärtige Staaten.

Amerika, Vereinigte Staaten.

1. Ges. 21. 12. 1898 „concerning sail vessels of over 700 tons and for other purposes“.

2. Ges. 21. 12. 1898 „to amend sections 1697, 1698, 1734 of the Revised Statutes of the U. S. relating to general consuls and vice-consuls etc.“

3. Ges. 28. 2. 1899 „to amend section 4896 of the Revised Statutes“ (betr. Patentrecht).

4. Ges. 3. 3. 1901 betr. Ergänzung des Ges. 5. 5. 1892 („to prohibit the coming of Chinese persons into the United States“).

5. Ges. 28. 1. 1901 betr. Abänderung des Strafgesetzes v. Columbia 8. 7. 1898 (B. 1902 S. 116).

6. Ges. 3. 3. 1901 betr. Herstellung einer Kodifikation der Gesetze für Columbia („An act to establish a code of Law for the district of Columbia“).

Argentinien.

1. Ges. 27. 9. 1900 über die Zuständigkeit der Bundesgerichte u. s. w.

2. Ges. 14. 11. 1900 über die Fabrik-, Handels- und Landwirtschaftsmarken.

Australien.

1. Bankgesetz (Act No. 9) 27. 7. 1898 („an act to consolidate the laws relating to banks and bank holydays“).

2. Ges. (No. 10) 27. 7. 1898 „to consolidate enactments relating to bills of sale“.

3. Ges. 27. 7. 1898 (No. 11) „to consolidate the statute law relating to evidence“.

4. Ges. 27. 7. 1898 (No. 13) „to consolidate enactments to wills, probate and administration“.

5. Ges. 27. 7. 1898 (No. 17) „to consolidate the statutes relating to conveyances, assignments and titles to lands“.

6. Konkursordnung (No. 25) 27. 7. 1898.

7. Einwanderungsgesetz (No. 30) 3. 8. 1898.

Belgien.

1. Kgl. Verordnung 5. 1. 1900 betr. die Geschäftsordnung der Militärgerichte (Moniteur Belge 22./23. 1. 1900).

2. Ges. 10. 2. 1900 betr. die Ersparnisse der Ehefrauen und Minderjährigen (Mon. 12./13. 2. 1900).

3. Ges. 10. 3. 1900 betr. den Arbeitsvertrag (Mon. 14. 3. 1900).

4. Ges. 26. 3. 1900 betr. die Nationalbank (Mon. 14. 3. 1900).

5. Ges. 29. 3. 1900 betr. die Herstellung und Einführung des Alkohols (Mon. 2./3. 4. 1900).

6. Ges. 4. 4. 1900 betr. Abänderung der Jagdgesetzgebung (Mon. 14./15. 5. 1900).

7. Ges. 4. 5. 1900 betr. Bekämpfung der Lebensmittelfälschungen mittelst Margarine (Mon. 11. 5. 1900).

8. Ges. 10. 5. 1900 betr. die Alterspensionen (Mon. 14./15. 5. 1900).

9. Ges. 6. 8. 1900 betr. die Haager Konvention 29. 7. 1899 (Mon. 13. 9. 1900).

Bolivia.

1. Ges. 27. 9. 1898 betr. Abänderung des Gesetzes über die Einrichtung des diplomatischen Corps.

2. Ges. 22. 10. 1898 betr. Abänderung der Verfassung.

Egypten.

1. Dekret des Khediven 30. 1. 1900 betr. das Fortbestehen der gemischten Gerichtshöfe auf weitere 5 Jahre vom 1. Februar 1900 an.

2. Dekret des Khediven 1. 3. 1901 betr. das Recht der diplomatischen und konsularischen Beamten.

England.

1. Ges. 13. 7. 1899 betr. die Strafhaft an Stelle unbeibringlicher Geldstrafen in Schottland und Irland (62 u. 63 Vict., chap. 11).

2. Ges. 9. 8. 1899 „for enabling bodies corporate to hold property in joint tenancy“ (62 u. 63 Vict., chap. 20).

3. Ges. 9. 8. 1899 „to remove doubts as to the validity of certain marriages (62 u. 63 Vict., chap. 27)."

4. Ges. 9. 8. 1899 „to provide for the establishment of a board of education for England and Wales" (62 u. 63 Vict., chap. 33).

5. Ges. 9. 7. 1900 betr. die Verfassung Australiens (63 u. 64 Vict., chap. 12).

6. Ges. 6. 8. 1900 „to amend the merchant shipping act 1894 with respect to the liability of shipowners and others" (63 u. 64 Vict., chap. 32).

7. Ges. 6. 8. 1900 „for the prevention of cruelty to wild animals in captivity" (63 u. 64 Vict., chap. 33).

8. Ges. 7. 8. 1900 „to amend the ancien monuments protection act 1882" (63 u. 64 Vict., chap. 34).

9. Ges. 6. 8. 1900 „to amend the law relating to the exportation of arms, ammunition and military and naval stores" (63 u. 64 Vict., chap. 44).

10. Ges. 8. 8. 1900 „to amend the companies acts" (63 u 64 Vict., chap. 48).

11. Ges. 8. 8. 1900 „to amend the law relating to agricultural holdings" (63 u. 64 Vict., chap. 50).

12. Ges. 8. 8. 1900 „to amend the law with respect to persons carrying on business of money-lenders" (63 u. 64 Vict., chap. 51).

13. Ges. 8. 8. 1900 „to amend the law relating executors in Scotland" (63 u. 64. Vict., chap. 55).

14. Ges. 2. 7. 1901 betr. die Dotation der Krone und der Königlichen Familie („An act to make provision for the honour and dignity of the Crown and the Royal family and for the payment of certain allowances and pensions"; 1 Edward VII, chap. 4).

15. Ges. 9. 8. 1901 betr. Abänderung der „Larceny Act 1861" (1 Edw. VII, chap. 10).

16. Ges. 17. 8. 1901 betr. das Irrenrecht in Irland (1. Edw. VII., chap. 17).

17. Ges. 17. 8. 1901 betr. Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich der internationalen Verträge über Patente (1 Edw. VII, chap. 18).

18. Ges. 17. 8. 1901 betr. jugendliche Verbrecher u. s. w. (1. Edw. VII, chap. 20).

19. Ges. 17. 8. 1901 betr. die Eheschliefsung („An act for legalizing marriages heretofore solemnized in certain churches and places"; 1 Edw. VII chap. 23).

20. Ges. 17. 8. 1901 betr. das Verbot der Verabreichung berauschender Getränke an Kinder (1 Edw. VII, chap. 27).

Frankreich.

A. Gesetze und Verordnungen für das Gebiet der französischen Republik.

1. Cirkularerlafs 1. 7. 1900 betr. die Erwerbung der französischen und den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (Bulletin officiel du ministère de l'intérieur 1900 No. 8 S. 315):

Monsieur le préfet, j'ai l'honneur de vous adresser ci-joint un certain nombre d'exemplaires d'une note relative à l'acquisition de la qualité de Français et à la perte de la nationalité allemande.

Les indications qui y sont contenues sont destinées à permettre à nos compatriotes, originaires des territoires annexés, de se rendre exactement compte de leur situation, telle qu'elle est envisagée par la législation allemande sur la nationalité, et de s'éviter ainsi toute difficulté à ce point de vue pour le cas où ils seraient appelés, pour un motif quelconque, à voyager en Alsace-Lorraine.

Je vous prie de donner la plus grande publicité à ce document, en le faisant insérer au Recueil des actes administratifs de votre préfecture et en le communiquant à la presse locale, dont vous voudrez bien appeler l'attention sur l'intérêt qui s'attache à ce qu'il soit porté à la connaissance du public.

Le Président du Conseil,
Ministre de l'Intérieur et des Cultes,
Waldeck-Rousseau.

Note

relative a l'acquisition de la qualité de français et à la perte de la nationalité allemande.

On ne peut songer à énumérer tous les cas dans lesquels des individus considérés comme Français en France sont exposés à être traités comme Allemands de l'autre côté de la frontière. Il s'agit seulement d'indiquer les

hypothèses les plus fréquentes qui se présentent à raison des arrangements internationaux de 1877 ou de l'application des deux législations française et allemande.

Il résulte de la combinaison de l'article 2 du traité du 10 mai 1871 et de l'article 1er de la convention additionnelle du 11 décembre 1871 que tous les Français *originaires des pays cédés* ont dû remplir les conditions de l'option pour conserver la nationalité française.

La dénomination d'originaires comprend tous ceux qui sont nés dans les territoires cédés.

L'option comportait deux conditions à remplir:

1° Une *déclaration* à faire avant le 1er octobre 1872 pour ceux qui étaient en Europe et avant le 1er octobre 1873 pour ceux qui étaient dans les autres parties du monde.

2° Un *transfert de domicile* hors des territoires cédés avant le 1er octobre 1872.

Ce transfert n'est naturellement pas aussi facile à prouver que la déclaration même d'option. Des pièces diverses peuvent être produites suivant les cas: quittance de loyer, certificat d'un maire, quittance de contributions directes, livret d'ouvrier. Une élection de domicile en France ne suffirait certainement pas.

Le texte des conventions de 1871 ne parle pas de la situation des Français qui, sans être nés sur les territoires cédés, y étaient domiciliés lors de l'annexion.

Le gouvernement français a conclu de ce silence que l'annexion n'avait pas atteint ces Français, qui conservaient leur nationalité de plein droit.

Le gouvernement allemand a prétendu, au contraire, que ces individus avaient été atteints par l'annexion et devenaient définitivement Allemands s'ils navaient pas émigré avant le 1er octobre 1872.

Une note inséré au *Journal officiel* du 14 septembre 1872 a constaté ce dissentiment.

Les Français qui, sans être nés en Alsace-Lorraine, ont continué d'y résider après le 1er octobre 1872, sont donc considérés comme Allemands par les autorités allemandes, alors que pour les autorités françaises ils sont restés Français. (En ce sens: Paris, 24 juillet 1874 [S. 1875-2-225], Cassation, Requêtes, 6 mars 1877 [S. 1879-1-305].)

La situation des mineurs a soulevé des difficultés encore plus nombreuses. Ces difficultés tiennent à ce que le gouvernement français a reconnu aux mineurs un droit propre d'option et en a conclu que leurs déclarations seraient valables pourvu qu'elles eussent été effectuées par l'entremise ou avec l'assistance de leurs représentants légaux, alors même que ceux-ci n'auraient pas opté personnellement pour la nationalité française; tandis que le gouvernement allemand a, dans tous les cas, fait déprendre la nationalité des mineurs de celle de leurs représentants légaux.

Plusieurs cas doivent être distingués:

1° *Enfant né en Alsace-Lorraine d'un père Alsacien-Lorrain.*

a) Le père a opté régulièrement tant pour lui que pour son enfant mineur.

Cet enfant est Français aussi bien pour le gouvernement allemand que pour le gouvernement français.

b) Le père a opté régulièrement pour lui, mais a négligé d'opter pour son enfant.

Cet enfant est Français pour le gouvernement allemand, mais Allemand pour le gouvernement français.

c) Le père a opté pour son enfant, mais n'a pas opté pour lui-même.

Si l'enfant a été envoyé en France avant le 1er octobre 1872 et a satisfait ainsi à la deuxième condition imposée par le traité de Francfort, il est Français pour le gouvernement français, mais son option n'est pas reconnue valable en Allemagne pour les deux motifs suivants:

1° Le sort du mineur est lié à celui de son représentant légal;

2° Le représentant légal continuant à résider en Alsace-Lorraine, l'enfant ne satisfait pas à la deuxième condition de l'option, puisqu'il ne peut avoir légalement d'autre domicile que celui de son représentant légal.

2° *Enfant né en Alsace-Lorraine d'un père Français né hors d'Alsace-Lorraine.*

Pour le gouvernement français cet enfant est Français si son père a opté en son nom et l'a fait émigrer avant le 1er octobre 1872. Cet enfant est considéré, au contraire, en Allemagne, comme Allemand si son père était domicilié en Alsace-Lorraine lors de l'annexion, et n'a pas émigré avant le 1er octobre 1872.

3° *Enfant né hors d'Alsace-Lorraine d'un père Alsacien-Lorrain.*

Le gouvernemant français ayant admis que les individus nés *sur* les territoires cédés étaient seuls tenus de souscrire une déclaration d'option s'ils entendaient rester Français, cet enfant est Français aux yeux des autorités françaises. (En ce sens: Tribunal Seine, 25 juin 1875, Cour de Paris, 24 juillet 1874 et 4 février 1876, Cassation, 6 mars 1877.)

Aux yeux des Allemands, au contraire, cet enfant est devenu Allemand si son père n'a pas opté pour la nationalité française.

On voit que, d'une manière générale, les Allemands ne tiennent pas compte des déclarations d'option faites pour les enfants mineurs, toutes les fois que leur représentant légal est devenu Allemand.

Enfin, il paraît utile d'appeler l'attention des intéressés sur une situation que l'on rencontre très fréquemment, c'est-à-dire sur celle des *enfants nés depuis le 20 mai 1871 sur le territoire français, d'un père né en Alsace-Lorraine, alors que ce pays appartenait à la France.*

Aux termes de la jurisprudence constante de la Cour de cassation (arrêts de 7 décembre 1883, 25 février et 22 avril 1890), les cessions de territoires n'ont pas d'effet rétroactif. Par suite, les enfants nés depuis le 20 mai 1871 sur un territoire français, d'un père né en Alsace-Lorraine, alors que ce pays appartenait à la France, sont Français en vertu de l'article 8 § 3 du Code civil, comme nés en France d'un père qui lui-même y est né.

Ces enfants sont, au contraire, Allemands pour le gouvernement allemand en vertu de l'article 2 de la loi du 1er juin 1870, comme nés à l'étranger d'un Allemand.

Il importe maintenant de se demander comment ceux que les Allemands considèrent comme sujets allemands peuvent perdre la nationalité allemande *de manière à être considérés comme étrangers en Allemagne*. Peu importe qu'ils soient, en France, tenus pour ayant conservé la nationalité française. Ce qu'il faut envisager uniquement, c'est la législation allemande.

D'après la loi fédérale du 1er juin 1870 (devenue loi de l'Empire), la nationalité est perdue (art. 13):

1° Par l'expatriation sur demande (*Entlassung auf Antrag*).

L'expatriation ne peut être refusée à ceux qui ont moins de 17 ans accomplis ou plus de 25 ans (art. 15). La délivrance de l'acte d'expatriation (*Entlassungsschein*) entraîne immédiatement la perte de la nationalité à moins que le territoire de l'Empire n'ait pas été quitté dans les six mois [1]).

Si l'émigrant revient en pays allemand avant sa trenteunième année, il court risque d'être incorporé dans l'armée active, la réserve ou la landwehr, suivant son âge. Plus tard il peut rentrer et résider dans l'Empire sans crainte que son *Entlassung* ne soit annulé; n'étant plus Allemand, il est dispensé du service dans le landsturm;

2° Par une décision de l'autorité;

3° Par un séjour ininterrompu pendant dix ans en pays étranger.

Ainsi, les Alsaciens-Lorrains devenus Allemands ou considérés comme Allemands par l'autorité allemande ne perdent pas la nationalité allemande par suite d'une naturalisation obtenue à l'étranger, en France par exemple, mais par un séjour prolongé pendant dix ans en pays étranger. La perte se produit de plein droit dans ce cas, et la nationalité allemande disparaît par la seule expiration du délai de dix ans.

Il est à noter que le séjour prolongé pendant dix ans en pays étranger doit être également ininterrompu; le fait de passer *une seule fois* la frontière interrompt, aux yeux des autorités allemandes, ce délai de dix ans. Il en est de même du fait de réclamer son inscription sur les registres d'un consulat allemand ou de réclamer un passeport pour voyager à l'étranger.

Une difficulté assez grave a surgi en Allemagne au sujet de l'interprétation de cette disposition. Les dix ans qu'elle prévoit courent-ils même pendant la minorité ou seulement à partir de la majorité? L'administration soutient qu'il ne faut faire état que du temps écoulé depuis la majorité. Le tribunal supérieur de Leipzig, par deux décisions des 4 février et 28 novembre 1895, et le tribunal supérieur de Colmar, à la date du 13 décembre 1898, ont admis l'opinion contraire, en se fondant sur ce que la perte de la nationalité n'est pas subordonnée à un acte de volonté de l'émigrant, mais a lieu, que celui-ci le veuille ou non. Mais cette solution ne s'impose pas

1) Un Alsacien-Lorrain de moins de 17 ans ayant obtenu un *Entlassungsschein* et quittant le pays remplit-il la condition de transfert de domicile? Les autorités allemandes prétendent que non dans le cas où les parents resteraient en Alsace-Lorraine, parce qu'alors l'enfant a le domicile de ceux-ci. Mais la législation paraît admettre que l'on émancipe l'enfant avant de demander l'*Entlassungsschein;* l'émancipé pouvant se choisir un domicile, il est alors apte à remplir la condition du transfert de domicile.

à l'autorité militaire qui peut ne pas tenir compte de ces décisions et incorporer les individus qui n'ont pas séjourné à l'étranger pendant dix ans depuis leur majorité.

La femme mariée et les enfants mineurs, qui résident effectivement avec le mari et père de famille hors du territoire allemand, peuvent invoquer le bénefice de la disposition de la loi allemande du 1er juin 1870, aux termes de laquelle le séjour de dix ans à l'étranger entraîne pour un sujet de l'Empire la perte de la nationalité. Mais cette disposition n'est pas applicable aux enfants naturels reconnus par leur mère, même s'ils résident effectivement avec elle, et si cette dernière a perdu sa nationalité allemande par un séjour de dix ans à l'étranger. Cette différence provient de ce que, dans la législation allemande, la mère, n'ayant pas la puissance paternelle, n'a pas le droit de représenter son fils.

Une autre question se présente au sujet de l'effet de ce séjour de dix ans à l'étranger. La nationalité allemande est perdue, mais pour l'avenir seulement. Pendant les dix ans, il a pu y avoir des condamnations pour insoumission. Ces condamnations régulièrement prononcées ne sont pas anéanties par l'expiration de dix années, et celui qui rentrerait en Allemagne courrait le risque de se voir arrêter en vertu desdites condamnations. Cette situation se prolongera-t-elle indéfiniment? Il doit y avoir une prescription. Quelle en est la durée? Quel est le point de départ?

Le délit d'insoumission se prescrit en Allemagne par cinq an. Mais le délit étant continu, la prescription ne commence qu'au moment où l'obligation militaire n'existe plus. Sauf les cas où elle est supprimée prématurément (réforme), cette obligation dure aussi longtemps que l'intéressé n'a pas atteint 45 ans (art. 24 de la loi du 11 février 1888);

4° Quand un Allemand est entré au service d'un Etat étranger sans autorisation de son gouvernement, l'autorité centrale de son pays peut le déclarer déchu de sa nationalité d'Etat, s'il n'obéit pas à l'injonction de se démettre de ses fonctions dans le délai qui lui est imparti (art. 22 de la loi de 1870). C'est une application du cas prévu plus haut (2°) en termes généraux.

Au surplus, dans les cas douteux, nos ressortissants originaires d'Alsace-Lorraine devraient s'abstenir de pénétrer sur le territoire d'Empire avant d'avoir demandé et obtenu des renseignements sur leur nationalité en Allemagne. Il leur suffirait, pour ne plus s'exposer à des arrestations, de consulter le ministère des Affaires étrangères et de ne passer la frontière qu'après avoir été informés du résultat de l'enquête à laquelle la Chancellerie impériale procéderait sur la demande de l'ambassadeur de la République à Berlin. Les enquêtes de cette nature durent, en général, de huit à douze semaines.

2. Ges. 4. 2. 1901 betr. die staatliche Überwachung (tutelle administrative) von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen (J. off. 6. 2. 1901).

3. Ges. 25. 2. 1901 betr. die Besteuerung der Erwerbungen

von Todeswegen, der Schenkungen und anderen Zuwendungen (J. off. 26. 2. 1901).

4. Dekr. 25. 3. 1901 betr. Einrichtung von Hülfskassen der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (J. off. 29. 3. 1901).

5. Ges. 2. 4. 1901 betr. Abänderung des Art. 20 des code de justice militaire (J. off. 4. 4. 1901).

6. Wildschadengesetz 19. 4. 1901 (J. off. 21. 4. 1901).

7. Ges. 19. 4. 1901 betr. Ausübung der Holzgerechtigkeiten (J. off. 21. 4. 1901).

8. Dekr. 26. 6. 1901 betr. Aufhebung des Art. 109 des Dekr. 28. 5. 1895 betr. das Beuterecht im Kriege (J. off. 27. 6. 1901).

9. a) Ges. 1. 7. 1901 betr. den „contrat d'association" (sog. Kongregationsgesetz; titre III betrifft die religiösen Kongregationen) (J. off. 2. 7. 1901).

b) Dekr. 1. 7. 1901 betr. Ausführung des Kongregationsgesetzes (J. off. 2. 7. 1901).

c) Dekr. 16. 8. 1901 betr. Ausführung des Kongregationsgesetzes (J. off. 17. 8. 1901).

d) Dekr. betr. Ausführung des Art. 18 des Kongregationsgesetzes (J. off. 17. 8. 1901).

10. Ges. 10. 7. 1901 über das Armenrecht vor Gericht („assistance judiciaire") (J. off. 12. 7. 1901).

11. Ges. 18. 7. 1901 betr. Aufrechterhaltung der Arbeits- und Dienstverhältnisse der zu militärischen Übungen einberufenen Reservisten (J. off. 19. 7. 1901).

12. a) Ges. 19. 7. 1901 betr. Erstreckung des Art. 463 des code pénal (betr. circonstances atténuantes) auf die Vergehen gegen die codes de justice militaire (J. off. 21. 7. 1901).

b) Ges. 31. 7. 1901 betr. Erstreckung des Art. 463 des code pénal auf die Vergehen gegen die Fischerei- und Schiffahrtspolizei (J. off. 6. 9. 1901).

13. Ges. 20. 7. 1901 betr. Abänderung des Ges. 5. 11. 1894 über die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (J. off. 27. 7. 1901).

14. Ges. 21. 11. 1901 betr. Abänderung der Artt. 300, 302 des code pénal (betr. Kindesmord).

15. a) Ges. 29. 11. 1901 betr. Abänderung der Artt. 170, 171 des code civil über die diplomatische und konsularische Eheschliefsung (J. off. 30. 11. 1901)[1].

Article unique. — Les Articles 170 et 171 du code civil sont modifiés comme suit:

Art. 170. Le mariage contracté en pays étranger entre français, et entre français et étrangers, sera valable, s'il a été célébré dans les formes usitées dans le pays, pourvu qu'il ait été précédé des publications prescrites par l'article 63, au titre des actes de l'état civil, et que le français n'ait point contrevenu aux dispositions contenues au chapitre précédent.

Il en sera de même du mariage contracté en pays étranger entre un français et une étrangère, s'il a été célébré par les agents diplomatique ou par les consuls de France, conformément aux lois françaises.

Toutefois les agents diplomatiques ou les consuls ne pourront procéder à la célébration du mariage entre un français et une étrangère que dans les pays qui seront désignés par décrets du président de la République.

Art. 171. Dans les trois mois après le retour du français sur le territoire de la République, l'acte de célébration du mariage contracté en pays étranger dans les conditions prévues par le paragraphe 1er de l'article précédent, sera transcrit sur les registres publics des mariages du lieu de son domicile.

b) Dekr. 29. 12. 1901 des Präsidenten der Republik betr. die Eheschliefsungen von diplomatischen Agenten und Konsuln (J. off. 4. 1. 1902).

Vu la loi du 29 novembre 1901, qui a modifié l'article 170 du code civil et autorisé les agents diplomatiques et les consuls à procéder à la célébration du mariage d'un Français avec une étrangère dans les pays qui seront désignés par décrets du Président de la République;

Vu les ordonnances des 23 et 26 octobre 1833 et le décret du 19 janvier 1881 sur les pouvoir des consuls, vice-consuls et agents consulaires relativement ax actes de l'état civil des Français en pays étranger,

---

[1]) Die von der bisherigen Fassung abweichenden Bestimmungen sind gesperrt gedruckt. — Die neue französische Gesetzgebung folgt der Gesetzgebung Deutschlands (Reichsges. 4. 5. 1870), Englands (Ges. 27. 6. 1892), Dänemarks (Ges. 19. 2. 1895 § 1) und der Schweiz (Ges. 20. 12. 1878 Art. 13). Die Gesetzgebung Ungarns (Ges. XXXI 1894 Art. 31), Italiens (Ges. 28. 1. 1866 Art. 29) und Belgiens (Ges. 20. 5. 1882 und 20. 10. 1897) weicht insofern ab, als hier entweder bei beiden Nupturienten oder doch beim Ehemann die Staatsangehörigkeit des Absendestaates vorhanden sein mufs. — Holland, Spanien, Portugal, Rumänien fordern ebenso wie früher Frankreich ihre Staatsangehörigkeit von beiden Verlobten. Vgl. auch oben S. 411ff. — *Redaktion.*

Décrète:

Art. 1er. Les agents diplomatiques, consuls généraux, consuls et vice-consuls de France en Turquie, en Perse, en Egypte, au Maroc, à Mascate, au Siam, en Chine et en Corée sont autorisés à procéder au mariage d'un Français avec une étrangère, toutes les fois qu'ils en seront requis.

La même faculté est accordée aux agents consulaires qui ont reçu les pouvoirs d'officiers de l'état civil dans les conditions prévues par l'article 7 de l'ordonnance du 26 octobre 1833.

Art. 2. Le ministre des affaires étrangères et le garde des sceaux, ministre de la justice, sont chargés de l'exécution du présent décret.

c) Cirkular 14. 1. 1902 des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten betr. die Eheschliefsungen vor diplomatischen und konsularischen Agenten:

Monsieur, comme vous le savez, les agents diplomatiques et consulaires français n'ont été jusqu'ici autorisés à procéder à la célébration des mariages qu'autant que les futurs conjoints appartenaient tous deux à la nationalité française. L'article 48 du code civil, aux termes duquel tout acte de l'état civil des Français en pays étranger est valable s'il a été reçu, conformément aux lois françaises, dans nos Chancelleries, n'est pas, en effet, applicable aux actes de mariage entre Français et étrangers. Cette doctrine a été établie par un arrêt de la Cour de cassation du 10 août 1819 et celle-ci a été adoptée par le ministère des affaires étrangères dans une circulaire du 4 novembre 1833, puis confirmée plus récemment par une décision de M. le ministre de la justice du 16 septembre 1877.

De par cette jurisprudence, les mariages mixtes entre Français et étrangers ont donc dû, jusqu'à ce jour, être célébrés suivant les formes usitées dans le pays de la résidence des intéressés. Mais, vous ne l'ignorez pas, cette obligation n'a pas été sans présenter de graves inconvénients pratiques dans les contrées où l'état civil n'est pas régulièrement organisé ainsi que dans ceux où il se trouve entre les mains des autorités religieuses, notamment dans les pays musulmans et de l'Extrême-Orient.

Si, par exemple, les futurs conjoints sont de religion différente, ils sont exposés à ce que le ministre du culte à qui ils s'adressent refuse de consacrer leur union ou ne le fasse que moyennant certaines compromissions contraires à la liberté de conscience. Dans certaines contrées, d'autre part, la célébration des mariages religieux est loin d'offrir, pour ce qui concerne la régularité de l'union contractée et l'authenticité de l'acte destiné à la constater, les garanties des règles et formalités précises auxquelles notre législation subordonne l'établissement de cet acte si important de la vie civile.

Frappé de ces inconvénients, le gouvernement de la République s'est en consequence, préoccupé d'y remédier et il a soumis au Parlament, qui l'a adoptée, une loi qui confère aux agents diplomatiques et aux consuls le droit de procéder à la célébration du mariage entre un Français et une étrangère, et comble aussi, dans notre législation, une lacune qu'il importait de faire disparaitre.

Aux termes de cette loi, promulguée au *Journal officiel* du 30 novembre 1901, l'article 170 du code civil est modifié ainsi qu'il suit:

„Art. 170. — Le mariage contracté en pays étrangers entre Français et étrangers, sera valable s'il a été célébré dans les formes usitées dans le pays, pourvu qu'il ait été précédé des publications prescrites par l'article 63, au titre des actes de l'état civil et que le Français n'ait point contrevenu aux dispositions du chapitre précédent.

„Il en sera de même du mariage contracte en pays étrangers entre un Français et une étrangère, s'il a été célébré par les agents diplomatiques ou par les Consuls de France, conformément aux lois françaises.

„Toutefois, les agents diplomatiques ou les consuls ne pourront procéder à la célébration du mariage entre un Français et une étrangère que dans les pays qui seront désignés par décrets du Président de la République."

Cette dernière disposition s'explique d'elle-même: le mariage célébré par un agent diplomatique ou consulaire français entre un de nos nationaux et une étrangère ne serait pas, en effet, nécessairement valable dans le pays d'origine de cette dernière ni même dans celui de sa résidence; la souveraineté étrangère pourrait s'y opposer. Les futurs conjoints auraient intérêt, dans les cas de cette nature, à recourir pour se marier à l'autorité locale plutôt qu'aux agents du service consulaire. Dans les pays où l'état civil est régulièrement organisé et accessible à tous, la validité de l'acte de mariage reçu par l'autorité locale compétente aura généralement, en effet, l'avantage d'être reconnu aussi bien dans le pays de la future épouse qu'en France.

Il y avait lieu, dès lors, de tenir compte de cette situation et de laisser au Gouvernement la faculté de s'enquérir des contrées dans lesquelles il serait possible ou opportun de mettre la nouvelle loi en vigueur.

La préoccupation qui a motivé la disposition inscrite dans le paragraphe 3 se justifie tout particulièrement, ainsi qu'il vient d'être dit, en ce qui concerne les pays de chrétienté; mais, dans les pays musulmans et de l'Extrême-Orient (dans la plupart d'entre eux, tout au moins), il en est autrement, et il a paru à mon Département comme à celui de la Justice, qu'il serait utile et sans inconvénient de rendre, dès maintenant, la loi applicable dans certains de ces derniers pays. En consequence, j'ai soumis à M. le Président de la République, qui l'a revêtu de sa signature le 29 du mois dernier, un décret qui autorise les agents diplomatiques, consuls généraux, consuls et vice-consuls de France en Turquie, en Perse, en Egypte, au Maroc, à Mascate, au Siam, en Chine et en Corée, à procéder au mariage d'un Français avec une étrangère et qui accorde la même faculté aux agents consulaires munis des pouvoirs d'officier d'état civil dans les conditions prévues par l'article 7 de l'ordonnance du 26 octobre 1833.

Par ce décret, qui a été publié au *Journal officiel* du 4 janvier 1902, vous êtes autorisé à célébrer des mariages entre des Français et des étrangères; mais je crois devoir appeler votre attention sur les recommandations ci-après:

1° Tout d'abord, vous ne devez célébrer une union de ce genre qu'après en avoir été requis par les intéressés et vous être assuré qu'ils se trouvent réellement dans l'impossibilité de se marier, selon les formes locales, devant

l'autorité compétente du pays: il conviendra que vous les préveniez à cet effet que leur mariage, s'il est contracté en Chancellerie, ne sera nécessairement valable qu'en France;

2° Vous devrez, d'autre part, exiger de l'étrangère la justification de sa capacité quant au mariage d'après les lois de son pays, c'est-à-dire la preuve qu'au moment où elle va contracter mariage devant vous, elle serait en situation de se marier également devant les autorités de son pays d'origine.

Je vous recommande tout particulièrement de vous conformer aux indications qui précèdent et de ne point perdre de vue les limites qu'elles tracent à l'exercice du droit du 29 décembre 1901, dont vous investit le décret; vous ne devrez pas hésiter, d'ailleurs, à m'en référer en cas de difficultés, en même temps que vous me transmettrez lorsqu'il y aura lieu, la demande d'autorisation prévue par l'ordonnance du 3 mars 1871 et par la circulaire du 19 juillet 1826 [1]).

15. Ges. 5. 12. 1901 betr. Abänderung des Art. 357 des code pénal (J. off. 6. 12. 1901).

16. Ges. 23. 12. 1901 betr. Bestrafung von Täuschungen bei öffentlichen Prüfungen (J. off. 25. 12. 1901).

B. Gesetze und Verordnungen für die Schutzgebiete und Kolonien.

Algier.

Ges. 8. 7. 1901 betr. Einführung von Hülfskassen der landwirtschaftlichen Genossenschaften [2]).

Tunis.

1. Dekr. 16. 5. 1901 betr. die Advokatur [3]).

2. Dekr. 17. 6. 1901 betr. Vollstreckung von Urteilen der französischen Gerichte gegen tunesische Unterthanen [4]).

Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey.

Dekr. 6. 8. 1901 betr. die Gerichtsverfassung für die Europäer und die Eingeborenen (J. off. 10. 8. 1901).

---

1) Il convient de remarquer que la circulaire ci-dessus ne considère pas comme tombée en désuétude l'autorisation prévue par l'ordonnance de 1781 et l'avis du Conseil d'Etat de 1826 pour les Français qui se marient en Orient (V. conf. de Clercq et de Vallat, *Guide pratique des consulats*, 5e édit., t. I, n° 375, p. 381).

2) Abgedruckt: Annuaire de législation française, 21. année, 1902, S. 152.

3) Abgedruckt a. a. O. S. 157.

4) Abgedruckt a. a. O. S. 158.

Indien.

Dekr. 23. 9. 1901 betr. die Schuldhaft (J. off. 4. 10. 1901).

Indo-China.

1. Dekr. 20. 3. 1901 betr. Einführung verschiedener französischer Gesetze (J. off. 29. 3. 1901).

2. Dekr. 1. 11. 1901 betr. die Strafgerichtsbarkeit und das Strafrecht der Eingeborenen (J. off. 4. 11. 1901).

Holland.

1. Ges. 7. 7. 1900 betr. die Schulpflicht (Staatsblad No. 111).

2. Ges. 9. 7. 1900 betr. Bekämpfung des Betrugs im Butterhandel (Staatsblad No. 112).

3. Verordnungen 15. 9. und 20. 12. 1900 betr. die Bekämpfung ansteckender Krankheiten in Ausführung der Gesetze 26. 4., 20. 7. 1884 und 15. 4. 1886 (Staatsblad No. 160, 213).

4. Verordnung 19. 9. 1900 betr. Behandlung der Postpakete unter 5 Kilogramm (Staatsblad Ne. 162).

5. Ges. 21. 9. 1900 betr. Abänderung der Artt. 240 u. 243 des Gemeindegesetzes (Staatsblad No. 164).

6. Verordnung 6. 10. 1900 betr. Befreiung deutscher Seeschiffe von den Vermessungsvorschriften (Staatsblad No. 168).

7. Ges. 10. 11. 1900 betr. die Wasserverwaltung (Staatsblad No. 176).

8. Ges. 10. 11 betr. das mit Preufsen zur Verbesserung der Bocholter Aa getroffenen Abkommen (Staatsblad No. 117).

9. Ges. 10. 11. 1900 betr. die vorschufsweise Bereitstellung von Mitteln für das internationale Schiedsgerichtsbureau im Haag (Staatsblad No. 184).

10. 3 Verordnungen 16. 11. 1900 betr. die Schulpflicht (Staatsblad No. 199, 200, 201).

11. 5 Verordnungen 19. 11., 23. 11., 26. 11. u. 18. 12. 1900 betr. die Schulpflicht (Staatsblad No. 202, 203, 204, 205, 210).

12. Ges. 8. 12. 1900 betr. Abänderung des Wahlgesetzes (Staatsblad No. 208).

13. Verordn. 8. 12. 1900 betr. das mit Preufsen zur Verbesserung der Bocholter Aa getroffene Abkommen (Staatsblad No. 212).

14. Ges. 22. 12. 1900 betr. Abänderung des Art. 19 des Lotsenreglements (Staatsblad No. 215).

15. Verordnung 27. 12. 1900 betr. die Salz-Accise (Staatsblad No. 217).

16. Ges. betr. Unfallversicherung der Arbeiter 2. 1. 1901 (Staatsblad No. 1).

17. Ges. 2. 2. 1901 betr. Abänderung des Regierungsreglements für Surinam (Staatsblad No. 55).

18. Ges. 2. 2. 1901 betr. Abänderung des Regierungsreglements für Curaçao (Staatsblad No. 56).

19. Verordnung 5. 2. 1901 betr. Bekämpfung der Pest (Staatsblad No. 60).

20. Ges. 6. 2. 1901 betr. Einführung „elterlicher" Gewalt an Stelle der „väterlichen" Gewalt und dementsprechende Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Civilprozefsordnung, insbesondere auch in Bezug auf das Recht der Eheschliefsung (Staatsblad No. 62).

21. 2 Gesetze 12. 2. 1901 betr. die Bestrafung jugendlicher Personen (Staatsblad No. 63, 64).

22. Verordnung betr. das Wahlgesetz (Textredaktion nach dem heutigen Geltungszustande) 13. 2. 1901 (Staatsblad No. 66).

23. Ges. 29. 4. 1901 betr. Abänderung des Regierungsreglements für Niederländisch Indien (Staatsblad No. 92).

24. 3 Gesetze 28. 5. 1901 betr. das Münzwesen (Staatsblad No. 130, 131, 132).

25. Ges. 28. 5. 1901 betr. Zulassung von Schiffern, Steuerleuten, Maschinisten (Staatsbl. No. 139).

26. Verordnung 15. 6. 1901 betr. Abänderung des Ges. 22. 2. 1896 über anthropometrische Signalementskarten (Staatsblad No. 151).

27. Verordnung 18. 6. 1901 betr. Abänderung des Regierungsreglements für Niederländisch Indien (Staatsbl. No. 155).

28. Ges. 21. 6. 1901 betr. die Staatsaufsicht über die Volksgesundheit (Staatsblad No. 157).

29. Ges. 22. 6. 1901 betr. das Wohnungswesen (Staatsblad No. 158).

30. 2 Gesetze 24. 6. 1901 betr. das Militärwesen (Staatsblad No. 159, 160).

31. Verordnung 24. 7. 1901 betr. insbesondere die juristischen Staats- und Doktoratsprüfungen (Staatsblad No. 195).

32. Verordnung 24. 7. 1901 betr. Abänderung des Art. 26 des Konsularreglements 27. 6. 1874 (Staatsblad No. 196).

33. Verordnung betr. das Volksschulwesen (redaktionelle Zusammenfassung der geltenden Gesetzgebung) 10. 9. 1901 (Staatsblad No. 208).

34. Verordnung 12. 9. 1901 betr. Bekämpfung ansteckender Krankheiten (Staatsblad No. 209).

35. Verordnung 17. 9. 1901 enthaltend Bekanntmachung des geltenden Textes des Gesetzes 19. 8. 1861 betr. die Nationalmiliz (Staatsblad No. 212).

36. Verordnung 21. 9. u. 12. 12. 1901 betr. die Bekämpfung der Pest (Staatsblad No. 213, 267).

37. Verordnung 2. 12. 1901 betr. Ausführung des Militärgesetzes 1901 (Staatsblad No. 230).

38. Ges. 30. 12. 1901 betr. Abänderung des Regierungsreglements für Curaçao (Staatsblad. No. 289).

39. Verordnung betr. das Lotsenwesen (redaktionelle Zusammenfassung der geltenden Gesetzgebung) 22. 1. 1902 (Staatsblad No. 5).

40. Verordnung betr. die Verwaltung der Kolonie Surinam (redaktionelle Zusammenfassung der geltenden Gesetzgebung) 25. 2. 1902 (Staatsblad No. 37).

41. Verordnung betr. die Verwaltung der Kolonie Curaçao (redaktionelle Zusammenfassung der geltenden Gesetzgebung) 25. 2. 1902 (Staatblad No. 38).

Mexico.

Militärstrafgesetzbuch 13. 10. 1898.

Nicaragua.

Wahlgesetz 9. 9. 1899.

Norwegen.

Ges. 4. 5. 1901 betr. die Anmeldung von Reisenden und Fremden.

§ 3. Wenn Jemand, der nicht norwegischer Staatsbürger ist, hier im Lande festen Aufenthalt nehmen oder einen Erwerb suchen will, so hat er bei seiner Ankunft im Lande sein Vorhaben anzumelden und auf Verlangen sich persönlich beim Polizeimeister (Vogt) oder Lehnsmann des Ortes einzufinden. Wenn ihm vor oder nach seiner Ankunft im Lande feste Arbeit zugesichert ist, so kann er mit seiner Anmeldung 8 Tage warten und sie in solchem Falle bei dem Polizeimeister (Vogt) oder Lehnsmann des Ortes vornehmen, wo er sich dann aufhält.

Der Polizeimeister (Vogt) oder Lehnsmann hat seine Legitimationspapiere, wenn er solche besitzt, einzusehen und zu prüfen, ob er im Besitz hinreichender Mittel zum Lebensunterhalt ist, oder ob er Aussicht hat, sich im Lande einen gesetzlich erlaubten Erwerb zu schaffen. Im Bejahungsfalle ist ihm, falls er nicht etwa ohne Erlaubnis ins Land zurückgekehrt ist, nachdem er früher ausgewiesen worden war, ein Aufenthaltsbuch auszuhändigen, das nach einem vom Könige festgesetzten Schema eingerichtet sein soll.

Über die von dem Betreffenden erteilte oder über ihn eingezogene Auskunft ist nach näheren, vom König zu erlassenden Bestimmungen ein Protokoll zu führen.

§ 4. Die in § 3 vorgesehene Anmeldung umfafst auch die Ehefrau, die mit ihrem Mann zusammenlebt, sowie die Kinder, die bei ihren Eltern leben und von ihnen ganz oder teilweise ernährt werden.

§ 5. Wenn ein Aufenthaltsbuch verloren geht, so ist davon der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen, die nach angestellter Untersuchung (vgl. § 3 Abs. 2) darüber entscheidet, ob dem Betreffenden ein neues Aufenthaltsbuch ausgestellt werden soll.

§ 6. Insoweit nicht Abmachungen mit fremden Staaten entgegenstehen, können Personen, die nicht norwegische Staatsbürger sind, durch die Polizei des Landes verwiesen werden, wenn sie

a) es unterlassen haben, sich gemäfs § 3 anzumelden, oder wenn es sich herausstellt, dafs sie über die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Punkte keine befriedigende Auskunft geben können,

b) sich dem Müfsiggang oder der Landstreicherei ergeben und entweder keinen erlaubten Erwerb nachweisen können, oder, wenn nach den Umständen des Falles die Annahme begründet erscheint, dafs sie sich ganz oder teilweise durch strafbare Handlungen ernähren.

Eine Ausweisung nach Ziffer b kann nicht erfolgen gegen Personen, die hier im Lande geboren sind und die hier während der letzten drei Jahre festen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt haben.

Nähere Anweisungen für die Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen können vom König oder von dem von ihm dazu Bevollmächtigten erlassen werden.

§ 7. Beschlüsse über die Ausweisung auf Grund des § 6 werden vom Polizeimeister (Vogt) des Ortes gefafst.

Der, dessen Ausweisung in Frage steht, ist persönlich dem Polizeimeister (Vogt) vorzuführen, der seine Erklärungen entgegennimmt und aufzeichnet. Die Entscheidung ist dem Betreffenden mitzuteilen. Wenn die Ausweisung verfügt wird und der Beschlufs nicht in Gegenwart des Betreffenden gefafst worden ist, so erfolgt die Mitteilung an ihn in der für Bekanntmachungen vorgeschriebenen Weise.

Bei der Mitteilung des Ausweisungsbeschlusses auf Grund von § 6 ist dem Auszuweisenden bekannt zu machen, dafs er innerhalb 24 Stunden verlangen kann, dafs die Sache der zuständigen Oberbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird. Erklärt er von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen, oder läfst er die Frist verstreichen, so ist der Beschlufs auszuführen. Wird die Vorlegung der Angelegenheit an die Oberbehörde verlangt, so ist die Vorlegung ohne Verzug zu bewirken und die Ausführung des Beschlusses auszusetzen, bis die Entscheidung der Oberbehörde vorliegt.

Nähere Bestimmungen über die Vollziehung der Ausweisungsbeschlüsse erläfst der König, dem alle von der Polizei und der Oberbehörde gefafsten Ausweisungsbeschlüsse halbjährlich vorzulegen sind.

§ 8. Bis die Polizei oder gegebenen Falles die zuständige Oberbehörde über die Ausweisung endgültig entschieden hat, kann der Betreffende festgenommen und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Strafprozefsordnung (§ 231 ff.)[1]) in Untersuchungshaft behalten werden.

Wird in der Sache die Vornahme gerichtlicher Handlungen für erforderlich erachtet, so erfolgen diese nach den Bestimmungen der Strafprozefsordnung durch das Einzel- (Verhörs-) gericht.

§ 9. Wenn Jemand in Gemäfsheit dieses Gesetzes von Polizeiwegen aus dem Lande befördert wird, so fallen die dadurch erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last, die jedoch für ihre Auslagen von dem Ausgewiesenen Ersatz zu erhalten ersuchen kann.

§ 10. Wer in Gemäfsheit dieses Gesetzes aus dem Lande verwiesen worden ist, kann auf Antrag die Erlaubnis zur Rückkehr erhalten. Die Erlaubnis wird vom König oder von dem von ihm dazu Bevollmächtigten erteilt.

§ 11. Jeder, der einer gemäfs § 3 mit einem Aufenthaltsbuch versehenen Person Arbeit giebt oder sie in seinen Dienst nimmt, mufs auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zeit des Antritts und das Ende des Dienstes in das Buch eintragen.

§ 12. Mit Geldbufse wird bestraft:

1. wer eine in diesem Gesetz vorgeschriebene Anmeldung unterläfst,
2. wer es unterläfst, das in § 2 vorgeschriebene Verzeichnis zu führen oder darin Reisende, die zur Nacht beherbergt worden sind, einzu-

---

1) Vom 1. Juli 1887.

tragen, oder wer es unterläfst das Verzeichnis vorzulegen, wenn dies von der Polizei verlangt wird,

3. wer der Polizei nicht seinen richtigen Namen, seine richtige Stellung oder Wohnung angiebt, wenn in Gemäfsheit dieses Gesetzes Auskunft darüber verlangt wird, oder wer dazu mitwirkt, dafs unrichtige Angaben über diese Punkte abgegeben werden.

4. wer die Ausstellung der in § 11 erwähnten Bescheinigung verweigert. In derselben Weise wird bestraft, wer dazu mitwirkt, dafs über ihn keine oder unrichtige Eintragungen in das in § 2 erwähnte Verzeichnis gemacht werden.

§ 13. Wer nach seiner Ausweisung ohne Erlaubnis ins Land zurückkehrt, wird mit Gefängnis bestraft. Mit Gefängnis oder mit Strafarbeit im 5. Grad wird bestraft, wer wegen desselben Vergehens schon einmal bestraft worden ist. Nach Verbüfsung der Strafe kann er aufs neue von der Polizei ausgewiesen werden.

§ 14. Die Übertretungen dieses Gesetzes werden nach den für Polizeisachen geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 15. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1901 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1900, betreffend Arbeitsscheu, Bettelei und Trunksucht, aufgehoben.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 kommen — mit einer Meldefrist von 3 Monaten — zur Anwendung, selbst wenn der Betreffende sich beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Lande aufhält, jedoch sind diejenigen, die während der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festen Wohnsitz im Lande gehabt haben, von der in § 3 vorgeschriebenen Anmeldung befreit, so lange sie an einem bestimmten Ort im Lande weiter festen Aufenthalt haben.

Paraguay.

1. Gerichtsverfassungsgesetz 6. 10. 1898.

2. Ges. 14. 11. 1898 betr. das Verfahren vor den Friedensgerichten.

3. Ges. 2. 12. 1898 über die Civilehe.

Peru[1].

1. Ges. 29. 9. 1900 betr. Abänderung des Art. 125 der Verfassung.

2. Ges. 10. 10. 1900 betr. den Viehdiebstahl.

3. Ges. 11. 10. 1900 betr. die Münzeinheit.

4. Ges. 25. 10. 1900 betr. die Gesellschaften behufs Verkauf von Grundstücken gegen monatliche Abzahlung.

1) Bulletin mensuel de la société de législation comparée, 33. année, 1902, S. 424.

5. Ges. 25. 10. 1900 betr. die Friedensrichter.
6. Enteignungsgesetz 25. 10. 1900.
7. Ges. 9. 3. 1901 betr das Unterrichtswesen.

Rufsland.

Ges. 21. 12. 1901 über die Gesellschaften.

Serbien.

Verfassungsurkunde 6./19. 4. 1901.

Ungarn.

Verordnung 20. 5. 1899 des Justizministers (Z. 30021) betr. die Ausführung des Gesetzartikels XIII vom Jahre 1899 über die Inartikulierung des im Haag bezüglich der Civilrechtshülfe geschlossenen internationalen Abkommens.

Zur Ausführung des Gesetzartikels XIII. vom Jahre 1899. Über die Inartikulierung des im Haag bezüglich der Civilrechtshülfe geschlossenen internationalen Abkommens verordne ich wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bestimmungen des in den Gesetzartikel XIII. vom Jahre 1899 aufgenommenen internationalen Abkommens regeln unsere auf einzelne Gegenstände der Civilrechtshülfe Bezug habenden Verhältnisse gegenüber den folgenden Staaten: 1. Belgien, 2. Dänemark, 3. Frankreich, 4. Luxemburg, 5. die Niederlande, 6. das Deutsche Reich, 7. Italien, 8. Rufsland, 9. Portugal, 10. Rumänien, 11. Spanien, 12. Schweiz, 13. Schweden und Norwegen.

§ 2. Die auf das Abkommen bezüglichen Ratifikationsurkunden wurden im Haag von dem Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich und Königlich-apostolischen Majestät am 1. Mai 1899, von den Bevollmächtigten aller übrigen vertragschliefsenden Teile aber am 27. April 1899 hinterlegt, demzufolge wird in Gemäfsheit derjenigen Bestimmungen des zum Abkommen gehörenden Zusatzprotokolles, welche sich auf die Artikel I. und II. der Schlufsbestimmungen beziehen, die Dauer des Abkommens von dem letztgenannten Tage an gerechnet, und tritt das Abkommen vier Wochen nach diesem Tage, das ist am 25. Mai 1899, in Kraft.

II. Mitteilung gerichtlicher oder aufsergerichtlicher Akten. (Zustellungen.)

§ 3. In Gemäfsheit des ersten Absatzes des Artikels I. des Abkommens erfolgen in Civil- oder Handelssachen die aus einem der Vertragsstaaten nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zu-

stellungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Es ist jedoch nicht erforderlich, dieses Ersuchen in einem formellen Ersuchungsschreiben zum Ausdrucke zu bringen, sondern es genügt, wenn das ungarische Gericht das zuzustellende Schriftstück samt dem Zustellungsschein dem königl. Justizministerium unterbreitet, welches verfügt, dafs bei deren Weiterbeförderung das Ersuchen des unterbreitenden ungarischen Gerichtes um Zustellung dem ausländischem Staate gegenüber zum Ausdrucke komme.

Das ungarische Gericht hat zum Zwecke der Zustellung nur in jenen Ausnahmefällen (§ 5) ein formelles Ersuchungsschreiben an die ausländische Behörde zu richten, in welchen das ungarische Gericht das zuzustellende Schriftstück samt dem bezüglichen Zustellungsschein ohne Inanspruchnahme der Vermittlung des königl. Justizministeriums unmittelbar an die zur Vornahme der Zustellung zuständige ausländische Behörde leitet.

§ 4. Den auf dem Gebiete der im § 1 genannten Staaten zuzustellenden Schriftstücken ungarischer Gerichte und den bezüglichen Zustellungsscheinen ist keine Übersetzung beizufügen.

Den beteiligten Parteien steht es frei, falls sie die Übersetzungskosten vorstrecken und tragen, zu verlangen, dafs das ungarische Gericht die im Auslande zuzustellenden Schriftstücke und die bezüglichen Zustellungsscheine mit einer Übersetzung in die Amtssprache der zur Vornahme der Zustellung zuständigen ausländischen Behörde versehen lasse. (§ 17.)

Ist die Zustellung auf dem Gebiete eines solchen Staates vorzunehmen, mit dessen gerichtlichen Behörden der unmittelbare Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 5), so können die Beteiligten, falls sie die Übersetzungskosten vorstrecken und tragen, wegen Behebung der im § 5 erwähnten sprachlichen Schwierigkeiten verlangen, dafs das ungarische Gericht das im dritten Absatze des § 3 erwähnte Ersuchungsschreiben mit einer Übersetzung in die Amtssprache der für die Vornahme der Zustellung zuständigen ausländischen Behörde versehen lasse. (§ 17)

§ 5. In Gemäfsheit des zweiten Absatzes des Artikels 1 des Abkommens erfolgt die Übermittelung auf diplomatischem Wege, es sei denn, dafs der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Die ungarischen Gerichte unterbreiten demnach die auf dem Gebiete der in § 1 genannten Staaten zuzustellenden Schriftstücke samt den Zustellungsscheinen in der Regel dem königl. Justizministerium, das deren Übermittelung auf diplomatischem Wege veranlafst und das Ergebnis dem unterbreitenden ungarischen Gerichte mitteilt

Der unmittelbare Geschäftsverkehr ist — insoweit sprachliche Schwierigkeiten nicht obwalten — nur mit den Behörden Preufsens zugelassen, doch ist der diplomatische Weg auch diesen gegenüber nicht ausgeschlossen. Im unmittelbaren Geschäftsverkehr mit Preufsen sind die Bestimmungen der Justizministerialverordnungen vom 24. Juni 1869 Z. 9249;

vom 19. Februar 1875. Z. 29212/74; vom 3. August 1894. Z. 31500 und vom 6. Juli 1895 Z. 27013 zu befolgen.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den Behörden der übrigen Staaten des Deutschen Reichs ist — von den dringenden Fällen abgesehn — nicht zulässig und es kann derselbe in den dringendsten Fällen nur dann stattfinden, wenn keine sprachlichen Schwierigkeiten obwalten.

§ 6. Die Zustellung von Schriftstücken der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaften der in § 1 genannten Staaten haben die ungarischen Gerichte — insofern der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den Behörden des betreffenden Staates nicht zulässig ist (§ 5) — nur in dem Falle zu veranlassen, wenn dieselben auf diplomatischem Wege, das ist mit Vermittelung des königl. Justizministeriums zu ihnen gelangen.

Schriftstücke, die ohne Einhalten des diplomatischen Weges aus solchen Staaten einlangen, mit deren Behörden der unmittelbare Geschäftsverkehr zulässig ist (§ 5), haben die ungarischen Gerichte nur in dem Falle zuzustellen, wenn das diesbezügliche Ersuchen durch ein Gericht oder einen Beamten der Staatsanwaltschaft des betreffenden Staates gestellt wird, jedoch nicht auch in dem Falle, wenn sich die Partei selbst mit einer derartigen Bitte an das ungarische Gericht wendet.

§ 7. In Gemäfsheit des Artikels 2 des Abkommens liegt die Zustellung der ersuchten Behörde ob. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Dies prüft, wenn es sich um die in Ungarn zu erfolgende Zustellung solcher Schriftstücke handelt, welche auf diplomatischem Wege einlangen (§ 6), in erster Linie das königl. Justizministerium, bevor es die Schriftstücke an das ungarische Gericht leitet.

§ 8. Die Zustellung von Schriftstücken, die aus einem der im § 1 genannten Staaten stammen, kann das ungarische Gericht wegen Mangels einer Übersetzung nicht ablehnen.

Das in fremder Sprache verfafste Schriftstück ist regelmäfsig im Originaltexte ohne Übersetzung zuzustellen.

Stammt jedoch das Schriftstück aus einem Staate, welchem gegenüber hinsichtlich der Zwangszustellung Gegenseitigkeit besteht (§ 9) und weigert sich die Partei, das Schriftstück ohne Übersetzung anzunehmen, so hat das ungarische Gericht vor der Vornahme der Zwangszustellung das Schriftstück in seine Amtssprache übersetzen zu lassen. Die Kosten der Übersetzung sind aus dem Kanzleipauschale zu bestreiten.

§ 9. Eine Gegenseitigkeit hinsichtlich der Zwangszustellung besteht von den im § 1 genannten Staaten blofs mit Italien, Rumänien und dem Kanton Waadt der Schweiz. Bei der Zustellung von Schriftstücken dortiger Gerichte und Staatsanwaltschaften ist im Sinne der §§ 259 und ff. des Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868, sowie des Gesetzartikels X vom Jahre 1875, beziehungsweise in der Stadt und im Bezirk von Fiume im Sinne des Abschnittes IV der provisorischen Civilprozefsordnung vom

16. September 1852 vorzugehen und es ist im Notfalle Zwang anzuwenden (§§ 264 und 265 des Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868, beziehungsweise §§ 74—76 der provisorischen Civilprozefsordnung vom 16. September 1868).

Bei der Zustellung von Schriftstücken der Gerichte und Staatsanwaltschaften der übrigen der im § 1 genannten Staaten, kann ein Zwang nicht angewendet werden, und es hat die Zustellung solcher Schriftstücke im Sinne des im Jahre 1880 unter Zahl 21668 geregelten und mit Verordnung vom 23. Januar 1893 Z. 2851 neu verlautbarten Verfahrens zu geschehn.

§ 10. In Gemäfsheit des ersten Absatzes des Artikels 3 des Abkommens genügt zum Nachweis der Zustellung ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Thatsache und die Zeit der Zustellung ergiebt.

Ist die Zustellung zwar im Sinne des ersten Absatzes des § 9, doch ohne Anwendung von Zwang erfolgt, so versehen der Übernehmer und der Zustellende den vorschriftsmäfsigen Zustellungsschein (Empfangsbekenntnis) unter Bezeichnung des Tages der Zustellung mit ihrer eigenhändigen Unterschrift (Handzeichen) und wird der Zustellungsschein vom Expeditor des ungarischen Gerichts — unter Beifügung seiner Unterschrift und des Gerichtssiegels — beglaubigt.

Ist die Zustellung mit Anwendung von Zwang erfolgt, so stellt das ungarische Gericht über die Vornahme und die Zeit der Zustellung eine Bescheinigung aus, die mit richterlicher Unterschrift und mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist.

Verfährt das Gericht bei der Zustellung in Gemäfsheit der im zweiten Absatze des § 9 erwähnten Verordnung und erscheint die zur Übernahme des Schriftstückes vorgeladene Partei bei Gericht, so ist mit derselben ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Übernahme des Schriftstückes, oder die Verweigerung der Übernahme festgestellt wird. Das Protokoll ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen, und aufser dem Richter und Schriftführer soll auch die Partei dasselbe unterschreiben oder mit ihrem Handzeichen versehen. Falls die Partei dies verweigert, ist dieser Umstand im Protokoll zu erwähnen.

Wenn im Falle des zweiten Absatzes des § 9 die zur Übernahme des Schriftstückes vorschriftsmäfsig vorgeladene Partei innerhalb der anberaumten Frist nicht erscheint, so stellt das Gericht hierüber eine Bescheinigung aus, welche mit richterlicher Unterschrift und Gerichtssiegel zu versehn ist.

Den in diesem Paragraph erwähnten Zustellungsscheinen (Empfangsbekenntnissen) oder den diese vertretenden Protokollen, beziehungsweise Bescheinigungen ist keine Übersetzung beizufügen.

§ 11. In Gemäfsheit des zweiten Absatzes des Artikels 3 des Abkommens ist das Empfangsbekenntnis oder die Bescheinigung auf ein Doppel des zuzustellenden Schriftstückes zu setzen oder dem Doppel anzuheften, sofern ein solches zu diesem Zwecke mit übersandt war.

Das ungarische Gericht entspricht dieser Bestimmung dadurch, dafs es den im vorstehenden Paragraph erwähnten Zustellungsschein (Empfangs-

bekenntnis) oder das denselben vertretende Protokoll, beziehungsweise Bescheinigung, an das von dem ausländischen Gericht oder von der ausländischen Staatsanwaltschaft etwa übersandte Doppel anheftet (anklebt).

§ 12. Nach Beendigung des Zustellungsverfahrens unterbreitet das ungarische Gericht den im § 10 erwähnten Zustellungsschein, oder das Protokoll, beziehungsweise die Bescheinigung und das von dem ausländischen Gerichte etwa übersandte Doppel (§ 11) dem königl. Justizministerium oder meldet demselben unter Rückschlufs sämtlicher Schriftstücke die obwaltenden Hindernisse.

§ 13. Die Punkte 1 und 2 des Artikels 4 des Abkommens in Verbindung mit dem letzten Absatze des Artikels 4 schliefsen die Möglichkeit nicht aus, dafs die einzelnen Staaten bezüglich der Zustellung durch die Post und bezüglich der Bewirkung der Zustellung durch die Parteien besondere Vereinbarungen miteinander treffen. Wir haben derzeit keine derartigen Vereinbarungen.

Der Punkt 3 des Artikels 4 des Abkommens handelt von der Vornahme der Zustellungen durch die diplomatischen Vertreter und Konsuln. In unseren bestehenden Übereinkommen ist den ausländischen diplomatischen Vertretern und Konsuln die Befugnis, Zustellungen auf dem Gebiete Ungarns vorzunehmen, nicht eingeräumt und von den Vertragsstaaten (§ 1) ist Rumänien das einzige Land, wo unsere Beamten des auswärtigen Dienstes Zustellungen vornehmen können und zwar als Ausflufs unserer dort geübten Konsulargerichtsbarkeit.

III. Ersuchungsschreiben.

§ 14. In Gemäfsheit des Artikels 5 des Abkommens können in Civil- oder Handelssachen die gerichtlichen Behörden eines Vertragsstaats, nach Mafsgabe der Vorschriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wenden, um innerhalb deren Geschäftskreises die Vornahme einer richterlichen Prozefshandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen zu erbitten.

Diese Ersuchen können keine Zwangsvollstreckung, sondern blofs die Vernehmung von Zeugen, die Vornahme eines Augenscheines, die Abnahme von Eiden, und andere ähnliche gerichtliche Handlungen bezwecken. (§ 42.)

§ 15. Die ungarischen Gerichte haben ihre Ersuchungsschreiben an eine bestimmte gerichtliche Behörde des betreffenden ausländischen Staates in der Weise zu richten, dafs dieselben gleichzeitig auch an jede andere für die Erledigung des Ersuchens zuständige Behörde lauten.

§ 16. In Gemäfsheit des zweiten Absatzes des Artikels des Abkommens mufs das Ersuchungsschreiben, wenn es nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefafst ist, vorbehaltlich anderweiten Übereinkommens, von einer als wortgetreu beglaubigten Übersetzung in die zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarte Sprache begleitet sein.

Insoweit der § 18 keine Ausnahme bestimmt, sind die Ersuchungsschreiben der ungarischen Gerichte samt jenen Beilagen, deren Kenntnis zur Erledigung des Ersuchens durch die ausländische Gerichtsbehörde er-

forderlich ist, mit Übersetzungen (§ 17) in die Sprache jenes Staates, an dessen Gerichtsbehörde das Ersuchen gerichtet ist, zu versehen, vorausgesetzt, dafs das Ersuchungsschreiben und dessen Beilagen nicht in dieser Sprache abgefafst sind.

§ 17. Insoweit der zweite und dritte Absatz des gegenwärtigen Paragraphen nicht anders verfügt, sind bezüglich des Verfahrens bei dem Anschaffen der im § 16 erwähnten Übersetzungen, ferner bezüglich des Vorstreckens und Tragens der Übersetzungskosten, sowie bezüglich der hiermit zusammenhängenden Fragen die Bestimmungen der Dolmetschverordnung vom 22. Oktober 1873 Z. 32 942, insbesondere deren §§ 23 und 38 und die anderen einschlägigen Verordnungen mafsgebend.

Hinsichtlich der russischen Übersetzungen ist die Verordnung vom 4. Juli 1893 Z. 25 136 zu beobachten.

Die an rumänische Gerichtsbehörden gerichteten Ersuchungsschreiben ungarischer Gerichte können samt Beilagen auch ohne rumänische Übersetzungen dem kgl. Justizministerium unterbreitet werden, welches wegen Beifügung der erforderlichen Übersetzungen im Wege der k. und k. Gesandtschaft in Bukarest das Notwendige verfügt, und sobald die erwachsenen Übersetzungskosten festgestellt sind, das ungarische Gericht auffordert, deren Betrag vorschriftsmäfsig (§ 38 der Dolmetschverordnung Z. 32 942 v. J. 1873) zu decken und behufs Weiterbeförderung dem kgl. Justizministerium zu unterbreiten.

Wird eine Übersetzung in betreff einer solchen Sprache benötigt, bezüglich welcher über einen Dolmetsch weder das betreffende noch ein anderes ungarisches Gericht verfügt, und kann die Übersetzung auch im Wege der Abteilung für Übersetzungen des kgl. ung. Ministerpräsidiums nicht verschafft werden, wendet sich das ungarische Gericht wegen Veranlassung der Übersetzung an das kgl. Justizministerium, welches das Erforderliche verfügt.

§ 18. Ersuchungsschreiben ungarischer Gerichte an Gerichtsbehörden Italiens und deren Beilagen sind mit keinen Übersetzungen zu versehen Die diesbezügliche am 11. und 27. April 1875 in Rom und Wien unterfertigte Erklärung, sowie die Justizministerialverordnung vom 31. Dezember 1875 Z. 36 854 bleiben unberührt.

§ 19. In Gemäfsheit des ersten Absatzes des Artikels des Abkommens erfolgt die Übermittelung des Ersuchungsschreibens auf diplomatischem Wege, es sei denn, dafs der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Die ungarischen Gerichte unterbreiten daher ihre an die Gerichtsbehörden der im § 1 genannten Staaten gerichteten Ersuchungsschreiben und deren Beilagen, samt der in den §§ 16 und 17 erwähnten Übersetzungen in der Regel dem kgl. Justizministerium, welches deren Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege veranlafst und das Ergebnis dem unterbreitenden ungarischen Gerichte mitteilt.

Die den unmittelbaren Geschäftsverkehr betreffenden Bestimmungen des § 5 sind auch bezüglich der im § 14 erwähnten Ersuchungsschreiben mafsgebend.

§ 20. Die ungarischen Gerichte haben den Ersuchungsschreiben der Gerichtsbehörden der im § 1 genannten Staaten — insoweit der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den Behörden des betreffenden Staates nicht zugelassen ist (5) — nur in dem Falle zu entsprechen, wenn die Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege, also durch Vermittelung des kgl. Justizministeriums an sie gelangen.

§ 21. Insoweit der § 22 keine Ausnahme bestimmt, haben die ungarischen Gerichte den Ersuchungsschreiben der Gerichtsbehörden der im § 1 genannten Staaten nicht zu entsprechen, wenn die Ersuchungsschreiben samt jenen Beilagen, deren Kenntnis zur Erledigung des Ersuchens erforderlich ist, nicht in der Amtssprache des ersuchten ungarischen Gerichtes oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sind.

Wenn die ersuchende ausländische Gerichtsbehörde oder deren Regierung die erforderlichen Übersetzungskosten ersetzt, so können die erwähnten Übersetzungen von dem kgl. Justizministerium oder von dem ersuchten ungarischen Gerichte veranlafst werden (§ 39 der Dolmetschverordnung Z. 32942 vom Jahre 1873).

§ 22. Die Gerichtsbehörden Italiens sind in Gemäfsheit der am 11. und 27. April 1875 in Rom und Wien unterfertigten Erklärung, sowie der Justizministerialverordnung vom 31. Dezember 1875 Z. 36854 nicht verpflichtet, ihre Ersuchungsschreiben und deren Beilagen mit ungarischen Übersetzungen zu versehen.

Für die etwa notwendigen Übersetzungen hat das ungarische Gericht zu sorgen, und es kann die Kosten derartiger Übersetzungen von der ersuchenden Gerichtsbehörde Italiens nicht fordern, sondern hat dieselben, insoweit sie von den interessierten Parteien auf dem Gebiete Ungarns nicht erhoben werden können, aus seinem Kanzleipauschale zu bestreiten.

§ 23. In Gemäfsheit des Art. 7 des Abkommens ist die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, verpflichtet, ihm zu entsprechen. Sie kann jedoch ablehnen, ihm Folge zu geben:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;
2. wenn im ersuchten Staat die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt.

Aufserdem kann die Erledigung abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Dies prüft, wenn das an das ungarische Gericht gerichtete Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege einlangt (§ 20), in erster Linie das kgl. Justizministerium, bevor es das Ersuchungsschreiben samt Beilagen an das ungarische Gericht leitet.

§ 24. In Gemäfsheit des Artikels 8 des Abkommens ist im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde das Ersuchungsschreiben von Amts wegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür nach dessen Gesetzgebung mafsgebenden Regeln abzugeben.

Das ungarische Gericht hat dieser Bestimmung auch dann Folge zu leisten, wenn das Ersuchungsschreiben ausschliefslich an dasselbe gerichtet ist und nicht gleichzeitig auch an jede andere für die Erledigung des Ersuchens zuständige Behörde lautet.

§ 25. In Gemäfsheit des Artikels 9 des Abkommens hat in allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, diese die ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 7 (§ 23) unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Artikels 8 (§ 24) unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben worden ist.

§ 26. In Gemäfsheit des Artikels 10 des Abkommens hat die ein Ersuchen erledigende Gerichtsbehörde hinsichtlich der zu beobachtenden Formen des Verfahrens die Gesetze ihres Landes in Anwendung zu bringen.

Wünscht indessen die zu ersuchende Behörde, dafs nach einer besonderen Form verfahren werde, so kann, auch wenn diese in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, dem Antrage entsprochen werden, sofern die Gesetzgebung dieses Staates das gewünschte Verfahren nicht verbietet.

Das ungarische Gericht kann demnach bei der Erledigung des Ersuchens das Beobachten der von dem ausländischen Gerichte gewünschten besonderen Form des Verfahrens nicht ablehnen, wenn die ungarische Gesetzgebung dieselbe nicht verbietet, und wenn die gewünschte Form in dem Ersuchungsschreiben geschildert ist.

Andererseits kann auch das ungarische Gericht, wenn dies für notwendig erachtet, in seinem Ersuchungsschreiben das ausländische Gericht ersuchen, dafs letzteres bei der Erledigung des Ersuchens jene durch die ungarische Gesetzgebung vorgeschriebene Form des Verfahrens beobachte, auf die das ungarische Gericht infolge der Umstände des Falles Gewicht legt.

Das ungarische Gericht hat in seinem Ersuchungsschreiben die betreffende Form eingehend zu schildern.

Die in Gemäfsheit des ungarischen Gesetzes an die Zeugen und Sachverständigen zu richtenden allgemeinen Fragepunkte sind in die an ausländische Gerichtsbehörden gerichteten Ersuchungsschreiben ungarischer Gerichte ihrem ganzen Umfange nach aufzunehmen.

§ 27. Hinsichtlich der bei Erledigung des Ersuchens aufgelaufenen Kosten hat das ungarische Gericht den bisherigen Vorgang zu beobachten, das ist, die ausländische Gerichtsbehörde stets um Erstattung der infolge ihres Ersuchens bei dem ungarischen Gerichte aufgelaufenen Tagegelder amtlicher Funktionäre, Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, sowie der Reisekosten anzugehen, andererseits sind dieselben jener ausländischen Gerichtsbehörde zu ersetzen, bei der dieselben infolge der Erledigung des Ersuchens eines ungarischen Gerichtes erwachsen sind.

Das ungarische Gericht hat vor Absendung eines Ersuchens, dessen Erledigung durch die ausländische Gerichtsbehörde mit Kosten verbunden

sein könnte, Sorge zu tragen, dafs die betreffende Partei — insoweit sie nicht zum Armenrechte zugelassen ist — den annähernd bestimmten Betrag dieser Kosten vorstrecke.

Derartige vorgestreckte Beträge sind in Gemäfsheit des § 54 der Gerichtsgeschäftsordnung vom Jahre 1891 und in Gemäfsheit der Justizministerialverordnung vom 5. Juli 1882 Z. 20763 als Präsidialdepots zu behandeln, und ist der nach Begleichung der Kosten verbleibende Überschufs an die vorstreckende Partei auszufolgen.

Die Erstattung sogenannter Gerichtstaxen ist abzulehnen.

§ 28. Die an die Gerichtsbehörden der im § 1 erwähnten Staaten gerichteten Antwortschreiben und deren Beilagen hat das ersuchte ungarische Gericht mit einer Übersetzung nicht zu versehen.

Die Übersetzung von Antwortschreiben ungarischer Gerichte, sowie von deren Beilagen in die Sprache der ersuchenden ausländischen Gerichtsbehörde kann das kgl. Justizministerium oder das ungarische Gericht veranlassen, wenn die ersuchende ausländische Gerichtsbehörde oder deren Regierung die erforderlichen Übersetzungskosten ersetzt.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 19 auch hinsichtlich der an die Gerichtsbehörden der im § 1 erwähnten Staaten gerichteten Antwortschreiben und deren Beilagen Anwendung.

§ 29. Die Gerichtsbehörden der im § 1 genannten Staaten sind nicht verpflichtet, ihre an die ungarischen Gerichte gerichteten Antwortschreiben und deren Beilagen mit Übersetzungen in die Sprache des ungarischen Gerichtes zu versehen.

Für die etwa nötigen Übersetzungen hat das ungarische Gericht zu sorgen und — insoweit die Kosten der Übersetzung der Antwortschreiben in Gemäfsheit des § 40 der Dolmetschverordnung vom Jahre 1873 Z. 32942 nicht gedeckt werden können — sind dieselben aus dem Kanzleipauschale des ungarischen Gerichts zu bestreiten.

Liegt der im letzten Absatze des § 17 vorgesehene Fall vor, so ist die Bestimmung dieses Absatzes auch hinsichtlich der Antwortschreiben ausländischer Gerichte, sowie deren Beilagen anzuwenden.

IV. Sicherheitsleistung für die Prozefskosten.

§ 30. Der § 9 des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1893 über das summarische Verfahren, der laut § 220 des genannten Gesetzes auch in dem ordentlichen Verfahren, sowie in dem Handelsverfahren anzuwenden ist, bestimmt, dafs eine Sicherheitsleistung für die Prozefskosten unter anderem auch dann nicht gefordert werden kann, „wenn in dem Staate, dessen Angehöriger der Kläger ist, ungarischen Staatsangehörigen im entsprechenden Falle eine Sicherheitsleistung nicht auferlegt wird“.

Diese gegenseitige Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten kommt in Artikel 11 des Abkommens zum Ausdruck, indem dort bestimmt wird, dafs, wenn Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auftreten, ihnen, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren

Wohnsitz haben, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden darf.

§ 31. Die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten können die Angehörigen für die Vertragsstaaten in Gemäfsheit des Artikels 11 des Abkommens (§ 30) nur in dem Falle in Anspruch nehmen, wenn sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, vorausgesetzt, dafs — mit Rücksicht auf die den Artikel 11 betreffenden Bestimmungen des Zusatzprotokolles zum Abkommen — zwischen einzelnen Staaten kein Sonderübereinkommen besteht.

Derartige Sonderübereinkommen — jedoch blofs bezüglich der zum Armenrechte zugelassenen Parteien — haben wir mit Frankreich (Art. 3 des Gesetzartikels XIV vom Jahre 1880), mit Belgien (Art. 3 des Gesetzartikels V vom Jahre 1881), mit Italien (Art. 3 des Gesetzartikels XXXIX vom Jahre 1883), mit der Schweiz (Art. 3 des Gesetzartikels XXXVI vom Jahre 1884), mit dem Deutschen Reiche (Art. 3 des Gesetzartikels X vom Jahre 1887) und mit Luxemburg (Art. 3 des Gesetzartikels XXXVI vom Jahre 1889).

Die Staatsangehörigen von Frankreich, Belgien, Italien, von der Schweiz, von dem Deutschen Reiche und von Luxemburg können daher vor den ungarischen Gerichten, und andererseits die ungarischen Staatsangehörigen vor den Gerichten der eben genannten Staaten die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten, sofern sie zum Armenrechte zugelassen sind, auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in irgend einem der im § 1 genannten Staaten haben.

§ 32. In Gemäfsheit des Artikels 12 des Abkommens sind Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 11 (§ 30) oder nach dem in dem Staate der Klageerhebung geltenden Rechte von Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozefskosten verurteilt ist, in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Mafsgabe der dortigen Gesetze für vollstreckbar zu erklären.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs die im vorstehenden Absatze erwähnte Zwangsvollstreckung nicht nur in dem Falle Platz greift, wenn der Kläger oder Intervenient nach §§ 30 und 31 von der Sicherheitsleistung befreit ist, sondern auch dann, wenn sich die Befreiung von der Sicherheitsleistung eines in die Prozefskosten verurteilten Klägers oder Intervenienten auf die Gesetze des Staates der Klageerhebung gründet. Ein derartiger Fall liegt insbesondere vor, wenn der Staat, in dem die Klageerhebung erfolgte, das Institut der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten überhaupt nicht kennt.

§ 33. Das ungarische Gericht hat sein im § 32 erwähntes Ersuchungsschreiben um Zwangsvollstreckung mit einer vorschriftsmäfsigen Ausfertigung (nicht Abschrift) der verurteilenden, rechtskräftigen Entscheidung, sowie des die Zwangsvollstreckung anordnenden Bescheides zu begleiten. Auf die Ausfertigung der Entscheidung ist die Rechtskraft in Form einer

mit richterlicher Unterschrift und mit dem Gerichtssiegel versehenen Klausel zu bescheinigen.

§ 34. Die §§ 15—22, 24, 25, 27—29 sind auch auf die Ersuchen bezüglich der im § 32 erwähnten Zwangsvollstreckung anzuwenden.

§ 35. Die zuständige Behörde hat, wenn es sich um ein Ersuchen bezüglich der im § 32 erwähnten Zwangsvollstreckungen handelt, in Gemäfsheit des Artikels 13 des Abkommens ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

Diese Voraussetzungen werden, wenn das an das ungarische Gericht gerichtete Ersuchen auf diplomatischem Wege einlangt (§§ 34 u. 20), in erster Linie vom kgl. Justizministerium vor Weiterleitung des Ersuchens an das ungarische Gericht geprüft.

Wenn sich das ausländische Ersuchen auf die im § 32 erwähnte Zwangsvollstreckung bezieht, kann das ungarische Gericht dasselbe — blofs hinsichtlich der obigen Voraussetzungen — nicht aber auch hinsichtlich der übrigen im § 3 des Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 bestimmten Voraussetzungen der Anordnung der Zwangsvollstreckung prüfen.

V. Armenrecht.

§ 36. In Gemäfsheit des Artikels 14 des Abkommens werden die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten in allen anderen Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

§ 37. In Gemäfsheit des ersten Absatzes des Artikels 15 des Abkommens mufs das Armutszeugnis oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozefskosten in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ausländers oder, in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsortes ausgestellt oder entgegengenommen sein.

In Gemäfsheit des zweiten Absatzes des Abkommens ist, wenn der Antragsteller sich nicht in dem Lande aufhält, wo das Armenrecht nachgesucht wird, das Zeugnis oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu beglaubigen, in dessen Gebiete die Urkunde vorgelegt werden soll.

Die vorstehenden zwei Absätze erwähnen als Voraussetzung des Armenrechtes nicht blofs Armutszeugnis, sondern auch die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozefskosten. Es sind dies Erklärungen, die in einigen Ländern die zuständigen Behörden von der Partei, nachdem sie sich von der Armut derselben überzeugt haben, entgegennehmen.

§ 38. In Gemäfsheit des ersten Absatzes des Artikels 16 des Abkommens kann die zur Erteilung des Armutszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

In Gemäfsheit des zweiten Absatzes des Artikels 16 des Abkommens bleibt der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes zu entscheiden hat, in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

§ 39. Bezüglich des Armenrechtes haben wir von den im § 1 genannten Staaten mit folgenden Ländern Übereinkommen getroffen: mit Frankreich (Gesetzartikel XIV vom Jahre 1880), mit Belgien (G.A. V vom Jahre 1881), mit Italien (G.A. XXXIX vom Jahre 1883), mit der Schweiz (G.A. XXXVI vom Jahre 1884), mit dem Deutschen Reich (G.A. X vom Jahre 1887), mit Luxemburg (G.A. XXXVI vom Jahre 1889).

Diese Übereinkommen bleiben in Geltung, insoweit ihren Bestimmungen die Artikel 14—16 des Haager Abkommens (§§ 36—38) nicht entgegenstehen.

VI. Personalhaft.

§ 40. In Gemäfsheit des Artikels 17 des Abkommens findet die Personalhaft in Civil- oder Handelssachen gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen statt, in denen sie auch gegen Inländer anwendbar sein würde. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Haft Mittel der Zwangsvollstreckung oder nur eine Sicherheitsmafsregel sein soll.

Die Personalhaft kann demzufolge als Mittel der Sicherung oder Zwangsvollstreckung in Gemäfsheit des Artikels 17 auch in der Stadt und in dem Bezirke von Fiume gegen die Angehörigen der in § 1 genannten Staaten in jenen Fällen nicht stattfinden, in welchen sie gegen ungarische Staatsangehörige nicht anwendbar sein würde.

VII. Vermischte Bestimmungen.

§ 41. Die auf die ungarischen Gerichte bezüglichen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf das Verfahren der kgl. Notare als Gerichtskommissäre Anwendung.

§ 42. Die mit Italien, mit Rumänien und mit dem Kanton Waadt der Schweiz bezüglich der Civilzwangsvollstreckungen getroffenen besonderen Vereinbarungen, sowie die auf Gegenseitigkeit beruhende Übung und die diesbezüglich ergangenen Verordnungen bleiben, sofern ihnen der § 35 der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegensteht, in Geltung.

Gegenüber sämtlichen im § 1 genannten Staaten bleiben ferner in Civil- und Handelssachen in Geltung die Staatsverträge und andere besondere Vereinbarungen, sowie die auf Gegenseitigkeit beruhende Übung und die diesbezüglichen Verordnungen, soweit ihnen nicht die Bestim-

mungen des Haager Abkommens und die gegenwärtige Verordnung entgegenstehen.

Gegenüber den im § 1 nicht genannten Staaten bleiben in gerichtlichen und aufsergerichtlichen Civil- und Handelssachen, sowie in Exekutionssachen die Staatsverträge und andere besondere Vereinbarungen, ferner die auf Gegenseitigkeit beruhende Übung und die diesbezüglichen Verordnungen unberührt.

Die Fragen der Ausfolgung und des Transportes von Verbrechern, sowie im allgemeinen die Fragen der Rechtshülfe in Strafsachen bleiben von dem Haager Abkommen und von der gegenwärtigen Verordnung unberührt.

Uruguay[1]).

1. Ges. 20. 7. 1900 über die Fischerei zur See und im Rio de la Plata.

2. Ges. 2. 10. 1900 betr. Abänderungen des Handelsgesetzbuches.

Venezuela.

Verfassungsurkunde 29. 3. 1901.

Internationale Verträge[2]).

I. Neuere Verträge.

Deutschland, Belgien, England, Frankreich, Holland, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Persien, Rumänien, Rufsland, Schweiz, Spanien. Deklaration 24. 1. 1900 zu der 19. 3. 1897 zu Venedig getroffenen Übereinkunft betr. Mafsregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest. Ratifikationsprotokoll Rom 10. 8. 1900. (R.G.Bl. 1900 S. 821).

Deutschland etc. — Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika 9. 4. 1902 zu dem Abkommen 29. 7. 1899 (Gesetze u. Gebräuche des Landkrieges)[3]) (R.G.Bl. 1902 S. 168).

---

1) Bulletin mensuel de la société de législation comparée, 33. année, 1902, S. 424.

2) Schiedsverträge s. oben S. 516.

3) S. Ztschr. XI S. 538.

Deutschland u. Holland, Abkommen 5. 6. 1901 betr. den grenzüberspringenden Fabrikverkehr (R.G.Bl. 1902 S. 55).

Deutschland u. Frankreich, Vereinbarung 1. 10. 1901 betr. den Verkehr mit Spirituosen an der Grenze (R.G.Bl. 1902 S. 131).

Deutschland u. Luxemburg, Abkommen 10. 5. 1902 wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer (R.G.Bl. 1902 S. 232).

Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, England, Italien, Holland, Schweden-Norwegen, Zuckerkonvention 5. 3. 1902.

Preufsen u. Dänemark, Vertr. 12. 2. 1900 über Änderung der Landesgrenze (ratifiziert 11. 2. 1902).

Amerika, Vereinigte Staaten, u. Dänemark, Vertr. 24. 1. 1902 betr. Abtretung der dänischen Besitzungen in Westindien (englischer Text abgedruckt American Law Review 1902 S. 245 ff.).

Argentinien u. Portugal, Auslieferungsvertr. 14. 3. 1898 (für Argentinien publiziert 8. 9. 1900).

Belgien u. Frankreich, Vertr. 8. 7. 1899 betr. die Zuständigkeit der Gerichte u. s. w. (für Belgien publiziert: Moniteur Belge 26./27. 11. 1900).

Belgien u. Schweiz, Abkommen 29. 5. 1900 betr. Mitteilung gerichtlicher Akte (Moniteur Belge 21. 12. 1900).

Belgien u. Griechenland, Auslieferungsvertr. $\frac{\text{26. Juni}}{\text{9. Juli}}$ 1901.

Belgien u. Holland, Telegraphenvertrag 25. 4. 1901.

Belgien u. Holland, Vertr. 4. 10. 1900 betr. Befreiung der beiderseitigen Unterthanen von der Militär- und Wehrpflicht.

England u. Frankreich, Zusatzabkommen 10. 10. 1900 zu dem Vertr. 8. 12. 1882 betr. telegraphische Postanweisungen (J. off. 16. 3. 1901).

England u. Japan, Bündnisvertrag 30. 1. 1902.

Frankreich u. Bolivia, Freundschafts- u. Auslieferungsvertr. 18. 10. 1890, ratifiziert 7. 1. 1901 (R.G. Bd. VIII, „Documents" S. 1).

Frankreich u. Haiti, Handelsvertr. 31. 7. 1900 (J. off. 19. 1. 1901).

Frankreich u. England, Schiedsgerichtsvertr. 3. 4. 1901 über die Angelegenheiten „Sergent-Malamine“ und „Waïma“ (J. off. 17. 7. 1901) (R.G. Bd. VIII, „Documents“ S. 8).

Frankreich u. Italien, Grenzabkommen 24. 1. 1900 betr. die Besitzungen am Roten Meer (R.G. Bd. VIII, „Documents“ S. 12).

Frankreich u. Spanien, Grenzabkommen 27. 6. 1900 betr. die Besitzungen an der Küste der Sahara und am Golf von Guinea (J. off. 22. 3. 1901).

Frankreich u. Portugal, Verträge 23. 1. 1901 betr. die Abgrenzung der westafrikanischen Besitzungen (R.G. Bd. VIII, „Documents“ S. 6 ff.).

Frankreich u. Spanien, Abkommen 27. 3. 1901 betr. Ausübung der Justizhoheit auf der Fasanen-Insel (R.G. Bd. VIII, „Documents“ S. 12).

II. Amtliche Sammlung von Staatsverträgen.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist zufolge Kongrefsbeschlusses vom 6. Juli 1898 eine amtliche Sammlung der in Kraft stehenden Staatsverträge der Vereinigten Staaten (abschliefsend mit 11. April 1899) veranstaltet und unter folgendem Titel veröffentlicht worden:

Compilation of treaties in force. Prepared under act of July 7, 1898. Washington: Government printing office. XVIII u. 779 S.

Bisher war die jüngste amtliche Zusammenstellung der geltenden Staatsverträge die unter dem Titel „Treaties and conventions concluded between the United States of America and other powers“ (Washington: Government printing office) im Januar 1889 veröffentlichte.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Pasicrisie internationale, Histoire documentaire des arbitrages internationaux par *H. La Fontaine*, sénateur de Belgique, avocat à la cour d'appel de Bruxelles, Professeur de droit international. Bern 1902, XVI und 670 Seiten. 4°. 40 frcs.

Der hier verdienstvoll durchgeführte Plan, die Geschichte der internationalen Schiedsverträge und Schiedssprüche in Gestalt einer Sammlung der Hauptdokumente authentisch darzulegen, beruht auf der Anregung der „Union interparlamentaire“, in deren Monatsschrift „La conférence interparlamentaire“ der Verfasser einen Teil des Materials bereits publiziert hat. Die jetzt vorliegende Sammlung betrifft die Zeit von 1794 bis 1900 und enthält 368 Urkunden.

Die Anordnung ist im allgemeinen chronologisch, gemäfs dem Datum des Schiedsgerichtsvertrages. Den Verträgen sind kurze historische Einleitungen vorangeschickt. Zwei ausgezeichnete Register erleichtern die Übersicht. Die Ausstattung ist vornehm, der Druck sorgfältig. Dem Verfasser gebührt für seine aufopferungsvolle Arbeit der gröfste Dank.

Les assurances sur la vie en droit international privé par M. *Guido Bonolis*. Ouvrage traduit et annoté par M. *Jules Valery*, professeur de droit commercial à la Faculté de droit de l'Université de Montpellier et M. *J. Lefort*, avocat au conseil d'Etat et à la cour de cassation. Paris, A. Fontemoing, 1902. 244 S.

G. Bonolis hat 1897 im Archivio giuridico eine zusammenhängende Reihe von Artikeln unter dem Titel „L' assicurazione sulla vita nel diritto internazionale privato“ veröffentlicht, welche vorliegend in Buchform übersetzt und mit einer grofsen Anzahl von zum Teil umfangreichen Noten aus der Feder der Übersetzer versehen sind. Angehängt ist ein Aufsatz von *Valery:* „Influence de la guerre sur les assurances sur la vie dans les rapports internationaux“ und ein solcher von *Lefort:* „Des assurances sur la vie contractées en France avec des compagnies étrangères.“

Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern, nebst den darauf bezüglichen internationalen Verträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. 2. Aufl. Durchgesehen von Prof. *Ernst Röthlisberger*-Bern. Leipzig, Hedeler 1902. 418 S. Mk. 10.—.

Die Nützlichkeit dieses Unternehmens bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Die Durchführung ist zuverlässig und zweckmäfsig. Gute Register erleichtern die Benutzung.

Webster's international dictionary of the English language. New edition with supplement of new words. Springfield, Mass., G. & C. Merriam Co. 1902.

Das Interesse, welches die sehr vermehrte Neuauflage des *Webster*schen Wörterbuchs für die Leser dieser Zeitschrift hat, beschränkt sich nicht auf den allgemein realencyklopädischen und linguistischen Inhalt. Vielmehr sind die in früheren Auflagen von *Francis Wharton* († 1889) bearbeiteten, nunmehr durch den Hülfsrichter beim obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten *D. J. Brewer* ergänzten Artikel über die englisch-amerikanische Rechtssprache auch von speciell juristischem Interesse.

Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsoberhandels- und des Reichsgerichts, des Hanseatischen Oberlandesgerichts und der Seeämter. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von weil. Dr. jur. *W. E. Knitschky*. 3. Auflage bearbeitet von *O. Rudorff*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. Berlin, Guttentag. 1902. XX u. 1050 S. Geb. M. 4,50.

Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihre Nebengesetze. Bearbeitet von Dr. jur. *L. Perels*. Berlin, Mittler & Sohn. 1902.

Knitschkys „Seegesetzgebung" war seit langem vergriffen und daraus ergab sich eine empfindliche Lücke, bis 1901 die (in Zeitschrift XI, S. 543 angezeigte) *Perels*sche Sammlung erschien, zu welcher das zu 2) genannte Buch nunmehr als Ergänzungsband erschienen ist. — Die *Knitschky-Rudorff*sche Sammlung bildet einen Bestandteil der Guttentagschen Taschenausgabe deutscher Reichsgesetze. Sie enthält nicht nur die deutschen Gesetze und deren Ausführungsverordnungen, sondern auch die internationalen Seerechtskonventionen und ist in jeder Hinsicht praktisch eingerichtet.

Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vereinigte Recht. Sachlich geordnet von Dr. jur. *Georg Maas*, Bibliothekar bei dem Reichsmilitärgericht. Berlin, C. Heymann. 4 Hefte: I: 1888—1898 (1899). XXXX u. 387 S.; II: 1899 (1900). 68 S.; III: 1900 (1901). 84 S.; IV: 1901 (1902). 83 S. — I: M. 9.—, II, III, IV je M. 1,50.

Die Wichtigkeit dieser Unternehmung liegt auf der Hand. Die Ausführung ist vortrefflich und ein Muster von bibliographischem Fleifs zu nennen. Die Leser dieser Zeitschrift interessiert besonders die Bibliographie des internationalen Privatrechts, welche sich nicht auf die Litteratur zum E.G. des B.G.B. beschränkt, sondern sich überhaupt auf die Litteratur des internationalen Privatrechts bezieht.

Das Rheinische Recht, seine zeitliche und räumliche Begrenzung. Von Dr. *C. W. Kockerols*, Notar in Coblenz. Hannover, Helwing. 1902. 72 S.

Das Buch giebt nicht, worauf der Titel schliefsen lassen könnte, eine Darstellung der intertemporalen und internationalen Beziehungen des Rheinischen

Rechtes, sondern eine Detailgeschichte der Einführung und äufseren Entwickelung des französischen Rechtes in Deutschland bis zum Inkrafttreten des B.G.B. hinunter. Die sorgfältige Arbeit liefert reiches rechtsstatistisches Material und hat bleibenden Wert.

Dressel, A., Die Bestimmungen über Verschollenheit und Todeserklärung im code civil, im preufs. allgem. Landrecht und im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1902.

Das anspruchslose Buch ist klar und sorgfältig geschrieben und beruht auf gründlichem Studium der Gesetzgebung und der Litteratur. Es ist geeignet, dem mit der Materie nicht Vertrauten deren Kenntnis und Verständnis zu vermitteln.

Sartorius, C., Kommentar zum Personenstandsgesetz in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, sowie zu den auf die Eheschliefsung bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten. München. Beck. 1902. XXII und 548 S.

Die vorliegende Arbeit befriedigt ein dringendes Bedürfnis. Sie legt die Umgestaltung des bisherigen Rechtes in ihrem Einflufs auf die standesamtliche Thätigkeit nach allen Seiten dar und stellt das gesamte, auf Personenstand und Eheschliefsung bezügliche Material zusammen. Die Erläuterungen sind an die einzelnen Sätze der Paragraphen angeschlossen, in sich aber systematisch gegliedert. Das Buch ist in erster Linie für die Standesbeamten bestimmt. Daraus erklärt sich, dafs die internationalprivatrechtlichen Probleme, insbesondere die Kasuistik der Kollisionsnormen des E.G. zum B.G.B. nicht eingehender behandelt sind.

b. Verzeichnis eingesendeter Bücher,

deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Peritsch, J., De la condition juridique des Bosniaques et des Herzégoviniens en pays étrangers. Brüssel 1901.

Richard Alexander Katz, Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Berlin, Liebmann. 1902. 30 S. M. 0,80.

Weichert, L., Grundzüge der Strafvollstreckung nach Reichsrecht. Eine kurze systematische Darstellung des geltenden Reichsstrafvollstreckungsrechtes mit Einschlufs der Rechtshülfe und der Auslieferung. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung (Weicher). 1902. XII u. 178 S. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst. Herausgegeben von **Eduard Rottmann,** k. Oberamtsrichter a. D. 2. Aufl. 1902, Lieferung 1—4. Würzburg, Stahelsche Verlagsanstalt. 1902. Subskriptionspreis für das vollständige Handbuch (5 Lieferungen) M. 13.—.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von *Stenglein, Appelius, Kleinfeller.* 3., gründlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Bearbeitet von Dr. **M. Stenglein**, Reichsgerichtsrat a. D. Lieferung 1—3. Berlin, Liebmann. 1902. 608 S.

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker. Von Dr. jur. **Hermann Lucas**, Wirklichem Geh. Oberjustizrat und Ministerialdirektor. Berlin, Liebmann. 1902. VIII u. 415 S.

Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen, den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dem Anfechtungsgesetze. Erläutert von *J. Petersen* und *G. Kleinfeller.* 4. Aufl. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898. Bearbeitet von Dr. **Kleinfeller**, Professor an der Universität Kiel. Lahr, M. Schauenburg. XX u. 846 S.

Der Lagerschein als Traditionspapier. Im Hinblick auf das kontinentale Zweischeinsystem und mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts. Dargestellt von **Anton v. Kostanecki.** Berlin, C. Heymann. 1902. 175 S. M. 3.—.

Enrico La Loggia, La esecuzione delle sentenze straniere (in materia civile). Torino, Fratelli Bocca. 1902. 522 S.

Mittelstein, M., Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. 1. Lieferung. Leipzig, Roßberg & Berger. 1901. 160 S. M. 3.—.

Burckas, H., Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft. Eine Abhandlung über Reservefonds und Regreßanspruch. Leipzig, Reinboth. 1902. 75 S.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, erläutert durch Dr. **F. Oppenhoff.** 14., verbesserte und bereicherte Ausgabe, herausgegeben von Dr. jur. **Hans Delius**, Landgerichtsrat. Berlin, G. Reimer. 1901. IX u. 1028 S.

Isay, H., Rechtsgeschäft und wirtschaftliche Machtverschiedenheit. Vortrag, gehalten in der historischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin, Vahlen. 1902. 34 S.

v. Alberti, O., Das Notwehrrecht. Stuttgart, Kohlhammer. 1901. 87 S. M. 1,80.

Ehrlich, E., Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen. Erster Teil. Das jus civile, jus publicum, jus privatum. Berlin, C. Heymann. 1902. 258 S. M. 5.—.

Guyer, G., Das schweizerische Bundesgesetz betr. die gewerblichen Muster und Modelle (v. 30. März 1900). Zürich, Schulthess. 1902. VI u. 141 S.

Luther, H., Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Vahlen. 1902. XII u. 140 S.

Zehnter, J. A., Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst den reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und den Versicherungsvorschriften der Schweiz und von Österreich. Berlin, C. Heymann. XXIV u. 324 S.

Olshausen, J., Reichsmilitärstrafgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch, Berlin, Vahlen. 1902. X u. 344 S.

Abkürzungen.

J. = Journal du droit international privé.
R.G. = Revue générale de droit international public.
Ztschr. = diese Zeitschrift.

Internationalrechtliche Ergebnisse der jüngsten pan-amerikanischen Konferenz.

Von **Theodor Niemeyer.**

Auf eine im Jahre 1900 von seiten der United States of America ergangene Einladung haben vom 22. Oktober 1901 bis 31. Januar 1902 in der Stadt Mexiko Regierungsvertreter sämtlicher amerikanischer Republiken[1]) eine Konferenz abgehalten, welche mit Rücksicht auf die im Jahre 1889—1890 zu Washington stattgehabte erste derartige Konferenz[2]) offiziell als „Segunda conferencia pan-americana“ bezeichnet wurde.

Die Konferenz war bestimmt, die kulturellen Gesamtinteressen der amerikanischen Staaten durch panamerikanische Einrichtungen und entsprechende Konventionen zu fördern. Die Konferenz hatte sich unter anderem zu befassen mit der Vorbereitung der Gründung einer panamerikanischen Bank, mit Eisenbahn-, Zoll- und Handelspolitik, Statistik, Archäologie, Gesundheits- und Armenwesen, Geographie.

Als für die Leser dieser Zeitschrift bemerkenswertestes Ergebnis des Kongresses ist aber die Beschliefsung der Entwürfe für eine Reihe von Konventionen juristischen Inhaltes hervorzuheben, welche zwar auf der Konferenz nicht als Staatsverträge zum Abschlufs gekommen, aber von den Regierungsvertretern der beteiligten Staaten als solchen acceptiert und unterzeichnet

---

1) Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Bolivia, Brasilien, Columbien, Costarica, Chile, Dominicanische Republik, Ecuador, Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela.

2) Vgl. Revue de droit international XXII (1890) S. 85.

worden sind. Es sind zehn Vertragsentwürfe dieser Art zur Annahme gelangt:

1. Vertrag zum Schutz des literarischen und künstlerischen Urheberrechts (16 Artikel).
2. Vertrag betreffend Ausarbeitung eines Kodex des Völkerrechts und eines solchen des internationalen Privatrechts für die amerikanischen Staaten (5 Artikel).
3. Vertrag betreffend Schutz von Patenten, Mustern, Modellen und Marken (19 Artikel).
4. Vertrag über Auslieferung von Verbrechern und Bekämpfung des Anarchismus (15 Artikel).
5. Vertrag betreffend Ausübung der liberalen Berufe (7 Artikel).
6. Vertrag betreffend Einrichtung des internationalen Bureaus der amerikanischen Republiken (13 Artikel).
7. Vertrag betreffend die Gesundheitspolizei (7 Artikel).
8. Vertrag betreffend die Rechte der Ausländer (3 Artikel).
9. Vertrag über die schiedsgerichtliche Erledigung von Schadensersatzansprüchen (4 Artikel).
10. Vertrag über obligatorische Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens (22 Artikel).

Die Vertreter von Brasilien und von Venezuela haben sich aber an der Beschlufsfassung über diese Verträge überhaupt nicht beteiligt. Der Vertrag zu 3 ist von den Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht unterzeichnet, derjenige zu 7 nicht von den Vertretern Argentiniens und Paraguays, derjenige zu 8 nicht von den Vertretern der Vereinigten Staaten Amerikas, Haitis, Nicaraguas und Paraguays. Der Vertrag zu 10 ist nur unterzeichnet von den Vertretern der Staaten Argentinien, Bolivia, St. Domingo, Guatemala, Salvador, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay.

Die Verträge sind sämmtlich in dreifachem Text, spanisch, englisch und französisch redigiert[3]).

3) Abgedruckt in Actas y documentos de la segunda conferencia panamericana. Mexico 1902. (Tipografia de la oficina impresora de estampillas). LII und 822 Seiten grofs 4°. — Dazu: Segunda conferencia internacional americana. Mexico 1901—1902. Organización de la conferencia, proyectos informes, dictamenes, debates y resoluciones. VIII und 398 Seiten. Mexico 1902.

Die Verträge sollen für die Dauer von fünf Jahren gelten. Nach fünf Jahren soll eine neue Konferenz stattfinden.

Die wichtigsten der beschlossenen Bestimmungen sind folgende:

I. Kodifikation des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts.

Der Vertrag zu 2. bestimmt:

Art. 1. Le Secrétaire d'État des États-Unis et les Ministres des Républiques Américaines, accrédités à Washington nommeront une Commission de cinq jurisconsultes d'Amérique et de deux Européens, de réputation établie, qui se chargera d'organiser, dans l'intervalle de l'actuelle à la future Conférence, et dans le plus bref délai possible, un Code de Droit International Public, et un autre Code de Droit International Privé, qui régiront les relations entre les Nations d'Amérique.

Art. 2. Ces Codes, une fois rédigés, la Commission les fera imprimer et les soumettra à l'appréciation des Gouvernements des Nation Américaines, afin qu'ils fassent les observations qu'ils jugeraient convenables.

Art. 3. Ces observations se trouvant systématiquement coordonnées, et les Codes étant revisés conformément à celles-ci, par la Commission qui les a rédigés, ces Codes seront, de nouveau, soumis aux Gouvernements des Républiques d'Amérique, afin que ceux qui le jugent convenable les adoptent, soit lors de la prochaine Conférence Internationale Américaine, soit au moyen de traités directement passés.

Art. 4. La Commission chargée de la rédaction des Codes, remplira ses fonctions dans la Capitale Européenne ou Américaine que désignera le Corps diplomatique autorisé à la nommer, conformément à l'article 1.

Les frais entraînés par cette Convention, seront couverts par les Gouvernements signataires, dans la forme et dans la proportion fixées pour le Bureau International actuel des Républiques Américaines.

II. Internationales Bureau der amerikanischen Republiken zu Washington.

Der Vertrag zu 6. bestimmt:

Art. 1. Le Bureau International des Républiques Américaines sera sous la Direction d'un Conseil Directif constitué par les Représentants Diplomatiques de tous les Gouvernements des dites Républiques accrédités auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique et par le Secrétaire d'Etat de cette même Nation, qui exercera les fonctions de Président du dit Conseil Directif. Celui-ci tiendra une séance ordinaire chaque mois, à l'exception de Juin, Juillet et Août, et toutes les séances extraordinaires que convoquerait le Président, de son propre mouvement ou sur la demande de deux membres du Conseil. La présence de cinq membres du dit Conseil à l'une quelconque des séances ordinaires ou extraordinaires suffira pour que le Conseil puisse fonctionner régulièrement dans toutes les affaires de sa campétence; il pourra nommer les commissions qu'il estimerait convenables.

Art. 5. Le Bureau sera autorisé à correspondre, par l'entremise des

représentants diplomatiques à Washington, avec les diverses branches du Pouvoir Exécutif des différentes Républiques Américaines, et il devra fournir les renseignements qu'il posséderait ou pourrait obtenir à celle desdites Républiques qui en ferait la demande. Celles-ci conviennent de procurer au Bureau en tout ce qui serait possible, les renseignements qu'il solliciterait, et de lui envoyer opportunément deux exemplaires de leurs publications officielles, qui seront conservés dans la bibliothèque du Bureau. Elles conviennent aussi de fournir au dit Bureau tous renseignements qui seraient demandés par son Directeur.

Art. 6. Le Bureau publiera un Bulletin mensuel qui devra être imprimé en espagnol, anglais, portugais et français, ensemble ou séparément, et qui contiendra des informations statistiques, commerciales et sur la législation, offrant un intérêt spécial pour les habitants des différentes Républiques. Le Bureau publiera également les brochures, cartes géeographiques ou topographiques, et tout ce que, le jugeant convenable, le Conseil Directif lui ordonnerait.

III. Schiedsgerichte.

a) Der Vertrag zu 9. bestimmt:

Art. 1er. Les Hautes Parties Contractantes s'obligent à soumettre à l'arbitrage, toutes les réclamations pour dommages et pertes pécuniaires, qui seraient présentées par leurs nationaux respectifs et qui ne pourraient être reglées à l'amiable, par la voie diplomatique, pourvu que les dites réclamations soient suffissament importantes pour justifier les frais de l'arbitrage.

Art. 2e. En vertu de la faculté que reconnait l'article 26 de la Convention de la Haye, pour le réglement pacifique des conflits internationaux, les Hautes Parties Contractantes conviennent de soumettre à la decision de la Cour Permanente d'Arbitrage que la dite Convention établit, toutes les controverses qui font l'objet du présent traité à moins que les deux Parties ne prefèrent qu'il soit organisé une juridiction spéciale conformement à l'article 21 de la Convention précitée.

Dans le cas où elles s'adresseraient à la Cour Permanente de La Haye, les Hautes Parties Contractantes acceptent les préceptes de la Convention précitée, en ce qui à trait à l'organisation du Tribunal Arbitral à la procédure à suivre et à l'obligation d'executer la sentence.

Art. 3e. Le présent Traité ne sera obligatoire que pour les États qui auraient signé la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, signé à La Haye le 29 Juillet 1899 et pour ceux qui ratifieraient le Protocole adopté à l'unanimité par les Républiques représentées à la Seconde Conférence Internationale Américaine, pour l'adhésion aux Conventions de la Haye.

Art. 4e. Si pour un motif quelconque la Cour de La Haye ne s'ouvrait pas à l'une ou à plusieurs des Hautes Parties Contractantes, elles s'obligent à consigner dans un traité spécial les règles d'après lesquelles sera établi et fonctionnera le Tribunal qui devra connaître des questions auxquelles se réfère l'article 1° du présent Traité.

b) Der Vertrag zu 10. bestimmt:

Art. 1. Les Hautes Parties Contractantes s'obligent à soumettre à l'arbitrage tous les litiges qui existent ou existeront entre elles et qui ne pourraient se résoudre par la voie diplomatique dans le cas où, suivant l'appréciation d'une des nations intéressées, les dits conflits n'affecteraient ni l'indépendance ni l'honneur national.

Art. 2. Les litiges qui concernent les privilèges diplomatiques, les limites, les droits de navigation et leur validité, l'interprétation et l'accomplissement des traités, ne seront pas considérés comme compromettant l'indépendance et l'honneur nationaux.

Art. 3. En vertu de la faculté reconnue dans l'article 26 de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, signé à La Haye le 29 Juillet 1899, les Hautes Parties Contractantes ont convenu de soumettre à la décision de la Cour Permanente d'Arbitrage établie par ladite Convention, tous les conflits auxquels se rapporte le présent Traité, à moins que l'une des Parties préfère qu'une juridiction spéciale soit établie.

En cas de recours à la Cour Permanente de La Haye, les Hautes Parties Contractantes acceptent les conditions de la susdite Convention relatives tant à l'organisation du Tribunal Arbitral qu'à la procédure qu'il faut y observer.

Art. 4. Dans le cas où, pour un motif quelconque, on établirait une juridiction spéciale, soit parceque ainsi le désire l'une des Parties, soit parceque la Cour Permanente de La Haye ne serait pas ouverte pour elles, en signant le compromis les Parties indiqueront la voie à suivre. Le Tribunal déterminera la date, le lieu de ses sessions, la langue dont il sera fait usage; et il sera à tout éventualité investi de la faculté de résoudre toutes les questions relatives à sa propre juridiction et aussi celles qui se rapportent à la procédure sur les points non prévus dans le compromis.

Art. 5. Si en organisant la juridiction spéciale, les Hautes Parties Contractantes n'étaient pas d'accord sur le choix de l'arbitre le tribunal serait formé de trois juges.

Chaque État nommera un arbitre, et ceux-ci désigneront le troisième. S'ils ne peuvent se mettre d'accord sur ce choix, les arbitres nommés par les Parties désigneront le Chef d'un troisième État qui nommera le tiers-arbitre.

Si elles ne peuvent s'entendre sur le choix d'un Chef d'État, chaque Partie désignera une Puissance différente, et l'élection du troisième arbitre sera faite par les deux Puissances ainsi désignées.

Art. 6. Les Hautes Puissances Contractantes, en cas de dissentiment grave, ou de conflit entre deux ou plusieurs d'entre elles, qui rende la guerre imminente, conviennent d'avoir recours, en tant que les circonstances le permettront, aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.

Art. 7. Indépendamment de ce recours, les Hautes Puissances Contractantes jugent utile qu'une ou plusieurs Puissances, étrangères au conflit,

offrent spontanément, en tant que les circonstances s'y prêtent, leurs bons offices ou leur médiation, aux États en litige.

Le droit d'offrir les bons offices ou la médiation appartient aux Puissances étrangères au conflit, même pendant le cours des hostilités.

L'exercice de ce droit ne peut jamais être consideré par l'une ou l'autre des Parties en litige comme un acte peu amical.

Art. 8. Le rôle de médiateur consiste à concilier les prétensions opposées et à apaiser les ressentiments qui peuvent s'être produits entre les États en conflit.

Art. 9. Les fonctions du médiateur cessent du moment où il est constaté, soit par l'une des Parties en litige, soit par le médiateur lui-même que les moyens de conciliation proposés par lui ne sont pas acceptés.

Art. 10. Les bons offices et la médiation, soit sur le recours des Parties en conflit, soit sur l'initiative des Puissances étrangères au conflit, ont exclusivement, le caractère de conseil et n'ont jamais force obligatoire.

Art. 11. L'acceptation de la médiation ne peut avoir pour effet, sauf convention contraire, d'interrompre, de retarder, ou d'entraver la mobilisation et autres mesures préparatoires à la guerre.

Si elle intervient après l'ouverture des hostilités, elle n'interrompt pas, sauf convention contraire, les opérations militaires en cours.

Art. 12. En cas de différend grave, qui menace de compromettre la paix, et dans le cas où les Puissances intéressées ne pourraient se mettre d'accord pour choisir ou accepter comme médiatrice une Puissance amie, il est recommandé aux États en conflit le choix d'une Puissance designée par l'autre Nation intéressée, afin de prévenir la rupture des rélations pacifiques.

Pendant la durée de ce mandat, dont les termes, sauf stipulation contraire, ne peut excéder trente jours, les États en litige cessent tout rapport direct au sujet du conflit, lequel est considéré comme déféré exclusivement aux Puissances médiatrices.

Si les Puissances amies n'arrivent à obtenir, d'un commun accord, une solution acceptable pour celles qui sont en conflit, elles en choisiraient une troisième, à laquelle serait confiée la médiation.

Cette troisième Puissance, en cas de rupture effective des rélations pacifiques, aura en tout temps la mission de profiter de toute occasion pour rétablir la paix.

Art. 13. Dans les litiges d'ordre international provenant d'une divergence d'appréciation sur des points de fait, les Républiques signataires jugent utile que les Parties qui n'auraient pu se mettre d'accord par la voie diplomatique instituent, en tant que les circonstances le permettront, une Commission internationale d'enquête chargée de faciliter la solution de litiges en éclaircissant par un examen impartial et consciencieux les questions de fait.

Art. 14. Les Commissions Internationales d'Enquête sont constituées par convention spéciale entre les Parties en litige. La Convention précisera les faits à examiner, l'étendue des pouvoirs des commissaires, et elle réglera la procédure que ceux-ci doivent suivre. L'Enquête aura lieu contradictoirement. La forme et les délais à observer, en tant qu'ils ne sont pas fixés

par la Convention d'Enquête, sont détérminés par la Commission elle-même.

Art. 15. Les Commissions Internationales d'Enquête seront formées, sauf stipulation contraire, de la même manière que le Tribunal d'Arbitrage.

Art. 16. Les Puissances en litige s'engagent à fournir à la Commission Internationale d'Enquête, dans la plus large mesure qu'elles jugeront possible, tout les moyens et toutes les facilités nécessaires pour la connaissance complète et l'appréciation exacte des faits en question.

Art. 17. Les Commissions sus-mentionnées se limiteront à la recherche de la vérité sur les points de fait, sans émettre d'autres appréciations que celles d'un caractère absolument technique.

Art. 18. La Commission Internationale d'Enquête présentera aux Puissances qui l'ont constituée, son rapport signé par tous les membres de la Commission. Ce rapport, limité à la constatation des faits n'a nullement le caractère de sentence arbitrale. Il laisse aux Puissances en litige une liberté entière pour la suite à donner à cette constatation.

Art. 19. La constitution des Commissions d'Enquête pourra avoir lieu dans le compromis relatif à l'arbitrage comme procédure préalable, afin de fixer les faits qui doivent servir de base au jugement.

Art. 20. Le présent Traité ne change rien à ceux qui existent déjà entre deux ou plusieurs des Parties Contractantes en tant qu'ils donnent une plus grande extension à l'arbitrage obligatoire.

Il ne nullifie pas, non plus, les stipulations sur l'arbitrage relatives à des questions déterminées actuellement pendants, pas plus qu'il n'altère les procédures arbitrales en cours à l'occasion des questions.

Dem Vertrage ist folgendes Protokoll beigefügt:

Art. 1. Les Républiques Américaines représentées dans la Conférence Internationale du Mexique, non signataires des trois Conventions signées à La Haye le 29 Juillet 1899, reconnaissent les principes qui y sont consignés comme faisant partie du Droit Public International Américain.

Art. 2. L'adhésion, en ce qui touche les Conventions qui ont le caractère de »ouvertes,« une fois ratifiées par le Gouvernement respectif, sera communiquée par ceux-ci et par la voie diplomatique au Gouvernement des Pays-Bas pour en appliquer les effets.

Art. 3. Etant donné qu'il est d'un notoire avantage général que les différends pour lesquels il est convenu que la solution soit soumise à la juridiction d'un Tribunal d'une importance aussi grande comme l'est la Cour d'Arbitrage de La Haye, et aussi que les Nations Américaines non signataires de la Convention que cette institution bienfaisante créa, puissent y avoir recours en faisant usage d'un droit reconnu et accepté; prenant, en plus, en considération l'offre des Gouvernements des Etats Unis d'Amérique et des Etats Unis du Mexique, la Conférence charge les dits Gouvernements du travail de traiter avec les autres Puissances signataires de la Convention pour le Raglement pacifique des conflits internationaux, de l'adhésion des Nations Américaines non signataires de la même Convention, qui le désireraient.

Art. 4. Afin de pouvoir arriver de la manière la plus satisfaisante et la plus rapide à l'application la plus ample et la moins restreinte des principes de juste arbitrage, et pour que l'on connaisse avec toute l'exactitude nécessaire le moyen le plus certain et d'un avantage mutuel, avec lequel le dit principe puisse être exprimé dans une Convention qui devra être signée entre les Républiques Américaines, il a été décidé de prier respectueusement le Président du Mexique, de vouloir bien faire constater, par une investigation rigoureuse, les résolutions des différents Gouvernements représentés à cette Conférence. Cette investigation est relative à la manière la meilleure, au moyen de laquelle on pourrait se concerter sur une Convention générale d'arbitrage, capable de réunir le vote approbatif et la ratification finale des Nations représentées à la Conférence. En terminaent la dite investigation M. le Président voudra bien préparer pour la dite Convention générale un projet qui remplisse les aspirations de toutes les Républiques, et que, si cela est possible, il forme des protocoles partiels afin de mettre en pratique le dit projet, ou que dans le cas où ce projet ne serait pas pratique, il présente à la Conférence prochaine cette correspondance avec le rapport respectif.

Der IX. Kongrefs der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Von Dr. jur. **Julius Curtius**, Duisburg.

Vom 17.—21. September d. J. tagte in St. Petersburg der IX. Kongrefs der Union internationale de droit pénal. Der Kongrefs war zahlreicher besucht als seine Vorgänger: Die Teilnehmerliste führt etwa 200 russische und 150 ausländische Teilnehmer auf. Vertreten waren: Deutschland, Amerika, Österreich, Belgien, Bulgarien, Croatien, Dänemark, Frankreich, Grofsbritannien, Griechenland, Ungarn, Italien, Montenegro, Norwegen, Holland, Rumänien, Serbien, Schweiz und Finnland.

Die Arbeiten des Kongresses zerfallen in 4 Abschnitte:

I. Vier „programmatische“ [1]) Reden des russischen Justizministers Murawjew, der Professoren von Liszt (Berlin), Garraud (Lyon) und van Hamel (Amsterdam).

II. Die Beratungen über die erste „Frage,“ welche nach dem offiziellen Bulletin lautete: „De l'importance que doivent avoir dans la loi pénale les éléments psychiques du crime en comparaison avec ses conséquences matérielles.“

III. Die Beratungen über die zweite „Frage“: „Des réformes qu'il serait désirable d'introduire dans le domaine de l'instruction préalable et de la mise en jugement, pour assurer les plus larges garanties possibles, tant aux intérêts de la liberté individuelle qu'à ceux de la découverte de la vérité.“

IV. Communications:

a) sur le patronage,

b) sur la traite des blanches,

---

1) Ich entnehme diese treffende Bezeichnung einem in der Münchener Allgemeinen Zeitung erschienenen, gutem Vernehmen nach von Professor *v. Mayr* herrührenden Bericht über den Kongrefs.

c) sur la transportation,
d) sur la procédure sommaire,
e) sur les résultats de l'application de la condamnation conditionnelle dans divers pays.

I. Die Rede des Justizministers Murawjew eröffnete den Kongreſs. Der Justizminister warf einen Rückblick auf die gesamte Entwickelung der Kriminalpolitik, verweilte insbesondere bei dem Gegensatz der sog. klassischen Schule einerseits, der soziologischen und anthropologischen Schulen andrerseits, und schrieb der internationalen kriminalistischen Vereinigung, die zwar keine offizielle Sanktion besitze, deren moralische Bedeutung aber doch so groſs sei, daſs die Gesetzgebung aller Länder damit rechnen müsse, eine Vermittlerrolle zu[2]). Für die russische Regierung seien die Arbeiten des Kongresses umso wertvoller, als Ruſsland augenblicklich mit einer Revision des Strafrechtes beschäftigt sei: Die Veröffentlichung eines neuen Strafgesetzbuches stehe unmittelbar bevor, dem conseil d'État sei das Projekt einer Reform des Strafverfahrens vorgelegt und im Pœnitenziarsystem plane man ebenfalls wichtige Änderungen.

Die Ausführungen des Justizministers über das Wesen der internationalen kriminalistischen Vereinigung wurden passend

---

2) Damit weist der Justizminister dem Kongreſs die Stellung an, die *Renault* in seinem kürzlich in der Revue général de droit international erschienenen Aufsatz: „La traite des blanches et la conférence de Paris“ folgendermaſsen charakterisiert: „On comprend que, dans une Conférence privée ou mixte ne devant aboutir qu'à des voeux ou des résolutions, on peut agiter et essayer de résoudre des problèmes de toute espèce, d'ordre international ou même purement national; il s'agit de s'éclairer mutuellement sur des questions qui se présentent plus ou moins analogues dans la plupart des pays et que chacun tranche ensuite comme bon lui semble dans la plénitude de sa souveraineté. Par exemple, il y a une Union internationale de droit pénal, un Congrès pénitentiaire périodique dont ne se désintéressent nullement les gouvernements, parce qu'ils trouvent des renseignements précieux dans leurs délibérations et leurs résolutions, mais la plupart des questions traitées sont nationales en ce sens que leur solution est exclusivement du ressort des autorités d'un pays déterminé. Chaque pays bâtit ses prisons comme il lui plaît; il admet telles règles pour l'instruction criminelle ou les délinquants; s'il s'approprie les résolutions d'un Congrès, c'est parce qu'il les juge bonnes en elles-mêmes, ce n'est point parce qu'il s'est engagé à les suivre“.

ergänzt durch Professor v. Liszt, der an Stelle des durch Gesundheitsrücksichten verhinderten Präsidenten der Vereinigung, Professor Prins (Brüssel), dem Justizminister für seine warmen Begrüſsungsworte dankte. v. Liszt wies auf den § 1 der Satzungen hin: „L'union internationale de droit pénal estime que la criminalité, d'une part, et les moyens de lutter contre elle, d'autre part, doivent être envisagés aussi bien au point de vue anthropologique et sociologique qu'au point de vue juridique. Son but est l'étude scientifique de la criminalité, de ses causes et des moyens propres à la combattre," und entwickelte die Tragweite dieses Bekenntnisses, dabei auf die sozialen Faktoren besonderes Gewicht legend.

Waren diese Worte mehr ‚réflexions supplémentaires' zu den Ausführungen des Justizministers, so hielt v. Liszt am Schlusse der Tagung des Kongresses eine Programmrede groſsen Stils. Der Verfasser des Berichtes in der Münchener Allg. Zeitung sagt von diesem Vortrage: „Wer irgendwie mit der Grundfrage der auf dem Gebiete des Verbrechens einschlägigen Kausalitäten sich beschäftigt, wird die geistvollen Ausführungen v. Liszts, die hoffentlich baldigst als Broschüre veröffentlicht werden, zu Rate ziehen müssen." Es mangelt an Raum, würde auch ein schiefes Bild von diesem Vortrage geben, wollte ich ihn hier auszugsweise wiedergeben. Ich muſs mich darauf beschränken, die Thesen zu bringen, die v. Liszt am Schlusse seines Vortrages zur Kenntnis des Kongresses brachte:

„1. Die Vereinigung soll mehr als bisher sich des § 1 ihrer Statuten erinnern und die Ursachen der Kriminalität erforschen.

2. Im sozialen Leben selbst und in den normalen Funktionen der sozialen Gruppen liegen die letzten Ursachen der Kriminalität.

3. Die Kriminalität unserer Tage unterscheidet sich von jener der früheren Zeit durch zwei charakteristische Züge: die Kriminalität der Proletarier und die Kriminalität der Neurastheniker.

4. Das Proletariat der groſsen Städte und die Zunahme der Neurastheniker erklärt sich aus der industriellen Entwickelung und dem mehr und mehr gesteigerten Wettkampf des internationalen Handels.

5. Die industrielle und kommerzielle Entwickelung, die der

Gesetzgeber nicht verhindern kann, stellt ihm eine doppelte Aufgabe:

a) jene zu unterstützen, welche der Kampf ums Leben zu vernichten droht,

b) aus der Gesellschaft ohne Schwäche, aber auch ohne Härte jene auszuscheiden, welche er nicht mehr retten kann.

6. Die Gesamtheit der hiernach gebotenen erzieherischen und der die Ausscheidung bewirkenden Mafsnahmen bildet das zukünftige System der kriminellen Praxis, deren System das letzte Ziel und die Existenzberechtigung unserer Vereinigung darstellt."

Garrauds Vortrag zerfiel in einen historischen und dogmatischen Teil. Aus dem ersteren interessierte besonders die Begründung der Antithese, dafs es sich im 18. Jahrhundert um eine Revolution gegen den Richter zu Gunsten des Gesetzes, im 19. Jahrhundert dagegen um eine solche gegen das Gesetz zu Gunsten des Richters gehandelt habe. In dem dogmatischen Teil stellte Garraud folgende Leitsätze als den Angelpunkt der modernen kriminalpolitischen Bewegung auf: 1. Ersetzung des objektiven durch den subjektiven Gesichtspunkt; 2. die Strafe ist nur eine und noch dazu die am wenigsten wirksame der zur Bekämpfung der Kriminalität anzuwendenden Mafsnahmen; 3. die Strafe bezweckt nicht Vergeltung sondern soziale Wehr.

In seinem „L'incarnation dernière de l'idée pénale" betitelten Vortrage führte van Hamel nach eingehender Widerlegung der Grundsätze der Vergeltungstheorie die Berechtigung des „principe éducatif" der modernen Richtung auf die soziale Solidarität zurück.

II. Die Beratungen des Kongresses über die erste Frage sind deswegen von Bedeutung, weil die erste Frage eine der grundlegenden Fragen der Reform des materiellen Strafrechtes bildet. Die Vereinigung und besonders die einzelnen Landesgruppen hatten sich schon seit längerer Zeit mit dem Problem der Erfolgshaftung beschäftigt. Es wurde daher kein umfassendes Referat gegeben. Vielmehr erhielten zunächst Vertreter der einzelnen Landesgruppen das Wort, um die Stellungnahme der letzteren zu dieser Frage darzulegen.

v. Mayr (München) berichtete, dafs die deutsche Landesgruppe sich bereits früher mit der Qualifizierung gewisser Delikte

mit Rücksicht auf die Gestaltung des Erfolges beschäftigt habe und diese als unzulässig betrachte. Die Frage des Versuchs habe die in diesem Frühjahr in Bremen stattgefundene Versammlung der deutschen Landesgruppe der Vereinigung eingehend beschäftigt und auf das Referat von H. Seuffert (Bonn) hin zu folgenden Beschlüssen geführt: „1. die Aufnahme einer Versuchsdefinition ist wünschenswert; 2. diese Definition hat sich von dem überlieferten „Anfang der Ausführung" freizumachen; 3. der Versuch ist nur in den Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses bestimmt; 4. die Strafbarkeit des Versuches ist grundsätzlich dieselbe wie bei der Vollendung, vorbehaltlich einer zu begrenzenden richterlichen Ermäfsigungsbefugnis; 5. bei Versuchsreue tritt Straflosigkeit ein für denjenigen, der sie bethätigt hat." Was die Teilnahme anbetreffe, so habe sich die Landesgruppe diese Frage zur Erörterung auf der nächsten Landesversammlung vorbehalten.

Garraud stimmte den Beschlüssen der deutschen Landesgruppe namens der französischen bei.

Besonders weitgehend waren die Forderungen, die van Hamel aufstellte und die er in den auf dem Kongrefs verteilten Drucksachen in folgenden Sätzen niedergelegt hat: „.... le droit pénal ne se dirige pas contre les délits mais contre les délinquants. En d'autres termes: „le criminel n'est pas puni parce qu'il est responsable de tel acte et de telles suites de cet acte, mais parce qu'il est criminel et parce que tel acte l'a révélé comme tel. Le fondement de la peine — ou plutôt de la mesure répressive appropriée — n'est pas la responsabilité du déliquant pour tel ou tel évènement. L'acte criminel n'est pas le fait prohibé qui mérite l'intervention du droit pénal; mais la condition juridique, par laquelle cette intervention est déterminée. Le choix de la mesure appropriée au cas spécial n'est pas déterminé par la valeur morale et sociale de l'acte, mais par la valeur morale et sociale de l'individu."

Ihm gegenüber betonte der Vertreter der kroatischen Gruppe, Professor Silovicz (Agram), dafs nicht nur auf den Thäter, sondern auch auf die That Rücksicht zu nehmen sei, damit man nicht den Boden der Justiz verlasse und auf den der Vorbeugungspolizei hinübergerate. Es war recht bezeichnend, dafs gerade

seinen Worten ein lebhafter Beifall gezollt wurde, ein Beifall, der ersichtlich nicht nur der Person sondern der von ihm vertretenen Auffassung galt.

Ganz auf dem rechten Flügel steht die russische Gruppe, als deren Vertreter Nabokow (St. Petersburg) zu Worte kam. Übrigens hatte auch der Justizminister in seiner Eröffnungsrede vor einer allzu einseitigen Betonung der psychischen Momente gewarnt.

Auch in der sich an diese Berichte anschliefsenden allgemeinen Diskussion bekannten sich die Russen Wulfert und Zakrewski zu reaktionären Anschauungen. Ihnen sekundierte eifrig Professor Larnaude (Paris).

In der Beschlufsfassung beschränkte sich der Kongrefs auf zwei Punkte, die qualifizierten Delikte und die Teilnahme und nahm folgende Resolutionen an:

„1. In Ansehung der Folgen seiner Handlungen ist der Thäter nur insoweit strafbar, als er diese Folgen vorausgesehen hat oder vorhersehen konnte;

2. Das Gesetz mufs sich von jeder doktrinären Unterscheidung zwischen den Teilnehmern an demselben Verbrechen freimachen und sich darauf beschränken, die Modalitäten der Teilnahme, welche es als solche ansieht, anzugeben."

III. Die Beratungen über die zweite Frage bildeten unstreitig den Höhepunkt der Thätigkeit des Kongresses. Bereits der VIII. Kongrefs der Vereinigung hatte sich mit der Reform des Vorverfahrens beschäftigt, man war aber damals nicht zu einer bestimmten Stellungnahme gelangt. Der Petersburger Kongrefs war glücklicher, denn es konnten folgende Resolutionen zur Abstimmung gebracht und angenommen werden:

„1. Die Grundlage der Reformen im Vorverfahren ist die Trennung der polizeilichen und richterlichen Befugnisse in Verbindung mit der Durchführung des kontradiktorischen Verfahrens;

2. Der vollständig verantwortliche öffentliche Ankläger ist mit allen Befugnissen der gerichtlichen Polizei auszustatten, jedoch unter der Kontrolle des Richters."

Dieses Resultat ist umso bedeutungsvoller, als bis jetzt nicht nur die Anschauungen der einzelnen nationalen Gruppen auseinandergingen, sondern auch innerhalb der einzelnen nationalen Gruppen eine Einigung nicht erzielt worden war. Typisch waren

in dieser Beziehung die Verhandlungen der diesjährigen Versammlung der deutschen Gruppe über dasselbe Thema, deren negatives Ergebnis Landgerichtsrat Kulemann (Braunschweig) mitteilte. Der Hauptgrund dieser bisherigen Uneinigkeit liegt darin, dafs die Frage nach der Reform des Vorverfahrens eine Unzahl von Fragen in sich schliefst, die jede für sich einer besonderen Verhandlung würdig wären, und dafs die meisten der zu dieser Frage zu Wort kommenden Kriminalisten sich nicht auf einzelne grundlegende Principien beschränken, sondern jeder gewissermafsen seine Lieblingsfrage aufgreift und ein eigenes System präsentiert.

Auch die Debatte des Petersburger Kongresses zeigte dieses Gepräge.

Gegen die Reform des Verfahrens überhaupt sprachen sich der Professor Tanoviceano (Rumänien), Gerichtspräsident Engelen (Holland) und Professor Grofs (Österreich) aus.

Für eine Reform erklärten sich besonders nachdrücklich Professor Garraud, Kammergerichtsrat Kronecker (Berlin) und Professor Mittermaier (Bern).

Der Engländer Howard Vincent, Oberst und Parlamentsmitglied, schilderte das englische System. Gegen dessen Einführung auf dem Kontinent sprach sich der Vizedirektor im Justizministerium v. Schtscheglowitow aus, seinerseits, wie ebenfalls der Russe Sliosberg, ein vermittelndes System, in Anlehnung an den belgischen Gesetzentwurf von 1901, vorschlagend.

Die Vorträge der französischen Mitglieder drehten sich hauptsächlich um die Resultate des französischen Gesetzes von 1897. Feuilloley, früherer Staatsanwalt, hält seine Vorzüge für überwiegend. Albanel, Untersuchungsrichter in Paris, betrachtet es nur als eine erste Etappe auf dem Wege zur Einführung des vollständigen kontradiktorischen Verfahrens. Auf dem gleichen Standpunkt steht Professor Berthélemy. Auch er befürwortet die Einführung des kontradiktorischen Princips. Professor Cauvière ist dagegen ein entschiedener Gegner des Gesetzes von 1897.

Am weitesten von dem eigentlichen Thema, der Technik des Vorverfahrens, entfernten sich der Belgier Francart, der mehr im allgemeinen über die steigende Kriminalität klagte,

und der Schweizer Forel, der eine Reihe von Gesichtspunkten irrenärztlichen Charakters hervorhob.

Schon dieser kurze Überblick über die Diskussion genügt, um zu zeigen, welche Menge verschiedener Fragen aufgeworfen wurde. Umso weiser war es, unter Führung besonders von Kronecker und Garraud, nur über einige allgemeine Sätze eine Beschlufsfassung herbeizuführen.

IV. a. Die Nachmittagssitzung des zweiten Verhandlungstages war der Frage der Fürsorge gewidmet. Bewährte Arbeiter auf diesem Gebiete kamen zu Wort: Professor Berthélemy, Untersuchungsrichter Albanel, Generalsekretär Rivière (Paris), sowie der Moskauer Feldstein und Francart (Belgien). Besonders interessierten die warmen Worte Berthélemys, der in der Fürsorge nicht blofs eine Pflicht der Barmherzigkeit, sondern eine Pflicht der Justiz erblickte, welche einer Sanktion in der positiven Gesetzgebung bedürfe. Er stellte folgende Leitsätze auf: 1. Die Administration und die private Wohlthätigkeit müssen Hand in Hand gehen; 2. Die Fürsorge mufs in Handlungen nicht in Almosen bestehen; 3. Die Fürsorge mufs möglichst individuell sein.

b. Es war nur zu natürlich, dafs sich die Vereinigung mit der aktuellen Frage des sog. *traite des blanches* befafste und dafs bei der Beratung über diesen Gegenstand die Beschlüsse der Pariser Konferenz den Ausgangspunkt bildeten. Die Stellungnahme des Kongresses zu dieser Frage ergiebt sich einmal aus folgender Resolution:

> „Der Kongrefs schliefst sich den von der Pariser Konferenz angenommenen, legislativen, administrativen und polizeilichen Mafsregeln vollständig an“,

und ferner aus dem Umstand, dafs die Beschlufsfassung über eine zweite, vom Berichterstatter Feuilloley vorgeschlagene, auf dem Artikel A des projet de protocole de clôture der Pariser conférence fufsende Resolution des Inhaltes: „Der Kongrefs ist der Ansicht, dafs schon die blofse Thatsache der Verführung erwachsener Frauen zur Prostitution in juristischer und legislativer Hinsicht die Züge eines strafbaren Verbrechens an sich trägt“, trotz der lebhaften Unterstützung von seiten v. Mayrs verschoben wurde.

c. Über die Transportation berichtete Salomon (Rufsland).

Seine Ausführungen gipfelten in dem Vorschlag der Beseitigung der Transportation und Ersetzung derselben durch Verbüſsung von Freiheitsstrafen in Korrektionsgefängnissen.

d. Auch die wichtige Frage des summarischen Verfahrens beschäftigte den Kongreſs, ohne daſs es auf die Vorträge von Schtscheglowitow (St. Petersburg), und Referendar Katzenstein (Hannover) zu Beschlüssen gekommen wäre.

e. Dagegen faſste der Kongreſs auf die Referate von v. Liszt, Piontkowski (Ruſsland) und Francart (Belgien) über das Institut der bedingten Verurteilung folgende von v. Liszt vorgeschlagene Resolution:

„Der Kongreſs fährt fort, die Zweckmäſsigkeit der bedingten Verurteilung zu betonen, und erklärt zugleich, daſs er das System des durch den Richter bewilligten Strafaufschubes jenem der Zubilligung durch die Verwaltung vorziehe."

Der Kongrefs des Comité Maritime International in Hamburg.

Von Dr. jur. **Heinrich Finke** in Bremen.

Das im Jahre 1897 in Brüssel gegründete Comité Maritime International verfolgt den Zweck der internationalen Einigung des (privaten) Seerechts und damit der Beseitigung der Mifsstände, die sich durch die zum Teil grundsätzliche Verschiedenheit der Seegesetzgebungen für den internationalen Handelsverkehr und den maritimen Kredit ergeben. An das Comité gliedern sich nationale Zweigvereine[1]) an, deren jeder zunächst vom Standpunkte seines Landesrechtes die Opportunität der vorgeschlagenen Reformen untersucht; alljährlich stattfindende Konferenzen sämtlicher Einzelgruppen streben sodann eine Einigung der in „Rapports“ vorher einander mitgeteilten Ansichten an.

An die vier ersten Konferenzen (Brüssel 1897, Antwerpen 1898, London 1899, Paris 1900) reihte sich als fünfte die in Hamburg vom 25. bis 27. September 1902 stattgehabte Konferenz.

Die Beteiligung war eine sehr lebhafte; in dem geräumigen Sitzungssaale der Patriotischen Gesellschaft an der Trostbrücke versammelten sich namhafte Vertreter der interessierten Kreise, Staatsmänner und Kaufleute, Reeder, Assekuradeure, praktische Juristen und Theoretiker.

Nach Eröffnung der Konferenz durch Herrn Le Jeune (Antwerpen) begrüfste Herr Bürgermeister Dr. Mönckeberg die Versammlung im Namen der freien und Hansestadt Hamburg

---

1) Bisher in England, Frankreich, Deutschland, Vereinigte Staaten, Italien, Belgien, Schweden-Norwegen, Holland, Dänemark, Japan und Österreich.

mit herzlichen Worten. Als ein glückverheifsendes Omen, so bat er am Schlusse seiner Ansprache, möge es betrachtet werden, dafs bereits einmal in Hamburg, bei Beratung des deutschen Handelsgesetzbuches, eine Einigung auf seerechtlichem — damals allerdings national begrenztem — Gebiete erzielt worden sei.

Nachdem der Vorsitzende und die führenden Vertreter der fremden Nationen (Sir Walter Phillimore-London, Mr. de Valroger-Paris, Mr. Wheeler-New-York, Duc de Mirelli-Neapel, Rahusen-Holland, Platou-Skandinavien, Collermann Fest-Ungarn, Cato-Japan) Worte des Dankes ausgesprochen hatten, wurde zur Wahl des Bureaus geschritten und Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Sieveking zum Präsidenten der Versammlung gewählt.

Sodann gelangte als erster Punkt der Tagesordnung zur Besprechung:

„Entwurf eines Vertrages, betreffend einheitliches Recht über Zusammenstofs von Schiffen und über Hülfeleistung in Seenot."

Das Comité Maritime hat gleich bei Beginn seiner Thätigkeit diese Materien *(„l'abordage et l'assistance")* als diejenigen, bei denen sich der Übelstand der Verschiedenheit der Seegesetze in empfindlichster Weise geltend macht, in Angriff genommen und auf der letzten Konferenz, in Paris, eine Sonderkommission (Vorsitzender Lord Chief Justice of England, Lord Alverstone) beauftragt, auf Grund der bisherigen Beschlüsse die als mafsgebend anerkannten Grundsätze in einem *avant-projet* zu fixieren.

Dieser Vertragsentwurf lag nunmehr der Konferenz zur Genehmigung vor.

Er zerfällt in zwei Teile.

Der erste Teil, die Schiffskollisionen betreffend, enthält Bestimmungen über folgende Fragen:

I. Wie sollen Kollisionen rechtlich behandelt werden, die entstanden sind?

1. durch Zufall und höhere Gewalt?
2. auf Grund unbekannt gebliebener Ursachen?
3. durch einseitiges Verschulden eines Schiffes?
4. gemeinsames Verschulden der Beteiligten?
5. durch Verschulden eines Zwangslotsen?
6. durch Verschulden eines Schleppers?

II. Wie hoch soll der zu leistende Schadensersatz sein?

III. Welche Bedeutung soll den bisher als erforderlich beobachteten Förmlichkeiten, Protesten u. s. w. zuerkannt werden?

IV. Wann verjähren Ansprüche aus Kollisionen?

V. Soll eine gegenseitige Verpflichtung zur Hülfeleistung bei Kollisionen bestehen?

Der zweite Teil des *avant-projet* behandelt die Grundsätze, die für alle Nationen gleichmäfsig gelten sollen bei Bergung und Hülfeleistung in Seenot, und regelt die Voraussetzungen von Ersatz- und Lohnansprüchen.

Als erster Redner kritisiert Dr. Gütschow[2]), Sekretär der Handelskammer zu Hamburg und des Vereins Hamburger Reeder den Entwurf. Seine Ausführungen richten sich gegen den ersten Teil desselben, über den er bittet, vorläufig noch keinen Beschlufs zu fassen. Er empfindet es als einen erheblichen Mangel des Entwurfes, dafs derselbe keine näheren Vorschriften über den Umfang der Haftung des Reeders enthält; ohne Aufnahme einer ganz bestimmt präcisierten Normierung dessen, womit und wieweit der Reeder haften solle, sei die ganze Arbeit ohne praktischen Wert; man solle daher zunächst dieses ins Auge fassen.

Herr Dr. Gütschow führte dann des näheren seine bereits in einer 1902 zu Hamburg erschienenen Broschüre „Die Beseitigung der Haftung des Reeders für Kollisionsschäden" niedergelegte Ansicht aus, eine Beschränkung der Reederhaftung sei unsinnig und antiquiert, sie stehe mit dem modernen Recht nicht im Einklang und lasse sich weder durch juristische noch durch praktische Erwägungen begründen. Der Reeder müsse, genau so wie andere Leute, haften nach dem allgemeinen Princip des § 831 B. G. B.s: „wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet" . . . Den Reeder aufserhalb des allgemeinen Rechtes setzen, ihm eine Sonderstellung einräumen, sei garnicht erforderlich, denn einerseits sei heut-

2) Anmerkung der Redaktion. Vgl. über und gegen die von den Vertretern der Reederei-Interessen gemachten Versuche, das Comité diesen Interessen einseitig dienstbar zu machen, auch: *Boyens* in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Ergänzungsheft zum 4. Heft 1902.

zutage alles versichert und unter den Assekuradeuren gleiche sich durch Kasko und Kargo-Versicherung die Sache aus, und andererseits treibe Pflichtgefühl, Furcht vor Strafe u. s. w. den Schiffer zur Beobachtung strengster Sorgfalt an. Der praktische Vorteil der Beseitigung der Reederhaftung aber liege in der Beseitigung der Kollisionsprozesse und damit der Verringerung der Kosten für Reeder und Assekuradeure.

Wenngleich die Ausführungen des Herrn Dr. Gütschow nicht recht eigentlich zur „Tagesordnung“ gehörten, wurde dennoch beschlossen, in die Debatte darüber einzutreten, da die Existenzberechtigung des *avant-projet* entfallen müsse, wenn die Ansicht des Vorredners keiner Opposition begegne.

Die Opposition liefs nicht auf sich warten.

Es traten Herrn Dr. Gütschow entgegen die Herren Präsident Dr. Sieveking, Mr. Grey Hill, Sir John Glover, Professor Lyon-Caën, Mr. Augier und Mr. Clunet, aus deren Ausführungen sich die Unvereinbarkeit der Idee Dr. Gütschows mit den Anschauungen sämtlicher in Frage kommenden Nationen ergab. Die vorgebrachten Gegenargumente waren annähernd die gleichen. Es solle, so lauteten sie zusammengefafst, nicht bezweifelt werden, dafs principiell betrachtet, die Haftung des Reeders dem Grundsatz des § 831 B. G. B.s untergeordnet werden könne; allein gewichtige Erwägungen sprächen für den seit Altersher bestehenden Rechtszustand. Das Schiff sei ein „gefährliches Werkzeug“, darum sei bei allen Nationen eine Haftung dafür vorhanden. Eine Anwendung des § 831 B. G. B.s auf den Reeder werde — was Dr. Gütschow ja auch bezwecke — eine Haftung des Reeders illusorisch machen, denn der Umstand allein, einen mit Patent versehenen Schiffer angestellt zu haben, sichere dem Reeder a priori den Beweis, die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl angewandt zu haben. Eine solche Beseitigung der Haftung aber werde bei dem Bestreben unserer Zeit, möglichst rasch zu fahren „neue Records zu erzielen“, einen heillosen Zustand schaffen. Und die dadurch hervorgerufene Gefährdung von Gut und — was besonders bemerkenswert sei — Blut lasse sich nicht beseitigen durch das Vertrauen auf das Pflichtgefühl des Schiffers. Die Sorgfalt der Navigierung werde zweifellos vermindert, wenn die Haftung des Reeders in Wegfall gerate. Demgegenüber falle der Umstand, dafs eventuell die

Zahl der Prozesse sich vermindern werde, und dafs heutzutage alles versichert sei, sich auch unter den Assekuradeuren — was zu bezweifeln sei — die Sache ausgleiche, nicht ins Gewicht.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Es wurde darauf mit der eigentlichen Beratung des Vertragsentwurfes begonnen. Da, wie bereits erwähnt, über die Grundsätze desselben schon in den früheren Konferenzen im grofsen und ganzen eine Einigung erzielt war, so handelte es sich bei dieser Beratung mehr um die Besprechung formeller als materieller Einwendungen, gleichsam um eine dritte Lesung gefafster Resolutionen.

Der erste Teil des *avant-projet* wurde am 26. September 1902 in folgender Fassung genehmigt.

Entwurf eines Vertrages betreffend ein einheitliches Recht über Zusammenstofs von Schiffen.

Art. 1. Die hohen vertragschliefsenden Teile, von dem Wunsche beseelt, die Ausbildung eines einheitlichen Seerechts zu fördern, werden die notwendigen Schritte ergreifen, die in dem nachfolgenden Vertrage niedergelegten Grundsätze, betreffend die Beurteilung aller Rechtstreite, welche mit Bezug auf einen Zusammenstofs zwischen Seeschiffen oder zwischen einem Seeschiffe und einem Binnenschiffe nach dem Zeitpunkt der Auswechslung der Ratifikationen vor ihren betreffenden Behörden und Gerichten werden anhängig gemacht werden, in ihre Gesetzgebungen einzuführen.

Art. 2. Ist der Zusammenstofs durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt, so tragen die Beteiligten den von ihnen erlittenen Schaden, ohne dafs ihnen wegen desselben ein Ersatzanspruch zusteht.

Dasselbe gilt, wenn die Ursachen des Zusammenstofses zweifelhaft sind.

Diese Regeln gelten auch in dem Falle, wenn eines der Schiffe vor Anker lag.

Art. 3. Ist der Zusammenstofs durch einseitiges Verschulden herbeigeführt, so werden alle Schäden von dem Schiffe getragen, auf dessen Seite das Verschulden liegt.

Art. 4. Im Falle gemeinsamen Verschuldens verteilt sich die Verantwortlichkeit jedes Schiffes nach dem Grade seines Verschuldens.

Alle Schäden — sowohl die, welche den Schiffen, als auch die, welche ihren Ladungen, Schiffsbesatzungen oder Passagieren zugefügt worden sind — werden in demselben Verhältnis zwischen den Schiffen verteilt. Eine Solidarhaftung findet nicht statt.

Wird ein Schiff auf Grund des Frachtvertrages in Anspruch genommen, so kann es sich von der nach dem Vertrage ihm obliegenden Verantwortlichkeit insoweit befreien, als es das Verschulden des andern Schiffes und dessen Grad nachweist.

Art. 5. Ist im Falle des Zusammenstofses von Schiffen Schadensersatz zu leisten, so wird der volle Schaden ersetzt. Insbesondere werden zur Höhe des wirklich erlittenen Schadens ersetzt: der Betrag der durch den Zusammenstofs verursachten Schäden, die den beschädigten Personen entgangenen Gewinne und der aus Zeitverlust dem Schiffe erwachsene Schaden.

Art. 6. Der Umstand, dafs der Zusammenstofs durch das Verschulden eines Zwangslotsen herbeigeführt worden ist, beeinträchtigt die durch die Bestimmungen dieses Vertrages begründete Verantwortlichkeit des Schiffes nicht.

Art. 7. Ein geschlepptes Seeschiff ist Dritten für den Schaden verantwortlich, welcher aus einem durch das Verschulden des in seinem Dienst stehenden Schleppschiffes verursachten Zusammenstofs entsteht. Der Rückgriff des geschleppten Schiffes gegen das Schleppschiff auf Grund des Schleppvertrages wird durch diese Verantwortlichkeit nicht berührt. Aufserdem ist das Schleppschiff den Beschädigten nach Mafsgabe der in den vorstehenden Artikeln ausgesprochenen Grundsätze für sein Verschulden unmittelbar verantwortlich — demselben liegt aber keine Solidarität für das Verschulden des geschleppten Schiffes ob.

Art. 8. Aufser Kraft treten alle Bestimmungen, welche die Ansprüche aus Zusammenstöfsen von einem Protest oder von besonderen Förmlichkeiten abhängig machen.

Art. 9. Die Klagen aus Zusammenstöfsen verjähren in zwei Jahren nach dem Zusammenstofs. Für die Grundsätze betreffend die Unterbrechung dieser Verjährung sind die Gesetze der Einzelstaaten mafsgebend.

Die durch Erhebung eines Anspruches abseiten des Schiffers für seine Reederei herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung wirkt zu Gunsten aller an dem von ihm geführten Schiffe Beteiligten.

Art. 10. Schiffe, welche zusammengestofsen sind, haben einander, soweit die Umstände es gestatten, Hülfe zu leisten.

Die aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift sich ergebenden Straffolgen werden von den Gesetzen der Einzelstaaten bestimmt.

Der Reeder ist für ein Zuwiderhandeln des Schiffers oder der Schiffsbesatzung gegen diese Vorschrift nicht verantwortlich. Eine Vermutung für das Verschulden an dem Zusammenstofs wird hinsichtlich der Schadensersatzpflicht durch das Unterlassen der Hülfeleistung nicht begründet.

Art. 11. Unter der in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten Verantwortlichkeit des Schiffes ist diejenige Verantwortlichkeit, sei es des Reeders, sei es anderer Personen, zu verstehen, welche nach den Gesetzen jedes Einzelstaates hinsichtlich des Verschuldens des Schiffers, der Schiffsoffiziere, der Mannschaft oder sonstigen Angestellten in Fällen des Zusammenstofses besteht.

Hierzu wurde der Beschlufs gefafst: „Der Kongrefs bestätigt die in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Reeders für Kollisionen zu London und Paris gefafsten Resolutionen und beauftragt eine Kommission, diesen Resolutionen die Form eines Vertragsentwurfes zu geben, der auf der nächsten Konferenz vorzulegen ist."

Art. 12. Zusammenstöfse zwischen Kriegsschiffen und Kauffahrteischiffen unterliegen diesem Vertrage nur insoweit, als nach den Gesetzen jedes Einzelstaates in dieser Hinsicht eine Verantwortlichkeit besteht.

Art. 13. Die Gültigkeit dieses Vertrages ist zeitlich nicht begrenzt, jedoch ist jeder der vertragschliefsenden Teile zur Kündigung desselben berechtigt. — Mit Ablauf eines Jahres nach Mitteilung an die anderen Teile treten die Wirkungen der Kündigung ein. Während dieser Zeit anhängig gemachte Rechtstreite bleiben dem Vertrage unterworfen. Zwischen den Teilen, welche nicht gekündigt haben, bleibt der Vertrag in voller Gültigkeit.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit der Ratifikation in Kraft. Die Ratifikationen werden spätestens am . . . . ausgewechselt werden.

Von diesem Zeitpunkt ab tritt der Vertrag zwischen den Mächten, welche die Ratifikationen ausgewechselt haben, in Kraft.

Der Beitritt jeder Macht, welche nicht zu den Signatairmächten gehört, zu dem Vertrage, wird der Regierung von . . . . mitgeteilt und von dieser binnen einer Frist von . . . . zur Kenntnis der hohen vertragschliefsenden Teile gebracht werden.

In der Konferenz hat eine Umänderung nur der Artikel 1 erfahren. Derselbe lautete in ursprünglicher Fassung: „Die hohen vertragschliefsenden Teile . . . . werden die Beurteilung . . . . den Grundsätzen unterordnen, welche in diesem Vertrage ausgesprochen sind.“

Auf Antrag Carvers (London) wurde die Fassung wie folgt geändert: „Die hohen u. s. w. . . . werden die notwendigen Schritte ergreifen (*take steps*) u. s. w. . . .“ Die Änderung erfolgte mit Rücksicht darauf, dafs die vertragschliefsenden Teile nicht in der Lage sind, ohne weiteres die Beurteilung aller Rechtsstreite u. s. w. den Grundsätzen unterzuordnen, welche u. s. w., sondern dafs sie sich nur verpflichten können, sich bei ihren Parlamenten um Einführung der betreffenden Grundsätze in ihre heimischen Gesetzgebungen zu bemühen.

In der Nachmittagssitzung vom 26. September schritt man zur Beratung des Teiles II des Vertragsentwurfes. Er wurde genehmigt in folgender Form:

Entwurf eines Vertrages betreffend ein einheitliches Recht über Hülfeleistung in Seenot.

Art. 1. Die hohen vertragschliefsenden Teile, von dem Wunsche beseelt, die Ausbildung eines einheitlichen Seerechts zu fördern, werden die notwendigen Schritte ergreifen, die in dem nachfolgenden Vertrage niedergelegten Grundsätze, betreffend die Beurteilung aller Rechtstreite, welche

mit Bezug auf die Bergung eines Seeschiffes oder die ihm geleistete Hülfe nach dem Zeitpunkt der Auswechslung der Ratifikationen vor ihren betreffenden Behörden und Gerichten werden anhängig gemacht werden, in ihre Gesetzgebungen einzuführen [3]).

Art. 2. Hülfe, welche einem in Gefahr befindlichen Schiffe oder Ladung mit Erfolg geleistet wird, begründet einen Anspruch auf angemessene Belohnung. Jeder gesetzgeberische Unterschied zwischen Bergung und Hülfeleistung ist aufgehoben [4]).

Art. 3. Nichts wird geschuldet, wenn die geleistete Hülfe ohne nützliches Ergebnis bleibt. In keinem Falle darf die zu zahlende Summe den Wert der geretteten Sachen übersteigen.

Art. 4. Personen, welche sich an der Hülfeleistung gegen das ausdrückliche Verbot des Führers des Schiffes, dem Hülfe geleistet worden ist, beteiligen, haben keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Belohnung.

Art. 5. Ein Schlepper hat auf Belohnung für die Hülfeleistung, welche er dem von ihm geschleppten Schiffe gewährt, nur dann Anspruch, wenn er Ausnahmedienste geleistet hat, welche als Erfüllung des Schleppvertrages nicht angesehen werden können.

Art. 6. Der Lotse und die Besatzung des in Gefahr befindlichen Schiffes haben für ihre Dienstleistungen, sollten dieselben auch aufserordentlicher Art sein, keinen Anspruch auf Belohnung, so lange dieselben als unter die Grenzen ihrer Anstellungsverträge fallend angesehen werden können.

Art. 7. In Ermangelung eines zwischen den Beteiligten abgeschlossenen verbindlichen Vertrages wird die Belohnung von den zuständigen Verwaltungsbehörden oder Gerichten festgesetzt. Dabei kommen insbesondere in Anschlag: die Bemühungen und der Eifer der Hülfeleistenden, die Gefahr, welche dem geretteten Schiffe und seiner Ladung und dem hülfeleistenden Schiffe und den hülfeleistenden Personen gedroht hat und der erzielte Erfolg, in zweiter Linie der Wert der in Gefahr befindlich gewesenen Sachen.

Die zuständige Behörde hat in keinem Falle die Belohnung auf eine bestimmte Quote der geretteten Sachen oder ihres Wertes festzusetzen.

Art. 8. Jeder Vertrag, welcher von den der Gefahr Ausgesetzten im Angesicht der Gefahr zu dem Zweck einer Festsetzung der Belohnung abgeschlossen wird, unterliegt der richterlichen Abänderung, wenn der Richter die Abmachung als — sei es für den einen, sei es für den anderen Teil — der Billigkeit nicht entsprechend erachtet [5]).

---

3) Ursprünglich lautete die Fassung gleich der ursprünglichen des Artikel 1 des Vertragsentwurfes I.

4) In der alten Fassung standen hinter den Worten „begründet einen Anspruch auf“ noch die Worte „Ersatz der Kosten und Schäden“. Sie wurden aber als nicht klar und deplaciert gestrichen. Eine sinngemäfse Bestimmung wurde Artikel 7 angefügt.

5) Statt „Abmachung“ hiefs es ursprünglich „bedungene Belohnung“. Man liefs diesen Begriff als zu eng fallen.

Art. 9. Unberührt von diesem Vertrage bleiben die Vorschriften der Einzelstaaten über die Zuständigkeit der mit der Entscheidung über Ansprüche aus Bergungs- oder Hülfeleistungsfällen betrauten gerichtlichen oder Verwaltungsbehörden. Desgleichen bleiben die Vorschriften der Einzelstaaten unberührt, welche die Verpflichtung zur Hülfeleistung an in Gefahr befindliche Schiffe auf andere Fälle als die des Zusammenstofses ausdehnen[6].

Art. 10. Die Gültigkeit dieses Vertrages ist zeitlich nicht begrenzt, jedoch ist jeder der vertragschliefsenden Teile zur Kündigung desselben berechtigt. Mit Ablauf eines Jahres nach Mitteilung an die anderen Teile treten die Wirkungen der Kündigung ein. Während dieser Zeit anhängig gemachte Rechtstreite bleiben dem Vertrage unterworfen. Zwischen den Teilen, welche nicht gekündigt haben, bleibt der Vertrag in voller Gültigkeit.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit der Ratifikation in Kraft. Die Ratifikationen werden spätestens am . . . . ausgewechselt werden.

Von diesem Zeitpunkt ab tritt der Vertrag zwischen den Mächten, welche die Ratifikationen ausgewechselt haben, in Kraft.

Der Beitritt jeder Macht, welche nicht zu den Signatairmächten gehört, zu dem Vertrage, wird der Regierung von . . . . mitgeteilt und von dieser binnen einer Frist von . . . . zur Kenntnis der hohen vertragschliefsenden Teile gebracht werden.

Nach Genehmigung des Wortlautes des *avant-projet* wurde beschlossen, die Entscheidung der difficilen Frage, welche Regierung man ersuchen wolle, die beteiligten Länder zu einer gemeinsamen Konferenz einzuladen, an das Bureau permanent des Komitee zu verweisen.

Sodann wurde übergegangen zur Beratung des zweiten Punktes der Tagesordnung, nämlich der Frage: „Welche Gerichte sind in Kollisionssachen zuständig?“

Das Interesse, welches das Comité Maritime an dieser Frage gewonnen hat, erklärt sich aus dem Umstande, dafs es beinahe ebenso wichtig zu wissen ist, vor welches Forum die Rechtstreitigkeiten gehören, als nach welchen gesetzlichen Bestimmungen der betreffende Fall beurteilt werden soll.

Die Ansichten der verschiedenen Nationen über die Kompetenzfrage in Kollisionssachen weichen erheblich von einander ab. Unter Berücksichtigung des Standpunktes der Gesetze aller

6) Hierzu wurde folgendes Amendement angenommen: „Nor in anythink herein contained to be considered asdiscutisling the law of any of the High contracting Parties from alowing salvage remuneration against ship or cargo for salvage of persons on board the ship.“ — Die genauere Redaktion ist dem Bureau überlassen.

Nationen hat das Komitee zur Diskussion gestellt die Frage der Annahme oder Ablehnung folgender Gerichtsstände:

1. Gerichtsstand des Ortes der Ansegelung;
2. Gerichtsstand des Heimathafens;
3. *forum arresti;*
4. Gerichtsstand des Ortes, an dem ein anderes derselben Reederei gehöriges Schiff oder eine dieser zustehende Forderung mit Beschlag belegt werden kann;
5. Gerichtsstand des Ortes, wo die Klage dem Beklagten zugestellt wird (anglo-amerikanisches Recht);
6. Gerichtsstand der Staatsangehörigkeit des Klägers;
7. der für nur einen unter mehreren Beklagten begründete Gerichtsstand;
8. der Gerichtsstand der Konnexität für Regrefsklagen gegen Dritte, z. B. Schlepper, Versicherer.

Über die Annahme der verschiedenen Gerichtsstände entspann sich eine lebhafte Debatte, deren Resultat folgendes war:

A. Als von allen Gesetzgebungen anerkannter, durch die Natur der Sache gegebener Gerichtsstand ist anzusehen der Gerichtsstand des Wohnsitzes des beklagten Reeders — *soit personnel, soit commercial.*

B. Daneben werden anerkannt:

1. Der Gerichtsstand des Ortes der Ansegelung in territorialen Gewässern. Die Anerkennung erfolgte trotz heftigen Widerstandes der deutschen und englischen, zum Teil auch der französischen Delegierten. In wiederholten Ausführungen verneinte insbesondere Herr Präsident Dr. Sieveking die Zweckmäfsigkeit der Annahme dieses Gerichtsstandes unter Hinweis darauf, dafs man die Zahl der Fora möglichst beschränken müsse. Dieses Forum aber, welches an sich als *forum delicti* zu rechtfertigen sei, sei entbehrlich, wenn ein *forum arresti* zugelassen und begründet sei; sei aber ein *forum arresti* nicht begründet — z. B. im Falle des totalen Verlustes des in Anspruch zu nehmenden Schiffes bei der Ansegelung — so sei ein Gerichtsstand des Ortes der Ansegelung überhaupt nutzlos.

2. Der Gerichtsstand des Registerhafens. Gegen die Annahme des „Heimathafens“ erhob sich Widerspruch bei den nichtdeutschen Delegierten, da dieser Begriff nur dem deutschen Rechte eigen und auch in der Theorie und Rechtsprechung

Deutschlands unvollkommen geklärt sei. Man einigte sich dann dahin, dafs man einen eigentlichen Gerichtsstand des Heimathafens nicht anerkannte und als einen gewissen Ersatz dafür (abgesehen von der Anerkennung des Registerhafens) dem Begriffe des „Wohnsitzes des beklagten Reeders“ eine weitere Ausdehnung sicherte durch Hinzufügung der Worte *„soit personnel, soit commercial.“* — (cf. unter A.)

3. Der Gerichtsstand des Arrestes. Ohne längere Diskussion wurde anerkannt, dafs dieses Forum stets als begründet erachtet werden müsse, sobald es sich um provisorische und konservatorische Mafsregeln handele.

Denn der Gläubiger, dem das Schiff hafte, müsse gegen die Gefahr, dieses Pfand zu verlieren, geschützt werden. Zudem werde die Möglichkeit einer besseren und bequemeren Beweiserhebung gegeben. Eigentlich debattiert wurde daher nur über folgende Punkte. Fraglich erschien es, ob das *forum arresti* auch für die Entscheidung der Sache selbst — *au fond* — zuständig sein solle. Die Konferenz nahm den Standpunkt der meisten Gesetzgebungen ein und bejahte diese Frage mit überwiegender Mehrheit, indem sie davon ausging, dafs hierdurch eine Erleichterung der Rechtsverfolgung und eine Vereinfachung des Prozesses erzielt werden würde.

Ein Antrag (von dem deutschen Verein gestellt), die Zuständigkeit des *forum arresti* auf den Wert des Arrestobjektes zu beschränken, wurde abgelehnt; die Antragsteller drangen mit ihrem Einwande, „die Justizhoheit eines Staates, wenn ihre Zuständigkeit nur durch den Umstand, dafs sich Vermögen des Beklagten in ihrem Gebiet befände, begründet sei, könne nicht mehr als den Wert des Objektes ergreifen“ nicht durch.

4. Der Gerichtsstand der Widerklage. Dieser wird von allen Gesetzgebungen aus Gründen der Billigkeit anerkannt.

C. Abgelehnt wurden folgende Gerichtsstände:

1. Der Gerichtsstand des Ortes, an dem ein anderes Schiff derselben Reederei oder eine dieser zustehende Forderung, ein Guthaben u. s. w. mit Arrest belegt werden kann. — Es herrschte Einstimmigkeit darüber, dafs die Anerkennung eines solchen Forums in vielen Fällen Unbilligkeiten im Gefolge haben werde, da man dem Zufall freies Spiel lasse.

2. Der Gerichtsstand des Ortes, wo die Klage dem Beklagten

zugestellt wird. Ein solcher Gerichtsstand, dessen Zweckmäfsigkeit an sich schon sehr fraglich erscheint, existiert nur im anglo-amerikanischen Recht. Die Vertreter desselben aber erkannten selbst an, dafs er — angewandt auf internationale Verhältnisse — sich schwerlich als praktisch erweisen werde, zumal eine solche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit eines Staates auch erheblichen staatsrechtlichen Bedenken begegne.

3. Der Gerichtsstand der Staatsangehörigkeit des Klägers. Er wurde ohne weiteres allseitig abgelehnt.

4. Der für nur einen von mehreren Beklagten begründete Gerichtsstand. Die Ablehnung erfolgte, da der Gedanke, es sei ungerechtfertigt und unbillig, einen Beklagten wider seinen Willen zur Unterwerfung unter ein Gericht zu zwingen, den Sieg davontrug über die praktische Erwägung, dafs mit Anerkennung eines solchen Forums die Zahl der Prozesse sich vermindern werde.

5. Aus gleichem Grunde wurde der Gerichtsstand der Connexität für Regrefsklagen gegen Dritte abgelehnt.

Der dritte Punkt der Tagesordnung „Schiffspfandrechte u. s. w.“ konnte wegen Mangel an Zeit nicht mehr zur Besprechung gelangen.

Der Präsident Dr. Sieveking schlofs die Konferenz mit einer Ansprache, in welcher er kurz die Ziele und die hohe Aufgabe des Comité Maritime International berührte und ausführte, es gleiche die Versammlung dem house of Commons; das house of Lords seien die Regierungen, welche die Arbeiten des Comité's würden praktisch weiter zu fördern haben. Der Richter aber über die Arbeiten des Comité's sei die öffentliche Meinung; nicht die Meinung von heute oder morgen, die wie der Wind komme und gehe, sondern die Meinung, die der Lauf der Jahre, die Entwickelungsgeschichte der Kultur festsetze.

Resumieren wir kurz den Verlauf der V. Konferenz des Comité Maritime, so steht im Vordergrunde als Hauptgegenstand das nunmehr genehmigte *avant-projet* betreffend einheitliches Recht in Kollisionen und Hülfeleistung in Seenot.

Es wurde bereits erwähnt, dafs eine Einigung über diese Materien als diejenigen, bei denen sich die Verschiedenheit der Seegesetze am empfindlichsten geltend macht, zuerst vom Comité Maritime in Angriff genommen ist.

Man wird sich der Thatsache gegenüber, dafs die Zahl der Kollisionen im Laufe der Jahre zugenommen hat, nicht der Erkenntnis der Notwendigkeit von Reformen des bisherigen Rechtszustandes verschliefsen können, bei aller Anerkennung des hohen Mafses von Pflichtgefühl und Sorgfalt in der Navigierung seitens der Seeleute. Auf den Strafsen des Meeres nimmt der Verkehr zu und an Stelle der langsamen Segelschiffe treten mehr und mehr die in eilender Hast ihres Weges ziehenden Dampfer. Die Entwickelung des Verkehrs, der Wille, sich im Kampfe mit der Konkurrenz halten zu können, bedingen ohne weiteres die Anerkennung des Princips der „schnellen Fahrt“ „des Recordbrechens“ als eines der mafsgebendsten. So nehmen die Kollisionen und die Unglücksfälle zu und damit auch die gerichtlichen Nachspiele, die Prozesse.

Die Anschauungen der Nationen aber hinsichtlich der Beurteilung seerechtlicher Grundsätze weichen in vielen Punkten erheblich von einander ab. Und damit verbreitet sich eine allgemeine Unsicherheit, eine Komplizierung der Rechtsprechung, eine Beunruhigung des Handelsverkehrs und eine Gefährdung des maritimen Kredites.

Ist nun die Annahme des *avant-projet* in der Hamburger Konferenz ein praktischer Erfolg?

Wir stehen nicht an, die Frage zu bejahen.

Wenn der Inhalt des *avant-projet* allein auch nicht die Kraft hat, eine Umwälzung der Dinge herbeizuführen, wenn dazu auch noch erforderlich ist die Einigung über manche andere Punkte — den Umfang der Reederhaftung, die Ordnung und Bedeutung der Gläubigerrechte u. s. w. —, so ist gleichwohl ein Erfolg erzielt und zwar ein praktischer.

Man wird nicht weiterkommen, wenn man warten will, bis jede Frage reif zur Entscheidung ist. In Seesachen mufs man rechnen mit alteingewurzelten Anschauungen der Nationen.

Darum aber mufs man trachten, das, worüber eine Einigung erreicht werden kann, einzuheimsen. Das Gewonnene wird nicht vergebens erarbeitet sein, mag es auch allein für sich noch keine umwälzende Kraft haben; es giebt eine Basis, auf der man mählich weiter bauen wird. Und noch aus einem anderen Grunde ist die Annahme des *avant-projet*, dessen Bestimmungen die beteiligten Regierungen hoffentlich in einer gemeinsamen

Konferenz zum Vorbilde, wenn nicht zum Inhalte eines in nicht zu langer Frist zu ratifizierenden Vertrages machen, als ein praktischer Erfolg zu begrüfsen.

Sie stählt das Vertrauen derer, die an der hohen Aufgabe des Comité's mitarbeiten und ermuntert sie zur weiteren Aussprache unter einander.

Diese aber schafft eine gegenseitige Annäherung der Nationen in ihren seerechtlichen Anschauungen und verhilft mehr und mehr zu der Erkenntnis, dafs es, wie ein Mitglied des Komitees, Sir John Glover, sagte, das beste ist „*to do away with the prejudices*“.

Die Haager Konventionen vom 12. Juni 1902.

Mitgeteilt von **Theodor Niemeyer.**

Am 12. Juni 1902 sind die Haager Konferenzen von 1893, 1894, 1900 [1]) über Fragen des internationalen Privatrechts durch die abschliefsende Einigung der Mehrzahl der beteiligten Staaten über die drei nachstehend mitgeteilten Konventionen, betreffend das Recht der Eheschliefsung, der Ehescheidung und Separation, der Vormundschaft über Minderjährige zu einem Ergebnis gebracht worden, welches zwar nicht allen Erwartungen und Anforderungen entspricht, die man an die Konferenzen geknüpft hat, welches aber unzweifelhaft von grundlegender und förderlichster Bedeutung für die Fortentwickelung des internationalen Privatrechtes ist.

Der Text weicht von der in dieser Zeitschrift (S. 4ff dieses Jahrgangs) mitgeteilten Fassung der Entwürfe in einigen Einzelheiten ab. Über die Erbrechtskonvention (s. oben S. 17) ist bislang keine Einigung zu stande gekommen. Die Konventionen sind abgeschlossen von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Holland, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien. — Von den auf der Konferenz vertretenen Regierungen haben bislang ihren Beitritt nicht erklärt: Rufsland, Dänemark und Norwegen.

I. Convention pour régler les conflits de lois en matière de mariage.

Art. 1. Le droit de contracter mariage est réglé par la loi nationale de chacun des futurs époux, à moins qu'une disposition de cette loi ne se réfère expressément à une autre loi.

---

1) Über deren Vorgeschichte vgl. Ztschr. f. Handelsrecht Bd. XXXV S. 157 ff.

Art. 2. La loi du lieu de la célébration peut interdire le mariage des étrangers qui serait contraire à ses dispositions concernant:

1°. Les degrés de parenté ou d'alliance pour lesquels il y a une prohibition absolue;

2°. La prohibition absolue de se marier, édictée contre les coupables de l'adultère à raison duquel le mariage de l'un d'eux a été dissous;

3°. La prohibition absolue de se marier, édictée contre des personnes condamnées pour avoir de concert attenté à la vie du conjoint de l'une d'elles.

Le mariage célébré contrairement à une des prohibitions mentionées ci-dessus ne sera pas frappé de nullité, pourvu qu'il soit valable d'après la loi indiquée par l'article 1er.

Sous la réserve de l'application du premier alinéa de l'article 6 de la présente Convention, aucun Etat contractant ne s'oblige à faire célébrer un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois. La violation d'un empêchement de cette nature ne pourrait pas entraîner la nullité du mariage dans les pays autres que celui où le mariage a été célébré.

Art. 3. La loi du lieu de la célébration peut permettre le mariage des étrangers nonobstant ces prohibitions de la loi indiquée par l'article 1er, lorsque ces prohibitions sont exclusivement fondées sur des motifs d'ordre religieux.

Les autres Etats ont le droit de ne pas reconnaitre comme valable le mariage célébré dans ces circonstances.

Art. 4. Les étrangers doivent, pour se marier, établir qu'ils remplissent les conditions nécessaires d'après la loi indiquée par l'article 1er.

Cette justification se fera, soit par un certificat des agents diplomatiques ou consulaires autorisés par l'Etat dont les contractants sont les ressortissants, soit par tout autre mode de preuve, pourvu que les conventions internationales ou les autorités du pays de la célébration reconnaissent la justification comme suffisante.

Art. 5. Sera reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré suivant la loi du pays où il a eu lieu.

Il est toutefois entendu que les pays dont la législation exige une célébration religieuse, pourront ne pas reconnaître comme valables les mariages contractés par leurs nationaux à l'étranger sans que cette prescription ait été observée.

Les dispositions de la loi nationale, en matière de publications, devront être respectées; mais le défaut de ces publications ne pourra pas entraîner la nullité du mariage dans les pays autres que celui dont la loi aurait été violée.

Une copie authentique de l'acte de mariage sera transmise aux autorités du pays de chacun des époux.

Art. 6. Sera reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré devant un agent diplomatique ou consulaire, conformément à sa législation, si aucune des parties contractantes n'est ressortissante de l'Etat où le mariage a été célébré et si cet Etat ne s'y oppose pas. Il ne

peut pas s'y opposer quand il s'agit d'un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois.

La réserve du second alinéa de l'article 5 est applicable aux mariages diplomatiques et consulaires.

Art. 7. Le mariage, nul quant à la forme dans les pays où il a été célébré, pourra néanmoins être reconnu comme valable dans les autres pays, si la forme préscrite par la loi nationale de chacune des parties a été observée.

Art. 8. La présente Convention ne s'applique qu'aux mariages célébrés sur le territoire des Etats contractants entre personnes dont une au moins est ressortissante d'un de ces Etats.

Aucun Etat ne s'oblige, par la présente Convention, à appliquer une loi qui ne serait pas celle d'un Etat contractant.

Art. 9. La présente Convention, qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etats contractants, sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye dès que la majorité des Hautes parties contractantes sera en mesure de la faire.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Art. 10. Les Etats non signataires qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé sont admis à adhérer purement et simplement à la présente Convention.

L'Etat qui désire adhérer notifiera, au plus tard le 31. Decembre 1904 son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra une copie, certifiée conforme, par la voie diplomatique de chacun des Etats contractants.

Art. 11. La présente Convention entrera en vigueur le 60me jour à partir du depôt des ratifications ou de la date de la notification des adhésions.

Art. 12. La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auraient adhéré plus tard.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas précédents, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres Etats.

II. Convention pour régler les conflits de lois et de juridictions en matière de divorce et de séparation de corps.

Art. 1. Les époux ne peuvent former une demande en divorce que si leur loi nationale et la loi du lieu où la demande est formée admettent le divorce l'une et l'autre.

Il en est de même de la séparation de corps.

Art. 2. Le divorce ne peut être demandé que si, dans le cas dont il s'agit, il est admis à la fois par la loi nationale des époux et par la loi du lieu où la demande est formée, encore que se soit pour des causes différentes.

Il en est de même de la séparation de corps.

Art. 3. Nonobstant les dispositions des articles 1er et 2, la loi nationale sera seule observée si la loi du lieu où la demande est formée le prescrit ou le permet.

Art. 4. La loi nationale indiquée par les articles précédents ne peut être invoquée pour donner à un fait qui s'est passé alors que les époux ou l'un d'eux étaient d'une autre nationalité, le caractère d'une cause de divorce ou de séparation de corps.

Art. 5. La demande en divorce ou en séparation de corps peut être formée:

1° devant la juridiction compétente d'après la loi nationale des époux;

2° devant la juridiction compétente du lieu où les époux sont domiciliés. Si, d'après leur législation nationale, les époux n'ont pas le même domicile, la juridiction compétente est celle du domicile du défendeur. Dans le cas d'abandon et dans le cas d'un changement de domicile opéré après que la cause de divorce ou de séparation est intervenue, la demande peut aussi être formée devant la juridiction compétente du dernier domicile commun. — Toutefois, la juridiction nationale est réservée dans la mesure où cette juridiction est seul compétente pour la demande en divorce ou en séparation de corps. La juridiction étrangère reste compétente pour un mariage qui ne peut donner lieu à une demande en divorce ou en séparation de corps devant la juridiction nationale compétente.

Art. 6. Dans le cas où des époux ne sont pas autorisés à former une demande en divorce ou en séparation de corps dans le pays où ils sont domiciliés, ils peuvent néanmoins l'un et l'autre s'adresser à la juridiction compétente de ce pays pour solliciter les mesures provisoires que prévoit sa législation en vue de la cessation de la vie en commun. Ces mesures seront maintenues si, dans le délai d'un an, elles sont confirmées par la juridiction nationale; elles ne dureront pas plus longtemps que ne le permet la loi du domicile.

Art. 7. Le divorce et la séparation de corps, prononcés par un tribunal compétent aux termes de l'article 5, seront reconnus partout, sous la condition que les clauses de la présente Convention aient été observées et que, dans le cas où la décision aurait été rendue par défaut, le défendeur ait été cité conformément aux dispositions spéciales exigées par sa loi nationale pour reconnaître les jugements étrangers.

Seront reconnus également partout de divorce et la séparation de corps prononcés par une juridiction administrative, si la loi de chacun des époux reconnaît ce divorce et cette séparation.

Art. 8. Si les époux n'ont pas la même nationalité, leur dernière législation commune devra, pour l'application des articles précédents, être considérée comme leur loi nationale.

Art. 9. La présente Convention ne s'applique qu'aux demandes en divorce ou en séparation de corps formées dans l'un des Etats contractants, si l'un des plaideurs au moins est le ressortissant d'un de ces Etats.

. . . und einen Kostenvorschufs für den Rechtsstreit auf Herstellung des ehelichen Lebens im Betrage von 150 Mk. zu zahlen.

Beklagter hat um Abweisung dieses Antrags gebeten und vorgetragen:

Das hier vorliegende Streitverhältnis sei nach ungarischem Rechte zu beurteilen gemäfs §§ 14, 29 E.G. z. B.G.B.; es bestehe sonach

a. zwischen den Parteien keine gültige Ehe, weil zur Zeit der Eheschliefsung der Ehemann Ungar gewesen und nach ungarischem Rechte eine Ehe zwischen einer Katholikin und einem Juden nichtig sei; die Antragstellerin könne deshalb keine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erheben, also auch keinen Kostenvorschufs beanspruchen,

b. sie könne aber auch keinen Unterhalt verlangen, denn sie habe sich des Ehebruchs mit dem Kaufmann Carlo O., der zu Charlottenburg bei ihr wohne, schuldig gemacht, und nach ungarischem Recht habe eine ehebrecherische Frau keinen Anspruch auf Alimentation gegen den Mann, auch nicht während des Scheidungsprozesses . . .

c. endlich aber seien nach § 114 des ungarischen 31. Gesetz-Artikels vom Jahre 1894 über das Eherecht in Eheprozessen eines ungarischen Staatsbürgers nur die Ehescheidungen ungarischer Gerichte wirksam, also auch nur sie zuständig. Der Ehemann sei jetzt aber zweifellos Ungar . . . Folglich sei das deutsche Gericht unzuständig.

Die Antragstellerin hat erwidert, der Gegner habe zur Zeit der Eheschliefsung seine Nationalität als Ungar infolge ununterbrochener Abwesenheit aus Ungarn verloren gehabt und keiner Nationalität angehört. Die Frage, ob die Ehe der Parteien gültig sei, sei deshalb nach denjenigen Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu beurteilen, die in Frankfurt a. M. als dem damaligen Wohnort der Parteien in Geltung gewesen seien; darnach sei die Ehe zwischen einem Juden und einer Katholikin erlaubt gewesen, und da auch die am Ort der Eheschliefsung (London) vorgeschriebenen Erfordernisse derselben erfüllt seien, so bestehe zwischen den Parteien eine gültige Ehe. Übrigens sei die Ehe nach dem in Ungarn jetzt geltenden Rechte gleichfalls gültig.

Der Gegner sei aber auch jetzt nicht Ungar . . .

Jedenfalls könne auch für reine Ausländer-Ehen die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und in Verbindung damit der Anspruch auf einstweiligen Unterhalt vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden, und beide Ansprüche seien auch nach ungarischem Rechte begründet.

Das Landgericht zu Frankfurt a. M. hat durch Urteil vom 31. 5. 1901 den Antrag auf einstweilige Verfügung zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe. Zwischen den Parteien besteht . . . eine gültige Ehe . . .

Zur Zeit der Eheschliefsung war der Ehemann, mag er nun Ungar gewesen sein oder keiner Nation angehört haben, Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (§ 1, 2) und des deutschen B.G.B., demgemäfs ist auch seine Frau, die Antragstellerin, durch die Heirat mit ihm Ausländerin geworden. (§§ 1, 135 das.)

Ihre persönlichen Rechtsbeziehungen zueinander sind demgemäfs, wie aus Art. 14 E.G. z. B.G.B. folgt, nach ausländischem Rechte und, da der Antragsgegner, wenn er jetzt nicht Ungar ist, jedenfalls zuletzt dem ungarischen Staate angehörte, gemäfs Art. 29 ebenda materiell nach ungarischen Rechte zu beurteilen.

Formell aber können diese persönlichen, wie auch die vermögensrechtlichen Beziehungen von Ausländern, welche im Deutschen Reiche wohnen, untereinander vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden, soweit die deutschen Gesetze nicht etwa selbst eine Beschränkung in dieser Hinsicht aufstellen. Das ist in § 606 Abs. 4 C.P.O. zwar für die Scheidungsklage, nicht aber für die Klage auf eheliche Folge oder auf Unterhaltszahlung geschehen.

Darnach sind die deutschen Gerichte, und zwar im vorliegenden Falle das Landgericht Frankfurt a. M., zuständig.

Der Antrag auf Erlafs der einstweiligen Verfügung ist gemäfs § 940 C.P.O. zulässig. Materiell konnte derselbe aber keinen Erfolg haben, weil es an der nach §§ 936, 921, 293 C.P.O. erforderlichen Glaubhaftmachung fehlt; es ist nicht glaubhaft gemacht, ob das ungarische Recht für die persönlichen Beziehungen der Ehegatten das Domizilprincip oder das Nationalitätsprincip als mafsgebend erklärt. Nach den eigenen Ermittelungen des Gerichts ist allerdings anzunehmen, dafs das Nationalitätsprincip gilt . . . Aber welche Grundsätze im einzelnen für den Anspruch auf Unterhalt und Leistung eines Kostenvorschusses gelten, . . . darüber hat die Antragstellerin nichts glaubhaft gemacht. . . . Es fehlt also die Voraussetzung zum Erlafs einer einstweiligen Verfügung, nämlich die Glaubhaftmachung des Anspruchs, zu der im vorliegenden Falle gemäfs § 293 C.P.O. nicht nur die Glaubhaftmachung der Thatsachen, sondern auch die des in Ungarn geltenden Rechtes gehört, und der Antrag war deshalb . . . zurückzuweisen.

Auf die von der Klägerin gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. durch Urteil vom 7. 8. 1901 dem Beklagten im Weg der einstweiligen Verfügung aufgegeben, der Klägerin . . . zu ihrem Unterhalt monatlich 120 Mk. zu zahlen.

Entscheidungsgründe: Die Ehe der Parteien ist zu London in formell unanfechtbarer Weise geschlossen worden. Ob durch die Eheschliefsung eine nach ungarischem Recht gültige Ehe zu stande gekommen ist, wäre auf Grund des § 138 des ungarischen 31. Gesetzes-Artikels vom Jahre 1894 über das Eherecht zu entscheiden. Die Frage ist jedoch hier nicht zum Austrage zu bringen, da nach § 46 des cit. Gesetzes die nichtige Ehe vor ihrem Aufhören nur dann für nichtig betrachtet werden kann, wenn sie in einem Nichtigkeitsprozesse als solche erklärt worden ist. Die vorliegende ist demnach als zu Recht bestehend anzusehen.

Für die Frage, nach welchem Recht die Ansprüche der Antragstellerin zu beurteilen sind, hat folgendes in Betracht zu kommen. Die in Art. 7—31 des E.G. z. B.G.B. enthaltene Regelung des internationalen Privatrechts erstreckt sich nur auf bestimmte einzelne Materien. Zu den nicht im einzelnen geregelten, sondern der Wissenschaft und Praxis zur Ent-

scheidung überlassenen Fragen gehört die gesetzliche Unterhaltspflicht, ausgenommen den in Art. 21 geregelten Einzelfall. Es ist deshalb zu untersuchen, welche Regel sich aus den allgemeinen Grundsätzen des jetzigen internationalen Privatrechts für die Unterhaltspflicht des Ehemanns gegen die Ehefrau ergeben. Zunächst ist festzustellen, dafs diejenigen Bestimmungen des E.G. z. B.G.B., welche die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten zum Gegenstand haben, sich nach deutschem Eherecht auf die gegenseitige Unterhaltspflicht beziehen. (Art. 199 E.G.)

Nun enthält allerdings der Art. 14 E.G. nur die positive Bestimmung, dafs die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander nach den deutschen Gesetzen beurteilt werden. Da aber die das Personalstatut betreffenden Vorschriften des E.G. durchweg das Heimatsrecht für mafsgebend erklären, und da sich hiernach die Vorschrift des Art. 14 als ein Ausflufs des Princips des Heimatsrechts darstellt, so ist sie, wie auch der Vorderrichter annimmt, dahin auszudehnen, dafs die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten überhaupt dem Heimatsrecht der Ehegatten unterworfen sind (vgl. auch Niemeyer, Das intern. Priv.-Recht des B.G.B. S. 142). Es ist also mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Antragsgegners als Ausländer, dessen Staatsangehörigkeit jedenfalls die ungarische war, nach Art. 29 des E.G. ungarisches Recht anzuwenden.

Die weitere Frage, ob eine auf das Wohnortsrecht zurückweisende Vorschrift des ungarischen Rechtes vorliegenden Falles Berücksichtigung finden müfste, ist in den Bestimmungen des E.G. unmittelbar nicht beantwortet. Die Frage ist aber im Art. 27 E.G. für diejenigen fünf Fälle bejaht, in welchen das E.G. das Heimatsrecht als für die Ausländer mafsgebend erklärt hat. Hieraus ist ohne weiteres zu folgern, dafs eine etwaige Rückverweisung auf deutsches Recht auch auf die übrigen in analoger Anwendung des Gesetzes dem Heimatsrecht zu unterwerfenden Fälle auszudehnen sein würde (vgl. Niemeyer a. a. O. S. 85, 86). Entscheidend für die Frage nach der Anwendung deutschen oder ungarischen Rechtes wird hiernach die Feststellung, ob das ungarische Recht eine Rückverweisung auf das Wohnortsrecht enthält. Dies ist nicht der Fall.

. . . Durch Gesetzartikel 31 vom Jahre 1894 ist das Eherecht im Königreich Ungarn für die Zeit vom 1. 1. 1895 an neu geregelt worden. Eine auf das Wohnortsrecht zurückverweisende Bestimmung hinsichtlich der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten ist in diesem Gesetze nicht enthalten. Andererseits ergiebt sich aus seinem Inhalt in Bezug auf die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten das folgende . . .: (im folgenden wird dargelegt, dafs nach ungarischem Recht die Ehegatten auch für die Zeit eines Ehestreites einander unterhaltspflichtig seien, und dafs eine Einschränkung der ehemännlichen Unterhaltspflicht im Falle eines Verschuldens, insbesondere des Ehebruchs der Frau hinsichtlich der Zeit des Bestehens der Ehe nicht ausgesprochen und höchstens für die Zeit nach rechtskräftiger Bejahung der Schuld der Frau anzunehmen sei, welch letztere Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht gegeben sei.) . . .

Hiernach ist der Unterhaltsanspruch der Antragstellerin gerechtfertigt, sofern die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Parteien die Gewährung des Unterhaltes erforderlich erscheinen lassen. Hierfür liegen die thatsächlichen Voraussetzungen vor. . . .

Der Anspruch auf Zahlung eines Prozefskosten-Vorschusses sei — so wird weiter ausgeführt — mit Rücksicht auf den zugebilligten Unterhalt hinfällig.

In dem Hauptprozefs hat das Landgericht zu Frankfurt a. M. am 29. 10. 1901 die Klage und Widerklage abgewiesen.

Es bejaht zunächst mit Rücksicht auf § 606 C.P.O. seine Zuständigkeit für die Vorklage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens und fährt fort:

Die Entscheidung über die Vorklage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens hat grundsätzlich nach ungarischem Recht zu erfolgen, da einerseits nach deutschem Recht (E.G. z. B.G.B. Art. 14) die persönlichen Rechtsbeziehungen von im Inlande lebenden ausländischen Ehegatten nach dem Recht desjenigen Staates zu beurteilen sind, dem sie angehören bezw. (Art. 29 das.) zuletzt angehört haben, andererseits auch nach dem demnach hier mafsgebenden ungarischen Rechte das Recht des Staates, dem die Ehegatten angehören, und nicht desjenigen, in dem sie wohnen, auf persönlichen Staatsbeziehungen zu einander anzuwenden ist.

Aus § 77 des ungarischen 31. Gesetzartikels von 1894 ist nun zu folgern, dafs eine Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft an sich zulässig ist, wenn auch die Wiederherstellung nicht durch Zwangsvollstreckung herbeigeführt werden kann.

Dem darauf gerichteten Klagebegehren der Klägerin hat aber der Beklagte den Einwand entgegengesetzt, dafs sie die Ehe gebrochen habe und noch mit dem Ehebrecher zusammenlebe, und dafs er deshalb berechtigt sei, die eheliche Gemeinschaft zu verweigern.

Ob dieser Einwand nach ungarischem Recht begründet ist, kann dahingestellt bleiben, denn nach deutschem Rechte (§ 1353 B.G.B.) kann ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft verweigern, wenn er berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen, was bei einem Ehebruch der Klägerin zuträfe; und wenn nun das ungarische, also ausländische Gesetz, dem nicht schuldigen Gatten die Befugnis, dem ehebrecherischen Teil die eheliche Gemeinschaft zu verweigern, versagte, so wäre die Anwendung dieses ungarischen Gesetzes nach Art. 30 E.G. z. B.G.B. ausgeschlossen, denn nach deutscher Auffassung widerspricht es dem sittlichen Wesen der Ehe, dafs der ehebrecherische Gatte von dem anderen Teile die eheliche Lebensgemeinschaft solle verlangen können, zum mindesten dann, wenn . . . der ehebrecherische Gatte mit dem Ehebrecher zusammen in der bisher ehegemeinschaftlichen Wohnung lebt.

Dies letztere sei — so wird weiter ausgeführt — bewiesen.

Die Klage war deshalb abzuweisen.

Der Ehebruch der Klägerin hätte Widerklage auf Scheidung materiell begründet. Indessen war diese aus formellen Gründen ebenfalls abzuweisen.

Nach § 114 des auch für die Widerklage aus denselben Gründen wie für die Vorklage anzuwendenden ungarischen Gesetzartikels 31 von 1894 ist

in dem Eheprozefs eines ungarischen Staatsbürgers nur das Urteil des ungarischen Gerichts wirksam, also auch nur das ungarische Gericht zur Entscheidung über einen solchen Prozefs zuständig, denn es wäre widersinnig, einem ausländischen (d. i. hier einem deutschen) Gericht zwar die Prozefshandlungen zu gestatten, diesen Prozefshandlungen aber die Wirksamkeit zu versagen.

Da sich nun der Beklagte selbst noch darauf beruft, dafs er . . . jetzt noch Ungar sei und die Klägerin jedenfalls auch Ausländerin ist, so ergiebt sich aus § 606 Abs. 4 C.P.O. die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidungsklage.

Die in Bezug auf Anerkennung ausländischer Urteile entstehende Frage, ob das ausländische Gericht zuständig war, ist gemäfs § 328 Ziff. 1 C.P.O. nach deutschem Recht zu beurteilen, und zwar auch hinsichtlich materiellrechtlicher Vorfragen.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle, II. Civ.-Senat, 17. 3. 1902.

Die Klägerin zu Saaz (Österreich) hatte dem Beklagten, der in Hannover Domizil hat, eine sog. Kontrollkasse geliefert. Sie klagte, als der Beklagte die Kasse wegen des Vorhandenseins von Mängeln zurücksandte, bei dem Bezirksgericht Saaz auf Zahlung und erwirkte die rechtskräftige Verurteilung. Die Klage auf Erlafs des Vollstreckungsurteils wurde vom Oberlandesgericht Celle unter Anwendung des in der Überschrift bezeichneten Grundsatzes abgewiesen. Das Gericht führte aus, dafs wenn die Faktura der Klägerin als Erfüllungsort für das Rechtsverhältnis in seinem gesamten Umfange Saaz bezeichnete, und diese Bezeichnung nach österreichischem Recht, insbesondere nach § 88 ² der Jurisdiktionsnorm, für den Erfüllungsort mafsgebend sei, dies für die Erlassung des Vollstreckungsurteils nicht entscheidend sei. Nach konstanter deutscher Rechtsprechung sei ein solcher Fakturavermerk für den Erfüllungsort nicht von Belang und begründe somit auch nicht die Zuständigkeit des Gerichtes des auf der Faktura bezeichneten Erfüllungsortes im Sinne des § 29 C.P.O. — Das Gericht Saaz sei also im Sinne der §§ 29, 328 ¹ C.P.O. nicht zuständig.

Das Urteil führt ferner aus, dafs das Gericht in Saaz auch nicht zuständig im Sinne des § 328 ¹ unter dem Gesichtspunkt des § 23 C.P.O. gewesen sei, wie die Klägerin mit Beziehung auf die an sie zurückgeschickte Kontrollkasse behauptet hatte. Diese Kontrollkasse sei zu keiner Zeit Eigentum des Beklagten geworden. Es heifst im Urteil: . . . „Zurückzuweisen ist die Ansicht, dafs der Gerichtsstand des § 23 C.P.O. nicht begründet sei, weil der Beklagte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche habe. Nicht der Wortlaut, sondern der G r u n d s a t z des § 23 ist in Anwendung zu bringen. Der Grundsatz aber besagt, dafs ein Gerichtsstand des Vermögens gegen einen ausländischen oder wohnsitzlosen Beklagten dann im Inlande begründet ist, wenn der Beklagte im Inlande Vermögen hat. Der deutsche Richter hat zu

prüfen, ob das ausländische Gericht zum Erlaſs des Urteils zuständig gewesen wäre, wenn es die deutschen Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden gehabt hätte. „Es sollen also, soweit es sich um die thatsächlichen Voraussetzungen für diese Anwendbarkeit handelt, überall an die Stelle der deutschen Verhältnisse die entsprechenden Verhältnisse des Auslandes treten. Das ist keine analoge, sondern eine direkte Anwendung der einheimischen Prozeſsgesetze auf Fälle, die zwar an sich auſserhalb des Bereichs der deutschen Reichsgesetzgebung liegen, die aber gleichwohl der deutsche Gesetzgeber seiner ausdrücklichen Anordnung zufolge insoweit nach dem inländischen Recht behandelt wissen will, als die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche in Frage kommt" (vgl. *Busch* u. *Sydow*, Anm. 2 zu § 328; J.W. 1891 S. 334 u. S. 335 Nr. 11, 1900 S. 590 Nr. 77).

Art. 11 des Haager Abkommens 14. 11. 1896 bezieht sich auch auf den Ausländervorschuſs zur Sicherheit für die dem Staate zukommenden Gebühren[1]*.*

Beschluſs des Reichsgerichts, II. Civ.-Sen., 10. 10. 1902, i. S. Pradez c. Brückner (II 223/1902).

Der in Lüttich wohnende Kläger und Revisionskläger Pradez, der unbestritten belgischer Staatsangehöriger ist, hat gegen die Verfügung vom 25. 6. 1902, durch welche auf Grund des § 85 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes die Erhebung des dreifachen Gebührenvorschusses für die Revisionsinstanz angeordnet worden ist, Erinnerung erhoben. Dieselbe muſste als begründet erachtet werden.

Die von dem Kläger bestrittene Verpflichtung zur Leistung dieses dreifachen Vorschusses würde nach dem bezogenen § 85 anzunehmen sein, wenn nicht, wie er geltend macht, seine Befreiung hiervon aus der Ausnahmebestimmung des § 85 Abs. 2 Ziff. 1 des Gerichtskostengesetzes, oder doch aus Artikel 11 des Haager Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. 11. 1896 (Reichsgesetzblatt 1899 S. 290) herzuleiten wäre.

Ob dem Kläger bezüglich der ersten Frage beizutreten wäre, ob insbesondere gegenüber der rechtlichen Begründung des Beschlusses der vereinigten Civilsenate vom 21. 6. 1902 (I. 173. 1901) über die Tragweite und Bedeutung des § 110 Abs. 2 Ziff. 1 der C.P.O. die bisherige Rechtsprechung namentlich auch des erkennenden Senates, wonach die Befreiung belgischer, französischer und luxemburgischer Staatsangehöriger von dem dreifachen Vorschuſs schon um deswillen angenommen wurde, weil in diesen Ländern auch Deutsche zu einer besonderen Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet seien, sonach § 85 Abs. 2 Ziff. 1 cit. zutreffe (vergl. u. a. J.W. 1897 S. 190 Nr. 17, 1898 S. 74 Nr. 29, auch *Petersen-*

1) Vgl. Zeitschr. XII 455.

Anger zu § 110 Bem. 10), aufrechtzuerhalten wäre, bedarf nicht der Erörterung und Entscheidung, da die Befreiung belgischer Staatsangehöriger, die in einem der Vertragstaaten wohnen, von dem dreifachen Vorschufs der Gerichtsgebühren sich jedenfalls aus Artikel 11 des erwähnten Haager Abkommens ergiebt.

Die Frage, ob sich dieser Artikel 11 nicht lediglich auf die Sicherheitsleistung für die der Gegenpartei entstehenden Prozefskosten, sondern auch auf die Sicherstellung der dem Staate zustehenden Gerichtsgebühren beziehe, ist streitig und bietet Anlafs zu Zweifeln. Der Senat tritt der Ansicht bei, dafs die Frage zu bejahen sei.

Der Artikel 11 cit. lautet im französischen Text:

„Aucune caution ni dépôt sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposée à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des États contractants, ayant leur domicile dans l'un de ces Etats, qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces Etats."

Der deutsche Text hat folgenden Wortlaut: „Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, oder, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden."

Die Überschrift zu den Artikeln 11—13 lautet im französischen Text: „Cautio judicatum solvi", und im deutschen Text „Sicherheitsleistung für die Prozefskosten".

Die fragliche Bestimmung begreift nach dem Wortlaut der beiden Texte jede Vorschufs- bezw. Sicherheitsleistung, die einem Ausländer wegen dieser seiner Eigenschaft oder wegen mangelnden Wohnsitzes im Inland aus Anlafs seines Auftretens vor Gericht als Kläger oder als Intervenient auferlegt werden könnte, ohne Unterschied, zu welchem Zweck oder zu wessen Gunsten dieselbe zu leisten ist. Dieselbe umfafst daher auch die Sicherstellung der dem Staate zustehenden Gebühren. In den Worten: sous quelque dénomination, que ce soit, hat die Allgemeinheit der Bestimmung einen prägnanten Ausdruck gefunden. Auch der auf Erleichterung der internationalen Rechtsbeziehungen durch möglichste Beseitigung der Sonderbestimmungen für Ausländer zu Gunsten der Angehörigen der Vertragsstaaten gerichtete Zweck jener Abmachung spricht für die allgemeine Tragweite derselben. Bei anderer Auslegung würde jener Zweck bezüglich Deutschlands in einem wesentlichen Punkte nicht erreicht werden, und es ist nicht anzunehmen, dafs eine solche Sonderstellung eines Staates hinsichtlich eines erheblichen Teiles der im Prozesse erwachsenen Kosten, die, wenn sie auch dem Staate geschuldet werden, immerhin Prozefskosten jedenfalls im weiteren Sinne sind, beabsichtigt gewesen sei.

Bedenken gegen die hier vertretene Ansicht werden hergeleitet wesentlich einmal aus der Überschrift der betreffenden Artikel und sodann aus dem Umstand, dafs bei den Verhandlungen der internationalen Kommission,

welche zu dem Abschlufs des Abkommens geführt haben, bezüglich des in Frage stehenden Punktes immer nur von den der Partei entstandenen bezw. geschuldeten Prozefskosten die Rede gewesen sei. Was die Überschrift anlangt, so ist es richtig, dafs der Ausdruck *cautio judicatum solvi* in der Rechtssprache die Sicherheitsleistung für die der Gegenpartei eventuell zu ersetzenden Kosten bedeutet. Wenn indessen auch die Überschrift eines Gesetzabschnittes ein nicht unwesentliches Auslegungsmittel bildet, so ist dieselbe doch nicht entscheidend. In erster Linie kommt es auf den Text an, und es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, dafs dieser enger oder weiter ist, als nach der Überschrift anzunehmen sein möchte. Im vorliegenden Falle erklärt sich die Überschrift aus dem Umstand, dafs bei der Redaktion des Abkommens das besondere System der deutschen Gesetzgebung, wonach ein Vorschufs für die Gerichtsgebühren zu leisten ist, nicht bekannt gewesen bezw. bei den Verhandlungen nicht zur Sprache gekommen ist. Es ergiebt sich dieses inbesondere aus einer Auskunft des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, welche in einem Beschlusse des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 8. 2. 1901 (Entscheidungen der Oberlandesgerichte Bd. 2 S. 208, *Seuffert*, Archiv 56 Nr. 161), in dem gleichfalls die Anwendbarkeit des Artikels 11 auf die Gerichtsgebühren angenommen wurde, mitgeteilt ist. Dafür, dafs man bei den Verhandlungen über das Abkommen überhaupt nicht auf die in den einzelnen Staaten bestehenden verschiedenen Verhältnisse eingehen wollte, vielmehr jede besondere Sicherheitsleistung der betreffenden Ausländer, in welcher Form und für wen sie zu leisten sei, wollte, sprechen insbesondere die bereits hervorgehobenen Worte „sous quelque dénomination que ce soit“, und dafür, dafs es nicht angängig ist, die Bestimmung streng auf den Umfang der Überschrift zu beschränken, spricht gleich der Eingang des Artikels 11 „Aucune caution ni dépôt“.

Der Umstand, dafs bei den Verhandlungen nur von den Prozefskosten der Parteien, nicht auch von den Gebühren des Staates die Rede gewesen ist, erklärt sich gleichfalls aus dem Umstande, dafs die übrigen Staaten nur eine Sicherheitsleistung für solche Parteikosten kennen, und die besonderen Einrichtungen einzelner Staaten nicht speciell zur Sprache gebracht worden sind. Daraus folgt aber nicht, dafs die allgemein getroffene Verfügung auf solche Kosten der Parteien beschränkt werden sollte. Insbesondere ist anzunehmen, dafs, wenn im Interesse der internationalen Beziehungen die Beseitigung der von Ausländern für die inländischen Parteien zu stellenden besonderen Sicherheit für zulässig erachtet wurde, bezüglich der Sicherung der dem Staate zustehenden Gerichtsgebühren eine andere Auffassung nicht obgewaltet hat.

Endlich kann auch aus Artikel 12 des Abkommens, der allerdings eine Erleichterung der Einziehung nur der Parteikosten gegen die Ausländer im Auge hat, ein entscheidendes Argument gegen die hier vertretene Annahme, für die sich auch das Oberlandesgericht Cöln ausgesprochen hat (Rhein. Archiv 97 I S. 163), nicht hergeleitet werden.

Zu verweisen ist noch auf die analoge Bestimmung in Artikel 56 Abs. 2 des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 793 ff.), die in der Theorie

und Praxis nicht nur auf die Prozefskosten der Parteien, sondern auch auf den erhöhten Vorschufs gegenüber dem Staate (§ 85 cit.) bezogen wird. (Vergl. *Gerstner*, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, Ergänzungsband zu Artikel 56² III S. 131.)

Mafsgeblichkeit der bisherigen Kollisionsnormen für Rechtsverhältnisse alten Rechtes. Die Klausel cif für den Erfüllungsort und demgemäfs für die international-privatrechtliche Frage ohne Bedeutung.

Urteil des Reichsgerichts, VI. C.-S., 24. 10. 02, i. S. Klepzig c. Stevenson & Co. (VII 241/1902.)

Entscheidungsgründe:

Streitig ist lediglich die Gegenforderung des Beklagten, die sich darauf gründet, dafs die Klägerin ihren Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht nachgekommen sei. Der Vertrag ist nach der Feststellung des Berufungsrichters im Dezember 1899 zu Rotterdam geschlossen. Für das aus ihm erwachsene Schuldverhältnis bleiben daher die bisherigen Gesetze mafsgebend (Art. 170 des E.G. z. B.G.B.). Dies gilt auch für die Frage nach dem örtlichen Rechte, welchem das Schuldverhältnis in Beziehung auf die Verpflichtung der Klägerin unterworfen ist. Sie kann nur nach Mafsgabe der bisherigen Normen des internationalen Privatrechts entschieden werden, unter deren Herrschaft die Obligation entstanden ist. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts ist das örtliche Recht des Schuldverhältnisses in erster Linie dasjenige, welchem sich die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben, und in Ermangelung eines erkennbaren Parteiwillens das Recht des Erfüllungsortes (vgl. die Zusammenstellung bei *Rehbein*, Entscheidungen des Obertribunals Bd. 1 No. 18 S. 72 1 Aufl., wo auch entsprechende Urteile des vormaligen preufsischen Obertribunals angeführt sind, ferner Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 4 S. 246, Bd. 9 S. 227, Bd. 14 S. 239). Ohne Bedeutung ist hiernach für die internationalrechtliche Frage der Entstehungsort der Obligation. Der Berufungsrichter wendet im vorliegenden Falle das niederländische Recht an, weil anzunehmen sei, dafs die Parteien sich diesem Rechte hätten unterwerfen wollen. Als Grund für diese Annahme wird aber nur geltend gemacht, dafs Rotterdam sowohl Entstehungs- wie Erfüllungsort für die Verbindlichkeit der Klägerin sei. Das erstere ist nicht zu beanstanden, das letztere aber insofern nicht zutreffend, als mit Unrecht der Klausel cif eine Bedeutung für den Erfüllungsort beigelegt wird. In dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Urteil ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis ausgeführt, dafs sich die gedachte Klausel nur auf gewisse Kosten beziehe und am Erfüllungsorte nichts ändere (vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 13 S. 437 und des Reichsgerichts Bd. 14 S. 114), also das Gegenteil von dem, was der Be-

rufungsrichter als Inhalt des Urteils bezeichnet. Demgemäfs ermangelt die Annahme eines für das niederländische Recht entscheidenden Parteiwillens der Begründung. Ein solcher ist nach der jetzigen Lage der Sache überhaupt nicht erkennbar. Demnach würde das Recht des Erfüllungsortes, als welcher, soweit ersichtlich, Glasgow zu gelten haben wird, für die Beurteilung der streitigen Gegenforderung mafsgebend sein. Die Anwendung des niederländischen Rechtes beruht auf rechtlich unhaltbarer Grundlage, deren Nachprüfung dem Revisionsgerichte nicht entzogen ist (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 6 S. 395). Das Berufungsurteil war daher, ohne dafs auf die übrigen Revisionsangriffe einzugehen wäre, aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit die Gegenforderung anderweit unter Berücksichtigung des nach vorstehendem anzuwendenden, in Schottland geltenden Rechtes geprüft werde.

Schutz der Warenbezeichnungen. Ausländische Firmen, welche in Deutschland eine Handelsniederlassung haben, stehen den Inländern gleich.

Urteil des Reichsgerichts, II. Str.-Sen., 30. 10. 1902, i. S. c. Friedemann, $\frac{\text{D. 3172/02}}{\text{IX 2910}}$

Aus den Gründen:

Ihren ersten Angriff gründet die Revision auf die Behauptung, der zweite Absatz des § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen beziehe sich auch „auf solche ausländische Firmen, die in Deutschland eine Handelsniederlassung haben“. Die Firma F. Reddaway & Co., die in Manchester „domiziliere“ und einen Inlandsvertreter nicht habe, sei daher zur Stellung eines Strafantrags nicht berechtigt gewesen.

Allein diese Ausführung der Revision ist rechtsirrig.

Nach dem § 23 ist entscheidend die Niederlassung, nicht aber die Staatsangehörigkeit (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 41 S. 66 insbes. 69). Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz des Gesetzes nur Anspruch, wenn die von dem ersten Absatz des § 23 näher gekennzeichnete Gegenseitigkeit besteht, und in Ansehung der Geltendmachung des Anspruchs auf Schutz eines Warenzeichens — nicht aller Warenbezeichnungen (Entscheidungen Bd. 31 S. 30) — wird im zweiten Absatz bestimmt, dafs hierzu ein inländischer Vertreter bestellt sein müsse. Wer aber — so ergiebt sich aus diesen Bestimmungen unzweideutig — eine Niederlassung im Inlande besitzt, unterliegt weder der beschränkenden Voraussetzung des ersten Absatzes noch dem Vertreterzwang des zweiten Absatzes. Der gesetzgeberische Grund, auf dem die Vorschrift des zweiten Absatzes beruht, nämlich Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen den beteiligten Kreisen und dem Patentamt einerseits und dem im Auslande wohnenden Berechtigten andererseits (Begründung zu § 21 des Entwurfs, Drucksachen des deutschen

Reichstags, 9. Leg.-Per. II. Sess. 1893/94 No. 70 S. 19), würde im Falle des Vorhandenseins einer inländischen Niederlassung auch gar nicht zutreffen.

Die Rüge, die übrigens die Annahme, dafs die erwähnte englische Firma eine Niederlassung im Deutschen Reiche habe, nicht bemängelt, geht somit fehl. . . .

Belgien.

Für die Ansprüche aus dem Seetransportvertrage ist das Recht des Abladehafens mafsgebend.

Cour d'appel Gent 2. 5. 1901, Moreels c. James (J. XXIX 390).

Es wurde aus einem Seetransportvertrag wegen schuldhafter Havarie gegen Kapitän und Schiffseigner auf Schadensersatz geklagt. Das Schiff war englisch. Der Transportvertrag war zwischen Engländern im Ausland geschlossen, und der Bestimmungshafen war englisch. Das Schiff wurde aber infolge der Havarie in den Hafen von Gent geschleppt. Infolge des letzteren Umstandes beurteilte das Gericht die Klagansprüche gemäfs dem belgischen Recht.

England.

Eheschliefsung vor einem englischen Konsul in Frankreich.

High Court of Justice, Chancery Division 28. 5. 1900, Hay c. Northcote (The law times 14. 7. 1900, J. XXIX 151).

Vor dem englischen Konsul in Bordeaux hatte ein Franzose mit einer Engländerin in Gemäfsheit der englischen Vorschriften die Ehe geschlossen. Der Gerichtshof erklärte die Ehe für gültig, ungeachtet der von seiten der französischen Gerichte erfolgten Nichtigkeitserklärung.

Anm.: Das mafsgebende Gesetz ist die „Foreign Marriage Act 1892“ (55 u. 56 Vict. ch. 23), welche Konflikte wie den vorliegenden unzweifelhaft principiell zuläfst, aber deren Vorkommen zu verhindern sucht durch die Bestimmung des Art. 19: „A marriage officer shall not be required to solemnize a marriage, or to allow a marriage to be solemnized in his presence, if in his opinion the solemnization thereof would be inconsistent with international law or the comity of nations.“ Diese Bestimmung ist vom englischen Konsul im gegebenen Fall aufser acht gelassen.

N.

Für das eheliche Güterrecht ist lex domicilii des Ehemannes zur Zeit der Eheschliefsung mafsgebend.

Court of appeal 30. 4. 1900, Loustalan c. Loustalan (The Law Times 18. 8. 00, J. XXIX 380).

Eine Französin, Frau Guillard, geborene Loustalan, hatte 1870, vor ihrer Verheiratung, während sie in England wohnte, ein Testament errichtet. Sie heiratete 1874 in England den Franzosen Guillard, welcher damals gleichfalls in England wohnte. Der Ehemann siedelte im Jahr 1890 ohne seine Frau nach Frankreich über, wo er auch 1894 wohnte, als die Frau in England starb.

Die Wirksamkeit des Testamentes wurde bestritten unter Berufung auf die Vorschrift des englischen Rechtes, wonach ein Testament durch spätere Eheschliefsung aufgehoben wird [1]. — Der Gerichtshof erklärte das Testament für unwirksam, indem er annahm, die angegebene englische Rechtsvorschrift betreffe den ehelichen Güterstand. Für letzteren aber sei das Recht des Domizils des Ehegatten am Tag der Eheschliefsung mafsgebend. Die englische Testamentsregel greife daher Platz.

Frankreich.

1. Anerkennung einer von deutschen Gerichten ausgesprochenen Ehescheidung italienischer Staatsbürger? 2. Personalstatut der Ausländer gemäfs Art. 3 Code civil.

Die Frage zu 1 ist neuerdings von dem Tribunal civil de la Seine in zwei voneinander abweichenden Urteilen behandelt:

1) 10. 7. 1901 (J. XXVIII S. 967) in Sachen Pératé gegen Pératé und Gazzotti (1. chambre).

2) 18. 11. 1901 (J. XXIX S. 103) in Sachen v. Meyer gegen Compagnie des chemins de fer d'Orléans (5. chambre).

Der hier interessierende Sachverhalt des zuerst genannten Urteils (welches Ztschr. XII S. 131 genauer mitgeteilt ist) war folgender:

Das Landgericht zu Wiesbaden hatte am 11. 11. 1899 die Scheidung der Ehegatten Paini ausgesprochen, welche damals die italienische Staatsangehörigkeit besafsen. Der Ehegatte ging am 25. 1. 1900 in London eine neue Ehe ein. Das Tribunal civil de la Seine erklärte diese Ehe für nichtig, weil das italienische Recht nur die Trennung von Tisch und Bett anerkenne

---

1) Vgl. *Lehr*, Eléments de droit civil anglais (1885) § 536. *Red.*

und deswegen dem deutschen Ehescheidungsurteil nur die Wirkung der Trennung von Tisch und Bett beizumessen sei.

Das zuletzt genannte Urteil entschied im Gegensatz hierzu, dafs eine von dem Landgericht zu Hamburg am 7. 6. 1899 ausgesprochene Scheidung italienischer Ehegatten, des Marquis und der Marquise Brancaccio, als vollwirksame Scheidung anzuerkennen und die am 25. 7. 1899 in London von der Ehefrau eingegangene neue Ehe für gültig zu erachten sei.

Das Urteil 10. 7. 1901 berief sich auf die Mafsgeblichkeit des italienischen Rechts als Personalstatutes, gemäfs Art. 3 *Code civil*. Das Urteil 18. 11. 1901 führte dagegen aus: Art. 3 des *Code civil* bestimme, dafs Personalstatut der Franzosen deren *loi nationale* sei, lasse aber bezüglich der Nichtfranzosen dahingestellt, ob als deren Personalstatut gleichfalls das Heimatrecht oder das Wohnsitzrecht zu gelten habe. Im vorliegenden Falle beanspruche das italienische Recht als Heimatrecht, das deutsche Recht als Wohnsitzrecht seine Anwendung. Das Urteil führte aus, dafs hier ein „conflit entre deux souverainetés“ vorliege, welcher zu Gunsten Deutschlands zu entscheiden sei, dessen Gerichte endgültig entschieden hätten. Das Urteil führt aus: „que l'arrêt de la Cour de Hambourg n'a fait, en statuant qu'une application régulière entre deux époux étrangers du statut personnel allemand, auquel les époux s'étaient soumis en fixant leur domicile en Allemagne, et que, dès lors, aucune dérogation aux lois nationales qui intéressent l'ordre public et les bonnes moeurs n'étant relevée, les tribunaux français doivent lui permettre de produire en France les effets qu'il comporte,“ ferner: „qu'il n'y a aucun intérêt à faire prévaloir contre le statut personnel allemand les dispositions du statut personnel italien, et qu'il y a dans l'espèce une corrélation plus étroite entre l'ordre public interne français et le statut personnel allemand.“

Anm.: Die Auslegung, welche das zweite Urteil dem Art. 3 *Code civil* giebt, weicht von der Auffassung der herrschenden französischen Jurisprudenz ab, welche auch für Ausländer schlechthin das Heimatrecht als Personalstatut anwendet. S. *Vincent* und *Pénaud*, Dictionnaire de droit international privé S. 355 No. 12 ff., ferner Ztschr. V 297, J. XXII 1079, XXIX 107 (Note.) *N.*

Nichtanerkennung eines ausländischen Konkurses.

Cour d'appel Paris 14. 11. 1901 (J. XXIX 110).

Ein Franzose, über dessen Vermögen in der englischen Kolonie Mauritius der Konkurs eröffnet war, hatte über eine Forderung gegen einen in Paris wohnenden Franzosen durch Kompensationserklärung verfügt. Die vom Konkursverwalter gegen diese Verfügung erhobene Anfechtungsklage wurde abgewiesen, weil ausländische Gerichtsentscheidungen — insbesondere auch Konkurseröffnungsdekrete — nach Art. 2123 *Code civil* und Art. 546 *Code de procédure* in Frankreich nur im Falle der — hier nicht erfolgten — Erteilung des Exequatur Rechtskraft haben.

Versagung des Exequatur gegenüber einem englischen Urteil wegen Nichtbefolgung des § 215 Code civil.

Tribunal civil de la Seine 27. 3. 1901, Barnes c. Montmort (J. XXIX 116).

Durch Urteil des englischen High Court of Justice 14. 7. 98 war die Beklagte, eine Französin, zur Zahlung einer namhaften Summe an den Kläger verurteilt worden, ohne dafs ihr Ehemann, gleichfalls Franzose, die Prozefsführung der Beklagten gemäfs Art. 215 *Code civil* autorisiert hatte. Der Gerichtshof lehnte das vom Kläger für jenes Urteil nachgesuchte Exequatur ab, weil Art. 215 eine absolut durchgreifende Vorschrift des Personalstatutes der Beklagten sei; denn sie beruhe „dans un intérêt social".

Anm.: Art. 215 C. c. lautet: „La femme ne peut ester en jugement sans l'autorisation de son mari, quand même elle serait marchande publique, ou non commune, ou séparée de biens." *Red.*

Zuständigkeit französischer Gerichte für die Klagen von Ausländern gegen Ausländer.

Tribunal de commerce Marseille 28. 8. 1900, Rovato c. Deutsche Transportgesellschaft (J. XXIX 323).

Der Gerichtshof erklärte sich zuständig für die Klage, obwohl sie von einem Ausländer gegen eine ausländische Gesellschaft gerichtet wurde, indem er ausführte: Der Kläger sei Ausländer, aber als Inhaber eines autorisierten Domizils in Frankreich im Sinne des Art. 14 *Code civil* anzusehen, weil er seit vielen Jahren thatsächlich in Marseille wohne, Handel treibe, Steuern bezahle, in das Patentregister eingetragen und dort verheiratet sei. Danach sei „aux termes d'une jurisprudence constante" die „autorisation à fixer son domicile en France" gegeben.

Anm.: Der Standpunkt des Urteils ist in der französischen Praxis keineswegs allgemein anerkannt. Vgl. *Vincent et Pénaud*, Dictionnaire de droit international privé (1888) S. 252, Ztschr. XII S. 129. *Red.*

Die Rechte des Wechselnehmers gegen den Bezogenen richten sich nicht nach dem Personalstatut des letzteren, sondern nach dem Ausstellungsort.

Cour de cassation 6. 2. 1900, Cour d'appel Caen 12. 12. 1900 (J. XXVII 605 XXIX 331).

Es handelte sich darum, ob ein in London ausgestellter, auf eine französische Handelsgesellschaft gezogener, an einen Franzosen (mit französischem Wohnsitz) begebener Wechsel — welcher nicht zur Acceptation

präsentiert war — dem Nehmer gemäfs französischem Rechte die „propriété de la provision de la lettre de change“, d. h. das Recht übertragen habe, die materiell der Tratte zu Grunde liegende Forderung des Ausstellers gegen den Bezogenen geltend zu machen, oder ob Art. 53 der englischen Wechselordnung mafsgebend sei, wonach Rechte gegen den Bezogenen durch die Wechselbegebung nicht begründet werden. Es wurde in letzterem Sinne entschieden, mit der Begründung, dafs der Inhalt des dem Nehmer übertragenen Rechtes durch das am Ort der Ausstellung geltende Recht bestimmt werde.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe bestimmt sich nach dem am Ort der Eheschliefsung geltenden Recht.

Tribunal civil de la Seine, 4. 6. 1901, Pariot c. Pariot (J. XXIX 334).

Auf Grund eines amerikanischen *certificat de coutume*, wonach gemäfs dem in New-York geltenden Recht die Eheschliefsung der Eltern *ipso facto* die Legitimation der vorher gezeugten und geborenen Kinder bewirkt, erkannte das Urteil den vorehelichen Kindern französischer Eltern, welche in New-York geheiratet hatten, die Eigenschaft ehelicher Kinder zu, nachdem festgestellt war, dafs die Eheschliefsung in den materiellen Erfordernissen dem französischen, in der Form dem in New-York geltenden Recht entsprach.

Anm.: Art. 331 des *Code civil* fordert behufs Legitimation durch nachfolgende Ehe, dafs die Eltern die Kinder „auront légalement reconnus avant leur mariage, ou qu'ils les reconnaîtront dans l'acte même de la célébration.“ Die französische Judikatur ist geteilt hinsichtlich der Frage, ob Art. 331 auch für die Legitimationswirkung der von Franzosen im Auslande geschlossenen Ehen gilt. Sie ist mehrfach bejaht worden (Paris 2. 8. 76, J. IV 230; Bordeaux 18. 5. 77 u. 27. 8. 77, J. V 3a). Verneint ist sie, wie im vorstehenden Urteil, durch das Tribunal zu Besançon 25. 7. 76 (J. IV 228).

Niemeyer.

Artt. 1394, 1395 Code civil (Unzulässigkeit von vertraglichen Änderungen des ehelichen Güterstandes während der Ehe).

Tribunal civil de la Seine 29. 5. 01, Vlassow c. Y. (J. XXIX 361).

Die Ehegatten Vlassow, er russischer Unterthan, sie bis zur Eheschliefsung Französin, hatten 1888 in Bukarest die Ehe geschlossen und dort vor der Eheschliefsung durch Ehevertrag das gesetzliche Güterrecht des französischen Rechtes vereinbart. — In den Jahren 1894 und 1895 hatten sie vor dem russischen Konsul in Paris und vor einem Notar in Petersburg einen neuen Ehevertrag geschlossen, durch welchen sie den gesetzlichen Güterstand des russischen Rechtes vereinbarten und festsetzten, dafs die Ehefrau freie Verfügung über ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen haben solle. — Der Gerichtshof hatte darüber zu entscheiden, ob

eine Verfügung der Ehefrau über in Frankreich belegenes bewegliches Vermögen, welche ihr gemäfs dem Ehevertrage von 1888 nicht zustand, wohl aber gemäfs den Eheverträgen von 1894, 1895, anzuerkennen sei. Die Frage wurde bejaht und zwar mit der Begründung. dafs Artt. 1394, 1395 *Code civil*[1]) keine absolute Geltung beanspruchten, dafs vielmehr die Zulässigkeit einer während der Ehe stattfindenden vertraglichen Änderung des ehelichen Güterstandes sich, wie das eheliche Güterrecht überhaupt, lediglich nach *loi nationale* der Ehegatten richte.

Anm.: Vgl. das Urteil des Appellationsgerichtshofes zu Palermo 2. 6. 1899, unten S. 630.

Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer (englischer) Handelsgesellschaften.

Tribunal de commerce de Nice 29. 11. 01, Cesari c. Sardo u. Raymond (J. XXIX 366).

Nach dem Ges. 30. 5. 57 ist eine ausländische Gesellschaft als rechtsfähig in Frankreich grundsätzlich nur auf Grund einer Autorisation des französischen Staatsoberhauptes (chef de l'Etat) „en conseil d'Etat" anzuerkennen. Für englische Gesellschaften wird diese Autorisation aber ersetzt durch den französisch-englischen Vertrag 30. 4. 62.

Auf Ausländer und im Ausland wohnende Personen, welche an einem in Frankreich begangenen Prefsvergehen beteiligt sind, findet das „échelonnement de responsabilités" § 42 Ges. 29. 7. 1881 nicht Anwendung.

Cour d'appel Paris 14. 1. 95, Chervin c. Baillière (J. XXIX 354).

Eine Broschüre, welche in Deutschland gedruckt und von einem in Frankfurt a. M. wohnenden Dr. E. verfafst war, von den beklagten Gebrüdern B. in Paris vertrieben wurde, enthielt Beleidigungen des Klägers Ch. — Die Gebrüder B. wurden deswegen zu Strafe und Schadensersatz verurteilt. Die Intervention des Dr. E., welcher als Verfasser und Teilnehmer gemäfs § 42 des Prefsgesetzes[2]) sich als in erster Linie verantwortliche Person präsentierte, wurde zurückgewiesen, indem ausgeführt wurde, dafs

---

1) Art. 1394: Toutes conventions matrimoniales seront rédigées, avant le mariage, par acte devant notaire.
Art. 1395: Elles ne peuvent recevoir aucun changement après la célébration du mariage.
2) Vgl. das Urteil oben S. 133. *Red.*

bei der in § 42 cit. aufgestellten Reihenfolge der Verantwortlichkeit die beteiligten Ausländer und im Auslande wohnenden Personen nicht in Betracht kämen.

Tunis [1]).

Wirkung des Urteils eines tunesischen Gerichtes, welches die Trennung der Ehe italienischer Staatsangehöriger von Tisch und Bett ausspricht.

Tribunal Tunis, 5. 12. 1900, Tesi c. Calvo (J. XXIX 333).

Der Italiener Calvo, jüdischer Konfession, hatte in Tunis im Jahre 1888 vor jüdischen Notaren unter Genehmigung des Grofsrabbiners sich von seiner Ehefrau geb. Ossona durch „*répudiation*“ geschieden. Die letztere hatte nunmehr vor dem französischen Gericht in Tunis auf Trennung von Tisch und Bett gemäfs italienischem Rechte geklagt und durch Urteil 11. 10. 1897 *séparation de corps* erlangt. Calvo schlofs 1. 6. 1898 vor einem katholischen Priester in Tunis eine neue Ehe mit der Witwe Tesi geb. Accardi. Auf die Klage der Kinder der letzteren wurde deren Eheschliefsung mit

1) Über den Privatrechtszustand in Tunis ist zu bemerken: Bis 1883 war der Rechtszustand derjenige eines „*pays de capitulation*“. Auf Grund des französisch-türkischen Vertrages von Kasar Saïd 12. 5. 1881 wurden dann durch Gesetz vom 27. 3. 1883 an Stelle der bisherigen Konsulargerichte französische Friedensgerichte und ein Tribunal de première instance eingesetzt, während als Appellationshof derjenige zu Algier und für die Kassationsinstanz der Kassationshof zu Paris für zuständig erklärt wurde. Die Staaten, welche bisher Konsularjurisdiktion geübt hatten, verzichteten demnächst successive auf dieselbe. Durch das Gesetz vom 27. 3. 1883 waren die französischen Gerichte für zuständig erklärt hinsichtlich „toutes les affaires civiles et commerciales entre Français et protégés français“, mit der Bestimmung, dafs ihre Kompetenz durch Verordnung des Bey mit Zustimmung der französischen Regierung ausgedehnt werden könne „à toutes autres personnes“. Durch entsprechende Verordnungen des Bey vom 5. 5. 1883 und 21. 7. 1884 ist die Kompetenz der französischen Gerichte dann auf die Streitigkeiten zwischen Nichteinheimischen untereinander und zwischen Nichteinheimischen und Einheimischen ausgedehnt worden. S. J. XXIII 864, XXIV 1018. Die einheimischen Gerichte sind daneben stehen geblieben und zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Einheimischen. Die französischen Gerichte entscheiden grundsätzlich nach französischem, die einheimischen nach einheimischem Recht. Jedoch bringen die französischen Gerichte das mohammedanische und jüdische Recht bei Fragen „relatives au statut personnel ou aux successions de sujets tunisiens, musulmans ou israélites“ zur Anwendung. Es ist aber bemerkenswert und betrifft nicht nur eine prozessualische Frage, sondern geht den Privatrechtszustand an, dafs die französischen Gerichte die Entscheidungen der einheimischen Gerichte hinsichtlich der Vollstreckbarkeit wie Entscheidungen ausländischer Gerichte behandeln und demgemäfs die Vollstreckbarkeit von der Erteilung des Exequatur und einer vorgängigen Prüfung „*au fond*“ abhängig machen. Die französische Judikatur hat infolgedessen auf die Rechtsanwendung und Rechtsentwickelung auch des einheimischen Rechtes Einflufs.

Calvo für nichtig erklärt. — Die Zulässigkeit sowohl der jüdischen Repudiation als der kirchlichen Eheschliefsung in Tunis wurde an und für sich nicht verneint, vielmehr die Nichtigkeitserklärung auf die Rechtskraft des Urteils 11. 10. 1897 gestützt, durch welches das Rechtsverhältnis Calvo-Ossona auf den Boden des italienischen Rechtes, insbesondere des Art. 56 *Codice civile* gestellt sei.

Schenkungsakt zwischen Italienern über ein tunesisches Grundstück.

Tribunal Tunis 5. 12. 1900, Giano c. Borzoni (Revue algérienne 1901 II S. 327, J. XXIX, S. 108, 327).

Die Wirksamkeit eines zwischen Italienern vor dem italienischen Konsulat zu Tunis vorgenommenen Schenkungsaktes über tunesische Grundstücke richtet sich nach italienischem Recht.

Mafsgeblichkeit des — schweizerischen — Heimatrechtes für eheliches Güterrecht und Erbrecht.

Tribunal Tunis (1. chambre), 6. 6. 1900, Harris c. Lison (J. XXIX 358).

Die Kinder schweizerischer Eltern hatten auf Teilung der Erbschaft ihrer mit tunesischem Domizil gestorbenen Mutter insbesondere bezüglich zweier in Tunis belegener Grundstücke geklagt und siegten ob. Der Gerichtshof legte sowohl für das eheliche Güterrecht der Erblasserin, wie für dem Erbanspruch das Recht des Kantons Wallis, aus dem der Ehemann der Erblasserin stammte, zugrunde. In dem Urteil heifst es wörtlich: „Attendu qu'aucun contrat n'a dressé pour régler le régime auquel devraient être soumis

---

Für das Immobiliarrecht ist eine Specialgesetzgebung (namentlich Ges. v. 1. 7. 1885, Dekret v. 17. 7. 1888) erlassen.

Der Privatrechtszustand ist demgemäfs in der Hauptsache der, dafs im Territorium französisches Recht gilt, dafs aber die einheimischen Mohammedaner und Juden (solange sie nicht naturalisiert sind) nach ihrem eigenen Rechte leben.

Von der besonderen Litteratur über Tunis ist zu nennen:

Godins de Souhesmes, Tunis. Tunis 1875.
Aribat, J., Recueil de notions de droit musulman (rite malékite et rite hanbalite) et d'actes notariés, judiciaires et extrajudiciaires par le Cheikh Mohamed Elbacher Ettonati, traduit et annoté. Tunis (Borrel) 1896.
Code civil et criminel du royaume Tunesien. Traduction de l'arabe. Bone (Imprimerice de Dagaud) 1860.
Bompard, Législation de la Tunisie. Paris 1888.
Sebaut, Dictionnaire de la législation tunisienne. Dijon 1896.
Sorbier de Pougnadoresse, La justice française en Tunisie. Paris und Montpellier 1897. *Niemeyer.*

les biens des époux, mais att. qu'il est certain que ces derniers ont voulu adopter celui qui est en vigueur en Suisse dans le canton du Valais . . ., — att. d'autre part, que les successions sont régis en Tunisie, même en ce qui concerne les immeubles, par la loi nationale du défunt, — att. que cette règle a été établie par des usages qui ont force de loi, et qu'elle a été consacrée par l'art. 2de la loi foncière tunisienne . . .

Anm. Vgl. das folgende Urteil und die Anmerkung dazu.

Mafsgeblichkeit des — jüdischen — Wohnsitzrechtes für eheliches Güterrecht und Erbrecht. Rückverweisung[1])?

Tribunal Tunis (2. chambre), 27. 6. 1900, Semha ben Attar c. Ben Attar (J. XXIX 358).

Semha ben Attar, englischer Unterthan, jüdischer Konfession, starb in Tunis, wo er sein Domizil hatte, mit Hinterlassung von dortigem Grundvermögen. Seine Tochter klagte gegen ihre Söhne und Enkel auf Herausgabe eines Teiles der Erbschaft. Die Klage wurde abgewiesen, weil nach dem in Tunis für Juden geltenden jüdischen Erbrecht männliche Descen-

1) Der Gerichtshof befolgt in diesem Urteil, ohne es auszusprechen, das Rückverweisungsprincip, während dies in dem vorhergehenden Urteil nicht geschehen ist. — Die Rückverweisung des an und für sich als mafsgebend zugrunde gelegten englischen Rechtes auf die tunesische *lex domicilii* stöfst auf die besondere Lage, dafs die *lex domicilii* kein lokal geltendes Erbrecht, sondern nur mehrere für verschiedene Nationalitäten und Konfessionen personal geltende Erbrechtssysteme aufweist. Die Normen, welche den — personalen — Geltungsbereich der letzteren bestimmen, sind ihrem Wesen nach Kollisionsnormen. Indem der Gerichtshof der Rückverweisung des englischen Rechtes auf diese *lex domicilii* folgt, ist er — ganz unvermeidlich, da es keine allgemeine lokale *lex domicilii* giebt — veranlafst, auch die eigentümliche personale Weiterverweisung der *lex domicilii* auf das konfessionelle Recht zu acceptieren. Die Norm giebt nun die oben S. 626 angeführte französische Gesetzgebung. Der Gerichtshof stellt sich, dem Wortlaut seiner Ausführungen nach, auf den Standpunkt, dafs die Rechtsvorschriften mafsgebend geblieben seien, welche die frühere Rechtsprechung der englischen Konsulargerichte hinsichtlich der Frage aufgestellt habe, welches Recht für die Beerbung der in Tunis domicilierten Engländer mafsgebend sei. Im gegebenen Fall stimmt der Inhalt dieser Rechtsvorschriften mit den demnächst erlassenen Vorschriften überein. Aber es kann doch keinem begründeten Zweifel unterliegen, dafs die französischen Vorschriften an die Stelle des früheren Rechts getreten sind. Der Verzicht Englands wie der übrigen europäischen Staaten auf Ausübung der Konsularjurisdiktion bedeutet Beseitigung der bis dahin durch die Konsulargerichte in dem fremden Staatsgebiet geübten Justizhoheit sowohl in materieller wie in prozessualer Hinsicht. — Die Aufrechterhaltung der konfessionellen Personalität des Rechtes durch die französische Justiz mag dabei vorausgesetzt, vielleicht bedungen sein. Dies ändert nichts daran, dafs fortan die französische Justizhoheit an die Stelle der bis dahin durch die übrigen Staaten personal geübten Justizhoheit getreten ist. *Niemeyer.*

denten das Erbrecht der weiblichen Descendenten ausschliefsen und letztere auf einen Mitgiftsanspruch beschränkt sind. Hinsichtlich der Mafsgeblichkeit des jüdischen Rechtes für den Nachlafs des englischen Erblassers heifst es im Urteil: „attendu que les succesions sont régies en Tunisie, même en ce qui concerne les biens immobiliers, par la loi nationale du défunt, — att. que cette règle a été établie par d'anciens usages et qu'elle est formellement consacrée par l'art. 2 de la loi foncière tunisienne, — att. que d'après la législation anglaise, ce sont les coutumes israélites tunisiennes qui sont applicables aux successions laissées en Tunisie par des israélites indigènes sujets anglais qui étaient domiciliés dans ce pays au moment de leur décès . . .“ Es wird ausgeführt, dieser letztere Grundsatz sei früher von den englischen Konsulargerichten angewendet worden und durch den Übergang der Jurisdiktion an die französischen Gerichte nicht geändert.

Holland.

Abschlufs eines Ehevertrages von Holländern im Auslande unter Bezugnahme auf ausländisches Recht.

Kassationshof 24. 6. 1898, Steenhuizen c. Sunelberg (Weekblad van het Regt 7141, J. XXIX 177).

Der Art. 198 des Bürgerlichen Gesetzbuches[1]) ist nicht für einen von Holländern im Ausland (Belgien) abgeschlossenen Ehevertrag mafsgebend, da er nur die Form des Ehevertrages betrifft, für welche *lex loci* mafsgebend ist.

Anm.: Das Urteil entspricht einer festen Judikatur. S. z. B. J. XXVI 423. Über die (sehr schwankende) Judikatur hinsichtlich des ehelichen Güterrechtes in internationalprivatrechtlicher Hinsicht vgl. Ztschr. VI 45.
N.

1) Art. 198 bestimmt, dafs die Eheschliefsenden ihren Güterstand nicht durch Bezugnahme auf ausländisches oder auf nicht mehr geltendes Recht bestimmen können. *N.*

Italien.

Für die Zulässigkeit gemeinschaftlicher Testamente ist das Heimatrecht mafsgebend.

Corte di cassazione Florenz 9. 11. 1896, Malteni c. Martinelli (La Legge 1897, 1. 693, J. XXIX 175).

Art. 761 [1]) des *Codice civile*, welcher die gemeinschaftlichen Testamente verbietet, betrifft nicht die äufsere Form („*forme estrinseche*") der letztwilligen Verfügungen, für welche nach Art. 9 der „Disposizioni sulla . . . applicazione delle leggi in generale" das Ortsrecht der Errichtung mafsgebend ist, sondern die innere Freiheit der Willenserklärung, deren Erfordernisse durch das Heimatrecht als Personalstatut bestimmt werden, so dafs ein von Italienern im Auslande errichtetes gemeinschaftliches Testament ungültig ist.

Art. 1385 Codice civile (Unzulässigkeit von vertraglichen Änderungen des ehelichen Güterstandes während der Ehe) ist absolut anzuwenden [2]).

Corte d'appello Palermo 2. 6. 99, Vlassov c. Y. (J. XXIX 364).

Die Ehegatten Vlassov, er russischer Unterthan, sie bis zur Eheschliefsung Französin, hatten 1888 in Bukarest die Ehe geschlossen und dort vor der Eheschliefsung durch Ehevertrag das gesetzliche Güterrecht des französischen Rechtes vereinbart. In den Jahren 1894 und 1895 hatten sie vor dem russischen Konsul in Paris und vor einem Notar in Petersburg jenen Ehevertrag geändert, und zwar zu Gunsten einer Ausdehnung der Verfügungsrechte der Frau. — Der Gerichtshof erklärte diese Abänderungen als unwirksam für italienische Gerichte, da Art. 1385 des *Codice civile* („Eheverträge, von welcher Art sie auch sein mögen, können nach der Eheschliefsung in keiner Weise geändert werden) absolute Geltung in Sinne des Art. 12 der „*Disposizioni sulle leggi in generale*" beanspruche, da es sich um Gesichtspunkte des „*ordine pubblico*" handle.

1) Art. 761 C. C.: „Non si può fare un testamento da due o più persone nel medesimo atto, nè a vantaggio di un terzo nè per disposizione reciproca."

2) Vgl. oben S. 624.

Rumänien.

Für die Beurteilung der ehelichen Abstammung einer Person ist deren Heimatrecht mafsgebend.

Appellationsgericht Bukarest 14. 2. 1901, Braicoff c. Braicoff (Currierul Judiciar 3. 5. 1901, J. XXIX 178).

Der vorstehend mitgeteilte Grundsatz wurde von dem Gerichtshof auf die Frage angewendet, in welcher Art ein Kind belgischer Nationalität seine Legitimität nachzuweisen habe. Da nach belgischem Recht dieser Nachweis nur durch Beibringung eines „*acte de mariage*“ der Eltern erbracht werden kann, wurde die Beibringung eines solchen verlangt, jedoch mit der Mafsgabe, dafs für die Beschaffenheit dieses *acte* das Ortsrecht der Eheschliefsung mafsgebend sei, im gegebenen Fall das russische Recht, und dafs gemäfs dem letzteren unter Umständen Zeugenvernehmung an Stelle der Urkundenvorlegung treten könne.

Schweden.

Nichtanerkennung ausländischer Konkurse.

Oberster Gerichtshof 30. 3. 1900, Orre c. Stalhand (Nytt juridisk Arkiv 1900, 163, J. XXIX 180).

Der Gerichtshof entschied, dafs ein Zwangsakkord, welcher in Frankreich im Konkurs über das Vermögen der Beklagten geschlossen war, den Kläger nicht hindere, seine Befriedigung aus dem in Schweden befindlichen Vermögen der Beklagten ohne Beschränkung auf die Akkorddividende zu suchen. Zu dem in diesem Sinn in Schweden befindlichen Vermögen wurde im gegebenen Fall die Forderung aus einer in Schweden zahlbaren Tratte gerechnet.

Schweiz.

Auslieferung. Die Todesstrafe ist keine „peine corporelle“, deren Umwandlung in eine andere Strafe nach Art. 5 des Bundesgesetzes 22. 1. 1892 Bedingung der Auslieferung ist.

Bundesgericht 19. 6. 1901, Fall Farmond und Billard (J. XXIX 181).

Die in der Überschrift genannte Bestimmung des schweizerischen Auslieferungsgesetzes lautet: „Si la peine édictée par la loi de l'Etat requérant,

pour l'infraction qui motive la demande d'extradition, est une peine corporelle, l'extradition sera subordonnée à la condition que la peine sera, le cas échéant, commuée en prison ou amende." — Im gegebenen Fall handelte es sich um Auslieferung zweier wegen Mordes verfolgter Inkulpaten an Frankreich. Die Anwendbarkeit des Art. 5 cit. wurde vom Bundesgericht verneint, weil der französisch-schweizerische Auslieferungsvertrag 9. 7. 1896 die Einschränkung des Art. 5 nicht enthalte und die Einschränkung deswegen für das Verhältnis zu Frankreich nicht gelte. Das Bundesgericht führte aus, dafs Art. 5 cit. sich auch überhaupt nicht auf die Todesstrafe beziehe, da diese eine *peine corporelle* im Sinne des Art. 5 nicht sei; der Umstand, dafs in dem Auslieferungsvertrag mit Portugal 30. 10. 1873 bestimmt sei (Art. 3 II): die Auslieferung erfolge nur unter der Bedingung der Umwandlung der etwa in Frage stehenden Todesstrafe in eine andere Strafe, sei belanglos für die vorliegende Frage.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Neumann, H., Handausgabe des B.G.B. für das Deutsche Reich. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1903, F. Vahlen. 3 Bde.

Dieses vortreffliche Werk hat in der Praxis rasch ungeteilte Anerkennung errungen. Eine virtuose Technik der äufseren Anlage vereinigt sich mit wissenschaftlicher Beherrschung des Gegenstandes und mit peinlicher Sorgfalt in der Beschaffung und Gruppierung des Materials. Der Verfasser hat sich im allgemeinen der gröfstmöglichen Objektivität befleifsigt, und obwohl überall seine intensive geistige Arbeit zu erkennen ist, so läfst er doch nur das unzweifelhaft Gültige zum Worte kommen.

Eine vereinzelte Ausnahme hiervon bildet die Behandlung des internationalen Privatrechtes (s. insbesondere S. 10—51 des dritten Bandes). Der Verfasser verläfst hier die sonst von ihm beobachtete Reserve in der Äufserung persönlicher Meinungen und verfällt in die Rolle des einseitigen Verfechters der von ihm hartnäckig vertretenen Theorie der „Kompetenzerwägung", die er wie ein geltendes Dogma lehrt, während glücklicherweise die Praxis sich ablehnend gegen diese Verkehrtheit verhält, — s. die in dieser Zeitschrift Bd. XI, S. 95, Bd. XII, S. 466, 609 mitgeteilten Entscheidungen, — und auch von seiten der Theorie nur vereinzelte Stimmen für *Neumann* laut geworden sind. *Niemeyer.*

Gierke, O., Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. 2. Auflage. Berlin 1902, H. W. Müller. 52 S. M. 1,20.

Die erste Auflage dieser Untersuchung erschien in der Festgabe der Berliner Juristenfakultät für *H. Dernburg*. Die Vorschriften § 54 B.G.B.,

§§ 50, 735 C.P.O., § 213 K.O. setzen den Begriff des nicht rechtsfähigen Vereins voraus. Seine Definierung und juristische Ausgestaltung wird vom Rechtsbedürfnis gefordert und spielt im praktischen Rechtsleben eine grofse Rolle. *Gierke* geht in der Annäherung der rechtsfähigen Vereine an die Körperschaften sehr weit. Sein kräftiges Unternehmen unterliegt vom Standpunkte des Gesetzesbuchstabens manchem Bedenken. Es ist aber vom Gesichtspunkt freier und gedeihlicher Rechtsentwickelung aus nur zu wünschen, dafs die Praxis ihm folgt.

Goldmann, S., Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschlufs des Seerechts). Berlin 1901, 1902, F. Vahlen, Bd. 1 geb. M. 11, Bd. 2, Lieferung 1 und 2 M. 4.

Dieses Werk nimmt eine beachtenswerte Stellung neben den besten vorhandenen Kommentaren des H.G.B. ein. Nicht nur dafs es in den vielen streitigen Fragen selbständig Stellung nimmt und bemerkenswerte juristische Argumente vorbringt. Der Wert des Kommentars liegt insbesondere auch darin, dafs die Auffassungen und Bedürfnisse des kaufmännischen Lebens in hervorragendem Mafse berücksichtigt sind. Die Sprache der Erläuterungen zeichnet sich durch Klarheit und Eindringlichkeit, der Inhalt durch stete Bezugnahme auf praktische Beispiele aus. Litteratur und Judikatur sowie das gesetzgeberische Material sind ausgiebig berücksichtigt. Alles in allem stellt sich das Werk als die Frucht reicher Erfahrung und gründlichen Einblickes in das Wesen der handelsrechtlichen Verhältnisse dar.

Fuchs, E., Grundbuchrecht. Kommentar zu den grundbuchrechtlichen Normen des bürgerlichen Gesetzbuches und zur Grundbuchordnung. Bd. 1. Materielles Grundbuchrecht. Berlin 1902, Heine. XVI u. 744 S.

Das Werk ist eine systematische Darstellung der einzelnen Rechtssätze in Form des Kommentars. Die Erläuterungen schliefsen sich dem Gesetzestext an, geben aber überall eine wissenschaftliche Entwickelung des dogmatischen Inhaltes und, wo es erforderlich ist, eine Darlegung der historischen Zusammenhänge. Die grofsen durch die spätere Umgestaltung des aus einem Gufs hervorgegangenen ersten Entwurfes bedingten Schwierigkeiten hat der Verfasser eindringend gewürdigt und der Lösung näher gebracht. In gründlich wissenschaftlicher Methode entspricht das Werk den Bedürfnissen der Praxis. Es giebt aber auch eine Fülle grundlegender Anregungen und Förderungen für die wissenschaftliche Untersuchung des Liegenschaftsrechtes sowie vielfach auch von Fragen, die über das Gebiet des Liegenschaftsrechtes hinaus reichen, alles dies aber, ohne in eine die Brauchbarkeit für den Praktiker beeinträchtigende Weitläufigkeit zu verfallen. Die Anordnung ist geschickt und übersichtlich, die äufsere Ausstattung gediegen und vornehm.

Maercker, Die Nachlafsbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze bearbeitet von Dr. *Paul Köhne*, Amts-

gerichtsrat und *Richard Feist*, Gerichtsassessor. 17. Auflage. Berlin 1902, Decker. XII u. 691 S. Geb. 9 M.

„Maercker's Nachlafsbehandlung" ist ein in der preufsischen Rechtspraxis seit lange in Ansehen und Gebrauch stehendes Handbuch, das in der seit der 16. Auflage vorliegenden Umarbeitung dem durch das B.G.B. geschaffenen Rechtszustande zu entsprechen bestimmt und geeignet ist. Was das besondere Interesse der Leser dieser Zeitschrift betrifft, so ist für spätere Auflagen zu wünschen, dafs die Grundsätze des internationalen Privatrechtes eine eingehendere und umfassendere Darstellung finden, als die in der vorliegenden Auflage S. 12 ff. gegebene, welche doch nur für den allerersten Anlauf genügt. Auch dürfte weniger Sparsamkeit in den Litteraturangaben angezeigt sein. Alles in allem ist das Buch als ein unentbehrliches Hülfsmittel für die Praxis der deutschen Nachlafsbehandlung zu bezeichnen.

Sokolowski, P., Die Philosophie im Privatrecht. Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung. Halle 1902, M. Niemeyer. XVI u. 616 S.

In unserer Zeit, welche durch die mehr oder weniger aufgeregte Verhandlung brennender Gegenwartsfragen in höherem Mafse in Anspruch genommen wird, als es für die ruhige und vertiefte Untersuchung universaler Rechtsfragen heilsam ist, sind Arbeiten wie die vorliegende mit besonderer Befriedigung zu begrüfsen. Die Probleme, welche der Verfasser verfolgt, sind allen Rechtssystemen und allen Völkern gemeinsam. Die von der griechischen Philosophie beherrschte Behandlung dieser Probleme bei den Römern wird vom Verfasser in neuer Beleuchtung gezeigt und es wird überzeugend dargelegt, dafs der Einflufs der philosophischen Systeme auf die positive Gestaltung des römischen Sachenrechtes nicht nur gelegentlich und äufserlich, sondern grundlegend gewesen ist. Der gelehrte Verfasser verfolgt die naturphilosophischen Probleme des Sachenrechtes dann in Hinsicht auf die modernen Rechtssysteme, und zwar in interessanter Berücksichtigung der römisch-germanischen, englisch-amerikanischen und der slavischen Rechtsentwickelung. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch gewidmet, dessen grofser Einflufs auf die Rechtsbildung des Auslandes ja neuerdings (es sei nur an die Vorbereitung neuer Kodifikationen in Rufsland, Griechenland, Ungarn, Brasilien erinnert) in überraschendem Mafse hervortritt. — Es sei übrigens, gegenüber der Präterition des Verfassers, darauf hingewiesen, dafs *E. J. Bekker* in den Sitzungsberichten der preufsischen Akademie der Wissenschaften 1898 (3. November) „über die natürliche Beschaffenheit der Objekte unserer dinglichen Rechte" gelesen und auch in seinen Pandekten (Weimar 1886) Bd. I, S. 287 ff. beachtliche Beiträge zu den den Verfasser beschäftigenden Fragen gegeben hat. *Niemeyer.*

La Loggia, E., La esecuzione delle sentenze straniere (in materia civile). Torino 1902, Bocca. 522 S.

Im ersten Teil (S. 1—206) giebt der Verfasser eine historische und rechtsvergleichende Darstellung, im zweiten Teil (S. 209—483) eine Unter-

suchung des geltenden italienischen Rechtes, zum Schlufs (S. 485—512) eine sorgfältige bibliographische Nachweisung. Der Schwerpunkt des Interesses liegt in dem zweiten Teil. Jedoch ist auch der rechtsvergleichende Abschnitt, insbesondere Kap. 3 (die Staatsverträge) und Kap. 4 (die Behandlung des Gegenstandes in den fremden Rechten) wertvoll, und das ganze Buch mufs als eine schätzenswerte Förderung der wichtigen und in der Praxis so widerspruchsvoll behandelten Materie bezeichnet werden.

Meili, F., Das internationale Civil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. 2. Bd. Zürich 1902, Art. Institut Orell Füfsli. VIII u. 391 S. M. 10.

Der zweite Band, mit dem das Werk (dessen erster Band in dieser Zeitschrift oben S. 177 angezeigt ist) beendigt ist, behandelt das internationale Obligationen- und Erbrecht, sowie das Handels-, Wechsel- und Seerecht. Das Werk, welches etwa als das gedruckte Collectaneum des ebenso gelehrten wie in der Praxis des internationalen Rechtes erfahrenen Verfassers bezeichnet werden kann, wird der theoretischen wie praktischen Pflege des internationalen Privatrechts äufserst wertvolle Dienste leisten und sich als fortan unentbehrliches Hülfsmittel erweisen.

Pfleghart, A., Die Elektrizität als Rechtsobjekt. Strafsburg 1902, Heitz. 436 S. M. 8.

Der Titel dieser Schrift läfst einen beschränkteren Inhalt vermuten, als das Buch bietet. Der Verfasser beschränkt sich nicht auf die Erörterung der Elektrizität als Rechtsobjekt, sondern behandelt (S. 227—412) auch die an die Elektrizität anknüpfenden Fragen des Obligationenrechtes, wobei die Elektrizität doch nur in ungenauer Ausdrucksweise als Rechtsobjekt in Betracht kommt. Einen breiten Raum (S. 93—226) nimmt die strafrechtliche Erörterung ein. Ein verhältnismäfsig kleiner Teil des Buches (S. 40—90) ist den sachenrechtlichen Fragen gewidmet. Die verwaltungsrechtlichen Seiten sind nur gelegentlich berührt. Innerhalb der bezeichneten Grenzen bietet das Buch eine auf reiches Material gestützte, den Stand der Gesetzgebung und der Praxis besonders in Deutschland, Frankreich, England, der Schweiz, Italien berücksichtigende Untersuchung der wichtigeren einschlägigen Fragen. Es ist die umfassendste monographische Behandlung, welche in deutscher Sprache das Recht der Elektrizität nach der privat- und strafrechtlichen Seite bisher gefunden hat. — Es sei bei dieser Gelegenheit auf den das vorliegende Buch gut ergänzenden Aufsatz von *Krasny* in der „Allg. österr. Gerichtszeitung“ 1902 Nr. 50 und 51 hingewiesen: „Das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen und der derzeitige Stand der Gesetzgebung über Elektrizität.“

Fuisting, B., Die Grundzüge der Steuerlehre. Berlin 1902, C. Heymann. XVI u. 445 S.

Der Verfasser, Senatspräsident des preufsischen Oberverwaltungsgerichts und eine der berufensten Autoritäten auf dem Gebiete der Steuerpraxis, giebt

eine theoretische Grundlegung, deren Ziel Ausgleich zwischen Wissenschaft und Praxis ist. Der Wert solcher Untersuchung gerade von seiten eines wissenschaftlich hochgebildeten Praktikers liegt auf der Hand. Es ist offenbar, dafs die Fortbildung des Steuerwesens aller Staaten auf der Erkenntnis fufsen mufs, welche die theoretische d. h. die richtig verallgemeinerte Beobachtung der thatsächlichen Erfahrungen ergiebt. Der Verfasser zieht sachgemäfs nicht nur die preufsische und aufserpreufsische deutsche, sondern die Steuergesetzgebung und -Praxis aller wichtigeren Kulturländer, insbesondere Österreichs, Frankreichs und Englands zur kritischen Verwertung heran. Das Buch ist also auch von positiv internationalrechtlicher Bedeutung.

b. Zeitschriften.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 53. Jahrgang, 1902, Heft 12—52. Von den Abhandlungen ist hervorzuheben: *Otavsky*, Architektonische Pläne im deutsch-österreichischen internationalen Urheberrechtsschutz.

American Law Review, Bd. 36 Nr. 2—6 (März—Oktober). I. Abhandlungen: *Cambon*, The relation of diplomacy to the development of international law, public and private. *Fowler*, Law reform in England. *Bausman*, Admiralty and maritime jurisdiction. *Beck*, The suppression of anarchy. *Phillimore*, International law of marriage. *Slaymaker*, Effect of an alienation or sale on execution. *Moore*, Voting trusts in corporations. *Jones*, Landtitle registration. *Woodward*, The independence of the judiciary. *Dowling*, Liability of public treasures for profits derived from public funds. *Stevenson*, The relation of the nation to its dependencies. *Bishop*, The distinction between contributory negligence and „assumption of risk" and its significance. *Bonney*, A uniform judicial practice. *Richards*, A present peril. *Thompson*, Henry Hitchcock. *Butler*, Natural rights. *Eliot*, The common law and the federal courts. *E. M.*, Builders of our law: Lord Esher. *Morse*, The nature and province of positive law. *Courtney*, Absurdities of the law of slander and libel. *Dulon*, Interesting factures of German law. *Wilson*, Liability of telegraph companies for wrongful acts of employés. *Currey*, The California Statute of Uses and Trusts. *Dausman*, Crime and Criminal. *Ramage*, Social Progrefs and the Police Power of a State. *Williams*, Law in the Emblem Writers. *Bansemer*, The Questions of Time in Accepting an Offer by Performing an Act. *Jones*, Oliver Wendell Holmes, the Jurist. *Thompson*, Questions of Law Suggested by the Accident to the President's Carriage. *Chalmers*, Codification of Mercantile Law. *McClain*, The Evolution of the Judicial Opinion. *Cook*, Chinese Conveyancing. *Thompson*, Payment for Shares in Property. *Ritchie*, Can a Subscriber to Stock of a Corporation not yet Formed Rescind his Subscription on the Ground of Fraud? *Ewart*, George Whitechurch, Lim., vs. Cavanagh. — Notes. — Notes of Recent Decisions. — Book Reviews.

Annales des sciences politiques, Revue bimestrielle, XVII année, Nr. III—VI: *P. Lavagne,* La politique financière de l'empire anglo-indien. *P. de Laveleye,* Les entreprises belges à l'étranger, l'État du Congo. *Christian Scheffer,* La politique coloniale de la première Restauration, l'exécution. *P. Henry,* L'hospitalité de nuit à Paris. *A. V.,* L'œuvre de la commission industrielle américaine. *G. Salaun,* Chronique législative (1901). *E. Boutmy,* La déclaration des droits de l'homme et du citoyen et M. Jellinek. *Raphael-Georges Lévy,* Les finances du Japon. *J. Silvestre,* La France à Kouang-Tchéou-Ouan. *Paul Hamelle,* L'homme qui vient: Lord Rosebery. *E. d'Eichthal,* Les finances du Consulat. *Charles Mourey,* Chronique coloniale (1901). *E. Levasseur,* La Convention et le maximum. *Ed. van der Smissen*, La question du suffrage universel en Belgique. *Pierre Mille,* Le "Vote noir" au Sénégal. *Paul Lefébure,* A la conquête d'un Isthme. La solution diplomatique: le traité Hay-Pauncefote. *Ed. Cleray,* Les délégations financières algériennes. *Ch. Dupuis,* Chronique internationale (1901). *Gabriel-Louis Jaray,* La question du rachat et la gestion financière des chemins de fer de l'État français. *G. Lecarpentier,* Le nouveau gouvernement local de l'Irlande. *Joseph Wilhelm*, Les industries minérales et métallurgiques en Russie. *Gilbert Flandin*, La Caisse des dépôts et consignations. — Analyses et comptes rendus. — Mouvement des périodiques.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Professor Dr. *Kohler,* Kammergerichtsrat *Ring* und Professor Dr. *Oertmann.* — Bd. 21 Heft 1 u. 2: *Nufsbaum*, Über die Gültigkeit der landesgesetzlichen Vorschriften für Rechtsgeschäfte öffentlich-rechtlicher Körperschaften. *Sontag,* Die Aufrechnung auf eine Forderung, die aus Hauptleistung, Zinsen und Kosten besteht (§ 396 [2] B.G.B.). *Appelius,* Ist der im Verwenden von Beiträgen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes säumige Arbeitgeber dem Versicherten gegenüber schadensersatzpflichtig? *Weidlich,* Die exceptio plurium concumbentium mit besonderer Berücksichtigung der Beweisfrage. *Hubrich,* Der Verzicht auf die Approbation als Arzt und seine Bedeutung für das preufsische Gesetz betreffend die ärztlichen Ehrengerichte. *Noelle,* Fürsorgeerziehung und Reichsrecht. *Oertmann*, Civilistische Rundschau. *Leonhard*, Aufrechnung gegen eine Nichtschuld. *Hartmann*, Der Bereicherungsanspruch des B.G.B. *Kohler*, Dogmengeschichtliche Beiträge.

Archiv für die civilistische Praxis, herausgegeben von *Franklin, Heck, M. Rümelin, Wendt,* Professoren der Tübinger Juristenfakultät, Professor Dr. *Bülow,* Geheimem Hofrat in Heidelberg und Präsident Dr. *von Kohlhaas* in Stuttgart. — Bd. 92 Heft 3, Bd. 93 Heft 1 u. 2. *Bolze,* Giebt es einen Anspruch auf Schadensersatz oder Herausgabe der gezogenen Nutzung wegen einer Patentverletzung, die weder wissentlich noch grob fahrlässig begangen ist? *Wittmaack*, Die Prüfung der Formalitäten der Rechtsmittel von Amtswegen. *Fohr,* Die elterliche Gewalt nach dem Rechte des Deutschen Reichs. *Sprenger,* Feststellungs- und Leistungsklage auf Aussteuer nach § 1620 B.G.B. *Heck*, Weshalb besteht ein von dem

bürgerlichen Rechte gesondertes Handelsprivatrecht? *Staffel*, Zur Erläuterung der §§ 325, 326 B.G.B. *Hölder*, Über Ansprüche und Einreden. *Rümelin*, Das Handeln in fremdem Namen im B.G.B. *Francke*, Zum Fruchterwerb.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, herausgegeben von Dr. *Hanns Grofs*, o. ö. Professor des Strafrechts in Czernowitz. — Bd. 8, 9 u. 10 Heft 1 u. 2: *Schütze*, Der Lebensgang eines Fälschers von Legitimationspapieren und behördlichen Stempeln. *von Manteuffel*, Wettbureaux und Totalisator in Deutschland. *Pollak*, Betrug in Sinnesverwirrung. *v. Schrenck-Notzing*, Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Entwickelung und ihr gegenwärtiger Standpunkt und eigene Beobachtungen. *Hanns Grofs*, Zur Beweisfrage. *Näcke*, Bericht über den Verlauf des 5. internationalen kriminalanthropologischen Kongresses zu Amsterdam, vom 9. bis 14. September 1901, nebst wenigen darauf bezüglichen allgemeinen und speciellen Randglossen. *Conrad*, Vagabundieren mit Vagabunden. *Stern*, Verbrechen und Gesetzwidrigkeit. *v. Schrenck-Notzing*, Eine Freisprechung nach dem Tode. *Lehmann*, Die Polizei und der Zeugniszwang im Strafverfahren. *Kornfeld*, Über überflüssige Sektionen. *Pollak*, Ein Fall reflexoiden Handelns. *Baumgarten*, Polizei und Prostitution. *Robins*, Eine Studie über Postamtsverbrecher. *Stern*, Das Wesen des Strafregisters. *Amschl*, Der Mord an Therese Pucher. *Kenyeres*, Fremdkörper in Verletzungen. *van Ledden-Hulsebosch*, Eine Vergiftung mit Mohnfrüchten. *Lohsnig*, Bedeutung und Vornahme der Werterhebungen im österreichischen Strafverfahren. *Nemanitsch*, Ein zerkochter Ermordeter. *Näcke*, Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen. *van Ledden-Hulsebosch* und *Ankersmit*, Über die Haupteinflüsse, welchen Schriftstücke und Wertpapiere ausgesetzt sind. *Lohsnig*, Abschaffung der Todesstrafe. *Marcus*, Versicherungswucher. *Stern*, Über positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts. *Hanns Grofs*, Eine Autobiographie eines Rückfälligen. *Otto Grofs*, Zur Phyllogenese der Ethik. *Schütze*, Einige Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis über den Gebrauch von Geheimschriften unter Verbrechern. *Schütze*, Beiträge zur Lehre des Sachbeweises, insbesondere der Fufsspuren. *Näcke*, Die Hauptergebnisse der kriminalanthropologischen Forschung im Jahre 1901. *Näcke*, Über „innere“ somatische Entartungszeichen. *Moll*, Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen untereinander. *Siefert*, Der Fall Fischer. *Pollak*, Kriminal- oder Irrenhaus? Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle. *Lelewer*, a) Beweisführung über die Umstände einer Schlufsabgabe aus den Schlufserfolgen. b) Zur Wertung von Zeugenaussagen, speciell kindlicher. *Grofs*, Psychopathischer Aberglaube. *Oefele*, Strafrechtliches aus dem alten Orient. *Cacic*, Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache“ des *Grofs*schen Handbuchs für Untersuchungsrichter. *Roesing*, Freispruch oder Sonderhaft. *Näcke*, Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe. *Siefert*, Rechtswidrigkeit bei der Erpressung. *v. Josch*, Ein Fall von Kindesmord. *Schneickert*, Die Beschaffung von Vergleichungsmaterial zum Zwecke der gerichtlichen Handschriftenvergleichung. *Paul*, Zum Wesen

des Strafregisters. *Richter*, Überflüssige Sektionen. *Haegel*, Die Straffälligkeit der Jugendlichen. *Amschl*, Ein Mord am eigenen Kind unter mildernden Umständen. *Rosenberg*, Der Fall Martz. *Dost*, Über einen Fall von Saprolvergiftung. *Roternig*, Kriminalität in Hof- und Dorfsystem. *Grofs*, Korrigierte Vorstellungen. *Siefert*, Zu Bd. XIX Bl. 327 ff. (Rechtswidrigkeit bei der Erpressung). *Grofs*, Das Erkennungsamt der k. k. Polizeidirektion in Wien. — Kleinere Mitteilungen — Besprechungen.

Archiv für Strafrecht und Strafprozefs, begründet durch Dr. *Goltdammer*, herausgegeben von Prof. Dr. *J. Kohler*. — Berlin. 48. Jahrg. 6. Heft. 1901. 49. Jahrg. 1. und 2. Heft. 1902: *Olbricht*, Verhältnis mehrerer gleichzeitiger Haftbefehle zu einander und zur Strafvollstreckung. *Kretzschmar*, Das Irrenprozefsrecht im Preufsischen Disciplinarstrafrecht. *Kohler*, Thatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung. *Kujawa*, Über die Wirkungen der Übernahme der Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren auf erhobene Privatklage. *Roternig*, Der grobe Unfug. *Hartwig*, Die Strafausschliefsungsgründe des chilenischen Strafgesetzbuches. *Wachenfeld*, Zur Frage der Strafwürdigkeit des homosexuellen Verkehrs. *Kohler*, Zum Sprachgebrauch der Carolina. *Goldschmidt*, Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts. *Oetker*, Die Rechtsgrundlagen der Schöffen- und Schwurgerichtsbildung. — Entscheidungen. — Litteraturbericht.

Badische Rechtspraxis, Annalen der Grofsherzogl. badischen Gerichte, Organ der badischen Anwaltskammer. Jahrg. 68. Von den Erörterungen im Sprechsaal sind hervorzuheben die Darlegungen S. 102, 113, 127 ff., 154, 352 ff. von *Kahn*, *Affolter*, *West*, *Müller*, über die Überleitung der ehelichen Güterstände im Grofsherzogtum Baden in das neue Recht.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Dr. *J. A. Gruchot*, herausgegeben von Dr. *Rassow*, Reichsgerichtsrat a. D., Dr. *Küntzel*, Unterstaatssekretär im preufsischen Justizministerium und Dr. *Eccius*, Oberlandesgerichtspräsident. — 46. Jahrg. 1902, 2.—6. Heft. Abhandlungen: *Boethke*, Zur Auslegung des § 17 Abs. 2 G.V.G. *Rintelen*, Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden. *Koppers*, Die Vollendung empfangsbedürftiger mündlicher Willenserklärungen. *David*, Verhinderung bei Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung. *Wienstein*, Bemerkungen zu dem Begriff des fiduziarischen Rechtsgeschäfts. *Schöller*, Die Folgen schuldhafter Nichterfüllung, insbesondere der Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bei Kauf, Werkvertrag, Miete und Dienstvertrag nach dem B.G.B. *Francke*, Durch das B.G.B. ist keinerlei Vorschrift weggefallen, nach welcher ein Gesindevertrag mündlich nur mit Geben und Nehmen von Mietgeld abgeschlossen wird. Zu Art. 95 E.G. z. B.G.B. und §§ 22 u. 23 Ges.O. vom 8. XI. 1810 u. 11. IV. 1845. *Boschan*, Bedeutung und Umfang der dem Nachlafsgericht im Erbscheinsverfahren obliegenden Ermittelungspflicht. *Ramdohr*, Welche Wirkungen treten in den Fällen des Art. 4 E.G. z. B.G.B. hinsichtlich der bereits bestehenden

Rechtsverhältnisse ein? *Stegemann*, Bemerkungen, betr. die vor dem 1. I. 1900 eingetragenen Kautionshypotheken preufs. Rechts. *Levy*, Kann der Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel erheben, bevor dieselbe erteilt ist? *Lafrenz*, Behandlung der Sicherungshypotheken in der Zwangsversteigerung. *Schiffer*, Das Antrags- und Beschwerderecht des Notars in Beziehung auf Eintragungen in öffentliche Bücher und Register. *Wach*, Der Entwurf der ungarischen C.P.O. *Th. Olshausen*, Das Recht am eigenen Bilde. *Franz Heymann*, Zur Frage nach der rechtlichen Natur und prozessualen Behandlung des Wandelungsanspruchs. *Fuchs*, Probleme des Sachenrechts (Sache, Sachenrecht, dingliches Recht, Vormerkung, Miete). Ein Vortrag, gehalten in der Jurist. Gesellschaft zu Berlin am 9. XI. 1901. *Eccius*, Zur Frage von der Dinglichkeit der Miete und Pacht. Nachwort zu dem vorstehenden Aufsatz. *Wolf*, Datum der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe. *Ramdohr*, Rechtsmifsbrauch. *Damme*, Über den Rechtsschutz der dem Patentamt und den Musterregisterbehörden überreichten Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle. Ein Beitrag zum litterarischen Urheberrechte. *Bolze*, Der Anspruch. *Heilborn*, Was bedeutet „Sache" im § 119 Abs. 2 B.G.B.? *Ramdohr*, Rechtsmifsbrauch (Schlufs). *Fuchs*, Zur Frage von der Dinglichkeit der Miete und Pacht. *Herold*, Die Vorschufspflicht des Ehemanns.

Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal, X. Bd. 1902, Heft 1. Abhandlungen: Commission permanente d'études. Congrès international de droit comparé de 1900. Section de droit criminel. Législation pénale. (Rédaction: *M. Mittermaier*, Berne.) *Schuster*, Grofsbritannien. *Delahaye*, Grand-Duché de Luxembourg. *Hinkoff*, Bulgarien. Congrès de St. Pétersbourg, Rapports. *Miler*, Welche Konsequenzen ergeben sich in Rücksicht auf die zukünftige Strafgesetzgebung aus dem Princip der neuen Schule, dafs den psychischen Faktoren mehr Bedeutung zuzumessen sei als dem materiellen Erfolge? *Simons*, De quelle façon doivent être réformées l'instruction préparatoire et la mise en accusation pour présenter le plus des garanties possibles tant en faveur de la liberté individuelle qu'en faveur de la découverte de la vérité? *Poustoroslew*, Quelles sont, au point de vue de la codification pénale future, les conséquences du principe affirmé par l'école nouvelle qu'il faut attacher plus d'importance aux facteurs psychiques qu'aux effets matériels? *Garraud*, Dans quelle mesure faut-il attacher plus d'importance aux facteurs psychiques qu'aux effets matériels? *de Witté*, La déportation (ssylka) et la transportation (katorga) en Russie. (Leur état actuel d'après les données officielles). Congrès de St. Pétersbourg. Rapports. *Katzenstein*, Das richterliche Strafmandat.

Bulletin pratique de droit international privé, paraissant chaque mois, sous la direction de *M. Marc Réville*, avec la collaboration de *M. G. Horn*, M. Marcel Poivier, 1. Jahrg. 1902, no. 1—9. I. Jurisprudence. — II. Documents, — III. Variétés et informations.

Centralblatt für Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. *Kirchenheim.* 21. Bd. 6.—12. Heft, 22. Bd. 1.—4. Heft.

Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von *P. Laband, M. Stenglein, H. Staub.* 7. Jahrgang. 1902, Nr. 7—52. — Zu Ehren des 26. Deutschen Juristentags in Berlin (10.—12. September 1902) hat der Verlag eine glänzend ausgestattete Festnummer herausgegeben, aus welcher hier besonders die Aufsätze vou *Stenglein* und *Hamm* über die Geschichte und die Zukunft des Deutschen Juristentages, von *Bülow* zur Revision des Strafgetetzbuchs, von *Gareis* über das Recht am eigenen Bilde hervorgehoben seien. Die Rubriken: Juristische Rundschau, neue Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Civilsachen, Vermischtes, neue Gesetze, Verordnungen u. s. w., Sprechsaal, Litteraturübersicht, Beilage (Spruchpraxis) geben eine gute Probe der Leistungen der Juristenzeitung, welche sich zu einem unentbehrlichen Organ der deutschen Rechtspflege entwickelt hat.

Il Circolo Giuridico. Rivista di legislazione e giurisprudenza diretta da *Luigi Sampolo.* 33. Bd. (1902) no. 3—6. I. Abhandlungen: *Pincitore,* Il contrabbando di guerra (Fortsetzung und Schlufs), *d'Amico,* La pauliana nel fallimento, *Lipari,* Leggi delle leggi italiane. (Vgl. im übrigen oben S. 180.)

Il Diritto commerciale, Rivista periodica e critica di giurisprudenza e legislazione, herausgegeben von Comm. *David Supino.* Bd. 20 (1902) Heft 2—6. I. Abhandlungen: *Sacerdoti,* La questione della provista nella cambiale a proposito di uno scritto di Thaller. *Giannini,* Analisi del concetto di commercianti secondo il nostro diritto. *Pagani,* L'inabilitazione all' esercizio del commercio pei bancarottieri. *Navarrini,* Il diritto di opposizione dei creditori particolari alla deliberazione di proroga della durate della società in nome collettivo e in accomandita — (Articolo 102 Codice di comm.). *Vidari,* Se la emissione di cambiali importi novazione. *Bassani,* La prescrizione delle cambiali rilasciate in bianco. *Errera,* Il pignoramento di azioni al portatore depositate da un prestanome. *Papa-d'amico,* Sull' art. 699 del Codice di commercio. *Vidari,* Un caso di rivendicazione in materia di fallimento. *Bonolis,* A proposito di alcuni documenti („Lettres de Foire") dell'Archivio di Ypres. *Gagliano,* Responsabilità civile degli amministratori di società anonime ed esercizio dell' azione relativa nel diritto e nella giurisprudenza. *Pagani,* Falso o abuso di foglio in bianco? *Sarfatti,* Note minime di giurisprudenza inglese in materia commerciale. *Vidari,* Di un caso di conto corrente. *Corradi,* La proroga della società in liquidazione e la tassa di registro. — II. Giurisprudenza (Gerichtsentscheidungen). — III. Bibliografia.

Harvard Law Review, Bd. XV no. 8, 9, 10 (April—Juni 1902), Bd. XVI no. 1, 2 (November—Dezember 1902). I. Abhandlungen: Nekrologe für James Bradley Thayer. *Wigmore,* The privilege against self-crimination. *Peaslee,* Separation agreements under the english law. *Grofs,* Modes of trial in the mediaeval boroughs of England. *Pillsburg,* A brief

inquiry into a federal remedy for lynching. *Abbot,* Some actual problems of professional ethics. *Hyde,* The Isthmian canal treaty, *Williston,* Contracts for the benefit of a third person. *Friedman*, The changes in the allegiance and laws of colonial New York. *Olmstead,* Bankruptcy a commercial regulation. *Pope,* Municipal Contracts and the Regulation of Rates. *Ayer,* Legitimacy and Marriage. *Williston,* Contracts for the Benefit of a Third Person in the Civil Law. *Raymond*, A Statement of the Trust Problem. *Zane,* A Problem in Mining Law: Walrath v. Champion Mining Company. *Grinnell,* Discovery in Massachusetts. — II. Notes. — III. Recent cases. — IV. Books and periodicals.

Journal of the society of comparative legislation. Edited for the society by *John Macdonell,* Esq. C. B., LL. D. and *Edward Manson*, Esq. New series no. IX, Juli 1902 no. 1. — I. Verzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft. II. Nachruf für Lord Watson. III. *Haldane,* The constitution of the Empire and the development of its councils. IV. *Clark,* The great jurists of the World: 1. Papinian. V. *Hirschfeld,* Russian legislation as to cheques. VI. *De Hart,* The ownership of merchand vessels. VII. *Marsden,* Naval or victualling stores: The right of preemption. VIII. *Macdonell,* Number of judges in different countries. IX. *Latter,* Extra-territorial jurisdiction in Hong-Kong. X. *Jenks*, The european codes. XI. *Baty,* The terms of surrender. XII. *Henderson,* Presumption of death under the german code. XIII. *Collyer,* Straits settlements: Malacca lands. XIV. Notes.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par *E. Clunet* (Secrétaire de la rédaction: *A. Darras*) 29. Jahrg. (1902) nro. 1—12. I. Abhandlungen: *Merighnac,* La question des mariages entre beau-frère et belle-sœur en Angleterre et dans les rapports internationaux de la Grande-Bretagne avec les autres États. *Hubert,* De la participation aux opérations du recrutement et de la nationalité. *Jitta,* Le droit d'expulsion des étrangers dans la législation des Pays-Bas. *Hakky,* De la naturalisation collective dans les rapports de la Serbie. *Lehr,* Quelques mots sur un cas d'extradition récent entre la Suisse et l'Italie (Assassinat du roi Humbert, aff. Jaffei). *Salem,* De l'influence du mariage sur la nationalité de la femme en Turquie. *Aubry,* De la notion de territorialité en droit international privé (fin). *Mandelstam,* Du mariage et du divorce dans les rapports internationaux, au point de vue du droit russe. *G. le Poittevin,* Du fonctionnement du casier judiciaire dans les rapports internationaux (suite). *Jitta,* Notes sur l'extradition aux Pays-Bas. *Dunnell,* Les Cours consulaires des États-Unis en Chine. *Torres Campos,* Le droit d'expulsion des étrangers en Espagne. *Jobit,* Des droits de mutation par décès en Angleterre dans les successions de nationaux et dans les successions d'étrangers. *Cambon*, Des relations de la diplomatie avec le développement du droit international public et privé. *Laxague,* Conflit des lois en matière de présomptions de survie pour le cas de mort simultanée (commorientes ou co-mourants). *Leboucq,* De l'extradition

dans les rapports entre la Grèce et la France. *Wahl*, Comparaison des charges fiscales qui pèsent sur les placements en valeurs françaises ou en valeurs étrangères. *Pergamainte*, Le barreau russe. *Picard*, Résumé pratique de la législation espagnole en matière de brevets d'invention. *Vander Eycken*, Les Chambres arbitrales d'avocats à Bruxelles. Renseignements pratiques sur la procédure en matière commerciale et maritime en Suède, en Norvège, en Danemark et dans les colonies danoises. *Kelly*, Situation légale des Trusts ou Combinaisons industrielles aux Etats-Unis. *Halot*, Des conditions de validité du testament olographe d'un étranger en Belgique. — La science du droit internationale au Japon. — *Arminjon*, De la nationalité et de l'indigénat des personnes morales dans l'Empire ottoman. *Kazansky*, L'extradition en Russie. *Stocquart*, Le mariage en droit écossais. *Ottolenghi*, De l'effet en Italie des jugements étrangers en matière d'etat et de capacité. *Dejongh*, Personnalité morale de l'ordre des avocats en France et en Belgique. *Serre*, Les ouvriers étrangers et la législation française sur les accidents du travail. — II. Questions et solutions pratiques. — III. Jurisprudence (Rechtsprechung). — IV. Documents.

Juridical Review. A journal of legal and political science (*Edinburgh, William, Gren* u. *Sons*). Bd. XIV, nro. 3, 4. (Sept., Dec. 1902). I. Abhandlungen: *Sir James Balfour Paul*, A Scottisch Note on the Coronation. *Dickson*, The Advocates' Library. *Kennedy*, Lachaud. *Millar*, The Validity of Bequests in General Terms. *Huberich*, The Paternal Power in Slavonic Law. *Lamond*, The Parochial Settlement of Deserted Wives. *Gans*, The Family in the French Civil Code. *Sir Robert Reid*, International Arbitration. *J. A. Lovat-Fraser*, A. Famous Lord Advocate: Viscount Melville. *Graham*, State-Aided Education in England and Scotland. *Huberich*, The Paternal Power in Chinese Law. *Chistholm*, Insanity and Criminal Responsibility. *Sanderson*, Industrial Arbitration in New South Wales. — II. Current Topics. — II. Reviews of Books. — IV. Notes on decided cases.

Juristische Blätter, herausgegeben von Dr. *R. Schindler* und Dr. *E. Benedikt*, Wien. 31. Jahrgang (1902) nro. 13—52. Hervorgehoben sei: *Karplus*, Exekution von Personenrechten (besonders S. 145 betr. Erzwingbarkeit relativer Personenrechte auf Grund ausländischer Exekutionstitel) und der Bericht (S. 197) über Dr. *Kolbens* Vortrag: „Die Konventionen der Haager Friedenskonferenz und der Transvaalkonflikt."

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von DDr. *K. Birkmeyer*, *F. Hellmann*, *K. von Maurer*, *E. von Ullmann*, Professoren der Münchener Juristenfakultät. 3. Folge, Bd. VII, 4. Heft. Bücherkritiken: I. Rechtsgeschichte. *J. B. Mispoulet*. La vie parlamentaire à Rome sous la République, essai de reconstitution des séances historiques du sénat romain. *(Brocher de la Fléchère)*. *Bruno Bellerode*, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte.

1. Heft: Geschichtliche Untersuchungen über die Plesser Lehnsurkunden (1474—1500). (*Joerges*). *Chr. Christensen*, Villads Baareproven dens Historie og Stilling i Fortidens Rets-og Naturopfattelse. (*Lehmann*). *Lex Salica*, herausgegeben von *J. Fr. Behrend*. (*Wretschko*). *Fritz Leo*, Die capitatio plebeja und die capitatio humana im römisch-byzantinischen Steuerrecht. Eine rechtshistorische Studie. (*Matthiafs*). *Brugi*, Biagio, Istitutioni dei diritto privato Giustinianeo. Parte prima: Introduzione — il rapporto giuridico — i giuridici rapporti sulle cose. (*Binder*). *P. F. Bremer*, Jurisprudentiae antehadrianae quae supersunt. Pars altera: primi post principatum constitutum saeculi juris consulti. (*Krüger*). *Chr. Kiaer*, Edictus Rothari. Studier vedrörende Langobardernes Nationalitet. Danmarks Gilde — og Lavsskraaer fra Middelalderen, udgivne ved. *C. Nirop* af Selokabet for Udgivelse af Kilder til Dansk Historie. (*Hertzberg*). — II. Civilrecht. *Konrad Hellwig*, Die Verträge auf Leistung an Dritte, nach deutschem Reichsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs, mit einer Einleitung (über das römische Recht) und mit einem Anhange (Die Erbverträge zu Gunsten Dritter). (*v. Tuhr*). *Walter Immerwahr*, Die Kündigung historisch und dogmatisch dargestellt. (*Heymann*). — III. Civilprozefsrecht. *A. Weifsler*, Kommentar zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17 Mai 1898. *A. Nufsbaum*, Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Reiche und in Preufsen. *J. Günther*, Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetz vom 24. Mai 1897. Für die Praxis erläutert. (*Kleinfeller*). *v. Buchka*, *Oelker*, *Lehmann*, Civilprozefsordnung, Konkursordnung, Handelsgesetzbuch in alter und neuer Gestalt, vergleichend dargestellt. *Conrad Hellwig*, Civilprozefspraktikum, zum Gebrauch für Anfänger und Vorgerücktere bei akademischen und prozefsrechtlichen Übungen und zum Selbststudium. Zweite, mit Rücksicht auf das neue Reichsrecht umgearbeitete Auflage. (*Kirsch*). — IV. Strafrecht. *R. Reuter*, Der Raufhandel im deutschen Reichsstrafgesetzbuch. *P. Krug*, Die besonderen Umstände der Teilnehmer. (*Kleinfeller*). *Philipp Alfeld*, Der bedingte Straferlafs. (*Finger*).

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. *Soergel*, München. 6. Jahrgang (1902). Nr. 7—24. Von den Abhandlungen seien hervorgehoben: *Bruschettini*, Aus Italien. *Stammler*, Über akademischen Rechtsunterricht. *Brückner*, Die Haftpflicht der Schlafwagengesellschaften. *Bülow*, Über die Bedeutung des Studiums der römischen Rechtsquellen für den jetzigen Rechtsunterricht. *Wilutzky*, Das jus primae noctis. *Crönert*, Das angeblich neutrale Gebiet von Moresnet.

Rechtsgeleerd Magazijn, Tijdschrift voor binnen — en buitenlandsche rechtsstudie. Haarlem, 21. Jahrg. (1902). Lief. 3—6. I. Abhandlungen: *van Regteren Altena*, Overzicht der Engelsche wetgeving gedurende het jaar 1900. *Scholten*, De causaliteitsvraag in het leerstuk der schadevergoeding buiten contract. *Kist*, Een voorstel tot wijziging der artt. 302—308 W.

v. K. *Houwing*, Het erfrecht van den langstlevenden echtgenoot. *Scholten*, De causaliteitsvraag in het leerstuk der schadevergoeding buiten contract (Vervolg van bl. 265—312). *Limburg*, Is, met handhaving van het beginsel omtrent de legitieme, wijziging van de regeling der erfopvolging ab intestato wenschelijk; zoo ja, in welken geest? *Nap*, Het zakelijk recht van den eigenaar. *Cosman*, Koop of aanneming van werk? — II. Boekbeschouwingen. — III. Opmerkingen en Mededeelingen. — IV. Inhoud van binnen- en buitenlandsche rechtsgeleerde tijdschriften.

Revista de los tribunales y de legislación universal, Bd. 36, 1902, nro. 10—45 (s. oben S. 182—83).

Revista general de legislación y jurisprudencia, herausgegeben von Excmo. Sr. D. *José Maria Manresa y Navarro*, Madrid. Jahrg. 50, 1902. Bd. 100 und 101. I. Abhandlungen: *Enrique Corrales y Sánchez*, Jurisconsultos españoles célebres, D. Germán Gamazo. *A. Posada*, El proyecto de ley sobre huelgas. *Rafael Alonso Lasheras*, Una reforma en la ley del Jurado. *José García Fernández*, Estudio jurídico mercantil. *Niceto Alcalá Zamora*, El proyecto de ley Municipal. *Francisco Pujia y Roberto Serratrice*, El delito de lesiones. *Santamaria*, Las tareas legislativas en el derecho civil en el año 1902. *A. Pons y Umbert*, Del regionalismo en Cataluña. *José Morell*, Donaciones colacionables. *Enrique Corrales y Sánchez*, La Institución del Tribunal de Cuentas en España y en el extranjero. *Juan Díaz Caneja*, Vagabundos de Castilla. *José García Romero de Tejada*, Juegos prohibidos. *José Cividanes*, Competencia en materia de consumos. *Joaquín Girón*, La reforma del Concordato celebrado entre la Sante Sede y el reino de España. *P. González del Alba*, Derecho penal. La delincuencia en los menores de edad. *La Redacción*, Proyecto de ley de proteccion á la infancia. *Rafael Salillas*, Laboratorio de criminologia (Continuacíon). *Vipegón*, Tribunales de honor. *Niceto Alcalá Zamora*, El recurso contra los abusos de poder de la Administración. *Francisco-J. J. Benlloch*. Posición jurídica de los hijos habidos fuera de matrimonio (Conclusión). *Victor Covián*, Interrupción civil de la prescripción. *Victorino Santamaría*, Reformas inportantes en projecto (Continuación). *Edourd Lambert*, La tradición romana sobre la sucesión de formas del testamento ante la historia comparada (Continuación). *Vicente Pérez González*, Apuntes sobre la cuestiòn social (Continuación). *Raimundo F. Villaverde*, Las coligaciones industriales y las huelgas de obreros ante el Derecho. *Francisco Penichet Lugo*, De la reforma de nuestras leyes. *José Menéndez y de Parra*, Capacidad de la mujer casada. *Pedro Estasén*, La protección del derecho inmobiliario. *Enrique García Herreros*, La defensa de los pobres ante los Tribunales de justicia. *Juan Montilla y Adán*, Apertura de los Tribunales, Discurso del Ministro de Gracia y Justicia. *Gino Bruni*, La libertad de imprenta en las legislaciones y en la práctica. *Adolfo Posada*, Tendencias y doctrinas de la sociologia moderna. *José G. Romero de Tejada*, Desigualdades sociales. Dr. *Luis Agote*, Nuevo método gráfico para fijar la herencia. — II. Cronica de la tribunales. — III. Revista de

Revistas juridicas. — IV. Noticias bibliográficas. — V. Anales de derecho internacional.

Revue de droit international et de législation comparée, 34. Bd., 1902, nro. 2—6. I. Abhandlungen: *Bajer*, Neutralité fédérative, exposé des motifs d'une formule de convention pour une alliance pacigérante. *Engelhardt*, La protection internationale des animaux. *Roszkowski*, La revision de la convention de Genève. *Flaischlen*, Les attributions judiciaires des consuls étrangers en Roumanie, d'après la récente jurisprudence roumaine. *Lehr*, De la tutelle des mineurs d'après les principales législations de l'Europe, étude de législation civile comparée et de droit international privé. *La Fontaine*, Histoire sommaire et chronologique des arbitrages internationaux (1794—1900). *Arminjon*, Nationalité des personnes morales. *Asser*, La codification du droit international privé. *Nys*, Droit et aérostats. *Stocquart*, Quelques considérations générales sur l'ancien droit espagnol. *Speyer*, Les projets de réforme de l'information préparatoire en Belgique. *Fiore*, De l'ordre public en droit international privé. *Capos*, Notions élémentaires sur les successionsen ;Turquie. — II. Notices bibliographiques.

Revue générale de droit international public, publiée par *A. Pillet*, *P. Fauchille*, 9. Jahrgang, 1902, Heft 1—5. I. Abhandlungen: *Politis*, Le contrôle international sur les finances helléniques et ses premiers resultats (1898—1901). *Fauchille*, Un projet de Napoléon Ier pour l'établissement d'un code maritime du droit des neutres. *Lapradelle*, La question chinoise. *Olivart*, Le différend entre l'Espagne et les États-Unis au sujet de la question cubaine. *Politis*, La convention consulaire gréco-turque et l'arbitrage des ambassadeurs des grandes puissances à Constantinople du 2 avril 1901. *Rouard de Card*, La frontière franco-marocaine et le protocole du 20 juillet 1901. *Kebedgy*, L'extradition en Grèce. *Kazansky*, Théorie de l'administration internationale. *Renault*, La „traite des blanches“ et la Conférence de Paris au point de vue du droit international. *Alvarez*, L'histoire diplomatique des Républiques américaines et la Conférence de Mexico. *Poujol*, De la nationalité dans la République d'Haïti. — II. Chronique des faits internationaux. — III. Bulletin bibliographique. — IV. Documents.

Rivista italiana per le scienze giuridiche, Bd. 33 u. 34, 1902. I. Abhandlungen: *Biscaro*, La polizia campestre negli statuti del Comune di Treviso. *Arcangeli*, La commenda a Venezia, specialmente nel secolo XIV. *Abello*, Il regresso nella solidarietà passiva. *Chiovenda*, Romanesimo e Germanesimo nel processo civile. *Del Vecchio*, Il sentimento giuridico. *De Medio*, Per la storia delle donazioni tra coniugi in diritto romano, *Zocco-Rosa*, La ricostruzione dell'Edictum perpetuum Hadriani. *Biscaro*, Note e documenti per la storia del diritto italiano. *Dusi*, Ancora della nullità del matrimonio per cagione di errore o di dolo. *Raggi*, Esame critico delle varie teorie moderne sopra la nozione d'autarchia (Continuazione e fine). *Buonamici*, L'opera dell'imperatore Giustiniano. Nota riassuntiva.

Schupfer, Ancora di una professione di legge gotica dell'età langobarda. *Besta*, L'opera di Vacella e la scuola giuridica di Mantova. *Bandettini*, Note critiche sul concetto economico e giuridico delle società cooperative (Continua). *Gangi*, La legittima degli ascendenti. *Semeraro*, Romani ed Egizi. Nota critica a proposito di un'opera di Revillout. — II. Recensioni. III. Spoglio di riviste nazionali e straniere. — IV. Bolletino bibliografico.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 12. Bd., 1902, 2.—12. Heft. I. Abhandlungen: *du Chesne*, Das Kontrahieren mit sich selbst. *Lafrenz*, Die Vereinbarung des Bestehenbleibens nach Zw.V.G. § 91. *Bondi*, Welchen Einflufs hat das Inkrafttreten des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Kautionshypotheken des ältern Rechts u. s. w. *Reinhard*, Ist die Pfändung der Mietzinsforderung gegenüber dem Erwerber des vermieteten Grundstücks wirksam? Zur Auslegung des § 573 des B.G.B. *Förster*, Stellung, Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers u. s. w. *Reichel*, Das letztwillige Veräufserungsverbot im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. *Fuld*, Unterlassungsklage und Schadensersatzklage. *Langheineken*, Zur Feststellung des Mindestgebots in der Teilungssubtrastation. *Kretzschmar*, Das Eigentum an Grundstücken. *Schmidt*, Einige Bemerkungen zu § 46 und Tarifstelle 60 des S.G.K.G. *Mannsfeld*, Die Landesgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1901. II. Gerichtliche Entscheidungen. — III. Bücherbesprechungen.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 15. Jahrg., 1902, 3. Heft. I. Abhandlungen: *Stoofs*, Eine Episode des Jetzerprozesses. Anläfslich der Schrift von Dr. *R. Steck*, Professor: Der Berner Jetzerprozefs (1507—1509) in neuer Beleuchtung nebst Mitteilungen aus den noch ungedruckten Akten. — § 116 des Zürcher Strafgesetzbuches: I. Gutachten, erstattet von Professor *Carl Stoofs* in Wien. II. Gutachten, erstattet von Professor Dr. *Emil Zürcher* in Zürich. — *Stoofs*, Die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, Bemerkungen zu dem Jahresbericht für 1901. *Mittermaier*, Die achte Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. — Eingabe des zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit an das Justizdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. März 1902. — Eingabe des Centralvorstandes der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine an die hohe Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft. II. Entscheidungen in Strafsachen. III. Litteratur-Anzeigen.

Tidsskrift for Retsvidenskab, 15. Jahrgang, 1902, Heft 1—4. I. Abhandlungen: *Sjögren*, Förarbetena till Sveriges rikes lag. *Boye*, Overblik over den internationale Privatrets Stilling i Nutiden, særlig om Nationalitetsprincipet. *Serlachius*, Om solidarisk ansvarighet. *Reuterskiöld*, Lagskipning och Lagstiftning. *Bugge*, Vederlag og Risiko. *Hagerup*, Permanent Neutralitet. *Afzelius*, Processreformen i Finland. *Heckscher*, Meddelelser fra den svenske Højesterets Praxis i Aarene 1900 og 1901.

II. Oversigt over de nordiske lovgivning i 1901. — III. Fremmed lovgivning i 1900. — IV. Litteratur. — V. Mindre Meddelelser.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von *L. Goldschmidt*, herausgegeben von Dr. *H. Keyfsner*, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrat in Berlin und Dr. *K. Lehmann*, ordentl. Professor der Rechte in Rostock. 52. Bd., 1.—4. Heft, 1902. I. Abhandlungen: *Lehmann*, Entwickelung des deutschen Handelsrechts. *Zitelmann*, Über die Amtsniederlegung von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktiengesellschaften vor Ablauf ihrer Wahlperiode, nach altem und neuem Recht. *Wittmaack*, Die nordamerikanische Harter Akte. *Alfred Manes*, Das besondere Konkursrecht der Privat-Versicherungsunternehmungen. *Brodmann*, Über die rechtliche Natur des Schiffsgläubigerrechts. *Haekel*, Schadensersatzpflicht des Reeders beim Zusammenstofs von Schiffen. *Kohler*, Konkursgesetze der neuesten Zeit. *Rehme*, Das japanische Handelsrecht. *Zschimmer*, Der Einflufs des gesetzlichen Güterstandes auf ein Handelsgewerbe der Ehefrau. — II. Rechtsquellen. — III. Rechtssprüche. — IV. Litteratur.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, unter ständiger Mitwirkung von Mitgliedern der Wiener juristischen Fakultät, herausgegeben von Dr. *C. S. Grünhut*. 29. Bd. Heft 3 u. 4, 30. Bd. Heft 1, 1902. *Menzel*, Machiavelli-Studien. *Ofner*, Das Recht des andern, erläutert am Schutz des Dritten. *Tezner*, Die landesfürstliche Verwaltungspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. *Pineles*, Die communio pro diviso. *Jellinek*, Eine neue Theorie über die Lehre Montesquieus von den Staatsgewalten. *Tezner*, Fortsetzung der obigen Abhandlung. *Affolter*, Das intertemporale und internationale Recht der zeitlichen und örtlichen Kollisionsnormen des bürgerlichen Rechts. *Reichel*, Der rechtliche Charakter der Fruchtsache im römischen und im deutschen Recht. *Horsetzky*, Zur Kasuistik des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes insbesondere im Zusammenhang mit §§ 1304 und 1327 a. b. G.B. — Zu Menzels Machiavellistudien: *Fester*, Eine Erwiderung. *Menzel*, Replik. — *Pacchioni*, Per extraneam personam nobis adquiri non potest. *Deybeck*, Die staatsrechtlichen Grundsätze, ihre Kodifikation nnd die Kontrolle ihres Vollzugs im modernen Staatshaushalte. Litteratur.

Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Civilrecht, Bd. 33, 1902, Heft 1—10, Bd. 33 Heft 3—8. I. Entscheidungen des Reichsgerichts und des Obersten Landesgerichts München. II. Entscheidungen der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte. III. Französisch-belgische und italienische Rechtsprechung. IV. Abhandlungen: Dr. *Scherer*, Auslegung altrechtlicher letztwilliger Verfügungen des rheinischen Rechts. Dr. *Hangen*, Die auf Grund des Art. 1094 C. c. getroffenen Verfügungen nach dem Inkrafttreten des B.G.B. V. Litteraturberichte.

Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bd. 30. I. Abhandlungen: Dr. *Conrad Bornhak*, Schiedsvertrag und Schiedsgericht nach geschichtlicher Entwickelung und geltendem Recht. *Ernst Dronke*, Der Prozeſsvergleich als Ersatz der gerichtlichen und notariellen Beurkundung. *Böhner*, Das Kostenfestsetzungsverfahren bei quotativer Kostenverteilung. *Oskar Bülow*, Prüfung der prozessualen Voraussetzungen im Offenbarungseidesverfahren. Dr. *Paul Alexander-Katz*, Die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen in Gebrauchsmustersachen. Dr. *Eugen Josef*, Die wechselseitige Einwirkung von Entscheidungen in der streitigen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf einander. *Bickenbihl*, Die Rechtsprechung in Sachen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Jahre 1901. *Kiehl*, Der Eintritt des sachlich Berechtigten in einen Prozeſs, den ein Anderer kraft der ihm zustehenden Verfügungsmacht geführt hat. Dr. *Gustav Sintenis*, Der simulierte Prozeſs. *Schultze*-Görlitz, Zuständigkeit des Nachlaſs- und des Auseinandersetzungsgerichts zur Auflassung eines zur Teilungsmasse gehörigen Grundstücks an einen der Mitbeteiligten im Verfahren, betreffend die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder gütergemeinschaftlichen Gesamtguts. Dr. *Salinger*, Über die Wahrung des Beratungsgeheimnisses. — II. Gesamtbericht über die Litteratur für das Jahr 1901. — III. Litteraturbesprechungen. — IV. Gerichtliche Entscheidungen. — V. Gesetzgebung.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. *F. v. Liszt*, Dr. *K. v. Lilienthal* und Dr. *Paul Herz*. 22. Bd. Heft 4—6, 23. Bd. Heft 1. 1902. I. Abhandlungen: *Hagerup*, Bernhard Getz. *Anschütz*, Antwort auf einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses. *Dieck*, Die preuſsischen disciplinargesetzlichen Bestimmungen über den Amtsverlust als Folge einer gerichtlichen Verurteilung. *Rathenau*, Die eidliche Vernehmung des Angeklagten als Zeugen nach englischem Recht. *Prinzing*, Sociale Faktoren der Kriminalität. *Stielman*, Aus den Arbeiten der russischen Kommission zur Revision der Justizgesetze vom 20. XI. 1864. *Heinze*, Die Zwangserziehung nach Reichs- und Landesrecht (unter besonderer Berücksichtigung des badischen Gesetzes vom 16. VIII. 1900). *Mumm*, Strafprozessuale Fragen. *Ortloff*, Entschädigung für eine zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft. *Bartolomäus*, Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. XII. 1898. *Bercio*, Ein praktischer Fall zur Streitfrage, ob Anstiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid aus §§ 48, 159 Str.G.B. oder wieder nur aus § 159 a. O. zu bestrafen sei. *Curtius*, Das französische Gesetz vom 8. XII. 1897 „ayant pour objet de modifier certaines règles de l'instruction préalable en matière de crimes et délits". Seine Geschichte, Untersuchungen über seine Wirkungen. *Kohlrausch*, Die strafrechtliche Rückwirkung einer auſserstrafrechtlichen Gesetzesänderung. *Tschubinski*, Professor Wilhelm Emil Wahlberg und seine Bedeutung in der Strafrechtswissenschaft. *Torp*, Die Lehre von der rechtswidrigen Handlung in der nordischen Rechtswissenschaft. *Bonhöffer*, Zur Kenntnis des groſsstädtischen Bettel- und Vaga-

bondentums. Zweiter Beitrag: Prostituierte. *Dieck*, Die Zuständigkeit der preufsischen Disciplinarbehörden beim Widerspruche gegen die wegen unerlaubter Entfernung vom Amte verfügte Entziehung des Diensteinkommens. *Steidle*, Gemischtgerichtliche Fälle nach § 4 der Militärstrafgerichtsordnung. — II. Litteraturberichte. — III. Bibliographische Notizen.

Zeitschrift für schweizerisches Recht, herausgegeben von *Andreas Heusler*, Professor in Basel. 21. Bd. N. F, Heft 1—4. 1902. Abhandlungen: *Hitzig*, Das Familienvermögen im schweizerischen Vorentwurfe eines Civilgesetzbuches. *Silbernagel*, Die Gleichheit vor dem Gesetz und die bundesrechtliche Praxis. *Wieland*, Das Grundbuchrecht im Entwurfe eines schweizerischen Civilgesetzbuches. *Oberer*, Die Emission von Anleihen und die Pfandbriefe im Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches. *Brodtbeck*, Aus der staatsrechtlichen Spruchpraxis des Bundesrates im Jahre 1901.

c. Verzeichnis eingesendeter Bücher,

deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Grofs, H., Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs. München, Schweizer. 1902. VIII und 194 S. — Mk. 2,50.

Grofs, H., Gesammelte kriminalistische Aufsätze. Leipzig, Vogel. 1902. VIII und 429 S. — Mk. 14.—

v. Hippel, R., Zur Vagabundenfrage. Berlin, Liebmann. 1902. 40 S. — Mk. 1.—

v. Muralt, J., Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz mit Berücksichtigung der Entwickelung derselben in England und Frankreich. Zürich, Schulthefs & Co. 1902. VIII und 128 S. — Mk. 2,80.

Stelling, Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle) aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt und für den akademischen Unterricht sowie für Referendare der Justiz und Verwaltung unter Berücksichtigung des B.G.B. und fortlaufender Anführung der gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen u. s. w. bearbeitet. Hannover, Helwing. 1902. XI u. 244 S.

v. Schwarze, Das Reichspresfsgesetz. 4. Aufl. v. *Appelius*. Erlangen, Palm & Enke. 1902. VIII u. 263 S. — Geh. Mk. 5.—

Stölzel, Schulung für die civilistische Praxis. 5. Aufl. Berlin, F. Vahlen. 1902. 2 Bde.

Hirzel, Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Leipzig, S. Hirzel. 1902. VI u. 225 S.

Neuberg, Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts (mit Ausnahme des Strafgesetzbuchs). Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung 1902. XV u. 448 S. — Geb. Mk. 5.—

Rücker, Die wichtigsten Bestimmungen der Warenzeichenrechte aller Länder. Heidelberg, C. Winter. 1902. VII u. 168 S.

Paalzow, Zur Polenfrage. Zwei Rechtsgutachten. Berlin, Liebmann. 1902. 84 S. — Mk. 1.80.

Riesenfeld, Das Wechselrecht in Frage und Antwort. Berlin, Hayns Erben. 1902. 141 S.

v. Otavsky, H., Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Berlin, C. Heymann. 1903. 166 S. Mk. 3.—.

Götte, Der preufsische Testamentsrichter. Berlin, Liebmann. 1901. IX u. 158 S.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Die in Klammern beigesetzten Ländernamen verweisen auf die Rechtsprechung oder Gesetzgebung in den betreffenden Ländern.

F.

G.

H.

I.

L.

M.

N.

R.

S.

W.

Z.

Inhaltsverzeichnis zu Heft 6.

I. Abhandlungen.

II. Rechtsprechung.

Litteraturberichte.

a) Bücheranzeigen.